Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit

Digitized by Google

THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS. VINCULUM
COMMUNE. ARTIBUS
CLASS 339.043
BOOK D48

Digitized by Google

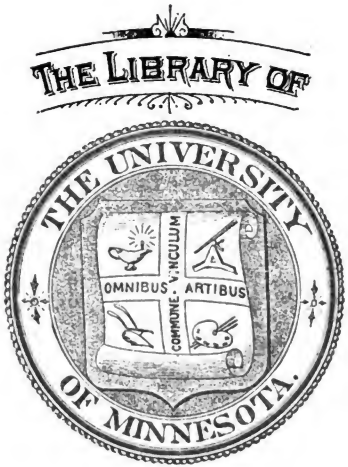

CLASS 339.043
BOOK D48

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Zwanzigstes Heft.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der vierzehnten Jahresversammlung in Köln am 25. und 26. Septbr. 1894.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1894.

Digitized by Google

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der vierzehnten Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 25. und 26. September 1894 in Köln,

betreffend

Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege;

Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen;

Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1894.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

339.093
D48

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erste Sitzung. 25. September 1894.

Einleitende Verhandlungen 1
Geschäftliche Mitteilungen 7
Übersicht über die neuern Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes 12
Verlust des Wahlrechts infolge Empfangs von Armenunterstützung . . 19
Mitteilungen über den Gang der Arbeiten der Kommission zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt . . . 20
Ehren- und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege . . 22

Zweite Sitzung. 26. September 1894.

Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen 66
Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung . 95
Beschlußfassung über Zeit und Ort des nächsten Kongresses 128

Verzeichnis der Redner 133

Verzeichnis der eingezeichneten Teilnehmer an der XIV. Jahresversammlung 134

Mitgliederverzeichnis des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit . . . . . I—IX

160617

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

Erste Sitzung

am Dienstag, den 25. September 1894,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld):

Ich eröffne die 14. Jahresversammlung des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Das Wort hat Herr Regierungspräsident Freiherr von Richthofen.

Regierungspräsident Freiherr von Richthofen: Meine Herren! Als Vertreter der hiesigen Regierung habe ich die Ehre, Sie heute hier herzlich und freundlich zu begrüßen. Halten Sie sich versichert, daß, wie in früheren Jahren, so auch dieses Jahr die Königliche Staatsregierung Ihren Beratungen und Entschließungen das wärmste Interesse und die lebhafteste Aufmerksamkeit entgegenbringt. Sie erhofft dabei, aus Ihren, so interessante und wichtige Fragen berührenden Verhandlungen manches Nützliche und Anregende entnehmen zu können und dasselbe demnächst auf dem Gebiete der Armenpflege und auf socialem Gebiet im allgemeinen praktisch verwerten zu können. Mit den besten Wünschen für einen gedeihlichen, nutz- und segenbringenden Erfolg Ihrer so anerkennenswerten Bestrebungen, und indem ich Ihnen besonders empfehle, bei allen Ihren Beratungen, Diskussionen, und Vorschlägen über dem Wünschenswerten nie das Erreichbare vergessen und aus den Augen verlieren zu wollen, heiße ich Sie namens der Königlichen Regierung nochmals herzlich willkommen!

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Oberbürgermeister Becker (Köln).

Oberbürgermeister Becker (Köln): Meine hochverehrten Herren vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit! Gestatten Sie auch mir, als Vorsitzendem des hiesigen Lokalkomitees, Sie namens desselben und namens der städtischen Behörden wie der gesamten Bürgerschaft auf das Herzlichste hier in unserer Mitte willkommen zu heißen. Unter den zahlreichen Vereinigungen unseres deuschen Vaterlandes, welche sich die Aufgabe gestellt

Digitized by Google

haben, auf den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens die Thätigkeit der zunächst berufenen Organe zu unterstützen und zu erweitern, anregend und fördernd zu wirken, hat Ihr Verein, meine Herren, von Jahr zu Jahr das öffentliche Interesse in gesteigertem Maße gewonnen. Es schreibt sich das wohl wesentlich dem Umstande zu, daß Sie Ihre Thätigkeit auf eins der bedeutsamsten und wichtigsten Gebiete des öffentlichen Lebens, auf das Gebiet der direkten und vorbeugenden Armenpflege erstreckt haben, nicht minder aber auch der sorgfältigen Art, mit der Sie von vorn herein Ihre Versammlungen vorzubereiten wußten und den praktischen Beschlüssen, die Sie in Ihren Versammlungen gefaßt haben.

So haben auch wir hier, meine Herren, Ihre Beratungen immer mit warmem Interesse verfolgt und manche Anregung und Förderung durch Sie empfangen. Darum freut es uns heute ganz besonders, daß Sie unserer Einladung Folge geleistet haben und hier Ihre diesmalige Jahresversammlung abhalten.

Wir hoffen aber auch, einen ganz besonderen Nutzen aus dieser Versammlung zu ziehen. Denn Ihre Tagesordnung, meine Herren, ist ganz wie auf uns zugeschnitten.

In dieser alten von jeher durch Wohlthätigkeit ausgezeichneten Stadt, die so manche Wandlungen im Laufe der Jahrhunderte durchgemacht hat, hat sich auch das Armenwesen ganz eigenartig entwickelt, besonders unter der französischen Gesetzgebung, welche, wie Sie wissen, die Armenverwaltung ganz getrennt und selbständig neben die Gemeindebehörden hinstellt. Der bureaukratische Zug, der dadurch in die Armenverwaltung gekommen war, entsprach aber nicht mehr weder dem Umfange der Stadt, noch den Ansprüchen der Neuzeit, und deshalb haben wir uns vor sechs Jahren entschlossen, im wesentlichen das Elberfelder System einzuführen. Wir trugen aber Bedenken, aus einem Extrem in das andere zu fallen, und haben deshalb neben den zahlreichen Herren im Ehrenamt, wie sie das Elberfelder System fordert, vorgezogen, noch besoldete Armenbeamte einzuschieben. Dieselben sind jedoch aber nicht etwa dazu bestimmt, die Herren im Ehrenamt zu kontrollieren; sie haben vielmehr nur die nötigen Unterlagen für die Bezirksversammlungen zu liefern, deren örtliche Prüfung die erste Aufgabe der Herren im Ehrenamt geblieben ist. Und mit diesem kombinierten System glauben wir nach den bisherigen Erfahrungen günstige Erfolge erzielt zu haben, ohne daß wir aber damit diese wichtige Frage für die Dauer für uns irgendwie für abgeschlossen halten.

Desgleichen ist es uns noch nicht gelungen, die hiesige, von je her sehr umfangreiche und in zahlreichen Vereinen thätige Privatwohlthätigkeit in eine solche regelmäßige und organische Verbindung mit der städtischen Armenpflege zu bringen, wie es die Neuzeit mit Recht von einer rationellen Armenpflege fordert.

Da Sie, meine verehrten Herren, diese beiden Gegenstände und außerdem auch die für jede Armenverwaltung, für jede Gemeindeverwaltung höchst bedeutungsvolle Frage über die zweckmäßigste Art und das Maß der Unterstützungen auf Ihre Tagesordnung gesetzt haben, so dürfen wir von Ihren

Digitized by Google

Beratungen in hervorragendem Maße Anregung und Belehrung für uns und weitere Kreise unserer Bürgerschaft erwarten.

Wenn ich nun zum Schluß, meine Herren, Ihnen diesen Erfolg Ihrer Beratungen von ganzen Herzen wünsche, so ist, wie Sie sehen, das nicht frei von einem gewissen Egoismus, aber nichtsdestoweniger recht aufrichtig gemeint; ebenso aufrichtig, wie der weitere Wunsch, daß Sie hier anregende, angenehme und glückliche Tage bei uns verbringen möchten. Ich bin zu meinem lebhaften Bedauern in letzter Stunde durch einen Trauerfall verhindert, mich an fröhlichen Genüssen Ihrer freien Zeit beteiligen zu können; ich bin aber überzeugt, daß die Herren vom Lokalkomitee sowohl wie meine Herren Kollegen um so mehr darauf bedacht sein werden, Ihnen Ihre freien Stunden durch rheinischen Humor möglichst zu versüßen, und ich lebe dann der Hoffnung, daß Sie eine so angenehme Erinnerung an Ihren hiesigen Aufenthalt mit von dannen nehmen werden, wie es die gesamte Bürgerschaft von Herzen wünscht.

In diesem Sinne, meine Herren, heiße ich Sie nochmals herzlichst willkommen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke den hochverehrten Vorrednern, Herrn Regierungspräsidenden Freiherrn von Richthofen und Herrn Oberbürgermeister Becker, namens unseres Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit recht herzlich für die liebenswürdige Weise, mit der sie ihm bei seiner ersten Tagung in der altehrwürdigen Stadt Köln, bei seiner ersten Tagung in dieser westlichen Provinz, die ihren Namen Deutschlands größtem und schönstem Strome verdankt, willkommen geheißen haben. Ich danke den hochverehrten Herren auch für die freundlichen Worte, mit denen sie unseres Strebens und unserer Ziele gedacht haben. Wir dürfen, meine Herren, wohl ohne Überhebung diese Anerkennung als zutreffend bezeichnen, weil sie nicht uns als Personen, sondern in der Hauptsache den Städten und Korporationen zu gute kommt, die uns entsandt haben. So weit das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz Geltung hat, gehören fast alle mittleren und größeren Städte unserem Vereine an und sind in ihrer heimischen Arbeit auf dem Armengebiete eifrigst bestrebt, die Interessen einer vorsichtigen, sparsamen Verwendung der kommunalen Mittel in Einklang und in Ausgleich zu bringen mit der ausreichenden Fürsorge für die Armen und Notleidenden unter unsern Mitbürgern. Auch selbst in den beiden deutschen Landesteilen, die bisher der deutschen Armengesetzgemeinschaft nicht angehört haben, in Bayern und in Elsaß-Lothringen, scheint der Reformgedanke zu erwachen; in der bayrischen Zweiten Kammer ist zum ersten Male in der letzten Session die Anfechtbarkeit der dortigen Zustände auf dem Armengebiet behauptet und meiner Ansicht nach auch wirklich nachgewiesen worden, während in Bezug auf Elsaß-Lothringen der Herr Staatssekretär des Innern im Reichstag offen ausgesprochen hat, daß es nur eine Frage der Zeit sein könne, daß auch in Elsaß-Lothringen die deutschen Armengesetze eingeführt würden. In diesen beiden Landesteilen sind es wesentlich politische Gedanken, die dem Fortschritt sich entgegenstellen. In Bayern ist es die Befürchtung, daß das als preußisches Gesetz nicht besonders günstig angesehene Gesetz über den

Digitized by Google

Unterstützungswohnsitz zuletzt die Oberhand gewinnen werde über das bayrische Heimatsrecht als Reservatrecht; und in Elsaß-Lothringen der leider noch immer nicht überwundene Widerstreit gegen alles, was aus Altdeutschland kommt, das der Gemeinschaft entgegensteht. Abgesehen aber von diesen beiden Ländern, können wir es wohl als ein Glück bezeichnen, daß es uns gelungen ist, durch alle Zeiten hindurch in unseren Versammlungen irgend welche politische oder konfessionelle Einflüsse nicht aufkommen zu lassen. Wir haben allein dadurch es ermöglichen können, daß wir, die wir uns einen deutschen Verein nennen, unsere Mitgliederzahl gleichmäßig über alle deutschen Länder ausbreiten und den Erfolg erzielen, unsere städtischen Verwaltungen zu einer freien und eingreifenden Reformthätigkeit anzuregen auf einem Gebiet, auf dem sowohl Reichsregierung wie Staatsregierungen mit dem Vorbehalt einer Kontrolle nach staatlichen Gesichtspunkten den Gemeinden freie Hand lassen. Es ist erforderlich gewesen im Laufe dieser Reformbewegung, der sich mehr und mehr deutsche Städte angeschlossen haben, weite Kreise unserer Mitbürger für das Armenwesen lebendig zu interessieren, um zu bewerkstelligen, daß der eigentliche Grundgedanke moderner Armenpflege, die Betrachtung jedes einzelnen Falles nach seiner Individualität, auch möglichst durchgeführt, und daß, statt bloß der augenblicklichen Not zu steuern, die dauernde Besserung der wirtschaftlichen und sittlichen Zustände der Einzelnen und damit auch der Gesamtheit angebahnt werde.

Meine Herren, es ist nicht das erste Mal, daß man in der Armenpflege die ideale Seite in den Vordergrund hat treten sehen; es hat zu jeder Zeit christlich und human gesinnte Männer gegeben, die in derselben Richtung bestrebt gewesen sind. Ihr Einfluß auf die praktische Armenpflege ist meist nur ein zeitweiliger, ein vorübergehender gewesen. Unserer Zeit, der man vielfach den Sinn für das Ideale — manchmal vielleicht nicht ohne Berechtigung — bestreitet, unserer Zeit ist es vorbehalten gewesen, gerade auf dem Armengebiet das Ideale zu betonen und dadurch die Arbeit und Fürsorge in der That zu vertiefen. Als Verein rechnen wir es uns zur Ehre, daß wir aus diesem Gesichtspunkt fast alle die einzelnen Fragen, die die Armenpflege bietet, in unsern Jahresversammlungen erörtert haben. Wie es möglich ist, den Kranken, den Irren, den Epileptischen und den Trunksüchtigen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um sie wieder aufzurichten, wie es sich thun läßt, hilfsbedürftigen Waisen einen teilweisen Ersatz für die ihnen fehlende Elternliebe zu schaffen, kränkliche und skrophulose Kinder über die Misere gar zu ärmlicher Verhältnisse in Ferienkolonien emporzuheben, und dem der Verwahrlosung zusteuernden Wanderer in Arbeiterkolonien ein Asyl zu schaffen, um sich eine Weile auf sich selbst zu besinnen, und noch manches andere verwandte Streben ist immer wiederkehrend der Gegenstand gewesen, über den wir uns durch Austausch in Wort und Schrift zu verständigen gesucht haben.

Der Anklang, den unsere Verhandlungen fanden, hat uns dann den Mut gegeben, unsere Ziele noch etwas weiter auszudehnen und uns auch mit Gegenständen zu befassen, die nicht direkt mit der Armenpflege zusammenhängen. Bei der Auswahl dieser Materien sind wir bestrebt gewesen, gerade solche Dinge in den Vordergrund treten zu lassen, deren Bedeutung noch

Digitized by Google

nicht in dem Maße, wie wir wünschten, anerkannt ist, dem Armenpfleger aber bei seiner gemeinnützigen Arbeit fast täglich vor die Augen tritt. Wir haben diese vorbeugende Armenpflege — wie man die verschiedenen Gegenstände, an die ich denke, wohl zusammenfassend nennen kann, in vielen unserer Versammlungen beleuchtet; wir haben verhandelt über den Haushaltungsunterricht, über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der unteren Schichten, die Weckung des Spartriebs, die Fürsorge für entlassene Gefangene, den Arbeitsnachweis.

Wenn man, meine Herren, nach allem, was ich gesagt, wohl behaupten kann, daß der Schwerpunkt unserer Vereinsarbeit innerhalb des Rahmens unserer gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Verhältnisse gelegen hat, so haben wir darum nicht zurückgestanden, auch auf die Mängel, die bisher Gesetzgebung und Verwaltung auf unserem Gebiet gezeigt haben, hinzuweisen. Bei den geschäftlichen Mitteilungen werde ich mir gestatten, Ihnen durch kurze Mitteilungen Kenntnis zu geben von den Anträgen, die wir im letzten Jahre bezüglich des von uns angestrebten Zieles, der Herbeiführung von Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Menschen, die sich der Fürsorge für ihre Familien entziehen, an die Reichsregierung gestellt haben.

Darüber hinaus haben wir aber mannigfach anregend zu wirken versucht. Wir haben besonders den einen Punkt bezüglich Zwangserziehung schon mehrmals hervorgehoben, daß wir in vielen deutschen Staaten, vornehmlich auch in Preußen, noch immer hinter dem Beispiel von Hessen-Darmstadt und Baden zurückgeblieben sind. In der Mehrzahl der deutschen Staaten ist, wie schreiend auch die Verwahrlosung eines Kindes sein mag, die Unterbringung in Zwangserziehung nicht gestattet, wenn demselben nicht ein Vergehen oder Verbrechen nachgewiesen wird. In Hessen-Darmstadt und Baden ist diese Voraussetzung abgeschafft. Ich hoffe, meine Herren, daß es nicht gar zu lange dauert, daß wenigstens in diesem Punkt man unserer Anregung folgen wird; anerkannt wird die Berechtigung der Forderung allerwärts. Wir haben auch darauf hingewiesen, daß es dringend erforderlich sei, daß unsere Gesetzgebung über Armenstiftungen endlich reformiert werde. Sehr eingehend haben wir uns beschäftigt mit all den Fragen, die bezüglich der Armenpflege bei Abfassung unseres neuen Civilgesetzbuches in Betracht kommen. Zuletzt — aber nicht zum wenigsten —, meine Herren, haben wir für den Fall, daß eine weitergehende Reform unserer Gesetzgebung über Unterstützungswohnsitz und Landarmenwesen erforderlich sein sollte, unsererseits eingehend dargelegt, unter welchen Gesichtspunkten dieselbe erfolgen muß, um der Allgemeinheit zu dienen.

Meine Herren, der Ausschuß des Vereins hat in seiner Frühjahrskonferenz unter dem Eindruck gestanden, daß wir in den letzten Jahren etwas vorwiegend theoretische Themata behandelt haben und dadurch die Fragen der praktischen Armenpflege mehr in den Hintergrund gedrängt worden sind. Unserer diesjährigen Tagesordnung wird man diesen Vorwurf — wenn es ein Vorwurf sein sollte — nicht machen können, wie ja schon der Herr Oberbürgermeister Becker in seiner freundlichen Ansprache auch anerkannt hat.

Meine Herren, in diesem letzten Jahre ist uns die traurige Erfahrung

Digitized by Google

nicht erspart geblieben, verdiente Mitglieder aus unserer Mitte zu verlieren. Gestorben sind die Herren Beigeordneter Dr. Bausch (Düsseldorf), Beigeordneter Ernst (Elberfeld), Geheimer Regierungsrat Nölbechen (Berlin) und Stadtältester Eberty (Berlin); die drei erstgenannten waren die Leiter des Armenwesens ihrer bezüglichen Städte. Die Herren Bausch, Ernst und Eberty sind von jeher, vom Beginn des Vereins, ungemein thätige Mitglieder gewesen und haben kaum je auf einer unserer Jahresversammlungen gefehlt. Sie haben sich an Diskussionen nicht nur, sondern an Referaten, kurz an allen Arbeiten unseres Vereines auf das allereifrigste beteiligt; sie haben manchen von uns auch persönlich sehr nahe gestanden. Der Verein wird ihr Andenken dauernd hochhalten. Ich bitte die Anwesenden, als äußeres Zeichen dieser Erinnerung, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich ersuche nunmehr die **Konstituierung** vorzunehmen. Sie steht der Versammlung zu; es hat aber nach unsern Satzungen der Ausschuß ein Vorschlagsrecht. Zu diesem Vorschlag hat Herr Bürgermeister Lange (Bochum) das Wort.

Bürgermeister Lange (Bochum): Meine hochverehrten Herren! Ohne irgendwie vorgreifen zu wollen, erlaube ich mir den Vorschlag, unsern langjährigen, altbewährten und hochverdienten Herrn Vorsitzenden, den Landtagsabgeordneten Seyffardt wiederzuwählen,

(lebhafter Beifall.)

teils aus Anerkennung, teils aus Dankbarkeit für die hervorragenden Verdienste, die er um unsern Verein sich erworben hat. Als zweiten Vorsitzenden möchte ich mir gestatten vorzuschlagen den Herrn Bezirkspräsidenten z. D. Dr. jur. Freiherrn von Reitzenstein zu Freiburg i. B., und als dritten Vorsitzenden den Herrn Beigeordneten Zimmermann von hier. Zu Schriftführern möchte ich mir erlauben vorzuschlagen unseren langjährigen, altbewährten Schriftführer Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf von Leipzig, ferner Herrn Stadtrat Jakstein von Potsdam und Herrn Sekretär Müller von hier.

Vorsitzender: Wünscht jemand andere Vorschläge zu machen?

(Pause.)

Es ist nicht der Fall; die Versammlung tritt dem Vorschlage des Herrn Kollegen Lange bei. Ich bitte die gewählten Herren, am Vorstandstische Platz zu nehmen.

Namens dieser Herren danke ich der Versammlung für das uns gezeigte Vertrauen und bitte um gütige Nachsicht.

Das Protokoll wird führen Herr Jakstein, die Rednerliste Herr Müller.

Ich schlage vor, daß wir uns, wie in allen früheren Jahresversammlungen nach der Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags richten, mit der einzigen Ausnahme, daß wir eine Rednerliste feststellen, nach welcher jeder in der Reihenfolge, wie er sich gemeldet hat, zum Worte kommt. — Auch dieses Jahr ist die Versammlung hiermit einverstanden.

Digitized by Google

Wir gehen über zum ersten Gegenstand unserer Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen.

Als Vertreter sind gemeldet: zunächst der Herr Geheime Regierungsrat Kelch von Berlin für Se. Excellenz den Herrn Staatssekretär Dr. von Bötticher.

Herr Geheimrat Kelch hat das Wort.

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat Kelch: Meine verehrten Herren! Mein Herr Chef, Se. Excellenz der Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. von Bötticher, der Ihren Arbeiten und Leistungen auf dem Gebiete des Armenwesens stets einen hohen Wert beigemessen hat, hat mir den Auftrag erteilt, Ihnen auszurichten, daß er auch Ihren diesjährigen Verhandlungen das lebhafteste Interesse entgegenbringt. Es gereicht mir zur Ehre, mich dieses Auftrages hiermit zu entledigen.

Vorsitzender: Fernerhin sind gemeldet: von Herrn Landeshauptmann Overweg in Münster Herr Landesrat Schmedding; von der Centralleitung der Wohlthätigkeitsvereine in Stuttgart Herr Pfarrer Falch, vom Centralausschuß des Vereins für innere Mission Herr Pfarrer Fritsch, von dem Herrn Landeshauptmann der Provinz Schlesien von Klitzing Herr Landesrat Noack, vom Magistrat der Stadt Königsberg i. P. die Herren Bürgermeister Brinkmann und Stadtrat Magnus.

In der Frühjahrs-Sitzung des Ausschusses, die zur Vorbereitung der Jahresversammlung am 12. Februar d. J. in Berlin stattfand, wurde dem Herrn Rechnungsführer nach Prüfung der Jahresrechnung durch die Herren Geheimer Rat Blenck und Oberregierungsrat von Massow Entlastung erteilt. Der Herr Rechnungsführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) hat das Wort zu einer Mitteilung über den Stand des Vereins und seiner Finanzen.

Geschäfts- und Kassenführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Herren! Betreffs unserer Finanzen und des Mitgliederstandes unseres Vereines gestatte ich mir Ihnen in aller Kürze, wie bisher, folgende Mitteilungen zu machen. Ich bemerke, daß der Abschluß mit Mitte dieses Monats erfolgt ist.

Wir haben als Mitglieder zu verzeichnen 182 Gemeinden, 24 Verbände, 44 Vereine und 153 Einzelpersonen, in Summa 403 Mitglieder. Wir haben, was speciell die Finanzen anbelangt, in diesem Jahre, inkl. eines Vortrages von 8744,78 Mark aus dem Vorjahre, eine Einnahme von rund 14 200 Mark, wozu noch 285 Mark Zinsen des in der Leipziger Sparkasse angelegten Vermögens hinzutreten, sodaß wir rund eine Einnahme von 14 500 Mark gehabt haben. Es steht dem gegenüber bis jetzt eine Ausgabe von 2091,40 Mark; ich glaube, das weitere, was noch kommt, veranschlagen zu sollen mit ungefähr 3—4000 Mark, sodaß wir also rechnen dürfen, daß wir mit Schluß dieses Jahres vielleicht 8500—9000 Mark auf das neue Jahr zu übertragen in der Lage sein werden.

Digitized by Google

Vorsitzender: Bezüglich der Rechnungsführung nimmt niemand weiter das Wort.

Der Vorstand des Vereins wurde in der gedachten Ausschuß-Sitzung in der bisherigen Zusammensetzung belassen. Herr Bürgermeister Heyne in Görlitz wurde als Ausschußmitglied zugewählt. In der gestrigen Sitzung des Ausschusses wurden ferner zugewählt die Herren Dr. N. Brückner-Frankfurt a. M., Finanzrat Zimmermann-Braunschweig, Pfarrer Dr. Göhre-Frankfurt a. O., Stadtrat Tourbié-Berlin, Landesrat Brandts-Düsseldorf.

Auf einen Antrag der Herren Dr. Flesch und Genossen wurde beschlossen: zur Feststellung der thatsächlichen Verschiedenheiten, welche in den einzelnen Städten bei Beantwortung der Frage obwalten, welche Fälle der Armenunterstützung zur Streichung des Familienhaupts in den Wahllisten führen, eine Enquete zu veranstalten. In die betreffende Kommission wurden gewählt die Herren Dr. Flesch, von Massow, Dr. Aschrott und Dr. Berthold.

Bezüglich unserer Bemühungen, eine Besserung der gesetzlichen Bestimmungen gegen arbeitsfähige Personen, die sich der Alimentation ihrer Familien entziehen, herbeizuführen, haben folgende Korrespondenzen stattgefunden.

Zuvörderst haben wir gemäß dem Beschluß des Görlitzer Kongresses dem Herrn Reichskanzler und allen deutschen Regierungen einen Auszug aus den damaligen Verhandlungen übersandt. Unsere daran anschließende Eingabe vom Oktober vorigen Jahres schließt mit den Worten:

„Nachdem der vorerwähnte Gesetzentwurf in der ersten Session der neuen Legislaturperiode nicht zur abermaligen Vorlage gelangt ist, liegt die Voraussetzung nahe, daß er der bevorstehenden zweiten Session zur gesetzlichen Erledigung zugehen werde. Für diesen Fall gestatten wir uns Euerer Excellenz von der Auffassung unseres Vereins Kenntnis zu geben unter dem Hinzufügen, daß die in der früheren bezüglichen Gesetzesvorlage vorgeschlagene Strafvorschrift gegen die Beseitigung der Nährpflicht (Alimentation) nur dann den vorhandenen Bedürfnissen ausreichend begegnen könne, wenn neben derselben für die vorbezeichneten besonders gearteten Fälle der Zuwiderhandlung gegen die Nährpflicht das vorerwähnte Verwaltungszwangsverfahren zugelassen, beziehentlich beibehalten werde, und daß es der Erwägung anheimgestellt werde, ob nicht ein auf die Befugnis der Einzelstaaten zum Erlaß der Vorschriften letzterer Art sich beziehender Vorbehalt in der vorgeschlagenen Strafvorschrift selbst oder sonstwie zum Ausdruck zu bringen sei."

Im Dezember vor. Jahres antwortete darauf der Herr Staatssekretär des Innern, Excellenz von Bötticher:

„Dem Vorstand des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit lasse ich in Erwiderung auf die an den Herrn Reichskanzler und hierher gerichteten gefälligen Zuschriften vom 10. und 23. Oktober, betreffend Maßregeln gegen eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Armenpflege, angeschlossen ein Druckexemplar des dem Reichstag von neuem vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes wegen Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und Ergänzung des Strafgesetzbuchs ergebenst zugehen. In den Motiven zu Artikel 2 sind die Gründe dargelegt, welche für die Beschränkung auf die in Vorschlag gebrachte Strafbestimmung maßgebend ge-

Digitized by Google

wesen sind. Zugleich ist aber auch im Sinne der dortseitigen Anregung klar gestellt worden, daß die Landesgesetzgebung auch nach dem Erlaß der neuen Strafvorschrift in der Lage bleiben werde, den Polizeibehörden Zwangsmittel an die Hand zu geben, um im Verwaltungswege pflichtvergessene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nötigen, soweit ein polizeilich zu schützendes öffentliches Interesse vorliegt."

Gemäß Beschluß der Februar-Ausschuß-Sitzung erging nun unsererseits im Mai d. J., nachdem das neue Gesetz unter dem 12. März im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden war, eine Eingabe an die Hohen Behörden der Einzelstaaten, die in ihren Schlußsätzen nachfolgenden Wortlaut hatte.

„Nachdem wir in unserer mehrgedachten Eingabe unsere Überzeugung ausgesprochen, daß die in Aussicht genommene, nunmehr Gesetz gewordene Strafvorschrift nur dann dem Bedürfnis ausreichend begegnen könne, wenn neben derselben auch zur Wahrung der Gemeinde-Interessen ein Verwaltungszwangsverfahren zugelassen beziehentlich beibehalten und der Erwägung anheimgestellt werde, ob nicht ein auf die Befugnis der Einzelstaaten sich beziehender Vorbehalt in dem Gesetz zum Ausdruck zu bringen sei, kann nach der Erklärung des Herrn Staatssekretärs von dem letztern Wunsche füglich Abstand genommen werden. Wir gestatten uns daher an die Hohen Behörden der deutschen Einzelstaaten die sehr ergebene Bitte zu richten, in die sachliche Erörterung gütigst eintreten zu wollen, ob und inwieweit sie das von uns behauptete Bedürfnis der Einrichtung eines Verwaltungszwangsverfahrens, das die Befugnis der Behörde, pflichtvergessene Familienväter in einem Arbeitshaus unterzubringen, feststellt, anerkennen wollen und durchzuführen bereit sind."

Von einem Schreiben des Herrn Staatssekretärs des Innern, Excellenz von Bötticher habe ich sodann Kenntnis zu geben, das vom 19. Mai dieses Jahres datiert ist und sich in erster Linie auf die Mitteilungen unserer Kommission zur Prüfung der Einwirkung der socialen Gesetzgebung auf die Armengesetzgebung und Armenpflege vom 7. Juni vor. J. bezieht. Bei der Gelegenheit hat der Herr Staatssekretär aber auch eine Antwort auf unsere frühere Bitte betreffend Fortsetzung der Armenstatistik gegeben. Der Wortlaut ist wie folgt:

„Was den Antrag auf regelmäßige Wiederholung der Armenstatistik vom Jahre 1885 anlangt, so ist die Entschließung hierüber nach eingehenden Erörterungen, die erst vor kurzem zum Abschluß gelangt sind, auf einige Jahre vertagt worden. Maßgebend hierfür war — abgesehen von einem Bedenken technischer Natur — einmal der Umstand, daß der Armenstatistik für die Erörterung der Frage, inwieweit die Armenpflege durch die Arbeiterversicherung entlastet wird, nur ein bedingter Wert beigemessen werden kann. Denn es wird niemals mit einiger Sicherheit festzustellen sein, inwieweit ein Rückgang in den Aufwendungen für das Armenwesen gerade in Folge der Arbeiterversicherung eingetreten ist, weil der Einfluß, den andere wichtige Momente, wie Veränderungen in der Handhabung der Armenpflege, Erniedrigung der Preise für die notwendigsten Lebensbedürfnisse, günstigere Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens ꝛc. auf den Umfang der Armenpflege

Digitized by Google

ausüben, sich auch durch die sorgfältigsten Erhebungen nicht ziffermäßig erfassen läßt.

Außerdem aber sprach gegen die alsbaldige Aufnahme einer Armenstatistik die Erwägung, daß die Erhebung an diejenigen Organe, welche die ersten Anschreibungen zu bewirken haben, beträchtliche Anforderungen stellen und namentlich die Behörden der kleineren Armenverbände, denen besondere Kräfte für solche Arbeiten nicht zur Verfügung stehen, stark belasten würde. Besonders in den nächsten Jahren würde die aus der Aufnahme einer Armenstatistik erwachsende Belastung gewiß um so fühlbarer sein, als in der jüngsten Vergangenheit zahlreiche Erhebungen namentlich auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Betriebe stattgefunden haben, für das Jahr 1895 wieder eine Volkszählung bevorsteht, und gerade auf dem platten Lande die durch die Ausführung der Versicherungsgesetze bedingten neuen Arbeiten ihrer Ungewohntheit wegen seitens der Gemeinde- und Gutsvorsteher schwer empfunden werden.

Wenngleich hiernach von der Veranstaltung einer Armenstatistik für die nächsten Jahre abgesehen werden mußte, so habe ich doch, um wenigstens einen allgemeinen Überblick über den Umfang der durch die Arbeiterversicherung herbeigeführten Entlastung der Armenpflege zu gewinnen, an die Hohen Bundesregierungen das Ersuchen gerichtet, der Frage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und mir das ohne umfassende Erhebungen sich darbietende Material zur Verfügung zu stellen. Ich beabsichtige dasselbe in geeigneter Weise bearbeiten zu lassen, muß mir aber, da es sich zunächst nur um einen Versuch handelt, die Entscheidung über die Veröffentlichung des Ergebnisses noch vorbehalten."

Zum Beschluß meines Berichts über unsere Verbindung und Korrespondenz mit Hohen Behörden erwähne ich noch der Bitte des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen, Excellenz Dr. von Goßler um Material bezüglich Haushaltungsunterricht und andere von uns behandelte Gegenstände und der sehr eingehenden sachlichen Verwertung desselben in einem ausgezeichneten Vortrag des Herrn von Goßler bei der Generalversammlung der Vaterländischen Frauenvereine vor Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta Viktoria.

Als Schluß der geschäftlichen Mitteilungen habe ich von einem Beschluß des Ausschusses Kenntnis zu geben, die Referenten, die einen schriftlichen Bericht geliefert haben, in der Plenarberatung auf ein einleitendes Wort von 15 Minuten und das Schlußwort zu beschränken. Der Grund des Beschlusses liegt darin, daß für unsern Verein, der sich das Ziel gesetzt hat, anregend bis in die weitesten Kreise hinein zu wirken, die Diskussion die große Hauptsache ist und immer bleiben wird. Die mündlichen Referate pflegen in den Fehler zu verfallen, das zu wiederholen, was in dem schriftlichen Bericht schon einmal gesagt worden. Wir wünschen zwar nicht wie einzelne freie Vereine, z. B. der Verein für Socialpolitik, auf Abstimmungen ganz zu verzichten, auch nicht, wie die meisten andern Wanderversammlungen, Abänderungen aufgestellter Thesen grundsätzlich oder thatsächlich auszuschließen,

Digitized by Google

wohl aber halten wir es für praktisch, redaktionelle und die Einzelheiten ins Auge fassende Amendierungen möglichst zu vermeiden und den Schwerpunkt auf glatte Verhandlungen und kräftige Aussprachen zu legen.

Meine Herren, ich habe dann noch einige geschäftliche Mitteilungen mehr äußerlicher Art zu machen.

Ich weiß nicht, ob allen Anwesenden bekannt ist, daß eine Anzahl von Schriften im Vorzimmer ausliegt; sie stehen insgesamt den Herren Mitgliedern zu Gebote. Wir haben ein ziemlich umfangreiches zum Teil wertvolles Material im Laufe der Jahre angesammelt, für welches ein Absatz nicht mehr zu erwarten ist, und da wir nicht den Wunsch haben, dasselbe Makulatur werden zu lassen, so soll es nach dem Beschluß des Ausschusses von gestern Abend teils in diesem Jahre, teils in den beiden folgenden Jahren denjenigen, die sich dafür interessieren möchten, zur Verfügung gestellt werde. Es befindet sich dabei unter anderen das sehr beachtenswerte Werk unseres Ausschußmitgliedes Dr. Boehmert über das Armenwesen in 77 deutschen Städten, dann auch eine vortreffliche Schrift über die ländliche Armenpflege und ihre Reform von dem Herrn Bezirkspräsidenten Dr. Freiherr v. Reitzenstein, die ebenfalls nunmehr jedem, der sich dafür interessiert, gratis zur Verfügung stehen.

Bezüglich einiger geschäftlicher Mitteilungen gebe ich dem Herrn Vorsitzenden des Kölner geschäftsführenden Ausschusses, Beigeordneten Zimmermann das Wort.

Beigeordneter Zimmermann (Köln): Ich möchte mir erlauben, über die geplanten Veranstaltungen des geschäftsführenden Ausschusses einige erläuternde Mitteilungen zu machen.

Zunächst, meine Herren, soll heute Nachmittag eine Besichtigung von Armen-, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten und sonstigen Sehenswürdigkeiten stattfinden. Wie Sie aus der Ihnen mitgeteilten Tagesordnung erfahren haben, ist der Beginn anderweit festgesetzt worden, nämlich auf 3 Uhr, während in dem gedruckten Programm 4 Uhr angegeben war. Die frühere Stunde empfiehlt sich mit Rücksicht darauf, daß die Besichtigungen doch einige Zeit in Anspruch nehmen werden, und es nicht angenehm wäre, wenn wir während derselben irgendwie durch die Dunkelheit beeinträchtigt würden. Es wird also gebeten, daß Sie Punkt 3 Uhr im Bürgerhospital sich einfinden; von da wird vermittelst Pferdebahn eine Rundfahrt stattfinden, welche uns nach dem Augustahospitale, dem Invalidenhause und dem Abraham von Oppenheim'schen Kinderhospitale führen wird. Zum Schlusse wird noch ein Volks-Speisehaus des hiesigen Vereins für Volkswohl besichtigt werden.

Der hiesige Samariter-Verein hat eine seiner Stationseinrichtungen im hiesigen Invaliden-Hause ausgestellt und kann von derselben dort auch Einsicht genommen werden.

Dann ist noch von seiten des Klara-Elisen-Stiftes der Wunsch ausgesprochen, daß demselben vor der Besichtigung des Bürgerhospitals ein Besuch geschenkt werde.

Digitized by Google

Für den heutigen Abend ist eine größere Festlichkeit — wenn ich mich so ausdrücken darf — in Aussicht genommen, die uns sämtlich mit den hiesigen ehrenamtlichen Armenpflegeorganen vereinigen wird in dem hier neben belegenen großen Gürzenichsaal. Wir halten in der Stadt Köln alljährlich eine Zusammenkunft ab mit sämtlichen im Ehrenamt in der Armenpflege thätigen Bürgern, und es wird bei dieser Gelegenheit ein Jahresbericht erstattet, und es werden etwaige sich ergebende zur Diskussion geeignete Gegenstände behandelt. In diesem Jahre wird ja wohl das Letztere etwas zurücktreten müssen; es wird ein kurzer Jahresbericht erstattet werden, und daran wird sich dann eine weitere Festlichkeit, ein weiteres Zusammensein mit den Herren anschließen. Ich möchte nur bemerken, daß den Bezirken der östliche Teil des Saales zur Verfügung steht, während die Mitglieder des Vereins und die Inhaber der Teilnehmerkarten gebeten werden, durch den nach dem Quatermarkt zu belegenen Eingang einzutreten, und es wird namentlich die Tribüne, auf der eine entsprechende Menge von Sitzplätzen vorhanden ist, den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung stehen. Die Versammlung wird, sobald der eigentliche offizielle Teil beendet sein wird, einen vollständig gemeinsamen Charakter annehmen.

Sodann ist, meine verehrten Herren, für morgen in Aussicht genommen eine Besichtigung des Domes, und es werden die Herren gebeten, Punkt $2^3/_4$ Uhr sich an der südlichen Domterrasse, — das ist die vor dem Domhotel, nach dem Rheine zu gelegene — einzufinden. Herr Stadtbaurat Heimann, — einer der gründlichsten Kenner unseres Domes — wird die Führung übernehmen.

Um 5 Uhr findet ein Festmahl im Civilkasino statt; die Karten dazu sind bei dem Bureau zu entnehmen; ebenso für die Donnerstag, den 27. stattfindende gemeinschaftliche Fahrt nach dem Siebengebirge, welche 10.25 Uhr vom Centralbahnhof aus mittels Extrazuges angetreten wird.

Ich darf wohl dem Wunsch unseres Ausschusses Ausdruck geben, daß auch diese Veranstaltungen Ihren Beifall finden werden, und Sie eine gute Erinnerung an uns von hier mitnehmen werden.

Vorsitzender: Hiermit schließe ich die geschäftlichen Mittheilungen; wir gehen über zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung.

Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes.

Berichterstatter ist Herr Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr v. Reitzenstein-Freiburg i. B.; derselbe hat das Wort.

Berichterstatter Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. B.): Hochgeehrte Versammlung! „Immer breiter wallt der Strom, mit vermehrten Wellen." Diese Worte des Dichters bezeichnen die Lage, in der sich die auf das Armenwesen bezüglichen Bestrebungen in fast

Digitized by Google

allen Kulturstaaten befinden; Gesetzgebung und Verwaltung zeigen eine gegen früher sehr erhöhte Produktivität, die Reformen drängen einander; was an Gesetzen, Entwürfen, Reglements der öffentlichen Armenverwaltung, an Satzungen der privaten Organisationen, an statistischen Zusammenstellungen und an Erzeugnissen der Litteratur auf diesem Gebiete erwächst, ist in einem Jahre oft mehr, als sonst in Jahrzehnten zusammen kam. Eine umso schwierigere ist die Aufgabe des Berichterstatters, welcher seinen Vortrag in ein kurzes gegebenes Zeitmaß zusammen zu drängen hat, selbst dann, wenn derselbe den Zusammenhang mit dem Vorangegangenen durch Anknüpfung an seine früher hier gehaltenen Vorträge einigermaßen herzustellen im stande ist. Er bittet daher die geehrte Versammlung, bei Beurteilung seiner Darstellung in Rücksicht zu ziehen, daß das Zeichen der Kürze, unter dem die heutigen Verhandlungen noch mehr als die früheren stehen, ihn nötigt, sich auf eine enge Auswahl des Wichtigsten zu beschränken und auch dies dem größten Teil nach mehr in Andeutungen als in irgend wie erschöpfenden Ausführungen zu geben.

Die Auffassung, daß eine gleichmäßige und nachhaltige Leistung der Armenpflege nach gegenwärtiger Lage der Kulturentwickelung ohne eine gesetzlich geregelte, auf rechtliche Fürsorgepflicht der Verbände beruhende öffentliche Armenpflege mit hinlänglich weit bemessenem Wirkungskreise nicht gesichert werden kann, ist auch bei denjenigen Völkern, die sich bisher an einer in der Hauptsache fakultativen öffentlichen Armenpflege genügen ließen, in rascher Ausbreitung begriffen. Ich habe im vorigen Jahr des empochemachenden Schrittes erwähnt, den Frankreich in dieser Richtung mit dem Gesetz vom 15. Juli 1893 über die Armenkrankenpflege gemacht hat; dasselbe verpflichtet zu den Leistungen dieses Zweiges der Fürsorge die Gemeinden unter entsprechender Beteiligung der Departements und des Staats. Indessen ist das Gesetz bisher nicht zur Ausführung gelangt: da nach demselben jede Gemeinde, um für die eine Anstaltspflege erheischenden Fälle Sorge tragen zu können, einem Hospital angeschlossen werden muß, setzt es eine angemessene geographische Verteilung dieser Anstalten voraus; eine solche besteht aber in Wirklichkeit nicht, da nicht nur die Hospitäler sehr ungleichmäßig über das Staatsgebiet verbreitet, sondern vielfach auch von unzureichendem Umfange oder in ihren Einrichtungen zurückgeblieben sind oder gar gewisse Kategorien von Kranken von der Aufnahme ausschließen; die der Verwaltung gestellte Aufgabe besteht daher vor allem darin, zunächst für die Herstellung jener Voraussetzung: eine Vervollständigung der Spitäler bezw. Erweiterung und Anpassung ihrer Einrichtungen an das Bedürfnis zu sorgen; diese Aufgabe ist eine umso schwierigere, als das Gesetz eine Verpflichtung der Departements und Gemeinden, zur Errichtung und zum Baue der Hospitäler beizutragen, nicht ausgesprochen hat. Es zeigt sich, wie schwer es ist, einen Zustand, der unter dem Systeme der fakultativen Armenpflege erwachsen ist, in einen den Anforderungen der obligatorischen Fürsorge entsprechenden überzuleiten.

Schon früher hatte Belgien seine Reform der Armenpflege zum Abschluß gebracht: es sind 3 aus der Initiative des neuerdings zurückgetretenen Justizministers Lejeune hervorgegangene, sämtlich vom 27.

Digitized by Google

November 1891 datierte Gesetze, welche die Armenpflege in ihren Hauptgebieten zu regeln bestimmt sind: von ihnen enthält das eine, über die öffentliche Armenpflege, die allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit der Gemeinden zur Leistung der Unterstützung und über die Ansprüche derselben auf Erstattung des Aufwandes durch die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes bezw. den Staat oder den fonds commun: hieran anschließend werden Vorschriften über den Unterstützungswohnsitz gegeben, dessen Erwerb durch drei Jahre fortgesetztes Wohnen zugelassen wird, dessen Verlust jedoch nur durch Erwerb eines neuen Unterstützungswohnsitzes eintritt. Zum Erstattungsanspruch geeignet sind die Kosten, welche durch die Aufnahme Erkrankter in das Hospital und die Unterstützung ihrer Familien während ihres Aufenthalts daselbst durch Pflege und Erziehung vater- und mutterloser Waisen bis zum Alter von 16 Jahren und durch die Unterstützung von Greisen unter 70 Jahren erwachsen: in Bezug auf diese Kategorien von Hilfsbedürftigen ist hiermit Unterstützungspflicht anerkannt, ohne daß solche durch das Gesetz wirklich ausgesprochen war, das zweite Gesetz über die unentgeltliche Krankenpflege ordnet die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung von Krankenanstalten bezw. zur Sicherstellung einer offenen Krankenpflege; das dritte Gesetz über die Abwehr der Landstreicherei und des Bettels regelt zugleich die Verpflichtung zur Unterhaltung der depots de mendicité, der maisons de refuge und der écoles de bienfaisance sowie zur Tragung des Aufwandes für die diesen Anstalten überwiesenen Personen. Ein sehr bemerkenswerter Schritt in der Richtung der Annäherung an das Princip der obligatorischen Armenpflege ist daher durch diese Gesetze gethan. — Am weitesten von diesem Princip hatte sich die niederländische Gesetzgebung entfernt, welche seit den Gesetzen vom 28. Juni 1854 bezw. 1. Juni 1870 eine obligatorische Fürsorge nur noch für das Gebiet der Irrenpflege anerkennt: auch hier ist die Reform des Gesetzes im Sinne eines Eintretens der größeren Verbände und vor allem des Staates behufs Ausgleichung der Armenlast neuerdings von neuem ein Gegenstand der Erörterung geworden.

In den Ländern, in denen wie in Deutschland die Aufgabe der Armenfürsorge schon in der bisherigen Entwickelung zu einer Rechtspflicht der Gemeinden oder der denselben entsprechenden Verbände gestaltet war, in Österreich und der Schweiz, ist es besonders die Frage der Abänderung der auf dem Heimatsprincip beruhenden Gesetze, deren Erörterung immer weitere Kreise zieht. In Österreich sind neuerdings von mehreren Abgeordneten — zu nennen sind insbesondere Kaiser, Robin, Dr. Pracak und Dr. Roser — Anträge auf Abänderung des Heimatsgesetzes vom Dezember 1863 gestellt worden; sämtliche Anträge bezielen die Modifikation dieses Gesetzes durch Erweiterung der Arten des Erwerbes des Anspruchs auf Armenversorgung in der Weise, daß auch der einen längeren Zeitraum fortgesetzte Aufenthalt einen Titel zur Erlangung dieses Rechtes bilden solle. In dem Bericht, den der Verwaltungsausschuß des Abgeordnetenhauses über diese Anträge erstattet hat, werden die großen Übelstände konstatiert, die durch das Festhalten am starren Heimatsprincip einesteils der Durchführung der Freizügigkeit, andrerseits einer rationellen Armenpflege erwachsen. Es wird das Bedürfnis einer Reform in der Richtung jener Anträge anerkannt, eine solche

Digitized by Google

jedoch vorerst nur in der engeren Begrenzung ihrer Tragweite dahin empfohlen, daß der einen bestimmten Zeitraum fortgesetzte Aufenthalt nicht an sich die Wirkung der Begründung des Heimatsrechts haben, sondern daß derselbe lediglich ein Titel zur Verleihung dieses Rechts konstituieren solle. Eine Kundgebung der Regierung über ihre Stellungnahme diesen Anträgen gegenüber steht noch aus. — In der Schweiz, wo, wie bekannt, bereits zwei Kantone, Bern und Neuenburg, eine auf dem Wohnprincip ruhende Regelung der Fürsorgepflicht besitzen, ist jetzt im Kanton die Erörterung eines Vorgehens in ähnlicher Richtung, nachdem das im Jahre 1892 von der Gemeinde Hedingen eingebrachte Initiativbegehren die Sache in Fluß gebracht hat, eine lebhafte. Zur Zeit liegt dem Kantonsrat ein von einer Kommission desselben unter dem 27. März 1894 aufgestellter Gesetzentwurf vor, welcher die Armenfürsorge für solche, die entweder Gemeindebürger sind oder der Gemeinde durch fünfjähriges Wohnen angehören, soweit sie sich nicht außerhalb des Kantons aufhalten, von den Bürgergemeinden auf die politischen Gemeinden überträgt.

Von den anderweitigen Reformen, welche sich innerhalb der einzelnen Länder der österreichischen Monarchie vollziehen, ist vor allem das Vorgehen Niederösterreichs von Interesse; wie ich schon im vorigen Jahre berichtete, hat der Landtag dieses Kronlandes einen Gesetzentwurf angenommen, wonach nicht nur die Pflicht zur Armenfürsorge, sondern auch unter Vorbehalt einer gewissen Renten-Entschädigung, welche betreffenden Gemeinden zu gewähren ist, das Armenvermögen von den Gemeinden auf im Anschluß an die gerichtliche Einteilung zu bildende Bezirks-Armenverbände übertragen wird. Namens dieser Verbände soll dann je von einem aus der Wahl hervorgegangenen Kollegium, dem Bezirksarmenrat mit Hilfe von Pflegern die Armenpflege ausgeübt werden. Das Gesetz hat inzwischen unter dem 13. Oktober 1893 die landesherrliche Sanktion erhalten, ist jedoch bisher unausgeführt geblieben, wie denn überhaupt die Festsetzung des Termins, mit dem das Gesetz in Gültigkeit tritt, einem im Einvernehmen mit dem Landesausschuß zu fassenden Entschlusse des Statthalters vorbehalten worden ist. Ob es in seinem jetzigen Inhalt überhaupt zur Durchführung kommen wird, erscheint nicht außer Zweifel, da mit Recht gewichtige Bedenken gegen dasselbe geltend gemacht worden sind, Bedenken, denen unser verehrtes Mitglied Herr Dr. Kunwald neuerdings in einem eingehenden, in der städtischen Monatsschrift veröffentlichten Aufsatz Ausdruck verliehen hat; wie es scheint, liegt jenem Gesetz eine mißverständliche Auffassung ebenso der Einrichtungen der englischen Armenpflege, namentlich der für den Zweck der Arbeitshausunterhaltung bestehenden Bezirkseinteilung wie des sogenannten Elberfelder Systems zu Grunde; ein Ausweg aus der geschaffenen Situation erscheint wesentlich nur durch eine Revision des Gesetzes in dem Sinne möglich, daß dem zu schaffenden Bezirksarmenverein statt der unmittelbaren Ausübung der gesammten Armenpflege lediglich die Handhabung besonders hiezu geeigneter Zweige bezw. die Ergänzung und Unterstützung der ortsgemeindlichen Armenpflege überwiesen wird. — In der Schweiz vollziehen in geräuschloser, aber umso wirkungsvollerer Weise sich Dank des so hoch entwickelten Vereinswesens mannigfache neue Organisationen im Bereich der freiwilligen Armenpflege; vor allem von

Digitized by Google

Interesse ist die Umgestaltung, wie sie die großartig angelegte freiwillige Armenpflege in Zürich wesentlich unter dem Einfluß der Ideen ihres verdienten Sekretärs, des Herrn Dr. Bollinger, im Anschluß an die durch Einverleibung der Vororte erfolgte so erhebliche Erweiterung ihres Wirkungsgebiets erfährt. In weiteren Kreisen sich geltend machende Bestrebungen sind in Übereinstimmung mit den auf dem Budapester hygienischen Kongreß zum Ausdruck gelangten Ideen den Heilstätten für Lungenkranke zugewandt. Eine überaus heilsame Einrichtung, die sich im letzten Jahrzehnt über einen großen Teil der Schweiz ausgebreitet hat, sind die Krankenmobilien-Anstalten, meist von Vereinen unterhaltene Magazine von Krankenutensilien, aus denen diese Gegenstände leihweise gegen Entgelt bezw. an Arme unentgeltlich verabfolgt werden. Ich hoffe auf diese Einrichtung in eingehenderer Weise an einer andern Stelle zurückkommen zu können.

In England steht die bedeutsame Änderung, wie sie durch das neue Gesetz über die Wahl der Gemeinde-, Distrikts- und Armenräte — sog. Parish Council Act vom 5. März 1894 — zur Verwirklichung gekommen ist, unter dem Einfluß der Tendenzen, wie sie für die Weiterführung der mit der local government act von 1888 eingeleiteten Umgestaltung der Selbstverwaltung maßgebend sind; es handelt sich vor allen Dingen darum, die Einrichtungen auf den Boden eines beträchtlich verbreiterten Wahlrechts zu stellen; während bisher die Wahl der Mitglieder der Bezirksarmenräte, der guardians durch die zur Union gehörigen parishes nach einem abgestuften Wahlrecht der der Parish angehörigen Eigentümer und Steuerzahler erfolgte, ist an die Stelle dieses Wahlrechts nunmehr das für die Wahl zum Parlament und zum local government maßgebende getreten; ebenso sind die ex officio guardians aus der Reihe der Mitglieder der Armenräte verschwunden. Inwiefern diese Demokratisierung des Wahlmodus demnächst auf die Praxis der Armenräte Einfluß üben und in denselben Tendenzen eines über die gebotenen restriktiven Grenzen hinausgehenden Entgegenkommens gegen Wünsche und Bestrebungen der ärmeren Klassen zeitigen bezw. zu Konzessionen an die socialistischen Ideen Anlaß geben wird, muß abgewartet werden; ein wirksames Gegengewicht finden solche Tendenzen zur Zeit noch in der gesetzlichen Festlegung der wichtigsten Grundsätze der Armenverwaltung und in dem maßgebenden Einflusse, welcher der Centralbehörde und dem Element des besoldeten Beamtentums eingeräumt ist; die in diesen Kreisen herrschende Auffassung ist eher einer Verstärkung der Restriktionen und insbesondere der möglichsten Einschränkung bezw. selbst Unterdrückung der offenen Unterstützungen günstig, welche letzteren in den Bereich der freiwilligen Armenpflege verwiesen werden. Anscheinend noch größere Dimensionen als in England hat die Ausbreitung der charity organisation societies in den Nordamerikanischen Freistaaten gefunden. Unter diesen Gesellschaften wird immermehr diejenige Richtung die vorherrschende, welche als die ausschließliche Aufgabe dieser Vereine Anregung wohlthätiger Unternehmungen, Aufklärung über Ziele und Formen der Armenpflege, Erörterung der schwebenden Fragen, Herstellung eines Zusammenhanges zwischen den verschiedenen Unternehmungen und Zusammenstellung der auf dieselben sowie auf die einzelnen und unterstützten Personen bezüglichen Notizen zwecks der gemein-

Digitized by Google

samen Nutzung betrachtet, die direkte Verabfolgung von Unterstützung aber aus dem Aufgabenkreise ausschließt. Als ein glückliches Ergebnis der in diesen Organisationen zum Ausdruck gelangten Bestrebungen kann das Zusammengehen der Vereine bei ihren praktischen Unternehmungen bezeichnet werden, wie solches unter anderm in einer im November v. Js. von den Associated Charities of Boston erlassenen Bekanntmachung vorliegt, laut deren 17 Vereine die Bitte an das Publikum richten, auf das individuelle Geben an unbekannte Personen zu verzichten und sich statt dessen der Vermittlung der organisierten Privatwohlthätigkeit zu bedienen bezw. sich in ihren bezüglichen Bemühungen denen der letzteren anzuschließen.

Die Erwähnung Amerikas führt hinüber zu der Thätigkeit, wie sie seit der letzten Berichterstattung im Bereich der Armenpflegekongresse entfaltet worden ist: nur wenige Worte füge ich über dieselben hinzu. An die übliche jährliche Abhaltung der national conference of charities and correction in Amerika reihte im vorigen Jahr der im Anschluß an die Weltausstellung veranstaltete internationale Wohlthätigkeits-Kongreß sich an. Beide Versammlungen wurden in Chicago abgehalten. In den Verhandlungen der national conference behaupteten wieder die Fragen der charity organisation und der Berechtigung der offenen Armenpflege eine bevorzugte Stellung; in dem Interesse, welches die weiteren Kreise an den Verhandlungen nahmen, wurden dieselben jedoch durch die folgenden des internationalen Kongresses in den Schatten gestellt. Von den Arbeiten und Verhandlungen desselben, welche in 5 Bänden erscheinen sollen, liegen bis jetzt 3 Bände vor. Obwohl es an Anstrengungen nicht gefehlt hat, auch die Fachmänner Europas für die Teilnahme zu gewinnen, ist doch nur wenigen der letzteren eine Beteiligung möglich gewesen; die Verhandlungen haben daher bei aller Weite der Gesichtspunkte, wie sie für die Abmessung des Materials und dessen Bearbeitung maßgebend war, einen vorherrschend amerikanischen Charakter bewahrt: am meisten tritt dies in demjenigen Teil der stattgehabten Veröffentlichungen hervor, welcher sich auf Specialgebiete bezieht, wie dies betreffs zweier der bisher veröffentlichten Bände der Fall ist; der eine derselben behandelt die Krankenpflege, d. h. die Hospitäler, die sog. dispensaries und den Pflegedienst, der andere die Fürsorge für Kinder und jugendliche Personen; beide beschäftigen sich weit vorwiegend bezw. ausschließend mit amerikanischen Einrichtungen, sind jedoch nach dieser Richtung ungemein lehrreich, so daß sie auf dem betreffenden Gebiet als gewissermaßen abschließende Leistungen angesehen werden können. Weit mehr ist es gelungen, ausländische Fachmänner und Schriftsteller zur Teilnahme an den Arbeiten des von der 6. Session veröffentlichten Bandes heranzuziehen, welcher die Fragen der allgemeinen Organisation des Armenwesens behandelt; unter den Verhandlungsgegenständen stehen die Fragen der Verwendung unbesoldeter Kräfte in der Armenverwaltung, des Verhältnisses der öffentlichen und privaten Armenpflege und der Einführung der Arbeiter-Kolonien in Amerika im Vordergrunde. Ein Gesamturteil wird erst nach dem Erscheinen der letzten Bände möglich sein, von denen der von der ersten Sektion vorbereitete die wissenschaftliche Bearbeitung der Armenpflege zur Aufgabe

Digitized by Google

hat und ausführlichere Abhandlungen auch von einer größeren Zahl nicht-amerikanischer Fachmänner enthalten wird. — Ein internationaler französischer Armenpflege-Kongreß hat im Juni bezw. Juli d. Js. im Anschluß an die Landesausstellung in Lyon stattgefunden; er umfaßte fünf Verhandlungstage und war so eingerichtet, daß teils in den Sektionen, die am Vormittage, teils im Plenum, das am Nachmittage versammelt war, fast alle z. Zt. schwebenden wichtigeren Fragen der französischen Armenpflege zur Sprache kamen; jene bei uns wie auf den amerikanischen Kongressen so oft behandelten Fragen der Zusammenfassung der privaten Wohlthätigkeit, ihres Verhältnisses zur öffentlichen Armenpflege und des Systems dieser letzteren in den verschiedenen Ländern fanden in den Beratungen der ersten Sektion ihre Stelle; im Plenum galt ein erheblicher Teil der Verhandlungen der Erörterung der Schwierigkeiten, mit denen die Ausführung des Gesetzes vom vorigen Jahre über die Armenkrankenpflege verbunden ist. Außerdem erfuhr die Fürsorge für Idioten, für verwahrloste Kinder und der Schutz der Kostkinder eine eingehende Behandlung. An jedem Tage wurde im Plenum nur ein Gegenstand behandelt und die Verhandlung, obwohl fast überall durch umfangreiche gedruckte Berichte vorbereitet, durch einen ausführlichen mündlichen Vortrag eingeleitet; in allen Fällen kamen die Thesen der Referenten zu beinahe unveränderter Annahme.

Überall zeigt sich daher mit einer wachsenden Teilnahme für die Probleme des Armenwesens Hand in Hand gehend das Bestreben der Fachmänner, sich behufs der gemeinsamen Arbeit auch über den begrenzten Kreis der eigenen Nation hinaus mit einander in Verbindung zu setzen, und es sprechen alle Anzeichen dafür, daß wie das vorige Jahrhundert in seinen letzten Jahrzehnten durch eine rege, zum Teil auch zwischen den Nationen sich vollziehende Erörterung der Armenpflege charakterisiert war, so auch das ausgehende gegenwärtige Jahrhundert den Stempel einer auf der Grundlage gemeinsamer Interessen für jene Fragen sich bildenden Solidarität der Nationen in ihren Bestrebungen für das Wohl der notleidenden Menschheit tragen wird. Von der Art, in der jene Tendenzen gegen das Ende des letzten Jahrhunderts sich Geltung verschaffen, unterscheidet die jetzige Bewegung jedoch eins: während sie damals wesentlich aus einem Verkehr des Einzelnen mit dem Einzelnen bestand, gewinnt gegenwärtig das Bemühen mehr und mehr Umfang, jene gemeinsamen Arbeiten in den Rahmen dauernder, teils nationaler teils internationaler Organisationen zu bringen, das Einzige, was jenen Bestrebungen ein höheres Maß von Ständigkeit geben und die Möglichkeit sichern kann, daß die gedachten Beziehungen auch Stürme überdauern oder wenn durch solche unterbrochen, leichter wieder angeknüpft werden. Jenes innerhalb der verschiedenen Nationen sich erweiternde Interesse für das Armenwesen legt zugleich Zeugnis dafür ab, daß es bei allen Nationen weitausgedehnte und angesehene Schichten der Bevölkerung giebt, welche von der socialistischerseits ausgegebenen Parole einer Geringschätzung des Armenwesens unberührt geblieben sind, eine Geringschätzung, die darauf beruht, daß alles auf eine sich vollziehende radikale Umwälzung der bestehenden Erwerbs- und Vermögensordnung gestellt wird. Bei aller

Digitized by Google

Anerkennung indessen, wie sie der Berechtigung gewisser ausgleichender Tendenzen zu gewähren ist, wird doch der Satz bestehen bleiben, daß an ein gesundes wirtschaftliches Leben nicht gedacht werden kann, ohne daß dem Princip der Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen für seine und der Seinigen Existenz der nötige Spielraum verbleibt und da es immer Menschen geben wird, welche den Anforderungen dieses Princips nicht oder nicht in hinlänglichem Maße genügen können oder wollen, so wird es auch stets Arme geben und das Wort der Schrift, daß wir Arme allezeit bei uns haben werden, seine Geltung behalten. Es bedeutet dies Wort eine notwendige Rückseite wirtschaftlicher Kultur, nicht einen auf die Menschheit gelegten Fluch, denn neben jener bleibenden Thatsache steht das nicht minder ewige Gebot der Menschenliebe und der dem Nächsten zu leistenden Hilfe, in welchem das Heilmittel liegt und das, je mehr es alles menschliche Handeln durchdringt, desto mehr dasselbe befähigt, für die in immer wechselnden Erscheinungsformen sich erneuernden Zustände von Hilfsbedürftigkeit auch wirksame und jenen Erscheinungsformen sich anpassende Mittel der Abhilfe zu finden.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich habe noch diejenigen Herren, die keine Karten zum Festmahl und zum Ausflug genommen haben, zu ersuchen dies doch gütigst unmittelbar zu thun, damit der Ortsausschuß die erforderlichen Anordnungen treffen kann. Sodann habe ich denjenigen Herren, die sich für Verpflegungsstationen interessieren, von einer Mitteilung der Herren Pastor Höpfner-Hannover und Direktor Knops-Siegen Kenntnis zu geben. Dieselben laden die Herren, welche sich dafür interessieren, zu einer Generalbesprechung über den Gegenstand am Schluß der heutigen Sitzung im Saal am Quatermarkt ein. Das ist also derjenige Saal, in dem gestern der Ausschuß tagte.

Ich gebe nunmehr das Wort dem Vertreter der neuen Kommission, über die ich berichtet habe, bezüglich des **Wahlrechts**, dem Herrn Landrichter Dr. Aschrott-Berlin.

Landrichter Dr. Aschrott (Berlin): Meine Herren, der Ausschuß unseres Vereins hat in seiner diesjährigen Frühjahrssitzung beschlossen, eine Kommission niederzusetzen, zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die gesetzliche Bestimmung, daß der Empfang von Armenunterstützung den Verlust des Wahlrechts nach sich ziehe, in der Praxis in Anwendung gebracht wird. Anlaß zu der Einsetzung der Kommission gab die Beobachtung, daß die gesetzliche Bestimmung in der verschiedenartigsten Weise von den einzelnen Stadtverwaltungen und von den einzelnen Armenverwaltungen gehandhabt wird, eine Verschiedenartigkeit, welche zunächst eine innere Begründung nicht erkennen ließ. Die Kommission, die damals niedergesetzt wurde, besteht aus Herrn Geheimrat v. Massow (Potsdam), Herrn Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt), Herrn Dr. Berthold (Berlin) und mir. Es wurde uns aber das Recht gegeben, uns zu kooptieren. Die Kommission hat sich zunächst konstituiert und Herrn Geheimrat v. Massow zum Vorsitzenden gewählt. Herr Geheimrat v. Massow ist leider heute nicht erschienen, und ich habe an seiner

Digitized by Google

Stelle hier über die bisherige Thätigkeit der Kommission ganz kurz einige Worte zu sagen.

Die Kommission hat zunächst sich informatorisch über die ganze Frage zu unterrichten gesucht, und diese informatorischen Ermittelungen haben ganz evidente Verschiedenheiten in der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Diese Verschiedenheiten sind vorzugsweise — um das nur kurz zu berühren — hervorgetreten bezüglich der nur mittelbar Unterstützten, also bei denjenigen Unterstützungen, die nicht dem Familienoberhaupt, sondern Familiengliedern gegeben werden, die in einer armenrechtlichen Familiengemeinschaft stehen, und bei denen der gesetzlichen Bestimmung gemäß die gewährte Unterstützung dem Familienoberhaupt zur Last fällt. Die Verschiedenheiten sind ebenso außerordentliche bei der Frage, ob bloße Naturalunterstützung mit dem Verlust des Wahlrechts verknüpft wird, außerdem bei der Frage, inwieweit eine Unterstützung den Verlust des Wahlrechtes nach sich zieht, welche nur eine ergänzende ist, z. B. wenn sie zu einer Unfall-, Alters- oder Invalidenrente, die dem Betreffenden zusteht, lediglich ergänzend hinzutritt. Kurzum, die Schwierigkeiten einer klaren Umgrenzung des Begriffs „Armenunterstützung" für die Frage des Verlustes des Wahlrechts erscheinen ganz außerordentlich große und die Notwendigkeit einer genaueren Umgrenzung des Begriffs ist vorhanden, damit der Anschein vermieden wird, daß bei der Streichung aus den Wahllisten willkürlich verfahren werde. Es wird zunächst Aufgabe der Kommission sein, eine Klärung dadurch herbeizuführen, daß sie in das Detail eingehende Ermittelungen über die thatsächliche Handhabung bei Aufstellung der Wahllisten in umfassendem Maße anstellt. Zu diesem Zweck ist ein ausführlicher Fragebogen entworfen worden, der sich auf die Erfahrungen stützt, die wir durch die informatorischen Erhebungen gemacht haben. Dieser Fragebogen ist, soweit ich weiß, jetzt im Druck fertig gestellt und wird in allernächster Zeit versandt werden. Wir haben beschlossen, ihn an eine bestimmte Anzahl von Vertretern von ländlichen Gemeinden zu schicken, dann aber an alle Stadtverwaltungen, die unserm Vereine angehören, und meine Bitte ist die, daß die anwesenden Herren Vertreter der Stadtverwaltungen im Interesse der Wichtigkeit dieser Fragen dafür Sorge tragen wollen, daß der Fragebogen eine möglichst eingehende und gründliche Beantwortung erhält.

Mit dieser Bitte will ich meine Mitteilungen schließen.

Vorsitzender: Wir gehen über zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Mitteilungen über den Gang der Arbeiten der Kommission zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere soziale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt.

Referent ist Herr Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin Dr. Freund. Da derselbe heute zu erscheinen verhindert ist, so wird Herr Bezirkspräsident Dr. Freiherr von Reitzenstein die Güte haben, an seiner Stelle zu referieren. Er hat das Wort.

Digitized by Google

Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Herren, je mehr ich in der Lage war, Ihre Geduld bei meinem letzten Vortrage in Anspruch zu nehmen, um so mehr gereicht es mir zur Freude, daß ich mich in meinem genwärtigen Vortrage sehr kurz fassen kann. Es handelt sich um Berichterstattung über die Lage der Arbeiten der Kommission, die der Kongreß eingesetzt hat behufs Prüfung der Frage der Einwirkung der socialen Gesetzgebung auf die Armengesetzgebung und Armenpflege.

Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, mußte die Kommission zunächst sich eine Grundlage zu verschaffen suchen durch Beschaffung des erforderlichen statistischen Materials. Diese Aufgabe gliederte sich naturgemäß in zwei Teile, indem es sich zunächst darum handelte, die bereits in der Vergangenheit liegenden Thatsachen und Erfahrungen zu sammeln, und demnächst darum, umfassendere Ermittelungen für die Zukunft vorzubereiten bezw. anzuregen. Den Hauptteil in den Verhandlungen der Kommission hat der erstgedachte Teil der Aufgabe eingenommen. Die Kommission hat zunächst eine Umfrage veranstaltet bei 378 Armenverwaltungen, nach einem Fragebogen und Formularen für statistische Aufzeichnungen, welche aus sorgsamen Arbeiten einer von der Kommission eingesetzten Subkommission hervorgegangen waren. Über 100[1] Antworten, unter ihnen 46 von den Armenverwaltungen größerer Städte sind eingegangen. Das Material ist ein sehr umfassendes und vielfach lehrreiches, aber allerdings auch im Umfang und Wert sehr ungleiches; wenn auch nahezu allgemeine Übereinstimmung darüber besteht, daß eine Entlastung der Armenpflege stattgefunden habe, so haben sich doch große Schwierigkeiten betreffs des ziffernmäßigen Nachweises dieser Entlastung und der Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges mit der socialen Gesetzgebung ergeben. Inwiefern diese Schwierigkeiten überwunden werden können, und inwiefern das Material eine Grundlage zu brauchbaren, zuverlässigen Schlüssen ergiebt, wird sich erst beurteilen lassen, wenn das Material durch den Referenten Herrn Dr. Freund gesichtet und bearbeitet sein wird. Einstweilen spricht die Kommission denjenigen Armenverwaltungen, welche sich an der Arbeit beteiligt und ihr Material geliefert haben, ihren herzlichen Dank aus.

Was den zweiten Teil der Aufgabe anbelangt, so hatte sich die Kommission darauf beschränkt, zunächst, wie schon in dem Vortrag des Herrn Vorsitzenden unseres Vereins Erwähnung gefunden, bei der Reichsregierung anzuregen, daß die armenstatistischen Erhebungen des Jahres 1885 wieder aufgenommen und fortgesetzt würden. Es ist vorhin mitgeteilt worden, daß der Herr Staatssekretär des Innern sich zur Zeit zur Wiederaufnahme der armenstatistischen Erhebungen nicht hat entschließen können, und daß er vorgezogen hat, es zunächst bei einer summarischen Enquete nach Art der von dem Verein veranstalteten, jedoch mit noch geringerer Specialisierung der thatsächlichen Feststellungen bewenden zu lassen. Die Kommission war nun angesichts dieser Sachlage nicht der Meinung, daß sie vorbehaltlich des Falles einer etwa später an sie herantretenden neuen Anregung weitere Schritte zu

[1] Genau bis zum 5. November 1894 106.

Digitized by Google

thun habe, um eine Fortführung der Ermittelungen für die Zukunft vorzubereiten und anzubahnen. Sie glaubt von einem solchen Vorgehen auch aus dem Grunde Abstand nehmen zu sollen, weil sie es für zweifelhaft erachtet, ob sie für solche Ermittelungen das geeignete Organ ist, und ob sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften den an Ermittelungen, die in der Zukunft liegen, zu stellendenden besonders strengen Anforderungen werde zu genügen vermögen; Ermittelungen aber, die nicht allen Anforderungen genügen können, würden die Mühe nicht rechtfertigen, welche von den mitwirkenden Armenverwaltungen wie auch von der Kommission auf solche Arbeit verwendet werden müßte. Sie wünscht, indem sie einstweilen auf weitere Feststellungen für die Zukunft verzichtet, es zu vermeiden, Anlaß zu Arbeiten zu geben, deren Umfange die zu erzielenden Ergebnisse doch vielleicht nicht entsprechen könnten.

Vorsitzender: Wir gehen über zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung:

Ehren- und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege.

Berichterstatter sind die Herren Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. P.) und Beigeordneter Zimmermann (Köln).

Ich gebe zunächst dem Herrn Berichterstatter das Wort.

(Pause.)

Der Herr Berichterstatter ist im Augenblick nicht anwesend; der Herr Korreferent, Beigeordneter Zimmermann (Köln) hat das Wort.

Korreferent Beigeordneter Zimmermann (Köln):

Hochverehrte Versammlung! Aus dem für die Mitglieder des Vereins gedruckten Referate, welches ich im Auftrage des Vorstandes erstattet habe, werden Sie erfahren haben, daß ich nicht unbedingt Gegner der Verwendung von Berufsbeamten in der örtlichen Armenpflege bin. Ich bemerke jedoch vorab erläuternd, daß sowohl ich wie der erste Referent Herr Bürgermeister Brinkmann (Königsberg) die uns gestellte Frage dahin aufgefaßt haben, daß es sich darum handle, zu ermitteln, ob es zulässig und notwendig sei, bei Wahrnehmung der örtlichen Armenpflege-Geschäfte, also bei dem Verkehr mit den Armen in ihren Wohnungen, bei der Prüfung ihrer Verhältnisse, bei der ferneren Aufsicht über dieselben, Berufsbeamte neben den Ehrenbeamten einzustellen.

Sie werden also ersehen haben, daß ich nicht unbedingt Gegner der Einstellung von Berufsbeamten bin. Aber, meine Herren, ich sage mir, es ist durchaus erforderlich, daß man ins Auge faßt, was den Beamten aufgetragen wird. Man soll nicht ohne weiteres sagen, ein Berufsbeamter, der örtlich verwendet wird, ist ein Kontrollbeamter, und von diesem Gesichtspunkte aus die Frage erledigen. Nein, man soll die verschiedenen Thätigkeiten ins Auge fassen, die die örtliche Armenpflege erheischt, und man soll prüfen, für welche dieser Thätigkeiten dann mit Vorteil ein Berufsbeamter verwendet werden kann und welche dieser Thätigkeiten im Interesse einer

Digitized by Google

individualisierenden Armenpflege die Einschiebung von Berufsbeamten nicht gestatten.

Das Resultat, zu welchem ich gelangt bin, ist kurz das folgende: Ich sage: der Berufsbeamte kann mit Vorteil zunächst immer verwendet werden für die schriftlichen Arbeiten der örtlichen Armenpflege. Ich verwerfe die Aufstellung der sogenannten Abhörbogen durch Ehrenbeamte, weil die Erfahrung lehrt, daß lediglich durch Inanspruchnahme von Ehrenbeamten es nicht möglich ist, ein wirkliches, aktenmäßig zu verwendendes, auch für statistische Zwecke ausreichendes Material in den Fragebogen zu erlangen.

(Hört, hört!)

Ich glaube, das wird eine Erfahrung sein, die von vielen Armenverwaltungen auch gemacht ist, und ich halte es daher für zweckmäßig, diese Arbeiten den Ehrenbeamten abzunehmen und sie den Berufsbeamten aufzulegen.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, zum zweiten — und wenn ich übergehe zu den einzelnen Funktionen bei der Ausübung der Armenpflege — halte ich es jedoch nicht für richtig, den Berufsbeamten im wesentlichen den Verkehr mit den Armen zu übertragen, die Kontrolle der Armen in der Wohnung, den Verkehr mit den Arbeitgebern, überhaupt die Ermittelung aller thatsächlichen Verhältnisse, deren Würdigung mit der sachlichen Entscheidung zusammenhängt. Hier wünsche ich nicht die Thätigkeit der Berufsbeamten; auch nicht für den Verkehr mit den Angehörigen, soweit überhaupt noch eine Aussicht besteht, sie willig zu machen zur Übernahme der Unterstützung des Hilfesuchenden, und soweit es sich etwa handelt um den Verkehr mit Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinen, mit denen sich gemeinsam etwa ein Armenpflegefall erledigen muß. Wohl aber halte ich die Mitwirkung der Berufsbeamten für unerläßlich, namentlich in größeren Städten, soweit es sich handelt um den Verkehr der Centralstelle mit den örtlich wirkenden Pflegern, wo der einzelne Armenpflegefall sich der Kenntnis der thatsächlichen Verhältnisse seitens der centralen Stelle entzieht, und wo umgekehrt der Armenpfleger nicht alles das weiß, was bei der Centralstelle bereits bekannt ist. Und bei derartigen Fällen, namentlich bei den ja so häufig vorkommenden Verzügen, Wohnungswechseln, ist es absolut notwendig, daß ein Berufsbeamter dem Gesuch um Armenpflege sofort die Auskunft aus den Akten der Centralstelle beifügt. Ferner ist es nötig, daß der Berufsbeamte auch die bei den Behörden nötigen Erkundigungen einzieht. Unsere heutige sociale Gesetzgebung hat auf dem Gebiete der Armenpflege teilweise sehr komplizierte Verhältnisse geschaffen, und es wird kaum möglich sein, daß ein Armenpfleger alles das, was von seiten socialer Einrichtungen einen Armenpflegefall beeinflussen kann, von sich selbst herbeischaffen kann. Es gehören Erkundigungen auf Krankenkassenintendanturen, es gehören namentlich auch Erkundigungen bei Unfallberufsgenossenschaften, es gehören namentlich auch Erkundigungen bei den Polizeibehörden dazu. In vielen Fällen werden, ganz abgesehen von dem Aufenthaltsverhältnis, von den Fragen, die den Unterstützungswohnsitz berühren, die ja immer durch das Bureau bearbeitet werden müssen, Auskünfte der Polizei über den einzelnen Fall eingeholt werden müssen. Und zur Erlangung

Digitized by Google

solcher Auskünfte wird immer nur der bezahlte Beamte als geeignet erachtet werden müssen; es ist dem Ehrenbeamten nicht immer möglich, sich bei den Polizeistellen ein williges Ohr zu verschaffen, und andererseits haben die Leute nicht die erforderliche Schulung für Einziehung solcher Erkundigungen auf Polizei- und sonstigen amtlichen Bureaus. Das sind also wesentlich die Thätigkeiten, die ich bei der Ermittelung der Verhältnisse den Armenbeamten vorbehalte; alles andere, insbesondere den eigentlichen Verkehr mit den Armen, will ich den Ehrenbeamten vorbehalten.

Nun, meine Herren, kommt der zweite Teil der Thätigkeit in der Armenpflege: das ist nämlich das sachliche Befinden, die Entscheidung über das Gesuch. Da werden Sie aus der Ihnen mitgeteilten Statistik ersehen haben, daß in einer Reihe von Städten, wo man sich auf das Ehrenamt — ich komme darauf noch am Schluß näher zurück — nicht genügend verläßt, man so weit gegangen ist, daß man in die örtliche Armenpflegekommission auch Berufsbeamte mit hineingesetzt hat. Man hat Berufsbeamten unter der Form, daß man sie zugleich als Armenpfleger bestellt, Sitz und Stimme in den Bezirksversammlungen gewährt. Man ist neuerlich sogar in einzelnen Städten dazu übergegangen, Berufsbeamte anzustellen über den Ehrenbeamten als Bezirksvorsteher. Meine Herren, derartige Zustände halte ich für unrichtig; ich halte es aus den in meinem Referat näher auseinandergesetzten Gründen nicht für richtig, irgendwie dem Ehrenbeamten die sachliche Prüfung, die sachliche Entscheidung zu nehmen, oder zu beeinträchtigen.

(Sehr richtig!)

Wir gehen sogar in Köln soweit, daß wir den Berufsbeamten, selbst wenn von seiten der Armenkommissionen verlangt wird, sie zuzuziehen zu den Sitzungen, die Anwesenheit dort verbieten. In der sachlichen Entscheidung muß der Ehrenbeamte in sein volles alleiniges Recht treten: es hat keiner von den bezahlten Subalternbeamten in derartigen Sitzungen etwas zu thun. Das ist allerdings ein Satz, meine Herren, der bei vielen Städten nicht entsprechend beachtet wird; über die Gründe werde ich mich am Schluß kurz aussprechen.

Dann, meine Herren, kommt — das ist das dritte Stadium — die nachherige Kontrolle der Unterstützten, dahin, ob die Unterstützung noch ferner notwendig ist, ob sie verändert werden muß, entweder in Form der Erhöhung oder der Ermäßigung. Meine Herren, hier lasse ich auch durchweg das Verhältnis zwischen Ehrenbeamten und Berufsbeamten bestehen, wie ich es bei der anfänglichen Ermittlungsthätigkeit festgestellt habe. Ich behaupte, auch bei diesen Funktionen kann, wenn ein Ehrenbeamter mit Eifer und mit Gewissenhaftigkeit sein Amt wahrnimmt, er die Kontrolle auf dem ihm vorzubehaltenden Gebiete selbst genügend besorgen, sodaß ich also hier nur etwaige Feststellungen bei Krankenkassen, bei Behörden, bei der Centralstelle, den Berufsbeamten gestatte.

Meine Herren, das sind also die Grundsätze, die ich im wesentlichen vertreten habe. Sehen wir nun aber in die Praxis hinein, so erblicken Sie schon in der Zusammenstellung, die ich meinem Referat beizufügen mir gestattete, daß in der letzten Zeit, ich darf wohl sagen, in einer ganz erschreckenden Weise die Verwendung von Berufsbeamten in der Armenpflege,

Digitized by Google

und zwar auf dem eigentlich den Ehrenbeamten vorzubehaltenden Gebiete, zugenommen hat. In einer ganzen Reihe von Städten — und es ist leider richtig, daß namentlich der Rhein in der Beziehung voraufgeht mit einem gerade nicht günstig wirkenden Beispiel — schiebt man jetzt Berufsbeamte ein. Und nicht allein in Großstädten, sondern auch in Mittelstädten. Und man schiebt sie ein nicht allein auf dem Gebiete der Ermittelungen bei Behörden und Centralstellen, sondern man giebt ihnen alles in die Hand und kontrolliert sogar teilweise das Ehrenamt durch Berufsbeamte. Meine Herren, diese Zustände verwerfe ich absolut; ich verwerfe sie ebenso wie mein geehrter Herr Mitreferent. Aber ich sage mir, diese Zustände führen sich lediglich darauf zurück, daß man in der Organisation der Armenverwaltung Fehler macht. Ich erachte es für einen Fehler, ich erachte es für eine Abweichung von dem System der Elberfelder Armenpflege, wenn man den örtlich wirkenden Armenpflegeorganen nicht einen solchen Thätigkeitskreis giebt, daß sie sich sagen müssen: ja, das ist des Schweißes der Edlen wert, — wenn man davon absieht, ihnen die überhaupt nur mögliche Selbständigkeit zu geben, und ihnen Vertrauen zu schenken. Meine Herren, dieser Fehler wird am besten vermieden bei der vollständig decentralisierten Armenpflegeeinrichtung in der Weise, daß man den Bezirken nur Vorschüsse bewilligt, ihnen die volle erstinstanzliche Entscheidung überträgt und sie nur unter nachheriger Kontrolle durch die Centralstelle die Unterstützungen direkt auszahlen läßt. Die Statistik, die ich durch Erkundigungen bei den meisten größeren Städten Deutschlands erlangt habe, ergiebt, daß gerade bei Städten, die ihre Armenpflege nach diesem System einrichten, der Ruf nach Berufsbeamten nur in ganz beschränktem Maße vorkommt, und daß namentlich aus allen diesen Städten — und das ist für mich die Hauptsache — auch von keiner einzigen angezweifelt wird die Tüchtigkeit des Ehrenamts, daß von keiner einzigen derartigen Stelle gesagt wird: hier sind geeignete Männer zur Wahrnehmung der Armenpflegegeschäfte im Ehrenamt nicht zu finden. Umgekehrt, meine Herren, hören wir aus den Städten, die den örtlich wirkenden Armenpflegern nur ein Vorschlagsrecht für die von der Hauptstelle zu gewährenden Unterstützungen zuteilen, Urteile über das Ehrenamt — man spricht sogar von Unzuverlässigkeit der im Ehrenamt wirkenden Bürger — daß wir hier uns doch sagen müssen: das Elberfelder System hat dort überhaupt noch keine Wurzel geschlagen. Also ich halte das für einen Fehler, die Armenverwaltung in der Weise zu organisieren, daß die Bezirke unselbständig sind; und da sagte ich anderseits, daß es allerdings in der Praxis möglich sein kann, auch bei einem derartigen unselbständigen centralisierten System durch eine geschickte Handhabung, durch eine geeignete Auswahl von Armenpflegern es wieder zu erreichen, daß eine gewisse Annäherung an das andere, decentralisierte System stattfindet, — aber in der Regel wird es nicht möglich sein, und so glaube ich, daß wir, um wirklich praktisch zu helfen und zu dienen, wohl veranlaßt sind, darauf hinzuweisen, daß der sicherste Weg zur Erlangung einer freudigen und tüchtigen Mitwirkung eines Ehrenbeamten, die der Regel nach die örtlich verkehrenden Berufsbeamten überflüssig macht, der ist, ein wirklich decentralisiertes System der Armenpflege einzuführen. Ich darf hier aus einer persönlichen Erfahrung sprechen. Meine Herren, wir haben hier

Digitized by Google

in Köln schon seit langem die äußere Form der Elberfelder Einrichtung, unser verehrter Herr Oberbürgermeister hat Ihnen aber vorhin gesagt, wir hätten erst vor 6 Jahren das System der Elberfelder Armenpflege eingeführt, und letzteres ist richtig. Bis dahin hatten wir eben nur der Form nach die Elberfelder Einrichtung, wir hatten unselbständige Bezirke, die nur Vorschläge machten und an die Centralstelle berichteten, die dann ihrerseits prüfte, unter Umständen verwarf und unter Umständen genehmigte oder teilweise genehmigte. Damals wurde bei uns ganz dasselbe gesagt, was jetzt in vielen anderen Städten mit centralisiertem System gesagt wird: das Ehrenamt ist untüchtig zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Armenpflege, wir müssen einen Inspektor anstellen und besolden, der das Ehrenamt überwacht und der unser Vertrauensmann gegenüber dem Ehrenamt ist. So weit waren wir, wie gesagt, in den Jahren 1887 und 1888. Meine Herren, seitdem wir das andere System angenommen haben, hat sich wie mit einem Zauberschlage die Sache geändert: heute haben wir Bezirke, die selbständig sind, denen Vertrauen geschenkt wird, die die erstinstanzliche Entscheidung haben, und, meine Herren, heute ist es so, daß wir uns fast durchweg auf die Bezirke auch thatsächlich verlassen dürfen, und daß die tüchtigsten und besten Elemente aus der Bürgerschaft in unseren Ehrenämtern wirken, da Tüchtiges leisten, und daß unsere Armenbeamten, die wir angenommen haben, nur auf dem mitgeteilten mehr formellen Gebiete als eine dem Ehrenamte erwünschte Stütze thätig sind.

Das sind im wesentlichen die Ausführungen, die ich zu meinen Thesen zu machen habe, die ja gedruckt in Ihren Händen sind.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Referent, Bürgermeister Brinkmann-Königsberg.

Berichterstatter Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. P.): Meine hochverehrten Herren! Ich habe zunächst um Entschuldigung zu bitten, daß ich Sie habe warten lassen; ich hoffe aber durch die Kürze meines Vortrages die Zeit wieder einzubringen. Ich gehe bei allen meinen Erwägungen, die ich angestellt habe, davon aus, daß die Kunst, eine richtige Armenpflege zu üben, eine recht schwere ist, und ich hoffe auch einem Widerspruch nicht zu begegnen, wenn ich die Ziele, die eine wohlgeordnete Armenpflege anzustreben hat, kurz dahin zusammenfasse: eine wohlgeordnete Armenpflege soll zunächst stets Gelegenheit bieten, daß der Arme, der die Unterstützung braucht, eine offene Thür und ein williges Ohr findet, um stets gehört zu werden. Eine wohlgeordnete Armenpflege soll zweitens eine schnelle und stets wirksame Hilfe, eine solche Hilfe eintreten lassen, die auch geeignet ist, den Armen aus der Not, in welche er geraten ist, sobald wie möglich wieder zu befreien. Und eine dritte Richtung, in der eine wohlgeordnete Armenpflege sich bewegen muß, ist die: sie soll bemüht sein, den Stadtsäckel zu entlasten von solchen Ausgaben, die nicht unumgänglich notwendig sind, und sie soll namentlich bemüht sein, Elemente, die mißbräuchlich den Stadtsäckel in Anspruch nehmen, davon fernzuhalten. Es liegt das nicht im Interesse

Digitized by Google

der Kommunen allein, sondern es liegt im Interesse der Armen selbst; denn wenn ich an einer Stelle die Unterstützung verweigere, wo sie nicht angebracht ist, so kann ich sie da reichlicher geben, wo sie notwendig ist.

Meine Herren, ich hoffe, noch einen weiteren Punkt hervorheben zu können, wo die Meinungen ebenfalls noch nicht geteilt sind. Ich meine, wir alle sind wohl von der Erwägung geleitet worden: eine wohlgeordnete Armenpflege in einer größeren oder mittleren Stadt darf unmöglich entbehren der Mitwirkung ehrenamtlicher Organe; nur darüber gehen die Meinungen auseinander, wie innerhalb dieses Systems — das man ja das Elberfelder System nennt — verschiedene Bahnen einzuschlagen sind, um zu den Zielen zu gelangen, von denen ich spreche; und namentlich ist ja in letzter Zeit die Frage sehr akut geworden und lebhaft behandelt, ob und inwieweit es zulässig ist, neben den ehrenamtlichen Organen, die in der Armenpflege thätig sind, auch besoldete Berufsbeamte zuzulassen.

Nun, meine Herren, als ich mir die Frage vorlegte, glaubte ich mir zunächst klarmachen zu sollen, welche verschiedenen Arten von Berufsbeamten es wohl in der Armenpflege geben kann. Meine Herren, eine Art von Berufsbeamten, bin ich sicher, werden Sie alle von vornherein acceptieren: es ist nötig, daß Berufsbeamten da sind, um den Gang der geschäftlichen Verwaltung zu handhaben, um neue Armenräte, Armenpfleger zu bestellen, um sie zusammenzurufen, um an der Centralstelle alles das zu machen, was notwendig ist, um den ununterbrochenen Gang der Geschäftsführung zu sichern. Und so übereinstimmend Sie da auch sein mögen, so habe ich in dieser Beziehung doch gleich einen Widerspruch entdeckt zwischen mir und dem Herrn Korreferenten. Der Herr Korreferent Zimmermann scheint mir den Begriff der centralisierten und decentralisierten Armenpflege doch etwas zu eng, namentlich nach der Richtung aufgefaßt zu haben, daß er eine decentralisierte Armenpflege nur da als vorhanden gelten lassen will, wo dem Armenpfleger die Personen, die Armen selbst gewissermaßen in die Hand gegeben sind, während wir von einem andern System ausgehen und der Ansicht sind, daß eine Decentralisation auch noch da gegeben ist, wo die Grundsätze in Übung sind, die wir in Königsberg speciell aufrecht erhalten, und wie sie meines Wissens — ich habe meine Wissenschaft hauptsächlich aus dem Böhmert'schen Werk entnommen — auch noch in vielen anderen großen Städten aufrecht erhalten werden. Ich meine nämlich: wenn neben der Prüfung und Begutachtung der Gesuche auch die Beschlußfassung, sei es die definitive oder die vorläufige, die noch einer Nachprüfung unterzogen wird, den Ehrenbeamten in den Bezirken übertragen ist, wenn diese womöglich in kollegialischen Beratungen unter dem Vorsitz eines Armenvorstehers oder Armenrats ihre Beschlüsse fassen, dann spreche ich schon von einer decentralisierten Armenpflege. Herr Kollege Zimmermann will mir das nicht zugestehen und hat deshalb zu meinem Leidwesen die Stadt Königsberg wie viele andere Städte unter die Klasse B eingereiht, während ich sie gern in seiner Übersicht in die andere Klasse gebracht sehen möchte.

Es scheint mir nämlich gleichgültig, ob die Beschlüsse noch einer Bestätigung bedürfen, bevor die bewilligte Unterstützung zur Auszahlung gelangt, oder ob die Auszahlung alsbald geschieht. Ich bin sogar aus verschiedenen

Digitized by Google

Gründen für ersteres in meinem Referat eingetreten. Es erscheint mir ferner gleichgültig, ob die Austeilung der Unterstützungen in die Hand der Armenvorsteher gelegt wird, oder ob sie bei der Centralverwaltung, bei einer Nebenstelle der Stadthauptkasse — wie wir es haben — vor sich geht. Ich nehme an, eine Decentralisation ist auch da noch gegeben, wo erst Nachprüfung vor der Auszahlung stattfindet und wo die ehrenamtlichen Organe mit der Auszahlung selbst nichts zu thun haben.

Ich kann mir deshalb solche Berufsbeamte, die in der Centralverwaltung in der Weise thätig sind, daß sie die geprüften, begutachteten und beschlossenen Unterstützungen zunächst einer Revision unterwerfen, sehr wohl denken; ich halte sie für unentbehrlich, und deshalb meine ich, es auch hier aussprechen zu sollen: Berufsbeamte, die diese Thätigkeit haben, die extra dazu bestimmt sind, um zu prüfen, um zu revidieren — ich will ganz dahin gestellt sein lassen, zu welchem Zeitpunkt sie diese Revision vornehmen — halte ich für einen geordneten Gang der Geschäfte in jeder großen Armenverwaltung für durchaus unentbehrlich. Und ich halte sie ferner auch für notwendig, damit die Verwaltung aus den gesamten Beschlüssen, sowie aus den bewilligten Gesamtsummen richtige Schlußfolgerungen allgemeiner Art ziehen kann, so z. B. ob die als Norm aufgestellten Grundsätze sich bewähren oder einer Änderung bedürfen, ob die Armenlast wächst oder sich vermindert und dergleichen mehr.

Das alles wird nur mit Hilfe von Berufsbeamten in wünschenswertem Umfange geschehen können. In meinen Thesen finden Sie dieses freilich nicht so bestimmt zum Ausdruck gebracht; ich hielt eine dahin gehende These eigentlich für überflüssig. Mir ist aber gesagt worden, daß es doch vielleicht angezeigt sein möchte, dies noch ganz besonders in einer These zum Ausdruck zu bringen, und wenn, wie ich vermute, ein Antrag in dieser Beziehung gestellt werden sollte, so erkläre ich mich von vornherein damit einverstanden.

Nun, meine Herren, so wenig entbehrlich Berufsbeamte an der Centralstelle sind, ebenso schwierig ist die Frage zu beantworten: Sind Berufsbeamte notwendig für diejenige Thätigkeit, die in den Bezirken geleistet werden muß? Auch da kann ich noch in einem ganz bestimmten Falle die Notwendigkeit und vielleicht auch die Unentbehrlichkeit von Berufsbeamten zulassen: ich meine nämlich in dem Falle, wenn es vorkommen sollte, daß sich trotz vielen Bemühens in dem oder jenem Bezirk der Stadt eine tüchtige Kraft nicht findet, die geneigt ist, den schwierigen Posten eines Armenvorstehers zu übernehmen und zu verwalten. Es kann ja das möglich sein, obgleich ich meinen möchte, es dürfte dies gar nicht vorkommen, bei nötiger Nachsuchung müsse es stets gelingen, einen solchen Mann in jeder Stadtgegend zu ermitteln. Sollte es dennoch der Fall sein — und die Armenpflege muß auch in solchen Bezirken, und vielleicht da erst recht sorgfältig ausgeübt werden, — so würde ich in solchem Ausnahmefalle zwar der Not gehorchen, bei der Auswahl eines solchen Berufsbeamten aber mit großer Vorsicht zu Werke gehen. Ich nehme an, er soll den Vorsitz führen im Bezirkskollegium, er soll ehrenamtlich beschäftigte Leute unter sich haben. Ein solcher Mann wird ganz besondere Eigenschaften in sich vereinigen müssen. Bei uns hat sich eine solche Notwendigkeit noch nicht fühlbar

Digitized by Google

gemacht, aber ich gebe zu, daß dies in einer großen Stadt vorkommen kann, und dann hätte ich für meine Person dagegen nichts einzuwenden.

Der Kernpunkt des Themas, welches uns zur Behandlung gestellt ist, liegt auch meines Erachtens nicht in den bisher von mir betonten Richtungen; der Kernpunkt liegt — und alle die Leute, welche sich mit dieser Frage beschäftigt haben, haben dies als den Kernpunkt herausgeschält — in der Frage: ist es zulässig, besoldete Berufsbeamte mit Thätigkeit in den Bezirken und mit der bestimmten Absicht anzustellen, daß sie besoldete Aufsichtsbeamte im eigentlichen Sinne des Wortes sein sollen? Und da befinde ich mich in der erfreulichsten Übereinstimmung mit dem Herrn Korreferenten: auch ich verwerfe solche Aufsichtsbeamte ganz entschieden.

Meine Herren, von den vielen Gründen, die ich in meinem Referat dafür angegeben habe, um dahin zu gelangen, daß solche besoldete Aufsichtsbeamte das Elberfelder System vollständig ruinieren würden, erlaube ich mir nur einige hier geltend zu machen.

Meine Herren, es ist ganz klar, daß eine Aufsicht, die jemand ausüben will über die Armen des Bezirks, unmittelbar und selbst ungewollt zu einer Aufsicht wird über diejenigen Leute, welche für die Armen dieses Bezirks zu sorgen berufen sind. Ja, meine Herren, ich kann dafür den direkten Nachweis führen. Freiburg z. B. rühmt sich gerade dessen, daß die besoldeten Berufsbeamten in den Bezirken, in denen sie angestellt sind, zugleich die Aufgabe haben, zu kontrollieren, ob die Bezirkskommissionen ihr Amt gewissenhaft ausüben. Das scheint mir mit einer ehrenamtlichen Armenpflege unvereinbar. Es ist nur zu bald vorauszusehen, daß die Mehrzahl der ehrenamtlichen Leute sich das nicht gefallen lassen wird, und bei uns in Königsberg haben mir unsere Armenräte rundweg erklärt, sie würden sofort ihren Posten verlassen, wenn man ihnen Aufseher zur Seite setzen wollte. Dasselbe würden die Armenvorsteher sicherlich auch in anderen Städten thun, und damit wäre unzweifelhaft das Schicksal des Elberfelder Systems besiegelt.

Meine Herren, es ist ferner wiederholt und von verschiedenen Seiten ausgesprochen worden, die Einschiebung solcher Zwischenpersonen zwischen die Centralverwaltung und die Armenvorsteher und die Armenpfleger würde das Elberfelder System schon deshalb stören, weil sie geeignet wären, die gewissenhafte Thätigkeit von Pflegern und Vorstehern so zu durchkreuzen, daß dem Armenvorsteher und Armenpfleger jede Freude an ihrer Thätigkeit genommen würde. Meine Herren, aber weiter: das Eingreifen eines besoldeten Berufsbeamten mit der Aufgabe, wie ich sie bezeichnet habe, würde wahrscheinlich schon nach kurzer Zeit das Gefühl der Verantwortlichkeit, welches doch in jedem Armenvorsteher und Armenpfleger stets lebendig sein muß, wesentlich beeinträchtigen, und es würde wahrscheinlich, wenn man von Anfang an dazu übergegangen wäre, neben die ehrenamtlichen Organe besoldete Berufsbeamte einzuschieben, sie ihnen als Aufpasser — wenn ich mich so ausdrücken darf — zu bestellen — ich sage: wenn man das gewollt hätte, dann würde wahrscheinlich das Elberfelder System den Siegeslauf durch Deutschland nicht genommen haben, den es bis jetzt genommen hat und noch täglich nimmt. Der verstorbene Beigeordnete Ernst (Elberfeld)

Digitized by Google

hat diese Frage wiederholt behandelt und mit warmen Worten seine Ansicht verteidigt, daß besoldete Berufsbeamte als Aufseher, als Aufpasser, als Kontrolleure durchaus zu verwerfen sind. Er sagt: es hieße in die Paragraphen des Vertrauens, die jede Armenordnung und jede Geschäftsanweisung enthält, einen Paragraphen des Mißtrauens mit einsäen; und das, meine ich, können wir wohl alle unterschreiben.

Meine Herren, es ist auch weiter — auch wenn in den Berichten das Gegenteil ausgesprochen wird — nicht ausgeschlossen, daß über kurz oder lang zwischen solchen besoldeten Kontrolleuren und denjenigen, die im Ehrenamt die Armenpflege ausüben, Reibungen der schlimmsten Art entstehen. Meine Herren, ich sehe ganz von den Fällen ab, wo die ehrenamtlichen Organe es vielleicht an den nötigen thatsächlichen Feststellungen haben fehlen lassen, und wo dann der Armenkontrolleur hinzukommt und das Fehlende ergänzt oder Unrichtiges richtig stellt. Ich kann es mir da noch als möglich denken, daß die Thätigkeit des Berufsbeamten bei dem Ehrenbeamten keinen Anstoß erregt. Aber wenn es sich nicht mehr um Thatsachen, wenn es sich um Würdigung von Thatsachen, um Auffassungen handelt, und es entsteht darüber ein Streit, und es sollte nun noch passieren, daß die Centralverwaltung, wenn sie zur Entscheidung angerufen wird, dem Kontrollbeamten recht giebt und dem Ehrenbeamten unrecht, dann, meine Herren ist es vorbei mit der Freudigkeit, die das Ehrenamt erfordert. Wie schwierig haben wir es schon in der Centralverwaltung, und wie vorsichtig müssen wir zu Werke gehen, wenn es sich darum handelt, was ja hin und wieder doch einmal vorkommen kann, diesen oder jenen Beschluß, den uns die Kommissionen eingereicht haben, zu beanstanden; wie vorsichtig müssen wir vorgehen, um die Leute nicht vor den Kopf zu stoßen! Wie viel Takt erfordert es von seiten des Referenten, der die Sache in der Armendirektion zum Vortrag bringt, nicht zu verletzen, nicht anzustoßen; und wie muß der Vorsitzende bemüht sein, Gegensätze, die da zwischen dem Decernenten des Magistrats und den Ehrenbeamten des Magistrats sich herausbilden, durch seine geschäftliche Leitung möglichst auszugleichen! Wie viel schwieriger würde es sein, Streitigkeiten zu schlichten, welche entstehen zwischen Ehrenbeamten und besoldeten Aufsichtsbeamten!

Meine Herren, dann hat man gesagt zur Rechtfertigung der Einsetzung besoldeter Aufsichtsbeamter: es würde eine gründlichere Untersuchung der einzelnen Armenpflegefälle eintreten. Ja, meine Herren, ich glaube es nicht; es wird das oft gerühmt, aber ich habe berechtigte Zweifel. Wenn man solche Beamte einsetzt, so ist doch zum mindestens das notwendig, daß ein solcher Beamter für einen größeren Bezirk und vielleicht sogar für mehrere Bezirke thätig ist. Und während nun das Elberfelder System gerade darauf sich etwas zu gute thut, und mit Recht zu gute thut, daß in die Hand des einzelnen Pflegers nur immer eine geringe Anzahl von Unterstützungsfällen gelegt wird, so soll hier mit diesem System wieder vollständig gebrochen werden. Ich kann es mir auch nicht denken, daß die Untersuchung gründlicher ausfallen wird, als die des Armenpflegers. Es ist weit eher anzunehmen, daß die Untersuchungen eines Berufsbeamten allmählich ganz schematische und völlig schablonenhafte sein werden. Wie kann denn der

Digitized by Google

Berufsbeamte Freudigkeit empfinden, wenn er an einem Tage ein Dutzend und mehr Familien besucht und dort immer wieder nur dieselben Klagen hört? Die Freudigkeit muß ihm ja nach einem halben Dutzend solcher Besuche ganz und gar verloren gehen. — Und nun möchte ich doch noch auf einen Vorzug des Elberfelder Systems ganz besonders hinweisen. Es ist ein mit Recht betonter Vorzug dieses Systems, daß die Untersuchung, die an Ort und Stelle vorgenommen wird, die Prüfung, die dann angestellt wird, und die Beschlußfassung, die wirklich erfolgt, daß alles dies in einer Hand vereinigt ist. Mit Recht hat man gesagt: derjenige, der die Sache selbst geprüft und selbst untersucht hat und der dann an den Beratungen teilnimmt, ist allein in der Lage, die Sache vollständig zu überschauen. Man würde ja diesen Vorzug, den man mit Recht so gerühmt hat, vollständig wieder aus der Welt schaffen, wenn man Aufsichtsbeamte einsetzte, die das, was der Armenpfleger festgestellt hat, kontrollieren und prüfen, und wenn auf Grund ihrer nachträglichen Berichte eine Prüfung und Beschlußfassung von anderer Seite stattfindet.

Und, meine Herren, es ist schließlich wohl gestattet, auch daran zu erinnern, daß die Armenverwaltung nicht bloß dazu da ist, um dem fiskalischen Interesse, dem Interesse der Verwaltung zu dienen. Die Armenpflege ist doch in erster Reihe dazu bestimmt, um dem Armen selbst zu helfen, sie wird doch im Interesse des Armen zunächst gehandhabt; und da meine ich, daß doch berechtigte Zweifel entstehen, ob ein solcher besoldeter Berufsbeamter sich das volle Vertrauen der Armen erringen wird. Ich glaube, es würde im Gegenteil das Vertrauen der Armen bald schwinden und Mißtrauen an seine Stelle treten. Meine Herren, es ist mir eines ganz besonders aufgefallen: in den Städten, von denen uns erzählt wurde, es existierten besondere Berufsbeamte mit der Bestimmung, Aufsicht zu führen, zu kontrollieren, wird immer nur die eine Seite ihrer Thätigkeit gerühmt: die Armenlast wäre schon in kurzer Zeit in Folge der Wirksamkeit dieser Herren vermindert worden; also mit anderen Worten: es wäre weniger für Arme ausgegeben, es wären weniger Arme bedacht worden. Ja, meine Herren, ich kann aber doch nicht finden, daß dieses eine Lob schon hinreichend wäre, die Berufsbeamten in ihrer Thätigkeit zu rechtfertigen. Ich meine vielmehr, man muß auch die andere Seite der Frage in Betracht ziehen und sich bezüglich solcher besoldeter Berufsbeamten fragen: wird deren Herz nicht allmählich kalt wie Eis und starr wie Erz werden? wird es da nicht häufig vorkommen, daß, wo sonst der ehrenamtliche Pfleger gern eingegriffen hätte, wo die Bitte des Armen nur zu sehr berechtigt ist, wo die bitterste Not sich herausgestellt hat, dennoch die Unterstützung verweigert wird? Ja, meine Herren, schon aus einem sehr einfachen Grunde wird das vorkommen. Denn wenn die gehofften Ersparnisse ausbleiben, so ist es mit ihrer Stellung sehr bald, vielleicht schon übermorgen, zu Ende. Sie sollen ja auf Ersparnisse, und nur darauf hinarbeiten. — Nun, meine Herren, ich will es unterlassen, an alles einzelne noch zu erinnern; ich will nur kurz andeuten, was ich sonst noch als Beweis für meine Thesen angeführt habe. Die ganze Benennung, die ganze Aufpasserei, gefällt mir nicht; sie würden entschieden böses Blut schaffen. Und wenn man an eine Beobachtung des Armen denkt, wie hier davon die Rede

Digitized by Google

gewesen ist, also wenn darauf Acht gegeben werden soll, wozu der Arme die Unterstützung verwendet, die ihm gereicht ist, so wäre auch das sehr böse, wenn man da dem Unterstützten auf Schritt und Tritt nachgehen wollte. Es ist ja richtig, man wird einem Armen, der die Gabe gut anwendet, im Gegensatz zu dem, der sie schlecht anwendet, eher geneigt sein, neue Unterstützung zu teil werden zu lassen; aber umgekehrt wird man den nicht unberücksichtigt lassen dürfen, der von seiner Gabe einen vielleicht unrichtigen Gebrauch gemacht hat, der sich aber in der bittersten Not befindet, und dem also trotzdem geholfen werden muß.

So, meine Herren, bin ich mit dem Herrn Korreferenten zu der These gekommen, daß ich besoldete Berufsbeamte als Aufsichtsbeamte vollständig ausschließe. Aber im weiteren trennen sich unsere Wege. Nämlich ich habe mir weiter erlaubt, noch die Frage anzuregen und zu beantworten in meinem Referat, ob es nicht möglich wäre, das was diese Kontrollbeamten thun sollen, die Ergänzung, die sie liefern sollen zu der Thätigkeit der Ehrenbeamten, auf andere Weise zu beschaffen, so nämlich, daß man den Geschäftsgang der Armenverwaltung an der Centralstelle so gestaltet, daß eine anderweitige Kontrolle geschaffen wird, eine Kontrolle, die die Ehrenbeamten gar nicht merken, die namentlich auch gegen die Grundsätze des Elberfelder Systems gar nicht verstößt. Ich muß bei der Kürze der Zeit, die mir gegeben ist, leider darauf verzichten, Ihnen alles das zu nennen, was ich in meinem Referat als solche, wie ich meine, praktische Vorschläge empfohlen habe; aber eines möchte ich mir doch erlauben hier noch hervorzuheben. Daß man dem Armenvorsteher und dem Armenpfleger eine Stellung geben muß, die ihm voll zum Bewußtsein bringt, daß er eine große Verantwortlichkeit auf sich genommen, das unterschreibe ich vollkommen. Der Herr Korreferent will aber den ehrenamtlichen Organen gerade dann, wenn er wahrzunehmen glaubt, daß sie in ihrer Thätigkeit nachlassen, noch mehr Befugnisse einräumen, in der Ansicht, sie würden dann, wenn sie noch mehr Befugnisse bekommen, aus Freude über das größere Vertrauen, das man ihnen schenkt, eine größere Thätigkeit an den Tag legen. Meine Herren, daran habe ich doch berechtigte Zweifel. Ich gehe im Gegenteil davon aus, daß es unter den vielen Pflegern, die eine große Stadt aufzuweisen hat — in Köln sind es ja 700, und bei uns werden es kaum unter 4—500 sein —, nicht lauter vollkommene Menschen geben wird. Ich meine, es wird überall tüchtige und weniger tüchtige Elemente geben. Und, meine Herren, ich bin ferner der Ansicht, Geschäftsanweisungen und Armenordnungen können nicht gegeben sein für Tüchtige die eine, und für Untüchtige oder weniger Tüchtige eine andere, sondern diese Vorschriften müssen einheitliche, müssen allgemeine sein, und ich muß deshalb von vornherein bei den Maßnahmen, die ich treffe, und bei der Ausarbeitung der Grundsätze der Verwaltung darauf Rücksicht nehmen, daß sich möglicherweise unter den tüchtigeren Elementen auch andere, weniger tüchtige Elemente befinden, und darauf muß ich mich von vornherein einrichten. Ich meine deshalb — und das ist etwas, was ich sehr befürworten möchte —, man muß sie von allem entlasten, was ihre eigentlichen Obliegenheiten zu beeinträchtigen geeignet ist. Ich möchte sie entlasten von der Aufnahme der Abhörbogen, von der Fest-

Digitized by Google

stellung des Unterstützungswohnsitzes, von der Bemühung, die Unterstützung von nährpflichtigen Verwandten oder anderen Verpflichteten einzutreiben; ich möchte sie endlich unter allen Umständen entlasten von der schwierigen Kassenverwaltung, die man ihnen unmittelbar aufbürdet, sobald man sich dazu versteht, wie dies in Berlin der Fall ist und in Köln wohl auch, ihnen die Kasse selbst in die Hand zu geben. Ich bin der Ansicht, daß man das Amt auf dasjenige beschränken soll, was seine Hauptthätigkeit ausmacht, auf die prüfende, begutachtende und beschlußfassende Thätigkeit. Nur so wird es gelingen, stets die freudigen und opferbereiten Leute zu finden, die ein solches Amt gern übernehmen. Denn nur dann sind sie nicht zu sehr belastet, nur dann noch können sie auch ihren sonstigen Geschäften ausreichend nachgehen.

Mit den Aufsichtsbeamten aber, meine Herren, ist die Reihe der in Betracht kommenden Berufsbeamten nicht vollständig erschöpft. Es sind noch sogenannte Hilfsbeamte mit beruflicher Thätigkeit vorgeschlagen. Der Herr Korreferent ist ja schon so freundlich gewesen, näheres darüber zu sagen, wie er es sich denkt, Hilfsbeamte einzuschieben in den Organismus der Armenpflege. Wir in Königsberg kennen auch *solche* Hilfsbeamte vorläufig nicht. Ich kann deshalb aus praktischer Erfahrung eigentlich nicht sprechen. Wohl aber bin ich geneigt, anzunehmen, daß eine geschickte Centralverwaltung auch solche Hilfsbeamte ziemlich entbehren kann. Namentlich möchte ich *eines* hervorheben: es können Fälle vorkommen, wo es schwer ist, den Unterstützungswohnsitz zu ermitteln, wo es schwer ist, bei einer Kasse die nötigen Feststellungen zu machen, wo es schwierig ist, dafür zu sorgen, daß die Unfallversicherungsberufsgenossenschaft eintritt, wo es schwierig ist, dem Berechtigten seine Alters- oder Invalidenrente auszuwirken. Meines Erachtens werden aber gerade in derartigen Fällen solche Hilfsbeamte gar nichts oder sehr wenig ausrichten können. Da wird vielmehr die Centralverwaltung selbst ihre Thätigkeit einsetzen müssen, der juristische Decernent des Armenwesens wird hier vornehmlich einzutreten haben, und er wird sich keine Mühe verdrießen lassen dürfen, berechtigten Ansprüchen namens der Berechtigten zum Siege zu verhelfen. Und deshalb verspreche ich mir auch von der Thätigkeit der Hilfsbeamten nur wenig Erfolg. Wenn sie aber doch eingeschoben werden sollen, — und in Köln soll es ja mit Erfolg geschehen sein —, dann möchte ich den Grundsatz aufstellen, den Sie in meiner These 3 ausgesprochen finden, daß solche Hilfsbeamten immer nur mit der Erledigung ganz bestimmter Aufträge zu betrauen sind, wie das z. B. — ich glaube das aus einzelnen Jahresberichten folgern zu dürfen — in der Stadt Mannheim der Fall ist. Da ist genau angegeben, wie viel Aufträge, und welcher Art von diesen Hilfsbeamten das Jahr über erledigt worden sind. Zum mindesten möchte ich daran festzuhalten bitten, daß solche besoldete Hilfsbeamte den Ehrenbeamten weder über- noch gleich-, sondern ihnen unterzuordnen sind. Auch dies finden Sie in meiner These 3 zum Ausdruck gebracht.

Nun, meine Herren, so sehr auch Widersprüche zwischen uns zu Tage getreten sind, so meine ich doch zum Schluß noch etwas aussprechen zu sollen, worin wir alle wohl ohne Ausnahme einverstanden sind. Ich meine

Digitized by Google

die besondere Bedeutung des Elberfelder Systems, die mit der Armenpflege an sich nichts zu thun hat. Wenn Sie erwägen, daß sich in der Zahl der zur freiwilligen Armenpflege herangezogenen ehrenamtlich wirkenden Bürger eine Menge von Personen dem Gemeinwesen zur Verfügung stellt, die durch ihre ganze Thätigkeit ihren Gemeinsinnn und ihre Opferwilligkeit in offenkundigster Weise stets bezeugen, wenn Sie ferner erwägen, daß diese Thätigkeit den Ehrenbeamten allmählich daran gewöhnt, auch an anderen Aufgaben des Kommunalwesens freudig mitzuarbeiten, daß sie ihn gewissermaßen zu größeren kommunalen Aufgaben heranbildet; dann, meine Herren, werden Sie mit mir bekennen: das Elberfelder System mit seinen ehrenamtlichen Pflegeorganen, es ist ein schönes Gemeingut der bürgerlichen Verfassung aller größeren Städte geworden, und wir wollen es uns nicht rauben lassen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Generaldiskussion und ersuche, sich zum Wort zu melden.

Sie finden auf Seite 30 unseres 18. Heftes die Thesen des Herrn Referenten Brinkmann und auf Seite 74 diejenigen des Herrn Korreferenten Zimmermann; eben werden auch noch Thesen gedruckt, die zwei Namen als Unterschrift tragen, von denen der eine nur durch einen Irrtum dahin gekommen ist, nämlich mein eigener. Meine Teilnahme an diesen Resolutionen hat nur darin bestanden, daß ich ausgesprochen habe, daß gewisse Bedenken, die gegen die beiden Thesenserien ausgesprochen werden, in diesen Leitsätzen des Herrn Dr. Münsterberg vermieden seien. Als Antragsteller darf ich in keiner Weise angesehen werden. Meine Herren, solange ich den Vorsitz in den Verhandlungen führe, würde ich es als unstatthaft erachten, Thesen einzubringen. Die Leitsätze des Herrn Dr. Münsterberg lauten:

1. Die individualisierende Armenpflege hat zur Voraussetzung, daß die eigentliche armenpflegerische Thätigkeit lediglich durch ehrenamtliche Kräfte geübt wird.

2. Neben einer derartigen, auf ehrenamtlicher Thätigkeit beruhenden Armenpflege ist eine unter Verwendung von Berufsbeamten geführte Geschäftsverwaltung unentbehrlich, welche die Ergebnisse der Armenpflege in armenrechtlicher Beziehung bearbeitet. Es ist Aufgabe der Geschäftsleitung, von der Thätigkeit der pflegerischen Organe Kenntnis zu nehmen, die Außerachtlassung der gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Vorschriften zu rügen und auf eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung der Armenpflege in dem ganzen ihr unterstellten Gebiet hinzuwirken.

3. Die ehrenamtliche pflegerische Thätigkeit umfaßt im wesentlichen die Ermittelung der Verhältnisse der Bedürftigen und die Beschlußfassung über die zur Abhilfe der Bedürftigkeit erforderlichen Mittel. Der Charakter dieser Thätigkeit schließt eine Mitwirkung besoldeter Hilfsbeamten nicht aus; doch muß die Thätigkeit solcher Hilfsbeamten auf rein thatsächliche Feststellungen beschränkt bleiben. Sofern Ermittelungen zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht werden sollen, welche an und für sich im Bereich der pflegerischen Thätigkeit liegen, sind sie den pflegerischen Organen als Hilfskräfte zu- bezw.

Digitized by Google

unterzuordnen. Auch ist von der Absicht besonderer Ermittelungen sowie von deren Ergebnis den ehrenamtlichen Organen Kenntnis zu geben.

Meine Herren, wir sind nicht in der glücklichen Lage wie die Parlamente, Regierungsvorlagen zu haben, zu deren einzelnen Punkten Amendements gestellt werden, und daher gezwungen, verschiedene Serien von Resolutionen nebeneinander zu verhandeln. Der Ausschuß war gestern Abend der Ansicht, daß unter solchen Umständen wir nur so verfahren könnten, daß nach Beendigung der Generaldiskussion die Anwesenden sich darüber einigen, welche der Serien zur Grundlage der Specialberatung dienen soll. Ein anderer Weg ist wohl kaum möglich, da z. B. Nr. 1 bei Brinkmann sich nicht mit Nr. 1 bei Zimmermann und auch nicht mit Nr. 1 bei Münsterberg deckt. Ich hoffe, daß die Versammlung damit einverstanden sein wird, daß wir so verfahren.

Meine Herren, es ist recht erfreulich und wird unsere Beschlußfassung sehr erleichtern, daß unsere beiden Herren Referenten im großen Ganzen einig sind, und die Fassung, die Herr Dr. Münsterberg vorschlägt, in der Hauptsache ebenfalls nicht wesentlich abweicht.

Es hat zunächst in der Generaldiskussion das Wort Herr Bürgermeister Lange (Bochum).

Bürgermeister Lange (Bochum): Meine hochverehrten Herren! Ich meine, daß die Hinzuziehung von Armenkontrolleuren oder von Aufsehern sich nicht schablonenartig behandeln läßt, daß man nicht im allgemeinen sagen darf und sagen kann: wir wollen Armenaufseher und Armenkontrolleure nicht haben, daß es vielmehr in jeder Stadt von den örtlichen Verhältnissen abhängig zu machen sein wird, ob es nötig ist, derartige Aufsichtsbeamte anzunehmen oder nicht. Meine Herren, in Bochum habe ich seit langer Zeit auch das Elberfelder System durchgeführt, und ich muß gestehen, daß es mir anfänglich schwer wurde, diejenigen Bezirksvorsteher oder diejenigen Armenpfleger zu finden, die für meine Armen erforderlich waren, wenn das Elberfelder System pure durchgeführt werden sollte. Sie können wohl ermessen, daß in einer Stadt, die so industrriereich ist wie die unsrige, Tag für Tag jeder einzelne, von dem Geheimen Kommerzienrat bis herunter zum gewöhnlichsten Arbeiter, nach der Gelegenheit sucht, recht viel zu erwerben, und daß es deshalb recht schwer ist, Leute zu finden, die bei uns den Beruf als Armenpfleger oder als Armenbezirksvorsteher in der Weise ausfüllen sollen, wie dies das Elberfelder System vorschreibt. Meine Herren, es ist mir endlich nach vielen Mühen gelungen, derartige Personen zu finden, indem ich persönlich an der Hand der Steuerlisten diejenigen Personen aussuchte, die nach meiner Auffassung mir geeignet erschienen, eine derartige Thätigkeit zu entwickeln. Ich habe mich der Mühe unterzogen, zu vielen dieser Personen hinzugehen, sie zu überzeugen, daß eine solche ehrenamtliche Thätigkeit zwar eine verantwortungsvolle, aber auch eine ebenso ehrende ist. Und so ist es mir gelungen, die Leute in genügender Anzahl zu bewegen, diese ehrenamtlichen Funktionen auszuüben. Ich habe einen Stand ganz besonders dazu heranziehen müssen: das ist der Stand der Schullehrer und derjenigen

Digitized by Google

Personen, die gewissermaßen von Renten leben. So ist es mir gelungen, eine vollständig genügende Zahl zu finden, um eben das Elberfelder System durchzuführen. Ja, meine Herren, ich habe mich oft gewundert über die Beschlüsse, die in den Bezirksversammlungen gefaßt wurden. Und gerade der eine Stand, den ich eben anführte, der hochehrenwerte Lehrerstand, ging doch von so weichherzigen Gefühlen aus, daß das Armenbudget von Zeit zu Zeit zu einer ganz besonderen Höhe aufschnellte; und wenn den betreffenden Personen gesagt wurde, sie müßten etwas zurückhaltender und sparsamer sein, da hieß es: „wir können nicht, es ist unsere Überzeugung, wir müssen nach dem Elberfelder System das durchführen." Ja, meine Herren, das ist leicht gesagt; wie der Herr Referent anführte, daß das ganze System lediglich nur der Armen wegen da ist. Ich fasse es doch etwas anders auf. Auf der einen Seite allerdings ist es richtig: man soll helfen, unterstützen, man soll der Not zu steuern suchen; auf der anderen Seite aber sind wir es doch unseren Mitbürgern gegenüber schuldig, über jeden Pfennig Rechenschaft zu legen.

(Bravo!)

Und da, meine ich doch auch, haben nicht bloß unsere Mitbürger, sondern auch die städtischen Behörden ein sehr großes Interesse daran, festzustellen, ob wir haushälterisch vorgegangen sind oder nicht. Meine Herren, mein Armenbudget betrug bereits einige 90 000 M. pro anno nur für die offene Armenpflege und da wurde mir in der Finanzausschußsitzung der Stadtverordnetenversammlung gesagt, daß, wenn das so weiter ginge, die Armenverwaltung uns auffesse. Es wurde alles mögliche versucht, um irgendwie eine Einschränkung herbeizuführen. Meine Herren, wir kamen aber nicht anders aus, als daß wir zwei Armenaufseher anstellten, zwei als tüchtig, zuverlässig, wahrheitsliebend bekannte Männer. Es wurde jedem dieser Beamten ein Kontrollbezirk von sechs städtischen Bezirken übertragen — die Stadt ist in zwölf Bezirke eingeteilt — und da, gestehe ich Ihnen ganz offen, meine Herren, habe ich in der ersten Zeit, und zwar aus den von den beiden Herren Referenten entwickelten Gründen, sehr viel Unannehmlichkeiten gehabt. Die betreffenden Herren in der Armenpflege, namentlich die weichherzigen, fühlten sich in ihren Rechten beeinträchtigt; sie meinten: „wenn Sie die Armenaufseher haben, dann brauchen Sie uns nicht mehr." Nun, meine Herren, es gelang mir, diese widerstreitenden Stimmen zu beruhigen und gerade diesen Armenpflegern zu eröffnen, daß die betreffenden Armenaufseher nicht zu ihrer Kontrolle, sondern zu ihrer Unterstützung, zu ihrer Entlastung in ihrer Thätigkeit angestellt seien. Da trat Ruhe ein, und seit den sieben Jahren, seit welcher Zeit die Armenaufseher angestellt sind, ist nur ein einziger Konfliktsfall entstanden, wo aber die ganze Centralverwaltung nach sorgfältiger Untersuchung sagte, daß das Recht auf der Seite des betreffenden Armenaufsehers war.

Nun, meine Herren, was habe ich nun durch die Armenaufseher für ein Resultat für meine Stadt erzielt! Das Armenbudget für die offene Armenpflege ist von einigen 90 000 Mark bis auf einige 50 000 Mark zurückgegangen; jetzt in der letzten Zeit, wo Handel und Industrie ins Stocken geraten sind, sind wir wieder etwas in die Höhe gegangen, so daß wir vielleicht mit 70 000 Mark für dieses Jahr abschließen werden. Ja,

Digitized by Google

meine Herren, ein solches Resultat ist doch etwas ganz wesentliches; das ist die Thätigkeit der Armenaufseher.

Nun werden Sie mich fragen: wie hast du die Armenaufseher eingeschult? was sollen sie eigentlich thun? Meine Herren, ich glaube, jeder einzelne von Ihnen, der in der Praxis der Armenverwaltung steht, wird wissen, wie oft der Armenbezirksvorsteher, wie oft der Armenpfleger in der bittersten Weise getäuscht wird; und daß man da wirklich ein verhärtetes Herz sich anschaffen muß, so schwer dies auch ist, das liegt ja auf der Hand. Denn Sie wollen doch nicht sich betrügerisch anführen lassen von Leuten, die nicht mehr Lust haben zu arbeiten. Es sagte der Herr Korreferent vorhin, man soll den Leuten nicht zu sehr nachspüren. Ja, haben wir denn nicht Säufer von Profession, haben wir nicht Personen, die in der nichtsnutzigsten Weise das, was ihnen der Armenpfleger giebt, verschwenden? — Heute haben sie ihre Unterstützung empfangen, und am nächsten Tage ist sie schon versoffen! Und sollte es da der Verwaltung verdacht werden, irgendwie durch Kontrollbeamte derartiges feststellen zu lassen? Meine Herren, ich glaube, es ist Pflicht der Kommunen, daß sie unter allen Umständen die Humanitätsduselei gerade in der Armenverwaltung fortlassen, daß sie nach Pflicht und Gewissen gehen, daß sie die Herzen nicht verhärten, aber auch mit voller Objektivität und mit Strenge, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit die Armenpflege ausüben. Denken Sie sich, meine Herren, — ein Beweis, wie vorsichtig man sein muß — was mir kein Armenpfleger mitgeteilt hatte, und was ich von einem Kontrollbeamten erfuhr! Eine Frau, die seit vielen Jahren in der Armenpflege gewesen war, hatte einen ziemlich erheblichen Betrag des großen Loses gewonnen, und wurde ihr von einem Armenpfleger, dem sie es wohl eingestanden hatte, der Rat gegeben: sei ganz still, gieb nichts ab. Ein Armenaufseher machte mir dann den entsprechenden Rapport. Ich stellte nun eine Rechnung auf, was die Frau für sich und ihre Familie von der Armenverwaltung bekommen hatte; dann ließ ich mir die Fran kommen und fragte sie: haben Sie wirklich das Glück gehabt, in der Lotterie zu gewinnen? — „Ja!" — Wie sind Sie denn dazu gekommen? Haben Sie die Einsätze vom Armenpflegegelde bezahlt? — „Ja!" — Ja, wie kommen Sie denn dazu? — „Ja, mein Mann hat mich auf seinem Sterbebette veranlaßt: Mutter, spiele die Nummer weiter, du sollst sehen, sie kommt mit dem großen Lose heraus, und richtig, ich habe einige 30 000 Mark auf meinen Anteil gewonnen." — Ich sagte der Frau: ja, nun werden Sie doch so liebenswürdig sein und der Stadt das wiederersetzen, was Sie von ihr empfangen haben. — „Nein, das thue ich nicht." — Ja, mein Gott, das ist doch wunderbar! Wo haben Sie denn das Geld? — „Das sage ich Ihnen nicht." — Ich gab mir nun alle Mühe, der Frau etwas ins Gemüt zu reden, sie wurde schließlich weich, ich sah Thränen in ihren Augen und holte sie endlich aus ihrem Busen ein Päckchen mit einigen 30 000 Mark hervor, indem sie sagte: „Hier, Herr Bürgermeister, nehmen Sie die 2000 Mark, die ich von der Stadt bekommen habe, zurück, ich bin der Stadt sehr dankbar, daß sie mich unterstützt hat," — ich aber war wiederum der Frau sehr dankbar, daß sie endlich ihre Pflicht erfüllte,

(große Heiterkeit.)

Digitized by Google

und gab ihr den guten Rat, das Geld, das sie so leicht erworben hatte, nun auch gut anzulegen, damit sie ihre Rente davon zöge. — Meine Herren, ähnliche Fälle sind wiederholt vorgekommen, daß solche Sachen, von denen mir durch die Armenpfleger nichts mitgeteilt worden war, durch die Armenaufseher ermittelt und zur Anzeige gebracht sind, und ich freue mich, konstatieren zu können, daß jetzt die Armenpfleger ohne diese Aufsichtsbeamten gar nicht mehr ihre Funktionen ausüben wollen. Das ist also doch nicht eine Auffassung, als ob die wirklich im Ehrenamt befindlichen Armenpfleger sich durch die Armenaufseher verletzt oder zurückgesetzt fühlten.

Ja, meine Herren, ich muß gestehen, daß ich es nach meiner Erfahrung von meinem Standpunkte nicht billigen kann, wenn der Herr Korreferent sagt, man soll die Armenpfleger nicht einmal mit der Anfertigung der Abhörbogen beauftragen. Gerade das würde ich den Armenpflegern auferlegen, und ich würde nur dann die Kontrollbeamten damit beauftragen, wenn es an geeigneten Armenpflegern fehlt. Wie soll der ehrenamtliche Pfleger dazu kommen, sich in die kleinsten Verhältnisse hineinzuleben, wenn er das nicht von Grund auf macht? Ich meine nach der Schablone läßt sich das nicht ausführen; ich muß sehen, was im einzelnen Falle not thut. Ich freue mich, daß ich die Armenaufseher habe, und ich würde unter keinen Umständen meine Zustimmung geben, dieselben aus ihrem Amte zu entlassen.

(Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Dreydorff (Jena).

Dr. Dreydorff (Jena): Meine Herren, es ist richtig, daß nach einer Schablone eine so große Frage sich nicht endgültig entscheiden läßt; aber über ein Princip müssen wir uns schlüssig zu machen suchen. Für mich ist dieser Verhandlungsgegenstand einer der wichtigsten, über die unser Verein bisher beraten hat. Um mich ganz kurz zu fassen, geht meine Ansicht dahin: wir können nichts besseres thun, als die drei Hauptsätze, die Thesen des Herrn Oberbürgermeisters von Königsberg unbedingt anzunehmen.

Meine Herren, Aufsichtsbeamte und Armenpfleger, deren Amt ein Ehrenamt sein soll, vertragen sich wie Wasser und Feuer. Es ist ja auch in der Hauptsache zugegeben worden, daß die Aufseher weder beigeordnet noch übergeordnet sein dürfen. Nun, meine Herren, welche Rolle sollen sie dann spielen? Glauben Sie denn überhaupt, daß Leute, die mit dem Herzen ein Ehrenamt übernommen haben, durchweg gebildete Männer, sich einem — verzeihen Sie den Ausdruck — halbgebildeten Aufseher unterordnen werden? Denn ich habe gehört, man will solche anstellen mit einem Gehalt von 1200, 1400 Mark; meine Herren, dafür bekommen Sie keinen, der Anspruch auf ein höheres Maß von Bildung machen kann, so wie die gebildeten Kaufleute, Lehrer Ärzte u. s. w.!

Meine Herren, lassen Sie uns die Sache so eingehend wie möglich behandeln; denn es ist eine Lebensfrage des Vereins. Das Elberfelder System hat sich bisher bewährt, man hört keine Klage; gerade in größeren Städten haben wir durchaus keinen Mangel an Männern, die gern das Ehrenamt übernehmen.

Digitized by Google

Meine Herren, es ist schon gestreift, aber noch nicht genügend erörtert worden. Wir haben nicht bloß darauf zu sehen, wie der einen oder anderen Kommune ihre Ausgaben für die Armenverwaltung erleichtert werden können, sondern auch Rücksicht zu nehmen auf die Armen. Es ist wahr, es giebt eine Humanitätsduselei; jede Lichtseite hat ihre Schattenseite; aber es giebt auch viele Arme, bei denen es nicht bloß darauf ankommt, daß sie etwas bekommen, sondern auch darauf, wie es ihnen gereicht wird. Nur ein Mann, der das Ehrenamt bekleidet seit Jahren, wird nach und nach in eine persönliche Gemeinschaft mit den Armen kommen, er wird ein Herz für sie gewinnen, aber durchaus nicht der Aufseher, der umhergeht und da und da notiert und nur dahin trachtet, daß die Kommune Ersparnisse macht. Ich schätze die Ersparnisse auch, aber durchaus nicht so wie der Herr Vorredner. Ich kann ihm durchaus nicht Glück wünschen, daß er von 70 000 auf 40 000 Mark herunter gekommen ist; da müssen viele etwas eingebüßt haben. Ich hoffe, er kommt auch wieder in die Höhe,

(Heiterkeit.)

die Bedürfnisse sind da.

Noch eins, meine Herren. Der bessere Arme sollte doch auch darin geschont werden, daß er nicht verpflichtet ist, jedem Beliebigen gegenüber, sozusagen sein Inneres aufzuschließen. Er wird es ja thun dem Manne gegenüber, von dem er Wohlwollen erfahren hat; nun kommt aber der Aufseher hereingeschneit — das ist wirklich hart! Wir haben auch unter unseren Armen recht viele fein empfindende Leute; verwechseln Sie die nicht ohne weiteres mit dem Lumpenpack, dem es ja ganz einerlei ist, wenn ihm nur etwas hingeworfen wird. Ich bin selbst in der praktischen Armenpflege seit 30 Jahren thätig; ich bin jetzt vom Amte zurückgetreten, aber die Leute wollen sich nicht daran gewöhnen, sich dem anderen anzuvertrauen. Ich sagte ihnen: gehen Sie doch zu meinem Nachfolger, der wird gerade so für Sie sorgen wie ich. — „Ach nein", heißt es dann, „Sie kennen uns ja, wir beehren Sie lieber weiter."

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist sehr naiv, aber es liegt etwas berechtigtes darin. Soviel ich weiß, halten sich die katholischen Christen je einen Beichtvater, aber nicht zwei und drei nebeneinander.

Also ich möchte, daß wir Armenpflege treiben wie bisher, nicht bloß um Ersparnisse zu machen. Ich sage: ein Almosen am unrechten Orte ist keine Wohlthat mehr. Von der Gemeinde und ihrem Säckel sehe ich ganz ab; denn wenn der nicht ausreicht, so bekommen wir nötigenfalls (wie ich hoffe) noch zehnmal so viel Geld zusammen als bisher. Ich gehe nicht in das einzelne ein; wir werden recht thun, wenn wir von Aufsichtsbeamten ganz absehen, oder aber sie nur in dem Sinne gelten lassen, wie sie Herr Zimmermann von Köln angenommen hat, nämlich als untergeordnete Helfer, die wir in keiner Hinsicht den Ehrenbeamten an die Seite und gleichsetzen. Wenn Sie letzteres thun, meine Herren — so bedauere ich es aufs tiefste; denn ich bin überzeugt, dann geht unsere alte, schöne Elberfelder Praxis futsch.

(Heiterkeit.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrath Ludwig-Wolf (Leipzig).

Stadtrath Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Herren! Ich glaube, es leidet die Frage einigermaßen unter der etwas extrem gewordenen Auffassung der Thätigkeit des Berufsbeamten nach der Richtung, daß man in dem Berufsbeamten, wenn er in der Armenpflege thätig wird, immer nur den Aufpasser, ich möchte sagen, den Korporal mit dem Stocke sieht. Wir in Leipzig haben unsere Distrikte vollständig selbständig gestellt, wie es auch in Köln geschehen ist, und sie nur durch die Instruktion nach der Höhe der Unterstützungen gebunden, daß sie, wenn die Unterstützung eine gewisse Höhe überschreitet, genötigt sind, die Zustimmung des Armendirektorii einzuholen. Aber auch wir haben uns genötigt gesehen, eine gewisse Kontrolle der Distrikte herbeizuführen, haben dabei freilich gemeint, daß wir die ehrenamtliche Thätigkeit nicht in der Weise einer berufsmäßigen Kontrolle unterstellen sollen, daß der Berufsbeamte mit dem Ehrenbeamten in eine direkte Verbindung, in ein direktes Zusammenwirken tritt. Infolge dessen haben wir die Kontrolle, um die es sich doch hier hauptsächlich handelt — denn über den Punkt, daß der Berufsbeamte den Ehrenbeamten unterstützen soll in seiner Thätigkeit, darüber sind ja alle Meinungen einverstanden — dahin geordnet, daß wir uns einen besoldeten Revisor im Armenamte selbst angestellt haben. Es werden in jedem Jahre in verschiedenen Distrikten die Personalbücher und die Protokollbücher eingefordert, und nun prüft zunächst dieser Kontrollbeamte die Unterstützungen auf ihre Rechtmäßigkeit, er prüft auch die Personalbücher auf ihren Inhalt, an der Hand der vom Armenamte selbst geführten Akten, ob auch nach dieser Richtung hin die Herren ihre Thätigkeit zur Genüge erfüllen. Er notiert auf einem Bogen — Pfleger für Pfleger und Armer für Armer — alles, was er zu erinnern hat.

Diesen schriftlich niedergelegten Befund des Revisors giebt dann das Armenamt mit sämtlichen Unterlagen, auf welche hin der betreffende Revisor geprüft hat, an ein Mitglied des Armendirektorii, und dieses Mitglied des Armendirektorii überprüft nun nochmals den ihm vorgelegten Befund, notiert alle diejenigen Punkte, die es für so wichtig erachtet, daß es dieselben in der betreffenden Distriktsversammlung zur Sprache bringen kann, und begiebt sich dann in die Versammlung selbst. Ich mache es so, daß ich als Deputierter des Armendirektorii einem jeden der Herren Pfleger eine Abschrift seines größeren oder kleineren „Sündenregisters" zustelle, damit er daraufhin die nötigen Verbesserungen in seinen Büchern anbringen kann, sage ihnen aber von vornherein, daß ich mich darauf beschränken würde, nur die wichtigsten Punkte — denn Verstöße kommen ja in jeder Verwaltung vor — in der Versammlung hervorzuheben, und bringe also dann nur diese wichtigsten Punkte in der Versammlung zur Besprechung. Auf diese Weise haben die Herren selbst nach und nach empfunden, daß der Bericht des Revisors, der ihnen alle diese einzelnen Verstöße aufführt, für sie eine ganz wesentliche Unterstützung, ja eine Fundgrube ist zur Berichtigung der Unterlagen, die sie selbst in Händen haben, und wir haben bis jetzt auch noch nicht einmal eine Klage darüber gehört, daß in irgend welcher Weise

Digitized by Google

die kontrollierende Thätigkeit des Armendirektorii übel empfunden worden wäre. Wir können uns ja nicht selbst davon dispensieren, wie schon Herr Bürgermeister Lange bemerkt hat, daß wir verantwortlich sind für die Verwendung der Gelder, die die Gemeinde in unsere Hand legt und ebenso gut, wie das Ratsmitglied, das ja auch eine ehrenamtliche Thätigkeit ausübt, einer gewissen Kontrolle seitens der Stadt unterstehen muß und untersteht, können wir diese Kontrolle dem Armenpfleger nicht ersparen. Die Hauptsache ist aber, daß diese Kontrolle in einer Weise ausgeübt wird, daß sie nicht verletzt und daß die Berufsthätigkeit dieser Herren nicht darunter leidet.

(Bravo.)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Gemeinderat Stähle (Stuttgart).

Gemeinderat Stähle (Stuttgart): Meine Herren, Sie haben aus dem Berichte des Herrn Referenten und des Herrn Korreferenten ersehen, daß Stuttgart auch eine derjenigen Städte ist, in welchen neben den ehrenamtlichen Armenpflegern auch berufsamtliche thätig sind. Es ist von dem Herrn Referenten und sonst auch geäußert worden, daß Konflikte, daß Reibungen u. s. w. unvermeidlich sein würden in der Thätigkeit dieser berufsamtlichen Männer gegenüber den ehrenamtlichen. Ich weiß nicht, sind es zehn Jahre oder mehr, daß wir in Stuttgart berufsamtliche Armenpfleger haben — wir nennen sie wie in Bochum auch Armenaufseher — ich weiß nicht einen einzigen Fall, daß irgend ein solcher Konflikt sich erhoben hätte. Ich weiß nur das Gegenteil; ich weiß Fälle von Unterstützungsgesuchen, die den Armenpflegern hinausgegeben wurden, die aber derart waren, daß dieselben bei der Schwierigkeit des Falles, bei der Umständlichkeit, besonders bei neuangezogenen Personen, bei diesen oder jenen sonstigen schwierigen Umständen selbst auf das Armenamt gekommen sind und gesagt haben: wären Sie nicht so gefällig und würden dort den Armenaufseher hinschicken? Ich erinnere nur daran, daß wir auch jüngere Männer im Alter von 30 oder 40 Jahren als Armenpfleger haben; die scheuen sich doch, in ein verrufenes Haus zu gehen; solche Fälle kommen vor, und wie da geholfen werden soll mit unseren zuweilen weichherzigen und schüchternen Ehrenbeamten, das wüßte ich nicht. Aber, wie gesagt, Konflikte und sonstige Anstände sind mir nicht bekannt, nicht ein einziger, der je sich erhoben hätte.

Wenn davon geredet wurde, die Armenaufseher sollen nicht übergeordnet, nicht koordiniert, sondern eher untergeordnet sein, so kann ich Sie versichern, ein solches Verhältnis besteht weder in dem einen noch in dem andern Sinne. Die Armenaufseher erledigen die Aufgaben, die ihnen übertragen werden, und haben dabei nur selten Beziehungen zu den ehrenamtlichen Armenpflegern. Wohl erfahren die letzteren, wenn ihnen in einem etwaigen späteren Falle die betreffenden Akten wieder zukommen, was seiner Zeit auf Grund des Gutachtens des Berufsarmenpflegers verwilligt worden ist. Also Konflikte wüßte ich keine.

Dann wurde geschildert, wie ein verhärtetes Herz, wie eine unbarmherzige Behandlung der Sache die notwendige Folge bei der Thätigkeit dieser Armenaufseher sein werde. Ich kann Sie versichern — ich weiß nicht, haben

Digitized by Google

wir ein besonderes Glück gehabt mit den Armenaufsehern — daß die ein warmes Herz haben, daß die noch eher als mancher ehrenamtliche Armenpfleger auf die Verhältnisse der betreffenden Personen eingehen, daß sie noch höhere Anträge zuweilen stellen, als es von anderer Seite geschehen würde. Kurz, die Kategorie von verhärteten Herzen ist bei unserer Stuttgarter Armenpflege nicht zu finden.

Nun aber noch eins. Herr Pfarrer Dreydorff sprach davon, daß Leute mit 1200 oder 1500 Mk. angestellt werden sollten. Nein! Bei uns erhalten sie 2400 Mk.; damit bekommen wir auch Leute, die in betreff der Intelligenz und der sonstigen Vorbedingungen die nötigen Eigenschaften besitzen.

Meine Herren, in der Hauptsache stimme ich ganz mit dem Herrn Bürgermeister von Bochum überein; wir haben nur die allerbesten Erfahrungen mit der Anstellung von berufsmäßigen Armenpflegern gemacht. Aber jetzt gestatten Sie mir kurz zu einem anderen Punkte überzugehen.

Es ist hier in den gedruckten Berichten eine statistische Zusammenstellung verschiedener Städte über den Armenaufwand und was in Beziehung hiezu steht, uns gegeben worden, und als ich die Broschüren erhielt, habe ich — und Sie haben es vielleicht auch so gemacht — zuerst nach meiner Gemeinde geschaut; wie ich die Zahlen da sah, da sagte ich mir: was ist da geschehen! da liegt wohl einer der Streiche vor, von denen der Dichter sagt, daß sie im ganzen Reiche bekannt sind. Der Kassierer des Armenamts hat einfach aus seinem Kassenbuch die Geschäftsnummern und die Summe seiner Ausgaben angegeben; dies war es natürlich nicht, was man wissen wollte, aber man könnte nun geneigt sein, anzunehmen, daß bei uns, wo das Elberfelder System nicht streng durchgeführt ist, so schlimm gehaust werde. Ich habe mir dann die Zahlen noch etwas näher angesehen und habe da etwas ganz eigentümliches gefunden. Der durchschnittliche Aufwand in einem Armenfalle beträgt in Freiburg i. B. 9 Mk., in Koblenz 63 Mk., in Bochum 273 Mk. und in Darmstadt 366 Mk. Auf 1000 Einwohner kommen in Freiburg 24 Fälle, in Koblenz 13, in Bochum 5 und in Darmstadt 8. Das ist nun ein Beweis dafür, daß man mit Zahlen etwas ganz anderes beweisen kann, als man eigentlich beweisen will. Aber ich habe gedacht, es wird besser sein in Städten, in denen das Elberfelder System durchgeführt ist, und habe gefunden, daß in Elberfeld auf einen Fall 199 Mk. kommen, in Bielefeld 11 Mk.,

(Heiterkeit)

in Hamburg 21 Mk. — ich durfte doch wohl die monatlichen Fälle mit 12 multiplizieren — und in Leipzig 141 Mk. Auf 1000 Einwohner kommen Fälle in Elberfeld 7,7, in Bielefeld 92, in Hamburg 190 und in Leipzig 8,4.

(Große Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, warum ich Ihnen das mitgeteilt habe? Deshalb, damit vielleicht bei weiteren Gesuchen um Enqueten die Fragestellung eine derartige ist, daß solche Unterschiede nicht vorkommen.

(Heiterkeit und Beifall.)

Digitized by Google

Stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Reitzenstein: Das Wort hat Herr Bürgermeister Dr. Würmeling (Münster).

Bürgermeister Dr. Würmeling (Münster i. W.): Meine Herren, um zunächst mit einigen Worten an die Worte des letzten Herrn Vorredners anzuknüpfen, so hat er mit großem Recht auf die ungleichmäßigen Verhältnisse mancher Städte hingewiesen. Da ich die Ehre habe, hier meine Stadt Münster zu vertreten, und Sie vielleicht auch die Seite 50 des Berichts nachgesehen haben werden, wo unter anderm auch Münster erwähnt ist, so möchte ich darauf hinweisen, daß Sie dort bei Münster mehrere Fragezeichen finden. Wir haben damit jedenfalls allen Mißdeutungen vorgebeugt, die mißverstandenen Angaben entnommen werden könnten. Ich bin persönlich an dieser Angabe nicht beteiligt, kann sie mir aber dadurch erklären, daß gerade in jener Zeit eine Reform des Armenwesens von Münster stattfand und man keine Zahlen angeben wollte, die kein geeignetes Vergleichsmaterial mit den anderen Städten bieten konnten. Also insofern glaube ich, erklären sich die fehlenden Angaben.

Meine Herren, im übrigen hat die Debatte eine Reihe allgemeiner Gesichtspunkte gestreift, und das halte ich auch für durchaus richtig, weil doch die Stellung der ehrenamtlichen Organe einerseits und andererseits der berufsamtlichen bei ihrer näheren Prüfung und Erwägung schließlich zurückführt auf die Grundfragen nach dem Charakter und der Art der Armenpflege selbst. Und da sind ja bei verschiedenen Herren, je nachdem die eine oder die andere Seite der Sache mehr in den Vordergrund getreten ist, gewisse Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten. Mein Herr Kollege aus Bochum hat die Frage mehr vom Gemeindefinanzstandpunkte betrachtet, als der Herr Pfarrer von Leipzig, welcher letztere mehr den Standpunkt der Wohlthätigkeit, Nächstenliebe und Humanität vertrat. Meine Herren, auch in dieser Beziehung wird wohl, wie das ja vielfach der Fall ist, die Wahrheit in der Mitte liegen. Es wird ja bei einer Zwangsarmenpflege der fiskalische Gesichtspunkt nicht außer Acht zu lassen sein, weil diese Unterstützungen wesentlich aus Zwangsbeiträgen der Bürger geleistet werden. Andererseits wird man aber in Betracht zu ziehen haben, daß es sich um Armenpflege, also um die Beseitigung einer Notlage von Mitmenschen handelt. Also in der Beziehung werden bei Handhabung der Armenpflege die richtigen Gesichtspunkte nach beiden Seiten hin in Betracht zu ziehen sein, und es wird sich dann in der Praxis schon ein richtiger Ausgleich finden lassen.

Meine Herren, was nun diese Frage, die hier direkt zur Debatte steht, anlangt, so interessiert sie jeden, der in der Kommunalverwaltung thätig ist. Die Frage ist in ganz eminenter Weise brennend, und so hat man auch bei uns bei der Reorganisation der Armenpflege die Frage genau erwogen. Man hat aber bei uns geglaubt, daß es durchaus zulässig und dem Grundgedanken des s. g. Elberfelder Systems in seiner richtigen Auffassung durchaus nicht widersprechend wäre, wenn man neben den ehrenamtlichen Pflegern auch noch Berufsbeamte anstellte. — Es ist ja nun wünschenswert, daß der Name möglichst die Sache bezeichnet, und ich habe aus den bisherigen Äußerungen

Digitized by Google

entnommen, daß man diese Beamten zum Teil Armenaufseher oder Armenbeamte nennt. Der Ausdruck „Armenaufseher" scheint mir etwas fatal, weil ich den Gesichtspunkt der Aufsicht nicht in den Vordergrund gestellt zu wissen wünsche. Der Ausdruck „Armenkontrolleur" ist nur eine Übersetzung ins Französische, den würde ich auch nicht für sehr angemessen halten. Der Ausdruck „Armenbeamter" ist neutral und etwas unbestimmt. Wir haben bei uns den Ausdruck „Armenwart" gewählt, um diese Beamten zu kennzeichnen; wir haben damit eine gewisse persönliche Fürsorge für die Armen in den Ausdruck hineinlegen wollen. Im übrigen, meine Herren, nach den allerdings kurzen Erfahrungen, die wir mit unsern Armenwarten gemacht haben — wir haben deren zwei angestellt für eine Bevölkerung von reichlich 50 000 Einwohnern — sind wir mit der Einrichtung der Armenwarte recht zufrieden; und ich meine, das kann auch nicht schwer sein, wenn man die Verhältnisse richtig erfaßt und besonders die richtigen Personen an die richtige Stelle stellt. Meine Herren, es ist ganz wesentlich mit eine Personenfrage. — Über die weitere Frage, wie die Sache gegenüber den ehrenamtlichen Organen zu behandeln ist, hat ja eben der Herr Bürgermeister von Bochum Ihnen schon einige, aus den praktischen Verhältnissen entnommene Mitteilungen gegeben, wie er seinen Armenpflegern klar gemacht hat, daß die Berufsbeamten nicht zu ihrer Kontrolle dienen sollen, sondern zu ihrer Unterstützung. Ganz ähnlich fassen wir die Sache auf, und deshalb sollte ich meinen, man müßte gegenüber dem Mißtrauen, was etwa vorliegen könnte, den Gesichtspunkt zunächst betonen, daß diese Armenbeamten in erster Linie da sein sollen zur Entlastung der Armenpfleger und der ehrenamtlichen Organe überhaupt.

Meine Herren, das Elberfelder System beruht ja wesentlich auf dem Gesichtspunkt der Individualisierung der Armenpflege, und es wird ja bei dem Ehrenamt ganz wesentlich gefordert, daß jeder Ehrenbeamte sich der Sache möglichst sorgfältig annehmen soll. Daraus ergiebt sich das Princip, jedem Ehrenorgane möglichst wenig Arme zuzuweisen. Weiter ist dann aber erforderlich: wir müssen das ehrenamtliche Organ thunlichst von dem bureaukratischen Beiwerk entlasten. Meine Herren, sehen Sie doch, aus welchen Kreisen nehmen wir denn vielfach die Armenpfleger und zum Teil auch die Armenvorsteher! Wir nehmen sie aus den breiten Kreisen der Bevölkerung; aus dem Handwerk, z. B. bekommen wir vielfach ganz vorzügliche Armenpfleger. Meine Herren, wenn Sie diese Ehrenbeamten mit den umständlichen büreaukratischen Sachen, mit großen Vernehmungsbogen u. s. w. belasten wollen, da wird den Leuten vielfach die Sache leid. Man hat es darum bei uns gerade aus dem Gesichtspunkte der Entlastung mit Freuden begrüßt, als wir die Armenwarte einführten. Es ist das ja auch ganz natürlich bei diesen ehrenamtlichen Herren, die den ganzen Tag in der Arbeit stehen — und gerade solche Leute sind oft eminent geeignet, der Armenpflege zu dienen — ich sage also, es ist den Leuten, die am Tage nicht viel Zeit übrig haben, damit durchaus gedient, wenn wir ihnen die Ermittelungen bei den Behörden, das Einziehen von Auskünften von Krankenkassen u. s. w. abnehmen. Nun liegt ja eine Gefahr darin, die Entlastung zu weit zu treiben, wenn nämlich denjenigen, die entlastet werden sollen, damit schließlich

Digitized by Google

die genaue Prüfung der Fälle unmöglich gemacht oder doch thatsächlich entzogen wird. Man wird dieses Bedenken gewiß nicht als hinfällig bezeichnen können und es wird mit Rücksicht hierauf im einzelnen wohl überlegt werden müssen, wie weit man in der Entlastung gehen darf.

Also, meine Herren, ich meine: fasse man die Sache hauptsächlich so auf, daß die Armenwarte wesentlich zur Entlastung der ehrenamtlichen Organe und zu ihrer Unterstützung dienen. — Ob und wieweit man nun bestimmte Thesen aufstellen bezw. unterstützen will, darauf lege ich kein besonderes Gewicht; da stehe ich im wesentlichen auf dem Standpunkte meines Herrn Kollegen von Bochum, daß da auch die örtlichen Rücksichten in Betracht kommen. Aber die Hauptsache ist: wähle man die richtigen Personen zu Armenwarten! Das müssen Personen sein, die einerseits ein warmes Herz haben — es wurde gesagt, daß durch die vielfache Beschäftigung mit den Armen sich das Herz verhärte; ich meine aber, wir haben doch wohl alle an uns die entgegengesetzte Erfahrung gemacht. Verhärtet sich denn z. B. das Herz der Herren vom Klerus, die so viel mit der Not des Lebens zu thun haben, dadurch, daß sie älter in ihrer Thätigkeit werden? Nein, im Gegenteil, ich meine, je mehr man in solchen Sachen wirkt, um so ernster nehmen wir die Sache, um so mehr werden wir uns bestreben, die Not unserer Mitmenschen zu lindern und in der richtigen Weise zu helfen. Und darum werden auch richtig ausgewählte Berufsbeamte dieselben Erfahrungen machen, und werden wir bei richtiger Auswahl der Gefahr der Verhärtung des Herzens vorbeugen können. Meine Herren, nehmen Sie zu Armenwarten Personen, die die Sache mit warmem Herzen und mit kühlem Kopf anfassen, stellen Sie dieselben zur Entlastung und zur Unterstützung der Pfleger hin, dann wird man ein geeignetes Zusammenwirken zwischen berufs- und ehrenamtlichen Organen unschwer erreichen können!

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Münsterberg (Hamburg).

Dr. Münsterberg (Hamburg): Meine Herren, der Herr Vorsitzende hatte mich gebeten, den Versuch zu machen, vermittelnde Thesen aufzustellen, die nach allen Seiten annehmbar seien, und noch etwas hinzuzufügen, was nach Ansicht einer größeren Zahl der Teilnehmer des Kongresses in dem Zusammenhange fehlt. Ich habe mich dem Versuch mit Hilfe des Herrn Vorsitzenden unterzogen, und das Resultat in Gestalt eines gedruckten Zettels vorgelegt.

Wir haben zunächst in der Brinkmannschen These 1 die Worte „das reine Elberfelder Armenpflegesystem" mit den Worten „die individualisierende Armenpflege" vertauscht. Es ist nämlich — und das giebt mir Anlaß zu einer allgemeinen Bemerkung in dieser Beziehung — wirklich nicht ganz gleichgültig, von dem „reinem Elberfelder Armenpflegesystem" zu sprechen; ich finde, offen gestanden, mit diesem Wort wird heut zu Tage ein ziemlich großer Mißbrauch getrieben. Was ist denn das „Elberfelder System?" Die Individualisierung selbst ist wirklich keine Erfindung von Elberfeld,

Digitized by Google

sondern sie ist immanent jedem Armenpflegefall; das heißt: wenn Sie jemand helfen wollen, und Sie binden sich nicht die Augen zu und werfen das Geld nicht auf die Straße, dann müssen Sie sich den Fall ansehen. Der Schwerpunkt des Elberfelder Systems liegt vielmehr darin, daß, weil man vielfach vergessen hatte, sich die einzelnen Fälle zu besehen, man sagte: wir müssen weniger Fälle auf den einzelnen Mann haben und müssen es so einrichten, daß wir das System der Individualisierung wirklich durchführen können. Im übrigen ist diese Durchführung mit so vielen verschiedenen Abweichungen geschehen, daß das reine Elberfelder System kaum anderswo als in Elberfeld besteht. Es giebt sogar Städte, die meinen, sie hätten es, aber sie haben es nicht; — ich will öffentlich keine Namen nennen, will sie aber vertraulich auf Anfrage gern mitteilen.

(Heiterkeit.)

Dagegen einen Punkt möchte ich im Gegensatz zum Herrn Bürgermeister Brinkmann hervorheben, der mir sehr viel wichtiger ist. Er irrt meines Erachtens, wenn er sagt, es wäre gleichgültig, ob die definitive Beschlußfassung bei den Armenpflegeorganen läge, oder ob zu deren Beschlüssen noch die Genehmigung des Kollegiums hinzu kommen müßte. Eine Verwaltung, die dieses System hat, hat das Elberfelder System nicht. Es beruht gerade der Schwerpunkt dieses Systems darin, daß die Organe nicht bloß untersuchen, nicht bloß vorschlagen, sondern daß sie selbst in ihrer gemeinschaftlichen Zusammenkunft sagen: das und das sind die Beträge, die für die einzelnen Fälle festgesetzt sind. Hieran ändert sich gar nichts dadurch, daß noch eine zweite Instanz existiert; so wenig wie das Urteil des Richters dadurch aufhört ein endgültiges zu sein, weil eine zweite und dritte Instanz vorhanden sind. Wenn man will, hat dieses System, das Herr Bürgermeister Brinkmann meint, einen ähnlichen Effekt wie die aufschiebende Bedingung, während das andere System eine resolutive Bedingung bedeutet. Der Unterschied ist ja ganz klar, und es leuchtet auch ein, welche Bedeutung es für das Selbstbewußtsein der Pflegeorgane hat, ob sie wissen, das ist unser Wille, der geschieht, — oder ob sie wissen, das wird möglicherweise oben noch abgeändert. Ich halte diese Selbständigkeit für außerordentlich bedeutend, ich möchte aber unter keinen Umständen die zweite Instanz entbehren, oder, wie es bei uns in Hamburg hat eingerichtet werden müssen, die zweite und dritte Instanz. Bei uns sind die Bezirke wiederum zu Kreisen vereinigt, denen je ein Kreisvorsteher vorsteht; die Kreisvorsteher sind wiederum alle Mitglieder des Kollegiums, sodaß also Beschwerden oder Berufungen zunächst an die Kreisversammlung gehen, und dann noch eine dritte Instanz in dem Kollegium gegeben ist. Und hier kommt nun der Punkt in Betracht, der mich veranlaßt, die These 2 hier einzubringen. Die Herren Referenten haben ja den Punkt durchaus nicht übergangen und haben mir mitgeteilt, daß sie mit Bewußtsein die eigentliche Verwaltungsthätigkeit nicht in ihre Thesen haben hineinschieben wollen. Ich halte das nicht für ganz richtig. Wenn man nämlich eine abschließende These giebt, so kann man bei der Scheidung zwischen Berufsbeamtentum und Ehrenbeamtentum schlechterdings die Geschäftsverwaltung nicht weglassen. Die verschiedenen Zwischenbildungen, die in den verschiedenen Orten vorhanden sind — Sie wissen,

Digitized by Google

daß beispielsweise unser verehrter Herr Vorsitzender unbesoldeter Beigeordneter ist und als Vorsitzender der Krefelder Armenverwaltung in rühmlichster Weise seit mehr als 25 Jahren thätig ist, und wir haben andere Herren hier, die besoldete Bürgermeister u. s. w. sind und als solche der Armenverwaltung vorstehen und sich ausgezeichnet mit den Ehrenbeamten vertragen — also diese Instanzen der Armenverwaltung müßten auch hineingebracht werden. Was nun die Thätigkeit dieser Instanzen betrifft, so bin ich darin einverstanden mit Herrn Bürgermeister Brinkmann, daß die zweite Instanz ihr Wort sprechen muß oder zum mindesten Gelegenheit haben muß, dieses Wort zu sprechen, und ich würde eine Armenverwaltung für nicht vollständig halten, die nach dem Princip des reinen Elberfelder Systems sich lediglich auf die Beschlüsse der Pflegeorgane beschränkte; sie muß notwendig jeden Fall zur Prüfung heranziehen und muß in der Lage sein, sich ein Urteil über die Verhältnisse zu bilden. Diese Prüfung ergiebt sich ja ganz von selbst aus dem vorhandenen Material. Wir können ja heute alle nicht mehr ohne Akten arbeiten, und bei einer großen Verwaltung ist es schon äußerlich nicht möglich, ohne ein geordnetes Registerwesen auszukommen. Nun war ich z. B. — und das wird Sie vielleicht interessieren, weil es eine verhältnismäßig neue Verwaltung ist — auch genötigt, gegenüber einem außerordentlich streng ausgebildeten Princip der Selbstverwaltung ein gewisses Princip des Berufsbeamtentums zu betonen. Hamburg hat eine Selbstverwaltung, von deren Ausdehnung und Stärke sich ein in preußischen oder in monarchischen Traditionen groß gewordener Beamter kaum eine Vorstellung macht. In der That ist die Selbstverwaltung dort so energisch entwickelt, daß jede leiseste Andeutung einer berufsamtlichen Mitwirkung mit Entsetzen zurückgewiesen wird. Es konnte daher auch keineswegs meine Absicht sein, sie den Gewohnheiten der hamburgischen Selbstverwaltung aufzudrängen. Wir haben da folgenden Ausweg gefunden. Die Geschäftsverwaltung ist um vieles erweitert, geschieden worden in eine juristische und eine pflegerische Abteilung. Die sämtlichen Beschlüsse, die von den Bezirken gefaßt werden, und die stets als endgültig vor der Hand zu betrachten sind, werden formularmäßig ausgezogen; dann wandern sie durch die pflegerische Abteilung, welche zu prüfen hat, ob gewisse allgemeine Grundsätze der Geschäftsordnung, des Gesetzes und dergleichen verletzt sind, und ob alle Momente festgestellt sind, die armenrechtlich von Bedeutung sind. Ist nichts in dieser Beziehung zu bemerken, ist der Unterstützungswohnsitz festgestellt, sind die alimentationspflichtigen Angehörigen ermittelt, so geht die Sache zu den Akten; ist es nicht der Fall, so wird sie an die juristische Abteilung gegeben, welche nun nach diesen Gesichtspunkten — Unterstützungswohnsitz, Verhältnis zur Unfallgenossenschaft, zur Alters- und Invaliditätsversicherung u. s. w., Alimentationspflicht der Angehörigen — die Sache bearbeitet und die nötigen Anordnungen trifft, bezw. ermittelt, was zu ermitteln ist. Sind dagegen pflegerische Bedenken zu erheben, so wird die Sache dem Vorsitzenden vorgelegt — es wird aufs ängstlichste vermieden, daß der Büreaubeamte sich in die Sache hineinmischt; dieser ist nur gewissermaßen das Vehikel, welches die Sache an die zuständige Stelle befördert, welche sie prüft und je nach den Umständen den Beschluß, der gefaßt ist, beanstandet, und zur nochmaligen Prüfung an den

Digitized by Google

Bezirk zurückgiebt. Kann sich der Bezirk dieser Auffassung nicht anschließen und wiederholt seinen Beschluß, so beanstandet ihn der Vorsitzende zum zweiten Male und giebt ihn an die Kreisversammlung; und kann er auch dort nicht das erreichen, was er für richtig hält, so unterbreitet er den Fall dem Armenkollegium, welches als letzte Instanz endgültig beschließt. Sie bemerken aber wohl, es wird durchaus vermieden, eine einzelne Person gewissermaßen hineinzuziehen, die nun als Vorsitzender entscheidet; sondern die Verwaltung ist nur dazu da, um die Sachen hinzuschicken, — die Entscheidung selbst liegt unter allen Umständen bei den ehrenamtlich geordneten Organen, den Bezirken, Kreisen und Kollegien.

Nun möchte ich, was diese pflegerische Beanstandung betrifft, vor allem darauf aufmerksam machen, daß es nicht angängig ist, und ich es wenigstens nicht für angängig erachte, diese pflegerische Prüfung etwa auf eine Würdigung der Umstände zu erstrecken, welche zur Bewilligung geführt haben, daß man also sagt: du giebst hier 20 Mark — 15 sind auch genug! Die Prüfung wird vielmehr beschränkt auf Thatsachen, die, ich möchte sagen, bureaukratisch wahrnehmbar sind. Wir haben z. B. den unendlich häufigen Fall: eine Witwe mit 5 Kindern muß unterstützt werden. Nun handelt es sich, als die Unterstützungsbedürftigkeit eintrat, um Kinder von 5 bis 15 Jahren; inzwischen sind zehn Jahre vergangen, und es sind jetzt erwachsene Kinder von 15 bis 25 Jahren, — wir haben Fälle gehabt, wo die Familie zusammen 90 Mark im Monat verdiente, und die Unterstützung wurde weiter bezogen! Solche Fälle sind aktenmäßig durchaus zu beurteilen; wenn wir in dem Fragebogen sehen: Geboren 1870 u. s. w., so können wir ja doch sagen, das sind erwachsene Söhne von so und so viel Jahren, und dann können wir weiter sagen: das kann nicht richtig sein, das, bitte, prüft noch einmal!

Ich darf also bemerken: wir sind ganz außerordentlich vorsichtig; es wird ängstlich alles vermieden, was an die bureaukratische Schablone erinnern kann; es erfolgt alles in der höflichsten Form. Nie: „Sie werden angewiesen," immer nur wird „die Aufmerksamkeit auf den Fall hingelenkt"; nie auch wird von oben her festgesetzt: „Ihr habt das gegeben, Ihr müßt das geben," oder: „Ihr habt bewilligt, und Ihr müßt die Bewilligung einstellen," — immer nur wird, nachdem Thatsachen mitgeteilt sind, die objektiv wahrnehmbar sind, den ehrenamtlichen Organen Gelegenheit gegeben, von neuem Stellung zu nehmen, und dann im Instanzenwege die beschlossene Bewilligung bestätigt, aufgehoben oder anderweitig festgesetzt. Aber an dieser Thätigkeit der übergeordneten Organe muß meines Erachtens allerdings auch ganz unnachsichtlich festgehalten werden, wenn es auch zuweilen Empfindlichkeit absetzen mag. Wird diese Möglichkeit genommen, daß die Centralverwaltung über dem Ganzen schwebt, dann wird überhaupt jede Einheitlichkeit der Verwaltung genommen, und es greifen nach und nach Willkürlichkeit und damit Schlendrian Platz. In diesem Sinne habe ich meine These 2 gestellt.

Was nun die Thätigkeit von besoldeten Beamten in der eigentlichen pflegerischen Thätigkeit betrifft, so stehe ich da auf dem Standpunkt der Herren Referenten. Ich sehe dabei ganz von Hamburg ab, wo man schlech-

Digitized by Google

terdings einer solchen Scheidung überhoben ist. Wir haben keine Grenze, wo wir sagen können: das ist Sache des Berufsbeamten, das ist Sache des ehrenamtlichen Organs. Sie können gewisse untergeordnete Sachen feststellen, Sie können die Polizei hinschicken, um die Frau zu fragen, ob ihr Sohn Invalidenrente bezieht, ob er im Hause ist oder zur Fabrik gegangen ist, aber das eigentliche Würdigen, das eigentliche Aufmerken auf die Verhältnisse, das können Sie ihr nicht überlassen, ohne die Folge zu haben, die Herr Bürgermeister Brinkmann auseinandergesetzt hat, nämlich einen Aufpasser für den Armenpfleger zu bestellen. Ich gebe zu, es mag vielleicht unter gewissen Umständen besser sein, man kann vielleicht mit Bewußtsein sagen: wir müssen solche Aufpasser haben; aber vereinigen können Sie die beiden Thätigkeiten nicht. Es wäre — und den Punkt möchte ich andeuten — mir denkbar, und ich habe selbst schon darüber für die Verhältnisse in Hamburg nachgedacht und auch schon mit anderen Herren darüber gesprochen — es wäre denkbar, daß man mit Bewußtsein einen Schritt vorwärts thäte und eine bewußte polizeiliche Scheidung einführte. Wenn man nämlich den Elberfelder Gesichtspunkt des nachbarlichen Zusammenwirkens festhält, daß die Nachbarn am besten beurteilen können, wie es mit den Leuten im Bezirk aussieht, so geht dieser Gesichtspunkt unzweifelhaft bei den ganz fluktuierenden Elementen verloren. Leute, die heute hier und morgen da wohnen, die überhaupt gar kein Verhältnis zu dem Orte gewinnen können und gewinnen konnten, sind eigentlich außerhalb dessen, was wir mit unserer ehrenamtlichen Armenpflege treffen wollen. Ich würde es also für denkbar halten, daß man Beamte einführt, und namentlich in großen Städten mit stark fluktuierender Bevölkerung, die man bereit hält, wenn der Armenpfleger oder Armenvorsteher sagt: wir wollen mit dieser Person nichts zu thun haben, — oder wenn Personen, die schon bei der Armenverwaltung bekannt sind als Trinker, als Thunichtgute, als arbeitsscheue oder lüderliche Personen, — daß die, sobald sie auftauchen, nach dem Verzeichnis sofort diesem Armenaufseher überwiesen werden. Aber, verstehen Sie wohl: dann ist es in diesem Falle keine Thätigkeit nebeneinander und durcheinander, sondern dann ist es gewissermaßen eine ganz reinliche Scheidung aus einem, wie ich zugebe armenpolizeilichen Gesichtspunkte.

Ich möchte nun noch bemerken, daß gerade die Gesichtspunkte, die die Referenten hervorgehoben haben, doch ja nicht vergessen werden dürfen. In der That wird durch die Thätigkeit in der Armenpflege der Sinn für das Gemeinwesen überhaupt verstärkt; die Armenpfleger kommen in das Gefühl hinein, daß sie öffentliche Angelegenheiten zu besorgen haben; man ist in der Lage, ihnen klar zu machen, daß sie nicht bloß das Wohl des Armen, sondern auch das öffentliche Interesse vertreten. Ich glaube auch nicht, daß wir in der Mehrzahl der Orte Armenpfleger finden, die dazu geboren sind. Es ist auf diesem Gebiete sogar, offen gestanden, eine lächerliche Anmaßung in vielen Wohlthätigkeitsvereinen; die Leute gründen daraufhin einen Wohlthätigkeitsverein mit Pflegern und dergleichen und haben auch nicht die blasseste Ahnung davon. Das Amt giebt keineswegs immer den Verstand;

Digitized by Google

ich finde sogar, daß vielfach gerade in dieser Beziehung durch das Amt der Verstand erst getrübt wird

(Heiterkeit.)

Es ist wirklich nicht der Fall, daß die Armenpfleger von vornhinein für ihr Amt geboren sind. Aber wenn ich sagte, der Verstand wird vielfach durch das Amt getrübt, so ist es wirklich wie mit jungem Wein: er klärt sich und läutert sich. Wir müssen nur darauf hinwirken, daß von der Centralinstanz klare und gleichmäßige Grundsätze ausgehen, und nicht müde werden, die Armenpfleger zu belehren, ihnen die Freudigkeit an ihrer Thätigkeit auch wirklich zu erhalten. Und so habe ich dann die These 3 auch etwas vermittelnd rektifiziert, indem ich darin mit dem Herrn Referenten übereinstimme, daß die ehrenamtliche pflegerische Thätigkeit rein erhalten werden muß, und daß die Thätigkeit von Hilfsbeamten sich nicht weiter erstrecken darf, als auf wirklich thatsächliche Feststellungen, und daß, sofern Ermittelungen zum Gegenstande ihrer Thätigkeit gemacht werden sollen, welche an und für sich im Bereiche der pflegerischen Thätigkeit liegen, sie den pflegerischen Organen als Hilfskräfte zu- bezw. unterzuordnen sind. Wenn man in dieser Weise vorgeht, je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Verwaltungen — und die sind ja ungeheuer verschieden —, wenn man auf diese vermittelnde Weise es zuläßt, daß jede Verwaltung sich nach ihrem Bedürfnis das einrichtet, Zwischeninstanzen hineinschiebt und dergleichen, ohne den eigentlichen Charakter der Verwaltung damit zu tangieren, so, glaube ich, wird man damit wirklich etwas nützliches schaffen können und wirklich sachlich damit vorwärts kommen. Ob wir der Frage, ob ehrenamtliche oder berufsamtliche Armenpfleger geschaffen werden sollen, nicht vielleicht noch in nächster Zeit näher treten müssen, ob nicht hier und da die Lust verloren gehen wird, im ehrenamtlichen Amte thätig zu sein, das ist eine Frage, auf die ich heute nicht eingehe; vorläufig haben wir die Frage noch nicht zu stellen, denn es existiert noch thatsächlich die Berufsfreudigkeit, und ich freue mich, konstatieren zu können, daß in Hamburg es keine Schwierigkeit gekostet hat, 1800 Personen zu finden, die ihr Amt mit Freudigkeit versehen und mit täglich wachsendem Verständnis ihrer Aufgabe gerecht werden.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Landrichter Dr. Aschrott (Berlin).

Landrichter Dr. Aschrott (Berlin): Meine Herren, die vortrefflichen gedruckt vorliegenden Referate haben nach meiner Überzeugung zwei Thatsachen unabweislich festgestellt. Die eine ist vom Herrn Vorredner eben schon erwähnt worden, nämlich daß der Name „Elberfelder System" bei Verwaltungen angewendet wird, die in der Art und Weise der Konstruktion ihres Armenwesens auf das äußerste von dem ursprünglichen Elberfelder System abweichen, es dürfte also bei dem Ausdruck „Elberfelder System" eine größere Vorsicht anzuwenden sein, als bisher. Die zweite Thatsache ist die, daß durchweg bei fast allen Verwaltungen das Erfordernis hervorgetreten ist, Berufsbeamte, besoldete Beamte, anzustellen; ein Bestreben, das

Digitized by Google

sich in den größeren Kommunen in stärkerem Maße geltend macht, aber auch schon in mittleren Kommunen hervorgetreten ist. Diese Thatsache ist sehr leicht zu erklären. Die Verhältnisse liegen bei uns jetzt vielfach anders, als sie in früherer Zeit, besonders zu der Zeit, wo in Elberfeld selbst das System begründet worden ist gelegen haben. Die Verhältnisse sind schwieriger geworden, weil wir besonders in den Großstädten, aber auch in den Mittelstädten, es mit einer meist mehr fluktuierenden Bevölkerung zu thun haben, als es damals der Fall war. Darauf muß Rücksicht genommen werden, und das ist der eine Punkt, der die ausschließliche Anstellung von unbesoldeten Ehrenbeamten aufs äußerste erschwert Sodann hat unsere Gesetzgebung eine ganze Reihe von rechtlichen Verhältnissen, die für das Armenwesen von Bedeutung sind, ausgebildet, vor allen Dingen durch unsere Versicherungsgesetzgebung, und dadurch werden wiederum Kenntnisse erfordert, die wir von einem großen Teil der unbesoldeten Armenpfleger nicht erwarten können, und die thatsächlich auch nicht vorhanden sind.

Diese beiden Momente haben zunächst eine Schwierigkeit ergeben, Armenpfleger so, wie man sie haben will, in genügender Zahl zu bekommen. Es ist heute hier mehrfach gesagt worden, wir können so viel Armenpfleger, wie wir bedürfen, mit Leichtigkeit haben. Ja, es fragt sich immer: sind diese Armenpfleger auch denjenigen Elementen der Bevölkerung entnommen, die man eigentlich wünscht? Und bei diesem Punkte kann ich es nicht unerwähnt lassen, daß nach meiner Meinung eine derartige Heranziehung von Lehrern zu Armenpflegern, wie sie uns vorhin mitgeteilt wurde, mir den besten Beweis für die Notwendigkeit von besoldeten Beamten giebt. Sehr schön, wenn eine große Anzahl von Lehrern für die Übernahme der Armenpflege bereit ist; wenn aber der Prozentsatz der Lehrer unter den Armenpflegern ein so erheblicher ist, so fragt es sich: weshalb sind gerade aus diesem Stande so viele herangezogen worden? Wegen des Schreibwerkes, weil die anderen Elemente, deren Heranziehung zur Armenpflege an sich wünschenswert wäre, das Schreibwerk, welches entsteht, nicht bewältigen können. Es fragt sich also: wie ist gegenüber diesen thatsächlichen, in den Verhältnissen liegenden Schwierigkeiten, Armenpfleger so, wie man sie wünscht, zu finden, Abhilfe zu schaffen? Diese Abhilfe ist geschaffen worden durch die Einschiebung von besoldeten Armenbeamten.

Nun ist nach meiner Meinung das Thema, wie es hier gestellt ist: „Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege" von dem Ausschuß dahin aufgefaßt worden, daß gegenüber der heute bestehenden Bewegung auf Heranziehung von besoldeten Beamten festzustellen ist: wie ist der Wirkungskreis der Ehrenbeamten gegenüber den besoldeten Beamten abzugrenzen? und zwar insbesondere da, wo die Ehrenbeamten vor allem in Betracht kommen, in der eigentlichen Bezirksarmenpflege? erst in zweiter Linie würde es sich fragen, wie in der Centralverwaltung?

So sehr ich nun auch im Princip mit demjenigen übereinstimme, was der Herr Vorredner bezüglich der Centralverwaltung erwähnte, und was er in seiner These 2 zum Ausdruck gebracht hat, so ist nach meiner Meinung gerade diese These 2 weit hinausgehend über das Gebiet, was wir heute

Digitized by Google

zu verhandeln haben. Diese These 2 betrifft die Centralverwaltung und deren Thätigkeit; darüber aber ist in dem Referat nach meiner Meinung fast gar nichts gesagt, und diese Frage steht auch heute nicht eigentlich zur Tagesordnung. Ich will mich daher auf diese These 2 hier nicht näher einlassen. Auch in dem Schlußworte des Herrn Vorredners ist darauf hingewiesen worden, daß diese Frage von so wesentlicher Bedeutung ist, daß sie nicht nebenbei bei einer anderen Debatte erledigt werden kann. Ich habe also gegenüber der These 2 Münsterberg weniger principielle Bedenken, als das Bedenken: die Sache ist nicht genügend durch die heutige Beratung geklärt und greift in Gebiete hinein, die von äußerster Bedeutung sind und die eine volle Aufklärung durch Referate 2c. erst verlangen.

Wenn ich mich dann zu der Armenpflege im Bezirk selbst wende, so fragt es sich: wie können wir hier besoldete Beamte verwenden, ohne daß die Berufsfreudigkeit der Ehrenbeamten, an denen überhaupt festzuhalten ist, geschädigt wird? Und da möchte ich vor allen Dingen den Ausdruck „Aufsichtsbeamte" vermieden sehen, darin liegt so etwas Feldwebelmäßiges; es ist ein Ausdruck, der unwillkürlich den Ehrenbeamten den Gedanken nahe legt: das ist cin Mann, der uns beaufsichtigt, — wenn Sie ihnen auch zehnmal sagen, er beaufsichtigt nicht die Beamten, sondern die Armen. Der Ausdruck, der hier von einem anderen Herrn angeführt ist, „Armenwart", ist mir viel sympathischer, weil er das nicht wünschenswerte Moment, was in dem Ausdruck „Aufseher" enthalten ist, beseitigt und dagegen ein anderes Moment hinzufügt. „Armenwart" besagt gleichzeitig: der betreffende Beamte hat auch dafür zu sorgen, daß wirklich jeder Unterstützungsbedürftige und Unterstützungsberechtigte die Unterstützung findet, auf die er Anspruch hat. Sie werden sagen: ja, wer einen Anspruch hat, wird ihn schon geltend machen. Das ist richtig bezüglich der Erwachsenen, ist aber unzutreffend bezüglich der Nichterwachsenen. Wer sich mit der Frage der verwahrlosten Jugend einigermaßen befaßt hat, wird wissen, wie häufig die Fälle vorliegen, wo es Pflicht der Armenpflege gewesen wäre, zur rechten Zeit einzugreifen, wo aber erst nachher eingegriffen wurde, wenn das Kind ins Wasser gefallen war. Der Ausdruck „Armenwart" trifft die Sache ganz vorzüglich; er enthält statt des Hinweises auf den Militäranwärter das neue und wichtige Moment, daß den Beamten die Sorge für die Armen mitaufgetragen ist.

Wie weit soll nun der Armenwart thätig sein? Da hat der Herr Beigeordnete Zimmermann in einer außerordentlich hübschen Weise in seinen Thesen unterschieden: a. allgemeine Ausnahmen von der Regel, daß ehrenamtliche Kräfte örtliche Armenpflege besorgen, und b. besondere Fälle.

Die allgemeine Ausnahme tritt, wie Herr Beigeordneter Zimmermann sagt, in den Großstädten, wo sich Schwierigkeiten ergeben, ein. Nun, der Ausdruck „Großstädte" ist vielleicht angreifbar, man kann besser vielleicht von Städten mit fluktuierender Bevölkerung sprechen. Ich würde jedenfalls vorschlagen, zu „Großstädten" hinzuzusetzen „und Fabrikstädte", weil auch hier die Verhältnisse besonders schwierige sind. Das ist die allgemeine Ausnahme; in diesen Städten kommen Sie ohne Berufsbeamte nicht durch. Wo diese allgemeine Ausnahme zu machen ist, ist sie aber derartig zu gestalten,

Digitized by Google

daß die Berufsfreudigkeit der Ehrenbeamten nicht geschädigt wird; und das ist wiederum sehr hübsch in der These 2 des Herrn Beigeordneten Zimmermann ausgedrückt:

Eine allgemeine Ausnahme von dieser Regel ist nur bei den in Großstädten

— vielleicht hat er selbst die Liebenswürdigkeit, hinzuzufügen „und Fabrikstädten —

sich für die Ausübung der Armenpflege ergebenden Schwierigkeiten und auch nur insoweit zuzulassen, als den neben den Ehrenbeamten zu verwendenden Berufsbeamten eine Unterstützung der ehrenamtlichen örtlichen Organe — — aufzutragen ist.

In dieser These, in der also steht, die besoldeten Beamten sollen lediglich die Ehrenbeamten unterstützen, möchte ich jede Specialisierung unterlassen. Also auch die Specialisierung:

Durch Einziehen von Auskünften bei Behörden und die Vorbereitung der zwangsweisen Verfolgung der Ansprüche gegen nährpflichtige Personen.

Das sind zwei Momente, die sicherlich von der äußersten Bedeutung sind, aber es sind durchaus nicht die einzigen, wo in wirksamer Weise ein solcher Beamter eingreifen kann. Es ist von dem ersten Herrn Referenten auch sonst verschiedenes hervorgehoben worden, was man den Ehrenbeamten abnehmen kann, und es ist kein Grund vorhanden, weshalb man hier gerade diese zwei Momente hervorheben soll.

Dann heißt es weiter in These 3:

Falls in besonderen Fällen auch eine sonstige Mitwirkung von Berufsbeamten bei der örtlichen Armenpflege zweckmäßig erscheint,

— es ist ganz dahingestellt, wo das der Fall ist; hier schablonenmäßig zu bestimmen: da ist es notwendig und da nicht, das geht nicht an —

ist diese nur insoweit und nach Prüfung jedes einzelnen Falles zuzulassen, als dadurch eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann.

Und nun kommt noch ein anderer sehr richtiger Gesichtspunkt:

Auch ist diese Thätigkeit der Berufsbeamten auf thatsächliche Feststellungen zu beschränken, und sind letztere vor weiterer Benutzung den ehrenamtlichen Organen zur Nachprüfung mitzuteilen.

Ich halte es für sehr wesentlich, daß das, was die besoldeten Beamten ermittelt haben, zunächst den unbesoldeten Beamten, den Ehrenbeamten, mitgeteilt wird, und daß also die besoldeten Beamten an sich kein Verfügungsrecht auf Grund dieser Feststellungen haben, sondern ihre Mitteilungen an die Ehrenbeamten gelangen lassen müssen.

Herr Beigeordneter Zimmermann hat dann noch eine 4. These aufgestellt; ich weiß nicht, wie weit er auf dieselbe Gewicht legt, — ich möchte annehmen, sie gehört nicht ganz zu dem, was zur Verhandlung steht.

Wenn ich mich resumieren darf, so entsprechen demjenigen, was augenblicklich nach Lage der Sache als angezeigter Beschluß der Versammlung erscheint, die Thesen 1 bis 3 des Herrn Beigeordneten Zimmermann. Ich möchte bitten, diese Thesen so, wie sie vorliegen, anzunehmen, mit der Modifikation, die vielleicht Herr Beigeordneter Zimmermann selbst zugiebt,

Digitized by Google

daß in These 2 statt der Worte „in Großstädten", gesetzt wird „in Groß- und Fabrikstädten", und daß in derselben These am Schluß die Detaillierung der Thätigkeit der besoldeten Beamten fortfällt.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Herren, ich habe, wie wohl die meisten von Ihnen, die Empfindung, daß der Stoff durchgesprochen ist, daß das Thema erschöpft ist, und würde nicht noch das Wort ergriffen haben, wenn nicht für mich ein wesentliches Bedenken in den Thesen des Herrn Bürgermeisters Brinkmann läge; und in dem Moment, wo wir vor der Abstimmung stehen, wäre es ja vielleicht möglich, daß die Anführungen, die ich zu machen beabsichtige, vielleicht für diesen oder jenen der Herren von Bedeutung sind. Ich habe geradezu schwere Bedenken in dem Gegensatz, welchen die These 1 und die These 3 enthalten, indem in der ersten These es heißt:

Insbesondere verträgt sich die selbständige und verantwortungsvolle Stellung der Armenräte und Armenpfleger nicht mit der Einsetzung besoldeter Aufsichtsbeamten,

und auf der anderen Seite wird dann auf die Hilfe hingewiesen, welche solche besoldete Beamte den Armenpflegeorganen gewähren sollen. Durch die bloße Gegenüberstellung dieser beiden Sätze würde der Sache ein schwerer Schade zugefügt werden. Jede Neuerung auf dem Gebiete der Armenverwaltung, wird mit einer großen Ängstlichkeit, mit einem großen Mißtrauen angesehen und es ist daher ein solcher Gegensatz, wie er hier gegeben ist, wohl geeignet, die Empfindlichkeit der Organe, mit denen wir zu rechnen haben, anzuregen, zu schaffen; sie wird geradezu provoziert. In der Sache selbst kann wohl kein Armenpfleger der Meinung sein, daß eine Aufsicht über ihn nicht zu unserer jetzigen Verwaltung noch hinzugefügt werden könnte, und Herr Dr. Münsterberg steht auf demselben Standpunkte. Es ist nicht zu unterscheiden zwischen helfender Thätigkeit und zwischen einer Thätigkeit, die eine Aufsicht ausübt, weil schließlich Thatsachen, die dem Hilfsbeamten begegnen, wenn sie von Bedeutung sind, von ihm seiner vorgesetzten Behörde unterbreitet werden müssen.

Wenn nun hier die Empfindlichkeit der Armenpfleger, wie ich meine, herausgefordert wird, so geschieht das in der Weise, daß sie darauf hingewiesen werden, daß sie einer bedingungslosen Hochachtung als Armenpfleger bedürfen. Und das ist nach meiner Auffassung ein ganz falscher Satz. Nur derjenige hat einen Anspruch auf Hochachtung, der sein Amt selbständig zu verwalten im stande ist. Da nun diese Selbstverwaltungsbeamten, wie allgemein bekannt wird, gewissermaßen erst eine Lehre durchzumachen haben, so folgt daraus doch schon, daß der Aufsichtsbeamte eine zweckmäßige Hilfe für sie ist, und jeder verständige Armenpfleger wird sich gegen eine derartige Hilfe nicht sträuben. — —

Vorsitzender: Darf ich den Herrn Redner einen Augenblick unterbrechen? Ohne irgendwie störend in seinen Gedankengang eingreifen zu

Digitized by Google

wollen, möchte ich nur der Versammlung mitteilen, daß der Herr Referent Bürgermeister Brinkmann soeben seine Thesen zurückgezogen hat.

Stadtrath Jakstein (Potsdam): Es ist meine Absicht gewesen, gegen die Brinkmann'schen Thesen zu sprechen. Nachdem dieselben zurückgezogen sind, ist meine Aufgabe erledigt.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Präsident Dr. Freiherr von Reitzenstein.

Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Herren, wir haben hier uns von Anfang an in der angenehmen Lage befunden, daß Thesen vorgelegt worden sind, welche größtentheils miteinander übereinstimmen; es beweist das, daß erfreulicherweise in den wesentlichen Punkten die Herren Referenten im Einverständnis sind. Wenn ich nun, nachdem Herr Bürgermeister Brinkmann seine Thesen zu Gunsten der Münsterberg'schen zurückgezogen hat, die beiden anderen Thesenentwürfe miteinander vergleiche, so bin ich meinerseits doch geneigt, dem Münsterberg'schen Entwurf den Vorzug zu geben. Wie Herr Dr. Münsterberg vorhin mit Recht ausgeführt hat, bezeichnet ja das Elberfelder System keine uniforme Einrichtung, sondern ein bloßes Princip. Seine Befähigung, eine weit ausgedehnte Anwendung zu erfahren, beweist es vor allem dadurch, daß es eine Abwandlung nach lokalen Verhältnissen verträgt. Das Wesentliche des Princips besteht doch nur in zweierlei: einmal darin, daß die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und die Festsetzung der Unterstützungen im wesentlichen in die Hand von ehrenamtlichen Kräften gelegt wird, und dann darin, daß diese ehrenamtlichen Kräfte so vervielfältigt werden, daß ihnen eine individualisierende Behandlung bei Ausübung ihrer Funktionen möglich ist. Wird der Beruf des ehrenamtlichen Elements so gefaßt, so schließt er eben schon von selbst diejenigen Geschäfte aus, die sich auf die armenrechtliche Seite der Sache beziehen; gewissermaßen auf der Grenze zwischen beiden Gebieten liegen eine Menge anderer Fragen, vor allem die Frage danach, was den ehrenamtlichen Organen sonst noch an administrativen Geschäften auferlegt werden soll, als Auszahlung von Unterstützungen, Besorgung eines gewissen Schreibwerks ꝛc.; m. E. ist dies ein Gegenstand, der in erster Linie nach Gesichtspunkten der lokalen Verhältnisse entschieden werden muß; da spielen die bisherige Gewöhnung, der allgemeine Zuschnitt der Verwaltung, die Beschaffenheit des Angebots der ehrenamtlichen Kräfte u. s. w. eine Rolle. Daß wir diese Punkte aus den Thesen ausscheiden, halte ich um so mehr für richtig, je mehr wir Veranlassung haben, gegenüber den Angriffen, die das Elberfelder System in seiner Reinheit erfährt, uns entschieden für jene Hauptsätze des Systems auszusprechen.

Wenn zur Zeit das Bestreben größeren Umfang erreicht, das Elberfelder System, die ausgedehntere Mitwirkung besoldeter Beamter im Bereich auch der eigentlichen armenpflegerischen Thätigkeit zu durchlöchern, so bedauere ich das in zwiefacher Hinsicht. Ich bedaure es nämlich im Interesse einer gedeihlichen Ausübung der Armenpflege und zweitens im Interesse der

Digitized by Google

kommunalen Selbstverwaltung. Meine Herren, der wesentliche Vorzug, welchen eine auf der Durchführung der Elberfelder Systems beruhende Armenpflege hat, besteht ja eben darin, daß zur Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit Organe berufen sind, welche eine Befähigung zur individualisierenden Prüfung haben. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß es irgendwo gelungen wäre, eine solche erfolgreiche und individualisierende Handhabung der offenen Armenpflege da auf die Dauer sicher zu stellen, wo im Wege einer allgemeinen und dauernden Einrichtung die Festsetzungen in die Hand der besoldeten Organe gelegt ist. Es ist dies letztere in England der Fall, und gerade die ungünstigen Erfahrungen, die dort gemacht worden sind, haben einen wesentlichen Anteil an der Antipathie, die gegenwärtig gegen die Zulassung der offenen Unterstützung im Gebiete der öffentlichen Armenpflege überhaupt stattfindet. Das Individualisieren besteht eben doch darin, daß das Urteil im einzelnen Falle abhängig gemacht wird von einer allgemein menschlichen Auffassung des Falles, von einer Auffassung, die beeinflußt wird durch die lokalen Erfahrungen und Interessen und durch die persönliche Kenntnis der Verhältnisse der Beteiligten. Eine solche Beurteilung ist dem in der Mitte der Bürgerschaft stehenden Manne, der nur wenig Arme zu versorgen hat, möglich; wird aber ein besoldeter Berufsbeamter an die Stelle gesetzt, der so und so viele Positionen täglich zu erledigen hat, oder geht auch nur der maßgebende Einfluß auf einen solchen Beamten über, so ist die unausbleibliche Folge, daß die schematische Auffassung, die sich im unteren Berufsbeamtentum regelmäßig und naturgemäß findet und die gerade das Elberfelder System vermeiden will, einen maßgebenden Platz in der Armenverwaltung behauptet.

Nun sind ja verschiedene Fälle angeführt worden — es haben die Herren Ludwig-Wolf, Lange und Stähle auf derartige Fälle hingewiesen — es sind Fälle namhaft gemacht worden, in denen es gelungen ist, Berufsbeamte zur Unterstützung der ehrenamtlichen Kräfte zu verwenden, ohne daß irgendwie Kollisionen entstanden wären, oder daß ihre Thätigkeit die Ehrenbeamten empfindlich berührt hätte.

Ich glaube es ja vollkommen, daß bei dem nötigen Takt seitens der leitenden Personen das eine Zeitlang möglich ist; aber ich befürchte dennoch vom etw. Platzgreifen solcher Einrichtung eine erhebliche Gefahr für die Selbstverwaltung im Elberfelder System. Denn wird eine solche Unterstützung der ehrenamtlichen Kräfte durch Berufsbeamte zugelassen, so ist die unausbleibliche Folge, daß der ehrenamtliche Armenpfleger sich mehr und mehr die Arbeit leicht macht, daß er namentlich bei den Sachen, die ihm zuwider sind, bei Feststellungen schwieriger oder peinlicher Art sich sagt: was brauche ich diesen Punkten besonders näher zu treten, es wird ja nachher der Revisor kommen, der wird was nötig ist schon finden, und das ist mir viel bequemer und angenehmer. Also der Einfluß des besoldeten Unterbeamtentums, den gerade das Elberfelder System ausschließen will, wird auf diese Weise durch eine Hinterthür wieder eingeführt.

Und ich bedaure ferner den Umfang der gegen das Elberfelder System gerichteten Tendenzen auch im allgemeinen Interesse der kommunalen Selbstverwaltung. Es giebt ja kein Gebiet, in dem Gewissenhaftigkeit, Opferwillig-

Digitized by Google

keit und auch bis zu einem gewissen Grad administratives Geschick des Einzelnen so vortrefflich geschult werden kann, als in der Armenverwaltung. Der gesunde und berechtigte Einfluß, den in der Selbstverwaltung die höhere Bildung, gewissermaßen auch der Besitz haben soll, ist ja nur so lange gerechtfertigt, hat nur so lange seine Grundlage, als den Vorzügen, die er giebt, auch die Gelegenheit zur Pflichterfüllung und die wirkliche Ausübung der Pflichterfüllung entspricht. Beschränken Sie diese Pflichterfüllung, beschränken Sie diese Verantwortlichkeit, so nehmen Sie eine der wesentlichsten Grundlagen jenes Einflusses und damit eine Hauptstütze der Selbstverwaltung hinweg.

Ich kann mich auch noch nicht davon überzeugen, daß so wie im großen und ganzen die Verhältnisse liegen, das reine Elberfelder System nicht aus sich selbst die Hilfsmittel sollte erzeugen können, um den thatsächlichen hier zur Sprache gebrachten Mißständen abzuhelfen. Ich bin der Meinung, daß die Organisation des Einflusses der leitenden Behörde, richtig angewandt, doch im stande ist, solchen Übelständen zu begegnen. Daß geeignete ehrenamtliche Kräfte nicht gewonnen werden können, halte ich im großen und ganzen nicht für richtig; es kommt nur darauf an, daß die Organe der Kommunalverwaltung ihren ganzen Einfluß dafür einsetzen, daß das Armenwesen als eine wirkliche Vorschule für die Kommunalverwaltung betrachtet wird, daß insbesondere die Stellung der Organe der Armenverwaltung das nötige Ansehen hat, und daß die Wahl bei städtischen Ämtern vorzugsweise auf solche gelenkt wird, welche in der Armenpflege sich bereits bewährt haben.

Nur eine Schwierigkeit, nur eine Gefahr — und es ist mir aufgefallen, daß gerade dieser Punkt in den Referaten kaum berührt worden ist — kann ich als eine dem Elberfelder System erwachsende anerkennen: es ist diejenige, die in dem Charakter der baulichen Entwickelung der größeren Städte liegt. Meine Herren, zur Voraussetzung hat allerdings das Elberfelder System, daß eine gewisse nachbarliche Beziehung stattfindet zwischen dem Armenpfleger und den Armen, daß sie von einander nicht durch übermäßige Entfernung getrennt sind, welche es dem Armenpfleger schwer macht, sich über die Bedürfnisse der Armen auf dem Laufenden zu erhalten. Diese Voraussetzung war ja im großen und ganzen auch bisher bei unseren Großstädten gegeben. Aber mit der fortschreitenden Entwickelung fangen, wie dies in England und Amerika schon seit langer Zeit und in weit größerem Maßstabe geschehen, jetzt auch unsere Großstädte an, die einzelnen Berufsstände von einander zu sondern; man trennt mehr und mehr die industriellen Viertel, die Arbeiterviertel, die Handelsviertel, Luxus- und Villenviertel u. s. w. Wenn diese Entwickelung einen weiteren Umfang erreicht, dann erwachsen allerdings unserem Elberfelder System ganz außerordentliche Schwierigkeiten, dann wird es Stadtviertel geben, wo zwar viele zum Armenpflegeramte befähigte Personen, aber keine Armen wohnen, und umgekehrt Viertel, die von sehr zahlreichen Armen bewohnt werden, in denen aber keine, oder nur wenige zur Ausübung des Armenpflegeramtes geeignete Personen vorhanden sind. Diese Entwickelung und die Heilmittel, die dagegen vom Standpunkte des Elberfelder Systems anzuwenden sind, bilden einen so wichtigen Teil der Materie, daß sie eine besondere Bearbeitung erfordern würden; ich kann dieser Seite der Sache

Digitized by Google

hier nicht weiter nachgehen. Einigen Einfluß können allerdings die städtischen Verwaltungen üben, wenn sie die Einwirkung, die ihnen auf die Feststellung der Bebauungspläne zusteht, nach Maßgabe der socialpolitischen Gesichtspunkte ausnutzen, wenn sie nach Kräften dazu beitragen, daß jener, in socialer Hinsicht verderblichen Trennung der Wohnbezirke nach Berufsständen vorgebeugt wird, wenn sie dafür sorgen, daß in der Nähe solcher Straßen und Stadtteile, die bestimmt sind, von den wohlhabenden Klassen bewohnt zu werden, auch solche sich finden, in denen Teile der ärmeren Bevölkerung ihre Wohnungen finden. Einstweilen stellen Verhältnisse, wie die von mir erwähnten, noch Ausnahmen dar; ich glaube daher, daß sie nicht als Grund angeführt werden können, um uns abzuhalten, für das Elberfelder System und seine Fortentwickelung im ursprünglichen Geiste desselben einzutreten. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Aufgabe, die uns obliegt, in erster Linie die ist, das Elberfelder System in der Richtung weitherziger Anpassung an die lokalen Anforderungen immermehr auszubauen und so dafür zu sorgen, daß wir mit demselben möglichst günstige Resultate erzielen, Resultate, die lauter und wirksamer für die hier von uns vertretenen Ansichten sprechen werden, als alle Erwägungen theoretischer Art das zu thun im stande sind.

Vorsitzender: Es ist ein Schlußantrag eingegangen.
Zum Worte ist noch gemeldet Herr Dr. Berthold.
(Der Schlußantrag wird angenommen.)
Das Wort nach dem Schluß der Debatte erteile ich zunächst dem Herrn Korreferenten, Beigeordneten Zimmermann (Köln).

Korreferent Beigeordneter Zimmermann (Köln): Meine Herren, die Diskussion ist eine sehr eingehende gewesen, und es sind verschiedene Punkte, die ich auch in meinem schriftlichen Referat erwähnt habe, noch besonders hier hervorgehoben worden. Insoweit wird also auch die heutige Verhandlung die Vorteile haben, die die schriftlichen Referate haben könnten, wenn sie früher, als es der Fall sein kann, mitgeteilt würden. Ich glaube, jetzt können wir uns lediglich damit befassen, festzustellen, in welcher Weise das Ergebnis unserer Verhandlungen zusammenzufassen ist.

Es ist Ihnen bekannt, daß neben den zurückgezogenen Thesen des Herrn Bürgermeisters Brinkmann auch noch andere Thesen von Herrn Dr. Münsterberg aufgestellt worden sind, und ich erlaube mir, nur ganz kurz Ihnen mitzuteilen, in welchen Punkten und Sätzen ich diese Thesen nicht zu den meinigen machen kann und weshalb ich Sie bitten möchte, Ihren Beschluß an die von mir aufgestellten Thesen anzuschließen.

Der These 2 des Herrn Dr. Münsterberg mache ich denselben Vorwurf, den ihr bereits Herr Dr. Aschrott gemacht hat: es schiebt diese These Dinge in die Besprechung beziehentlich in die Beschlußfassung hinein, die nicht durch die Referate vorbereitet worden sind; die Thätigkeit der Centralverwaltung ist eben durch die Referate nicht vorbereitet. Die Frage ist eine außerordentlich wichtige; sie müßte, ehe wir darüber etwas sagen können, durch Referate und Verhandlungen näher vorbereitet sein, als das heute der Fall sein kann. Deshalb würde ich die ganze These 2 des Herrn Dr. Münster-

Digitized by Google

berg streichen, und es kann meines Erachtens zunächst nur in Frage kommen: hat den Vorzug seine These 1 oder die meinige?

Ich glaube die von mir aufgestellte These Ihnen mehr empfehlen zu sollen, weil sie in allereinfachster Weise unsere Stellungnahme zu dem Institut der Berufsbeamten kennzeichnet. Sie lautet ganz einfach:

Die örtliche Armenpflege ist in der Regel lediglich durch ehrenamtliche Kräfte auszuüben.

Meine These 2 ist eingehend bereits behandelt worden von Herrn Dr. Aschrott. Er hat Ihnen mitgetheilt, er wünsche eine allgemeine Fassung bezw. eine Eliminierung des Zwischensatzes, in welchem angedeutet wird, was im wesentlichen den berufsamtlichen Organen aufzutragen sei. Ich erkläre mich mit diesem Wunsche des Herrn Dr. Aschrott einverstanden, und zwar aus dem Grunde, weil der Pflichtenkreis des Berufsbeamten im gedruckten Referat und in der heutigen Verhandlung in eingehendster Weise dargestellt ist, und deshalb eine Präzisierung hier im Text der These wohl überflüssig erscheint.

Dann, meine Herren, die These 3, welche ich aufgestellt hatte, betont eben, daß in besonderen Fällen auch eine anderweite Verwendung von Berufsbeamten stattfinden könnte. Ich glaube, das ist ja auch von vielen Seiten festgestellt worden, daß es solche Fälle geben kann, in welchen es zweckmäßig sein würde, Berufsbeamte zu verwenden, wenn sie einmal aus anderen notwendigen Rücksichten da sind. Aber ich habe in meiner These ausdrücklich hervorgehoben — und darauf möchte ich doch hier auch vor Ihnen Gewicht legen — daß das Maßgebende dabei sein muß, daß das Ehrenamt nicht verletzt wird, und vor allen Dingen, daß thatsächliche Feststellungen von diesen Berufsbeamten nicht an die Centralbehörden gelangen, sondern zunächst an die ehrenamtlichen Organe. Damit fällt vollständig der Verdacht weg, es könne durch diese Berufsbeamten Spionage getrieben werden. Ich glaube, gerade der Vorwurf der Spionage, den man dem Institut der örtlichen Berufsbeamten gemacht hat, wird am allerentschiedensten zurückgewiesen, wenn ein derartiger Vorbehalt, wie ich es hier gethan habe, in die These aufgenommen wird.

Meine Herren, meine These 4 gebe ich als solche hier vollständig preis. Ich habe geglaubt, daß es zweckmäßig sei, nicht allein hier principielle Grundsätze aufzustellen, sondern auch den Armenverwaltungen anzugeben, wie sie sich dann in Fällen, wo bei ihnen das Ehrenamt nicht ausreicht, zunächst zu helfen hätten. Deshalb habe ich einen Hinweis auf Schaffung einer richtigen Einrichtung der Armenverwaltung aufgenommen. Meine Herren, das aber in einer These, die einen Beschluß einer Versammlung bildet, weiterhin auszudrücken, liegt gar kein formelles Interesse vor; und es genügt vollständig, daß dieser Gegenstand hier so ausführlich besprochen ist und in so warmen Worten, namentlich auch von Herrn Dr. Münsterberg, hier behandelt worden ist. Auch werden die Herren, welche hier von der Mangelhaftigkeit ihrer Pfleger gesprochen haben, genügend Anlaß zur Untersuchung erlangt haben, ob nicht ihre centralisierte Armenpflegeeinrichtung an dieser Erscheinung die Schuld trägt.

Digitized by Google

Deshalb möchte ich also bitten, daß Sie meine Thesen 1, 2 und 3 mit Weglassung der Specialisierung in These 2 und Hinzufügung der Worte „und Fabrikstädten" in derselben These 2 — ganz nach dem Antrage des Herrn Dr. Aschrott — annehmen. Gegen die Fassung des Herrn Dr. Münsterberg habe ich auch noch das Bedenken, daß nicht so klar hervorgeht, daß nicht etwa nur gemeint ist eine Revisionsthätigkeit der Centralbehörde — man könnte leicht auch auf den Gedanken kommen, es stände zwischen den Zeilen, daß eine Inspektion in den Armenbezirken eingeführt werden soll, und ich glaube, das würde doch wohl im Interesse der guten Sache, der wir ja alle dienen wollen, durchaus zu vermeiden sein.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Referent, Bürgermeister Brinkmann (Königsberg).

Berichterstatter Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. P.): Meine Herren, die Stellungnahme zu der uns doch hauptsächlich angehenden Frage, ob Aufsichtsbeamte sich vertragen mit dem System der ehrenamtlichen Armenpflege, wird sich — und das ist ja bei der Diskussion zum Vorschein gekommen — hauptsächlich danach richten, ob man fiskalische Rücksichten walten lassen will oder, wie das einer der Herren Vorredner betont hat, lediglich den Gesichtspunkt der Armenpflege und Wohlthätigkeit. Ich meine, auch hier wird, wie schon einer der Herren Vorredner gesagt hat, der Mittelweg der beste sein. Der Herr Bürgermeister Lange von Bochum fragte mich, ob ich denn will, daß einem Trunkenbold nach wie vor Unterstützung gezahlt wird. Ja, meine Herren, ich glaube die Frage strikt beantworten zu können: nein, das will ich nicht, ich habe sogar in meinem Referat Mittel und Wege an die Hand gegeben, wie man ohne Aufsichtsbeamte doch andere Maßnahmen treffen kann, um Trunkenbolde aus der Armenpflege los zu werden. Ich habe da genannt: Einführung von Naturalunterstützungen, Armenhäuser und Arbeitsanstalten, ich habe einen Wechsel der untersuchenden Armenpfleger in Vorschlag gebracht und namentlich auch große Sorgfalt bei Auswahl der Armenpfleger angeraten. Wäre mit der von mir geforderten Sorgfalt in Bochum verfahren, so wäre der uns mitgeteilte Fall vielleicht nicht vorgekommen; — ich hoffe übrigens, daß der erwähnte Herr Armenpfleger nicht mehr in der Bochumer Armenverwaltung thätig ist.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist dann von den Herren, die sich dafür aussprechen, daß besoldete Beamte namentlich auch als Aufsichtsbeamte einzusetzen seien, bestritten worden, daß Konflikte überhaupt entstehen könnten, und es ist von einem der Herren gesagt worden, zehn Jahre wäre die Einrichtung schon in seiner Armenverwaltung in Gebrauch und noch habe sich ein Konflikt nicht herausgestellt. Auch Herr Gemeinderat Stähle aus Stuttgart hat dasselbe behauptet. Sind denn das aber Aufsichtsbeamte, die der Herr Stähle geschildert hat? Er nennt sie zwar so. Sie sind aber doch keine Aufseher. Nur gegen wirkliche Aufseher sind wir eingenommen. Wird wirklich Aufsicht geübt, dann muß es zwischen ihnen und den ehrenamtlichen Organen zu Reibungen und Mißverständnissen kommen. Finden wir doch in der

Digitized by Google

Armenpflege von Königsberg in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts Aufseher in allen Bezirken mit ähnlichen Machtbefugnissen, wie Sie sie in Bochum und in Freiburg haben. Und als Resultat wird uns mitgeteilt, daß schon nach wenigen Jahren die Aufseher alle wieder entfernt wurden, weil sie es schon in kurzer Zeit mit allen Beteiligten gründlich verdorben hatten.

Ich halte die Debatte noch lange nicht für erschöpft, aber ich will nicht weiter auf all' das Gesagte zurückkommen, ich will nur zu rechtfertigen versuchen, weshalb ich mich veranlaßt gesehen habe, meine Thesen zurückzuziehen — ich möchte doch nicht gern in den Verdacht kommen, als ob wir Ostpreußen allzu nachgiebige Leute sind.

(Heiterkeit.)

Meine These 1 deckt sich nämlich so ziemlich mit der These 1 des Herrn Kollegen Zimmermann und ebenso mit der These 1 des Herrn Dr. Münsterberg; denn in beiden wird das gesagt, was auch ich als die Hauptsache hingestellt habe: man soll möglichst auszukommen suchen in den Armenpflegebezirken mit der rein ehrenamtlichen Thätigkeit. Damit ist das gesagt, was mir besonders am Herzen liegt, und ich lege keinen Wert darauf, daß es gerade mit meinen Worten gesagt wird. Der erwähnte Grundsatz scheint mir aber doch besser wiedergegeben in dem Wortlaut der These 1 des Herrn Dr. Münsterberg; ich möchte deshalb für meinen Teil empfehlen, daß wir uns dieser These anschließen.

Was ferner meine These 2 betrifft, so gebe ich zu, damit eine Frage zu berühren, von der schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, es sei vielleicht besser, überhaupt nicht auszusprechen, weshalb sich besoldete Aufsichtsbeamte nicht empfehlen. Ich habe das eingesehen und ziehe deshalb diese These sehr gern zurück.

Von meiner These 3 habe ich allerdings noch jetzt die Auffassung, daß das, was über Hilfsbeamte — so möchte ich sie am liebsten nennen — zu sagen ist, am klarsten in ihr zum Ausdruck kommt. Aber da ich sie nun auch einmal mit zurückgezogen habe, so will ich mich nicht darauf versteifen. Ich meine aber, hier wohl der Fassung des Herrn Korreferenten Beigeordneten Zimmermann den Vorzug geben zu müssen. Nur will mir der erste Satz etwas zu unbestimmt erscheinen. Er sagt:

> Falls in besonderen Fällen auch eine sonstige Mitwirkung von Berufsbeamten bei der örtlichen Armenpflege zweckmäßig erscheint, ist diese nur insoweit und nach Prüfung jedes einzelnen Falles zuzulassen, als dadurch eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann.

Damit ist zwar ein großes Princip in allgemeinen Umrissen angedeutet, mehr aber auch nicht. Viel besser gefällt mir der dann folgende Satz:

> Auch ist diese Thätigkeit der Berufsbeamten auf thatsächliche Feststellungen zu beschränken, und sind letztere vor weiterer Benutzung den ehrenamtlichen Organen zur Nachprüfung mitzuteilen.

Das sind thatsächliche Momente, die hier hervorgehoben werden, man weiß genau, was gemeint ist, und deshalb kann ich mich der darin ausgesprochenen Ansicht nur anschließen.

Digitized by Google

Herr Dr. Münsterberg hat noch gewünscht, die Stellung der Centralverwaltung zu den Ehrenbeamten näher zu präzisieren. Dagegen ist allerdings eingewendet, wir hätten uns mehr zu beschäftigen mit der individualisierenden Armenpflege, die centrale Thätigkeit interessiere uns nicht. Aber da es nun einmal von Herrn Dr. Münsterberg gewünscht worden ist, so kann ich mich nicht der Einsicht verschließen, daß in These 2 etwas von ihm gesagt ist, was ganz praktisch ist. Denn wenn er z. B. zum Ausdruck bringen will, daß jede Centralverwaltung berechtigt sein müsse, die von den Armenkommissionen gefaßten Beschlüsse, gleichviel zu welcher Zeit, einer Nachprüfung zu unterziehen, so möchte ich nicht, daß diese Notwendigkeit unausgesprochen bliebe. Es könnte sonst scheinen, als wenn wir auf eine solche Nachprüfung ganz und gar verzichteten, was doch nicht anzunehmen ist. Deshalb glaube ich, die Bedenken des Herrn Dr. Aschrott zurückstellen und Ihnen empfehlen zu sollen, der These 2 des Herrn Dr. Münsterberg zuzustimmen.

Für sehr glücklich gefaßt halte ich endlich auch die These 2 des Herrn Beigeordneten Zimmermann, die eine Ausnahme von der Regel der These 1 nur in ganz bestimmten Fällen zulassen will. — Die These 4 hat Herr Zimmermann ja schon selbst zurückgezogen.

Nur ein Wort noch. Ich hätte es gern gesehen, wenn wir in irgend einer Weise es auch ausgesprochen hätten, daß wir in der Entlastung der ehrenamtlichen Organe von derjenigen Thätigkeit, die nicht speciell prüfend, begutachtend und beschlußfassend ist, keinen Vorstoß gegen die Elberfelder Principien sehen. Leider liegt eine solche These zur Beschlußfassung bisher nicht vor; Herr Präsident von Reitzenstein hat aber eine solche These entworfen, und ich möchte den Herrn Vorsitzenden fragen, ob er vielleicht gestattet, daß ich diese These hier zum Vortrag bringe.

Bezirkspräsident z. D. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Ich bemerke: ich habe zwar Thesen ausgearbeitet, jedoch den von mir aufgestellten Entwurf, um die Zahl der schon vorhandenen Anträge nicht zu vervielfältigen, nicht eingebracht. Mein Entwurf existiert demnach nicht offiziell, sondern ist nur den Herren Referenten behufs persönlicher Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt worden.

Vorsitzender: Bei den Schlußworten der Herren Berichterstatter gestattet die Geschäftsordnung nicht das Einbringen und Besprechen von neuen Thesen.

Berichterstatter Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. P.): Dann will ich darauf nicht weiter zurückkommen.

Ich möchte nur noch einmal konstatieren, was mir erfreulich scheint: wir alle stimmen darin vollkommen überein, daß das Elberfelder System mit seiner individualisierenden armenpflegerischen Thätigkeit so ungetrübt wie möglich zu erhalten ist. Wir wollen Verschiedenheiten uud auch Abweichungen gern in den Kauf nehmen, das Princip selbst geben wir nicht preis.

Vorsitzender: Wir gehen über zur Specialdebatte. Die Special-

Digitized by Google

debatte hat zunächst festzustellen, welche der beiden Serien von Resolutionen zuerst zur Abstimmung kommt.

Bezüglich der Thesen des Herrn Beigeordneten Zimmermann bestehen Abänderungsvorschläge nicht, da Herr Zimmermann mit dem Amendement des Herrn Dr. Aschrott sich einverstanden erklärt hat; ich habe also zu fragen, ob jemand die frühere Fassung des Herrn Zimmermann aufrecht erhält.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; die Fassung ist also diejenige des Herrn Beigeordneten Zimmermann mit den drei von Herrn Dr. Aschrott gewünschten Abänderungen: Hinzufügung der Worte „und Fabrik-", Streichung der Worte „durch Einziehen von Auskünften bei Behörden und die Vorbereitung der zwangsweisen Verfolgung der Ansprüche gegen nährpflichtige Personen", und endlich Streichung der These 4.

Bezüglich der Anträge Dr. Münsterberg werden wir eine vorläufige, nicht entscheidende Abstimmung über jeden einzelnen Paragraphen haben müssen, da namentlich der § 2 angefeindet ist. Ich bitte also mit ja oder nein zu stimmen, ganz unabhängig davon, ob Sie nachher doch für den Antrag Zimmermann eintreten wollen. Denn nur so würden Sie den Thesen Dr. Münsterberg gerecht werden.

Ich bitte also diejenigen, die die These 1 des Herrn Dr. Münsterberg, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung zwischen den beiden Serien von Thesen, aufrecht erhalten wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität.

Ich bitte diejenigen, die mit dem gleichen Vorbehalt die These 2 des Herrn Dr. Münsterberg annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Ebenfalls die Minorität.

Herr Dr. Münsterberg, danach ziehen Sie wohl Nr. 3 zurück?

(Bestätigung seitens des Herrn Dr. Münsterberg.)

Wir sind also durch diese vorläufige Abstimmung dahin gekommen, daß ich jetzt die Versammlung fragen kann, ob sie die Anträge Zimmermann, wie sie abgeändert worden sind durch die Unteranträge Dr. Aschrott, annehmen wolle. Sie lauten wie folgt:

1. Die örtliche Armenpflege ist in der Regel lediglich durch ehrenamtliche Kräfte auszuüben.

2. Eine allgemeine Ausnahme von dieser Regel ist nur bei den in Groß- und Fabrikstädten sich für die Ausübung der Armenpflege ergebenden Schwierigkeiten und auch nur insoweit zuzulassen, als den dann neben den Ehrenbeamten zu verwendenden Berufsbeamten eine Unterstützung der ehrenamtlichen örtlichen Organe aufzutragen ist.

3. Falls in besonderen Fällen auch eine sonstige Mitwirkung von Berufsbeamten bei der örtlichen Armenpflege zweckmäßig erscheint, ist diese nur insoweit und nach Prüfung jedes einzelnen Falles zuzulassen, als dadurch eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühles der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann. Auch ist diese Thätigkeit der Berufsbeamten auf thatsächliche Feststellungen zu beschränken und sind

Digitized by Google

letztere vor weiterer Benutzung den ehrenamtlichen Organen zur Nachprüfung mitzuteilen.

Ich bitte diejenigen, die diese Anträge annehmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Die Mehrheit hat sich für die Anträge Zimmermann ausgesprochen.

Wünscht noch jemand das Wort?

(Pause.)

Da das nicht der Fall ist, schließe ich die Sitzung und ersuche um pünktliches Erscheinen morgen früh 9 Uhr.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Digitized by Google

Zweite Sitzung

am Mittwoch, den 26. September 1894,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Ich eröffne die 2. Sitzung der 14. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Ich bin gebeten worden, die Herren noch einmal daran zu erinnern, daß Karten zu haben sind zur heutigen Festtafel sowohl als zur Festfahrt morgen früh. Ich bitte diejenigen Herren, die sich zu beteiligen gedenken, sich auf dem Büreau zu melden.

Punkt $2\,^3/_4$ heute Nachmittag sind die Herren gebeten, sich an der Südterrasse am Dom einzufinden.

Es ist ein Schreiben eingegangen an den Ortsausschuß bezw. an den Herrn Beigeordneten Zimmermann von seiten der Firma van der Zypen und Charlier (Köln-Deutz); das Schreiben lautet:

> Hierdurch erlauben wir uns, Sie ganz ergebenst zu bitten, den Herren des Deutschen Vereins für Armenpflege gütigst Mitteilung machen zu wollen, daß die Probestrecke der Schwebebahn in den nächsten Tagen von des morgens um 10 bis des nachmittags um 5 in Betrieb zu sehen ist.
>
> Wir hören, daß Vertreter von vielen Städten anwesend sind, und glauben, daß die Besichtigung der Bahn für dieselben von Interesse sein dürfte.

Vor der Tagesordnung hat das Wort Herr Bürgermeister Klotz (Düren).

Bürgermeister Klotz (Düren): Hochgeehrte Herren! Ich gestatte mir, diejenigen Herren, denen es ihre Zeit erlaubt, zu einem Ausfluge nach Düren freundlichst einzuladen. Es sind in Düren durch die Munificenz wohlhabender Bürger so großartige Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen worden, wie sie wohl kaum sonst in Deutschland in solcher Ausdehnung und Vollkommenheit zu sehen sind. Ich glaube, daß die Herren, die an einem solchen Ausfluge teilnehmen, sich belohnt finden werden. Ich lade Sie umsomehr zu dem Besuch ein, als ja voraussichtlich der Kongreß im nächsten Jahre

Digitized by Google

nicht in unserer Gegend tagen wird. Die Verbindung von Köln nach Düren ist eine bequeme; es gehen 15 Züge hin und 15 Züge zurück. Die für die Kongreßteilnehmer bequemsten Züge fahren von hier 1 Uhr 45 Minuten und 5 Uhr 25 Minuten nachmittags. Ich bitte also diejenigen Herren, die heute Nachmittag fahren wollen, sich in die von mir aufgelegte Liste einzuzeichnen, damit ich die nötigen Vorbereitungen treffen kann; zum Festessen können die Herren, welche 1,45 fahren, wieder rechtzeitig hier sein. Diejenigen Herren, die heute nicht abkommen können, würde ich bitten, uns übermorgen in Düren zu besuchen; sie sollen uns auch dann herzlich willkommen sein. Von morgen habe ich abgesehen, damit ich dem von den Kölner Herren nach dem Siebengebirge geplanten Ausfluge keine Konkurrenz mache.

Vorsitzender: Wir treten in die Tagesordnung ein.
Fünfter Gegenstand:

Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen.

Berichterstatter sind die Herren Magistratsassessor Cuno (Berlin) und Landesrat von Dehn-Rotfelser (Kassel).

Ich gebe das Wort dem Herrn Referenten, Magistratsassessor Cuno (Berlin).

Berichterstatter Magistratsassessor Cuno (Berlin): Geehrte Anwesende! Als mir der Auftrag zur Bearbeitung des vorliegenden Themas wurde, bin ich nicht gerade mit großer Freudigkeit an die Sache herangegangen. In einem Gemeinwesen groß geworden, das über die vorliegende Frage in seiner Armenordnung gar keine Vorschriften und Grundsätze aufgestellt hat, stand ich den mir bekannt gewordenen Versuchen zur Aufstellung eines Unterstützungstarifs sehr skeptisch und zweifelnd gegenüber und fürchtete von vornherein, daß meine Arbeit ein negatives Ergebnis zu Tage fördern würde, das der Sache sehr wenig Dienste leisten könnte. Und doch war ich von der hohen Bedeutung der zu behandelnden Frage für die Armenverwaltungen voll durchdrungen, da doch ihre richtige Beantwortung sowohl für die finanzielle Belastung, wie für die idealen und sittlichen Wirkungen der Armenpflege auf die Hebung der Armut von entscheidender Bedeutung ist.

Da das Thema ein wesentlich praktisches war, glaubte ich mich nicht auf allgemeine theoretische Erörterungen beschränken zu dürfen; ich mußte die bestehenden, in der Praxis erprobten Vorschriften einer genauen Prüfung und Vergleichung unterziehen. Es ist dies eine wenig dankbare Aufgabe. Denn auch bei einer schlechten Armenordnung wird eine gute Armenpflege geübt werden können, während zuweilen eine recht sorgfältig ausgearbeitete Armenordnung bei mangelhafter Handhabung völlig ihren Zweck verfehlen kann. — Ich schicke dies voraus als eine gewisse Entschuldigung, wenn ich die eine oder andere Armenordnung oder einzelne Vorschriften derselben etwas schärfer kritisiert habe. Die Wirkung in der Praxis konnte ich ja nicht beurteilen; ich mußte mich an die gedruckten Vorschriften halten.

Digitized by Google

Ich glaube nicht, daß meine Ausführungen bereits geeignet sind, eine abschließende Beurteilung der Frage zu ermöglichen, so daß ich es unterlassen habe, eigentliche Leitsätze aufzustellen. Ich halte es schon für einen wesentlichen Vorteil, wenn einmal eine gründliche Aussprache über die entscheidende Frage ermöglicht wird. Ich will deshalb versuchen, meinen Vortrag so zu gestalten, daß ich der, wie ich höre, allgemein mit Spannung erwarteten Erörterung möglichst die Wege ebene.

Was zunächst die Art der Unterstützung betrifft, so habe ich eine Übersicht zu geben versucht über die in den deutschen Städten bestehenden thatsächlichen Verhältnisse. Es ist ja natürlich, daß bei der Verschiedenartigkeit des mir zur Verfügung gestellten Materials, das eingehend kritisch zu verarbeiten mir die Zeit fehlte, es schwer ist, ein schon vollkommen zutreffendes Bild zu geben; aber Sie sehen, es ist ein recht buntes Bild, was sich darbietet. Die Verschiedenheiten in den einzelnen Arten der Naturalunterstützung sind ja wohl auf Zufälligkeiten und lokale Eigentümlichkeiten zurückzuführen. Ich bin, so verlockend dies auch scheinen konnte, auf Einzelheiten nicht eingegangen, habe mich vielmehr wesentlich beschränkt auf die Erörterung zweier Fragen, nämlich der Frage, ob Naturalunterstützung oder Geldunterstützung, und der Frage der Mietsunterstützung. Sie sehen, wie auf diesen beiden Gebieten sich die deutschen Städte in zwei große Gruppen teilen, ohne daß man irgend ein Princip noch eine auch nur örtliche Begründung für diese entgegengesetzten Auffassungen herauszufinden vermag. Man kann nur sagen, daß in Süddeutschland allgemein Naturalunterstützung bevorzugt wird, auch vielfach in Westdeutschland; und zwar sowohl bei Städten, die das Elberfelder System durchgeführt haben, wie bei solchen, bei denen man vom Elberfelder System gar nicht sprechen kann. Die Mietsunterstützung wiederum findet sich hauptsächlich auch in Süd- und Westdeutschland — auch hier teils bei solchen Städten, die das Elberfelder Princip angenommen haben, teils bei solchen, die es nicht haben —; auch im Osten Deutschlands findet sich die Mietsunterstützung in weitem Umfange vor.

Ich habe mich nun principiell für Geldunterstützung und gegen Bevorzugung der Naturalunterstützung ausgesprochen. Den Ausführungen des Herrn Korreferenten bezüglich der anders gearteten ländlichen Verhältnisse, die das Princip der Naturalunterstützung aus anderen Gründen erforderlich machen, trete ich vollkommen bei; auch für kleinere Städte mit ländlichem Charakter mag die Naturalunterstützung den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Ich komme zu meinem Urteil, daß die Geldunterstützung den Vorzug verdient, wesentlich aus dem theoretischen, idealen Gesichtspunkte, daß ich die eigene wirtschaftliche Thätigkeit des Empfängers durch die Barunterstützung erhalten will, daß ich ihm die persönliche Freiheit in der Wahl der Art, wie er seine Bedürfnisse befriedigen will, nicht verkümmern möchte. Ich erkenne also nur da eine Ausnahme als zulässig an, wo die wirtschaftliche Freiheit aufgehoben ist, wo Leichtsinn, Trunksucht ꝛc. die wirtschaftlich richtige Verwendung des Geldes ausschließt.

Auch für die Mietsunterstützung kann ich mich im allgemeinen nicht aussprechen. Ich bin auch hier wohl beeinflußt durch meine Erfahrungen

Digitized by Google

in Berlin. Es sind nicht bloß Äußerungen gelegentlicher Hetzartikel extremer Parteien, die vielleicht es als ein zugkräftiges Bild benutzen, wie ein Bourgeois dem Nachbar, dem reichen Hausbesitzer hilft und aus dem öffentlichen Stadtsäckel die Mittel nimmt, die eigentlich dem armen Manne zukommen sollten. Wir haben das thatsächlich in der socialdemokratischen Presse gelesen. Auf solche thörichte Ausführungen von Blättern, die systematisch alles Bestehende verhetzen, würde man ja nicht einzugehen brauchen, wenn man sonst die Einrichtung für wohlthätig und notwendig hält. Aber wir stehen einer weit verbreiteten Berliner Volksmeinung gegenüber, die den Pfleger nicht mehr als intakt ansehen würde, der von der Unterstützung des Armen einen Abzug macht, um ihn dem Hauswirt für die Miete zuzuführen. Ich habe da gerade in der Praxis die Erfahrung gemacht, daß eine große Abneigung dagegen vorherrschend war, daß in dieser Weise eine Bevormundung des Armen eintrete, ihm von seiner Unterstützung einen Teil abzuziehen und den Hauswirt damit zufrieden zu stellen. Nur in besonders gearteten Fällen, wo systematisch die Leute die Miete schuldig bleiben, um sich dadurch eine höhere Unterstützung zu ertrotzen, indem sie sich auf schließliche Hilfe für den Mietsbedarf verlassen, haben wir es ausnahmsweise für zulässig erachtet, die Miete vorweg an den Hauswirt zu zahlen.

Ich kann es auch principiell nicht für richtig anerkennen, daß in den Fällen, wo nur ein Zuschuß zum Lebensunterhalt gewährt wird, gerade gesagt wird: das, was die Armenverwaltung gewährt, wird in erster Linie zur Befriedigung *eines* unumgänglich notwendigen Bedarfs, zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses verwendet. Aller andere Bedarf ist ebenso notwendig und wird von dem Armen vielleicht für noch notwendiger gehalten. Ich kann also die Empfindung nicht unterdrücken, daß die Mietsunterstützung thatsächlich auf eine Begünstigung der Hausbesitzer hinauslaufen kann.

Mir wäre es interessant, Erfahrungen darüber zu vernehmen, wie die Mietsunterstützung auf die Wohnungspreise einwirkt, ob sie geeignet ist, die Mieter hoch zu halten, während ohne sie die für die arme Bevölkerung nicht erschwingliche Miete herabgesetzt werden müßte. Es liegt ja hier eine sehr schwierige Frage vor, die man vielleicht nicht rein vom Standpunkte der Armenpflege behandeln kann, weil auch sanitäre Rücksichten dabei eine große *Rolle* spielen.

Ich verkenne nicht, daß da, wo Mangel an Wohnungen für die Armen vorhanden ist, Mietsunterstützung notwendig sein kann, um den Leuten überhaupt das Wohnen zu ermöglichen. Aber angesichts der weiten Verbreitung der Mietsunterstützung möchte ich nur das eine hervorheben, daß sie mir da besonders üblich zu sein scheint, wo lange Mietszahlungsperioden, viertel- oder halbjährige, auch für die arme Bevölkerung bestehen. Ich halte diese langen Perioden nicht für solche, die den wirtschaftlichen Verhältnissen der ärmeren Bevölkerung entsprechen; sie erschweren bloß die Wirtschaft dieser Bevölkerungsklasse.

Gerade die Mietsunterstützungen scheinen mir nun geeignet, einer im Interesse der arbeitenden Bevölkerung wie auch nach Beschränkung des Retentionsrechts in Preußen im Interesse der Hausbesitzer wünschenswerten

Digitized by Google

Anpassung der Mietszahlungsperioden an die Lohnzahlungsperioden direkt entgegenzuwirken.

Das wäre das, was ich über die Art der Unterstützungen zu bemerken hätte; ich wende mich nun zu der Frage der Höhe der Unterstützungen.

Auch hier sehen wir zwei Gruppen von Städten: die eine ohne jede Vorschrift, alles dem Ermessen der Pflegeorgane überlassend, allenfalls einen Maximalsatz feststellend, der nicht überschritten werden darf, oder wenigstens nicht ohne Zustimmung der Centralverwaltung, auch wohl gerade deswegen die Entscheidung über die Höhe nicht den Pflegeorganen überlassend, sondern der Centralstelle vorbehaltend. In entgegengesetzter Richtung bahnbrechend ist das Beispiel der Elberfelder Armenordnung geworden. Nicht gerade daß ein neuer Gedanke ausgesprochen wurde — es wurde eigentlich selbstverständliches gesagt; es ist aber gerade wohl das Verdienst, daß die Gedankenoperation, die unbewußt überall gemacht werden muß, hier als Grundsatz ausgesprochen worden ist: die Regel, daß zunächst das Existenzminimum, der Geldbetrag ermittelt werden müsse, der für die Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Nothwendigen für Nahrung, Obdach, Kleidung, Hausrat erforderlich ist, und daß dann die Einkünfte des Armen ermittelt werden, daß die Differenz dieser beiden Zahlen die Grundlage für die Unterstützung abgeben. Neuere, sehr sorgfältig ausgearbeitete Armenordnungen, wie besonders die Kölner, die Hamburger, die Breslauer, haben ja diesen Grundgedanken teilweise in sehr ausführlicher und eingehender Weise wiedergegeben.

Nun hat Elberfeld weiter den Versuch gemacht, das Existenzminimum — wie ich es kurz nennen will — zu fixieren um einen Tarif für dasselbe aufzufinden. Bei der kritischen Würdigung dieses Tarifs mußte ich mich zunächst fragen, ob denn überhaupt ein Existenzbedarf allgemein gültig sich feststellen läßt, und ich habe auf die Bedenken hingewiesen, die sich aus der Verschiedenheit der menschlichen Lebensverhältnisse, der verschiedenen Gewöhnung der menschlichen Natur, gegen die allgemeine Gültigkeit eines Tarifs ergeben. Der Tarif kann meines Erachtens nur als ein Durchschnittssatz, nicht als ein unbedingt überall gültiger, Bedeutung haben.

Ich habe dann die Schwierigkeiten beleuchtet, die der Aufstellung eines richtigen Tarifs entgegenstehen, wobei die wissenschaftlichen Hilfsmittel der Lohnstatistik, der Untersuchungen über Arbeiterbudgets ꝛc. meines Erachtens versagen. Der Herr Korreferent hat in dankenswerter Weise die Einkommensteuerstatistik noch herangezogen; aber ich glaube auch nicht, daß auf diesem Wege zu einem besseren Resultat zu kommen ist. Auch hier kann nur der Bedarf für eine Normalfamilie annähernd fixiert werden; aber auf die täglich praktische Frage: wie viel braucht gerade diese Familie, — die in der Regel gerade nicht normal ist — kann auch diese Methode keine zutreffende Antwort geben.

So kann also nur eine auf lokale Beobachtung gestützte Erfahrung zur Aufstellung eines annähernd richtigen Tarifs führen. Ich mußte das hervorheben, besonders um vor oberflächlicher Übertragung des Elberfelder Tarifs

Digitized by Google

auf andere Städte, wie sie mir thatsächlich vorgekommen zu sein scheint, zu warnen.

Und nun komme ich auf die weitere schwierige Frage nach der Ausgestaltung des Tarifs im einzelnen. Ich habe da die verschiedenen Punkte hervorgehoben, die in den von mir durchgesehenen Tarifen verschieden beantwortet sind: die verschiedene Würdigung der Zusammensetzung der Familie, der Altersklassen, der Familienmitglieder, die Hervorhebung besonderer Sätze für Kinder über 15 Jahre, die da arbeiten und die nicht arbeiten, also die Berücksichtigung der im Haushalte wohnhaften, aber außerhalb arbeitenden Kinder; die Aufstellung eines besonderen Tarifs für die Mietsunterstützung. Es ist die Frage da zu erörtern, ob es richtig ist, nun das Fehlende voll zu beschaffen, oder ob man, wie es in einigen Armenordnungen wohl geschehen ist, nun trotzdem noch einen Maximaltarif für die Unterstützung festsetzt, der der Differenz nicht gleichkommt. Es ist ferner in Frage zu ziehen, ob es richtig ist, als Grenze für die Unterstützung festzusetzen die Höhe des ortsüblichen Tagelohns. Ich habe mich dagegen ausgesprochen, weil der ortsübliche Tagelohn ja eben für den Durchschnitt gegeben ist, aber die besonderen Verhältnisse einer zahlreichen Familie die Überschreitung dieses ortsüblichen Tagelohns als durchaus erforderlich erweisen können. Ich will auf die Einzelheiten dieser Frage nicht näher eingehen; das würde wohl hier bei der heutigen Erörterung zu weit führen. Ich wende mich gleich der weiteren Frage zu.

Wenn nun wirklich der Tarif richtig angelegt ist, so kommt die weitere schwierige Aufgabe, die Ermittelung des wirklichen Arbeitseinkommens der zu Unterstützenden. Hier stellen sich auch wieder der Ermittelung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, und es ergeben sich auch verschiedene Auffassungen, insbesondere z. B., wie weit Bezüge aus Renten, namentlich Alters- und Invalidenrenten voll oder nur teilweise in Anrechnung gebracht werden sollen, wie insbesondere die Bezüge aus Privatwohlthätigkeit berücksichtigt werden sollen, ob gar nicht, ob teilweise oder in vollem Umfange. Auf die Einzelheiten dieser verschiedenen Fragen möchte ich hier bei dem mündlichen Vortrage nicht weiter eingehen, sondern sie nur als zu berücksichtigende hier andeuten.

So laufen denn also meine Ausführungen darauf hinaus, die nur relative Bedeutung des Tarifs und die Schwierigkeit der richtigen Ausarbeitung und der richtigen Handhabung eines solchen Tarifs hervorzuheben. Ich halte die Betonung dieser Punkte gerade für wesentlich, um vor den Mängeln und Gefahren zu warnen, die bei oberflächlicher und verständnisloser Handhabung des Tarifs durch die Armenpflegeorgane entstehen müssen, die aber auch entstehen können, wenn der Tarif von Anfang an ohne genügende Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse aufgestellt war, die auch nachträglich sich herausbilden können, wenn der Tarif nicht mehr dem wirklichen Existenzminimum entspricht, und die Armenverwaltung die rechtzeitige Änderung unterläßt.

Ich habe in dieser Beziehung verschiedene Fälle hervorheben zu sollen geglaubt, in denen thatsächlich ein veralteter Tarif längere Zeit hingeschleppt und schließlich außer Anwendung gesetzt ist, in denen eine offenbar ver-

Digitized by Google

ständnislose Übertragung der Worte der Elberfelder Armenordnung, aber nicht des Geistes derselben vorgelegen hat. Wie leicht es ist, das Elberfelder Princip vollständig zu verlassen und der entgegengesetzten Ordnung sich anzuschließen, das habe ich an dem Bielefelder Beispiel erläutert, wo durch eine einfache Streichung einer einzigen Zeile der ganze Charakter des Systems geändert worden ist. Zu den Beispielen der Städte, in denen der Tarif als veraltet anzusehen ist, möchte ich noch ein bezeichnendes Beispiel hinzufügen aus Ruhrort, von wo berichtet wird:

> Die Bestimmungen haben sich in der ersten Zeit sehr gut bewährt. Mit dem rapiden Fortschreiten der Industrie und des Verkehrs in den letzten zehn Jahren und dem dadurch bedingten Zuzug großer Arbeitermassen und andererseits Erhöhung aller Lebensmittelpreise stiegen die Anforderungen an die Armenverwaltung ganz bedeutend, so daß die Bestimmungen sich nicht als hinlänglich erwiesen. Man mußte sie auch schon vor Vornahme einer Revision nach freiem Ermessen der Verwaltungsorgane um 20—30 Prozent überschreiten.

Ja, meine Herren, dann ist eben doch der Tarif nicht mehr vorhanden, dann waltet das freie Ermessen der Pflegeorgane, und es ist das offene Bekenntnis abgegeben, daß man die mit dem Tarif verfolgte Absicht vollständig verfehlt hat.

Meine Herren, ich bin vielleicht durch eine vorgefaßte Meinung, die skeptischen Bedenken, die ich von vornherein hatte, dazu gekommen, wesentlich die kritische Sonde anzulegen an diesen Tarif und gerade die gegen ihn obwaltenden Bedenken besonders hervorzukehren. Ich bekenne Ihnen ja ganz offen, daß ich etwas anderes, was ich an die Stelle setzen könnte, nicht habe, daß auch das freie Ermessen der Armenpflegeorgane, wie es eine Reihe von Städten ausschließlich vorschreiben, zu großen Schwankungen, ja Willkürlichkeiten führen kann. Ich kann deshalb nur der Überzeugung Ausdruck geben, daß der Grundgedanke des Elberfelder Systems mir der einzig richtige zu sein scheint, daß aber seine Durchführung davon abhängig ist, daß der Tarif unter sorgfältigster Berücksichtigung aller der auf das Existenzminimum einwirkenden Verhältnisse an der Hand genauer Ermittelungen aufgestellt werden muß, und ich möchte hierbei die Frage, ob nicht die Haushaltungsbudgets gerade für solche Zwecke in größerem Maße nutzbar gemacht werden könnten, als es bisher geschehen ist, zur Erwägung geben.

Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß der Tarif nur da sich bewähren wird, wo für seine gründliche und sorgfältige Handhabung die nötige Garantie gegeben ist.

Da ist also Voraussetzung die Durchführung des Elberfelder Systems der Individualarmenpflege und das Vorhandensein eines wirklich guten Pflegepersonals, welches diesen Tarif sinngemäß zu handhaben im stande ist und nicht in eine schematische Berechnung verfällt. Wo diese Voraussetzungen zutreffen, wird der Tarif allerdings ein sehr wirksames Hilfsmittel für die Armenverwaltung zur Feststellung der Höhe der erforderlichen Unterstützungen sein können.

Meine Herren, wenn ich also von einer kritischen Prüfung des Elberfelder Tarifs und seiner Nachahmung und freien Nachbildung ausgegangen

Digitized by Google

bin, so glaube ich gerade dadurch, indem ich seine relative Bedeutung hervorgehoben habe, ihn in das rechte Licht gesetzt und seine Verwendbarkeit für die Praxis gezeigt zu haben. Ich freue mich, daß ich im Resultate dahin komme, auch bei der Frage der Höhe hervorheben zu müssen: Grundlage für die sachgemäße Gestaltung der Armenpflege ist immer eine strenge Durchführung der Individualarmenpflege, da nur auf dieser Grundlage eine Tarifierung wirklich erfolgversprechend durchgeführt werden kann.

Ich habe mich, wie ich schon gesagt habe, der Aufstellung besonderer Thesen enthalten, weil ich glaube, daß wir zu einem abschließenden Ergebnis dieser Frage noch nicht gelangen werden, daß dies vielmehr einer späteren Zeit vorbehalten werden muß.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Korreferent, Landesrat von Dehn-Rotfelser (Kassel).

Korreferent Landesrat von Dehn-Rotfelser (Kassel): Meine Herren! Nach den umfassenden Ausführungen des Herrn Referenten kann ich mich wohl um so mehr kurz fassen, als die ländlichen Verhältnisse, über welche ich berichten soll, doch im wesentlichen sehr viel einfacher liegen, als die städtischen, welche der Herr Referent zum Gegenstand seiner Ausführungen gemacht hat. Ich habe auch Fragebogen herumgeschickt an Landkreise, an Landarmenverbände, und dieselben gefragt, welche Grundsätze über Art und über Maß der öffentlichen Unterstützung beständen.

Was das erste, die Art der Unterstützung angeht, so lauten diese eingezogenen Auskünfte im wesentlichen dahin, daß die Naturalunterstützung überwiege, und daß Geldunterstützungen im wesentlichen oder ausschließlich nur dann gegeben werden, wenn die Unterstützung auf Rechnung eines fremden Armenverbandes erfolgt. Ich kann diese Praxis nur billigen. Unser ländliches Leben steckt heute noch tief in der Naturalwirtschaft drin, unsere ländlichen Arbeiter werden noch heute vielfach und überwiegend mit Naturalien belohnt, und wie nach des Landes Brauch der freie Arbeiter belohnt wird, so, meine ich, dürfte auch mit Recht der Hilfsbedürftige unterstützt werden.

Was nun die Frage des Maßes der Unterstützung angeht, so sind die Antworten, die ich erhalten habe, übereinstimmend dahin gegangen, daß feste Grundsätze über das Maß der Unterstützung, Skalen, nach welchen sich dieselbe abstufen solle, und welche vielleicht nicht überschritten werden sollen, nirgends aufgestellt sind. Das alles ist nicht organisiert. Wenn man nun fragt: ja, nach welchem Maße unterstützt Ihr denn? dann lautet die Antwort: nach dem Maße des Bedürfnisses. Wenn man nun aber weiter fragt: wie bemeßt Ihr denn dies? — so bekommt man eben eine präcise Antwort nicht. In der Praxis macht sich die Sache nach meiner Erfahrung und auch nach den mitgeteilten Äußerungen im wesentlichen folgendermaßen. In den ländlichen Verhältnissen ist jeder dem andern sehr nahe, und man kennt die Verhältnisse des einzelnen viel besser, als es in der Stadt, oder gar in der Großstadt, der Fall ist. Nun weiß man auf dem Dorfe ganz genau, wie

Digitized by Google

die Lebenshaltung desjenigen Schlechtestgestellten beschaffen ist, welcher noch auf eigenen Füßen steht, welcher sich und die Seinen noch ohne öffentliche Unterstützung durchbringt.

Wenn nun ein Armer, oder eine arme Familie zu unterstützen ist, dann sorgt man dafür, daß sie so unterstützt wird, daß es ihr nicht wesentlich schlechter geht, als diesem Schlechtestgestellten, der sich und seine Familie noch selber durchbringt. So wird es in der Praxis gehalten, und, meine Herren, das halte ich vom Standpunkt des ländlichen Armenverbandes auch für durchaus richtig, eben weil jede Grundlage, auf der man speciellere Vorschriften treffen könnte, dort fehlt. Etwas vom Elberfelder System und von tiefgehendem Eindringen in die Verhältnisse der einzelnen unterstützten Familien kennt man eben auf dem Lande nicht.

Nun will ich aber damit durchaus nicht sagen, daß nicht doch ganz wertvolle Anhaltspunkte dafür gefunden werden könnten, wie diese Unterstützung zu bemessen sei. Ich habe mir dabei ungefähr folgendes gesagt. Nach der preußischen Steuereinschätzung leben ungefähr drei Fünftel aller in Preußen wohnhaften Familien von einem Einkommen von höchstens 400 bis 420 Mark das Jahr, und diese aus dem Grunde steuerfrei gebliebenen Familien verteilen sich, wenn auch natürlich verschieden, auf alle Regierungsbezirke des preußischen Staates. Und es unterliegt ja keinem Zweifel, und es ist mir aus meiner engeren Heimat durchaus bekannt, daß unter diesen wegen des geringen Einkommens von höchstens 420 Mark steuerfrei gebliebenen Familien sich eine ganz große Anzahl von solchen befindet, welche eine recht starke Kinderzahl zu ernähren haben. Diese Schlechtestgestellten werden nun im wesentlichen gerade auf die ländlichen Gemeindewesen fallen. Der ländliche Tagelohn ist ein viel geringerer als der städtische, und damit stimmt denn auch überein die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiters, welche zu den Zwecken der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung getroffen ist. Hiernach beträgt der Jahresverdienst eines land- und forstwirtschaftlichen Arbeiters — wobei unterstellt wird, daß der Mann im Jahre 300 Tage arbeitet — von 300 Mark im Osten bis 620 Mark in den Provinzen Schleswig-Holstein und Sachsen. Für meine engere Heimatprovinz, für Hessen, trifft der Durchschnitt ungefähr zu. Die Einschätzung schwankt da zwischen 360 und 450 Mark, und in den meisten Bezirken ist 400—420 Mark das Ergebnis. Das stimmt also mit der Steuereinschätzung vollständig überein. Dann sage ich mir nun, meine Herren, weiter: wenn also eine so große Zahl von Familien von einem Einkommen von 400 bis 420 Mark leben muß, und wenn unter diesen Familien sich eine große Anzahl solcher befindet, welche eine beträchliche Kinderzahl haben, dann ist, wenn nicht besondere Verhältnisse in Mitte liegen, hiermit die oberste Grenze gegeben, bis zu welcher eine hilfsbedürftige Familie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden kann. Wenn ich also annehme, daß sogar beide Eltern erwerbsunfähig sind, aber keine besonderen Kosten wegen ihres körperlichen Zustands beanspruchen, sondern nur einfach erwerbsunfähig sind, und wenn sie 5 Kinder haben, die noch im erwerbsunfähigen Alter stehen, so muß eine Unterstützung von etwa 400 Mark für das Jahr genügen. Denn wenn sie die bekommen, dann stehen sie schon

Digitized by Google

so gut, wie der größte Teil der übrigen Familien, welche sich noch durchaus auf eigenen Füßen stehend ernähren.

Das ist aber natürlich, und im großen Durchschnitte liegen die Verhältnisse anders, erfordert der Zustand der erwerbsunfähigen Eltern besondere Aufwendungen, dann muß mehr gegeben werden. Sind noch mehr Kinder vorhanden als vielleicht vier, fünf, dann muß auch dort zugelegt werden. Aber im großen Ganzen kann ich das als Durchschnitt gelten lassen.

Nun, meine Herren, so ganz gering ist das Resultat nicht, das damit meiner Ansicht nach gefunden worden ist. Denn mir ist es in der Praxis selbst in vielen Fällen vorgekommen, daß für derartige erwerbsunfähige Familien von zwei Eltern und vier oder fünf Kindern von dem vorläufig unterstützenden Armenverbande oder dem Armenverbande, dem diese Familie zur Unterstützung überwiesen worden ist, erheblich mehr liquidiert worden ist, als die Summe von 400 bis 420 Mark für das Jahr, und daß der erstattungspflichtige Armenverband auch erheblich mehr dafür bezahlt hat. 400 Mark auf das Jahr ist eine Einnahme von 1,09 Mark täglich, während vielfach in derartigen Verhältnissen bis täglich 1,50, ja 2,50 Mark liquidiert und bezahlt worden sind.

Ich resumiere mich also dahin: auch ich bin der Ansicht, daß namentlich für ländliche Verhältnisse die Aufstellung eines Tarifs und einer Skala gar nicht möglich ist, daß hier vielmehr nur die nach derartigen allgemeinen Anhaltspunkten gefundenen Grenzen einzuhalten sind, daß im übrigen aber nur das individuelle und humane Ermessen das Richtige treffen kann.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich bitte nunmehr, sich zum Worte zu melden.

(Geschieht. — Pause.)

Das Wort hat Herr Bürgermeister Brinkmann (Königsberg).

Bürgermeister Brinkmann (Königsberg): Ich habe nur eine Auskunft zu erbitten auf eine Frage, die ich vielleicht von diesem Platz aus an den Herrn Referenten richten darf. In dem Referat des Herrn Magistratsassessors Cuno sind eine Reihe von Zahlen angegeben. Da ist mir eins aufgefallen. Es wird da angegeben, daß, je älter die Kinder werden, welche für die Unterstützung in Betracht kommen, der Betrag der Unterstützung sich steigern müsse. Ich könnte da einzelnes aus dem Referat vorlesen; der Herr Referent wird das ja aber selbst viel besser wissen. Wir haben in Königsberg und, ich glaube an manchen andern Orten ebenfalls, den umgekehrten Grundsatz. Wir geben gerade den Kindern im zartesten Alter eine größere Unterstützung, die sich beläuft auf 9, auf 12, ja unter Umständen auf 15 bis 20 Mark im Monat; und je älter das Kind wird, desto mehr gehen wir herunter. Wir meinen, daß ein Kind im zartesten Alter einer größeren Pflege und Aufwartung bedarf, als später, und daß, wenn es namentlich in die Jahre kommt, wo ein Kind sich schon, wenn auch nur nebenbei, im Haushalt einigermaßen nützlich machen kann, dann das, was das Kind zu leisten im stande ist, den Pflegeeltern doch auch von einigem Werte ist, daß namentlich dann, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr

Digitized by Google

überschritten hat, im 12. bis 14. Jahre steht, die Unterstützung eine ganz minimale sein kann. Ich halte diesen Grundsatz vorläufig, bis der Beweis des Gegenteils erbracht wird, für den einzig richtigen, wäre aber sehr erfreut, wenn ich die Gründe hören könnte, die für das Gegenteil angeführt werden.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Dreydorff (Jena).

Dr. Dreydorff (Jena): Ich bin in einem Punkt mit dem Herrn Magistratsassessor Cuno nicht einverstanden, nämlich was die Wohnung betrifft. Im allgemeinen bin ich freilich auch für Geldzahlungen, um die einzelnen nicht in dem Verbrauch der verwilligten Mittel zu beschränken. Aber nach meiner ganzen Erfahrung, meine Herren, ist es sehr wichtig, nicht bloß einzelnen, sondern den meisten Armen, die unterstützt werden müssen, ein Obdach zu sichern. Daß dadurch der Hauswirt einen gewissen Vorteil hat, das ist doch sekundär für uns, das können wir ihm ja gönnen. Verhungern wird in einer großen Stadt niemand; aber es ist ein Jammer und Elend, wenn ganze Familien mit Kindern vor die Thür gesetzt werden. Wie oft hat man das erlebt, sogar im harten Winter! Also hier ist doch sicherlich das Einstehen für die Miete keine große Bevormundung, sondern eine wesentliche Hilfe, eine, dafür die meisten Armen, wenn sie sich daran gewöhnt haben, dankbar zu sein pflegen. Sehr wesentlich wird es dabei sein, wenn nicht bloß monatlich, sondern, wie es gegenwärtig in Leipzig sehr häufig geschieht, durch Hilfe der Armenpflege, auch der freiwilligen, dafür gesorgt wird, daß sie ihre Wohnungsmiete wöchentlich bezahlen. Wir haben einige industrielle Firmen, die haben Häuser gegründet, in denen etwa 18 bis 20 Familien wohnen. Da ist es zur Regel geworden, daß die Leute jede Woche ihren kleinen Mietsbetrag abliefern. Die Wohnungsfrage ist für mich noch wichtiger als die Brotfrage. Ich will mich jetzt nicht eingehend darüber verbreiten, warum? Nur soviel noch, daß es auch in moralischer Hinsicht notwendig ist, daß die ärmeren Kinder ein Obdach haben auf alle Fälle.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Landrichter Dr. Aschrott (Berlin).

Landrichter Dr. Aschrott (Berlin): Ich wollte nur im Anschluß an das zuletzt Erwähnte anführen, daß der Verein sich ja schon einmal mit der Wohnungsfrage beschäftigt hat, und zwar mit der Wohnungsfrage in besonderer Berücksichtigung der Interessen, welche die Armenpflege an derselben hat. Die damaligen Verhandlungen haben zu keinem eigentlich befriedigenden Ergebnis geführt. Ich möchte auf dieselben aber hier nicht zurückgreifen, das würde zu weit führen, und möchte nur einen einzelnen Punkt aus diesen Verhandlungen hervorheben.

Es ist damals uns von sehr hoher Seite eine Anregung gegeben, die, soweit ich habe beobachten können, eine weitere praktische Durchführung nicht gefunden hat, obwohl sie dieselbe verdient. Es ist nämlich angeregt worden, ob es nicht empfehlenswert wäre, daß die Armenverwaltungen da, wo eine

Digitized by Google

Armenunterstützung notwendig wird aus besonderer Rücksicht auf die Höhe der Miete, z. B. wegen zahlreicher Familie oder wegen sonstiger Verhältnisse, direkt die Mietsverträge mit den Hausbesitzern schließen und dann die Wohnungen an die Unterstützten abgeben. Die Frage scheint mir recht praktisch zu sein und scheint mir auch eine Erwägung mit Rücksicht auf dasjenige zu verdienen, was Herr Assessor Cuno hier erwähnt hat. Herr Cuno meinte, die Unterstützung in Form der Zahlung von Mietsgeld habe das Bedenken gegen sich, daß dadurch der Hausbesitzer eine Garantie erhält für Zahlung der Mietsschulden, die andere Gläubiger nicht haben, daß er also dadurch besser gestellt wird als andere Gläubiger. Das ist vollkommen zutreffend. Aber gerade deshalb glaube ich, könnten die Armenverwaltungen sehr häufig viel günstigere Mietsverträge mit den Hausbesitzern abschließen, als die Armen selber. Die Sache liegt in der Praxis, sehr häufig wenigstens, so, daß der Hauswirt einen relativ recht hohen Mietszins von dem Unbemittelten fordert, weil er sich für den Fall eines Ausfalles sichern muß. Diese Sicherung ist aber thatsächlich nicht notwendig, wenn, wie angeführt, in den meisten Fällen die Armenverwaltung genötigt ist, die rückständige Miete zu zahlen, damit der Mann überhaupt nicht ohne Obdach ist. Da thatsächlich die Verhältnisse vielfach so liegen, möchte ich die Anregung doch noch einmal geben, ob es nicht praktisch ist, daß die Armenverwaltung mit einer Anzahl von Hausbesitzern direkt Verträge schließt über die Hergabe von Wohnungen, und diese Wohnungen dann weiter an die Unterstützungsbedürftigen giebt. Ich bemerke noch eins: die Unterstützung in Gestalt der Bezahlung des Mietsgeldes hat vor andern Naturalunterstützungen den Vorteil voraus, daß — ich glaube, es ist dies auch in dem Referate des Herrn Cuno erwähnt — das Bedürfnis, das im Wohnen besteht, ein außerordentlich leicht erkennbares ist. Sie können außerordentlich leicht feststellen, die Familie besteht aus so und so viel Köpfen, ergo, ist zum rationellen Wohnen das und das notwendig, — zwei Zimmer, drei Zimmer. Sie können auch ferner mit einiger Sicherheit sagen, in der und der Gegend ist für die betreffende Familie eine geeignete Wohnung zu haben. Auch hier sind sehr vielfach die Mieter höchst unrationell vorgegangen; sie wohnen — dies ist ja auch in der Versammlung von gestern Abend hervorgehoben worden — in Gegenden, wo die Wohnungen besonders teuer sind, und wo sie eigentlich ihrem Beruf nach gar nicht zu wohnen brauchen. Ich gebe dabei zu, daß in der Bezahlung des Mietszinses und speciell, wenn sie in der von mir angeregten Art und Weise erfolgt, daß die Armenverwaltung mit den Hausbesitzern bezüglich des Mietszinses direkt Vereinbarungen trifft, eine gewisse Bevormundung der Unterstützten liegt; aber ich halte diese Bevormundung, sehr häufig wenigstens, für durchaus angebracht.

Einen zweiten Punkt möchte ich ganz kurz erwähnen. Es wird ja sehr schwer sein, aus dem sehr umfangreichen Referate bestimmte Grundsätze, die man als richtig erachtet, generell festzustellen; aber ein Moment dürfte besondere Beachtung verdienen, und zwar auch mit Rücksicht auf die zweite heut zur Tagesordnung stehende Frage, — das ist: wie verhalten sich die Armenverwaltungen dann, wenn ein öffentlich Unterstützter eine anderweitige Unterstützung von Wohlthätigkeitsanstalten oder — ich füge noch ein zweites

Digitized by Google

hinzu — wenn er eine Unterstützung in der Art der Gewährung der Altersrente nach dem Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz erhält. Ich glaube, es ist wichtig, zu dieser Frage Stellung zu nehmen; es ist wichtig deshalb, weil eine richtige Stellungnahme zu dieser Frage es erleichtert, ein Zusammenwirken der privaten Wohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege zu begünstigen. Die Verhältnisse sind an vielen Orten gerade die gewesen, daß sich eine Art Versteckenspielen zwischen der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit eingebürgert hat. Die private Wohlthätigkeit verschweigt der öffentlichen Armenpflege diejenigen Unterstützungen, die sie gewährt, weil sie befürchtet, daß sonst die öffentliche Armenunterstützung ganz zurückgezogen oder jedenfalls erheblich gemindert wird. Und weil das geschieht, weil die Privatwohlthätigkeit in dieser Weise vorgeht, ist ein rationelles Ineinandergreifen der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit, das vor allen Dingen eine Kenntnis der gewährten Unterstützungen erfordert, nicht zu stande zu bringen. Es wird also wichtig sein, hier bestimmte Grundsätze aufzustellen, und wenn ich ganz kurz meine eigene Überzeugung in diesem Punkte aussprechen darf, so geht die dahin, daß es nicht berechtigt ist, wenn von der öffentlichen Armenunterstützung dasjenige, was jemand aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhält, einfach voll in Abzug gebracht wird. Es entspricht das den Intentionen des wohlthätigen Gebers, der wohlthätigen Anstalt, in keiner Weise. Die wohlthätige Anstalt ist in ihren Mitteln auch beschränkt, und es kann, wenn die öffentliche Unterstützung um den Betrag der privaten Unterstützung herabgemindert wird, dem Bedürftigen kaum häufig mehr gewährt werden, als der Mann schon auf Grund der öffentlichen Armenunterstützung erhielt. Die wohlthätige Absicht des Gebers ist auf diese Weise vereitelt. Das sollte man aber um so weniger thun, als wir uns alle dessen recht wohl bewußt sind, daß dasjenige, was die öffentliche Armenpflege gewährt, — wenn wir auch sagen, es ist eine Sicherung des Existenzminimums, — daß dieses Minimum so außerordentlich gering bemessen ist, daß wir selbst manchmal in Staunen geraten, wie es denn überhaupt möglich ist, daß eine Familie davon noch anständigerweise existiert. Wenn also die Privatwohlthätigkeit im einzelnen Falle sagt: weil besondere berücksichtigungswerte Umstände vorliegen, weil z. B. die Bedürftigkeit eine unverschuldete ist, oder weil irgend welche persönlichen Beziehungen zu dem Unterstützten vorhanden sind, möchte ich den Mann besser stellen, — dann ist es nicht gerechtfertigt, wenn die öffentliche Armenbehörde diese Absicht unmöglich macht, indem sie ihrerseits dem Manne die Unterstützung entzieht oder um den vollen Betrag der Privatunterstützung herabmindert; es muß dem Manne vielmehr bei dem Eingreifen der Privatwohlthätigkeit unter allen Umständen ein Plus zu der bisher erhaltenen öffentlichen Unterstützung gewahrt bleiben.

Ganz genau so stehe ich zu der Frage, wie weit eine Altersrente zu berücksichtigen ist. Es ist das eine Frage, die jetzt, nachdem das Gesetz allmählich in Geltung kommt, von großer praktischer Bedeutung ist, und ich würde es ganz außerordentlich bedauern, wenn die Art und Weise, wie besonders rheinische Städte — ich habe mich in privatem Kreise gestern abend darüber erkundigt — hierbei verfahren, eine allgemeine würde. Es ist mir

Digitized by Google

gesagt worden, daß es hier ganz und gäbe ist, wenn ein Almosenempfänger eine Altersrente erhält, daß diese Rente einfach von der bisher gewährten Unterstützung voll in Abzug gebracht wird.

(Bewegung.)

Wenn das allgemeiner Usus würde, so würden damit die Segnungen des Gesetzes über Alters- und Invaliditätsversicherung, die beabsichtigt worden sind, vielfach als aufgehoben angesehen werden.

(Lebhafter Widerspruch.)

— Ich bedaure, daß die Herren, welche die Interessen der Armenverwaltungen vertreten, in dieser Weise ihre Opposition geltend machen,

(Heiterkeit.)

ich persönlich bin eben anderer Ansicht; meiner Meinung nach ist die jetzige Altersrente nicht gegeben, um eine Entlastung der Armenverwaltungen herbeizuführen.

(Bewegung; lebhafter Widerspruch.)

Eine andere Frage ist ja die, daß man, wenn eine Altersrente gewährt wird, den Betrag der bisherigen Unterstützung um etwas herabmindert, nämlich mindestens um so viel, daß der Mann nicht auf eine Lebenshaltung hinauskommt, die für einen öffentlich Unterstützten nicht gerechtfertigt ist. Aber den einfachen vollen Abzug der Rente von der gegebenen Unterstützung halte ich — trotz der Opposition der Versammlung — nicht für gerechtfertigt.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtpfarrer Höchstetter (Lörrach).

Stadtpfarrer Höchstetter (Lörrach): Hochverehrte Herren! In dem Referat habe ich bezüglich der Art der Unterstützung eine Art vermißt, die wir in unserm Landarmenverbande, namentlich im letzten Jahre, öfters angewendet haben, und die ich hier in kürze darlegen möchte, bezüglich deren es mir auch von hohem Wert wäre, wenn ich aus der Versammlung Äußerungen über dieselbe entnehmen könnte. Es ist das nämlich die Art der völligen oder teilweisen Auflösung der zu unterstützenden Familie. Zunächst der teilweisen Auflösung. Wir verfahren hier nämlich so: Wenn eine unterstützungsbedürftige Familie eine größere Anzahl von Kindern hat, und die Verhältnisse solche sind, daß sie sich in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht besser gestalten können, dann schreiten wir dazu, daß wir der Familie einige Kinder abnehmen und in Pflege geben und sagen: mit den übrigen Kindern müßt Ihr Euch selbst durchbringen! Wir thun das einmal aus finanziellen Rücksichten und erzielen damit bedeutende Ersparnisse. Zu diesen Ersparnissen wird mich zwar mein verehrter Kollege Dreydorff nicht beglückwünschen,

(Zustimmung.)

aber trotzdem halte ich an diesem Grundsatze fest. Denn wir sind genötigt, in den Armenverwaltungen bei der gesetzlichen Armenpflege, die uns obliegt, wo die Mittel nicht durch die private wohlthätige Opferwilligkeit, sondern durch die Steuerschraube uns zugewiesen werden, — ich sage, wir sind genötigt und verpflichtet, die größtmögliche Sparsamkeit walten zu lassen. Ich glaube, das ist ein Grundsatz, den wir nicht verlassen können. Nun be-

Digitized by Google

rechnen wir: eine solche Familie braucht so und so viel im ganzen an Armenunterstützung; nehmen wir ihr zwei oder drei Kinder weg, dann wird der Betrag der Unterstützung herabgesetzt oder kommt in Wegfall, es treten aber die Pflegegelder hinzu, — was kommt uns wohlfeiler? Das letztere kommt uns wohlfeiler, die Fortnahme und Verpflegung der Kinder. Meine Herren, diese Maßregel bewährt sich. Wir hatten z. B. im Jahre 1893 eine Familie, bestehend aus Mann und Frau und sieben verdienstunfähigen Kindern, der Mann nur sehr beschränkt arbeitsfähig, die Frau in Kinderpflege und Haushaltung beschäftigt, nicht arbeitsfähig. Wir haben dieser Familie im Jahre 1893 860 Mark regelmäßige Unterstützung gewährt, abgesehen von besonderer Unterstützung für Krankheitsfälle und dergleichen. Wir sind zur teilweisen Auflösung der Familie geschritten, haben der Familie vier Kinder weggenommen; haben für die Pflege der Kinder einen Kostenaufwand von jährlich 359 Mark, die Familie erhält nun keine Unterstützung mehr außer dem Mietszinse von jährlich 96 Mark, das macht zusammen 455 Mark gegen 860. Das ist ein Fall. Solcher Fälle haben wir aber mehrere. Es erscheint das auf den ersten Blick manchen vielleicht sehr hart, daß man zur teilweisen Auflösung einer Familie schreitet.

(Pfarrer Dreydorff: Abscheulich! — Heiterkeit.)

Das gesetzliche Recht hat man ja unbestrittenermaßen, denn über die Art der Unterstützung hat der Armenverband zu bestimmen, und die betreffende Familie muß sich fügen. Sie hat nach unserem Gesetz das Recht, die Entscheidung der staatlichen Verwaltungsbehörde bezw. des Bezirksrats einzuholen; haben die gesprochen, dann giebt es keinen Widerspruch mehr.

Es erscheint Ihnen hart, daß man zur teilweisen Auflösung einer Familie schreitet. Aber wenn Sie bedenken, daß man es da vielfach mit sittlich gesunkenen Familien zu thun hat,

(Bewegung.)

dann ist die Maßnahme gewiß gerechtfertigt. Und wenn sie auch nicht sittlich gesunken sind im strengen Sinne des Wortes, so sind es doch sehr häufig — wie man bei uns zu sagen pflegt — verlodderte Familien, in denen keine sittliche Energie mehr zu finden ist, die in der völligsten Armut leben. Es sind Arbeiterfamilien, die heranwachsenden Kinder sehen keine geordnete Thätigkeit, keinen geregelten Haushalt und können insbesondere nicht zur Arbeit, wie es für das spätere Leben von Wert ist, angehalten und erzogen werden. Sie werden auch der Regel nach schlecht ernährt. Nimmt man solche Kinder aus ihrer Familie weg, und giebt sie in eine gute Familienverpflegung auf dem Lande, so haben sie eine bessere Ernährung und Verpflegung als in ihrem Elternhause, sie treten in ein solides, geordnetes Familienleben ein; das giebt eine erzieherische Einwirkung, die von höchstem Werte ist. Sie werden ferner zu den landwirtschaftlichen Beschäftigungen angeleitet.

Also ich glaube, von diesem Gesichtspunkte aus ist diese Art der Unterstützung gerechtfertigt, und wir haben mit ihr sehr gute Erfahrungen gemacht und haben auch in mehreren Fällen die Erfahrung gemacht, daß solche Familien, die sich gegen die Wegnahme einiger Kinder aufs äußerste gesträubt haben, nach Verlauf von einigen Monaten gekommen sind und uns herzlich

Digitized by Google

dafür gedankt haben, daß wir ihre Kinder so gut untergebracht haben. Warum soll denn das so außerordentlich hart sein? Es sind ja sehr wohlhabende Familien in der Lage, aus diesem oder jenem Grunde ihre Kinder ebenfalls das ganze Jahr hindurch wegzugeben. Man hat nur darauf zu sehen, — und das ist jedesmal Gewissenssache und Gewissenspflicht — die richtige Familie herauszufinden, und dafür zu sorgen, daß die Verpflegung der Kinder in jeder Beziehung und in jeder Hinsicht eine gute ist. Dann, glaube ich, hat man eine Art der Unterstützung angewandt, bezüglich deren Anwendung man vollständig nicht nur beruhigt sein, sondern die Überzeugung haben kann, daß man das beste getroffen hat.

Was nun die Art der Unterstützung durch Naturalien betrifft, so muß ich bekennen, daß das, was Herr Magistratsassessor Cuno in seinem Referat gesagt hat, mir vollständig aus der Seele gesprochen ist. Es hat den größten erzieherischen Wert für die Armen, wenn man ihnen die Unterstützung so viel als möglich in bar giebt, sie dabei aber auf das schärfste kontrolliert, um sie zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und dergleichen anzuhalten. Ich kann fast nur den einen Fall mir als Ausnahme denken, daß eine solche Familie keine Unterkunft, keine Wohnung findet. In diesem Fall wird man gut thun, ihr den Wohnungszins zu garantieren. Die Unterstützung in Naturalien, mit Brot, Fleisch, Suppe und dergleichen hat ihr bedenkliches; darüber habe ich auch schon Erfahrungen gemacht. Ich habe in Mülhausen im Elsaß bei einer von uns unterstützten Familie Nachforschungen gehalten. Auf dem Armensekretariat wurde mir gesagt, daß diese Familie durch die lokale Armenpflege in Mülhausen gutthatsweise mit wöchentlich zwei Pfund Fleisch unterstützt werde. Ich habe der Frau das gesagt: Sie bekommen ja auch andere Unterstützung. — „Ja," sagte sie, „ich bekomme ein Pfund Fleisch." — Nein, zwei! — „Ja," sagte die Frau, „ich bekomme eigentlich zwei, aber ich ziehe vor, nur ein Pfund zu nehmen. Wenn ich zwei Pfund nehme, dann giebt man mir absolut schlechtes Fleisch; will ich besseres Fleisch haben, dann giebt mir der Metzger ein Pfund gutes, er berechnet der Armenverwaltung aber zwei Pfund." — Solche Erfahrungen haben wir auch bei Abgabe von Milch und dergleichen sehr vielfach gemacht; während, wenn die Armen das Geld in der Hand haben und in der Lage sind, die Ware selbst zu kaufen, dann weiß der Metzger und Bäcker und Milchhändler: wenn du nicht gute Ware giebst, so kommen die Leute nicht wieder. Man handelt also im Interesse der Armen auch in dieser Hinsicht, wenn man ihnen nicht zu viel Naturalunterstützung aufdrängt.

Noch einen Punkt möchte ich erwähnen bezüglich der Höhe der Unterstützung, nämlich ob nicht auch schon vielfach die Erfahrung gemacht wurde, daß die Civilgerichte einen Maßstab anlegen, den wir als Vertreter der Armenpflege durchaus nicht gerechtfertigt finden können. Z. B., wenn es sich um eine Klage handelt bezüglich des Rückersatzes von geleisteten Unterstützungen durch alimentationspflichtige Dritte, so gelangt man an die Civilgerichte. Da haben wir in unserem Landarmenverband schon merkwürdige Fälle erlebt, z. B. einen Fall, den wir vergeblich bis an das Oberlandesgericht gebracht haben. Es wurde ein taubstummer Sohn einer Familie mit einem Betrage von 1079 Mark auf unsere Kosten in einer Taubstum-

Digitized by Google

menanstalt erzogen und vollständig ausgebildet. Die Familie bestand aus Mann und Frau und diesem einen jetzt 16jährigen Sohn, alle drei verdienstfähig und alle drei in Fabrikarbeit im Verdienst stehend. Nun haben wir Rückforderung geltend gemacht und haben zur allmählichen Amortisierung der Schuld eine vierteljährige Zahlung von 40 Mark verlangt. Das Landgericht hat den Aufwand für die Ernährung — nur die Ernährung! — dieser aus 3 Köpfen bestehenden Familie auf täglich 3,50 Mark berechnet — täglich 3,50 Mark! — und dabei bemerkt, es bleibe hiernach kaum noch so viel, daß die übrigen Lebensbedürfnisse, Wohnen u. s. w. bestritten werden können. Nun, als dieses Urteil an uns gelangte, sagten wir uns: selbstverständlich Berufung an das Oberlandesgericht! Aber siehe da, das Oberlandesgericht hat dieses Urteil bestätigt und hat anerkannt, daß diese drei Personen nur für Ernährung täglich 3,50 Mark nöthig hätten, — hat aber dann erkannt, daß die Familie uns vierteljährlich 15 Mark abzuzahlen hätte. Die Folge davon war, daß der Familienvater die Familie verlassen hat und sich jetzt in der Welt herumtreibt, so daß die Familie leistungsunfähig ist, und wir gar nichts bekommen. Wie ungünstig solche Festsetzungen der Gerichte auf die Handhabung der Armenpflege einwirken, das liegt auf der Hand. Es ist ja natürlich sehr schwer, hier Remedur zu schaffen; aber öffentlich darf man die Sache wohl zur Sprache bringen.

Auf die vom Herrn Landrichter Dr Aschrott angeregte Frage der Altersrente will ich nicht näher eingehen; ich glaube, daß das aus der Mitte der Versammlung noch geschieht, wenigstens die Bewegung, die seine bezügliche Bemerkung hervorgerufen hat, läßt das erwarten. Ich betone für meine Person und im Namen meines Kollegiums ganz entschieden, daß wir unbedingt an dem Grundsatz festhalten, solche Altersrenten für uns einzuziehen. Das Gesetz giebt uns die Ermächtigung dazu; sobald die Unterstützung, die der Betreffende erhält, die Altersrente überschreitet, sind wir berechtigt, von der Versicherungsanstalt in Karlsruhe uns die Rente auszahlen zu lassen.

(Pfarrer Dreydorff: Berechtigt!)

Sie thut das regelmäßig auf unseren Antrag und wir beziehen die Rente. — Wir müssen das thun; denn der Mann hat als Armer absolut nicht mehr zu beanspruchen, als den notdürftigen Lebensunterhalt; und wenn wir die Altersrente da nicht hineinrechnen, dann geben wir ihm indirekt mehr, verletzen das Gesetz, verletzen die Pflicht gegen unsere Steuerzahler, gegen unsern Armenverband. — Ich habe gesprochen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Rosenstock (Mühlhausen in Thüringen).

Stadtrat Rosenstock (Mühlhausen i. Th.): Ich erlaube mir kurz auf die Frage der Mietsunterstützung einzugehen. Wenn ich das schriftliche Referat des Herrn Cuno richtig verstanden habe und auch das, was er heute ausgeführt hat, so ist er im allgemeinen wohl Gegner dieser Unterstützung,

Digitized by Google

und vielfach wird sie auch angegriffen und verworfen und zwar wesentlich aus dem Gesichtspunke heraus — das ist schon erwähnt worden — daß sie eine Unterstützung für den Vermieter und nicht für den Mieter sei, und daß sie künstlich die Mieten über der Höhe hält, die sie eigentlich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Ortes haben müßten. Ich glaube, meine Herren, man kann diesem Bedenken dadurch begegnen, daß die Armenverbände principiell nicht die Miete als solche, die Gesamtmiete, zahlen, sondern nur eine Mietsbeihilfe haben. Es wird dadurch auf der einen Seite den Unterstützten ermöglicht, mit dieser Beihilfe eine Wohnung zu finden; es wird auch der Vermieter immer darauf hingewiesen: du hast keinen Anspruch gegen den Armenverband, du bekommst auch nicht die gesamte Miete, sondern nur einen gewissen Teil von seiten des Armenverbands garantiert, also du mußt dafür sorgen, daß du deine Miete bekommst. Endlich fällt dabei auch das Bedenken weg, daß die Miete künstlich auf einen höheren Stand gebracht wird, als sie eigentlich sein sollte; denn es ist eben nur ein Teil, der von der Armenpflege erstattet wird. Es würde sich nun allerdings fragen: warum, wenn man nicht die ganze Miete zahlt, soll man denn überhaupt sich die Miete herausfuchen? warum giebt man das Geld nicht in bar direkt an den Unterstützten, der dann damit anfängt, was er will, es da verwendet, wo er die Verwendung am nötigsten erachtet? Gegen die Mietsunterstützung wird damit dasselbe gesagt, was gegen die Naturalverpflegung angeführt wird; und doch giebt es Fälle, wo man die Naturalverpflegung thatsächlich anwenden kann und muß, nämlich da, wo man Bedenken hat, das bare Geld direkt in die Hände des Unterstützten zu geben. Dann aber, glaube ich, wird es in allen Industriestädten der Fall sein — ich kann das wenigstens aus meiner Stadt sagen — daß Leute, die sich notdürftig durch das Leben schlagen, doch Wohnung sehr schwer finden, namentlich bei zahlreicher Familie, weil es alle möglichen Unbequemlichkeiten für den Vermieter giebt, und weil die Arbeit, die ja von wirtschaftlichen Konjunkturen u. s. w. abhängig ist, nicht sicher und dauernd ist; da sind die Vermieter sehr oft schwer heranzubekommen, einen Arbeiter mit einer zahlreichen Familie aufzunehmen. Auch da ist die Mietsunterstützung, wie ich glaube, durchaus am Platze. Aber ich möchte das betonen: man wird immer, soweit ich die Verhältnisse beurteilen kann, daran festhalten müssen: nicht die Miete wird gezahlt, sondern nur ein Teil der Miete. Wo es notwendig wäre, die Gesamtmiete zu zahlen, — ich glaube, meine Herren, da hört die Aufgabe der offenen Armenpflege überhaupt auf. Jemand, der überhaupt nicht mehr imstande ist, Miete zu zahlen, müßte meines Erachtens der geschlossenen Armenpflege überwiesen werden; dazu haben wir Armenhäuser und ähnliche Einrichtungen.

Auch die Mietsunterstützung aber darf nur unter besonderen Umständen gegeben werden: wir bemühen uns in der Armenpflege, die wirtschaftliche oder, wenn ich so sagen darf, die sittliche Selbständigkeit der Unterstützten soweit wie irgend möglich zu erhalten, wo nicht besondere Gründe für das Gegenteil obwalten; dem entsprechend unter gewöhnlichen Umständen also auch nicht Mietsunterstützung, sondern eine allgemeine Unterstützung, die der Bedürftige nach Gutdünken verwendet.

Wenn nun der Vorschlag durchgeführt wird, den Herr Landrichter

Digitized by Google

Dr. Aschrott erwähnte, daß nämlich die Armenverwaltung Verträge mit dem Vermieter schließen und dann ihrerseits ihr Mietsrecht an den Armen cedieren soll, dann liegt das eine große Bedenken vor, daß man thatsächlich den Armen bevormundet, daß man ihn vor allem auf längere Zeit bevormundet, während doch die Unterstützung zunächst eine vorübergehende sein soll, so daß man sich jeder Zeit zurückziehen kann. Das wird bei einem solchen Vertrage sehr schwer sein; denn ich glaube, es werden sich wenig Vermieter finden, die der Armenverwaltung gegenüber Verträge von Woche zu Woche eingehen; sie werden sich fast immer eine längere Mietszeit bedingen, und dann bevormunden wir, indem wir auf der einen Seite Verträge mit dem Vermieter, auf der anderen Seite mit dem Unterstützten auf die Dauer der Mietszeit schließen, diesen auf eine längere Zeit, als unter Umständen nötig wäre. Dagegen haben wir bei Leistung nur einer Mietsbeihilfe es vollständig in der Hand, die Unterstützung aufzuheben.

Nun möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Dr. Aschrott kommen, die wohl schon ihre Widerlegung gefunden hat, nämlich die Anrechnung privater Unterstützung und die Anrechnung der socialpolitischen Zuwendungen auf die Armenunterstützung. Es ist ja schon einmal ausgeführt worden, die Armenpflege soll nur das leisten, was durchaus notwendig ist, sie soll nicht aus dem Säckel der Steuerzahler etwas schenken. Aber ich glaube, es kommt noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu. Man darf diese Frage nicht nur vom Standpunkte der Armenverwaltung ansehen, sondern auch vom Standpunkt der socialpolitischen Gesetzgebung. Es ist immer betont worden, durch die socialpolitische Gesetzgebung soll eine Armenunterstützung, ein Almosen, möglichst beseitigt werden. Wenn wir nun sagen: du hast eine Altersrente durch dein 70jähriges Leben und 50jähriges Arbeiten verdient, also lassen wir sie dir, und geben dir dann noch die Armenunterstützung, — dann ist gerade der große socialpolitische Gesichtspunkt der Alters- und Invaliditätsgesetzgebung vollständig vernichtet. Dann hat unsere ganze sociale Gesetzgebung keinen Zweck! Die wollte ja gerade, daß an Stelle des Almosens ein Recht treten sollte. Daraus folgt vom Standpunkt der socialpolitischen Gesetzgebung, daß wir, soweit diese Gesetzgebung durch ihre Zuwendungen die öffentliche Unterstützung überflüssig macht, gerade um dieses Gesetz durchzuführen, die Unterstützung wegfallen lassen müssen. Und ich meine, dasselbe trifft auch auf die Privatwohlthätigkeit zu; auch da müssen wir in der Lage sein, die private Unterstützung anzurechnen; einmal deshalb, weil der Unterstützte etwas weniger notwendig hat, als er ohne diese Unterstützung haben würde; zweitens aber kommt hier derselbe Gesichtspunkt hinzu, wie bei den Altersrenten, Krankengeldern u. s. w. Wozu tritt denn die private Wohlthätigkeit ein, wenn die öffentliche Armenpflege nach wie vor leistet, was sie ohne das Eingreifen der Privatwohlthätigkeit zu leisten hätte? Dann fällt ja der Hauptbeweggrund der privaten Armenpflege weg. Nur da, wo eine private Unterstützung zu einem bestimmten, von der Armenpflege als nützlich anerkannten Zweck gegeben wird, dieser Zweck aber nicht durch die öffentliche Armenpflege erfüllt werden kann: nur da dürfen wir sie bei Bemessung der öffentlichen Unterstützung nicht anrechnen.

Digitized by Google

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Herren! In Erwägung, daß jeder das, was er auf dem Herzen hat, nach meinem Dafürhalten in fünf Minuten sagen kann, beantrage ich die Beschränkung der Redezeit auf fünf Minuten.

(Bravo! Sehr gut!)

Vorsitzender: Es ist der Antrag gestellt worden, für diese Debatte die Redezeit auf fünf Minuten zu beschränken.

(Zustimmung.)

Ich ersuche diejenigen Herren, die dafür stimmen wollen, daß für diese Debatte die Redezeit auf fünf Minuten bestimmt werde, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist anscheinend einstimmig der Wille der Versammlung. Also die nachfolgenden Herren Redner werden die Güte haben, sich auf fünf Minuten zu beschränken.

Das Wort in der Diskussion hat Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Ich werde die fünf Minuten nicht brauchen; ich wollte nur zwei ganz kurze Bemerkungen machen.

Es haben die Äußerungen des Herrn Dr. Aschrott wegen Anrechnung der Alters- und Invalidenrente lebhaften Widerspruch gefunden. Man hat dabei eins übersehen: wir sind in einem Übergangsstadium, die Alters- und Invaliditätsgesetzgebnng hat ihren Zweck nicht verfehlt, aber sie hat ihn derzeit noch nicht erreicht; die Rente, für die nur erst wenige Beitragsjahre in Betracht kommen, ist noch zu gering, um die Armenpflege entbehrlich zu machen. Deswegen haben in dem jetzigen Übergangsstadium Berlin, Frankfurt und eine Reihe anderer Städte bereits öffentlich in ihren Jahresberichten ausgesprochen: wir ziehen die Alters- und Invalidenrente nicht ganz ab, sondern höchstens zu einem Teil, wir lassen einen Teil dem Armen, damit derselbe der Wohlthat, die das Gesetz ihm gewährt, sich bewußt wird; damit er lernt, daß das Gesetz mehr will als eine Erleichterung der Armenunterstützung.

Dann die Frage der Naturalverpflegung. So lange die Retention der unpfändbaren Sachen bestand, mußten wir auch Naturalunterstützung gewähren. Der Mann wurde auf die Straße gesetzt, und wir mußten ihm zu Möbeln verhelfen, entweder die alten auslösen oder neue kaufen. Die Aufhebung dieses Retentionsrechtes war eine der ersten Forderungen, die vor drei Jahren bei Behandlung der Wohnungsfrage in unserem Verein von mir als Referenten gestellt wurden[1]. Wie sich das nun gestalten wird, nach-

[1] Vgl. mein Referat: Die Wohnungsnot vom Standpunkt der Armenpflege, und die Diskussion über dasselbe auf der 9. Jahresversammlung zu Stuttgart.

Digitized by Google

dem in Preußen die Retention der unpfändbaren Dinge aufgehoben ist, das weiß ich nicht, das muß man abwarten. Im übrigen scheint mir allerdings die Naturalunterstützung eigentlich in der Regel nur dann von Vorteil zu sein, wenn sie gewährt wird in der Form der Kinderabnahme. Das ist ja eine Art der Naturalunterstützung. Wenn einmal der Vater in völligen wirtschaftlichen Verfall gekommen ist, dann kann er nicht mehr für die ganze Familie sorgen, und es erweist sich da vielfach die Abnahme als die größte Wohlthat, die wir ihm und vor allem seinen Kindern erzeigen können. Allerdings ist diese Maßregel mit Vorsicht anzuwenden. Denn wenn man einer Familie zwei Kinder abnimmt, so wird sie sich bekanntermaßen in der Regel — in zwei Jahren doch wieder auf den früheren Standpunkt ergänzt haben.

(Lebhafte Heiterkeit.)

Der große Nachteil der Trennung der Familie, von dem gesprochen ward, wird in den meisten Fällen dadurch aufgewogen, daß, wie nun einmal die Verhältnisse der armen Familien sind, das Familienband leider ein lockeres ist. Die Erziehung der Kinder zu tüchtigen Menschen ist da jedenfalls das geringere Übel. Deswegen möchte ich die Naturalunterstützung durch Abnahme der Kinder nicht verwerfen: in allen übrigen Fällen soll das Princip maßgebend bleiben, daß möglichst keine Naturalunterstützung gewährt wird.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Gemeinderat Stähle (Stuttgart).

Gemeinderat Stähle (Stuttgart): Meine Herren, ich werde die fünf Minuten nicht ganz in Anspruch nehmen. Der Herr Stadtpfarrer Höchstetter von Lörrach hat uns mitgeteilt, daß die dortige Armenverwaltung ein Mittel gefunden hat, den Aufwand für Familien mit zahlreichen Kindern zu Gunsten der Steuerzahler zu ermäßigen, indem man den Familien die Kinder oder wenigstens einen Teil derselben abnimmt und letztere in Familien auf dem Lande oder sonstwo unterbringt. Es wurde uns ein Beispiel von ihm erzählt, in welchem der hauptsächliche Erfolg darin bestand, daß vierhundert und etliche Mark erspart wurden dadurch, daß man den Leuten vier Kinder abgenommen hat. Es wurde in allererster und hauptsächlichster Linie hier der finanzielle Standpunkt als maßgebend hervorgehoben. Ich glaube, es ist eine Pflicht des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, dagegen zu protestieren, daß vom finanziellen Standpunkt allein aus die Familieneinheit, eine Grundlage der socialen Verhältnisse, aufgehoben wird.

(Bravo!)

Meine Herren, ich verkenne nicht — und wir in Stuttgart haben über 800 Kinder in Versorgung des Armenamtes — daß eine Verpflichtung besteht, Kinder den Eltern abzunehmen. Das geschieht in den Fällen, wo letztere verloddert, sittlich verkommen sind und die Verwahrlosung der Kinder droht; dann ist es Pflicht der Armenverwaltung, einzutreten. Auch dem Herrn Stadtrat Dr. Flesch entgegne ich: es darf die Familieneinheit um des finanziellen Standpunkes willen nicht aufgehoben werden; und deshalb möchte ich energisch Verwahrung dagegen einlegen, daß der finanzielle Standpunkt

Digitized by Google

bei Abnahme von Kindern in kinderreichen Familien für uns der entscheidende sei.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Präsident Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.).

Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Herren, ich gehe nicht so weit, wie Herr Dr. Aschrott, der die Anrechnung der Alters- und Invalidenrente auf die Armenunterstützungen für unzulässig erklärte; ich halte vielmehr die Armenverwaltungen für vollberechtigt, als einen Beitrag zur Bestreitung der Existenz des Armen diese Rente in Anspruch zu nehmen. Ich gehe auch nicht so weit, wie Herr Dr. Flesch, und möchte nicht ohne weiteres befürworten, daß eine Behandlung in der Weise, daß außer der normalen Unterstützung die Hälfte der Rente dem Betreffenden überlassen würde, als allgemeiner Grundsatz proklamiert würde. Dagegen wünsche ich allerdings auch, daß mit der Verwendung der Alters- und Invalidenrenten die Armenverwaltungen etwas liberaler verfahren werden, da es allerdings Fälle giebt, in denen das angedeutete Verfahren vollständiger Anrechnung eine sehr erhebliche Härte mit sich bringt. Darin stimme ich aber Herrn Dr. Aschrott vollständig bei, daß es ein Übelstand ist, daß derartige Renten nicht dem Rentenempfänger direkt zu Gute kommen, sondern der Armenverwaltung dienen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten. Die Absicht des Gesetzes war doch, dem alternden Arbeiter eine auskömmliche und würdige Versorgung zu geben, ihn davor zu schützen, daß er unter die Zahl der Almosenempfänger gestoßen werde; und daß dies jetzt vielfach geschieht, scheint mir ein schwerwiegender Mißstand zu sein, welcher ganz nur mit der zu erhoffenden allmählichen Erhöhung der Renten verschwinden wird. Das vorläufige Heilmittel suche ich aber weniger in der Richtung, die Herr Dr. Aschrott angegeben hat, als vielmehr in entsprechender Organisation der Privatwohlthätigkeit. Meine Herren, ich glaube hier die Überzeugung aussprechen zu dürfen, daß das Gebiet der Anschlußleistungen der privaten Fürsorge an die Leistungen der socialen Gesetzgebung ein weites ist, das in manchen seiner Teile mit Erfolg würde kultiviert werden können. Ein Institut, welches geeignet sein könnte, zur Verminderung des erwähnten Übelstandes beizutragen, ist das sogenannte Pfründnerwesen, das in der Schweiz eine weitere Verbreitung hat als in Deutschland, wo es meist nur lokal entwickelt worden ist. Es weiter auszudehnen, war ja darum schwierig, weil die Mittel für den Einkauf der zu Versorgenden sehr schwer aufzubringen waren, mochte dies nun im Wege der Ansammlung von Ersparnissen der Einzelnen oder im Wege der Privatwohlthätigkeit geschehen. Aber für die Verallgemeinerung derartiger Institute ist der Boden außerordentlich geebnet worden, seit wir die sociale Gesetzgebung haben, und ein Teil des Unterhalts der Beteiligten aus den Renten bestritten werden kann; da sollte man es zu einer Aufgabe der privaten Fürsorge, insbesondere der Stiftungsthätigkeit machen, auch nach dieser Richtung hin Organisationen hervorzurufen; ich würde hierbei es noch nicht für einen Übelstand halten, wenn die Gemeinden selbst sich dadurch beteiligten, daß sie die Errichtung derartiger In-

Digitized by Google

stitute durch Einräumung von Begünstigungen förderten bezw. sie Mittel überwiesen. Nach dieser Richtung hatte ich mir erlauben wollen, die Andeutung des Herrn Dr. Aschrott zu ergänzen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Dreydorff (Jena).

Dr. Dreydorff (Jena): Das Wichtigste, was ich bemerken wollte, ist schon von meinem Kollegen aus Württemberg gesagt worden. Aber vor allen Dingen muß ich eine gestrige in der Eile gethane Bemerkung etwas rektifizieren. Ich habe übertrieben, wenn ich sagte: auf Geld kommt es nicht an. Ich weiß recht gut, daß viel darauf ankommt, und daß jede Kommune genötigt ist, mit ihren Mitteln gut hauszuhalten. Aber ausschlaggebend für uns finde ich das Geld nicht. Es giebt eine Maxime: billig und schlecht; Sie erinnern sich, wie sie aufgekommen ist. Es giebt ein kleines Buch, das heißt: „Für eine Mark gut leben und heiraten", — es mag's einer danach versuchen! Aber die ideale Auffassung der Armenpflege muß uns bleiben, und daß uns schlechterdings nicht das Recht zusteht, in das Heiligtum der Familie einzugreifen. Ich sehe nicht ein, weshalb gerade die armen Familien „meist verlodderte" sein sollen; ich habe in meiner amtlichen Thätigkeit unter reichen Banquiers ebenso verlodderte Zustände gefunden, wie bei den Armen.

(Heiterkeit.)

Und mehr als ein reicher Vater ist zu mir gekommen mit der Frage: was fange ich mit meinem Bengel an? er muß irgend wohin geschafft werden, wo er sich bessert. — Meine Herren, die Sache ist sehr ernst! Den armen Kindern, die so vieles entbehren, wollen wir wenigstens doch das gönnen, daß sie Vater und Mutter behalten, so lange sie ihnen Gott läßt. Und wenn sie auch nicht auf der höchsten Stufe der Moral stehen, so können doch selbst unvollkommene Eltern nicht immer durch bessere ersetzt werden; es ist da ein Imponderabile, ein Unausſprechliches, was gerade den ärmeren Kindern die Eltern zum Liebsten auf der Welt macht. Daß Eltern sagen: „nehmen Sie uns ein paar Kinder ab", ja, das kommt wohl auch vor; aber es ist traurig, und nicht zu begünstigen.

Was aber die Wohnungsfrage betrifft, so ist die gewiß vor allem wichtig. Herr Dr. Aschrott sagte: „das Bedürfnis läßt sich leicht festsetzen — zwei oder drei Zimmer". Ja, wem trägts denn die? Wir haben in Leipzig sehr oft den Fall, daß zwei Familien ein Zimmer bewohnen. Meine Herren, da kommen Dinge vor, die eigentlich die Sittlichkeitspolizei nicht dulden dürfte; es kommt vor, daß erwachsene Geschwister in einem Bett schlafen, mitunter die Eltern noch dazu. Ich bin einmal an einen Ort gerufen worden, das war ein Stall, wo ich mich erst mit Licht zurecht finden mußte; in einem anderen nicht besseren Raum wohnte ein armer Korbflechter mit sieben Kindern; die Polizei durfte es eigentlich nicht leiden, und sie ist auch dagegen eingeschritten, als ich ihr davon Mitteilung machte. Ich kam zu einer anderen armen Familie, die wohnte in einem Zwischendeck, wo man Koffer aufbewahrt; man konnte nur gebückt hineingehen. Es giebt eben eine Menge armer Leute, die sparen am liebsten an der Wohnung,

Digitized by Google

begnügen sich mit einem Stall; namentlich unsere Sachsen leben und wohnen miserabel schlecht, aber sie zahlen vielleicht fünf, sechs Mark für einen neuen Hut. Ich meine, hier muß die Armenpflege zugleich erziehend wirken und muß nötigenfalls auch für den Zins garantieren. Aber vertragen müssen sich die Wohlthätigkeitsanstalten mit der öffentlichen Armenpflege, darauf kommt sehr viel an; denn das ist auch wieder von moralischer Bedeutung, etwas, das der Herr Referent, wie mir scheint, zu sehr übersehen hat. Es ist mir vorgekommen, daß bei der Konfirmation die Stadt einer großen Anzahl von Kindern einen ganzen Anzug schenkte; die Gemeinde, deren Prediger ich war, auch; eine sehr wohlthätige Loge auch. So kam es vor, daß ein Kind drei — ja, Herr Stadtrat Ludwig-Wolf weiß sogar von fünf Anzügen, die ein Kind bekam. Das ist doch nicht der Zweck der Wohlthätigkeit! Aber das nicht allein. Der Prediger sagt dem Kind: ich setze voraus, daß du nicht schon von anderer Seite einen Anzug bekommst; und das Kind — zwei Tage vor seinem Konfirmationstag — sagt: nein! Also eine Lüge! Ja, meine Herren, lassen Sie uns das nicht gering anschlagen! Mag unsere Armenfürsorge auch nicht von irgend einem kirchlichen oder sonstwie parteilichen Standpunkt ausgeübt werden: eine sittlich erziehende muß sie doch sein. Und deshalb dürfen wir uns vor allen Dingen nicht in die Familien eindrängen und sie auseinanderreißen, „weils billiger ist". Auch manch' eine Hausfrau sagt wohl in Bezug auf irgend ein wirtschaftliches Bedürfnis: ich mache es viel billiger als andere; aber es fragt sich, was nachher der Mann dazu sagt. Nicht wahr, meine Damen? Wenn's „billig und schlecht" heißt, dann danken Sie für die Ökonomie.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Hesse (Meerane i. S.).

Stadtrat Hesse (Meerane i. S.). Es ist vorhin gegen ein Verfahren, wie es — ich habe verstanden „in Meerane" — üblich sein soll, protestiert worden. Habe ich recht verstanden, so protestiere ich gegen diesen Protest, weil er auf einem Irrtum beruht. Es ist ein einziger Fall der vorhin erwähnten Art bei uns vorgekommen, und der hängt so zusammen: Eine gänzlich mittellose Beamtenwitwe hat sieben Kinder im unmündigen Alter. Da sie die Unterstützung der Gemeinde nicht wünschte, ihre Kinder aber nicht selbst erhalten konnte, hat sie und der Vormund ihrer Kinder uns angegangen, vier der letzteren auszuschreiben. Alle 4 Kinder haben unentgeltliche Aufnahme in guten Familien gefunden und werden voraussichtlich adoptiert, so daß also wieder die gelösten Familienbande ersetzt sind und sie eine Familie gefunden haben, die die Sicherheit einer guten Pflege bietet. Auch ich bin der Ansicht, daß die Zerreißung der Familienbande durch die Armenpflege anderenfalls nicht sowohl unangemessen, als vielmehr unzulässig ist. Denn sie geschieht unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Zwangslage des Armen. Im übrigen ist bei uns die Unterbringung armer Kinder nur dann üblich, wenn sie unehelicher Abkunft sind. Wir erhalten hierzu das Recht durch eine Art Generalvormundschaft über sie, welche in einigen Städten die Decernenten des Armenressorts auf Anregung des Königl. Sächsischen Justizministeriums übernommen haben.

Digitized by Google

Des weiteren möchte ich zu den Ausführungen über den Mietszins mir die Bemerkung erlauben, daß ich es für richtig halte, wenn die Gemeinde selbst sich direkt in Verbindung setzt mit den Vermietern, und zwar aus zwei Gründen. Es ist wiederholt bei uns vorgekommen, daß die Armen das Geld, das sie bekommen haben, zu ganz anderen Sachen benutzt haben, als zu den notwendigen Ausgaben und daß infolgedessen monatelang der Mietszins nicht bezahlt wurde; und es ist auch andererseits vorgekommen, daß der Vermieter es verstanden hat, liederliche Leute anzulocken und ihnen zu sagen: wir nehmen es nicht so genau, und wenn der Armenpfleger kommt, wollen wir ihm schon ein Licht aufstecken. Infolgedessen wurde da der Armenverwaltung ein Mietszins entlockt, der durchaus keine Armenunterstützung war.

Im übrigen möchte ich doch bitten, daß wir vielleicht noch einmal auf die Frage kämen, die Herr Bürgermeister Brinkmann angeregt hat, warum die Unterstützung für ältere Kinder höher gesetzt wird, als gerade für die jüngeren.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Der Herr Referent Magistratsassessor Cuno ist, wie Sie gelesen haben, nach Abschluß seines Referates doch zu Thesen gekommen, und wenn er heute beim mündlichen Vortrag erklärt hat, daß er vorläufig keine Thesen stelle, so hat er jedenfalls damit nicht sagen wollen, daß die ihm eigentlich bereits zugewachsenen Thesen unbedeutend oder nicht wert der Abstimmung erschienen. Ich für meine Person würde es für bedauerlich halten, wenn die Anregung, die durch das Referat gegeben ist, heute keine Unterstützung fände; und um einen kleinen Beitrag dazu zu geben, erlaube ich mir von Potsdam ganz kurz mitzuteilen, wie die kürzlich erfolgte Einführung der Normalsätze gewirkt hat.

Zunächst kann ich wohl aus dem gedruckten Referat hervorheben, daß nur etwa 18 Städte — und nach einer nachträglich noch eingegangenen Mitteilung sind es ungefähr 25 Städte allein, die zu diesem System sich bekannt haben. Mir erscheint es außerordentlich, und für alle Vertreter derjenigen Armenverwaltungen, die dieses System haben, dürfte es wohl auffällig erscheinen, daß ein so geringes Maß der Anwendung dieses Systems vorhanden ist. In Potsdam war vor einer größeren Reihe von Jahren durch den Leiter der Verwaltung die Anregung in dieser Richtung gegeben worden; er unterlag damals, es war eine allgemeine Opposition dagegen. Ein glücklicher Umstand in der Verwaltung fügte es, daß die Sache wieder aufgenommen werden konnte, und die bis jetzt vorhanden gewesene Opposition verschwand, nachdem die Armenvorsteher und Armenpfleger mit der Sache, um die es sich handelt, gründlich vertraut gemacht worden waren; und sowie diese Körperschaft, die Armenpfleger und -Vorsteher, mit der Armendirektion zusammen für die Sache gewonnen waren, war auch jeder Widerspruch seitens der städtischen Behörden, Stadtverordnetenversammlung und Magistrat, verschwunden. Und die Segnungen dieses erst kürzlich bei uns eingeführten Systems sind so offenbare, daß dem einfachsten Armenpfleger es ordentlich

Digitized by Google

warm ums Herz wird, und ihm ein Licht aufgegangen ist, daß dies das einzig wahre System ist, und daß das Verfahren in der Vergangenheit ihm wie ein Wanderer im Dunkeln erscheint.

Dieses System hat nun auch gerade den wesentlichen Vorzug — abgesehen von vielen andern, was ja bekannt ist —, daß die Armenpfleger erstens durch die Skala einen Anhalt dafür bekommen, wie sie sich zu benehmen haben, und daß sie außerdem zu Rechenkünstlern erzogen werden; und die Debatte, die heute hier schon stattgefunden hat, die bald mehr nach der Gefühlsseite, bald mehr nach der finanziellen Seite schwankte, dürfte zeigen, daß es durchaus gerechtfertigt ist, gerade den finanziellen Standpunkt festzuhalten. Dann werden sich alle Fragen, die hier berührt sind, Anrechnung der Altersrente, der Privatunterstützung, vollkommen erledigen. Man muß sich nur überzeugen, daß festzustellen ist, was bedarf ein armer Mensch, nach welchen Grundsätzen ist das Existenzminimum festzustellen; dann kann man nachher aufs allerbequemste seinem guten Herzen den weitesten Spielraum geben und hinzulegen und nach anderen Richtungen sorgen, daß ein höheres Maß für Befriedigung der praktischen Bedürfnisse der Armen erzielt werde.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Münsterberg (Hamburg).

Dr. Münsterberg (Hamburg): Ich habe zu meiner Freude bemerkt, daß wenigstens einer der Redner, und zwar der Herr Vorredner, das Thema, auf das es ankommt, berührt hat; die anderen Herren haben kleine Ausschnitte aus dem Thema herausgegriffen und sind von der Hauptsache einigermaßen abgekommen. Nun darf ich bemerken, daß ich der Vaterschaft dieses Themas nicht ganz fern stehe und mich erinnere, daß, als beschlossen wurde, es auf die Tagesordnung zu setzen, wir gerade wünschten, einmal über die Sentiments bei der Armenpflege in dieser Beziehung hinauszukommen und wirklich feste Grundsätze dafür zu finden, was eigentlich werden müßte und was gewährt werden dürfte.

Im wesentlichen komme ich zu demselben Schluß, wie der Referent Herr Cuno, d. h. zu einem non liquet. Wir sind in der That vollständig fern davon, zu wissen, was wir eigentlich geben sollen und dürfen. Das ist ein bedauerliches Zugeständnis; aber ich glaube, kein Leiter einer Armenverwaltung, oder wer sonst praktische Erfahrung darin hat, wird mir darin widersprechen. Es ist in der That nicht möglich, eine feste Norm dafür zu geben. Und zwar nicht etwa allein, weil wir die Norm nicht kennen, sondern weil ihre Anwendung so unendlich schwierig ist. Ich kann es aus praktischer Erfahrung bezeugen; — ich versuchte in der ersten Auflage der in Hamburg anläßlich der Reorganisation neu gedruckten Fragebogen — eine Frage nach der wöchentlichen Berechnung des Einkommens zu stellen, wie es in Elberfeld üblich ist. Das haben von 1500 Pflegern etwa 100 ausgefüllt, und wenn sie es einmal ausfüllten, thaten sie es das zweite Mal nicht mehr. Das liegt vor allem daran, daß diese Verhältnisse sich fortwährend ändern und wir durch die sorgfältigste Berechnung nicht weiter kommen. Deswegen sind Skalen vom Übel. Sie sind es auch aus folgen-

Digitized by Google

dem Gesichtspunkt. Wenn Sie eine Höchstskala aufstellen, so besteht die Neigung der gutmütigen Armenpfleger, zu dieser Höchstskala hinzudrängen; stellen Sie eine Tiefstskala auf, so sind Sie in Gefahr, hinter dem wirklichen Bedürfnis zurückzubleiben.

Nun ist aber noch ein anderer Gesichtspunkt, und ich fürchte fast, er wird erschrecken, wenn ich ihn offen ausspreche, aber er muß ausgesprochen werden, weil er gerade in meinen Augen der innerste Kernpunkt dieses Themas ist. Meine Herren, zum großen Teil stehen sich zwei Welten gegenüber, die der Gebenden und die der Nehmenden, die von einander gar nichts oder sehr wenig wissen. Man ist an der Armenverwaltung vielfach den wirklichen Bedürfnissen fremd; unter den gleichen Verhältnissen hält der eine 10 Mark, der andere 20 oder 30 Mark für nötig; der eine rechnet die Alters- und Invalidenrente ganz oder teilweise an, der andere nicht; der eine hält es für nötig, bei 50 Mark Unfallrente noch eine Unterstützung dazu zu geben, der andere hält 20 Mark bereits für eine genügende Unterstützung. Wir wissen noch gar nicht und haben uns noch nicht die Mühe gegeben zu wissen, was denn das eigentliche Bedürfnis ist, und deswegen begrüße ich vor allem den Versuch von Herrn Assessor Cuno so sehr warm, Haushaltungsbudgets aufzustellen oder wenigstens an der Hand der Budgets den Versuch zu machen, in die Verhältnisse der bedürftigen Klassen wirklich einzudringen. Wir haben wirklich gar keine Ahnung bei diesen negativen Bestimmungen, worauf wir es eigentlich gründen, wieviel wir für Wohnung rechnen, wieviel für Nahrung, wieviel für Kleidung; wir sind ohne Fühlung mit dieser anderen Welt der Nehmenden, was eigentlich gegeben werden muß. Und deswegen würde ich einen entschiedenen Fortschritt darin sehen, daß man diese Haushaltungsbudgets einführt, und daß jede Gemeinde nach ihren Kräften sucht, in dieser Richtung Vorbilder zu schaffen; zweitens, daß man auch einmal die Partei der Nehmenden hört, daß man in Beziehungen tritt mit denjenigen, denen man giebt, um sich zu informieren, was sie nötig haben.

Ich möchte — da die zulässige Redezeit zu verstreichen scheint — mich über den Gegenstand nicht weiter aussprechen; ich möchte aber glauben, daß die Debatte über den Punkt heute keineswegs abgeschlossen sein kann. Für mich liegt in der Frage, die wir heute behandelt haben, überhaupt das Schwergewicht der ganzen Armenverwaltung, — ohne damit natürlich einer Anzahl wichtiger Fragen ihre Lebensberechtigung wegnehmen zu wollen; aber das ist doch die finanziell und die wirtschaftlich wichtigste Frage, zu ermitteln, was wir zu geben haben für die Wirtschaftshaltung der Bedürftigen, und einen Maßstab zu finden, um das, was sie brauchen, genügend festzustellen. Also ich hoffe sehr, daß wir auf diese Frage noch einmal gründlich zurückkommen.

Ich möchte aber doch im Namen des Vereins es noch als eine Ehrenpflicht erachten, für das Referat des Herrn Magistratsassessors Cuno einen ganz besonderen Dank auszusprechen. Ich darf sagen, daß wir seit langem kein Referat gehabt haben, das so sorgfältig, so nach allen Richtungen überlegt, so systematisch aufgebaut ist wie dieses, und ich glaube, Sie werden

Digitized by Google

mit mir darin einer Meinung sein, daß dies hier ausgesprochen zu haben, nur eine Pflicht des Vereins ist.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Es ist ein Schlußantrag eingegangen von Herrn Stadtverordneten Sonnenberg (Frankfurt a. M.). Zum Wort ist nur noch gemeldet Herr Stadtrat Grimm (Frankfurt a. M.). Ich bitte diejenigen Herren, welche den Schluß beschließen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Schlußantrag ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort Herr Stadtpfarrer Höchstetter (Lörrach).

Stadtpfarrer Höchstetter (Lörrach): Meine Herren, nach dem, was Herr Stähle und mein verehrter Kollege von Leipzig gegen mich gesagt haben, müßte ich mir fast als ein ganz schlechter Mensch vorkommen, der den finanziellen Gesichtspunkt über die sittliche Grundlage des Volkslebens, das Heiligtum der Familie, stellt. Es liegt mir das selbstverständlich fern. Wenn ich den finanziellen Gesichtspunkt in erster Reihe hervorgehoben habe, so habe ich das lediglich aus dem Grunde gethan, weil gestern und heute mehrfach Anschauungen zu Tage getreten sind, nach denen dieser Gesichtspunkt in einer Weise zurücktritt, die ich als Vertreter der gesetzlichen Armenpflege nicht für zulässig erachten kann. Beide Gesichtspunkte, der ideale und der finanzielle, müssen stets mit einander verbunden bleiben.

Vorsitzender: Zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr Dr. Aschrott das Wort.

Landrichter Dr. Aschrott (Berlin): Meine Herren, ich scheine von Herrn Stadtrat Rosenstock bezüglich dessen, was ich über die Anrechnung der Altersrente auf die Armenunterstützung gesagt habe, mißverstanden zu sein. Ich habe keineswegs gesagt oder — ich will mich höflicher ausdrücken — ich habe nicht sagen wollen, daß die Altersrente unter allen Umständen und stets unberücksichtigt bleiben muß; ich habe lediglich mich dagegen ausgesprochen, daß in der Praxis der rheinischen Städte in vollkommen schablonenmäßiger Weise arithmetisch diejenigen Summen, die als Altersrente gegeben werden, von der bisherigen Armenunterstützung in Abzug gebracht werden. Nach meiner Meinung ist dies nicht richtig, und es sollte statt dessen eine Berücksichtigung jedes einzelnen Falles, aber allerdings mit der Tendenz eintreten, unter allen Umständen einen Teil der Rente als Zuschuß zu der bisherigen Unterstützung dem Manne zu belassen, damit er die Segnungen der socialen Gesetzgebung überhaupt begreift. Wenn Sie ihm einfach die volle Summe abziehen, so wird er diese Segnungen niemals begreifen.

Vorsitzender: Das letztere war keine persönliche Bemerkung.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Digitized by Google

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Meine Herren, wenn ich der Abnahme von Kindern das Wort geredet habe, so ist das zum kleinsten Teil auch aus finanziellen Rücksichten geschehen, denn die Abnahme von Kindern ist viel theurer, als jede andere Unterstützung, in der Hauptsache geschah es aus ethischen Gründen. Man kommt nicht darüber hinweg, daß, wenn es sich um solche Familien handelt, die nicht auf besonders hoher sittlicher Stufe stehen, es für die Kinder besser ist, wenn sie aus solchen Verhältnissen herausgenommen werden. Das ist meine persönliche Ansicht und insofern dürfte es wohl im Rahmen einer persönlichen Bemerkung liegen.

Vorsitzender: Das war durchaus keine persönliche Bemerkung, sondern lediglich zur Sache gesprochen.

Nach dem Schlusse haben noch die Herren Referenten das Schlußwort zu erhalten. Ich gebe dasselbe zunächst dem Herrn Referenten, Magistratsassessor Cuno (Berlin).

Berichterstatter Magistratsassessor Cuno (Berlin): Meine Herren, bezüglich der Hauptfrage des Tarifs hat Herr Dr. Münsterberg das kurz angeführt, was ich vielleicht noch im Schlußwort hätte bemerken können. Es ist mir gerade aufgefallen, daß in die heutige Debatte keiner derjenigen Herren eingegriffen hat, die schon länger mit der vorliegenden schwierigen Frage sich beschäftigen; nur Herr Stadtrat Jakstein, bei dem ich ja allein Studien gemacht habe, um die Wirksamkeit eines solchen Tarifs kennen zu lernen, hat hier einige Worte darüber gesprochen. Ich glaube deswegen, daß wir über die Frage noch weitere Erfahrungen sammeln und eventuell weitere Berichte entgegennehmen sollten, und möchte meinerseits nur auf einige der speciell berührten Fragen eingehen.

Da komme ich zunächst auf die vom Herrn Bürgermeister Brinkmann angeregte Frage bezüglich der Kinder zurück. Seine Frage ist wohl nicht ganz richtig dem Elberfelder Grundgedanken entsprechend. Er muß immer unterscheiden die eine Seite der Sache: wie ist der Bedarf? — und die Gegenrechnung: was bringen die Kinder ein? — während er gleich in seiner Zusammenstellung das Schlußresultat zieht: was ist nun der übrig bleibende Bedarf. Thatsächlich wird ja mit dem Alter der Kinder die Aufwendung, die für sie zu machen ist, zunehmen; dagegen ist allerdings zu berücksichtigen die Einnahmeseite, in der die Kinder auch schon mit kleinen Verdiensten erscheinen, und das Gesamtresultat wird sein, daß der Unterstützungsbedarf sinkt. Ich verweise auf die interessanten Versuche, die in dieser Beziehung von Potsdam gemacht sind.

Bezüglich der Frage der Mietsverhältnisse habe ich dem Gedanken, der von Herrn Dr. Aschrott angeregt ist, durchaus meine Sympathie entgegenzubringen; abgesehen von den Verwaltungsschwierigkeiten, die es mit sich bringen muß, wenn die Armenverwaltung Verträge mit den Vermietern abschließt. Die Bedenken des Herrn Stadtrat Rosenstock kann ich nicht teilen; die Armenverwaltung hat das Recht, festzustellen, welchen Betrag der Miete sie mit der Armenunterstützung kompensieren will.

Was die Privatwohlthätigkeit betrifft, so ist selbstverständlich, daß berücksichtigt werden muß, daß die Privatwohlthätigkeit in sehr vielen Fällen

Digitized by Google

mehr gewähren will, als die gesetzliche Armenpflege, und daß deswegen unmöglich der ganze Betrag dessen, was die Privatwohlthätigkeit gewährt, angerechnet werden darf auf die öffentliche Armenunterstützung. Interessante theoretische Auseinandersetzungen darüber finden sich eigentümlicherweise in der neuen Breslauer Armenordnung, die auch sonst sehr interessant ist, und die ich den Herren nur als lesenswert empfehlen kann.

Was die Altersrente anbetrifft, so stimme ich den Ausführungen des Herrn Stadtrat Dr. Flesch bei. Die Altersrente ist doch nur ein Zuschuß zum Lohn arbeitsfähiger Leute, der so lange gewährt wird, als die Invalidenrente noch nicht in Kraft tritt; also solange die Leute noch nicht invalide, also auch noch nicht hilfsbedürftig sind. Nun in den ersten 10 bis 15 Jahren werden noch nicht alle, die in den Genuß von Altersrente gelangt sind, bei Invalidität den Genuß einer ausreichenden Invalidenrente erwerben. Später wird die Frage sich von selbst erledigen und die Rente voll anzurechnen sein. In diesem Übergangsstadium aber ist die geringe Altersrente das einzige, was auch erwerbsunfähige Leute beziehen, da sie noch keinen Anspruch auf Invalidenrente erworben haben. Da würde es der wohlthätigen Absicht der Gesetzgebung widersprechen, wenn man die Altersrente ganz in Anrechnung bringen wollte, weil die Leute dann von der Gesetzgebung gar keinen Vorteil verspüren würden.

(Sehr richtig!)

Was dann die Frage der Trennung der Familien anbetrifft, so kann ich nur konstatieren, daß auch für Berlin die Erfahrung immer die gewesen ist: die Unterbringung in Privatpflege ist theurer, als wenn wir die Kinder bei den Eltern belassen. Also der finanzielle Gesichtspunkt wird hier nicht entscheidend sein, sondern der sittliche Gedanke. Allerdings soll man nicht in das Heiligtum der Familie eingreifen; aber wo durch die Armut — was nicht immer der Fall zu sein braucht — die Familienbande bereits gelockert sind, da ist es sittliche Pflicht, trotz der entstehenden Mehrkosten die Kinder anderweit unterzubringen.

Das wären wohl die Punkte, die ich hier als Referent noch hervorzuheben hätte. Ich würde jede weitere Erörterung, insbesondere über die Tariffrage, die mir durch die eingehende Beschäftigung damit sehr ans Herz gewachsen ist, sehr gern entgegenehmen, um weitere Belehrung auf diesem Gebiete zu gewinnen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Korreferent, Landesrat von Dehn-Rotfelser (Kassel).

Korreferent Landesrat von Dehn-Rotfelser (Kassel): Ich wollte nur noch hervorheben, meine Herren, daß ich wohl der einzige gewesen bin, der in der heutigen Verhandlung die ländlichen Verhältnisse berührt hat; die übrigen Herren, die in die Diskussion eingegriffen haben, sind wohl von städtischen oder gar großstädtischen Gesichtspunkten ausgegangen. Ich glaube deshalb nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, daß die Ausführungen, die ich speciell für ländliche Verhältnisse gemacht habe, und die darin gipfeln, daß ich für diese die Naturalunterstützung für durchaus angemessen halte,

Digitized by Google

durch die übrigen Herren nicht haben bestritten werden sollen, und es würde mir angenehm sein, wenn ich in dieser Beziehung eine zustimmende Kundgebung erführe.

(Zustimmung.)

Vorsitzender: Auf den Wunsch des Herrn Vorredners glaube ich wohl bestätigen zu können, daß für ländliche Verhältnisse, soweit sie sich mit denjenigen decken, die Herr Landesrat von Dehn-Rotfelser seinerseits uns in seinem Referat beschrieben hat, es allerdings zutreffend ist, daß niemand hier in der Versammlung dagegen Einwendungen erhoben hat. Ich glaube aber andererseits hinzufügen zu sollen, daß, wenn diese Grundsätze z. B. auf die Provinz, in der wir tagen, in Anwendung gebracht werden sollten, sie an vielen Orten auf dem Lande nicht zutreffend sein würden. Nämlich überall da, wo die ländlichen Verhältnisse sich mit den industriellen vermischen, wird ein vermittelnder Standpunkt einzutreten haben, und demgemäß zu verfahren sein.

Im übrigen, meine Herren, sind Resolutionen nicht beantragt; ich darf daher wohl voraussetzen, daß die Versammlung mit dem Herrn Referenten der Ansicht ist, daß heute, wo diese Frage zum ersten Male von uns verhandelt wird, wir nicht dazu übergehen sollen, Resolutionen zu beschließen. Es hat sich herausgestellt, daß die Ansichten bezüglich mehrerer Punkte, die verhandelt worden sind, sehr weit auseinandergehen. Wir werden wirklich wohlthun, von einer Beschlußfassung abzusehen, und uns vorzubehalten, auf dasselbe Thema oder einzelne Teile desselben in einer späteren Jahresversammlung zurückzugreifen.

(Zustimmung.)

Die Versammlung ist damit einverstanden.

Wir gehen über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

Berichterstatter sind die Herren Stadtsyndikus und Stadtrat a. D. Eberty (Berlin), der leider inzwischen verstorben ist, dessen schriftliches Referat sich aber in Ihren Händen befindet, und Bürgermeister Künzer (Posen).

Bevor ich dem Herrn Korreferenten das Wort gebe, habe ich der Versammlung Mitteilung zu machen über die Thesen, die zu diesem Gegenstande eingebracht sind.

Zuvörderst hat der Herr Korreferent die Thesen, die er in seinem Referat gegeben, vereinfacht und abgeändert; diese neuen „Thesen zu Nr. 6 der Tagesordnung" haben die Herren wohl bereits im Vorzimmer erhalten; wenn nicht, ersuche ich, sie in Empfang zu nehmen. Sie lauten:

1. Die Privatwohlthätigkeit soll als ihre Hauptaufgabe betrachten, die erforderliche Hilfe dann zu gewähren, wenn die amtliche Zwangsarmenpflege infolge der für sie maßgebenden Bestimmungen versagt.

2. Sie soll deshalb in der Regel die erforderliche Hilfe nur leisten:

Digitized by Google

a. solange der Bedürftige nicht oder noch nicht in die äußerste, seine Existenz bedrohende Not geraten ist;
b. nach Eintritt einer das Eingreifen der amtlichen Zwangsarmenpflege bedingenden Hilfsbedürftigkeit, sofern die Hilfe der Zwangsarmenpflege in Anbetracht der in der Person des Bedürftigen begründeten besonderen Momente (sittliche Qualifikation, Geistes- und Gemütsanlagen, gesellschaftliche Bedeutung u. s. w.) unzulänglich oder nach Art oder Form für den Unterstützten außerordentlich hart wäre.

3. Bei gleichzeitiger Unterstützung eines dauernd Hilfsbedürftigen durch amtliche Zwangsarmenpflege und Privatwohlthätigkeit ist zu beachten:
a. daß der Unterstützte durch die Doppelunterstützung nicht auf ein höheres Niveau der Lebenshaltung gestellt werde, als auf den bei der nicht unterstützten arbeitenden Bevölkerung des Ortes üblichen Mindeststand der Lebensführung, und
b. daß die private Unterstützung nicht ohne Wissen oder gegen den Willen der amtlichen Armenpflegeorgane gewährt werde.

Ich teile ferner mit, daß Thesen eingegangen sind von seiten der Herren Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.) und Stadtrat Grimm (Frankfurt a. M.); dieselben liegen nur handschriftlich vor und lauten:

Eine erfolgreiche Armenpflege ist ohne die ausgiebige Unterstützung der öffentlichen Armenpflege durch die private nicht möglich. Das Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege soll in der Regel in der Art geschehen, daß die private Armenpflege in der Form der geschlossenen oder der Kinderpflege, nicht aber in der Form der offenen Armenpflege erfolgt.

Es sind ferner Thesen eingegangen vom Herrn Präsidenten Dr. Freiherrn von Reitzenstein; auch diese konnten nicht mehr gedruckt werden. Er wird die Freundlichkeit haben, sie selbst zu verlesen.

(Geschieht wie folgt:)

1. Die Begrenzung zwischen den Aufgabenkreisen einesteils der öffentlichen und privaten Armenpflege, andererseits der einzelnen Unternehmungen der letzteren gegeneinander ist örtlich in der Weise vorzunehmen, daß möglichst diese Aufgabenkreise sich aneinander anschließen, und eine Konkurrenz mehrerer Unternehmungen und Veranstaltungen innerhalb desselben Wirkungsgebietes bezw. bei Beteiligung derselben Leistung möglichst vermieden werde.

2. Wo eine solche Konkurrenz nicht ausgeschlossen werden kann, ist für die Regelung eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Faktoren betreffs der Erfüllung der bezüglichen Aufgaben zu sorgen.

3. Als Princip für die Scheidung der Aufgabenkreise zwischen öffentlicher und privater Armenpflege ist festzuhalten, daß für das Wirkungsgebiet der organisierten Privatarmenpflege vorzugsweise die Aufgaben in Anspruch genommen werden, bei deren Erfüllung es in besonderem Grade auf die Individualisierung der Leistungen und die Freiheit der Bewegung für die unterstützenden Organe ankommt. Als eine vorzugsweise für die private Armenpflege geeignete Aufgabe erscheint hiernach

Digitized by Google

die Gewährung von Unterstützungen in Fällen vorübergehender Not zu dem Zwecke, die Hilfsbedürftigen vor dauernder Verarmung zu schützen.

Das Wort hat nunmehr der Herr Korreferent Bürgermeister Künzer (Posen).

Korreferent Bürgermeister Künzer (Posen): Meine Herren! Der plötzliche Tod des Herrn Hauptberichterstatters bringt mich in die etwas peinliche Lage, Ihnen an erster Stelle und allein über ein Thema berichten zu müssen, bezüglich dessen Inhalts eine zwar unbeabsichtigte, aber wesentliche Meinungsverschiedenheit zwischen dem Herrn Hauptberichterstatter und mir entstanden ist. Ich muß deswegen von vornherein Ihre gütige Nachsicht mir erbitten, wenn ich dem Thema eine Auslegung gegeben habe und auch heute hier zu geben beabsichtige, die vielleicht nicht dem Wunsche aller Anwesenden entspricht.

Wenn man dem Wortlaute des Themas: „Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung" Rechnung tragen will, so würde man das am meisten dann thun, wenn man versuchte, eine Darlegung zu geben über die zweckmäßigste Organisation für eine Zusammenfassung der zersplitterten Wohlthätigkeitsbestrebungen. In dieser Beziehung ist die Frage aber erst vor drei Jahren der Gegenstand lebhafter Erörterung gewesen bei der Besprechung des Zusammenwirkens der öffentlichen und privaten Armenpflege. Eingeleitet durch die instruktiven Referate der Herren Dr. Münsterberg und Rothfels wurde damals speciell auf die Frage der Zusammenfassung verwandter Wohlthätigkeitsbestrebungen ein großer Teil der Diskussion verwendet, und meiner Ansicht nach ist die Frage hierdurch und durch das große Böhmertsche Sammelwerk einstweilen für den Verein wohl als erschöpfend behandelt zu betrachten. Ich verkenne nicht, daß vielleicht das eine oder andere sich noch anführen läßt, was bisher nicht erwähnt oder nur obenhin gestreift ist; aber im allgemeinen ist es jetzt nach drei Jahren, glaube ich, zu früh, wieder dieselbe Frage zu behandeln.

Ich komme gern dem Wunsche des Herrn Vorsitzenden nach, indem ich Sie bitte, auch in der sich heute anknüpfenden Diskussion sich vorwiegend der materiellen Seite der Frage zuzuwenden. Diese materielle Seite der Frage: Welche Stellung kommt der Privatwohlthätigkeit zu in ihrer Zusammenfassung mit der öffentlichen Armenpflege zu einem Gebilde rationeller Armenfürsorge? ist vor drei Jahren gar nicht behandelt worden. Und doch, meine Herren, glaube ich, daß diese Frage für den praktischen Armenpfleger ebenso wichtig ist wie die Frage der zweckmäßigen Organisation, vielleicht sogar noch wichtiger, weil es sich bei der Organisationsfrage wesentlich darum handeln wird, die Organisation anzupassen den lokalen Verhältnissen, während es hier darauf ankommt, allgemeine Gesichtspunkte zu finden für unser ganzes Armenwesen, wenigstens bei uns in Deutschland.

Wenn ich mich nun zur materiellen Seite der Frage wende: welche Aufgaben hat die Privatwohlthätigkeit zu erfüllen im Gegensatz zu den Leistungen der Zwangsarmenpflege, bezw. in Ergänzung der letzteren? — so glaube ich, mich kurz fassen und auf den Ihnen vorliegenden gedruckten

Digitized by Google

Bericht verweisen zu dürfen, in welchem ja die Antwort, wie ich sie mir denke, gegeben ist. Bezüglich der aufgestellten Thesen möchte ich nur bemerken: die Ihnen jetzt eben zugegangenen Thesen weichen inhaltlich von den am Schlusse meines Korreferats gegebenen gar nicht ab; sie enthalten nur eine Kürzung und eine Weglassung einiger Detailfragen. Es entspricht dies einem Wunsche des Herrn Vorsitzenden.

Die beiden von anderer Seite eingegangenen Thesenentwürfe, die eben vorgelesen wurden, sind mir erst in diesem Moment mitgeteilt worden, und ich möchte gleich vorweg darauf aufmerksam machen, daß mir ein Teil der Thesen des Herrn Freiherrn von Reitzenstein über die materielle Seite der Frage hinauszugehen und sich mehr nach der organisatorischen Richtung hin zu erstrecken scheint.

Zur Frage selbst möchte ich nur einiges kurz bemerken, was vielleicht zu einer Erläuterung der Thesen dienen könnte. Es ist vor Erlaß des Unterstützungswohnsitzgesetzes bekanntlich sehr lebhaft darüber gestritten worden — und vielleicht sitzt auch heute noch unter uns eine ganze Reihe von Männern, die der Ansicht sind, der Staat und die Gemeinden sollen eine Verpflichtung zur Fürsorge für ihre notleidenden Angehörigen überhaupt nicht anerkennen, und welche alles dem freien Entschluß des Helfenden überlassen wollen. Meine Herren, für uns als praktische Armenpfleger ist diese Streitfrage heute nicht mehr diskutabel. In unserem modernen Staate bestehen die staatliche Zwangsarmenpflege und die Privatwohlthätigkeit nebeneinander, und der Zug der Zeit geht dahin, diese Thatsache als eine gerechtfertigte immer mehr und mehr anzuerkennen. Wir haben erst gestern aus dem Vortrage des Herrn Präsidenten Freiherrn von Reitzenstein gehört, wie sich der Gedanke der Zwangspflicht auch in denjenigen Staaten, welche sich noch nicht dazu haben entschließen können, die fakultative Armenfürsorge ganz zu verlassen, immer mehr Ausdehnung verschafft. Ich glaube, wir müssen mit dieser Thatsache rechnen und uns nur bemühen, die vorhandenen Faktoren so auszunützen, daß wir uns möglichst nähern dem Ziele jeder rationellen Armenfürsorge: Linderung aller Not und Befriedigung aller berechtigten Bedürfnisse, deren Befriedigung der Bedürftige durch eigene Kraft und aus eigenen Mitteln sich nicht verschaffen kann. Wenn das richtig ist, meine Herren, dann müssen wir, glaube ich, als erste Forderung aufstellen: die Privatwohlthätigkeit soll zunächst und in erster Linie auf denjenigen Gebieten sich bethätigen, welche der öffentlichen Zwangsarmenpflege vermöge deren Natur verschlossen sind, und erst wenn sie auf diesem weiten Gebiete ihre Aufgaben in vollem Umfange ausreichend erfüllt hat, dann mag sie sich auch auf diejenigen Gebiete erstrecken, auf welchen die Zwangsarmenpflege auch ohne sie genügend helfen würde. Und andererseits müssen wir an die Zwangsarmenpflege die Forderung stellen: sie darf niemals bestrebt sein, auf Kosten der Privatwohlthätigkeit Ersparnisse zu machen. Soweit sich diese Forderung an die Privatwohlthätigkeit richtet, finden Sie sie ausgedrückt in der These 1.

Die Specialaufgaben, welche hiernach der Privatwohlthätigkeit meiner Ansicht nach überwiesen werden müssen, bestimmen sich naturgemäß durch die Unzulänglichkeit der Zwangsarmenpflege. Diese zeigt eine Unzulänglich-

Digitized by Google

keit in dreierlei Hinsicht. Ihre Hilfe kommt einmal häufig zu spät, weil sie erst in einem sehr späten Stadium eingreift, sie ist für viele Fälle nicht reichlich genug, und endlich ist ihre Art oder Form für viele Fälle nicht geeignet.

Was den ersten Punkt betrifft: ihre Hilfe kommt häufig zu spät, um noch rechtzeitig eingreifen zu können, so liegt der Grund für diese Unzulänglichkeit in der Thatsache, daß die Zwangshilfe angeordnet wird durch die Rechtsnorm. Das Gesetz kann Rechtswirkungen nur knüpfen an äußerlich erkennbare, beweisbare Thatumstände, auf ideelle Momente dagegen, die äußerlich nicht in die Erscheinung treten, keine Rücksicht nehmen; nur wenn ein bestimmter wirtschaftlicher Zustand vorliegt, darf die Zwangshilfe eintreten, dann aber muß sie unter allen Umständen gewährt werden, ohne Rücksicht auf die Person des Bedürftigen. Eine solche Hilfe aber, die in Bedingungen und Maß von der Schätzung des inneren Wertes des Bedürftigen, seiner Anlagen und Neigungen, seiner früheren oder gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedeutung u. s. w. unabhängig ist, darf erst eintreten, wenn der Bedürftige in einen Zustand gerät, der für ihn ein sehr unbequemer und harter ist, und darf nur spärlich sein. Der Grund dafür ist einleuchtend: würde die Zwangsarmenpflege in einem früheren Moment eintreten, und würde schon in einem früheren Stadium der Verarmung der Bedürftige einen Anspruch auf die Hilfe der Gesamtheit haben — denn wo eine Pflicht ist, ist auch ein Recht, wenn auch nicht vor dem ordentlichen Richter verfolgbar —, oder würde die Zwangshilfe den Bedürftigen in eine bequeme Lage bringen, dann läge darin eine Gefahr für das Gefühl der eigenen Verantwortung; Arbeitsamkeit und Sparsamkeit würden für weite Volksklassen des Stachels und des Antriebes entbehren.

Dieser wirtschaftliche Zustand, meine Herren, in welchem die Zwangshilfe eintreten kann und muß, muß wie gesagt, für den Bedürftigen sehr unbequem und hart sein. Es wird in der Regel nur der Zustand der äußersten, die Existenz des Bedürftigen bedrohenden Not, derjenige sein, in welchem die Zwangsarmenpflege sich bethätigen darf, und die Hilfe darf nur eine kärglich bemessene sein. Es giebt aber eine ganze Reihe von Fällen, in denen Bedürftigkeit vorliegt, aber noch keine äußerste Not, in denen die Existenz nicht in Frage gestellt wird, in denen aber doch vom Standpunkt der Nächstenliebe aus eine Hilfe dringend geboten erscheint; und in diesen Fällen zu helfen, ist lediglich Aufgabe der Privatwohlthätigkeit. Und ebenso giebt es eine Masse von Fällen, in denen eine Hilfe, wie sie die Zwangsarmenpflege allein gewähren kann und darf, nicht den Grundsätzen einer wirklich rationellen Armenfürsorge entsprechen kann, geradezu ein Hohn auf dieselbe wäre, in denen sie eben bei weitem nicht ausreicht. Auch dieses Gebiet kann nur der Privatwohlthätigkeit überlassen werden. Nur zwei Ausnahmen möchte ich machen, wo es sich um Fälle äußerlich erkennbarer, unverschuldeter Bedürftigkeit handelt; ich rechne dahin die Fürsorge für Kinder und die Fürsorge für ausbildungsfähige imbéciles. Es ist meiner Ansicht nach ein Gebot der Selbsterhaltung der Gesellschaft, der Gesamtheit, daß sie den Kindern gegenüber sich nicht darauf beschränkt, nur das zur Erhaltung

Digitized by Google

des Lebens unbedingt Nötige zu geben, daß sie sich bestrebt, auch Erziehung des Kindes und Ausbildung zu einem einträglichen Beruf ihnen zu gewähren; und ebenso, meine ich, daß auch bei den ausbildungsfähigen Idioten, Blinden, Taubstummen u. s. w. die Ausbildung zu einem Beruf gewährt werden kann, und man nicht bloß sich damit begnügen darf, die Existenz des Individuums zu erhalten.

Die dritte Unzulänglichkeit der Zwangsarmenpflege ist die: die Art und Form der Unterstützung der Zwangshilfe ist für viele Fälle ungeeignet, weil die öffentliche Armenpflege eben auch ein Teil der öffentlichen Verwaltung ist und weil sie infolge dessen eine strenge Kontrolle über den Bedürftigen ausüben muß und von einer gewissen Öffentlichkeit des Verfahrens nicht zu trennen ist und andererseits nach weisen Sparsamkeitsregeln zu verfahren hat, welche es häufig nicht ermöglichen, diejenigen Einrichtungen und Veranstaltungen parat zu halten, welche gerade für den konkreten Fall die geeigneteste Hilfe geben würden. Während bei denjenigen Personen, für welche die scharfe Kontrolle und die Öffentlichkeit der Unterstützung nicht geeignet ist, bei den verschämten Armen, nur die Privatwohlthätigkeit helfen kann, wird sie in dem anderen Falle gemeinschaftlich vorgehen müssen mit der öffentlichen Armenpflege. Ich kann im übrigen nicht zugeben, daß bestimmte Arten von Hilfsbedürftigen ausschließlich von der Privatwohlthätigkeit versehen werden sollen und nur ein gewisser Teil von der Zwangsarmenpflege. Ich bin der Ansicht, daß eine gutorganisierte Armenverwaltung auch individualisieren kann, und daß sie vollkommen so gut in der Lage ist wie die Privatwohlthätigkeit, auf den einzelnen Fall Rücksicht zu nehmen, um die richtige Form der Unterstützung zu finden.

Die leitenden Gesichtspunkte, die Richtungen, nach denen sich meiner Ansicht nach die Privatwohlthätigkeit in erster Linie zu bethätigen hat, finden sich in der These 2. Die These 3 soll noch behandeln — allerdings in ganz gedrängter Kürze — die Frage, wie zu verfahren ist, wenn der Specialaufgabenkreis der Privatwohlthätigkeit mit dem Aufgabengebiet der Zwangsarmenpflege bei einem und demselben Objekte sich berührt, also wenn ein dauernd Hilfsbedürftiger, der der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen ist, auch noch von privater Seite unterstützt wird. Für diesen Fall ist ja die Diskussion schon vorhin etwas vorweg genommen worden, und ich möchte nur noch bemerken, daß ich, soweit es sich um die Alters- und Invalidenrente handelt, nicht die Ansicht des Herrn Landrichters Dr. Aschrott zu teilen vermag; ich bin gerade der Ansicht, Alters- und Invalidenrenten sollen mit ganz wenigen und seltenen Ausnahmen stets voll auf die Armenunterstützung angerechnet werden. Da es sich um diese Renten hier aber nicht handelt, so glaube ich, meinen abweichenden Standpunkt hier nicht näher begründen zu dürfen; soweit es sich um die Leistungen der Privatwohlthätigkeit handelt, teile ich vollkommen den Standpunkt des Herrn Dr. Aschrott. Ich meine, es ist unbillig, von der Privatwohlthätigkeit zu verlangen, sie soll entweder einen aus öffentlichen Mitteln Unterstützten überhaupt nicht unterstützen, oder die ganze Fürsorge für denselben auf sich nehmen. Zweckmäßig mag dies ja wohl bisweilen sein, und Meinungsverschiedenheiten und Kollisionen zwischen den beiderseitigen Organen werden auf diese Weise am leichtesten,

Digitized by Google

aber auch sehr schablonenhaft vermieden; dagegen würden erhebliche Nachteile eintreten. Würde die Privatwohlthätigkeit die gesamte Fürsorge für die öffentlich Unterstützten übernehmen, so würde sie auf ihre Kosten die öffentliche Armenpflege entlasten und würde sich selbst in ihrer Leistungsfähigkeit schmälern; würde aber andererseits die Privatwohlthätigkeit sich der aus öffentlichen Mitteln Unterstützten nicht annehmen, dann würde sie bei allen diesen Personen, die einmal der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, ihre erheblichen wirklichen Aufgaben zu erfüllen nicht in der Lage sein. Ich glaube, es genügt, um die Frage der Doppelunterstützung beantworten zu können, zwei Gesichtspunkte festzuhalten: einmal muß ein bestimmtes Niveau der Lebenshaltung gefunden werden, bis zu welchem eine Person, die die öffentliche Armenpflege in Anspruch nimmt und daraus ihre Unterstützung erhält, nur gehoben werden darf, über welches hinaus es ein Schaden für die Gesamtheit sein würde, wenn sie darüber gehoben würde; zweitens darf die Privatwohlthätigkeit eine aus öffentlichen Mitteln unterstützte Person immer nur mit Wissen und Willen, jedenfalls aber niemals gegen den Willen der Organe der öffentlichen Armenfürsorge unterstützen. Der letztere Punkt ist, glaube ich, selbstverständlich; was den ersteren Punkt betrifft, so, glaube ich, wird der Zustand bis zu welchem ein aus öffentlichen Mitteln Unterstützter gehoben werden darf, ohne einen Schaden für die Gesamtheit, sich naturgemäß bestimmen nach Zeit und Ort, er wird abhängen von den lokalen Sitten und Gebräuchen, von der höheren und niederen Lebenshaltung der nichtunterstützten Arbeiterklassen. Ich glaube, man kann den Grundsatz aussprechen: es darf ein aus öffentlichen Mitteln Unterstützter niemals höher und besser gestellt werden, als die unterste Stufe der nicht unterstützten Arbeiterbevölkerung des betreffenden Ortes. Dieser Satz wird, soviel mir bekannt, im englischen Armenwesen ziemlich streng beobachtet, und ich glaube, auch für unsere Verhältnisse paßt er vollständig. Diese beiden Gesichtspunkte, meine Herren, finden Sie in der These 3 angeführt, und ich glaube, damit meine Ausführungen schließen und im übrigen auf den gedruckten Bericht Bezug nehmen zu dürfen.

Nur eins möchte ich noch hervorheben. Ich halte es für möglich und zweckmäßig, daß feste Grundsätze aufgestellt werden für eine Aufgabentrennung zwischen den beiden Faktoren der Armenfürsorge, zwischen der amtlichen Armenpflege und der privaten Wohlthätigkeit, und ich glaube, daß es die Pflicht jeden Armenpflegers und namentlich der Männer, die in den öffentlichen Armenverwaltungen stehen, ist, beständig und unermüdlich darauf hinzuwirken, daß im Kreise der Armenpfleger sowohl wie in der breiten Öffentlichkeit diese bestimmten Grundsätze immer mehr und mehr festen Fuß fassen. Ich glaube, daß in einem Gemeinwesen, in dem dies der Fall ist, man sich dem Zielpunkt einer rationellen Armenfürsorge mehr und mehr nähern wird, diesem Zielpunkte, der ja ist: Linderung möglichst vieler Not.

Vorsitzender: Ehe ich die Generaldiskussion eröffne, glaube ich darauf hinweisen zu dürfen, daß wir uns in demselben Fall befinden wie gestern, daß wir die drei Thesenserien, die uns vorliegen, nachher im einzelnen

Digitized by Google

diskutieren müssen, um sodann in besonderer Abstimmung festzustellen, für welche dieser Thesenserien sich die Versammlung entscheidet.

Ich eröffne also die Generaldiskussion und gebe das Wort dem Herrn Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Meine Herren, der Gegenstand, der eben behandelt wird, ist auf der Versammlung in Stuttgart von mir bereits vor 8 Jahren ausführlich behandelt worden, und seitdem habe ich sowohl als mein Kollege Grimm ihn sowohl in der öffentlichen Armenpflege als auch in der Thätigkeit in Vereinen und Wohlthätigkeitsstiftungen eifrigst weiter beobachtet und unsere Erfahrungen über denselben gemacht. Wir haben versucht, diese Erfahrungen in einem möglichst kurzen Satz zusammenzustellen, und ich glaube dem Herrn Referenten gleich von Anfang an sagen zu dürfen, daß wir eigentlich nicht die Idee hatten, uns in Gegensatz gegen ihn zu stellen.

Der Satz, den wir aufgestellt haben, unterscheidet sich von seinen Ausführungen in zwei Richtungen. Erstens: in seinen Thesen wird gegenübergestellt die Privatwohlthätigkeit und der Unterstützte, der Bedürftige; das kann leicht irre führen insofern, als die Hauptaufgabe der Privatwohlthätigkeit sich vielfach entwickeln wird nicht dem Unterstützten gegenüber selbst, sondern gegenüber seiner Familie, und wir wollten gleich von Anfang an darauf — auf die Unterstützung der Angehörigen der Unterstützten — einen besonderen Schwerpunkt legen. Wir sind durch unsere Erfahrungen dazu gekommen, daß wir immer mehr eins betonen: die Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenpflege, die absolute Notwendigkeit der Ergänzung der öffentlichen Armenpflege durch Privatwohlthätigkeit, Stiftungen, kirchliche Armenpflege, und wie man das alles nennen will. Die öffentliche Armenpflege ohne die reichste Ergänzung durch die private wäre absolut unzulänglich und dürftig.

Die Frage ist nun: wie soll die Ergänzung stattfinden? Und hier ist der Unterschied zwischen dem Herrn Referenten und uns zunächst ein mehr formeller. Der Herr Referent hat gewissermaßen eine theoretische Formel aufgestellt, er hat eine Art Buchstabenrechnung eröffnet; wir haben uns bemüht, anstatt dieser Buchstabenrechnung ganz genau die termini technici zu setzen, die technischen Ausdrücke, mit denen wir in der berufsmäßigen Armenpflege in der Regel durch die Privatarmenpflege ergänzt werden, insofern sie sich der Kinder annimmt, dieselben besser nährt, erzieht, fortbildet, als es die Eltern, die selbst in öffentlicher Armenpflege sind, gekonnt hätten. Gerade das sind die Fälle, wo in der Person des Bedürftigen — nämlich des Kindes — besondere Momente vorliegen, die beobachtet werden sollen. Ich glaube, meine Herren, wenn Sie sich im Geiste die Fälle durchnehmen, in denen die Stiftungen mit Genugthuung sich gesagt haben: ja die öffentliche Armenpflege konnte nicht alles leisten, wir haben eingegriffen — da werden Sie immer finden, daß sie in der Form eingegriffen haben, daß sie der Familie entweder ein Kind abgenommen und es ausgebildet haben, oder daß sie dem Familienhaupte für sich oder einen Angehörigen eine geschlossene Anstalt zur Verfügung stellten, die ihm sonst nicht offen gestanden hätte.

Digitized by Google

Wenn das durch die Privatarmenpflege geschieht, so ist es eine Wohlthätigkeit der höchsten Art; und gerade so lange die öffentliche Armenpflege noch nicht so weit ist, ein derartiges überall thun zu können, muß das ergänzt werden. Die Thätigkeit der Stiftungen *neben* der öffentlichen Armenpflege wird also in der Regel unter die beiden Begriffe der Kinderpflege oder geschlossenen Armenpflege fallen; — und hier ist vielleicht der einzige Punkt, wo wir materiell etwas, aber auch nur scheinbar, von dem Herrn Referenten abweichen. Er sagt: Die Privatwohlthätigkeit soll die erforderliche Hilfe nur leisten, solange der Bedürftige nicht, oder noch nicht in die äußerste, seine Existenz bedrohende Not geraten ist; und wir sagen: warum denn dann nicht mehr? Der Mann mag öffentlich unterstützt werden, er mag in der offenen Armenpflege sein, er bekommt auch von der offenen Armenpflege soviel, wie da geschehen kann, d. h. das absolut Unentbehrliche. Aber hier findet sich ein Verein, der interessiert sich für sein Kind, dessen Leben oder künftige Existenz vielleicht durch besondere Aufwendungen zu retten ist. Warum soll dieser Verein nun um deswillen nicht eintreten dürfen, weil bereits die Zwangsarmenpflege eingetreten ist? Wir sind ja leider noch nicht so weit, daß die Zwangsarmenpflege auch derartiger Fälle sich annehmen kann; die pekuniären Rücksichten verbieten es ja vielfach absolut! man denke nur an Unterstützung für eine Seebadekur, an Unterbringung eines Verkrüppelten in eine Heilanstalt u. s. w.

Ich glaube, daß der Herr Referent mir darin recht geben wird, daß dies nicht im Gegensatze zu seinen Thesen steht, daß es aber vielleicht in der Form, wie wir es ausgeführt haben, schärfer zum Ausdruck kommt.

Und wenn ich dann auf die These 3 eingehe:

Bei gleichzeitiger Unterstützung eines dauernd Hilfsbedürftigen ist zu beobachten:

a. daß der Unterstützte durch die Doppelunterstützung nicht auf ein höheres Niveau der Lebenshaltung gestellt werde u. s. w.

— vollständig einverstanden! Aber wie sagt man das kürzer und für die Armenpflege weit verständlicher? Dieser Fehler, „daß der Unterstützte auf ein höheres Niveau der Lebenshaltung gestellt wird", tritt ein, wenn zu den 3 Mark der offenen Armenpflege noch 5 Mark von dem Verein und 5 Mark Wert für Brot und Fleisch von jenem hinzutreten; d. h. wenn er offene Armenpflege erhält; er kann nie eintreten, so lange Kinderpflege oder geschlossene Armenpflege gewährt wird.

Wir haben also unsere Thesen aufgestellt, nicht in dem Sinne, um den Satz des Herrn Referenten für unrichtig zu erklären — mit der einzigen Ausnahme vielleicht von 2 a, die wir für irrig halten — sondern um unsere Erfahrungen, die wir bereits durch eine Thätigkeit von mehr als zehn Jahren in der öffentlichen und privaten Armenpflege gemacht haben, in einen kurzen Satz zusammenzufassen; und wenn ich mir erlauben darf, von diesem Standpunkte aus den Satz nochmals vorzulesen, so werden Sie, glaube ich, finden, daß er die Erfahrungen, die Sie wohl alle gemacht haben werden, richtig wiedergiebt. Unsere These lautet also wie folgt:

Eine erfolgreiche Armenpflege ist ohne die ausgiebige Unterstützung der öffentlichen Armenpflege durch die private nicht möglich. Das Zusammen-

Digitized by Google

wirken der öffentlichen und privaten Armenpflege soll in der Regel in der Art geschehen, daß die private Armenpflege in der Form der geschlossenen oder der Kinderpflege, nicht aber in der Form der offenen Armenpflege erfolgt.

Auf „in der Regel" brauche ich nicht nochmals aufmerksam zu machen. Ich glaube, Sie werden diesem kurzen Satze den Vorzug zuerkennen, ein leichter zu nehmendes Rezept zu sein. In dem Sinne, also einer in erster Linie formellen Abänderung des Referats, dessen Vorzüglichkeit ich im vollsten Maße anerkenne, bitte ich Sie, diesen Satz aufzufassen.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Präsident Dr. Freiherr von Reitzenstein.

Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Herren, es wird gewünscht, daß ich meine Thesen nochmals verlese: ich komme diesem Wunsch gerne nach. Die Thesen lauten:

1. Die Abgrenzung der Aufgabenkreise einesteils der öffentlichen und privaten Armenpflege, andererseits der einzelnen Unternehmungen der letzteren gegeneinander ist ein Gegenstand örtlicher Regelung.

   Dieselbe ist in der Weise vorzunehmen, daß möglichst diese Aufgabenkreise sich aneinander anschließen, und eine Konkurrenz mehrerer Unternehmungen und Veranstaltungen innerhalb desselben Wirkungsgebietes beziehungweise bei Bethätigung derselben Leistungen vermieden werde.

2. Wo eine solche Konkurrenz nicht ausgeschlossen werden kann, ist für die Regelung eines Einvernehmens zwischen den beteiligten Faktoren betreffs der Erfüllung der bezüglichen Aufgaben zu sorgen.

3. a. Als Princip für die Scheidung der Aufgabenkreise zwischen öffentlicher und privater Armenpflege ist festzuhalten, daß für das Wirkungsgebiet der organisierten Privatarmenpflege vorzugsweise die Aufgaben in Anspruch genommen werden, bei deren Erfüllung es in besonderem Grade auf Individualisierung der Leistungen und Freiheit der Bewegung für die unterstützenden Organe ankommt.

   b. Als eine vorzugsweise für die private Armenpflege geeignete Aufgabe erscheint hiernach die Gewährung von Unterstützungen in Fällen vorübergehender Not zu dem Zwecke, die Hilfsbedürftigen vor dauernder Verarmung zu schützen.

Meine Herren, ich gestehe gerne, daß auch mich das Referat überaus sympathisch berührt hat. Ich habe es mit Freuden begrüßt, daß die wichtigen und interessanten Verhandlungen, die wir vor wenigen Jahren in Hamburg hatten und die mit Recht damals aus Gründen einer zweckentsprechenden Begrenzung und Ökonomie unserer Erörterungen auf das engere Gebiet des Verfahrens und der Form des Zusammenwirkens beschränkt wurden, durch dieses Referat eine notwendige und wertvolle Ergänzung erhalten haben. Ich war auch bisher der Meinung, daß ich mich in den wesentlichen Punkten mit dem Herrn Referenten im Einverständnis befände und hielt diese Meinung fest noch gegenüber dem in dem Referat abgedruckten Thesenentwurf.

Digitized by Google

Ich habe erst aus den jetzt vorliegenden abgeänderten Thesen und aus der Rücksprache, die ich mit dem Herrn Referenten genommen, ersehen, daß wir doch in wesentlichen Punkten differieren. Ich darf bei der Auseinandersetzung dieser Differenzpunkte nicht zu weitläufig sein, möchte aber doch vorausschicken, daß einer jener Punkte darin besteht, daß m. E. die Thesen in der Fassung, die sie hier erhalten haben, die Privatwohlthätigkeit zu sehr in die Lage eines subsidiären Elements gegenüber der öffentlichen Armenpflege bringen.

(Sehr richtig!)

Meiner Ansicht nach sind die beiden Elemente durchaus gleichberechtigt; sie sind berufen, einander zu ergänzen, und ebenso wie die Privatwohlthätigkeit bei Bestimmung ihres Aufgabenkreises und bei ihrem Verfahren auf die öffentliche Armenpflege Rücksicht zu nehmen hat, ebenso kann man von der öffentlichen Armenpflege verlangen, daß sie sich zweckentsprechend modifiziert und einrichtet mit Rücksicht auf die vorhandene Organisation der Privatwohlthätigkeit. Aus diesem Grunde bin ich zunächst gegen die Art, wie das Verhältnis seinen Ausdruck gefunden hat in der These 1, die allerdings erläutert wird durch die These 2; ich bin indessen nicht der Meinung, daß die Gruppierung der Richtungen, auf welche die private Fürsorge verwiesen wird, irgendwie diejenigen Fälle erschöpfe, in denen die Privatwohlthätigkeit allein oder neben der öffentlichen Wohlthätigkeit zweckentsprechend eintreten kann. Auch ich bin der Meinung, daß in vielen Fällen, in denen der betreffende Hilfsbedürftige schon in die äußerste Not geraten ist, es viel richtiger sein kann, daß die Privatwohlthätigkeit eintritt als die öffentliche Armenpflege; es kommt nur auf die Ursache und die Art der Hilfsbedürftigkeit und darauf an, welches die Arten sind, in denen geholfen werden kann. Ich bin aber ferner auch nicht der Meinung, daß die armenpolizeilichen Gesichtspunkte der öffentlichen Armenpflege so sehr maßgebend sein müssen für die Privatarmenpflege, wie das in These 3 zum Ausdruck kommt. Es giebt Fälle, in denen meiner Ansicht nach die öffentliche Armenpflege durchaus ihre Unterstützung nicht zu streichen oder herabzumindern braucht, weil durch Zuschüsse, die die Privatarmenpflege in irgend einer Form, z. B. in der Form der Anstaltspflege gewährt, der Betreffende in seiner Existenz etwas besser gestellt wird als vielleicht manche von denjenigen, die sich noch durch ihre Arbeit ernähren.

Mir sind solche Fälle vorgekommen. Denken Sie sich einen alten Handwerker, einen Gewerbegehilfen von etwas höherer Bildung, der sich bis dahin ehrenwert ernährt hat; nun kann er seines Alters wegen nichts mehr verdienen, er befindet sich nicht in dem Besitz der Invalidenrente, weil der Übergang von der Erwerbsfähigkeit zur Erwerbsunfähigkeit sich successive vollzogen hat, und er eine Reihe von Jahren hindurch nicht mehr die nötige Anzahl von Wochen gearbeitet hat; er qualifiziert sich seiner Bedürftigkeit nach durchaus für die öffentliche Armenpflege. Es ist aber eine Anstalt der Privatwohlthätigkeit da, die ihn aufnehmen kann, wenn von der öffentlichen Armenpflege der Beitrag in Gestalt des gewöhnlichen Normalarmengeldes geleistet wird. Warum soll ein solcher Mann, der seinerseits alles gethan hat, sich seine Existenz zu sichern, der nur durch Unglück in diese Lage

Digitized by Google

geraten ist, nicht dieses etwas besseren Unterhalts teilhaftig werden können? Ich glaube, daß man in dieser Bemessung der Privatwohltätigkeit nach den Gesichtspunkten der öffentlichen Armenpflege nicht zu weit gehen darf.

Nun, meine Herren, möchte ich ferner meinen eigenen Antrag doch etwas erläutern. Ich bin der Meinung, daß eine Auseinandersetzung zwischen der öffentlichen und der privaten Armenpflege, daß eine Begrenzung ihres beiderseitigen Wirkungskreises für die gedeihliche Handhabung der Armenpflege unerläßlich ist. Aber ich bin zugleich der Ansicht, daß die Festsetzung dieses Verhältnisses eben in der Hauptsache örtlich erfolgen muß. Meine Herren, die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden sind nach Lage der Art ihrer geschichtlichen Entwickelung, ihres gewerblichen Lebens und ihrer administrativen Einrichtungen, nach der Art, wie sich die Privatwohlthätigkeit dort gestaltet hat, nach der Art und dem Umfange endlich des Stiftungswesens so außerordentlich verschieden, daß es mir ganz unmöglich scheint, auch nur in großen Zügen ein Schema aufzustellen, das für das Verhältnis im allgemeinen anwendbar ist; Zweige der Armenpflege, die in der einen Gemeinde sehr füglich von der Privatwohlthätigkeit wahrgenommen werden, können es in einer anderen Gemeinde nicht, weil es an den nötigen Voraussetzungen fehlt. Daher muß man in der Aufstellung von Gesichtspunkten für die Trennung außerordentlich vorsichtig sein und vor allen Dingen darauf sehen, daß die Erfüllung der Forderung einer ausreichenden Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse keine Beeinträchtigung erfährt. Deshalb habe ich in meinen Thesen das Erfordernis der örtlichen Regelung an die Spitze gestellt. Aber daß dieselbe eben örtlich geschehe, daß womöglich in jedem größeren Gemeindewesen ein Plan für die Verteilung der Aufgaben zwischen beiden Faktoren aufgestellt werde, das halte ich für durchaus notwendig. Ich halte es schon deshalb für notwendig, damit die Organe der öffentlichen und der privaten Armenpflege, sowie auch das Publikum selbst wissen, was sie für die Zukunft anzustreben haben. Nur muß diese Verteilung der Aufgaben, diese Begrenzung der gegenseitigen Wirkungskreise selbstverständlich eine klare sein, sie muß so sein, daß die Wirkungskreise sich gegenseitig möglichst anschließen und ergänzen und daß sie das ganze Gebiet der öffentlichen und privaten Armenpflege erfüllt. Daß verschiedene Anstalten in demselben Gebiet thätig sind, führt häufig zu Kollisionen und zu einer irrationellen Armenpflege. Wenn es sein kann, muß daher eine solche Konkurrenz vermieden werden; wenn es nicht sein kann, so läßt es sich vielleicht doch einrichten, daß innerhalb desselben Gebiets der eine Faktor die eine und der andere Faktor die andere Leistung übernimmt, daß sie sich also in dieser Beziehung aneinander anschließen und sich gegenseitig ergänzen. Aber auch das wird nicht überall erreichbar sein; ich will nur auf die Waisenpflege verweisen: da giebt es konfessionelle Anstalten, welche nebeneinander und neben anderen paritätischen oder nicht konfessionellen Anstalten die Aufgaben dieses Zweiges der Armenpflege erfüllen; hier ist es meist aussichtslos, eine Vereinigung dieser Anstaltcn zu Einer anzustreben, aber es läßt sich häufig ermöglichen, daß die betreffenden Anstalten bezw. Verwaltungen und Vereine im Einvernehmen mit einander wirken. Auf diese kurzen Worte beschränke ich mich, um die beiden ersten Thesen meines Entwurfes zu erläutern.

Digitized by Google

Nun kommt aber das Wichtigste und der Hauptpunkt der Differenz, sowohl mit dem Herrn Referenten als auch mit den Herren Dr. Flesch und Grimm.

Meine Herren, ich halte mit voller Entschiedenheit daran fest, daß der große Vorzug der Privatarmenpflege in der größten Freiheit der Bewegung und in der damit zusammenhängenden größeren Befähigung zur Individualisierung besteht, wie das schon wiederholt in dieser Versammlung hervorgehoben worden ist: die öffentliche Armenpflege ist immer die Verwalterin fremden Geldes, des Geldes, was die Steuerzahler zusammenbringen, sie ist Organ der öffentlichen Verwaltung. Das nötigt sie, streng hauszuhalten und nach für alle Beteiligten gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Die Privatarmenpflege ist an derartige Rücksichten weit weniger gebunden; sie hat sich nur mit den Gebern abzufinden. Nun giebt es aber unzählige Fälle, in denen gerade die im einzelnen Falle zweckmäßige Form der Hilfegewährung sich nicht in den Rahmen der öffentlichen Verwaltung bringen läßt, in denen eine einmalige, aber unter Umständen erhebliche Leistung nötig ist, aber auch ausreicht, um eine Familie aus der Not zu befreien und zu verhindern, daß sie künftig in diesen Zustand zurücksinkt. Derartige Leistungen aber gehen in den meisten Fällen über das, was die öffentliche Armenpflege leisten kann und darf, hinaus.

Denken Sie sich z. B. eine Familie, deren Erwerb sich in einem blühenden Zustande befand, nun aber infolge Krankheit des Familienhauptes seit längerer Zeit stockt; es waren wirtschaftlich geordnete Verhältnisse vorhanden, und es bedarf nur einer einmaligen kräftigen Hilfe um diese Familie zu retten. Denken Sie sich, daß das Haupt, der Ernährer der Familie eines Badeaufenthalts zu seiner Erholung bedarf, daß in dieser Zeit für seine Familie zu sorgen ist, denken Sie an die vielen unverschuldeten Fälle von Erwerbslosigkeit, die den Einzelnen deshalb treffen, weil eine allgemeine Erwerbskrisis stattgefunden hat, weil irgend ein Zufall eintritt, der ihn aus seinen bisherigen, geordneten Erwerbsverhältnissen herausreißt: da, scheint mir, ist die private Armenpflege wohl in einer ganz anderen Lage als die öffentliche Armenpflege. Sie kann hier kräftig eintreten, sie hat nicht ängstlich zu rechnen; es kommt nur darauf an, daß sie das Bedürfnis sorgsam prüft, daß sie die richtigen Mittel ergreift, und daß mit Anwendung der Mittel der Erfolg gesichert wird; sie kann es eben riskieren, sie darf weitherzig sein.

Und, meine Herren, deshalb gerade scheint es mir richtig zu sein, daß die Bewegung, welche in Deutschland und noch mehr außerhalb Deutschland zur Gründung allgemeiner Organisationen der privaten Armenpflege geführt hat, thatsächlich meist sich vorwiegend diese Thätigkeit gesucht, daß sie sich hauptsächlich damit befaßt hat, denjenigen Personen zu helfen, die noch nicht dauernd verarmt sind, die durch ein kräftiges und sachgemäßes Eingreifen vor dem Zurückfallen in die Armut gesichert werden können. Ich bin der Meinung, daß, wenn wir zu centralen Organisationen der privaten Armenpflege kommen, dies ihr erstes und wichtigstes Gebiet sein muß. Darum habe ich meiner dritten These die Fassung gegeben, daß an die Spitze gestellt wird als ein Princip für die Scheidung der Gebiete, daß für die organisierte

Digitized by Google

private Armenpflege in Anspruch zu nehmen sind hauptsächlich diejenigen Fälle, in denen es einer verhältnismäßig großen Individualisierung der Leistungen und einer möglichst ausgedehnten Freiheit der Bewegung für die Handelnden bedarf, daß also solche Fälle, in denen durch ein einmaliges kräftiges Eintreten der dauernden Verarmung vorgebeugt werden kann, diejenigen sind, welche in erster Linie in den Wirkungskreis der privaten Armenpflege verwiesen werden sollen. Daß die Aufstellung dieses Princips der örtlich und in concreto vorzunehmenden Sonderung der Gebiete weiten Spielraum läßt und daher mit der Forderung meiner These 1 nicht in Widerspruch steht, ist selbstverständlich. Der vorgeschrittenen Zeit halber muß ich mich auf diese Ausführung beschränken, ich bitte nach Maßgabe derselben meine Thesen in wohlwollende Erwägung zu ziehen.

Stellvertretender Vorsitzender Zimmermann: Das Wort hat Herr Pastor Mau (Kiel).

Pastor Mau (Kiel): Meine Herren, ich befinde mich in der Hauptsache mit dem Herrn Vorredner in Übereinstimmung; ich bin aber nicht in der Lage, die Thesen, wie sie von verschiedenen Seiten gekommen sind, ganz anzunehmen.

Zunächst darf ich vielleicht auf den formellen Fehler der Künzerschen Thesen hinweisen, daß immer von Privatwohlthätigkeit schlechthin gesprochen wird; es kann doch nur die Rede sein von organisierter Privatwohlthätigkeit. Diejenige Privatwohlthätigkeit, die persönlich geübt wird, wird sich ja überhaupt niemals an derartige Regeln binden.

Nun ist mit Recht gesagt worden, es sei ein Vorzug der privaten Wohlthätigkeit, daß sie eine etwas größere Freiheit habe, als sie die öffentliche haben kann. Und das ist wahr; indessen werden wir doch davon ausgehen müssen, daß die organisierte Wohlthätigkeit ganz feste Regeln sich selbst giebt, über die sie nicht hinausgehen soll. Welche diese Regeln sind, ist allerdings nicht so ganz einfach zu sagen, weil man davon ausgehen muß, daß der Gegenstand sowohl in der Wohlthätigkeit als auch in der Armenpflege im wesentlichen derselbe ist: es soll die Not bekämpft werden, es soll der Armut geholfen werden; das wollen beide, darin unterscheiden sie sich nicht. Aber einen Punkt hat der Herr Vorredner als einen wichtigen hingestellt, und ich möchte ihn darin unterstützen, nämlich den, daß die Thätigkeit der organisierten Wohlthätigkeit wesentlich darin bestehen muß, der vollständigen Verarmung vorzubeugen. Ist die Verarmung wirklich schon eingetreten, ist sie vollständig, so hat die organisierte Wohlthätigkeit kein rechtes Feld mehr; dann kann schon viel eher die persönliche Wohlthätigkeit eintreten, um etwa die Härten zu mildern, welche mit der öffentlichen Armenpflege vielfach unvermeidlich verbunden sind. Aber ich kann es nicht anerkennen, daß man zugleich von zwei Seiten her dieselben Personen unterstützt, sowohl durch die organisierte Wohlthätigkeit als auch durch die öffentliche Armenpflege.

Es ist gesagt worden von dem ersten Herrn Referenten, es wäre das notwendig, weil die öffentliche Armenunterstützung vielfach ungenügend wäre.

Digitized by Google

Ich erkenne es nicht an, daß das gerechtfertigt ist. Wenn einmal die öffentliche Armenpflege jemanden, der sich selbst nicht helfen kann, übernimmt und unterhält, dann muß das auch so geschehen, daß der Mann davon leben kann. Daß dann die Armenverwaltung sagt: wir geben nicht mehr und rechnen darauf, daß von anderer Seite das nötige hinzukommt, daß finde ich nicht in der Ordnung. Es kommt in der That wohl vielfach vor, daß die Armenunterstützung so minimal ist, daß davon niemand leben kann. Daß das aber möglich ist, muß man vom Standpunkte der organisierten Privatwohlthätigkeit zunächst fordern.

Die private Wohlthätigkeit hat meines Erachtens ihr Hauptfeld in der Vorbeugung der vollständigen Verarmung; denn die vollständige Verarmung ist ja doch die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Menschen, und insofern ist das ganze Gebiet, auf dem die öffentliche Armenpflege sich bewegt, ein wesentlich anderes als das, auf dem die organisierte Privatwohlthätigkeit thätig ist. Und diese vorbeugende Thätigkeit muß es meines Erachtens hauptsächlich sein, auf welche die organisierte Wohlthätigkeit sich beschränkt, und ich würde deshalb es als eine Regel fordern: die private Wohlthätigkeit unterstützt nicht da, wo die öffentliche Armenpflege, das heißt also, wo die wirtschaftliche Unselbständigkeit schon dauernd eingetreten ist. Allerdings: keine Regel ohne Ausnahme! wo also jemand, der nicht genug hat, um ordentlich leben zu können, durch das Zusammenwirken der öffentlichen Armenverwaltung und der organisierten Wohlthätigkeit Aufnahme finden kann in einem Stift oder einer Anstalt, die ihm noch eine Existenz möglich macht; oder wenn ein Wohlthäter einer bereits verarmten Familie ein Kind abnimmt: — das sind Ausnahmen; aber die Regel würde sein müssen, daß das Gebiet ein getrenntes ist, daß die öffentliche Armenpflege die wirtschaftlich Unselbständigen versorgt, während die Privatwohlthätigkeit die Selbständigkeit zu erhalten sucht. Natürlicherweise wird es da, wo die beiden Faktoren durchaus auf einander mit angewiesen sind, bei großen Notständen u. s. w. nicht anders gehen, als daß von beiden Seiten her zugegriffen wird, damit nicht noch größeres Unheil entsteht. Aber ich möchte nicht gern, daß durch Annahme dieser Thesen der Verein die Stellung einnähme, als sehe er das als Regel an, daß von beiden Seiten her dieselben Personen dauernd unterstützt werden. Wo wirklich dauernde Hilfsbedürftigkeit und dauernde wirtschaftliche Unselbständigkeit bereits eingetreten ist, da ist das Feld der öffentlichen Armenpflege; wo sie noch nicht ist, da ist das Feld der organisierten Privatwohlthätigkeit: — das ist die Regel, welche allerdings Ausnahmen erleiden kann, selbst aber bestehen bleiben sollte.

Also ich bin nicht in der Lage, von den Thesen, wie sie vorliegen, Gebrauch zu machen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bürgermeister Dr. Würmeling (Münster).

Bürgermeister Dr. Würmeling (Münster i. W.): Meine Herren, der erste Eindruck, den die hier vorgelegten Thesen auf mich machten, war allerdings, muß ich offen gestehen, der, daß ich mich fragte: setzen wir uns dabei

Digitized by Google

nicht dem Verdacht aus, daß wir die Privatwohlthätigkeit zu sehr reglementieren, schablonisieren und gewissermaßen — wenn ich mich dieses Ausdrucks ohne Schärfe bedienen darf — in eine Zwangsjacke stecken wollen? Meine Herren, ich habe mir da zunächst überlegt, in welcher Eigenschaft wir eigentlich raten und thaten. Wir sind zunächst — und möchte ich auch, daß das hier ausgesprochen wird gegenüber der Öffentlichkeit, da ja unsere Berichte in die Zeitungen kommen, und gegenüber gewissen Vorurteilen, denen wir häufig genug begegnen — wir sind ein Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit; und wenn der Ausdruck „Armenpflege" an sich schon ganz allgemein die gesetzliche und die private Armenpflege umfaßt, so macht der weitere Zusatz: „und Wohlthätigkeit" es ganz unzweifelhaft, daß wir hier auch vom Standpunkte der privaten Armenpflege zu sprechen haben. Also wir haben uns hier nicht als eine Gesellschaft zu betrachten, die die Frage wesentlich einseitig vom gesetzlichen Standpunkte behandelt, sondern wir haben beiden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Es könnte ja leicht in der Öffentlichkeit die Meinung entstehen, als wenn wir in einer Versammlung, die wohl zum größeren Teil aus Vertretern der öffentlichen Armenpflege oder aus Personen, die wesentlich in der öffentlichen Armenpflege wirken, zusammengesetzt ist, — ich sage: es kann da sehr leicht die Auffassung entstehen, als wenn diese Seite der Versammlung mehr oder weniger der Privatwohlthätigkeit hier Regeln und Schranken errichten wollte. Also da müssen wir zunächst daran festhalten, daß wir auf dem Boden der Vertretung beider Arten der Armenpflege stehen.

Nun, meine Herren, bin ich zunächst mit einem der Herren Vorredner, mit dem geehrten Herrn Vicepräsidenten Freiherrn von Reitzenstein, ganz dahin einverstanden, daß bei den Thesen, die hier vorgelegt sind, die Privatwohlthätigkeit zu sehr in den Hintergrund gedrängt erscheint. Man hat dies theoretisch zu ordnen versucht, aber es hat sich dabei wieder das alte Wort bewahrheitet:

Grau, Freund, ist alle Theorie,
Doch grün des Lebens goldner Baum.

Grundsätzlich aber wird man sagen müssen, daß vom Standpunkte der Gesetzgebung die öffentliche Armenpflege eine wesentlich subsidiäre ist. Sie beruht auf den Zwangsbeiträgen der Bürger und kann darum nur ein Notbehelf sein, denn wenn die organisierte Privatwohlthätigkeit überall ausreichend wirkte, dann würden wir die gesetzliche öffentliche Armenpflege nicht nötig haben. Man hat nun aber in den Kulturstaaten eingesehen, daß die Privatwohlthätigkeit nicht überall genügt; darum soll die gesetzliche eintreten. Sie ist auch in anderer Richtung subsidiär: weil sie auch ihrem Umfang nach sich nur auf die äußerste Notdurft erstreckt. Wir müssen daher voll anerkennen, daß die Privatwohlthätigkeit nicht zu entbehren ist, daß an sie vielmehr große Anforderungen auf dem Gebiet der Armenpflege, und zwar stetig wachsende gestellt werden. Daraus folgt, daß die Privatwohlthätigkeit als ein voller, mindestens gleichberechtigter Faktor anzusehen ist. Darum würde ich nicht wünschen, daß wir die Thesen in der Weise annehmen, daß gesagt wird, es sollen gewisse Gebiete der Privatwohlthätigkeit vorbehalten werden, worin mehr oder weniger liegt, daß auf anderen Ge-

Digitized by Google

bieten die Privatwohlthätigkeit unerwünscht ist, oder wenigstens in den Hintergrund gestellt wird. Nein, meine Herren, wir werden uns dahin aussprechen müssen, daß grundsätzlich die Privatwohlthätigkeit mindestens gleichberechtigt neben der öffentlichen steht; und wenn man sie eine subsidiäre nennen will, so ist die gesetzliche subsidiär, nicht die Privatwohlthätigkeit.

Nun gebe ich zu, daß sich das, was man grundsätzlich anerkennen muß, thatsächlich nach Lage der Verhältnisse manchmal anders gestaltet. Da ist ja nun zu berücksichtigen, daß das Gesetz sich darauf beschränkt, daß jedem hilfsbedürftigen Deutschen der notdürftige Lebensunterhalt u. s. w. gewährt werden muß. Die gesetzliche Armenpflege hat es also mit der vorhandenen Not zu thun. Darum ist auch mit Recht von verschiedenen Seiten betont worden, daß es zunächst eine wesentliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit sei, vorbeugend zu wirken. In dieser Beziehung muß ich nun sagen, daß mir die Anregungen, die uns das schriftliche Referat giebt, besser gefallen, als die etwas büreaukratischen Thesen des Herrn Referenten.

Wenn ich mir die erste These daraufhin näher ansehe, so habe ich hier gleich wieder das Bedenken, daß man der Privatwohlthätigkeit eine bestimmte Grenze ziehen will. Von meinem Standpunkte aus würde ich lieber sagen: eine wesentliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit ist die u. s. w. nämlich die vorbeugende. Also ich sage: die Privatwohlthätigkeit muß nach der einen Seite hin vorbeugend wirken, weil da die gesetzliche Wohlthätigkeit überhaupt nicht eintreten kann. Dann soll die Privatwohlthätigkeit aber auch zweitens ergänzend wirken, und dieser Gesichtspunkt der ergänzenden Wirksamkeit ist eben von Seiten des Herrn Vorredners einigermaßen anders beurteilt worden. Ich meine, man wird sagen können, daß auch bei dauernd Unterstützten sehr wohl die Privatwohlthätigkeit nebenher eintreten kann; und Herren, die die Armenpflege in der Praxis anzuwenden haben, werden doch sagen müssen, daß man nach dem Gesetze im allgemeinen nicht mehr giebt, als das Notdürftige. Warum soll die Privatwohlthätigkeit denn nun irgendwie gehindert sein, hier ergänzend einzugreifen? warum soll ein Bedenken darin liegen, wenn sie in vernünftigen Grenzen das, was nach Gesetz von der Gemeinde gewährt werden muß, einigermaßen ausdehnt und erweitert? Dagegen ist doch meines Erachtens ein Bedenken nicht zu erheben.

Darum meine ich, die beiden Aufgaben, die vorbeugende Thätigkeit und die ergänzende, sind zusammen in den Vordergrund zu stellen, und insofern sind mir auch diese Specialisierungen nicht sympathisch.

Ich weiß nicht, sind die 5 Minuten Redezeit auch für den vorliegenden Gegenstand beschlossen worden? Ich denke, nur für den vorhergehenden; aber der Herr Vorsitzende sieht mich so eigentümlich an.

Vorsitzender: Keineswegs; nur aufmerksam habe ich den Herrn Redner angesehen, weil seine Ausführungen mein volles Interesse erweckten.

Bürgermeister Dr. Würmeling (Münster i. W.): Also ich sage: bei aller Anerkennung der guten Absichten und Motive des Herrn Referenten sind mir doch diese sämtlichen Thesen insofern nicht sympathisch, als sie die

Digitized by Google

Sache zu sehr schablonisieren und durch Hervorhebung einzelner Fälle die andern mehr oder weniger ausschließen.

Meine Herren, wenn wir nun die Frage der ergänzenden Thätigkeit bei derselben Person prüfen, so hat der Herr Referent in dieser Beziehung unter Ziffer 3 Thesen aufgestellt. Diese Thesen haben, richtig verstanden, im allgemeinen ihre Berechtigung; man wird aber die Sache so aufzufassen haben, daß ein Zusammenwirken dann nicht mehr stattfinden soll. Die Privatwohlthätigkeit kann ja sehr wohl glauben, daß dem Betreffenden im einzelnen Falle eine bessere Lebenshaltung zu gewähren sei, als sie der nichtunterstützte Arbeiter hat; dann muß sich aber die öffentliche Armenpflege zurückziehen. Natürlich soll mit diesem Zurückziehen in keiner Weise ein Tadel oder Vorwurf oder eine Beschränkung der Privatwohlthätigkeit ausgesprochen werden, wenn diese weiter gehen will; im Gegenteil, es können ja solche Fälle leicht vorkommen. Nehmen Sie eine Beamtenwitwe von höherem Stand, die durch den Verlust des Mannes in schlechte Verhältnisse gekommen ist: warum soll sich da die Privatwohlthätigkeit nicht ihrer annehmen, um ihr einen ihren früheren Lebensverhältnissen einigermaßen angemessenen Unterhalt zu gewähren?

Meine Herren, ich will Ihre Aufmerksamkeit nicht länger in Anspruch nehmen. Ich kann im ganzen nur sagen, daß ich mich den sämtlichen Thesen nicht unbedingt anschließen kann, und daß, wenn ich vor die Frage gestellt werde, die Thesen als Ganzes anzunehmen, ich ihnen jedenfalls nur in dem Sinne zustimmen kann, daß ich sie als mehr oder weniger beachtenswerte Gesichtspunkte, aber nicht als abschließende und maßgebende und auch nicht einmal überall als zutreffende Gesichtspunkte anerkennen kann. Wenn ich gewisse allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen hätte, dann würde ich bloß glauben sagen zu dürfen: die private, sowohl wie die öffentliche Wohlthätigkeit sind nach Lage der Verhältnisse notwendig; beide müssen unter Wahrung ihrer vollen Selbständigkeit neben einander bestehen. Weiter wäre wünschenswert, daß klar zum Ausdruck käme: sie sollen beide voll und ganz im Einvernehmen stehen, sie sollen sich ergänzen; die private soll besonders auch vorbeugend wirken, die private soll sich organisieren und mit der öffentlichen zusammenwirken, damit keine Zersplitterung eintritt und eine möglichst zweckmäßige und ausgleichende Verteilung der Unterstützten stattfindet.

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochgeehrten Herren! Obschon ich mich zur Begründung von Gegenthesen selbst habe einschreiben lassen, beantrage ich doch auch hier die Normierung der Redezeit auf fünf Minuten.

Vorsitzender: Ich frage die Versammlung, ob sie damit einverstanden ist, auch bei diesem Gegenstande das Maximum der Redezeit auf 5 Minuten festzusetzen.

(Lebhafte Zustimmung. Ruf: drei!)

Digitized by Google

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit der Beschränkung auf 5 Minuten einverstanden sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die weit überwiegende Mehrheit.

Das Wort hat nunmehr Herr Direktor Knops (Siegen).

Grubendirektor und Stadtrat Knops (Siegen): Meine Herren, gestatten Sie mir Ihnen kurz zu berichten über das Verhältnis zwischen der Privatwohlthätigkeit und der städtischen Armenpflege bei uns in Siegen, wobei ich allerdings vorausschicken muß, daß ein solches Verhältnis wohl nur möglich ist in kleineren Städten. Wir haben das Glück, sagen zu dürfen, daß die Wohlthätigkeitsvereine miteinander Hand in Hand gehen, und daß der maßgebende Verein mit der städtischen Armenverwaltung vollständig übereinstimmt. Ich gestatte mir, eine Art Vertrag Ihnen vorzutragen, den wir mit der städtischen Armenverwaltung gethätigt haben; es ist ein Übereinkommen, was seit Jahren besteht, und was wir vor zwei Jahren wieder erneuert haben. Es heißt da:

Wie seither es unser Bestreben war, Hand in Hand mit der städtischen Armenverwaltung zu gehen und die Unterstützungsbedürftigen, vor allem die sogenannten verschämten Armen davor zu behüten, daß sie der öffentlichen Armenpflege verfallen, so soll auch die Verbindung mit der städtischen Armenpflege fernerhin bestehen, und übernehmen wir, soweit unsere Mittel dies gestatten, alle diejenigen Unterstützungsfälle, welche von vornherein als vorübergehende zu betrachten sind, auf die Dauer von sechs Monaten. Wir schließen jedoch alle Unwürdigen, Trinker, Müßiggänger u. s. w., sowie diejenigen aus, welche nachweisbar länger als sechs Monate krank bleiben werden — oder, nach ärztlicher Untersuchung, anscheinend unheilbar sind. Fernerhin schließen wir solche Unterstützungsbedürftige aus, welche bereits von der städtischen Armenverwaltung Unterstützung erhalten oder hierorts den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben.

Das ist die stillschweigende Übereinkunft gewesen seit 1877, und das ist auch heute noch rechtsgültig.

Meine Herren, wir haben eine ganz außerordentlich günstige Erfahrung damit gemacht, und für kleinere Städte kann ich es nur ganz entschieden empfehlen, in der Weise vorbeugend zu wirken, wie es hier bei uns geschieht. Es ist ja leicht möglich, daß in anderen Städten Meinungsverschiedenheiten vorkommen können zwischen den Vereinen und der Armenverwaltung, trotzdem die Bedingungen gegenseitig ziemlich festgelegt sind; das ist bei uns allerdings dadurch unmöglich, weil ich zugleich die städtische Armenverwaltung als Vorsitzender leite und auch den maßgebenden Verein. Es ist nun Thatsache, daß die städtische Unterstützung nicht immer genügend ist, und es ist auch Thatsache, daß immer noch die Privatwohlthätigkeit nebenbei ergänzend eintreten muß — und haben wir unsere Armenpfleger in letzter Zeit angewiesen, d. h. gebeten, dafür zu sorgen, daß in ihren Bezirken die einzelnen wohlhabenderen Familien sogenannte Hausarme annehmen und werden ihnen

Digitized by Google

diese Hausarmen seitens der Armenpfleger empfohlen — Es ist jedenfalls Thatsache, daß viele Bürger durch ein Schild „Mitglied des Armen-Rechten sich losgekauft zu haben glaubten, und ist es daher unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Privatwohlthätigkeit nicht aufhört, daß sie aber in geordnete Bahnen geleitet und somit nicht doppelt und dreifach gegeben wird, wobei die notorischen Bettler am besten wegkämen. Ich glaubte Ihnen unsere eigenartige, aber in der That der Armut vorbeugende Art des Zusammengehens zwischen der offiziellen und privaten Armenpflege nicht vorenthalten zu dürfen. Nur aus diesem Grunde glaubte ich das Wort nehmen zu sollen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Landesrat Brandts (Düsseldorf).

Landesrat Brandts (Düsseldorf): Meine sehr verehrten Herren! Theoretisch ist die Frage, um die es sich hier handelt, durch die ausgezeichneten Referate, des Herrn Dr. Münsterberg in erster Linie, und die beiden heutigen Referate, wovon leider nur der eine Referent hier hat erscheinen können, nach meiner Ansicht voll erschöpft. Es handelt sich nur noch darum: wie setzen wir die Sache am besten in die Praxis über? Wenn ich mir nun ein Urteil erlauben darf über die Wünsche, die heute hier ausgesprochen worden sind, so muß ich sagen, es ist doch im großen und ganzen ein Monolog gewesen, der von den Vertretern der einen Partei, wenn ich so sagen soll, gesprochen worden ist. Und wenn es auch theoretisch richtig ist, daß wir hier Verständnis und ein Herz haben auch für die Privatwohlthätigkeit, so wollen wir uns doch nicht verhehlen, daß im großen und ganzen wir vom Standpunkt der öffentlichen Armenverwaltung aus sprechen. Ich begrüße es daher mit besonderer Freude, daß mein Herr Vorredner von Siegen das schöne Übereinkommen uns mitgeteilt hat. Ich möchte noch hinzufügen, daß es wirklich sehr zu beklagen ist, daß nicht mehr Vertreter der organisierten Privatarmenpflege gerade hier aus der Stadt Köln, die eine so kolossal entwickelte Privatarmenpflege und Wohlthätigkeit hat, uns von ihrem Standpunkte aus die Sache geschildert haben. Im großen und ganzen hören wir die Meinungen der öffentlichen Armenverwalter; bis jetzt ist nur ein Herr, der Herr Pfarrer Mau, und außerdem der geehrte Herr Vorredner aufgetreten, die den Standpunkt der Privatarmenpflege vertreten haben. Deshalb möchte ich Ihnen vorschlagen: hören wir auch den anderen Teil, d. h. die organisierte Privatwohlthätigkeit. Sie ist im wesentlichen wohl organisiert, die konfessionelle und auch die interkonfessionelle; die evangelische hat eine ganz vortreffliche Organisation in der inneren Mission; die katholische ist auch im Begriff, sich zu organisieren. Ich möchte dringend wünschen, daß Sie von einer sachlichen Beschlußfassung in der vorliegenden Frage vorläufig absehen, daß Sie vielmehr diese außerordentlich interessanten Drucksachen und Verhandlungen möglichst verbreiten, damit die Privatarmenpflege Gelegenheit nimmt, sich zu der Sache zu äußern.

Mein zweiter Vorschlag würde dahin gehen, daß die öffentlichen Armenverwaltungen in ihren jährlichen Verwaltungsberichten aus ihrer Praxis heraus uns mitteilen wollten, wie die Sachen in der That sind, wie die

Digitized by Google

konfessionellen und interkonfessionellen Wohlthätigkeitsvereine sich zu ihnen [redacted] Ich muß sagen, wie zu Anfang schon ausgeführt ist: theoretisch [illegible] die Sache klar; aber es ist traurig, daß wir, mit Ausnahme des Herrn Vorredners, nicht haben ausführen hören, wie sich lokal die Sache gestaltet. Ich möchte deshalb vorschlagen: ziehen Sie in Erwägung, ob Sie nicht folgenden Antrag zur Zeit für berechtigt erklären wollen:

> Der Verein erklärt es für verfrüht, jetzt schon Grundsätze aufzustellen über die Abgrenzung der Wirkungskreise der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit, ersucht vielmehr die Armenverwaltungen der großen Städte, ihre diesbezüglichen Erfahrungen in ihren Verwaltungsberichten niederzulegen.

Ich habe das nur flüchtig niedergeschrieben. — Würden Sie dies nicht beschließen, dann müßte ich allerdings auch in verschiedenen Einzelheiten den Thesen widersprechen. Ich will nur einen Punkt hervorheben: das ist der, daß ich kein Gebiet der Armenpflege ausgeschlossen haben möchte von der Thätigkeit der Privatarmenpflege. Im großen und ganzen scheint mir die Strömung vorherrschend zu sein, daß man die ambulante Armenpflege wesentlich der öffentlichen vorbehalten will; ich würde dies für absolut falsch halten. Gerade in der ambulanten Armenpflege bestehen heute eine solche Menge konfessioneller und interkonfessioneller vortrefflich wirkender Wohlthätigkeitsvereine — ich erwähne in Köln nur die Vincenzvereine, die nach den letzten Jahresausweisen aus 35—36 000 Mitgliedern bestehen, den Elisabethverein mit einer Mitgliederzahl von 140—150 Damen, die alle sich mit der ambulanten Armenpflege beschäftigen. Wollen Sie diesen vielfach ihre Thätigkeit verleiten? Also angesichts dieser bestehenden Verhältnisse möchte ich derartige Thesen für unrichtig halten. Indes, ich gehe hier auf die Einzelheiten nicht weiter ein und möchte den Herrn Präsidenten bitten, meinen Antrag mit zur Abstimmung stellen zu wollen,

Vorsitzender: Ich darf wohl annehmen, daß die Versammlung damit einverstanden ist, daß der eben verlesene Antrag des Herrn Landesrats Brandts, der gewissermaßen ein Antrag auf motivierte Tagesordnung ist, erst nach Schluß der Diskussion, und zwar dann an erster Stelle, zur Abstimmung gebracht wird.

(Zustimmung.)

Das Wort hat der Herr Stadtrat Grimm (Frankfurt a. M.).

Stadtrat Grimm (Frankfurt a. M.): Meine Herren, nur einige ergänzende Bemerkungen zu den Ausführungen meines Kollegen Flesch. Wir haben gemeinsam den von uns eingebrachten Antrag gestellt, weil wir — der Antrag v. Reitzenstein lag damals noch nicht vor — bei den Thesen des Herrn Referenten, wie sie jetzt vorliegen, das Gefühl hatten, es wird nach außen den Eindruck machen — und wir würden es für unrichtig halten, wenn dieser Eindruck erweckt würde —, als wenn die Privatwohlthätigkeit zurückgedrückt und hier in den Hintergrund gestellt werden sollte. Wir wissen alle, daß das eine so notwendig ist wie das andere, daß wir der Thätigkeit

Digitized by Google

der Privatwohlthätigkeit in vollem Maße, wie wiederholt erklärt worden ist, auch von Vertretern der öffentlichen Armenpflege, bedürfen, und wir möchten das offen und grundsätzlich hier aussprechen. In diesem Punkte berühren wir uns durchaus mit dem, was Herr von Reitzenstein in der Beziehung ja auch ausgeführt hat; wir halten nur das, was er hervorgehoben hat: daß im einzelnen die Scheidung und die Regelung sich örtlich vollziehen muß, für selbstverständlich. Wenn man Thesen aufstellen will, so muß man allgemeine Leitsätze aufstellen; daß das örtlich sich hier und da anders gestaltet, ist selbstverständlich. Wir legen also in erster Linie Wert darauf, daß grundsätzlich ausgesprochen wird die Berechtigung und Notwendigkeit der Privatwohlthätigkeit, die übereinstimmend sowohl die Vertreter der Privatwohlthätigkeit wie der öffentlichen Armenpflege anerkennen.

Ich möchte dann in zweiter Linie betonen: meiner Meinung nach ist es, wenn im Verein nicht eine große Majorität sich findet, besser, gar keine Thesen zu beschließen. Wir wollen eine allgemeine Aussprache ermöglichen, die nicht der Privatwohlthätigkeit so genaue Vorschriften macht, wie es die Vorschläge des Herrn Referenten thun in einer Weise, die meiner Erfahrung nach nicht in allen Beziehungen zutreffend ist. Wir haben — und hier ist ein Mißverständnis bei der Diskussion hervorgetreten — unterstrichen das „Zusammenwirken". Es ist in unseren Thesen keineswegs beabsichtigt, zu wiederholen, was früher erörtert worden ist. Wir haben in keiner Weise sagen wollen: die Privatarmenpflege soll nicht volle Freiheit haben, insbesondere in ihrer Hauptthätigkeit der vorbeugenden Armenpflege. Jeder, der in der Zwangsarmenpflege thätig gewesen ist, empfindet ja oft, daß die Zwangsarmenpflege zu spät eingreift, und daß gerade das Hauptgebiet der Privatarmenpflege das rechtzeitige Eintreten in einem Zeitpunkte ist, in dem die Zwangsarmenpflege nicht eintreten kann. Wir wollen also nicht die Freiheit in der Beziehung beschränken, wir wollen nur Gesichtspunkte aufstellen, und nur die allgemeinsten Gesichtspunkte, wie dann, wenn die öffentliche Armenpflege und die Privatarmenpflege zusammenwirken, möglichst die Scheidung erfolgen soll. Und ich habe mich gefreut, gerade bei einem Vertreter der Privatarmenpflege ganz dieselbe Auffassung zu finden, daß beide sich gegenseitig verständigen müssen, daß sie Mitteilungen von einander haben müssen, daß sie aber doch ihre Grenzgebiete, wenn sie gleichzeitig zusammenwirken, möglichst scheiden sollen. Das Wort „in der Regel", das wir aufgenommen haben, läßt ja natürlich ein Zusammenwirken auch in der offenen Armenpflege zu; aber man muß vermeiden, daß in demselben ein zweifaches Niveau gesetzt wird. Es ist meist bedenklich, ein Niveau zu setzen für diejenigen, die nur in der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden, und ein zweites, etwas höher gestelltes Niveau für diejenigen, die nebenbei von der Privatwohlthätigkeit unterstützt werden. Man soll also möglichst die Wirkungsgebiete trennen.

Es ist beanstandet worden an der Fassung gerade die Hervorhebung der Kinderpflege und der Anstaltspflege. Ja, der Verein, den der Herr Vorredner erwähnt hat, der Vincenzverein, beschäftigt sich wohl gerade mit der Kinderpflege.

(Widerspruch.)

Digitized by Google

— Dann ist das ein Irrtum. — Sowohl die Provinzial- als die Stadtverwaltungen haben ja da die beste Hilfe, und da liegt die Gefahr des Zusammenwirkens nicht vor, während auf anderen Gebieten möglichste Trennung eintreten muß. Ich wiederhole aber, wenn in irgend einer Beziehung an der Fassung Anstand genommen wird, so würde es uns auch genügen, wenn die angeführten Gesichtspunkte in der Diskussion übereinstimmend hervorgehoben würden; wir würden auf die Wortfassung der Thesen, falls die anderen auch zurückgezogen werden, keinen großen Wert legen und eventuell mit dem Übergang zur Tagesordnung einverstanden sein.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Schulrat Vorbrodt (Erfurt).

Stellvertretender Vorsitzender der Armendirektion Schulrat Vorbrodt (Erfurt): Einer der geehrten Herren Vorredner hat aufgefordert, sich zu äußern über die Stellung, welche die öffentliche Armenpflege zu den Organen der Privatwohlthätigkeit einnimmt; ich komme dieser Aufforderung für Erfurt nach. Ich bin stellvertretender Vorsitzender der Armendirektion in Erfurt und bin Geschäftsleiter des größten Frauenvereins, des größten Privatwohlthätigkeitsvereins in Erfurt, der über 600 Mitglieder zählt. Die Stellung dieses größten Privatwohlthätigkeitsvereins zu der öffentlichen Armenbehörde ist durch die eigentümliche Stellung, die ich in beiden Behörden einnehme, gegeben. Es finden die Sitzungen des Privatwohlthägkeitsvereins allmonatlich in dem öffentlichen Rathause statt; es stehen die Akten der Armenverwaltung diesem Vereine zur Verfügung; ich kann ohne weiteres auch die Akten der Polizeiverwaltung requirieren, und so sind wir in der günstigen Lage, sofort über alle einschlägigen Verhältnisse der betreffenden Armen Auskunft zu bekommen. — Das also die Stellung des einen Vereins.

Meine Herren, in Erfurt ist eine sehr wohlgeordnete Privatwohlthätigkeit. Erfurt ist ja eine sehr alte Stadt und ist gerade dadurch reich geworden an Wohlthätigkeitsvereinen sowohl in konfessioneller als in anderer Beziehung. Die Privatwohlthätigkeitsvereine haben zum Teil Anstalten, an welchen sie an den Kindern u. s. w. der Arbeiterfamilien eine vorbeugende Thätigkeit ausüben. Es besteht ein Suppenverein für Wöchnerinnen; dieselben haben auch zugleich die Aufgabe, für die notwendige Bekleidung der Neugeborenen zu sorgen. Wenn die Arbeiterfrau nach ihrer Wiedergenesung dann dem Verdienst nachgehen soll, und sie ist nicht in der Lage, ihr Kind unterzubringen, so treten die von besonderen Wohlthätigkeitsvereinen eingerichteten Krippen ein; da sind die Kinder gut untergebracht während des Tages für wenige Pfennige, zum Teil ganz unentgeltlich, — sie kehren am Abend wieder in die Familie zurück. Wenn die Kinder die Schule besuchen und die Eltern nicht in der Lage sind, die Kinder zu überwachen, ihnen Speise u. s. w. zu geben, weil sie ihrer Arbeit nachgehen müssen, so tritt der Verein „Jugendschutz" ein und übernimmt die Kinder während dieser Zeit, sorgt für die Verpflegung und Überwachung. Des weiteren hat sich ein Verein für Volksküchen gebildet; da wird eine gute Kost für 12 Pfennige das Liter und 8 Pfennige das halbe Liter gewährt; davon wird der aus-

Digitized by Google

giebigste Gebrauch gemacht. So, meine Herren, steigert sich die Liebesthätigkeit der verschiedenen Vereine von der Wiege bis zum Grabe.

Meine Herren, es sind aber neuerdings von den Frauenvereinen auch noch wohlthätige Veranstaltungen getroffen, um zugleich socialen Übeln abzuhelfen, um namentlich die Frauen wieder zu dem zu machen, was sie meistens in größeren Fabrikstädten nicht sind, d. h. daß sie eine Wirtschaft ordnungsmäßig zu führen im stande sind. Dazu ist seit dem 1. April dieses Jahres von dem größten Frauenverein eine Koch- und Haushaltungsschule eingerichtet; es wird jetzt bereits der vierte Kursus eröffnet, und es werden in demselben ganz besonders die Arbeiterinnen aus den Fabriken und selbst Arbeiterfrauen herangezogen. Das alles für 1 Mark monatlich bei 9 Stunden des Abends wöchentlich. Sie sehen also, auch nach der Richtung hin wird der vorbeugenden Thätigkeit hier in vollem Umfange Rechnung getragen. Dann hat derselbe Frauenverein auch eine Arbeitsstätte eingerichtet, in der die Frauen erwerbsmäßig gemacht werden. Ich könnte Ihnen noch vieles darüber mitteilen, unterlasse es aber, da die mir zugemessene Zeit abläuft. Ich schließe meine Mitteilungen mit der Bemerkung, daß die vorbezeichneten Privatwohlthätigkeitsvereine mit der öffentlichen Armenpflege thunlichst Hand in Hand gehen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Dreydorff (Jena).

Dr. Dreydorff (Jena): Meine Herren, die Mitteilungen über das, was von verschiedenen Anstalten der Privatwohlthätigkeit geschieht, sind ja recht interessant, aber sie gehören meines Erachtens nicht hierher. Es handelt sich nur darum, wie etwa diese untereinander und mit der öffentlichen Armenpflege zu einheitlichem Vorgehen Hand in Hand gehen mögen. Die meisten Herren sind sehr gnädig und weitherzig gegen die Privatwohltigkeits-Anstalten; aber diese brauchten ihre Genehmigung nicht; sie thun, was sie wollen. Wozu also Beschlüsse fassen, wie sich die Privatvereine zu uns stellen sollten? Sie nehmen von uns gar keine Notiz und manche haben darin Recht. Ich bin lange Zeit in der öffentlichen und in der Privatwohlthätigkeit mitwirkend gewesen; aber es ist mir nie eingefallen, zu verraten, was von dieser geschah und wieviel wir in einzelnen Fällen gegeben haben. Es ist schon der verschämten Armen gedacht worden. An solche giebt man, wenn ihnen damit gründlich zu helfen ist, 300 auch 500 Mark.

(Zuruf.) Aufs Geld kommts nicht an, wenns gut angewandt wird.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ich privatim habe solche Summen nie gegeben; es geschah und geschieht von einer Wohlthätigkeitsanstalt, die alljährlich ca. 20 000 Mark für Arme ausgeben muß (auf Grund testamentarischer Bestimmungen). Niemand hat ihr zu befehlen, und so ist sie auch dem Rat bezüglich der Verwendung ihrer Mittel keine Rechenschaft schuldig. Doch ist wichtig die Frage: wie hat sich unsere öffentliche Zwangsarmenpflege den Wohlthätigkeitsanstalten gegenüber zu verhalten? Wir haben ein Interesse daran, zu erfahren, was von anderer Seite geschieht. Ich habe aus verschiedenen Kassen eine Familie unterstützt gesehen, die stand sich im

Digitized by Google

Jahre auf 400 Thaler, so daß sie sich einen Garten für 40 Thaler mietete und ein angenehmes Leben führte. Sie bekam von der Armenanstalt 5 bis 6 Mark wöchentlich, von der reformierten Gemeinde 25 Mark vierteljährlich und so verschiedenes andere. Das kam zufällig an den Tag, als ein Armenpfleger die Familie besuchen wollte, und ein Kind auf die Frage: wo sind deine Eltern? ihm sagte: die sind in unserem Garten. — In eurem Garten? — Ja, in unserem Garten. — Also da haben wir ein Interesse, zu erfahren, was geschieht von der anderen Seite, — wenn die Herren nämlich so gütig sein wollen, uns das mitzuteilen. Thun sie es nicht, so sind wir in der Lage wie der Bürgermeister und die Nachtwächter bei Shakespeare. Der Nachtwächter sagt: Herr Bürgermeister, was thue ich, wenn ich den Leuten Polizeistunde geboten habe, und sie nicht folgen: worauf der Bürgermeister erwidert: dann sagt es ihnen noch einmal, und wenn sie dann nicht gehen, dann — laßt sie sitzen und sagt ihnen, sie wären nicht die Leute, für die ihr sie gehalten habt.

(Lebhafte Heiterkeit.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Hochgeehrte Versammlung! Die Begründung meiner Thesen ist eigentlich schon gegeben worden durch meinen geehrten Herrn Vorredner und durch Herrn Dr. Würmeling, es kann sich bloß darum handeln, daß wir gewisse Wünsche aussprechen, daß wir sagen: die und die Gesichtspunkte bitten wir bei dem Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege einzuhalten. Aus diesem Grunde haben wir uns erlaubt, Herr Dr. Aschrott und ich, folgende Thesen zu bringen:

1. eine erfolgreiche Armenpflege ist ohne die ausgiebige Unterstützung der öffentlichen durch die Privatarmenpflege unmöglich.

— Da haben wir also den ersten Satz des Herrn Kollegen Grimm und Dr. Flesch aufgenommen. —

2. Die Privatarmenpflege hat vor allem einzutreten für Unterstützungen, die außerhalb des Rahmens der öffentlichen Armenpflege liegen, sie soll aber nicht ohne Wissen, sondern nur im Einverständnis mit der öffentlichen Armenpflege wirken und darf nicht dazu führen, den Unterstützten auf ein wesentlich höheres Niveau der Lebenshaltung zu stellen als auf das unterste der sich ohne Unterstützung erhaltenden arbeitenden Bevölkerung des Ortes.

Wir glauben, daß alles Weitere vom Übel ist, daß man die Privatwohlthätigkeit nicht einschnüren darf in Zwangsbestimmungen und spanische Stiefel, sondern daß man appellieren muß an ihre eigene Einsicht dadurch, daß man ihnen sagt: diese Hauptgesichtspunkte bitten wir euch mit uns einzuhalten. Im übrigen aber mag dann jeder Ort durch Vereinbarung der öffentlichen mit der privaten Armenpflege sich, ich möchte sagen, den Rock nach seinem Leibe schneiden. — Das ist die Begründung für unsere Thesen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Gemeinderat Stähle (Stuttgart):

Digitized by Google

Gemeinderat Stähle (Stuttgart): Meine Herren, ich bin eigentlich provoziert durch zwei der Herren Vorredner. Der Herr aus Siegen hat den Wunsch ausgesprochen, zu erfahren, ob auch in größeren Gemeinden ähnliche Verbindungen der öffentlichen mit der Privatenarmenpflege wie in Siegen sich herausgebildet haben; und dann hat der Herr Bürgermeister aus Münster den Wunsch ausgesprochen, es möchten auch Männer, die Privatwohlthätigkeitsvereinen angehören, zum Worte kommen. Ich habe in dieser Richtung zwei Naturen, ich bin Vorsitzender der städtischen Armenverwaltung und ebenso derjenige des organisierten großen Lokalwohlthätigkeitsvereins in Stuttgart. Ich habe in Hamburg unseren Verein im einzelnen geschildert; er hat zwischen 120 und 150 000 Mark jährliche Einnahme zur Verfügung. Er hat aber, wie damals der Herr Oberbürgermeister von Potsdam erwähnte, sich eine solche Anzahl von Aufgaben gestellt, in die anderwärts in Städten von der Größe wie Stuttgart mit 140 000 Einwohnern 20 und mehr Vereine sich teilen. — Wie man dann die Thesen von Herrn Stadtrat Dr. Flesch in einem Verein, wie in dem in Stuttgart, anwenden könnte, das ist mir unerfindlich; Thesen, welche die Hauptthätigkeit der Privatwohlthätigkeit auf Versorgung von Kindern und auf die geschlossene Armenpflege beschränken wollen. Unser Verein leistet weitaus das meiste in der offenen Armenpflege. Er unterstützt Wöchnerinnen mit Kinderzeug und Geldgaben, er giebt Speise, Brot, Heizungsmaterial im Winter, er verwilligt freien Arzt und Medikamente, er leistet Geldgaben zum Mietszins sowie solche für alte unglückliche Personen, unterhält Näh-, Strick-, Flick- und Kochschulen für Töchter minder bemittelter Eltern, kurz er unterstützt nach jeder Richtung. Eins aber ist bis jetzt in der Diskussion, wie ich glaube, noch nicht erwähnt worden, ein Umstand, in welchem nicht nur vorbeugend, sondern überhaupt helfend die Privatwohlthätigkeit einzugreifen hat. Sie wissen, daß die öffentliche Armenunterstützung das Wahlrecht aufhebt, und da habe ich nun in sehr vielen Fällen die Erfahrung gemacht, daß, wenn in einer Familie durch Arbeitslosigkeit, durch Krankheit oder sonstige Umstände eine Unterstützungsbedürftigkeit eintritt, die öffentliche Armenpflege durch Opposition des Mannes, sei es aus Schamgefühl, sei es wegen Verlustes des Wahlrechts, nicht angerufen werden darf. Ich weiß nicht, ob Sie in anderen Gemeinden diese Erfahrung auch machen. Hier halte es ich nun für eine ganz besondere Wohlthat, daß die Privatwohlthätigkeit durch die von mir bezeichnete verschiedenartige Hilfe des Vereins eintreten kann und darf. Das ist also auch eine Aufgabe, die die Privatwohlthätigkeit sich zu stellen hat.

Ich komme nun kurz noch darauf zu sprechen, wie intim die Verbindung der Stuttgarter öffentlichen Armenpflege mit der privaten ist. Die sämtlichen Armenpfleger ohne Ausnahme sind Armenpfleger für den Lokalwohlthätigkeitsverein wie für das Armenamt, und der Lokalwohlthätigkeitsverein giebt keine Gaben, ohne sich vergewissert zu haben über das, was die Armenbehörde gegeben hat, und umgekehrt, die Armenbehörde verwilligt nichts, ohne auf einem Fragebogen die Nachricht zu erhalten, ob und was der Lokalwohlthätigkeitsverein bis jetzt verwilligt hat.

Noch eins, meine Herren! Ich möchte Ihnen empfehlen: streben Sie dahin, daß Sie möglichst die verschiedenen Wohlthätigkeitsvereine centralisieren;

Digitized by Google

wo irgend möglich, thun Sie das! Wir haben in Stuttgart gefunden, daß die Vereine, die wir hineingezogen haben — Vereine für verschämte Arme, Vereine zur Abschaffung des Haus- und Straßenbettels, Krankenvereine und Andere — in den 12 bis 15 Jahren, die die einzelnen jetzt bereits in der Vereinigung zubringen, nur die allergünstigsten Erfolge davon zu verzeichnen haben.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Oberstaatsanwalt, Geheimer Oberjustizrat Hamm (Köln).

Geheimer Oberjustizrat und Oberstaatsanwalt Hamm (Köln). Ich bin nicht in zwei Naturen hier, wie einer der Herrn Vorredner von sich sagte, sondern gehöre zu denen, die bloß namens der Privatwohlthätigkeit sprechen, als Mitglied des hiesigen Wohlthätigkeitsvereins und als Vertreter meines Freundes, des Oberlandesgerichtsdirektors Reichensperger, des Vorsitzenden des hiesigen Vincenzvereins. Beide Vereine haben bis jetzt nicht den richtigen Anschluß an die öffentliche Armenpflege gefunden. Beide Vereine treiben offene Armenpflege. Der Gedanke beider ist der, daß der von der öffentlichen Armenpflege gegebene Betrag als Unterstützung nur das äußerst Knappe leistet, und daß die Privatwohlthätigkeit ihrerseits einen Zuschuß geben will, als ergänzende Thätigkeit der privaten Pflege. Ich möchte Sie bitten, die Thätigkeit dieser Vereine nicht unmöglich zu machen. Und das thun Sie, wenn Thesen angenommen werden, die die Privatwohlthätigkeit aus ihrer ergänzenden Thätigkeit hinausweisen.

Daß wir hier nicht mit der öffentlichen Armenpflege in den richtigen Verband gekommen sind — der Herr Oberbürgermeister erwähnte das bereits in seiner Begrüßungsrede — liegt lediglich in dem Umstande, daß die öffentliche Armenpflege sich auf den Standpunkt stellt, alles das, was ergänzend von Vereinen gegeben wird, bei Bemessung der öffentlichen Armenunterstützung in Abzug zu bringen. Dann hat die private Wohlthätigkeit gar kein Interesse mehr, etwas für die Armen zu thun; unsere Geber haben kein Interesse daran, die Steuerzahler zu entlasten. Darin liegt der ganze Konflikt, und natürlich tritt dann das ein, was Herr Dr. Aschrott schon bei Erörterung der ersten Frage hervorhob: es entsteht ein vollständiges Versteckenspielen.

Ich bin der Ansicht, daß die Herren, welche meinen, die Privatwohlthätigkeit soll sich der ergänzenden Thätigkeit enthalten, auf falschem Wege sind. Gerade dies Ergänzende ist das, was die Privatwohlthätigkeit am liebsten treibt. Der Vincenzverein und die religiösen Vereine haben ja nebenbei auch noch einen Nebenzweck: sie wollen die Leute zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten erziehen, ihre Sittlichkeit heben; sie machen zur Bedingung, daß die Leute pflichtmäßig in die Kirche gehen u. s. w. Sie können dies nur dadurch erreichen, wenn sie sagen: ihr bekommt von der öffentlichen Armenpflege, eine ganz knappe Unterstützung; wir geben euch so und so viel dazu. Diese ganze Thätigkeit legen Sie lahm, wenn die öffentliche Armenpflege dafür von ihrer Unterstützung Abzüge macht. Der Vincenzverein ruht auf der Grundlage, daß er die freiwillige Wohlthätigkeit

Digitized by Google

der Privatpersonen für sich in Anspruch nimmt; er hat im vorigen Jahre über 40 000 Mark gesammelt und ausgegeben.

Daß diese Thätigkeit lahm gelegt wird, das können Sie nicht wünschen. Ich würde mich freuen, wenn die zuletzt eingebrachten Anträge angenommen würden, die der Wohlthätigkeit freien Spielraum lassen. Sie müssen doch zugeben, daß die gesetzliche Armenpflege nur das Knappste bewilligen kann, weil sie eben ihre Mittel zwangsweise auftreibt, und Sie werden verstehen, daß die Mildthätigkeit der Privatgeber etwas mehr will. Sie dürfen und können nicht sagen: dann müßt ihr das Ganze geben. Das Einzige was Sie m. E. erlangen können, ist das, daß der Unterstützte nicht auf ein höheres Niveau gestellt wird, als der nicht Unterstützte. Das ist richtig — wenn eine Gesellschaft darüber hinaus gehen will, dann kann sie auch das ganze übernehmen.

Aber bis zu dieser Grenze muß eine Ergänzung der öffentlichen Unterstützung möglich sein; sonst zerstören Sie die Privatwohlthätigkeit, wie die kirchliche Wohlthätigkeit.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Beigeordneter Zimmermann (Köln).

Beigeordneter Zimmermann (Köln): Ich habe mich zum Worte gemeldet, als ich hörte, daß der Herr Vorredner als Vertreter eines hiesigen Wohlthätigkeitsvereins sich zum Worte gemeldet habe. Die hiesigen Verhältnisse halte ich zur Zeit nicht für erquicklich,

(Hört! Hört!)

und ich glaube, daß gerade ein kurzer Hinweis darauf vielleicht es auch ermöglicht, den Gesichtspunkt, der hier von seiten der Vertreter der Wohlthätigkeitsvereine aufgestellt ist, in seiner Kehrseite zu sehen. Zur Zeit ist der Übelstand der, daß öffentliche Armenpflege und Privatwohlthätigkeit vollständig unabhängig von einander unterstützen, daß außerdem die einzelnen Vereine ohne ausreichende Verbindung unter einander vorgehen. Wir haben deshalb erlebt, daß Unterstützungen von diesen Vereinen gegeben wurden, bei welchen die Leute in der Lage waren, mehr auszugeben als manche Arbeiterfamilie. Also, meine Herren, ich will mitteilen, wie ich die Sache hier beurteilt habe — der Übelstand ist jetzt nicht mehr so schlimm, die Zeit gleicht manche Gegensätze aus, und ich hoffe auch, daß es allmählich möglich werden wird, mit den Herren in Verbindung zu treten — und ich will kurz mitteilen, weshalb wir in gewisser Weise genötigt werden, Stellung zu nehmen gegen die Wohlthätigkeitsvereine.

Als ich vor etwa 10 Jahren hierselbst die Armenverwaltung übernahm, hatte man allerdings gewissermaßen das, wenn auch unausgesprochene Princip, in den Spenden der verschiedenen Vereine eine Ergänzung der meistens kärglichen öffentlichen Unterstützungen, also namentlich eine Entlastung der öffentlichen Armenpflege zu erblicken. Praktisch gestaltete sich dann aber die Sache so, daß die Mehrzahl der von der damals centralisierten Armenverwaltung gefaßten Beschlüsse zur Oberrevision an die Wohlthätigkeitsvereine gelangte, die es als ihre Aufgabe auffaßten, im Wege der Zusatzbewilligung

Digitized by Google

eine Korrektur der Thätigkeit der öffentlichen Armenpflegebehörde auszuüben. Ein solches Verhältnis halte ich nicht für richtig und kann das auch, wie ich glaube kein Vertreter der öffentlichen Armenpflege. Die letztere verliert bei demselben jeden Einfluß auf die Bemessung der Höhe der Unterstützungen, welche ja doch keineswegs auch damals stets auf finanziellen Gesichtspunkten beruhte und beruhen kann.

Nun aber noch ein Zweites. Gerade diese Thätigkeit der Wohlthätigkeitsvereine desorganisierte unsere Armenverwaltung; unsere Autorität den Bezirksorganen gegenüber ging verloren; wenn ein Beschluß dem Bezirke nicht gefiel, dann begab sich der Pfleger zum Wohlthätigkeitsverein und sagte: hier sieh, was die gemacht haben, greife hier einmal ein. So war die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege vollständig degradiert und zwar mehr, als das im Interesse der gesetzlichen Aufgabe der Armenpflege zulässig sein konnte. Diese Zustände haben sich zur Zeit nicht unwesentlich geändert. Unsere Ausschlußsätze passen sich dem wirklichen, wenn auch eingeschränkten, Lebensbedürfnisse an, ergeben somit ein ausreichendes Existenzminimum im Anschluße an den ortsüblichen Tagelohn und es ist dabei eine billige Berücksichtigung der Wohlthätigkeitsbezüge vorgeschrieben.

Die weitere Lösung liegt zum großen Teile auch auf dem Gebiete der persönlichen Verständigung, zu welchen ich sehr gerne mitwirken werde und das Gleiche namentlich auch von dem Herrn Vorredner annehmen zu dürfen glaube, weshalb es mich sehr freute, daß er gerade hier das Wort genommen hat.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bürgermeister Krämer (Karlsruhe).

Bürgermeister Krämer (Karlsruhe): Im Gegensatze zu dem, was wir soeben von den Kölner Herrn gehört haben, glaube ich schuldig zu sein, zu sagen, daß wir in Karlsruhe seit vielen Jahren in den freundschaftlichsten Beziehungen zu sämtlichen Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinen stehen, Auskünfte werden bereitwilligst beiderseits gegeben, ohne daß die Vereine in der Ausübung ihrer Zwecke besonders beschränkt werden; man läßt ihnen freie Hand, sie werden nur ermahnt, nicht zu weit zu gehen und uns keine Bettler zu erziehen. Dies hat aber auch die Folge, daß Vereine und Armenrat sich gegenseitig wesentlich unterstützen können. Dem Armenrat fließen zu Wohlthätigkeitszwecken beträchtliche Summen zu. Wir haben einen Wohlthätigkeitsfonds, der nach und nach aus momentan nicht ausgegebenen Geldern auf einen Betrag von etwa 55 000 Mark gestiegen ist, im letzten Jahre allein haben wir 14 000 Mark zu Wohlthätigkeitshandlungen zur freien Verfügung gehabt. Wir sind also in der Lage, die Vereine in ihren Aufgaben zu unterstützen, und zwar in solchen Aufgaben, die den gesetzlichen Armenbehörden nicht zugewiesen, aber doch von großer Bedeutung sind. Wenn Arme vorübergehend in große Not geraten und es möglich ist, durch ausreichende Hilfe sie wieder in den Stand zu setzen, für sich selbst sorgen zu können, so helfen wir ganz besonders mit den Vereinen. Durch dieses Verfahren wird das Ehrgefühl nicht verletzt, und der Bedrängte nicht an

Digitized by Google

Armenunterstützung gewöhnt. Ich halte die Zustände, wie sie nach und nach sich entwickelt haben für sehr befriedigende, und ich glaube, daß besonders auch persönliche freundliche Beziehungen zu den Vereinsleitern großes bewirken können. Ich kann hierbei erwähnen, daß unsere Frau Großherzogin streng darauf hält, daß die verschiedenen Wohlthätigkeitsvereine unseres Landes stets in vollständiger Fühlung mit den Armenbehörden bleiben; es hat dies sehr viel gutes gebracht, es wird gegenseitig Hand in Hand gearbeitet, und es ist dadurch möglich, eine Menge Wohlthätigkeitsanstalten zur Blüte zu bringen, und sie zur Erfüllung des Zweckes, lediglich der armen Bevölkerung zu dienen, vollständig auszurüsten, so daß einerseits niemals die Mittel fehlen, und andererseits auch niemals die geeigneten Kräfte, die im stande sind, die zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Landesrat Schmedding (Münster i. W.).

Landesrat Schmedding (Münster i. W.): Meine Herren, es hat mich außerordentlich sympathisch berührt, daß der Herr Oberstaatsanwalt Hamm hier der Thätigkeit des Vincenzvereins Erwähnung gethan hat. Ich selbst bin Vicepräsident des Vincenzvereins zu Münster i. W. und könnte von dessen Thätigkeit vieles mitteilen, — was ich aber nicht thun will. Nur einen Punkt möchte ich hervorheben. Es schien mir so, als wenn eine Äußerung des Herrn Geheimen Oberjustizrats Hamm dahin verstanden werden müßte, daß der Vincenzverein darauf ausginge, durch seine Unterstützungen die Hilfsbedürftigen in die Kirche zu zwingen. Ich kann offen erklären, daß mindestens in Westfalen diese Absicht nicht besteht. Wir sehen nur auf die Notwendigkeit der Unterstützung und haben allerdings auch darauf Bedacht genommen, daß die Leute sittlich gehoben werden; aber gerade dahin zu wirken, daß sie in die Kirche gezwungen werden, daran haben wir nie und nimmer gedacht.

(Bravo!)

Ich habe auch noch erkennbar zu machen, daß ich, obwohl ich mit den übrigen Ausführungen des Herrn Geheimen Oberjustizrats Hamm im allgemeinen einverstanden bin, damit aber doch nicht ausgedrückt sehen möchte, daß wir nicht ein Einvernehmen mit der öffentlichen Armenverwaltung für wünschenswert erachteten. Im Gegenteil, wir haben in verschiedenen, in Münster bestehenden Konferenzen des Vincenzvereins ein durchaus schönes und zweckmäßiges Verhältnis mit der öffentlichen Armenpflege erreicht. Der betreffende öffentliche Armenverband teilt uns die Listen der von ihm unterstützten Personen unter Angabe der Höhe der Beträge mit, und wir beschließen dann nach eingehender Beratung, wie viel wir im einzelnen Falle etwa hinzufügen. Ich glaube, das ist ein Gesichtspunkt, den ich zur allgemeinen Nachachtung empfehlen kann.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Oberstaatsanwalt, Geheimer Oberjustizrat Hamm (Köln).

Digitized by Google

Oberstaatsanwalt und Geheimer Oberjustizrat Hamm (Köln): Was der Herr Vorredner bezüglich meiner Äußerungen über den Vincenzverein sagte, beruhte wohl auf einem Mißverständnis. Ich habe nicht behaupten wollen, daß der Vincenzverein bei seinen Unterstützungen es zur Bedingung mache, daß die Leute in die Kirche gehen, aber nach seinen Statuten darf er Gaben nur an Katholiken und natürlich nur an gute Katholiken geben, und deshalb muß er auch darauf hinwirken, die von ihm Unterstützten sittlich und religiös zu heben.

Dem Herrn Beigeordneten Zimmermann möchte ich nur sagen, daß wir die Desorganisation, die hier vorliegt, ungemein bedauern, und daß wir eben deshalb es sehr bedauern würden, wenn Herr Zimmermann und die hiesige Armenpflege sich nicht auf den Boden des Antrags stellten, den die Herren Dr. Aschrott und Dr. Flesch eingebracht haben. Der einzige Grund, weshalb diese traurige Desorganisation noch besteht, ist der, daß die Armenpflege noch nicht darauf verzichtet hat, den Zuschuß, den wir geben, abzuziehen. Solange sie sich auf diesen Boden stellt, ist der Friede nicht möglich.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bürgermeister Dr. Würmeling (Münster i. W.).

Bürgermeister Dr. Würmeling (Münster i. W.): Es ist eben von Herrn Landesrat Schmedding auf Münster hingewiesen, und im Gegensatz zu Köln erwähnt, daß wir in fraglicher Beziehung keine Schwierigkeiten haben. Ich wollte diese Bemerkung auch meinerseits nur bestätigen und kann als Vertreter der öffentlichen Armenpflege für Münster erklären, daß das Zusammenwirken der öffentlichen und der privaten Armenpflege zwar noch nicht vollständig so organisiert ist, wie es wünschenswert ist, daß aber grundsätzlich Schwierigkeiten in der Sache bisher nicht zu Tage getreten sind. Was die Vincenzvereine anbelangt, so werden denselben allerdings die Armenlisten vielfach mitgeteilt; aber wenn Herr Kollege Zimmermann meint, daß damit eine Superrevisionsinstanz über der städtischen Armenverwaltung geschaffen wird, so kann ich dem nach unseren Erfahrungen durchaus nicht beitreten. Es liegt bei uns die Sache so, daß die Vincenzvereine ihrerseits bewilligen oder ablehnen, wie es ihnen richtig erscheint. Wenn wir bei der öffentlichen Armenpflege nun glauben, daß die — übrigens geringen — Gaben, welche die Vereine bewilligen, mit dem, was wir gewährt haben, zusammen über das Maß hinausgehen, welches nach unserm Dafürhalten nach den Umständen des Falles das angemessene ist, dann sind wir in der Lage, das nächste Mal unsererseits einen entsprechenden Abzug zu machen. Das haben wir in unserer Armenordnung einfach ausgedrückt mit dem Satze: „die öffentliche Armenpflege hat sich zurückzuziehen, wenn bei Nichtanrechnung der Bezüge aus Privatwohlthätigkeit entweder der Unterstützte von der gehörigen Ausnutzung seiner oder seiner Familie Arbeitsfähigkeit abgehalten würde, oder die von der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit gewährten Unterstützungen zusammengenommen über das nach den Umständen des Falles zu bemessende billige Maß hinausgehen.

Digitized by Google

Vorsitzender: Ich schließe die Generaldiskussion, da sich niemand weiter zum Worte gemeldet hat.

Pfarrer Schlosser (Gießen): Ich möchte nur noch einen Antrag einbringen.

Vorsitzender: Ein Antrag kann nach dem Schlusse der Diskussion nicht mehr eingebracht werden: da müßte die Versammlung erst die Wiedereröffnung der Diskussion beschließen. Ich möchte aber bitten, davon Abstand zu nehmen; ein Antrag, der im gegenwärtigen Stadium neu gestellt würde, wäre nur geeignet, die Schwierigkeit, zu einem gemeinsamen Beschluß zu gelangen, noch zu vergrößern.

Pfarrer Schlosser (Gießen): Ich möchte den Antrag, den ich formuliert habe, nur zur Kenntnis der Versammlung bringen. Ich werde ihn verlesen und kein Wort daran knüpfen.

Vorsitzender: Vielleicht ist die Versammlung geneigt, in diesem Sinne den Antrag noch entgegenzunehmen.

(Zustimmung.)

Dann gebe ich Herrn Pfarrer Schlosser (Gießen) das Wort zur Verlesung seines Antrags.

Pfarrer Schlosser (Gießen): Der Antrag lautet:

Die Versammlung spricht ihre Überzeugung aus, daß ein engeres Einvernehmen der Privatwohlthätigkeit mit der gesetzlichen Armenpflege Grundbedingung für jede gesunde Armenpflege ist, daß weder die bürgerliche Armenpflege die Privatwohlthätigkeit zu einer finanziellen Entlastung mißbrauchen, noch die Privatwohlthätigkeit die Absichten der bürgerlichen Armenpflege durchkreuzen darf, hält aber im übrigen die Frage noch nicht für spruchreif, um für das Verhältnis beider ins einzelne gehende Normen festzusetzen.

Vorsitzender: Der Herr Referent hat das Schlußwort.

Berichterstatter Bürgermeister Künzer (Posen): Meine Herren, ich fasse mich vollständig kurz. Wir können mit dem Ergebnis der Diskussion, glaube ich, sehr zufrieden sein. Es sind verschiedene Ansichten aufeinander geraten; aber ich glaube, im allgemeinen sind wir in den wesentlichen Punkten einig, und ich teile nicht die Meinung des letzten Herrn Redners und zweier anderer Herren, die gesprochen haben, daß wir zu einem Beschluß heute noch nicht kommen können. Ich meine, wir sind vollkommen darüber einig, daß erstens ein gemeinsames Arbeiten der öffentlichen Armenpflege und der Privatwohlthätigkeit da sein muß, daß die beiden im Einvernehmen miteinander handeln müssen; und wir sind ferner darüber einig, daß eine Doppelunterstützung — wenn also eine Person gleichzeitig von beiden Seiten unterstützt wird — niemals dahin führen kann und darf, den Betreffenden über das

Digitized by Google

Niveau der untersten nicht unterstützten Bevölkerungsklasse zu heben; tritt dieses ein, würde er über dieses Niveau hinauskommen, dann muß sich die Zwangsarmenpflege entsprechend zurückziehen. Ich glaube, daß — vielleicht abgesehen von Herrn Pastor Dr. Dreydorff, der von Regeln für die Privatwohlthätigkeit überhaupt nichts wissen wollte — keiner der Redner sich gegen diese beiden Sätze ausgesprochen hat.

Ich möchte bezüglich der Thesen, die ich aufgestellt hatte, bemerken: es hat mir nichts ferner gelegen, als der Privatwohlthätigkeit Gamaschen und Zwangsstiefel anlegen zu wollen; im Gegenteil, man muß ihr auch nach meiner Überzeugung so viel Freiheit lassen, wie irgend möglich ist. Aber Ratschläge, wie sie ihre Kräfte möglichst wirtschaftlich und nutzbringend anwenden kann, darf man ihr deshalb doch erteilen. Ich habe zu Gunsten des Antrages Ludwig-Wolf—Aschrott meine Thesen gern zurückgezogen, bitte Sie aber, diesen Antrag anzunehmen; ich glaube, das können wir ganz gut thun.

Vorsitzender: Die Thesen des Herrn Referenten sind also zurückgezogen. Ich habe weiter mitzuteilen, daß auch der Antrag der Herren Dr. Flesch und Grimm zurückgezogen ist, so daß für die Abstimmung außer der motivierten Tagesordnung des Herrn Landesrats Brandts nur der Antrag des Herrn Stadtrats Ludwig-Wolf und der Antrag des Herrn Präsidenten Dr. Freiherr von Reitzenstein vorliegen.

Ich schlage vor, zunächst abzustimmen über die motivierte Tagesordnung; wird sie angenommen, so ist die Sache erledigt; wird sie nicht angenommen, so haben wir uns darüber zu entscheiden, ob der Antrag Ludwig-Wolf oder der Antrag v. Reitzenstein oder keiner von beiden angenommen werden soll. — Die Versammlung ist mit der Fragestellung einverstanden.

Die motivierte Tagesordnung des Herrn Landesrats Brandts (Düsseldorf) geht dahin:

> Die Versammlung erklärt die Frage der Begrenzung der Wirkungskreise der öffentlichen und der privaten Armenpflege für nicht spruchreif und vertagt die Entscheidung darüber.

Ich ersuche diejenigen, die für diese Tagesordnung sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung ist zweifelhaft; ich bitte um die Gegenprobe. Ich ersuche diejenigen, welche gegen die Tagesordnung sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Die Abstimmung bleibt zweifelhaft; wir werden zählen müssen.

Ich bitte nochmals diejenigen, welche für die Tagesordnung sind, die Hand zu erheben

(geschieht),

und bitte die Herren vom Büreau, mit mir die Stimmen zu zählen.

(Geschieht.)

Nunmehr die Gegenprobe: Diejenigen, welche gegen die Tagesordnung sind, wollen die Hand erheben.

(Geschieht. — Zählung.)

Digitized by Google

Der Antrag Brandts ist mit 32 gegen 24 Stimmen angenommen; damit sind die beiden anderen Anträge erledigt.

Wir gehen über zu Nr. 7 der Tagesordnung:

Wahlen: (§§ 6 und 7 der Satzungen).

Es handelt sich hierbei um die Wahlen zum Centralausschuß. Auf der zweiten Seite der Einladung finden Sie die Namen derjenigen Herren verzeichnet, die aus dem Centralausschuß ausgeschieden; es wird von Ihnen abhängen, ob Sie einzelne oder alle Austretende wiederwählen.

Das Wort hat Herr Dr. Münsterberg (Hamburg).

Dr. Münsterberg (Hamburg): Meine Herren, namens des Centralausschusses habe ich zu beantragen, daß folgende Herren für die nächsten drei Jahre wiedergewählt werden: Dr. Aschrott, Dr. Berthold, Dr. Blenck, Dr. Boeckh, Elben, Dr. Emminghaus, Evert, Hintze, Kalle, Klöffler, Lange, Dr. Freiherr von Reitzenstein, Stähle und Zimmermann.

Vorsitzender: Ich frage die Versammlung, ob andere Vorschläge gemacht werden.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Ich darf dann wohl den eben vernommenen Antrag als angenommen erklären.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung:

Beschlußfassung über Zeit und Ort des nächsten Kongresses.

Namens des Ausschusses habe ich Ihnen mitzuteilen, daß derselbe Sie bittet, wie seit einer Reihe von Jahren, es der Frühjahrskonferenz zu überlassen, den betreffenden Ort und die Zeit zu bestimmen. Im Laufe eines halben Jahres ändern sich die Verhältnisse manchmal so, daß vielleicht die Entscheidung, die wir heute treffen, dann nicht mehr zeitgemäß sein würde. Der Ausschuß legt aber Wert darauf, aus der Versammlung heraus Wünsche und Vorschläge, namentlich bezüglich des Orts, entgegenzunehmen. Mitzuteilen habe ich, daß von drei Orten Einladungen vorliegen, die die betreffenden Vertreter uns überbracht haben: erstens von Heidelberg, bezüglich dessen Herr Dr. Walz gesagt hat, daß sowohl im nächsten wie in einem der folgenden Jahre der Verein in Heidelberg sehr willkommen sein wird; ferner habe ich mitzuteilen, daß der Magistrat in Kiel ebenfalls sich dahin ausgesprochen hat, daß er im nächsten oder in einem der folgenden Jahre den Verein sehr gern in seinen Mauern begrüßen würde; und endlich hat mir Herr Senator Grote von Hannover mitgeteilt, daß dort wohl Stimmung für einen Kongreß unseres Vereins bestände, wenn er auch noch nicht in der Lage sei, eine bestimmte Einladung auszusprechen.

Das Wort hat Herr Dr. Berthold (Berlin).

Digitized by Google

Statistiker Dr. Berthold (Berlin): Herr Pastor Höpfner von Hannover hat mich ebenfalls gebeten, der Versammlung mitzuteilen, daß die Stadt Hannover eine bestimmte Einladung erlassen werde, und daß sie noch für das Jahr 1895 erfolgen würde.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Pfarrer Schlosser (Gießen).

Pfarrer Schlosser (Gießen): Unser großer und bedeutender Verein ist in diesem Punkte, der Wahl des Ortes, viel zu bescheiden. Wir warten immer ganz bescheidentlich darauf, bis es jemand gefällt, uns einzuladen. Nun hat es uns ja bisher an Einladungen nie gefehlt; aber es hat dieses System die Folge, daß gewisse Gebiete sich für unseren Verein fort und fort verschließen. Ich sehe gar nicht ein, warum der Verein in der Beziehung nicht mal etwas kühner auftreten soll. Ich weiß es von anderen großen Vereinen, daß sie die Praxis befolgt haben: wo man uns nicht haben will, da gehen wir gerade hin; es hat diese Praxis dahin geführt, daß ein solcher Verein auf einem speciellen Gebiete sich nach und nach ganz Deutschland erobert hat; es sind da ganz wunderbare Erfolge erzielt worden. Auf diesen Erwägungen fußend stelle ich den Antrag, daß wir den Ausschuß bitten, die Frage ernstlich zu erwägen, ob wir nicht endlich einmal nach Bayern gehen sollten. Natürlich, wenn man uns dort geradezu erklärt, mit euch wollen wir nichts zu thun haben, dann kann eine Versammlung wie die unsrige nicht hingehen; aber wenn man sich freundlich in Verbindung setzt mit den Stadträten in Nürnberg oder Augsburg, so glaube ich kaum, daß die sagen würden, wir wollen euch nicht. Ich will nicht gerade sagen, daß wir so weit gehen sollten, dort die Frage des Heimatsrechts auf die Tagesordnung zu setzen; aber ich bin allerdings der Meinung, daß wir die Diskussion dieses Themas sozusagen dort mal einschmuggeln könnten. Im übrigen haben wir Gebiete genug, auf denen wir auch mit den Vertretern des Heimatsrechts uns recht wohl verständigen können. Wenn nun einmal bei einer solchen Diskussion diese offene Wunde etwas schmerzhaft berührt wird, so halte ich das für besser, als daß es länger so bleibt, wie es jetzt ist.

Ich stelle also den Antrag, daß wir den Centralausschuß bitten, diese Frage einmal in Erwägung zu nehmen.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Präsident Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. Br.).

Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Ich freue mich der Anregung des Herrn Pfarrers Schlosser und möchte, soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, glauben, daß es keineswegs aussichtslos sein würde, die Abhaltung eines Armenpflegerkongresses in Bayern ins Auge zu fassen. München und Nürnberg wären wohl Orte, in denen wir auf freundliche Aufnahme rechnen könnten.

Digitized by Google

Vorsitzender: Es nimmt niemand gegen den Antrag das Wort; ich darf also wohl annehmen, daß alle damit einverstanden sind.

(Pause).

Das ist der Fall.

Im übrigen darf ich feststellen, daß die Versammlung die Beschlußfassung über Zeit und Ort des nächsten Kongresses dem Centralausschuß überträgt.

Meine Herren, die Tagesordnung ist erschöpft; die lange Sitzung scheint auch Ihre Geduld erschöpft zu haben. Aber Sie haben bisher immer gestattet, vielleicht auch gewünscht, daß nicht ohne eine kleine Ansprache des Vorsitzenden der Schluß ausgesprochen wird. Es ist bisher diese Ansprache in der Weise geschehen, daß der Vorsitzende so kurz, wie irgend möglich, versuchte, die Verhandlungen zusammenzufassen und dadurch der Versammlung einen formellen Abschluß zu geben.

Wir haben aus dem Munde der Vertreter der beiden Kommissionen, denen die Vorbereitung wichtiger, mit der Sammlung von Material verbundener Gegenstände für das Plenum anvertraut ist, entnommen, wie schwierig es sein wird, aus der Fülle der Einzelerfahrungen zu einer einigermaßen befriedigenden Übersicht über die Wirkungen der neueren socialen Gesetze, also der Kranken-, Unfalls-, Alters- und Invaliditätsversicherung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege zu gelangen. Ob es überhaupt gelingen wird, die Angelegenheit durch die Kommissionsberatung so weit zu fördern, um eine ersprießliche Diskussion in der Jahresversammlung daran anzuschließen, ist im Augenblick noch nicht zu übersehen. Es hat den Anschein, daß der mit den socialen Gesetzen in Aussicht genommene Hauptzweck, die Verbesserung der Lebenslage der weniger gut situierten Glieder der menschlichen Gesellschaft in höherem Grad erreicht wird als der Nebenzweck, die Verminderung der Armenlast der Gemeinden.

Der freundlichen Berichterstattung unseres Specialisten für die auswärtigen Angelegenheiten verdanken wir auch in diesem Jahre eine Orientierung über die Entwickelung des Armenwesens in den uns benachbarten Kulturstaaten. Wie sehr wir Ursache haben, den uns mitgeteilten Fortschritten unsere volle Beachtung zu schenken, so sind wir doch wohl berechtigt auszusprechen, daß wir in Deutschland inbezug auf gesunde Entwickelung des Armenwesens den Vergleich mit dem Ausland in keiner Weise und in keiner Richtung zu scheuen brauchen.

Den Beweis hierfür haben die in diesem Jahre zur Verhandlung stehenden Gegenstände geliefert. Referenten und Redner haben von den Leistungen unserer Armenpflege eingehende Kunde gegeben. Schon in meinen einleitenden Worten am gestrigen Tage habe ich darauf hingewiesen, in wie hohem Grade unsere diesmaligen Themata geeignet sind, die Aufmerksamkeit unserer praktischen Armenpflege, so weit sie sich höhere Ziele als bloßes Almosengeben stellt, hervorzurufen. Alle drei Gegenstände unserer Verhandlungen, das Verhältnis der ehrenamtlichen zur berufsamtlichen Thätigkeit, die Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen und die Zusammenfassung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit, könnte man vereinigen in

Digitized by Google

der Beantwortung der einen Frage: Welche Wege sind die richtigen, den größten Erfolg versprechenden, welche Mittel, welche Einrichtungen, welche Kräfte stehen uns zu Gebote, um die wichtigste Aufgabe, jeden Bedürftigkeitsfall in seinem eigenen Lichte zu behandeln, zur vollen Geltung zu bringen. Unsere Referenten und unsere Redner haben zur Lösung dieser Frage und ihrer Folgerung, der Beseitigung der Armut, viel wertvolles Material geliefert, aber gelöst haben sie weder Frage noch Folgerung, weil sie nicht gelöst werden können, da die Armut trotz aller gegen sie gerichteten Anstrengungen des Staates, der Gemeinden, trotz aller Opferwilligkeit von Privaten und Vereinen sich immer neu erzeugt aus der menschlichen Schwäche, die die Befähigung zur Selbsthilfe verloren hat. Einen Teil dieser Befähigung, wenn auch nur einen kleinen Teil, wiederherzustellen, das ist die eigentlich rationellste Armenpflege, das ist der vornehmste Gesichtspunkt, unter dem ihre Leistungen zu beurteilen sind.

Meine Herren, ich glaube, daß die Verhandlungen unseres Kongresses ebenso sachlich gewesen sind, wie die aller früheren, und sich recht günstig unterscheiden von denjenigen mancher anderen Versammlungen, die es sich zur Aufgabe stellen, Interessengegensätzen zu dienen. Wir verdanken das aber zu einem guten Teil der wissenschaftlichen Vorarbeit unserer Herren Referenten und Korreferenten. Ich denke, daß Sie alle den Wunsch hegen, daß diesen Herren Referenten noch ein besonderer Dank ausgesprochen wird, und erstatte ihn in Ihrem Namen von ganzem Herzen.

(Bravo!)

Ich danke dann, meine Herren, auch in Ihrem Namen dem Herrn Oberbürgermeister dieser Stadt, dem Herrn Beigeordneten Zimmermann als Leiter des Armenwesens, sowie den städtischen Behörden und der gesamten Bürgerschaft der Stadt Köln, für die Freundlichkeit, mit der sie uns in ihre Mitte aufgenommen und unseren Bestrebungen und Wünschen das liebenswürdigste Entgegenkommen gezeigt haben.

Ich danke dem Ortsausschuß noch besonders für die nie ermüdende Aufmerksamkeit, mit der er uns den Aufenthalt in dieser schönen Stadt zu einem so angenehmen zu machen verstanden hat. Ich glaube, es in Ihrer aller Namen sagen zu können: die Tage in Köln werden uns dauernd in angenehmer Erinnerung verbleiben.

(Bravo!)

Das Wort hat Herr Bürgermeister Lange (Bochum) erbeten; ich gebe es ihm.

Bürgermeister Lange (Bochum): Meine Herren, bevor wir auseinander gehen, glaube ich darauf aufmerksam machen zu sollen, daß es eine Ehrenpflicht unsererseits ist, unseren Dank, unseren herzlichen Dank auszusprechen unserem verehrten Herrn Vorsitzenden für die umsichtige, unparteiische und gerechte Leitung der Verhandlungen. Sie haben ja gesehen, mit welchem Interesse er den Verhandlungen gefolgt ist; Sie haben vernommen, auch wieder durch die letzten Verhandlungen, welche hohen Verdienste er immer von neuem sich um unseren Verein erworben hat. Ich ersuche Sie, meine

Digitized by Google

verehrten Herren, zum Zeichen unserer Anerkennung und unseres Dankes sich von Ihren Sitzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich unter lebhaftem Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Vorredner für die sehr liebenswürdigen Worte, hoffe aber, er wird mir gestatten, auch die anderen Herren, die der Geschäftsleitung obgelegen haben, in seine Worte mit einzuschließen. Wenn er das thut, so habe ich der Versammlung dafür zu danken, daß sie auch diesmal den guten Willen noch mehr geschätzt hat als die bescheidene Leistung.

Ich schließe den diesjährigen Armenpflegerkongreß.

(Schluß der Sitzung gegen 2 Uhr.)

Digitized by Google

Verzeichnis der Redner.

Aschrott S. 19. 50. 75. 92.
Becker S. 1.
Berthold S. 129.
Brandts S. 114.
Brinkmann S. 26. 60. 62. 74.
Cuno S. 66. 93.
v. Dehn-Rotfelser S. 72. 94.
Dreydorff S. 38. 75. 87. 118.
Flesch S. 84. 93. 102.
Grimm S. 115.
Jakstein S. 54. 89.
Hamm S. 121. 125.
Hesse S. 88.
Höchstetter S. 78. 92.
Kelch S. 7.
Klotz S. 65.
Knops S. 113.
Krämer S. 123.
Künzer S. 97. 126.
Lange S. 6. 35. 131.
Ludwig-Wolf S. 7. 40. 84. 112. 119.
Mau S. 108.
Münsterberg S. 45. 90. 128.
Frhr. v. Reitzenstein S. 12. 21. 43. 45. 50. 54. 55. 62. 86. 104. 129.
Frhr. v. Richthofen S. 1.
Rosenstock S. 81.
Schlosser S. 126. 129.
Schmedding S. 124.
Seyffardt (Vorsitzender) S. 1. 3. 6. 7. 8. 12. 19. 20. 22. 26. 34. 38. 40. 41. 55. 58. 60. 62. 65. 66. 72. 74. 75. 78. 81. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 92. 93. 94. 95. 101. 104. 107. 109. 112. 114. 115. 117. 118. 119. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 132.
Stähle S. 41. 85. 120.
Vorbrodt S. 117.
Würmeling S. 43. 107. 125.
Zimmermann S. 11. 22. 58. 108. 109. 122.

Digitized by Google

Verzeichnis

der

eingezeichneten Teilnehmer an der XIV. Jahresversammlung.

---

1. Abers, Bankier und Beigeordneter, Elberfeld.
2. W. Anheißer, Rentner, Köln.
3. Arnecke, Bürgermeister, Dortmund.
4. Dr. Aschrott, Landrichter, Berlin.
5. Bandholdt, Inspektor, Lübeck.
6. Prof. Dr. Bardenheuer, Oberarzt, Köln.
7. Bau, Beigeordneter, Mülheim a. Rh.
8. Baur, Senator, Altona.
9. Becker, Oberbürgermeister, Köln.
10. Becker, Frau Oberbürgermeister, Köln.
11. Bemme, Bürgermeister, Ruhrort a. Rh.
12. Dr. Berlage, Dompropst, Köln.
13. Dr. Berthold, Statistiker, Berlin.
14. Billstein, Stadtverordneter, Köln.
15. Bitter, Mitglied der Armendeputation, Köln.
16. J. F. L. Blankenberg, Städt. Armenverwaltung, Amsterdam.
17. Dr. Blum, Heidelberg.
18. Boeckh, Max, Stadtrat, Karlsruhe.
19. Dr. Brandenberg, Schulrat, Köln.
20. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
21. Dr. Breyesser, Mitgl. der Armendeputation, Köln.
22. Brinkmann, Bürgermeister, Königsberg i. Pr.
23. Dr. Brinkmann, Geh. Sanitätsrat, Wiesbaden.
24. Dr. A. Brückner, Frankfurt a. M.
25. Burgmann, Syndikus, Schwerin.
26. Clasen, Armenverwalter, Hanau.
27. Dr. Contag, Bürgermeister, Elbing.
28. Cuno, Magistratsassessor, Berlin.
29. v. Dehn-Rotfelser, Landesrat, Cassel.
30. Demuth, Stadtverordneter, Halle.
31. Franz Dierks, evang. Gem.-Diacon, Köln.
32. Dr. H. J. de Dompierre de Chaufepié, Haag.
33. Dr. theol. Dreydorff, Jena.
34. M. Du Mont, Stadtverordneter, Köln.
35. Ehret, Bürgermeister, Weinheim.
36. Louis Elven, Armenbezirksvorsteher, Köln.

Digitized by Google

37. Otto Engels, Mitglied der Armendeputation, Köln.
38. Robert Esser, Geh. Justizrat, Köln.
39. Evert, Regierungsrat, Berlin.
40. Falch, Pfarrer, Stuttgart.
41. Falke, Armenrendant, Hörde.
42. Fieser, Bürgermeister, Baden-Baden.
43. Fink, Oberregierungsrat, Köln.
44. Fischer, Stadtrat, Magdeburg.
45. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
46/47. Dr. Franck, Rabbiner, Köln.
48. Fritsche, Oberbürgermeister, Charlottenburg.
49. Fuchs, Pastor, Köln.
50. Gnauth, Oberbürgermeister, Gießen.
51. Frhr. von der Goltz, Assessor, Straßburg i. E.
52. Görres, Beigeordneter, Altendorf (Rhld.).
53. Greve, Beigeordneter, Düsseldorf.
54. Grieb, Ratsschreiber, Stuttgart.
55. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M.
56. Grimm, Senator, Rostock.
57. Grosmann, Landgerichtsrat, Köln.
58. Großmann, Stadtrat, Gera.
59. Grote, Senator, Hannover.
60. Hamm, Geh. Oberjustizrat, Oberstaatsanwalt, Köln.
61. Hartnack, Obersekretär, Barmen.
62. Rob. Hermann, Armenpfleger, Siegen.
63. Hesse, jur. Stadtrat, Meerane.
64. Aug. Heuser, Stadtverordneter, Geh. Kommerzienrat, Köln.
65. R. Heuser, Stadtverordneter, Köln.
66. Heyne, Bürgermeister, Görlitz.
67. Hinckelmann, Stadtrat, Glauchau.
68. Hintze, Landesrat, Danzig.
69. Höchstetter, Stadtpfarrer, Lörrach.
70. Höft, Senator, Altona.
71. Hohl, Mitglied des Vorstands des Wohlthätigkeitsvereins, Köln.
72. Hohn, Kaufmann, Mitglied des Vorstands des Wohlthätigkeitsvereins, Köln.
73. Höpfner, Pastor, Hannover.
74. Jackle, Beigeordneter, Düren.
75. Jatstein, Stadtrat, Potsdam.
76. Frau Barbara Junck, Waisenpflegerin, Köln.
77. W. Jung, Armenbezirksvorsteher, Siegen.
78. Kelch, Geh. Regierungsrat, Berlin.
79. Franz Kersting, Armenbezirksvorsteher, Siegen.
80. Keßler, Magistratssekretär, Siegen.
81. Dr. Klein II, Armenarzt, Köln.
82. Klöffler, 2. Bürgermeister, Kassel.
83. Klotz, Bürgermeister, Düren.
84. Knoll, Pfarrer, O.-Waroldern.
85. Knops, Grubendirektor und Stadtrat, Siegen.
86. Koch, Stadtrat, Baden-Baden.
87. Kolasius, Ebersmalde.
88. König, Beigeordneter, Essen a. d. Ruhr.
89. von König, Polizeipräsident, Köln.
90. Krämer, Bürgermeister, Karlsruhe.
91. Krekel, Landesrat, Wiesbaden.
92. Kuhn, Stadtrat, Dresden.
93. Dr. Ludwig Kunwald, Rechtsanwalt, Wien.
94. Künzer, Bürgermeister, Posen,
95. Küper, Oberbürgermeister, Krefeld.

Digitized by Google

96. Theod. Kyll, Stadtverordneter, Köln.
97. Lange, Bürgermeister, Bochum.
98. Langen, Kaufmann, Köln.
99. Lembke, Landgerichtsrat, Kiel.
100. Dr. Lent, Geh. Sanitätsrat und Stadtverordneter, Köln.
101. Liebetrau, Oberbürgermeister, Gotha.
102. Linnartz, Armenbezirksvorsteher, Köln.
103. Lück, Beigeordneter, Trier.
104. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
105. Maas, Privatier, Frankfurt a. M.
106. Maaß, Mitglied des Armenkollegiums, Hamburg.
107. Magnus, Stadtrat, Königsberg i. Pr.
108. Mandel, Regierungsassessor, Köln.
109. Mau, Pastor, Kiel.
110. B. Mans, Mitglied der Armendeputation, Köln.
111. May, Privatmann, Heidelberg.
112. Metz, Regierungsrat und Verwaltungsgerichtsdirektor, Köln.
113. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
114. Dr. P. Meyer, Regierungsrat, Köln.
115. Michels, Geh. Kommerzienrat, Stadtverordneter, Köln.
116. Müller, Justizrat, Köln.
117. Müller, Oberbürgermeister, Eisenach.
118. Wilhelm Müller, Stadtsekretär, Köln-Deutz.
119. Dr. Münsterberg, Vertreter der Hamburger Armenverwaltung, Hamburg.
120. Dr. Neefe, Direktor des statistischen Amts, Breslau.
121. Nielsen, Senator, Bremen.
122. Noack, Landesrat, Breslau.
123. Freifrau Albert v. Oppenheim, Vorstandsmitglied des Wöchnerinnenasylvereins, Köln.
124. Otto, Stadtrat, Chemnitz.
125. Pauli, Stadtverordneter, Köln.
126. Pelmann, Beigeordneter, Köln.
127. Petersen, Stadtrat, Breslau.
128. Pietscher, Oberbürgermeister, Bernburg.
129. Prehn, Senator, Schwerin.
130. Radeck, Stadtrat, Eberswalde.
131. Emil vom Rath, Kommerzienrat und Stadtverordneter, Köln.
132. Rauch, Oberbürgermeister, Wandsbeck.
133. Rebensburg, Pastor, Köln.
134. Reichensperger, Landgerichtsdirektor, Köln.
135. Frau Robert Reisch, Vorsitzende des Elisabethenvereins in Köln-Deutz, Köln.
136. Reisch, Beigeordneter, Köln.
137. Dr. Frhr. von Reitzenstein, Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. B.
138. Rhodius, Fabrikbesitzer, Mülheim a. Rh.
139. Frhr. v. Richthofen, Regierungspräsident, Köln.
140. Martin Rödig, Armenbezirksvorsteher, Siegen.
141. Rosenstock, Stadtrat, Mühlhausen i. Th.
142. Dr. Rothfels, Rechtsanwalt, Kassel.
143. Schaal, Stadtrat, Beuthen O./S.
144. Schäfer, Stadtrat, Dortmund.
145. E. Schallopp, Stenographenvorsteher, Berlin-Steglitz.
146. Schaurte, Stadtverordneter, Köln.
147. Schemmann, Senator, Hamburg.
148. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
149. Schittenhelm, Stiftungspfleger, Heilbronn a. N.
150. Schmalbein, Stadtverordneter, Köln.
151. Schmedding, Landesrat als Vertreter des Landeshauptmanns, Münster i. W.
152. Schmidt, Stadtrat, Kiel.

Digitized by Google

153. Schmitt, Stadtsekretär, Offenbach.
154. Dr. Schmitz, Weihbischof, Köln.
155. Schölling, Kaufmann, Beuthen O./S.
156. J. B. Schumacher, Armenbezirksvorsteher, Köln.
157. M. Schumm, Redakteur, Wiesbaden.
158. H. Schuß, Stellvertretender Vorsitzender des Armenunterstützungsvereins, Siegen.
159. Schütt, Senator, Altona.
160. Seyffardt, Beigeordneter und Abgeordneter, Krefeld.
161. Sintenis, Dr. phil., Fabrikant und Armenbezirksvorsteher, Köln.
162. Sonnenberg, Stadtverordneter, Mitgl. des Armenrats, Frankfurt a. M.
163. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
164. Steinkopf, Bürgermeister, Mülheim a. Rh.
165. Steinmeyer, Stellvertretender Vorsitzender des Wohlthätigkeitsvereins, Heidelberg.
166. Stern, Bürgermeister, Viersen.
167. Stolle, Bürgermeister, Halberstadt.
168. Dr. Strauß, Bürgermeister, Rheydt.
169. Frau Dr. Struckmann, Vorsitzende des Gustav-Adolf-Frauen-Vereins, Köln.
170. Dr. Struckmann, Wirklicher Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, Köln.
171. Stursberg, Pastor, Bonn.
172. Ummen, Privatbeamter, Frankfurt a. M.
173. Dr. Thoma, Bürgermeister, Freiburg i. Br.
174. Trabauer, Magistratsrat, Wien.
175. Traube, Stadtrat, Kassel.
176. Trinius, Bürgermeister, Weißenfels.
177. Vorbrodt, Stellvertretender Vorsitzender der Armendirektion, Erfurt.
178. Waldeyer, Bürgermeister, Neuwied.
179. Dr. Walz, Bürgermeister, Heidelberg.
180. Dr. J. Weiler, Mitglied der Armendeputation, Köln.
181. Werres, Stadtverordneter, Vorsitzender des Wohlthätigkeitsvereins, Köln.
182. Wilde, Rendant, Kiel.
183. Willde, 2. Bürgermeister, Hagen i. W.
184. Witte, Direktor und Armenbezirksvorsteher, Köln.
185. Witzschel, Armenamtsvorsteher, Chemnitz.
186. Dr. Wriedt, Arzt, Altona.
187. Dr. Würmeling, Bürgermeister, Münster i. W.
188. Zernial, Stadtrat, Halle.
189. Zimmermann, Direktor des statist. Bureaus, Köln.
190. Zimmermann, Beigeordneter, Köln.

Digitized by Google

Digitized by Google

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Herbst 1894.)

I. Gemeinden.

	Mitgliederbeiträge. M.
1. Altenburg (Stadtrat)	20
2. Altendorf, Rheinland (Bürgermeisteramt)	10
3. Altenessen (Bürgermstramt)	10
4. Altona (Armenkommission)	30
5. Anklam (Magistrat)	10
6. Apolda (Stadtrat)	10
7. Arnstadt (Magistrat)	10
8. Baden-Baden (Armenkommission)	10
9. Barmen (Magistrat)	30
10. Berlin (Magistrat)	200
11. Bernburg (Magistrat)	10
12. Beuthen (Magistrat)	12
13. Bieberach bei Ulm (Armendeputation)	10
14. Bielefeld (Magistrat)	20
15. Bochum (Magistrat)	10
16. Bockenheim (Bürgermstramt)	10
17. Bonn (Magistrat)	20
18. Borbeck (Magistrat)	10
19. Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
20. Braunschweig (Magistrat)	30
21. Bremen (Stadtbremische Armenpflege)	30
22. Bremerhaven (Magistrat)	10
23. Breslau (Magistrat)	50
24. Bromberg (Magistrat)	10
25. Cannstatt (Armenpflege)	10
26. Cassel (Armendirektion)	50
27. Celle (Magistrat)	10
28. Charlottenburg (Magistrat)	20
29. Chemnitz (Stadtrat)	30
30. Coblenz (Magistrat)	20
31. Coburg (Magistrat)	10
32. Cöln (Magistrat)	50
33. Coethen (Magistrat)	10
34. Colberg (Magistrat)	10
35. Colmar (Armenrat)	10
36. Cottbus (Magistrat)	10
37. Crefeld (städt. Armendeput.)	50
38. Danzig (Magistrat)	10
39. Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25
40. Dessau (Magistrat)	10
41. Döbeln (Stadtrat)	10
42. Dortmund (Armendeput.)	30
43. Dresden (Armenkollegium)	20
44. Düren (Magistrat)	10
45. Düsseldorf (Magistrat)	50
46. Duisburg (Magistrat)	25
47. Eberswalde (Magistrat)	10
48. Eilenburg (Magistrat)	10
49. Eisenach (Stadtrat)	10

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Geschäftsführer (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen ꝛc. des Vereins zu beziehen.

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
50. Elberfeld (Armenverwaltung)	60
51. Elbing (Magistrat) . . .	10
52. Emmerich (Magistrat) . .	10
53. Erfurt (Magistrat) . . .	10
54. Essen (Armenverwaltung) .	30
55. Forst i./L. (Magistrat) . .	10
56. Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
57. Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
58. Freiberg i. S. (Stadtrat) .	10
59. Freiburg im Br. (Stadtrat)	10
60. Gera (Stadtrat)	10
61. Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
62. Gießen (Magistrat) . . .	30
63. M.-Gladbach (Armenverw.)	10
64. Glauchau (Stadtrat) . .	10
65. Gleiwitz (Magistrat) . .	10
66. Glogau (Magistrat) . . .	30
67. Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde) . . .	10
68. Görlitz (Magistrat) . . .	20
69. Gotha (Stadtrat) . . .	20
70. Graudenz (Magistrat) . .	10
71. Greifswald (Magistrat) . .	20
72. Greiz (Stadtrat)	20
73. Grünberg (Magistrat) . .	10
74. Guben (Magistrat) . . .	10
75. Hagen i. W. (Magistrat) .	10
76. Halberstadt (Magistrat) . .	15
77. Halle a. S. (Magistrat) .	30
78. Hamburg (Armenverwaltung)	100
79. Hameln (Magistrat) . . .	10
80. Hanau (Magistrat) . . .	10
81. Hannover (Armenverw.) .	30
82. Harburg (Magistrat) . .	20
83. Haspe (Magistrat) . . .	10
84. Heidelberg (Armenrat) . .	15
85. Heilbronn (Armenverw.) .	30
86. Hildesheim (Armenverw.) .	20
87. Hörde in Westf. (Armendir.)	10
88. Jena (Gemeindevorstand) .	10
89. Insterburg (Magistrat) . .	10
90. Iserlohn (Magistrat) . .	20
91. Karlsruhe (Magistrat) . .	25
92. Kattowitz (Magistrat) . .	10
93. Kiel (Magistrat) . . .	20
94. Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
95. Königshütte (Magistrat) .	10
96. Konstanz (Stadtrat) . .	10
97. Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
98. Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
99. Langenbielau (Magistrat)	10
100. Lauban (Magistrat) . .	10
101. Leipzig (Armenamt) . .	50
102. Linden (Armenamt) . .	10
103. Lingen (Armenkommission)	10
104. Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung) . . .	10
105. Lübeck (Armenanstalt) . .	30
106. Lüneburg (Magistrat) . .	20
107. Magdeburg (Armendirekt.)	50
108. Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
109. Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
110. Mannheim (Stadtrat) . .	25
111. Mannheim (Armen-Kommission)	10
112. Marienburg in Westpreußen (Magistrat)	10
113. Meerane (Stadtrat) . .	10
114. Meidrich (Magistrat) . .	10
115. Meiningen (Magistrat) .	10
116. Merseburg (Magistrat) .	10
117. Metz (Magistrat) . . .	30
118. Mühlhausen in Thüringen (Magistrat)	10
119. Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
120. Mülheim an der Ruhr (Magistrat)	10
121. Münster (Magistrat) . .	20
122. Naumburg a. S. (Magistr.)	10
123. Neumünster (Magistrat) .	10
124. Neuwied (Magistrat) . .	10
125. Nordhausen (Magistrat) .	20
126. Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
127. Oberhausen (Magistrat) .	12

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
128. Offenbach a. M. (Armendirektion)	10
129. Oldenburg (Magistrat)	10
130. Oschersleben (Magistrat)	10
131. Osnabrück (Magistrat)	30
132. Pforzheim (Magistrat)	15
133. Pirna (Stadtrat)	10
134. Plauen (Stadtrat)	10
135. Posen (Magistrat)	10
136. Potsdam (Magistrat)	20
137. Quedlinburg (Magistrat)	15
138. Rathenow (Magistrat)	10
139. Ratibor (Magistrat)	20
140. Rawitsch (Magistrat)	10
141. Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
142. Reichenbach i. V. (Stadtrat)	10
143. Remscheid (Magistrat)	30
144. Rheydt (Magistrat)	10
145. Rostock (Armenkollegium)	25
146. Rudolstadt (Stadtrat)	10
147. Ruhrort (Magistrat)	10
148. Sagan (Magistrat)	10
149. Saarbrücken (Magistrat)	10
150. St. Johann a. S. (Magistr.)	10
151. Sangerhausen (Magistrat)	10
152. Schmölln (Stadtrat)	10
153. Schoenebeck an der Elbe (Magistrat)	10
154. Schopfheim (Magistrat)	10
155. Schwerin (Magistrat)	10
156. Schwiebus (Magistrat)	10
157. Siegen (Magistrat)	20
158. Soest (Generalarmenkasse)	20
159. Solingen (Bürgermstramt)	10
160. Sorau (Armendirektion)	10
161. Spandau (Magistrat)	10
162. Stolp (Magistrat)	15
163. Stoppenberg (Bürgermstr.-amt)	10
164. Stralsund (Magistrat)	10
165. Straßburg i. E. (Magistrat)	50
166. Straßburg (Armenverw.)	10
167. Stuttgart (Magistrat)	50
168. Thorn (Magistrat)	10
169. Trier (Armendeputation)	10
170. Viersen (Magistrat)	10
171. Wandsbeck (Magistrat)	10
172. Weimar (Magistrat)	15
173. Weißenfels (Stadtrat)	10
174. Wesel (Magistrat)	10
175. Wiesbaden (Magistrat)	25
176. Wildungen (Armenverw.)	15
177. Wilhelmshaven (Magistr.)	10
178. Wismar (Magistrat)	20
179. Witten (Magistrat)	10
180. Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei)	20
181. Würzburg (Armenpflegschaftsrat)	10
182. Zeitz (Magistrat)	10
183. Zittau (Stadtrat)	10
184. Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1. Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2. Biberach, Amtskorporation	10
3. Bingen, Landarmenverband des Kreises Bingen	10
4. Blaubeuren, Amtskorporation	10
5. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
6. Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
7. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
8. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
9.	Hall, Oberamtspflege	10
10.	Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
11.	Heidelberg, Kreisausschuß	10
12.	Karlsruhe, Kreisausschuß des Kreises Karlsruhe	10
13.	Kiel, Landarmenverband der Provinz Schleswig-Holstein	50
14.	Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	100
15.	Lörrach, Kreisausschuß	10
16.	Mannheim, Kreisausschuß	10
17.	Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
18.	Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
19.	Oppenheim, Landarmenverband des Kreises Oppenheim	10
20.	Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
21.	Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
22.	Ulm, Landarmenbehörde	10
23.	Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
24.	Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Vereine.

1.	Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2.	Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger Str. 45)	50
3.	„ Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin u. Hamburg (Behrenstr. 17)	10
4.	„ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom)	10
5.	„ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5)	30
6.	„ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Pastor Reiche, Derfflingerstr. 22 a)	10
7.	„ Verein Berliner Wohnungsmieter (Schriftst. Horn, Lutherstraße 1 W. 62)	10
8.	„ Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (Maaßenstr. 29)	10
9.	Bremen, Erziehungsverein	10
10.	Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
11.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
12.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister)	10
13.	Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
14.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
15.	Dortmund, Wohlthätigkeitsverein	10
16.	Dresden, Verein gegen Armennoth und Bettelei (Elbgäßchen 8)	10
17.	„ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
18.	Düren, Freiwilliger Armenverein	10
19.	Frankfurt a. M. Armenverein	15
20.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
21.	Hamburg, Verein für entlassene Gefangene (Pastor Ebert, Barmbeck, Wagnerstr. 32)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge M.
22.	Hamburg, Wohlthätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5)	10
23.	„ Asylverein für Männer (C. Kall, Ferdinandstr. 61)	10
24.	„ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg)	10
25.	„ Israelitisches Krankenhaus (Marienstr. St. Pauli)	20
26.	„ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Frau Kortmann, Alsterweg 20 a)	10
27.	„ Weiblicher Verein für Armen- und Krankenpflege (Frau Dr. Sieveking, Ferdinandstr. 58)	10
28.	„ Poliklinik des Vaterländischen Frauenhilfsvereins (Caffamacherreihe 2)	10
29.	Hannover, Verein gegen Hausbettelei	20
30.	Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23)	10
31.	„ Badischer Frauenverein	20
32.	„ Centralleitung des Landesverbandes badischer Schutzvereine für entlassene Sträflinge	10
33.	Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
34.	Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Rechtsanw. Tscharmann)	10
35.	Lübeck, Hanseatische Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung	10
36.	Magdeburg, Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg (Pastor Thiele, Katharinenstr. 6 b)	10
37.	„ Provinzialausschuß für innere Mission in der Provinz Sachsen (Pastor Jäsrich, Kaiserstr. 59 a)	10
38.	Meiderich, Evangel. Arbeiterverein	10
39.	Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege	10
40.	Remscheid, Hasten-Bucheler Frauenverein (Pastor Jösting)	10
41.	Siegen, Armenunterstützungsverein	10
42.	Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein	20
43.	„ Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins	20
44.	Worms, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10

IV. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

1.	Aschrott, Dr. jur., Landrichter, Berlin W. (Hohenzollernstr. 14)	5
2.	Bär, J., Privatmann, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51)	5
3.	Baumann, Ad., Frankfurt a. M.	5
4.	Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Turnerstr. 14)	10
5.	Berthold, Dr. phil., Statistiker, Berlin W. (Steinmetzstr. 4)	5
6.	Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Dir. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28)	5
7.	Blum, Dr. jur., Vors. des Kreis-Ausschs., Heidelberg	10
8.	Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
9. Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Charlottenburg (Uhlandstraße 4)	5
10. Böhmert, Dr. jur., Geh. Regierungs-Rat, Professor, Dresden	5
11. Bötzow, Dr. jur., Ständ. Hilfsarbeiter des Senats, Hamburg (Wandsbecker Stieg 15)	5
12. Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel	5
13. Born, Bürgermeister, Magdeburg	5
14. Brinkmann, Dr. med., Geh. Sanitätsrat, Wiesbaden (Nerothal 57)	6
15. Brückner, Dr., Frankfurt a. M. (Kettenhofweg 27)	5
16. Brunk, W., Hamburg (Breitestr. 39)	5
17. Bürenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44)	5
18. v. Buxhövden, Baron, Kaiserl. Russ. wirkl. Staatsrat, Exc., Petersburg (Kirotschnaja 48)	5
19. Carstanjen, Dr. jur., Justizrat, Köln a. Rh.	5
20. Claußen, H. Bremen (Gerhardtstr. 11)	5
21. Conrad, Regierungsrat, Speyer (Allerheiligenstr.)	5
22. Cramer, P., Vereinsgeistlicher, Danzig	5
23. Demuth, Stadtv., Mitgl. der Armendep., Halle a. S.	5
24. Drape, Dir. d. Lebensvers.-Gesellsch., Hannover (Landschaftsstr. 5)	5
25. Edelheim, L., Hamburg (Emilstr. 53)	5
26. Ehlers, Dr., Konsist.-Rat u. Pfarrer, Frankfurt a. M.	5
27. Elben, E., Stuttgart (Forststr. 68)	5
28. Elkan, Dr. E., Frankfurt a. M.	5
29. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha	5
30. Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3)	5
31. Evert, Reg.-Rat, Berlin (Potsdamerstr. 35)	6
32. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5
33. Frers, Dr. med., Hamburg-Eppendorf (Kirchenweg 41 a)	5
34. Freund, Dr. jur., Magistratsassessor, Berlin W. (Karlsbad 33)	5
35. Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O.	5
36. Geibel, C., Buchhändl. (Duncker & Humblot), Leipz. (Dresd. Str. 17)	10
37. Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Zeil 19)	6
38. Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2)	5
39. Germershausen, Königl. Landrat, Krotoschin	5
40. Göpel, Dr. med., Frankfurt a. O.	5
41. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7)	5
42. Grimm, J., Gerichtsass., Wiesbaden (Dotzheimerstr. 33)	5
43. Gronau, Stadtrat, Danzig	5
44. Großmann, Dr. phil., Reg.-Referend., Osnabrück (Arndtstr. 25)	5
45. Gumprecht, Rentner, Meran (Tirol)	10
46. Göhre, P., Prediger, Frankfurt a. O. (am Anger 5)	5
47. Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16)	5
48. Hallgarten, Charl., Privatmann a. M.	5
49. v. Hergenhahn, A., Polizei-Präs. a. D., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 56)	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
50. Herse, Bürgermeister a. D., Posen	5
51. Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Berlin W. (Tiergartenstr. 26 a)	5
52. Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8)	5
53. Hevers, P. H., Hamburg (Rothenburgort 4)	5
54. Heyden, Dr. jur., Sekretär der Bürgerschaft Hamburg-Borgfelde (Alfredstr. 52)	5
55. Hilger, W., Remscheid	5
56. Hirschberg, Dr., Berlin SW. (Poststraße 16, Stat. Amt)	5
57. Horn, Schriftsteller, Berlin W. 62 (Lutherstr. 1)	5
58. Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg	5
59. Hünefeld, Bürgermeister, Zerbst	6
60. Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart (Moserstr. 9 I)	5
61. Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	5
62. Kall, C., Hamburg (Ferdinandstr. 61)	5
63. Kalle, F., Stadtrat, Wiesbaden	10
64. Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ullrichstr. 15)	5
65. Klippel, C., Kaufmann, Frankfurt a. M.	5
66. Knoll, Pfarrer, Ober-Waroldern (Waldeck)	5
67. Knoderer, Dr. med., Schopfheim	5
68. Knops, Stadtrat, Siegen	10
69. Koch, Dr., Vorst. d. stat. Bur., Hamburg	5
70. Kraus, Pfarrer, Freiburg i. B.	5
71. Krech, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Berlin S. (Brandenburgerstr. 34 I)	5
72. Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen	5
73. Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	20
74. Ladewig, J. M. Th., Hamburg-St. Georg (Steindamm 124)	5
75. Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27)	5
76. Liebmann, Dr. jur., Landrichter, Frankfurt a. M.	10
77. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Obstmarkt 3)	5
78. v. Lützow, Frhr., Landrat, Ostrowo	5
79. Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34)	5
80. Maaß, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Bleichstr. 72)	5
81. Mämpel, Louis, Arnstadt	6
82. Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2)	5
83. v. Massow, Geh. Ob.-Reg.-Rat, Potsdam (alte Luisenstr. 38)	5
84. Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11)	5
85. Mauß, J. P., l. Beamter der Armenanstalt, Hamburg-St. Pauli (Raboisen 70)	6
86. May, Max, Heidelberg	5
87. Merton, W., Frankfurt a. M.	10
88. Meyer, J. B., Dr., Geheimrat Professor, Bonn	10
89. Milner, Frau verw. Prediger, Lichterfelde bei Berlin	20
90. Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 b)	5
91. Moldenhauer, F., Prof., Köln (Steinstraße 20)	5
92. Moraht, Direktor, Hamburg-Barmbeck	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
93.	Müller, H., Superintendent, Gotha	5
94.	Münsterberg, Dr., Hamburg (Raboisen 70)	5
95.	Münsterberg, O., Kaufmann, Danzig	5
96.	Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
97.	Nagel, Gewerbekammer-Sekretär, Hamburg (Bohnenstr. 25)	5
98.	Neef, Kaufmann, Stuttgart	5
99.	Nielsen, Senator, Bremen	15
100.	v. Nordeck zur Rabenau, Freiin, Friedelhausen b. Lollar	10
101.	Nordheim, L., Hamburg (Katharinenstr. 20)	5
102.	von Raffalovich, kaiserl. russ. wirkl. Staatsrat, Excellenz, Paris (avenue Hoche 19)	5
103.	Rechler, C. A., Hamburg (Hohe Bleichen 32)	10
104.	Rechnitzer, Dir. der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8)	10
105.	Refardt, O., Hamburg (Glockengießerwall 17)	5
106.	Reichensperger, C., Landger.-Dir., Köln (Steinfelderg. 15)	5
107.	Reicher, Dr. H., Mitgl. des steierm. Landesausschs., Graz (Neugasse 3)	5
108.	Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden	5
109.	Reis, Ph., Kaufmann u. Stadtv., Mainz (Kaiserstr. 27)	10
110.	v. Reitzenstein, Frhr., Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. B. (Lorettostr. 6)	10
111.	Rickert, H., Abgeordneter, Danzig (Zoppot)	5
112.	Rode, Dr., Pastor, Hamburg (bei der Petrikirche 5)	5
113.	Röpe, Dr., Vors. des Vereins für innere Mission, Hamburg (Jacobikirchhof 13)	5
114.	Röstel, Stadtrat a. D., Berlin SW. (Hafenplatz 8 II)	10
115.	Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Kassel (Kölnische Str. 3)	5
116.	Rump, V., Hamburg (Hopfensack 10)	5
117.	Rumpelt, Dr. jur., Amtshauptmann, Chemnitz	5
118.	Schaurte, Th., Kaufmann, Köln-Deutz (Freiheitsstr. 8)	5
119.	Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
120.	Schmaltz, Pastor, Hamburg-Eimsbüttel	5
121.	Schmidt, H., Amtsvorsteher, Carlsruhe (O.-Schl.)	5
122.	Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
123.	Schober, Dr. jur., Ober-Reg.-Rat u. k. k. Gen.-Konsul, Leipzig	10
124.	Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68)	10
125.	Schröter, Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt	5
126.	Seng, Dr. A., Prof., Heidelberg (Rohrbacher Str. 40)	5
127.	Seyfarth, Armenpfleger, Schmölln (Sachsen-Altenburg)	5
128.	Seyffardt, Vors. der Arm.-Dep. u. Abgeord., Crefeld	50
129.	Siegel, Geh. Ober-Reg.- u. Min.-Rat, Freiburg i. B.	10
130.	Soetbeer, Dr. H., Handelsk.-Sekr., Hamburg	5
131.	Sommer, Bürgermeister, Aachen	5
132.	Sonnenberg, Kaufm., Frankfurt a. M. (Zeil 56)	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
133. Sprenger, Min.-Rat, Karlsruhe	5
134. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleistr.)	5
135. Stechow, Bürgermeister, Apolda	5
136. Stecker, W., Kass. der Arm.-Anst., Hamburg (Raboisen 70)	5
137. Stolle, Bürgermeister, Halberstadt	5
138. Stübel, Dr. jur., Oberbürgermstr., Dresden (Sidonienstr. 19)	5
139. Stursberg, Pastor, Bonn	6
140. Tesdorpf, Dr., Amtsrichter, Hamburg (Oberstr. 79)	5
141. Thorwart, Dir. der Deutschen Gen.-Bank, Frankfurt a. M.	5
142. Töner, Hamburg-Eppendorf (Lockstedter Weg 102)	10
143. Trabauer, Magistratsrat, Wien	10
144. Traun, Dr. phil., Hamburg (Meyerstr.)	5
145. Tschöpke, Bürgermeister, Styrum (Rheinland)	5
146. v. Tzschoppe, Landrat, Oldenstadt b. Uelzen	5
147. Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin	15
148. Volkmann, W., Stadtrat u. Kfm. (Breitkopf & Härtel), Leipzig	5
149. Volkszeitung, Württembergischer, Stuttgart	5
150. Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg	5
151. Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Plan 6)	5
152. Wielandt, Präs. des Großh. Verw.-Gerichtshofes, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
153. Wimmer, Jul., Gemeinderat und Buchdruckereibesitzer, Linz	5
154. Winter, E., Hamburg (Osterstr. 30)	5
155. v. Wintzingerode, Graf, Landesdir., Merseburg	5
156. Wolff, L., Hamburg (Ellernthorsbrücke 3)	10
157. Zacharias, Dr. jur. A. N., Hamburg (Gr. Reichenstr. 3)	5
158. v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam	5
159. Ziller, Staatsrat, Meiningen	5
160. Zimmermann, Reg.-Rat, Braunschweig	5
161. Zunz, Dr. phil. J., Frankfurt a. M. (Ulmerstr. 8)	5

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

IF PLEASE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
Libraries

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Einundzwanzigstes Heft.

Armenpflege und Arbeiterversicherung. Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Digitized by Google

Armenpflege und Arbeiterversicherung.

Prüfung der Frage,

in welcher Weise

die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege

einwirkt.

Von

Dr. jur. Richard Freund,

Vorsitzendem der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1895.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit beschloß auf seiner zwölften Jahresversammlung in Hamburg in der Sitzung vom 25. September 1891, eine Kommission zur Prüfung der Frage einzusetzen:

in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt.

Einem mir von dem Centralausschusse erteilten Auftrage gemäß habe ich den Antrag auf Einsetzung dieser Kommission schriftlich (vgl. Schriften des Vereins, Heft XIV S. 3 ff.) und mündlich (vgl. Schriften des Vereins, Heft XV S. 135 ff.) begründet. Als Mitglieder wurden in die Kommission gewählt die Herren: Präsident Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. Br.), Beigeordneter Zimmermann (Köln), Stadtrat Röstel (Berlin), Amtshauptmann Dr. Rumpelt (Glauchau), Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.), Stadtrat Dr. Martius (Breslau) und ich. Durch Zuwahl traten ferner in die Kommission ein die Herren: Stadtsyndikus Eberty (Berlin, inzwischen verstorben), Regierungsrat Evert (Berlin), Direktor Gebhard (Lübeck), Landeshauptmann (jetzt Staatssekretär des Reichsschatzamts) Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner (Posen), Amtmann Braun (Mainz), Landesrat (jetzt Landesdirektor) v. Graba (Kiel), Schatzrat v. Wersebe (Hannover), Magistratsrat Hainble (München), Bezirksamtmann Dr. Krieg (München), Landrichter Dr. Aschrott (Berlin), Geh. Rat Dr. Böhmert (Dresden), Dr. Münsterberg (Hamburg), Landrat Germershausen (Krotoschin), Oberbürgermeister Dr. Schlusser (Lahr), Regierungsrat Huzel (Stuttgart), Oberbürgermeister Liebetrau (Gotha), Stadtrat Jakstein (Potsdam), Landesrat Brandts (Düsseldorf), Stadtrat Fischer (Magdeburg). Die Kommission bestellte Herrn v. Reitzenstein zum Vorsitzenden und mich zum Referenten.

Am 15. März 1892 trat die Kommission zu ihrer ersten Sitzung in Berlin zusammen und faßte folgende Beschlüsse:

1. Die nächste Aufgabe der Kommission hat in der Beschaffung eines möglichst vollständigen und zuverlässigen statistischen Materials zu bestehen, welches geeignet ist, der weiteren Behandlung als Grundlage zu dienen. Das Material soll bezüglich der in Betracht kommenden materiellen und insbesondere örtlichen Verhältnisse mit den erforderlichen Erläuterungen versehen sein.

Digitized by Google

2. Das Material soll bestehen:
   a. in den Ergebnissen, wie sie im Bereich der Armenverwaltung festgestellt werden können;
   b. in solchen Mitteilungen der Versicherungs-Verwaltungen, welche zur Ergänzung und Kontrolle des in den Ergebnissen der Armenverwaltungen beruhenden Materials dienen.
3. Zum Behuf der Beschaffung des 2a gedachten Materials sollen zunächst die betreffenden Verwaltungen ersucht werden:
   a. die Jahresergebnisse der Armenverwaltung nach bestimmten Kategorien der Unterstützungsfälle — Krankenpflege, Unterstützungen in offener Armenpflege u. s. w. — festzustellen und mitzuteilen;
   b. unter Darlegung der für das Verfahren geltenden Grundsätze Zusammenstellungen derjenigen Fälle zu liefern, in denen die Armenpflege sei es an Stelle, sei es neben der Versicherung eingetreten ist.
4. Außerdem wird in Aussicht genommen:
   a. Für die Zukunft vollständige Anschreibungen der Jahresergebnisse durch die Armenverwaltungen nach einem denselben durch die Kommission vorzuschlagenden Schema herbeizuführen;
   b. die Gegenüberstellung des statistischen Materials nach einem genügend specialisierten Schema für zwei durch einen längeren Zeitraum getrennte Jahre (1885 und 1895) in möglichstem Anschluß an die Aufnahmen der Reichsstatistik herbeizuführen.
5. Die zu 3 bezeichneten Ermittelungen sollen sich auf Typen der verschiedenen Armenverwaltungen dergestalt erstrecken, daß in jeder Provinz bezw. jedem Staat in dem sonstigen Territorial-Abschnitt mindestens je für eine größere Stadt, eine mittlere oder kleinere Stadt und einige und zwar womöglich solche Landgemeinden, welche vermöge gemeinsamer oder gleichartiger Regelung ihrer Verwaltung einen Komplex bilden, Erhebungen veranlaßt werden. Außerdem sollen die Landarmenverbände, soweit sie nach Maßgabe der Abgrenzung ihres Aufgabenkreises einschlägige Erfahrungen zu machen in der Lage sind, um Mitteilung ihrer Verwaltungsergebnisse angegangen werden.
6. Mit der Entwerfung von Fragebogen für die Erlangung des zu 3 bezeichneten Materials, sowie einer Instruktion für die etwa zu erfordernden Erläuterungen wird eine Subkommission beauftragt. Dieselbe wird den betreffenden Entwurf bis zum 1. August cr. fertig stellen und dem Vorsitzenden der Kommission übersenden, welcher sie dann sämtlichen Mitgliedern der Hauptkommission behufs Bekanntmachung etwaiger Erinnerungen mitteilen wird. Die Beschlußfassung über diese Erinnerungen und die definitive Feststellung der Fragebogen und Instruktion wird in der nächsten Plenarsitzung der Kommission erfolgen. Ebenfalls bis zum 1. August cr. wird die Kommission Vorschläge über die auszuwählenden Typen aufstellen. Mit denselben wird der Vorsitzende in derselben Weise wie mit den vorerwähnten Entwürfen verfahren.

Digitized by Google

7. Die Subkommission ist ermächtigt, je für die verschiedenen Typen — ad 5 — bezw. der Landarmenverbände verschiedene Fragebogen aufzustellen, die jedoch in der Gruppierung sich thunlichst aneinander anschließen sollen.
8. Der Subkommission wird empfohlen, sich vor der Beschlußfassung über die aufzustellenden Entwürfe von der Anwendbarkeit derselben durch Einholung der Ansicht solcher Verwaltungen und Fachmänner, welche zur Beurteilung der Ausführbarkeit der beabsichtigten Ermittelungen besonders geeignet sind, zu vergewissern.
9. Ebenso wird dieselbe vor der Beschlußfassung über die Vorschläge betreffs der Typen die Ansicht der der betr. Provinz bezw. dem betr. Lande oder Landesteil angehörigen Kommissionsmitglieder, sowie, was die preußischen Provinzen anlangt, der Landesdirektoren erbitten.
10. Zu Mitgliedern der Subkommission werden sämtliche in Berlin wohnhafte Mitglieder der Hauptkommission, außerdem die Herren Dr. Graf v. Posadowski-Wehner und Dr. Rumpelt gewählt.
11. Die nächste Plenarsitzung der Kommission findet an dem der Eröffnung des nächsten Armenpflege-Kongresses, welcher Ende September in Görlitz abgehalten werden wird, voraufgehenden Tage statt.
12. Eine Vereinigung der Süddeutschland angehörigen Mitglieder zu einer besonderen Subkommission nach dem Antrage des Herrn Dr. Flesch erachtet die Kommission nicht für zweckentsprechend. Sie ist der Ansicht, daß, soweit das Bedürfnis eines Benehmens über einzelne Fragen sich geltend machen sollte, demselben im Wege der privaten Korrespondenz und der Besprechung ausreichend Rechnung getragen werden könne.

Die durch die vorstehenden Beschlüsse eingesetzte Subkommission, welche mich zu ihrem Vorsitzenden wählte, begann unverzüglich ihre Thätigkeit. In der ersten Sitzung wurde der Entwurf eines Anschreibens nebst Fragebogen für die demnächst von der Hauptkommission zu veranstaltende Enquete festgestellt. Der Entwurf ist demnächst an sämtliche statistische Ämter des Deutschen Reichs, an eine Reihe von Magistraten und Landräten, sowie an hervorragende Persönlichkeiten, welche sich mit der einschlägigen Frage beschäftigen, zur gutachtlichen Äußerung versandt worden. Auf Grund der sehr zahlreich eingegangenen Gutachten ist dann in der zweiten Sitzung der Entwurf einer Umarbeitung unterzogen worden. Die Subkommission hatte sich ferner an sämtliche Preußische Landesdirektoren, sowie bezüglich der übrigen deutschen Distrikte an die Vorsitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit der Bitte gewendet, Vorschläge bezüglich der Auswahl von Armenverbänden (große, mittlere und kleinere Städte, Landgemeinden) zu machen, unter welchen die Enquete veranstaltet werden sollte. Auf Grund der eingegangenen Vorschläge stellte die Subkommission eine Liste der zu befragenden Armenverbände auf. Hiermit waren die Arbeiten der Subkommission beendet.

Die Hauptkommission trat nunmehr am 10. März 1893 zu einer zweiten

Digitized by Google

Sitzung zusammen, in welcher ich über die Ergebnisse der Arbeiten der Subkommission, insbesondere auch über die oben erwähnten eingegangenen zahlreichen Gutachten Bericht erstattete. Hierauf wurde das zu erlassende Anschreiben nebst dem Fragebogen definitiv festgestellt und beschlossen, die Versendung an die von der Subkommission zusammengestellten Verbände, sowie an alle Gemeinden von mehr als 50 000 Einwohnern, endlich auch an alle diejenigen Gemeinden zu bewirken, welche sich freiwillig zur Vornahme der Untersuchungen melden werden. Bezüglich des für die Zukunft einzuschlagenden Verfahrens wurde beschlossen, die Armenverwaltungen zu ersuchen, die Anschreibungen über diejenigen Punkte, bezüglich deren von ihnen durch die zu veranstaltende Enquete Auskunft erbeten wird, auch für die Zukunft fortzusetzen, sowie die Reichsregierung um eine Wiederholung der Reichsarmenstatistik möglichst für das Jahr 1895 anzugehen.

An der Sitzung nahm auch der Decernent im Kaiserl. statistischen Bureau, Herr Regierungsrat Schumann teil.

Das definitiv festgestellte Anschreiben nebst Fragebogen lautet wie folgt:

„Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat auf seiner am 25. September 1891 in Hamburg stattgehabten Jahresversammlung beschlossen, die Frage,

„in welcher Weise die neue sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt",

durch eine Kommission einer Prüfung zu unterziehen.

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur für die Allgemeinheit des deutschen Volks, sondern auch für jeden einzelnen Armenverband von höchster Bedeutung. Ist es doch für jeden Kommunalverband von größtem Interesse, zu prüfen und festzustellen, ob die neuen Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz) thatsächlich eine Entlastung ihres Armenbudgets, eine Verringerung der Armenpflege herbeigeführt haben, ob diese Entlastung eventuell durch eine größere Intensität der Armenpflege wieder aufgehoben worden ist, ob die erhofften Wirkungen und aus welchem Grunde dieselben nicht, oder doch nicht in vollem Maße, eingetreten sind.

Wir glauben uns daher der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Kommunalverbände uns bei unseren, auf die Beantwortung der Frage hinzielenden Arbeiten wohlwollend und kräftig unterstützen und insbesondere uns dasjenige Material mitteilen werden, welches die Grundlage für diese Beantwortung bildet.

Demgemäß beehren wir uns, an die Armenverwaltung des dortigen geehrten Verbandes die ganz ergebenste Bitte zu richten, uns mit einer möglichst ausführlichen und eingehenden Äußerung (Gutachten)

über die nach ihrer Ansicht in ihrem Bezirke stattgehabte Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege

sehr gefälligst versehen zu wollen.

Das für die Abgabe dieser Äußerung notwendige Material empfehlen wir dringend nach Maßgabe der gleichzeitig erfolgenden drei

Digitized by Google

Formulare[1] zu beschaffen und diese Formulare, auf deren möglichst sorgfältige Ausfüllung wir besonderes Gewicht legen, der Äußerung beizufügen. Die Formulare sind mit Anmerkungen versehen, welche die für die Ausfüllung erforderlichen Direktiven enthalten. Es kommt indes weniger darauf an, daß genau nach den in diesen Direktiven gegebenen Grundsätzen verfahren wird, als vielmehr darauf, daß die Bearbeitung für die vier Jahre — oder wenn möglich für sämtliche Jahre seit 1880 — nach den gleichen Grundsätzen geschieht, Grundsätze, um deren Angabe, insofern sie von jenen Direktiven abweichen, wir ergebenst ersuchen. Soweit nach dortiger Sachlage die Beschaffung der Angaben für die früheren der genannten Jahre unmöglich sein sollte, wird ergebenst gebeten, das Material wenigstens für die späteren derselben zusammenstellen zu wollen.

Die einzelnen Punkte, auf welche sich die Erörterung erstrecken soll, ergeben sich aus den Formularen. Danach soll zur Erörterung kommen die Einwirkung auf

a. die Gesamtzahl der Armenunterstützungsfälle,
b. die offene und geschlossene Armenkrankenpflege,
c. die Unterstützung in bar oder Naturalien,
d. das Armenbegräbniswesen,
e. die Armenwaisenpflege,

Es wird dann weiter die Einwirkung der drei Versicherungsarten, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung, getrennt zu untersuchen und zu erörtern sein, insbesondere wird festzustellen sein, inwieweit durch Unfall-, Alters- und Invalidenrente eine thatsächliche Entlastung der Armenpflege eingetreten ist.

Endlich bitten wir, das Armenbudget einer besonderen Erörterung zu unterziehen und festzustellen, ob und inwieweit eine Verminderung der Ausgaben für die einzelnen Zweige der Armenpflege eingetreten ist, insbesondere auch, ob nicht die Entlastung durch die Arbeiterversicherung zu einer Erhöhung und Verstärkung der Armenpflege-Leistungen benutzt worden ist.

Des weiteren werden noch folgende Punkte einer eingehenden Erörterung bedürfen:

I. Wie lagen in dem Bezirke die Verhältnisse der Arbeiterversicherung vor Inkrafttreten der neuen Arbeiterversicherungsgesetze; insbesondere war der größte Teil der Arbeiterbevölkerung schon vor Inkrafttreten der Zwangsversicherung in freien Kassen, Fabrikkassen, Knappschaftskassen, ortsstatutarischen Zwangskassen u. s. w. gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter versichert? Auf wie hoch — in der Zahl der Versicherten — wird die Zunahme der Versicherung durch die Einführung der Zwangsversicherung geschätzt? Hat ferner für den Bezirk eine statutarische (§ 2 des Krankenversicherungsgesetzes) oder landesgesetzliche Ausdehnung der Zwangs-Krankenversicherung stattgefunden? In welchen Jahren trat diese Ausdehnung in Kraft? Auf welche Berufszweige erstreckte sich dieselbe? Wie viel Personen (in

[1] Siehe S. 8—10.

Digitized by Google

Prozenten der Versicherten) wurden ungefähr durch dieselbe in die Zwangsversicherung einbezogen?

II. Haben seit 1880 wesentliche Änderungen in der Organisation bezw. der Handhabung der öffentlichen Armenpflege stattgefunden? In welchen Jahren traten dieselben in Kraft? Wirkten dieselben entlastend oder belastend für die öffentliche Armenpflege? In welchen Jahren kamen diese Wirkungen zum ersten Male zum sichtbaren Ausdruck?

III. Haben besondere Ursachen, wie z. B. Notstand, Lebensmittelpreise, Arbeitslosigkeit, Verbesserungen oder Verschlechterungen in der Organisation bezw. Wirksamkeit der Privatwohlthätigkeit (Stiftungen, Vereine u. s. w.), Verbesserungen oder Verschlechterungen der allgemeinen Erwerbsverhältnisse u. s. w. und in welchen von den Berichtsjahren, auf den Umfang der öffentlichen Armenpflege-Thätigkeit und damit auf die Höhe des Armenbudgets Einfluß gehabt?

IV. War die Armenpflege öfter genötigt, vorläufig an Stelle der Arbeiterversicherung (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten) versicherte Personen zu unterstützen, weil sich die Unterstützung durch die Arbeiterversicherung aus irgend welchem Grunde verzögerte, weil die Arbeiterversicherungsorgane die Gewährung der Unterstützung verweigerten, weil das Vorhandensein eines Anspruchs an die Arbeiterversicherung nicht bekannt war? Lassen sich für die einzelnen Berichtsjahre bestimmte oder ungefähre Angaben über die Anzahl solcher Fälle machen? (Bei Beantwortung dieser Fragen wird gebeten, die drei Arten der Versicherung getrennt zu behandeln.)

V. War die Armenpflege öfter genötigt, neben der Arbeiterversicherung die Versicherten zu unterstützen, weil die Leistungen aus der Arbeiterversicherung für die Versicherten unzulänglich waren, insbesondere

a. wegen Geringfügigkeit des Krankengeldes durch Leistung eines Zuschusses,
b. wegen kurzer Dauer der Krankenpflege durch Fortgewährung derselben,
c. wegen verweigerter Gewährung der Krankenhauspflege durch Leistung derselben?

Lassen sich auch hier bestimmte oder ungefähre Angaben über die Anzahl solcher Fälle machen? (Bei Beantwortung dieser Frage wird gebeten, die drei Arten der Versicherung getrennt zu behandeln.)

VI. Hat die Armenverwaltung für die Behandlung derjenigen Fälle, in welchen sie von Versicherten wegen verzögerter oder ungenügender Leistung der Versicherungsorganisation in Anspruch genommen wurde, sowie überhaupt über die Behandlung der Fälle des Zusammentreffens von Versicherung und Armenpflege bestimmte Grundsätze aufgestellt, bezw. Anweisungen an ihre Organe erlassen, und welches sind dieselben? Auf welche Weise verschafft sich die Armenverwaltung Kenntnis darüber, ob und inwieweit die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Personen Leistungen aus der Arbeiterversicherung, insbesondere Renten empfangen?

Digitized by Google

VII. Hat die Einführung der Arbeiterversicherung Anlaß zur Vermehrung oder Vergrößerung der Einrichtungen für die geschlossene Krankenpflege gegeben und in welchem Umfange?

Sollte an dortiger Stelle bereits gedrucktes Material über die in Rede stehenden Fragen oder anderweites Zahlen-Material, aus welchem sich Schlüsse über die Wechselwirkung von Arbeiterversicherung und öffentlicher Armenpflege ziehen lassen, vorhanden sein, so bitten wir ergebenst um Übersendung desselben.

Es würde uns erwünscht sein, wenn die betreffende Beantwortung uns innerhalb des Januars des k. J. zugehen könnte. Wir bitten, dieselbe an die Adresse des unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission, Bezirkspräsidenten z. D. Frhrn. v. Reitzenstein, Freiburg in Baden, Lorettostraße 6, sehr gefälligst richten zu wollen.

Schließlich fügen wir noch die ergebenste Bitte bei, die Anschreibungen auf dem gedachten Schema, soweit irgend möglich, für die Zukunft fortsetzen zu wollen, damit die Möglichkeit, etwaigen weiteren Ansuchen ohne besondere Schwierigkeit genügen zu können, erhalten bleibe."

(Siehe Formular I—III S. 8—10.)

Das Anschreiben ist demnächst an 378 Armenverwaltungen und zwar 82 größere, 71 mittlere und 96 kleinere Städte, sowie an 129 Landgemeinden versandt worden. Abgelehnt haben eine Beantwortung 30 Verwaltungen; eine Antwort ist eingegangen von 110 Verwaltungen, darunter 44 größeren Städten, 31 mittleren Städten, 18 kleineren Städten und 17 Landgemeinden.

Am 24. September 1894 trat die Hauptkommission in Köln zu ihrer dritten Sitzung zusammen, an welcher der Geh. Regierungsrat Dr. Kelch namens des Reichsamts des Inneren, sowie Direktor Dr. Neefe namens der armenstatistischen Kommission deutscher Städte teil nahmen.

Die Kommission beschloß, mich um Bearbeitung des eingegangenen Materials und Vorlegung des bezüglichen Berichts an die Kommission zu ersuchen, deren weitere Beschlüsse vorbehalten bleiben.

In der am 4. März 1895 stattgehabten Sitzung des Centralausschusses hielt man es indes für sehr wünschenswert, daß die Bearbeitung der Frage noch in diesem Jahre zu einem gewissen Abschlusse käme und zwar schon aus dem Grunde, um das gesammelte Material nicht veralten zu lassen.

Der Centralausschuß beschloß daher, das Thema schon auf die Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung zu setzen und mich mit der Berichterstattung zu beauftragen. Unter diesen Umständen kann ich das nachfolgende Referat nicht im Namen der Kommission, sondern nur im eigenen Namen erstatten. Das Referat soll gleichzeitig den Bericht an die Kommission bilden. Deswegen habe ich für die Bearbeitung des Materials eine Form gewählt, welche es ermöglicht, dasselbe möglichst objektiv und vollständig, losgelöst von jeder Kritik und der eigenen Meinungsäußerung zur Darstellung zu bringen. Wenn hierbei etwas zu ausführlich verfahren und mitunter auch Material verwendet worden ist, welches für die Beurteilung der vorliegenden Frage anscheinend wenig Wert bietet, wie z. B. die bloßen Zahlenangaben, auf deren Zusammenstellung sich viele Verbände beschränkt haben,

Digitized by Google

Formular I.

1	2		3		4				5		6		7		8							
Jahr[1]	Zahl der ortsanwesenden **Civilbevölkerung** (nach den Ermittelungen der Volkszählung)		**Gesamtzahl** der im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen[2]		Zahl der in der Armen**kranken**pflege[3] unterstützten Personen[4]				Zahl derjenigen Personen[4], welche **laufend** Unterstützungen in **barem** Gelde oder **Naturalien**[6] erhalten haben		Zahl der auf öffentliche Armenkosten **beerdigten** Personen		Zahl der in die öffentliche Armen-**Waisenpflege**[7] **neu** aufgenommenen Personen		In wie viel **Fällen** war die Ursache der **Unterstützungsbedürftigkeit**[8]							
					in der **offenen**[5] Armenkrankenpflege		in der **geschlossenen**[5] Armenkrankenpflege								a		b		c		d	
															Unfall[9]		**Krankheit**		körperliche und geistige Gebrechen (Siechtum)		**Altersschwäche**	
															beim Familienhaupt							
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1880																						
1885																						
1890																						
1893																						

[1] Wenn das Kalenderjahr mit dem Etatsjahr nicht zusammenfällt, so können die Angaben für das Etatsjahr gemacht werden.

[2] Hier ist nur die Zahl der Selbstunterstützten (Familienvorstände und einzelstehende Personen) anzugeben. Verschiedene bezw. mehrmalige Unterstützungen im Laufe des Jahres sind nur einmal zu zählen. Nicht heimatsberechtigte Personen sind mitzuzählen, dagegen scheiden aus heimatsberechtigte, aber in fremden Verbänden Unterstützte.

[3] Zur Armenkrankenpflege gehört auch die Irren-, Wöchnerinnen- und Siechenpflege. Als Krankenunterstützung gilt jede Leistung, welche auf die Krankenpflege Bezug hat, also z. B. auch einfacher ärztlicher Rat, die Gewährung einer Brille, eines Bruchbandes.

[4] Familienvorstände und einzelstehende Personen. Auch nichtheimatsberechtigte Unterstützte sind zu zählen, dagegen scheiden aus heimatsberechtigte, aber in fremden Verbänden Unterstützte.

[5] Als in geschlossener Krankenpflege unterstützt gelten diejenigen Personen, welche in einem Anstaltsgebäude, als in offener diejenigen, welche in ihrer eigenen oder fremden Wohnung unterstützt wurden.

[6] Hier sind alle Personen aufzuführen, welche laufend in bar bezw. Naturalien unterstützt wurden, also auch diejenigen, welche z. B. gelegentlich der Krankenpflege bar unterstützt wurden und daher schon Kolonne 4 aufgeführt sind.

[7] Eine der Mutter gewährte Beihilfe zählt nur als Almosen und ist in Kolonne 5 aufzuführen.

[8] Bei gleichzeitigem Zusammentreffen mehrerer Ursachen ist die überwiegende zu zählen. In Kolonne 8 sind nur die Fälle für die in Unter-Kolonne a. b. c. d. angegebenen Ursachen anzugeben. Fälle mit anderen Ursachen scheiden aus.

[9] Unfall durch eigene Verletzung, Verletzung des Ernährers oder Tod des Ernährers.

Digitized by Google

Formular II.

		Zahl derjenigen Personen, für welche in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum 31. Dezember 1893 zur Feststetzung gekommen sind:			
		a	b	c	d
		Unfallrenten	**Altersrenten**	**Invalidenrenten**	**Bemerkungen.**
1.	insgesamt: hiervon				
2.	waren bereits vor **Eintritt des Anspruchs auf Rentenbezug**[1] in öffentlicher Armenpflege				
3.	schieden infolge der Rentenfestsetzung aus der Armenpflege **gänzlich** aus				
4.	schieden infolge der Rentenfestsetzung aus der Armenpflege **teilweise** aus				
5.	fielen in der Zeit **zwischen Eintritt des Anspruchs auf Rentenbezug und dem thatsächlichen Beginn des Rentenbezugs** der öffentlichen Armenpflege anheim				
6.	fielen **nach Beginn des Rentenbezugs** bei Fortdauer desselben der Armenpflege anheim				

[1] Man beachte, daß zwischen der Entstehung des Anspruchs und der Rentenfestsetzung oft eine sehr geraume Zeit vergeht. Hier handelt es sich nur um diejenigen Personen, welche vor Eintritt des Anspruchs bereits in Armenpflege waren; diejenigen Personen, welche in der Zwischenzeit bis zum Rentenbezuge der Armenpflege anheimfielen, sind in Kolonne 5 aufzuführen.

Digitized by Google

Formular III.

Jahr	Betrag der Ausgaben für die Zwecke der öffentlichen Armenpflege					Es sind erstattet worden[1]			Bemerkungen
	a	b	c	d	e				
	insgesamt	für die offene Armenkrankenpflege	für die geschlossene Armenkrankenpflege	für die Bar- bezw. Natural-Unterstützung	für die Waisenpflege	von Krankenkassen	von Berufsgenossenschaften	von Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten	
1880									
1885									
1890									
1893									

[1] Es genügt, wenn in diese Kolumnen die Gesamtbeträge eingetragen werden, welche während des betreffenden Jahres zur Erstattung gelangten. Einer Aussonderung derjenigen Erstattungen, welche sich auf die in der Ausgabe (Kolumne a. b. c. d. e.) begriffenen Beträge individuell beziehen, bedarf es nicht.

Digitized by Google

so wolle man erwägen, daß es mir in erster Linie darauf ankam, eine möglichst vollständige Zusammenfassung des von den Verbänden gelieferten Materials zu geben, um es der Beurteilung durch den Leser nicht zu entziehen.

Das von den Verwaltungen eingesandte Material ist nach Umfang und Inhalt nicht gleichartig. Während einzelne Verwaltungen sehr umfangreiche Äußerungen unter möglichst genauer Ausfüllung der Fragebogen abgegeben haben, sind von anderen nur die — öfter nicht vollständig — ausgefüllten Fragebogen eingegangen, andere haben sich in ihren Äußerungen an die von der Kommission vorgeschlagene Form nicht gehalten oder sich darauf beschränkt, Abschrift derjenigen Berichte einzureichen, welche von ihnen infolge der vom Reichsamt des Innern veranstalteten Enquete erstattet worden sind. Im allgemeinen bietet aber das Material sehr viel des Interessanten und Belehrenden, so daß eine möglichst vollständige Bearbeitung und Veröffentlichung desselben — abgesehen auch von den oben angeführten formellen Gründen — geboten erschien. Für die Form der Veröffentlichung des eingegangenen Materials erschien es am zweckmäßigsten, zunächst *jeden Verband für sich* gesondert zu behandeln. Eine Zusammenfassung des Materials bezüglich der einzelnen in Betracht kommenden Fragen war nicht thunlich, weil eine richtige Beurteilung der über die einzelnen Fragen erteilten Antworten nur unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse des betreffenden Armenverbandes, und etwa vorhandener Besonderheiten erfolgen konnte, ein Losreißen einzelner Teile aus dem Gesamtbilde vielfach zu einer falschen Beurteilung der Teile und des Gesamtbildes geführt haben würde. Dazu kommt, daß das eingegangene Zahlenmaterial sehr oft nicht unter den gleichen von der Kommission empfohlenen Gesichtspunkten zusammengestellt worden ist, ein Umstand, welcher bei der Behandlung jedes Armenverbandes für sich als gesondertes Ganzes wenig in Betracht kommt. Das Zahlenmaterial soll ja auch nicht zur Vergleichung der einzelnen Verbände unter sich, sondern zur Vergleichung der Ergebnisse der einzelnen Jahre innerhalb desselben Verbandes dienen.

Demgemäß wird im folgenden das eingegangene Material für jeden einzelnen Verband — mit Ausnahme einiger Verbände, deren Antworten nicht brauchbar erschienen — zusammengestellt. *Es handelt sich hier zunächst um eine möglichst objektive und möglichst kurz gefaßte Darstellung des Materials* ohne eigene Ausführungen des Verfassers (vgl. hierzu die obigen Ausführungen). *Die Beurteilung* dieses Materials und zwar in seiner Gesamtheit *soll dieser Darstellung folgen.*

Für die äußere Anordnung erschien die Zusammenfassung nach den vier Gruppen: größere, mittlere, kleinere Städte und Landgemeinden zweckentsprechend. Hierbei sind die einzelnen Verbände derjenigen Gruppe zugeteilt worden, welcher sie nach der von der Kommission gegebenen Zusammenstellung gemäß den eingegangenen Vorschlägen (vgl. oben) angehören sollten. Innerhalb der Gruppen sind die Verbände nach dem Alphabet aufgeführt, um die Auffindung zu erleichtern.

Digitized by Google

Des weiteren geschieht die Zusammenstellung des Materials in fünf Abschnitten. Unter I wird die allgemeine Äußerung des Verbandes über die nach seiner Meinung stattgehabte Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Armenpflege gegeben. Da diese Äußerungen wohl den wichtigsten und interessantesten Teil der Antworten bilden, so werden dieselben in möglichster Ausführlichkeit, zumeist wortgetreu, wiedergegeben. Unter II folgt eine Übersicht über diejenigen Umstände, welche besonders belastend oder entlastend, unabhängig von den Arbeiterversicherungsgesetzen, auf die Armenpflege gewirkt haben (vgl. Rundschreiben Ziffer II und III). Auch werden die Versicherungsverhältnisse der Arbeiter vor Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze berührt (vgl. Rundschreiben Ziffer I). Unter III folgt das Zahlenmaterial für die vier Berichtsjahre, d. h. die Jahre 1880, 1885, 1890, 1893. In vielen Fällen ist nur Material für die drei ersten oder die drei letzten Berichtsjahre gegeben. Die Zahlen für die einzelnen Jahre werden hintereinander aufgeführt, und zwar im Anschluß an den Fragebogen Formular I nach folgender Ordnung: Bevölkerungszahl, Gesamtzahl der unterstützten Personen, offene Krankenpflege, geschlossene Krankenpflege, Almosenpflege (Reihe 5 des Formulars I), Beerdigung, Waisenpflege, demnächst die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit gesondert nach Unfall, Krankheit, Siechtum und Altersschwäche. Sind von den Verbänden die Zahlen für männliche und weibliche Personen gesondert gegeben, so ist auch zumeist, mit Ausnahme der Zahlen für die Bevölkerung, der Abdruck gesondert erfolgt. Äußerungen von Erheblichkeit des betr. Verbandes über die Bedeutung der einzelnen Zahlen sind eingeschaltet; ebenso Äußerungen über Ziffer VII des Rundschreibens (Vergrößerung der Einrichtungen für die geschlossene Krankenpflege infolge der Einführung der Arbeiterversicherung). Unter IV werden die Budgetzahlen zusammengestellt im Anschluß an Formular III: Gesamtausgaben, Ausgaben für die offene Krankenpflege, für die geschlossene Krankenpflege, für Almosenpflege und für Waisenpflege, sowie Erstattungen von den Versicherungsverbänden. Auch hier sind bezügliche Äußerungen der Armenverbände eingeschaltet. Endlich werden unter V im Anschluß an das Formular II die Angaben über die Beziehungen der Armenpflege zu den Rentenempfängern zusammengestellt. Wo nur von Rentenempfängern schlechtweg gesprochen wird, handelt es sich um Invaliden- und Altersrenten, da Angaben über die Unfallrenten in den meisten Fällen nicht beigebracht werden konnten. In demselben Abschnitt kommt auch die Frage zur Erörterung, ob die Armenpflege an Stelle oder neben der Arbeiterversicherung hat eintreten müssen (vgl. Rundschreiben Ziffer IV und V), sowie etwa eingegangenes Material über Ziffer VI des Rundschreibens (Grundsätze über Behandlung der Fälle des Zusammentreffens von Versicherung und Armenpflege).

Digitized by Google

A. Größere Städte.

Aachen.

I. Die Einwirkung wird im allgemeinen bejaht und zwar: in bedeutendem Maße durch die Krankenversicherung auf die geschlossene Krankenpflege, in beschränktem Maße durch die Unfallversicherung bei der offenen Armenpflege. Von der Invaliditäts- und Altersversicherung verspricht man sich mit der Zeit einen ganz wesentlichen Einfluß.

II. Bei Beurteilung der im folgenden gegebenen Zahlen ist zu beachten, daß am 1. April 1889 das Elberfelder System zur Einführung gelangte, welches nach Ansicht des Verbandes einen wesentlichen Rückgang in der Zahl der Unterstützungsfälle, dagegen, mit Rücksicht auf die durchgängig bedeutend höher bemessenen Unterstützungen, ein Anwachsen der Ausgaben zur Folge hatte. Auf ein Anwachsen der Armenpflege haben ferner die mißlichen Verhältnisse der Industrie, welche seit Mitte 1891 anhalten, eingewirkt.

Endlich pflegte man die Leistungen aus den Arbeiterversicherungen, insbesondere die Invaliden- und Altersrenten bei Bemessung der Armenunterstützung nicht ganz in Anrechnung zu bringen. Ein großer Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits gegen Krankheit versichert (von 25 000 ca. 17 000).

III. Bevölkerung: 85 000, 95 000, 104 000, 112 000.

Die Gesammtzahl der im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen ist von 8992 im Jahre 1880/81 auf 8620 im Jahre 1885/86 zurückgegangen. Der weitere Rückgang auf 7843 im Jahre 1890/91 dürfte wenigstens zum Teil auf die Einführung des Elberfelder Systems zurückzuführen sein. Im Jahre 1893/94 hat hingegen die nicht unerhebliche Steigerung auf 9101 Fälle stattgefunden.

In der offenen Krankenpflege betrugen die betreffenden Zahlen in den 4 Jahren: 3167, 2880, 2436, 2944, in der geschlossenen Krankenpflege: 3282, 3138, 3435, 3739. Am augenscheinlichsten ist die Einwirkung bei der Zahl der „Anweisungen auf Unterstützung durch Armenarzt und Medikamente." Dieselben betrugen: 9049, 6850, 6960, 8411.

Zur Vermehrung oder Vergrößerung der Einrichtungen für die geschlossene Krankenpflege hat die Einführung der Arbeiterversicherung bisher Anlaß nicht gegeben.

Bei den Armenkosten für Beerdigungen ist ein wesentlicher Rückgang zu beobachten. Die Zahl der Fälle betrug in den 4 Jahren: 807, 666, 501 und 619.

In der Waisenpflege findet man von 1885 auf 1890 einen Rückgang von 167 auf 153.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Unfall (seit 1885): 35, 47, 43. Krankheit: 2600, 2400, 2300, 3200. Siechtum: 370, 360, 390, 460. Altersschwäche: 980, 990, 1230, 1360.

IV. Die Gesamtausgaben für die Armenpflege sind stetig gewachsen: 650 000, 700 000, 770 000, 870 000. Offene Krankenpflege: 21 200, 21 900, 22 300, 29 300. Geschlossene: 332 000, 373 000, 427 000,

Digitized by Google

366 000. Almosen: 174 000, 203 000, 235 000, 306 000. Waisenpflege: 95 000, 75 000. 52 000, 54 000. „Im Jahre 1888 wurde ein großer Teil der Waisenhauszöglinge in Familienpflege untergebracht, wodurch sich die Kosten der Waisenpflege wesentlich ermäßigten". Die an den Armenverband geleisteten Erstattungen betrugen von 1885 bis 1893 von den Krankenkassen: 213 538, von den Berufsgenossenschaften 10 287, von den Versicherungsanstalten: 4111.

V. Von 574 Unfallrentnern befinden sich 11 in der Armenpflege; hiervon schieden 9 gänzlich und 2 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 5 und nach Beginn des Rentenbezuges 2 der Armenpflege anheim.

Von 495 Invaliden- und Altersrentnern befanden sich 33 in der Armenpflege, während 24 während des Verfahrens der Armenpflege zur Last fielen; hiervon schieden 30 gänzlich und 10 teilweise aus. 20 fielen nach Beginn des Rentenbezuges der Armenpflege anheim.

In vielen Fällen war die Armenpflege genötigt, an Stelle und neben der Arbeiterversicherung einzutreten; an Stelle der Arbeiterversicherung, weil bei Unfall- und Invaliditätsversicherung das Feststellungsverfahren zu viel Zeit erfordert, neben der Arbeiterversicherung, wenn Unterstützten Fürsorge für Familienangehörige obliegt. Auch mußte häufig die Armenpflege ergänzend bei der Krankenversicherung durch Gewährung der noch weiter benötigten Krankenhauspflege eintreten.

Über die Anrechnung der Renten wird von Fall zu Fall entschieden. Die Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten wird dem Verband von der Versicherungsanstalt mitgeteilt und in ein Kontrolregister eingetragen.

Altona.

I. In die Berichtszeit fällt die Eingemeindung von vier Ortschaften.

II. Bevölkerung: 91 000, 104 000, 143 000, 150 000.

In den vier Berichtsjahren betrug die Zahl der in der geschlossenen Armenpflege unterstützten Personen: 2300, 2500, 2500, 3700, in der offenen Armenpflege: 1600, 1900, 1600, 1900, bei den Beerdigungen: 240, 240, 200, 300. Weitere Angaben werden nicht gemacht.

III. Die Gesamtausgaben sind stetig gewachsen: 370 000, 420 000, 450 000, 508 000.

IV. Die Armenpflege mußte nicht selten neben der Krankenversicherung durch Unterstützung der Familien der in Anstaltspflege befindlichen Versicherten und ergänzend durch Fortgewährung der Krankenfürsorge nach Beendigung der Kassenleistungen, eintreten. Rentenempfänger scheiden in der Regel gänzlich aus der Armenpflege aus. Die Armenpflege mußte aber insbesondere bei der Unfallversicherung wiederholt an Stelle derselben bis zur Beendigung des Festsetzungsverfahrens eintreten.

Augsburg.

I. „Im allgemeinen kann festgestellt werden, daß durch die Arbeiterversicherung eine Entlastung der Armenpflege thatsächlich

Digitized by Google

eingetreten ist. . . . Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Krankenversicherungsgesetz von ganz wesentlichem Einfluß auf die Armenpflege ist. . . . In Bezug auf die Unfallversicherung, welche zur Zeit nicht alle Gewerbszweige und auch diese nur unter bestimmten Voraussetzungen umfaßt, lassen sich ziffernmäßige Anhaltspunkte über die Einwirkung auf die Armenpflege nicht gewinnen, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß gerade die Unfallversicherung mit der Zeit eine bedeutende Entlastung der Armenpflege herbeiführen wird, weil die Unfallrenten in der Regel so bemessen sind, daß die Rentenempfänger neben dem Genusse der Unfallrente die Armenkasse nicht oder nur in seltenen Fällen in Anspruch zu nehmen brauchen. . . . Wenn auch anzunehmen ist, daß die Invaliditäts- und Altersversicherung auf die Armenpflege einstens sehr großen Einfluß ausüben wird, so muß doch konstatiert werden, daß zur Zeit dieser Einfluß noch sehr gering und kaum merklich ist."

II. Von besonderen die Armenpflege beeinflussenden Umständen ist die Influenzaepidemie im Jahre 1891 zu erwähnen.

III. Bevölkerung: 60 000, 63 000, 73 000, 77 000.

Die Gesamtzahl der unterstützten Personen hat zwar zugenommen, aber nicht mehr in dem Maße, wie vor Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze. Während in den Jahren 1878/84 bei einer Vermehrung der Bevölkerung um 7,59 % sich die Zahl der dauernd Unterstützten um 18,63 % und die Zahl sämtlicher Unterstützten um 7,84 % vermehrt hat, ist in der Periode 1889/93 bei einem Wachstum der Bevölkerung um 24,96 % eine Vermehrung der dauernd Unterstützten um nur 1,70 %, der sämtlichen Unterstützten um 13,79 % eingetreten. Die Mehrung in der Zeit von 1885 bis 1893 gegenüber der Zeit von 1878 bis 1884 beträgt im Durchschnitt bei der Bevölkerung 16,02 %, den dauernd Unterstützten 6,66 %, den sämtlichen Unterstützten 6,07 %.

Die Zahl der durch fortlaufende Spenden Unterstützten ist bis zum Jahre 1884 prozentual unter Zugrundelegung der Bevölkerungsziffer von 1,23 auf 1,31 gestiegen und seit dieser Zeit bis 1893 langsam auf 1,10 gefallen. Der Bericht bemerkt: „Daß zu diesem Ergebnis die Unfallversicherung wesentlich beiträgt, dürfte außer Zweifel sein."

IV. Die Gesamtausgaben sind von 137 000 M. im Jahre 1878 auf 168 000 M. im Jahre 1884 gestiegen, im Jahre 1885 um 10 000 M. zurückgegangen, trotz des Aufwandes für das in diesem Jahre ins Leben gerufene Asyl für Obdachlose, das jährliche Kosten von 1500 M. verursacht. Eine langsame absolute Erhöhung in den letzten 6 Jahren wird auf die Influenzaepidemie im Jahre 1891, sowie auf bauliche Änderungen in den Armenanstalten, dann aber auf Verteuerung der Lebensmittel und Wohnungen zurückgeführt. Der Unterstützungsanteil auf den Kopf der Bevölkerung steigt von 2,41 M. im Jahre 1878 auf 2,74 M. im Jahre 1884 und fällt von da bis auf 2,20 M. im Jahre 1893.

Der prozentuale Anteil der Bevölkerung an den Krankenhauskosten steigt in den Jahren 1878 bis 1884 auf 41,68 M. und fällt im Jahre 1885 auf 28,73 M. unter dem augenscheinlichen Einflusse des Krankenversicherungsgesetzes. Dieselbe Erscheinung ist bei den in der Privatpflege behandelten Kranken

Digitized by Google

beobachtet worden. Bei einem Anwachsen der Bevölkerung seit 1884 von 24,96 % haben die Kurkosten in Krankenhäusern eine Minderung von 27,74 %, diejenigen der in Privatpflege befindlichen Personen eine Minderung von 30,84 % erfahren.

Der Kopfanteil an den laufenden Spenden ist von 0,92 M. im Jahre 1881 auf 1,00 M. im Jahre 1884 gestiegen und seither auf 0,87 M. im Jahre 1893 gefallen.

V. Von 312 Invaliden- und Altersrentnern waren 45 vor dem Rentengenuß in der Armenpflege; hiervon schieden infolge der Rentenbewilligung 3 gänzlich, 19 teilweise aus und 23 (51,1 %) sind in der Armenpflege gänzlich verblieben. 28 Personen sind erst nach Beginn des Rentenbezugs der Armenpflege zur Last gefallen.

Fälle, in denen die Armenpflege neben oder an Stelle der Arbeiterversicherung eintreten mußte, sind vereinzelt vorgekommen. Öfter wurde ein vorläufiges Eingreifen veranlaßt, weil nicht feststand, welche Kasse für die Unterstützung zuständig war. Ziemlich oft trat die Armenpflege ergänzend durch Fortgewährung der Krankenfürsorge nach Beendigung der Kassenleistungen ein.

Barmen.

I. Der Verband glaubt, daß die Einwirkung sich z. B. nicht genügend übersehen läßt, bejaht aber einen wesentlichen Einfluß des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes auf das Budget, in dem die Armenpflegekosten pro Kopf der Bevölkerung von 3,90 M. auf 3,77 bezw. 3,70 M. in den Jahren 1885 und 1886 gesunken sind.

II. Im Jahre 1880/81 befand sich die Industrie in einer sehr ungünstigen Lage; infolgedessen stiegen die Anforderungen an die Armenpflege beträchtlich.

III. Bevölkerung: 95 000, 103 000, 120 000, 123 000.

Die Gesamtzahl der unterstützten Personen betrug in den vier Berichtsjahren: 2088, 1093, 1070, 1144. Offene Krankenpflege (seit 1885): 700, 570, 570. Almosen: 940, 700, 740, 810. Beerdigungen: 340, 190, 120, 160. Waisenpflege: 93, 71, 45, 44. Von besonderer Bedeutung ist die Bewegung bezüglich der Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Bei den männlichen Personen betrug die Zahl der Fälle, in denen Krankheit die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit war, in den vier Berichtsjahren: 234, 126, 72, 73, Altersschwäche: 32, 19, 23, 18. Ein derartiger Rückgang war bei den weiblichen Personen, welche von der Versicherung nicht so stark erfaßt werden, nicht zu beobachten.

IV. Der Wirkungen auf das Budget ist bereits unter I Erwähnung geschehen. Die Gesamtausgaben betrugen: 400 000, 380 000, 389 000, 443 000; bei der offenen Krankenpflege: 16 000, 12 000, 11 000 13 000. Bei der geschlossenen Krankenpflege findet man eine recht wesentliche Steigerung: 61 000, 60 000, 81 000, 99 000, während bei den Barunterstützungen wieder ein Rückgang stattgefunden hat: 165 000, 134 000, 113 000, 146 000. Der Bericht bemerkt ausdrücklich: „Zu einer Erhöhung

Digitized by Google

und Verstärkung der Armenpflegeleistungen ist die Entlastung durch die Arbeiterversicherung nicht benutzt worden.

V. Von 21 vor dem Rentenbezug in Armenpflege befindlichen Invaliden- und Altersrentnern schieden 7 gänzlich, 14 teilweise aus. Nach Beginn des Rentenbezuges fielen 9, im Laufe des Verfahrens 3 Personen der Armenpflege anheim.

Die Armenpflege ist häufig, insbesondere bei der Unfallversicherung genötigt gewesen, an Stelle der Arbeiterversicherung einzutreten. Neben der Arbeiterversicherung war vereinzelt bei der Krankenversicherung wegen Geringfügigkeit des Krankengeldes, in vielen Fällen dagegen ein ergänzendes Eintreten wegen kurzer Dauer der Krankenpflege erforderlich.

Bautzen.

Bevölkerung in den ersten 3 Berichtsjahren: 16 000, 19 000, 21 000.

I. Die Gesamtzahl der männlichen unterstützten Personen betrug: 300, 220, 180, 210. Bei den weiblichen Personen ist ein solcher Rückgang nicht zu beobachten: 360, 430, 360, 370. Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei der offenen Krankenpflege, männlich: 30, 25, 35, 25; weiblich: 50, 56, 56, 48. In der geschlossenen Krankenpflege ist der Rückgang gleichmäßig bei männlichen und weiblichen Personen, nämlich männlich: 189, 95, 41, 83 und weiblich: 60, 47, 30, 25. Almosen männlich: 64, 86, 92, 91; weiblich 240, 310, 270, 280. Die Zahl der beerdigten männlichen Personen betrug: 26, 17. 10, 16; weiblich: 12, 26, 12, 23. Bei der Waisenpflege insgesamt: 38, 63, 43, 50.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit: Unfall, männlich: 8, 6, 6, 1; weiblich: 9, 23, 25, 11; Krankheit, männlich: 215, 138, 96, 121; weiblich: 116, 134, 100, 91. Siechtum: männlich 3, 15, 20, 11; weiblich 13, 24, 18, 19. Altersschwäche: männlich 32, 32, 30, 39; weiblich 106, 126, 131, 123.

II. Die Gesamtausgaben betrugen: 31 000, 37 000, 29 000, 34 000, für die offene Krankenpflege: 400, 700, 300, 200; für die geschlossene: 8000, 5000, 2700, 5000; hier ist der Rückgang ein ganz erheblicher. Almosen: 21 000, 26 000, 24 000, 24 000. Waisenpflege: 1900, 4900, 2500, 4500.

III. Von 5 Rentenempfängern schieden 2 gänzlich und 3 teilweise aus der Armenpflege. Eine Person fiel während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

Berlin.

Für Berlin habe ich bereits in meinem ersten Referate l. c. Angaben gemacht, auf welche ich verweise. Im folgenden werden die Angaben zusammengestellt, wie sie in dem Bericht der Armendirektion an die Kommission gemacht worden sind.

I. Die Einwirkung wird im allgemeinen bejaht.

Im Winter 1891/92 zeigte sich infolge von Arbeitslosigkeit, hohen Lebensmittelpreisen ein besonderer Notstand, infolgedessen die laufenden Unter-

Digitized by Google

stützungen um 1/3 erhöht wurden. Dieser Zustand dauerte auch 1892/93 an. Dazu kam der Einfluß der Influenzaepedimie mit ihren Folgeerscheinungen.

II. Bevölkerung: 1 100 000, 1 300 000, 1 500 000, 1 600 000. Die Zahl der Hauskranken ist in Prozenten der Einwohnerzahl von 4,71 im Jahre 1878 auf 3,8 % im Jahre 1892/93 gefallen. „Hier ist die Abnahme zweifellos auf Rechnung der Krankenversicherung zu setzen". Der Einwirkung der Unfallversicherung wird zugeschrieben der prozentuale Rückgang bei der Almosen- und Waisenpflege. Es betrug nämlich die Zahl der Kinder, für welche an die Mütter laufende Unterstützung gezahlt wurde, im Jahre 1883/84: 0,58 %, im Jahre 1890/91: 0,49 %, während in den beiden folgenden Jahren, wahrscheinlich infolge der unter I angeführten ungünstigen Einflüsse, eine kleine Steigerung eintrat. Die Zahl der Almosenempfänger überhaupt ist von 1,27 % im Jahre 1883/84 auf 1,21 % im Jahre 1890/91 gesunken; auch hier trat in den beiden folgenden Jahren eine Steigung ein. Die Zahl der in Waisenpflege befindlichen Kinder ist von 0,34 % im Jahre 1883/84 auf 0,29 % im Jahre 1890/91 gefallen. Beim Beerdigungswesen betrugen die Unterstützungsfälle 1883/84: 2 900, 1885/86: 2 500, 1890/91: 2400, während 1892/93 eine Steigerung eingetreten ist. Dementsprechend ist auch bei den Kosten für das Begräbniswesen ein nicht unwesentlicher Rückgang zu verzeichnen. Der Bericht bemerkt hierzu: „Diese Zahlen deuten auf einen Einfluß der Socialgesetze hin, indem die von Krankenkassen und der Unfallversicherung gewährten Sterbegelder und Beerdigungskosten in vielen Fällen das Eintreten der Armenpflege überflüssig gemacht haben werden. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß bei einem großen Teil der ärmeren seßhaften Bevölkerung sich das Bestreben zeigt, durch Mitgliedschaft bei einer (auf Freiwilligkeit beruhenden) Sterbekasse sich ein angemessenes Begräbnis zu sichern, das Armenbegräbnis zu vermeiden."

Bei der geschlossenen Krankenpflege wird bei den gegebenen Zahlen zwischen den im Wege der Armenpflege und auf eigene bezw. fremde Kosten Verpflegten nicht unterschieden. Die Zahlen sind daher für die vorliegende Frage von geringem Wert. Die Einwirkung der Versicherung wird aber einigermaßen veranschaulicht durch folgende Zahlen: Unter 29 000 in städtische Anstalten Aufgenommenen befanden sich im Jahre 1888/89 4700 Kassenmitglieder. Diese Zahl ist auf 8300 unter 41 000 Aufgenommenen im Jahre 1892/93 gestiegen. Die Zahlungen der Krankenkassen für solche Pfleglinge betrugen 1885/86: 141 000 M., 1892/93: 570 000 M., im ganzen in den 8 Jahren: rund 3 Millionen M. Der Bericht bemerkt weiter: „daß die Vermehrung der Einrichtungen für die geschlossene Krankenpflege durch die Arbeiterversicherung veranlaßt ist, ist nicht zu bezweifeln. Unseres Erachtens wird unter der Einwirkung der Krankenkassengesetzgebung in den letzten Jahren in weit größerem Umfang, als dies wohl früher geschehen, die Krankenhauspflege zur Anwendung gebracht."

III. Die Gesamtausgaben betrugen in den vier Berichtsjahren: 6 700 000, 8 100 000, 10 600 000, 12 700 000. Doch sind diese Summen nicht lediglich für Armenzwecke verausgabt, insbes. sind nicht in Abzug gebracht die Anteile der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. s. w. Im übrigen bemerkt der Bericht: „Ziffernmäßig läßt sich auch nicht annähernd feststellen, inwieweit eine Vermin-

Digitized by Google

derung der Ausgaben infolge der Versicherungsgesetzgebung eingetreten ist. Andererseits ist zweifellos eine Erhöhung und Verstärkung der Armenpflegeleistungen eingetreten. Ein ersichtlicher Zusammmenhang zwischen der möglichen Verminderung und der Erhöhung, so daß die Entlastung durch die Arbeiterverversicherung zu einer Erhöhung der Armenpflegeleistungen benutzt worden wäre, ist ausgeschlossen. Im einzelnen sei hierzu bemerkt, daß der Durchschnittsbetrag des Almosens von 130 M. im Jahre 1880/81 auf 147 M. im Jahre 1890/91, 154 M. im Jahre 1892/93, das Pflegegeld von 68 auf 70 und 72,5 M. in den gleichen Jahren gestiegen ist". (Vgl. auch unter I).

IV. Bis Ende 1893 sind 2076 Altersrenten und 584 Invalidenrenten bewilligt worden. Unter ca. 1600 Rentenempfängern waren 150 in der Armenpflege. Hiervon blieben 42 Personen mit 5800 M. Almosen neben 5780 M. Renten in der Armenpflege. 25 Personen mit 2820 M. Almosen schieden gänzlich aus und 83 teilweise, nämlich von 14 000 M. Almosen auf 8600 M., also mit 5400 M. Ermäßigung. Es zeigt sich also hier eine durch die Arbeiterversicherung veranlaßte Ersparnis von rund 8000 M. jährlich. Wie groß thatsächlich die Ersparnis war bez. ist, steht nicht fest, da die Beobachtung nicht alle Rentner umfaßte. 6 Rentner mit 636 M. Almosen neben 1060 M. Rente fielen *nach* dem Rentenbeginn der Armenpflege anheim.

An Stelle der Krankenversicherung muß die Armenpflege in vielen Fällen eintreten, weil die Anmeldung zur Kasse nicht erfolgt, auch die Kassenpflicht zweifelhaft ist. Neben der Krankenversicherung muß die Armenpflege häufig eintreten wegen Geringfügigkeit des Krankengeldes, hauptsächlich für die Familie, wenn das Kassenmitglied sich im Krankenhause befindet. „Wenn die Krankenhauspflege des Mannes länger dauert, muß bei Vorhandensein einer stärkeren Familienzahl stets die Armenpflege durch Leistung einer höheren Unterstützung an die Angehörigen eintreten.". Häufig muß auch die Armenpflege ergänzend bei Beendigung der Kassenleistungen eintreten. Von in den städtischen Krankenhäusern auf Kosten der Kassen behandelten Krankenkassenmitgliedern haben nach Beendigung der Kassenpflicht bei fortdauernder Kur, der Armenpflege überwiesen werden müssen:

1888 : 65 von 2891 (2,22 %)
1889 : 120 von 4243 (2,83 %)
1890 : 159 von 4762 (3,34 %)
1891 : 144 von 5304 (2,71 %)
1892 : 167 von 6171 (2,71 %)
1893 : 198 von 8072 (2,45 %)

Neben der Krankenversicherung erwachsen auch der Armenpflege große Ausgaben für die Syphiliskranken, da die meisten Kassen für diese Kranken die Gewährung der vollen Krankenpflege verweigern und nur 1/2 des Krankengeldes als Ersatz für Arzt und Medizin gewähren.

„Daß die Armenpflege an Stelle der Berufsgenossenschaften eintreten muß, und zwar vereinzelt recht lange, bis zu 2 1/2 Jahren, ist in einzelnen Fällen beobachtet, hauptsächlich in solchen Fällen, in denen Streit über die Zuständigkeit der einen oder anderen Berufsgenossenschaft bestand oder die

Digitized by Google

Frage, ob Betriebsunfall vorlag, zweifelhaft war. Eigentliche Verzögerungen der Fürsorge der Berufsgenossenschaften sind nicht wahrgenommen".

Bezüglich der Behandlung der Fälle des Zusammentreffens von Armenpflege und Versicherung ist der Armenkommission nur anheimgestellt worden, in den ersten Jahren Altersrenten nicht in vollem Maße in Anrechnung zu bringen, „damit die Rentenempfänger von der Wirksamkeit des Gesetzes etwas verspürten". Über die zur Festsetzung gelangenden Invaliden- und Altersrenten erhält die Armendirekton von der unteren Verwaltungsbehörde regelmäßig Nachricht. Die Berufsgenossenschaften haben sich gegenüber der Aufforderung zu einer solchen Benachrichtigung zumeist ablehnend verhalten. Der Armenverband empfiehlt die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung.

Bielefeld.

I. „Im allgemeinen bemerken wir zu der Frage nach der Einwirkung der socialen Gesetzgebung auf das Armenbudget, daß eine Entlastung desselben nicht eingetreten ist. Bezüglich der schon längere Jahre bestehenden Kranken- und Unfallversicherung ist diese Behauptung auch ganz zweifellos richtig, während die Einwirkung der Invaliditäts- und Altersversicherung wegen des verhältnismäßig erst kurzen Bestehens derselben noch nicht hinlänglich sicher nachzuweisen und die Hoffnung noch nicht ausgeschlossen ist, daß diese Entlastung sich doch noch fühlbar machen wird".

II. Der größte Teil der Fabrikarbeiter war bereits vor Erlaß der Arbeiterversicherungsgesetze gegen Krankheit, ein großer Teil auch gegen Unfall versichert.

Im Jahre 1887 ist das Elberfelder System eingeführt worden, wodurch keine erhebliche Steigerung der Armenlasten, aber eine Verstärkung der Einzelleistungen verursacht wurde.

Im Jahre 1891 ist die schlechte Ernte, namentlich die Verteuerung der Kartoffeln fühlbar gewesen.

III. Bevölkerung: 30 000, 34 000, 39 000, 44 000. Gesamtzahl der Unterstützten (für die 3 letzten Berichtsjahre): 860, 870, 880. Geschlossene Krankenpflege: 280, 300, 470. Almosen: 460, 510, 540. Beerdigung: 82, 76, 77. Waisenpflege: 145, 205, 120, 93.

IV. Die Gesamtausgaben betrugen: 55 000, 71 000, 82 000, 105 000.

„Dagegen ist eine Folge der socialen Gesetzgebung unverkennbar, es ist eine Verstärkung der Armenleistung in den einzelnen Fällen eingetreten". Dies geht daraus hervor, daß der vierwöchentliche Durchschnitt in der offenen Armenpflege betrug: 1889/90: 6,39 Mark, 1890/91: 7,40 Mark, 1891/92: 9,00 Mark, 1992/93: 10 Mark. Offene Krankenpflege (für die drei letzten Berichtsjahre): 2290, 1920, 2200. Geschlossene: 27 000, 28 000, 44 000. Almosen: 15 000, 22 000, 36 000, 41 000. Waisenpflege: 6000, 10 000, 6000, 6000. Die Steigerung der Kosten der geschlossenen Krankenpflege im Jahre 1893 auf 44 000 Mark hat besondere Gründe.

V. Von 132 Rentenempfängern waren 16 in der Armenpflege. Hiervon schieden 10 gänzlich, und 6 teilweise aus. 8 Personen fielen nach Beginn, 2 während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

Digitized by Google

Es sind vielfach Fälle beobachtet, wo durch Verzögerung der Feststellung der Unfall- oder Invalidenrente zunächst die Armenpflege eintreten mußte. Ergänzend mußte die Armenpflege in vielen Fällen nach Ablauf der Krankenfürsorge eintreten.

Von der Feststellung der Invaliden- und Altersrenten erhält die Armenverwaltung durch die Geschäftsstelle für Arbeiterversicherung regelmäßig Kenntnis.

Breslau.

I. „Eine die Armenpflege entlastende Wirkung ist absolut und ziffermäßig nur bei der offenen Krankenpflege zu Tage getreten. In den übrigen Zweigen ist ein absoluter Rückgang auch nicht vorübergehend zu verzeichnen gewesen (siehe jedoch unter III bezügl. der geschlossenen Krankenpflege,) eine gewisse relative Entlastung indessen nicht zu bestreiten, indem zweifellos häufig Fälle vorkommen, in welchen die gezahlten Krankengelder, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten der Armenverwaltung das sonst notwendige Einschreiten ganz oder teilweise ersparen oder auch zur Wiedererstattung der vorschußweise gewährten Armenunterstützung dienen. . . . Was aber das Ausbleiben einer intensiveren Rückwirkung hauptsächlich erklärt, ist die Erfahrung, daß verhältnismäßig weite Kreise unserer Bevölkerung ohne versicherungspflichtige Beschäftigung bezw. thatsächlich nicht versichert sind, namentlich gilt dies von dem weiblichen Teil der Bevölkerung, aus dem sich die Rentenempfänger hierorts weit überwiegend rekrutieren. . . . Ein sehr großer Teil hat vor Eintritt der öffentlichen Armenpflege (bezw. der Invalidität) jahrelang lediglich im Haushalte von Familiengliedern gelebt und ist dort event. ohne Lohn beschäftigt gewesen; ein ebenso großer Teil hat schon seit lange wesentlich teils von öffentlicher, teils von privater Unterstützung gelebt und höchstens gelegentliche, geringfügige und minimal gelohnte Arbeiten verrichtet. Diejenigen, die sich noch wesentlich selbst ernährten, waren meist im Sinne des Gesetzes selbständige Gewerbetreibende, Hausindustrielle oder Heimarbeiterinnen unter die Versicherungspflicht ausschließenden Bedingungen. Hiervon abgesehen, ist auch der Tagesverdienst dieser Personen, zumal wenn ihre Arbeitsfähigkeit einigermaßen beeinträchtigt ist, meist ein so geringer, daß er das Drittel des ortsüblichen Tagelohns nicht erreicht, . . . daß die betreffenden Verhältnisse hierorts besonders ungünstig liegen, ergiebt denn auch ein Vergleich mit den übrigen, namentlich vorwiegend ländlichen Kreisen der Provinz, die verhältnismäßig weit höhere Ziffern von Alters- und Invalidenrentnern aufweisen."

II. Geschäfts- und Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren, höhere Lebensmittelpreise, haben auf das Wachsen der Ausgaben für die Armenpflege Einfluß gehabt.

III. Bevölkerung: 268 000, 294 000, 329 000, 352 000.

Offene Krankenpflege: 14 000, 9500, 8300, 8200. Geschlossene Krankenpflege in den drei ersten Berichtsjahren: 4500, 3500, 3400. Almosenpflege: 3600, 4200, 4600, 4900.

Die Einführung der Arbeiterversicherung hat zur Vermehrung oder Vergrößerung der Anstalten für geschlossene Krankenpflege keinen direkten Anlaß gegeben.

Digitized by Google

IV. Gesamtausgaben: 77 000, 84 000, 103 000, 110 000. Die Steigerung ist nach dem Bericht „zu einem gewissen Teil durch die in den letzten Jahren mehrfach erfolgte, etwas reichlichere Bemessung der Unterstützungen, durch die andauernde, gerade in den unteren Schichten besonders starke Vermehrung der Bevölkerung, durch die im Jahre 1891 vorübergehend erheblich gestiegenen Lebensmittelpreise, sowie durch die Geschäfts- und Arbeitslosigkeit der letzten Jahre zu erklären."

Offene Krankenpflege: 53 000, 46 000, 41 000, 48 000. Geschlossene Krankenpflege: 224 000, 206 000, 346 000, 451 000. Almosen: 496 000, 585 000, 641 000, 736 000.

V. Von 828 Rentenempfängern waren 93 in der Armenpflege, von denen 92 infolge der Rentenfestsetzung gänzlich aus der Armenpflege schieden. 10 Personen fielen nach Beginn des Rentenbezuges, 21 während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

Sehr häufig mußte die Armenpflege ergänzend nach Ablauf der Krankenfürsorge eintreten. Auch mußte häufig während des Bezuges von Krankengeld noch Almosen an die Familie des Erkrankten gewährt werden, namentlich wenn dieselbe besonders stark war und wenn bei Verpflegung des Erkrankten in einem Hospital das Krankengeld zum Teil von diesem in Anspruch genommen wurde. Einigemale kam es vor, daß völlig hilflose Rentenempfänger zu dauernder Verpflegung ins Armenhaus aufgenommen wurden, wobei ein Bruchteil der Rente dem Verpflegten belassen, das übrige für die Verwaltung in Anspruch genommen wurde.

Von der Bewilligung der Invaliden- und Altersrenten wird der Armenverwaltung durch das Magistratsbureau, welches die Anträge auf Rentenfestsetzung entgegennimmt, Mitteilung gemacht.

Bromberg.

I. Bevölkerung (in den drei ersten Berichtsjahren): 34 000, 36 000, 41 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 1000, 1200, 1200, 1300. Offene Krankenpflege: 300, 370, 390, 480. Geschlossene Krankenpflege: 320, 240, 290, 230. Beerdigungswesen: 80, 100, 90, 130. Waisenpflege: 197, 181, 149, 138.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Unfall: 18, 29, 28, 38. Krankheit: männlich 218, 239, 244, 239, weiblich 226, 277, 271, 289. Siechtum: männlich 191, 211, 230, 245, weiblich 287, 341, 350, 361. Altersschwäche: männlich 225, 240, 235, 251, weiblich 301, 259, 261, 267.

II. Gesamtausgaben: 82 000, 87 000, 88 000, 97 000. Offene Krankenpflege: 22 000, 32 000, 36 000, 37 000. Geschlossene Krankenpflege: 24 000, 17 000, 18 000, 22 000. Almosen: 40 000, 53 000, 56 000, 61 000. Waisenpflege: 15 000, 13 000, 10 000, 10 000. „Die allgemeine Steigerung der Lebensmittelpreise machte nach und nach bei fast allen Almosenempfängern eine Erhöhung der bisher gezahlten Armenunterstützungbeträge erforderlich. Dieser Umstand hat auf das allmähliche Anwachsen des Armenbudgets bis zu seiner Höhe im Jahre 1893 einen wesentlichen Einfluß mit gehabt."

Digitized by Google

III. Von 118 Rentenempfängern waren 14 in der Armenpflege; hiervon schieden 11 gänzlich und 3 teilweise aus. Eine Person fiel während des Verfahrens, eine nach Beginn des Rentenbezugs der Armenpflege anheim.

Die Armenpflege mußte in vereinzelten Fällen an Stelle der Arbeiterversicherung eintreten, weil sich die Unterstützung durch die letztere in die Länge zog oder weil das Vorhandensein eines Anspruchs nicht bekannt war. Auch neben der Arbeiterversicherung mußte die Armenpflege in einzelnen Fällen eintreten.

Von der Bewilligung der Invaliden- und Altersrenten wird der Armenverwaltung durch das Versicherungsbureau Mitteilung gemacht. „Genießen Rentenempfänger bereits Armenunterstützung, so wird die Armenpflege über dieselben in der Regel sofort eingestellt."

Kassel.

I. „Außer Zweifel steht für uns, daß eine Entlastung der öffentlichen Armenpflege mit der Durchführung der Arbeiterversicherungsgesetze, namentlich des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes stattgefunden hat, da ein Teil der Personen, welche jetzt in Krankheitsfällen gegen Not geschützt sind, früher der öffentlichen Armenpflege anheimfiel, sobald die Arbeitsfähigkeit infolge Erkrankung oder Verunglückung ruhte. Eine *wesentliche* Entlastung der Armenpflege wird aber erst dann eintreten, wenn es den Krankenkassen möglich sein wird, ihre Leistungen auch auf die Familien der Versicherten auszudehnen zu können und die Altersversicherung ihre Renten beim Eintritt eines früheren Lebensalters und zu einem höheren Betrage gewährt, als das zur Zeit geschieht."

II. Am 1. September 1880 wurde das Elberfelder System eingeführt, welches in bedeutendem Umfange entlastend für die Armenkasse wirkte.

Während des Winters 1892—1893 wurden besondere Aufwendungen wegen Arbeitslosigkeit gemacht. Die Hälfte der zur Zeit versicherten Personen war bereits *vor* Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung: 55 000, 60 000, 68 000, 74 000.

Gesamtzahl der Unterstützungsfälle: männlich 1900, 1300, 1000, 1300, weiblich 1700, 1800, 1400, 1400. Offene Krankenpflege: männlich 590, 400, 330, 300, weiblich 970, 1000, 650, 760. Geschlossene Krankenpflege: männlich 770, 530, 390, 670, weiblich 290, 320, 340, 380. Almosen: männlich 340, 240, 290, 240, weiblich 760, 580, 510, 490. Beerdigung: männlich 92, 72, 58, 50, weiblich 77, 73, 52, 56. Waisenpflege: 95, 100, 45, 50. Die Zahl der Unterstützungsempfänger mit einheimischem Unterstützungswohnsitz ist von 830 im Jahre 1880 allmählich auf 500 im Jahre 1893 zurückgegangen.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Unfall: 3, 8, 8, 17. Krankheit: männlich 1180, 680, 500, 700, weiblich 1110, 1190, 780, 960. Siechtum: männlich 200, 250, 210, 290, weiblich 180, 190, 220, 190. Altersschwäche: männlich 61, 48, 42, 37, weiblich 240, 180, 150, 270.

Digitized by Google

IV. Die Gesamtausgaben betrugen: 220 000, 204 000, 189 000, 196 000. Für die offene Krankenpflege: 3400, 2800, 2700, 2800. Die Armen der Stadt erhalten auf Grund einer Stiftung freie Arznei vom Staat; die Kosten hierfür betrugen: 10 000, 9200, 4700, 5000. Geschlossene Krankenpflege: 52 000, 57 000, 65 000, 64 000. Almosen: 110 000, 81 000, 67 000, 74 000. Die Unterstützungsbeträge in barem Gelde sind für Einheimische von 91 000 im Jahre 1880—81 auf 42 000 im Jahre 1892—93 zurückgegangen. Waisenpflege: 18 000, 23 000, 19 000, 15 000. Erstattungen von Krankenkassen und Berufsgenossenschaften sind nur geringfügig gewesen.

V. Von 156 Rentenempfängern waren 13 in der Armenpflege; hiervon schieden 6 gänzlich und 7 teilweise aus. 6 fielen während des Verfahrens und 2 nach Beginn des Rentenbezugs der Armenpflege anheim.

„Die Armenverwaltung war in mehreren Fällen genötigt, an Stelle der Arbeiterversicherung zu unterstützen, weil die Versicherungsorgane nicht sofort eintraten, namentlich war dies in der ersten Zeit bei den Berufsgenossenschaften der Fall. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte ließen oft recht lange auf sich warten. In neuerer Zeit sind der Fälle weniger geworden."

Colmar.

I. „Was die Einwirkung der socialen Gesetzgebung auf die Gesamtzahl der Armenunterstützungsfälle anbetrifft, so muß von vornherein festgestellt werden, daß dieselbe kaum bemerkbar ist, da einerseits weitaus der größte Teil der der Armenpflege zufallenden Personen nicht versicherungspflichtig ist, andererseits die Leistungen der Versicherungen in den meisten Fällen zu gering sind, als daß die Versicherten bezw. deren Familien die Armenunterstützung entbehren könnten. Auch sind die für die Armenpflege in Betracht kommenden Versicherten immer noch auf die Armenpflege angewiesen, sobald es sich nicht um sie selbst, sondern um ein Familienglied handelt . . . . Die sociale Gesetzgebung erstreckt sich eben auf solche Arbeiterklassen, die von dem der öffentlichen Armenpflege hauptsächlich zur Last fallenden Kreise von Personen denn doch sehr verschieden sind. Die Mehrzahl der Armenpflegefälle, besonders die der dauernd Unterstützten, welche die Hauptaufwendungen verlangen, beziehen sich auf Alte, Sieche, Witwen mit Kindern u. s. w., Personen, die nicht versicherungspflichtig sind. Bei den versicherungspflichtigen Unterstützten hingegen ist die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit meistens unzureichendes Einkommen, große Kinderzahl, Arbeitslosigkeit, Ursachen, die die bestehende sociale Gesetzgebung nicht zu beseitigen vermag. Im letzten Rechnungsjahre fielen 98 Krankenversicherungspflichtige der Armenpflege zur Last. Die Gesamtzahl der Unterstützungsfälle betrug 668. Die Armenpflege wurde von diesen Versicherten in Anspruch genommen wegen

unzureichenden Einkommens	Arbeitslosigkeit	Krankheit in der Familie	Geringfügigkeit des Krankengeldes und Aufhören der Kassenleistungen
25	17	25	31

98

Digitized by Google

Der Hauptkreis, auf welchen die Arbeiterversicherung sich bezieht, besteht hier wie wohl überall der großen Mehrzahl nach aus jüngeren, arbeitsfähigen Leuten, die es auch früher meistenteils zu verhindern wußten, der Armenpflege zur Last zu fallen, indem sie sich für Krankheitsfälle einen Sparpfennig hinterlegten, oder gegebenen Falls alle nicht geradezu unentbehrlichen Mobilien veräußerten, sich auch viel rascher zur Wiederaufnahme der Arbeit entschlossen als jetzt. Für diese Klasse ist die Arbeiterversicherung als eine wirkliche Wohlthat zu bezeichnen, da sie ihr den Kampf ums Dasein und die Vermeidung der Almosenpflege wesentlich erleichtert."

Im speciellen wird zugestanden, daß durch die Krankenversicherung eine kleine Erleichterung eingetreten ist, daß insbesondere bei den Bar- oder Naturalunterstützungen die Krankenversicherung „wenn auch keine sehr stark hervortretende, so doch eine fühlbare Entlastung der Armenpflege" zur Folge gehabt hat. Die Unfallversicherung hatte nur auf die Waisenpflege einen einigermaßen merkbaren Einfluß. „Immerhin ist hervorzuheben, daß bei der früheren Praxis, bei welcher Unfallrenten gewöhnlich erst nach langen Prozessen, oft auch gar nicht erreicht werden konnten, es manchmal vorgekommen ist, daß sowohl der Verletzte als dessen Angehörige zur Last des Armenrats fielen. Die bei der Beschränkung der Mittel damals oft als besondere Gnade angesehene Erlaubnis, z. B. mit einer Drehorgel sich noch sein Brot zu verdienen, ist seither ganz in Wegfall gekommen." Die Invaliditäts- und Altersversicherung hatte keinen besonders starken Einfluß auf die Finanzen der Armenverwaltung. „Es ist indessen anzunehmen, daß letztere von mancher Seite in größerem Maße in Anspruch genommen worden wäre, wenn nicht durch die, wenn auch teilweise geringen Rentenbezüge, einige Linderung in den betreffenden Verhältnissen eingetreten wäre."

II. Auf den Umfang der Armenpflege hatten in den letzten Jahren permanent Einfluß: die Höhe der Lebensmittelpreise, die jeden Winter auftretende Arbeitslosigkeit und die Verschlechterung der allgemeinen Erwerbsverhältnisse.

Vor Erlaß der Gesetze war bereits ein großer Teil der Arbeiter gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung: 25 000, 25 000, 27 000, 29 000.

Gesamtzahl der Unterstützungsfälle: 870, 920, 970, 660. Offene Krankenpflege: 840, 860, 920, 570. „Die Krankenversicherung hatte auch die an sich recht gute Folge, daß die Arbeiter sich mehr an die Zuziehung ärztlicher Hilfe bei Erkrankungen in ihrer Familie gewöhnten. Für die hierdurch erwachsenden Ausgaben hatte dann die Armenpflege aufzukommen. Die durch die Versicherung der Häupter eingetretene Ersparnis wurde durch die Erweiterung des Kreises der Armenkrankenpflege somit mehr wie aufgewogen. Die Armenkrankenpflege mußte infolge der starken Inanspruchnahme seitens der Arbeiter für ihre Familien vollständig umgewandelt werden, eine Umwandlung, welche die Verdoppelung der diesbezüglichen Ausgabe im Gefolge hatte."

Geschlossene Krankenpflege: 820, 900, 1020, 1020. Almosen: männlich 61, 74, 69, 53, weiblich 124, 146, 161, 143. „Auf die Unterstützung in Bar oder Naturalien hat die sociale Gesetzgebung, wenn auch keinen

Digitized by Google

bedeutenden, doch immerhin einen merklichen Einfluß ausgeübt. Eine größere Anzahl Familien wäre durch die Krankheit des Familienhauptes unbedingt der Armenpflege anheimgefallen, wenn nicht die Krankenversicherung mit ihren Leistungen eingetreten wäre."

Beerdigung: männlich 62, 44, 40, 29, weiblich 44, 57, 35, 43. Infolge besonderer Leistungen haben den Nutzen von der Entlastung beim Beerdigungswesen die Beerdigungsunternehmer.

Waisenpflege: im Spital 7, 15, 18, 6, im Bezirk 18, 38, 37, 32. „Auf die Armenwaisenpflege hatte die sociale Gesetzgebung insoweit Einfluß, als eine gewisse Anzahl Frauen, deren Männer verunglückten, durch die Unfallrente in stand gesetzt wurden, ihre Kinder bei sich zu behalten. Das Heruntersinken der Zahl der ins städtische Waisenhaus-(Spital) neu aufgenommenen Kinder (meistens Halbwaisen) im letzten Jahre auf sechs, ist jedoch nicht sowohl diesem Umstande, als vielmehr der stärkeren Unterstützung der Witwen mit Kindern zuzuschreiben. Es wird eben großer Wert darauf gelegt, daß die Kinder von ihrer Mutter selbst erzogen werden."

IV. Gesamtausgaben: 33 000, 32 000, 45 000, 69,000. Die sehr erhebliche Steigerung ist zumeist darauf zurückzuführen, daß früher die Privatwohlthätigkeit das Meiste in der Armenpflege leistete, und eine eigentliche Armenpflege gar nicht organisiert war. Das hat sich jetzt infolge einer völligen Reorganisation der Armenpflege im Jahre 1892 geändert.

Offene Krankenpflege: 3000, 3600, 8300, 9500. Vgl. hierzu unter III über den Einfluß der Krankenversicherung auf die Erhöhung der Ausgaben für die Krankenpflege.

Geschlossene Krankenpflege: 123 000, 119 000, 155 000, 194 000. Dem gegenüber stehen Erstattungen von Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten im Gesamtbetrage von: 3900, 9400, 10 600, 13 200. Der Bericht bemerkt: es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Versicherungen bei ihren erkrankten Versicherten möglichst viel auf Spitalpflege dringen und hierdurch dem Spital auch viele Kranke zugeführt werden, die sich sonst zu Hause hätten verpflegen lassen. Nun ist aber das zu bezahlende Pflegegeld noch lange nicht der Ersatz des seitens des Spitals gehabten Aufwandes und wird auch hier die aus der Versicherung erwachsende Einnahme durch Mehrausgaben nahezu wieder aufgewogen.

Almosenpflege: 25 000, 24 000, 32 000, 38 000. Der Bericht hebt ausdrücklich hervor, daß die durch die Krankenversicherung erzielte Ersparnis „zur kräftigen Unterstützung der übrigen Armenpfleglinge" verwendet worden ist.

V. Von 126 Invaliden- und Altersrentnern waren 17 in der Armenpflege; hiervon schieden 5 ganz und 11 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 4 und nach Beginn des Rentenbezuges 6 der Armenpflege anheim, bei der Unfallversicherung 10 während des Verfahrens und 6 nach Beginn des Rentenbezuges. Bei der letzteren Versicherung läßt die Rentenfestsetzung öfters sehr lange auf sich warten. Die Armenpflege mußte auch neben der Krankenversicherung wegen Geringfügigkeit des Krankengeldes und ergänzend nach Ablauf der Krankenfürsorge eintreten (vgl. oben unter I).

Über die Leistungen aus der Arbeiterversicherung unterrichtet sich die

Digitized by Google

Armenverwaltung durch Anfragen bei den zuständigen Kassen, während bezüglich der Unfall- und Invaliditätsversicherung das die Beglaubigung der Unterschriften auf den Rentenquittungen besorgende städtische Bureau dem Armenamte die Namen jedes neuen Rentenempfängers mitteilt.

Danzig.

I. Die Invaliditäts- und Altersversicherung hat eine, wenn auch noch nicht erhebliche Entlastung des Armenbudgets herbeigeführt, die Unfallversicherung hat eine erkennbare Entlastung nicht zur Folge gehabt. Der indirekte Einfluß läßt sich nicht zahlenmäßig darstellen.

II. Arbeitslosigkeit, verbunden mit länger dauernder strengerer Kälte, Teurung der notwendigen Lebensmittel, sowie umfangreiche Arbeiterentlassungen haben die Ansprüche an die Armenpflege in einzelnen Berichtsjahren gesteigert.

III. Bevölkerung (in den ersten drei Berichtsjahren): 102 000, 108 000, 114 000.

Geschlossene Krankenpflege: 3500, 3800, 3400, 3200. Almosen: 2100, 2600, 2900, 2900. Beerdigung: 915, 814, 797, 669. Waisenpflege: 91, 83, 96, 140.

IV. Gesamtausgaben: 255 000, 294 000, 314 000, 353 000. Offene Krankenpflege: 22 000, 23 000, 25 000, 28 000. Geschlossene Krankenpflege: 166 000, 191 000, 237 000, 293 000. Almosen: 120 000, 167 000, 181 000, 209 000. Waisenpflege: 34 000, 33 000, 32 000, 37 000. Erstattungen von Krankenkassen: 964, 1517, 8606, 16 187. Ferner sind 1892 bis 1893 erstattet von Berufsgenossenschaften: 6469, von Versicherungsanstalten: 1887. Die Unfallversicherung hat zu der Vermehrung der Betten im chirurgischen Lazarett Anlaß gegeben. Der Bericht hebt hervor, daß trotz der unter II erwähnten Umstände „die Ausgaben dadurch nicht in einem verhältnismäßig hohen Grade gestiegen sind."

V. 111 Rentenempfänger schieden infolge der Rentenfestsetzung gänzlich und 10 teilweise aus. Nach Beginn des Rentenbezugs fielen 6 Personen der Armenpflege anheim.

Der Betrag der infolge der Festsetzung von Invaliden- und Altersrenten entzogenen Unterstützungen betrug jährlich 1891: Mark 2604, 1892: 1578, 1893: 1902.

Die Armenpflege war nicht selten bei Unfällen genötigt, an Stelle der Berufsgenossenschaften versicherte Personen zu unterstützen, wenn sich die Unterstützung durch die Genossenschaft verzögerte, zuweilen auch, weil das Vorhandensein eines Anspruchs nicht bekannt war.

Auch neben der Krankenversicherung mußte die Armenpflege in nicht wenigen Fällen wegen Geringfügigkeit des Krankengeldes, neben der Krankenhauspflege des Familienhauptes eintreten.

Von der Bewilligung der Invaliden- und Altersrenten erhält die Armenverwaltung durch die „untere Verwaltungsbehörde" Nachricht. Auch ein Teil der Berufsgenossenschaften macht Mitteilung von der Rentenbewilligung.

Digitized by Google

Dortmund.

I. Die Arbeiterversicherungsgesetze nehmen an der Verringerung der Armenpflege und deren Lasten einen wesentlichen Anteil. 10 % der Invaliden- und Altersrentner würden, wenn sie keine Rente erhielten, sicher aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden müssen.

II. Mit Ausnahme von 1892—93 lagen günstige Erwerbsverhältnisse vor, welche zum Sinken der Armenlast mit beitrugen. Der größte Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits vor Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung: 66 000, 77 000, 89 000, 96 000.

Gesamtzahl der Unterstützungsfälle: 1540, 1380, 1040, 1270. Offene Krankenpflege: 1960, 1490, 1020, 1240. Geschlossene Krankenpflege: 450, 600, 450, 630. Almosen: 780, 640, 480, 500. Beerdigung: 360, 270, 150, 170. Waisenpflege: 320, 460, 300, 320.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit bei den Almosenempfängern. Krankheit: männlich 106, 118, 64, 72, weiblich 21, 39, 66, 34. Altersschwäche: männlich 83, 9, 22, 23, weiblich 140, 124, 113, 150.

IV. Gesamtausgaben: 270 000, 250 000, 230 000, 250 000. Offene Krankenpflege: 9800, 9200, 6700, 7600. Geschlossene Krankenpflege: 31 000, 33 000, 26 000, 35 000. Almosen: 112 000, 85 000, 70 000, 77 000. Waisenpflege: 55 000, 58 000, 42 000, 42 000. Der Bericht bemerkt ausdrücklich: „Keineswegs ist am hiesigen Orte die durch die Arbeiterversicherungsgesetze herbeigeführte Entlastung des Armenbudgets zu einer Erhöhung und Verstärkung der Armenpflege-Leistungen benutzt worden."

V. Von 137 Rentenempfängern waren 8 in der öffentlichen Armenpflege; hiervon schieden 2 gänzlich und 3 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 4 Personen, nach Beginn des Rentenbezuges 1 Person der Armenpflege anheim.

Zu dem Krankengelde muß bei zahlreicher Familie häufig ein Unterstützungszuschuß geleistet werden. Auch nach Beendigung der Kassenfürsorge muß des öfteren die Armenpflege ergänzend eintreten.

Von der Festsetzung von Invaliden- und Altersrenten erhält der Armenverband von der Versicherungsbehörde regelmäßig Nachricht.

Düsseldorf.

I. „Die neuen Arbeiterversicherungsgesetze haben thatsächlich eine Entlastung des hiesigen Armenbudgets bezw. Verringerung der öffentlichen Armenpflege herbeigeführt. Namentlich ist in dieser Hinsicht das Krankenversicherungsgesetz zu erwähnen, welches auf die Armenpflege einen wesentlichen Einfluß ausübt."

II. Bevölkerung: 91 000, 114 000, 141 000, 152 000.

Zahl der in der geschlossenen Krankenpflege unterstützten Personen: 1200, 1000, 1200, 1600. Almosen: 970, 1060, 1420, 1560. Beerdigung: 800, 560, 500, 570. Waisenpflege: 48, 48, 53, 62.

Digitized by Google

III. Gesamtausgaben: 247 000, 282 000, 354 000, 405 000. Offene Krankenpflege: 21 900, 20 700, 22 400, 23 700. Geschlossene Krankenpflege: 95 900, 86 200, 108 000, 121 000. Almosen: 95 700, 140 000, 192 000, 225 000. Waisenpflege: 34 000, 35 000, 30 000, 35 000. Erstattungen von Krankenkassen: 188, 794, 1804, 2598. Der Bericht weist darauf hin, daß die Gemeinde zwei Pflegehäuser besitzt, in denen mehrere hundert Personen untergebracht sind, altersschwache, sieche und gebrechliche Personen, und daß die Kosten dieser Pflegehäuser in der Nachweisung unberücksichtigt geblieben sind.

„Eine Verstärkung der Armenpflegeleistungen infolge der Entlastung durch die Arbeiterversicherung hat nicht stattgefunden."

IV. Von 256 Rentenempfängern befanden sich 38 in der Armenpflege; hiervon schieden 4 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 2 Personen der Armenpflege anheim. Die Armenpflege mußte öfter neben und an Stelle der Arbeiterversicherung eintreten, das letztere insbesondere wegen Verzögerung der Unterstützung seitens der Unfallversicherung.

Elberfeld.

I. „Im allgemeinen bemerken wir, daß ein abmindernder Einfluß der socialen Gesetze auf die Anforderungen an die öffentliche Armenpflege unverkennbar ist . . . . Das Material der Armenverwaltung kann nur einen höchst unzulänglichen Maßstab für die Einwirkung liefern, denn alle diejenigen Fälle, in welchen die Krankenunterstützung oder die Rente die Armenunterstützung, die ohne diese Bezüge hätte eintreten müssen, abgewendet hat, bleiben dabei außer Betracht, und ohne Zweifel ist die Zahl dieser Fälle die weitaus größere . . . . Die Einwirkung dieser Gesetze auf die Armenpflege ist daher nur zu schätzen, nicht erschöpfend an den Ergebnissen der Armenpflege in Zahlen nachweisbar."

II. Zum Teil stark belastend für die Armenpflege wirkten folgende Umstände: die Erhöhung der Ausschlußsätze (durch welche die Grenze des unterstützungsbedürftigen Einkommens festgesetzt wird) um etwa 17 % im Jahre 1891, die Einbeziehung der Fürsorge für verwahrloste Kinder in die Armenpflege im Jahre 1890, Verbesserung der Verpflegungsverhältnisse der Armen und Waisen in den geschlossenen Anstalten, eine seit 1890/91 andauernde und zunehmende Stockung in den allgemeinen Erwerbsverhältnissen, insbesondere in der Textilindustrie.

Seit dem 1. Dezember 1884 ist durch Ortsstatut ein großer Personenkreis, etwa der vierte Teil sämtlicher Versicherten, in die Krankenversicherung einbezogen worden.

III. Bevölkerung (in den ersten drei Berichtsjahren): 92 000, 109 000, 125 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 1220, 960, 930, 1200, weiblich 1440, 1240, 1350, 1440. Von der Gesamtzahl der Unterstützten entfallen auf je 100 Einwohner in den vier Berichtsjahren: 6,62. 5,17. 4,38. 5,82. Offene Krankenpflege: 350, 370, 390, 480. Geschlossene Krankenpflege: 1000, 820, 950, 1000. Almosen: männlich 770, 480, 480, 760,

Digitized by Google

weiblich 1100, 880, 990, 1070. Beerdigung: 240, 190, 150, 150. Waisenpflege: 203, 231, 224, 211.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Krankenversicherung erweiterte Einrichtungen für die geschlossene Krankenpflege notwendig geworden sind; zwei Privat-Krankenanstalten sind bedeutend vergrößert und eine neue errichtet worden. Die städtischen Krankenanstalten sind durch Um- und Neubau bedeutend vergrößert und verbessert worden. Die Stadt hat auch für rekonvalescente Arbeiter ein Genesungshaus errichtet, dessen Pfleglinge zum größten Teil aus Mitgliedern der Krankenkassen bestehen.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Krankheit: männlich 216, 228, 191, 286, weiblich 143, 150, 206, 202. Siechtum und Altersschwäche: männlich 278, 331, 320, 340, weiblich 404, 478, 600, 525.

IV. Gesamtausgaben: 435 000, 409 000, 468 000, 530 000. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen: 4,71. 3,75. 3,72. 4,22. Der Bericht bemerkt: daß, ungeachtet der unter II aufgeführten Umstände, diese Ergebnisse sich fast gleich bleiben, ist unzweifelhaft dem Einflusse der Arbeiterversicherung zuzuschreiben. Offene Krankenpflege: 12 100, 13 100, 13 800, 15 300. Geschlossene Krankenpflege: 47 500, 41 200, 51 500, 54 300. Almosen: 283 000, 261 000, 297 000, 355 000. Waisenpflege: 91 600, 94 000, 104 000, 106 000. Über die die Ausgaben steigernden Einflüsse vgl. unter II.

V. Von 314 Rentenempfängern waren 19 in der Armenpflege; hiervon schieden 7 gänzlich und 12 teilweise aus der Armenpflege. Nach Beginn des Rentenbezuges fielen 5 der Armenpflege anheim.

In vereinzelten Fällen, bei der Krankenversicherung in den vier Berichtsjahren etwa 50 mal, bei der Unfallversicherung 8 mal, mußte die Armenpflege vorläufig an Stelle der Arbeiterversicherung eintreten. Die Zahl der Fälle, in welchen neben der Arbeiterversicherung die Armenpflege einzutreten genötigt war, ist erheblicher.

Es ist Grundsatz, daß eine vorhandene Unterstützung oder Rente bei Bemessung der Armenunterstützung als Einkommen voll in Anrechnung gebracht wird.

Von der Festsetzung der Invaliden- und Altersrenten erhält die Armenverwaltung durch das betr. städtische Bureau amtlich Mitteilung.

Elbing.

I. Es hat „keine günstige Einwirkung der socialen Gesetzgebung auf den Armenetat konstatiert werden können".

II. Die Überschwemmung des Jahres 1888 hat auf die Höhe des Armenbudgets belastend gewirkt. Ein großer Teil der Arbeiterbevölkerung war schon vor Inkrafttreten der Zwangsversicherung gegen Krankheit versichert.

III. Es werden nur Angaben für die ersten drei Berichtsjahre gemacht. Bevölkerung: 35 000, 38 000, 41 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 1200, 1280, 1390. Offene Krankenpflege: 370, 360, 430. Geschlossene Krankenpflege: 390, 380, 360. Almosen: 1210, 1230, 1400. Beerdigung: 78, 69, 75. Waisenpflege: 107, 104, 110.

Digitized by Google

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Krankheit: männlich 144, 147, 191, weiblich 233, 220, 246. Siechtum: männlich 55, 64, 68, weiblich 85, 100, 67. Altersschwäche: männlich 94, 100, 120, weiblich 312, 327, 338.

IV. Gesamtausgaben: 92 000, 95 000, 105 000. Offene Krankenpflege: 71 900, 77 200, 89 400. Geschlossene Krankenpflege: 21 400, 23 100, 22 900. Almosen (einschließlich der Ausgaben für die offene Krankenpflege): 78 300, 83 700, 95 900. Waisenpflege: 14 500, 14 500, 14 400.

V. Von 196 Rentenempfängern waren 14 in der Armenpflege, welche in derselben verblieben. „Fälle, wonach die Armenpflege genötigt war, an Stelle oder neben der Arbeiterversicherung die Versicherten zu unterstützen, sind nur sehr vereinzelt vorgekommen."

Von der Festsetzung der Invaliden- und Altersrenten wird amtlich Mitteilung gemacht.

Erfurt.

I. „Ein wohlthätiger Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Verhältnisse der arbeitenden Klassen ist unleugbar."

II. Mit dem 1. April 1893 ist das Elberfelder System eingeführt worden.

Im Etatsjahr 1892—93 herrschte ein großer Arbeitsmangel. Die ungemein hohen Lebensmittelpreise erstreckten ihren nachteiligen Einfluß besonders auf die unteren Bevölkerungsschichten. Zur teilweisen Linderung der Arbeitslosigkeit wurden Notstandsarbeiten in Angriff genommen mit einer Aufwendung von ca. 30 000 Mark, wodurch den männlichen Personen ausreichender Verdienst verschafft wurde; die weiblichen Arbeitslosen blieben auf die Armenpflege angewiesen.

Ein großer Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits vor Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert, ebenso ein Teil gegen Unfall.

III. Bevölkerung: 50 000, 56 000, 70 000, 70 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 281, 289, 352, 444, weiblich 995, 1044, 1179, 1287. Offene Krankenpflege: 830, 650, 660, 640. Geschlossene Krankenpflege: 780, 500, 400, 550. Almosen: männlich 381, 248, 291, 372, weiblich 995, 1003, 1150, 1221. Beerdigung: 190, 130, 120, 160. Waisenpflege: 80, 66, 42, 56.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Unfall: 182, 241, 245, 274. Krankheit: männlich 119, 75, 69, 118, weiblich 227, 275, 389, 364. Siechtum: männlich 64, 40, 63, 76, weiblich 42, 67, 80, 83. Altersschwäche: männlich 98, 57, 65, 70, weiblich 157, 240, 290, 249.

IV. Gesamtausgaben: 80 000, 83 000, 101 000, 119 000. Offene Krankenpflege: 5000, 5100, 6700, 7500. Geschlossene Krankenpflege: 29 000, 41 000, 43 000, 49 000. Almosen: 66 000, 83 000, 99 000, 117 000. Im Durchschnitt hat eine Person an laufender Unterstützung erhalten: 52,30. 67,00. 69,37. 73,50. „Hieraus geht hervor, daß die Fürsorge für die Armen der Stadt mit jedem Jahre eine ausgiebigere geworden ist."

Digitized by Google

Waisenpflege: 3700, 3200, 4100, 3600. Erstattungen von Krankenkassen: 2800, 10 600, 8900, 9700.

V. Von 182 Invaliden- und Altersrentnern waren 36 in der Armenpflege; hiervon schieden 14 gänzlich und 22 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 5, nach Beginn des Rentenbezuges 3 der Armenpflege anheim. Die betreffenden Zahlen bei der Unfallversicherung sind: 251, 7, 4, 3, 9, 6. Bei Verpflegung des Familienhauptes im Krankenhause mußte die Armenpflege neben der Krankenversicherung sehr oft eintreten, ebenso bei Beendigung der Kassenfürsorge.

Frankfurt a. O.

I. „Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die neuen Gesetze eine Entlastung der Armenpflege herbeigeführt haben, trotzdem aber ist eine Verminderung der für die Armenunterstützungen bestimmten Mittel nicht eingetreten, da andererseits die Zahl der neuen Unterstützungsanträge stets im Steigen begriffen ist."

II. Seit 1887 ist das Elberfelder System eingeführt; „wir können aber nicht behaupten, daß hierdurch eine Be- oder Entlastung der Kommune eingetreten ist."

Zeitweise ist infolge erhöhter Lebensmittelpreise und Arbeitslosigkeit, auch infolge von epidemischer Influenza (1892) eine stärkere Belastung des Armenfonds eingetreten. Der größte Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung: 51 000, 54 000, 55 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 163, 165, 151, 185, weiblich 644, 678, 712, 896. Geschlossene Krankenpflege: 430, 450, 450, 510. Almosen: 1240, 1290, 1320, 1590. Beerdigung: 110, 88, 56, 63. Waisenpflege: 74, 59, 69, 142.

IV. Gesamtausgaben: 137 000, 153 000, 150 000, 173 000. Offene Krankenpflege: 8200, 9700, 7900, 7900. Geschlossene Krankenpflege: 65 000, 72 000, 74 000, 90 000. Almosen: 34 000, 42 000, 43 000, 45 000. Waisenpflege: 29 000, 29 000, 25 000, 33 000. Erstattungen von Krankenkassen in den letzten drei Berichtsjahren: 9300, 9400, 11 500; von Berufsgenossenschaften: 870, 1130, 1620.

„Eine Erhöhung resp. Verstärkung der einzelnen Armenpflegeleistungen infolge der durch die Rentenbewilligungen in Wegfall gekommenen Unterstützungen hat nicht stattgefunden."

V. Von 275 (130) Rentenempfängern waren 67 (12) in der Armenpflege; hiervon schieden 48 (12) gänzlich und 5 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 7 (12), nach Beginn des Rentenbezuges 7 (3) der Armenpflege anheim. (Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Unfallrenten.)

Die Armenpflege muß öfter vorläufig an Stelle der Arbeiterversicherung eintreten, weil sich die Rentenfestsetzungen 3—4 Monate und länger verzögern. „Auch nach Festsetzung der Rente muß in vielen Fällen die Armenunterstützung (sei es in bar, sei es in freier Arznei und ärztlicher Behandlung)

Digitized by Google

weiter geführt werden, weil die Renten zu gering bemessen sind." Auch muß öfter nach Beendigung der Kassenfürsorge (13 Wochen) bis zur Anerkennung der Rente die Familie des Unfallverletzten unterstützt werden.

Die Armenverwaltung läßt sich von den Polizeirevieren Listen der bei ihnen zur Beglaubigung ihrer Rentenquittungen erschienenen Rentenempfänger anfertigen.

Halle.

I. „Der segensreiche Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege kann nicht verkannt werden. Die Leistungen der gedachten Versicherung sind der Armenpflege in vielen Fällen zugute gekommen, und es muß als feststehend gelten, daß infolgedessen eine gewisse Entlastung der Armenpflege eingetreten ist. Eine Verringerung der Armenpflege und des Armenbudgets ist durch diese Entlastung freilich nicht herbeigeführt worden. Im Gegenteil haben sich nach Inkrafttreten der socialpolitischen Gesetze die Ausgaben für öffentliche Armenzwecke fortgesetzt wesentlich gesteigert".

II. Verschiedene wesentliche Änderungen in der Organisation der Armenpflege seit 1880, insbesondere die scharfe Durchführung des Elberfelder Systems seit 1885, die Herstellung einer geregelten Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit, haben eine größere Intensität der Armenpflege zur Folge gehabt.

Der größte Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung: (in den ersten drei Berichtsjahren) 71 000, 81 000, 101 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 203, 212, 212, 253, weiblich 638, 780, 871, 981. Geschlossene Krankenpflege: männlich 819, 311, 596, 681, weiblich 234, 244, 386, 551. Almosen: männlich 195, 194, 200, 248, weiblich 630, 746, 850, 966. Beerdigung: 45, 95, 112, 119. Waisenpflege: 35, 55, 65, 89.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Unfall: 1, 4, 2. Krankheit. männlich 77, 122, 74, 100, weiblich, 126, 202, 191, 188. Siechtum: männlich 38, 34, 39, 26, weiblich 43, 51, 63, 48. Altersschwäche: männlich 31, 39, 68, 104, weiblich 84, 238, 300, 272.

IV. Gesamtausgaben: 137 000, 192 000, 232 000, 286 000.

Offene Krankenpflege: 36 000, 36 000, 36 000, 80 000. Geschlossene Krankenpflege: 24 000, 59 000, 77 000, 95 000. Almosen: 94 000, 114 000, 128 000, 169 000. Waisenpflege: 9300, 12 300, 17 200, 23 700. Erstattungen von Krankenkassen in den letzten drei Berichtsjahren: 1200, 4300, 3600. Von Berufsgenossenschaften in den letzten zwei Berichtsjahren: 640, 1290.

„Die Ursachen des andauernden Anwachsens des Armenbudgets sind einerseits in der rapiden Bevölkerungszunahme, andererseits in der seit Jahren anhaltenden wirtschaftlichen Depression und ihren Folgezuständen, dann aber auch in einer größeren Intensität der Armenpflege zu suchen. Die hiesige Stadt hat, wie alle größeren Städte, unter dem starken Zuzug der Arbeiterbevölkerung zu leiden gehabt, durch welchen die Armut im allgemeinen ver-

Digitized by Google

mehrt und namentlich im Winter eine Verstärkung des Kontingents der Arbeitslosen herbeigeführt worden ist."

V. Von 304 Rentenempfängern befinden sich 38 in der Armenpflege; hiervon schieden 16 gänzlich, 13 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 14, nach Beginn des Rentenbezugs 6 der Armenpflege anheim.

„Vielfach war die Armenpflege genötigt, an Stelle der Arbeiterversicherung versicherte Personen vorläufig zu unterstützen, in den meisten Fällen, weil sich die Unterstützung der Arbeiterversicherung verzögerte, dann auch, weil die Organe der letzteren die Gewährung der Unterstützung verweigerten. Auch durch Leistung von Zuschüssen zum Krankengelde, durch Fortgewährung von Krankenpflege nach Ablauf der Unterstützungspflicht der Krankenkassen, endlich auch wegen verweigerter Krankenhauspflege durch Leistung derselben, mußte die Armenpflege für versicherte Personen Unterstützung gewähren."

Von den bewilligten Invaliden- und Altersrenten erhält die Verwaltung amtlich Mitteilung. Im übrigen werden etwaige Ansprüche durch Vernehmung der Unterstützten festgestellt.

Hannover.

I. „Eine Entlastung der Armenpflege ist durch die Arbeiterversicherung unzweifelhaft herbeigeführt und zwar im erheblichsten Maße durch die Krankenversicherung. . . . Die Zahl der Unterstützten ist, soweit es sich übersehen läßt, im Verhältnis zur Einwohnerzahl auch nach Einführung der Versicherungsgesetze dieselbe geblieben, sie würde aber unzweifelhaft infolge des in den letzten Jahren stattgehabten Zuzugs ärmerer bezw. völlig vermögensloser Bevölkerungsklassen und der vielfach eingetretenen Arbeitslosigkeit derselben ohne Einführung dieser Gesetze sich bedeutend erhöht haben."

II. Bevölkerung: 121 000, 139 000, 174 000, 202 000.

Gesamtausgaben: 201 000, 520 000, 546 000, 651 000. Offene Krankenpflege: 26 000, 184 000, 142 000, 176 000. Geschlossene Krankenpflege: 38 000, 191 000, 227 000, 292 000. Almosen: 78 000 78 000, 83 000, 84 000. Waisenpflege: 47 000, 50 000, 56 000, 52 000. Erstattungen der Arbeiterversicherung: 17 600, 65 800, 57 800, 76 700. „Bei Gewährung der Armenunterstützung ist bisher auch *nach* Einführung der Versicherungsgesetze stets nach denselben Grundsätzen verfahren, als *vor* derselben."

III. „Die Armenpflege ist häufig ergänzend neben den Leistungen der Arbeiterversicherung und auch oft vorläufig an Stelle derselben eingetreten. Nicht selten wurden Empfänger von Unfallrenten, weil die Entscheidung über die Höhe dieser Renten sehr lange auf sich warten ließ, unterstützt, nachdem sie sich zur Erstattung der erhaltenen Unterstützung verpflichtet hatten. In vielen Fällen waren Kranke nach Beendigung der Kassenfürsorge in die Armenpflege zu übernehmen. Angehörige von in Anstalten verpflegten Kranken fielen häufig der Armenpflege zur Last. Empfänger von Unfall-, Alters- und Invalidenrenten wurden in mehreren Fällen aus Armenmitteln unterstützt. In den meisten dieser Fälle wurde die Rente des Betreffenden der Armenkasse eingezahlt und diesem dafür voller Unterhalt gewährt. Dies

Digitized by Google

geschah größtenteils auf Wunsch des Unterstützungsbedürftigen und zwar deshalb, weil derselbe, alleinstehend und in vorgerückten Lebensjahren befindlich, nicht imstande war, von dem geringen Betrage der ihm zustehenden Rente seinen Lebensunterhalt zu bestreiten."

Hanau.

I. „Zweifellos ist die öffentliche Armenpflege durch die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung entlastet worden. . . . Es steht ferner fest, daß von denjenigen Personen, welche Unfall- oder Invaliden- bezw. Altersrente beziehen, wenn nicht die meisten, so doch sehr viele der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen würden."

II. Bevölkerung 1885: 24 300, 1890: 25 000. Die Gesamtzahl der unterstützten Personen ist von 1565 im Jahre 1882 allmählich auf 1182 im Jahre 1893 zurückgegangen.

III. Der Gesamtaufwand für die öffentliche Armenpflege ist von 78 000 Mark im Jahre 1883/84 auf 68 000 Mark im Jahre 1893/94 zurückgegangen.

„In den letzten Jahren tritt bei den Bewilligungen von Armenunterstützungen seitens der Armenkommissionen die Neigung zu Tage, reichlichere Unterstützung zu gewähren als früher."

IV. Im Laufe der Jahre ist es vielfach vorgekommen, daß die Armenpflege nach Ablauf der Kassenleistungen oder für Angehörige des erkrankten Versicherten oder wegen unzulänglicher Krankenunterstützung eintreten mußte.

Kaiserslautern.

I. „ . . . Von einer entlastenden Einwirkung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes ist nichts wahrzunehmen. Inwieweit ein solcher Einfluß von den Unfall- und Krankenversicherungsgesetzen ausgeübt wurde und noch wird, vermag . . . auf lediglich statistischem Gebiet nicht nachgewiesen und in anderer Weise nur angenommen, aber nicht vollständig belegt zu werden. Hier ist es Thatsache, daß die Ausgaben der Armenpflege von der Zeit kurz vor Einführung des Krankenversicherungsgesetzes während 9 Jahre hindurch weder gestiegen noch gefallen sind. Wenn hieraus nun gefolgert werden wollte, in dem Verbleiben auf der gleichen Zuschußsumme bei wachsender Bevölkerung, liege schon eine Minderung der Lasten, so möchte dem entgegengehalten werden, daß diese Minderung in erster Linie der fortgesetzten scharfen Kontrolle zuzuschreiben sein wird. (Vergl. unter II.) Allein, damit soll nicht jeder Einfluß des Krankenversicherungsgesetzes bestritten werden. Nach meinen allgemeinen Wahrnehmungen ist ein solcher wohl vorhanden, doch nur in solch minimaler Weise, daß von einer entlastenden Folge entweder gar nicht, oder nur in der unbedeutendsten Weise die Rede sein kann. Jene Leute, die der Armenpflege früher zur Last lagen, liegen ihr auch heute noch zur Last und jene, die von der heutigen socialen Fürsorge getroffen werden, haben auch früher niemals zu der die Armenpflege in Anspruch nehmenden Kategorie von Leuten gehört."

Digitized by Google

II. Im Jahre 1883 wurde eine gründliche Revision der Verhältnisse aller Unterstützten vorgenommen, die den Wegfall sehr vieler Unterstützten zur Folge hatte.

Ein für die Armenpflege ungünstiges Jahr war das Jahr 1890 mit seiner Influenzaepidemie und den nachteiligen allgemeinen Folgen derselben.

Ein großer Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung in den ersten drei Berichtsjahren: 26 000, 31 000, 37 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 1280, 1010, 1170, 1050. Geschlossene Krankenpflege: 62, 65, 96, 99. Almosen: 760, 650, 1070, 950. Beerdigung: 20, 22, 52, 69. Waisenpflege: 19, 21, 15, 27.

IV. Gesamtausgaben in den letzten drei Berichtsjahren: 22 000, 24 000, 27 000. Offene Krankenpflege: 740, 1100, 1900. Geschlossene Krankenpflege: 2200, 2300, 2700. Almosen: 12 600, 12 600, 11 900. Waisenpflege: 41 00, 4900, 5400.

V. Von 94 Rentenempfänger waren 11 in der Armenpflege; hiervon schieden 8 gänzlich aus. Während des Verfahrens fiel 1, nach Beginn des Rentenbezugs fielen 7 Personen der Armenpflege zur Last.

Vorläufig, an Stelle oder neben der Arbeiterversicherung brauchte die Armenpflege fast garnicht einzutreten, nur etwa fünfmal im Jahre ergänzend nach Beendigung der Kassenfürsorge.

Karlsruhe.

I. „Wenn wir auch noch berücksichtigen, daß die Zunahme der Bevölkerung auch eine Zunahme der Armenlasten mit sich bringt, so darf doch noch angenommen werden, daß durch die Summen, welche durch die sociale Gesetzgebung der ärmeren Bevölkerung zufließen, die Armenpflege nur wenig entlastet wird, weil derselben wieder höhere Ausgaben in der Armenpflege gegenüberstehen." Es wird anerkannt, daß die Armenpflege durch die Rentenbewilligungen „nicht unwesentlich entlastet" worden ist. Ziffernmäßig wird diese Entlastung auf 1900 Mark geschätzt. (Vgl. unter IV.)

II. Die Zahl der Unterstützten ist von 1927 im Jahre 1879 auf 2343 im Jahre 1893 gestiegen.

III. In den Jahren 1879—93 sind nur die ständigen Geldunterstützungen von 38 000 Mark auf 29 000 Mark zurückgegangen, „weil seit längerer Zeit nur ältere arbeitsunfähige oder in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkte Personen ständige Geldunterstützung erhielten. Jüngere arbeitsfähige Personen werden in Notfällen nur mit Naturalien unterstützt." Alle übrigen Positionen sind gewachsen, die Gesamtausgaben von 121 000 auf 173 000, die Ausgaben für Krankenhauspflege von 21 000 auf 26 000.

Der Bericht hebt hervor, „daß durch die Krankenversicherung die Ansprüche der nicht versicherten Armen an Verpflegung und ärztliche Hilfe enorm gewachsen sind, und der Armenaufwand in fortwährendem Zunehmen begriffen ist."

Digitized by Google

IV. Von 193 Unfallrentenempfängern erhielten 24 Personen Armenunterstützung, 3 dauernd und 21 vorübergehend. Von 104 Altersrentnern mußten 26 Personen „wegen hohen Alters und Erwerbsunfähigkeit ständig und vorübergehend unterstützt werden." Von 49 Invalidenrentnern wurden 15 wegen Krankheit und Erwerbsunfähigkeit dauernd und vorübergehend unterstützt.

Kempten.

I. „Wenn sich die Lasten der Armenpflege auch nicht vermindert haben, so ist ein aus der Versicherungsgesetzgebung entspringender, der Armenpflege günstiger Erfolg nicht zu verkennen und ist derselbe darin zu erblicken, daß die Lasten der Armenpflege trotz zunehmender Bevölkerung und der Vermehrung der Bedürftigen sich wenigstens nicht noch höher gesteigert haben. Die Ausgaben, welche für verunglückte, arbeitsunfähige und altersschwache Leute zu machen gewesen wären, hätten eine beträchtliche, unter dem Gesamtaufwand sich nicht verlierende Summe ausmachen müssen." Nach Schätzungen wird bezüglich der Wirkungen der Krankenversicherung angenommen, daß wohl in mehr als der Hälfte von Unterstützungsfällen ohne das Bestehen der Versicherung die Armenpflege hätte eingreifen müssen. Doch ist hierbei zu beachten, daß der größte Teil der Arbeiterbevölkerung bereits lange Zeit vor Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes versichert war. Betreffs der Unfallversicherung wird angenommen, daß von 14 Unfallentschädigten 7 sicher und 7 vielleicht die Armenpflege hätten in Anspruch nehmen müssen. Von 20 Invalidenrentnern würden 18, von 17 Altersrentnern 10 sicher und 4 wahrscheinlich die Armenpflege haben in Anspruch nehmen müssen.

II. „Die Zahl der von der Armenpflege unterstützten Personen hat seit mehreren Jahren nicht zu-, sondern eher abgenommen, indessen ist dies nicht auf die Wirkung der Versicherungsgesetze zurückzuführen, sondern auf den zufälligen Umstand, daß die Zahl der zu versorgenden jugendlichen Personen allmählich kleiner geworden ist. Hier äußern auch Leistungen von Wohlthätigkeitsstiftungen sowie Privatwohlthätigkeit ihre Wirkung."

III. Der Gesamtaufwand für Unterstützungen hat sich seit 1888 um etwa 12—15000 Mark gesteigert, „woraus hervorgeht, daß die Bedürftigkeit an Intensität zugenommen hat." „Einer Geneigtheit, die Unterstützungen reichlicher zu bemessen als früher, ist dieser Mehraufwand keinesfalls zuzuschreiben."

IV. An Stelle oder neben der Arbeiterversicherung brauchte die Armenpflege nur in etwas erheblicher Weise bei der Invaliditäts- und Altersversicherung einzutreten. 11 Rentenempfänger mußten unterstützt werden und zwar 5 durch Geld oder Naturalien und 6 durch Aufnahme in Anstalten gegen Einziehung der Renten.

Köln.

I. Am 1. April 1888 erfolgte die Eingemeindung der Vororte, wodurch die Bevölkerungszahl um etwa 100000 Einwohner vermehrt wurde. Im Jahre 1888 wurde durch Decentralisation der Armenpflege eine durch-

Digitized by Google

greifende Organisationsänderung bewirkt. Es wurde dadurch eine Herabminderung der Unterstützungsfälle und ein Zurückgehen der Gesamtausgaben verursacht. Von 1885 an trat infolge der Stadterweiterung und großer öffentlicher Bauten vermehrte Arbeitsgelegenheit ein, die aber zweifelsohne durch den Zufluß auswärtiger Arbeiter ausgeglichen sein wird.

II. Bevölkerung: 208 000, 236 000. 269 000, 292 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 7400, 8200, 7700, 9400. Geschlossene Krankenpflege: 3600, 3300, 3400, 4800. Almosen: 3500, 4500, 3800, 4100. Beerdigung: 1850, 1800, 1870, 2030. Waisenpflege: 267, 324, 422, 486.

Die Arbeiterversicherung hat zur Vermehrung der Krankenhauseineinrichtungen „zweifelsohne" Anlaß gegeben.

III. Gesamtausgaben: 1 171 000, 1 316 000, 1 540 000, 1 730 000. Offene Krankenpflege: 42 400, 42 000, 53 600, 56 200, Geschlossene Krankenpflege: 513 000, 596 000, 819 000, 960 000. Almosen: 438 000, 508 000, 486 000, 531 000. Waisenpflege: 175 000, 169 000, 181 000, 184 000. Erstattungen: 1890/91: 83 000, 1892/93: 104 000.

IV. „Die Fälle, in welchen die Armenpflege an Stelle der Krankenversicherung einzuschreiten genötigt war, waren sehr zahlreich, namentlich weil einige große Ortskrankenkassen sehr mangelhaft geleitet wurden". Es handelt sich hier namentlich um Ablehnung von Krankenhauspflege in Fällen, wo dieselbe notwendig war.

„Auch gegenüber den Unfallberufsgenossenschaften ist die Klage zu erheben, daß das Feststellungsverfahren häufig zu lange währt, so daß vorläufig im Wege der Armenpflege für infolge Unfalls hilfsbedürftig gewordene Arbeiter gesorgt werden mußte." Die Armenpflege war öfter genötigt, wegen Unzulänglichkeit der Leistungen neben der Arbeiterversicherung einzutreten.

Von bewilligter Invaliden- und Altersrenten erhält die Verwaltung amtlich Mitteilung.

Magdeburg.

I. Im Jahre 1882 trat eine durchgreifende Organisationsänderung in der Armenverwaltung ein; inwieweit dieselbe belastend oder entlastend eingewirkt hat, läßt sich nicht angeben. In den Jahren 1886 und 1887 wurden die Vorstädte Neustadt und Buckau einverleibt, wodurch die ärmere Bevölkerung einen bedeutenden Zuwachs erhalten hat.

Die anhaltenden Winter 1891/92, 1892/93 und 1893/94, die enorm hohen Korn- und Mehlpreise im Jahre 1891/92, sowie die seit mehreren Jahren sehr ungünstigen Arbeitsverhältnisse gaben in den drei Wintern zu Veranstaltungen von Notstandsarbeiten Veranlassung; hierfür wurden verausgabt: Mark 97 000, 52 000, 22 000.

II. Bevölkerung: 91 000, 107 000, 195 000, 208 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 4200, 4500, 4700, 6500. Offene Krankenpflege: 3000, 2800, 3200, 4700. Geschlossene Krankenpflege: 900, 1100, 1700, 2000. Almosen: 1000, 1100, 2000, 2300. Beerdigung: männlich 42, 51, 66, 62, weiblich: 35, 48, 81, 79. Waisenpflege: 49, 64, 75, 72.

Digitized by Google

Die Zahl der Verpflegungstage in den kommunalen Krankenanstalten hat sich in der Zeit von 1880 bis 1893/94 verdoppelt, die auf die Mitglieder der Krankenkassen entfallenden Verpflegungstage haben sich in dieser Zeit verzehnfacht. Da die Kommune den Krankenkassen nicht den vollen Selbstkostenpreis in Rechnung stellt, (1,50 Mark gegen 2,13 Mark) so ist die Stadt durch die Krankenversicherung erheblich belastet. Diese Belastung betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 40 000 Mark.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Unfall: männlich 24, 18, 30, 29, weiblich 3, 5, 3, 5. Krankheit und Siechtum: männlich 802, 834, 1025, 1533, weiblich 589, 585, 866, 1037. Altersschwäche: männlich 103, 101, 109, 92, weiblich 426, 459, 484, 449.

III. Gesamtausgaben: 328 000, 264 000, 688 000, 720 000. Offene Krankenpflege: 7700, 5500, 10 100, 25 100. Geschlossene Krankenpflege: 85 000, 88 000, 185 000, 262 000. Almosen: 88 000, 83 000, 192 000, 232 000. Waisenpflege: 26 000, 29 000, 45 000, 38 000. Erstattungen von Krankenkassen: 20 000, 110 000, 109 000, 126 000. Von Berufsgenossenschaften in den letzten drei Berichtsjahren: 2300, 8700, 9800. (Vgl. auch unter II.)

IV. Von 216 Rentenempfängern befanden sich 37 in der Armenpflege, hiervon schieden 33 gänzlich und 1 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 15 Personen der Armenpflege zur Last.

Die Armenpflege war vielfach genötigt, vorläufig an Stelle der Berufsgenossenschaften einzutreten, weil sich die Feststellung der Rente verzögerte und zwar: 1891/92 in 6 Fällen, 1892/93 in 6 Fällen, 1893/94 in 3 Fällen. Auch neben der Krankenversicherung mußte die Armenpflege eintreten, wegen Unzulänglichkeit der Unterstützung für die Versicherten bezw. die Familienangehörigen, namentlich bei Aufnahme des Familienhauptes in eine Krankenanstalt. Neben der Unfallrente werden zur Zeit noch 3 Personen, neben der Altersrente noch 2 Personen unterstützt. „Daß eine Rente, welche an Almosenempfänger gezahlt wird, nicht zu unserer Kenntnis gebracht würde, ist bei der Organisation der Armenpflege nicht möglich."

Mainz.

I. „Nach den von uns in den letzten Jahren gemachten Wahrnehmungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch die neuere sociale Gesetzgebung eine wesentliche Entlastung der Armenpflege stattgefunden hat. Ein statistischer Nachweis läßt sich hierfür zwar nicht erbringen, es läßt sich die behauptete Thatsache aber durch die in der Anlage enthaltenen Zahlen indirekt darthun, wenngleich das stete Anwachsen des Armenbudgets sowohl nach Anzahl der unterstützten Personen, als nach Umfang der Leistungen unsere Behauptung eher zu widerlegen, als zu bekräftigen scheint. Das Steigen der Ausgaben beruht indessen auf dem erklärlichen Umstand, daß die Armenpflege — vielleicht gerade unter dem Einflusse der socialen Gesetzgebung — von Jahr zu Jahr viel liberaler und allgemeiner ausgeübt wird und auch in viel gesteigertem Maße in Anspruch genommen zu werden pflegt, als dies bei der Auffassung und Begrenzung der früheren bürgerlichen Einrichtungen der Fall

Digitized by Google

war. Außerdem sind die höheren Leistungen der Armenpflege zum Teil auf die eingetretene Verteuerung der notwendigen Lebensmittel zurückzuführen. . . . Es würde sich die Einwirkung der Socialgesetzgebung zweifellos noch mehr offenbaren, wenn dieselbe im Sommer, wie im Winter die gleiche wäre. Das ist aber nicht der Fall, da im Winter viele Arbeiter infolge des naturgemäß in der kalten Jahreszeit eintretenden Arbeitsmangels aus den Versicherungsverhältnissen ausscheiden und alsdann bei eintretender Krankheit der Armenpflege zur Last fallen."

II. Es sind nur Zahlen für die Jahre 1890/91 und 1892/93 gegeben. Es wird hervorgehoben die Minderung der Fälle, in denen Krankheit die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit war, von 495 auf 391: „Dieser Rückgang muß umsomehr dem Einflusse der Arbeiterschutzgesetze zugeschrieben werden, als die örtlichen Gesundheitsverhältnisse in den letzten Jahren im großen und ganzen dieselben geblieben sind".

Auch der Rückgang der auf die Armenbeerdigungen sich beziehenden Zahlen wird „bei der stets anwachsenden Zahl der Bevölkerung nur der Wirkung des Krankenkassenzwanges" zugeschrieben.

Eine bedeutende Vermehrung der Krankenräume wird dem Einflusse der Arbeiterversicherungsgesetze zugeschrieben, „da jetzt vielfach Kranke im Hospitale behandelt werden, die auf Grund des § 7 des Gesetzes diesem überwiesen werden, die sich aber ohne diesen Zwang wahrscheinlich in ihrer Wohnung verpflegen lassen würden."

III. Zeitweise wurde neben den Rentenbezügen die Bewilligung von Mietbeträgen erforderlich. In manchen Fällen, insbesondere bei chronisch gewordenen Krankheiten, mußte die Armenpflege nach Beendigung der Kassenfürsorge eintreten.

Mannheim.

I. In dem Jahresbericht für 1890 der „Armen- und Krankenkommission" findet sich auf S. 11 am Schlusse eine Übersicht über die Zuschüsse der Stadtkasse zur Armenverwaltung in den Jahren 1886 bis 1890, die Bemerkung: „Wie die vorstehenden Zahlen beweisen, haben die Bedürfnisse für das Armenwesen in den letzten Jahren trotz der stark zunehmenden Bevölkerung nicht zugenommen, was hauptsächlich dem Einfluß, welchen die Arbeiterversicherungsgesetze auf dasselbe ausüben, zu verdanken ist". Nach dieser Übersicht betrug der Zuschuß vom Jahre 1886 bei einer Einwohnerzahl von 61 219, 210 100 Mark, im Jahre 1890 bei einer Einwohnerzahl von 79 044, 207 500 Mark.

II. Bevölkerung: 53 000, 61 000, 79 000, 88 000.

Gesamtzahl der Unterstützten in den letzten drei Berichtsjahren: 1482, 2108, 2733. Offene Krankenpflege: 230, 440, 640. Geschlossene Krankenpflege: 240, 350, 420. Almosen: 1000, 1200, 1200. Beerdigungen: 130, 150, 230. Waisenpflege: 198, 227, 256.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit: Unfall 12, 13, 25. Krankheit: 250, 479 (männlich 228, weiblich 151), 432 (männlich 226, weiblich 206). Siechtum: 107, 134 (männlich 77, weiblich 57), 147 (männlich 67, weiblich 80). Altersschwäche: 165, 247, 185.

Digitized by Google

III. Gesamtausgaben: 173 000, 229 000, 253 000, 298 000. Offene Krankenpflege: 13 000, 10 000, 11 000, 12 000. Geschlossene Krankenpflege: 48 000, 65 000, 67 000, 97 000. Almosen: 50 000, 57 000, 68 000, 75 000. Waisenpflege: 40 000, 43 000, 52 000, 56 000 (vgl. auch unter I).

Metz.

I. „Was die Einwirkung ... auf die Gesamtzahl der Unterstützungsfälle anbelangt, so konnte seit Inkrafttreten der Gesetze eine Minderung der verabreichten Unterstützungen hierselbst nicht konstatiert werden, da die zugebilligten Rentenbeträge zum Lebensunterhalte nicht ausreichen."

II. Die Erhöhung der Lebensmittelpreise, insbesondere der Brotpreise hat auf den Umfang der öffentlichen Armenpflegethätigkeit und damit auf die Höhe des Armenbudgets Einfluß gehabt.

III. Bevölkerung: 43 000, 42 000, 44 000, 45 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 1500, 1380, 1350, 1380. Geschlossene Krankenpflege: 1700, 1580, 1460, 1800. Almosen: 1970, 1850, 1830, 1850. Beerdigungen: 500, 460, 300, 430.

IV. Gesamtausgaben: 105 900, 105 400, 119 200, 123 300. Offene Krankenpflege: 13 300, 12 100, 12 200, 12 900. Geschlossene Krankenpflege: 37 700, 47 300, 53 500, 55 600. Almosen: 54 700, 45 900, 53 300, 54 600.

V. Von 170 Rentenempfängern waren 110 in der Armenpflege und verblieben daselbst auch nach der Rentenfestsetzung.

„In vielen Fällen war die Armenpflege genötigt, neben der Arbeiterversicherung die Versicherten zu unterstützen." Auch vorläufig an Stelle der Arbeiterversicherung mußte die Armenpflege eintreten, weil „sich diese Unterstützung aus irgend welchem Grunde verzögerte".

Über die Invaliden- und Altersrentner werden besondere Listen geführt.

München.

I. „Daß die Armenpflege durch die Arbeiterversicherung entlastet worden ist, steht außer allem Zweifel, jedoch ist der Umfang der Entlastung ein verschiedener, je nachdem man die Kranken- oder die Unfall- oder die Alters- und Invaliden-Versicherung ins Auge faßt." Bei der Krankenversicherung tritt die Entlastung nicht so sehr ziffernmäßig in die Erscheinung, weil die Arbeiter bereits nach dem Bayrischen Gesetz vom 29. April 1869 versichert waren; nur die jetzt eingeführte Familienunterstützung übt einen besonders wohlthätigen Einfluß auf die Armenpflege aus. „Hinsichtlich der Unfallversicherung ist zu bemerken, daß durch dieselbe zweifelsohne schon eine erheblichere Entlastung der Armenpflege eingetreten ist; denn es ist klar, daß viele verunglückte Arbeiter die Hilfe der Armenpflege bezw. die Hinterbliebenen Armenunterstützung hätten beanspruchen müssen, wenn sie nicht Mitglieder der Unfallversicherung gewesen wären. Ein halbwegs verlässiger Maßstab aber für die Berechnung dieser Entlastung der Armenpflege ist nicht gegeben. Was nun die Invaliditäts- und Altersversicherung betrifft, so kann eine wirklich nicht unerhebliche Entlastung der Armenpflege München konstatiert werden.

Digitized by Google

Ohne dieselbe würden heute ca. 150 Personen mehr und zwar mit monatlich 7 bis 12 Mark unterstützt werden müssen, und hierfür ein Aufwand von 15 000 bis 20 000 Mark entstanden sein. Ein Rückgang der Zahl der Unterstützten ist zwar in München trotzdem nicht eingetreten. Die Zahl der Träger von Alters- und Invalidenrenten ist nämlich im Verhältnisse zur Gesamtzahl der konskribierten Armen viel zu klein, als daß dieselbe sichtlich in die Augen springt. Dazu kommt noch die Verschlechterung des Arbeitsmarktes in den letzten Jahren und damit Hand in Hand gehend der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterfamilien, endlich das fortgesetzte Wachstum der Bevölkerung, lauter Faktoren, welche nicht geeignet sind, die Zahl der Unterstützten zu mindern, allein man kann sagen, daß eben die Zahl der Unterstützten heutzutage eine noch viel größere wäre, wenn die Alters- und Invalidenversicherung nicht bestände."

„Zum Schlusse dürfen wir getrost behaupten, daß die ganze Arbeiterversicherungsgesetzgebung nach jeder Richtung hin eine äußerst wohlthätige Wirkung übt, und daß, wenn sich auch zur Zeit eine besonders erhebliche Entlastung der Armenpflege noch nicht ziffernmäßig feststellen läßt, doch darüber kein Zweifel bestehen kann, daß die Arbeiter wie die ärmere Klasse der Bevölkerung überhaupt sich einer weit ausgiebigeren Hilfe, einer kräftigeren Stütze und im allgemeinen einer weit besseren und sichereren Situierung zu erfreuen haben, als ehedem."

II. Über die die Armenpflege besonders belastenden Faktoren vgl. unter I.

III. Bevölkerung: 230 000, 262 000, 349 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 10 300, 11 100, 16 900, 17 800. Offene Krankenpflege: 1600, 1700, 2000, 2200. Geschlossene Krankenpflege: 1600, 2400, 2100, 2500. Almosen: 7100, 8100, 8700, 10 000. Beerdigungen: 187, 193, 229, 250. Waisenpflege: 312, 557, 712, 684.

IV. Gesamtausgaben: 643 000, 762 000, 945 000, 1 151 000. Offene Krankenpflege: 11 100, 14 800, 19 000, 21 700. Geschlossene Krankenpflege: 108 000, 56 400 (infolge besonderer Umstände), 110 000, 167 000. Almosen: 417 000, 575 000, 719 000, 783 000. Waisenpflege: 31 400, 51 000, 68 000, 76 000.

„Der Armenpflegschaftsrat München hat bereits in der Anerkennung, daß eine arbeitsunfähige Person mit einem Monatsalmosen von 10 Mark nicht auszukommen vermag, ferner in Rücksichtnahme der teilweisen Entlastung durch die Arbeiterversicherung eine Erhöhung und Verstärkung der Armenleistungen angebahnt, indem er ab 1. Juni 1894 den Satz von 10 Mark auf 15 Mark erhöht hat."

V. Von 1098 Rentenempfängern schieden infolge der Rentenfestsetzung 50 gänzlich und 42 teilweise aus der Armenpflege. 25 fielen nach Beginn des Rentenbezuges der Armenpflege anheim.

„In mehreren Fällen, jedoch nicht allzuhäufig," mußte die Armenpflege neben und an Stelle der Arbeiterversicherung eintreten. Kranke fielen nach Beendigung der Kassenfürsorge der Armenpflege anheim. Nur in seltenen Fällen fielen Angehörige von Erkrankten, die in Anstalten verpflegt wurden, der Armenpflege zur Last. „Die Empfänger von Renten wurden nur in einzelnen besonderen Fällen zugleich auch noch aus Armenmitteln unter-

Digitized by Google

stützt, wenn z. B. bei Vorhandensein großer Familie oder besonders mißlicher Verhältnisse in der Familie ein ergänzendes Eingreifen der Armenpflege angezeigt erschien."

„In der ersten Zeit, nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, kamen die Fälle, daß die Armenpflege vor Beginn eines Rentenbezuges und gegen spätere Erstattung der Kosten seitens der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten in Anspruch genommen wurde, häufig vor, jetzt kommen auch noch hier und da Fälle vor, aber immer seltener."

Die Armenpflege erhält von der Rentenfestsetzung keine Mitteilung.

Passau.

Über die „Leistungen der gemeindlichen Armenpflege" sind besondere Fragebogen für die Jahre 1883, 1885, 1890 und 1893 aufgestellt, aus welchen folgende Angaben hier ihren Platz finden mögen:

Die Zahl der dauernd Unterstützten betrug: 66, 64, 68, 51. In Heil-, Pflege-, Erziehungsanstalten u. s. w. wurden untergebracht: 10, 4, 3, 3. Ganz oder teilweise arbeitsunfähige Personen wurden vorübergehend unterstützt: 25, 13, 12, 12.

Ausgaben für Unterstützungen: Mark 5100, 6100, 4400, 3600. Für Krankenanstalten: 2100, 2100, 1800, 1300.

Pforzheim.

I. „Ein gewisser wohlthätiger Einfluß der Arbeiterversicherungsgesetze auf das Armenbudget ist schon heute nicht zu verkennen."

II. Die Ausgaben für die Armenpflege sind pro Kopf der Bevölkerung von 2,94 Mark im Jahre 1880 auf 2,07 Mark im Jahre 1891 gefallen. „Wenn in den letzten beiden Jahren 1892/93 wiederum ein Steigen der Armenlast zu verzeichnen ist, so hängt dieser Umstand einmal mit dem außerordentlich flauen Geschäftgange der letzten Jahre zusammen und findet weiterhin seine Erklärung in der von Jahr zu Jahr zunehmenden Bevölkerung, sowie in dem Bestreben der hiesigen Armenverwaltung, die Armenpflege auch hier wie anderwärts intensiver zu leisten."

III. Unter 88 Unfall-, 70 Alters- und 50 Invalidenrentnern befanden sich 12, welche schon vor dem Rentenanfall Unterstützung bezogen hatten; diesen wurde die Unterstützung je nach Höhe der Rente entweder ganz oder teilweise entzogen.

Die Armenpflege mußte „in zahlreichen Fällen" neben und an Stelle der Arbeiterversicherung eintreten. „Außerordentlich häufig" mußten die Angehörigen des im Krankenhause verpflegten Familienhauptes unterstützt werden, so namentlich während der letzten Typhus-Epidemie. „Wiederholt wurde die Armenpflege in Anspruch genommen vor Beginn des Rentenbezuges und gegen spätere Erstattung der Kosten seitens der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ... Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten, sowie umständlicher Korrespondenzen, wäre die raschere und schleunigere Feststellung des Rentenbezuges durch die Berufsgenossenschaften dringend erwünscht."

Digitized by Google

Plauen i. V.

I. „Durch die während der letzten 10 Jahre in Kraft getretenen Arbeiterversicherungsgesetze ist die öffentliche Armenpflege ohne Zweifel wesentlich entlastet worden. Wenn gleichwohl die durchschnittlichen Ausgaben bei der Armenkasse seit 1884 sich nicht verringert haben, sondern im Gegenteil noch gewachsen sind, so mag diese Steigerung der Armenlasten hauptsächlich in den Kosten des Anbaues an das Armenhaus (1885—86), in der Erhöhung der Kurkosten für im hiesigen Krankenhaus untergebrachte Arme (1886), in der Erhöhung des Verpflegungsbeitrages für in Besserungsanstalten untergebrachte Kinder (1881 und 1883), in der erhöhten Fürsorge für arme alte Leute (durch Erbauung eines Asyls 1883) ihren Grund haben, und wohl auch auf den Umstand mit zurückzuführen sein, daß infolge des beständigen Bevölkerungszuwachses die Armenkasse nicht mehr in dem Maße wie früher durch die milden Stiftungen entlastet wird."

II. Über die die Armenpflege besonders belastenden Faktoren s. unter I. Etwa der vierte Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung: 35 000, 42 000, 47 000, 50 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 800, 800, 900, 1200. Offene Krankenpflege: 210, 160, 290, 350. Geschlossene Krankenpflege: 250, 190, 240, 300. Almosen: 260, 360, 510, 570. Beerdigungen: 59, 25, 43, 64. Waisenpflege (Zahl der überhaupt in derselben befindlichen Kinder): 42, 40, 56, 56.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Unfall: 7, 2, 4, 4. Krankheit: männlich 205, 172, 198, 207, weiblich 61, 60, 106, 103. Siechtum: männlich 26, 33, 37, 45, weiblich 29, 30, 33, 34. Altersschwäche: männlich 35, 33, 35, 31, weiblich 103, 63, 81, 36.

IV. Gesamtausgaben: 36 000, 58 000, 73 000, 83 000. Pro Kopf der Bevölkerung: 0.73, 0.92, 1.11, 1.25.

V. Von 145 Rentenempfängern waren 12 in der Armenpflege; hiervon schieden 8 gänzlich und 3 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 4 und nach Beginn des Rentenbezuges 2 Personen der Armenpflege zur Last.

Fälle, in denen die Armenpflege vorläufig an Stelle oder neben der Arbeiterversicherung eintreten mußte, sind „nicht häufig" vorgekommen. „Dagegen mußte die Armenpflege in der Regel die Gewährung der Spitalpflege für Geschlechtskranke übernehmen, weil sich die Krankenkasse in Fällen dieser Art nur zur Leistung eines Kurkostenbeitrages in Höhe des halben Krankengeldes versteht."

Von der Invaliden- und Altersrente erhält die Verwaltung durch Einsichtnahme in die Register, von der Unfallrente durch Einsichtnahme in die Beglaubigungen von Unfallrentenquittungen Kenntnis.

Posen.

I. Am 1. April 1885 gelangte das Elberfelder System zur Einführung.

Besonders belastend für die Armenpflege wirkten: die Überschwemmungen

Digitized by Google

in den Jahren 1888 und 1889, hohe Lebensmittelpreise 1892 und 1893, andauernde Arbeitslosigkeit.

II. Bevölkerung (in den ersten drei Berichtsjahren): 60 000, 64 000, 66 000.

Almosen: männlich 155, 240, 305, 358, weiblich 1038, 1218, 1481, 1594. Waisenpflege: 232, 183, 219, 253.

III. Gesamtausgaben: 193 000, 254 000, 277 000, 318 000. Offene Krankenpflege: 3000, 6700, 6400, 7000. Geschlossene Krankenpflege: 73 000, 114 000, 129 000, 153 000. Almosen: 117 000 (inkl. Waisenpflege), 111 000, 116 000, 130 000. Waisenpflege (in den letzten drei Berichtsjahren): 21 700, 25 000, 27 000.

IV. Von 203 Rentenempfängern befanden sich 11 in der Armenpflege, von denen 10 gänzlich und 1 teilweise ausschieden.

Neben oder an Stelle der Arbeiterversicherung mußte die Armenpflege „in vereinzelten Fällen" eintreten. Von der zur Festsetzung gelangenden Invaliden- und Altersrente erhält die Verwaltung amtlich Kenntnis.

Potsdam.

I. Die monatliche Durchschnittszahl der unterstützten Erwachsenen ist von 895 im Jahre 1884—85 auf 743 im Jahre 1893—94 langsam zurückgegangen. Die aus diesen Unterstützungen im Jahre erwachsenen Ausgaben sind indes von 55 000 auf 59 000 Mark gestiegen.

II. Von 57 in der Armenpflege befindlichen Rentenempfängern schieden infolge der Rentenbewilligung 43 gänzlich und 5 teilweise aus.

„Die Unfallversicherung hat in einigen Fällen teils wegen des Streites über die Zuständigkeit der einzelnen in Frage gekommenen Berufsgenossenschaften, teils wegen des Zweifels über das Vorhandensein eines Unfalls, teils wegen des Streites über die Höhe der Rente die Gewährung von Armenunterstützung notwendig gemacht, die in einigen Fällen sogar länger als ein Jahr hindurch hat gewährt werden müssen." Mehrfach sind Unterstützungen nach Beendigung der Kassenpflicht notwendig geworden.

Regensburg.

I. „Im allgemeinen ist durch Einführung der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung eine Entlastung der Armenkasse insofern zu konstatieren, als durch diese Versicherungen wenigstens einer sonst sehr merklichen Mehrbelastung derselben vorgebeugt worden ist, indem diese auf solche Weise unterstützte Personen gar nicht oder nur zum teilweisen Unterhalte die Armenpflege in Anspruch nahmen. Der Grund, warum sich seit Einführung der Versicherungsgesetze eine wesentliche Minderung der Zahl der Unterstützten und des Aufwandes auf dieselben nicht wahrnehmen läßt, liegt hauptsächlich darin, daß oft Arbeitsmangel, besonders zur Winterszeit, herrscht, und daß ältere Leute oft wegen der Versicherungsbeiträge und der dadurch notwendigen Lohnherabsetzung von den Arbeitgebern nicht mehr beschäftigt wurden, wenn sie auch noch arbeiten könnten; und solche Leute glauben dann

Digitized by Google

um so mehr Anspruch auf Armenunterstützung machen zu dürfen, um gleichsam eine Entschädigung für die ihnen wegen Mangel an Beschäftigung nicht mögliche Erlangung einer Altersversicherungsrente zu bekommen." Des weiteren wird auf den vermehrten Zuzug der Arbeiter hingewiesen. Am Schlusse des Berichtes schließt sich der Verband der in einer Broschüre von Haushalter („die Gemeindekrankenversicherung, Unfallversicherung und gemeindliche Armenpflege". München 1888, bei Theodor Ackermann) niedergelegten Ansicht an, „daß die Wirkung der Versicherungsgesetze den Erwartungen bis jetzt nicht ganz entsprochen hat und daß der bisherige nachweisbare Einfluß dieser Gesetzgebung auf die gemeindliche Armenpflege gering ist." In dieser Broschüre, welche unter besonderer Berücksichtigung Regensburger Verhältnisse geschrieben ist, wird hervorgehoben, daß die, insbesondere durch das Bayerische Gesetz vom 29. April 1869 hervorgerufenen eigenartigen, vielfach anomalen Verhältnisse, soweit sie die Wirkungen des Krankenversicherungsgesetzes beeinflussen, keinen Schluß auf die Bedeutung des Gesetzes für Bayern überhaupt zulassen. Des weiteren wird daselbst ausgeführt, „daß die meiste ärztliche Hilfe in der Armenpflege Regensburg — bei den günstigen Verhältnissen für andere unterstützungsbedürftige Kranke — auf die Behandlung alter und gebrechlicher Armen, Waisen und Witwen sich erstreckt, auf welche das Krankenversicherungsgesetz keinen Einfluß gewonnen hat."

II. Es kommen Fälle vor, in denen die Armenpflege neben der Arbeiterversicherung eintreten muß. „Wir haben z. B. zwei Personen gegen Einzug einer Invalidenrente von monatlich 9,30 Mark in das Armenhaus und eine weitere Person gegen Einzug einer solchen in das Armenkrankenhaus aufgenommen; in diesen Versorgungsanstalten übersteigen natürlich die Verpflegungskosten die als Gegenleistung in Betracht kommenden Renten sehr bedeutend." Auch wird die Übernahme der Krankenfürsorge für Invalidenrentenempfänger, die Unterstützung der Familie während der Verpflegung des Familienhauptes im Krankenhause, die Krankenfürsorge nach Beendigung der Kassenleistungen, sowie die vorübergehende Unterstützung von Rentenempfängern, hervorgehoben.

Rostock.

I. „Wenn auch der günstige Einfluß unserer reorganisierten Armenpflege über die vorhin erwähnten zwei Jahre hinaus erkennbar geblieben ist (vgl. unter II), so haben an den weiter erzielten günstigen Erfolgen auf dem Gebiete der Armenpflege, wie solche aus den Zahlen der anliegenden Formulare I und III des näheren ersichtlich sind, die neuen Arbeiterversicherungsgesetze sicher nicht den kleinsten Anteil. Nach den gemachten Erfahrungen glauben wir annehmen zu dürfen, daß die neuen Arbeiterversicherungsgesetze von Anbeginn an thatsächlich eine Verringerung der Almosenempfänger und damit zusammenhängend eine Entlastung des hiesigen Armenbudgets herbeigeführt hat. Besonders zeigte sich diese Entlastung in der geschlossenen Krankenpflege und in dem Rückgange der in Krankheitsfällen des Ernährers früher zu zahlenden hohen Wochenunterstützungen. Wir glauben deshalb die günstige Einwirkung der Krankenversicherung auf die hiesige Armenpflege in erster Linie stellen zu müssen, ohne dadurch die Entlastung der Armenkasse

Digitized by Google

durch das Unfallversicherungsgesetz irgendwie verkennen zu wollen. Leider sind wir nicht in der Lage, durch Zahlen ausdrücken zu können, in welcher Höhe das Armenbudget durch die Krankenversicherung bezw. durch die Unfallversicherung entlastet worden ist. Über den Nutzen, welcher der Armenpflege aus der Invaliditäts- und Altersversicherung erwachsen ist resp. erwachsen wird, vermögen wir ein abschließendes Urteil heute noch nicht zu geben. Wir möchten aber nach den Erfolgen, welche diese Versicherung während der kurzen Zeit ihres Bestehens für die hiesige Armenpflege aufzuweisen hat, annehmen, daß dieselbe mit der Zeit dem Armenbudget ebenfalls nicht unerhebliche und zwar dauernde Vorteile bringen wird."

II. Am 1. Juli 1881 wurde das Elberfelder System eingeführt, welches auf die Armenpflege sehr entlastend wirkte. Ebenso wirkte das im Jahre 1890 in Betrieb genommene Armen-Arbeitshaus sehr entlastend, indem 80 Personen, welche in die genannte Anstalt aufgenommen werden sollten, sofort auf jede Unterstützung verzichteten. Im Jahre 1892—93 wirkte, insbesondere für die Almosen- und Krankenhauspflege, belastend der außergewöhnlich kalte und lange Winter, die dadurch herbeigeführte längere Arbeitslosigkeit, die erhebliche Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel.

III. Bevölkerung (in den ersten drei Jahren): 37 000, 38 000, 44 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 595, 519, 398, 502, weiblich 860, 821, 806, 839. Offene Krankenpflege: 480, 440, 260, 250. Geschlossene Krankenpflege: 410, 230, 250, 350. Almosen: 1150, 1160, 900, 990. Beerdigungen: 196, 148, 189, 182. Waisenpflege: 19, 31, 24, 31.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Unfall: 1, 1, 2, 3. Krankheit: männlich 256, 161, 119, 209, weiblich 166, 111, 78, 96. Siechtum: männlich 128, 92, 83, 80, weiblich 155, 171, 123, 129. Altersschwäche: männlich 63, 57, 23, 28, weiblich 233, 237, 217, 177.

IV. Gesamtausgaben: 157 000, 152 000, 132 000, 149 000. Offene Krankenpflege: 5300, 4100, 3700, 4400. Geschlossene Krankenpflege: 36 800, 29 600, 27 600, 35 000. Almosen: 99 500, 101 500, 85 000, 92 900. Waisenpflege: 15 500, 16 700, 16 400, 17 300.

V. Eine vor Eintritt des Unfallrentenbezuges in Armenpflege befindliche Person und vier während des Verfahrens der Armenpflege anheimgefallenen Personen schieden infolge Festsetzung der Unfallrente aus der Armenpflege. Ebenso schieden 16 Invaliden- und Altersrentenempfänger und zwar 7 ganz und 9 teilweise aus der Armenpflege. Nur „in ganz vereinzelten Fällen" und nur bei Unfällen ist die Armenpflege an Stelle der Versicherung vorläufig eingetreten. Wohl war aber die Armenpflege „vielfach" genötigt, neben der Krankenversicherung, sobald es sich um eine Familie mit großem Kindersegen handelte, einzutreten. Alle Rentenempfänger werden der Verwaltung von dem Polizeiamte namhaft gemacht.

Schwerin.

I. „Die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege anlangend, so ist eine wesentliche Entlastung der Armenkosten hierdurch nicht herbeigeführt."

Digitized by Google

II. In den Jahren 1885 und 1892 hat eine besondere Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege infolge Notstand, durch Erkrankungen, Siechtum u. s. w. stattgefunden.

Der größte Teil der Arbeiterbevölkerung war schon vorher gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung: (in den ersten drei Jahren) 30 000, 31 000, 33 000. Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 190, 227, 228, 204, weiblich 594, 530, 690, 621. Offene Krankenpflege: männlich 71, 57, 103, 93, weiblich 63, 102, 118, 155. Geschlossene Krankenpflege: 38, 56, 52, 65. Almosen: 374, 515, 606, 742. Beerdigungen: 10, 16, 10, 16. Waisenpflege: 3, 4, 6, 9.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Unfall: 1, 6, 6. Krankheit: männlich: 38, 45, 43, 53, weiblich 74, 108, 131, 126. Siechtum: männlich: 25, 32, 22, 27, weiblich 69, 76, 89, 63. Altersschwäche: männlich 55, 70, 47, 41, weiblich 154, 168, 133, 121.

IV. Gesamtausgaben: 66 000, 72 000, 70 000, 78 000. Geschlossene Krankenpflege: 8100, 12 400, 12 500, 14 100. Almosen (einschließlich offene Krankenpflege): 46 000, 48 000, 48 000, 50 000. Waisenpflege: 11 800, 11 200, 11 000, 13 000.

V. Von 135 Rentenempfängern waren 11 in der Armenpflege; hiervon schieden 6 gänzlich und 5 teilweise aus. 7 Personen fielen während des Verfahrens der Armenpflege zur Last.

„Nur in vereinzelten Fällen" trat die Armenpflege vorläufig an Stelle der Arbeiterversicherung.

Die Invaliden- und Altersrentner werden dem Magistrat von der Versicherungsanstalt namhaft gemacht.

Wiesbaden.

I. „Das Anwachsen der in der Nachweisung verzeichneten Gesamtausgaben ist annähernd dem Anwachsen der Bevölkerung proportional, eine Entlastung der städtischen Armenpflege durch die socialpolitische Gesetzgebung ist also direkt nicht nachweisbar." Trotzdem ist eine, wenn auch nicht sehr beträchtliche, ziffernmäßig aber nicht genau festzustellende Entlastung *unzweifelhaft* zu erkennen, wenn man berücksichtigt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse am Schlusse der Berichtsperiode ungünstiger waren, als am Beginn, daß die Mieteunterstützungen infolge Steigens der Wohnungspreise erhöht werden mußten, daß der Unterstützungstarif im letztem Jahre erhöht wurde, daß die Armenärzte seit vorigem Jahre weit mehr wie früher neben den Arzneien Stärkungsmittel, wie Milch, Wein und Cognac anweisen." Es wird darauf hingewiesen, daß bei der geschlossenen Armenpflege die Ausgaben geringer geworden sind, und zwar auch *absolut*. „Hier liegt eine greifbare Wirkung der Krankenkassengesetzgebung vor."

„Das lebhafter gewordene Pflichtgefühl, gegenüber den unbemittelten Klassen, welches zumErlaß der socialpolitischen Gesetze führte, macht sich unzweifelhaft auch bei einem Teil der Träger der hiesigen Armenpflege geltend und findet seinen Ausdruck in der ausfömmlicheren Bemessung mancher Unter-

Digitized by Google

stützungen." Es wird des weiteren auf die Belastung der Armenpflege hingewiesen, welche durch den Zuzug vom Lande verursacht wird.

„Die Leistungen der auf Grund der socialpolitischen Gesetze ins Leben gerufenen verschiedenen Kassen kommen zumeist anderen Kategorien von Leuten zu gute, als denjenigen, aus welchen sich die Kostgänger der Armenpflege rekrutieren."

II. Bevölkerung (in den letzten 3 Berichtsjahren): 55 000, 64 000, 70 000.

Die Gesamtzahl der Unterstützten ist von 1540 im Jahre 1884/85 auf 2580 im Jahre 1892/93 gestiegen, die Gesamtausgaben von 171 000 auf 209 000 Mark. Im einzelnen stellen sich in den Jahren 1884/85, 1890/91, 1893/94 die Kosten für die offene Armenpflege auf: 92 700, 98 700, 119 500, für die geschlossene Armenpflege: 36 300, 31 700, 40 500, für die Verpflegung im städt. Krankenhaus und anderen Heilanstalten auf: 25 000, 18 000, 20 250.

Würzburg.

I. „Die neuen socialen Gesetze haben bei den hierorts gegebenen Verhältnissen einen ganz unwesentlichen Einfluß auf die Armenpflege, so zwar, daß durch die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung die hiesige Armenkasse z. Z. garnicht entlastet wird und durch die Krankenversichernng eine nur unwesentliche Entlastung eingetreten ist, da schon lange vor Einführung der Krankenversicherung ein Institut für erkrankte Arbeiter und Gesellen und ein Institut für erkrankte Dienstboten dahier bestand, bei welchen die gesamte Arbeiter- und Dienstbotenkategorie durch Beitragszahlung Mitglied war."

II. Hohe Lebensmittelpreise und stete Zunahme der ärmeren Bevölkerung haben das Armenbudget bedeutend belastet.

III. Bevölkerung: 51 000, 56 000, 61 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 161, 207, 310, 387, weiblich 256, 344, 496, 590, Geschlossene Krankenpflege: 59, 78, 93, 111. Almosen: männlich 62, 137, 185, 241, weiblich 206, 281, 321, 458. Beerdigung: 7, 15, 32, 42. Waisenpflege: 96, 117, 119, 118.

IV. Gesamtausgaben: 86 000, 120 000, 141 000, 156 000. Offene Krankenpflege: 3500, 4400, 5900, 7500. Geschlossene Krankenpflege: 16 000, 24 000, 34 000, 35 000. Almosen: 54 000, 71 000, 82 000, 94 000. Waisenpflege: 11 700, 19 000, 19 100, 18 500. Erstattungen von Krankenkassen: 640, 640, 1540, 2470.

V. „Die Armenpflege war öfter veranlaßt, die Familien erkrankter Arbeiter wegen Geringfügigkeit des Krankengeldes zu unterstützen".

Von der Festsetzung der Renten erhält der Armenpflegschaftsrat keine Kenntnis.

Zittau.

I. „Die gewissenhafte Prüfung der Frage, ob die neuen Arbeiterversicherungsgesetze eine Entlastung der Armenkassenbedürfnisse und eine Verringerung der Armenpflege herbeigeführt haben, hat zu dem Ergebnisse geführt, daß eine Entlastung oder Verringerung *nicht*, wenigstens nicht in fühlbarer Weise eingetreten ist. Ausgeschlossen bleibt dabei allerdings nicht, daß mög-

Digitized by Google

licherweise die vorerwähnten Gesetze ein stärkeres Anwachsen der Forderungen an die Armenkasse verhindert haben; darüber vermögen wir indessen ein maßgebendes Urteil nicht abzugeben".

II. Belastend für den Armenetat wirkten die verheerenden Überschwemmungen im Jahre 1880, Verteuerung der Lebensmittel und Wohnungen, Nachlassen des Arbeitsverdienstes.

Ein großer Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits früher gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter versichert. (2800 von 7500).

III. Bevölkerung: 21 000, 21 000, 23 000, 23 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 84, 98, 120, 130, weiblich 362, 279, 329, 330. Offene Krankenpflege: männlich 40, 35, 30, 33. weiblich: 70, 62, 60, 66. Geschlossene Krankenpflege: 20, 42, 15, 27. Für die Krankenpflege kommen meist „ältere Spendenempfänger und Kinder armer Familien, sowie sehr kleine, bei Zieheltern untergebrachte, meist außereheliche Kinder" in Betracht. Almosen: männlich 72, 86, 110, 100, weiblich 329, 258, 309, 290. Beerdigung: 71, 66, 44, 37. Hier wird der mögliche Einfluß der Krankenkassen zugegeben; andererseits werden andere Gründe für das Sinken angegeben. Waisenpflege: 19, 16, 10, 15.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Krankheit: männlich 7, 9, 10, 10, weiblich 57, 43, 51, 48. Siechtum: männlich 15, 18, 22, 21, weiblich 40, 31, 37, 38. Altersschwäche: männlich 14, 18, 19, 20, weiblich 66, 51, 59, 45.

IV. Gesamtkosten: 74 700, 74 200, 67 400, 70 600. Offene Krankenpflege: 2700, 2600, 2500, 2500. Geschlossene Krankenpflege: 6800, 4100, 3400, 3500. Der Grund des Sinkens soll in dem Absterben einer großen Anzahl Irrer, die in Landesanstalten untergebracht waren, liegen. Almosen: 53 000, 55 000, 52 000. 55 000. Waisenpflege: 5500, 6200, 4800, 4800.

V. Von 71 Unfallrentnern waren nur 3 in der Armenpflege, von denen einer gänzlich und einer teilweise ausschied; einer fiel während des Verfahrens der Armenpflege anheim. Von 108 Invaliden- und Altersrentnern waren 9 in der Armenpflege, von denen 3 gänzlich und einer teilweise ausschieden.

„In einzelnen Fällen" war die Armenpflege genötigt, neben dem Krankengelde Spenden zu gewähren, „einige wenige Male" mußte auch die Armenpflege nach Beendigung der Kassenleistungen eintreten.

Die Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze hat zur Schaffung eines Rekonvalescentenheimes Anlaß gegeben.

B. Mittlere Städte.

Allenstein.

I. „Eine Entlastung unseres Armenbudgets durch die Arbeiterversicherung ist . . . nicht eingetreten, sondern im Gegenteil eine Erhöhung und Verstärkung der Armenpflegeleistungen. Hauptsächlich trägt aber hieran das in den letzten Jahren in liberalster Weise entwickelte endgültige Beschlußverfahren unserer Bezirksausschüsse die Schuld".

Digitized by Google

II. Das Wachstum der Stadt und die verhältnismäßige Zunahme der besitzlosen Bevölkerung in den letzten 10 Jahren, hat auf die Vergrößerung der Armenlasten eingewirkt. Eine gut entwickelte Privat- und Vereinswohlthätigkeit wirkte entlastend. Nur ein verschwindend kleiner Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits vorher gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung: 7000, 11 000, 19 000, 20 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 200, 310, 300 470, weiblich 390, 510, 850, 880. Offene Krankenpflege: männlich 32, 75, 50, 60, weiblich 120, 150, 200, 190. Geschlossene Krankenpflege: männlich 57, 97, 118, 210, weiblich 13, 46, 68, 51. Almosen: männlich 35, 44, 47, 63, weiblich 155, 190, 188, 209. Beerdigung: männlich 2, 7, 8. 11, weiblich 4, 12, 17, 19. Waisenpflege: 9, 12, 19, 21.

Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Krankheit: männlich 168, 266, 231, 391, weiblich 339, 425, 749, 765. Siechtum: männlich 6, 15, 25, 23, weiblich 4, 26, 46, 52. Altersschwäche: männlich 25, 32, 40, 47, weiblich 50, 61, 59, 70.

IV. Gesamtausgaben: 8400, 10 300 12 400, 18 700. Offene Krankenpflege: 1200, 1100, 1200, 1500. Geschlossene Krankenpflege: 1000, 1100, 2200, 2500. Almosen: 5600, 7200, 8500, 12 500. Waisenpflege: 440, 800, 1300, 2100.

V. Von 33 Unfallrentnern waren 2 in der Armenpflege, welche infolge der Rentenfestsetzung ausschieden. 12 Personen fielen während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

Von 49 Invaliden- und Altersrentnern waren 13 in der Armenpflege; hiervon schieden 10 gänzlich und 1 teilweise aus. Eine Person fiel während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

„Die Fälle, in welchen wir für Krankenversicherungspflichtige, deren Mitgliedschaft bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit aus irgend einem Grunde nicht feststand, oder die sich aus dem Bezirk der auswärtigen Krankenkassen hierher begeben hatten, vorläufig eintreten mußten, waren ziemlich zahlreich. Ebenso haben wir bei etwa vier Fünfteln aller Unfälle durch Gewährung von Unterstützungsvorschüssen oder durch Fortsetzung der Krankenhausbehandlung nach Ablauf der Verpflichtung der zuständigen Krankenkassen, bis zum Eintritt der verpflichteten Berufsgenossenschaft die öffentliche Armenpflege wirken lassen müssen."

Neben der Arbeiterversicherung mußte die Armenpflege „mehrfach" eintreten, durch Zahlung von Pflegegeld für Kinder oder von Unterstützungen an die Familien der im Krankenhaus untergebrachten Versicherten, durch Fortgewährung der Krankenfürsorge nach Beendigung der Kassenleistungen.

„Von neuen erfolgten Rentenbewilligungen giebt das Versicherungsbureau der Armenkommission laut Vereinbarung Kenntnis."

Bernburg.

I. Der dritte Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits vorher gegen Krankheit versichert. Seit 1884 ist die Arbeiterbevölkerung durch Erbauung einer Fabrik bedeutend gestiegen.

Digitized by Google

II. Bevölkerung: 18 000, 21 000, 27 000, 32 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 340, 520, 720, 780. Geschlossene Krankenpflege: männlich 35, 52, 65, 119, weiblich 67, 44, 87, 106. Almosenpflege: 244, 413, 579, 566. Beerdigung: 23, 47, 44, 64.

III. Gesamtausgaben: 30 000, 28 000, 35 000, 49 000. Offene Krankenpflege: 3100, 2900, 3800, 2900. Geschlossene Krankenpflege: 8100, 5600, 7000, 10 000. Almosen: 17 000, 16 000, 22 000, 34 000. Waisenpflege: 1500, 2200, 1800, 1200.

IV. Von 103 Unfallrentnern fielen während des Verfahrens 5 der Armenpflege anheim. Von 127 Invaliden- und Altersrentnern befanden sich 20 in der Armenpflege und verblieben in derselben auch nach der Rentenfestsetzung.

„In wenigen Fällen" mußte die Armenpflege an Stelle und neben der Arbeiterversicherung eintreten.

Dessau.

I. „Eine Entlastung der Armenpflege durch diese Einwirkung (der Arbeiterversicherungsgesetze) ist entschieden nicht zu verkennen; absolut und ziffernmäßig nachweisbar ist sie insbesondere bei den Ausgaben für die offene Armenkrankenpflege, speciell hier für Arznei und sonstige Heilmittel zu Tage getreten" (vgl. unter IV).

„Es muß wiederholt werden, daß der Rückgang der Kosten der Armenpflege und der Zahl der Unterstützten, wie er in sämtlichen Tabellen fast durchgängig zu bemerken ist, dem Zusammenwirken der oben bezeichneten Ursachen (vgl. unter II und IV) zugeschrieben werden muß und nicht allein auf Rechnung der socialpolitischen Gesetze gestellt werden kann; jedenfalls aber gebührt dem Einfluß der letzteren ein nennenswerter Anteil an dieser für die Armenpflege immerhin erfreulichen Thatsache."

II. Im Jahre 1882/83 fand eine Reorganisation der Armenpflege statt, welche entlastend wirkte; ebenso wirkte entlastend die in neuerer Zeit verbesserte Organisation der Privatwohlthätigkeit. Belastend wirkten die beträchtliche Bevölkerungszunahme, die reichlichere Bemessung der Unterstützungen, sowie insbesondere für die Jahre 1891/92 und 1892/93 die allgemeine Geschäfts- und Arbeitslosigkeit, nicht minder auch die Influenza. Ungefähr die Hälfte der Arbeiterbevölkerung war bereits vorher gegen Krankheit, ein großer Teil derselben auch gegen Unfall versichert.

III. Die sämtlichen Zahlen beziehen sich auf die vier Berichtsjahre: 1882/83, 1885/86, 1890/91 und 1892/93. Bevölkerung: 24 000, 27 000, 34 000, 38 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 750, 680, 840, 1000. In Prozenten der Einwohnerzahl: 3,0, 2,5, 2,4, 2,6. Offene Krankenpflege: 410, 230, 207, 317. In Prozenten der Einwohnerzahl: 1,6, 07, 0,6, 0,8. Geschlossene Krankenpflege: 205, 174, 201, 265. Hiervon Krankenhauspflege: 162, 130, 142, 149, in Prozenten: 0,66, 0,47, 0,41, 0,50. Almosen: 461, 438, 500, 577, in Prozenten: 1,8, 1,6, 1,4, 1,4. Beerdigung: 55, 47, 40, 50, in Prozenten: 0,22, 0,17, 0,11, 0,13. „Die erhebliche Abnahme

Digitized by Google

kann unbedenklich der Wirkung des Krankenversicherungsgesetzes zugeschrieben werden". Waisenpflege: (seit 1885/86) 7, 5, 4.

IV. Gesamtausgaben: 57 000, 61 000, 67 000, 78 000. Auf den Kopf der Einwohnerzahl: 2,35, 2,25, 2,01, 2,05. Auf das Sinken sind auch die in Zwischenräumen von einigen Jahren vorgenommenen Generalrevisionen von Einfluß. Als ein Grund des relativen Rückgangs wird auch der Zuzug der in ihrer Mehrzahl noch arbeitskräftigen Leute und Familien angesehen. Offene Krankenpflege: 2000, 938, 1190, 1420. Auf den Kopf der Einwohner: Pfennige 8 1/4, 3 1/2, 3 1/2, 3 3/4. Geschlossene Krankenpflege: 9800, 12 300, 13 500, 17 500. Davon für Krankenhauspflege: 3200, 3900, 4900, 6900. Pro Kopf: Pfennige 13, 14 1/2, 14 1/4, 18. „Das Steigen der Krankenhauspflegekosten bei gleichzeitigem Zurückgehen der Zahl der Verpflegten (vgl. unter III), erklärt sich zum Teil aus dem Anheimfallen der mit langwierigen Krankheiten behafteten Kassenmitglieder an die Armenpflege nach Ablauf der statutenmäßigen Unterstützungsdauer". Almosen: 33 900, 37 400, 39 600, 47 800. Pro Kopf: Pfennige 138 3/4, 138, 116 1/3, 125. Waisenpflege: 3500, 3800, 4900, 3600. Auf den Kopf der Bevölkerung hat ein Rückgang von 14 1/2 Pfennig im Jahre 1882/83 auf 9 2/3 Pfennig im Jahre 1892/93 stattgefunden. „Für den Rückgang der Kosten der Waisenpflege kann ein Anhalt dafür, daß derselbe auf Rechnung der Versicherungsgesetze zu schreiben sei, nicht gefunden werden, die Abnahme der Zahl der städtischen Waisen erscheint vielmehr als eine zufällige."

Erstattungen von Krankenkassen: (seit 1885) 465, 200, 138. Die Erstattungen von Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten sind nur geringfügig.

Der Verband schätzt die auf die Arbeiterversicherung fallende Ersparnis für das Jahr 1882/93 auf 2661 Mark, für 1890/91 auf 4387 Mark, für 1888/89 auf 5067 Mark.

V. Von 104 Rentenempfängern waren 18 in der Armenpflege; hiervon schieden 4 teilweise und 1 gänzlich aus. 6 Personen fielen nach Beginn des Rentenbezugs der Armenpflege anheim.

An Stelle der Unfallversicherung mußte die Armenpflege „mehrfach" (in 6 bis 7 Fällen pro Jahr) eintreten, weil die Entscheidung über den Anspruch sich verzögerte. Neben der Arbeiterversicherung mußte die Armenpflege „vielfach" (durchschnittlich in 30 bis 40 Fällen pro Jahr) eintreten; davon entfielen 75 % der Fälle auf die Krankenversicherung.

Der Verband weist auf den Mangel hin, daß die Unterstützungen der Unfallversicherung nicht zur amtlichen Kenntnis der Verwaltung kommen.

Essen.

I. „Die socialpolitische Gesetzgebung konnte in hiesiger Stadt auf das Armenbudget nicht in dem Maße, wie erwartet, die öffentlichen Armenausgaben beschränkend einwirken, weil vor Inkrafttreten fraglicher Gesetze den hiesigen Arbeitern — mit Ausnahme der Altersrente — ungefähr die gleichen Wohlthaten, auf welche sie jetzt einen gesetzlichen Anspruch haben, aus freiwilligen Kassen zu teil würde." (Vgl. unter II.)

Digitized by Google

II. Im Jahre 1882 betrug die Zahl der gegen Krankheit Versicherten 14 204, Ende Dezember 1885: 15 186. Die Krankenversicherungspflicht ist ausgedehnt auf landwirtschaftliche Arbeiter (1888) und Handlungsgehilfen (1893).

III. Bevölkerung: 56 000, 65 000, 78 000, 85 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 530, 450, 380, 420, weiblich 910, 920, 860, 860. Offene Krankenpflege: männlich 1100, 710, 560, 1000, weiblich 920, 1000, 770, 1100. Geschlossene Krankenpflege: männlich 460, 250, 410, 490, weiblich 150, 130, 230, 270. Almosen: männlich 460, 380, 300, 350, weiblich 840, 860, 800, 810. Beerdigung: männlich 110, 99, 69, 64, weiblich 86, 75, 50, 40. Waisenpflege: 67, 58, 31, 49.

Ursachen. Unfall: 2, 2, 3, 9. Krankheit: männlich 118, 71, 57, 74, weiblich 18, 10, 8, 21. Siechtum: männlich 160, 138, 141, 166, weiblich 103, 192, 223, 217. Altersschwäche: männlich 102, 103, 95, 99, weiblich 205, 221, 203, 205.

IV. Gesamtausgaben: 241 000, 264 000, 310 000, 244 000. Offene Krankenpflege: 7300, 7500, 6800, 7500. Geschlossene Krankenpflege: 41 700, 46 800, 61 900, 50 800. Almosen: 134 000, 142 000, 140 000, 128 000. Waisenpflege: 32 000, 36 000, 31 000, 25 000.

V. Bei der Unfallversicherung fielen 18 Personen während des Verfahrens der Armenpflege anheim. Bei der Invaliditätsversicherung fielen 44 Personen nach Beginn des Rentenbezuges und 2 während des Verfahrens der Armenpflege anheim. Von 116 Altersrentnern waren 9 in der Armenpflege; hiervon schieden 5 gänzlich und 1 teilweise aus. 3 Personen fielen nach Beginn des Rentenbezuges der Armenpflege anheim.

„Es ist vielfach vorgekommen," daß die Armenpflege an Stelle der Krankenversicherung eintreten mußte. Neben der Arbeiterversicherung mußte die Armenverwaltung nur dann eintreten, wenn der Erkrankte oder Verletzte Familie hatte.

Von der Festsetzung der Invaliden- und Altersrenten erhält die Verwaltung amtlich Kenntnis.

Gießen.

I. „Daß die Armenpflege durch die Arbeiterversicherung entlastet worden ist und wird, läßt sich an und für sich nicht leugnen."

II. Im Jahre 1892 wurde das Elberfelder System eingeführt, welches entlastend wirkte.

III. Die Gesamtzahl der durchschnittlich Unterstützten betrug in den Jahren 1884/85 bis 1893/94: 286, 289, 280, 284, 289, 210, 202, 189, 174, 163.

IV. „Nur ganz vereinzelt" trat die Armenpflege an Stelle und neben der Arbeiterversicherung ein.

Digitized by Google

M. Gladbach.

I. In den Jahren 1891/92 bis 1892/93 wirkten ungünstige Geschäftsverhältnisse und damit verbundene Arbeitslosigkeit erheblich belastend auf die Armenpflege.

Der größte Teil der Arbeiterbevölkerung war schon vorher gegen Krankheit versichert. Im Jahre 1885 wurden 10 % der Versicherten durch Ortsstatut in die Zwangsversicherung einbezogen.

II. Bevölkerung: 37 000, 44 000, 49 000, 50 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: 1310, 1550, 1610, 1790. Geschlossene Krankenpflege: männlich 196, 290, 304, 368, weiblich 154, 244, 216, 320. Almosen: männlich 302, 260, 343, 261, weiblich 264, 271, 294, 344. Beerdigung: männlich 99, 68, 85, 82, weiblich 102, 74, 79, 86. Waisenpflege: 34, 53, 48, 45.

Ursachen. Unfall: 4, 9, 6, 5. Krankheit: männlich 64, 80, 116, 131, weiblich 22, 15, 20, 27. Siechtum: männlich 43, 49, 53, 56, weiblich 24, 32, 38, 35. Altersschwäche: männlich 46, 52, 60, 58, weiblich 72, 85, 91, 102.

III. Gesamtausgaben: 162 000, 191 000, 212 000, 227 000.

Offene Krankenpflege: 7000, 6600, 7000, 10 000. Geschlossene Krankenpflege: 45 000, 57 000, 69 000, 69 000. Almosen: 67 000, 73 000, 79 000, 95 000. Waisenpflege: 28 000, 39 000, 34 000, 31 000. Erstattungen von Krankenkassen (seit 1885): 336, 551, 733; von Berufsgenossenschaften (seit 1890): 719, 779; von Versicherungsanstalten (seit 1893): 391.

IV. Von 127 Unfallrentnern befanden sich 6 in der Armenpflege, von denen 5 teilweise und 1 gänzlich ausschieden. Von 208 Invaliden- und Altersrentnern schieden infolge der Rentenfestsetzung 6 gänzlich und 14 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 9, und nach Beginn des Rentenbezuges 10 Personen der Armenpflege zur Last.

Die Armenpflege war öfter genötigt, vorläufig an Stelle der Arbeiterversicherung zu treten, und zwar insgesamt bei der Krankenversicherung in 200 Fällen, bei der Unfallversicherung in 20 Fällen, bei der Invaliditäts- und Altersversicherung in 10 Fällen. Auch mußte die Armenpflege „in vielen Fällen" neben der Arbeiterversicherung eintreten. „Die Kranken- bezw. Rentengelder werden bei Bemessung der statutenmäßigen Armenunterstützung nicht vollständig, d. h. nicht ganz genau angerechnet."

Gnesen.

I. „Zur Sache selbst bemerken wir, daß die Gesamtarmenpflege hier im Verhältnis der zunehmenden Bevölkerungsziffer gewachsen ist, ohne durch die socialpolitische Gesetzgebung wesentlich beeinflußt zu werden. Als von einiger, wenn auch untergeordneter Bedeutung, kann höchstens die Wirksamkeit der Orts- und Betriebskrankenkassen in Frage kommen, dagegen sind die Unfall-, hauptsächlich aber die Invaliditäts- und Altersversicherung, wie die bisherigen Erfahrungen gelehrt haben, einstweilen fast gar nicht in Betracht zu ziehen.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Krankenkassen kommt ohne Zweifel den Ortsarmenverbänden insofern sehr zu Hülfe, als dadurch die Zahl der früher in der offenen und geschlossenen Armenkrankenpflege unterstützten Personen, sich verringert hat und voraussichtlich, trotz der zunehmenden Bevölkerung, auch fernerhin nicht erheblich steigen dürfte."

II. Belastend für die Armenpflege wirkt der fortdauernde Zuzug ländlicher Arbeiterfamilien. Nur eine geringe Zahl von Arbeitern war bereits früher gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung: 13 000, 14 000, 15 000, 15 000.

Gesamtzahl der Unterstützten (ausschließlich Waisenpflege): männlich 231, 255, 299, 283, weiblich 355, 431, 583, 570. Offene Krankenpflege: männlich 99, 105, 113, 124, weiblich 128, 143, 187, 169. Geschlossene Krankenpflege: männlich 31, 40, 33, 29, weiblich 31, 44, 45, 47. Almosen: männlich 65, 68, 102, 109, weiblich 154, 194, 292, 312. Beerdigung: männlich 36, 42, 51, 21, weiblich 42, 50, 59, 42. Waisenpflege: 77, 97, 89, 87.

IV. Gesamtausgaben: 25 000, 29 000, 39 000, 44 000. Offene Krankenpflege: 1700, 1800, 2100, 2600. Geschlossene Krankenpflege: 1800, 2400, 2000, 2600. Almosen: 12 000, 15 000, 24 000, 28 000. Waisenpflege: 6800, 8000, 6900, 6900.

V. Von 34 Rentenempfängern waren 3 in der Armenpflege, 2 fielen während des Verfahrens, 1 nach Beginn des Rentenbezuges der Armenpflege anheim; hiervon schieden 2 gänzlich und 2 teilweise aus der Armenpflege.

Die Armenpflege war „in mehreren Fällen" genötigt, an Stelle der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten einzutreten, weil sich die Unterstützung durch die Arbeiterversicherungen „unerwartet lange verzögerte". Bei der Krankenversicherung ist kein derartiger Fall zu verzeichnen. Neben der Arbeiterversicherung mußte die Armenpflege nur in 2 Fällen, bei einem Alters- und einem Invalidenrentenempfänger, eintreten.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß alle Leistungen der Armenpflege in Wegfall kommen, sobald der Versicherte in den Besitz einer notdürftig hinreichenden Rente gelangt. Der Verband betont die Notwendigkeit der Benachrichtigung über die erfolgten Rentenfestsetzungen durch die Berufsgenossenschaften.

Gotha.

„Was zunächst die Frage betrifft, welche Einwirkung die Arbeiterversicherung auf die Thätigkeiten der öffentlichen Armenpflege der Stadt Gotha nach unserer Ansicht gehabt habe, so können wir lediglich konstatieren

1. daß in einigen Fällen eine Einwirkung der Krankenversicherung uns dadurch bemerkbar geworden ist, daß entweder das Krankengeld zum Unterhalt einer Familie nicht ausreichte, so daß Armenunterstützung ergänzend hinzutreten mußte, oder daß nach Wegfall der Unterstützung seitens einer Krankenkasse die Armenunterstützung erst notwendig wurde;

Digitized by Google

2. daß in einigen Fällen der Beginn des Bezuges einer Invaliden- oder Altersrente zur Absetzung oder doch Minderung der seitherigen Armenunterstützung führte;
3. daß in höchst seltenen Fällen die Zuerkennung einer Unfallrente für die Armenpflege in gleicher Weise wie zu 2 fühlbar wurde.

Wir stehen nicht an, unsere Überzeugung dahin auszusprechen, daß der Einfluß der socialpolitischen Gesetze auf die Armenpflege ein weit größerer ist, als wir ihn auf Grund der vorgenannten Beobachtungen etwa zahlenmäßig angeben könnten. Dieser Einfluß kann jedoch unseres Erachtens in seinem vollen Umfang von der Armenverwaltung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln gar nicht gemessen werden, weil die Wirkungen der socialpolitischen Gesetze in den meisten Fällen wohl darin bestehen, daß Personen infolge der socialen Fürsorge vor dem Anheimfallen an die Armenpflege bewahrt werden, also in den Listen der Armenverwaltung gar nicht erscheinen. Bedenkt man, daß die socialpolitischen Gesetze zu einer zahlenmäßig nachweisbaren Minderung der Armenkosten in hiesiger Stadt jedenfalls noch nicht geführt haben, daß andererseits auch seit Einführung des Elberfelder Systems hier die Armenpflege wenigstens hinsichtlich der Höhe der gewöhnlichen Bar- und Naturalunterstützungen unseres Erachtens nicht intensiver geworden ist, so drängt sich der Gedanke auf, daß der Kreis der durch die socialpolitische Fürsorge geschützten Personen nur auf kurzer Strecke mit dem Kreis derjenigen Personen zusammenfällt, die das Hauptkontingent der Armenpfleglinge immer gebildet haben und noch bilden, daß auch die Wirkung der socialpolitischen Gesetze, sofern sie etwa vorbeugender Art ist und vor frühzeitigem Anheimfallen an die Armenpflege bewahrt, erst nach Jahrzehnten in der Armenpflege fühlbar werde."

Graudenz.

I. „Der Einfluß der neuen socialen Gesetzgebung auf die Verringerung der Armenlasten ist unverkennbar, abgesehen davon, daß die Krankenkassen und die Unfallversicherung für die Arbeiterbevölkerung erheblich mehr leisten, als die Armenverwaltung in Krankheitsfällen und bei Unfällen zu leisten im stande wäre."

II. Belastend für die Armenpflege wirkten in den Jahren 1891/92 und 1892/93 die erhebliche Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel, in den letzten 3 Jahren die Steigerung der Mieten, insbesondere der Arbeiterwohnungen, der Zuzug der ländlichen Arbeiter.

III. Die Zuschüsse der Stadtgemeinde für Arme und Kranke betrugen in den vier Berichtsjahren: 33 900 Mk., 32 500, 31 900, 38 800.

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen 1881/82: 2,21 Mk., nach dem Durchschnitt der Jahre 1881/85: 2,19, 1885/90: 1,89, 1889/90: 1,72, 1890/91: 2,07, 1892/93: 2,—.

IV. Von 61 Unfallrentnern und 39 Invaliden- und Altersrentnern „wären bei Nichtzahlung der Rente 23 bezw. 24 der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen und hätten zum Teil mit sehr erheblichen Beträgen unterstützt werden müssen". „Die Anwärter auf Unfall- und Invaliden-

Digitized by Google

rente mußten fast durchgehend im Wege der Armenpflege unterstützt werden, während die Unterstützung von Personen, welche Ansprüche auf Krankenunterstützung an eine Krankenkasse hatten, nur vereinzelt notwendig wurde. Es ist mir kein Fall bekannt, bei welchem nach Ablauf der ersten 13 Kurwochen die betreffende Berufsgenossenschaft sofort die Fürsorge für den Verletzten übernommen oder einer Kasse übertragen hätte. Die Feststellungen der Berufsgenossenschaften nahmen regelmäßig so lange Zeit in Anspruch, daß der Verletzte der öffentlichen Armenpflege anheimfallen muß. Dasselbe gilt auch von den Invalidenrentenberechtigten."

Neben der Krankenversicherung ist die Armenpflege nur „höchst selten" eingetreten, neben der Unfallversicherung in keinem Falle, dagegen in mehreren Fällen neben der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Der Vorsitzende der Armenverwaltung ist zugleich Dezernent für Kranken- sowie Invaliditäts- und Altersversicherung. Die Polizei führt auf Grund der Beglaubigung der Rentenquittungen ein Verzeichnis über die Rentenempfänger, welches der Armenverwaltung regelmäßig zur Durchsicht vorgelegt wird.

Hohenstein.

I. Bevölkerung: 6400, 6800, 7500, 7800.

Gesamtzahl der Unterstützten: 43, 34, 67, 48. Offene Krankenpflege: männlich 33, 39, 47, 43, weiblich 41, 46, 51, 56. Geschlossene Krankenpflege: 9, 13, 13, 18. Almosen: männlich 17, 21, 24, 33, weiblich 37, 39, 42, 50. Beerdigung: 5, 8, 9, 7. Waisenpflege: 4, 5, 6, 8.

Ursachen. Krankheit: 3, 4, 4, 2. Siechtum: männlich 7, 9, 6, 9, weiblich 14, 13, 17, 18. Altersschwäche: männlich 8, 10, 15, 22, weiblich 22, 23, 23, 32.

II. Gesamtausgaben: 12 500, 10 700, 16 500, 14 000. Offene Krankenpflege: 6300, 3600, 9400, 6400. Geschlossene Krankenpflege: 2400, 2200, 2600, 2400. Almosen: 3400, 3800, 4500, 4300. Waisenpflege: 400, 900, 900, 700.

Jauer.

I. „Eine thatsächliche Entlastung der Armenpflege durch Einführung der Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherung hat sich bisher überhaupt nicht bemerkbar gemacht.

II. Bevölkerung: 10 000, 11 100, 11 500.

Geschlossene Krankenpflege: männlich 46, 75, 45, 59, weiblich 25, 34, 28, 41. Almosen: 194, 200, 220, 200. Beerdigung: 27, 51, 29, 38. Waisenpflege: 11, 6, 13, 14.

III. Gesamtausgaben: 18 000, 19 000, 21 000, 21 000. Geschlossene Krankenpflege: 3600, 5700, 5700, 7000. Almosen: 12 000, 11 100, 11 900, 10 200. Waisenpflege: 2900, 2700, 3100, 3800. Erstattungen der Krankenversicherung (seit 1885): 102, 49, 180.

IV. Von 52 Rentenempfängern waren 10 in der Armenpflege, hiervon schieden 2 gänzlich aus. Eine Person fiel während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

Digitized by Google

Insterburg.

I. Einige Familien wurden durch Unfallrente erhalten, die sonst der Armenpflege anheim gefallen wären.

Bis Ende Dezember 1893 sind 152 Alters- und 36 Invalidenrenten bewilligt „und dadurch mehrere Personen in den Stand gesetzt worden, der Armenpflege nicht zu bedürfen". „Aber alle diese Renten zusammengenommen kommen gegenüber den die Ausgaben der Armenverwaltung sonst beeinflussenden Faktoren — strenger Winter, Teuerung, Arbeitslosigkeit, Epidemie — kaum in Betracht."

„Für die Zukunft ist eine Abnahme der Armenlast von der Bewilligung der Invalidenrente zu erwarten, jedoch erst nach dem Absterben der jetzt Armenunterstützung genießenden Invaliden."

II. Die Zahl der im Siechenhaus verpflegten Personen ist von 128 im Jahre 1883/84 auf 89 im Jahre 1892/93 zurückgegangen, ebenso die Zahl der Krankentage von 7236 auf 4688. Die Zahl der im Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stift verpflegten Personen ist von 114 im Jahre 1883/84 auf 78 im Jahre 1892/93 gesunken, ebenso die Zahl der Krankentage von 4594 auf 2466.

III. Die Ausgaben betrugen pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1883/84: 2,04 Mk.; im Jahre 1892/93: 1,99.

Lissa.

I. Die Stadt ist hauptsächlich eine Beamten- und Handelsstadt; es existieren fast gar keine Fabriken, auch der Handwerkerstand ist nicht von Bedeutung. „Die Wirkung der neuen Arbeiterversicherungsgesetze war daher, zumal bei der erst kurzen Zeit ihres Bestehens, hier noch nicht so besonders zu verspüren."

II. Seit Mai 1886 ist eine neue Organisation der Armenpflege eingetreten. Sonst haben besondere Ursachen, abgesehen von langem und hartem Winter, z. B. im Jahre 1893, auf die Armenpflege nicht eingewirkt.

III. Bevölkerung: 11 000, 12 000, 13 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 202, 225, 189, 213, weiblich 312, 317, 310, 298. Offene Krankenpflege: männlich 28, 29, 9, 3, weiblich 35, 26, 28, 12. Geschlossene Krankenpflege: männlich 89, 113, 131, 157, weiblich 54, 46, 57, 50. Almosen: männlich 83, 76, 45, 47, weiblich 220, 224, 221, 228. Beerdigung: 5, 8, 8, 14. Waisenpflege: 3, 14, 10, 10.

Ursachen. Krankheit: männlich 116, 142, 140, 160, weiblich 88, 72, 85, 62. Altersschwäche: männlich 85, 83, 49, 51, weiblich 223, 245, 225, 235.

IV. Gesamtausgaben: 20 000, 24 000, 27 000, 27 000. Offene Krankenpflege: 680, 680, 730, 1080. Geschlossene Krankenpflege: 9500, 8700, 9800, 10 900, Almosen: 7100, 10 300, 12 400, 11 400. Waisenpflege: 2600, 4500, 4200, 3900.

Erstattungen von Krankenkassen: 324, 454, 771, 831.

Digitized by Google

V. Von 63 Rentenempfängern waren 11 in der Armenpflege; hiervon schieden 8 gänzlich und 3 teilweise aus. 4 Personen (darunter 2 Unfallrentner) fielen während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

Sonst war die Armenpflege nicht öfter genötigt, an Stelle oder neben der Arbeiterversicherung einzutreten.

Löbau i. Sachsen.

I. Bevölkerung: 6000, 7000, 7400.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 287, 166, 115, 207, weiblich 126, 152, 122, 137. Geschlossene Krankenpflege: männlich 254, 134, 87, 177, weiblich 4, 5, 0, 7. Almosen: männlich 33, 32, 28, 30, weiblich 122, 147, 122, 130. Beerdigung: männlich 14, 9, 3, 8, weiblich 3, 4, 1, 3. Waisenpflege: 1, 1, 5, 2.

Ursachen. Krankheit: männlich 261, 141, 97, 184, weiblich 7, 19, 13, 21. Siechtum: 8, 9, 6, 5. Altersschwäche: männlich 2, 7, 11, 4. weiblich 24, 31, 27, 16.

II. Gesamtausgaben: 16 000, 15 000, 15 000, 17 000. Geschlossene Krankenpflege: 5700, 4000, 2700, 5000. Almosen: 4600, 4900, 4500, 7000. Waisenpflege: 900, 920, 1000, 1600.

Luckenwalde.

I. Der größte Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits früher gegen Krankheit versichert.

II. Bevölkerung (für die letzten 3 Berichtsjahre): 16 000, 18 000, 19 000.

Offene Krankenpflege: 485, 378, 577. Geschlossene Krankenpflege: 363, 843, 738. Almosen: 462, 372, 425. Beerdigung: 28, 23, 25. Waisenpflege: 44, 38, 46.

III. Gesamtausgaben: 22 000, 32 000, 35 000. Offene Krankenpflege: 12 700, 13 000, 14 000. Geschlossene Krankenpflege: 9200, 19 800, 21 000. Almosen: 12 600, 12 900, 14 800. Waisenpflege; 2900, 2600, 2500.

Erstattungen von Krankenkassen: 434, 2654, 3610.

IV. Acht Personen schieden infolge der Rentenfestsetzung aus der Armenpflege gänzlich aus. An Stelle oder neben der Arbeiterversicherung brauchte die Armenpflege nicht einzutreten.

Von jeder Rentenbewilligung erhielt die Verwaltung durch das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Bureau Kenntnis.

Marburg.

I. Bevölkerung: 11 000, 12 000, 14 000.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 106, 55, 64, 100, weiblich 87, 93, 151, 105. Geschlossene Krankenpflege: männlich 68, 41, 60, 83, weiblich 4, 3, 4, 10. Almosen: männlich 47,24, 27, 17, weiblich 74, 80, 124, 95. Beerdigung: männlich 10, 7, 8, 3, weiblich 12, 3, 13, 4. Waisenpflege: 24, 16, 20, 29.

Digitized by Google

Ursachen. Krankheit: männlich 68, 48, 60, 83, weiblich 4, 6, 4, 10. Siechtum: männlich 28, 31, 34, 2, weiblich 35, 30, 77, 65. Altersschwäche: männlich 19, 16, 12, 15, weiblich 39, 17, 28, 30.

II. Gesamtausgaben: 28 700, 27 600, 31 200, 28 400. Geschlossene Krankenpflege: 720, 386, 1174, 1990. Almosen: 27 000, 26 000, 28 000, 24 000. Waisenpflege: 4900, 3200, 5500, 6000.

III. Von 13 Rentenempfängern waren 4 in der Armenpflege. Hiervon schied eine Person gänzlich aus, 3 Personen fielen nach Beginn des Rentenbezuges der Armenpflege anheim.

Meiningen.

I. „Auf die hiesige öffentliche Armenpflege hat die Arbeiterversicherung erfahrungsgemäß bis jetzt wenig oder nicht entlastend eingewirkt."

II. Die in wesentlichem Umfange geübte Privatwohlthätigkeit ist von „merklichem Einfluß" auf die öffentliche Armenpflege.

III. Bevölkerung: 10 000, 11 000, 12 000, 12 700.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 413, 405, 336, 338, weiblich 375, 381, 370, 322. Offene Krankenpflege: männlich 178, 165, 168, 56, weiblich 243, 226, 163, 119. Geschlossene Krankenpflege: männlich 164, 113, 87, 128, weiblich 52, 54, 36, 53. Almosen. männlich 50, 106, 128, 131, weiblich 64, 92, 151, 157. Beerdigung: 31, 25, 18, 23. Waisenpflege: 6, 12, 13, 13. Ein großer Teil der Waisenkinder wird auf Kosten von Stiftungen verpflegt.

IV. Gesamtausgaben: 13 600, 15 400, 16 300, 16 400. Offene Krankenpflege; 1130, 1160, 1310, 1030. Geschlossene Krankenpflege: 11 100, 10 900, 10 300, 11 400. Almosen: 1400, 1600, 1800, 1200. Waisenpflege (für die letzten 3 Berichtsjahre): 1700, 2900, 2700.

V. Von den 16 Rentenempfängern befanden sich 3 in der Armenpflege; hiervon schieden 2 gänzlich aus. Nur in einem Falle ist die Armenpflege genötigt gewesen, an Stelle und neben der Unfallversicherung einzutreten.

Neustrelitz.

I. „Eine Entlastung der Armenpflege durch Unfall-, Alters- und Invalidenrente ist nur in geringem Maße eingetreten."

II. Im Jahre 1886 trat eine wesentliche Änderung in der Organisation der Armenpflege ein, welche belastend wirkte.

III. Bevölkerung: 8600, 8600, 8700.

Gesamtzahl der Unterstützten (für die letzten 3 Berichtsjahre): männlich 41, 52, 53, weiblich 96, 128, 130. Offene Krankenpflege: 5, 7, 7. Geschlossene Krankenpflege: 22, 20, 52. Almosen: männlich 20, 29, 35, weiblich 67, 97, 96. Beerdigung: 13, 12, 13. Waisenpflege: 8, 7, 9.

IV. Gesamtausgaben: 17 400, 19 500, 24 000, 26 700. Offene Krankenpflege: 290, 112, 27, 34. Geschlossene Krankenpflege: 1600, 800, 500, 1600. Almosen: 6400, 6600, 9000, 9800. Waisenpflege: 5600, 5700, 5400, 5300.

Digitized by Google

V. Von 86 Rentenempfängern waren 11 in der Armenpflege; hiervon schieden 6 gänzlich und 4 teilweise aus. 2 fielen während des Verfahrens der Armenpflege anheim. „In vereinzelten Fällen" war die Armenpflege genötigt, an Stelle und neben der Arbeiterversicherung einzutreten, letzteres wegen Geringfügigkeit des Krankengeldes „speciell dort, wo die Zahl der Familienglieder eine größere war".

Von der Festsetzung der Invaliden- und Altersrente erhält die Verwaltung amtlich Kenntnis.

Nördlingen.

I. „Durch die Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung macht sich insofern einige Erleichterung für die Armenpflege fühlbar, als, wenn auch nicht die Anzahl der unterstützten Personen sich gemindert hat, doch in einzelnen Fällen die Gaben in beschränkterem Umfange bemessen werden konnten."

II. Ein großer Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits früher gegen Krankheit versichert.

III. Bevölkerung (in den 3 ersten Berichtsjahren): 7700, 8000, 8000. Almosen: 175, 175, 180, 166. Beerdigung: 9, 15, 11, 7. Für die geschlossene Krankenpflege tritt die Wohlthätigkeits-Stiftung ein.

IV. Gesamtausgaben: 15 400, 19 600, 22 100, 20 900.

V. Von 44 Rentenempfängern waren 17 in der Armenpflege, hiervon schieden 8 teilweise aus. „In einzelnen Fällen mußte neben dem Krankengelde bei zahlreicher Familie noch für die Kinder Essen und Brot gegeben werden, wofür die Kosten jedoch nicht von der öffentlichen Armenpflege, sondern von der Wohlthätigkeits-Stiftung getragen wurden. Ebenso waren in wenigen Fällen nach Ablauf der 13wöchigen Krankenhilfe Unterstützungen bis zur Festsetzung einer Unfall- oder Invalidenrente zu gewähren."

Oppeln.

I. „Die Armenpflege ist durch die Arbeiterversicherung thatsächlich entlastet worden. Bei der Kranken- und Unfallversicherung können hierüber Zahlennachweise nicht gegeben werden. Dagegen sind in hiesiger Stadt bei einer Einwohnerzahl von rund 21 000 und bei durchschnittlich 600 Unterstützten pro Jahr in der Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1893 insgesamt an 47 Personen Altersrenten und an 41 Personen Invalidenrenten gewährt worden. Infolge dieser Rentenbewilligung schieden aus der Armenpflege gänzlich aus 15 Personen und jene 12 Alters- und 3 Invalidenrentenempfänger. Von den übrigen 73 Rentenempfängern würde, wenn das Gesetz vom 22. Juni 1889 nicht bestände, der größte Teil der Armenpflege anheimgefallen sein, bezw. später anheimfallen."

II. Bevölkerung (in den letzten 3 Berichtsjahren): 15 900, 20 200, 21 200.

Gesamtzahl der Unterstützten: 520, 573, 547. Offene Krankenpflege: 330, 340, 370. Geschlossene Krankenpflege: 172, 95, 116. Almosen: 423, 466, 442. Beerdigung: 64, 70, 78. Waisenpflege: 46, 48, 52.

Digitized by Google

III. Gesamtausgaben: 34 700, 46 100, 50 600. Offene Krankenpflege: 260, 240, 300. Geschlossene Krankenpflege: 4900, 8100, 7300. Die Einführung der Arbeiterversicherung hat zur Vermehrung der Einrichtungen für die geschlossene Krankenpflege von ungefähr 50 % Anlaß gegeben. Almosen: 24 400, 30 900, 33 900. Waisenpflege: 5000, 6700, 9000.

IV. Vergl. unter I.

An Stelle oder neben der Arbeiterversicherung brauchte die Armenpflege nicht einzutreten.

Radeburg.

I. „Nach unserer Ansicht hat die Arbeiterversicherung die öffentliche Armenpflege hier insofern etwas entlastet, als sie die seither wahrzunehmen gewesene Steigerung der Bedürfnisse etwas aufgehalten hat. Eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln neben dem Bezuge von Invaliden- oder Altersrenten ist nicht begehrt worden, so daß thatsächlich durch diese Arbeiterversicherung die Fürsorge für mehrere Personen der öffentlichen Armenpflege nicht anheim gefallen ist.

Hinsichtlich der Unfallversicherung läßt sich dies nicht recht beurteilen, sie dürfte nur wenig auf die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege eingewirkt haben, ebenso die Krankenversicherung. In einigen wenigen Fällen kann auch angenommen werden, daß eine öffentliche Unterstützung hätte eintreten müssen, wenn die Unfall- oder Krankenversicherung nicht bestanden hätte.

Im allgemeinen kann man hier annehmen, daß die Lebenshaltung derjenigen Leute eine bessere geworden ist, die Bezüge aus einer oder mehreren der Arbeiterversicherungen hatten, so daß die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege in mehreren Fällen wird unnötig geworden sein, während sonst aus Mangel an rechtzeitiger ärztlicher Hilfe, an Medizin, an den notwendigsten Geldmitteln Verschlimmerung der Zustände hätte eintreten und hierdurch ein Eingreifen der öffentlichen Armenpflege zur Notwendigkeit hätte werden können."

II. Bevölkerung: 2600, 2700, 2900, 2900.

Gesamtzahl der Unterstützten: 90, 90, 70, 70. Offene Krankenpflege: 8, 6, 0, 2. Geschlossene Krankenpflege: 5, 4, 17, 8. Almosen: männlich 22, 22, 18, 12, weiblich 34, 39, 33, 29. Beerdigung: 7, 3, 4, 2. Waisenpflege: 7, 8, 1, 3.

Ursachen. Krankheit: 5, 11, 16, 8. Siechtum: 15, 4, 6, 4. Altersschwäche: 16, 17, 13, 18.

III. Gesamtausgaben: 5700, 8700, 12 300, 10 100. Offene Krankenpflege: 250, 220, 110, 160. Geschlossene Krankenpflege: 350, 410, 1520, 1380. Almosen: 2400, 2500, 3500, 3700. Waisenpflege: 1400, 1900, 1500, 970.

IV. Von 9 Rentenempfängern schied einer infolge der Rentenfestsetzung aus der Armenpflege; einer fiel während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

Schneeberg.

I. „Generell können wir diesen Einfluß nach unseren Verhältnissen dahin feststellen, daß die Krankenkassen in den Beträgen des gezahlten

Digitized by Google

Krankengelds die Armenkasse zu 50 % entlasten (ca. 2000 Mark), während Kurkosten vielleicht nur zu 25 % verlangt worden wären (ca. 1000 Mark). Die Unfallsrentner würden meist mit Familie der Armenkasse zur Last fallen, bei uns ca. 1000 Mark, ebenso die Invalidenrentner ca. 800 Mark, von den Altersrentnern würden uns ca. 50 % völlig oder teilweise zur Last fallen, ca. 1500 Mark, sodaß uns die Arbeiterversicherungsgesetzgebung, indem man annimmt, daß 25—50 % von der Armenkasse verlangt werden würden, ca. 2400 Mark jährlich erspart, welche mit ca. 75 % den von der Reichsgesetzgebung nicht betroffenen Almosenempfängern zufließen. Andererseits sind allerdings die Ansprüche der Bevölkerung an die Armenkasse zufolge der Rechtszuständigkeiten durch die Reichsgesetzgebung generell so gewachsen, daß wir die weiteren 25 % wieder mehr aufwenden, um den gesteigerten standard of life der bedürftigen, nicht von der Reichsgesetzgebung in concreto begünstigten Armen zu befriedigen."

An anderer Stelle wird bemerkt, daß die Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung eine „bedeutende" ist.

II. Der größte Teil der Arbeiterbevölkerung war bereits früher gegen Krankheit, die Bergarbeiter waren auch gegen Unfall und Invalidität versichert.

Seit 1. Oktober 1888 ist die Krankenversicherungspflicht auf die landwirtschaftlichen Arbeiter (10 % der Versicherten) ausgedehnt worden.

Seit 1878 ist das Elberfelder System eingeführt.

Die allgemeinen Erwerbsverhältnisse haben sich dauernd gebessert und entlastend, dagegen seit 1893 Arbeitsmangel belastend gewirkt.

III. Bevölkerung: 7600, 7900, 8100, 8100.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 131, 89, 59, 62, weiblich 214, 170, 154, 135. Offene Krankenpflege: männlich 45, 25, 13, 12, weiblich 12, 26, 17, 14. Geschlossene Krankenpflege: männlich 40, 40, 24, 26, weiblich 32, 31, 22, 12. Almosen: männlich 46, 24, 22, 24, weiblich 170, 113, 115, 109. Beerdigung: 13, 5, 6, 3.

IV. Gesamtausgaben: 16500, 15300, 13700, 14400. Offene Krankenpflege: 3000, 2200, 1900, 2700. Geschlossene Krankenpflege: 5100, 6000, 4700, 4100. Almosen: 7700, 5900, 6200, 6600. Waisenpflege: 590, 1170, 780, 930.

V. Von 38 Rentenempfängern waren 2 in der Armenpflege, welche infolge der Rentenbewilligung gänzlich ausschieden.

An Stelle der Krankenversicherung und Invaliditätsversicherung brauchte die Armenpflege nicht einzutreten. Dagegen mußte die Armenpflege bei der Unfallversicherung in 30 % der Fälle wegen Verzögerung der Festsetzung der Rente vorläufig eingreifen.

Neben der Arbeiterversicherung mußte die Armenpflege nur „ausnahmsweise" eintreten. „Das Krankengeld langt bei nicht zu langer Dauer der Krankheit auch für den Unterhalt der Familie meist. Die Rente der Berufsgenossenschaften bei Betriebsunfall ist meist eine völlig auskömmliche auch für die Familie, so daß hier nur ganz ausnahmsweise Zuschuß gezahlt wird. Die Invalidenrente langt an sich völlig für den Unterhalt des Unterstützten,

Digitized by Google

nicht aber für die Familie, sofern diese wegen Jugend, Erwerbsunfähigkeit u. s. w. sich selbst nicht erhalten kann. Die Altersrente ist für den Unterstützten und seinen Ehegatten — Kinder sind selbst erwerbsfähig — genügend, um ohne Armenkassenzuschuß auszukommen. Nur bei Krankheit des einen oder anderen Ehegatten macht sich dieser erforderlich. Die Zuschußfälle betrugen bei Invaliden- und Altersrenten etwa 10 %."

Die Gewährung der Invaliden- und Altersrenten, meist auch der Unfallrenten, wird der Verwaltung amtlich mitgeteilt. „Unfallrenten sind auch durch die vermittelnde Postanstalt eventuell zu erfahren."

Schweinfurt.

„Die neue Social-Gesetzgebung hat auf die Aufgaben der Armengesetzgebung bis dato keinerlei Einwirkung. Die Armenkasse der hiesigen Stadt hat durch die Arbeiterversicherungsgesetze eine Entlastung nicht erfahren; die Bezüge aus Versicherungskassen sind in der Regel so gering, daß sie kaum zum allernotwendigsten Lebensbedarf zureichen und bei Unterstützungsgesuchen kaum in Betracht kommen können."

Siegen.

„Die Einführung der Krankenversicherungsgesetzgebung hat einen merklichen Einfluß auf die Thätigkeit der hiesigen öffentlichen Armenpflege nicht geübt, weil bereits vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzgebung eine ganze Reihe von Versicherungseinrichtungen (eingeschriebene Hilfskassen, Fabrik- und sonstige Unterstützungskassen) bestand. Wohl aber ist eine Einwirkung der Unfall-, sowie Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzgebung, wenn vorerst auch noch in geringem Maße, zu bemerken gewesen."

Thorn.

I. „Die neuen sogenannten *socialen Gesetze* (Arbeiterversicherung) haben sich, obschon denselben noch mancherlei Mängel anhaften, als sehr zweckmäßig und wohlthätig bewährt. Die neue Gesetzgebung hat die Armenverbände wesentlich entlastet und viel Elend beseitigt bezw. wesentlich gemildert.

Denn die von den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. s. w. gewährten, gesetzlich normierten Unterstützungen und Renten sind im Verhältnis zu den Armenunterstützungen, die man in dergleichen Fällen zu bewilligen pflegte, in den meisten Fällen *reichlich* bemessen und die Zahlung erfolgt prompt. — Das Hauptmoment hierbei ist aber der moralische Effekt, der in dem erhebenden Bewußtsein des Arbeiters liegt, daß er mit seiner Familie im Falle seiner Erwerbsunfähigkeit nicht dem Elende preisgegeben, vielmehr auf Grund der geleisteten Kassenbeiträge eine gesetzlich (nicht willkürlich) normierte Unterstützung von der zuständigen Kasse zu fordern berechtigt sei und nicht um ein Almosen bei den häufig rauhen und engherzigen Organen der Armenverwaltung zu betteln gezwungen sei."

II. Im Juli 1885 ist die Armenpflege zum Teil nach den Grundsätzen des Elberfelder Systems reorganisiert worden.

Digitized by Google

Die Verhältnisse der Stadt müssen seit 1880 bis auf die neueste Zeit als exceptionelle gelten, weil die Ausführung sehr bedeutender Staatsbauten einen Zufluß größerer Menschenmassen zur Folge gehabt hat.

III. Bevölkerung (in den ersten drei Berichtsjahren): 18 000, 19 000, 21 000. Die folgenden Angaben sind für die letzten drei Berichtsjahre gemacht.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 600, 600, 550, weiblich 820, 850, 810. Offene Krankenpflege: männlich 40, 35, 30, weiblich 190, 170, 150. Geschlossene Krankenpflege: männlich 290, 270, 275, weiblich 150, 190, 203. Almosen: männlich 165, 190, 180, weiblich 420, 440, 400. Beerdigung: männlich 100, 89, 57, weiblich 53, 45, 47. Waisenpflege: 24, 28, 29.

Ursachen. Unfall: männlich 33, 32, 35, weiblich 10, 6, 5. Krankheit: männlich 119, 265, 270, weiblich 92, 197, 210. Siechtum: männlich 20, 33, 40, weiblich 43, 45, 55. Altersschwäche: männlich 61, 68, 75, weiblich 157, 172, 170.

IV. Gesamtausgaben: 69 000, 83 000, 84 000. Offene Krankenpflege: 900, 1050, 1000. Geschlossene Krankenpflege: 17 000, 23 500, 22 200. Almosen: 37 000, 39 500, 40 900. Waisenpflege: 14 200, 19 500, 20 000.

Erstattungen von Krankenkassen: 5300, 12 600, 6700. Berufsgenossenschaften: 700, 560. Versicherungsanstalten: 120.

V. Von 46 Unfallrentnern waren 6 in der Armenpflege; hiervon schieden 5 gänzlich und 1 teilweise aus; 2 fielen nach Beginn des Rentenbezuges der Armenpflege anheim. Von 64 Invaliden- und Altersrentnern waren 14 in der Armenpflege; hiervon schieden 13 gänzlich und 1 teilweise aus; 3 fielen nach Beginn des Rentenbezuges der Armenpflege anheim.

„Nur selten" ist die Armenpflege an Stelle der Arbeiterversicherung vorläufig eingetreten.

Weimar.

I. Die allgemeinen Erwerbsverhältnisse haben sich 1891/92 bedeutend verschlechtert; dadurch ist die Armenpflege erheblich belastet.

II. Bevölkerung: 20 000, 20 800, 23 800, 25 500.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 30, 50, 35, 52, weiblich 110, 164, 145, 170. Offene Krankenpflege: 42, 62, 41, 68. Geschlossene Krankenpflege: 36, 29, 26, 22. Almosen: männlich 50, 60, 45, 65, weiblich 140, 190, 165, 190. Beerdigung: 16, 5, 9, 6. Waisenpflege: 2, 9, 3, 5.

III. Gesamtausgaben: 15 400, 16 000, 17 400, 19 400. Offene Krankenpflege: 1170, 2030, 2310, 2500. Geschlossene Krankenpflege: 7560, 8480, 8440, 7800. Almosen: 7430, 6050, 6680, 8770. Waisenpflege: 100, 800, 300, 500.

IV. Von 79 Rentenempfängern waren 4 in der Armenpflege; hiervon schieden 2 gänzlich und 1 teilweise aus.

Die Armenpflege war „öfter" genötigt, an Stelle der Arbeiterversicherung und „recht oft" neben der Arbeiterversicherung einzutreten.

Digitized by Google

C. Kleinere Städte.

Blankenhain i. Th.

I. Bevölkerung: 2500, 2700, 2700.

Gesamtzahl der Unterstützten: 22, 31, 21, 48. Offene Krankenpflege: 10, 16, 12, 22. Geschlossene Krankenpflege: 6, 6, 3, 7. Almosen: 6, 9, 6, 10. Beerdigung: 0, 1, 0, 2. Waisenpflege: 4, 1, 0, 0.

Ursachen. Unfall: 0, 1, 1, 1. Krankheit: 11, 10, 8, 18. Siechtum: 2, 3, 3, 6. Altersschwäche: 9, 17, 9, 14.

II. Gesamtausgaben: 932, 2182, 1059, 2533. Offene Krankenpflege: 61, 703, 366, 691. Geschlossene Krankenpflege: 336, 512, 98, 725. Almosen: 427, 950, 593, 1115. Waisenpflege: 107, 16, 0, 0.

III. Die 2 überhaupt vorhandenen Rentenempfänger waren in der Armenpflege und schieden aus derselben infolge der Rentenfestsetzung.

Callnberg.

I. Vor Inkrafttreten der Arbeiterversicherung bestand „eine Krankenkasse für Gewerbsgehilfen, in welcher sich alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt wurden, gegen Krankheit . . . versichern mußten."

II. Sämtliche Angaben werden nur für die drei ersten Berichtsjahre gemacht.

Bevölkerung: 2800, 2800, 2970.

Gesamtzahl der Unterstützten: 65, 55, 42. Offene Krankenpflege: 2, 6, 4. Geschlossene Krankenpflege: 10, 10, 9. Almosen: männlich 14, 15, 22, weiblich 35, 27, 20. Beerdigung: 4, 4, 4.

III. Gesamtausgaben: 3900, 3100, 3290. Offene Krankenpflege: 270, 250, 145. Geschlossene Krankenpflege: 640, 590, 550. Almosen: 2600, 1900, 2300. Waisenpflege: 380, 320, 230.

II. Drei Personen bezogen Altersrente.

Cöthen.

I. Eine Entlastung der Armenpflege hat sowohl durch die Krankenversicherung als auch durch die Unfall- und Invaliditäts- und Altersversicherung in nicht geringem Umfange stattgefunden und sind die Wirkungen einer jeden der drei Arbeiterversicherungen auf die Armenpflege zweifellos gleichmäßig. Wenn sich dies auch durch die Zahlen hinsichtlich der Krankenversicherung mehr äußert, so ergiebt sich doch aus der Praxis, daß ohne die andern beiden Arbeiterversicherungen die Ausgaben der Armenpflege bestimmt um ein Bedeutendes höher sein würden.

Diese Wirkungen indes ziffermäßig nachzuweisen, befinden wir uns außer stande."

II. Im Jahre 1885 wurde eine umfassende Revision der Verhältnisse der Almosenempfänger vorgenommen, die mehrere Unterstützungsentziehungen zur Folge hatte.

Digitized by Google

Seit einigen Jahren ist die Armenpflege verstärkt worden, insbesondere durch Verabreichung von Winterfeuerung und Speisung von Kindern und Almosenempfängern.

III. Bevölkerung. 1885: 17 400, 1890: 18 200.

Gesamtzahl der Unterstützten von 1884 bis 1893: 730, 590, 584, 501, 523, 541, 612, 631, 599, 614.

IV. Gesamtausgaben von 1884 bis 1893: (in Tausenden Mark) 45, 40, 38, 38, 40, 40, 39, 40, 42, 44.

Erstattungen 1890 bis 1893 von Krankenkassen: 148, 223, 162, 242, von Berufsgenossenschaften: 89, 211 374, 342.

V. „Nicht gerade in häufigen, wohl aber in verschiedenen Fällen hat die Armenpflege neben den Leistungen der Arbeiterversicherung, insbesondere Unfallversicherung — und auch vorläufig an Stelle derselben — Unfall- und Invaliditätsversicherung — eintreten müssen.

In wenigen Fällen, d. h. in solchen, in denen die Voraussetzungen für ein Eintreten einer andern Arbeiterversicherung nicht vorhanden, waren Kranke nach Beendigung der Krankenfürsorge in die Armenpflege zu übernehmen.

Ebenso fielen in nur wenigen Fällen Angehörige von in Anstalten verpflegten Kranken der Armenpflege zur Last.

Häufiger waren die Fälle, in denen Empfängern von Unfall- oder Invalidenrenten, weniger von Altersrenten, im Wege der öffentlichen Armenpflege beigesprungen werden mußte und zwar teils wegen zu geringer Höhe der Rente — namentlich der Unfallrente — und teils wegen Krankheit in der Familie oder großer Kinderzahl.

Gleichfalls häufig mußte Armenpflege geübt werden vor Beginn der Rentenbezüge; es sind dieserhalb aber nur in wenigen Fällen die Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten in Anspruch genommen worden und dies insbesondere nur dann, wenn höhere Unfallrenten zu erwarten standen, oder wenn es sich um Invalidenrenten handelte und die Erstattungen bezw. Rentenüberweisungen ohne wirtschaftlichen Nachteil für die Rentenempfänger erfolgen konnten."

Döbeln.

I. Bevölkerung: 11 000, 11 000, 12 000,

Gesamtzahl der Unterstützten: 300, 310, 320, 400. Offene Krankenpflege: 64, 42, 31, 45. Geschlossene Krankenpflege: 52, 100, 62, 120. Almosen: männlich 60, 42, 63, 64, weiblich 124, 108, 160, 177. Beerdigung: 21, 26, 25, 37. Waisenpflege: 3, 0, 0, 5.

II. Gesamtausgaben: 16 000, 20 000, 22 000, 29 000. Offene Krankenpflege: 1100, 440, 430, 470. Geschlossene Krankenpflege: 3500, 4600, 3900, 7800. Almosen: 7000, 11 000, 12 000, 15 000. Waisenpflege: 480, 390, 370, 380. Der Jahresaufwand für das Waisenhaus beträgt ca. 15 000 Mark und wird aus einer Stiftung bestritten.

III. Von 74 Rentenempfängern befanden sich 5 in der Armenpflege, welche infolge der Rentenfestsetzung gänzlich ausschieden.

Digitized by Google

„Nur in einzelnen Fällen" mußte die Armenpflege an Stelle und neben der Arbeiterversicherung eintreten. Von der Festsetzung der Invaliden- und Altersrenten erhält der Verband amtlich Nachricht.

Dahlen.

I. Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 11, 18, 10, 12, weiblich 27, 28, 50, 41. Offene Krankenpflege: 11, 5, 8, 13. Geschlossene Krankenpflege: 13, 10, 35, 55. Almosen: männlich 10, 9, 10, 6, weiblich 27, 25, 36, 30. Waisenpflege: 5. 6, 8, 7.

Ursachen. Krankheit: 5, 7, 37, 68. Siechtum: 8, 10, 9, 8. Altersschwäche: 4, 3, 4, 8.

II. Gesamtausgaben: 3400, 3600, 5700, 5500. Offene Krankenpflege: 60, 54, 98, 138. Geschlossene Krankenpflege: 1100, 1600, 2300. 2500. Almosen: 1400, 1600, 2300, 2000. Waisenpflege: 270, 411, 611, 572.

Erstattungen 1890 und 1893 von Krankenkassen: 50, 24, von Berufsgenossenschaften: 12, 245.

III. Von 18 Rentenempfängern befand sich einer in der Armenpflege, welcher infolge der Rentenfestsetzung teilweise ausschied.

Eldagsen (Hannover).

I. Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 15, 8, 21, 8, weiblich 18, 25, 18, 13. Offene Krankenpflege: 4, 2, 7, 3. Geschlossene Krankenpflege: 2, 3, 2, 1. Almosen: männlich 10, 7, 14, 6, weiblich 17, 19, 16, 11. Beerdigung: 1, 0, 6, 0. Waisenpflege: 0, 2, 0, 0.

Ursachen. Krankheit: 6, 1, 5, 3. Siechtum: 0, 4 9, 6. Altersschwäche: männlich 3, 0, 2 1, weiblich 10, 7, 6, 4.

II. Gesamtausgaben: 2000, 1800, 2400, 1400. Offene Krankenpflege: 333, 78, 233, 83. Geschlossene Krankenpflege: 409, 300, 151, 79. Almosen: 1100, 1200, 1600, 1000. Waisenpflege: 160, 150, 430, 240.

Es waren vorhanden: 9 Unfallrentner, 23 Altersrentner und 7 Invalidenrentner.

Frankenhausen.

I. Bevölkerung: 4900, 4900, 5900.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 41, 56, 66, 81, weiblich 71, 163, 147, 138. Offene Krankenpflege: männlich 7, 1, 3, 8, weiblich 3, 5, 2, 4. Geschlossene Krankenpflege: 4, 8, 17, 7. Almosen: männlich 30, 45, 51, 62, weiblich 65, 151, 132, 121. Beerdigungen: 3, 9, 8, 17. Waisenpflege: 31, 33, 48, 41.

II. Gesamtausgaben: 3800, 8300, 7900, 7600. Offene Krankenpflege: 179, 242, 93, 389. Geschlossene Krankenpflege: 594, 1175, 1280, 1134. Almosen: 3000, 4700, 4300, 5700. Waisenpflege: 1500, 2000, 1800, 2200.

Digitized by Google

III. Von 11 Unfallrentnern war 1 in der Armenpflege, welcher teilweise ausschied; 1 fiel nach Beginn des Rentenbezugs der Armenpflege anheim. Von 31 Invaliden- und Altersrentnern waren 2 in der Armenpflege; hiervon schied 1 gänzlich aus.

Friedeberg.

I. Bevölkerung: 6300, 6200, 6300.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 70, 61, 54, 48, weiblich 107, 104, 97, 106. Offene Krankenpflege: 32, 38, 47, 39. Geschlossene Krankenpflege: 7, 8, 9, 5. Almosen: männlich 115, 99, 103, 96, weiblich 171, 173, 169, 172. Beerdigungen: 8, 12, 11, 10. Waisenpflege: 3, 2, 4, 2.

Ursachen. Unfall: 1, 3, 2, 2. Krankheit: 36, 48, 56, 86. Siechtum: 225, 207, 185, 171. Altersschwäche: 24, 14, 29, 9.

II. Gesamtausgaben: 10400, 12800, 13300, 15300. Offene Krankenpflege: 270, 370, 250, 410. Geschlossene Krankenpflege: 510, 80, 450, 710. Almosen: 9300, 11700, 12200, 13500. Waisenpflege: 320, 630, 440, 640.

III. Von 22 Rentenempfängern waren 7 in der Armenpflege; hiervon schieden 5 gänzlich aus. 1 fiel nach Beginn des Rentenbezugs der Armenpflege anheim. Von 16 Unfallrentnern war 1 in der Armenpflege.

Hohenmölsen

I. Schon vorher waren 70 % der Lohnarbeiter gegen Krankheit, 20 % gegen Unfall und Invalidität versichert.

II. Bevölkerung: 2700, 2700, 2800.

Gesamtzahl der Unterstützten: 44, 55, 52, 45. Offene Krankenpflege: 15, 22, 7, 16 Geschlossene Krankenpflege: 1, 7, 4, 2. Almosen: 28, 37, 22, 25. Beerdigungen: 3, 3, 3, 2. Waisenpflege: 3, 1, 4, 0.

Ursachen. Unfall (einschl. Sterbefälle): 19, 9, 11, 9. Krankheit: 8, 18, 10, 5. Siechtum: 6, 3, 5, 7. Altersschwäche: 11, 13, 10, 10.

III. Gesamtausgaben: 2000, 3400, 3100, 3000. Offene Krankenpflege: 190, 190, 170, 180. Geschlossene Krankenpflege: 190, 430, 580, 240. Almosen: 1100, 1900, 1300, 1800. Waisenpflege: 500, 800, 1000, 760.

IV. Von 14 Unfallrentnern fielen 2 während des Verfahrens der Armenpflege anheim. Von 16 Invaliden- und Altersrentnern befand sich 1 in der Armenpflege, welcher teilweise ausschied.

In 2 Fällen und zwar bei der Unfallversicherung, mußte die Armenpflege an Stelle derselben eintreten. Nur in einem Falle und zwar neben einer Altersrente, mußte die Armenpflege vorübergehend eintreten.

„Bei unserer kleinen Verwaltung, bei welcher die Verhältnisse fast jedes Einwohners bekannt und leicht zu übersehen sind und wo alle Anzeigen und Untersuchungen durch eine Hand gehen, bedarf es besonderer Einrichtungen nicht."

Digitized by Google

Bad Kissingen.

I. Die Arbeiterversicherung ist bis jetzt auf die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege von keinem bemerkbaren Einfluß gewesen.

II. Bevölkerung: 3800, 4000, 4200.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 61, 52, 41, 40, weiblich 28, 41, 44, 31. Offene Krankenpflege: 3, 6, 14, 3. Geschlossene Krankenpflege: 5, 8, 10, 10. Almosen: männlich 2, 5, 6, 6, weiblich 18, 14, 17, 13. Beerdigungen: 4, 2, 2, 2. Waisenpflege: 5, 9, 13, 13.

Ursachen. Krankheit: 3, 3, 7, 8. Siechtum: 25, 40, 42, 39. Altersschwäche: 13, 13, 12, 13.

III. Gesamtausgaben: 6700, 5800, 9900, 10800. Offene Krankenpflege: 66, 72, 22, 31. Geschlossene Krankenpflege: 950, 1250, 2400, 2100. Almosen: 4200, 2800, 5700, 7200. Waisenpflege: 1500, 1600, 1500, 1400.

IV. Es waren 5 Unfall- und 9 Altersrentner vorhanden.

Ostritz.

I. Bevölkerung: 1400, 1600, 2100.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 94, 74, 26, 22, weiblich 42, 41, 32, 23. Offene Krankenpflege: männlich 21, 6, 5, 4, weiblich 4, 4, 2, 7. Geschlossene Krankenpflege: männlich 45, 48, 11, 9, weiblich 4, 7, 13, 1. Almosen: männlich 21, 19, 12, 11, weiblich 36, 30, 18, 17. Beerdigungen: 4, 6, 2, 3. Waisenpflege: 0, 2, 2, 1.

Ursachen, Krankheit: männlich 5 0, 1, 2, weiblich 2, 1, 1, 2. Siechtum: 1, 3, 3, 1. Altersschwäche: 22, 20, 14, 9.

II. Gesamtausgaben: 4500, 4700, 2700, 3400. Offene Krankenpflege: 66, 90, 53, 22. Geschlossene Krankenpflege: 1490, 2040, 440, 1070. Almosen: 3100, 2200, 1900, 2200. Waisenpflege: 170, 360, 280, 90.

III. Es waren vorhanden: 6 Unfall, 16 Alters- und 3 Invalidenrentner.

Peine.

I. „Die erhoffte Entlastung des Armenbudgets ist hier nur in geringem Maße eingetreten. Zu dem Ergebnis, daß eine Entlastung stattgefunden, kann man bei den im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer immer noch anwachsenden Gesamtausgaben der Armenpflege überhaupt nur dann gelangen, wenn man in Betracht zieht, daß, wenn die sociale Gesetzgebung nicht bestanden hätte, in den letzten 10 Jahren erheblich höhere Anforderungen an die Armenkasse notwendig gewesen sein würden. Eine Erhöhung bezw. Verstärkung der Armenpflege-Leistungen hat infolge der Arbeiterversicherung nicht stattgefunden, denn wenn der Geldbetrag der gereichten Unterstützungen jetzt auch im allgemeinen wirklich etwas höher ist, als vor 10 Jahren, so ist diese Erhöhung doch lediglich durch das Steigen der Preise der notwendigsten Lebensmittel und der Wohnungsmiete hervorgerufen worden. Es läßt sich übrigens

Digitized by Google

annehmen, daß durch die jetzt noch zu kurze Zeit bestehende Invaliditäts- und Altersversicherung allmählich eine weitere Entlastung der Armenpflege herbeigeführt werden wird."

II. Die im Jahre 1887 erfolgte Eröffnung eines städtischen Krankenhauses, sowie Anstellung einer Diakonissin für die Armenkrankenpflege wirkte belastend, die Übernahme der Lasten für Geisteskranke auf die Kreiskommunallasten seit 1885, wirkte entlastend. Die Einrichtung bezw. Vergrößerung hiesiger Fabriken in den letzten 10 Jahren hatte einen erheblichen Zuwachs von Arbeiterfamilien zur Folge, welcher die Armenpflege belastete; auch wirkte belastend das Sinken der Löhne in den letzten Jahren, sowie das Steigen der Miete für kleine Arbeiterwohnungen.

III. Bevölkerung: 5300, 7800, 11 000, 11 100.

Gesamtzahl der Unterstützten: 67, 84, 155, 261. Offene Krankenpflege: 14, 21, 44, 63. Geschlossene Krankenpflege: 7, 11, 23, 41. Almosen: männlich, 7, 14, 11, 22, weiblich 27, 19, 34, 35. Beerdigungen: 3, 6, 10, 15. Waisenpflege: 10, 12, 22, 34.

Ursachen. Unfall: 2, 0, 4, 8. Krankheit (in den letzten 3 Berichtsjahren): männlich 11, 30, 65, weiblich 15, 29, 21. Siechtum: 13, 10, 21. Altersschwäche: männlich 7, 7, 5, weiblich 14, 14, 21.

Die Arbeiterversicherung hat zur Erbauung eines Krankenhauses mit Veranlassung gegeben.

IV. Gesamtausgaben: 5400, 7600, 10 100, 13 400. Offene Krankenpflege: 97, 335, 863, 1180. Geschlossene Krankenpflege: 2400, 3900, 1900, 2400. Almosen: 2200, 2500, 5900, 8000. Waisenpflege; 490, 800, 1280, 1600.

Erstattungen von Krankenkassen: 48, 43, 191; von Berufsgenossenschaften: 133; von Versicherungsanstalten: 47.

V. Von 44 Unfallrentnern war 1 bereits in der Armenpflege, 3 fielen während des Verfahrens und 1 nach Beginn des Rentenbezuges der Armenpflege anheim. Infolge der Rentenfestsetzung schieden 1 gänzlich und 2 teilweise aus. Von 52 Invaliden- und Altersrentnern waren 4 in der Armenpflege, welche teilweise ausschieden. Während des Verfahrens fielen 5, nach Beginn des Rentenbezuges 2 der Armenpflege anheim.

„Sehr häufig" mußte die Armenpflege an Stelle von Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung, nur „selten" an Stelle der Krankenversicherung eintreten.

„Verschiedentlich" war die Armenpflege auch genötigt, neben der Arbeiterversicherung einzutreten, namentlich durch Gewährung eines Zuschusses zum Krankengeld bei großer Familie.

Die Armenverwaltung erhält Kenntnis von den Alters- und Invalidenrenten durch Veröffentlichungen der Versicherungsanstalt, von den Unfallrenten durch die Beglaubigung der Rentenquittungen, von Krankenkassenleistungen durch Vernehmung der Betreffenden.

Digitized by Google

Pritzwalk.

I. „Was nun die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege betrifft, so ist hier eine Entlastung des Armenbudgets in Höhe von ca. 1200 Mk. jährlich zu verzeichnen, wovon auf die Unfallversicherung etwa 1/4 und auf die Alters- und Invaliditätsversicherung etwa 3/4 entfallen. Diese Entlastung hat aber nicht zu einer Verringerung der Armenpflege geführt, sie ist vielmehr .... durch eine Erhöhung und Verstärkung der Armenpflege-Leistungen wieder aufgehoben worden. Zu berücksichtigen bleibt hier, daß die Aussicht auf Versicherungsrenten und die Wiedererstattung der gewährten Beträge in vielen Fällen zur Gewährung von Armenunterstützung geführt hat, in denen sonst Abweisung erfolgt wäre."

II. Bevölkerung: 6000, 6000, 6300.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 35, 25, 23, 29, weiblich 90, 73, 90, 95. Offene Krankenpflege: männlich 15, 7, 11, 13, weiblich 26, 25, 24, 37. Geschlossene Krankenpflege: 10, 4, 7, 7. Almosen: männlich 19, 19, 19, 23, weiblich 77, 63, 81, 91. Beerdiguugen: 15, 14, 7, 9. Waisenpflege: 4, 1, 7, 6.

Ursachen. Unfall: 1, 2, 1, 5. Krankheit: männlich 21, 10, 9, 12, weiblich 30, 21, 19, 17. Siechtum: 3, 10, 8, 12. Altersschwäche (in den letzten 3 Berichtsjahren): männlich 6, 7, 6, weiblich 30, 43, 40.

III. Gesamtausgaben: 6800, 5600, 7900, 8900. Offene Krankenpflege: 280, 410, 390, 340. Geschlossene Krankenpflege: 790, 120, 670, 880. Almosen: 3400, 3000, 4700, 5100. Waisenpflege: 1700, 1400, 1500, 1400.

Erstattungen von Berufsgenossenschaften 1492/93: 81; von Versicherungsanstalten 1890: 20, 1892: 62.

IV. Von 12 Unfallrentnern fielen 4 während des Verfahrens der Armenpflege anheim. Von 58 Invaliden- und Altersrentnern waren 7 in der Armenpflege, hiervon schieden 4 gänzlich und 3 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 9 und nach Beginn des Rentenbezuges 6 der Armenpflege anheim.

Die Armenverwaltung erhält durch die Beglaubigung der Rentenquittungen von den Rentenbewilligungen Kenntnis.

Raudten.

I. Bevölkerung: 1360, 1470, 1380, 1380.

Offene Krankenpflege: 19, 6, 7, 3. Geschlossene Krankenpflege: 8, 4, 5, 6. Almosen: männlich 9, 6, 8, 6, weiblich 20, 6, 4, 3. Beerdigungen: männlich 2, 1, 1, 2, weiblich 6, 1, 2, 1. Waisenpflege: 1, 0, 1, 0.

II. Gesamtausgaben: 2300, 1500, 1700, 1700. Offene Krankenpflege: 185, 102, 115, 139. Geschlossene Krankenpflege: 106, 44, 57, 69. Almosen: 1580, 1230, 1340, 1490. Waisenpflege: 480, 160, 240, 90.

III. Von 4 Unfallrentnern war 1 in der Armenpflege. Von 23 Invaliden- und Altersrentnern waren 4 in der Armenpflege, hiervon schieden

Digitized by Google

2 gänzlich und 1 teilweise aus. Während des Verfahrens fielen 4 und nach Beginn des Rentenbezuges 1 der Armenpflege anheim.

Nur „in seltenen Fällen" trat die Armenpflege an Stelle und neben der Arbeiterversicherung ein.

Von den Rentenbewilligungen erhält die Verwaltung durch die seitens der örtlichen Polizeiverwaltung zu erteilende Legitimation zum Rentenbezuge Kenntnis.

Sarne.

I. „Von einer besonderen Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege haben wir bisher noch nichts verspürt. Eine thatsächliche Entlastung der Armenpflege ist zwar in einem Falle zu verzeichnen, insofern als durch Gewährung einer Altersrente die monatliche Armenunterstützung von 3 Mk. in Wegfall gekommen; es ist dies aber nicht von Bedeutung. Kranken- und Unfallversicherung haben bis jetzt zur Entlastung der Armenpflege nicht beigetragen."

II. Die von Jahr zu Jahr sich ergebende Steigerung der Armenpflege-Leistungen wird lediglich auf örtliche Verhältnisse zurückgeführt.

III. Bevölkerung: 1800, 1900, 1900.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 3, 4, 8, 7, weiblich 7, 10, 16, 22. Offene Krankenpflege: 0, 1, 0, 1. Geschlossene Krankenpflege: 0, 0, 3, 2. Almosen: männlich 3, 4, 7, 6, weiblich 6, 9, 11, 19. Beerdigungen: 0, 0, 1, 1. Waisenpflege: 0, 0, 2, 0.

Ursachen. Krankheit: 1, 2, 2, 0. Siechtum: männlich 2, 1, 4, 4, weiblich 6, 7, 7, 10. Altersschwäche: männlich 0, 1, 1, 2, weiblich 1, 3, 4, 9.

IV. Gesamtausgaben: 580, 570, 850, 1000. Offene Krankenpflege: 240, 240, 100, 120. Geschlossene Krankenpflege: 145, 0, 177, 304. Almosen: 190, 320, 480, 560. Waisenpflege: 0, 0, 76, 9.

Erstattungen sind nicht erfolgt.

V. Von 6 Altersrentnern befand sich einer in der Armenpflege, welcher gänzlich ausschied. Eine Person fiel während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

Schöppenstedt.

I. „ . . . Das Eine wollen wir jedenfalls noch erwähnen, daß die Begehrlichkeit aller Arbeiterkreise durch jene Gesetze geweckt ist und infolge davon auch die an die Armenverwaltungen gestellten Anforderungen mit jedem Tage wachsen."

II. Ungefähr die Hälfte der Arbeiter war bereits früher gegen Krankheit versichert.

Eine größere Anzahl Stiftungen, darunter eine im Jahre 1882 begründete von beträchtlicher Höhe, entlasten die Armenpflege.

III. Bevölkerung: 3200, 3300, 3400.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 131, 78, 61, 70, weiblich 57, 59, 74, 58. Offene Krankenpflege: 22, 27, 35, 33. Geschlossene Krankenpflege: 17, 31, 24, 23. Almosen: männlich 6, 2, 7, 6, weiblich 16, 27, 29, 24. Beerdigungen: 3, 8, 5, 1.

Digitized by Google

Ursachen. Krankheit: 39, 58, 59, 56. Siechtum: männlich 125, 76, 54, 64, weiblich 41, 32, 64, 34. Altersschwäche: männlich 6, 2, 7, 6, weiblich 16, 27, 29, 24.

IV. Gesamtausgaben: 5700, 6300, 6600, 5800. Offene Krankenpflege: 350, 680, 770, 560. Geschlossene Krankenpflege: 430, 2600, 1700, 1800. Almosen: 4900, 3000, 4100, 3400.

V. Von 7 Unfallrentnern befand sich keiner, von 25 Invaliden- und Altersrentnern befanden sich 5 in der Armenpflege.

Ein Invaliden-, ein Unfall- und drei Altersrentenempfänger erhielten wegen der Unzulänglichkeit der gewährten Renten eine wöchentliche Unterstützung von 1 Mk. bis 4 Mk.

Die Rentenbewilligung wird der Armenverwaltung durch den Stadtmagistrat mitgeteilt.

Wolfhagen.

I. „Durch Unfall-, Alters- und Invalidenrenten hat eine kaum bemerkbare Entlastung der Armenpflege stattgefunden."

II. Bevölkerung: 2800, 2700, 2670.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 39, 25, 21, 18, weiblich 74, 59, 41, 33. Offene Krankenpflege: männlich 13, 12, 8, 9, weiblich 34, 26, 23, 21. Geschlossene Krankenpflege: 3, 2, 7, 6. Almosen: männlich 28, 16, 13, 14, weiblich 61, 43, 35, 27. Beerdigungen: 3, 4, 2, 2. Waisenpflege: 16, 10, 8, 6.

Ursachen. Krankheit: männlich 18, 12, 10, 7, weiblich 23, 19, 17, 16. Siechtum: männlich 0, 1, 3, 3, weiblich 10, 9, 8, 12. Altersschwäche: 25, 20, 20, 16.

III. Gesamtausgaben: 4400, 3600, 4600, 2800. Offene Krankenpflege: 590, 530, 540, 480. Geschlossene Krankenpflege: 410, 940, 1740, 510. Almosen: 3100, 2500, 2800, 2100. Waisenpflege: 340, 800, 520, 450.

IV. Es waren vorhanden: 24 Unfall-, 9 Alters- und 3 Invalidenrentenempfänger. An Stelle oder neben der Arbeiterversicherung brauchte die Armenpflege nicht einzutreten.

Zeulenroda.

I. Mehrere gestiftete Legate entlasten die Armenpflege, sodaß „trotz eingetretener Verschlechterung der Erwerbsverhältnisse, insbesondere trotz wiederholt erfolgter Lohnreduktionen einer- und der successiven Steigerung der Ansprüche an die Lebenshaltung andererseits" der Umfang der Armenpflege nur im Verhältnis der Bevölkerungszunahme gestiegen ist.

Die Arbeiter waren nur „mit wenigen Ausnahmen" bereits früher gegen Krankheit versichert.

II. Bevölkerung: 7200, 7900, 8700.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 89, 54, 44, 40, weiblich 49, 39, 44, 41. Offene Krankenpflege: männlich 5, 8, 4, 7, weiblich 22, 21, 13, 10. Geschlossene Krankenpflege: männlich 32, 19, 4, 16, weiblich 2, 0, 1, 4. Almosen: männlich 31, 34, 33, 36, weiblich 35, 37, 40, 45.

Digitized by Google

Beerdigungen: männlich 15, 9, 1, 4, weiblich 4, 3, 1, 2. Waisenpflege: 4, 8, 15, 8.

Ursachen. Krankheit: 17, 19, 11, 18. Siechtum: 3, 5, 9, 11. Altersschwäche: 23, 26, 30, 24.

III. Gesamtausgabe: 4800, 5200, 7300, 9300. Offene Krankenpflege: 4100, 4100, 6000, 8100. Geschlossene Krankenpflege: 700, 1000, 1300, 1200. Almosen: 3500, 3500, 4700, 6400. Waisenpflege: 500, 470, 800, 1300.

IV. Von 9 Unfall- und 22 Invaliden- und Altersrentnern fiel je einer während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

„Zwei Mal" war die Armenpflege genötigt an Stelle der Arbeiterversicherung einzutreten, nur „sehr selten" neben der Arbeiterversicherung wegen zu kurzer Dauer der Krankenpflege und geringem Rentenbetrag.

„Unterstützungs- und Arbeiterversicherungssachen werden in einem Bureau bearbeitet und hat daher die Armenverwaltung von der Beantragung und Festsetzung der Renten schon aus eigener Wissenschaft Kenntnis.

D. Landgemeinden.

Bramsche.

I. „Die Armenpflege ist infolge der hier stets zunehmenden Arbeiterbevölkerung weder durch die Krankenversicherung noch Unfall- und Alters- und Invaliditätsversicherung entlastet, indem die Armenlasten von Jahr zu Jahr mit geringen Schwankungen gestiegen sind."

II. Die Gesamtzahl der Unterstützten betrug in den Jahren 1884/94: 49, 54, 45, 49, 48, 44, 54, 62. 58, 48.

III. Die Gesamtausgabe betrug in den Jahren 1884/94: 4200, 4900, 4500, 5500, 5600, 5000, 5800, 6500, 6200, 5500.

IV. An Stelle und neben der Arbeiterversicherung brauchte die Armenpflege nicht einzutreten.

Braunlage.

Nur alte und gebrechliche Leute kamen um Unterstützung ein; das wird sich in Zukunft durch die Invaliditäts- und Altersversicherung besser gestalten. „Bisher sind es wenige, die sich dieser Wohlthätigkeits-Einrichtung erfreuen; von denen wird es begrüßt und anerkannt."

Görwihl.

I. Nach Ansicht der Gemeinde ist die Minderung der Armenpflege nicht der Arbeiterversicherung zuzuschreiben, sondern darin zu finden, „daß in den 1880er Jahren und auch noch vorher eine größere Anzahl kränklicher und altersschwacher Personen zur öffentlichen Armenpflege gelangten, welche dann nach und nach gestorben sind."

II. Bevölkerung: 960, 900, 820.

Digitized by Google

Gesamtzahl der Unterstützten: 18, 8, 5, 5. Offene Krankenpflege: 18, 8, 3, 2. Almosen: 3, 2, 2, 1. Beerdigungen: 3, 0, 0, 0.

Ursachen. Krankheit: 11, 2, 2, 0. Siechtum: 3, 3, 2, 3. Altersschwäche: 4, 1, 1, 2.

III. Gesamtausgaben: 2100, 1300, 930, 620. Offene Krankenpflege: 1900, 1100, 600, 350. Almosen: 110, 190, 80, 50.

IV. Ein Altersrentner war in der Gemeinde vorhanden.

Grunwald.

I. Bevölkerung: 830 860, 880, 850.

Gesamtzahl der Unterstützten: 8, 5, 24, 32. Offene Krankenpflege: 6, 6, 22, 29. Geschlossene Krankenpflege: 2, 0, 2, 3. Beerdigungen: 0, 1, 3, 1. Waisenpflege: 1, 1, 2, 2.

Ursachen. Krankheit: 2, 0, 2, 5. Siechtum: 3, 3, 11, 15. Altersschwäche: 3, 2, 11 12.

II. Gesamtausgaben: 280, 215, 385, 1125. Offene Krankenpflege: 140, 150, 200, 900. Geschlossene Krankenpflege: 60, 0, 35, 75. Almosen: 15, 0, 20, 20. Waisenpflege: 65, 65, 130, 130.

Erstattungen 1893 von Berufsgenossenschaften: 48, von Versicherungsanstalten: 166.

III. Von 4 Unfallrentnern war 1 in der Armenpflege, welcher teilweise ausschied. Von 4 Invaliden- und Altersrentnern waren 2 in der Armenpflege, welche gänzlich ausschieden.

Hilbersdorf.

I. „Ein Abgang von Verarmten infolge der Arbeiterversicherungsgesetze ist in auffälliger Weise hier nicht zu verzeichnen; daß aber beim Mangel dieser Gesetzeswohlthaten die Armenlasten noch größere sein würden, muß angenommen werden. Die Begehrlichkeit der betr. Kreise ist durch die neuen Einrichtungen gewachsen; infolgedessen ist der Druck auf die Armenverwaltung, überhaupt und auch mehr zu gewähren gewachsen .... Die früher scheinbar bestehende Scheu, öffentliche Mittel in Anspruch zu nehmen scheint im Schwinden begriffen zu sein."

II. Ein großer Teil der Arbeiter war bereits früher gegen Krankheit versichert. Schlechte Erwerbsverhältnisse seit der Maifeier im Jahre 1893 belasteten die Armenpflege.

III. Bevölkerung: 2800, 3500, 4800.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 9, 8, 10, 14, weiblich 11, 21, 37, 55. Offene Krankenpflege: 5, 0, 5, 9. Geschlossene Krankenpflege: 1, 13 16, 19. Almosen: männlich 5, 0, 0, 0, weiblich 6, 15, 23, 32. Beerdigungen: 4, 0, 1, 3. Waisenpflege: 2, 1, 9, 10.

Ursachen. Unfall: 0, 1, 4, 4. Krankheit: 5, 7, 7, 14. Siechtum: weiblich 1, 1, 2, 2. Altersschwäche: weiblich 0, 7, 8, 9.

IV. Gesamtausgaben: 1120, 2290, 4350, 5010. Offene Krankenpflege: 70, 0, 10, 90. Geschlossene Krankenpflege: 150, 860, 1740, 1790. Almosen: 760, 1390, 2150, 2740. Waisenpflege: 130, 40, 440, 380.

Digitized by Google

Erstattungen von Krankenkassen: 54, von Berufsgenossenschaften: 443, 97.

V. An Stelle oder neben der Arbeiterversicherung braucht die Armenpflege „nicht öfter" einzugreifen.

Leopoldshall.

I. „Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung haben bei den hier obwaltenden besonderen Verhältnissen gar keinen Einfluß auf die Armenpflege gehabt" (s. unter II).

II. Die Gemeinde ist erst seit 1873 konstituiert; Ackerbau und Handwerk sind von geringer Bedeutung. Der Salzbergbau und die Chlorkalium-Industrie beschäftigt 2500 versicherungspflichtige Personen, welche zum größten Teil in den benachbarten Orten wohnen. Diese Personen waren schon vor Inkrafttreten der Arbeiterversicherungsgesetze in Knappschaftskassen versichert.

III. Bevölkerung: 3100, 3700, 6300, 6700.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 9, 8, 15, 13, weiblich 15, 20, 37, 45. Offene Krankenpflege: männlich 3, 2, 8, 10, weiblich 4, 4, 6, 22. Geschlossene Krankenpflege: männlich 4, 5 10, 12, weiblich 7, 9, 11, 14. Almosen: männlich 13, 14, 32, 34, weiblich 24, 29, 50, 58. Beerdigungen: 4, 7, 8, 5. Waisenpflege: 3, 5, 5, 6.

Ursachen. Unfall: 7, 10, 14, 19. Krankheit: 8, 11, 12, 18. Siechtum: 16, 6, 27, 24. Altersschwäche: männlich 4, 6, 9, 12, weiblich 8, 10, 20, 19.

IV. Gesamtausgaben: 2500, 4500, 7600, 9000. Offene Krankenpflege: 220, 550, 1730, 1160. Geschlossene Krankenpflege: 370, 620, 1340, 2600. Almosen: 1620, 3030, 4100, 4820. Waisenpflege: 270, 320, 500, 450.

V. Es waren in der Gemeinde vorhanden: 10 Unfall-, 6 Alters- und 3 Invalidenrentenempfänger. „Nur in verschwindend wenigen Fällen war die Armenpflege genötigt, an Stelle einer zur Leistung verpflichteten Kasse einzutreten und in denjenigen Fällen, in welchen Kassenleistungen eintraten, war weitere Fürsorge durch die öffentliche Armenpflege niemals erforderlich."

Niederhone.

„Eine Verminderung der Armenpflegelasten infolge der socialen Gesetzgebung war nicht wohl zu beobachten, da die Armenlasten hierselbst seither überhaupt geringe waren und sich vorzugsweise auf die Unterhaltung von Waisenkindern erstreckten . . . Wir haben hier nur zwei Unfall- und einen Altersrentenempfänger; dieselben würden, wenn sie die Renten nicht bezögen, auch nicht aus öffentlichen Armenmitteln unterhalten werden können."

Pollwitz.

Die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung hat entlastend gewirkt; die Krankenversicherung hingegen nach Ansicht der Gemeinde belastend. „Aber auch in anderer Weise wirken die fraglichen Gesetze gegen den Willen des Gesetzgebers mitunter nachteilig, weil ältere Leute, welche noch arbeits-

Digitized by Google

fähig sind und auch gern noch arbeiten möchten nur schwer und oft auch gar keine Arbeit bekommen können, da angenommen wird, daß ihnen leichter ein Unfall oder eine Krankheit zustoßen könnte."

Sandhof.

I. Die Arbeiterversicherung wirkt „wohlthuend für die Arbeitnehmer und entlastend für die Arbeitgeber und Ortsgemeinen".

II. Bevölkerung: 950, 1070, 1180, 1200.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 10, 11, 9, 5, weiblich 20, 21, 21, 16 (unter den 5 männlichen Personen im Jahre 1893 befanden sich 4 Kinder und 1 alter Mann, der Invalidenrenten-Antrag gestellt hat). Offene Krankenpflege: 6, 5, 3, 4. Geschlossene Krankenpflege: 4, 2, 1, 3. Almosen: männlich 10, 11, 9, 5, weiblich 20, 21, 21, 16. Beerdigungen: 4, 2, 0, 1.

III. Gesamtausgaben: 2000, 2700, 2100, 2900. Offene Krankenpflege: 28, 23, 46, 35. Geschlossene Krankenpflege: 440, 740, 380, 390. Almosen, einschließlich Waisenpflege: 1580, 1940, 1750, 1500.

Die Krankenkassen erstatteten in den letzten drei Berichtsjahren: 99, 132, 46.

IV. Von 5 Unfallrentnern fielen 2, von 10 Altersrentnern fielen 4 und von 6 Invalidenrentnern fielen 3 während des Verfahrens der Armenpflege anheim.

Neben der Arbeiterversicherung trat die Armenpflege nicht ein.

Die Rentenempfänger werden im Kreisblatt veröffentlicht; auch erhält der Gemeindevorsteher durch die Beglaubigung der Rentenquittungen Kenntnis von der Festsetzung.

Schorteus i. Oldenburg.

I. „Seit der Einführung der socialen Gesetze ist hier eine Verminderung der Ausgaben weder im allgemeinen noch für einzelne Zweige der Armenpflege zu erkennen. Indes darf an der Hand der Liste der Rentenempfänger und der aus der Krankenkasse unterstützten Personen behauptet werden daß bei Fehlen der Arbeiterversicherung eine wesentliche Steigerung der Armenpflege-Ausgaben unvermeidlich gewesen wäre"

II. Vor Inkrafttreten der Arbeiterversicherung war niemand versichert.

Durch Errichtung eines Armenarbeitshauses im Jahre 1883 wurde „weiterer Steigerung der Armenpflegelasten vorgebeugt."

III. Bevölkerung: 1770 1860, 1810.

Gesamtzahl der Unterstützten: 71, 123, 97, 117. Offene Krankenpflege: 10, 12, 14, 19. Geschlossene Krankenpflege: 15, 17, 10, 12. Almosen: 29, 26, 27, 19. Beerdigungen: 2, 3, 2, 4. Waisenpflege: 8, 14, 17, 15.

Ursachen. Unfall: 1, 0, 0, 1. Krankheit: 12, 8, 7, 6. Siechtum: 4, 4, 4, 5. Altersschwäche: 20, 13, 14, 15.

IV. Gesamtausgaben: 7800, 7900, 8600, 11 200. Offene Krankenpflege: 1210, 1260, 910, 1120. Geschlossene Krankenpflege: 1010, 1160, 710, 970. Almosen: 3100, 2800, 2700, 2900. Waisenpflege: 960, 1600, 1900, 1700.

Digitized by Google

Erstattungen 1893 von Krankenkassen: 26, von Berufsgenossenschaften: 35.

V. Von 11 Unfallrentnern waren 3 in der Armenpflege, welche gänzlich ausschieden; 1 fiel während des Verfahrens der Armenpflege anheim. Von 18 Invaliden- und Altersrentnern waren 5 in der Armenpflege, von denen 4 gänzlich und 1 teilweise ausschieden.

Schwedenhöhe (früher Adlershorst).

I. Die Gemeinde bildet einen Vorort von Bromberg. Der größte Teil der Bevölkerung besteht aus „armen Tagelöhnern, die teilweise arbeitsscheu sind und keinerlei Versicherung angehören, daher auch nie in den Genuß einer Rente treten können. Diese letztere Kategorie der Bevölkerung ist gerade immer die erste, welche der öffentlichen Fürsorge anheimfällt und auch schon früher vor dem Inkrafttreten der Arbeiterversicherungsgesetze anheimgefallen ist".

Gegen Krankheit war früher nur der geringere Teil der Bevölkerung versichert.

Seit April 1890 ist die Armenpflege durch den Landarmenverband etwas entlastet.

II. Bevölkerung: 2600, 2800, 3100, 3200.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 48, 28, 22, 41, weiblich 38, 31, 49, 58. Offene Krankenpflege: männlich 16, 6, 1, 12, weiblich 7, 6, 5, 13. Geschlossene Krankenpflege: 17, 5, 8, 21. Almosen: männlich 10, 15, 16, 14, weiblich 16, 22, 38, 30. Beerdigungen: 20, 5, 3, 9. Waisenpflege: 27, 21, 32, 24.

Ursachen. Krankheit: männlich 23, 10, 4 24, weiblich 16, 11, 10, 21. Siechtum: 2, 5, 3, 3. Altersschwäche: männlich 8, 11, 8, 12, weiblich 16, 21, 15, 30.

III. Gesamtausgaben: 4200, 2800, 4600, 4500. Offene Krankenpflege: 480, 110, 180, 230. Geschlossene Krankenpflege: 1290, 140, 80, 410. Almosen: 1020, 1440, 2100, 2200. Waisenpflege: 1390, 1150, 2200, 1500.

IV. Von 17 Unfallrentnern fiel 1 während des Verfahrens der Armenpflege anheim und schied nach der Rentenfestsetzung gänzlich aus. Von 8 Invaliden- und Altersrentnern fielen 3 während des Verfahrens der Armenpflege anheim und schieden ebenfalls nach der Rentenfestsetzung gänzlich aus.

Über die Rentenempfänger führt der Gemeindevorstand eine Liste.

Groß-Starolenka und Süpplingenburg.

verneinen eine entlastende Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege.

St. Ingbert (Pfalz).

I. Bevölkerung: 9000, 10300, 10800, 10900.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 7, 17, 16, 18, weiblich 57, 71, 63, 83. Offene Krankenpflege: männlich 6, 15, 11, 4, weiblich 52, 66, 56 76. Geschlossene Krankenpflege: 6, 7, 12, 14. Almosen: männlich 6, 15, 11, 11, weiblich 52, 66, 56, 76. Beerdigungen: 7, 6, 12, 10.

Digitized by Google

Ursachen. Siechtum: männlich 4, 9, 7, 5, weiblich 25, 38, 40, 37. Altersschwäche: männlich 3, 8, 9, 13, weiblich 32 33, 23, 46.

II. Gesamtausgaben: 4000, 5400, 7700, 7900. Offene Krankenpflege: 1500, 3400, 4600, 4200. Geschlossene Krankenpflege: 970, 960, 1230, 1300. Almosen: 1420, 1900, 1750, 2090. Waisenpflege: 120, 140, 100, 280.

III. Es waren vorhanden: 32 Unfall-, 10 Alters- und 29 Invalidenrentenempfänger. Von den beiden letzten Kategorien befanden sich vor Rentenfestsetzung 3 in der Armenpflege.

Mauritz.

Das Amt Mauritz giebt die Zahlen für sechs ihm unterstellte Ortsarmenverbände und bemerkt hierzu:

„Wie die Nachweisen das nähere darthun, haben sich die Ausgaben für die Armenpflege hierorts stetig vermehrt. Teilweise wird dieses durch den Zuwachs der Gemeinden und die allgemeinen Zeitveränderungen in wirtschaftlicher Beziehung zu begründen sein. Bei den Gemeinden Mauritz und Lamberti, in etwa auch bei Überwasser ist die enorme Erhöhung der Hilfsbedürftigen und der Aufwendungen in der Gesamtarmenpflege darauf zurückzuführen, daß die ärmeren Klassen hiesiger Stadt Münster durch die allgemeine Bevölkerungszunahme in den größeren Städten und die hiermit verbundenen Mietspreise, sich veranlaßt sehen, in den umliegenden in Rede stehenden drei Ortsarmenverbänden billigere Wohnungen zu nehmen; daher auch die enorme Vermehrung der von auswärtigen Armenverbänden zu erstattenden Unterstützungen.

Die gesamte Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist im übrigen im hiesigen Bezirke auf die Armenpflege von sehr geringem Einflusse gewesen."

a. Mauritz.

I. Bevölkerung: 1600, 1800, 2200, 2300.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 19, 18, 38, 45, weiblich 21, 19, 45, 49. Offene Krankenpflege: 23, 18, 33, 28. Geschlossene Krankenpflege: 19, 9, 30, 31. Almosen: 7, 8, 16, 25. Beerdigungen: 1, 1, 3, 5. Waisenpflege: 0, 1, 1, 5.

Ursachen. Krankheit: 8, 8, 13, 17. Siechtum: 9, 10, 16, 31. Altersschwäche: 11, 12, 18, 20.

II. Gesamtausgaben: 2000, 2000, 6000, 6400. Offene Krankenpflege: 470, 260, 170, 430. Geschlossene Krankenpflege: 1150, 970, 2400, 2000. Almosen: 390, 680, 3300, 3600.

III. Es waren vorhanden: 5 Unfall-, 15 Alters- und 3 Invalidenrentenempfänger.

b. Handorf.

I. Bevölkerung: 590, 600, 660, 670.

Gesamtzahl der Unterstützten: 9, 4, 9, 13. Offene Krankenpflege: 3, 0, 0, 0. Geschlossene Krankenpflege: 5, 3, 4, 5. Almosen: 1, 1, 5, 7.

Digitized by Google

II. Gesamtausgaben: 770, 220, 780, 880. Offene Krankenpflege: 15, 0, 0, 0. Geschlossene Krankenpflege: 740, 200, 600, 620. Almosen: 15, 20, 180, 250.

III. Es waren vorhanden: 4 Alters- und 1 Unfallrentenempfänger.

c. Hiltrup.

I. Bevölkerung: 560, 680, 730, 840.

Gesamtzahl der Unterstützten: 3, 9, 13, 17. Offene Krankenpflege: 0, 2, 0, 3. Geschlossene Krankenpflege: 0, 4, 1, 3. Almosen: 3, 2, 12, 9. Beerdigung: 0, 1, 0, 0. Waisenpflege: 0, 0, 0, 2.

II. Gesamtausgaben: 130, 270, 170, 1030. Offene Krankenpflege: 0, 7, 0, 35. Geschlossene Krankenpflege: 0, 210, 12, 260. Almosen: 130, 20, 150, 410.

III. Es waren vorhanden: 6 Altersrentenempfänger.

d. Amelsbüren.

I. Bevölkerung: 1540, 1550, 1680, 1820.

Gesamtzahl der Unterstützten: 38, 43, 49, 46. Offene Krankenpflege: 0, 3, 9, 8. Geschlossene Krankenpflege: 0, 1, 7, 7. Almosen: 38, 39, 31, 30. Beerdigungen: 0, 0, 1, 0. Waisenpflege: 0, 0, 1, 1.

II. Gesamtausgaben: 1340, 1450, 1890, 2080. Offene Krankenpflege: 80, 140, 65, 200. Geschlossene Krankenpflege: 550, 300, 690, 550. Almosen: 700, 1000, 1010, 1210. Waisenpflege: 0, 0, 120, 120.

III. Es waren vorhanden: 3 Unfall- und 14 Altersrentenempfänger.

e. Überwasser.

I. Bevölkerung: 1920, 1980, 2010, 2050.

Gesamtzahl der Unterstützten: 56, 63, 68, 71. Offene Krankenpflege: 12, 9, 6, 8. Geschlossene Krankenpflege: 13, 16, 21, 24. Almosen: 31, 34, 36, 35. Beerdigungen: 0, 1, 1, 1. Waisenpflege: 0, 3, 4, 3.

II. Gesamtausgaben: 3400, 3700, 5600, 6800. Offene Krankenpflege: 140, 150, 18, 240. Geschlossene Krankenpflege: 1550, 1270, 2500, 2900. Almosen: 1720, 2030, 2680, 3080. Waisenpflege: 0, 320, 360, 600.

III. Von 6 Unfallrentnern war 1 in der Armenpflege und 1 fiel während des Verfahrens derselben anheim; hiervon schied 1 gänzlich und 1 teilweise aus. Von 13 Invaliden- und Altersrentnern war 1 in der Armenpflege, welcher teilweise ausschied.

f. Lamberti.

I. Bevölkerung: 1140, 1520, 2200, 2400.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 17, 19, 88, 79, weiblich 15, 18, 105, 110. Offene Krankenpflege: 5, 6, 55, 58. Geschlossene Krankenpflege: 9, 10, 72, 60. Almosen: 17, 17, 47, 58. Beerdigungen: 0, 3, 15, 10. Waisenpflege: 1, 1, 4, 3.

Digitized by Google

Ursachen. Unfall: 2, 1, 3, 1. Krankheit: 6, 11, 45, 41. Siechtum: 11, 6. 45, 44. Altersschwäche: 10, 11 15, 12.

II. Gesamtausgaben: 1550, 1890. 9700, 9000. Offene Krankenpflege: 12, 8, 420, 510. Geschlossene Krankenpflege: 540, 1140, 3300, 2800. Almosen: 880, 620 5500 5300. Waisenpflege: 120, 120, 360, 280.

III. Von 11 Invaliden- und Altersrentnern waren 2 in der Armenpflege; hiervon schied 1 gänzlich und 1 teilweise aus. Außerdem waren 4 Unfallrentenempfänger vorhanden.

Wicherstedt.

I. Bevölkerung: 820, 830, 880, 880.

Gesamtzahl der Unterstützten: 3, 2, 9, 6. Offene Krankenpflege: 8, 5, 13, 11. Geschlossene Krankenpflege: 2, 3, 0, 3. Almosen: 11, 10, 20, 15. Beerdigungen: 0, 0, 2, 0. Waisenpflege: 2, 4. 4, 1.

II. Gesamtausgaben: 210, 160 200 180. Offene Krankenpflege: 140, 110, 130, 100. Geschlossene Krankenpflege: 18, 20, 30, 60. Almosen: 50 25 30, 20. Waisenpflege: 100, 150, 100 200.

Erstattet von Krankenkassen: 312, 407, 116, von Berufsgenossenschaften: 297, 209, von Versicherungsanstalten: 264, 528.

III. Es waren vorhanden: 5 Unfall- und 4 Altersrentenempfänger.

Zülichow.

I. Bevölkerung: 4700, 5300, 6600.

Gesamtzahl der Unterstützten: männlich 24, 35, 23, 10, weiblich 71, 75, 88, 38. Offene Krankenpflege: männlich 18, 32, 18, 6, weiblich 71, 74, 86, 34. Geschlossene Krankenpflege: 6, 4, 7. 8. Almosen: männlich 24, 35, 23, 10 weiblich 71, 75, 88, 38. Beerdigungen: 0, 4, 3, 0. Waisenpflege: 2, 5 3, 6.

Ursachen. Krankheit: 14, 21, 16, 2. Siechtum: männlich 3, 4, 6, 2, weiblich 55, 62 62, 38. Altersschwäche: weiblich 7, 0, 15, 0.

II. Gesamtausgaben: 7900, 11 900, 10.500, 7500.

III. Es waren vorhanden: 142 Unfall-, 57 Alters- und 13 Invalidenrentenempfänger.

I. Das Ergebnis aus dem vorstehenden Material wird man, wie folgt, zusammenfassen können:

Wenn auch die Zeit der Wirksamkeit der Arbeiterversicherungsgesetze eine viel zu kurze ist, als daß der Einfluß derselben auf die öffentliche Armenpflege schon voll in die Erscheinung treten könnte, wenn auch insbesondere ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse in den letzten Jahren das Bild der Einwirkung getrübt haben, wenn auch seitens der Armenverbände der Beobachtung der Einwirkung zumeist nicht die notwendige Aufmerksamkeit zugewendet worden ist, so läßt sich doch schon jetzt eine mächtige Wirkung erkennen. Die Armenpflege ist in bedeutendem

Digitized by Google

Maße von Unterstützungsfällen entlastet worden, welche nunmehr von der Arbeiterversicherung erledigt werden, die Arbeiterversicherung hat in erheblichem Maße die Arbeiterbevölkerung vor Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege bewahrt. Die Arbeiterversicherung hat aber auch auf die Hebung der gesamten Lebenshaltung der unteren Bevölkerungsklassen schon jetzt einen derartig mächtigen Einfluß ausgeübt, daß die Armenpflege, indem sie diesem Umstande Rechnung zu tragen genötigt war, die erzielten Ersparnisse durch Verstärkung und Ausdehnung ihrer Leistungen zumeist völlig einbüßte, ja vielfach darüber hinaus Aufwendungen machen mußte.

II. Die in dem Rundschreiben der Kommission von den Verbänden erbetene Äußerung

über die nach ihrer Ansicht in ihrem Bezirke stattgehabte Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege ist zumeist von den größeren Städten, vielfach von den mittleren und vereinzelt von den kleineren Städten und Landgemeinden abgegeben worden. Überwiegend wird die Einwirkung bejaht, von einzelnen Verbänden wird dieselbe ausdrücklich bestritten oder nur als ganz bedeutungslos hingestellt. Sehr beachtenswert sind die Ausführungen derjenigen Verbände, welche eine erhebliche Einwirkung deswegen verneinen, weil die Kreise der erfahrungsgemäß der Armenpflege zur Last fallenden und der von der Arbeiterversicherung erfaßten Personen sich in keiner Weise decken. Es ist eine Thatsache, die durch das vorstehende Zahlenmaterial vollauf belegt wird, daß die Armenpflege durch den weiblichen Teil der Bevölkerung weit stärker belastet wird als durch den männlichen. Insbesondere tritt diese Belastung bei der Almosenpflege hervor, welche wiederum derjenige Zweig der Armenpflege ist, der vielfach die größten Aufwendungen erfordert. So betrug z. B. in Posen die Zahl der männlichen Almosenempfänger in den vier Berichtsjahren: 155, 240, 305, 358, die der weiblichen: 1038, 1218, 1481, 1594. Da nun andererseits die weibliche Bevölkerung nicht in demselben Maße von der Arbeiterversicherung erfaßt wird, wie die männliche, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß die entlastende Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege durch diesen Umstand stark beeinträchtigt wird. Indes dürfte in Zukunft auch diese Beeinträchtigung zum großen Teil wegfallen. Geht man nämlich auf die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit bei den weiblichen Personen zurück, so wird man finden, daß die Altersschwäche eine ganz hervorragende Stelle einnimmt. So möge beispielsweise angeführt werden die Zahl der Fälle, in denen Altersschwäche Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit war für Cassel: männlich 61, 48, 42, 37, weiblich 240, 180, 150, 270; für Dortmund: männlich 83, 9, 22, 23, weiblich 140, 124, 113, 150; für Erfurt: männlich 98, 56, 65, 70, weiblich 157, 240, 290, 249; für Magdeburg: männlich 103, 101, 109, 92, weiblich 426, 459, 484, 449 u. s. w. Gerade diese Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit wird aber in Zukunft durch die Invaliditäts- und Altersversicherung erheblich beeinflußt werden, da der weibliche Teil der

Digitized by Google

Bevölkerung von diesem Zweige der Versicherung weit stärker erfaßt wird, als von den anderen Versicherungen.

Der weitere Einwand, daß die häufig auftretenden Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit: unzureichendes Einkommen, große Kinderzahl, Arbeitslosigkeit von der bestehenden socialen Gesetzgebung nicht beseitigt werden können, ist gewiß zutreffend. Derartige Erwartungen sind nie gehegt worden. Dagegen muß der Einwand, daß die Armenpflege in der Regel von Siechen, alten Leuten in Anspruch genommen werde, daß ein großer Teil der Almosenempfänger der Versicherungspflicht nicht unterliege, weil er nicht mehr im stande sei, den für die Invaliditäts- und Altersversicherung erforderlichen Minimallohn zu verdienen, daß auch ältere Leute gerade aus Gründen, welche in der Arbeiterversicherung liegen, schwer Arbeit finden könnten, daß die der Armenfürsorge Unterliegenden schon seit Jahren nur von Unterstützungen leben, als haltlos bezeichnet werden. Denn wenn die erwähnten Kategorien von „Armen" unter der Herrschaft der Arbeiterversicherung aufgewachsen wären, so wären sie eben rentenberechtigt geworden und würden der Armenpflege nicht anheim gefallen sein. Bei der zeitigen Beurteilung der Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Armenpflege muß vor allem beachtet werden, daß die volle Wirkung erst bei den Generationen eintreten wird und kann, welche unter der Herrschaft dieser Gesetze groß geworden sind. Insbesondere die Invaliditäts- und Altersversicherung, welche bei den oben genannten Kategorien in erster Linie in Betracht kommt, ist durch das Gesetz an Voraussetzungen geknüpft, welche von dem heranwachsenden Geschlecht leicht zu erfüllen sind, die aber von dem gegenwärtigen Stamm der Armenpflege zumeist nicht mehr erfüllt werden können. Und es mag auch gleich hier noch ein anderer allgemeiner für die Armenpflege sehr bedeutsamer Gesichtspunkt hervorgehoben werden: Unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung wächst ein ganz anderes, widerstandsfähigeres Arbeitergeschlecht heran. Die Motive zum Krankenversicherungsgesetz führen sehr treffend aus, wie die Verarmung zahlreicher Arbeiterfamilien ihren Grund darin hat, daß sie in Zeiten der Krankheit ihrer Ernährer eine ausreichende Unterstützung nicht erhalten, wie — ohne die Arbeiterversicherung — die Unterstützung in der Regel erst dann eintritt, wenn alles, was die Familie an Ersparnissen, an häuslicher Einrichtung, Arbeitsgerät und Kleidungsstücken besitzt, für die Krankenpflege und den notdürftigsten Unterhalt geopfert ist, wie daher bei vielen Arbeitern eine ernstliche Krankheit die Quelle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn nicht völliger Erwerbsunfähigkeit für die ganze Lebenszeit ist. Dazu kommen, wie ich das bereits in meinem ersten Referat (l. c. S. 5) ausgeführt habe, die wohlthätigen Wirkungen des rechtzeitigen Eintretens und der nicht vorzeitigen Beendigung der Krankenfürsorge. Während früher der nichtversicherte Arbeiter höchstens bei ernsten Erkrankungen und auch dann meistens viel zu spät ärztlichen Rat in Anspruch nahm, und kaum geheilt, noch geschwächt von der Krankheit, die Arbeit wieder aufnahm, um der Familie den Ernährer wieder zurückzugeben, hat sich jetzt der Arbeiter daran gewöhnt, bei der geringsten Störung seiner

Digitized by Google

Gesundheit den ihm unentgeltlich zur Verfügung stehenden ärzlichen Rat in Anspruch zu nehmen, erforderlichenfalls die Arbeit einzustellen und erst nach seiner völligen Wiederherstellung dieselbe wieder aufzunehmen. Wenn man erwägt, wie oft gerade „Verschleppung" der Krankheit zu ihrer Unheilbarkeit führt, wie oft „Rückfälle" dauerndes Siechtum zur Folge haben, so wird man ermessen können, um wie viel gesünder und widerstandsfähiger sich das unter der Herrschaft des Krankenversicherungsgesetzes heranwachsende Arbeitergeschlecht entwickeln wird.

Aber nicht nur das Krankenversicherungsgesetz, sondern auch das Unfall- und Invaliditätsversicherungsgesetz üben in dieser Beziehung eine hervorragende Wirkung aus durch die auf Grund dieser Gesetze erfolgende Ausübung der Krankenfürsorge, welche gerade in letzter Zeit sich in einer für die Arbeiter-Hygieine sehr bedeutsamen Weise zu entwickeln begonnen hat. Die Unfallstationen, welche für sofortige ärztliche Behandlung nach Eintritt des Unfalles sorgen, die Unfallkrankenhäuser, welchen die energische Durchführung des Heilverfahrens für verletzte Arbeiter obliegt, die Sanatorien der Versicherungsanstalten, welche für solche Personen das Heilverfahren übernehmen, bei denen infolge schwerer, chronischer Krankheit der Eintritt der Invalidität zu befürchten ist, — alle diese Einrichtungen werden einen großen Einfluß auf die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung ausüben und den Prozentsatz derjenigen wesentlich verringern, welche frühzeitig dem Siechtum und der Invalidität anheimfallen.

Wenn zur Zeit in manchen Verbänden die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege noch nicht allzusehr zu erkennen war, so ist dies durch Umstände veranlaßt, welche außerhalb der Arbeiterversicherung liegen und die mit den Jahren sich abschwächen und schließlich ganz wegfallen werden. Aber auch diejenigen Verbände, welche eine Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung nicht anerkennen wollen, geben zu, daß die Belastung der Armenpflege ohne die Arbeiterversicherung noch weit größer gewesen wäre. Darin liegt die unbedingte Anerkennung der entlastenden Einwirkung der Arbeiterversicherung. Nur bei wenigen Verbänden ist in der Zahl der Unterstützungsfälle und in den Ausgaben für die Armenpflege ein absoluter Rückgang wahrnehmbar; bei den meisten Verbänden hat vielmehr nur ein relativer Rückgang im Verhältnis zur Bevölkerungsziffer stattgefunden. Aber auch da, wo ein solcher relativer Rückgang nicht zu beobachten ist, ist trotzdem eine entlastende Einwirkung vorhanden, nur konnte dieselbe nicht in die Erscheinung treten, weil besondere Umstände die Armenpflege in ungewöhnlichem Maße belastet haben. Und so wird man denn finden, daß auch bei solchen Verbänden, bei denen gegenüber dem ersten Berichtsjahr (1880), im zweiten und dritten Berichtsjahr (1885 und 1890) ein wesentlicher absoluter oder relativer Rückgang wahrnehmbar ist, doch im letzten Berichtsjahr (1893) nicht nur kein Rückgang, sondern vielfach eine nicht unerhebliche Steigerung eingetreten ist. Der Grund hierfür liegt in der ungünstigen Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Jahrzehnt: Verteuerung der notwendigsten Lebensmittel, Verteuerung der Mieten, insbesondere der Arbeiterwohnungen, allgemeine Verschlechterung der

Digitized by Google

Erwerbsverhältnisse, allgemeine Arbeitslosigkeit, ungünstige Lage bestimmter im Orte stark vertretener Industrien, schlechte Ernte, strenger Winter, Vermehrung der Bevölkerung in den unteren Schichten bezw. Arbeiterkreisen, Zuzug ländlicher Bevölkerung, Überschwemmung und nicht zum mindesten die Influenza-Epidemien — alle diese Ursachen werden von den einzelnen Verbänden ausdrücklich hervorgehoben und geben hinreichende Begründung für die ungewöhnliche Belastung der Armenpflege. Wenn trotzdem die Verbände diese Krisis nicht nur leicht bestanden haben, sondern sogar noch vielfach zur Verstärkung und Erhöhung der Armenpflegeleistungen schreiten konnten, so war dies eben nur unter dem Einflusse der Arbeiterversicherung möglich und man kann wohl sagen, daß gerade damit die Arbeiterversicherung die glänzendste Probe bestanden hat. Gerade in den letzten Jahren sind insbesondere von der Krankenversicherung enorme Summen verausgabt worden, eine große Anzahl von Kassen war genötigt, ihre Ersparnisse früherer Jahre in bedeutendem Maße zu Hilfe zu nehmen. Zu rechter Zeit trat die Invaliditäts- und Altersversicherung in Wirksamkeit, die Hunderttausende ohne entsprechende Gegenleistung in den Genuß von lebenslänglichen Renten setzte und damit die Armenpflege in erheblichster Weise entlastete. Es läßt sich schwer darüber urteilen, wie die Verhältnisse in den letzten Jahren sich gestellt hätten, wenn die Arbeiterversicherung nicht organisiert gewesen wäre; ich neige indeß der Annahme zu, daß die durch den wirtschaftlichen Niedergang und die daraus resultierende große Arbeitslosigkeit hervorgerufene ungünstige Lage der arbeitenden Bevölkerung durch die Arbeiterversicherung stark paralysiert worden ist und das Eintreten einer schweren Krisis verhütet hat.

Andererseits wird man nicht jeden Rückgang bei der Armenpflege auf das Konto der Arbeiterversicherung schreiben dürfen. Wie die Äußerungen der Verbände erkennen lassen, haben vielfach Organisations-Änderungen, insbesondere die Einführung des Elberfelder Systems, zur Entlastung der Armenpflege geführt.

Die Einwirkung der Arbeiterversicherung tritt in den großen Städten am stärksten in die Erscheinung, sie wird auch von diesen fast durchgängig anerkannt. Der nächstliegende Grund hierfür ist die numerische Stärke der versicherungspflichtigen Bevölkerung; es kommen aber auch andere Gründe in Betracht. Der großstädtische Arbeiter ist zwar besser gelohnt, seine Lebensansprüche sind aber um so viel höher, daß hierdurch der Lohnunterschied mehr als aufgehoben wird. Trotz der hohen Lebensansprüche lebt der großstädtische Arbeiter meistens unter viel ungünstigeren Verhältnissen, als der kleinstädtische. Insbesondere sind es die vielfach schlechten Wohnungsverhältnisse, welche auf die Gesundheit des Arbeiters einen sehr ungünstigen Einfluß ausüben. Des weiteren ist es das Getriebe der Großstadt mit den großen Entfernungen, dem Anreiz zum Genusse, dem unruhigeren Leben, der großen Anspannung der Kräfte, welches den großstädtischen Arbeiter leichter erschöpft und früher aufreibt. Wenn daher die Armenpflege durch die großstädtischen Arbeiter mehr belastet wird, so ist auch die Einwirkung der Arbeiterversicherung eine stärkere, sichtbarere gewesen. In mittleren und

Digitized by Google

kleineren Städten kann, abgesehen von den eben geschilderten Einflüssen, die Einwirkung nicht so stark sein, weil hier das Gros der Arbeiterbevölkerung zumeist in wenigen großen Etablissements vereinigt ist, und bereits vor Inkrafttreten der reichsgesetzlichen Versicherung gegen die Folgen von Krankheit, vereinzelt auch gegen Unfall versichert war. Die insbesondere durch die Krankenversicherung verursachte Vermehrung der versicherten Personen kommt in erster Linie den großen Städten zu Gute.

Demgemäß ist auch die Belastung der Versicherung eine verschiedene. In der Großstadt werden an die Krankenversicherung ganz enorme Ansprüche gestellt. Das mag aus der von Berlin hervorgehobenen Thatsache erhellen, daß von den Berliner Krankenkassen allein für Krankenhauspflege ihrer Mitglieder an die Stadtverwaltung in den letzten 8 Jahren 3 Millionen Mark gezahlt worden sind. Die Belastung der Unfallversicherung wird nicht minder groß sein, es lassen sich indes hierfür keine Belege anführen. Dagegen ist die Belastung der Invaliditäts- und Altersversicherung eine geringere, weil nur ein kleiner Prozentsatz das 70. Lebensjahr erreicht, weil der in seiner Arbeitskraft verbrauchte Arbeiter vielfach die Stadt verläßt, da er hier schwer Arbeit findet und hofft, den Rest seiner Arbeitskraft in seinem Herkunftsort besser verwerten zu können, weil endlich der zur Zeit noch geringfügige Betrag der Rente für den hochgelohnten Arbeiter zu wenig verlockend ist, als daß dieselbe ihn davon abhalten könnte, mit Aufgebot aller Kräfte die Arbeit möglichst lange fortzusetzen.

Wie nun in den großen Städten die Einwirkung am stärksten ist, so sind dieselben auch für die Beobachtung der Einwirkung am geeignetsten, weil in den kleinen Gemeinden bei dem häufig sehr mäßigen Umfange der Armenpflege in den einzelnen Zweigen, ganz geringfügige außerhalb der Arbeiterversicherung liegende Ursachen schon bedeutende Schwankungen hervorrufen. Dieser Umstand wird auch verschiedentlich von den Verbänden betont.

Die Erscheinung, daß sich, wie bereits oben erwähnt, meistens nur die großen Verbände über die Einwirkung der Arbeiterversicherung äußern, die kleinen Verbände sich hingegen überwiegend auf die bloßen Zahlenangaben beschränken, daß ferner auch die Anerkennung der Einwirkung in rückhaltsloser Weise zumeist nur von den größeren Verbänden geschieht, während die kleinen Verbände sich, wenn überhaupt, doch mehr oder weniger in verneinendem Sinne äußern, kann vielleicht in den vorstehenden Ausführungen ihre teilweise Erklärung finden. Dazu kommt, daß man in den großen Verbänden die Einwirkung bereits seit Jahren mit mehr Aufmerksamkeit verfolgt hat, als in den kleineren Gemeinden.

Andererseits wäre es gerade in den kleinen Gemeinden, vermöge der genauen Personalkenntnis bei den zuständigen Stellen, am ehesten möglich, die Einwirkung bis in das kleinste zu verfolgen und festzustellen. Im allgemeinen ist aus den Berichten zu entnehmen, daß mit geringen Ausnahmen der Beobachtung der Wechselwirkung von Arbeiterversicherung und Armenpflege nicht die genügende Aufmerksamkeit zugewendet worden ist. Es ist zu hoffen, daß der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit durch die von ihm veranstaltete Enquete vielfach die Anregung zur Beschäftigung

Digitized by Google

mit dieser Frage gegeben haben wird, wie denn von einzelnen Verbänden ausdrücklich die Zusage ständiger Beobachtung für die Zukunft gemacht worden ist. Es wird indes erforderlich sein, daß auch die staatlichen Behörden dieser Frage größere Aufmerksamkeit zuwenden. Wenn auch in dieser Beziehung die Untersuchungen des Vereins bereits das Reichsamt des Innern zur Veranstaltung einer Enquete veranlaßt haben, so dürfte es sich doch für die Zukunft empfehlen, die Verbände von Staats-Aufsichtswegen zu fortlaufenden Beobachtungen und Berichten anzuregen.

III. A. Was nun im einzelnen die Einwirkung der drei Versicherungsarten auf die Armenpflege anlangt, so nimmt die Krankenversicherung den ersten Platz ein. Von zahlreichen großen Verbänden, wie z. B. Berlin, Cassel, Hannover, Rostock, wird der entlastende Einfluß der Krankenversicherung als zweifellos und sehr wesentlich hingestellt. Die Krankenversicherung übt durch ihre Leistungen Einfluß auf die offene und geschlossene Krankenpflege, auf die Almosenpflege und das Beerdigungswesen. Der allgemein wohlthätigen Einwirkung, welche dadurch entsteht, daß der Arbeiter immermehr bei allen Erkrankungen überhaupt und rechtzeitig ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt, ist bereits oben gedacht worden. Die Größe dieser vorbeugenden Einwirkung wird sich nie auch nur annähernd feststellen lassen, sie wird auch erst nach Generationen voll in die Erscheinung treten. Aber diese Einwirkung reicht auch auf den nichtversicherten Teil der Bevölkerung, insbesondere auf die Familienangehörigen der Versicherten hinüber: Der Arbeiter erkennt den wohlthätigen Einfluß des rechtzeitigen Eintretens der Krankenfürsorge und gewöhnt sich daran, bei Erkrankungen in der Familie gleichfalls sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das Bedürfnis der sofortigen Inanspruchnahme des Arztes bleibt auch dann bei ihm bestehen, wenn er infolge längerer Arbeitslosigkeit aus der Kasse ausgeschieden ist und einen Anspruch an die Krankenversicherung nicht mehr hat. Dadurch wird allerdings die Armenpflege erheblich belastet und der Verband Colmar berichtet, er sei infolge der starken Inanspruchnahme der Armenkrankenpflege seitens der Arbeiter für ihre Familien genötigt gewesen, diesen Zweig der Armenpflege vollständig umzuwandeln, wodurch eine Verdoppelung der diesbezüglichen Ausgabe bewirkt wurde: die durch die Versicherung der Häupter der Familie erzielte Ersparnis sei daher durch diese Ausgaben mehr wie aufgewogen. Trotzdem nennt Colmar diese Erscheinung eine „gute Folge" der Krankenversicherung. Und mit Recht! Denn abgesehen von ethischen, socialpolitischen und hygieinischen Gesichtspunkten, ist die belastende Wirkung der Armenpflege nur scheinbar, da die hierfür aufgewendeten Mittel zur Verhütung künftiger, dauernder und schwererer Belastung der Armenpflege wesentlich beitragen. Welchen Einfluß die Krankenversicherung auf die Armenleistung von „Arzt und Medizin" hat, mag aus der von Aachen gegebenen Zusammenstellung erhellen, wonach die Zahl dieser Leistungen von 9049 im Jahre 1880 auf 6850 im Jahre 1885 zurückging.

Die Krankenhauspflege hat durch die Krankenversicherung eine bedeutende Entwickelung dadurch erfahren, daß die Kassen in umfangreichstem Maße

Digitized by Google

diese Pflege ihren Mitgliedern gewährten. Nachdem durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz die Gründe, aus denen die Kasse auch gegen den Willen der Versicherten die Krankenhauspflege anordnen kann, erweitert worden sind, wird die Inanspruchnahme der Krankenhauspflege sich voraussichtlich noch mehr steigern. Die großen Summen, welche die Berliner Kassen an die Gemeindeverwaltung für Krankenhauspflege ihrer Mitglieder zahlen, sind schon oben erwähnt worden. Unter 29 000 in städtischen Anstalten Aufgenommenen befanden sich dort im Jahre 1888/89: 4700 Kassenmitglieder, unter 41 000 im Jahre 1892/93: 8300. Es sei ferner auf Magdeburg verwiesen, welches berichtet, daß die Zahl der auf die Krankenkassen entfallenden Verpflegungstage in der Zeit von 1880 bis 1893 sich verzehnfacht hat, während die Zahl der Verpflegungstage überhaupt sich nur verdoppelte.

Je mehr kommunale, staatliche oder private Krankenhauseinrichtungen zur Verfügung standen, desto mehr konnten die Kassen diese Einrichtungen in Anspruch nehmen; die stärkste Inanspruchnahme war auch hier in großen Städten. Den wachsenden Bedürfnissen gingen die Gemeindeverwaltungen nach durch Neueinrichtung oder Erweiterung von Krankenanstalten. Diese Einwirkung des Krankenversicherungsgesetzes wird von vielen Verbänden — insbesondere auch von Berlin — als zweifellos hingestellt. Wie es nun aber einerseits unbestritten ist, daß die Krankenversicherung durch Gewährung der Krankenhauspflege die öffentliche Armenpflege stark entlastet hat, so wird doch die volle Wirkung durch mehrere Umstände beeinträchtigt, so zunächst dadurch, daß in der Regel die Kommunalverbände den Kassen nicht die vollen Selbstkosten für die Krankenhauspflege in Rechnung stellen. So liquidiert Magdeburg nur einen Tagessatz von 1,50 Mark gegen 2,13 Mark Selbstkosten und giebt die dadurch bewirkte Belastung auf durchschnittlich jährlich 40 000 Mark an. Dazu kommt, daß durch die Krankenhausbehandlung die öffentliche Armenpflege bezüglich der Familienangehörigen der Versicherten sehr häufig belastet wird. Wie nämlich die Verbände allgemein berichten, ist die Armenpflege namentlich dann genötigt, neben der Krankenversicherung einzutreten, wenn der Ernährer der Familie sich im Krankenhaus befindet und die sog. Familienunterstützung bei zahlreicher Familie zum Unterhalte derselben nicht ausreicht. Endlich ist die Armenpflege genötigt, die Krankenhausbehandlung fortzugewähren, wenn die Verpflichtung der Kassen mit Ablauf der statutarischen Unterstützungsdauer erloschen ist.

Eine Art der geschlossenen Krankenpflege ist unter dem Einflusse der Krankenversicherung völlig neu entstanden: Die Rekonvaleszentenpflege, und die Gesetzgebung hat nicht gezögert, (Novelle § 21 Ziffer 3a) dieselbe nachträglich anzuerkennen. Die Rekonvalecsentenpflege bildet eine Ergänzung der Krankenfürsorge, sie bewirkt die völlige Wiederherstellung des Erkrankten, verhütet das Eintreten von „Rückfällen" und übt dadurch einen bedeutenden vorbeugenden Einfluß aus. Die Einrichtung ist da, wo dieselbe, wie z. B. in Berlin, von den Kommunalverbänden bewirkt worden ist, auch den Nichtversicherten, insbesondere den Armenpfleglingen zugänglich.

Welches Maß der Einwirkung auf die Almosenpflege der

Digitized by Google

Krankenversicherung zuzuschreiben ist, läßt sich schwer bestimmen, da hier Unfallversicherung und besonders Invaliditäts- und Altersversicherung konkurrieren. Dagegen ist die Einwirkung auf das Beerdigungswesen eine unverkennbare und von zahlreichen Verbänden als unzweifelhaft anerkannte. So betrugen z. B. die Zahlen der Armenbegräbnisse während der vier Berichtsjahre in Aachen: 807, 666, 501, 619, in Barmen: 340, 190, 120, 160, in Berlin: 2900, 2500, 2400, in Düsseldorf: 800, 560, 500, 570 u. s. w. Es zeigt sich also hier nicht nur eine sehr bedeutende relative, sondern auch eine nicht unerhebliche absolute Abnahme. Interessant ist die Bemerkung von Berlin, welches in dem Rückgang der Sterbeunterstützungsfälle einen Einfluß der Socialgesetze erkennt aber hinzufügt: „Andererseits ist zu berücksichtigen, daß bei einem großen Teil der ärmeren seßhaften Bevölkerung sich das Bestreben zeigt, durch Mitgliedschaft bei einer (auf Freiwilligkeit beruhenden) Sterbekasse, sich ein angemessenes Begräbnis zu sichern, das Armenbegräbnis zu vermeiden". Man wird nicht fehl gehen, wenn man auch hier einen Einfluß der Arbeiterversicherung annimmt, welche durch ihre Leistung des Sterbegeldes auch den nichtversicherten Teil der Bevölkerung zur Vermeidung des Armenbegräbnisses anregt.

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, daß die Krankenversicherung nicht allein einen positiv entlastenden Einfluß auf die Armenpflege ausübt, sondern daß auch darüber hinaus Einwirkungen hervorgerufen werden, welche eine hervorragende kulturelle Bedeutung für sich beanspruchen können. Andererseits kann die Einwirkung nicht voll zur Geltung kommen, weil nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung die Leistungen der Krankenversicherung nicht derartige sind, daß sie allein die Armenpflege stets und gänzlich entbehrlich machen könnten. Es sind insbesondere zwei, bereits berührte, Fälle, bei welchen von zahlreichen Verbänden die Notwendigkeit des Eintretens der Armenpflege neben, bezw. in Ergänzung der Krankenversicherung betont wird. Bei Verpflegung des Familienhauptes im Krankenhause genügt die sog. Familienunterstützung für eine zahlreiche Familie nicht; hier muß die Armenpflege durch Gewährung von Almosen an die Familienangehörigen eintreten. Berlin führt aus, daß bei längerer Dauer der Krankenhauspflege und bei zahlreicher Familie die Armenpflege fast stets zum Eingreifen genötigt sei. Es dürfte sich zur Abhilfe dieses Übelstandes empfehlen, die Familienunterstützung nicht generell, wie es nach der gesetzlichen Bestimmung jetzt geschieht, für alle Fälle in gleicher Höhe festzusetzen, sondern sie je nach Lage des Falles zu bemessen. In vielen Fällen, z. B. beim Vorhandensein einer Ehefrau, welche selbst regelmäßig eine Erwerbsthätigkeit ausübt, wird die Familienunterstützung gänzlich wegfallen können oder nur zu einem kleineren als dem gesetzlichen Satze gewährt zu werden brauchen. Die hierdurch erzielte Ersparnis könnte mit dazu benutzt werden, um beim Vorhandensein zahlreicher Familienangehöriger unter Umständen weit über den gesetzlichen Satz hinauszugehen. Dieses Verfahren hat die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin bei Festsetzung der Familienunterstützung für diejenigen Personen, welche gemäß § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in ihr Sanatorium aufgenommen sind, mit bestem Erfolge eingeführt.

Digitized by Google

Der zweite Fall betrifft das Eingreifen der Armenpflege beim Aufhören der Kassenleistung. So hat z. B. Berlin in der Zeit von 1888 bis 1893 allein bei der Krankenhauspflege in nicht weniger als 853 Fällen ergänzend eintreten müssen. Die Beschränkung der Krankenfürsorgedauer ist vom socialpolitischem Standpunkte ein Fehler, welcher geeignet ist, so manchen durch das Krankenversicherungsgesetz errungenen Erfolg in Frage zu stellen. Zwar greift jetzt hier das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz dadurch ein, daß bei länger als 52 Wochen währender Erwerbsunfähigkeit die Invalidenrente bewilligt werden muß und gemäß § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes die Versicherungsanstalten überhaupt befugt sind, die Krankenfürsorge zu übernehmen, falls als Folge der Krankheit Invalidität zu befürchten steht. Indes, dadurch wird der erwähnte Übelstand keineswegs beseitigt. Bei einer socialpolitisch vollkommenen Arbeiterversicherung muß, wie ich das in der „Socialen Praxis" IV. Jahrgang, Nr. 34 ausgeführt habe, das Princip der zeitlich unbegrenzten Krankenfürsorge gelten: die Krankenfürsorge dauert so lange, als sie nach ärztlichem Ermessen notwendig und zweckmäßig ist und das Endresultat ist entweder möglichste Wiederherstellung oder Invalidisierung. Die vollkommene Durchführung dieses Prinzips wird nur durch Verschmelzung von Invaliditäts- und Krankenversicherung erreicht werden können.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß auch die geschlechtlichen Erkrankungen der Arbeiter, insbesondere die Syphilis, das Eintreten der Armenpflege notwendig machen. Die meisten Kassen gewähren bei Erkrankungen, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen verursacht sind, kein Krankengeld. Ist daher die Aufnahme in ein Krankenhaus notwendig — und diese Notwendigkeit ist in den meisten Fällen vorhanden — so gewährt die Kasse dem Armenverbande nur die Hälfte des Krankengeldes als Ersatz für Arzt und Arznei, sodaß zum überwiegenden Teile die öffentliche Armenpflege eintreten muß. Über die hierdurch verursachte Belastung klagen insbesondere Berlin und Plauen i. V.

B. Der Einfluß der Unfallversicherung muß sich hauptsächlich zeigen bei der Almosen- und Waisenpflege, weniger stark bei der Armenkrankenpflege und dem Beerdigungswesen. Die Verbände äußern sich über den Einfluß der Unfallversicherung sehr vorsichtig; das liegt aber lediglich daran, daß die Armenverbände — worüber auch fast einmütig geklagt wird — mit der Unfallversicherung in keinerlei Fühlung stehen, keine Kenntnis von dem Umfange der bewilligten Renten erhalten und nur von denjenigen Rentenfestsetzungen erfahren, bei welchen sie durch die vorherige Anrufung der Armenpflege seitens der Berechtigten, beteiligt sind. Daß die Einwirkung der Unfallversicherung eine sehr starke ist, kann gar nicht bezweifelt werden, es fehlen aber die ziffermäßigen Nachweise (vgl. z. B. München). Selbst schätzungsweise Angaben können, mangels der Kenntnis von dem Umfange der Rentenfestsetzungen und mangels der Beobachtung der Wechselwirkung durch die Verbände, nicht gemacht werden. Indes aus einem Umstande läßt sich die entlastende Einwirkung wohl erkennen. Wenn nämlich die Verbände fast allgemein darüber klagen, daß sie wegen Verzögerung der Renten-

Digitized by Google

festsetzung in sehr zahlreichen Fällen vorläufig an Stelle der Unfallversicherung eintreten mußten (vgl. hierüber unten), so ist damit erwiesen, daß diese Fälle jedenfalls der Armenpflege dauernd verbleiben würden, wenn nicht die Unfallversicherung vorhanden wäre. Gerade aus der Notwendigkeit des sehr häufigen provisorischen Eintretens der Armenpflege läßt sich am besten der Schluß auf die Größe der Entlastung ziehen. So berichtet z. B. Allenstein, daß das provisorische Eintreten bei $^1/_5$ aller Unfälle notwendig war, Graudenz gar bei allen Unfällen, Schneeberg bei 30 %.

Die Einwirkung der Unfallversicherung ist um so stärker, als die Leistungen der Unfallversicherung so reichlich bemessen sind, daß sie fast in allen Fällen jede ergänzende Leistung der Armenpflege entbehrlich machen. Bei der Waisenpflege ist in vielen Verbänden der Rückgang ganz offenbar. So betrug z. B. die Zahl der in die Waisenpflege neu aufgenommenen Personen in den vier Berichtsjahren in Barmen: 93, 71, 45, 44. (Der Rückgang von 93 auf 44 ist um so erheblicher, als in dem gleichen Zeitraum die Bevölkerung von 95 000 auf 123 000 gestiegen ist.) Bielefeld: 145, 205, 120, 93. (Es ist zu beachten, daß die volle Wirkung des Gesetzes erst im dritten Berichtsjahre, 1890, eintreten konnte). Bromberg: 197, 181, 149, 138. Cassel: 95, 100, 45, 50 u. s. w. Doch ist andererseits bei zahlreichen Verbänden, insbesondere den mittleren und kleineren keine Einwirkuug in den Zahlen zu erkennen; hierbei möchte ich indeß die Vermutung aussprechen, daß vielfach nicht die Zahlen für die neu Aufgenommenen, sondern für den ganzen Bestand angegeben sind. Berlin konstatiert einen Rückgang der in der Waisenpflege befindlichen Kinder von 0,34 % der Bevölkerung im Jahre 1883/84 auf 0,29 % im Jahre 1890/91. Diesen Rückgang, sowie den Rückgang bei der Almosenpflege, schreibt Berlin ausdrücklich der Einwirkung der Unfallversicherung zu.

Bei der Almosenpflege ist die Einwirkung erkennbarer, wenn man männliche und weibliche Pfleglinge auseinander hält. Es ist schon oben auf die verhältnismäßig hohe Belastung der Almosenpflege durch die weibliche Bevölkerung hingewiesen und zwar ist hier der Grund der Unterstützungsbedürftigkeit meistens hohes Alter und Siechtum; durch diesen Umstand wird das Bild der Einwirkung vielfach getrübt.

Augsburg berichtet, daß die Zahl der Almosenempfänger bis zum Jahre 1884 von 1,23 % der Bevölkerung auf 1,31 % gestiegen und seit dieser Zeit bis 1893 auf 1,10 % gefallen sei; es wird hinzugefügt, daß zu diesem Ergebnis die Unfallversicherung zweifellos beigetragen habe. In Barmen sind die Ziffern für die 4 Berichtsjahre: 940, 700, 740, 840. Das Steigen der Ziffern im letzten Berichtsjahre ist bereits oben des weiteren begründet worden. Berlin meldet ein Sinken von 1,27 % im Jahre 1883/84 auf 1,21 % im Jahre 1890/91. Dortmund: 780, 640, 480, 500. Elberfeld: männlich 770, 480, 480, 760, weiblich 1100, 880, 990, 1070. Erfurt: männlich 381, 248, 291, 372, weiblich, 995, 1003, 1150, 1221. Hier zeigt sich die überwiegende Belastung durch die weibliche Bevölkerung deutlich. Ebenso in Halle, Posen, Zittau u. s. w. Bei denjenigen Verbänden, welche ein stetes Anwachsen der Gesamtzahl der Almosenempfänger

Digitized by Google

angeben, ist die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß auch hier die Steigerung lediglich auf den weiblichen Teil entfällt. *Jedenfalls fällt bei der Beurteilung der Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Almosenpflege der Anteil der weiblichen Bevölkerung schwer ins Gewicht.*

Welchen Anteil die Unfallversicherung an der Entlastung der *Armenkrankenpflege* und des *Beerdigungswesens* hat, würde sich nur durch ganz specielle Untersuchungen in jedem Verbande feststellen lassen; hier überwiegt aber jedenfalls der Einfluß der Krankenversicherung, wiewohl gerade in jüngster Zeit durch Einrichtung von Unfallstationen und Unfallkrankenhäusern seitens der Berufsgenossenschaften die Krankenfürsorge der Unfallversicherung eine neue hochbedeutsame Entwicklung genommen hat.

Daß die Armenpflege sehr häufig genötigt war, wegen Verzögerung der Rentenfestsetzung vorläufig an Stelle der Unfallversicherung einzutreten, ist schon oben erwähnt worden. Auch dauerte die einstweilige Fürsorge der Armenpflege vereinzelt sehr lange, so in Berlin bis zu $2^1/_2$ Jahren, in Potsdam bis zu einem Jahre. Andererseits berichtet Berlin ausdrücklich: Eigentliche Verzögerungen der Fürsorge der Berufsgenossenschaften sind nicht wahrgenommen. Über die Beziehungen der Unfallrentenempfänger zur Armenpflege sind leider nur sehr vereinzelte Angaben gemacht worden, weil eben, wie bereits erwähnt, die Armenpflege in keinerlei Fühlung mit der Unfallversicherung steht. Wie man nun einerseits unbedenklich diejenigen Fälle, in denen die Armenpflege provisorisch eintreten mußte, als wichtiges Material für die durch die Unfallversicherung eingetretene Entlastung benutzen kann (vgl. oben), so wäre andererseits die Annahme verfehlt, daß sich in diesen Fällen die Einwirkung erschöpft. Wenn z. B. in Aachen von 574 Unfallrentnern nur 11 mit der Armenpflege in Berührung kamen, so läßt sich hieraus allein keinerlei Schlußfolgerung über das Maß der Einwirkung ziehen. Es würde sich fragen, wie viele von den übrigen 563 Rentenempfängern die Armenpflege hätten in Anspruch nehmen müssen, wenn die Unfallversicherung nicht eingetreten wäre. *Dazu bedürfte es der Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betr. Personen.* Bei einem großen Teil der 563 Rentenempfänger wird die Fürsorge der Versicherung prompt eingetreten sein, ein anderer Teil wird im Besitze von genügenden Ersparnissen gewesen sein, um sich bis zur Feststellung der Rente durchzuschlagen. Auch kommt es sehr häufig vor, daß solche rentenberechtigte Personen einstweilen durch Aufnahme von Darlehen — welche ihnen mit Rücksicht auf den künftigen Rentenanspruch bereitwilliger als sonst gemacht werden — bei Verwandten, Freunden oder Hausgenossen, sowie durch Entnahme von Lebensmitteln gegen Stundung des Kaufpreises, sich „über Wasser halten". Wenn also auch alle diese Personen in den Rentengenuß getreten sind, ohne mit der Armenpflege in Berührung zu kommen, so liegt doch die Annahme nahe, daß weitaus der größte Teil derselben, wenn die Unfallversicherung nicht eingetreten wäre, nach längerer oder kürzerer Zeit schließlich doch der Armenpflege anheimgefallen wäre. Dadurch, daß aber der größte Teil der Unfallrentenempfänger mit der Armenpflege in keinerlei Berührung kommt, daß sich die Thätigkeit der Unfallversicherung fast ohne jede Kenntnis

Digitized by Google

der Armenverwaltung vollzieht, geraten die Verbände in Gefahr, die Einwirkung der Unfallversicherung zu unterschätzen. Und so wird denn, wie bereits erwähnt, in den Berichten der Einfluß der Unfallversicherung nur oberflächlich berührt; es werden höchstens Vermutungen ohne Unterlage ausgesprochen. Nur ganz vereinzelt sind Schätzungen wie die von Kempten, wo angenommen wird, daß von 14 Unfallrentenempfängern 7 sicher und 2 vielleicht die Armenpflege hätten in Anspruch nehmen müssen. Schneeberg ist der Ansicht, daß die Unfallrentner „meist" mit Familie der Armenpflege zur Last gefallen wären.

Das durch die mehrfach erwähnten Verzögerungen in der Rentenfestsetzung notwendig werdende Eintreten der Armenpflege beeinträchtigt auf das empfindlichste die socialpolitischen Wirkungen der Unfallversicherung. Die Ursache dieser Erscheinung ist, wie ich dies bereits mehrfach an anderen Stellen ausgeführt habe, in der Schwerfälligkeit der Organisation der Unfallversicherung zu suchen. Es ist wohl zu hoffen, daß mit der Zeit, insbesondere auch unter der Einwirkung des § 76b der Krankenversicherungsnovelle, welcher die Anzeigepflicht der Krankenkassen über unfallentschädigungspflichtige Erkrankungen an die Organe der Unfallversicherung regelt, das Eintreten der Unfallversicherung sich prompt vollziehen wird.

C. Die Einwirkung der Invaliditäts- und Altersversicherung kommt in erster Linie bei der Almosenpflege in Betracht. Hier wird der Einfluß mit der Zeit ein ganz bedeutender werden, was von zahlreichen Verbänden ausdrücklich anerkannt wird. Die stärkste Belastung für die Armenpflege bilden diejenigen Personen, welche dauernd mit laufenden Almosen, Spenden unterstützt werden müssen. Die Ursache bei diesen Unterstützungsfällen ist in den weitaus meisten Fällen hohes Alter und Siechtum. Gerade diese Fälle werden aber von der Invaliditäts- und Altersversicherung erfaßt. Wenn zur Zeit die Einwirkung dieses Zweiges der Versicherung noch keine sehr große ist, so liegt dies zunächst in der kurzen Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes. Sowohl bei der Invaliditäts- als auch bei der Altersversicherung gelten noch die Übergangsbestimmungen, welche Nachweise für die Erlangung der Rente fordern, die von vielen an sich Rentenberechtigten nicht mehr erbracht werden können. Der größte Teil des gegenwärtigen Bestandes von Almosenpfleglingen kann aber überhaupt von der Versicherung nicht mehr erfaßt werden, weil eben Invalidität schon eingetreten ist und daher die Wartezeit in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht mehr erfüllt werden kann. Erst wenn dieser alte Bestand durch Tod oder aus anderen Gründen aus der Armenpflege ausgeschieden ist, wird die Einwirkung der Versicherung voller in die Erscheinung treten.

Ein weiterer Grund für die zur Zeit noch nicht bedeutende Einwirkung ist die Geringfügigkeit der Renten, wodurch die Armenpflege genötigt ist, in zahlreichen Fällen neben den Leistungen der Versicherung ergänzend einzutreten. Da indes die Rente mit jeder verwendeten Beitragsmarke wächst, so wird dieser Grund mit den Jahren hinwegfallen. Auch kommt dieser Grund zumeist nur für die größeren Städte mit erhöhten Lebensansprüchen in Betracht, während in kleineren Städten und Land-

Digitized by Google

gemeinden die Rente im allgemeinen genügt. Es kommt auch darauf an, ob von der Rente nur der Versicherte allein leben soll, oder ob die Familie auf dieselbe, als das einzige Einkommen ihres Ernährers, angewiesen ist. Endlich wird auch öfter die Rente bei normalen Verhältnissen genügen, während erst Krankheit das Einspringen der Armenpflege nötig macht. Über die Einwirkung der Invaliditäts- und Altersversicherung sind die Verbände genauer unterrichtet, weil sie von den Rentenbewilligungen Kenntnis erhalten. Die von den Verbänden gegebenen Zahlen über diejenigen Rentenempfänger, welche infolge der Rentenfestsetzung aus der Armenpflege ausschieden, geben zwar — wie dies bereits bei der Unfallversicherung betont wurde — einen sicheren Faktor für die eingetretene Entlastung der Armenpflege, aber der volle Umfang der Entlastung wird dadurch nicht festgestellt. Es fragt sich vielmehr auch hier, wie viele von den Rentenempfängern, welche mit der Armenpflege noch nicht in Berührung gekommen sind, wären nach ihrer wirtschaftlichen Lage ohne die Rente genötigt gewesen, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Bei der Schätzung dieser Zahl muß man um so vorsichtiger sein, als z. B. zahlreiche Altersrentenempfänger durchaus nicht unterstützungsbedürftig sind, sondern ihrer früheren Erwerbsthätigkeit weiter nachgehen. So sind z. B. in München 50 Rentenempfänger gänzlich und 42 teilweise infolge der Rentenfestsetzung aus der Armenpflege geschieden. Die Zahl der durch die Rentenfestsetzung der Armenpflege entgangenen Personen wird hier auf 150 geschätzt unter 1028 Rentenempfängern. Kempten schätzt diese Zahl sehr hoch, nämlich von 20 Invalidenrentenempfängern auf 18, von 17 Altersrentenempfängern auf 10 „sicher" und 4 „wahrscheinlich". Schneeberg glaubt, daß die Invalidenrentenempfänger „meist", die Altersrentenempfänger zu 50 % völlig oder teilweise der Armenpflege zur Last gefallen wären.

Die Zahl der Fälle, in denen die Armenpflege neben der Rente ganz oder teilweise eintreten mußte, ist nicht unbedeutend. So schieden z. B. in Augsburg von 45 in der Armenpflege befindlichen Rentenempfängern nur 3 gänzlich infolge der Rentenfestsetzung aus und 28 Personen fielen nach Beginn der Rentenfestsetzung der Armenpflege anheim. Besonderes Interesse muß die von Berlin gegebene Zusammenstellung erregen. Die Untersuchungen erstrecken sich hier auf 1600 unter 2660 Rentenempfängern. Von diesen 1600 waren 150 in der Armenpflege; hiervon blieben 42 Personen mit 5800 Mark Almosen neben 5780 Mark Rente in der Armenpflege, 25 Personen mit 2820 Mark Almosen schieden gänzlich aus und 83 teilweise, nämlich von 14000 Mark Almosen auf 8600, also mit 5400 Mark Ermäßigung. Die Armenpflege hat also sicher rund 8000 Mark jährlich durch die Versicherung gespart.

Die Unzulänglichkeit der Rente und damit der Versicherung überhaupt geht auch aus der vom socialpolitischen Standpunkt wenig erfreulichen Mitteilung einiger Verbände hervor, wonach Rentenempfänger ins Armenhaus zur vollen Verpflegung gegen gänzliche oder teilweise Inanspruchnahme der Rente aufgenommen wurden, so Breslau, Regensburg, Hannover.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Armenpflege ist die Krankenfürsorge-Thätigkeit der Invaliditätsversicherung. Als eine

Digitized by Google

Art dieser Thätigkeit kann man schon die Rentenbewilligung in den Fällen betrachten, in welchen der Versicherte nicht dauernd, sondern nur länger als 52 Wochen erwerbsunfähig ist. Da die Krankenkassen eine längere als 52wöchige Unterstützung nicht gewähren dürfen, so tritt hier die Invaliditätsversicherung in glücklicher Weise ergänzend ein. Für die Armenpflege ist diese Thätigkeit um so bedeutsamer, als gerade in solchen Fällen langandauernder Krankheit fast stets die Armenfürsorge in Anspruch genommen werden muß.

Die Hauptthätigkeit der Krankenfürsorge entwickelt sich aber auf Grund des § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes. Hiernach steht den Versicherungsanstalten die Befugnis zu, für die bei ihnen versicherten Personen die Krankenfürsorge zu übernehmen, „sofern als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen steht, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet". Diese einschränkende Bedingung ist thatsächlich von geringer Bedeutung, da fast jede Erkrankung unter Umständen einen bedrohlichen Verlauf nehmen kann, auch, wie oben erwähnt, schon die länger als 52 Wochen währende Dauer der Krankheit einen Anspruch auf Rente begründet. Die Versicherungsanstalten sind also in der Lage, in umfassendster Weise sich dieser vorbeugenden Thätigkeit zu widmen. Eine Einwirkung dieser Thätigkeit auf die Armenpflege konnte in den Berichten der Verbände noch nicht zur Erörterung kommen, da erst in den letzten Jahren die Entwicklung derselben begonnen hat. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß durch diese Fürsorge der Versicherungsanstalten die Armenpflege in bedeutsamer Weise beeinflußt werden wird. Denn es handelt sich hier um die Durchführung eines energischen Heilverfahrens und die Wiederherstellung für solche Personen, welche mit schwereren Leiden, verschleppten Krankheiten belastet sind, wodurch dieselben gezwungen sind, zunächst regelmäßig die Krankenkassen und bei Beendigung der Kassenleistungen die Armenpflege in längeren oder kürzeren Zwischenräumen in Anspruch zu nehmen: es sind die Stammgäste der Kassen und der Armenpflege.

IV. Bestimmte Grundsätze über die Fälle des Zusammentreffens von Versicherung und Armenpflege scheinen von den Verbänden in der Regel nicht aufgestellt worden zu sein; meistens hat man die Entscheidung in jedem einzelnen Falle von den begleitenden Umständen abhängig gemacht. Elberfeld will grundsätzlich die Leistungen der Arbeiterversicherung voll bei Berechnung des Einkommens der Unterstützungsbedürftigen in Anrechnung bringen. Berlin hat der Armenkommission in den ersten Jahren anheimgestellt, die Altersrente nicht in vollem Maße in Anrechnung zu bringen, „damit der Rentenempfänger von der Wirksamkeit des Gesetzes etwas vorspürt".

Kenntnis von den Leistungen der Arbeiterversicherung für die Gemeindeeingesessenen erhalten die Verbände in sicherer Weise nur bei der Invaliditäts- und Altersversicherung und zwar durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörden. Allgemein sind die Klagen über die gänzlich mangelnde Kenntnis von den seitens der Unfallversicherung bewilligten Renten. Viele Verbände haben sich diese Kenntnis durch Vermittelung derjenigen Stelle verschafft, welche die Beglaubigung der Unterschrift der Empfänger auf den Rentenquittungen vorzunehmen hat.

Digitized by Google

In kleinen Verbänden, insbesondere den Landgemeinden sind die Verhältnisse jedes einzelnen Einwohners meist so bekannt, daß den Armenverbänden nur schwer eine Leistung der Arbeiterversicherung entgehen kann (vgl. Hohenmölsen). Manche Versicherungsanstalten veröffentlichen auch die Namen der Rentenempfänger. Die von einem Verbande berichtete Vereinigung des gemeindlichen Versicherungs-Bureaus mit dem Bureau der Armenverwaltung, wodurch die Kenntnis der Leistungen der Versicherungen gewährleistet ist, erscheint vom socialpolitischen Standpunkte aus wenig empfehlenswert.

V. Was die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit anlangt, so ist das sich aus den Berichten ergebende Bild durchaus kein gleichmäßiges. Bei den kleinen Verbänden, welche in der Lage waren, die genauesten Angaben zu machen, war aus diesen Angaben wegen des sehr geringen Umfanges der Armen-Fürsorge keinerlei Schlußfolgerung zu ziehen. Von den großen Verbänden waren die meisten nicht in der Lage, Angaben zu machen. Inwieweit das gegebene Material auf volle Zuverlässigkeit Anspruch machen darf, mag dahin gestellt bleiben.

Bei vielen Verbänden ist eine zweifellose Einwirkung zu erkennen. So ist z. B. in Cassel die Zahl der Fälle, in denen bei männlichen Personen Krankheit die Ursache war, von 1180 im Jahre 1880 auf 680 im Jahre 1885 gefallen; die Zahlen für Altersschwäche waren bei den männlichen Personen in den 4 Berichtsjahren: 61, 48, 42, 37. Bei den weiblichen Personen ist aus den oben angegebenen Gründen ein derartige Einwirkung meistens nicht festzustellen. In Barmen betrug die Zahl in den vier Berichtsjahren für männliche Personen bei Krankheit: 234, 126, 73, 73. Andererseits geben die Zahlen vieler Verbände gar keinen oder nur einen geringen Anhalt für eine mögliche Einwirkung. Viel spielt hier zweifellos auch der Zufall mit und andere außerhalb der Arbeiterversicherung liegende Einwirkungen. So ist z. B. in Barmen die Zahl der Fälle, in denen Altersschwäche die Ursache war, bei den männlichen Personen von 32 im Jahre 1880 auf 19 im Jahre 1885 zurückgegangen, wobei von einer Einwirkung der Arbeiterversicherung nicht die Rede sein konnte. Mainz schreibt die Minderung der Fälle, in denen Krankheit die Ursache war, von 495 auf 391, dem Einflusse der Arbeiterversicherung zu.

VI. Es bleibt nunmehr zu erörtern, ob und in welcher Weise die Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege sich im Budget der Armenpflege geltend macht.

Bereits in meinem ersten Referat habe ich feststellen können, daß bei der Armenverwaltung Berlins, wiewohl hier eine nicht unbedeutende Einwirkung stattgefunden hatte, doch die Ausgaben der Armenpflege absolut gestiegen sind. Dieselbe Erscheinung zeigt sich im allgemeinen in den vorliegenden Berichten der Verbände.

Es liegt auf der Hand, daß man aus den Budgetzahlen allein einen Schluß auf die Einwirkung nicht ziehen kann. Es kann thatsächlich eine große entlastende Einwirkung stattgefunden haben, es können aber anderweitige Belastungen in einer Weise auf die Armenpflege gewirkt haben, daß die entlastende Einwirkung in den Endzahlen gar nicht in die Erscheinung

Digitized by Google

tritt. Daß dies thatsächlich in einem großen Teil der Berichtszeit der Fall gewesen ist, wurde schon oben erörtert; es sind die von den Verbänden angegebenen Gründe aufgezählt worden, welche eine ungewöhnlich starke Belastung der Armenpflege namentlich in diesem Jahrzehnt herbeigeführt haben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch diese besonderen Umstände das Gesamtbild der Einwirkung wesentlich getrübt erscheint, daß auch die Verbände sich vielfach in ihrem eigenen Urteile über die Einwirkung der Arbeiterversicherung hierdurch haben täuschen lassen. Will man die Einwirkung in dem Budget erkennen, so muß man versuchen, die Höhe derjenigen Ausgaben zu ermitteln, welche der Armenpflege durch das Eintreten der Arbeiterversicherung erspart worden sind. Einen sicheren Anhaltepunkt hierfür bilden z. B. die Renten solcher Personen, welche erst infolge der Rentenfestsetzung aus der Armenpflege ganz oder teilweise ausgeschieden sind. Im übrigen bedürfte es zur Ermittelung eines einigermaßen sicheren Resultates der Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse aller von der Arbeiterversicherung unterstützten Personen daraufhin, ob dieselben ohne die Leistung der Arbeiterversicherung gezwungen gewesen wären, die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Derartige Untersuchungen wären nur in ganz kleinen Verbänden möglich und so müßte man sich im allgemeinen auf Schätzungen beschränken, wie solche auch vereinzelt angestellt worden sind. So schätzt Karlsruhe die Entlastung auf 19000 Mk., wiewohl die Ausgaben für die Armenpflege nicht unerheblich gestiegen sind. München schätzt die Entlastung durch die Invaliditäts- und Altersversicherung auf 15—20000 Mk. jährlich, obgleich auch hier die Gesamtausgaben und insbesondere die Ausgaben für Almosen beträchtlich gestiegen sind. Dessau schätzt die auf die Arbeiterversicherung fallende Ersparnis für das Jahr 1892/93 auf 2661 Mk., für 1890/91 auf 4387, für 1888/89 auf 5067 Mk. Schneeberg schätzt die Entlastung auf 2400 Mk. jährlich, Pritzwalk auf 1200 Mk. Berlin hat durch Beobachtung einer kleinen Zahl Rentenempfänger eine jährliche Entlastung von 8000 Mk. allein bei der Invaliditäts- und Altersversicherung festgestellt. Danzig hat infolge der Festsetzung von Invaliden- und Altersrenten Unterstützungen entzogen, welche betrugen jährlich 1891: 2604 Mk., 1892: 1578, 1893: 1902. In den letzten Fällen handelt es sich nur um die Ersparnis bei solchen Personen, welche bereits von der Armenpflege Unterstützung bezogen. Hierin erschöpft sich aber die Entlastung nicht, es bedarf vielmehr, wie dies Schneeberg sehr richtig gethan hat, einer wenn auch nur schätzungsweisen Berechnung der Ersparnis für solche Rentenempfänger, die zwar mit der Armenpflege noch nicht in Berührung gekommen sind, die aber derselben anheimgefallen wären, wenn nicht die Versicherung eingetreten wäre. Erwägt man nun, daß die Entlastung durch die weit länger wirkende Kranken- und Unfallversicherung sicherlich eine noch größere gewesen ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Armenverbände durch die Arbeiterversicherung selbst dann pekuniär sehr erheblich entlastet worden sind, wenn, durch andere Ursachen veranlaßt, eine Verminderung der Ausgaben nicht eingetreten ist. Doch kann für zahlreiche Verbände auch in den Endzahlen ein relativer Rückgang der Ausgaben festgestellt werden. So sind in Augsburg die Gesamtausgaben pro

Digitized by Google

Kopf der Bevölkerung von 2,41 Mk. im Jahre 1878 auf 2,74 im Jahre 1884 gestiegen und von da bis auf 2,20 Mk. im Jahre 1893 gefallen; der Anteil der Bevölkerung an den Krankenhauskosten stieg von 1878 bis 1884 auf 41,68 Mk. und fiel im Jahre 1885 auf 28,73 Mk. In Barmen sind die Gesamtausgaben von 3,90 Mk. auf 3,77 bezw. 3,70 in den Jahren 1885 und 1886 gesunken. Hier ist auch ein absoluter Rückgang bei den Ausgaben festzustellen. Elberfeld giebt für die vier Berichtsjahre folgende Zahlen: 4,71, 3,75, 3,72, 4,22 u. s. w. In anderen Verbänden findet nur in einzelnen Zweigen ein beträchtliches Sinken, bei der Mehrzahl der Verbände geben aber, wie erwähnt, die bloßen Zahlen keinerlei Anhalt für die Beurteilung der Einwirkung.

Zu den ungünstigen Einflüssen wirtschaftlicher Natur kommt nun aber noch hinzu: Die unter dem entschiedenen Einflusse der Arbeiterversicherung gesteigerte Intensität der Armenpflege. Am Schlusse meines ersten Referates führte ich aus:

> „Die Armenpflege beschränkt sich naturgemäß meistens auf die Gewährung des „Allernotwendigsten"; jede vernünftige Armenpflege, welche es irgendwie mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Gemeinwesens verantworten kann, wird nun gern die Entlastung benutzen, um intensiver wirken zu können. Die Verwaltung bekommt die Arme etwas freier, es stehen ihr dieselben Mittel für eine geringere Anzahl Unterstützungsfälle zu Gebote, sie kann infolge dessen ihre Thätigkeit auf ein höheres Niveau setzen. Diese Bestrebungen werden noch eine kräftige Anregung dadurch erfahren, daß auch die Anforderungen, welche an die Armenpflege gestellt werden, größere werden. Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß gerade das gesteigerte Maß von Fürsorge, welches durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung den arbeitenden Klassen zu Theil wird, nicht ohne Einfluß auf die Lebenshaltung der breiten Massen der Bevölkerung bleiben kann und daß dieser Einfluß sich auch bei der Armenpflege fühlbar macht."

Diese Ausführungen erfahren ihre weitere Begründung durch die Berichte zahlreicher Verbände. So führt München die Erhöhung des Almosengeldes ausdrücklich auf die teilweise Entlastung durch die Arbeiterversicherung zurück. Ebenso schreibt Mainz die große Liberalität in der Armenpflege dem Einflusse der socialen Gesetzgebung zu. Colmar hebt hervor, daß die durch die Krankenversicherung erzielten Ersparnisse zur kräftigeren Unterstützung der übrigen Armenpflege verwendet worden sind. Andere Verbände wiederum haben, wie das z. B. ausdrücklich von Bremen, Dortmund und Düsseldorf bemerkt wird, eine Verstärkung der Leistungen nicht eintreten lassen. Wenn aber Berlin die Verstärkung der Leistungen zwar zugiebt, aber den ursächlichen Zusammenhang mit der Entlastung bestreitet, so mag es durchaus richtig sein, daß hier bei den bezüglichen Beschlüssen der Gemeindebehörden eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Entlastung gefehlt hat, auch die Verstärkung nicht in dem Bewußtsein der Entlastung auf der anderen Seite vorgenommen wurde. Trotzdem möchte ich meinen, daß gerade in Berlin der

Digitized by Google

ursächliche Zusammenhang wenigstens insoweit bestanden hat, als man sich zu der Verstärkung schwerlich entschlossen hätte, wenn der Armenetat das Bild der Belastung geboten hätte, das er ohne die Einwirkung der Arbeiterversicherung hätte haben müssen. Dazu kommt der Einfluß der Arbeiterversicherung auf die Anforderungen an die Armenpflege. Es ist bereits oben erwähnt worden, wie die durch die Krankenversicherung der arbeitenden Bevölkerung zu teil werdende geordnete Krankenpflege zunächst auch bei den nichtversicherten Familienmitgliedern das Bedürfnis nach der gleichen Wohlthat wachgerufen und damit die Armenpflege zu einer erhöhten Thätigkeit veranlaßt hat. Diejenigen Personen, welche die Wohlthaten der Versicherung einmal genossen haben, werden, wenn sie durch irgend welche Umstände aus der Versicherung ausscheiden und unterstützungsbedürftig werden, größere Anforderungen an die Armenpflege stellen; sie sind an ein rechtzeitiges Eingreifen, an eine geordnete Durchführung der Krankenpflege gewöhnt und werden in vielen Fällen die Armenpflege in Anspruch nehmen, in denen sie es früher noch nicht gethan hätten. Treffend illustrieren diesen Einfluß auch diejenigen von den Verbänden besonders hervorgehobenen Fälle, in denen Krankenhauspflege vom Armenverbande fortgewährt werden muß, nachdem die Kassenleistung beendet ist. Auch die Größe der Almosen wird durch die jetzige Höhe des Krankengeldes und der Renten beeinflußt. Daß bei den nahen Berührungspunkten, welche die versicherungspflichtige Arbeiterbevölkerung insbesondere auch räumlich durch das Zusammenwohnen in denselben Stadtvierteln, in Mietskasernen mit den unbemittelten nicht versicherungspflichtigen Teilen der Bevölkerung hat, der Einfluß über die eigene Person und die eigene Familie hinaus ein allgemeiner wird, erscheint einleuchtend. Zwei kleinere Verbände, Schöppenstedt und Hilbersdorf, charakterisieren diesen Einfluß in dem Vorwurfe, daß durch die Arbeiterversicherungsgesetze die Begehrlichkeit der betr. Kreise und infolge dessen „der Druck auf die Armenverwaltungen überhaupt und auch mehr zu gewähren", gewachsen ist. So weit die an die Armenpflege gestellten erhöhten Anforderungen übertrieben und ungerechtfertigt sind, wird man dieselben zurückweisen, sind sie aber gerechtfertigt, so wird man sie erfüllen. Und hierbei ist der socialpolitische Einfluß, welchen die Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die Organe der Armenpflege selbst ausübt, von Bedeutung. Treffend beweist diesen Einfluß Wiesbaden in folgender Bemerkung: „Das lebhafter gewordene Pflichtgefühl gegenüber den unbemittelten Klassen, welches zum Erlaß der socialpolitischen Gesetze führte, macht sich unzweifelhaft auch bei einem Teil der Träger der hiesigen Armenpflege geltend und findet seinen Ausdruck in der auskömmlicheren Bemessung mancher Unterstützungen." Fürwahr, durch diesen Einfluß auf die Entwicklung der gesamten Armenpflege, auf die Lebenshaltung der breiten Massen der Bevölkerung, erhält unsere Socialgesetzgebung eine ungeahnte kulturelle Bedeutung. Deutschland ist auf dem Wege, mit Hilfe dieser Gesetzgebung in kurzer Zeit einen Kulturfortschritt zu machen, wie er in der Weltgeschichte wohl einzig dasteht.

Digitized by Google

Ich beantrage:

Die fünfzehnte Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit wolle beschließen:

1. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erachtet es für dringend erforderlich, daß die deutschen Armenverbände fortlaufend die Einwirkungen der Arbeiterversicherungsgesetze auf die öffentliche Armenpflege sorgfältigst nach Maßgabe der in dem Rundschreiben des Vereins vom Juni 1893 nebst Anlagen hervorgehobenen Gesichtspunkte beobachten und die Resultate dieser Beobachtungen alljährlich zusammenstellen.
2. Der Vorstand des Vereins wird aufgefordert, ein entsprechendes Ersuchen an die deutschen Armenverbände zu richten.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Zweiundzwanzigstes Heft.

Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln. — Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten. — In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen?

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Digitized by Google

Die Stellungnahme

der

Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln.

von W. Jabstein

Die

Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

In welchen Fällen

ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege

vorzuziehen?

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1895.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln.
Referat von Jakstein, Stadtrat in Potsdam 1

Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten.
Referat von Dr. E. Münsterberg in Hamburg 19
Korreferat von Geh. Regierungsrat E. von Massow 69

In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen?
Von Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M. 83

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln.

Referat von Jakstein, Stadtrat in Potsdam.

Zum Verständnis des Sinnes des obigen mir von dem Vorstande unseres Vereins gegebenen Themas, sowie der Art der Behandlung, welche ich demselben habe angedeihen lassen, ist bei einem historischen Rückblick auf die Phasen der Entwicklung des Gegenstandes in den Arbeiten und Verhandlungen unseres Vereins daran zu erinnern, daß unter wechselndem Titel dasselbe Thema schon seit dem Jahre 1881 in unserem Verein erörtert worden ist. Zum letzten Male hat Herr Beigeordneter Zimmermann (Köln) im Mai 1893 auf dem Verbandstage in Görlitz den Gegenstand behandelt. Nach der Fülle des in dieser gründlichen Arbeit Gebotenen, sowie nach der Aufnahme, welche der Vortrag in der Versammlung fand, konnten die Akten für uns geschlossen gelten, und konnte nur noch die Frage offen bleiben, wann Reichs- und Landesgesetzgebungen sich den Auffassungen unseres Vereins über das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung unserer Wünsche anschließen und diese zur That werden lassen würden.

Der Beschluß der Görlitzer Versammlung lautete folgendermaßen:

> Der ... Verein ... hält an seiner in der Versammlung von 1881 und seitdem wiederholt ausgesprochenen Auffassung mit der Maßgabe fest:
>
> Daß das Bedürfnis anerkannt wird, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, mittelst deren es den Behörden zusteht, arbeitsfähige Personen, denen zum Unterhalt ihrer Familienangehörigen öffentliche Unterstützung gewährt werden muß, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren durch ein Verwaltungszwangsverfahren, welches mit den Bürgschaften des Schutzes gegen Willkür ausgerüstet ist, zur Arbeit innerhalb und außerhalb des Arbeitshauses anzuhalten.

Der Vorstand wurde ersucht, diese Auffassung des Vereins dem Herrn Reichskanzler und sämtlichen deutschen Bundesregierungen mitzuteilen unter

Digitized by Google

dem Hinzufügen, daß die in der damaligen bezüglichen Gesetzesvorlage (betr. die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz) vorgeschlagene Strafvorschrift gegen die Beiseitesetzung der Nährpflicht nur dann den vorhandenen Bedürfnissen ausreichend begegnen könne, wenn neben derselben für die vorbezeichneten besonders gearteten Fälle der Zuwiderhandlung gegen die Nährpflicht das vorerwähnte Verwaltungszwangsverfahren zugelassen, beziehentlich beibehalten werde, und daß es der Erwägung anheimgestellt werde, ob nicht ein auf die Befugnis der Einzelstaaten zum Erlaß der Vorschriften letzterer Art sich beziehender Vorbehalt in der vorgeschlagenen Strafvorschrift selbst oder sonstwie zum Ausdruck zu bringen sei.

Die Sache erschien so spruchreif, daß alle Bedenken für beseitigt galten und es insbesondere auch für entbehrlich erachtet wurde, nochmals Untersuchungen anzustellen oder Zahlenangaben von den einzelnen Armenverwaltungen einzuziehen, da es als eine allgemeine, einmütige, auch auf Provinzialstädtetagen wiederholt ausgesprochene Überzeugung galt, daß die fragliche Lücke in der Armengesetzgebung auszufüllen sei.

In der Versammlung unseres Vereins am 25. September 1894 konnte ferner der Bescheid des Herrn Staatssekretärs des Innern, von Boetticher, aus dem Dezember 1893 auf die vorerwähnte Vorstellung des Vorstandes durch unseren Vorsitzenden zur Mitteilung gelangen, worin es u. a. heißt:

„Zugleich ist aber auch im Sinne der dortseitigen Anregung klar gestellt worden, daß die Landesgesetzgebung auch nach dem Erlaß der neuen Strafvorschrift in der Lage bleiben werde, den Polizeibehörden Zwangsmittel an die Hand zu geben, um im Verwaltungswege pflichtvergessene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nötigen, soweit ein polizeilich zu schützendes Interesse vorliegt."

Infolge dieses Bescheides hat der Vorstand unseres Vereins an die hohen Behörden der Einzelstaaten die Bitte um den Erlaß bezüglicher Landesgesetze gerichtet.

Es ist mir nicht bekannt, ob und event. welche Antworten darauf dem Vorstande zu teil geworden sind.

In diesem Zusammenhange und nach solchen Vorgängen ließe sich annehmen, daß ein Erlaß von Landesgesetzen in denjenigen Staaten, welche derselben noch entbehrten, nahe bevorstehe, und könnte es scheinen, als ob ich nur die reifen Früchte der Arbeiten meiner Vorgänger zu pflücken hätte. Dem ist aber nicht so!

Im Gegenteil; ich bin vielmehr zu der Auffassung gekommen, daß die neueste Reichsgesetzgebung durch den Artikel 2 der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 12. März 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 261) nicht nur ein ganz unvollkommenes Strafmittel den Armenverwaltungen an die Hand gegeben, sondern auch neue Schwierigkeiten sowohl für die Beurteilung der Rechtsbeständigkeit der bestehenden als auch für den Erlaß neuer Landesgesetze über die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bereitet hat.

Es wird demnach die Entstehung der obenerwähnten Novelle näher zu beleuchten und außerdem zu prüfen sein, welche Schwierigkeiten dieses Reichsgesetz für die Landesgesetzgebung geschaffen hat.

Digitized by Google

Es ist für uns die schwerste Enttäuschung gewesen, daß der Reichstag zwar die Nr. 10 des § 361 des Strafgesetzbuches hat Gesetz werden lassen, dagegen das wichtigste Korrektiv, die Anwendbarkeit der korrektionellen Nachhaft auf die Übertreter der obigen Nr. 10 nicht gewährt hat. Durch die Versagung dieses Straf- und Zuchtmittels ist unseren Hoffnungen der Boden entzogen, indem nach meiner Ansicht durch diese ablehnende Haltung des Reichstages den Landesgesetzgebungen das rechtliche Fundament für die Einführung des Arbeitszwanges genommen ist. Es ist klar, daß auch die Zusicherung des Herrn Staatssekretärs des Innern aus dem Dezember 1893, welche natürlich in der Voraussetzung der Annahme der Vorschläge der Reichsregierung durch den Reichstag — nämlich der Anwendbarkeit des § 362 auf die Übertreter der Nr. 10 — gegeben war, jetzt ihren praktischen Wert im wesentlichen verloren hat. In der Theorie bleibt die rechtliche Belehrung in jenem Bescheide über die Zuständigkeit der Landesgesetzgebungen neben der Reichsgesetzgebung als schätzbare Errungenschaft bestehen, aber wo nun die Grenzen der Landesgesetzgebung für die Anwendung des Arbeitszwanges zu finden sind, das ist mir zweifelhaft. Nach der Versagung der korrektionellen Nachhaft ist nach meiner Ansicht auch der in Kelchs Buch, betreffend das Reichsgesetz vom 12. März 1894 (S. 70) abgedruckte Beschluß der Reichstagskommission in beschränktem Sinne zu verstehen.

Es heißt dort:

„In einer Debatte, welche sich an die Annahme des Artikel 2 über das Verhältnis knüpfte, in welches diese neue reichsgesetzliche Bestimmung zu denjenigen landesgesetzlichen Vorschriften trete, welche in einzelnen deutschen Ländern auch den Verwaltungsbehörden die Befugnis gebe, gegen pflichtvergessene Ernährer ihrer Familien mit Geld- und Haftstrafen vorzugehen, ergab sich volles Einverständnis der Kommission mit den Vertretern der verbündeten Regierungen dahin, daß, soweit die betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften strafrechtlicher Natur seien, sie durch die ergänzende Vorschrift des Reichsstrafrechts hinfällig werden, bezw. ersetzt werden würden; insoweit dieselben dagegen lediglich der polizeilichen Zwangsgewalt Mittel an die Hand geben zur Herbeiführung derjenigen Pflichterfüllung, auf welche die Polizeibehörden gegen pflichtvergessene Familienglieder hinzuwirken gesetzlich autorisiert seien, sei der Fortbestand derselben neben dem Reichsstrafrecht zweifellos."

Es wäre ein Widerspruch der Landesgesetzgebung gegen das Reichsstrafrecht, wenn im Wege der ersteren die Ausübung des Arbeitszwangs als polizeiliches Zwangsmittel zugelassen würde, obwohl der Reichstag die Übertretung der neuen Nr. 10 von der Unterwerfung unter den neuen § 362 l. cit. ausgeschlossen hat.

Der Arbeitszwang, welcher nach letzterer Bestimmung in einem provinziellen Arbeitshause ausgeübt wird, steht seinem Zweck nach, sowie nach der Art der Vollstreckung auf der gleichen Stufe mit der Ausübung des Arbeitszwangs in einem städtischen Arbeitshause, auch wenn man dieses nicht Arbeitshaus, sondern Armen- oder Beschäftigungsanstalt nennt. Der einzige Unterschied wäre, daß zur Überweisung in ein Arbeitshaus nach § 362 die Landespolizeibehörde befugt ist, während die Einweisung in eine städtische

Digitized by Google

Beschäftigungsanstalt — wie z. B. in Württemberg — zu der Kompetenz der Armenbehörde gehört. Beide Arten der Überweisung sind polizeiliche Zwangsmittel, denn auch die Überweisung aus § 362 ist keine Strafe im strafrechtlichen Sinne. Beide Maßregeln haben den Zweck, nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde durch Arbeitszwang innerhalb oder außerhalb einer Anstalt den Übertreter zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Familie hinzuführen.

Unerheblich erscheint es mir bei dieser Erwägung, ob die Hausordnungen der bei den in Frage kommenden Anstalten ein geringeres oder größeres Maß freier Bewegung für den dem Arbeitszwang Unterworfenen gestatten. Die bestehenden, sowie die etwa erst einzurichtenden Beschäftigungsanstalten der Armenbehörden könnten den erziehlichen Zweck gegen die Verletzer der Nährpflicht nicht erreichen, wenn die Armen- resp. Polizeibehörden nicht die Befugnis hätten, den Arbeitszwang in der Anstalt durch thatsächliche Freiheitsentziehung gegen den Verurteilten auszuüben.

Das städtische Armenamt in Stuttgart, welches ich in dieser Angelegenheit um Auskunft gebeten habe, verneint zwar die von mir gestellte Frage, ob die nach Art. 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 verurteilten Personen als „Gefangene" behandelt würden, giebt aber im übrigen genügende Momente an die Hand, welche an der Thatsache der Freiheitsberaubung keinen Zweifel lassen. Der nach Art. 14 Verurteilte wird z. B. nach der Auskunft vom 9. Mai d. J., sobald das Resolut rechtskräftig geworden ist und der Verurteilte nicht freiwillig in die Beschäftigungsanstalt kommt, „durch einen Schutzmann in dieselbe eingeliefert." In dieser Anstalt stehen die Verurteilten „stetig unter Aufsicht". Gegen die Mitglieder der Zöglinge der Beschäftigungsanstalt, welche der Strafklasse derselben angehören, kann das Verbot des Ausgehens erlassen werden. In dem § 10 der Statuten des Stuttgarter Armenhauses und der Beschäftigungsanstalt heißt es zwar, daß der Austritt aus der Anstalt nach vorhergegangener 24stündiger Anzeige freistehe, allein dieses Statut, welches vom 4. Dezember 1873 datiert, ist insofern antiquiert und durch neuere Bestimmungen ersetzt worden, als der Art. 14 des erwähnten Gesetzes über die Dauer des Arbeitszwanges in der Anstalt folgendes sagt:

„Die Verhängung des Arbeitszwanges kann von der Armenbehörde zu jeder Zeit wieder aufgehoben werden, wenn deren fernere Aufrechterhaltung als unzweckmäßig erscheint. Ebenso steht es dem Beteiligten frei, deren Aufhebung jederzeit zu beantragen.

Im Falle der Abweisung eines auf die Wiederaufhebung der Arbeitsauflage gerichteten Gesuchs finden vorstehende Bestimmungen (über den Beschwerdeweg) entsprechende Anwendung."

Es darf natürlich dem Zögling der Anstalt nicht einfallen, dieselbe eigenmächtig zu verlassen, weil dann der Schutzmann den „Entwichenen" wieder aufgreift und einliefert.

So konnte daher der als Opponent gegen den Art. 14 in der württembergischen Kammer auftretende Abgeordnete Gröber (S. 867) sagen:

„Sie können den Art. 14 nur durchführen, wenn Sie neben den Arbeitszwang eine Freiheitsentziehung setzen, wenn Sie den Mann nicht

Digitized by Google

nur in eine Armenanstalt, sondern auch in ein eigentliches Arbeitshaus einsprechen."

Die Kontroverse über die Rechtsgültigkeit landesgesetzlicher Bestimmungen, wie des Art. 14 des erwähnten württembergischen Gesetzes nach Erlaß der Novelle vom 12. März 1894 ist nun wohl in denjenigen Einzelstaaten, welche solche Landesgesetze bereits am 1. April 1894 hatten, von geringerer praktischer Bedeutung, weil schwerlich die Reichsregierung eine exekutivische Anfechtung solcher Bestimmungen eintreten lassen wird; sie wird aber in denjenigen Staaten von entscheidender Bedeutung werden, welche jetzt noch dem Vorgange Württembergs folgen wollten. Und dieses rechtlichen Bedenkens wegen halte ich z. B. in Preußen zur Zeit eine Wiederbelebung des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Art. 13) für undenkbar.

Im übrigen kann ich bemerken, daß nach der Auskunft, welche das württembergische Ministerium auf meine Anfrage mir unterm 9. Mai d. J. erteilt hat, das Ministerium den Art. 14 l. cit. mit dem Art. 2 der Novelle vom 12. März 1894 für vereinbar hält, da nach Art. 14 „nicht eine eigentliche Einsperrung eines pflichtvergessenen Familienvaters, sondern nur die zwangsweise Anhaltung desselben zur Arbeit innerhalb oder außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt zulässig sei."

Bedeutsamer als ein Streit über die der Landesgesetzgebung durch das Reichsstrafrecht gezogenen Grenzen erscheint mir das Veto des Reichstages gegen die Anwendbarkeit des § 362 des Strafgesetzbuchs auf die Übertreter der Nr. 10 des § 361 l. cit. Diese Lücke in der Reichsgesetzgebung muß in erster Linie ausgefüllt werden. Unser Verein darf nicht ermüden, auf eine Erneuerung einer Vorlage der Reichsregierung in jener Richtung hinzuwirken, weil der Rechtszustand, welchen der Reichstag neu geschaffen hat, das allgemeine Rechtsgefühl nicht befriedigt und schon deshalb ein unvollkommener ist, weil die von uns erstrebten landesgesetzlichen Bestimmungen gleichzeitiger reichsgesetzlicher Strafbestimmungen zu ihrer Ergänzung bedürfen, damit schon diejenigen Übertreter nach dem Reichsstrafrecht verfolgt werden können, welche sich dem Arm der lokalen Verwaltungsbehörden durch die Flucht entzogen haben.

Als meine wesentliche Aufgabe habe ich es daher angesehen, zu der Erkenntnis derjenigen Grundsätze und Formen zu gelangen, welche bei wiederholter Revision des Strafgesetzbuchs (§§ 361 und 362) zu wählen sind, um die Bestrebungen unseres Vereins durchzusetzen.

Es wird daher zunächst nach den Gründen des bedauerlichen Mißerfolges der Reichsregierung zu forschen sein.

Ich schicke voraus, daß ich in der Nr. 10 des § 361 überhaupt keinen Gewinn erkenne, ich schreibe dieser Strafbestimmung gar keinen praktischen Wert zu, da geringe Haftstrafen auf pflichtvergessene Familienväter gar keinen Eindruck machen. Es wäre nach den Resultaten der Verhandlungen im Reichstage durchaus logisch gewesen, mit dem Ausschluß der Anwendbarkeit des § 362 auch die Nr. 10 zu beseitigen, weil die von der Majorität des Reichstages zur Geltung gebrachten Einwendungen überhaupt gegen eine Strafbarkeit der im § 361 Nr. 10 im weitesten Umfange bezeichneten

Digitized by Google

alimentationspflichtigen Personen wegen Entziehung von der Nährpflicht gerichtet waren.

Es war ein Fehler der Reichsregierung, daß dieselbe aus juristischen Bedenken sich gegen den vom Centrum gestellten Antrag gerichtet hat. Dieser Antrag entsprach unseren Bestrebungen, wie auch z. B. der württembergischen Landesgesetzgebung. Er lautete:

„wer, obschon er imstande ist, Eltern, Kinder und Ehegatten zu unterhalten, sich der Unterstützungspflicht gegen diese Personen trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart vorsätzlich entzieht, daß fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß"

verfällt der Strafe u. s. w. (S. 984 der Verh. d. Reichst.).

Dieser Antrag, der mir noch insofern zu weit geht, als auch die Verletzung der Nährpflicht der Kinder gegen die Eltern unter Strafe gestellt wird und bei der Verletzung der Nährpflicht der Eltern gegen ihre Kinder nicht das 14. Lebensjahr der letzteren als die Bedingung der Strafbarkeit hingestellt ist, — wäre offenbar vom Reichstage angenommen worden. Auch wäre wohl das Centrum bei Annahme dieses Antrages bereit gewesen, die Anwendbarkeit des § 362 zu bewilligen.

Mit Recht war von den Vertretern des Centrums (Spahn u. a.) darauf hingewiesen worden, daß die Vorlage der Reichsregierung zu weit gehe, da sie nach der Verschiedenartigkeit der verschiedenen landesgesetzlichen Bestimmungen über die civilrechtliche Alimentationspflicht nicht nur Ascendenten und Descendenten, sondern auch Geschwister und sogar Schwiegereltern und Kinder treffe. Der Einwand des Vertreters der Reichsregierung, des Staatssekretärs des Innern v. Bötticher, daß die Abgrenzung der strafbaren Personen der Konformität wegen sich an die Nr. 5 des § 361 anzuschließen habe, und daß die Nr. 10 nur eine Lücke der vorerwähnten Strafvorschrift (Nr. 5) ausfüllen solle und „es nicht geraten sei, von der bestehenden Vorschrift abzuweichen" (S. 988 d. Verh.), ist kein glücklicher gewesen. Das Opfer des Bruchs der Konformität hätte wohl gebracht werden können, denn die Strafbarkeit aus Nr. 5 setzt neben der Thatsache der Verletzung der Nährpflicht die weiteren Delikte des Spiels, der Trunksucht und des Müßigganges voraus, deren selbständige Strafbarkeit keine Bedenken hat, während die Nr. 10 die Thatsache der Entziehung der Nährpflicht voraussetzt und es in der That doch als eine sehr fragwürdige Errungenschaft der Nr. 10 angesehen werden kann, daß allein aus diesem Grunde z. B. Geschwister und Schwiegerkinder mit Strafe belegt werden können.

Die Einsperrung in ein Arbeitshaus kann nach meiner Meinung nur den Eltern als Strafe für die Beiseitesetzung der Nährpflicht gegen ihre Kinder im Alter unter 14 Jahren angedroht werden; allen andern nährpflichtigen Personen gegenüber ist es eine über das Ziel hinausschießende bedenkliche Maßregel.

Eine Verbesserung des Reichsstrafrechts kann ich daher nur in der Aufhebung der Nr. 10 des § 361 und in dem Ersatz derselben durch eine im obigen Sinne modifizierte, dem erwähnten Antrage des Centrums angepaßte Fassung erblicken. Damit will ich jedoch nur sagen, daß unter Berücksichtigung der jeweiligen Herrschaft der Anschauungen der Reichsregierung und

Digitized by Google

der Reichstagsmehrheit eine solche Änderung des Reichsstrafrechts mir als das am leichtesten Erreichbare erscheint.

Durch die veränderte Lage der Reichsgesetzgebung, nämlich das Veto des Reichstages gegen die Einsperrung der pflichtvergessenen Familienväter und sonstigen alimentationspflichtigen Personen in ein Arbeitshaus ist die Stellungnahme der Landesgesetzgebung der Einzelstaaten nicht erleichtert, sondern erschwert. Die Einzelregierungen, welche gegen eine landesgesetzliche Einführung des Arbeitszwanges in unserem Sinne bisher schon Bedenken trugen, sind in ihrer Stellung bestärkt worden, weil die bei den Reichstagsverhandlungen aufgetretenen Bedenken die vorhandenen Bedenken der Einzelregierungen teils bestätigt, teils ergänzt haben werden.

Eine Bestätigung meiner Beurteilung der Sachlage habe ich zunächst von der bayrischen Staatsregierung erfahren.

Nach der mir unterm 11. Mai d. J. zu teil gewordenen Auskunft des bayrischen Staatsministeriums des Innern nimmt dasselbe eine abwartende Stellung ein, und begründet diese Haltung damit, daß in erster Linie die bestehende Landesgesetzgebung genügt. Von älteren Gesetzen bin ich auf den Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Februar 1886, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869 verwiesen, wonach auf Antrag der Armenpfleger gewisse Kategorien unterstützungspflichtiger Personen — nämlich der Ehemann, die Ehefrau, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel, dann die uneheliche Mutter eines Hilfsbedürftigen, sowie die unehelichen Kinder in Beziehung auf die Mutter — durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden können, den Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung die erforderliche Unterstützung zu gewähren und für die infolge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit notwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten. Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist vorläufig vollstreckbar, den Beteiligten ist aber — wie in Preußen — die Beschreitung des Rechtsweges ausdrücklich vorbehalten.

Außerdem können nach Art. 81 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 mit Geld bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 4 Wochen diejenigen bestraft werden, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen lassen. Zugleich kann im Strafurteile ausgesprochen werden, daß die Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Personen auf Kosten des Pflichtigen zu sorgen. Dann heißt es in dem Bescheide wörtlich weiter:

„Durch diese Bestimmungen im Zusammenhalt mit den einschlägigen Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und der Novelle hierzu vom 12. März 1894 — Art. 2 — ist dem Bedürfnisse nach Zwangs- und Strafmitteln gegen pflichtvergessene Alimentationspflichtige in Bayern vorerst genügend Rechnung getragen und bestand bisher keine Veranlassung, der Frage der Einschaffung solcher Personen in ein Arbeitshaus, welche Maßregel von seite des Reichstages bei der Beschlußfassung über die erwähnte

Digitized by Google

Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch abgelehnt wurde, etwa im Wege der Landesgesetzgebung näher zu treten."

Es ist hiernach klar, daß die bayrische Regierung in dem Art. 2 der erwähnten Novelle ein Hindernis für die Landesgesetzgebung erblickt.

Einen entschiedenen Gegner unserer Bestrebungen für den Erlaß landesgesetzlicher Bestimmungen der beregten Art haben wir aber in der preußischen Regierung.

Bei dem großen Interesse, welches unser zum größten Teil aus Vertretern preußischer Armenverwaltungen zusammgesetzter Verein gerade an der Stellungnahme dieser Regierung hat, habe ich mich so eingehend wie möglich, und zwar im Wege der mündlichen Besprechung, an zuständiger, wohlunterrichteter Stelle nach den Absichten dieser Regierung erkundigt.

Hier ist mir nun auf das bestimmteste erklärt worden, daß der Herr Minister des Innern den Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 für antiquiert halte und nicht die Absicht habe, gleichartige Bestimmungen wieder ins Leben treten zu lassen.

Die Gründe für diese ablehnende Haltung dürften darin liegen, daß einmal nach den amtlichen Berichten von dem Art. 13 des Gesetzes von 1855 äußerst selten Gebrauch gemacht worden, — daß es ferner schwierig ist, die maximale Zeitdauer der Einsperrung festzusetzen, da während der letzteren nicht der Nachweis erbracht werden könne, daß der Betreffende nunmehr ernstlich gewillt sei, die Pflichten gegen seine Familie wieder zu erfüllen, und daß endlich ein *schuldvolles* Verhalten des die Nährpflicht Verletzenden in kontradiktorischer Verhandlung nachgewiesen werden müßte.

Diese Gründe will ich im einzelnen in nähere Erwägung ziehen.

1. Nach dem amtlichen Material der preußischen Staatsregierung ist es erwiesen, daß von dem Art. 13 l. cit. nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht worden ist. Zahlen stehen mir hierfür nicht zu Gebote, weil eine amtliche Statistik nicht aufgenommen worden ist.

Um ein zahlenmäßiges Beispiel habe ich mich jedoch bemüht.

Aus der Armenverwaltung Potsdams kann ich nach den Erinnerungen eines älteren Beamten, der noch in dieser Verwaltung beschäftigt ist und als Expedient sämtliche Resolute seiner Zeit entworfen hat, mitteilen, daß jährlich durchschnittlich nur *ein* Resolut auf Grund des Art. 13 erlassen worden ist. Diese Resolute haben zudem nicht in allen Fällen vollstreckt werden können, da die Verurteilten sich durch die Flucht der Einsperrung in das Arbeitshaus mehrfach entzogen haben. Von den drei Fällen, die ich aktenmäßig feststellen konnte, blieben zwei Resolute aus dem gegebenen Grunde unausgeführt. Der dritte Fall, in welchem der Arbeitszwang in einem Arbeitshause der Stadt, welche damals noch einen eigenen Landarmenverband bildete, zur Ausführung kam, ereignete sich im Jahre 1868 und betraf einen 44jährigen Maurergesellen, der nach 20jähriger Ehe seine aus der Ehefrau und 4 Kindern bestehende Familie im Stiche ließ, so daß sie der städtischen Armenpflege anheimfiel. Eine Schilderung des Einzelfalls ist vielleicht lehrreich, da ein ziemlich vollständiges Lebensbild des schuldigen Ehemannes gegeben werden kann.

Derselbe war im Jahre 1868 vollständig arbeitsfähig, wurde aber von

Digitized by Google

dem Armenvorsteher als „ein verstockter, eigensinniger Mensch“ geschildert, „welcher sich lieber das Leben nehmen, als seiner Frau zu Willen sein wolle.“ Nach sechsmonatlicher Beschäftigung im Arbeitshause wurde dieser Maurer versuchsweise entlassen, weil er Arbeit und Wohnung nachgewiesen hatte. Die Erwartung, daß er sich seiner Familie annehmen werde, erfüllte sich nicht und wurde er daher abermals in das Arbeitshaus eingesperrt und weitere 3/4 Jahre dort beschäftigt. Dann erkrankte er an einem apoplektischen Anfall, der eine teilweise Lähmung zur Folge hatte, so daß der nun fast arbeitsunfähige Mann bis zu seinem nach 11 Jahren erfolgten Tode ein Zögling des städtischen Armenhauses blieb.

Trotz der seltenen Anwendung des Art. 13 und obwohl der erziehliche Wert manches Arbeitshauses nicht hoch zu schätzen gewesen sein mag, so können doch solche Erfahrungen, die erklärlicherweise bei manchem den praktischen Wert des Art. 13 in Mißkredit gebracht haben mögen, nicht den allein richtigen Maßstab für die Beurteilung des Nutzens dieser Bestimmung abgeben, und zwar schon deshalb nicht, weil die abschreckende Wirkung dieses Zuchtmittels fast so hoch wie seine Anwendung zu schätzen und auch anzunehmen ist, daß bei der Entwicklung der gemeinnützigen Einrichtungen der kommunalen Verbände, namentlich auch der größeren Städte, in den letzten etwa 30 Jahren sich auch ein Fortschritt in der Einrichtung und Verwaltung kommunaler Arbeitshäuser zeigen würde. In der Auskunft des württembergischen Ministeriums des Innern vom 9. Mai d. J. heißt es ausdrücklich, daß der Art. 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 „mehr vereinzelt Anwendung finde, sich aber durchaus bewährt und insbesondere die Wirkung gehabt habe, daß schon häufig die Androhung der Verhängung des Arbeitszwanges genutzt habe, um pflichtvergessene Eltern zum vollständigen und teilweisen Ersatz der auf ihre Kinder von einer Armenbehörde aufgewendeten Kosten zu veranlassen.“

2. Der Einwand des Mangels der Erkennbarkeit der Wirkung des Arbeitszwanges ist schon beachtenswerter, aber doch nicht durchschlagend, da die Korrektionshaft — die ich dem Arbeitszwang gleichstelle — mit jeder Freiheitsstrafe die Unsicherheit der Berechnung ihrer Wirkung auf den Bestraften gemeinsam hat. Hier kann nur die Beobachtung der Beamten der Anstalten und eine gesetzliche Abgrenzung für die Dauer des kommunalen Arbeitszwanges wie im § 362 des Strf.-G.-B. bei der korrektionellen Nachhaft helfen.

3. Für schwerwiegend halte ich aber die Meinung, daß der Arbeitszwang nur gegen diejenigen anzuwenden ist, welche ein *schuldvolles* Verhalten bei der Verletzung der Nährpflicht bewiesen haben.

Dieses Bedenken scheint mir begründet und bedarf daher einer näheren Untersuchung. Es richtet sich dagegen, daß der Arbeitszwang allein unter der *thatsächlichen* Voraussetzung der Beiseitesetzung der Nährpflicht des hierzu Verpflichteten über diesen verhängt werden könne, ohne dabei ein Verschulden desselben festzustellen.

Sowohl der Art. 2 des Reichsgesetzes vom 12. März 1894 wie der Art. 14 des württembergischen Gesetzes vom 2. Juli 1889 enthalten die Vorschrift, daß allein die *Thatsache* der Unterlassung der Nährpflicht den

Digitized by Google

Grund zur Bestrafung resp. Anwendung des Arbeitszwanges abgeben. Ich kann erwähnen, daß schon in den interessanten Verhandlungrn der württembergischen Kammer der Abgeordneten über den Art. 14 ein solcher Einwand mit besonderer Schärfe von den Abgeordneten v. Schad und Gröber geltend gemacht worden ist. Ich meine mit Recht.

Die Beiseitesetzung der Nährpflicht seitens eines arbeitsfähigen Familienhauptes ist zwar ein Rechtsbruch, nicht nur nach dem Civilrecht, sondern auch nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts, so wie etwa der Kontraktbruch eines Arbeiters gegen seinen Arbeitgeber, aber die Strafbarkeit eines solchen Rechtsbruchs muß zur weiteren Voraussetzung die Begehung eines sittlichen und kriminellen Verschuldens haben. Bei weitem nicht alle Ehemänner, die ihre Familie verlassen, tragen die alleinige oder Hauptschuld an der Zerstörung des Familienlebens. Es sind viele Fälle denkbar, in denen der Mann zu entschuldigen ist. Und außerdem ist wieder in vielen Fällen das Gefängnis oder Arbeitshaus nicht das richtige Mittel, um die Schuldigen zu bessern.

Ich halte es für einen Mangel, daß unser Verein von der Aufnahme einer Statistik abgesehen hat, weil eine solche erst die erforderliche Klärung in die Materie bringen würde. Dieser Fehler hat sich schon bei der Reichsgesetzgebung gerächt, da die Reichsregierung zur teilweisen Begründung des Art. 2 der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz statistischer Angaben nicht glaubte entbehren zu können, aber nichts anderes wie die Zahl von 600 eheverlassenen Familien der Stadt Berlin aus dem Jahre 1877 hat angeben können und dadurch auch den Gegnern im Reichstag begründeten Anlaß zur Kritik gegeben hat.

Mit solchen Zahlen kann man allerdings nicht operieren. An einem Einzelbilde der Armenverwaltung von Potsdam will ich versuchen, den Nachweis der Unentbehrlichkeit einer genauen Statistik zu führen.

Sowohl wegen der Kürze der für diese Arbeit mir gegebenen Zeit, als wegen der bisherigen Abneigung unseres Vereins gegen eine solche Statistik und wegen der Genauigkeit, die eine solche erfordert, wenn sie von Wert sein soll, habe ich von der Absendung eines Fragebogens an größere Städte Abstand genommen, zumal ich nicht weiß, in welchen Städten eine derartige Individualarmenstatistik bereits geführt wurde.

In der Armenverwaltung Potsdams standen im April dieses Jahres 32 eheverlassene Frauen, teils alleinstehend, teils mit Kindern gesegnet, als Unterstützte auf dem Etat. Nach einer genauen Durchsicht der Personalakten dieser Frauen und der Ergänzung der aktenmäßigen Information durch eine von mir mehrfach ausgeführte Vernehmung der Frauen kann ich folgende zahlenmäßige Übersicht unter Angabe der großenteils zuverlässig ermittelten Trennungsgründe geben.

a. In 7 Fällen sind die Männer entschuldbar, indem die Frauen erheblich (von 10 bis zu 36 Jahren) älter wie die Männer waren oder durch unwirtschaftliches Leben und Vergnügungssucht dem Manne die Häuslichkeit verleideten, — oder indem schon bei Eingehung der Ehe körperliche Mängel als Ehehindernisse vorhanden waren. So hat z. B. eine alte Frau einen etwa 20 Jahre jüngeren, schwachsinnigen Mann

Digitized by Google

genommen und eine Witwe, die in erster Ehe 21 Kinder geboren hatte und bei Eingehung der zweiten Ehe an den Händen gänzlich verkrüppelt war, in der Hoffnung wieder geheiratet, daß ihr zweiter Mann, der etwas Vermögen hatte, sie vor dem Armenhaus bewahren würde.

b. In 8 Fällen sind die Männer unverbesserliche Trinker, trotzdem aber größtenteils arbeitsfähig; darunter befinden sich: ein vielfach bestrafter Verbrecher und zwei mehrfach mit Korrektionshaft bestrafte Männer. In 2 dieser Fälle waren beide Eheleute jung, so daß voraussichtlich Arbeitszwang bessernd auf den Mann eingewirkt hätte.

c. In 5 Fällen hat Sinnenlust und Untreue die Männer zum Konkubinat geführt. In 3 von diesen Fällen sind die Ehefrauen schwächlich oder krank.

d. In 4 Fällen sind die Männer nach Amerika ausgewandert oder sonst verschollen.

e. In 1 Falle hat Krankheit — Siechtum — den Mann zur Unterhaltung seiner Familie unfähig gemacht.

f. In einem anderen Falle ist der Mann ein Verbrecher und die Frau eine ehemalige Prostituierte.

g. In einem weiteren Falle hat der Mann durch schwere Mißhandlung seiner Frau derselben Grund zur Ehescheidung gegeben.

h. In 3 Fällen sind die Männer einem leichtsinnigen Lebenswandel ergeben und wäre anzunehmen, daß Arbeitszwang sie bessern könnte.

Diese Übersicht beweist für Potsdam, daß hier in verhältnismäßig wenigen Fällen die Anwendung des Arbeitszwangs sich empfehlen und rechtfertigen würde. Wertvoller als dieser Beweis sind die Schlüsse von allgemeiner Bedeutung, welche sich aus jener Zusammenstellung ziehen lassen. Man sieht zunächst, welche Fälle von der Anwendung des Arbeitszwanges auszuschließen sind. Dahin gehören alle unglücklichen und unhaltbaren Ehen, welche verständigerweise durch richterlichen Spruch geschieden werden müßten, aber verhältnismäßig selten geschieden werden, weil das gerichtliche Verfahren langwierig und kostspielig ist und außerdem der Mangel der gerichtlichen Scheidung nach den Sitten und Anschauungen der niederen Volksschichten der socialen Stellung der getrennt lebenden Eheleute nicht schadet. Für die Begünstigung der Ehescheidungen sprechen nicht nur ethische, sondern auch wirtschaftliche Gründe. Dem Interesse der Erhaltung der Familie, d. h. der Beschaffung des Unterhalts für die Familie und somit einem allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse wird mehr dadurch gedient, daß die wirtschaftliche Kraft der Frau frei von dem Einfluß des unwirtschaftlichen Mannes und von den durch die Ehe gebotenen Rücksichten gegen den Mann, der sich vielfach nicht scheut, von seiner Frau sich unterhalten zu lassen, gemacht wird, als daß man auf die Erhaltung des mehr äußerlich bestehenden Ehebandes hinwirkt. — Auch dürften Trinker hier außer Betracht bleiben, da erfahrungsmäßig selbst Trinkerheilanstalten sehr geringe Erfolge selbst an solchen Trinkern haben, die freiwillig in diese Anstalten gehen, und somit von einem Arbeitszwang allein eine erfolgreiche Bekämpfung des Lasters der Trunksucht nicht zu erwarten sein dürfte.

Digitized by Google

Als den positiven Gewinn obiger Übersicht möchte ich die Klassifikation der Ursachen bezeichnen, welche — wenigstens nach den Erfahrungen Potsdams — der Beiseitesetzung der Nährpflicht seitens des Mannes zu Grunde liegen und welche zugleich die verschiedenen Arten der Verschuldung der Ehemänner resp. Väter zeigen. Es sind dies: Trunksucht — soweit sie nicht schon nach Nr. 5 des § 361 des Strafgesetzbuchs strafbar ist —, liederlicher Lebenswandel, insbesondere ehebrecherisches Konkubinat; Mißhandlung der Angehörigen und endlich auch Veräußerung oder Entfernung der zur Führung des Haushalts unentbehrlichen Mobilien und Geräte. Diese Verschuldungen lassen sich als Übertretungen bezeichnen, welche die Übertretung der Beiseitesetzung der Nährpflicht qualifizieren. Über die kriminelle Strafbarkeit der einzelnen Verschuldungen kann man wohl nicht zweifelhaft sein und so würden wir dahin gelangt sein, daß die von gewissen Seiten aufgestellte principielle Forderung, die Beiseitesetzung der Nährpflicht nur bei einer Verschuldung der in Frage kommenden Personen für strafbar zu erklären oder der Armenzucht zu unterwerfen, nicht nur in der Erfahrung ihre Bestätigung findet, sondern daß auch die Erfahrung lehrt, daß ein weiteres Bedürfnis zur Erhaltung des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Ordnung nicht vorhanden ist.

Wenn ich nun in Erinnerung bringe, daß durch eine solche Einschränkung der strafrechtlichen Bestimmungen und der Armenzucht principielle Bedenken an maßgebenden Stellen überwunden werden können, so wäre es das Zweckmäßigste, bei einer Revision nicht nur der Nr. 10, sondern auch der Nr. 5 des § 361 l. cit. die obenerwähnten koincidierenden strafbaren Momente in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. —

Aus den Reichstagsverhandlungen über die Novelle vom 12. März 1894 geht zur Genüge hervor, daß Vertreter der verschiedensten Parteien das letzterwähnte Bedenken der Preußischen Regierung geteilt haben und deshalb besonders die Strafe der Überweisung in ein Arbeitshaus in den Fällen nicht bewilligen wollten, in denen eine Verschuldung (ein Delikt) des zu Bestrafenden nicht nachgewiesen ist. Zum Beweise dessen citiere ich einige Aussprüche von Abgeordneten aus der (40.) Sitzung des Reichstages vom 1. Februar 1894 (S. 987 fg.).

Abgeordneter Molkenbuhr (Socialdemokrat):

„Ich sage: es wäre mir lieber, wenn der ganze Artikel (2) abgelehnt würde. Will man sich jedoch dazu nicht entschließen, dann werde ich für den Antrag Gröber-Spahn (Centrum) stimmen; ich beantrage auch dazu, daß dieser nicht hinter Ziffer 5, sondern hinter Ziffer 9 in dem betreffenden Paragraphen eingefügt wird, und daß die Überführung in ein Korrektionshaus ausgeschlossen bleibt . . ."

und ferner:

„Also derjenige, der seine Kinder verwahrlosen läßt, der versäumt, sie vom Diebstahl zurückzuhalten, soll *milder* bestraft werden als derjenige, der zufällig dazu beiträgt, daß Angehörige oder entferntere Verwandte der Armenkasse zu Last fallen. Es ist zunächst kaum zu begreifen, weshalb."

Abgeordneter Pieschel (nationalliberal):

„Auf der anderen Seite hat die Überweisung an das Korrektionshaus

Digitized by Google

ihre großen Bedenken, wenn es sich um solche Leute handelt, die bloß eine Unterlassungssünde begangen haben. Da habe ich denn doch meine großen Bedenken, um so mehr, als oft die Unterlassung der Unterstützung Gründe hat, denen man eine gewisse moralische Berechtigung nicht absprechen kann.

Kurz, ich muß sagen, der Antrag Molkenbuhr ist mir darum sympathisch, weil er dem Richter die größere Freiheit überläßt, den einzelnen Fall individuell zu prüfen. . . ."

Abgeordneter Schröder:

„Ich meine, über den ersten Teil des Antrages Molkenbuhr (die Überweisung in ein Arbeitshaus auszuschließen) läßt sich reden, denn es wird anzuerkennen sein, daß doch ein gewisser Unterschied zwischen demjenigen Zustande, den der § 361 Nr. 5 (l. cit.) mit Strafe bedroht, stattfindet und demjenigen, der jetzt unter Strafe gestellt werden soll.

Anders liegt die Sache, wenn lediglich Leichtfertigkeit im Spiele ist, und die Leute aus diesem Grunde ihre Pflicht gegen ihre Familie vernachlässigen. Da braucht nicht ein Zustand der Verwahrlosung Platz gegriffen zu haben, von dem man annehmen kann, daß eben nur die Korrektionsstrafe eine entsprechende Sühne ist."

Abgeordneter Beckh:

„Wir haben heute wiederholt sagen hören: es ist eine „moralische Pflicht", welche die betreffenden Verpflichteten anhalten muß, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Wir haben von dem vorletzten Herrn Redner gehört, daß er den Ausdruck einer „heiligen Verpflichtung" gebrauchte. . . Ja, ist das ein Motiv, um eine strafgesetzliche Bestimmung ins Leben zu rufen?"

„Es ist vorgesehen, daß jemand gestraft werden kann, wenn er sich dem Spiel, dem Trunk oder Müßiggang in der Gestalt hingiebt. . . . . Da liegen also Delikte oder auch Quasidelikte vor, auf Grund deren eingeschritten werden muß; hier, in dem uns vorgeschlagenen Paragraphen kann von einem solchen Delikt nicht die Rede sein."

Abgeordneter Spahn (Centrum):

„Was hier angestrebt wird, ist eine Bestrafung des Kontraktbruchs, wenn man diesen Ausdruck anwenden darf auf derartige Verhältnisse, die auf quasikontraktlichen Verpflichtungen beruhen. . . . Wir für unsern Teil sind Gegner der Kontraktbruchstrafen."

„Aus dem Hause beruft man sich auf das Material, das uns zur Begründung der Vorlage vorgelegt ist. Was für ein Material ist uns aber vorgeführt? Eine Erhebung in Berlin aus dem Jahre 1877!" . . .

„Aber Leute, die arbeitsam sind, die gehören nicht ins Korrektionshaus, sondern die lasse man bei ihrer Arbeit. . . ."

Dem Gewicht solcher Anschauungen an maßgebender Stelle können wir uns nicht entziehen. Dieselben machen es uns zur besonderen Pflicht, außerordentlich vollständiges und gutes statistisches Material dafür zu liefern, daß ein großer socialer Notstand vorliegt und nicht etwa bloß das finanzielle Interesse der Armenverbände in Frage kommt, und daß unter Umständen auch die Leichtfertigkeit zu bestrafen ist.

Digitized by Google

In eine ganz andere Welt als die im Reichstage in die Erscheinung getretenen Anschauungen werden wir versetzt, wenn wir uns zu einer anderen Landesgesetzgebung, nämlich der Württembergischen wenden. Württemberg wendet nach wie vor den Arbeitszwang gegen die Übertreter des Art. 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 an. Es darf nicht verschwiegen werden, daß nach den Motiven des betr. Gesetzentwurfs die Regierung sich darüber klar war, daß diese Zwangsmaßregel den Charakter einer unzulässigen Strafe haben würde, wenn sie als Folge eines Verschuldens verhängt würde. „Dies ist aber keineswegs der Fall. Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung erscheint nach dem Vorschlage des Entwurfs lediglich als Korrelat des Genusses öffentlicher Unterstützung, als eine im Polizeirecht begründete Folge des Eintritts der öffentlichen Fürsorge für eine Person oder deren Angehörige. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß die Verpflichtung zur Arbeit nicht in allen Fällen, sondern nur auf jedesmaliges Erkenntnis der Armenbehörde eintritt. Denn dieses Erkenntnis hat nicht eine bestimmte Strafthat zur Voraussetzung. . . . Die Erwägungen, welche für die Entscheidung hierüber bestimmend sein müssen, liegen durchaus auf dem Gebiete der Armenpolizei."

Trotz meiner Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit dieses Art. 14, sind mir die Intentionen und Bemühungen der Württembergischen Behörden auf dem Gebiete der Armenpolizei sehr sympathisch. Es ist von unserem Standpunkt anzuerkennen, daß die Württembergische Staatsregierung in richtiger Würdigung der socialen und sittlichen Schäden und ohne ängstliche Abwägung juristischer Zweifel mit Energie vorgegangen ist. In solchem Falle ist Probieren besser wie Studieren. Die Armenzucht kann ein gesunder Staat nicht entbehren uud sie ist um so notwendiger, wenn — wie wir meinen — die sittliche Verwilderung in den niederen Volksschichten, die sich unter anderem in der frivolen Lösung des Familienverbandes durch den Ernährer zeigt, im erschreckenden Zunehmen begriffen ist. Aber die Armenzucht muß dann auch eine durchgreifende sein und diese Kraft hat sie nur dann, wenn der Arbeitszwang nötigenfalls mit Freiheitsentziehung verbunden ist. Eine Armenzucht ohne dieses Zwangsmittel kann das Ansehen der Behörden nur schädigen. Die Württembergische Regierung hat in den Motiven des erwähnten Art. 14 auch eine Theorie der Rechtfertigung des Arbeitszwanges aufgestellt, welche ohne das Mittel der Freiheitsberaubung gar nicht ausführbar ist. Es heißt dort nämlich: „Ihre Rechtfertigung findet die vorgeschlagene Bestimmung (Art. 14) in der Erwägung, daß, wer nicht imstande ist, ohne die Beihilfe der Allgemeinheit seine Existenz zu erhalten, auch keinen Anspruch auf wirtschaftliche Selbständigkeit und freie Verfügung über seine Arbeitskraft besitzt, sondern sich mit letzterer in den Dienst jener Allgemeinheit zu stellen hat". Diese Begründung hat der Regierung bei der Opposition den Vorwurf zugezogen, daß sie auf diese Weise die Verletzer der Nährpflicht zu „Staatssklaven" machen wolle. Ohne Zwang, und ohne der Armenzucht den Charakter einer Strafe zu geben, läßt sich nach meiner Ansicht gegen die Personen, deren Bewältigung wir uns zur Aufgabe gemacht haben, nichts erreichen.

Was ist denn aber in Württemberg mit dem Art. 14 erreicht? Nach

Digitized by Google

meiner Information macht allein das Armenamt von Stuttgart von dieser Bestimmung Gebrauch.

Über die Wirkung des Art. 14 äußern sich sowohl das Ministerium des Innern im oben erwähnten Bescheide wie das städtische Armenamt von Stuttgart durchaus günstig. Die Auskunft des Ministeriums vom 9. Mai cr. lautet wörtlich:

„Der Artikel, der mehr vereinzelt Anwendung findet, hat sich durchaus bewährt, er hat insbesondere die Wirkung gehabt, daß häufig schon die Androhung der Verhängung des Arbeitszwanges genügt, um pflichtvergessene Eltern zum vollständigen oder teilweisen Ersatz der auf ihre Kinder von einer Armenbehörde aufgewendeten Kosten zu veranlassen."

Das städtische Armenamt, welches auf mehrere von mir gestellte Fragen über statistische Notizen solche mir gegeben hat, resumiert sich in folgendem:

„Der praktische Erfolg der fraglichen Bestimmung hat sich finanziell dahin bethätigt, daß der hiesige Ortsarmenverband den Eingang von etlichen 1500—2000 Mark Unterstützungsersätzen lediglich ihr verdankt[1]."

„Derselbe macht sich aber auch nach der sittlichen Seite hin ganz unzweifelhaft geltend, indem durch die auf diese Bestimmung gegründete Maßregel nicht bloß den unmittelbar selbst von derselben getroffenen Familienhäuptern das Bewußtsein ihrer Pflichtvergessenheit beigebracht und die Erkenntnis der Notwendigkeit getreuer Pflichterfüllung ihrer moralischen und gesetzlichen Pflichten gegen ihre Angehörigen geweckt und geschärft worden ist, sondern auch in den von diesen Elementen beherrschten Kreisen der Bevölkerung zuletzt die Einsicht so ziemlich weit verbreitet ist, daß ein Familienvater den Pflichten gegen seine Angehörigen nicht mehr völlig ungeahndet sich entziehen könne. Und unter diesem Gesichtspunkte ist der Erfolg des Gesetzes noch weit höher anzuschlagen als der materielle Erfolg".

Einen besonderen Wert habe ich auf Erlangung statistischen Materials gelegt. Nun hat Stuttgart leider keine Individual-Armenstatistik. Das Armenamt hat jedoch aus Veranlassung meiner Fragen sich die Mühe gemacht, zum Teil nach Gedächtnisüberlieferungen einzelner Beamten, zum Teil durch kursorische Erhebungen aus den Unterstützungsverzeichnissen und sonstigen Akten, Zahlen herauszusuchen, die ich in folgender Anordnung bieten kann:

Es betrugen

die in der offenen Armenpflege unterstützten Einzelstehenden und Familien		die eheverlassenen unterstützten Frauen (nach Schätzung)
1890/91	2450	60—70
1891/92	2844	
1892/93	2661	

Von den Ehemännern der vorerwähnten verlassenen Frauen haben 50—60 Stuttgart verlassen!

[1] Nach dem weiteren Inhalt der Auskunft muß ich annehmen, daß dieses Resultat für drei Jahre, 1890—1893 erzielt ist.

Digitized by Google

Nach Art. 14 l. cit. wurden zur Zwangsarbeit in der Anstalt verurtheilt		Zur Vollstreckung kamen diese Entscheidungen nur an
1892	10	8
1893	8	4
1894	10	5
	Sa. 28	Sa. 17

In den 11 Fällen, in denen die Entscheidung nicht zur Vollstreckung kam, entzogen sich 2 Personen durch die Entfernung aus Stuttgart dem Arbeitszwang und erklärten sich 7 zu teilweisem Ersatz der ihren Familien gewährten resp. zu gewährenden Unterstützungen bereit; einer (!) dieser Verurteilten kehrte zu seiner Familie zurück und einer endlich legte Berufung gegen die Entscheidung ein, welche die Sistierung derselben durch die vorgesetzte Behörde zur Folge hatte.

Von den 17 im Laufe der 3 Jahre eingelieferten Personen waren „mehrere Insassen entwichen, jedoch nach Ermittelung ihres Aufenthalts in dieselbe wieder zurückgeliefert."

„Am 1. Januar cr. betrug die Zahl der nach Art. 14 in die Beschäftigungsanstalt eingewiesenen Personen 16, wovon sich in der Anstalt thatsächlich 9 befanden, der Rest war teils entwichen, teils krank.

Diese 9 Personen sind größtenteils verwitwet oder ledig und haben Kinder, wollen aber aus irgend welchem Grunde nicht mehr mit ihren Familienangehörigen zusammenleben oder auch wollen diese nicht mehr mit jenen zusammenleben."

Nach den bei dieser Untersuchung mich leitenden Gesichtspunkten sind die obigen Zahlen sehr wertvoll, denn sie beweisen, daß das Landesgesetz nur eine sehr kleine Zahl von Schuldigen erfaßt und daher die Erweiterung des Reichsstrafrechts zur Verfolgung und Bestrafung der flüchtig gewordenen Schuldigen unerläßlich ist, und daß ferner nur eine genaue, gleichmäßige Individualstatistik die notwendigen Grundlagen für die Vorbereitung einer Revision des Strafgesetzbuchs und zugleich über die Wirkung der Landesgesetzgebungen (wie z. B. der Württembergischen) ein zuverlässiges Urteil gewähren kann. Überraschend ist mir die Auskunft, daß von den am 1. Januar cr. in der Anstalt befindlichen Personen der größte Teil verwitwet oder ledig ist! Es scheint also die Wirkung auf die pflichtvergessenen Ehemänner, welche ihre Familien verlassen, ein ganz minimaler zu sein. Aber gerade gegen diese vorzugehen, ist sowohl für unseren Verein, als auch die Württembergische und die Reichsregierung die Hauptsache gewesen. Nach der Auskunft der Württembergischen Behörden kann ich wohl annehmen, daß allein das Bestehen des Art. 14 viele Ehemänner von jener Pflichtverletzung aus Furcht vor Strafe zurückhält. Die bloße Überzeugung, daß dem so sei, halte ich aber nicht für befriedigend und demnach würde eine Individualstatistik noch den Wert haben, daß aus ihr ersehen werden kann, ob die Zahl solcher pflichtvergessenen Ehemänner ab- oder zunimmt.

Sehr wichtig erschiene mir eine statistische Aufklärung darüber, ob die Zahl derjenigen Ehemänner steigt, welche im ehebrecherischen Konkubinat leben und in solcher Gemeinschaft ihr Einkommen verbrauchen, während die Armenpflege für die verlassenen Familien zu sorgen hat. Nach meinen Er-

Digitized by Google

fahrungen fordern solche Vergehen nicht nur gerechte Empörung bei Freunden der öffentlichen Ordnung, sondern auch bei den Menschenfreunden heraus, welche mit Schmerz es sehen, wie kränkend, aufregend und in sittlicher Beziehung auf die ehelichen Kinder schädlich der fortgesetzte Ehebruch des Mannes und Vaters auf Frau und Kinder wirkt, die häufig am selben Ort Zeugen solcher Doppelehen sind. Einen Trinker oder arbeitsscheuen, liederlichen Ehemann läßt eine Frau und Mutter leichter von sich und den Ihrigen gehen, wenn sie seine Unverbesserlichkeit erkennt, als den frivolen, arbeitsfähigen, untreuen Mann. Es ist aber nicht nur Sinnenlust, welche die Männer zum Konkubinat treibt, sondern auch die von den socialdemokratischen Lehren untergrabene Anschauung von der sittlichen und staatlichen Notwendigkeit der Ehe.

Hier gilt es den Kampf aufzunehmen, und hierbei sind auch Erfolge aus strenger Armenzucht zu hoffen, da nach meiner Menschenkenntnis der sinnlich rohe Mensch am meisten den Zwang und die Entbehrung sinnlicher Genüsse fürchtet. Daher ist gegen diese Menschen Arbeitszwang und längere Freiheitsberaubung die wirksamste Strafe oder Drohung. Gerade das ehebrecherische Konkubinat ist eine der wesentlichsten fortwirkenden Ursachen und der günstigste Nährboden für die Verletzung der Nährpflicht.

Die Bekämpfung des ehebrecherischen Konkubinats scheint mir eine selbständige kriminalistische Bedeutung zu haben, da dieses Konkubinat nach dem Strafgesetzbuch so gut wie straflos ist und dasselbe außerdem nicht nur bei solchen Familien in Erscheinung tritt, welche der Armenpflege anheimgefallen sind.

Soweit die Interessen der kommunalen Armenverwaltungen berührt werden, haben diese wohl ein Recht, darauf zu dringen, daß das ehebrecherische Konkubinat wenigstens dann mit Strafe (insbesondere dem Arbeitshause) bedroht wird, wenn dasselbe von dem Unterlassungsdelikt der Nährpflichtverletzung begleitet wird.

Für den von mir mit dieser Arbeit verfolgten Zweck habe ich die nähere Erörterung der Stellung der Preußischen, Bayerischen und Württembergischen Landesgesetzgebung für ausreichend gehalten und daher weitere Auskunft von den Regierungen anderer Einzelstaaten nicht eingezogen.

Die Aufgabe, welche unser Verein seit länger als einem Jahrzehnt verfolgt, ist nicht nur im Rahmen des Interesses der kommunalen Armenverwaltungen anzusehen, sondern deckt sich mit den mannigfachen Bestrebungen zur Verbesserung der socialen Zustände der niederen Volksschichten. Die Zerrüttung der Familienverhältnisse, der wir auf dem Wege der Armenpflege entgegenarbeiten, ist nicht nur auf sittliche Defekte und strafbare Handlungen des Einzelnen zurückzuführen, sondern ist auch im großen Maße als ein Folgezustand einer im ganzen Volke vorwiegend herrschenden materialistischen Lebensanschauung und als ein krankhafter Auswuchs der kräftigen wirtschaftlichen und freien politischen Entwickelung unseres Volkes zu erachten. Daher ist es gewiß, daß der von uns verfolgte Weg nicht der einzige ist, der zum Ziele führen kann.

Mannigfach sind die Mittel, durch welche der einzelne schwache Mensch, der namentlich in großen Städten so vielen Versuchungen ausgesetzt ist, zum

Digitized by Google

richtigen Gebrauch seiner Freiheit, zu wahrer Bildung, zu wahrem Lebensglück, das im gesunden Familienleben seinen Höhepunkt erreicht, erzogen werden kann und so können wir uns mit dem Bewußtsein genügen lassen, uns in unserem Wirkungskreise nicht blind und unthätig gegenüber den unser Volksleben drohenden Gefahren verhalten zu haben.

Antrag.

Die Versammlung wolle die Einsetzung einer Kommission beschließen, welche die Aufgabe hat, zunächst zum Zweck der Vorbereitung der Revision der Nr. 10 resp. Nr. 5 des § 361 des Strafgesetzbuchs in deutschen Städten von wenigstens 30 000 Einwohnern individualistische Ermittelungen (Zählkarten) über die Verhältnisse der von ihren Ernährern verlassenen Familien, insbesondere auch über die Art der Verschuldung des pflichtvergessenen Ernährers anzustellen und über die Resultate dieser Erhebungen periodisch der Versammlung Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

II.

Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

Referat von Dr. E. Münsterberg in Hamburg.

Der Verein hat die Frage der Fürsorge für Obdachlose auf seiner Jahresversammlung in Görlitz im Frühling 1893 behandelt, nachdem der Gegenstand durch ein Referat des Bürgermeisters Lange-Bochum und ein Korreferat des Präsidenten Dr. Freiherrn von Reitzenstein vorbereitet war; (Druckschriften 1892, S. 292 ff. 1893. Stenogr. Berichte S. 17 ff.); gleichzeitig war eine Erhebung über die in deutschen Städten vorhandenen Veranstaltungen veranlaßt worden, deren Ergebnis in wörtlicher Wiedergabe der Fragebeantwortungen dem Lange'schen Referat als Anhang beigefügt ist. (S. 310 ff.) Während nun Lange mehr im Sinne des Verwaltungspraktikers im bewußten Gegensatze zu den „gelehrten Büchern" berichtete und sich im wesentlichen den Veranstaltungen für seßhafte Obdachlose widmete, brachte v. Reitzenstein einen jener Berichte, wie sie schon oft den Vereinspublikationen zur Zierde gereicht haben, der alle Punkte des in Frage kommenden Gebietes in vortrefflicher systematischer Darstellung behandelt, unter Hinzufügung ausführlichen, auch fremde Staaten berücksichtigenden thatsächlichen Materials. Es war mit den beiden Referaten somit gleichmäßig für die praktische, wie für die theoretische Seite der Frage eine die Verhandlungen hinlänglich vorbereitende Grundlage gegeben. Gleichwohl kamen die Verhandlungen nicht recht in Fluß; zum Teil lag es an der Arbeitsüberlastung jenes Jahres, zum Teil aber auch daran, daß gleichzeitig die Fürsorge für seßhafte und nicht seßhafte Obdachlose in den Städten und auf dem flachen Lande zur Besprechung gelangte. Die Verhandlungen mußten daher weniger geschlossen als vielmehr abgebrochen werden, nachdem die Referenten in Erkenntnis der Sachlage ihre Thesen zurückgezogen hatten. Doch war schon damals die Meinung überwiegend, daß man den Gegenstand so nicht verlassen dürfe und daß die Erörterung der Frage als brennend zu bezeichnen sei. Nur glaubte man, daß man dem Gegenstande etwas engere Grenzen ziehen und für die Behandlung zwischen der Fürsorge auf dem Lande und in den Städten scheiden dürfe. Nachdem gerade die Fürsorge für wandernde Obdachlose in der Centralorganisation, dem Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen, eine ständige, überaus sachverständige Ver-

Digitized by Google

tretung gefunden hat, die dem wandernden Element, d. h. demjenigen, das sich von Ort zu Ort bewegt, seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet und um Herstellung planmäßiger Verbindung zwischen den einzelnen Veranstaltungen der Fürsorge sich bemüht, entstand um so dringender das Bedürfnis, zu erörtern, in wieweit für jene Obdachlosen gesorgt werden könne und müsse, welche die Wanderung in den Städten entweder ernstlich beendigen, weil sie Arbeit gefunden haben oder zu finden hoffen, oder welche die Städte gerade deshalb aufsuchen, weil hier die Kontrolle weniger straff, die Menge der planlos almosengebenden Personen größer ist und weil Städte, namentlich große Städte, ohnehin mehr Abwechslung und Vergnügen bieten. Indem man sich in dieser Beziehung einerseits klar darüber wurde, daß die geschlossene Fürsorge durch Verpflegungsstationen sofort lückenhaft würde, sobald der der Fürsorge Bedürftige in die große Stadt eintritt, welche mit derartigen Einrichtungen nicht versehen ist und daß auf der anderen Seite in der Stadt die für das flache Land bewährten Einrichtungen nicht einfach nachgeahmt werden könnten, sondern ihre besondere Ausgestaltung erfahren müßten, ergab sich gewissermaßen von selbst die Notwendigkeit, die Frage der Obdachlosigkeit in den Städten der besonderen Erörterung zu unterziehen. Aus diesen Erwägungen entschloß sich der Vorstand des Vereins, die Frage mit der gedachten Einschränkung betreffend die Fürsorge für Obdachlose in den Städten auf die Tagesordnung zu setzen und sie in der üblichen Weise durch Berichte vorzubereiten. Nur sollen, wie hier ausdrücklich hervorzuheben ist, diese Berichte und das sogleich zu erwähnende Material nicht den Charakter einer vollständig neuen Berichterstattung tragen, die vielfach nur das wiederholen könnte, was in den früheren Berichten bereits gesagt und namentlich in dem Reitzenstein'schen Berichte ganz vortrefflich gesagt ist, sondern sie sollen bewußtermaßen eine Ergänzung jener Berichte mit der besonderen Richtung auf die städtischen Veranstaltungen bilden. Es wird zwar nicht zu vermeiden sein, hier und da im Zusammenhange einiges zu wiederholen; im großen ganzen sollen aber jene Berichte als bekannt vorausgesetzt werden. Namentlich gilt dies auch von dem erwähnten, durch Umfrage bei den Städten gewonnenen Material, welches durch erneute Umfrage ergänzt worden ist. In Bezug auf dieses Material ist noch zu bemerken, daß die Umfrage im wesentlichen nur auf die Städte über 100 000 Einwohner beschränkt geblieben ist, weil gerade hier die Frage viel brennender ist als in den kleineren und mittleren Städten und weil es ausreichend erscheinen darf, die früheren Mitteilungen in wichtigen Punkten zu ergänzen. Kann für die großen Städte eine Norm gegeben werden, wie die Frage befriedigend zu lösen ist, so wird aus der Vergleichung mit dieser Norm und den Grundsätzen, welche der Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationem aufgestellt hat, sich sehr leicht für jede Stadt die ihr angemessene Stellungnahme ergeben. Kleinere Städte, welche gleichwohl Industriecentren sind, werden sich dem Typus der Großstädte anschließen, während Städte selbst von größerer Einwohnerzahl, die wegen der Nähe einer noch größeren Stadt als Durchgangsstation zu dienen pflegen, sich mehr den eigentlichen Naturalverpflegungsstationen anschließen können. Daß es hier im übrigen keine gleichmäßige Norm giebt, braucht nicht erst besonders hervorgehoben zu werden.

Digitized by Google

Von den meisten Stadt- und Polizeiverwaltungen, an die der Berichterstatter sich gewandt hat, ist eine mehr oder minder ausführliche Auskunft eingegangen; es sei gestattet, an dieser Stelle dem lebhaften Dank für die Erfüllung unserer Bitte namens des Vereins Ausdruck zu geben. Gleichzeitig darf die Bitte um Entschuldigung ausgesprochen werden, wenn die eine oder andere Stadt, welche gute und nachahmungswürdige Einrichtungen besitzt, nicht angefragt sein sollte, da eine zu weit ausgedehnte Umfrage über den zunächst vorliegenden Zweck hinausgegangen, eine sachgemäße Verarbeitung des Materials aber auch bei der Kürze der dem Referenten gegebenen Zeit nicht ausführbar gewesen wäre.

Der Fragebogen, welcher dem Anschreiben beigegeben wurde, war, wie auch in dem Anschreiben bemerkt wurde, nicht sowohl dazu bestimmt, auf jede Frage eine Antwort hervorzurufen, als vielmehr eine Art Übersicht über diejenigen Punkte zu geben, auf welche es bei Erörterung der Frage ankommen mußte. Die Haupteinteilung ergab sich aus der naturgemäßen Unterscheidung zwischen *seßhaften* und *nicht seßhaften* Obdachlosen. Die weitere Disposition erhellt aus dem nachfolgenden Wortlaut des Fragebogens:

Fragebogen.

A.

Fürsorge für seßhafte Obdachlose, d. h. für solche Personen oder Familien, welche vor Eintritt der Obdachlosigkeit bereits eine Wohnung in der Stadtgemeinde innegehabt haben.

Tritt für seßhafte Obdachlose die öffentliche Armenpflege ein oder wird die Fürsorge der Polzeibehörde bezw. der Privathilfsthätigkeit überlassen?

I.

Falls die öffentliche Armenpflege eintritt.

a. in welcher Form geschieht dies?

1. Gewährung einer nachträglichen Mieteunterstützung — Übernahme einer Mietegarantie — Anschaffung von Mobiliar zur Ausstattung der neu anzumietenden Wohnung.

   Es wird mit besonderem Dank begrüßt werden, wenn hierbei erörtert würde, ob die in Preußen kürzlich erfolgte Aufhebung des Retentionsrechtes bereits eine merkbare Einwirkung in dieser Beziehung geäußert hat und in welcher Weise.

2. Aufnahme in Häuser für Obdachlose: Eigene Häuser der Armenverwaltung — Baracken — gemietete Unterkunftsräume — Arbeitshäuser.

   Bestehen insbesondere derartige Unterkunftsräume für die ganze Familie, oder werden nur Frauen mit unerwachsenen Kindern aufgenommen, das männliche Oberhaupt sich selbst überlassen?

   Auf welche längste Dauer darf sich eine derartige Aufnahme erstrecken? — Wird dem Familienhaupt eine Unterkunftsauflage gemacht und event. gegen ihn strafrechtlich vorgegangen?

Digitized by Google

3. Abnahme unerwachsener Kinder in Waisenpflege bezw. vorläufige Verpflegung, wobei die erwachsenen Familienglieder sich selbst überlassen bleiben bezw. mit Unterkunftsauflage versehen werden.

b. Zahlenangaben.

Auf wie viele Personen bezw. Familien hat sich in dem oder den letzten Jahren die eine oder andere Art der Fürsorge erstreckt?

Wie lange hat in den einzelnen Fällen bezw. durchschnittlich bei Unterbringung in Unterkunftsräumen die Unterbringung gedauert?

In wieviel Fällen ist gegen Obdachlose wegen Nichtbeschaffung einer Wohnung strafrechtlich vorgegangen worden und mit welchem Erfolge?

c. Bedingungen der Aufnahme.

Wird für die Unterbringung in Unterkunftshäusern eine Arbeitsleistung verlangt?

Setzen die Aufgenommenen ihre eigene Wirtschaft fort oder werden sie auch mit dem zum Lebensunterhalt Erforderlichen versorgt?

II.

Falls die Fürsorge der Polizei überlassen bleibt,

hat die Stadtgemeinde mit der Polizeibehörde hierüber besondere Vereinbarungen getroffen oder verweist sie ohne weiteres die Obdachlosen an die Polizeibehörde, um diese in der ihr gut scheinenden Weise die geeigneten Maßregeln treffen zu lassen?

Eventuell welches sind diese Maßregeln? wobei die obige Fragestellung wiederholt wird.

III.

Wird die Fürsorge ganz oder zum Teil der Privatwohlthätigkeit überlassen?

Eventuell wird die Frage zu II wiederholt.

B.

Fürsorge für nicht seßhafte Obdachlose, d. h. für solche Personen, welche soeben von außerhalb zugewandert sind oder sich bis zum Eintritt der Obdachlosigkeit nur in öffentlichen Anstalten (Zuchthaus, Korrektionsanstalt, Polizeigewahrsam, Krankenhäuser u. dergl.) oder in Gaststätten (Herbergen zur Heimat, Innungsherbergen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsstationen u. dergl.) aufgehalten, also eine feste Wohnung innerhalb der Stadtgemeinde noch nicht innegehabt haben.

Treten für nicht seßhafte Obdachlose die öffentliche Armenpflege, die Polizeibehörde oder die Privatwohlthätigkeit ein?

I.

Falls die öffentliche Armenpflege eintritt.

In welcher Weise geschieht dies?

Anweisung von Nachtquartier in städtischen Unterkunftsräumen — Gewährung einer Geldunterstützung behufs Erlangung einer Unterkunft. —

Event. wird bei der Gewährung eine Legitimation gefordert? — Wird eine Arbeitsleistung gefordert?

Digitized by Google

Auf wieviel Tage darf die Unterstützung erstreckt bezw. wie oft darf die Gewährung einer Geldgabe wiederholt werden?

Wird in diesen Fällen eine Unterkunftsauflage gemacht und event. eine strafrechtliche Verfolgung herbeigeführt?

Wie vielen Obdachlosen ist in der einen und der andern Art Obdach gewährt worden und mit welchem Aufwande (wenn möglich, nach Monaten zu beantworten)?

II.

Falls die Polizeibehörde eintritt,

die Fragen zu I werden wiederholt mit der besonderen Frage, ob regelmäßig die Unterbringung in polizeilichem Gewahrsam (Schutzhaft), Polizeigefängnis oder in besonderen Unterkunftsräumen erfolgt.

III.

Falls die Privatwohlthätigkeit eintritt,

a. welche Veranstaltungen stehen zur Verfügung?
   Herbergen zur Heimat — Asyle — Verpflegungsstationen — Arbeiterkolonien — Antibettelvereine — Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene u. s. w.

b. Sind mit diesen Anstalten seitens der Armenverwaltung bezw. Polizeibehörde besondere Vereinbarungen getroffen worden?
   wie Zuweisung der Obdachlosen durch die Armenpflege oder Polizeibehörde mittels besonderer Anweisung unter Übernahme der ganzen oder eines Teiles der Kosten.

c. Übersicht der einzelnen beteiligten Anstalten unter Angabe der Zahl der aufgenommenen Obdachlosen und der Zahl der Tage, an welchen Aufnahme gewährt worden ist.

d. Werden in diesen Anstalten alle Arten von Obdachlosen — seßhafte und nicht seßhafte — ohne Prüfung der Legitimation aufgenommen oder findet eine Prüfung durch die Anstaltsbeamten bezw. abgeordnete Polizeibeamte statt?
   Event. ob letzteres regelmäßig oder nur von Zeit zu Zeit geschieht.

e. Wird die Gewährung von Obdach von einer Arbeitsleistung bezw. von welcher Art abhängig gemacht?

f. Wie oft darf die Unterkunft hintereinander gewährt werden; wird nach Ablauf einiger Zeit bezw. welcher, denselben Personen die Unterkunft auf gleiche Zeitdauer von neuem gestattet?

IV.

Stehen die Armenverwaltungen, Polizeibehörde bezw. die privaten Anstalten in organischer Verbindung mit den Veranstaltungen der außerhalb der Stadt bestehenden Centralorganisationen, insbesondere dem Verband deutscher Verpflegungsstationen und dem Centralvorstand der Arbeiterkolonien, sodaß die Stadt in das Netz der Stationen eingeschlossen ist und die gleichen Bedingungen in Ansehung der Wanderordnung, der Arbeitsleistung u. s. w. stellt?

Digitized by Google

Bezw. empfiehlt es sich da, wo eine derartige organische Verbindung noch nicht besteht, diese herzustellen?

Ist insbesondere die Einrichtung einer Naturalverpflegungsstation im Anschluß an die Verpflegungsstationen der benachbarten Kreise, Provinzen u. s. w. erwünscht?

Sind Wahrnehmungen gemacht, daß die Verpflegungsstationen, Herbergen, Arbeiterkolonien u. s. w. ungünstig in der Richtung wirken, daß sie den Zuzug übler Elemente in die Städte befördern, ohne in der beabsichtigten Weise ausgleichend zu wirken?

V.

Besondere Bemerkungen und Vorschläge zur Bekämpfung des Übels.

Darstellung der bestehenden Einrichtungen.

A. Fürsorge für seßhafte Obdachlose.

Soweit sich sehen läßt, wird diese Fürsorgethätigkeit durchweg als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege betrachtet, unbeschadet der Hilfe, welche die Privatwohlthätigkeit durch Freiwohnungen oder Mietebeihilfen leistet und der vermittelnden Thätigkeit der Polizei in denjenigen Fällen, in welchen die Armenpflege im Augenblick nicht erreichbar ist. Den Umständen entsprechend haben sich hierbei die Formen in Deutschland mit ganz überwiegender Neigung, im Wege der offenen Armenpflege und nur im äußersten Notfalle im Wege der geschlossenen Armenpflege zu helfen, entwickelt. Im einzelnen ist hierüber folgendes zu bemerken:

I. Offene Armenpflege.

1. Besondere Mieteunterstützung. Regelmäßig ist die Mieteunterstützung in der allgemeinen Unterstützung enthalten; vielfach findet sich in den Armenpflegeordnungen die Vorschrift, daß der Pfleger den Unterstützten auf die Wichtigkeit pünktlicher Mietezahlung hinweisen und soweit thunlich auf pünktliche Mietezahlung hinwirken soll. Vereinzelt wird auch die Bewilligung einer besonderen Mieteunterstützung als solcher zugelassen, welche der Pfleger von vornherein an den Vermieter abzuführen befugt ist. Doch entspricht dies im wesentlichen nicht der Absicht geregelter Armenunterstützung, da es wichtig ist, daß der Unterstützte selbst seine Angelegenheiten in Ordnung halte und das Mietebedürfnis, welches er voraussehen kann, ebenso befriedige, wie die anderen Lebensbedürfnisse. Thatsächlich hat sich jedoch nach vielen Erfahrungen und auch nach meinen häufigen persönlichen Wahrnehmungen eine nicht immer kontrollierbare Neigung von Pflegern herausgebildet, in denjenigen Fällen, in denen sie besondere Unwirtschaftlichkeit ihrer Pfleglinge beobachtet haben, den Mietebetrag sogleich von der Unterstützung zurückzubehalten und ihn direkt an den Vermieter abzuführen. Die Maßregel, die in vereinzelten Fällen gewiß ihr Gutes hat, schließt im übrigen eine ungewöhnliche Bevorzugung des Vermieters vor den Lieferanten anderer Lebensbedürfnisse in sich. Am günstigsten wirkt in dieser Beziehung die Gewöhnung der Bevölkerung an kurze Mietezahlungsfristen; so wird z. B.

Digitized by Google

aus Essen bemerkt, daß dort in den Arbeiterwohnungen, welche von den größeren Werken gebaut sind, aber auch vielfach in der Stadt vierzehntägige Mietezahlungstermine gebräuchlich seien, woraus wohl hauptsächlich die Seltenheit der Obdachlosigkeit bei Einheimischen zu erklären sei. Ebenso wird von Dresden bemerkt, daß es dort üblich sei, den Mietzins im voraus zu bezahlen, sodaß in der Regel durch Vorausbezahlung eines Monatsbetrages die Wohnung für die entsprechende Zeit gesichert wird. In dieser Weise sind 1894: 1 344 Personen mit 23 954 M. unterstützt worden.

2. Nachträgliche Mieteunterstützung. Diese Form der Unterstützung wird allgemein als die gefährlichste und im gewissen Sinne zweckwidrigste bezeichnet, sodaß eine Reihe von Armenverwaltungen, z. B. Kassel, Königsberg, Lübeck, Dresden u. a. m. sie principiell ausschließen, weil sie der Absicht der Armenpflege, der gegenwärtigen Bedürftigkeit abzuhelfen, nicht entspricht und in gewissem Sinne keine Unterstützung des Bedürftigen, der doch nun eben die fragliche Zeit, für welche er Miete rückständig ist, thatsächlich das Wohnungsbedürfnis befriedigt hat, sondern eine solche des Vermieters sei, welcher vor anderen Lieferanten von Lebensbedürfnissen in ungewöhnlichem Maße bevorzugt würde. Wenn trotzdem in einer ganzen Reihe von Städten, so in Berlin, Hamburg, Dortmund, Elberfeld u. a. m. die Miete nachträglich gedeckt wird, so hat dies in den besonderen Umständen des Falles, — sei es, daß der Betrag des Rückstandes nur gering ist oder die Armenpflege anerkennt, daß die Unterstützung von vornherein nicht hoch genug bemessen war oder etwa einem Kranken der Wohnungswechsel erspart werden soll — oder aber darin seinen Grund, daß die Nichtzahlung der rückständigen Miete auch den Verlust des Hausrats zur Folge haben würde; es handelt sich hierbei nicht allein um das der Pfändung nicht unterworfene Mobiliar, sondern häufig auch darum, Mobiliar zu erhalten, welches zur Erwerbung des Lebensunterhalts, beispielsweise bei Leuten, die eine Speisewirtschaft betreiben, welche an andere vermieten oder Pensionäre haben, unentbehrlich ist und dessen Fortnahme die Betroffenen gänzlich brotlos machen und sie erst recht künftig der Armenpflege bedürftig machen würde. Man sucht allerdings diese Form der Unterstützung mit besonderen Kautelen gegen Mißbrauch zu umgeben. So bestimmt Hamburg in § 43 seiner Geschäftsordnung für die Armenpflege: „Die Deckung rückständiger Miete kann ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen stattfinden: 1. der Bedürftige muß der Zuwendung würdig sein; 2. der Vermieter muß zu einem angemessenen Nachlaß bereit sein; 3. der Wert des Hausrats muß den Betrag der rückständigen Miete übersteigen; 4. die Deckung des Rückstandes hat sich in der Regel auf die letzte Mietezahlungsperiode zu beschränken.“ Neuerdings hofft man in Preußen, die Zahlung rückständiger Miete mehr und mehr abschaffen zu können, wie denn Berlin bemerkt, daß infolge der Aufhebung des Retentionsrechtes diese Maßregel zwecklos geworden sei; auch Posen spricht aus, daß derartige Zahlungen nach Aufhebung des Retentionsrechtes noch mehr wie früher vermieden werden würden. Frankfurt bemerkt, daß rückständige Miete nur noch ganz ausnahmsweise gezahlt werde, während dies früher gar nicht zu vermeiden war; ähnlich auch Dortmund. Im übrigen sind, wie sich dies auch bei der Kürze der Zeit voraussehen ließ, wesentliche

Digitized by Google

Wahrnehmungen bezüglich der Aufhebung des Retentionsrechtes noch nicht gemacht worden. Doch hebt Königsberg hervor, daß die Aufhebung des Retentionsrechtes die Hauswirte veranlasse, schneller mit der Exmission vorzugehen, und Naumburg sagt, daß sich die Aufhebung schon durch vermehrte Gesuche um Zuschüsse zur Miete, sowie in der Form von außerordentlichen Unterstützungen geltend gemacht habe. Dagegen bemerkt Düsseldorf, daß die Wahrnehmung gemacht sei, daß die betreffenden Personen heute mehr wie früher bemüht seien, sich ohne Hilfe der Armenverwaltung ein anderweites Unterkommen zu verschaffen. Aus Landesteilen dagegen, in denen das Retentionsrecht schon bisher nicht bestanden hat, wird berichtet, daß hier die Notwendigkeit zu nachträglicher Mietezahlung nicht bestanden habe — so aus Lübeck, Baden und Sachsen. Freiberg in Sachsen hebt noch hervor, daß dort darauf gedrungen wurde, daß die Unterstützten, deren Hausrat vom Hauswirt zurückzuhalten versucht wird, gegen diesen klagbar werden.

3. Mietegarantie und Anschaffung von Mobiliar. Im Gegensatz zu der soeben besprochenen Form der Unterstützung gehört die Übernahme einer Mietegarantie zu den fast aus allen Armenverwaltungen bezeugten Formen der Unterstützung. Zwar bemerkt Berlin: „Eine Mietegarantie wird nicht übernommen; doch wird zum Zwecke, um Bedürftige dem städtischen Obdach fernzuhalten, eine Unterstützung zum Zwecke des Erhaltens der Wohnung gewährt," und Lübeck: „Die öffentliche Armenpflege tritt ein durch Gewährung von Mietebeihilfe und zwar im Anschluß an die ortsübliche Zahlung des Mietzinses (vierteljährlich im voraus), eine Mietegarantie wird nicht übernommen." Doch scheint mir dies nur ein anderer Ausdruck für Mietegarantie zu sein, da doch zweifellos da, wo es sich um die Frage der Erhaltung der Wohnung oder der Anmietung einer neuen handelt, der Vermieter sich in den hier in Frage kommenden Fällen eben auf die Fortsetzung des Mieteverhältnisses bezw. auf die Zulassung nur einlassen wird, wenn er sich versichert halten kann, daß ihm die Miete gezahlt wird, also der Unterstützte nicht ganz willkürlich über die Unterstützung verfügen darf. In abgeschwächter Form scheint dies Verhältnis auch in Königsberg zu bestehen, wo vereinzelt kleinere Beträge an exmittierte Personen zu dem Zwecke gegeben werden, eine Abzahlung auf den Mietepreis zu leisten, jedoch nur erst, wenn der neue Mietekontrakt vorgelegt wird. Ähnlich verhält es sich mit der Beschaffung von Hausrat, die vielfach mit der nachträglichen Mietezahlung in Zusammenhang steht; übersteigt die rückständige Miete den Wert des Hausrats erheblich, so wird dieser je nach Umständen ausgelöst, bleibt er dahinter zurück, so läßt man ihn verfallen und gewährt unter Umständen dem ohne jede Habe Exmittierten Hausrat aus den meist aus Nachlässen Verstorbener zur Verfügung stehenden Mobilien. Auf diese Praxis, die in Hamburg sehr üblich ist, würde natürlich die Aufhebung des Retentionsrechtes — die in Hamburg ganz kürzlich erst trotz zweimaligen Senatsantrages durch die Bürgerschaft abgelehnt worden ist — eine entsprechende Rückwirkung üben, wie schon aus den zu 2. gemachten Bemerkungen hervorgeht. Im übrigen schließt auch das Nichtbestehen des Retentionsrechtes nicht aus, daß das vom Hauswirt ohne jeden Widerstand herausgegebene Mobiliar so schlecht ist, daß die Armenpflege sich doch veranlaßt sehen kann,

Digitized by Google

es durch anderes zu ersetzen. Doch würde in diesen Fällen als Erfordernis zu bezeichnen sein, daß die der Armenverwaltung gehörigen Sachen als solche kenntlich gemacht werden, und dem Hauswirt beim Einzuge von den Eigentumsansprüchen Kenntnis gegeben wird, da die Sachen sonst wiederum der Zurückhaltung unterliegen.

II. Geschlossene Armenpflege.

Soweit nicht durch die vorstehend beschriebenen Maßregeln der Obdachlosigkeit abgeholfen werden kann, bleibt nichts anderes übrig, als ein Obdach in natura durch Unterbringung in Räumen zu gewähren, die entweder der Armenverwaltung gehören oder von ihr zu diesem Zwecke angemietet sind. Eine allgemeine Regel, in welchen Fällen eine derartige Unterbringung angezeigt erscheint, kann aus den vorliegenden Berichten kaum entnommen werden; weder ist das Vorhandensein von Räumen, die vielfach benutzt werden, ein Beweis dafür, daß man nicht mit Unterstützung in offener Pflege besser gefahren wäre, noch beweist ihr Mangel, wie z. B. in Hamburg, daß kein Bedarf vorhanden ist. Wenn München bemerkt, daß Beherbergung von seßhaften Familien äußerst selten vorkomme, und Würzburg geradezu ausspricht, „seßhafte Obdachlose existieren hier nicht", so kann dies ebensogut in dem genügenden Vorhandensein kleiner Wohnungen, wie in rechtzeitigem Eingreifen der offenen Armenpflege oder auch in besonders günstigen Verhältnissen der Einwohner, wie es vermutlich in Würzburg der Fall ist, seinen Grund haben. Karlsruhe giebt ausdrücklich das Vorhandensein einer genügenden Zahl von kleinen Wohnungen als Grund an, daß ein Bedürfnis für Schaffung besonderer Unterkunftsräume nicht bestehe; auch tragen hierzu die glücklichen Maßregeln, betreffend Anlegung vorortlicher Wohnungen und billiger Beförderung dorthin bei. Auch in Plauen wurde das für diesen Zweck zur Verfügung stehende Armenhaus in den letzten zwei Jahren nicht benutzt. Anders liegt es in den rasch aufblühenden Industrieorten; es kann in dieser Beziehung auf den Langeschen Bericht erwiesen werden, dem ich noch einige Äußerungen anfügen möchte, die sich in einem Sonderbericht des Bürgermeisters Lange befinden, den er im Jahre 1884 den städtischen Behörden in Bochum bezüglich der Unterbringung von Obdachlosen erstattet hat; dort sind die Äußerungen von 51 Städten, an welche er sich um Auskunft gewandt hatte, abgedruckt, die zum Teil für unsere Frage sehr lehrreiches Material enthalten. Lange selbst führt zunächst aus, daß es für die Armenverwaltung sehr schwer gewesen sei und ihr bittere Verlegenheiten bereitet habe, für obdachlose Familien anderweites Unterkommen zu finden, teils, weil ein wirklicher Mangel an kleinen Wohnungen bestand, teils weil eine gewisse Klasse von Personen um so weniger eine Aufnahme finden konnte, als der Hauswirt sich seine Leute aussuchen konnte. Der Magistrat erkannte das Bedürfnis an, statt der unzulänglichen Unterbringung solcher Familien im Polizeigefängnis die Unterbringung in geeigneten Wohnräumen zu ermöglichen. Man wandte von seiten der städtischen Vertretung hiergegen ein, daß dadurch unabsehbare Forderungen an die Stadtkasse gestellt werden würden, da viele Personen, die bisher noch für ihr eigenes Unterkommen gesorgt hätten, das Beispiel liederlicher Personen, welche sich auf eine derartige

Digitized by Google

städtische Hilfe verlassen, nachahmen würden. Diese Ansicht wird von einer Reihe der angefragten Verwaltungen geteilt; so bemerkte Bielefeld, daß solche Häuser sehr bald überfüllt sein würden. Düsseldorf hob die Schwierigkeit hervor, solche vorübergehend untergebrachte Familien wieder aus dem Asyl zu entfernen und widerriet die Schaffung eines größeren Asyls; „diese dürften — so heißt es in dem Bericht — dazu führen, die heutigentags ohnehin schon große Leichtlebigkeit zu vermehren und das bei manchen der in Betracht kommenden Personen nur in geringem Maße vorhandene Gefühl der ihnen obliegenden Fürsorge für Unterkommen und Unterhalt der Ihrigen ganz absterben zu lassen, da dieselben alsdann die Gewißheit haben, daß die Behörde, welche für derartige Fälle in größerem Umfange Vorsorge getroffen hat, sofort helfend eintreten wird." Ähnlich gab Flensburg der Befürchtung Ausdruck, „daß die Errichtung eines eigenen Asyls für Obdachlose die jetzt im wesentlichen doch nur temporär hervortretende Verlegenheit zu einer dauernden macht, indem es um so schwieriger wird, die Familien zu einem energischen Aufraffen zu bewegen, je bequemer es ihnen gemacht wird, ein Unterkommen zu finden." Erfurt schrieb, indem es sich ebenfalls gegen derartige Asyle aussprach: „Die Erfahrung lehrt, daß die meisten Fälle vorübergehender Obdachlosigkeit ganzer Familien auf Leichtsinn, Liederlichkeit, unpünktliches Zahlen der Miete, Unverträglichkeit und andere selbstverschuldete Ursachen der Betreffenden zurückzuführen sind. Für solche Personen ist die Furcht, auf die Straße gesetzt zu werden, das beste, leider auch oft das einzige Mittel, solches Unglück von sich bezw. ihren Familien abzuwenden. Diese Furcht und damit das zwingende Bewußtsein der eigenen Fürsorgepflicht würde durch Anstalten der bezeichneten Art in bedenklicher Weise abgeschwächt." Andere wiederum, wie Elberfeld, Wilhelmshaven, Wiesbaden, Altona, Kiel, Halle, Charlottenburg (dessen ausführliche Vorlage an die städtischen Behörden mit abgedruckt ist), Spandau u. a. m. halten die Verlegenheit für keineswegs vorübergehend und empfehlen die Errichtung von Unterkunftsräumen, wobei dann noch auf die unten zu besprechenden Maßregeln zur Abwehr von Mißbrauch hingewiesen wird.

Ebenso verschiedenartig, wie die Frage der Errichtung von Unterkunftsräumen bezw. ganzen Anstalten selbst werden auch die Voraussetzungen der Aufnahme, der Trennung der Familien, der Arbeitsleistung, der Dauer des Aufenthalts u. s. w. beurteilt.

Im ganzen scheint aber doch in den größeren Städten durchweg das praktische Bedürfnis dazu gedrängt zu haben, Räume zur Unterkunft in der einen oder anderen Form zu schaffen, sei es auch nur zu ganz vorübergehender Unterbringung, bis das Aufsuchen einer neuen Wohnung und die etwa erforderliche Thätigkeit der Armenverwaltung in Ansehung der Garantie des Mietzinses erfolgt sind. Auch die Zahlen über die Frequenz der einzelnen Anstalten lassen erkennen, daß es sich hierbei nicht immer um principielle Verschiedenheiten handelt, sondern daß eben je nach der Größe der vorhandenen Anstalten, je nach der Bereitwilligkeit der Armenpflege, Mietegarantie zu übernehmen u. s. w. die Zahl größer oder kleiner ist und keineswegs immer im Verhältnis zur Einwohnerzahl steht. Berlin besitzt neben den privaten bei der Fürsorge für nicht Seßhafte näher zu erörternden Asylen, in welchen

Digitized by Google

infolge des Anonymitätsprincips auch zweifellos viele Seßhafte Unterkommen finden, ein städtisches Familienobdach, in welchem 1893/94 durchschnittlich täglich 357 Personen verpflegt wurden, wovon jedoch 103 durchwandernde Russen in Abzug zu bringen sind; die Zahl ist merkwürdigerweise gegen 1892/93, in welchem Jahre sie 10 653 betrug, auf 8490 (worunter 640 russische Auswanderer) heruntergegangen, wozu der Verwaltungsbericht bemerkt: „Der Grund hierfür liegt zum größten Teil wohl in den milden Witterungsverhältnissen des letzten Winters, dann aber auch in der strengeren Handhabung der Geschäftsordnung, durch welche die Aufgenommenen in ihrem eigensten Interesse angehalten werden, das Obdach nicht als eine Versorgungsstätte für die Dauer, sondern nur während augenblicklicher Not als Durchgang zu erneuter selbständiger Verwertung der eigenen Arbeitskraft zu betrachten; je williger die Leute nämlich Aufnahme finden, je länger ihnen das sorg- und mühelose Weilen im Obdach gestattet wird, je leichter sie eine Geldunterstützung', sei es zur ersten Miete, sei es zur Einlösung ihrer einbehaltenen Mobilien und Sachen erlangen können, desto mehr stumpft ihr Selbstgefühl, ihre Selbstachtung ab, schwinden Thatkraft und Arbeitslust; sie verlassen sich schließlich auf das Obdach bezw. die Hilfe der Armendirektion, häufig ohne auch nur den Versuch zu machen, durch eigenes Bemühen einen Ausweg aus ihren Nöten zu finden." Von den zur Entlassung gekommenen 1886 Familien und 1787 einzelnen Personen mit zusammen 8223 Köpfen wurden an 2674 zusammen 28 586 M. behufs Zahlung der ersten Miete gegeben, durchschnittlich 10,96 M. pro Kopf. Außerdem 12 483 M. zur Auslösung einbehaltenen Hausrats für 312 obdachlose Familien aufgewandt, und an 775 Obdachlose Kleidungsstücke aus Geschenken bezw. Nachlässen verabfolgt. In das Obdach werden die vollständigen Familien aufgenommen, jedoch Männer und Knaben über 6 Jahre, sowie Frauen, Mädchen und Knaben unter 6 Jahren gesondert. Die Einweisung erfolgt in der Regel durch die Armenverwaltung, aber auch durch die Polizeibehörde; erfolgt die Überweisung nicht durch die der letzten Wohnung entsprechende Armenkommission, so wird bei dieser zunächst angefragt, wann und mit welchem Betrage zuletzt unterstützt worden sei, durch welche Maßregel vielfach aufgedeckt wurde, daß sich Familien und einzelne Personen gemeldet hatten, die thatsächlich nicht obdachlos waren, lediglich um unter dieser Vorspiegelung eine Mieteunterstützung zu erlangen. In Leipzig werden obdachlose Familien in das sogen. Ermittiertenhaus aufgenommen, während einzelne Personen der Zwangsarbeitsanstalt zugewiesen werden. In den Jahren 1892 und 93 betrug die Zahl der Aufgenommenen durchschnittlich 80 Familien mit 400 Köpfen. Ähnlich in einer Reihe anderer Städte, wie Hannover, Krefeld, Königsberg, Elberfeld u. s. w. In einigen Städten dienen gemietete Räume zur Aufnahme, wie in Köln, wo Männer in ein eigenes Haus der Armenverwaltung aufgenommen werden, während für die Unterbringung von Frauen und Kindern ein besonderes Abkommen mit einer Privatperson getroffen ist. In Frankfurt a. M. erfolgt die erstmalige derartige Unterstützung in der Regel durch Unterbringung in Herbergen oder Zahlung von Entschädigung an Verwandte u. dgl., während bei bereits bekannten, in dieser Beziehung Schwierigkeiten bietenden Familien das männliche Familienhaupt in das

Digitized by Google

Armenhaus als Pflegling, Frau und Kinder in besondere Räume aufgenommen werden. In Beuthen erfolgt die Aufnahme ganz verkommener Personen, die schwer in Privatquartiere unterzubringen sind, im städtischen Polizeigewahrsam, wo drei Unterkunftsräume vorhanden sind. Doch ist die Errichtung eines Asyls für Obdachlose in Aussicht genommen. Letzteres ist auch der Fall in Mainz.

Nicht auf die männlichen Familienhäupter erstreckt sich die Aufnahme in Halle und Hildesheim, wobei die Absicht obwaltet, einen Ansporn zur schnelleren Wiederbeschaffung einer Wohnung zu geben. In Dortmund werden derartige Personen ausgeschlossen, wenn sie dem Trunke oder Müßiggange ergeben sind, während in Mannheim Männer in der Regel nur mit aufgenommen werden, wenn sie krank oder gebrechlich sind.

Vielfach ist das Obdachlosenasyl mit dem für andere Zwecke bestehenden Armenhaus verbunden, so in Elberfeld, Lübeck, Altona u. a. m. Hier geht die Fürsorge für Obdachlose zum Teil in dauernde geschlossene Armenpflege, namentlich bei Witwen mit Kindern, die sich nicht ohne öffentliche Hilfe ernähren können oder bei Personen, welche durchaus keine andere Wohnung erlangen können, über. Mühlhausen in Thüringen gewährt z. B. Aufenthalt im Armenhause für die ganze Familie, wo sie gegen Vereinbarung einer Miete von 50 Pf. bis 1,25 Mk. wöchentlich gewöhnlich längere Zeit bleibt. Doch wird bemerkt, daß die Miete thatsächlich in seltenen Fällen gezahlt wird und ein großer Teil der Aufgenommenen dauernd im Armenhause bleibt.

Ein anderer Typus ist die Verbindung von Armen- und Arbeitshaus, wie ihn Dresden, Magdeburg, Danzig, Frankfurt a. M. zeigen, zum Teil mit dem Übergang von vorübergehender Aufnahme wegen schnell zu beseitigender Obdachlosigkeit zu längerer Aufenthaltsdauer. So heißt es bei Magdeburg: „Bei Exmission findet die Familie vorübergehend, d. h. bis zu höchstens 7 Tagen Aufnahme in dem Obdachlosenasyl in der Armen- und Arbeitsanstalt; der Aufenthalt dort ist nur von abends 8 Uhr bis morgens 6 Uhr gestattet. Kann die Familie in dieser Frist keine Wohnung finden, so wird sie auf ihr Verlangen in die Station der städtischen Armen- und Arbeitsanstalt aufgenommen. Die Glieder der Familie werden getrennt und in die Männer- bezw. Frauen- und Kinderabteilung gelegt mit Zwang der Arbeitsleistung für Anstaltszwecke. Der Familie wird dann aufgegeben, schleunigst ein anderes Unterkommen zu suchen, wobei in den meisten Fällen die Bewilligung einer Mieteunterstützung in Höhe einer Monatsrate der Miete in Aussicht gestellt wird. Auch werden Möbel, Wirtschaftsgeräte und Betten leihweise überlassen. Findet die Familie keine Wohnung, so stehen uns drei Familienhäuser zur Verfügung, in denen 72 bezw. 24 und 32 Familien gegen billige Miete Wohnung erhalten. Der Aufenthalt wird solange gestattet, als ein Bedürfnis vorliegt und die Hausordnung innegehalten wird." In Danzig erfolgt die Aufnahme im städtischen Arbeitshause bei Mangel an Arbeit oder Obdach. Bei der Entlassung kommen verschiedene Umstände in Betracht; bei den Erwachsenen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich Arbeit zu verschaffen oder um durch die Entlassung gewissermaßen einen Druck auszuüben und die Entlassenen zu zwingen, sich nach Arbeitsgelegenheit umzusehen oder

Digitized by Google

auch um einer Überfüllung vorzubeugen. Hierher gehören auch noch die Einrichtungen von Dresden und Chemnitz. Ersteres hat in dem einem Privatverein gehörigen Asyl 35 Lagerstätten gegen eine Jahresmiete von 3000 M. und einem Jahresbeitrag zur Erhaltung der Geräte von 200 M. gemietet, in welche solche Obdachlose aufgenommen werden, welche eine Überweisung seitens der städtischen Wohlfahrtspolizei überbringen. Im übrigen werden arbeitsfähige Erwachsene in die Arbeitsanstalt aufgenommen, während die schulpflichtigen Kinder in der Kinderpflegeanstalt, die nicht schulpflichtigen im Findelhause Unterkunft finden. In Chemnitz finden im Obdachlosenhause nur ganze Familien Aufnahme; dagegen werden einzelne Personen im sog. Versorgungshause untergebracht. Jedoch treten, wenn eine kurze, in der Regel achttägige Frist verstrichen ist, ohne daß das Bedürfnis aufgehört hat, Männer und Frauen gleichfalls in das Versorgungshaus über, während Kinder in ein besonderes Kinderversorgungshaus gelangen; doch ist dieser Fall 1894 gar nicht, 1895 nur fünfmal vorgekommen. Sehr bemerkenswert sind die schon in den früheren Referaten ausführlich besprochenen Einrichtungen Heilbronns. In dem vorliegenden Bericht aus dieser Stadt heißt es: „Wenn eine Familie, deren Unterstützung mit Beiträgen zur Miete nicht gerechtfertigt erscheint, obdachlos wird, so wird sie zu Wohnung und voller Verpflegung in die Beschäftigungsanstalt der Armenverwaltung aufgenommen. Da diese — auf Landwirtschaft beruhende — Anstalt 6 Kilometer von Heilbronn entfernt ist, so werden die die Schule in Heilbronn besuchenden Kinder in dem dortigen Kinderasyl untergebracht, die kleineren folgen den Eltern in die Anstalt. Die Dauer der Unterbringung wird nicht zum voraus bestimmt. Wo noch irgend eine sittliche Kraft in der Familie vorhanden ist, pflegt sofort oder doch sehr bald ein ernstliches Streben nach Wiedererlangung der Selbständigkeit sich bemerklich zu machen, wie es denn auch zur Überführung in die Anstalt selten kommt, weil die Beteiligten meist in letzter Stunde noch Rat zu schaffen wissen. Wenn das Verhalten der Familie einiges Vertrauen in den Erfolg ihres Strebens nach Wiederherstellung eines selbständigen Lebens gestattet, so läßt man es an der Förderung desselben. z. B. durch Garantie der Miete auf einen, zwei, höchstens drei Monate nicht fehlen. Es kommt aber auch vor, daß eine Familie sich selbst nicht zutraut, ohne Unterstützung durchzukommen, obwohl sie es vermöchte. In diesem Falle kann der Aufenthalt in der Anstalt längere Zeit dauern, z. B. bis heranwachsende Kinder zum Erwerb beitragen können oder sonst eine Wendung zum Besseren eintritt. Diese Fälle sind selten und werden nicht als Veranlassung zu anderweiten Maßregeln genommen; denn eine Familie, welche so wenig Gesundes mehr in sich trägt, ist um der Kinder willen immer noch weit besser in der Ordnung und Zucht einer Anstalt untergebracht, als mit öffentlicher Unterstützung sich selbst überlassen."

Die Asyle, Armenhäuser u. s. w. enthalten meist keine Räume für die ganzen Familien. Vielmehr werden die Familienglieder in der Regel so getrennt, daß die Männer und Frauen für sich, die unerwachsenen Kinder bei der Mutter bleiben; doch ist, wie sich aus den angeführten Beispielen ergiebt, auch die besondere Unterbringung der Kinder nicht selten. Zuweilen hilft man sich dadurch, daß die Kinder allein abgenommen und die

Digitized by Google

Eltern sich selbst überlassen werden, so z. B. in Wiesbaden in Fällen dringender Not und in Dortmund, wenn die für die Aufnahme in den Unterkunftsräumen zulässige Frist abgelaufen ist. Im Gegensatz hierzu bemerkt Lübeck, daß die Abnahme unerwachsener Kinder in Waisenpflege bezw. vorläufige Verpflegung bei obdachlosen Familien nicht erfolge, weil die Eltern, wenn diese sich selbst überlassen bleiben, nur zu leicht geneigt sind, sich der Fürsorge für ihre Kinder in Zukunft ganz zu entziehen. Im übrigen wird vielfach ausgesprochen, daß die Abnahme der Kinder zur Verhütung gänzlicher Verwahrlosung häufig erfolgen müsse, eine Maßregel, die freilich auch aus vielen anderen Gründen als dem der Obdachlosigkeit sich erforderlich zeigt.

Die Dauer des Aufenthalts ist meist nicht von vornherein bestimmt; soweit dies der Fall ist, wie in Berlin, wo der Aufenthalt nicht länger als fünf Tage dauern soll, wird meist von der strengen Befolgung dieses Prinzips abgesehen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen die zunächst wegen Obdachlosigkeit erfolgte Aufnahme in dauernde geschlossene Armenpflege übergeht, dauert der Aufenthalt bis zur Wiederbeschaffung einer Wohnung, was aber in den einzelnen Städten sehr verschieden lange Zeitdauer in Anspruch nimmt. So giebt Düsseldorf eine durchschnittliche Dauer von 14 Tagen bis 4 Wochen, Hannover eine solche von 4—6 Monaten an; Hildesheim verzeichnet einen Fall von 8 Monaten, im übrigen solche von 8—62 Tagen. Freiburg bemerkt, daß die Trennung der Geschlechter darauf wirke, daß niemand länger als notwendig in der Anstalt bleibt, während Karlsruhe mitteilt, daß bei den meisten die Mitteilung, daß ihnen nur ein vorübergehendes Unterkommen gewährt werde, die Wirkung gehabt habe, daß sie auf die Hilfe des Armenrats verzichteten; aber auch bei den wenigen, die untergebracht werden mußten, war die Fürsorge durchschnittlich nur drei bis vier Tage nötig.

Arbeitsleistung. Entsprechend den geschilderten Einrichtungen wird in der Regel da, wo es sich um eine bloß vorübergehende Unterkunft handelt, eine eigentliche Arbeitsleistung außer der Reinhaltung der benutzten Räume nicht verlangt. So setzen in Kassel, Köln, Dortmund, Elberfeld, Halle, Mannheim, Naumburg, Straßburg, München u. a. m. die Aufgenommenen ihre eigene Wirtschaft fort und sind über Tage sich selbst überlassen, namentlich zu dem Zwecke, um anderweit Obdach und Arbeit zu suchen. In den eigentlichen Armenhäusern, wie in Krefeld, Danzig, Frankfurt, Plauen, Magdeburg, Altona u. s. w. wird die in der Anstalt betriebene Arbeit bezw. sonstige angemessene Beschäftigung gefordert. Königsberg bemerkt ausdrücklich, daß im Falle der Arbeitsverweigerung mit Disciplinarstrafen, aber auch strafrechtlich eingeschritten werde. In Augsburg hatte der Verein für Armenpflege die Forderung einer vierstündigen Arbeitsleistung, mußte sie aber wegen Mangels einer hinreichenden Arbeitsstätte wieder aufgeben. In einigen Städten, wie z. B. Dortmund, wird für die Unterbringung zwar keine Arbeitsleistung, jedoch eine Mietezahlung verlangt, die freilich bei Familien mit großer Kinderzahl auch erlassen wird. Wo, wie in Chemnitz, an den vorübergehenden Aufenthalt im Obdachlosenhause sich die Fortsetzung des Aufenthalts in der Arbeits- und Armenanstalt anschließt, wird in der letz-

Digitized by Google

teren Arbeitsleistung gegen Gewährung von Obdach und Verpflegung gefordert. In Altona ist die Beschäftigung der Pfleglinge vorgesehen; doch wird die Arbeit nicht als Gegenleistung für die Aufnahme betrachtet. In Heilbronn liegt es in dem oben beschriebenen System, daß Mann und Frau mit ihrer ganzen Kraft arbeiten; der Mann ist in der Landwirtschaft stets vollauf beschäftigt, während manche, wie Schneider, Schuhmacher, auch in ihrem Handwerk verwendet werden können. Die Frau hat ebenfalls Arbeit genug in der Haushaltung (Wäsche, Reinmachen der Wohnung, Nähen, Flicken u. s. w.). Auch die Kinder werden zu manchen Arbeiten in Garten und Feld nach ihren Kräften herangezogen. Hildesheim bemerkt: „Von den arbeitsfähigen Mitgliedern einer aufgenommenen Familie wird Arbeitsleistung für die Anstalt (Holzzerkleinern, Waschen, Garten- und Feldarbeiten u. dgl.) unter Aufsicht und Anleitung von Angestellten, sowie die Unterordnung unter die betreffende Hausordnung verlangt. Außerdem ist das Familienhaupt verpflichtet, die Verpflegungskosten der Familie (40 Pf. täglich pro Person) der Anstalt zu erstatten, sobald dasselbe dazu in die Lage kommt. Für die Arbeitsleistung wird eine Vergütung nicht gewährt, weil durch dieselbe der Anstalt ein pekuniärer Vorteil nicht erwächst, indem die Arbeiten von den dauernd in der Armenanstalt untergebrachten Pfleglingen allein verrichtet werden können. Durch diese unbequem empfundene Maßregel wird beabsichtigt, den Obdachlosen, welche in den meisten Fällen die Obdachlosigkeit durch unregelmäßigen Lebenswandel selbst verschuldet haben, die Aufnahme in die Anstalt nicht als besonders begehrenswert erscheinen zu lassen, damit sie in der Folge besser bestrebt sind, rechtzeitig für eine Wohnung zu sorgen. Übrigens gewährt die Anstalt den Obdachlosen vollständigen Lebensunterhalt."

III. Polizeiliche Maßregeln.

In denjenigen Fällen, in denen bisher unterstützte Familien ausgesetzt sind, tritt meist sogleich die Armenpflege in der einen oder anderen Form ein. Dagegen läßt sich bei solchen, die bisher nicht unterstützt wurden oder deren Obdachlosigkeit so plötzlich eintritt, daß die Armenpflege nicht mehr rechtzeitig angerufen werden kann, eine Mitwirkung der Polizeibehörde zur Verschaffung eines Obdachs nicht entbehren. Meist bestehen in dieser Beziehung Vereinbarungen der Armenverwaltungen mit den Polizeibehörden. So wird in Köln die erste Fürsorge für Obdachlose der Polizeibehörde überlassen, welche die vorläufige Einweisung in das Asyl vornimmt und hiervon der Armenverwaltung Mitteilung macht. In Elberfeld ist die Polizeibehörde ermächtigt, Obdachlose, die sich abends zwischen 7 und 9 Uhr melden, dem städtischen Obdach zuzuweisen. In Stettin gehört das Asyl der Stadtgemeinde; doch nimmt die Polizeibehörde in Fällen selbstverschuldeter Obdachlosigkeit die Überweisung in das Asyl vor. In Dresden besteht eine Übereinkunft zwischen Rat und Polizeibehörde, daß Personen, die sich erst nach $10^1/_2$ Uhr abends oder in einem Monat mehr als zweimal melden, zunächst über Nacht auf Kosten der Armenverwaltung auf der Hauptwache der Sicherheitspolizei einstweilen in Verwahrung genommen und am nächsten Morgen dem Armenamte zugewiesen werden, welches dann die weitere Für-

Digitized by Google

sorge übernimmt, bezw. bei Personen, welche einen auswärtigen Unterstützungswohnsitz haben, deren Ausweisung betreibt. 1894 waren für Rechnung des Armenamts im Asyl für Obdachlose 7836, in Polizeigewahrsam 466 Personen untergebracht. In Essen werden Personen, bei denen Mangel an gutem Willen zur Beschaffung der Miete bemerkbar ist, der Polizeibehörde überwiesen, welche sie in Polizeigewahrsam unterbringt. Doch wird, wie hervorgehoben wird, von diesem Anerbieten selten Gebrauch gemacht. Vereinzelt bleibt die Fürsorge überhaupt der Polizeibehörde aus dem Gesichtspunkte überlassen, daß sie aus sicherheitspolizeilichen Gründen nächtlich umherstreifende obdachlose Personen nicht dulden dürfe und diesen nun irgend eine Unterkunftsstätte bereiten müsse.

In der Regel werden bei bezw. vor der Aufnahme die polizeilichen Gesichtspunkte, welche sich aus § 361 [8] ergeben, durch die sog. Unterkunftsauflage zur Geltung gebracht, sei es, daß die Polizeibehörde sogleich bei der Meldung in protokollarischer Form den Obdachlosen die Verpflichtung, für ein anderes Unterkommen binnen einer bestimmten Frist zu sorgen, bekannt giebt, sei es, daß sie am folgenden Tage der Polizeibehörde behufs derartiger Eröffnung vorgeführt werden. Die Fristen schwanken zwischen drei und zehn Tagen. In Stettin wird eine schriftliche Anweisung wegen Beschaffung einer Unterkunft ausgehändigt, mit welcher sich der Obdachlose bei dem Asyl zu melden hat. Ähnlich in Posen, wo in das Haus für Obdachlose nur solche Personen oder Familien aufgenommen werden, welche eine sogen. polizeiliche Friskarte vorzulegen vermögen, in der ihnen unter Strafandrohung die Beschaffung eines Unterkommens binnen einer Frist von 1—5 Tagen aufgegeben wird; nach Ablauf der Frist wird ausnahmsweise eine neue Karte ausgestellt. In Dortmund wird bei der Aufnahme dem Familienhaupt eröffnet, daß die Wohnung zu bestimmter Zeit wieder geräumt werden müsse; falls dies dann nicht geschieht, erfolgt die Aussetzung. In einigen Städten wird von vornherein ein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Obdachlosigkeit gemacht. So erfolgt in Berlin bei Personen, welche trotz wiederholter Aufforderung und der Gewährung der ersten monatlichen Miete sich kein Unterkommen verschaffen, die Verwarnung durch die Polizeibehörde, event. auch die Bestrafung; in Augsburg und Karlsruhe wird den der Arbeitsscheu und des Landstreichens Verdächtigen die Unterkunftsauflage gemacht. Letztere Stadt bemerkt, daß ein strenges Vorgehen sich sehr nützlich erwiesen habe; „fast immer war dann nach einigen Tagen eine Wohnung gefunden." Dagegen spricht sich Heilbronn dahin aus, daß nach seiner Erfahrung die Unterkunftsauflage so selten Erfolg gehabt habe, daß von dieser Maßregel fast nie mehr Gebrauch gemacht würde.

Die Bestrafungen wegen Nichtbeschaffung von Obdach sind ziemlich selten und stehen weder im Verhältnis zu der Zahl der Unterkunftsauflagen noch auch zu der Zahl der von Armenverwaltungen gestellten Anträge. Magdeburg bemerkt in dieser Beziehung: „Die Anträge auf strafrechtliche Verfolgung des Familienhauptes führen selten zum Ziel. Die Beweislast trifft die Armenverwaltung; Bezirksvorsteher und Pfleger wollen mit den Gerichten nichts zu thun haben; nur mit Zuhilfenahme der Polizeiorgane läßt sich etwas erreichen und auch dann hat der Strafrichter meist eine milde Praxis walten lassen." Hiermit stimmen die Äußerungen der meisten übrigen Ver-

Digitized by Google

waltungen überein, die vereinzelt auch Angaben über das Zahlenverhältnis machen; so berichtet Kassel, daß 1894 in fünf Fällen Strafanträge gestellt worden seien; in drei Fällen sei Freisprechung erfolgt, in zwei Verurteilung, bei dem einen mit Überweisung an die Landespolizeibehörde. In Düsseldorf wurden infolge von 35 Anträgen 15 bestraft; in Posen wurden von 549 109, in Wiesbaden von 1008 etwa der vierte Teil der Bestrafung überwiesen; über den Erfolg ist jedoch nichts bekannt geworden. Naumburg weiß von einer bemerkenswerten Entscheidung zu berichten, durch welche ein Obdachloser freigesprochen wurde, weil nachgewiesen wurde, daß er als liederliche Person kein anderweites Quartier habe finden können. In Straßburg wurde 1894/95 in 29 Fällen Bestrafung beantragt, die in 7 Fällen die Bestrafung, in 13 Fällen die Rückkehr der Familienhäupter zu ihren Familien zur Folge hatte. In Karlsruhe wurde 1894 dreimal von der Strafandrohung Gebrauch gemacht, die jedesmal sofortigen Erfolg hatte. In Lübeck sind in den letzten drei Jahren Strafanträge von der Armenverwaltung nicht gestellt, ebenso auch in Königsberg nicht.

B. Fürsorge für nicht seßhafte Obdachlose.

Die in diesem Abschnitt darzustellenden Veranstaltungen sind nicht durchweg auf nicht seßhafte Peersonen beschränkt; sie dienen entweder ausgesprochenermaßen sowohl den Seßhaften wie den Nichtseßhaften oder es wird stillschweigend beiden Kategorien der Zutritt gestattet, weil eine Ermittlung über Herkunft des Bedürftigen nicht stattfindet. Gleichwohl rechtfertigt die Entstehung und die Thätigkeit dieser Veranstaltungen die Zusammenfassung an dieser Stelle. Sie sind nämlich durchweg, soweit sie nicht als rein polizeiliche Maßregeln einen lediglich repressiven Charakter tragen, hervorgegangen aus dem Bedürfnis, der Bettel- und Vagabundenplage entgegenzuwirken und statt durch planloses Almosengeben das Übel zu vermehren, durch positive Fürsorge es zu vermindern und hierbei zwischen würdigen und und unwürdigen Personen zu unterscheiden. Handelte es sich dabei zunächst um eine Ersetzung der Einzelleistungen mildthätiger Geber, so kam in der Folge der Ersatz dieser Leistungen durch planmäßige Fürsorge in Frage. An die Stelle des Geldgeschenks trat vielfach die Naturalunterstützung, an Stelle der prüfungslosen Gabe die Gegenforderung hinreichender Legitimation und Leistung von Arbeit. Hieran mochten sich dann, namentlich in den großen Städten, auch wenn die Einrichtung wesentlich für wandernde Personen, ursprünglich für wandernde Handwerksburschen, geplant war, auch Einheimische, die in gleicher Not befindlich waren, beteiligen, wobei vorwiegend einzelstehende jüngere Personen in Betracht kamen.

Von einer Einheitlichkeit in den Grundsätzen ist bei diesen Veranstaltungen noch weniger die Rede, wie bei der Fürsorge für seßhafte Obdachlose. Je größer die Stadt, um so mehr überwiegt das Element der namenlosen, dunkeln Existenzen, welche vom Morgen bis zum Abend von der Hand in den Mund leben, heute diese, morgen jene Wohlthätigkeitsveranstaltung aufsuchen, zeitweise auch das Asyl mit dem Gefängnis, die Strafhaft mit der Korrektionshaft vertauschen, um nach wiedererlangter Freiheit denselben Weg von vorn zu beginnen.

Digitized by Google

Die drei Faktoren der Hilfe — Polizei — Armenverwaltung — Privatwohlthätigkeit — sind daher auch in sehr verschiedenem Maße an den Veranstaltungen beteiligt. Ganz vereinzelt sind die Städte, in welchen die Fürsorge lediglich der Polizeibehörde überlassen bleibt, wo dann die Obdachlosen, die man auf der Straße nicht wohl dulden kann, in vorübergehenden Polizeigewahrsam genommen werden; ebenso vereinzelt die Städte, wo die Armenverwaltungen teils in Verbindung mit der Polizeibehörde, oder die Polizeibehörden auf Kosten der Armenverwaltung die Fürsorge ausüben. Ganz überwiegend trägt die Thätigkeit der Polizei und auch der Armenverwaltung einen subsidiären Charakter gegenüber den Veranstaltungen der Privatwohlthätigkeit, welche in Asylen für Obdachlose, Naturalverpflegungsstationen, Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien zur Erscheinung kommt, sei es, daß diese unmittelbar die fürsorgende Thätigkeit ausüben oder daß die Armenverwaltungen bezw. privaten Wohlthätigkeitsvereine, namentlich Vereine gegen Bettelei und zur Fürsorge für wandernde Obdachlose u. s. w. die Fürsorge übernehmen und sich der Herbergen zur Heimat und der Stationen nur als Gaststätten bedienen, in welchen sie die Obdachlosen gegen Bezahlung unterbringen.

Hierbei nehmen die Anstalten, welche für große Massenquartiere eingerichtet sind — Asyle im engeren Sinne — gegenüber den Verpflegungsstationen und Herbergen zur Heimat eine besondere Stellung ein, indem sie ohne Scheidung zwischen Würdigen und Unwürdigen — nur etwa mit Ausschluß der im Augenblick durch Trunkenheit sich unwürdig erzeigenden Personen — alle aufnehmen, die Aufnahme nachsuchen und somit eigentlich dasselbe leisten, was der vorläufige Polizeigewahrsam leistet, nur mit dem Unterschied, daß die Polizei nach der Legitimation und den Papieren fragt und meist sehr schlechte, wenn nicht geradezu ungenügende Unterkunft bietet, während die Asyle eine Legitimation nicht verlangen und verhältnismäßig sehr gute Unterkunft bieten. Es leuchtet ein, daß die Frequenz sehr wesentlich von solchen Umständen beeinflußt wird und daß strenge polizeiliche Kontrolle die Zahl der Hilfesuchenden vermindert, prüfungslose Zulassung sie vermehrt, ohne daß damit ausgesprochen werden kann, daß sich aus der hierdurch beeinflußten Frequenz eine zutreffende Ziffer der Obdachlosen ergiebt. In den ersteren Fällen wird eine nicht geringe Zahl sich doch wieder auf den Bettelpfad begeben und das polizeiliche Eingreifen zu vermeiden suchen, in den letzteren werden viele die Hilfe aus Bequemlichkeit oder Trägheit in Anspruch nehmen. Im übrigen vergl. wegen der allgemeinen Grundsätze bei Reitzenstein S. 483 ff., auf die hier Bezug zu nehmen ist.

Von einer rein polizeilichen Thätigkeit wird in den Berichten nur bei Halle, Beuthen, Posen und Mühlhausen (wo eine Naturalverpflegungsstation wieder eingegangen ist) gesprochen; in Danzig, Köln, Mühlheim, Aachen und Heilbronn wird zunächst die Armenverwaltung thätig, während die Polizeibehörde nur in dringenden Fällen, hauptsächlich wenn die Obdachlosen sich in später Abendstunde melden oder auf der Straße aufgegriffen werden, vorübergehend eintritt. In allen übrigen Städten bestehen Vereinsorganisationen, und zwar in Berlin und Hamburg, München und Leipzig Asyle, in Leipzig auch gleichzeitig drei Herbergen zur Heimat, während in den anderen Städten Naturalverpflegungsstationen und Herbergen zur Heimat

Digitized by Google

eingerichtet sind, welchen der Hauptstrom der Obdachlosen zufließt. Soweit dies der Fall ist, tritt eine Mitwirkung der Armenverwaltung in der Regel nicht ein, die vielmehr die durch die Privatwohlthätigkeit nicht erledigten Fälle der Polizeibehörde überläßt; diese Mitwirkung der Polizeibehörde für dringende Fälle und für Personen, die von jenen Einrichtungen ausgeschlossen werden, ist selbstverständlich nirgends zu entbehren. Vereinzelt gewähren die Armenverwaltungen Zuschüsse an die Privatvereine oder vergüten der Polizeibehörde die Kosten für die Aufnahme bezw. verwalten die der Polizeibehörde zur Verfügung gestellten Unterkunftsräume; in Plauen unterhält die Polizeibehörde eine Naturalverpflegungsstation; zu den Kosten der Unterhaltung trägt der Verein gegen Bettelei 1/8 bei. In Erfurt zahlt die Stadt dem Verein gegen Hausbettelei einen Beitrag von 3000 M. In Krefeld überweist die Armenverwaltung obdachlose Personen der Herberge zur Heimat gegen Vergütung; zu spät eintreffende oder nicht legitimierte Personen werden dem städtischen Gefängnis zugeführt. In Braunschweig endlich erfolgt die Fürsorge seitens der Armenverwaltung durch Vermittelung eines Antibettelvereins in der Weise, daß der Verein dem Bedürftigem nach Legitimation vor der Polizeidirektion eine Schlafstelle und Essen gegen eine Arbeitsleistung zuweist. Die Kosten trägt die Armenverwaltung unter Verrechnung der von den Unterstützten geleisteten Arbeit. 1893/94 wurden 22 969 fremde Wanderer unterstützt.

In den Städten, in denen die vorwiegende Hilfe durch Asyle erfolgt — es sind dies Berlin, Hamburg, Breslau, Leipzig, München —, hat die in den Großstädten erschreckend überhandnehmende Obdachlosigkeit zu ihrer Einrichtung geführt, wobei jedoch, wie schon oben angedeutet, nicht allein die wandernden Obdachlosen, sondern fast ebenso stark, wenn nicht stärker, die in der Stadt dauernd aufhältlichen, zeitweilig aber auch mehr oder minder dauernd eines festen Obdachs entbehrenden Personen in Betracht zu ziehen sind. In Berlin bestehen zwei außerordentlich ausgedehnte Anstalten, das städtische Obdach, welches nicht bloß für Familien, sondern auch für nächtliche Obdachlose Unterkunft bietet. 1893/94 wurde diese Abteilung des Obdachs von 430 780 Männern, 13 787 Frauen, 78 Knaben und 113 Mädchen in Anspruch genommen, gegen im ganzen 335 436 Personen in 1892/93 und 334 670 Personen in 1891/92; es hat also eine Steigerung von rund 33 % gegen die Vorjahre stattgefunden. Die Hauptfrequenz entfällt auf die Wintermonate. Der Verwaltungsbericht bemerkt in dieser Beziehung: „Daß hierzu die Ungunst der Zeit und Erwerbslage beigetragen, auch die rapide Zunahme der Bevölkerung Berlins an sich, ferner der Zuzug Obdachloser aus der Provinz, die hier Beschäftigung suchen und zunächst im Obdach ein kostenloses Unterkommen benutzen, von Einfluß gewesen ist, steht zweifellos fest." Bemerkenswert sind in dieser Beziehung die statistischen Einzelangaben, aus denen ersichtlich ist, daß 419 351 zu wiederholten Malen anwesend waren; dem Amtsanwalt behufs Bestrafung vorgeführt wurden 5 108 gegen 6 386 im Vorjahre, wiederholt verwarnt 17 592 gegen 20 663 im Vorjahre. Neben diesem städtischen Obdach bestehen die Anstalten des Asylvereins für Obdachlose. Aus der für die Periode 1868—93 zur Feier des 25jährigen Bestehens veröffentlichten Festschrift ergiebt sich, aus wie kleinen Anfängen der Verein entstanden ist; er besitzt gesonderte Anstalten

Digitized by Google

für männliche und weibliche Personen; in beiden herrscht das Princip der absoluten Anonymität; der Verein besitzt die Rechte einer juristischen Person und die Vorrechte einer milden Stiftung. Eine Übersicht der Frequenzziffer ergiebt eine merkwürdige Gleichmäßigkeit der Benutzung, die bei den Männern, abgesehen von den Anfangsjahren, seit 1878 sich regelmäßig zwischen 105 000 und 110 000, bei den Frauen und Kindern zwischen 15 000 und 20 000 bewegt; sie ist bei den letzteren 1880 und 1881 um einige tausend stärker gewesen als in den Jahren 1890 und 91. Im ganzen sind in der 25 jährigen Periode

2 052 385 Männer,
213 017 Frauen,
161 245 Mädchen,
34 235 Kinder,
4 818 Säuglinge.

zusammen 2 464 556 Köpfe

aufgenommen worden, was für das Jahr einen Durchschnitt von rund 100 000 Köpfen ergiebt.

In Hamburg lehnt die Armenverwaltung nach besonderen mit der Polizeibehörde getroffenen Vereinbarungen die Fürsorge für nicht seßhafte Obdachlose unbedingt ab; aber auch die Polizeibehörde tritt nur subsidiär ein und verweist die sich meldenden Obdachlosen zunächst an die Asyle für Obdachlose, die gesondert für Frauen und Männer bestehen. Soweit wegen zu später Meldung, Überfüllung oder sonstiger Gründe die Aufnahme dort nicht möglich ist, bringt die Polizeibehörde die Obdachlosen in sogenannter Schutzhaft in einigen der Aufsicht der Gefängnisverwaltung unterstehenden Unterkunftsräumen unter. Die privaten Asyle sind aus ganz ähnlichen Impulsen wie in Berlin hervorgegangen. Eine Denkschrift des Vorstandes des Asylvereins weist in Ansehung der Entstehungsgeschichte auf die veränderten Zeitverhältnisse, auf das durch die moderne Entwicklung, die Freizügigkeit, die Verkehrsmittel veranlaßte Zu- und Abströmen arbeitsuchender Personen hin, die eine veränderte und vermehrte Fürsorgethätigkeit erforderten. „Dem Betroffenen muß Hilfe in einer Form gewährt werden, welche die möglichste Abmilderung des Peinlichen gestattet, das ihm das unverdiente Elend schon ohnehin schafft.“ Ein wesentlicher Grundsatz ist daher auch bei den Hamburger Asylen die Anonymität. Im Jahre 1894 sind etwa 30 000 Männer und 3 500 Frauen, in den ersten drei Monaten des Jahres 1895: 9 500 Männer und 1 300 Frauen beherbergt worden. Die in Hamburg bestehenden Herbergen zur Heimat nehmen in der Regel nur zahlende Gäste an, sodaß sie als Armenhilfe nicht in Betracht fallen.

In Breslau besteht ein polizeiliches Asyl für Obdachlose, welches eine Filiale des Polizeigefängnisses bildet und unter Aufsicht eines Magistratsmitgliedes steht, aber ebenfalls gegen das von dem Asylverein für Obdachlose gegründete Asyl in der Frequenz durchaus zurücksteht. Auch bei dieser Gründung haben ähnliche Motive wie bei den eben erwähnten obgewaltet. Es heißt in dem letzten Verwaltungsbericht für 1893/94 in dieser Beziehung: „Im allgemeinen wird der Grundsatz festgehalten, nur sich ordentlich führenden, von augenblicklicher Not bedrängten Leuten die Wohlthat des Asyls zu gewähren, Herumtreiberinnen und liederliche Personen hingegen hiervon auszuschließen. Die in diesem Jahre gemachten Erfahrungen haben zu der

Digitized by Google

Annahme geführt, daß die Obdachlosigkeit weniger von der eigentlichen Wohnungsnot herrührt, die in unserer Stadt, selbst für kleine Arbeiterwohnungen kaum noch vorhanden ist, als vielmehr von der Verdienstlosigkeit, welche durch Arbeiterentlassungen, durch Krankheiten des Ernährers der Familie und viele andere Zufälligkeiten veranlaßt wird. In allen diesen und ähnlichen Fällen ist die vorübergehende Unterbringung in unserem Zufluchtshause gerechtfertigt und segensreich für die Hilfsbedürftigen, wie für Kommune und Staat. Durch Aufnahme in das Asyl rettet man unter 100 Malen vielleicht 90 Mal das betreffende Individium vor gänzlicher Versumpfung und bewahrt die Kommune und die Einwohnerschaft vor einer andernfalls drohenden Vermehrung des Bettlerunwesens. Die Wahrnehmungen, welche der Vorstand bei der steten Beaufsichtigung gemacht hat, haben denselben zu der Überzeugung geführt, daß das Asyl eine wahre Wohlthat für wirklich Bedürftige und Unglückliche ist. Zahlreiche Arme, welche bei dem redlichen Willen zu arbeiten nicht im stande waren, namentlich bei der Umzugszeit, sich ein sofortiges Obdach zu verschaffen, weil die Wohnungsmiete für kleine Wohnungen in der Regel pränumerando bezahlt werden muß und welche andernfalls genötigt gewesen wären, im Freien zu nächtigen, oder im Polizeiasyl neben verkommenen Menschen ein Obdach zu suchen, haben bei uns eine gesunde und ersprießliche Zufluchtsstätte gefunden, sie sind vom Elend und vielleicht manche wohl gar davor bewahrt worden, sich in die Wege des Verbrechens zu verirren." In diesem Asyl sind seit seinem 22jährigen Bestehen im ganzen 189 661 Personen beherbergt worden. Für die Jahre 1891/92, 1892/93, 1893/94 wird eine Frequenz von 6882, 7172, 7200 Schlafnächten angegeben, wobei auf Männer 1568, 1651, 1602, auf Frauen 3946, 3986, 4131, auf Kinder 1368, 1535, 1467 entfallen. Dieses Verhältnis der Geschlechter ist gegenüber den Zahlen in Berlin und Hamburg ganz außerordentlich auffallend und legt die Vermutung nahe, daß eine große Zahl von Familien sich im Falle der Obdachlosigkeit dadurch hilft, daß die Männer Frau und Kinder in das Asyl schicken und für sich selbst anderweit Sorge tragen, wenn nicht etwa ein geflissentliches Verlassen der Familie vorliegt.

In Leipzig tritt die öffentliche Armenpflege und subsidiär die Polizeipflege ein, erstere teils durch die Gewährung von Nachtquartier in städtischen Unterkunftsräumen, teils durch Gewährung einer Geldunterstützung behufs Erlangung einer Unterkunft, letztere durch Unterbringung in Polizeigewahrsam. Aber auch hier tritt diese Hilfe fast vollständig gegen die der Privatwohlthätigkeit zurück, welche drei Herbergen zur Heimat und je ein Asyl für Männer und Frauen und für gefallene obdachlose Frauen und Mädchen zur Verfügung stellt. Als Verpflegungsstation kann die Werkstätte für Arbeitslose angesehen werden, in der gegen Arbeitsleistung Verpflegung und Wohnung in einer der Herbergen zur Heimat gewährt wird.

1894 wurden aufgenommen

in Herberge	I	13 094	Personen	mit 21 309	Nächten,
„ „	II	11 083	„	„ 20 474	„
„ „	III	4 708	„	„ 8 266	„

Digitized by Google

Sehr bemerkenswert sind dem gegenüber die Zahlen, welche das erst seit Juli 1894 bestehende Asyl für Obdachlose aufzuweisen hat, nämlich für das zweite Halbjahr 1894: 14 845 Männer mit 19 705, und 258 Frauen mit 376 Nächten.

In Dresden ist infolge einer im Jahre 1884 getroffenen Vereinbarung die Fürsorge für Obdachlose von der Polizeibehörde auf die Armenverwaltung übergegangen; die Fürsorge umfaßt zugleich Einheimische und Fremde. Doch werden Obdachlose, welche sich über ihre Person nicht auszuweisen vermögen, der Sicherheitspolizei überwiesen. Vergl. hierüber die oben (S. 31) gegebenen Mitteilungen. Zur Unterbringung bedient sich die Armenverwaltung der Räume der Asyle für Obdachlose; es bestehen zwei Asyle, eins für Frauen und Kinder (1872 gegründet), welches über 60 Lagerstätten verfügt und 1894 8285 Personen beherbergte, und eins für Männer (1881 gegründet), das Männer, Frauen und Kinder aufnimmt, über 72 Lagerstätten verfügt und 1894 20 880 Personen beherbergte. Auffallenderweise ist die Zahl der Aufgenommenen im August am höchsten gewesen. Außerdem stehen noch zahlreiche Vereinsorganisationen, zum Teil aber nur gegen Bezahlung, wie die Gesellenherberge u. dgl., zur Verfügung. Von wesentlicher Bedeutung ist die Thätigkeit des Vereins gegen Armut und Bettelei, welcher sich dem sächsischen Verbande der Verpflegungsstationen angeschlossen hat und Unterstützung und Obdach gegen Arbeitsleistung gewährt; von den 1894 unterstützten 5978 Durchreisenden arbeiteten 5689 für Nachtlager und Verpflegung; die Zahl der unterstützten Durchreisenden, welche 1885 mit 12 307 ihren Höhepunkt erreicht hatte, ging 1887 infolge der im Juni d. J. eingeführten Arbeitsforderung auf 7211 herab, 1888 sogar auf 3393, um dann wieder in 1892 auf 7265 zu steigen; 1893 und 1894 sind jedoch nur 6059 bezw. 5978 Wanderer verpflegt worden. Auf die merkwürdigen Unterschiede, die gerade in Sachsen in Bezug auf das Verhalten der Stationsgäste hervortraten, hat schon Krause in seiner Schrift über Arbeitslosigkeit und Bettelei hingewiesen. Aus dem jüngsten Bericht des Vorstandes der inneren Mission, der auf S. 78 eine Übersicht der Frequenz der Herbergen zur Heimat und der mit ihnen verbundenen Verpflegungsstationen enthält, ergiebt sich in 56 Herbergen zur Heimat mit einer Gesamtzahl von 2013 Betten eine Gesamtfrequenz von 338 299 Herbergsgästen, worunter 101 765 Verpflegungsstationsgäste. Hierbei entfallen beispielsweise auf folgende Städte:

	Nachtgäste überhaupt	Verpflegungsstationsgäste
Bischofswerda	7 741	7 776
Kamenz	2 997	3 116
Dresden-Altstadt	12 811	3 482
Dresden-Neustadt	8 856	2 177
Pirna	11 076	—
Riesa	10 935	3 379
Leipzig I	13 094	—
Leipzig II	11 084	—
Leipzig III	4 442	—

Digitized by Google

	Nachtgäste überhaupt	Verpflegungsstationsgäste
Mittweida	8 018	5 160
Chemnitz	19 350	—
Plauen	13 052	8 601
Reichenbach	12 483	12 218

Man bemerkt, daß die Größe der Stadt nicht nur keinen Unterschied macht, sondern daß eine kleine Stadt wie Reichenbach nicht viel weniger Gäste gehabt hat wie Dresden und daß bei Reichenbach die Arbeit, welche von der überwiegenden Mehrzahl der Gäste geleistet werden mußte, auf die Frequenz keinen vermindernden Einfluß gehabt zu haben scheint. Auf einige hieraus sich ergebende Folgerungen wird weiter unten einzugehen sein.

In Magdeburg, wo auch die Polizeibehörde die nicht anderweit Unterkunft findenden Personen unterbringt, hat statt Asyl und Verpflegungsstation die Privatwohlthätigkeit eine Arbeiterkolonie errichtet, welche die Zwecke beider verbinden soll. Der erste von dem Vorstande erstattete Rechenschaftsbericht ist insofern besonders bemerkenswert, als er das Verhältnis der verschiedenen gegen die Obdachlosigkeit getroffenen Einrichtungen gegen einander abwägt. Es war nämlich 1879 in Magdeburg eine Verpflegungsstation in der neuen Herberge zur Heimat gegründet worden, die eine gewisse Kontrolle der arbeitswilligen und arbeitsunwilligen Personen zuließ. „Auch ließ — so heißt es dann S. 4 — die allmähliche Abnahme der wegen Bettelns und verschuldeter Obdachlosigkeit mit qualifizierter Haft in den Gefängnissen unserer Stadt bestraften Männer (1882/83 837, 1884/85 521, 1886/87 429) sichtlich den Einfluß einer nachdrücklicheren Fürsorge erkennen. Wenn aber bei gewissenhafter Ausscheidung derer, welche durch Bettelgroschen sich selber versorgten, dennoch die Zahl der zu Verpflegenden unverhältnismäßig wuchs (1884: 2452, 1885: 5662, 1886: 6870), und wenn die Gesamtzahl der jährlich durch unsere Stadt wandernden Obdachlosen nach richtiger Schätzung annähernd 20 000 betrug, so konnten wir weder eine Abnahme der Zahl der Obdachlosen überhaupt, noch weniger der Wanderbettelei nach Einführung der Verpflegungsstationen bemerken. Wir kamen zu dem Schluß, daß das Princip gut sein mochte, daß aber die Eigenart der Großstadt eine andere Anwendung und Durchführung desselben bedingt. Auch erwies sich die geforderte Arbeitsleistung der Verpflegten auf der Arbeitsstätte nach ihrem wirklichen Werte als völlig unzulänglich und wurde mehr und mehr als wenig zweckentsprechend und undurchführbar empfunden. Dazu kam, daß die Arbeiterkolonie Seyda bei der vier Tagereisen betragenden Entfernung von unserer Stadt für uns relativ nutzlos war, da nur ein erschreckend geringer Prozentsatz der dorthin Verwiesenen wirklich daselbst anlangte. Wir machten mit anderen Großstädten die bittere Erfahrung, daß die Verpflegungsstationen als bequeme Durchgangsstätten für das die Großstädte füllende Proletariat dienten, während weithin im Lande die Handwerker und ländlichen Besitzer über zunehmenden Arbeitermangel klagten. So reifte in uns der Entschluß, eine Anstalt zu errichten, welche ähnlich wie die in Berlin gegründete Arbeiterkolonie die besseren Elemente der obdachlos Wandernden durch längere Beschäftigung aus dem planlosen Weiterschieben ins Elend der

Digitized by Google

Landstraße herausnehmen, in christlicher Hausordnung durch das Vertrauen auf Gott den rechten Lebensmut wieder stärken, durch eigenen Fleiß sie die nötige Arbeitskleidung erwerben lassen und uns Zeit geben sollte, ihre Familienverhältnisse und passende Arbeitsstellung für sie erkunden, sowie jedenfalls die Ausrede des Arbeitsmangels auf eine ernste Probe stellen sollte. Aufnahme in die Kolonie findet jeder arbeitslose, arbeitsfähige und arbeitswillige Mann ohne Unterschied des Standes und der Religion nach Maßgabe der vorhandenen Schlafstellen. Die von einem Vorstandsmitgliede direkt überwiesenen Personen, namentlich die Schützlinge des Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene, sind in erster Linie bei der Aufnahme und dem Verbleibe in der Kolonie zu berücksichtigen. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind, soweit nicht Schützlinge des vorgenannten Vereins in Frage kommen, alle in Magdeburg und der nächsten Umgebung ansässige Personen, ferner Betrunkene und Leute mit ansteckenden Krankheiten 2c. Nach den Erfahrungen der früheren Geschäftsjahre wurden auf der Verpflegungsstation zunächst 30, später 40 Lagerstätten hergerichtet, die aber nur in den härtesten Wintermonaten und auch dann nur vorübergehend vollständig belegt waren. Die vielbeklagte falsche Barmherzigkeit unserer Mitbürger durchkreuzte immer wieder unsere Absicht, den Wanderern Arbeitsbrot und nicht Bettelbrot zu schaffen. So machen nachweislich noch große Massen erst den Versuch, sich bettelnd durchzuschlagen, treiben sich Tage, ja Wochen lang auf guten und schlechten Herbergen umher und fallen zuletzt der Polizei in die Hände. Wir müssen es aufs tiefste beklagen, daß an einigen Tagen des letzten Dezembers kaum 20 Obdachlose die Station in Anspruch nahmen, zu gleicher Zeit aber die Gefängnisse unserer Stadt mit Bettlern dermaßen überfüllt wurden, daß die vorhandenen Räumlichkeiten trotz fortwährender Evakuierung und der Belegung selbst der Arbeitsböden mit Lagerstätten nicht mehr zureichten. Wir bitten darum wiederholt unsere Mitbürger auf das dringendste, alle anklopfenden fremden Wanderer ausnahmslos auf die Verpflegungsstation zu verweisen. Es wird kein arbeitsfähiger Fremdling abgewiesen, wohl aber mit Recht Familienväter aus Magdeburg und Umgegend, die unter der ehrbaren Maske eines armen Reisenden vom Bettelgroschen leben wollen und ihre Familien darbend der Armenpflege überlassen." Mit dieser Arbeiterkolonie befindet sich unter demselben Dach und unter derselben Verwaltung die Naturalverpflegungsstation. Diese ist in den Jahren 1891, 92, 93 von 5896, 10272, 9664 Stationsgästen benutzt worden, während in der Arbeiterkolonie 329, 343, 314 Personen aufgenommen wurden. Seit der Eröffnung wurden bis Ende 1893 im ganzen 1461 Kolonisten aufgenommen und 1401 entlassen.

Unter Städten über 200 000 Einwohner sei endlich noch München erwähnt, wo ebenfalls ein Asylverein für Obdachlose besteht, welcher seßhafte und nicht seßhafte Obdachlose mit Ausschluß von Betrunkenen und mit ansteckenden Krankheiten Behafteten aufnimmt. Nähere Zahlenangaben sind nicht gemacht.

In den übrigen Städten — ich nenne Augsburg, Bremen, Kassel, Dortmund, Karlsruhe, Königsberg, Lübeck, Mannheim, Naumburg, Düssel-

Digitized by Google

dorf, Erfurt, Chemnitz, Mainz, Elberfeld, Essen, Frankfurt, Freiburg, Hannover, Stettin, Wiesbaden, Würzburg — bestehen Asyle im Sinne der zuerst genannten Städte nicht, sondern Privatvereine, welche selbst eine Naturalverpflegungsstation unterhalten oder mit einer solchen, die meist mit einer Herberge zur Heimat verbunden ist, in Verbindung stehen und ihr gegen bestimmte Vergütung die bei ihnen sich Meldenden zuweisen: auch hier wieder mit der Einschränkung, daß Personen, die an diesen Stellen nicht aufgenommen werden, der Polizeibehörde zur Unterbringung in Polizeigewahrsam überlassen bleiben. Wie sehr dieser Notbehelf aber subsidiär ist, zeigt u. a. das Beispiel von Kassel, welches Mitteilungen über die beiderseitigen Zahlenverhältnisse macht. Danach betrug die Zahl der im Polizeigewahrsam genommenen Personen 1894: 426 und in den ersten drei Monaten 1895: 198, während durch den Verein gegen Verarmung und Hausbettelei in der Herberge zur Heimat in den entsprechenden Zeiträumen 14120 bezw. 2820 Durchreisende untergebracht wurden. Ähnlich wurden in Mannheim seitens der Armenverwaltung im Jahre 1894: 186 Personen mit sog. Herbergskarten versehen, während der Verein gegen Haus- und Straßenbettelei 10482 Personen mit Obdach in den Herbergen zur Heimat versorgte. In Lübeck betrug die Zahl der durch die Polizeibehörde untergebrachten Personen in 1894 616 und in den ersten drei Monaten 1895: 423 (übrigens eine unverhältnismäßig hohe Steigerung), wogegen die Zahl der von dem Verein zur Unterstützung armer Reisender zur Verminderung der Bettelei der Herberge zur Heimat überwiesenen Personen in den entsprechenden Zeiträumen sich auf 7000 bezw. 2450 belief. Die Zahl der von dem Verein Abgewiesenen betrug 1300 bezw. 500. In Königsberg unterhält der Armenunterstützungsverein eine Herberge zur Heimat, welche zugleich als Naturalverpflegungsstation dient, welcher die Stadt, abgesehen von einer Beihilfe zu den ersten Kosten der Einrichtung, einen festen Zuschuß pro Kopf und Tag gewährt, im Jahre 1894/95 für 858 Personen. In Frankfurt hat der Armenverein die Fürsorge übernommen, die er durch Überweisung der Durchreisenden an die zugleich als Naturalverpflegungsstation dienende Herberge zur Heimat ausübt. 1894 wurden 10675 Wanderer verpflegt. Im übrigen werden Obdachlose durch das Armenamt vorübergehend für eine Nacht einer Herberge zugewiesen, falls sie jedoch gleichzeitig Kleider oder sonstige Unterstützung begehren, im Arbeitshaus mit Arbeitszwang aufgenommen. „Diese Einrichtung" — wird hierzu bemerkt — „hat bewirkt, daß sich Obdachlose im großen Ganzen nur selten melden, während, wenn nur einmal ein Kleidungsstück, z. B. ein Paar Schuhe, ohne weiteres gegeben würde, sofort die Schar der Obdachlosen sich vergrößert, die das Gleiche beanspruchen." —

In Naumburg wurden alle durchreisenden Handwerksburschen, welche in der Herberge zur Heimat kein Unterkommen finden und in dem Polizeiasyl untergebracht werden müssen, von dem Verein gegen Bettelei bestraft. In Elberfeld besteht eine besondere Verbindung zwischen Armenverwaltung, Frauenverein und Herberge zur Heimat. Die Durchreisenden, welche Obdach in Anspruch nehmen, haben sich nämlich bis nachmittags 4 Uhr im Bureau der Armenverwaltung zu melden. Nach zweistündiger Arbeitszeit im städtischen Armenhaus wird Obdach gewährt und zwar in der Herberge zur Heimat.

Digitized by Google

Die Kosten trägt der Elberfelder Frauenverein (Zweig gegen Thürbettelei). 1894/95 wurden in dieser Weise 974 Personen verpflegt, jedoch nur während der Winterzeit vom November bis März. Personen, die sich nach 4 Uhr melden, werden der Polizeibehörde überwiesen.

In Freiberg in Sachsen hat die Meldung bei der Polizeibehörde zu erfolgen, welche Pflegemarken für den Verein gegen Hausbettelei ausgiebt. In Freiburg i. Br. gewährt der Verein gegen Hausbettelei Obdach mit Beihilfe der Stadt (1894 4553 Personen); bei zu später Meldung erfolgt die Fürsorge durch die Polizei mittelst Einweisung in Gasthäuser auf Kosten der Armenverwaltung. In Stettin gewährt die Centralstelle für Hilfsbedürftige, die im übrigen für mannigfache Zwecke der Armenpflege als vermittelnde Stelle thätig ist, den Durchreisenden gegen Arbeitsleistung Verpflegung bezw. Nachtquartier, das in der Herberge zur Heimat verabreicht wird. Die Zahl der so Verpflegten betrug 1894: 3094, ist übrigens kleiner als 1883, wo sie 5471 war; sie sank dann allmählich bis 1889 auf 1240 und ist in den letzten Jahren wieder gestiegen.

In Augsburg sorgt der Verein für freiwillige Armenpflege und Wanderunterstützung für Obdachlose. Es baten 1894 im ganzen 13 841 Durchreisende um Unterstützung (2392 mehr als 1893), wovon 9798 auf Kosten des Vereins beherbergt, 376 bei dortigen Meistern untergebracht, 963 Bierbrauer, 976 Metzger, 1110 Bäcker aus ihren Verbandskassen Unterstützung erhielten, während 303 wegen ungenügender Legitimationspapiere bezw. Verweigerung der Arbeitsleistung abgewiesen wurden.

In Erfurt gewährt der Verein gegen Hausbettelei Durchwandernden Unterstützung. Die Meldung erfolgt im Rathause; die Verpflegung wird durch die Christliche Herberge besorgt. Die Zahl der Wanderer ist in den letzten Jahren außerordentlich gestiegen. Während sie von 1883/84 bis 1890/91 zwischen 5—6000 betrug, hat sie 1891/92: 8481, 1892/93: 9926, 1893/94: 9435 betragen. In Düsseldorf ist ein besonderer Verein zur Beschäftigung und Verpflegung obdachloser Männer gegründet worden, welcher in den drei Jahren seines Bestehens 1892: 4036, 1893: 3583, 1894: 3611 Wanderer beschäftigte. Der Verein erhält von der Stadt eine Subvention, wogegen er zur Aufnahme einer beschränkten Zahl von Obdachlosen verpflichtet ist. Außerdem besteht eine Herberge zur Heimat. Im übrigen wird die Unterbringung der Obdachlosen von der Stadt besorgt, welcher auch die Polizeibehörde die bei ihr sich Meldenden zuweist. 1894/95 betrug die Zahl 2347.

Wegen der Einrichtung der verschiedenen Veranstaltungen für Obdachlose und wegen der allgemeinen Grundsätze betreffend die Aufnahme von Obdachlosen kann ich mich im allgemeinen auf die Reitzensteinsche Darstelluug beziehen. Doch sind noch einige für die Frage wichtige Punkte an dieser Stelle besonders hervorzuheben.

Während es im übrigen ein im Bereich der Armenpflege anerkannter Grundsatz ist, daß Unterstützung nur demjenigen gewährt wird, über dessen Persönlichkeit die Organe der Armenpflege unterrichtet sind, wird in der Fürsorge für nichtseßhafte Obdachlose vielfach das Princip der Anonymität verteidigt. Es scheiden sich drei Gruppen: erstens diejenige, welche ohne jede

Digitized by Google

Legitimation und Arbeitsleistung zu fordern, das Ansprechen der Fürsorge als hinreichende Beglaubigung der Bedürftigkeit ansieht, zweitens diejenige, welche gleichzeitig, ob daneben Arbeitsleistung gefordert wird oder nicht, in jedem Fall eine Legitimation fordert, und drittens diejenige, welche statt der durch Papiere zu führenden Legitimation die Bereitwilligkeit zur Ausführung der Arbeit als Zeugnis wirklicher Not betrachtet.

Das Princip der absoluten Anonymität ist durchgeführt in den oben angeführten Asylen von Berlin und Hamburg. Zu seiner Begründung wird ausgeführt, daß es sich um die unglücklichsten Klassen der Notleidenden handle, um diejenigen, die des Obdachs entbehren und sich von allen verlassen fühlen. Diesen müsse die vorübergehende Unterstützung durch Gewährung eines Obdaches in einer Form gereicht werden, die den Unglücklichen die Hilfe so wohlthuend und so wenig drückend als möglich erscheinen lassen solle. „Es ist daher" — wie die erwähnte Berliner Festschrift ausführt — „ein unverbrüchlich festgehaltener Grundsatz des Vereins, daß die Anonymität der Besucher vollkommen gewahrt wird. Der schöne Grundsatz der Alten, daß niemand, der als Gast in ein Haus eintrat, um seinen Namen gefragt wurde und doch in gleicher Weise volle Gastfreundschaft genoß, gilt auch für unsern Verein, und auch der andere Grundsatz, daß, solange jemand im Bereich des gastfreundlichen Hauses sich befand, er unbedingten Schutzes sich zu erfreuen hatte, mochten auch Hausherr und Gast unvermutet als die heftigsten Feinde sich erkennen, auch dieser Grundsatz ist von dem Berliner Verein für Obdachlose zu allen Zeiten aufrecht erhalten worden: der Polizei sind die Räume des Asyls unzugänglich, und wer sich ihm anvertraut, ist für die Nacht, die er dort zubringt, geborgen. So behandelt der Asyl-Verein die Obdachlosen wie Gäste, wobei er freilich bedauern muß, daß er infolge seiner beschränkten Mittel die Gastfreundschaft nur in sehr bescheidenem Maße erweisen kann." In ähnlicher Weise begründet der Hamburger Asyl-Verein das Princip. „Das Eine — heißt es da — vergesse man nicht, daß jeder, der freiwillig das Asyl aufsucht und seinen Schutz in Anspruch nimmt, in der Zeit seines Aufenthalts dort der Möglichkeit entrückt ist, der Allgemeinheit Schaden zuzufügen. Er wird am nächsten Morgen weder dem Polizeirichter noch dem Staatsanwalt wegen eines in der Zeit begangenen Vergehens oder Verbrechens vorgeführt werden. Schon das ist ein Gewinn, der nicht zu unterschätzen ist, für beide Teile, für die Gesellschaft, wie für den Asylisten selbst."

Dem Princip der Anonymität wird von anderer Seite lebhaft entgegengetreten. Liebich in seiner hübschen Schrift „Obdachlos" bemerkt, daß es im ganzen Reiche der fahrenden Bevölkerung bekannt sei, daß das Asyl in Berlin nicht nur umsonst Obdach für die Nacht, sondern auch Abendbrot und Frühstück gewährt und daß alles, was unterschiedslos den Arbeitsscheuen wie den Arbeitswilligen Wohlthaten gewährt, mittellose Elemente nach Berlin ziehe, wo die Obdachlosen ihr Elend dennoch doppelt fühlten. Noch energischer wendet sich der Vorstand der Hamburger Arbeiterkolonie gegen das Princip und spricht geradezu aus, „daß die Asyle verschwinden oder die Forderung der Arbeitsleistung in ihr Programm aufnehmen müßten." Die gleiche Forderung wegen Umbildung der Asyle in „eine Wanderarbeitsstätte,

Digitized by Google

verbunden mit geordnetem Arbeitsnachweis" wird auch von dem Vorstande der Hamburger Herbergen zur Heimat erhoben. Auch Herr Pfarrer Falch bemerkt über die Stuttgarter Einrichtungen: „Es ist bei uns mehr und mehr dahin gekommen, daß nur Leute mit guten Ausweisen das (unter polizeilicher Kontrolle stehende und mit Arbeitsleistung verbundene) Asyl aufsuchen, während die zweifelhaften Elemente sich mehr und mehr in die Herbergen zur Heimat zurückziehen, wo sie weniger kontrolliert sind und freiere Bewegung haben."

Dem Einwurf, daß bei dem Mangel einer scharfen persönlichen Kontrolle auch da und dort ein Unwürdiger sich die gebotene Wohlthat zu nutze mache, wird in der erwähnten Hamburger Denkschrift mit der folgenden Bemerkung begegnet: „Die Thatsache kann nicht in Abrede gestellt werden, daß solche Fälle vorkommen, aber was bedeuten dieselben gegenüber der großen Zahl ohne eigene Schuld Notleidender, welche die ihnen gewährte Wohlthat wirklich empfinden und durch dieselbe bewahrt bleiben, unwürdig zu werden. Wer in dieser Richtung sich belehren will, kann sich an der Quelle selbst am besten unterrichten. Jeder Abend ist geeignet, sich im Männer-Asyl die Überzeugung zu holen, daß die Schutz suchenden Menschen der Vorstellung keineswegs entsprechen, die man sich so schlechthin von ihnen macht. Man wird den Eindruck arbeitsscheuer Strolche oder Vagabunden bei den in überwiegender Zahl vorhandenen jüngeren Leuten sicher nicht gewinnen." Und am Schluß: „Wir glauben in Vorstehendem dargethan zu haben, daß ein Asyl für Obdachlose, welches in den dargelegten Grundsätzen seinen Zweck verfolgt, niemals als ein den Gewohnheitsbettel, die Faulheit und die Vagabundage förderndes Institut angesehen werden kann."

Abgesehen von diesen großstädtischen Einrichtungen ist die Prüfung der Legitimation ziemlich allgemein vorgeschrieben und zwar mit der Folge, daß Personen ohne genügenden Ausweis von den Herbergen zur Heimat und den Naturalverpflegungsstationen in der Regel zurückgewiesen und der Polizeibehörde überwiesen werden, welche freilich als letzte Instanz zunächst die Aufnahme bewirken und sich nur vorbehalten muß, bei mangelhafter Legitimation mit sicherheitspolizeilichen bezw. strafrechtlichen Maßregeln einzuschreiten. Bemerkenswert ist es, daß in dem städtischen Asyl in Berlin die Legitimation in der Regel gefordert wird, ohne daß sie eine Bedingung der Aufnahme bildet. In Leipzig und überhaupt in Sachsen unterstehen die Herbergen den allgemeinen Bestimmungen über die Fremdenpolizei. Aus rein armenrechtlichen Gesichtspunkten tritt Mannheim da, wo sich die Unterbringung auf mehr als einen Tag oder auf eine aus mehreren Köpfen bestehende Familie erstreckt, in die übliche Vernehmung des § 34 G.-U.-W. ein, um event. Erstattungsansprüche geltend zu machen, während bei Aufnahme nur für eine Nacht weder eine derartige Vernehmung stattfindet, noch auch eine Legitimation gefordert wird. Heilbronn hält von der meist recht dürftigen Legitimation nicht viel und macht davon die Gewähruug von Verpflegung gegen Arbeitsleistung nicht abhängig. Doch wird hier und, wie schon erwähnt, in einer Reihe anderer Städte, welche ebenfalls bei der Prüfung der Legitimation sorgloser sind, um so mehr an der Forderung der Arbeitsleistung thunlichst festgehalten. Hier sind die Gründe, welche der Centralvorstand deutscher

Digitized by Google

Verpflegungsstationen aufgestellt hat, durchschlagend, deren oberster darin besteht, die Geldunterstützung bezw. das vielfach üblich gewesene Ortsgeschenk an Durchreisende durch Naturalunterstützung gegen Arbeitsleistung zu ersetzen (vergl. hierzu Reitzenstein S. 499 ff.). Die Dauer der Arbeitszeit beträgt zwischen zwei und vier Stunden, mit vermehrter Arbeitsleistung am Sonnabend bezw. Montag mit Rücksicht auf die Arbeitsruhe am Sonntag. Die Beschaffung von Arbeit, die meist in Holzzerkleinern, Zerschlagen von Steinen, wohl auch Straßenarbeiten u. dgl. besteht, macht meist große Mühe; doch liegen aus einigen Städten, so namentlich aus Düsseldorf, Nachrichten über günstige Betriebsergebnisse vor. Dagegen mußte beispielsweise in Augsburg die Arbeitsstätte wegen Mangel an geeigneter Arbeit wieder eingehen. Auch der Dresdener Verein gegen Armennot bemerkt in seinem letzten Verwaltungsbericht, daß die Beschäftigung der einheimischen Arbeiter in den Sommermonaten trotz großer Nachfrage von kräftigen arbeitsuchenden Personen wegen reichlichen Holzvorrats und um später noch Durchreisende beschäftigen zu können, wesentlich eingeschränkt werden mußte.

Die Dauer der Fürsorge ist überwiegend auf eine Nacht beschränkt, zuweilen mit Zulassung wiederholter Beherbergung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. So ist in Kassel, Essen, Königsberg u. a. die Aufnahme nur einmal in demselben Monat zugelassen, in Plauen innerhalb eines viertel-, in Augsburg innerhalb eines halben, in Mainz innerhalb eines ganzen Jahres, während in Berlin in der Regel die Aufnahme nicht mehr als fünfmal, in Hamburg nicht mehr als viermal, in München nicht mehr als dreimal stattfinden soll. Köln, welches früher Gewährung von Obdach, namentlich während der Frostperiode, hintereinander bis zu zehn Tagen zuließ, hat kürzlich diese Dauer auf fünf Tage beschränkt, während Bremen, obwohl die Aufnahme angeblich selten länger als einen Tag notwendig wird, keine bestimmte Frist setzt und die Prüfung der Frage von Fall zu Fall zuläßt. Durch welche Kontrolle übrigens in den Asylen, welche Anonymitätsprincip verfolgen, die etwaige Wiederkehr überwacht wird, ist nicht gesagt; ob lediglich die Personalkenntnis der aufnehmenden Beamten bei so großen Mengen ausreichend ist, dürfte zweifelhaft sein. In Leipzig ist in den Herbergen zur Heimat die Aufnahme dreimal hintereinander, in den Asylen fünfmal hintereinander zulässig.

Das Eintreten der Polizeibehörde ergiebt sich auch aus dem Gesichtspunkte der Dauer der Aufnahme mit Notwendigkeit, da die gänzliche Obdachlosigkeit aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht geduldet werden kann und daher, wenn die Asyle, Herbergen zur Heimat und Verpflegungsstationen die fernere Aufnahme versagen, der Polizeigewahrsam an die Stelle treten muß, um etwas früher oder später, wenn auch dann die Beschaffung eines Obdachs nicht erfolgt ist, durch die gerichtliche Untersuchungshaft ersetzt zu werden; dieser Kreislauf wird, wie von verschiedenen Stellen bezeugt wird, von den auf diesem Gebiete erfahrenen Personen durch Nächtigen im Freien bezw. durch Zusammenbetteln der Kosten des Nachtquartiers einige Zeit unterbrochen, um dann von neuem begonnen zu werden.

Diese drei Forderungen der Legitimation, der Arbeitsleistung und einer beschränkten Dauer der Verpflegung erhalten gerade im Sinne der letzten

Digitized by Google

Ausführungen eine besondere Beleuchtung durch die Stellungnahme, welche die städtischen und polizeilichen Verwaltungen zu der Frage einer organischen Verbindung der verschiedenen Veranstaltungen innerhalb derselben Stadt und der Verbindung der Städte mit den auf dem Lande bestehenden Organisationen einnehmen. Eine mehr oder minder lose Verbindung zwischen der Armenverwaltung und der Polizeibehörde besteht fast überall, während die Verbindung beider mit den Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit in den größeren Städten sehr ungleichmäßig ist, so daß Armenverwaltung und Polizeibehörde zwar von den Einrichtungen Kenntnis haben und sie teilweise kontrollieren, im ganzen jedoch mehr eine zuwartende Stellung einnehmen und für diejenigen Sorge tragen, die durch die Privatwohlthätigkeit nicht versorgt worden sind.

Eine Verbindung mit den außerhalb der Stadt selbst vorhandenen Verpflegungsstationen und Herbergen zur Heimat bezw. mit einem Gesamtverbande der Verpflegungsstationen besteht mit Ausnahme von Plauen in in keiner der angefragten Städte; dort ist die Stadt in das Netz der im amtshauptmannschaftlichen Bezirk liegenden Stationen eingeschlossen. Außerdem kommt in einer Reihe von Städten, jedoch in der geringeren Zahl der Anschluß des die Hauptfürsorge für Obdachlose tragenden Wohlthätigkeitsvereins vor. So in Königsberg, dessen Armenunterstützungsverein in organischer Verbindung mit dem Provinzialverein für Ostpreußen zur Bekämpfung der Wanderbettelei und mit den übrigen in der Provinz eingerichteten Stationen sowie mit der Arbeiterkolonie Karlshof steht. Desgleichen in Dresden der Verein gegen Armennot und Bettelei und die in der schon erwähnten Nachweisung des Landesvereins für innere Mission aufgeführten Herbergen zur Heimat. In Kassel und Frankfurt gehören die Vereine gegen Bettelei dem Provinzialverbande des Großherzogtums Hessen und der Provinz Hessen-Nassau an, welcher nach den Grundsätzen des Verbandes deutscher Verpflegungsstationen geleitet wird.

Die Meinungen über das Bedürfnis einer solchen organischen Verbindung sind in den einer solchen bisher entbehrenden Städten sehr geteilt. Berlin, Köln, Bremen, Leipzig, Altona, Chemnitz, Aachen, Magdeburg, Schleswig und Stettin sprechen sich gegen eine derartige Verbindung bezw. gegen die Errichtung von Naturalverpflegungsstationen aus. In Hamburg ist die Frage noch nicht entschieden; man hat vor einigen Jahren lebhaft über die Errichtung einer Naturalverpflegungsstation verhandelt, ist aber wesentlich wegen der Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung zu einem vorläufigen non liquet gekommen; doch wird die Frage auf Anregung des Vorstandes des Centralverbandes deutscher Verpflegungsstationen voraussichtlich demnächst erneuter Prüfung unterzogen werden. Schleswig begründet seinen Widerspruch mit dem Bemerken, daß die gesetzlich geregelte Armenpflege nicht mit der Organisation der Verpflegungsstationen verquickt werden dürfe (was übrigens auch wohl nicht in der Absicht liegt; es handelt sich vielmehr darum, sie in Beziehung zu einander zu setzen), während die Stettiner Polizeibehörde einen streng polizeilichen Standpunkt einnimmt; es heißt in ihrem Bericht: „Die Verbindung empfiehlt sich auch nicht, weil bei den Maßnahmen der Polizeibehörde es sich nicht um Gewährung einer Wohlthat, sondern um

Digitized by Google

Vorbereitung der Überführung einer von dem Betreffenden begangenen strafbaren Handlung handelt. Die Mehrzahl der in Frage kommenden Personen sei gänzlich verkommen, sodaß für sie Korrektionshaft das beste sei." Mühlheim verneint für seine lokalen Verhältnisse das Bedürfnis, weil Köln nur 2,5 km entfernt sei, wohin die meisten Wanderer sich wendeten, und Mühlheim nur als Durchgang betrachteten. Köln selbst spricht sich in der Befürchtung dagegen aus, daß dadurch der Zuzug übler Elemente in die größeren Städte befördert werden würde. In diesem Sinne führt auch Karlsruhe aus: „Weder die Kreis- noch die Stadtverwaltung konnten sich bis jetzt entschließen, Verpflegungsstationen einzurichten, weil deren Zweck, die Vagabundage zu erschweren und zu vermindern, da wo sie bestehen, doch nicht erreicht worden ist. Teilweise wird sogar geklagt, daß die genannte Einrichtung die Vagabundage nur befördere." Auch Lübeck bemerkt unter Hinweis auf die hohen Zahlen, betreffend die Obdachlosigkeit, daß das Polizeiamt hieraus schließen zu dürfen glaubt, daß weitere Einrichtungen fraglicher Art allerdings in der Richtung ungünstig wirken würden, daß sie den Zuzug übler Elemente hierher fördere, ohne ausgleichend zu wirken. Mühlhausen hebt hervor, daß während des Bestehens der inzwischen eingegangenen Verpflegungsstation der Zuzug arbeitsfähiger Bettler ein stärkerer gewesen, als es nach ihrem Eingehen der Fall ist, und ihre Wiedereinrichtung nur erwünscht sein könne, wenn das ganze Land systematisch mit Verpflegungsstationen versehen würde. Aachen endlich begründet seinen Standpunkt folgendermaßen: „Von der Einrichtung einer Naturalverpflegungsstation ist bisher abgesehen worden, weil man befürchtet, daß eine solche für die hiesige Stadt viel größere Aufwendungen erfordern würde, als die bisherigen Maßnahmen zur Unterbringung und Unterstützung Obdachloser. Auch liegt nach den bisher gemachten Erfahrungen die Befürchtung nahe, daß die Zahl der zureisenden Arbeits- und Obdachlosen nach Einrichtung einer Verpflegungsstation ganz bedeutend zunehmen würde. Die Mehrzahl der hier durchreisenden Obdachlosen erkundigt sich nämlich viel eingehender nach der nächst gelegenen Verpflegungsstation, wie nach Arbeitsgelegenheit. Auch ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß durchreisende sogenannte Handwerksburschen ganz genaue Verzeichnisse der Ortschaften besaßen, in welchen Verpflegungsstationen eingerichtet sind und daß sie ihre Reiseroute mit Rücksicht auf die Verpflegungsstationen einzurichten suchten. Zur wirksamen Bekämpfung des Übels dürfte sich in erster Linie der Erlaß gesetzlicher Bestimmungen empfehlen, durch die namentlich den Minderjährigen das Verlassen der Heimat und des Elternhauses mehr wie jetzt erschwert wird. Ist es doch eine bekannte Thatsache, daß Personen, welche schon in früher Jugend das Wanderleben begonnen haben, nur sehr schwer von demselben abzubringen und an ein geregeltes Leben zu gewöhnen sind". Auch Braunschweig bezeichnet es als eine in der Praxis gewonnene Überzeugung, daß der verhältnismäßig sehr große Zuzug übler Elemente nicht zum geringsten Teile auf die gewährte Unterstützung zurückzuführen sei.

Von Städten, die in mehr oder minder ausgedehntem Maße eine Verbindung bezw. die Einrichtung von Naturalverpflegungsstationen wünschen, sind Düsseldorf, Dresden, Augsburg, Beuthen, Essen, Hildesheim, Heilbronn, Posen und Mainz zu nennen. Bemerkenswert ist die Äußerung Düsseldorfs.

Digitized by Google

welches das Bedürfnis durchweg bejaht, jedoch hinzufügt: „Seit dem Bestehen der Verpflegungsstation hat ein ungewöhnlicher Zufluß übler Elemente stattgefunden, durch welche der Stadt verhältnismäßig bedeutende Opfer erwachsen sind und noch erwachsen werden." Dagegen berichtet Naumburg, dessen Verpflegungsstation zum Verbande gehört, daß mit ihr nur die günstigsten Erfahrungen gemacht worden seien und die Hausbettelei anscheinend in der Abnahme begriffen sei. Hildesheim giebt die Absicht zu erkennen, eine Naturalverpflegungsstation mit Arbeitszwang event. Herberge zur Heimat nach der Armenanstalt zu verlegen und der Armenverwaltung zu unterstellen, da der Zuzug stark zugenommen habe. Essen empfiehlt, dahin zu wirken, daß jede geschlossene Ortschaft verpflichtet werde, eine Verpflegungsstation mit gleichen Bedingungen für Wanderordnung und Arbeitsleistung herzustellen. Beuthen erachtet die Einrichtung einer Arbeiterkolonie und zweier Verpflegungsstationen für notwendig für den übervölkerten schlesischen Industriebezirk. Posen schreibt: „Für nicht seßhafte Obdachlose bestehen, abgesehen von der eingangs erwähnten Herberge zur Heimat, hierorts keinerlei besondere Vorkehrungen. Hierin liegt, wie wir glauben, ein Mangel unserer Einrichtungen. Es wäre vielleicht wünschenswert, daß hier eine Naturalverpflegungsstation existierte, in welcher der völlig mittellose Wanderer gegen entsprechende Arbeitsleistung Nachtquartier und notdürftige Verpflegung fände, selbstverständlich sofern diese Station mit einem Netze gleichartiger Stationen in den übrigen Städten der Provinz und des Staates in Verbindung stände. Allerdings würde andererseits ein derartiges Netz von Verpflegungsstationen das Zusammenströmen vagierender Personen in der Provinzialhauptstadt möglicherweise befördern. In der Provinz Posen giebt es übrigens Naturalverpflegungsstationen unseres Wissens überhaupt noch nicht oder doch in nur geringer Zahl. Zwar existiert auch hier ein „Provinzialverein zur Bekämpfung der Wanderbettelei", doch beschränkt sich dieser bisher auf die Unterhaltung einer Arbeiterkolonie in Alt-Latzig, ist aber der Einrichtung von Verpflegungsstationen noch nicht näher getreten.

Ähnlich auch Dresden: „Schwieriger liegt die Sache bei den nicht seßhaften Obdachlosen, zumal solange unsere Zeit unter dem Zeichen des Verkehrs steht und den Grundsätzen der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit huldigt. Immerhin wird sich Besserung des gegenwärtigen Zustandes erzielen lassen einerseits durch straffere Handhabung der Armen- und der Fremdenpolizei gegenüber offenbar liederlichen, trunksüchtigen und arbeitsscheuen, jedoch arbeits- und erwerbsfähigen Obdachlosen, sowie gegenüber solchen Personen, die mittellos und ohne Ausweispapiere bettelnd das Land durchstreichen, und andererseits gegenüber denjenigen Personen, die zwar arbeitswillig, aber durch die Ungunst der Verhältnisse auf die Landstraße geworfen worden sind, durch immer größere Ausdehnung und immer dichtere Knüpfung des Netzes von Asylen für Obdachlose, von Gesellenherbergen und Herbergen zur Heimat, den Arbeiterinnen- und den Dienstbotenheimen, von Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen, von Arbeitsstätten und Arbeitsvermittlungsstellen, sowie von Vereinen zur Fürsorge für entlassene Sträflinge. Insbesondere erscheint das neuerliche Vorgehen Preußens, das die Einrichtung der Wanderarbeitsstätten staatlich zu regeln unternimmt, geeignet, nicht nur dem eigenen Lande Segen zu bringen, sondern auch durch vorbildliche Einwirkung auf die übrigen Bundesstaaten dem ganzen Deutschen Reiche zu nützen."

Digitized by Google

Im Anschluß hieran sei erwähnt, daß der Landesverein für innere Mission in Sachsen keine Bedenken trägt, die Verbindung der Verpflegungsstationen mit den Herbergen zur Heimat beizubehalten, da hieraus keine nachteiligen Einflüsse zu bemerken gewesen, sodaß die räumliche Trennung der Selbstzahler und der Stationsgäste unnötig erscheint. Die Ausführungen von Heilbronn sind ebenfalls von allgemeinerer Bedeutung; sie lauten: „Die Wahrnehmungen über die in Heilbronn seit 4 ¼ Jahren bestehende Art der Fürsorge gehen dahin, daß regelmäßig die besseren Elemente der wandernden Bevölkerung, besonders die jüngeren Leute, gern Gebrauch davon machen, willig, teilweise wirklich fleißig arbeiten und dankbar sind, daß sie der Notwendigkeit des Bettelns sich überhoben sehen. Von Heranziehung übler Elemente kann also keine Rede sein; zweifelsohne würden diese veranlaßt, die Gegend zu meiden, wenn die Organisation Ausbreitung finden würde. Für eine solche weiter sich ausbreitende Organisation würden wir, um eines guten Erfolges sicher zu sein, für zweckmäßig halten, daß an dem Grundsatze festgehalten würde: „zuvor Arbeit, dann die dem Lohne entsprechende Verpflegung in einer in gemeinnützigem Sinne geleiteten Herberge." Nach unseren Erfahrungen ließe sich die Ordnung wohl empfehlen, daß die Wanderung eines Tages der Regel nach auf zwei bis drei Morgenstunden beschränkt werde und dann sechsstündige Arbeit folge. Sollte es nicht möglich befunden werden, in allen Verpflegungsstationen auch Arbeitsgelegenheit bereit zu halten, so wäre nicht ausgeschlossen, Arbeitstage mit vollen Wandertagen nach Bedarf wechseln zu lassen."

Von gleichen Gesichtspunkten gehen auch die nachfolgenden Bemerkungen von Mainz aus; „Die Station hat im allgemeinen günstige Erfolge aufzuweisen, indem durch das Bestehen derselben dem Bettlerunwesen wirksamer entgegengetreten werden kann. Thatsächlich ist hier seit Einführung der Verpflegungsstation eine Abnahme der Bettler- und Vagantenzahl eingetreten. Daß der Zuzug übler Elemente in die hiesige Stadt durch die Verpflegungsstation befördert worden wäre, ist nicht wahrgenommen worden; es ist im Gegenteil anzunehmen, daß der gewohnheitsmäßige Bettler die Stadt meidet, wo er beim Betteln in den Häusern in den meisten Fällen die Verweisung an den Armenverein und von diesem eine Verpflegung nur dann zu gewärtigen hat, wenn er für die genossene Verpflegung eine Gegenleistung durch mehrstündige Arbeit gewährt. Im übrigen wäre ein allgemeiner für ganz Deutschland einheitlich organisierter Arbeitsnachweis unseres Dafürhaltens sehr geeignet, übeln, d. h. arbeitsscheuen Elementen auf die Spur zu kommen, die dann nach vorausgegangener gerichtlicher Bestrafung einer Arbeitsanstalt überwiesen werden könnten."

2. Beurteilung.

A. Fürsorge für seßhafte Obdachlose.

Bei der Betrachtung des Übels der Obdachlosigkeit sind einige allgemeine Gesichtspunkte vorweg zu betonen. Erstens daß Wohnungen nicht wie

Digitized by Google

andere Lebensbedürfnisse dem, der sie bezahlen kann, in unbeschränkter Menge und Güte zur Verfügung stehen, sondern daß der Charakter des Grund und Bodens als Privateigentum ein Monopol für die Grundeigentümer schafft und es im wesentlichen von ihrem Belieben abhängen läßt, ob sie die Ware, „Wohnung" in hinreichender Menge und ausreichender Beschaffenheit zur Verfügung stellen wollen. Sind daher Nahrung und Kleidung ohne Mühe für jedermann zu erhalten, der sie bezahlen will, so ist dies bei der Wohnung nicht der Fall. Übelberüchtigte Personen, unzuverlässige Mieter, Familien mit großer Kinderzahl, Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, finden unter Umständen selbst bei reichlich vorhandenem Angebot keine Wohnung; tritt hierzu gar ein wirklicher Mangel an geeigneten Wohnungen, wie dies namentlich bei schnell aufblühenden Industrieorten der Fall zu sein pflegt, so sind thatsächlich eine Anzahl Menschen ohne Wohnung und fordern die öffentliche Fürsorge heraus. Kann dem letzterwähnten Mangel durch Neubauten begegnet werden — eine Thatsache, die aus einer Reihe von Städten, die zunächst unter solchem Mangel gelitten haben, bezeugt ist — so bleibt immer noch die Zahl jener unwillkommenen Einwohner, denen sich das freie Angebot versagt. Zweitens wird das Wohnbedürfnis selbst in leistungsfähigeren Schichten der Bevölkerung ungleich mangelhafter befriedigt, als das Nahrungsbedürfnis. Mit welcher Art von Wohnungen sich aber oft die ärmere Bevölkerung begnügt und vielfach begnügen muß, ist zur Genüge aus den statistischen Veröffentlichungen der Städte bekannt; es kommt hinzu, daß das Nahrungsbedürfnis bei der Gefahr des Verhungerns seine sofortige Befriedigung erheischt, während das Wohnungsbedürfnis schlimmstenfalls, namentlich in der günstigen Jahreszeit, nicht d. h. durch Obdach in Freien oder in Winkeln, Massenquartieren und dergl. befriedigt werden kann und auch schon aus diesem Grunde, ganz äußerlich betrachtet, weniger dringend erscheint, als das Nahrungsbedürfnis. Und wenn das Nahrungsbedürfnis keinen Tag warten kann, um befriedigt zu werden und die Furcht vor Hunger selbst unwirtschaftliche Personen zu einer gewissen gleichmäßigen Verteilung ihrer Einkünfte nötigt, so ist dies bei Wohnungen, für die der Preis meist erst in längeren Zwischenräumen zu entrichten ist, nicht der Fall. Die Unterstützung, welche fürsorglich für Nahrung, Kleidung und Wohnung berechnet ist, wird oft für die beiden ersteren Bedürfnisse allein verwendet, sodaß bei Herannahen des Mietetermins zur Bezahlung der Wohnung nichts übrig ist. So macht sich denn da, wo die Obdachlosigkeit erst mangels der zur Mietezahlung erforderlichen Mittel eintritt, der Mangel erst auch dann geltend, wenn das Fehlen der Miete in die Erscheinung tritt, also in der Regel nach Ablauf der Mieteperiode. Haben also eigene Mittel oder Armenunterstützungen, sei es aus Sorglosigkeit oder wegen wirklicher Unzulänglichkeit vorerst der Befriedigung anderer Lebensbedürfnisse dienen müssen, so wird dann erst nachträglich die Frage brennend, wo die Mittel zur Bezahlung der Miete zu beschaffen sind, sofern nicht Aussetzung aus der Wohnung event. unter Zurückbehaltung des notwendigen Hausrats bezw. die Unmöglichkeit, eine andere Wohnung zu finden, die Folge sein soll.

Endlich kommt als letztes besonders charakteristisches Moment der Mangel des Hausrats in Betracht, welcher eine Wohnung überhaupt erst benutzbar macht. Hält der Vermieter die Sachen des abziehenden Mieters

Digitized by Google

wegen rückständiger Miete fest — in den Staaten, in welchen das Retentionsrecht noch gilt, in dem hierdurch verschärften Umfange — so steht die Armenverwaltung vor der Notwendigkeit, auch für solchen Hausrat Sorge zu tragen und zu erwägen, ob der Vermieter durch entsprechende Leistungen zur Herausgabe bewegt werden oder unter Preisgabe des vorhandenen Hausrats der Obdachlose mit neuem Hausrat ausgestattet werden soll.

Aus der Betrachtung dieser allgemeinen Gesichtspunkte ergiebt sich, daß bei den Mitteln der Abhilfe eine bei anderen Arten der Hilfe nicht vorkommende Zwangslage eintritt, welche nötigt, mit den Verkäufern der Ware „Wohnung" in Verbindung zu treten und deren Bedingungen eingehen zu müssen und hierbei vielfach den sonst wesentlichen Grundsatz jeder Armenpflege, nur für das gegenwärtige Bedürfnis, nicht für das vergangene zu sorgen, zu verletzen. Freilich wird man hiergegen einwenden können, daß es sich doch um ein gegenwärtiges Bedürfnis handle, weil eben die Verweigerung der Mittel zur nachträglichen Mietezahlung die Folge haben kann, daß für die kommende Zeit eine Wohnung nicht gefunden werden kann und insoweit die Vergangenheit unmittelbar die Zukunft beeinflußt. Aber thatsächlich bleibt jede nachträgliche Mietezahlung eine Leistung für eine vergangene Zeit und überhaupt nur indirekt eine Hilfe für den Bedürftigen, direkt aber eine solche für den Vermieter. Wesentlich aus diesem Grunde ist denn auch in einer Reihe von Städten die Zahlung rückständiger Miete ausgeschlossen und auch da, wo sie ausnahmsweise zugelassen ist, wie in Hamburg, an besondere Einschränkungen gebunden. Wo ferner das Retentionsrecht besteht, wird die Rücksicht auf jene Gesichtspunkte eingeschränkt durch die Notwendigkeit, in gewissen Fällen dem Bedürftigen den notwendigen Hausrat zu erhalten, der für ihn selbst weit erheblicheren Wert hat als für den Vermieter, der ihn zurückhalten darf und ohne dessen Besitz eine Wohnung unbenutzbar bleibt. Es können aber auch Fälle eintreten, wo mehr als der unentbehrliche Hausrat vorhanden ist, dessen Fortbesitz aber für den Erwerb der Bedürftigen von solcher Bedeutung sein kann, daß die Erhaltung ihn vor dem Anheimfallen an die Armenpflege zu schützen vermag und aus diesem Grunde sich seine Auslösung rechtfertigt. Man wird also diese Form der Unterstützung nicht gänzlich beseitigen können, sie aber unbedingt auf Fälle beschränken müssen, in denen weder ein leichtfertiges Kreditieren seitens des Vermieters, noch eine nachlässige Lebensführung des Bedürftigen vorliegt, sondern wo unerwartete Umstände, plötzlicher Tod des Ernährers, langwierige Krankheiten, Arbeitslosigkeit u. dergl., eine unverschuldete Notlage geschaffen haben; auch wird immer die Voraussetzung sein müssen, daß der Wert des Hausrats den Betrag der rückständigen Miete übersteigt.

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen, die nach Aufhebung des Retentionsrechts in Preußen dort von einer Reihe von Städten überhaupt nicht mehr zugelassen werden, handelt es sich in zweiter Linie um die Fürsorge in dem geregelten Gange ordnungsmäßiger Armenpflege d. h. um Fälle, in denen das Obdach nur eins der im Wege der Armenpflege zu befriedigenden Bedürfnisse bildet, wo daher die Unterstützung so bemessen sein muß, daß sie zugleich allen Lebensbedürfnissen zu dienen imstande ist, und unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen auch die Zahlung der Wohnungsmiete er-

Digitized by Google

möglicht; ja es wird unbedenklich sein, in denjenigen Fällen, wo augenscheinlich die Unterstützung zunächst zu karg bemessen war, den fehlenden, zur nachträglichen Zahlung der Miete ausreichenden Teil nachträglich zu bewilligen. Doch werden auch diese Fälle mit großer Vorsicht zu behandeln sein und im wesentlichen als Ausnahmefälle gelten müssen, da die nachträgliche Mieteunterstützung immer die schon erwähnten Bedenken in sich birgt.

Als regelmäßige Fälle, die hier interressieren, bleiben dann diejenigen, in denen durch Aussetzung aus der Wohnung bezw. durch die Unmöglichkeit, eine neue Wohnung wieder zu erlangen, die Obdachlosigkeit geschaffen wird. Hier bieten sich nun vier Möglichkeiten: 1. Gewährung einer ausreichenden Unterstützung unter Umständen mit der Maßgabe, daß die Pflegeorgane sogleich den für die Miete bestimmten Teil zurückhalten und direkt an den Vermieter abführen. 2. Übernahme der Mietegarantie für eine neue Wohnung auf einige Zeit. 3. Ausstattung des seines Hausrats Beraubten mit dem notdürftigen Hausrat oder 4. Aufnahme in Unterkunftsräume; auch können die vier Formen miteinander kombiniert werden, wie es in Berlin in sehr umfassendem Maße geschieht, daß zunächst Aufnahme in Unterkunftsräume und danach Gewährung einer Unterstützung, Übernahme der Mietegarantie und Ausstattung mit Hausrat eintritt. Während die Unterstützung in den drei ersten Formen immer Sache der Armenverwaltung ist, wird die Übung der vierten vielfach auch der Polizeibehörde aus dem Gesichtspunkte überlassen, daß sie aus sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten dafür Sorge tragen müsse, daß niemand obdachlos sich auf Straßen und Plätzen aufhalte. Es tritt der Gesichtspunkt der Verschuldung hinzu, aus dem die Obdachlosigkeit als Übertretung unter Umständen strafrechtlich zu verfolgen ist. Dieser strafrechtliche Gesichtspunkt führt von selbst zu der ja im übrigen der individualisierenden Armenpflege selbstverständlichen Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Obdachlosigkeit, zwischen würdigen und unwürdigen Bedürftigen; es tritt aber ein wiederum der Obdachlosigkeit ganz besonders eigentümliches, rein thatsächliches Moment hinzu, nämlich das Vorhandensein von Wohnungsgelegenheit, welches eben mit dem erwähnten Monopol des Grundeigentums zusammenhängt. Wo die Wohnungsgelegenheit an und für sich vorhanden ist, kann es sich also nur darum handeln, ob man aus sogleich zu erörternden Gründen die Einweisung in eine Anstalt für besser erachtet; wo Mangel an geeigneten Wohnungen herrscht, ist die Aufnahme in irgend welche Unterkunftsstätten, wie das Beispiel von Bochum zeigt, einfach ein unabweisbares Bedürfnis. Um die ersteren Fälle vorweg zu nehmen, so besteht allgemeine Übereinstimmung sowohl in der Theorie, wie auch in der Praxis der sämtlichen befragten Verwaltungen, daß bei Befolgung individualisierender Grundsätze an schuldlos Bedürftige die Gewährung von Unterstützung bezw. die Übernahme einer Mietegarantie und event. auch Ausstattung mit Hausrat in öffentlicher Pflege durchaus der Unterbringung in Unterkunftsräumen vorzuziehen, und nur etwa bei Erwerbsunfähigen und solchen Familien, namentlich Witwen und Kindern, die sich schwer außerhalb einer Anstalt halten können, die Aufnahme in eine solche zu erwägen ist. Doch ist in diesen Fällen nicht die Obdachlosigkeit als solche

Digitized by Google

für die Aufnahme entscheidend, sondern die aus ganz anderen Gesichtspunkten zu beurteilende Frage, ob offene oder geschlossene Pflege im gegebenen Falle zweckmäßiger ist.

Ganz anders liegt es bei unwürdigen Bedürftigen und bei dem Mangel an geeigneten Wohnungen, einem Mangel, der freilich sehr häufig mit der Unwürdigkeit zusammenhängt, indem viele Vermieter ihre Wohnungen lieber leer stehen lassen, als sie an heruntergekommene, als arbeitsscheu und liederlich bekannte Familien zu vermieten. Würden daher die Fälle der unverschuldeten Obdachlosigkeit von keinen anderen als den gewöhnlichen Nachteilen begleitet, die mit Empfang von Unterstützung verbunden sind, so wird bei den letzteren mit der Hilfeleistung ein besonders empfindlicher Nachteil hinzuzufügen sein, bestehe er in Bestrafung, in schärferer Kontrolle, in Arbeitszwang oder dergl. Gleichwohl ist es hier ebensowenig wie in anderen Fällen der Armenpflege möglich, überall eine strenge Scheidung durchzuführen, weil die äußere Erscheinung der Obdachlosigkeit schließlich in allen Fällen die gleiche ist, und es vielfach sehr schwer, wenn nicht unmöglich ist, bis zu der ersten Ursache der Erscheinung zurückzugehen; auch ist das Übel in dem Augenblicke, in welchem es in die Erscheinung tritt, so brennend, seine Beseitigung so unaufschiebbar, daß aus diesem Grunde feinere Unterscheidungen zu machen, fast unmöglich ist. Diesen Umständen entspricht denn auch die Thatsache, daß entweder dem Moment der Verschuldung zunächst überhaupt nicht, oder daß ihm in allen Fällen Rechnung getragen wird, indem entweder die des Obdachs Entbehrenden durchweg, wie in Magdeburg und Berlin, zunächst durch die Armenverwaltung eingewiesen und danach zur Beschaffung eines Unterkommens aufgefordert werden oder daß sie, wie in Posen, von vornherein den Weg über die Polizei machen müssen, welche sie mit Unterkunftsauflage versieht. Ich halte den letzteren Weg überall da für den richtigeren, wo eine gut organisierte individualisierende Armenpflege besteht, welche in der großen Mehrzahl der Fälle in der oben beschriebenen Weise im Wege der offenen Armenpflege hilft, sodaß ziemlich von selbst die Fälle verschuldeter Obdachlosigkeit, die ein Eingreifen der Polizei und der geschlossenen Armenpflege erfordern, ausgeschieden werden können. Wird in diesen Fällen die Polizeibehörde zur Beschaffung eines Obdachs angerufen, so mag sie sofort die maßgebenden sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte geltend machen und die Betroffenen auf die Folge der Obdachlosigkeit aufmerksam machen. Es wird sich dann vielfach der von Karlsruhe gerühmte Erfolg zeigen, daß der Aufforderung viel schneller und öfter entsprochen wird, als wenn die Unterkunft in ganz bequemer Weise und ohne die Folgen ernstlich zum Bewußtsein zu bringen, gewährt wird. Ist dann für Unterkunft gesorgt, so wird hier noch immer eine individualisierende Fürsorge eintreten können, indem durch die Armenverwaltung mit den Aufgenommenen über ihre weiteren Pläne verhandelt und ihnen nötigenfalls beim Austritt aus der Anstalt durch Mietehilfe oder Gewährung von Hausrat geholfen wird. Mit dieser Maßgabe und unter der Voraussetzung streng individualisierender Behandlung scheinen mir die in Berlin durch das städtische Asyl für Obdachlose befolgten Grundsätze durchaus nachahmenswert. Wird dann der Aufforderung, sich eine Wohnung zu verschaffen, nicht Folge geleistet oder handelt es sich um Personen, bei denen ein Versuch, ihnen in

Digitized by Google

offener Armenpflege zu helfen, schon einmal oder öfter vergeblich gemacht worden ist, so wird der Weg, den Magdeburg, Chemnitz u. a. beschreiten, die Obdachlosen in die Armen- und Arbeitsanstalt zu versetzen, unabweislich sein, zugleich unter Ausführung der Strafandrohung durch strafrechtliches Einschreiten. Auch dürfte es sich, wie in Berlin, empfehlen, die Geschlechter zu trennen, da in der Erweckung des Wunsches, mit der Familie wieder vereinigt zu werden, häufig das einzige Mittel liegt, um zur Wiederbeschaffung einer Wohnung anzuspornen. Dagegen wird das Mittel, nur Frauen und Kinder aufzunehmen, die männlichen Familienhäupter aber sich selbst zu überlassen, in der Regel nicht empfehlenswert sein, da gerade dadurch bei dieser Kategorie von Familienhäuptern die Neigung, die Familie ganz und gar der Armenpflege zur Last fallen zu lassen, gesteigert wird. Wie durch sorglose Armenpflege überhaupt die Neigung der Bevölkerung zum Empfang von Unterstützung wächst, so würde auch durch zu leichte und bequeme Aufnahme in Unterkunftsräume die Sorglosigkeit in Bezug auf die Wohnungsbeschaffung wachsen und wie von einer Reihe Städte richtig bemerkt ist, die Armenverwaltung vor unabsehbare Aufgaben und Ausgaben gestellt werden. Ich kann auch aus Hamburg die Erfahrung bezeugen, daß überall da, wo unverschuldete Ursachen, wie plötzlicher Tod des Ernährers, Krankheit, Unfall, elementare Ereignisse, wie Feuersbrünste, Überschwemmungen u. dergl., die Obdachlosigkeit hervorgerufen haben, durchweg im Wege der offenen Armenpflege bereitwillig und verhältnismäßig reichlich geholfen wird, während für die Fälle verschuldeter Obdachlosigkeit die Neigung zur Hilfe im Wege der offenen Armenpflege sehr gering ist und immer wieder aus den Kreisen der Pflegeorgane der Wunsch laut wird, Unterkunftsräume mit Arbeitszwang zu schaffen, in denen die wohlbekannten Kostgänger der Armenpflege in empfindlicher Weise an ihre Pflichten gegenüber ihrer Familie gemahnt werden. Allerdings würde die Beschaffung von solchen Unterkunftsräumen nicht der Polizeibehörde zu überlassen, sondern Aufgabe der Armenverwaltung sein, welche mit der Polizeibehörde wegen der Aufnahme ins Einvernehmen zu treten hat, weil wieder da, wo die Aufnahme im Polizeigewahrsam die einzige Form der Obdachgewährung in natura bildet, die Möglichkeit armenpflegerischer Einwirkung verloren geht.

Was die Dauer der Aufnahme betrifft, so wird sich, abgesehen von den Fällen, in denen es sich um dauernde oder wenigstens mehr als ganz vorübergehende Bedürftigkeit handelt, Fällen also, in denen die Wohnung nur eins der zu befriedigenden Bedürfnisse bildet, immer nur eine kurze Dauer empfehlen; das individualisierende Verfahren, von welchem Heilbronn berichtet, läßt sich nur in den Verhältnissen einer kleineren Stadt durchführen, während in Städten wie Berlin, Hamburg, Magdeburg u. s. w. die Maßregel in einer übergroßen Zahl von Fällen ganz unausführbar ist, soweit es sich nicht um den Übergang aus dem Obdach in ein eigentliches Arbeitshaus handelt. Dagegen muß darauf gehalten werden, daß das Familienhaupt, das sich mit seinen Angehörigen in dem Obdach befindet, die Kosten hierfür thunlichst ersetzt und in denjenigen Fällen, in denen er einen Erwerb außerhalb der Anstalt nicht sucht und ernstliche Bemühungen, sie zu finden, nicht nachweisen kann, strafrechtlich verfolgt wird. Ich teile hierin ganz die

Digitized by Google

Meinung derjenigen Verwaltungen, die in diesen Maßregeln nicht allein an die geeignetste Form der Hilfe denken, sondern mit Bewußtsein darauf hinwirken wollen, durch die Form selbst die Annahme dieser Unterstützung möglichst wenig verlockend zu machen. Eine ganz feste Norm wird allerdings bei den außerordentlich verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Verwaltungen kaum gegeben werden können; viel hängt von den Traditionen der Verwaltungen, sowie von der persönlichen Auffassung ihrer zeitigen Leiter, von den zur Verfügung stehenden Mitteln und dem Zustande der öffentlichen Armenpflege ab. Doch wird sich unter Feststellung der hier angedeuteten Gesichtspunkte, bei deren Aufstellung ich in der Betonung der polizeilichen Mitwirkung etwas weiter gehe als v. Reitzenstein, aus den im ersten Abschnitt dargestellten Einrichtungen sehr wohl dasjenige kombinieren lassen, was für die einzelne Verwaltung am besten paßt.

B. Fürsorge für nicht seßhafte Obdachlose.

Die Unterscheidung zwischen seßhaften und nichtseßhaften Obdachlosen wird in städtischen Verhältnissen den Erscheinungen des wirklichen Lebens nicht ganz gerecht. Wie v. Reitzenstein sehr zutreffend bemerkt, kommt zu der seßhaften und wandernden Bevölkerung noch ein drittes aus beiden Schichten sich zusammensetzendes, jedoch manche Besonderheiten zeigendes Element, welches den beiden ersteren gegenübersteht: „die unstete Bevölkerung der Großstädte". Sind unter seßhaften Personen im engeren Sinne diejenigen zu verstehen, welche vor Eintritt der Obdachlosigkeit bereits eine Wohnung in der Stadtgemeinde innegehabt haben und unter nichtseßhaften diejenigen, welche soeben von außen zugewandert sind oder sich bis zum Eintritt der Obdachlosigkeit in öffentlichen Anstalten (Zuchthaus, Korrektionsanstalt, Polizeigewahrsam, Krankenhäusern und dergl.) oder in Gaststätten (Herbergen zur Heimat, Arbeiterkolonien, Verpflegungsstationen und dergl.) aufgehalten, also eine feste Wohnung in der Stadtgemeinde noch nicht innegehabt haben, so würde die unstete Bevölkerung etwa diejenigen bilden, die vor kurzem in der Erwartung, Arbeit zu finden, zugezogen sind, zunächst eine Wohnung haben finden und bezahlen können, bald aber wegen Nichterlangung von Arbeit der Mittel entbehren und obdachlos werden; ferner diejenigen, die nach längerem Aufenthalt in der Stadt wieder auswärts Arbeit suchen, ihre Kinder inzwischen in Pflegestellen unterbringen, dann zurückkehren und nun, trotzdem sie schon längere Zeit in der Stadt gewohnt haben, doch im Augenblick ohne Mittel und Obdach sind; endlich jene Klasse der Dirnen, Zuhälter, Glücksritter, die ihren Aufenthalt da nehmen, wo ihnen der Boden günstig zu sein scheint, die fortgehen, wenn eine andere Gelegenheit lockt oder wenn sie von den Behörden Unbequemlichkeiten zu befürchten haben. Unter Umständen wird daher ein Unterschied zwischen seßhaften und nichtseßhaften Personen nicht gemacht werden können; soweit Personen mit größerer Familie in Betracht kommen, wird die Armenpflege sich selbst bei soeben erst erfolgtem Anzuge des Zugriffes nicht enthalten können, wie sie umgekehrt einzelstehende, wenn auch schon längere Zeit in der Stadt aufhaltsam gewesene arbeitsfähige Personen oft geneigt sein wird, der Polizei

Digitized by Google

bezw. der Privatfürsorge bezw. sich selbst zu überlassen. Namentlich gilt dies von den erwähnten zweifelhaften Existenzen der Zuhälter, Dirnen und dergl. Und in der That zeigt die größere Zahl der Berichte, daß man zu dieser Behandlung der unsteten Bevölkerung vorwiegend geneigt ist und daß für alleinstehende und für durchwandernde Personen in der Hauptsache die Fürsorge, soweit sie nicht durch private Wohlthätigkeit geübt wird, der Polizei überlassen bleibt. Naturgemäß tritt bei dieser Sachbehandlung der polizeiliche und repressive Charakter der Fürsorge in den Vordergrund und läßt vergessen, daß die Fürsorge für Obdachlose unbezweifelt ebenso einen Gegenstand der Armenfürsorge zu bilden hat, wie die Fürsorge für Nahrung, Kleidung, Krankenpflege u. s. w. Wenn § 28 des G. U. W. die vorläufige Fürsorgepflicht für alle Armenverbände feststellt, so ist weder hier noch in den Ausführungsgesetzen ein Unterschied zwischen Familien und einzelstehenden Personen, zwischen seßhaften und nichtseßhaften Personen gemacht, sondern das entscheidende Gewicht auf die Thatsache der Bedürftigkeit, sie trete in welcher Form immer hervor, gelegt worden. Dies mit Nachdruck hervorzuheben, ist gerade für die neuere Auffassung der Frage von wesentlicher Bedeutung, weil die aus der Verpflichtung der Armenverbände sich ergebende Folgerung die ist, daß auf die Unterstützung nicht polizeiliche, sondern armenpflegerische Gesichtspunkte Anwendung zu finden haben. M. a. W. auch für die Fürsorge für nichtseßhafte Obdachlose hat das Hauptprincip jeder Armenpflege, das Princip der Individualisierung, zu gelten. Dies Princip bedeutet aber im Gegensatz zu der rein polizeilichen Thätigkeit, daß man die Bedürftigen nicht einfach von der Straße entfernt, um sie irgendwie los zu werden, sondern daß man über die Gründe ihrer Bedürftigkeit sich klar zu werden und die Mittel, wie dieser Bedürftigkeit in individualisierender Weise abgeholfen werden kann, zu erwägen unternimmt. Zwar kann die häufig sich findende Bemerkung, daß die Wander- und Bettelplage immer größer werde und einen nie gekannten Umfang nehme, durchaus nicht als richtig gelten; wer die geschichtliche Entwicklung dieser Dinge kennt, weiß, daß das moderne Wanderleben ein harmloses Spazierengehen zu nennen ist gegenüber der Deutschland verwüstenden Bettelei und Räuberei in der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege und daß die Klagen über das Wandern ebenso alt sind, wie das Wandern selbst. Gleichwohl ist hieraus nicht ihre Bedeutungslosigkeit und die Befugnis zu folgern, sie als quantité négligeable zu behandeln. Ob das Übel früher größer oder geringer war, unter allen Umständen ist es auch heute noch ein solches, verschärft durch die moderne Entwicklung der Produktions- und wirtschaftlichen Verhältnisse und eigentümlich charakterisiert durch die modernen Verkehrsmittel und die moderne Entwicklung der Städte. Vielleicht läßt sich aber gerade aus der historischen Entwicklung mit der dem Kampfe gegen das Bettelwesen von alters her anhaftende negative Zug erklären. Man ist zufrieden, die Obdachlosen vor der Hand los zu sein, in Herbergen, im Polizeigewahrsam, in Arbeitshäusern; man läßt sich genügen, daß niemand ganz ohne Dach über seinem Haupte bleibe, sucht auch wohl diejenigen, die es gewesen sind, zur Strafe zu ziehen; beachtet aber so wenig, wie man es in den älteren Bettel- und Polizeiordnungen beachtet hat, daß Maßregeln, die nur der augenblicklichen Abhilfe

Digitized by Google

dienen oder lediglich repressiven Charakter haben, im Grunde keine ernstliche Hilfe bilden und das Übel, das immer nur von einem Tage zum andern bekämpft wird, dadurch wächst. Der redlich Arbeitsuchende erhält nicht Arbeit dadurch, daß er für eine Nacht im Polizeigewahrsam eingesperrt wird, der mit Korrektion Bestrafte ist nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshause nicht besser daran wie vorher und kehrt, wenn er nicht durch die Erfahrung vorsichtiger geworden die gerade den abgefeimtesten Vagabunden am besten bekannten Wege des Bettelns und des Landstreichens geht, in das Polizeigewahrsam und in die Arbeitsanstalt zurück, wobei sich mit unerbittlicher Notwendigkeit der Kreislauf wiederholt, bis Krankenhaus oder Armenhaus an die Stelle treten.

Daß es hierin nicht so weitergehen und vor allem auch nicht für die Städte so weiter gehen kann, ist nachgerade die allgemeine Überzeugung geworden. Man wird zwar nicht hoffen dürfen, das Übel je gänzlich zu beseitigen, so wenig, wie man mit dem vorzüglichsten Arbeitsnachweis Arbeit schaffen kann, die nicht vorhanden ist. Aber man wird schon viel gewonnen haben, wenn man sich der Ursachen der Übel klar bewußt wird, den gegenwärtigen Zustand betrachtet und künftiger Gestaltung Wege zu finden sucht.

Den Wegweiser müßte aber, selbst wenn die ausdrückliche Vorschrift des § 28 a. a. O. nicht bestände, immer die Behandlung der Frage aus dem Gesichtspunkte der Armenfürsorge bilden, welche nicht nach der äußeren Erscheinung der Bedürftigkeit, sondern nach ihren Ursachen forscht und demgemäß sich nicht damit begnügt, sich den äußeren Anblick aus den Augen zu schaffen, sondern vor allem von innen zu heilen und zu bessern.

Die Ursachen bis in ihre letzten Wurzeln zu verfolgen, wird nun zwar bei der ungeheuren Menge der in Frage kommenden Individuen nicht möglich sein; wie wollte man überhaupt alle die menschlichen Zusammenhänge, die feinen Übergänge von gut zu böse, von unschuldig zu schuldig, von würdig zu unwürdig verfolgen. Aber eine Scheidung giebt es schließlich, die eine individualisierende Behandlung ermöglicht, das ist die Scheidung nach der Arbeitsfähigkeit und -unfähigkeit, nach der Arbeitswilligkeit und -unwilligkeit. Die Arbeitsunfähigen gehören überhaupt nicht in die Kategorie derjenigen, welche für unsern Gegenstand in Frage kommen; wenn Krüppel, Sieche und Kranke neben ihren Gebrechen und Leiden und vielleicht gerade deswegen noch dem Übel der Obdachlosigkeit verfallen sind, so sind sie nicht in erster Linie in Bezug auf die Obdachlosigkeit, sondern in Bezug auf ihre Gebrechen armenpflegerisch zu behandeln, d. h. in angemessener Weise in offener oder geschlossener Pflege zu versorgen. Diese Kategorie scheidet hier also gänzlich aus oder sollte gänzlich ausscheiden, obgleich sie thatsächlich und in noch viel schlimmerer Verkennung der gesetzlichen Vorschriften vielfach mit den Arbeitsscheuen in einen Topf geworfen wird. Für die Arbeitsfähigen aber ergiebt sich die Scheidung in Arbeitswillige und -nichtwillige aus der Erwägung, daß derjenige, der arbeiten will, eben dadurch den ersten Schritt thut, um seine etwaige frühere Unwürdigkeit wieder wettzumachen und der Absicht, die auch die beste Armenpflege nur anstreben kann, Wiedergewinnung der selbständigen Existenz, von selbst entgegenkommt.

Ich verweise im übrigen auch hier wieder auf die vortrefflichen, meines-

Digitized by Google

Erachtens ganz unwiderleglichen Ausführungen von v. Reitzenstein (S. 517 ff.) und glaube mich des weiteren Nachweises überhoben, daß individualisierende Behandlung jedes Unterstützungsfalles die unerläßliche Voraussetzung für den Kampf gegen das Übel bildet und daß ein rein polizeilicher repressiver Standpunkt schlechterdings aufzugeben ist. Ebenso darf als unwiderleglich gelten, daß mit jener Voraussetzung die planlose Almosengewährung im schärfsten Widerspruch steht und daß nur da, wo die letztere aufhört, von planvoller Arbeit gegen das Übel die Rede sein kann. Gerade dieser Gesichtspunkt ist der Ausgangspunkt für die Bestrebungen gewesen, die in Vereinen gegen Bettelei begonnen und zunächst zur Ersetzung des Almosens an vielen mit den Verhältnissen der Bittenden gänzlich unbekannten Stellen durch die Geldgabe von seiten einer geregelten Vereinsorganisation geführt und dann die weitere Ersetzung der Geldgabe durch Gewährung einer Naturalverpflegung bewirkt haben in der richtigen Erwägung, daß die in natura empfangenen Gaben nicht wie Geld zu anderen Zwecken verwandt werden können. Hier schließt sich dann das von v. Reitzenstein ausführlich beschriebene Naturalverpflegungswesen an, welches, soweit es streng durchgeführt ist, durchweg einen Prüfstein der Würdigkeit und der Arbeitswilligkeit, die Verrichtung einer dem Aufwand für die Verpflegung entsprechenden oder sie einigermaßen rechtfertigenden Arbeit fordert. Auch über die Richtigkeit dieses Princips kann ein Zweifel nicht wohl mehr bestehen. Wenn einige größere Städte Naturalverpflegungsstationen und eine besondere armenpflegerische Fürsorge für die wandernden Obdachlosen für unzweckmäßig halten, so darf ihnen entgegengehalten werden, daß ihnen die praktische Erfahrung bisher gefehlt hat, während andere Städte, welche Erfahrungen gemacht haben, zum größeren Teil von günstigeren Erfolgen zu berichten wissen. Ich komme sogleich auf die berechtigten Einwürfe und die ganz besonderen Schwierigkeiten der Einrichtung in den Städten zurück, möchte aber zunächst rein theoretisch einmal den Weg verfolgen, den der wandernde Obdachlose nehmen müßte, wenn diese Schwierigkeiten — bei Beschaffung von Arbeit, Erschwerung der Kontrolle u. s. w. nicht vorhanden wären.

Wer sich diesen Weg durch anschauliche aus dem Leben gegriffene Bilder verdeutlichen will, lese die Schilderungen von Liebich, Rocholl, Wangemann nach, und entnehme daraus, wie schwer es den Arbeitslosen ist, Arbeit zu erlangen, wie hart er an den meisten Stellen behandelt wird und wie leicht er unter dem Drucke der Verhältnisse die Lust zu ehrlicher Arbeit verliert und vom Bettel zum Diebstahl gelangt, wie er aus der Herberge in Polizeigewahrsam, von diesem in das Gefängnis und von hier aus in das Zuchthaus wandert, bis er endlich gänzlich physisch und moralisch erschöpft im Kranken- oder im Armenhause endigt. Ihn ruiniert entweder eine planlose Wohlthätigkeit, welche ihn lehrt, wie viel bequemer es sich auf fremde Kosten leben läßt, oder eine harte polizeiliche Behandlung, die ihn aus der Reihe der anständigen Menschen gestrichen zu haben scheint und das Gefühl für die Zugehörigkeit zu der menschlichen Gesellschaft in ihm erstickt. Der Weg nun, welcher zwischen gedankenloser Mildthätigkeit und harter Polizeiwillkür die rechte Mitte hält, ist allein der, welcher dem Arbeitsuchenden die Möglichkeit gewährt, Arbeit zu erlangen. Möge man sich einmal einen idealen Zustand

Digitized by Google

denken, in dem dieser Anforderung genüge gethan ist. Die Bevölkerung sei völlig aufgeklärt darüber, daß sie fremden Bettlern nichts geben dürfe; sie wende ihre Beiträge für derartige Zwecke guten Vereinsorganisationen zu, welche mit der Armenverwaltung auf der einen Seite, mit der Polizeibehörde auf der andern Seite im engsten Einvernehmen stehen und sich über die von jedem der Beteiligten anzuwendenden Maßregeln verständigt haben. Der Obdachlose finde also durch die Mildthätigkeit Einzelner die Abhilfe seiner Bedürftigkeit nicht; er wendet sich nun an die Polizei- oder die Armenverwaltung, welche in diesem Stadium sich ablehnend verhalten und ihn an die Stätte verweisen wird, wo er Obdach finden kann. Hier giebt er seine Papiere ab, deren Richtigkeit geprüft wird und wird über seine die Obdachlosigkeit veranlassenden Verhältnisse in menschenfreundlicher Weise von erfahrenen Personen befragt. Man gewährt ihm Beköstigung und Beherbergung und fordert von ihm, daß er hierfür als ein dem Bettel abgeneigter Mensch Arbeit verrichte. Er entspricht dieser Forderung in einer seinen Kräften und Kenntnissen angemessenen Weise. Ein gut organisierter Arbeitsnachweis belehrt ihn darüber, wo Arbeit in seinem Gewerbe zu finden ist; er verläßt die Gaststätte als derselbe, der er gekommen, ein Mensch, der von anderen als Mensch betrachtet und behandelt worden ist. Er tritt als Arbeitender wieder in die Reihe der redlich Erwerbenden; Versuchungen zum Betteln, zum Stehlen, zum Fälschen von Papieren u. dgl. sind wegen der ihm gebotenen Verpflegung nicht an ihn herangetreten.

Anders derjenige, welcher den in der Idealstadt freilich vergeblichen Versuch macht, zu betteln, hierbei betroffen und von den Organen der Sicherheitspolizei in Verwahrung genommen wird, oder der, wenn ihm Verpflegung gegen Arbeit geboten wird, sie zu leisten verweigert, oder die Gelegenheit, durch den Arbeitsnachweis zu erfahren, wo Arbeit zu haben ist, verschmäht, oder der in die Stadt einzieht, hoffend, in dem großen Strome unbemerkt unterzugehen und unkontrolliert ein Leben des Müßigganges und des Vergnügens zu führen, ohne die Mittel anders als durch Vergehen gegen die Gesetze finden zu können. Diesen überlasse man seinem ihn sicher ereilenden Schicksal; man verschärfe die Maßregeln gegen solche Personen in der ausgedehntesten Weise. Ihn, der sich beharrlich als ein Verächter menschlicher Ordnung und Sitte erweist, möge man am besten für alle Zeit für die menschliche Gesellschaft unschädlich machen.

Man wird einräumen, daß es in der That unerläßlich ist, so den redlich Arbeit Suchenden von dem Bettler und Schmarotzer zu scheiden, und daß nach dem Stande unserer bisherigen Erfahrung hierzu nichts geeigneter ist, als die Möglichkeit, durch Angebot von Arbeit den Prüfstein für die Willigkeit zur Arbeit zu schaffen. Dies ist, wie gesagt, zunächst rein theoretisch; aber der theoretischen, d. h. der aus der Würdigung sämtlicher Umstände gefolgerten Richtigkeit eines Beweissatzes wird dadurch nichts von ihrem Wert genommen, daß thatsächliche Erwägungen, wirtschaftliche Hemmungen u. dgl. die praktische Ausführbarkeit erschweren oder gar unmöglich machen. Es ist von bedeutendem Wert, das Ziel, welchem zugestrebt werden muß, mit Sicherheit erkannt zu haben.

Was nun die praktische Ausführbarkeit betrifft, so werden viele Städte

Digitized by Google

durch den Namen Naturalverpflegungsstation oder Arbeiterkolonie abgeschreckt, indem sie der Meinung sind, daß hierin eine einfache Nachahmung der für das flache Land und für kleinere Städte getroffenen Einrichtungen liege. Das ist insofern unrichtig, als der Name nicht mehr besagen will, als daß dem Bedürfnis des Obdaches durch eine Einrichtung abgeholfen werden soll, mittels welcher der Obdachlose Quartier und Verpflegung gegen Leistung von Arbeit erhält. Die Herstellung der Verpflegungseinrichtungen selbst macht, wie das Beispiel von Berlin beweist, verwaltungstechnisch keine Schwierigkeiten; es handelt sich um Herstellung von Räumen zur Unterkunft, zur Reinigung und zur Beköstigung. Anders liegt es aber mit der Prüfung der Legitimation und mit der Arbeitsverschaffung. Es ist, wie wiederum das Beispiel von Berlin weist, nahezu unmöglich, eine Zahl von mehreren tausend Obdachlosen in der Weise in Bezug auf ihre Persönlichkeit zu kontrollieren, wie es in kleineren Verhältnissen möglich ist. Man begnügt sich daher auch neuerdings in dem städtischen Obdach zu Berlin mit einer Art von Stichprobe, indem in gewissen Zwischenräumen die eine oder andere Baracke unvermutet in Bezug auf die Herkunft ihrer Insassen genauer geprüft wird. Gleichwohl kann dies kein Grund sein, auf die Prüfung der Verhältnisse zu verzichten. Die Einrichtungen in Berlin gewähren die formelle Möglichkeit, daß jemand statt fünf Nächte sich zehn abwechselnd in dem städtischen und in dem Vereinsasyl aufhält; daß hiervon eine große Zahl von Insassen Gebrauch macht und vermutlich bei einiger Vorsicht noch auf eine größere Reihe von Tagen kommt, ist höchst wahrscheinlich. Der Zweck, der in der Beschränkung der Aufenthaltsdauer liegt, wird also gerade für die gewiegtesten Kenner des Asyllebens vereitelt. Wichtiger aber ist die durch das Princip der Anonymität herbeigeführte Verletzung des Princips der Individualisierung. Daß durch die Unterkunft für eine oder mehrere Nächte den besseren Elementen, welche zur Benutzung der Asyle genötigt sind, nicht geholfen werden kann, liegt auf der Hand; diese brauchen vor allem Rat, Hilfe, Arbeit u. s. w. Erkundigt man sich aber nicht nach ihren Verhältnissen, so kann weder Rat noch Hilfe erteilt werden, und sie gehen, zwar für eine oder mehrere Nächte geborgen, aber im übrigen ebenso reich bezw. so arm an Mitteln und Arbeit wieder aus dem Asyl heraus. Würde man dagegen darauf halten, daß die Herkunft und die Ursachen der Obdachlosigkeit angegeben werden, so würde man schon dadurch eine gewisse Scheidung zwischen würdigen und unwürdigen Bedürftigen zuwege bringen und zweifellos auf Einschränkung ungerechtfertigter Benutzung wirken. Man würde aber vor allem in der Lage sein, je nach Umständen helfend und ratend einzugreifen, wozu allerdings die Voraussetzung bilden müßte, daß die Unterkunftsstätten mit den der Armenhilfe sich widmenden Vereinsorganisationen in enger Fühlung stünden. Nicht minder ist aber enge Fühlung mit der Armenverwaltung und der Polizeibehörde notwendig, um sich über die nach vernünftigen Grundsätzen der einen oder der anderen Behörde zuständigen Personen mit Erfolg erkundigen und sie eventuell dorthin verweisen zu können.

Erhebt man hiergegen den oft gehörten Einwand, daß es sich ja nicht um eine dauernde Unterstützung, nicht einmal um eine Geldunterstützung, sondern lediglich um eine der mißbräuchlichen Anwendung nicht fähige Natural-

Digitized by Google

unterstützung handle, so sei dem erwidert, daß auch hierin eine gröbliche Verkennung des Princips der Individualisierung, aber auch eine Mißachtung der Erfahrungen des wirklichen Lebens liegt. Selbstverständlich ist nicht das Lager auf der Pritsche oder die Suppe als solche all der Mühe und Schreiberei wert; aber zehn Nachtquartiere und zehn Morgen- und Abendsuppen machen bereits einen erheblichen Betrag aus. Bei dem aber, der sie unentgeltlich und unkontrolliert empfängt, erweckt die Gabe nach und nach die gefährliche Sicherheit, welche mit planlosem Geben verknüpft ist; es wird vor allem eine Verlockung für diejenigen geschaffen, die ohne die Gabe sich selbst zu helfen imstande sein würden, und für diejenigen, welche ohne Kenntnis des Vorhandenseins solcher Gaben überhaupt die Stadt nicht aufsuchen würden. Für Städte, wie Berlin und Hamburg, ist daher das Princip der Anonymität doppelt gefährlich. Was aber die Mühe des Schreibwerks betrifft, so bin ich in dieser Beziehung gerade der umgekehrten Meinung, als die Verfechter dieses Einwandes. Wenn es sich nicht um die leidige Erstattungsfrage handelte, könnte man meines Erachtens in aller Ruhe Witwen mit einer größeren Zahl von Kindern, alten arbeitsunfähigen Ehepaaren, hilflosen Gebrechlichen eine Unterstützung von monatlich 30, 40, 60 Mark geben, ohne darüber viel Worte zu verlieren, weil hier der Zustand der Bedürftigkeit so außerordentlich leicht zu erkennen, seine Ursachen so mühelos zu durchschauen sind, daß ein Mißbrauch höchstens aus etwaiger unwirtschaftlicher Verwendung der Unterstützung entstehen kann, die durch die Armenpflegeorgane zu kontrollieren sein würde. Dagegen verlohnt sich die Schreiberei und die Mühe in höchstem Maße bei jemandem, der zum erstenmal mit der Armen- oder Polizeibehörde bezw. mit der Privatwohlthätigkeit zu thun hat; denn nicht um das Nachtquartier und die Suppe, nicht um ein paar abgelegte Stiefel, Dinge, deren materieller Wert ja sehr gering ist, handelt es sich, sondern der Beginn einer zweifelhaften Laufbahn, die völliges Wiederaufrichten oder völliges Verkommen zur Folge haben kann, ist in Frage. Ob aber das eine oder das andere die Folge sein wird, hängt eben von der Möglichkeit ab, gleich bei diesem ersten Male die Verhältnisse des Bedürftigen wirklich übersehen zu können. Das Princip der Anonymität gegenüber der Außenwelt und auch der Polizeibehörde braucht nicht aufgegeben zu werden, wenn der Helfer sich persönlich und nur mit der Absicht des Helfens nach der Person und den Verhältnissen des Bittenden erkundigt. Es ist hierbei namentlich für die größeren Städte zu beachten, daß es sich eben keineswegs in der Hauptsache um nichtseßhafte Personen handelt, sondern daß von den regelmäßigen Besuchern der Asyle ein sehr großer Teil zu den seßhaften — eben jene oben erwähnten zweifelhaften Elemente — gehört, bei welchen entweder eine Hilfe durch lokale Organisation möglich oder eine sehr scharfe polizeiliche Kontrolle nötig ist. Aus diesem Grunde wird man auch in Bezug auf die Legitimation anders verfahren müssen, als in den Verpflegungsstationen des flachen Landes, wo der Wanderschein den Hauptausweis bildet. Man wird sich vielmehr mit einer Angabe über die Personen und der Vorweisung irgend welcher die Identität beglaubigenden Papiere begnügen können. Wird aber diese Legitimationsprüfung eben wegen der Menge der sich Meldenden und wegen der Kürze der für die Aufnahme zur Verfügung stehenden

Digitized by Google

Zeit für undurchführbar gehalten, dann muß zum mindesten an dem Princip der moralischen Legitimation, d. h. der Arbeitsleistung festgehalten werden.

Hiergegen wird nun der Einwand erhoben, daß die Verschaffung von Arbeit schwierig, wenn nicht unmöglich sei, wie denn in Hamburg thatsächlich die von allen Seiten warm befürwortete, von dem Senat gleichfalls als ein Bedürfnis anerkannte Errichtung einer Naturalverpflegungsstation an dem Mangel geeigneter Arbeit scheiterte, und wie auch an anderen Stellen, z. B. in Augsburg, die Arbeitsstätte aus diesem Grunde wieder hat eingehen müssen. Es ist zuzugeben, daß hier in der That eine vielfach fast unüberwindliche Schwierigkeit liegt, weil die Arbeit so beschaffen sein muß, daß sie kein Stück eines Ganzen bildet, sondern in sich abgeschlossen, ohne besondere technische Vorbildung ausführbar und wiederum nicht ganz leicht sein muß. Es kommt hierbei hauptsächlich Holzzerkleinerung, Mahlen von Coaks, Zupfen von Werg (Tauenden), Steinschlagen u. dgl. in Betracht. Solche Arbeit ist in genügendem Maße schwer zu finden, obwohl es vielleicht in dieser Beziehung an der richtigen Einteilung und Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Städte vielfach fehlen mag. Düsseldorf und Bonn haben bis jetzt z. B. mit ihren Holzzerkleinerungsarbeiten sehr gute Erfahrungen gemacht, während Dresden Schwierigkeiten gefunden hat. Die Schwierigkeit wird vergrößert durch den Umstand, daß, wenn die Arbeit nützlich sein soll, sie sehr wohl einheimischen Arbeitern das Brot fortnehmen kann und daß, wenn sie gänzlich nutzlos ist, sie keinen erziehlichen Zweck hat. Nur wird hierbei eine Thatsache in der Regel zu wenig gewürdigt. Überall da, wo die Fürsorge für die Obdachlosen der Polizeibehörde überlassen bleibt und auf Antrag der Polizeibehörde demnächst Freiheitsstrafen verhängt werden, muß Arbeit vorhanden sein. Ob dem noch redlich Arbeit suchenden unbestraften Menschen Arbeit geschaffen werden soll, unterliegt den schwersten Bedenken und Zweifeln; daß aber dem, der in gesetzlicher Weise verurteilt ist, freie Verpflegung und Beherbergung und eine angemessene Beschäftigung gegeben werden muß, das wird als ganz selbstverständlich erachtet. Ich kann auf die Frage der Gefängnisarbeit an dieser Stelle nicht weiter eingehen. Aber das eine darf doch ausgesprochen werden, daß sehr, sehr viel Gefängnisarbeit erspart werden könnte durch rechtzeitige Arbeitsgewährung an Unbestrafte. Eben weil die Gefangenenbeschäftigung so selbstverständlich erscheint und weil die Staats- und Stadtverwaltungen die Freiheitsstrafen als etwas ansehen, worauf sie gar keinen Einfluß haben und was zu verfolgen auch nicht ihre Sache ist, wird dieser Zusammenhang verkannt, während hier Justiz und Verwaltung vielleicht am allernächsten zusammenhängen und jede nützliche wirtschaftliche Einrichtung die Staatslasten für das Gefängniswesen erheblich vermindert.

Die dritte Maßregel geordneter Fürsorge bildet der Arbeitsnachweis; die Bewegung hierfür ist in vollem Flusse; aber die Versuche sind neu; praktische Erfahrungen sind, abgesehen von den Nachweisen der Fachvereine und der Innungen, noch kaum gemacht. Von einer Centralisation ist nur erst in Büchern die Rede. Theoretisch betrachtet ist selbstverständlich der Arbeitsnachweis das unentbehrliche Glied in der Kette und der stärkste Prüfstein redlichen Arbeitswillens. In vollkommenster Ausführung gedacht, mit

Digitized by Google

centraler Verwaltung und Verbindung von Stadt und Land wird jedem arbeitsfähigen Hilfesuchenden entgegengehalten werden können: „hier wird Arbeit für dich nachgewiesen", und wird jede derartige Person bei Weigerung der Arbeitsannahme dem Strafrichter verfallen. Aber hier setzt eben das Problem ein, das mit dem Problem der Güterverteilung so enge zusammenhängt, das Problem der Schaffung von Arbeit. Man darf nicht zweifeln und die Zahlen der Armenbudgets beweisen es, daß in wirtschaftlich günstigen Zeiten die Arbeitsuchenden in der Hauptsache auch die Stelle finden, wo Arbeit zu haben ist und daß in ungünstigen Zeiten auch der bestorganisierte Arbeitsnachweis die nicht vorhandene Arbeit nicht zu schaffen vermag; ja, es kommt in solchen Zeiten hinzu, daß das Angebot von Arbeitskräften so sehr stark ist, daß die Nachfrage unter gleichzeitigem erheblichem Lohndruck weit hinter dem Arbeitsangebot zurückbleibt. Daß hier ein fast unlösbares Problem vorliegt, wird man sich trotz aller Bemühungen um Schaffung eines Arbeitsnachweises vor Augen halten müssen. Hier ist aber auch der Punkt, auf welchem die Fürsorge für nichtseßhafte Obdachlose eine entschiedene Gegenmaßregel zu Gunsten der Einheimischen finden muß. Wenn man auch niemandem den Zuzug in einen fremden Ort und keinem Arbeitgeber die Annahme eines nicht einheimischen Arbeitnehmers verwehren kann, so sollte doch die entschiedene Tendenz dahin gehen, in erster Linie einheimische Personen zu empfehlen bezw. zu berücksichtigen. Meines Erachtens müßten hierin die staatlichen, städtischen und sonstigen öffentlichen Behörden den Anfang machen und sich durch den Arbeitsnachweis — natürlich nur für diejenigen Arbeiten, bei denen das möglich ist — einheimische Arbeiter nachweisen lassen, bei der Auswahl die Dauer des Aufenthalts berücksichtigen und zwischen ledigen Personen und Familienvätern zu Gunsten der letzteren einen Unterschied machen. Ebenso müßte eine derartige Auflage für alle von staatlichen und städtischen Konzessionen abhängigen Unternehmungen, wie namentlich die Verkehrsunternehmungen, auf Grund öffentlicher Ausschreibungen zu vergebende Arbeiten u. s. w. gemacht werden. Würde dieses Princip allgemeiner durchgeführt sein und würden größere Privatunternehmungen, wie beispielsweise in Hamburg die großen Schiffahrtsgesellschaften, ähnliche Grundsätze befolgen, so wird hierdurch schon ein starker Anreiz für den Zustrom in die Städte fortfallen, wenn der Zuwandernde im voraus weiß, daß er vor dem Einheimischen schwer Arbeit finden kann. In dieser Richtung würde sich aber überhaupt die Tendenz der Arbeitsnachweisstelle soweit zu bewegen haben, daß ein unnützes Umsehen nach Arbeit an Stellen, wo eine solche nicht zu finden ist, vermieden und der Strom der Arbeitsuchenden dahin gelenkt wird, wo Arbeitsgelegenheit vorhanden oder zu erwarten ist. Vor allem wird hierbei auch eine Ausgleichung zwischen Stadt und Land von besonderer Bedeutung sein.

Die vorstehenden Ausführungen haben den Gegenstand des Berichts nur zum Teil und vielfach nur andeutungsweise erschöpfen können, wie sie denn auch im wesentlichen mehr als Ergänzungen des vorhandenen Materials, als der Versuch einer neuen Beweisführung sein sollen. Vielleicht darf ich aber das Gewicht der Bewegung für die Verpflegungsstätten mit Arbeitszwang bezw. Legitimation dadurch verstärken, daß ich bekenne, bis zu Abfassung

Digitized by Google

dieses Berichts ein entschiedener Gegner der Naturalverpflegungsstationen in den Städten, namentlich in den Großstädten, gewesen zu sein. Die unbefangene Prüfung des eingesandten Materials, die gleichzeitige Lektüre eines Teils der sehr reichen Litteratur über diesen Punkt haben mir eine andere Auffassung der Sache gegeben. Ich kann mich zwar keineswegs der optimistischen Auffassung anschließen, daß es irgendwie und irgendwann möglich sein wird, das Übel völlig zu beseitigen, namentlich nicht durch Maßregeln der Armenverwaltung, der Polizeibehörde oder der Privatwohlthätigkeit, und glaube vielmehr, daß jede die Hebung des Volkswohlstandes, die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit bezweckende Maßregel sehr viel geeigneter sein wird, auf diesem Gebiete wirksam zu sein. Aber ich verkenne nicht, daß, so lange Zustände, wie die gegenwärtigen, bestehen, positive Maßregeln in der angedeuteten Richtung nicht werden entbehrt werden können. Soll die Bevölkerung des planlosen Almosengebens entwöhnt werden, so muß sie die beruhigende Sicherheit haben, daß diejenigen, welchen sich ihr Mitleid zuwendet, anderweit nicht bloß ausreichend, sondern sehr viel besser und zweckmäßiger als durch Bettelpfennige versorgt werden. Soll die Polizeibehörde mit der ganzen Kraft ihrer Amtsgewalt einschreiten dürfen, so muß eine Schutzmaßregel für diejenigen geschaffen werden, deren einziges Vergehen in der Arbeitslosigkeit und deren Folgen besteht.

Ich möchte schließlich auch hier dasselbe bemerken, was in Ansehung der Unterkunftstätten für seßhafte Obdachlose zu bemerken war, daß man nämlich nicht überall die gleichen Maßregeln wird treffen können und daß die eigentlichen Großstädte anderer Einrichtungen benötigen als die Mittel- und Kleinstädte. Wie die letzteren sich den Verpflegungseinrichtungen des flachen Landes im Rahmen der Provinzialorganisation anschließen können, so würden die großen Städte mehrerer sich einander ergänzender Einrichtungen bedürfen. So glaube ich, daß die Asyle nicht zu verschwinden brauchen, wenn man nur bei ihnen das Princip der absoluten Anonymität aufgiebt und zum mindesten die Angabe des Namens und der Familienverhältnisse, wenn auch ohne urkundliche Legitimation forderte. Auch kann die Polizeibehörde nicht so gänzlich ausgeschlossen bleiben, daß sie nicht von Zeit zu Zeit eine Feststellung der in einer Nacht vorhandenen Insassen vornähme. Ferner wird man, wenn man für männliche Besucher das Princip der Arbeitsleistung aufstellt, diese Forderung für Frauenasyle fallen lassen können; auch würde hier eher die Zulassung der Polizeibehörde zu entbehren sein. Wie wichtig dagegen auch hier die Kenntnis des Namens und der persönlichen Verhältnisse ist, scheint mir unwiderleglich aus den oben für Breslau angeführten Zahlen hervorzugehen, aus denen sich ergiebt, daß Frauen und Kinder zahlreicher das Asyl benutzen als Männer. Es ist kaum zu bezweifeln, daß hierunter eine ganze Anzahl Familien sich befinden, denen gerade im Sinne vorbeugender Fürsorge durch Eingehen auf ihre Verhältnisse zu helfen sein würde. Andererseits ist aber auch anzunehmen, daß hierunter eine ganze Anzahl Familien sich befinden, deren Häupter die Fürsorge für ihre Angehörigen der Wohlthätigkeit überlassen und gegen die ein ernstliches Einschreiten geboten erscheint. Vor allem würde auch in großen Städten eine Beschränkung dieser Einrichtungen lediglich auf wandernde Personen nicht

Digitized by Google

durchzuführen sein und die Einrichtung auch dem Einheimischen offen bleiben müssen. Nur würde sich vermutlich auch hier zeigen, daß eine ganze Anzahl Familien viel besser der Armenpflege oder der Privatwohlthätigkeit zur dauernden Fürsorge überlassen bleibe. Die Voraussetzung des Gedeihens der verschiedenartigen Einrichtungen bildet aber auch hier unter allen Umständen eine gegenseitige Verständigung aller beteiligten Faktoren der öffentlichen und privaten Thätigkeit; vor allem müssen aber diese Einrichtungen auch von dem Vertrauen der gesamten Bevölkerung getragen sein, von deren Haltung bei Bekämpfung des Übels der Erfolg wesentlich mit abhängt.

Digitized by Google

III.

Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

Korreferat von C. von Massow, Geheimer Regierungsrat.

Die Ausführungen des Referates entsprechen in so vollem Maße meinen eigenen Ansichten, daß ich auf dieselben nichts zu erwidern habe. Ich beschränke deshalb mein Korreferat darauf, die allgemeine Lage auf dem Gebiet der Obdachlosigkeit zu besprechen.

Der Kampf gegen die Wanderbettelei, wie er seit anderthalb Jahrzehnten in Deutschland geführt worden ist, zeigt immer dasselbe Gepräge. Man schreitet zu einer Maßregel an einem Ort; diese Maßregel führt zu einer bedeutenden Verminderung der Bettelei und Vagabondage; der Erfolg bringt eine Reihe anderer Orte dahin, die gleiche Maßregel anzuwenden; die Einrichtung verbreitet sich allmählich über das ganze Land und — durch diese Verbreitung verliert sie ihre Wirkung. Während anfangs Bettler und Landstreicher einen Bogen um die betreffenden Orte machen konnten, wird ihnen allmählich diese Möglichkeit entzogen, und wohl oder übel müssen sie die Einrichtung mit in den Kauf nehmen. So ist es zunächst mit den Vereinen gegen Bettelei gegangen, welche es dahin brachten, daß die meisten Bewohner einer Stadt den Bettlern an ihren Thüren nichts mehr verabfolgten, sondern sie an den Verein wiesen, aus dessen Kasse sie ein Geschenk erhielten; so erging es den Naturalverpflegungsstationen, welche das Geld durch Gewährung von Obdach und Kost ersetzten; so auch schließlich denjenigen Stationen gleicher Art, welche nicht mehr jeden, der sich meldete, aufnahmen, sondern eine mehrstündige Arbeitsleistung und die Legitimation durch ein specielles Stationspapier, den Wanderschein, verlangten.

Diese Erfahrung hat zu der Überzeugung geführt, daß man die Wanderbettelei nur dann bekämpfen kann, wenn man ein bestimmtes und strenges System überall gleichmäßig zur Anwendung bringt. Dieses System ist, kurz zusammengefaßt, das folgende: Wer die Stationsverpflegung in Anspruch nehmen will, löst sich durch Zahlung eines Geldbetrages oder durch eine längere Arbeitsleistung auf Grund seiner Legitimationspapiere einen Stationswanderschein, der auf der ersten Seite seine Personalien enthält und auf

Digitized by Google

einer Reihe folgender Seiten in Vierecke eingeteilt ist, auf welche der Stationsstempel (Ort und Datum) abgedruckt wird. Auf der Station angelangt, zeigt er diesen Wanderschein vor, und wenn derselbe in Ordnung ist, so wird ihm die Stationsverpflegung zuerkannt. Er erhält Nachtquartier, einen Abendimbiß und am andern Morgen Frühstück; dann muß er 4—5 Stunden arbeiten und setzt sodann seine Wanderung zur nächsten Station fort. Die Stunde seines Abmarsches wird in den Wanderschein eingetragen, und gleichzeitig bemerkt, zu welcher Zeit er auf der Nachtstation eintreffen muß. Diese Zeit wird selbstverständlich nach der Entfernung, dann aber auch nach der Marschfähigkeit des Inhabers, immer aber so bemessen, daß ihm keine Zeit bleibt, sich auf der Landstraße umherzutreiben. Am Sonntag ruht die Vormittagsarbeit. Man hat den Versuch gemacht, einen vollen Rasttag zu gewähren, die Erfahrung hat aber gelehrt, daß das nicht angänglich ist. Deshalb hat man sich dahin entschieden, daß am Sonntag weiter gewandert wird.

Bei allgemeiner Anwendung des vorstehend geschilderten Systems ist die Wirkung der Stationen eine zufriedenstellende, und zwar deshalb, weil dem Wandergast absolut keine Zeit bleibt, die er mit Betteln und sonstigen unnützen Dingen verbringen kann. Er darf erst abmarschieren, wenn die ihm bestimmte Stunde schlägt, und er muß wiederum zur bestimmten Zeit auf der nächsten Station eintreffen. Kommt er diesen und andern Vorschriften nicht nach, ist er unwillig zur Arbeit, verweigert er den Eintritt in eine ihm angebotene, für ihn passende Arbeitsstelle aus nichtigen Gründen, so wird ein betreffender Vermerk in dem Wanderschein gemacht oder dieser ihm gänzlich entzogen. Kann er sich auf der nächsten Station nicht einigermaßen glaubhaft darüber ausweisen, weshalb er nicht im Besitze eines Wanderscheins ist, so wird er nicht aufgenommen, und thun Polizei und Gericht ihre Schuldigkeit, so wandert er der Regel nach als Landstreicher in das Polizeigefängnis und demnächst in das Korrektionshaus.

Es hat einzelne Bezirke gegeben, so Hessen-Nassau und Westfalen, wo das System streng durchgeführt worden ist und diese Durchführung gute Erfolge erzielt hat. Aber es gehört dazu einmal ein lückenloses Stationsnetz und sodann eine Organisation, welche ein ganz gleichmäßiges Verfahren nach denselben Grundsätzen sichert. Sollen die dazu benötigten Vorschriften nicht auf dem Papiere stehen bleiben, so muß ihre Durchführung streng kontrolliert werden, und das ist ganz außerordentlich schwer. Denn mit Erfolg kontrollieren kann man eine Station nur bei der Aufnahme am Abend und während der Arbeit am Vormittag, und dafür die Zeit zu erübrigen, ist schwierig. Als die Wanderplage allmählich aufhörte, ließ auch der Eifer nach, die Vorschriften wurden nicht mehr streng gehandhabt, und die Folge war bald, daß sie in aller und jeder Weise umgangen wurden. Man kann im allgemeinen nicht sagen, daß die wandernde Bevölkerung sich solchen Vorschriften widersetzt, aber ebenso muß man sagen, daß sie ganz ungemein erfinderisch ist in der Umgehung derselben. Sie fälscht die Legitimationspapiere und auch den Wanderschein, sie bringt tausend Vorwände vor, um nicht zu arbeiten, sie hat immer neue Entschuldigungen, um nicht rechtzeitig auf der Abendstation einzutreffen u. s. w. u. s. w. Außerdem gehört eine

Digitized by Google

gewisse Intelligenz und ein konstanter guter Wille dazu, um für regelmäßige Arbeit auf den Stationen zu sorgen. Befolgt man das Princip, daß man von dem Arbeitgeber nicht verlangt, daß er für die Arbeit einen Lohn zahlt, so findet man der Regel nach Arbeit in Menge; und stellt man einen regelmäßigen Aufseher an, welcher unter Umständen eine Kolonne von Arbeitern auf eine Arbeitsstelle begleitet, so findet man auch leicht Gutsbesitzer, Domänenpächter u. s. w., welche größere Arbeiten mehrere Tage hintereinander ausführen lassen und gern ein entsprechendes Entgelt zahlen. Ich hatte in meinem landrätlichen Kreise die Stationen in einer Stadt, in zwei Flecken, auf einem Gut und in mehreren Bauerndörfern, und es ist an jedem Tage auf jeder Station unterschiedslos gearbeitet worden. Für den Notfall lag ein Haufen Steine zum Kleinschlagen mit Hämmern und Schutzbrillen bereit; aber auf keiner Station kam derselbe in Benutzung, abgesehen von der Stadt, wo ich diese Benutzung angeordnet hatte, nämlich für solche Individuen, welche der Stationsverwalter von vornherein für Trinker und Stromer erkannte und denen eine solche etwas harte Arbeit sehr nützlich war. Was der Aufseher kostet, wird durch die Verminderung der Stationsgäste reichlich erspart.

Abgesehen von der Frage der Beschaffung von Arbeit kann ich bei Anwendung des oben geschilderten Systems keinen Unterschied zwischen Stadt und Land finden. Wird mit der städtischen Station ein Arbeitsnachweis verbunden, braucht der Arbeitsuchende nicht erst die Thüren abzulaufen, um nach einer Arbeitsstelle zu fragen, wird vielmehr die Arbeitsvermittelung durch die Station selbst besorgt, so erhält er entweder eine Arbeitsstelle oder er wandert am folgenden Tage ganz ebenso weiter, wie von der ländlichen Verpflegungsstation aus. Dazu gehört aber eben, daß die Station in der Stadt mit den ländlichen Nachbarstationen in engster Verbindung steht, daß die Aufnahme nur auf Grund des Stempels einer der Nachbarstationen im Wanderscheine erfolgt und daß ingleichen der Weitermarsch nach einer bestimmten Station dirigiert und diese Station als Tagesziel in den Wanderschein eingetragen wird.

Die nicht zu leugnende Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung für Verpflegstationen in großen Städten ist mehrfach, wie das Beispiel von Görlitz, Magdeburg, Düsseldorf beweist, mit gutem Erfolg überwunden worden. Natürlich kann dies nur geschehen, wenn die Station mit einem gut funktionierenden Arbeitsnachweis verbunden ist. Ich war in Düsseldorf zugegen, als ein Mann sich meldete, der an demselben Tage aus einem zwei Stunden entfernten Gerichtsgefängnisse entlassen war. Er hatte eine kurze Haftstrafe verbüßt, sich keinen Überverdienst verschaffen können, war gänzlich mittellos und wollte jede Arbeit annehmen. Auf der Arbeitsstelle war bekannt, daß eine Fabrik Erdarbeiter brauchte. Es wurde durch Telephon angefragt, die Antwort lautete bejahend, und in fünf Minuten war der Arbeitsvertrag durch Vermittelung der Station vollzogen. Der Mann erhielt dann gegen das Versprechen der Erstattung aus dem Lohn, den er am nächsten Tage erhalten würde, Abendbrot und Nachtquartier in der Stationsherberge. Geht man auf diese Weise vor, so hat man es eben nicht mit so großen Zahlen zu thun, denn überall da, wo straffe Arbeit verlangt wird, ist die Zahl der

Digitized by Google

Gäste keine überaus große. Aber die Arbeit muß natürlich auf der einen Station wie auf der andern verlangt werden; und wenn sich nun auf einer Station absolut keine Arbeitsgelegenheit findet, dann muß man sie zur Mittagstation machen. In diesem Falle wird an dem betreffenden Tage ein Doppelmarsch zurückgelegt und auf der Mittagstation nur eine Mahlzeit gewährt und Rast vergönnt ohne Arbeitsforderung.

Es liegt auf der Hand, daß bei strenger Durchführung dieses Systems die Stationsverpflegung nur für eine gewisse Zeit verabfolgt werden kann. Tag für Tag ohne Ausnahme, bei Regen und bei Wind, bei Sommershitze und Winterskälte, am Wochen- wie am Sonntage 15—20 Kilometer zurücklegen, zur bestimmten Zeit abmarschieren, zur bestimmten Zeit auf der Station eintreffen, dabei des Vormittags stramm arbeiten, als Mahlzeit des Morgens und Abends eine Suppe oder dünnen Kaffee mit trocknem Brot und des Mittags ein Gericht Gemüse, das hält niemand länger als 4—5 Wochen aus; seine Kräfte lassen nach, seine Kleider zerfallen in Lumpen und er kann schließlich die Reise nicht mehr fortsetzen. Darin liegt kein Nachteil des Systems. Im Gegenteil, das Wanderleben *soll* ein mühevolles und anstrengendes sein, um den Wiedereintritt in die feste Arbeitsstelle verlockend zu machen und ein unnützes Umherwandern zu verhindern. Demjenigen, der trotz mehrwöchentlichen Suchens keine Arbeit findet, bietet die Arbeiterkolonie Unterkunft für mehrere Monate und gleichzeitig Gelegenheit, sich einen neuen Anzug, wenn erforderlich, auch Handwerkszeug zu erwerben, einen geringen Nebenverdienst zu ersparen und sodann ausgeruht die Suche nach Arbeit auf der Wanderung fortzusetzen. Wie schon oben bemerkt, kann man nicht darüber klagen, daß die Wanderbevölkerung sich die Veranstaltungen, die ihnen dargeboten werden, nicht zu Nutze machen. Im Winter, wenn die Arbeit stockt, sind unsere 27 deutschen Arbeiterkolonien stets überfüllt und müssen Tausende abweisen.

Nun liegen die Verhältnisse mit den Verpflegungsstationen derzeit folgendermaßen: Der Umstand, daß nicht alle deutschen Gebiete Stationen einrichteten, hat zur Folge gehabt, daß die Wandersleute sich auf den Stationsgebieten konzentrierten. Diese Gebiete mußten deshalb die Kosten für die übrigen tragen, und da das vorher geschilderte System, wie schon bemerkt, nicht überall streng durchgeführt wurde, so war die Folge davon, daß nebenher gebettelt wurde und daß die Stationsgebiete somit die Kosten und die Bettler hatten, die andern aber mit beiden verschont blieben. Daraus ergab sich natürlich von selbst, daß eine immer größer werdende Zahl von Kreisen die Stationen wieder aufhob und daß dadurch die Kosten für diejenigen Kreise, welche die Stationen beibehielten und auf deren Gebiete sich nunmehr die Wanderbevölkerung in größeren Massen ansammelte, noch höher wurden.

So blieb schließlich, wenn nicht nach und nach die Stationen samt und sonders wieder eingehen sollten, nichts anderes übrig, als die Materie gesetzlich zu regeln, und zwar da eine solche Regelung der Kompetenzfrage wegen für das Reich nicht angänglich war, zunächst für den größten Staat, Preußen, in der Hoffnung, daß die übrigen deutschen Staaten, wie sie das zum Teil auch bereits zugesagt haben, dem Beispiele Preußens folgen würden. Um ein einheitliches Verfahren zu erzielen, haben sich in einer Anzahl preußischer

Digitized by Google

Provinzen und deutscher Staaten schon seit längerer Zeit Stationsverbände gebildet, und diese Verbände im Jahre 1892 sich wiederum zu einem Gesamtverbande zusammengeschlossen, dessen stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer zu sein, mir obliegt. Dieser Gesamtverband hat in drei aufeinanderfolgenden Jahressitzungen 1893—1895 an die Königlich Preußische Staatsregierung einstimmig die Bitte um gesetzliche Regelung gerichtet. Dieser Bitte war nach Überwindung mancher Schwierigkeit endlich stattgegeben worden. Der Gesetzentwurf war eingebracht, und nachdem die Kommission des Abgeordnetenhauses unter der zielbewußten Leitung unseres verehrten Vorsitzenden dem Plenum mit 16 gegen 2 Stimmen die Annahme empfohlen hatte, in 2. Lesung mit geringer Majorität angenommen; er ist aber leider am 1. Juli in 3. Lesung abgelehnt worden. Bevor ich auf die Folgen dieser Ablehnung näher eingehe, möchte ich zunächst das System der Verpflegungsstationen überhaupt einer Kritik unterwerfen.

Dabei muß ich in den Vordergrund stellen, daß die Stationen nichts anderes sind, als ein notwendiges Übel. Sowohl vom praktischen Gesichtspunkte aus betrachtet, wie rein theoretisch beurteilt, hat es keinen Zweck, einen Menschen, der arbeits- und mittellos ist, dem Wind und Wetter ausgesetzt, tagtäglich ziellos und planlos von einem Ort zum andern zu schicken, um sich Arbeit zu suchen, zumal wenn man ihm, wie dies in dem Systeme liegt, der Regel nach nicht verstattet, selbst nach Arbeit Umschau zu halten, sondern die Arbeitsvermittelung auf der Station besorgt. Das Umherwandern ist, wenn er keine Arbeit findet, gänzlich nutzlos, er vergeudet dabe seine Zeit und seine Arbeitskraft geht der Station während derselben verloren. Aber auch die Stationsarbeit bringt, wenn sie auch noch so gut eingerichtet ist, verhältnismäßig wenig Nutzen. Sie kann, wenn die nächste Station rechtzeitig erreicht werden soll, nicht auf länger als auf 4 Stunden ausgedehnt werden, und wenn ein fremder Mensch an einem fremden Ort an eine fremde Arbeit herankommt, so muß er sich in dieselbe erst hineinfinden; ob er für sie geschickt ist, oder nicht, weiß man nicht. Unter diesen Umständen kann bei einer vierstündigen Arbeitsleistung nicht viel herauskommen. Viel richtiger wäre es daher, die Arbeitslosen an bestimmten Orten in Anstalten nach der Art von Arbeiterkolonien zu sammeln, während sie sich dort befinden, für sie Arbeit zu suchen und sie dann auf der Eisenbahn IV. Klasse nach der Arbeitsstelle zu befördern, wenn eine solche an dem Orte selbst, an welchem sich die Anstalt befindet, nicht gefunden werden kann. Sollte es sich in der Praxis herausstellen, daß dieses Verfahren zu Unzuträglichkeiten führt, so würde es genügen, unter Benutzung der Hauptwanderstraßen die Kolonien untereinander durch Stationsstraßen zu verbinden.

Wie schon bemerkt, kann ich abgesehen von der Arbeitsbeschaffung für die Stationen selbst, wenn das Stationssystem vollständig und streng durchgeführt wird, keinen wesentlichen Unterschied zwischen Stadt und Land erblicken. Im Gegenteil, wenn sich die Wanderleute nicht länger als einen Tag auf der Station aufhalten dürfen, so läge darin ein großer Vorteil für die Städte, die dadurch von einem großen Teil der fahrenden Leute evakuiert werden würden. Bisher hatten sich die meisten Städte dem Stationssystem nicht angeschlossen, und es fehlte ihnen deshalb an der Verbindung mit den

Digitized by Google

Nachbarstationen, welche die notwendige Voraussetzung für die Regelung der Ankunfts- und Abmarschzeit ist. Gerade in den Städten ist die Polizei in der Lage, mittellose fremde Leute, welche sich länger aufhalten als sie sollen, fortzuschaffen. Wird derjenige, welcher ohne richtigen Wanderschein und außerhalb der Station mittellos angetroffen wird, rücksichtslos dem Richter unter dem Verdacht der Vagabondage vorgeführt, und läuft er Gefahr, bei wiederholter Verurteilung in die Korrektionsanstalt zu wandern, so wird er sich, wenn ihm der auf der Station befindliche Arbeitsnachweis keine Gelegenheit zum Eintritt in eine feste Arbeitsstelle bietet, nicht länger aufhalten als erforderlich ist. Die volle Durchführung des Systems müßte aber eine bedeutende Vermehrung der Arbeiterkolonien zur Folge haben. Ich will dabei bemerken, daß uns noch ungeheuer große Flächen von Ödländereien in Deutschland zu Gebote stehen und daß die Erfahrung mit den Arbeiterkolonien gelehrt hat, wie Erdarbeiten, Forstkulturen den ganzen Winter hindurch ohne Schwierigkeit durchgeführt werden können. Auf einer einzigen Kolonie war die Zahl der Tage, an denen während des letzten harten Winters die Arbeit ausgesetzt werden mußte, 14; auf den übrigen Kolonien ist die Zahl 5 nicht überschritten worden. Es lassen sich somit alle Arbeitslosen auch in der strengsten Winterzeit so unterbringen, daß sie vollauf Beschäftigung finden, wenn man die erforderliche Zahl von Kolonien einrichten oder die Plätze der bestehenden vermehren will.

Diesen Weg haben die Gegner des Gesetzentwurfs über die Verpflegstationen empfohlen, als sie denselben zu Falle brachten. Will man ihn aber einschlagen, so muß man sehr tief in den Geldbeutel greifen. Die Anlegung von Arbeiterkolonien, Ankauf von Grundstücken, Errichtung von Gebäuden, Beschaffung von Inventar, kostet sehr viel, bedeutend mehr Geld, als die Einrichtung von Stationen. Auf unseren 27 deutschen Arbeiterkolonien haben wir zusammen 3155 Plätze, in der Nacht vom 15. zum 16. Dezember 1890 nächtigten auf den damals in Deutschland vorhandenen 1957 Stationen zusammen 9216 Wandergäste. Da in dieser Jahreszeit die Kolonien vollständig besetzt sind, so müßten wir, um alle bisherigen Stationsgäste in Kolonien unterzubringen, schon hiernach fast viermal so viel Kolonieplätze haben als bisher; es ist aber in Betracht zu ziehen, daß auch in der Blütezeit der Stationen, 1890, nur die Hälfte Deutschlands mit solchen besetzt war. Wenn sich nun auch die Wandersleute auf den Stationen konzentrieren, so muß man doch auch auf die stationslosen Gebiete noch ein paar Tausend rechnen, und außerdem sind die Erwerbsverhältnisse seit 1890 bedeutend schlechter geworden. Es würde deshalb, wenn man alle Arbeitslosen in Kolonien unterbringen wollte; nicht ausreichen, die auf den bestehenden Kolonien vorhandenen Plätze zu vermehren, es müßten etwa drei mal mehr Kolonien als wir bereits haben, errichtet werden, und das läßt sich auch ganz abgesehen vom Geldpunkt nicht so schnell bewerkstelligen. Wenn ich daher auch oben die Stationen an und für sich als ein notwendiges Übel bezeichnet habe, so sind sie dennoch mangels der benötigten Zahl von Arbeiterkolonien nicht zu entbehren und das billigste Mittel, um die Wanderbettelei zu bekämpfen. Die Nettokosten pro Kopf und Tag haben im Durchschnitt in ganz Deutschland 64,55 Pf. betragen.

Digitized by Google

Das Preußische Abgeordnetenhaus hat bei Ablehnung des Gesetzentwurfes in einer Resolution dem Wunsche auf Anhörung der Provinziallandtage Ausdruck gegeben. Es war das wohl mehr ein Aushilfsmittel, um dem socialen Gedanken, welcher den Stationen zu Grunde liegt, nicht zu kraß zu widersprechen. Viel herauskommen kann bei dieser Anhörung nicht, denn wenn der eine Landtag sich für Stationen, der andere gegen dieselben ausspricht, so bleibt die Sache auf demselben Standpunkt stehen. Wie schon oben bemerkt, konzentrieren sich die mittellosen Wanderer auf den Stationsstraßen, diejenigen Kreise, welche Stationen unterhalten, müssen deshalb die Kosten für die anderen, die das nicht thun, bezahlen. Nur wenn das Gesetz einen Zwang ausübt und überall wo es nötig, Stationen sein müssen, gleichen sich die Kosten aus. Die allermeisten Stationskreise haben nur noch die Entscheidung im Landtage abgewartet; jetzt wo diese Entscheidung negativ ausgefallen ist, werden sie dem Beispiel der übrigen folgen und ihre Stationen aufheben. Selbst diejenigen, welche versuchen möchten, die Stationen beizubehalten, werden zur Aufhebung dadurch gezwungen werden, daß sich die Wandersleute in zu starken Scharen bei ihnen ansammeln und die Kosten dadurch immer höher steigen. Wir werden daher aller Voraussicht nach in Deutschland bald keine Stationen mehr oder sie doch nur ganz vereinzelt haben und zwar solange, bis die Wanderbettelei wieder zu einer unerträglichen Plage wird, die Korrektionshäuser sich wieder bis auf den allerletzten Platz füllen, und man allgemein nach Abhilfemitteln schreit. Dann wird man, weil eine Vermehrung der Arbeiterkolonien im größern Maßstab zu viel Geld kostet, die Stationen trotz ihrer Fehler und Mängel wieder einführen. Dazu wird aber, weil die einzelnen Kreise nicht mehr freiwillig das Wagnis unternehmen werden, ein Gesetz erforderlich sein und bis dasselbe vorbereitet, durchberaten und ausgeführt ist, wird eine lange Zeit vergehen. Wir müssen deshalb in Erwägung nehmen, was in dieser Zeit, während welcher wir in Deutschland keine Stationen haben werden, zur Bekämpfung der Wanderbettelei und der damit in engster Verbindung stehenden Obdachlosigkeit geschehen kann.

Die Städte sind bei der Erörterung dieser Frage lebhaft interessiert, denn einmal ist bei Arbeitsstockungen dem in der Stadt arbeitslos Gewordenen in Zukunft die Möglichkeit verschränkt, sich anderwärts Verdienst zu suchen; er wird also in der Stadt bleiben. Andererseits werden die Arbeitslosen noch mehr wie bisher in die Städte strömen, weil sie dort doch noch eher Arbeitsgelegenheit zu finden hoffen, als auf dem Lande. Ich glaube zwar, daß mit der Zeit die Leute durch die Not wieder dahin getrieben werden müssen, wie früher das ganze Land zu überschwemmen; zunächst werden sie das aber nicht thun. Sie sind nun einmal durch die Stationen an eine bestimmte Ordnung gewöhnt, und ein großer Teil wird sich anfänglich davor scheuen, wieder zum Betteln zu greifen. Erst wenn die alten Stromer, die wirklichen Vagabunden, welche durch die Arbeitsforderung der Stationen über die Grenzen Deutschlands hinausgetrieben sind und unsere Nachbarländer, worüber diese lebhaft klagen, überschwemmen, erst wenn der alte Stamm auf die Kunde von der Wiederaufhebung der Stationen in hellen Haufen zu uns zurückgekehrt sein wird, erst dann wird auch der alte Bettel im ganzen Reiche wieder florieren.

Digitized by Google

Bis das geschieht, und dabei ist auch in Betracht zu ziehen, daß gleichzeitig mit den Stationen die von ihnen verwalteten Arbeitsnachweisestellen, deren es im Jahre 1890 in Deutschland 1158 gab, eingegangen sind und noch weiter eingehen werden, bis dahin daß dies geschieht, werden, wie gesagt, die Städte noch mehr wie bisher von mittellosen Arbeitsuchenden überschwemmt werden. Welche Mittel sollen sie nun dagegen anwenden?

In erster Linie müssen sie meiner Meinung nach an die gesetzgebenden Faktoren appellieren. Die Verpflegungsstationen sind seiner Zeit zwar nicht vom Staat direkt eingeführt worden aber auf dringende, durch ungezählte Ministerialreskripte dokumentierte Empfehlung der Behörden. An der Spitze der Stationsverbände in den einzelnen preußischen Provinzen standen vielfach die Oberpräsidenten. Die Ablehnung des Stationsgesetzes führt zur Aufhebung der Stationen, es muß also gesucht werden, auf gesetzlichem Wege ein Ersatzmittel zu schaffen. Ich sehe ein solches Mittel in einer relativen Beschränkung der Freizügigkeit. Ich gehe nicht soweit, daß ich eine Aufhebung der Freizügigkeit verlange; aber ich glaube die Erfahrungen, welche wir mit derselben gemacht haben und die durch die erschreckenden Zahlen, welche uns das Referat mitteilt, von neuem bestätigt werden, führen uns mehr oder minder alle zu der Überzeugung, daß wir eine Beschränkung eintreten lassen müssen. Gewiß soll man demjenigen, der noch niemals in irgend welcher Weise der bürgerlichen Gesellschaft zur Last gefallen ist, sei es dadurch, daß er die Armenpflege, sei es dadurch, daß er die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nahm, die Freizügigkeit nicht verschränken. Aber man sollte meinen, wie jedes andere Recht verloren gehen kann, z. B. die Freiheit, die bürgerlichen Ehrenrechte, wie das Gesetz eine Freiheitsbeschränkung durch Stellung unter Polizeiaufsicht kennt, so dürfte es auch gerechtfertigt sein, demjenigen, der seinen Wohnort verläßt und im Lande umherzieht, dabei aber in der einen oder andern Weise, sei es, daß er der Armenverwaltung zur Last fällt, sei es, daß er in den Gefängnissen oder Korrektionsanstalten verpflegt werden muß, zeigt, daß er entweder arbeitsscheu oder ungeschickt ist, sich in der Fremde Arbeit zu suchen, das freie Umherwandern für eine bestimmte Zeit zu versagen. Es steht jedem Menschen frei, auf der Eisenbahn zu fahren, wenn er Geld hat; und wenn er kein Geld hat, ist es ihm ganz von selbst versagt. Warum soll man das mittellose Umherwandern auf den Landstraßen auf anderer Leute Kosten gesetzlich gestatten, wenn das betreffende Individuum Jahr aus Jahr ein dargethan hat, daß es seinen Unterhalt gegen Arbeit entweder nicht ernstlich sucht oder nicht zu finden vermag. Ich würde, da unsere Korrektionsanstalten der Regel nach die Leute nicht bessern, da vielmehr, wer einmal mit Korrektionshaft belegt ist, sich selten wieder zu einem brauchbaren Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft emporarbeitet, es für viel besser halten, an Stelle der Überweisung in eine Korrektionsanstalt das Verbot des Weiterwanderns treten zu lassen. In solchem Falle müßte der mit diesem Verbot Belegte an den Ort, an welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zurückbefördert werden und dürfte denselben nicht wieder verlassen; hat er keinen Unterstützungswohnsitz, so müßte man ihn dem Landarmenverbande zur Disposition stellen, der ihm einen Wohnort anzuweisen hätte. Dann fiele er, falls er sich nicht selbst ernähren könnte, der

Digitized by Google

regelmäßigen Armenpflege und dadurch einer dauernden Fürsorge anheim, und sein zweckloses Umherwandern hörte auf.

Nun ist es ja richtig, daß es für viele Menschen, welche an ihrem Heimatsort absolut keine Arbeit finden können, eine harte Strafe wäre, wenn man sie an demselben dauernd internieren wollte. Aber dem ließe sich dadurch abhelfen, daß man ihnen von seiten der Armenverwaltung ihres Unterstützungswohnorts auch auswärts eine Arbeitsstelle vermitteln dürfte, und daß ihnen, wenn sie eine solche Arbeitsstelle annehmen, von dem Verbot Dispens erteilt würde, aber unter der Bedingung, daß dieser Dispens nur so lange in Kraft bliebe, als sie auf der Arbeitsstelle aushielten.

Ich würde eine solche gesetzliche Maßnahme schon deshalb mit ganz besonderer Freude begrüßen, weil sie uns mit einem Schlage von der schlimmsten Kategorie unserer Wanderbevölkerung, von den Arbeitsunfähigen, befreien würde. Unsere Wanderbevölkerung ist zum großen Teile mit derartigen Leuten durchsetzt. Viele kleine Ortsarmenverbände stoßen solche Menschen, Krüppel, Greise, Halbinvaliden, auf die Landstraße hinaus, geben ihnen sogar noch etwas Geld mit auf den Weg, damit sie sie los werden. Sie sollen an anderen Orten das öffentliche Mitleid erregen und ihren Heimatsort von der Last befreien, sie dauernd zu unterstützen. Wird ein solcher Mensch als Bettler aufgegriffen, so erleidet er ein paar Tage gerichtliche Haft, während deren er sich ausruht und die ihm deshalb durchaus nicht unangenehm sind; in das Arbeitshaus kann er nicht eingesperrt werden, weil er nicht arbeitsfähig ist. So zieht er dauernd durch das Land, dieses Umherziehen verdirbt ihm Seele und Leib, er bevölkert die schlechten Pennen und übt namentlich auf junge, unverdorbene, auf der Wanderstraße befindliche Menschen einen höchst nachteiligen Einfluß aus.

Außer dieser Kategorie möchte ich eine zweite ganz von der Landstraße herunter haben, nämlich die Jugendlichen, die Minorennen. Ich berühre hier einen der dunkelsten Punkte in unseren gesellschaftlichen Zuständen. Der großen Regel nach verurteilen wir solche jungen Leute, wenn sie mittellos auf der Landstraße betroffen werden oder gebettelt haben, ebenso rücksichtslos wie die alten; und wenn sie ihre Strafe verbüßt haben, so thun wir nicht unsere Pflicht. Wir geben sie nicht dem Vater oder dem Vormund zurück; und wenn wir festgestellt haben, daß der Vater keinen erziehlichen Einfluß mehr auf sie ausüben kann, weil er vielleicht den größten Teil seines Lebens in den Gefängnissen zubringt, daß sie ihren Vormund nicht kennen oder daß derselbe sich nicht um sie kümmert, so thun wir ebenfalls nichts, absolut nichts. Wir stellen einen solchen jungen Menschen an die Thür des Gefängnisses oder des Korrektionshauses und überlassen ihn seinem Schicksal. Derartige junge Leute müßten, wenn sie ihrem Vater oder Vormund entlaufen und diese geeignet sind, erziehlich auf sie einzuwirken, ihren gesetzlichen Erziehern wieder zugeführt, andernfalls aber, wie dies in Belgien geschieht, in staatlichen Erziehungsanstalten bis zu ihrer Mündigkeit interniert werden. Die Kosten, die dadurch erfordert werden, bringen sich reichlich dadurch ein, daß man späterhin diejenigen für ein ganzes in den Gefängnissen und Korrektionsanstalten zugebrachtes Leben erspart.

Im übrigen darf ich nicht unerwähnt lassen, daß nicht überall, wie man

Digitized by Google

nach dem Referat vielleicht annehmen möchte, für denjenigen, welcher obdachlos ist, in der einen oder der anderen Weise gesorgt wird, wenn er sich bei der Behörde meldet. An den allermeisten Orten wird der Arbeitsfähige einfach abgewiesen. Man sagt ihm, gleichgültig ob er einheimisch oder fremd ist, er sei gesund und arbeitskräftig und solle sich Arbeit suchen, auch wenn man ganz genau weiß, daß er augenblicklich weder in seinem Gewerbe noch auf andere Art Arbeit am Orte zu finden vermag, d. h. mit anderen Worten: „Verhungere oder bettele, wir helfen dir nicht." Natürlich giebt sich niemand dem Verhungern preis, wer durchaus nicht betteln will, nimmt sich lieber gewaltsam das Leben, anstatt die Qualen des langsamen Hungertodes zu erleiden. Die übergroße Mehrzahl aber bettelt, und dann hat, wie der Herr Referent ganz richtig hervorhebt, die bürgerliche Gesellschaft, d. h. der Staat, sofort Arbeit für sie. Für den Bestraften ist sie da, für den Unbestraften nicht. Sie ist, wie unsere Verhältnisse derzeit liegen, gewissermaßen eine Prämie für die Gesetzesübertretung. Das Recht auf Arbeit wird nicht allgemein, aber ausnahmslos für denjenigen anerkannt, der die Strafgesetze verletzt hat. Ein solcher Zustand bedarf der Änderung. Ist auch sicherlich die übergroße Mehrzahl derer, welche mittellos geworden sind, nicht unschuldig an diesem Schicksal, ist ein großer Teil vorher leichtsinnig gewesen, hat ein Teil der übrigen seine Arbeitsstelle ohne Grund verlassen oder sich auf derselben so schlecht geführt, daß man ihn fortjagte, sind eine Menge Trinker, Arbeitsscheue u. s. w. darunter, so gilt dies doch nicht von allen; und auch denjenigen gegenüber, welche ihre Lage verschuldet haben, ist man nicht berechtigt, sie zur Gesetzesübertretung und zum Rückfall zu zwingen. Wenn die bürgerliche Gesellschaft, d. h. der Staat, von jedem gesunden Manne die Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht und bei entsprechender Einnahme eine Steuerleistung verlangt, so hat meiner Meinung nach dem gegenüber der Volksgenosse das Recht auf Existenz, ohne Nötigung, dasselbe mit Gesetzesübertretung und der aus derselben resultierenden Bestrafung zu erkaufen. Letzteres ist heutzutage thatsächlich der Fall. Es kommt sehr häufig vor, daß sich alte Korrigenden absichtlich von den Polizisten abfassen und verhaften lassen, damit sie wieder in die Korrektionsanstalt eingeliefert werden. Warum öffnet man jetzt, wo man die Verpflegstationen schließen will, nicht die Thore der Korrektionshäuser für jeden, der sich freiwillig meldet? Warum muß er erst betteln, dann ins Gefängnis eingesperrt, dem Richter vorgeführt, verhört, nach oft langwieriger Feststellung seiner Personalien in der Schöffengerichtssitzung verurteilt, nach Verbüßung der gerichtlichen Haftstrafe der Landespolizei überwiesen und schließlich von dieser der Korrektionsanstalt zugeführt werden? Das alles kostet Geld, sehr viel Geld; und all dieses Geld könnte häufig erspart werden, wenn man die Korrektionsanstalten als Asyle für jeden, der freiwillig eintreten und sich verpflichten wollte, eine bestimmte Zeit, z. B. drei Monate, auszuharren, öffnen würde. Thäte man das, so würde man natürlich bald für solche, die noch nicht bestraft sind, besondere Anstalten einrichten. Das wären dann aber keine anderen wie Arbeiterkolonien. Wenn man bedenkt, daß wir auf unseren 27 deutschen Arbeiterkolonien, an deren Spitze zu stehen ich die Ehre habe, gegen 11 000 Menschen im Jahre aufnehmen und noch Tausende abweisen müssen, daß die Arbeit

Digitized by Google

auf der Kolonie weit schwerer ist als in der Korrektionsanstalt, daß was Lagerstatt und Beköstigung betrifft, Kolonien und Arbeitshäuser etwa auf gleicher Stufe stehen, und daß sich somit die etwas größere Freiheit auf den Kolonien durch die schwerere Arbeit ausgleicht, so sieht man, wie schreiend das Bedürfnis ist.

Die in einzelnen Städten eingerichteten, im Referat erwähnten Asyle, welche keine Arbeitsleistung verlangen und zwischen Einheimischen und Fremden keinen Unterschied machen, erleichtern den Zuzug vom Lande in die Städte bedeutend. Der Landarbeiter kommt in die Stadt, schläft fünf Nächte unentgeltlich im Asyl, sucht sich Arbeit und macht den einheimischen Arbeitern Konkurrenz. Auf diese Weise nimmt man häufig genug Elemente auf, welche auf die Dauer ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können. Ich meine, man sollte im Gegenteil den Zuzug erschweren und speciell schärfere Anforderungen in Bezug auf Beschaffung der Wohnung stellen. Ich glaube, wir haben nicht eine einzige Stadt in Deutschland, deren Verwaltung in sanitärer und hygienischer Beziehung streng genug verfährt, welche den Wucher mit Luft und Licht verbietet. Wir haben überall und in jeder Stadt Wohnungen, welche positiv gesundheitswidrig sind; wir haben daneben ungezählte Wohnungen, welche an und für sich gesund sind, aber infolge Überfüllung, namentlich durch Schlafstellengäste in der Nacht gesundheitswidrig werden. Hier wird nicht scharf genug eingeschritten. Ich besuchte in diesem Jahre die kleine Stadt, in der ich meine Schulbildung genossen habe, und ging, um Wohnungsstudien zu machen, drei Stunden umher. Die Stadt war, als ich noch Schüler war, Festung und die Einwohnerschaft unglaublich eng zusammengepfercht. Seit mehr als dreißig Jahren war ich nicht dort gewesen. Die Festungswerke waren inzwischen gefallen, die Stadt umgeben mit einem Kranze schöner Villen, aber die Arbeiter wohnten noch ebenso jammervoll in der inneren Stadt wie früher, und ich habe kein einziges für die arbeitende Bevölkerung bestimmtes neues Haus in den Vorstädten entdecken können. Ähnlich ist es mehr oder minder überall. Wir haben das Wohnungsverhältnis der oberen und mittleren Schichten verbessert; aber für die unteren Schichten ist wenig oder nichts geschehen, abgesehen von einigen Orten, in denen man besondere Veranstaltungen getroffen hat, um dem Bedürfnis abzuhelfen. Die Zahl dieser Orte ist aber sehr gering, und nirgends ist das Bedürfnis voll und ganz gedeckt. Wenn man hier auch nicht mit einem Schlage abhelfen kann, so ließe sich doch sehr viel thun, wenn man die Erlaubnis des Zuzuges in die Stadt von dem Nachweise einer gesunden und ausreichenden Wohnung abhängig machte. Dadurch würde — und das halte ich für dringend notwendig — das Einströmen der Landbevölkerung in die Städte erschwert. Derjenige, der das Dorf verläßt, um in die Stadt zu ziehen, müßte sich zunächst versichern, daß er in letzterer eine geeignete Wohnung fände; und gelänge ihm das nicht, so müßte er seinen Plan aufgeben. Unsere Städte sind mehr oder minder alle überfüllt; es mangelt überall an Arbeit, uud sie haben kein Interesse daran, daß noch mehr ländliche Arbeiter in die Stadt ziehen. Im Gegenteil, sie würden gern einen Teil ihrer Arbeiterschaft auf das Land hinaus dirigieren. Das ist aber sehr schwer, nicht deshalb, weil nicht ein großer Teil derjenigen, welche in die Stadt ge-

Digitized by Google

zogen sind, das erträumte und nicht gefundene Glück gern wieder mit der früheren Existenz vertauschen möchte, sondern weil sich diese Existenz nicht so leicht wieder herstellen läßt. Zu einem ländlichen Haushalt gehört viel mehr wie zu einem städtischen. Es gehören dazu dauerhafte Kleider und Stiefel, es gehört dazu das erforderliche Arbeitsgerät, zu allermeist auch ein Inventar an Vieh, ein Schwein, wenn nicht mehrere, eine Ziege, Hühner u. s. w. Das verkauft sich leicht, ist aber, wenn das Geld verbraucht ist, sehr schwer wieder anzuschaffen. Ein ländlicher Tagelöhner ist in den allermeisten Fällen, wenn man sein Inventar gegenüber demjenigen des städtischen taxiert, ein kleiner Kapitalist; ist das Kapital verbraucht, so kann es nicht so leicht wieder beschafft werden. Derjenige Arbeiter, dem es in der Stadt gut geht, der sein Auskommen findet und dabei fleißig und ordentlich ist, kehrt nicht freiwillig auf das Land zurück; derjenige, dem es schlecht geht, hat eben, weil es ihm schlecht geht, nicht die Mittel, um auf das Land zurückzukehren. Deshalb läßt sich eine Zurückleitung der überschüssigen vom Lande herstammenden Bevölkerung aus der Stadt nach dem Dorfe so ungeheuer schwer ausführen, und darum muß der Zuzug erschwert werden im Interesse von Stadt und Land.

In den allermeisten Fällen ist Obdachlosigkeit eine Folge von Leichtsinn, Arbeitsscheu, Trunksucht u. s. w. Ich habe in dieser Beziehung einen reichen Schatz von Erfahrungen gesammelt. So wurde die Regierung, der ich angehörte, von wandernden mittellosen ehemaligen „Beamten" überschwemmt. Vor meiner Zeit bekamen sie ein kleines Almosen in Geld. Ich stellte einen Tisch auf dem oberen Flur auf und eröffnete jedem, der sich meldete, ein Geschenk gäbe es nicht, wohl aber könne er sich durch Schreibarbeit Geld verdienen und zwar bis zu 2 Mark pro Tag. Die allermeisten kehrten sofort um. Wer gute Miene zum bösen Spiel machte, wurde an den Tisch gesetzt und bekam Formulare zum abschreiben. Es war nur eine Probe, die immer dasselbe Resultat hatte. Sobald der Bote, der auf dem Flur Dienst hatte, den Rücken kehrte, eilte der angeblich Beschäftigungsuchende die Treppe herab auf Nimmerwiedersehen; ganz selten hielt einmal einer bis Mittag aus, bekam dann eine kleine Unterstützung, wollte am Nachmittag wieder kommen, blieb aber aus. Der Haupterfolg war aber, daß sich, bei der guten Organisation der Landstraßenpost, oft monatelang niemand von dieser Kategorie mehr meldete, während die übrigen Bureaus in der Stadt, namentlich diejenigen der Anwälte, nach wie vor heimgesucht wurden.

Aber es giebt auch Ausnahmen, und um dieser Ausnahme willen sollte sich der Chef der Behörde oder der Decernent nicht scheuen, die Gesuchsteller selbst zu sprechen. Gerade die noch ordentlichen und deshalb bescheidenen Leute lassen sich von dem stets dazu geneigten Unter- und Bureaupersonal am leichtesten abweisen.

Wie die Not des ortsfremden, so ist auch diejenige des einheimischen Obdachlosen nicht *immer* eine selbst verschuldete. Oft sind die gänzlich mangelhaften Wohnungsverhältnisse, die exorbitanten Mieten der Grund seiner Not, oft findet ein Mann, der seine Familie ernähren will und kann, nur deshalb keine Unterkunft, weil er eine zahlreiche Familie und wenig Hausrat hat. Wenn derjenige, der keine Wohnung gefunden hat, sich einige Zeit

Digitized by Google

vorher, ehe er seine bisherige verlassen muß, also bevor er obdachlos wird, bei der Behörde melden dürfte, und diese ihm bei der Beschaffung einer Wohnung gegen billige Miete behilflich sein wollte, so würden sich die Fälle von Obdachlosigkeit bedeutend vermindern.

Gewiß, die Vereinsthätigkeit leistet in den Städten viel, der Regel nach, wie auch aus den Ermittelungen des Herrn Referenten hervorgeht, gerade auf dem Gebiete der Fürsorge für die Obdachlosen mehr wie die offizielle. Aber wir sollten uns klar darüber werden, daß sie schließlich an ihren Grenzen angelangt ist, und nicht minder, daß ein großer Teil ihrer Aufgaben vernunftgemäß den gesetzlichen Organen obliegen sollte. Die Besteuerung, welche die Vereine gerade den oberen Schichten der städtischen Bevölkerung auferlegen, ist eine ganz eminente und erregt nach und nach berechtigten Unwillen, und zwar um so mehr, als es überall eine Reihe leistungsfähiger Menschen giebt, an deren Thüren der Bote mit den Sammellisten vergeblich anklopft, und noch mehr solche, welche, wenn sie auch einen Beitrag geben, sich jedweder persönlichen Mitarbeit an der Lösung der Vereinsaufgaben entziehen. Dieser Zustand muß notwendigerweise zu einer Reaktion führen. Es ist unbedingt erforderlich, daß die gesetzlichen Fürsorgeorgane die Vereine einigermaßen entlasten. Und man sollte meinen, kein Gebiet, kein Zweig der Fürsorge eigne sich von vornherein so gut zu solcher Entlastung wie die Abhilfe gegenüber der Obdachlosigkeit. Dafür zu sorgen, daß der Volksgenosse, der Mitbürger, wenigstens Obdach und die allernotwendigste Nahrung hat, ohne zum Bettel greifen zu müssen, ist sicherlich in erster Linie Aufgabe des geordneten Gemeinwesens und nicht der Privatwohlthätigkeit. Ich halte es deshalb für eine wesentliche und dringende Aufgabe der Kommunen und namentlich der großen städtischen Korporationen, in die Lösung dieser Aufgabe noch mehr wie bisher und zwar mit voller Kraft und Energie einzutreten und für eine ebenso dringende und wesentliche Aufgabe des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, durch seine Beratungen dieses Eintreten zu fördern und ihm vorzuarbeiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

IV.

In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen?

Von Stadtrat Dr. Flesch in Frankfurt a. M.

Auf der vorjährigen Tagung des Vereins hat sich an das schöne und gründliche Referat des Herrn Magistrats-Assessor Cuno (in betreff der Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützung) eine sehr eingehende Diskussion angeknüpft. In dieser Diskussion ist auch die in der Überschrift enthaltene Frage wiederholt gestreift worden, und dies war wohl der Anlaß, daß die Frage auf die Tagesordnung der diesjährigen Versammlung gesetzt worden ist. Freilich soll sie in derselben nur hinter anderen Fragen behandelt werden, denen sie an Wichtigkeit nicht nachsteht, und es sollte, nach dem ursprünglichen Beschluß des Ausschusses, von jeder schriftlichen Vorbereitung der Diskussion abgesehen werden. Dies ist aber lediglich eine Folge des Umstandes, daß es ganz unmöglich wäre, bei der kurzen Dauer unserer Jahresversammlungen eine größere Anzahl von Fragen gleich gründlich zu erledigen und daß es keinen Zweck hätte, eingehende Referate über Fragen zu bringen, zu deren Diskussion die Zeit voraussichtlich doch fehlen würde.

Ich habe mich unter diesen Umständen zwar gerne bereit finden lassen, die mündliche Einleitung der Debatte zu übernehmen, war dagegen lange zweifelhaft, ob ich den Wunsch unseres Herrn Vorsitzenden erfüllen sollte, der eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand gleichwohl für zweckmäßig erachtete und mich darum ersuchte. Bestimmend war für mich schließlich der Umstand, daß es schon zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Nutzbarmachung der Früchte der vorjährigen Diskussion allerdings geeignet scheint, die kommende, möglicherweise tiefer eingehende Besprechung der Frage mit der vergangenen, mehr gelegentlichen zu verbinden.

Die Frage: Abnahme von Kindern oder Geldunterstützung[1] war zu Köln angeschnitten worden durch Herrn Pfarrer Höchstetter (Lörrach),

[1] Vergl. Heft 20 der Vereinsschriften (Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der XIV. Versammlung S. 78 ff.).

Digitized by Google

der eine Äußerung der Versammlung über die von seinem Landarmenverband befolgte Praxis verlangte, wonach unterstützungsbedürftige Familien, die eine größere Anzahl Kinder haben, durch Abnahme einiger Kinder unterstützt und im übrigen sich selbst überlassen werden, — eine Maßregel, die finanziell von Vorteil sei, und die sittlich gesunkenen Familien gegenüber auch im Interesse der Kinder liege.

Dem gegenüber ward von verschiedenen Seiten, insbesondere dem Gemeinderat Stähle (Stuttgart), Pastor Dr. Dreydorff (Jena) unter Beifall eines großen Teils der Versammlung geltend gemacht, daß man die Familien nicht auseinanderreißen dürfe, und daß insbesondere die Vorkehrung des finanziellen Standpunktes in dieser Frage durchaus unthunlich sei. Andererseits ward von mir selbst, wie ich glaube gleichfalls unter vielseitiger Zustimmung darauf hingewiesen, daß die Unterbringung von Kindern anstatt der Gewährung offener Armenpflege, unter Umständen allerdings eine durchaus richtige Art der Naturalunterstützung sein könne, daß sie aber jedenfalls nicht billiger, sondern teuerer sei als jede andere Art der Unterstützung.

Liegen hier nun wirklich drei gegensätzliche Meinungen vor: die Abnahme von Kindern ist vielfach zweckmäßig, schon weil sie eine Ersparnis bedeutet; sie ist vielfach berechtigt und notwendig, obwohl sie die teuerste Art der Armenpflege ist; sie ist grundsätzlich abzulehnen, weil die Armenpflege nicht zur Auflösung der Familien helfen darf? — oder handelt es sich, wie öfter in derartigen Diskussionen, nur darum, daß jeder der Streitenden die Frage lediglich von einem bestimmten Standpunkte aus erörterte und daß es nur an Zeit fehlte, die scheinbar divergierenden Meinungen auszugleichen? Ich glaube das letztere.

Es kann zunächst gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Ausführungen der Herren Stähle und Dreydorff richtig sind, daß es nicht Aufgabe der Armenpflege (man kann vielleicht weiter gehen: nicht das Recht der Armenpflege) ist — die Familieneinheit, diese Grundlage der gegenwärtigen socialen Verhältnisse aufzuheben, — daß man insbesondere nicht in die Familien eindringen und sie auseinanderreißen darf, „weil es billiger ist." Dieser Meinung werden sich durchaus auch diejenigen anschließen, welche gerade aus praktischen Erfahrungen in der Armenpflege wissen, daß die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse vielfach geeignet sind, den Familienzusammenhang zu lockern, daß insbesondere die ungenügende Höhe der Arbeitslöhne die Auflösung der Familienbande in den unteren Klassen unablässig fördert und vielfach erzwingt. Die Armenpflege darf niemals in einer Art operieren, welche geeignet ist, ganz ähnliche Übelstände mit sich zu bringen, wie diejenigen Verhältnisse, welche gerade durch die Armenpflege neutralisiert werden sollen.

Aber es handelt sich bei unserer Frage, wie sofort gezeigt werden wird, und wie offenbar auch von Herrn Höchstetter gemeint war, nicht um diejenigen Fälle, in welchen das Familienband vorhanden ist, das alle Familienglieder, insbesondere Eltern und Kinder umschlingt und einigt; sondern um die anderen, in welchen dies Band, mit oder ohne Schuld der Eltern und der Kinder bereits gelöst ist (der Vater oder die Mutter sind abwesend, dauernd siech und hilflos, tot, die Kinder, bezw. eines derselben

Digitized by Google

sind körperlich, geistig, moralisch in Gefahr, oder bereits verwahrlost). Und es handelt sich ferner um diejenigen Fälle, in denen jenes Band *nie bestanden* hat (uneheliche Kinder, eingebrachte Kinder), und endlich, um die gleichfalls leider recht häufigen, wo es der Natur der Dinge nach zu schwach ist, um dem Kinde den notwendigen Halt zu gewähren (sittliche oder geistige Schwäche der Eltern, Abneigung der Eltern gegeneinander oder gegen das Kind). In allen diesen Fällen kann die Frage: Abnahme oder Barunterstützung? sehr wohl diskutiert werden, ohne daß die seitens der Herren Dreydorff und Stähle erhobenen Einwände irgend zutreffen. In allen diesen Fällen wird aber auch meine Behauptung, daß die Unterbringung von Kindern finanziell die größten Anforderungen an den Armenverband stellt, kaum eines besonderen Beweises bedürfen, weil eben jeder Beschluß der Entfernung eines Kindes aus seiner Familie nicht bloß eine einmalige Aufwendung, sondern eine jahrelange Belastung der Armenpflege bedeutet.

Wie verhält es sich aber unter diesen Umständen mit der Behauptung des Herrn Hochstetter, daß die Unterbringung der Kinder aus finanziellen Gründen anzuempfehlen sei? Zunächst wird hier, auch von den Gegnern dieser Art der Unterstützung, das eine zuzugeben sein: daß die Armenpflege verpflichtet ist, sich in möglichst engen finanziellen Schranken zu halten, daß jedes Zuviel schädlich ist, und daß daher diejenige Art der Unterstützung, welche die geringsten Aufwendungen verursacht, im Zweifel und insoweit vorzuziehen ist, als nicht durch die Minderausgabe Nachteile hervorgerufen werden, welche schwerwiegender sind als die Ersparnisse. Auch wird ohne weiteres eingeräumt werden, daß die Rechnung, welche Herr Hochstetter aufgemacht hat, sehr häufig richtig sein wird.

Wenn durch die Abnahme eines Kindes die Armenverwaltung der Notwendigkeit entgeht, eine Familie dauernd, sei es im Armenhaus, sei es in offener Pflege, unterstützen zu müssen, so wird sie eine Ersparnis erzielen. Das Beispiel von der Familie, bestehend aus Mann, Frau und 7 erwerbsunfähigen Kindern, welche von dem betreffenden Verband im Jahre 1893, 860 M. regelmäßige Unterstützung erhielt, während sie später, nachdem 4 Kinder mit einem Kostenaufwand von jährlich 359 M. in Pflege untergebracht waren, nur noch 96 M. bar, im ganzen also M. 455 erhielt, ist nicht etwa ein vereinzelter Fall, sondern stellt, vom Standpunkte der Jahresrechnung eines Armenverbandsaus, die Regel dar.

Was aber eine Minderausgabe innerhalb der Rechnung eines einzelnen Jahres ist, muß keineswegs wirklich eine Ersparnis sein, wie gerade das von Herrn Hochstedter angeführte Beispiel beweisen dürfte. Hätte der Armenverband die sämtlichen Kinder bei der Familie gelassen und die hohe Unterstützung ruhig bezahlt, so wäre durchaus denkbar, daß bereits nach kurzer Zeit die Möglichkeit einer Herabsetzung eingetreten wäre, sei es, indem die ältesten Kinder in Verdienst gelangten, sei es, indem sich mildthätige Vereine einzelner Kinder annahmen, sei es auch, daß einzelne Kinder starben u. s. w. Dagegen ist die Last, die der Verband jetzt durch Abnahme der Kinder übernommen hat, zweifellos eine dauernde, die sich z. B. bei einer durchschnittlichen Pflegedauer von 10 Jahren für jedes Kind, und ohne Berechnung irgend welcher Generalunkosten für Beaufsichtigung u. s. w. im ganzen auf ca. M. 3600.— berechnet.

Digitized by Google

Es ist nicht möglich, 4 Kinder, die man bedürftigen Eltern weggenommen hat, wieder in die Haushaltung zurückzubringen; die Größe der Wohnung, die Zahl der Lagerstätten, der Bestand an Schuhen, Kleidern, Geräten u. s. w., ist wie jeder Praktiker weiß, stets so eng und knapp bemessen, daß es ganz vergebens wäre, die Wiederaufnahme zu verlangen, — ganz davon abgesehen, daß, worauf ich bereits in Köln mir aufmerksam zu machen erlaubte, gerade in solchen fruchtbaren Familien für die weggenommenen Kinder sehr schnell und auf dem natürlichsten Weg Ersatz einzutreten pflegt. Wäre aber selbst die Rückverbringung möglich, so würde sie doch in sehr vielen Fällen nicht ausgeführt werden dürfen, da es geradezu verderblich für die Kinder ist, wenn sie heute aus der Familie genommen und morgen wieder dorthin zurückgegeben werden, um die kaum gebesserte Not dort wieder zu verschlimmern, und um gelegentlich wieder aus der Familie herausgenommen zu werden. Entfernt man Kinder aus der Familie, so sollte das nur geschehen, wenn man willens ist, sie dauernd in Fürsorge zu behalten, sodaß sie in der neuen Pflegestelle gewissermaßen einen Ersatz für das frühere Heim finden. Speciell vom Standpunkte der öffentlichen Verbände heißt dies aber nichts weiter, als daß die Abnahme von Kindern im der Regel nur gerechtfertigt ist, wenn sie aus dauernden Gründen erforderlich ist und daß Abnahme von Kindern in der Absicht, sie bei geänderten Verhältnissen wieder in die Familien zurückzubringen, im Interesse der Kinder wie der Eltern nur stattfinden sollte, wenn die Verhältnisse, welche die Abnahme notwendig machen, mit aller Sicherheit als ganz vorübergehend bezeichnet werden könnten. Hiernach würde sich vom finanziellen Standpunkt aus der Höchstetter'sche Fall so stellen, daß die durch viele Jahre reichende Ausgabe für Verpflegung, Überwachung und Kontrolle der untergebrachten Kinder der einmaligen jeden Augenblick modifizierbaren größeren Jahresaufwendung gegenüber steht, so daß also pekunär die Abnahme entschieden kostspieliger ist, als das Belassen in der Familie.

Ich glaube, daß die bisherigen Erörterungen, welche sich eng an die Kölner Diskussion anschlossen, zur Genüge die Gesichtspunkte klargestellt haben, welche für unsere Frage die entscheidenden sind, und ich begnüge mich daher nunmehr einfach, wenige Sätze aufzustellen, welche gewissermaßen die Resultate dieser Darlegungen sind. Ich werde diesen Sätzen, welche nicht eigentliche Thesen, sondern nur Richtpunkte der Diskussion abgeben sollen, nur wenige Erläuterungen in Form von Anmerkungen folgen lassen.

Wenn meine in Köln ausgesprochene Ansicht, daß die Abnahme der Kinder häufig eine im Interesse der Armenpflege, wie der Kinder selbst, durchaus gebotene Maßregel sei, vielfach vom Standpunkt der Familienzusammengehörigkeit aus bekämpft ward, so möchte ich fast voraussagen, daß manche der Herren, welche Herrn Höchstetter und mich damals bekämpften, den folgenden Sätzen gerade den umgekehrten Vorwurf machen werden: daß sie nämlich zu einseitig die Pflicht der Eltern zur Fürsorge für die Kinder und zu wenig das Wohl der Kinder berücksichtigen und deshalb die Fälle der Abnahme der Kinder zu sehr beschränken.

Digitized by Google

I.

1. Öffentliche Unterstützung durch Abnahme von Kindern soll nur erfolgen, wenn das Verweilen der Kinder in ihrer bisherigen Umgebung aus objektiven Gründen und dauernd unmöglich ist.

Sie ist hiernach zu vermeiden, wo die Eltern bezw. der überlebende Elternteil nur vorübergehend in der Versorgung der Kinder behindert sind, (Krankheit und Hospitalpflege der Mutter; Tod der Mutter, wenn der Vater in der Lage ist, sein Hauswesen durch Verwandte, die Großmutter der Kinder, eine zeitweis auswärts befindliche Tochter u. s. w. demnächst weiter zu führen). In solchen Fällen ist zunächst zu versuchen, den Haushalt aufrecht zu erhalten[1].

2. Wo die Bedenken gegen das Belassen der Kinder in der bisherigen Umgebung subjektive Gründe haben, d. h. in der Abneigung der Eltern gegen die Kinder, in der Faulheit und Liederlichkeit der Eltern, der dadurch herbeigeführten Gefahr der Verwahrlosung der Kinder belegen sind, kann die öffentliche Armenpflege nur ausnahmsweise eintreten und sollte es in der Regel erst dann, wenn mit der durch die Unterbringung des Kindes den Eltern erwachsenden Erleichterung sich entsprechende Nachteile für die Eltern verknüpfen.

---

[1] Gewöhnlich werden Kinder in den oben erwähnten Fällen in fremde Familien in Pflege gegeben, oder in größeren Städten in denjenigen Anstalten untergebracht, welche die regelmäßige Bestimmung haben, den dauernd unterzubringenden Kindern bis zur definitiv erfolgten Wahl der künftigen Pflegestelle Aufenthalt zu bieten (in Berlin führt die betreffende Anstalt den barbarischen Namen „Waisendepot“; in Frankfurt a. M. ist auf Anregung des Herrn Dr. Ponfick der schönere und bezeichnendere „Kinderherberge“ gewählt; vergl. im übrigen über derartige Anstalten die Mitteilungen in Böhmert, Das Armenwesen in 77 Städten). Beides hat den Nachteil, daß die Kinder aus den gewohnten Verhältnissen losgelöst und dadurch ihr Zusammenhang mit der Familie gelockert wird; und beides führt, was noch schlimmer ist, dazu, daß der Vater, der allerdings die zur Pflege der Kinder erforderlichen Hausarbeiten nicht selbst besorgen kann, nach der Entfernung der Kinder mangels jeder Häuslichkeit in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Unordnung gerät, Schulden macht u. s. w.

Weit richtiger ist es, wenn die Kinder beim Vater und in der elterlichen Wohnung belassen werden können, was selbstverständlich voraussetzt, daß für genügende Pflege im Haus selbst gesorgt wird. In Frankfurt a. M. hat sich speciell für derartige, wie jeder in der Praxis stehende Armenpfleger weiß, recht häufige Fälle auf Anregung des Prof. Dr. med. Flesch und des Unterzeichneten der sog. Hauspflege-Verein gebildet, dessen Statuten in der Anlage abgedruckt werden. Wie aus denselben ersichtlich und wie sich in der Erfahrung in der erfreulichsten Weise bewährt hat, ist dieser Verein nach mehrfachen Richtungen von der heilsamsten Wirkung, sodaß gerade in diesem Zusammenhang wohl auf ihn aufmerksam gemacht werden darf. Er verhütet die Lockerung der Familie: er schafft den Frauen, die er gegen angemessenen Lohn mit der Ausführung der Hauspflege, d. h. mit der Versorgung der erforderlichen Hausarbeit, dem Waschen, Flicken, Kochen, dem Reinigen der Kinder u. s. w. betraut, einen Verdienst, den dieselben sonst nicht gefunden hätten, durch Verrichtung nützlicher Arbeit, die sonst nicht verrichtet worden wäre; und er bietet den Frauen der vermögenden Stände, welche sich mit der Beaufsichtigung der Hauspflegerinnen befassen wollen, ein Feld der Thätigkeit, auf dem jede Frau in hervorragendem Maß sachverständig ist und daher gerne und segensreich zu wirken vermag.

Digitized by Google

Ausnahmsfälle der gedachten Art, in denen bereits jetzt die Unterbringung des Kindes unvermeidlich, liegen vor, wenn das Verbleiben des Kindes in der Familie mit direkter Gefahr für dessen Leben und Gesundheit verknüpft wäre. (Das Kind ward körperlich mißhandelt, zu unzüchtigen Zwecken mißbraucht u. s. w.)

Nachteile der angedeuteten Art wären z. B. — abgesehen von dem § 361 Abs. 5, 7, 10 Str.-G.-B. und der Zwangserziehung, die sich thatsächlich mehr gegen das Kind als gegen die Eltern richtet — der dauernde Verlust des Erziehungsrechts und der väterlichen Gewalt, Verlust der Vormundschaft, der Nutznießung am Vermögen des Kindes, des öffentlichen Stimmrechts. Bis derartige Folgen ausgesprochen werden können (vergl. die Gesetzgebung in Frankreich und England)[1], muß die Unterbringung von Kindern wegen Befürchtung der Verwahrlosung in der Regel der Privatwohlthätigkeit, den Pestalozzi-Vereinen, Elisabethen-Vereinen, Vincenz-Vereinen u. s. w. überlassen werden.

3. Da die Abnahme der Kinder regelmäßig deren dauernde Entfernung aus der bisherigen Umgebung bedeutet, ist sie kostspieliger als jede andere Art der Armenpflege; zunächst weil jeder Beschluß der Abnahme des Kindes auf eine Reihe von Jahren hinaus die Ausgaben direkt vermehrt, sodann weil die Überwachung der von der Armenpflege untergebrachten Kinder selbst nicht unerhebliche Kosten verursacht.

II.

Übernahme von Kindern in die Fürsorge der Armenverwaltung wird hiernach regelmäßig notwendig und zweckmäßig sein,

1. wenn die Eltern des Kindes nicht imstande sind, ihm diejenige Verpflegung und Ausbildung zu gewähren, welche durch eine besonders ungünstige körperliche,

[1] Sowohl das französische als das englische Recht widmen der leider so häufigen Vernachlässigung der Kinder durch die Eltern und der dadurch hervorgerufenen Notwendigkeit des Eingreifens der Armenpflege mehr Aufmerksamkeit als die deutsche, speciell die preußische Gesetzgebung, und erleichtern bezw. fordern in derartigen Fällen die Entziehung der elterlichen Rechte. Vergl. für Frankreich: Loi sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés vom 24. Juli 1889 und für England das fast gleichzeitige Gesetz: An act for the prevention of cruelty to, and better protection of children vom 26. August 1889. — Bezüglich des Wahlrechts, so weiß jeder, der viel mit bedürftigen, aber noch nicht in öffentlicher Armenpflege stehenden Arbeitern zu thun hat, welch hohen Wert dieselben — erfreulicherweise — auf ihr Wahlrecht legen, wie sie lieber Entbehrungen erdulden, als sich der Gefahr der Entziehung dieses Rechts aussetzen.

Derzeit besteht aber thatsächlich, wenigstens in Preußen, der Rechtszustand, daß ein Mann, der die Armenverwaltung anrufen muß, um sein krankes Kind einem Hospital zu übergeben, sein Wahlrecht verliert; während ein anderer, der seine Kinder, sei es aus Liederlichkeit oder Faulheit, sei es geflissentlich und absichtlich verwahrlosen läßt, sodaß es der Zwangserziehung verfällt, keinerlei Einbuße an seinen öffentlichen Rechten erleidet! Daß übrigens derartige Strafmaßregeln nicht auf einseitige Verfügung der Armenverwaltung, sondern nur auf Grund eines geordneten Verfahrens (Antrag der Armenverwaltung, Anhörung der Eltern, Beschluß des Vormundschaftsgerichts mit Beschwerderecht beider Teile) erlassen werden dürften, versteht sich von selbst.

Digitized by Google

geistige oder moralische Veranlagung des Kindes notwendig gemacht wird.

Hierher gehören z. B. idiotische Kinder, taubstumme Kinder u. s. w. insbesondere auch dann, wenn ihnen die Eltern zwar Ernährung und Unterkunft, aber keine Anstaltspflege gewähren können[1]; Kinder, die ohne Schuld der Eltern moralisch verdorben sind, falls den Umständen nach ihre Erziehung im Hause unmöglich ist.

2. wenn die häuslichen Verhältnisse derart sind, daß dauernd eine genügende Erziehung nicht geleistet werden kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus werden, wenigstens vielfach, Witwen und Witwer mit besonders starker Kinderzahl in Betracht kommen. Ein alleinstehender Mann oder eine alleinstehende Frau, welche dem Erwerbe nachgehen müssen, werden regelmäßig nicht imstande sein, eine stärkere Anzahl kleiner Kinder zu versorgen und zu beaufsichtigen. Im Interesse der Kinder empfiehlt sich daher anstatt der Barunterstützung oder neben einer geringen Barunterstützung die Abnahme derjenigen Kinder, welche die Arbeitsfähigkeit des Ernährers am meisten hemmen oder seine regelmäßigen Ausgaben am meisten erhöhen.

III.

Andererseits wird von der Abnahme regelmäßig abzusehen sein,

---

[1] Allerdings sind gerade derartige Kinder nach dem Urteil des Bundesamts für Heimatswesen vom 2. März 1895 in Sachen des Ortsarmen-Verbandes zu Frankfurt a. M. gegen den Landarmen-Verband Wiesbaden nur ausnahmsweise ein Objekt der Armenpflege. Im fraglichen Falle hatte ein neuerdings nach Frankfurt a. M. angezogener Arbeiter, der täglich 3—3.20 Mk. verdiente, sich an die Armenpflege gewandt, um Hilfe für das eine seiner drei Kinder zu erlangen, das fast vollständig erblindet, unheilbar und unfähig zum Schulbesuch war. Der Ortsarmen-Verband stand hiernach vor der Wahl, entweder den Antrag in Rücksicht auf den regelmäßigen Verdienst des Vaters abzulehnen, in welchem Falle mit Sicherheit vorauszusehen war, daß das Kind niemals zu irgendwelcher Ausbildung gelangen und infolgedessen dauernd erwerbsunfähig würde, oder das Kind in einer Blindenanstalt unterzubringen. Das Bundesamt für Heimatwesen war jedoch der Ansicht, daß dies die in Preußen der öffentlichen Armenpflege gezogenen Grenzen überschreite und daß insbesondere das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891, welches die Landarmen-Verbände verpflichtet habe, „für Bewahrung der hilfsbedürftigen Blinden, insoweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen", hier nicht zur Anwendung komme, da das betr. Kind, wenn es gleich der „Anstaltspflege bedürfe", doch nicht „hilfsbedürftig" sei.

Die Folge, die hieraus zu ziehen ist, ist, daß es für ein blindes, idiotisches Kind vorteilhafter ist, wenn die Eltern liederlich oder doch in wirtschaftlich vollständig zerrütteten Verhältnissen sind, als wenn sie ordentliche Arbeiter sind, denn im ersteren Falle ist wenigstens ein staatliches Organ vorhanden, das verpflichtet ist, durch Anstaltspflege für ihre künftige Existenz zu sorgen.

Es ist also bei einer ganzen Reihe der Fälle, in welchen die Anstaltspflege auch dem energischsten Vertreter des Familienzusammenhangs nur sympathisch sein kann, zu befürchten, daß die Gewährung derselben als über den Rahmen der Armenpflege hinausgehend erachtet werde, sodaß diejenigen Vertreter von Ortsarmen-Verbänden, welche nicht sicher wissen, daß ihnen auch eine gewisse Überschreitung dieser Grenzen gestattet oder verziehen wird, genötigt sind, sich mit der unvollkommenen und den Zweck verfehlenden offenen Armenpflege zu begnügen.

Digitized by Google

1. bei unehelichen Kindern unverheirateter Mütter, falls die letzteren gesund und erwerbsfähig sind.

   Die Mütter sollen in der Regel angehalten werden, ihre unehelichen Kinder selbst in Kost unterzubringen, so daß höchstens ein Zuschuß zum Kostgeld, also offene Armenpflege, gewährt wird;

2. bei unehelichen, ersteh elichen und vorehelichen Kindern verheirateter Personen.

   Allerdings wird sich die Abnahme solcher Kinder vielfach nicht vermeiden lassen, solange eine gesetzliche Bestimmung fehlt, welche auch die Stiefeltern alimentationspflichtig macht[1], und sie wird die richtigste Art der Unterstützung sein, wo Familien mit eingebrachten Kindern dauernd in Armenpflege geraten;

3. bei Kindern, deren Eltern beide noch leben. Eheleute, die gesund und arbeitsfähig sind, sollen in der Regel nur in offener Armenpflege unterstützt werden, insbesondere auch da, wo die offene Unterstützung infolge der großen Kinderzahl und der geringen Lohnverhältnisse unvermeidlich ist. Bei vorübergehender Verhinderung der Mutter ist darauf zu achten, daß zur Verhütung der Notwendigkeit der Abnahme der Kinder der Haushalt aufrecht erhalten wird.

IV.

1. Die gesetzlichen Maßregeln, die hiernach auf diesem Gebiet der Armenpflege gefordert werden müssen, sind

   a. Umgestaltung und Erweiterung der Gesetze über Zwangserziehung und Entziehung des Erziehungsrechts,

   b. Ausdehnung der Alimentationspflicht auf die Stiefeltern.

2. Bereits derzeit ist den Armenverwaltungen zu empfehlen, die Notwendigkeit der Abnahme von Kindern wegen vorübergehender Behinderung der Eltern in der Fürsorge dadurch zu vermeiden, daß die bestehenden Vereine zum Schutz der Kinder oder zur Krankenpflege, oder neu zu gründende Vereine, insbesondere auch auf die Fürsorge für die Aufrechthaltung des Hauswesens — die Hauspflege — hingewiesen werden.

---

[1] Vgl. die m. E. durchaus zutreffenden Bemerkungen von Ludwig-Wolf in den Schriften des Vereins Heft 8 (der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs in Bezug auf Armenpflege S. 46).

Digitized by Google

Anlage.

Satzungen des Hauspflege-Vereins zu Frankfurt a. M.,

festgestellt durch die erste Mitglieder-Versammlung vom 6. März 1893.

I. Zweck des Vereins; Erlangung der Mitgliedschaft.

§ 1.

Der Hauspflege-Verein hat den Zweck, unbemittelten Familien Hilfe zur Aufrechterhaltung des Hausstandes während solcher Zeiträume zu gewähren, in welchen die Ehefrau, insbesondere durch Wochenbett oder Krankheit oder deren Folgen, vorübergehend außer stand ist, ihrem Hauswesen selbst vorzustehen.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch Zahlung eines Jahresbeitrags in frei bestimmter Höhe, oder durch einmalige Zahlung von 100 Mk. erworben. Sie endigt durch die Erklärung, ausscheiden zu wollen oder durch trotz zweimaliger Mahnung unterlassene Zahlung des Jahresbeitrages.

II. Thätigkeit des Vereins.

§ 2.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird der Verein ältere Frauen von unbescholtenem Rufe anstellen und denselben gegen angemessene Bezahlung die Besorgung des Hauswesens in den unterstützten Familien übertragen.

Die Aufgabe der Pflegerinnen erstreckt sich insbesondere auf das Kochen der Mahlzeiten, das Reinigen der Zimmer, das Besorgen der Patientin und der Kinder, und die sonstigen Arbeiten des Haushalts, insoweit diese Arbeiten nicht vom Ehemann oder von erwachsenen Kindern übernommen werden können. Im einzelnen werden ihre Obliegenheiten durch eine Pflegerinnen-Ordnung, die der Vorstand festsetzt, geregelt.

§ 3.

Die Hauspflegerinnen werden durch die Mitglieder des Vorstandes, bezw. des Damen-Komitees, oder durch von letzterem dazu beauftragte Mitglieder des Damen-Komitees beaufsichtigt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine der Hauspflegerinnen als Oberpflegerin zur Führung der Aufsicht einzustellen.

§ 4.

Der Verein wird seine Hilfe in der Regel erst nach Untersuchung der Verhältnisse der Nachsuchenden eintreten lassen. Sollte sich hierbei oder nachträglich herausstellen, daß die unterstützte Familie hier nicht den Unterstützungswohnsitz hat oder daß aus sonstigen Gründen das Eintreten des Vereins ungeeignet erscheint, so wird er dem Armenamt Anzeige machen und seine Thätigkeit nur im Einvernehmen mit diesem fortsetzen.

III. Organe des Vereins.

§ 5.

Organe des Vereins sind:

1. Der Gesamtvorstand,
2. Das Damen-Komitee,
3. Die Mitgliederversammlung.

Digitized by Google

§ 6.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte in allen nicht ausdrücklich der Mitglieder-Versammlung vorbehaltenen Fällen selbständig und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus 11 Personen und zwar 6 Damen und 5 Herren. Es soll thunlichst dafür Sorge getragen werden, daß unter den Mitgliedern des Vorstandes die verschiedenen Bekenntnisse vertreten sind und daß durch die Auswahl der Vorstandsmitglieder Beziehungen zu anderen in ähnlichem Sinn wirkenden Vereinen (Frauenverein, Armenverein u. s. w.) hergestellt werden.

§ 7.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Kassenführer, einen Schriftführer und einen Gegenschreiber. Bei Verhinderung eines der drei Letzteren beauftragt der Vorsitzende einen der Beisitzer mit der Stellvertretung derselben. Er selbst wird in Behinderungsfällen von der Vorsteherin des Damen-Komitees vertreten, falls nicht der Vorstand die Wahl eines besonderen zweiten Vorsitzenden für zweckmäßig erachtet hat.

Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreterin, sowie mindestens vier weiterer Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 8.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, sowie die Mitglieder-Versammlungen. Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere dann, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 9.

Das Damen-Komitee wird gebildet aus den weiblichen Mitgliedern des Vereins, welche sich zur persönlichen Mitwirkung bei der Vereinsthätigkeit bereit erklärten. Denselben stehen als Vorstand vor die sechs Damen des Gesamtvorstandes. Letztere wählen aus ihrer Mitte die Vorsteherin (siehe § 7), eine Kassenführerin und eine Inspektorin. Der Vorstand des Damen-Komitees kann die Prüfung der bei ihm eingelaufenen Gesuche, sowie die Beaufsichtigung der übernommenen Pflegefälle einzelnen seiner Mitglieder oder anderen Damen-Komitee-Mitgliedern, die sich hierzu bereit erklären, übertragen. Die Entscheidung über vorzeitige Einstellung einer Pflege trifft der Vorstand des Damen-Komitees selbständig. Die Geschäftsthätigkeit des Damen-Komitees wird im übrigen geregelt durch eine von dem Gesamtvorstand festzustellende Geschäftsordnung.

§ 10.

Zu dem Geschäftskreis der Mitglieder-Versammlung, in der jedes der erschienenen Mitglieder eine Stimme führt, gehört:

a) die Wahl des Vorstandes;
b) die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenführers;

Digitized by Google

c) die Entgegennahme des vom Vorstande zu erstattenden Geschäftsberichts;
d) die Abänderung der Satzungen;
e) die Auflösung des Vereins.

§ 11.

Zur Beschlußfähigkeit der Mitglieder-Versammlung ist die Anwesenheit von 12 Vereinsmitgliedern erforderlich, vorbehaltlich lediglich der Bestimmungen in § 16.

Hat eine Mitglieder-Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist die einzuberufende neue Mitglieder-Versammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitglieder-Versammlung; lediglich die Vorstandswahlen müssen mittels Stimmzettels vorgenommen werden.

§ 12.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitglieder-Versammlung aus der Zahl der großjährigen Vereinsmitglieder und auf drei Jahre.

Jedes Jahr scheiden aus:

In den ersten zwei Jahren je zwei Damen und zwei Herren, welche durch das Los bestimmt werden, später entscheidet das Amtsalter.

Wiederwahl ist statthaft.

Scheidet ein Mitglied innerhalb seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand sich im Wege der Zuwahl ergänzen. Die endgültige Ersatzwahl hat durch die Mitgliederversammlung zu geschehen.

IV. Mittel des Vereins.

§ 13.

Der Verein erlangt seine Mittel:

1. durch die Beiträge seiner Mitglieder (vergl. § 1);
2. durch Vergütungen für von ihm geleistete Hauspflegen;
3. durch sonstige gemachte freiwillige Zuwendungen.

§ 14.

Der Verein leistet die Hauspflege in der Regel unentgeltlich, doch kann dieselbe, wenn es die Mittel des unterstützten Familienhauptes gestatten, oder wenn ein Dritter Interesse an der Verpflegung hat, von der Entrichtung einer Zahlung abhängig gemacht werden.

§ 15.

Die zur Erlangung der Mitgliedschaft gemachten einmaligen Zahlungen, sowie alle anderen einmaligen Zuwendungen von 100 Mk. oder mehr, bezüglich deren die Geber nicht anders bestimmen, müssen verzinslich angelegt werden. Im übrigen entscheidet der Vorstand über die Art der Anlage der Zuwendungen.

V. Satzungsveränderung, Auflösung des Vereins.

§ 16.

Über einen Antrag auf Abänderung der Satzungen kann in der Mitglieder-Versammlung nur beschlossen werden, wenn der Antrag dem Vorstand

Digitized by Google

vorher schriftlich mitgeteilt und von diesem in der Einladung zur Mitglieder-Versammlung, wenigstens dem Gegenstand nach, bekannt gegeben war.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muß mindestens 14 Tage vor der Mitglieder-Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und vom Vorstand, dem Wortlaut nach, in der Einladung zur Mitglieder-Versammlung bekannt gegeben werden. Zur Beschlußfassung über einen solchen Antrag bedarf es der Anwesenheit eines Viertels der Vereinsmitglieder.

§ 17.

Im Falle der Auflösung des Vereins soll dessen Vermögen an den Armenverein oder, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, an die hiesige Stadtgemeinde mit der Auflage gegeben werden, daß dieselben das Vermögen in einer den Vereinszwecken thunlichst entsprechenden Weise verwenden.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Dreiundzwanzigstes Heft.

Verhandlungen der fünfzehnten Jahresversammlung am 26. und 27. September 1895 in Leipzig.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1895.

Digitized by Google

Stenographischer Bericht

über die

Verhandlungen der fünfzehnten Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

am 26. und 27. September 1895 in Leipzig,

betreffend

Armenpflege und Arbeiterversicherung, bezw. Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere soziale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt.

Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln.

Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen?

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1895.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erste Sitzung, 26. September 1895.

Einleitende Verhandlungen 1
Geschäftliche Mitteilungen 5
Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslands 11
Armenpflege und Arbeiterversicherung bezw. Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt. (Ref. Dr. R. Freund) . . 21
Die Stellungnahme der Landesgesetzgebungen zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln. (Ref. Jakstein) 49

Zweite Sitzung, 27. September 1895.

Fürsorge für Obdachlose in den Städten 67
Fürsorge für schwachsinnige und idiotische Kinder 106
In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen? 107
Schlußverhandlungen 123
Tagesordnung 128
Vorgeschlagene Leitsätze, soweit dieselben nicht nach ihrem Wortlaut in den Berichten und Verhandlungen enthalten sind 132
Zusammenstellung der Beschlüsse der 15. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit 134
Anhang zu den geschäftlichen Mitteilungen 136
Verzeichnis der Redner 142
Verzeichnis der eingezeichneten Teilnehmer an der 15. Jahresversammlung 143

Mitgliederverzeichnis des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit . . . . . I—X.

Digitized by Google

Erste Sitzung,

am Donnerstag, den 26. September 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld): Ich eröffne die 15. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit und gebe das Wort dem Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Grünler in Vertretung des Herrn Kreishauptmanns.

Geheimer Regierungsrat Dr. Grünler: Meine hochgeehrten Herren! Es ist mir seitens des Herrn Kreishauptmanns der ehrenvolle Auftrag geworden, Sie, meine Herren, hier im Namen der Königlichen Staatsregierung willkommen zu heißen und Ihnen die Versicherung zu geben, daß dieselbe an Ihren Verhandlungen und Beratungen den regsten Anteil nimmt. Hat doch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit, der sich heute hier zu seiner fünfzehnten Jahresversammlung zusammengefunden hat, sich für das Gemeinwohl überaus wichtige Aufgaben gestellt; zeigt doch das von Ihrem Centralausschuß entworfene Programm für die diesjährige Versammlung, daß auch diesmal hochbedeutsame Fragen, wie die Frage der Arbeiterversicherung, die Fürsorge für Obdachlose, für schwachsinnige Kinder und andere wichtige Fragen, verhandelt und erwogen werden sollen. Daß diese Erwägungen, meine Herren, für die weitere Entwicklung des Armenwesens von hoher Bedeutung sein werden, dafür bürgt Ihr bisheriges Wirken, dafür bürgt der Umstand, daß aus allen Gegenden unseres geliebten Vaterlandes Männer des praktischen Lebens sowohl wie auch Männer der Wissenschaft hierher geeilt sind, um die gestellten Aufgaben lösen zu helfen.

So gehen Sie denn, meine Herren, an Ihre Arbeit! Möge dieselbe für Sie in jeder Beziehung befriedigend sein, möge sie für Ihren Verein von hohem Segen sein, möge sie unserem Vaterlande zum Wohle gereichen! (Bravo!)

Digitized by Google

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi (Leipzig).

Oberbürgermeister Dr. Georgi (Leipzig): Hochgeehrte Versammlung! Es ist mir eine ganz besondere Freude, Sie in den Mauern unserer Stadt begrüßen zu können. Ist doch in unserer Stadt einst der Gedanke zur Reife und Entschließung gediehen, welcher zur Gründung Ihres Vereins geführt hat, und ist es mir doch vergönnt gewesen, an der Beratung der Männer teilzunehmen, welche damals den Plan zur Gründung dieses Vereins hier besprochen haben, und zu diesem Vorhaben mein eigenes freudiges Ja zu geben. Sie kehren somit gewissermaßen hier an Ihren alten Ausgangspunkt zurück, und es sind alte Freunde, die Sie hier begrüßen.

Aber wenn ich den Kreis der hier Erschienenen überblicke, so fehlen leider darunter zwei Männer, welche an den damaligen Beratungen teilgenommen haben, und welche mit den sie zierenden Eigenschaften, einem warmen Herzen, einem klaren Kopf und frischer Thatkraft, die Sache damals mit in die Hände genommen haben: die Männer — ich nenne die Namen — Lammers und Röstel, welche mit der Geschichte Ihres Vereins untrennbar verbunden sind, und denen ein warmes Dankeswort hier nachzurufen ich mich ebenso berechtigt wie gedrungen fühle.

(Bravo!)

Um so mehr gereicht es mir aber zur Freude, an der Spitze Ihres Vereins noch den Mann begrüßen zu können, welcher damals auch schon zu den Führern gehört hat, welcher die Interessen Ihres Vereins seitdem mit treuem Herzen gepflegt hat und dessen Verdienst es ja wesentlich mit ist, wenn Ihr Verein eine so hohe Stellung sich errungen hat.

(Bravo!)

Ich kann nur wünschen, daß die Sache Ihres Vereins auf diesen kräftigen Schultern noch recht lange ruhen möge.

(Lebhafter Beifall.)

Unsere Stadt hat ja seitdem mit Ihrem Verein auch treue Fühlung gehalten durch die verdienstliche Wirksamkeit meines verehrten Kollegen Ludwig-Wolf.

(Bravo!)

Ich selbst aber muß freilich von mir mit einer gewissen Beschämung bekennen, daß ich für Ihr Werk seitdem nichts habe thun können. Ich kann für mich nur für mildernde Umstände mit den mannigfachen Aufgaben und Pflichten meines Amtes plädieren. Aber das darf ich Ihnen doch versichern, daß ich für die Entwicklung Ihres Vereins stets das regste Interesse und die wärmste Teilnahme gehabt habe. Und das liegt ja wieder in den Verpflichtungen meines Amtes. Denn wie sollte es anders sein? Ist doch die Aufgabe, deren Klärung, Förderung und Durchdringung den wesentlichsten Zweck Ihres Vereins bildet, auch eine der wichtigsten Aufgaben, welche eine Gemeinde zu erfüllen hat. Armenpflege und Wohlthätigkeit können zwar das Maß der socialpolitischen Pflichten, welche heute an eine Gemeinde-

Digitized by Google

verwaltung herantreten, nicht erschöpfen; der Kreis dieser Pflichten erweitert sich mehr und mehr. Aber je mehr dies der Fall ist, um so mehr erkennen wir auch, daß es vor allem eine wohlgeordnete Armenpflege ist, welche die sichere Grundlage für den weiteren Ausbau bieten muß, und wir empfinden es zugleich wohlthätig, daß auf diesem Gebiete sich nicht eine Menge von gärenden Ideen und Anregungen, die jetzt auf die Gemeindeverwaltung heranstürmen, uns in den Weg stellt, sondern daß es hier nur gilt, auf einem wohlabgemessenen Gebiete Besserungen anzustreben.

Daß auch hier noch viel zu thun ist, das ist freilich sicher, und aus der Erkenntnis dieses Bedürfnisses ist ja die Gründung Ihres Vereins hervorgegangen. Auf diesem Wege haben Sie seit fünfzehn Jahren mit großem Erfolge gewirkt, und auch Ihre heutige Versammlung legt ja dafür Zeugnis ab, daß es wichtige Dinge sind, die hier noch zu verhandeln sind. Ich kann deshalb nur wünschen, daß auch Ihre Verhandlungen in unserer Stadt Leipzig diesmal von ersprießlicher Wirksamkeit für Ihren Verein sein mögen, daß der Boden unserer Stadt Leipzig sich auch diesmal Ihnen günstig erweisen möge, und daß Sie sich in unserer Stadt wohl fühlen mögen.

Mit diesem Wunsche heiße ich Sie nochmals herzlich willkommen.

(Lebhaftes Bravo.)

Vorsitzender: Ich danke namens unseres Vereins dem Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Grünler, Vertreter des Herrn Kreishauptmanns, von ganzem Herzen für die freundlichen Worte, mit denen er uns die Sympathien der Königlich Sächsischen Staatsregierung ausgesprochen hat. Wir werden an unserem Teile, wie bisher so auch in Zukunft in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung, nicht ermangeln, den Bestrebungen des Reichs, der Einzelstaaten und der städtischen wie ländlichen Kommunen auf dem Gebiete der Armenpflege zur Seite zu stehen, soviel unsere schwache Kraft es uns gestattet.

Ich danke Herrn Oberbürgermeister Dr. Georgi ebenso herzlich für seine warme Begrüßung. Wenn irgend jemand wirklich in der Lage ist, zu beurteilen, ob wir den Anforderungen, die wir vor fünfzehn Jahren an unsere zukünftige Wirksamkeit gestellt, einigermaßen entsprochen, ob die Grundsätze, die wir von vornherein auf unsere Fahne geschrieben, sich bewährt haben, so ist gerade er es. Er hat Pate bei der Geburt unseres Vereins gestanden. Wenn er, wie wir das aus seinem Munde gehört haben, nun der Ansicht ist, daß wir auf dem betretenen Wege wacker fortgeschritten sind und daß die Grundsätze, zu denen wir uns bekennen, auch heute noch als die geeigneten erscheinen für die praktische Wirksamkeit in der Armenpflege, so ist das ein für uns außerordentlich wichtiges Zeugnis. Es ist von hohem Wert für uns, die wir direkter als er selbst sowohl in unserer Vereinsthätigkeit wie auch im praktischen Armenwesen in Stadt und Land thätig gewesen sind. Es ist aber dieses Zeugnis, meine Herren, auch ein bedeutungsvolles Gegengewicht gegenüber denjenigen Stimmem der Presse, wie sie namentlich im Südwesten im Laufe des letzten Jahres laut geworden sind, die Bedenken erheben gegen die Wirksamkeit des sogenannten Elberfelder Systems der Armenpflege, in dem sich die besten Gedanken der Reform verkörpern.

Digitized by Google

Wenn diese Bedenken darauf hinausgehen, die Kontrolle verschärft, die Verantwortlichkeit der berufsamtlichen wie der ehrenamtlichen Armenpflege zur höchstmöglichen Zuverlässigkeit gesteigert zu sehen, so sind sie im hohen Grade berechtigt; auch die allerbesten Einrichtungen müssen von Zeit zu Zeit einer aufmerksamen, erkannte Mängel freimütig aufdeckenden Kritik unterworfen werden, wenn sie zum angestrebten Ziele gelangen sollen. Ich glaube daher, daß die öffentliche Aussprache solcher Bedenken dankenswert ist. Wir haben sehr bedauert, daß solche Kritik bei der vorjährigen Beratung über die ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit so wenig hervorgetreten ist, möchte aber meinerseits doch der Ansicht bleiben, daß auch, wenn dies geschehen wäre, wir nicht zu anderen Beschlüssen gekommen sein würden. Diese Beschlüsse sind in einigen Resolutionen zusammengefaßt worden. Auch hat, wie ich bei der Durchlesung der damaligen Verhandlungen gefunden habe, unser Freund, der damalige Mitreferent, Herr Bürgermeister Brinkmann von Königsberg i. Pr., unseren Ansichten folgenden, durch seine Kürze besonders bezeichnenden Ausdruck gegeben. Er sagte: „Wir alle stimmen darin vollkommen überein, daß das Elberfelder System mit seiner individualisierenden Thätigkeit so ungetrübt wie möglich zu erhalten ist; wir wollen Verschiedenheiten und auch Abweichungen gern in den Kauf nehmen: — das Princip selbst geben wir nicht preis."

Meine Herren, schon Oberbürgermeister Dr. Georgi hat daran erinnert, daß unserem Verein im Laufe der letzten Jahre große Verluste in Bezug auf unseren Mitgliederstand zu teil geworden sind. Ihre Teilnahme an dem Tode von Lammers haben Sie in einer früheren Versammlung bereits zum Ausdruck gebracht; Röstel ist erst seit unserer letzten Jahresversammlung verstorben. Röstel gehörte zu den Gründern unseres Vereins; er war einer unserer thätigsten Mitarbeiter, und hat sowohl in Bezug auf die Abfassung von Referaten als auch in Bezug auf die Teilnahme an der Diskussion immer in erster Reihe gestanden. Auch seine sonstige Thätigkeit hat besondere Erfolge zu verzeichnen gehabt: er hat die städtische Armenpflege in Landsberg a. W. reorganisiert und sich hervorragende Verdienste um die Entwickelung des Systems der Ferienkolonien in Deutschland erworben. Ich ersuche die Anwesenden, sich zum Andenken an den teuren Verstorbenen von ihren Sitzen zu erheben.

(Geschieht.)

Wir dürfen nun, meine Herren, wohl zur **Konstituierung** schreiten. Die Konstituierung ist Sache der Jahresversammlung; doch hat bezüglich der Wahl sowohl der Vorsitzenden wie der Schriftführer der Ausschuß nach unseren Satzungen das Recht des Vorschlags. Herr Senator Nielsen (Bremen) hat in diesem Sinn namens des Ausschusses das Wort.

Senator Nielsen (Bremen): Ich erlaube mir den Vorschlag, zum Vorsitzenden für die diesjährige Versammlung den Vorsitzenden unseres Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Herrn Seyffardt (Krefeld) und zu Stellvertretern des Vorsitzenden den Herrn Präsidenten Dr. Freiherrn von Reitzenstein (Freiburg i. B.) und den Herrn Stadtrat Hentschel (Leipzig) zu wählen.

Digitized by Google

Vorsitzender: Werden andere Vorschläge gemacht?

(Pause.)

Es ist nicht der Fall; die drei genannten Mitglieder sind von der Versammlung gewählt, und ich ersuche die beiden Herren Stellvertreter, sich am Vorstandstische einzufinden.

(Geschieht.)

Wir gehen nun über zur Wahl der Schriftführer. Auch zu dieser Wahl hat Herr Senator Nielsen (Bremen) einen Vorschlag des Ausschusses zu unterbreiten.

Senator Nielsen (Bremen): Ich schlage vor Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), Herrn Referendar Dr. Polscher (Leipzig) und Herrn Stadtrat Rothe (Görlitz).

Vorsitzender: Andere Vorschläge werden nicht gemacht; die Versammlung ist einverstanden.

Ich danke namens der Gewählten der Versammlung für ihr Vertrauen, dem wir nach besten Kräften zu genügen suchen werden.

Das Protokoll wird führen Herr Dr. Polscher. Bezüglich der Rednerliste bemerke ich, daß ich der Versammlung vorschlage wie früher, unserer Tradition entsprechend die Geschäftsordnung des Deutschen Reichstages zu der unsrigen zu machen mit der einzigen Ausnahme, daß wir eine Rednerliste einrichten und die Redner nach der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte verstatten. — Die Versammlung ist auch damit einverstanden. — Die Rednerliste wird Herr Stadtrat Rothe (Görlitz) führen.

Ich habe noch zu bemerken, meine Herren, daß auf dem Bureau verschiedene Schriften ausgelegt sind, die zur unentgeltlichen Abnahme empfohlen werden; sie bestehen aus an und für sich wertvollem, aber älterem Material, für das ein Absatz im Wege des Buchhandels kaum mehr zu erwarten ist.

Der erste Gegenstand unserer Tagesordnung, zu dem wir nun übergehen, sind:

Geschäftliche Mitteilungen.

Es haben mehrere Behörden und Korporationen Vertreter zu unserer Versammlung geschickt. Der vortragende Rat Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Kelch-Berlin ist von Se. Excellenz dem Herrn Staatssekretär des Innern von Bötticher, wie im verflossenen Jahre, beauftragt, in seiner Vertretung an unserer Jahresversammlung teilzunehmen. — Herr Geheimer Regierungsrat Dr. Kelch hat das Wort.

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat Dr. Kelch (Berlin): Meine verehrten Herren! Mein Herr Chef, der Staatssekretär des Innern, Staatsminister von Bötticher, widmet Ihren Verhandlungen das lebhafteste Interesse. Namentlich ein Gegenstand der Tagesordnung wird, wie es in den

Digitized by Google

Ressortverhältnissen liegt, im Reichsamt des Innern mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt: die Frage, in welcher Weise die neuere sozialpolitische Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und auf die Leistungen der Armenpflege im allgemeinen einwirkt. Es ist bereits früher von Ihnen anerkannt worden, daß sich dieses Verhältnis niemals ziffernmäßig feststellen lassen würde, selbst wenn wir die beste Armenstatistik für die letzten Jahre hätten. Um so erfreulicher ist es, daß Sie diesen Gegenstand in Ihre Erörterung gezogen haben, und daß Sie, die Männer der Praxis, die schwierige Frage aus Ihren reichen Erfahrungen heraus beleuchten wollen. Mein Herr Chef hat gerade deshalb es für angezeigt erachtet, das Reichsamt des Innern bei Ihren Verhandlungen vertreten zu lassen und es gereicht mir zur besonderen Ehre, Ihnen dies auszurichten.

(Bravo!)

Vorsitzender: In Vertretung des Reichsversicherungsamts ist Herr Direktor Pfarrius beauftragt, in unserer Versammlung anwesend zu sein. Es ist weiterhin angemeldet Herr Pfarrer Falch zur Vertretung der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins in Stuttgart und zu derjenigen des Centralausschusses für die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche; und endlich noch Herr Landesrat Noack für den Provinzial- bezw. Landesverband Schlesien.

Die diesjährige Sitzung des Ausschusses hat am 4. März in Berlin stattgefunden. Die Jahresrechnung wurde durch Herrn Regierungsrat von Massow (Potsdam) und Herrn Senator Dr. Baur (Altona) geprüft, und die Entlastung dem Herrn Rechnungsführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig) durch die Versammlung erteilt.

Herr Stadtrat Ludwig-Wolf hat das Wort zu einer kurzen Darlegung der Rechnungsverhältnisse unseres Vereins.

Rechnungsführer Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochverehrten Herren! Ich folge der alten Gepflogenheit, Ihnen zum Beginn unserer Verhandlungen eine kurze Mitteilung zu machen über den Bestand unseres Vereins und über seine Finanzen.

Am vorgestrigen Tage hatte unser Verein 414 Mitglieder, und zwar verteilen die sich auf 180 Gemeinden, 26 Landarmenverbände, 44 Wohlthätigkeitsvereine und 164 Einzelpersonen.

Was die Kassenverhältnisse anbelangt, meine Herren, so haben wir aus dem Vorjahre einen Kassenbestand von . . . . . 8 889,93 Mk.
auf dieses Jahr übertragen. An Einnahmen sind dem Verein in diesem Jahre zugeflossen . . . . . 5 963,36 „
sodaß wir bis zum vorgestrigen Tage eine Einnahme von 14 853,29 „
gehabt haben. Dem stehen entgegen die Ausgaben bis zum 23. September mit . . . . . 1 789,87 „
sodaß also ein Bestand am vorgestrigen Tage von . . 13 063,42 „
vorhanden war. Davon haben wir nun aber voraussichtlich noch 2100 Mk. an entstehenden Ausgaben bis Schluß dieses Jahres abzuziehen, sodaß wir

Digitized by Google

hoffen dürfen, ungefähr mit einem runden Betrage von gegen 11 000 Mk. in das nächste Jahr hineinzugehen. Es sind einzelne Kommissionen, die noch arbeiten und die noch ihre Ansprüche an unsere Kasse betreffs der ihnen erwachsenden Ausgaben stellen werden, sodaß, wenn wir auch keine Ursache haben, etwa mit den Ausgaben zu geizen, wir aber doch immer das Geld etwas ansehen müssen, um den gedeihlichen Zustand unserer Vereinsfinanzen zu erhalten.

Vorsitzender: In der genannten Ausschußsitzung wurde die jährliche Vorstandswahl gethätigt. Die Ausschußmitglieder Seyffardt (Krefeld), Dr. Frhr. v. Reitzenstein (Freiburg i. B.), Ludwig-Wolf (Leipzig) und Dr. Münsterberg (Hamburg) wurden wiedergewählt und in ihren Ämtern bestätigt, An Stelle von Eberty wurde Gemeinderat Stähle (Stuttgart) als Beisitzer neugewählt. Als Ausschußmitglieder zugewählt wurden die Herren Bürgermeister Brinkmann (Königsberg), Pfarrer Höchstetter (Lörrach), Pfarrer Schlosser (Gießen) und Bürgermeister Fischer (Magdeburg).

Nach dem Beschluß des Ausschusses wird die Einrichtung des Kölner Kongresses, wonach denjenigen Berichterstattern, die schriftliche Berichte eingeliefert haben, der Zeitraum einer Viertelstunde zur Einleitung der Besprechung und das Schlußwort zustehen soll — an der Diskussion können sie sich, soviel sie wollen, betheiligen —, auch in dieser Versammlung beibehalten werden. —

Von unserem Ausschußmitgliede Finanzrat Zimmermann (Braunschweig), Vorsteher des statistischen Bureaus des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums, ist uns eine wertvolle Arbeit über den Einfluß der neueren socialpolitischen Gesetzgebung auf die Armenpflege im Herzogtum Braunschweig zugegangen; die Arbeit kann am Vorstandstisch eingesehen werden.

Sodann hat Herr Beigeordneter Zimmermann (Köln) am 28. Februar dieses Jahres an mich ein Schreiben gerichtet, in dem er über seine Bemühungen, wie in Sachsen, so auch in Preußen die Generalvormundschaft der Gemeinden über die Waisen im Wege der Verwaltungsanordnung eingeführt zu sehen, Mitteilung macht. In der gestrigen Ausschußsitzung habe ich dieses Schreiben vorgelegt, und es ist dort vorbehaltlich Ihrer Genehmigung beschlossen worden, daß wir das Ergebnis dadurch öffentlich bekannt machen und an unsere früheren Verhandlungen anschließen daß wir dasselbe als Anhang zu unserem stenographischen Bericht veröffentlichen. Einstweilen will ich erwähnen, daß die Bemühungen nicht zum Ziele gelangt sind; man hat auf seiten der königlich preußischen Staatsregierung sich ablehnend verhalten. — Ich darf wohl konstatieren, daß die Versammlung mit der beabsichtigten Veröffentlichung einverstanden ist.

Ich mache noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach den Traditionen unseres Vereins wir keine Frühstückspause machen, daß aber in den Nebenräumen den Herren Gelegenheit geboten ist, jederzeit Erfrischungen zu erhalten.

Ich frage nun den verehrlichen Ortsausschuß, ob er, ehe wir in der Tagesordnung fortfahren, vielleicht noch andere geschäftliche Mitteilungen zu machen hat.

Digitized by Google

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine hochgeehrten Herren! Bezüglich derjenigen Veranstaltungen, die sich an die Beratungen unseres Vereins angliedern, gestatte ich mir in aller Kürze folgende Mitteilungen zu machen. Wir werden an dem heutigen Nachmittage folgende Besichtigungen vornehmen — ich gestatte mir aber gleich jetzt die Herren darum zu bitten, daß sie sich zum Zwecke dieser Besichtigungen mit militärischer Pünktlichkeit nachmittags um 3 Uhr im Kaffee Bauer einfinden wollen. Es handelt sich darum, meine Herren, daß wir die Zeit ganz genau einhalten. — Wir werden um 3 Uhr vom Kaffee Bauer aus uns nach dem Konzerthaus, unserem neuen Gewandhaus, begeben, um das zu besichtigen; es wird bei dieser Gelegenheit der Thomaner Chor eine kurze Motette singen, um Ihnen auch die Klangwirkung zum Angehör zu bringen. Punkt 4 Uhr werden wir am Reichsgericht durch den Erbauer des Reichsgerichts, Herrn Regierungsbaumeister Hoffmann empfangen, der den Herren, die das Reichsgericht besichtigen wollen, einen kurzen Vortrag halten wird über das, was hauptsächlich bei der Besichtigung ins Auge zu fassen ist. Wir werden dann das Reichsgericht besichtigen; das dürfte ungefähr bis gegen 6 Uhr dauern. Um 6 Uhr werden dann vor dem Reichsgericht einige Pferdebahnwagen vorfahren und uns hinausbringen nach unserer neuen Zwangsarbeitsanstalt; es ist zwar dann schon etwas dunkel; aber da die Anstalt im Innern erleuchtet ist, werden Sie immerhin die Räume der Anstalt besichtigen können. Und von dort aus werden wir uns ungefähr um 7 Uhr mit denselben Pferdebahnwagen direkt zu Bonorand im Rosenthal begeben, wo eine zwanglose Zusammenkunft mit Organen unserer offiziellen, freiwilligen und kirchlichen Armenpflege stattfinden soll. Es hat bei dieser Gelegenheit die hiesige Liedertafel die Güte gehabt, den musikalischen Teil der Feier zu übernehmen, und in die ersten Gesangsvorträge der Liedertafel wird Herr Pastor Dr. Roch einen kurzen Vortrag von 15 bis 20 Minuten einschieben, in dem er Ihnen die Verhältnisse und die Organisation der kirchlichen und freiwilligen Armenpflege schildern wird, da wohl anzunehmen ist, daß die meisten aus dem Werke unseres lieben Kollegen Böhmert die städtische Armenpflege schon zur Genüge kennen.

Ich gestatte mir dann weiter zu bemerken: für den Fall, daß einzelne Mitglieder etwa beabsichtigen sollten, das hiesige Vereinshaus des Vereins der inneren Mission oder das Vincentiusstift oder auch das Frauenheim in Borsdorf zu besichtigen, so bitte ich, sich entweder an Herrn Pastor Dr. Roch oder an Herrn Superior Dr. Schmittmann zu wenden, die hier auch in der Versammlung heute noch zugegen sein werden, beziehentlich es draußen auf dem Büreau zu erklären, damit Sie Gelegenheit haben, mit den Herren betreffs der speciellen Besichtigung Rücksprache zu nehmen.

Ebenso, meine Herren, ist von verschiedenen Mitgliedern der Wunsch ausgesprochen worden, daß denjenigen, die sich dafür interessieren, Gelegenheit gegeben werden möchte, eine Besichtigung der Sächsischen Provinzialirrenanstalt in Altscherbitz vorzunehmen. Ich gestatte mir deshalb mitzuteilen, daß von hier aus ein Zug um 2 Uhr 12 Minuten nach Schkeuditz hinübergeht, sodaß entweder an dem heutigen oder an dem morgigen Tage — betreffs des Tages bitte ich die Herren sich mit dem Herrn Landeshauptmann der Provinz Sachsen, Grafen von Wintzingerode, ins Einvernehmen zu setzen — die Be-

Digitized by Google

sichtigung vorgenommen werden könnte. Sie würden, wenn Sie mit diesem Zuge 2 Uhr 12 Minuten fahren, auch morgen vielleicht rechtzeitig wieder zu dem Festmahl um 5 Uhr zurück sein können.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg).

Landeshauptmann Graf von Wintzingerode: Meine Herren, wir sind hier ganz unmittelbar an der Grenze der preußischen Provinz Sachsen. Die Provinzial-Irrenheil- und Pflegeanstalt Altscherbitz gehört zu denjenigen Instituten in unserem Vaterlande, die in einer bestimmten Art der Behandlung der Irren bahnbrechend vorgegangen sind; wir haben zwar hier im Königreich Sachsen einen Vorgang verwandter Art gehabt, aber das System der freien Behandlung der Kranken und vor allem der mannigfaltigsten landwirtschaftlichen Beschäftigung ist doch in Altscherbitz zuerst in dem dort wahrzunehmenden Umfange durchgeführt worden. Gegenüber einer Bewegung, die heute durch weite Kreise hindurchgeht, namentlich angefacht durch den Alexianerprozeß, möchte ich den Wunsch aussprechen, daß Sie die Gelegenheit benutzen, sich einmal eine Anstalt anzusehen, die von sich behauptet, daß sie in voller Würdigung aller Aufgaben der Humanität eingerichtet, den modernsten Principien folgt und nach unserer Überzeugung in administrativer und ärztlicher Beziehung nichts oder wenig zu wünschen übrig läßt. Können wir von Ihnen lernen, so werden wir es gern für uns annehmen. Meine Herren, ich möchte ganz besonders diejenigen Herren darum bitten, an einer solchen Exkursion sich zu beteiligen, welche geneigt sein sollten, in ein geradezu in weiten Kreisen Mode gewordenes Verurteilen alles dessen, was wir in Bezug auf Irrenpflege auch in den öffentlichen Anstalten besitzen, einzustimmen. Ich hoffe, daß Sie in der Lage sein werden, hier einer besseren Beurteilung Raum zu geben und nicht in einer Weise in der Verurteilung zu generalisieren, die ich geradezu für verwerflich halte, und die die böse Folge hat, daß sie die Aufmerksamkeit von den wirklichen Schäden, die beobachtet sind, mehr und mehr abzulenken geeignet ist, sehr zur Freude derjenigen, die für diese Schäden einzustehen haben.

Meine Herren, Herr Stadtrat Ludwig-Wolf hat für „heute oder morgen" den Zug 2 Uhr 12 Minuten in Vorschlag gebracht. Ich möchte Sie bitten, den heutigen Tag dafür zu wählen. Ich halte es doch für schwer, morgen rechtzeitig zu Ihrem Festmahl wieder zurück zu sein; Sie würden wohl nicht vor 6 Uhr, vielleicht einige Minuten später — nach dem Fahrplan — wieder zurück sein können. Dann haben Sie Zeit genug, die Anstalt anzusehen und, wie ich hoffe, zu Ihrer aller Zufriedenheit. Also ich möchte bitten, denken Sie nur an den heutigen Tag.

Ich bitte Sie ferner, mit Ihren Anmeldungen sich nicht an mich, der ich die Versammlung demnächst werde verlassen müssen, sondern an meinen Kollegen, den Decernenten für Irrenanstalten, Siechen- und Landarmenwesen, Herrn Landesrat Tewes aus Merseburg, zu wenden — der sich eben dort erhebt, um sich auf diese Weise Ihnen vorzustellen.

Digitized by Google

Ich will nur noch bemerken, daß es der Magdeburger Bahnhof ist, von dem die Herren abzufahren haben; man fährt bis zur Station Schkeuditz, die man in 25 Minuten erreicht, und von dort ist es nur ein kurzer Spaziergang, um die Anstalt Altscherbitz zu erreichen. — Ich werde übrigens einen Bogen zur Einzeichnung herumgehen lassen.

Vorsitzender: Ehe ich diesen Gegenstand der Tagesordnung als erledigt bezeichne, habe ich der Versammlung mitzuteilen, daß ein kleiner Nachtrag zu den geschäftlichen Mitteilungen morgen erfolgen wird, indem die Kommission, die wir eingesetzt haben zur Prüfung der Einwirkung der Armenunterstützungen auf das Wahlrecht, den Wunsch hegt, morgen durch Herrn von Massow, der noch nicht angelangt ist, einen kleinen Bericht über den Stand der Arbeiten Ihnen vorzutragen. Wenn niemand widerspricht, — nehme ich an, daß die Versammlung dies genehmigt.

Wir gehen über zum folgenden Gegenstand unserer Tagesordnung:

Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.).

Digitized by Google

Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes.

Berichterstatter Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. Br.): Meine hochverehrten Herren! Auch in diesem Jahre muß ich meinen Bericht mit der Mitteilung beginnen, daß bei der regen Thätigkeit, die in allen Staaten auf dem Gebiete des Armenwesens und seiner Reform herrscht, der Stoff immer mehr anwächst. Ich habe oft den Eindruck eines Gebirgswanderers, dem, je mehr er in die Höhe steigt, desto weitere bisher verdeckt gewesene Gebiete sich erschließen. Und so wird vielleicht die Zeit kommen, wo Eine Kraft nicht mehr ausreicht, um auch nur in großen Zügen Ihnen das während eines Jahres erwachsene Material vorzuführen. Eine besondere Schwierigkeit liegt in der Auswahl. Ich habe mich dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß hauptsächlich solche Materien sich für von die Aufnahme in diese Mitteilungen eignen, bezüglich deren die Bestrebungen in den Staaten des Auslandes mit den unsrigen verwandt sind oder in Wechselbeziehung stehen. Aber auch wenn ich diesen Maßstab anlege, bleibt doch des Stoffes so viel, daß meine Darstellung mehr oder weniger einen skizzenhaften Charakter tragen muß. Ich erbitte daher mit Bezug hierauf, wie in den früheren Fällen, auch diesmal Ihre Nachsicht.

Beginne ich nun mit denjenigen Ländern, deren Armenwesen mit dem unsrigen am nächsten verwandt ist, mit Österreich und der Schweiz, so muß ich, was Österreich anlangt, sagen, daß die Fortführung der Armenreform im allgemeinen gelitten hat unter den politischen und ministeriellen Krisen. Der Gesetzentwurf betreffend die Neuregelung des Heimatsrechts, welcher im vorigen Jahre vorgelegt worden ist, hat eine Opposition in vielen Kreisen, namentlich seitens der größeren Städte, welche eine größere Belastung mit Ansprüchen an ihre Armenpflege befürchteten, hervorgerufen, und es ist deshalb zur Zeit nicht abzusehen, ob und in welcher Gestalt er zur Annahme gelangen wird. Ein konsequentes Weitervorgehen hat dagegen stattgefunden bei der Landesverwaltung des Erzherzogtums Niederösterreich. Dort ist, wie ich Ihnen in früheren Berichten mitgeteilt habe, ein neues Armengesetz ins Leben getreten, welches die Armenfürsorge mit Ausnahme der Stadt Wien von den Gemeinden auf Bezirksarmenverbände namens deren kollegialische Organe, die Bezirksarmenräte, die Armenpflege

Digitized by Google

ausüben, überträgt. Die Invollzugsetzung des Gesetzes hat stattgefunden; die Wahl der Bezirksarmenräte ist erfolgt und der Dienst derselben vom Landesausschuß mittels eingehender Instruktionen geregelt worden; über die Ergebnisse lassen indessen bei dem sehr kurzen Funktionieren des Gesetzes zur Zeit sich Mitteilungen nicht machen. Gelitten hat unter den Vorgängen in der Gemeindeverwaltung der Stadt Wien auch die dort schon seit längerer Zeit eingeleitete Behandlung der Armenreform. Sie war in neuerer Zeit mehr in Fluß gekommen, einmal durch eine Reise, welche Delegierte der städtischen Verwaltung nach verschiedenen Orten des Auslandes zum Studium der dort bestehenden Einrichtungen der Armenverwaltung, insbesondere Deutschlands, unternommen hatten, sodann durch einen Bericht, den der hier anwesende Magistratsrat Herr Dr. Trabauer über die Ergebnisse dieser Reise dem Magistrat erstattet und denen er auch seine Vorschläge betreffs der Reform der Wiener Armenverwaltung beigefügt hat; der Magistrat der Stadt Wien ist diesen Vorschlägen mit geringen Modifikationen beigetreten. Darnach scheint Einverständnis darüber vorhanden zu sein, daß das Armenwesen der Stadt Wien in seiner jetzigen Verfassung vollständig veraltet und eine Neugestaltung desselben notwendig geworden ist; es besteht die Überzeugung, daß mit dem bisherigen Zustande der Verteilung unzureichender Armenunterstützungen an viele Empfänger gebrochen, eine sorgsamere Kontrolle der zu Unterstützenden und eine eingehendere Prüfung ihrer Verhältnisse eingerichtet werden müsse: zu diesem Behuf wird die Überleitung in eine Organisation in Vorschlag gebracht, welche sich dem sogenanten Elberfelder System nähert: die bisherigen Armensektionen werden erweitert, die Waisenpflege wird von ihrem Wirkungskreise abgetrennt und besonderen Organen übergeben; für die Praxis der Sektionen soll der Grundsatz maßgebend sein, daß nur auf Grund genauer Prüfung der Bedürftigkeit und der persönlichen Verhältnisse Unterstützung verabreicht werden darf, daß aber dann die Unterstützung auch eine dem Bedürfnis entsprechende sein muß. Zum Zweck der Ausführung dieser Prüfung der Unterstützungsfälle sollen den Sektionen besoldete Beamte, und zwar mehreren Armensektionen je einer beigegeben werden; damit sollen jedoch die Mitglieder der Armensektionen nicht von der Verpflichtung der eigenen Einsichtnahme entbunden sein; sie sollen vielmehr die Aufgabe haben, ihrerseits von Zeit zu Zeit durch auszuführende Besuche die einzelnen Armen ihres Bezirks zu überwachen. Über den Sektionen steht unter dem Namen „Centralausschuß für das Armenwesen der Stadt Wien" ein aus Vertretern des Gemeinderats und des Stadtrats, aus wahlberechtigten Gemeindebürgern, aus Vertretern der Privatwohlthätigkeitsvereine und -Anstalten und aus den Magistratsreferenten gebildetes Organ, in dem der Bürgermeister mit einem von ihm ernannten Mitglied des Ausschusses den Vorsitz führt. In der Waisenpflege sollen auch weibliche Kräfte Verwendung finden. Über das weitere Schicksal des Entwurfs hat bisher nichts verlautet. Ein großes Verdienst hat sich das statistische Bureau des Landeskulturrats von Böhmen dadurch erworben, daß von ihm eine sehr umfassende Statistik des Armenwesens des Königreichs Böhmen aufgestellt worden ist.

Auch in den Schweizer Kantonen ist die Frage der Reform des Ar-

Digitized by Google

menwesens vielfach erörtert worden. Solche Erörterungen schweben in Zürich und in Basel; in Bern ist ein Projekt eines neuen Armengesetzes von der Armendirektion des Kantons aufgestellt worden, aber noch nicht Gegenstand der Beschlußfassung des Regierungsrats gewesen. Zur Ausführung gelangt bezw. dem Abschluß nahe gebracht ist dagegen die Armenreform der Stadt Zürich, welche, wie schon im vorigen Jahre erwähnt, durch die Inkommunalisierung eines großen Teils der Vororte nötig geworden war. Zunächst ist, was den Bereich der öffentlichen Armenpflege anbelangt, ebenfalls eine Einrichtung angenommen worden, welche sich dem Elberfelder System nähert: es sind zur Handhabung der Armenpflege in den einzelnen Teilen der Stadt Kreiskommissionen eingerichtet worden, welche etwa den Bezirkskommissionen des Elberfelder Systems entsprechen; die Mitgliederzahl jeder dieser Kommissionen beträgt 5 bis 11; jeder Arme wird dem Patronat eines Mitgliedes unterstellt. Über diesen Kreiskommissionen steht eine Centralarmenbehörde unter dem Namen der Armenpflege. Die Kreiskommissionen haben das Recht, vorübergehende Unterstützungen bis zu der Summe von 200 Mark sowie zur Fortsetzung einmal beschlossener laufender Unterstützungen zu bewilligen, während im übrigen die Neufestsetzung laufender Unterstützungen die Sache der Centralarmenverwaltung ist. In enger Verbindung hiermit steht eine Umformung der freiwilligen Armenpflege, welche ebenfalls ganz Zürich umfaßt; die bezüglichen Entwürfe, welche wesentlich auf den Ideen des verdienten langjährigen Sekretärs der freiwilligen Armenpflege, des Dr. Bollinger beruhen, sind fertig gestellt und scheinen der definitiven Annahme sicher zu sein. Auch hier sind Bezirkskommissionen unter dem Namen Quartierkommissionen eingerichtet; über ihnen steht ebenfalls eine centrale Armenverwaltung unter dem Namen des Sekretariats. Hier ist das Princip der Zuständigkeit für die Unterstützung das umgekehrte: die laufenden Unterstützungen werden von den Quartierkommissionen bewilligt, während einmalige Unterstützungen von dem Sekretariat im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Quartierkommissionen zu bewilligen sind. Der Schwerpunkt des Wirkungskreises dieser freiwilligen Armenpflege soweit sie nicht den besonderen Schweizer Verhältnissen entsprechend sich mit der Fürsorge für ortsfremde Arme befaßt, beruht in der Anweisung einmaliger Unterstützungen in Fällen, in denen durch eine kräftige derartige Zuwendung wirksam und möglichst für immer geholfen werden kann. Es entspricht das demjenigen Princip, welches ich im vorigen Jahre, als wir das Verhältnis der privaten zur öffentlichen Armenpflege behandelten, für die Abgrenzuug der beiderseitigen Wirkungskreise vorzuschlagen mir erlaubte. Den Kantonen, welche bereits eine gesetzliche Regelung des Naturalverpflegungswesens besitzen, wird in nächster Zeit der Kanton Aargau hinzutreten; ein bezügliches Gesetz, welches die Errichtung der Sektionen zu einer allgemeinen und obligatorischen macht, und die Kostenlast der Gesamtheit der Gemeinden unter Beteiligung des Staates auferlegt, ist zur Zeit der Volksabstimmung unterbreitet. Die unter Leitung des Dr. Graf in Bern bearbeitete Armenstatistik der Schweiz geht ihrer Vollendung entgegen.

Ich gehe nun zu England und Amerika über, welche ein zwar auf einer Fürsorgepflicht der Gemeinde beruhendes, aber durch das Arbeits-

Digitized by Google

hausprincip bzw. die Bevorzugung der Anstaltspflege amtlich modifiziertes System der öffentlichen Armenpflege haben.

In England sind es zwei wichtige Punkte, welche die Thätigkeit der Armenverwaltung im gegenwärtigen Jahre charakterisiert haben: einmal die Ausführung des im vorigen Jahre angenommenen Gesetzes über die Neubildung der Bezirksarmenräte und zweitens die Beendigung der Verhandlungen der Kommission, welche zur Prüfung der Fürsorge für das Alter eingesetzt war. Was das erstgenannte Gesetz anbelangt, so sind die Neuwahlen zu dem Bezirksarmenrat im vorigen Winter erfolgt. Die anfänglich gehegte Besorgnis, daß infolge der Erweiterung agitatorische, namentlich socialistische Einflüsse sich geltend machen würden, ist nur in sehr geringem Maße in Erfüllung gegangen: zu einem großen Teile wurden in die Bezirksarmenräte dieselben Personen wiedergewählt, welche ihnen bisher angehörten. Wie im übrigen das Gesetz wirkt, läßt sich bei der Kürze der Zeit nicht beurteilen; auch umfaßt die Periode des letzten Berichts der Centralarmenbehörde, welche nur bis zum 25. März vorigen Jahres reicht, diesen Teil, d. h. Material über die Wirkungen dieses Gesetzes nicht mehr. Dagegen haben die Verhandlungen der Kommission, welche zur Prüfung der behufs der Fürsorge für das Alter bestehenden Einrichtungen und geltenden Grundsätze eingesetzt waren, ihren Abschluß gefunden; sie liegen vor in drei Folioheften, von denen eines die allgemeinen Verhandlungen der Kommission und die darauf bezüglichen Dokumente, die anderen die Aussagen der vernommenen Zeugen enthalten. Was die Ergebnisse anlangt, so ist konstatiert worden, daß in den letzten beiden Jahrzehnten in England die Zahl der wegen Arbeitsunfähigkeit unterstützten Personen sich beträchtlich herabgemindert hat; es wird dies dem Umstande zugeschrieben, daß im allgemeinen die Lage der Arbeiterklassen sich verbessert hat und sie in die Lage gebracht worden sind, selbständig, namentlich durch Beteiligung an der von den Friendly Societies dargebotenen Versicherung, für ihre Zukunft sorgen zu können. Des weiteren wird festgestellt, daß auch heute noch die große Mehrzahl dieser Armen nicht durch die Arbeitshäuser, sondern durch offene Armenunterstützung unterstützt wird; die Bewegung, welche gegen die offene Unterstützung seit einer Reihe von Jahren in England sich gebildet hat, hat im wesentlichen sich auf einen Teil der größeren Städte beschränkt. Die Kommission ist nun der Meinung, daß keine Veranlassung vorliege, mit dem System des bisherigen englischen Armenpflegerechts zu brechen oder bezüglich der Fürsorge für das Alter außerhalb jenes Systems liegende Sondereinrichtungen zu schaffen, daß vielmehr eine Verbesserung lediglich zu suchen sei auf der Grundlage jenes Systems. Sie verlangt vor allen Dingen, daß bei Bewilligung offener Unterstützungen, die sie besonders bei denen für zulässig hält, die es ihrerseits nicht an der erforderlichen Sparsamkeit haben fehlen lassen, mehr individualisiert werde; zu diesem Behuf erachtet sie eine Vermehrung der besoldeten Beamten, die mit der Prüfung der Unterstützungsgesuche beschäftigt sind, der relieving officers, für geboten. Mit dem Gedanken, die Prüfung der Gesuche durch unbesoldete Organe bewirken zu lassen, hat die Kommission sich nicht befreunden können. In dieser Richtung spricht auch das Gutachten sich aus, welches von dem als Autorität in der bezüglichen Frage

Digitized by Google

betrachteten Herrn Davy über die Anwendbarkeit des Elberfelder Systems abgegeben worden ist; derselbe hält es für unausführbar, eine Verpflichtung der bürgerlichen Elemente, in größerem Maßstabe bei Ausübung der öffentlichen Armenpflege mitzuwirken, in England einzuführen. Sehr charakteristisch äußert er sich dahin, daß ein solches System in diesem Lande unter seiner eigenen Last zusammenbrechen würde. In der Fürsorge für diejenigen Personen, die dem Arbeitshause verbleiben, sollen humanitäre Gesichtspunkte mehr zur Durchführung gelangen. Von den zahlreichen Projekten, welche betreffs der Sicherstellung einer Altersversorgung durch Anwendung des Versicherungsprincips bezw. anderweitige Zuwendungen des Staats oder der Kommunalverbände aufgestellt worden sind, hat keines den Beifall der Kommission finden können, doch verwahrt dieselbe sich gegen die Unterstellung, daß sie der Idee an und für sich abgeneigt sei. Hierbei ist auch die Frage, mit der wir uns im vorigen Jahre gelegentlich beschäftigt haben, inwiefern Bezüge aus der Versicherung auf die öffentliche Armenunterstützung, angerechnet werden müssen oder dürfen, zur Erörterung gekommen; es hat die Kommission es zum Gegenstande ihrer Prüfung gemacht, ob Personen, welche als Mitglieder der Friendly Societies versichert sind, Unterstützungen im Wege der Armenpflege gewährt werden können. Wahrscheinlich in Folge der durch die Kommissionsverhandlungen gegebenen Anregungen ist noch während derselben im vorigen Jahre ein Gesetz ergangen, welches diese Frage regelt. Dasselbe ermächtigt die Bezirksarmenräte, Unterstützungen auch solchen Personen anzuweisen, die Mitglieder der Friendly Societies sind, und zwar überläßt es ihnen vollständig, ob sie den von diesen Friendly Societies gewährten Zuschuß auf die von ihnen zu gewährende Unterstützung anrechnen wollen oder nicht. Es hat damit jene Frage in England eine sehr liberale Erledigung erfahren.

In Amerika hat der letzte Armenpflegekongreß in Nashville stattgefunden; die Drucksachen waren mir eben erst bei meiner Abreise zugegangen; ich habe indessen doch aus denselben noch entnehmen können, daß zu den Gegenständen, über welche besonders eingehende Untersuchungen und Verhandlungen stattfanden, auch gehörten: die Beschäftigung der Arbeitslosen im Winter, sowie die Fürsorge für schwachsinnige und idiotische Kinder, Gegenstände, welche gelegentlich auch schon auf früheren Kongressen besprochen sind, aber keinen so umfangreichen Raum der Verhandlung in Anspruch genommen haben.

Ich gehe nun über zu den Staaten mit einem Armenpflegesystem nach dem sogenannten fakultativen Princip.

Zunächst kann ich von Frankreich sagen, daß der außerordentlichen Thätigkeit, welche in der beim Ministerium des Innern eingerichteten Direktion der öffentlichen Armenpflege und in dem Conseil supérieur de l'assistance publique herrscht, die parlamentarische Maschine nur überaus langsam nacharbeitet. Es befinden sich sehr umfangreiche Gesetzentwürfe über armenrechtliche Materien, so über die Fürsorge für Armenkinder und über das Irrenwesen schon seit geraumer Zeit unerledigt. Verhandelt und besprochen wurden im Schoße der Direktion und des Conseil supérieur Entwürfe von Gesetzen über die Herstellung und Unterhaltung von Entbindungsanstalten,

Digitized by Google

über die Fürsorge für Greise, Sieche und Gebrechliche. Diese Fürsorge soll eine obligatorische sein; die Verpflichtung zu derselben setzt seitens der Hilfsbedürftigen die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes voraus; zur Erlangung desselben soll, soweit die Fürsorge für das Alter — es handelt sich um Greise, die mindestens 70 Jahre alt sind — in Betracht kommt, ein zehnjähriger und, soweit es sich um die Fürsorge für Sieche und Gebrechliche handelt, ein fünfjähriger Aufenthalt erfordert werden. — Die Haupttätigkeit der Verwaltung ist indessen der Ausführung des im Jahre 1893 angenommenen Gesetzes über die medizinale Armenpflege gewidmet gewesen. Die Schwierigkeit bestand besonders darin, daß das wesentlich auf stiftungsartigen Grundlagen beruhende Spitalwesen die Voraussetzungen nicht erfüllt, die bezüglich des Anschlusses jenes Zweiges der Armenpflege an die Hospitalanstalten im Gesetz vorgezeichnet worden waren. Es hat deshalb die Thätigkeit der Verwaltung dahin gerichtet werden müssen, das Netz der Hospitäler zu vervollständigen und die einzelnen Hospitalanstalten mit geeigneten Einrichtungen auszustatten; dies war um so schwieriger, als eine gesetzliche Verpflichtung weder der Departements noch der Gemeinden zur Errichtung und Erhaltung derartiger Anstalten ausgesprochen worden ist; es ist aber gelungen, im Wege freiwilligen Einvernehmens und mit Hilfe erheblicher Subventionen, die teils aus hierzu bewilligten Staatskrediten, teils aus einem erheblichen Anteil an dem sogenannten pari commun zur Verfügung gestellt wurden, eine namhafte Vervollständigung des Hospitalnetzes und der Hospitaleinrichtungen herbeizuführen und es dahin zu bringen, daß das Gesetz, das formell mit dem ersten Januar dieses Jahres in Kraft getreten ist, schon in einem großen Teil der Departements funktioniert, wogegen in anderen die Verhandlungen über die Ausführungen allerdings noch im Gange sind.

Im übrigen haben Regierung und freiwillige Armenpflege sich insbesondere mit der Einrichtung einer wirkungsvollen Fürsorge für Bettler und Landstreicher bezw. mit der Herbeiführung der erforderlichen Abwehrmaßregeln beschäftigt. Es wurde insbesondere die Errichtung von sogenannten abris communaux, d. h. von Einrichtungen, welche unseren Naturalverpflegungsstationen entsprechen, angeregt und sowohl seitens der Vereine als seitens des Ministeriums den Departements und Gemeinden empfohlen. Eine nicht geringe Enttäuschung hat der von dem preußischen Abgeordnetenhause gefaßte ablehnende Beschluß bezüglich der Naturalverpflegungsstationen auch dort hervorgebracht. Mit Vorliebe befaßt sich sodann die private Armenpflege mit der Organisation der Unterstützung arbeitsfähiger Armer durch Gewährung von Arbeitsgelegenheit, vor allem aber mit Versuchen, eine Centralisation der Wohlthätigkeitsbestrebungen überhaupt herbeizuführen. Es ist Paris, welches auch in diesem Punkte den übrigen Gemeinden Frankreichs vorangegangen ist. Es ist dort aus den Kreisen von Männern heraus, welche sich einst um Le Play versammelt hatten und dessen Bestrebungen fortsetzten, eine Vereinigung ins Leben gerufen worden, welche den Zweck hat, ein dauerndes Zusammenwirken zwischen den einzelnen Unternehmungen der privaten Armenpflege und zwischen diesen und der öffentlichen Armenpflege herzustellen und zu unterhalten. Diese Vereinigung trägt den Namen „Office central des oeuvres“; sie wird zur Zeit von Herrn Béchard

Digitized by Google

geleitet und ist aus der Initiative des jetzigen Generalsekretärs des Vereins, Herrn Lefebure hervorgegangen. Sie verfolgt die Aufgabe, zunächst die verschiedenen Privatwohlthätigkeitsanstalten zu erforschen und sodann sie mit einander in Verbindung zu erhalten; sie unternimmt und führt aus Untersuchungen der Verhältnisse der einzelnen Armen, sowohl auf Veranlassung der öffentlichen Armenpflege als der privaten Organisationen wie auch einzelner Personen; die Untersuchungen erfolgen teils durch besoldete Beamte, teils — und in neuerer Zeit in immer wachsendem Maße — auch durch freiwillige Kräfte, welche sich der Gesellschaft zur Disposition stellen; sie sammelt das auf diesem Wege beschaffte Material; sie übernimmt die Verwaltung von Wohlthätigkeitsanstalten auf den Wunsch der Gründer oder der Verwaltungsorgane dieser Anstalten; sie regt die Gründung neuer Wohlthätigkeitsanstalten an und patronisiert auch eine der in Paris getroffenen Einrichtungen bezüglich der Beschäftigung Arbeitsloser. Sie hat ferner die Herstellung einer Statistik der privaten Armenpflege für ganz Frankreich übernommen, sodaß das Erscheinen dieses interessanten und wichtigen Werkes nahezu bevorsteht. Ähnliche Vereinigungen sind in Bordeaux, Marseille und Lyon bereits ins Leben getreten; in Nancy und Lille befinden sie sich in der Errichtung.

In Belgien werden die von dem früheren Justizminister Le Jeune begonnenen Reformen auf der Grundlage der im Jahre 1891 erlassenen drei Gesetze weitergeführt. Die Anerkennung, welche dieselben gefunden haben, ist keine vollkommen ungeteilte; am meisten genießen eine solche die Bestimmungen des Gesetzes über die Abwehr des Bettler- und des Landstreicherwesens. Hier ist ein Princip aufgestellt worden, welches in weiten Kreisen Zustimmung erhalten hat: es ist das Princip, wonach unterschieden werden gewerbsmäßige Bettler, Gelegenheitsbettler und erwerbsunfähige Bettler; die letzteren müssen der Armenpflege überlassen werden, für die ersteren wird Bestrafung und strenge Disciplin gefordert, dagegen sollen die Gelegenheitsbettler interniert werden in Anstalten, in denen sie zur Arbeit angehalten werden, so jedoch, daß die erziehliche Einwirkung die Hauptsache ist. Das hat nun erforderlich gemacht eine Umgestaltung der Anstalten, die auch durch Königliche Verordnung in die Wege geleitet ist. Es sind namentlich die dépots de mendicité, in denen die gewerbsmäßigen Bettler ihre Nachhaft verbüßen, von den maisons de refuge, welche den Gelegenheitsbettlern, sowie auch freiwillig sich meldenden arbeitsfähigen Armen zum Aufenthalte dienen, vollständig getrennt werden. Das ganze System wird ergänzt durch eine geregelte Bewilligung von Reiseunterstützungen, zu denen die Mittel zu bewilligen die Provinzialvertretungen sich mehr und mehr bereit finden lassen, sowie durch eine sehr umfangreiche Kontrolle, welche in der betreffenden Abteilung des Justizministeriums, deren Direktor, Herr Batardy, sich besonders um diesen Zweig der Armenpflege verdient gemacht hat, bezüglich aller Personen, die einmal nach jener Richtung die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen haben, bezw. zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, eingerichtet worden ist. Jede derartige Person hat dort ein Folium, aus dem der Polizei und der Armenverwaltung vollständige Mitteilung über die Vorgänge und über das Vorleben zu machen möglich ist. Über die Resultate des neuen Gesetzes über die medizinale Armenpflege fehlen noch Nachrichten.

Digitized by Google

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz hat nicht nach allen Richtungen ausreichende Wirkungen hervorgebracht. Insbesondere ist in keiner Weise der Unzureichlichkeit der Armenpflege in den kleineren Gemeinden abgeholfen, und hat namentlich auch die Bestimmung desselben, welche die willkürliche Verschiebung der Armenpflegelast unter Strafe stellt, sich dort ebenso unwirksam erwiesen, wie eine ähnliche Vorschrift auch bei uns unwirksam bleiben würde. Mit der Reform dieses Gesetzes wie auch der Armenpflege im allgemeinen ist unter Leitung des Herzogs von Urzelles eine aus Mitgliedern des Senates, der Deputiertenkammer und anderen Fachmännern gebildete Kommission eingesetzt worden, welche ihre Arbeiten im März dieses Jahres begonnen hat und damit beschäftigt ist, neue Vorschläge zur Verbesserung des Armenwesens und der erwähnten Gesetze aufzustellen. Nach dem ursprünglichen Plane endlich sollten jene drei Gesetze weiter vervollständigt werden durch ein Gesetz über die Fürsorge für die sittlich verwahrlosten oder von Verwahrlosung bedrohten Kinder, welches jedoch nicht zu stande kam; der Entwurf eines solchen ist jedoch nunmehr vom Verein aufgenommen und zum Gegenstande der Behandlung gemacht worden.

Von Italien gilt in eminenter Weise das, was von anderen Ländern gesagt worden ist, daß unter den politischen Stürmen die Weiterführung der Armenreform nicht gedeiht. Ein von dem Ministerium Giolletti eingebrachter Antrag, wonach der Wirkungskreis der lokalen Armenbehörde — congregatione di carita — auf die Waisenpflege ausgedehnt und wonach auch die sogenannte ruota, die Drehscheibe in den Findelanstalten abgeschafft werden soll, ist nicht zur Durchberatung gekommen.

Ich lasse, wie in früheren Jahren, noch einige Bemerkungen folgen, wie die Entwicklung der internationalen Behandlung der Armenpflege sich gestaltet.

Die Publikationen des in Chicago im Jahre 1893 abgehaltenen internationalen Wohlthätigkeitskongresses liegen nunmehr in 5 Bänden vor. Wenn sie auch hauptsächlich amerikanische Einrichtungen und Bestrebungen behandeln, so enthalten sie doch eine Fülle von wertvollem Material und von Anregungen auch allgemeiner Art, so daß das Studium dieser Verhandlungen auch den Fachmännern anderer Länder sowie allen denjenigen, welche sich für die Reform des Armenwesens überhaupt interessieren, nur empfohlen werden kann.

Ein wichtiges Ereignis für die internationale Behandlung der Armenpflege bildet die in diesem Jahre in Paris abgehaltene Versammlung, welche von der Gesellschaft für das Gefängniswesen in Frankreich veranlaßt worden war, der Congrès international pénitentiaire. Diese Versammlung hat vermöge der sehr sorgfältigen Vorbereitung, welche die Verhandlungsgegenstände erfahren haben, und vermöge des Entgegenkommens, welches die französischen Unternehmer des Kongresses den anwesenden ausländischen Fachmännern zu Teil werden ließen, bei allen Teilnehmern eine angenehme Erinnerung hinterlassen. Das Programm reichte weit in das Gebiet der Armenpflege hinein, indem namentlich zwei Gegenstände eingehende Bearbeitung und Erörterung erfuhren: einmal die Behandlung der Bettler und Landstreicher und sodann die Materie der verwahrlosten Kinder

Digitized by Google

und jugendlichen Personen. In Bezug auf beide Gegenstände ist es zu nahezu einstimmig gefaßten Beschlüssen gekommen. Was die Behandlung der Bettler und Landstreicher anbelangt, so war dieselbe durch vortreffliche Berichte, welche die Herren Dreyfus und L. Rivière über die Lage der bezüglichen Gesetzgebung in Frankreich bezw. im Auslande verfaßt hatten, sehr erleichtert worden; bei der Diskussion fand das von mir soeben erwähnte Princip des belgischen Gesetzes von allen Seiten Anerkennung, und die Beschlüsse, welche dort gefaßt wurden, stehen auf der Grundlage desselben. Betreffs der verwahrlosten jugendlichen Personen ist besonderer Nachdruck auf die Sicherstellung einer geeigneten Familienpflege für die aus den Zwangserziehungsanstalten heraustretenden derartigen Personen und auf eine gedeihliche Überwachung dieser Familienpflege durch Privatorganisationen gelegt worden; es ist sodann die Notwendigkeit auch einer internationalen Schutzpflege ausgesprochen worden; es wird namentlich Wert darauf gelegt, daß in den Grenzbezirken sich aneinander anschließende Organisationen der Schutzgesellschaften der beteiligten Staaten vorhanden seien, damit denjenigen ausländischen jugendlichen Personen, welche einer derartigen Fürsorge bedürfen, sobald als möglich die Rückkehr nach ihrem Heimatsstaate und die Unterstellung unter eine geordnete Aufsicht daselbst verschafft werden könne. Es ist hiernach das Jahr für die Weiterentwicklung der internationalen Behandlung der Armenpflege ein erfolgreiches gewesen. Für das nächste Jahr wird die Jahresversammlung der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft unter ihren Verhandlungsgegenständen auch die Fürsorge für Ausländer aufnehmen; außerdem wird die internationale Ausstellung in Genf benützt werden, um auch dort einen Wohlthätigkeitskongreß zu veranstalten, dessen Programm noch nicht feststeht, der sich aber voraussichtlich mit den allgemeinen Fragen des Armenwesens beschäftigen wird. Es läßt sich daher wohl hoffen, daß auch dies nächste Jahr für die Weiterführung jener Bestrebungen ein fruchtbares sein wird, daß in demselben die bisher und insbesondere in diesem Jahre angeknüpften Fäden werden weiter gesponnen werden.

Und so lassen Sie mich denn mit dem Wunsche schließen, daß die internationale Behandlung der Armenpflege weiter gefördert werde, daß die zwar kräftig emporschießende, aber immer noch zarte Pflanze eines Einvernehmens der Nationen in dieser Richtung sich allmählich zu einem kräftigen Baume auswachsen möge, dessen Früchte weiten Kreisen unserer notleidenden Mitbrüder zum Segen gereichen.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Ich schließe die Verhandlung über Nummer 2 unserer Tagesordnung.

Es wird mir mitgeteilt, daß noch sehr viele der anwesenden Herren und Damen sich nicht in die Präsenzliste haben eintragen lassen; ich ersuche, das doch möglichst bald zu thun und bei dieser Gelegenheit dann auch die Karten zu nehmen für das Festmahl und für die Fahrt nach der Rudelsburg. Es wird von unseren Herren Ordnern dringend gewünscht, frühzeitig übersehen zu können, welche Beteiligung bei der einen oder der anderen unserer Veranstaltungen stattfinden wird.

Der nächste Gegenstand unserer Tagesordnung ist:

Armenpflege und Arbeiterversicherung, bezw. Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt.

Meine Herren, wie einem Teil von Ihnen bereits bekannt, hat, nachdem der Centralausschuß, um ein Veralten des Materials zu verhüten, beschlossen hatte, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung unserer Versammlung zu setzen, eine Einigung mit der zur Prüfung der Frage eingesetzten Kommission dahin stattgefunden, daß die gegenwärtigr Versammlung auch als Schlußsitzung der Kommission betrachtet werde, deren Mitglieder zu derselben besonders eingeladen sind.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Dr. Freund, Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin.

Digitized by Google

Armenpflege und Arbeiterversicherung, bezw. Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt.

Berichterstatter Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin Dr. Freund:

Meine Herren! Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit hat auf seiner Jahresversammlung zu Hamburg am 25. September 1891 den Beschluß gefaßt, eine Kommission einzusetzen zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt. Ich übergehe die geschichtliche Darstellung der Thätigkeit der Kommission und verweise in dieser Beziehung auf mein gedrucktes Referat. Ich will mich überhaupt bei dem vorliegenden Referat kurz fassen und thue dies aus zwei Gründen: erstens stehen mir nur 15 Minuten zur Verfügung — und ich habe die feste Absicht, diese Beschränkung innezuhalten, und zwar mit Rücksicht auf eine etwas ausführlichere Diskussion, die ich erhoffe —, zweitens aber habe ich mein Referat so ausführlich gehalten, daß ich demselben sachlich nichts hinzuzusetzen habe.

Meine Herren, ich kann hier gleich anknüpfen an die Form, die ich für mein Referat gewählt habe, und die doch für das Wenige, was ich auszuführen habe, von einiger Bedeutung ist. Ich habe das Material, und zwar das gesamte Material, das bei uns eingegangen ist, möglichst kurz und möglichst objektiv zur Darstellung gebracht. Ich habe es einmal gethan mit Rücksicht darauf, daß, wie der Herr Vorsitzende eben erwähnt hat, die heutige Plenarversammlung auch die Sitzung der Kommission darstellt und ich gewissermaßen auch an die Kommission Bericht erstatte, und dann auch deswegen weil es schlechterdings bei dem vorliegenden Material nicht angängig ist, eine statistische Übersicht mit Tabellen zu liefern. Es muß nämlich jede einzelne Armenverwaltung als Ganzes in sich betrachtet werden, weil die Verhältnisse bei jeder einzelnen Armenverwaltung verschieden liegen, weil die Einwirkungen, die belastenden und die entlastenden, bei den einzelnen Armenverwaltungen unendlich mannigfaltig sind, und nach diesen Gesichtspunkten die gegebenen Zahlen beurteilt werden müssen.

Digitized by Google

Des weiteren sind auch die Zahlen nicht nach den gleichen Gesichtspunkten gegeben worden. Das macht nichts aus, wenn man den Armenverband für sich betrachtet; es würde aber sehr erheblich in Betracht kommen, wenn man die einzelnen Verbände unter sich vergleichen wollte.

Meine Herren, ich möchte aus meinem Referat folgende Punkte ganz besonders hervorheben. Wir haben uns, als wir die Kommission einsetzten, und in den Kommissionsverhandlungen gesagt, daß seit dem Inkrafttreten der Versicherungsgesetze eine viel zu kurze Zeit verstrichen ist, als daß jetzt schon ein erschöpfendes Urteil über die Einwirkung dieser Gesetze abgegeben werden könnte. Denn hier kann man nicht mit Jahren rechnen, sondern man muß mit Generationen rechnen, und da ist als vorderster Leitsatz aufzustellen: die volle Wirkung kann erst bei den Generationen eintreten, welche unter der Herrschaft dieser Gesetze aufgewachsen und großgeworden sind. Meine Herren, wir haben gegenwärtig eine Menge von Leuten, welche von der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht erfaßt werden können, weil sie die formalen Voraussetzungen nicht erbringen können, Voraussetzungen, welche zu erfüllen denjenigen, die unter der Herrschaft des Gesetzes großgeworden sind, nicht schwer fällt, welche aber denjenigen unmöglich ist zu erbringen, die jetzt in der Armenpflege sich befinden, die aber einen Anspruch nicht haben erwerben können, weil sie zu den Versicherten im Sinne des Gesetzes nicht gehören. Meine Herren, dieser alte Stamm muß absterben, ehe das Gesetz voll in Wirksamkeit kommen kann.

Und, meine Herren, ein anderer Punkt: Die sogenannte indirekte Einwirkung, die Prophylaxe; die kann erst nach Generationen und Generationen in die Erscheinung treten. Ich behaupte, daß unter der Herrschaft der Versicherungsgesetze ein ganz anderes, widerstandsfähigeres Arbeitergeschlecht heranwächst, das in ganz anderer Weise Objekt der Armenpflege werden wird als bisher; ich erinnere bloß an die immense Wirkung, welche in hygienischer Beziehung das Krankenversicherungsgesetz ausübt, auf Grund dessen dem Arbeiter die rechtzeitige Inanspruchnahme des Heilverfahrens ohne allzu frühzeitige Beendigung desselben ermöglicht ist, wo er eventuell nach der Heilung noch in eine Rekonvalescentenanstalt geschickt wird, — ich erinnere an die Wirkungen der Unfallversicherung mit den Unfallstationen und Unfallkrankenhäusern, an die Sanatorien der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten — durch alle diese Einrichtungen wird verhütet werden, daß eine große Zahl Personen frühzeitig dem Siechtum und der Invalidität anheimfällt und damit für sich und ihre Familien dauernd der Armenpflege zur Last bleibt.

Dazu kommt, daß wegen der Übergangszeit in der Invaliditäts- und Altersversicherung dieser Zweig der Versicherung noch nicht voll in die Erscheinung treten kann; außerdem: die Kleinheit der Invaliden- und Altersrenten bewirkt, daß die Armenpflege sehr oft genötigt ist, neben der Versicherung einzutreten. Aber dieser Übelstand wird von Tag zu Tag geringer; denn mit jeder Marke, die verwendet wird, wird die Rente größer, und nach einer geraumen Zeit von Jahren wird sie derartig sein, daß sie das ergänzende Eintreten der Armenpflege entbehrlich macht.

Digitized by Google

Der zweite Punkt, der außerordentlich wichtig ist für unsere Enquete, ist der, daß das Bild der Einwirkung und die Beurteilung derselben durch die Armenverbände getrübt ist durch die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse die thatsächlich in diesem Decennium bestanden haben. Jetzt fängt die wirtschaftliche Lage an, sich etwas zu heben; aber bei Beginn der neunziger Jahre hatten wir thatsächlich eine wirtschaftliche Krisis.

Von allen Armenverbänden werden Ursachen angeführt, wie große Arbeitslosigkeit, Teuerung der notwendigen Lebensmittel, die Influenzaepidemie u. s. w., welche die Armenverbände außerordentlich belastet haben. Diese Belastung bewirkt zunächst, daß die Entlastung durch die Arbeiterversicherung nicht in die volle Erscheinung treten kann; sie trübt aber auch den Blick der Armenverwaltungen selbst. Sie sind geneigt, auf die Endresultate zu sehen und sich zu sagen: wir haben trotz der Versicherungsgesetzgebung Hunderttausende mehr ausgegeben, da kann also von einer Einwirkung nicht die Rede sein. Sie machen sich aber nicht klar, wie es denn gewesen wäre, wenn die Versicherung nicht bestanden hätte. Und da neige ich der Ansicht zu, daß die Arbeiterversicherung gerade in dieser Zeit ihre glänzendste Probe bestanden hat. Es ist bekannt, in welchem Maße die Krankenkassen in den letzten 5 Jahren in Anspruch genommen wurden, wie ein großer Teil derselben seine Reserven hat angreifen müssen. Zu rechter Zeit trat die Invaliditäts- und Altersversicherung in Kraft, welche Hunderttausende in den Besitz von Renten setzte. Nur dadurch ist es den Armenverwaltungen möglich gewesen, über die schwierigen Verhältnisse leicht hinwegzukommen.

Eine Bemerkung möchte ich noch hinzufügen, und zwar mit Rücksicht auf eine Äußerung, die mir gegenüber am gestrigen Tage von einem hochverehrten Gaste hier gemacht worden ist: dies ist nämlich die Befürchtung, die ausgesprochen worden ist, als hätten zahlreiche Verbände aus Angst, daß, wenn sie die Einwirkungen der Arbeiterversicherung zu günstig schilderten, dann die Gesetzgebung vielleicht Veranlassung nehmen könnte, ihnen größere Lasten zu Gunsten der Versicherung aufzuerlegen, sich etwas zurückhaltend bei ihren Mitteilungen verhalten. Ich kann nur konstatieren, daß ich aus den eingegangenen Antworten diesen Eindruck nicht empfangen habe, will aber durchaus nicht bestreiten, daß hier und da ein derartiger Verdacht doch gerechtfertigt sein könnte.

Als dritten Punkt möchte ich hervorheben die mangelhafte Beobachtung, die die Armenverbände der socialpolitischen Gesetzgebung haben zu Teil werden lassen. Meine Herren, größeren Städten, die statistische Einrichtungen haben und vielleicht die Mittel besitzen, um diese Einwirkung zu studieren, ist es außerordentlich schwer, die Einwirkung genau und im einzelnen festzustellen. Denn die Einwirkung kann erschöpfend nur dadurch festgestellt werden, daß bei jedem einzelnen durch die Arbeiterversicherung bewirkten Unterstützungsfall untersucht wird, ob und inwieweit die Armenpflege hätte eintreten müssen, wenn hier nicht die Arbeiterversicherung eingetreten wäre. Nur, wenn man jeden einzelnen Fall darauf prüfen wollte, könnte man eine genaue Feststellung über die Einwirkung erzielen. Eine große Anzahl Versicherter kann sich bis zum Eintritt der Leistungen der Arbeiter-

Digitized by Google

versicherung über Wasser halten, indem sie ihre Ersparnisse verzehrt oder bei guten Bekannten Anleihen macht, und wir haben die Erfahrung gemacht, daß man geneigter ist, den Versicherten mit Rücksicht auf die zu erwartende Rente einen größeren Kredit zu gewähren als früher. So kann eine große Anzahl Versicherter der Armenpflege gänzlich aus dem Wege gehen. Aber wie die Verhältnisse sich gestaltet hätten, wenn überhaupt die Versicherung nicht vorhanden gewesen wäre, das ist eine andere Frage. Für größere Städte wird es fast unmöglich sein, in dieser Richtung genauere Beobachtungen anzustellen, aber kleinere Städte, die vermöge der genauen Personalkenntnis wohl in der Lage wären, solche Untersuchungen im einzelnen anzustellen, haben wieder nicht das nötige Interesse an der Feststellung. Aber ich glaube, daß es doch ein großes Verdienst dieser unternommenen Enquete sein wird, daß sie die Verbände anregt zu stärkerer Beobachtung gerade dieser Frage; und so haben wir denn in der That von einer großen Anzahl von Verbänden bereits die Zusicherung bekommen, diesen Verhältnissen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die von mir vorgeschlagene Resolution zielte auch darauf hin, zur Anstellung derartiger Untersuchungen anzuregen.

Meine Herren, trotzdem nur eine verhältnismäßig kurze Zeit erst verflossen ist, welche die Arbeiterversicherung nicht voll in die Erscheinung treten lassen kann, trotzdem die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse das Bild der Einwirkung getrübt haben, trotzdem eine mangelhafte Beobachtung vorlag, läßt sich doch schon jetzt aus den von den Verbänden gelieferten Berichten eine ganz mächtige Einwirkung konstatieren. Bezüglich der Krankenversicherung ist der größte Teil der Verbände betreffs der entlastenden Wirkung einer Meinung. Wenn Sie erwägen, daß in der Zeit des Bestehens der Krankenversicherungsgesetze in einer einzigen Stadt, Berlin, 3 Millionen für Krankenhauspflege seitens der Krankenkassen erstattet worden sind, so werden Sie zugeben, daß darin eine große Summe steckt, welche sonst die Armenpflege auf ihr Konto hätte übernehmen müssen. Von sonstigen wohlthätigen Einwirkungen der Krankenversicherung möchte ich die außerordentliche Ausdehnung der Krankenhauspflege und damit Hand in Hand gehend die energische und sachgemäße Behandlung der Kranken erwähnen. Namentlich ist das für die großen Städte mit mangelhaften Arbeiterwohnungen von Wichtigkeit. Die Fürsorge für Rekonvalescenten ist unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung neu entstanden, und die Gesetzgebung hat durch die Novelle diesen Zweig der Fürsorge anerkannt.

Der Einfluß der Unfallversicherung ist meines Erachtens ein noch viel größerer, weil hier die Rente so ausgiebig bemessen wird, daß thatsächlich der Versicherte nicht bloß für sich allein, sondern auch für seine Familie vollkommen auskommt. Aber gerade hier äußern sich die Armenverbände sehr skeptisch, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil sie in keiner Fühlung mit der Unfallversicherung stehen und deshalb ihren Einfluß vielfach unterschätzen. Es wird von vielen Verbänden als wünschenswert bezeichnet, daß sie über die Leistungen der Unfallversicherung orientiert werden. Den besten Beweis für die Größe der Einwirkung kann man daraus entnehmen, daß in sehr vielen Fällen die Armenpflege genötigt war, provisorisch einzu-

Digitized by Google

treten, ehe die Unfallversicherung selbst eintrat. Ich habe schon vielfach an anderen Stellen hervorgehoben, daß der Apparat der Unfallversicherung viel zu umständlich ist, um prompt arbeiten zu können. Das ist socialpolitisch sehr zu bedauern, und es wird sich meines Erachtens nicht ändern, wenn nicht die Organisation anderweitig gestaltet wird. Aber für uns ist gerade dieses provisorische Eintreten der beste Beleg für die Entlastung; denn in allen diesen Fällen hätte die Armenpflege dauernd eintreten müssen, wenn die Arbeiterversicherung nicht hinterher die Leistung übernommen hätte.

Bei der Invaliditäts- und Altersversicherung liegt die Sache anders. Hier wird der Einfluß etwas überschätzt, weil er hier greifbarer ist. Da sind Tausende von Almosenempfängern, die auf einmal zu einer Rente gekommen sind und die nunmehr aus der Armenpflege verschwinden. Deswegen wird auch der Invaliditäts- und Altersversicherung nicht allein für die Zukunft, sondern auch schon für die Gegenwart eine große entlastende Wirkung zugesprochen. Ich glaube, daß ihr für die Zukunft eine sehr große Rolle zufallen wird, wenn erst die Renten etwas höher geworden sein werden, und wenn die sogenannte Übergangszeit vorüber ist, welche verhindert, daß ein großer Teil von gegenwärtigen Kostgängern der Armenpflege in den Besitz von Renten kommt.

Meine Herren, ich möchte hieran eine Erörterung knüpfen, welche eigentlich nicht zu dem Thema gehört, und das ist die Organisationsfrage. Gegenwärtig lastet ein Wust von Organisationsformen der gesamten Arbeiterversicherung, wie ein Alp auf dem ganzen deutschen Volksleben und verhindert, daß die wohlthätigen und mächtigen Kräfte, welche in der Arbeiterversicherung liegen, zur vollen Entfaltung gelangen. Es ist daher eine Vereinfachung der gesamten Organisation dringend anzustreben. Auch die Armenpflege hat ein großes Interesse an dieser Vereinfachung durch straffere Centralisierung, weil dadurch die Leistungen der Versicherung stärker werden, und die Armenpflege einen übersichtlicheren Blick gewinnen könnte. Mein verehrter Freund Dr. Münsterberg erzählte mir gestern, daß er das verdienstvolle Werk unternommen hat, für die Hamburger Armenpfleger ein Buch zu schreiben, welches als Orientierungsplan zur Arbeiterversicherungsorganisation dienen soll. Meine Herren, die Sache ist außerordentlich drastisch. Ich erkenne die Notwendigkeit und das Verdienst des Buches voll und ganz an; es ist aber die beste Illustration zu der Komplikation unserer Organisation.

Bei dem Armenbudget ist die Einwirkung vielfach nicht sichtbar, weil der entlastenden Wirkung sehr oft eine noch stärker belastende gegenübersteht. Aber außerdem kommt hinzu, was ich schon im ersten Referat ausgesprochen habe, daß gerade durch das gesteigerte Maß von Fürsorge, welches man durch die Arbeiterversicherung den arbeitenden Klassen zuteil werden läßt, die gesamte Lebenshaltung der unteren Klassen gehoben wird, und daß dies nicht ohne Einfluß bleiben kann auf die Armenpflege. Es ist unzweifelhaft, daß unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung an die Armenpflege größere Ansprüche gestellt werden; der Arbeiter lernt den wirtschaftlichen Wert seiner Gesundheit höher schätzen, das überträgt er auf seine Familie, auf alle diejenigen, welche mit ihm räumlich zusammenwohnen, und daraus erwachsen

Digitized by Google

meist gesteigerte Ansprüche an die Armenpflege. Wenn Schöppenstedt es ausspricht, daß durch die Arbeiterversicherungsgesetze die Begehrlichkeit der unteren Klassen der Bevölkerung gesteigert ist, so will ich an diesem Ausdruck nicht mäckeln; aber ich sage: ich habe gegen diese Begehrlichkeit von meinem Standpunkte nichts einzuwenden, — wo sie unberechtigt ist, wird man sie zurückweisen.

Meine Herren, ich lege außerordentlich viel Wert darauf, festzustellen, daß unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung sich der standard of life der unteren Schichten der Bevölkerung gehoben hat. Ich finde die Begründung dieser Ansicht in den Berichten, die uns von zahlreichen Armenverwaltungen gegeben sind. Und damit tritt eine große kulturelle Bedeutung dieser Gesetzgebung zu Tage, und ich kann in dieser Beziehung nicht anders schließen als mit dem Satze, mit dem ich mein gedrucktes Referat geschlossen habe, daß meiner Überzeugung nach Deutschland unter dem Einfluß der Arbeiterversicherungsgesetzgebung im Begriffe steht, in kurzer Zeit einen Kulturfortschritt zu machen, wie er in der Weltgeschichte wohl einzig dasteht.

Meine Herren, ich habe Ihnen nur noch die Resolution zu verlesen, welche ich Sie zu fassen bitte, und die — indem ich den zweiten Satz aus meinem gedruckten Referat weglasse und auf denselben verzichte — dahin geht:

> Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erachtet es für dringend erforderlich, daß die deutschen Armenverbände fortlaufend die Einwirkungen der Arbeiterversicherungsgesetze auf die öffentliche Armenpflege sorgfältigst nach Maßgabe der in dem Rundschreiben des Vereins vom Juni 1893 nebst Anlagen hervorgehobenen Gesichtspunkte beobachten und das Resultat dieser Beobachtungen alljährlich zusammenstellen.

Meine Herren, ich glaube nicht, daß sich irgend jemand aus der Versammlung der Notwendigkeit dieser Beobachtungen verschließen wird, und ich bitte Sie, diese Resolution anzunehmen.

(Bravo!)

Digitized by Google

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Bezirkspräsident Dr. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg).

Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. Br.): Meine verehrten Herren! In den Beifall, den Sie soeben dem Vortrage gezollt haben, und der zum Teil sich auch wohl auf das mit so außerordentlicher Sachkunde verfaßte gedruckte Referat bezieht, kann ich meinesteils nur vollständig einstimmen. Ich gehe aber weiter und bekenne mich, was die socialpolitische Gesamtauffassung des Herrn Dr. Freund anlangt, durchaus als einen Anhänger derselben. Ich stehe völlig auf dem Boden der Ansicht, daß mit der Arbeiterversicherungsgesetzgebung ein glücklicher Griff gethan, ein heilsamer Weg betreten worden ist, und ich kann nur wünschen, daß das Princip dieser Gesetzgebung allmählich einer noch weiteren Anwendung entgegengeführt werden möge. Ich bin von den in socialpolitischer Hinsicht günstigen Wirkungen dieser Gesetzgebung so überzeugt, daß ich solche selbst dann als vorhanden angenommen haben würde, wenn wir diese Enquete nicht veranstaltet, oder wenn dieselbe einen wesentlichen Einfluß auf die Armenpflege nicht ergeben hätte. Aber es macht mich das nicht unempfänglich für den Wert und die Ergebnisse der Enquete. Ich bin der Meinnng, daß es ein Verdienst war, durch diese Enquete eine Anregung für die Beobachtung der Verhältnisse zu geben und daß dieselbe zuerst für die große Mannigfaltigkeit der Beziehungen zwischen den beiden Gebieten der Arbeiterversicherung und Armenpflege den Blick erschlossen hat. Sie wird, wie ich glaube, für die zukünftige Behandlung der Frage immer ein sehr wertvoller Ausgangspunkt bleiben, und das Verdienst dafür, daß sie dies ist, gebührt in erster Linie dem Herrn Dr. Freund und der kräftigen Initiative, die er für die Behandlung dieser Frage ergriffen hat.

Wenn ich gleichwohl von ihm in mancher Hinsicht abweiche, so hängt dies wohl mit einer etwas verschiedenen grundsätzlichen Auffassung zusammen. Es war das eine Verschiedenheit, die schon, ehe die Kommission eingesetzt war, hervortrat in den Verhandlungen des Centralausschusses und des Plenums, die sich aber doch auch während der Kommissionsverhandlungen bis zu einem gewissen Grade fortgesponnen hat. Allerdings ist durch mündliche Aussprache dieser Gegensatz wesentlich gemildert worden; immerhin möchte ich als bisheriger Vorsitzender der Kommission um Erlaubnis bitten, meine in mancher Hinsicht differierende Ansicht hier vorzutragen, da ich annehme, daß die Darlegung auch eines verschiedenen Standpunktes für die Versammlung nicht ohne Interesse sein wird. Da ich nicht annehmen

Digitized by Google

konnte, hier füe so lange Auslassungen Gehör zu finden, als zu vollständiger Begründung meiner Auffassung insbesondere betreffs der Würdigung des Materials erforderlich gewesen wäre, so habe ich eine Druckschrift, die vorhin zur Verteilung gelangt ist, entworfen, in welcher ich mich über das Detail eingehender ausgesprochen habe, und auf welche ich hiermit im allgemeinen verweisen möchte.

Meiner Ansicht nach hat das Material ergeben, daß im großen und ganzen auch in den Kreisen der Armenverwaltungen die heilsamen socialpolitischen Wirkungen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung anerkannt werden. Es wird ganz besonders konstatiert, daß sie auf die Lebenshaltung der ärmeren Klassen von günstigem Einfluß gewesen ist, daß sie ferner in der Armenpflege vielfach die Aufgabe zu allgemeinem Bewußtsein gebracht hat, die humanitären Gesichtspunkte in der Bemessung ihrer Leistungen stärker zu beachten. Auch darin finde ich ungeachtet des abweichenden Votums einer Anzahl von Armenverwaltungen doch im großen und ganzen eine Übereinstimmung, daß eine gewisse Entlastung der Armenpflege stattgefunden hat. Anders steht es dagegen bezüglich des Maßes der Entlastung, und gerade die Feststellung dieses Maßes war die Aufgabe, welche bei den Verhandlungen der Kommission von Anfang an in den Vordergrund getreten ist. Hier läßt sich, wenn von einer Übereinstimmung der Gutachten die Rede sein soll, diese nur in einer gewissen ganz allgemeinen Formulierung zur Darstellung bringen, denn wenn auch, wie bemerkt, von der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Armenverwaltungen das Vorhandensein einer Entlastung anerkannt wird, so geschah dies doch überall mit der Maßgabe, daß diese Entlastung im allgemeinen und, abgesehen von der offenen, und in einer Anzahl von Fällen auch der geschlossenen Krankenpflege, ziffernmäßig sich der Nachweis dieser Entlastung nicht führen läßt; die durch die Krankenversicherung eingetretene Entlastung wird zwar im allgemeinen als eine erhebliche anerkannt, jedoch ist diese Entlastung, was die geschlossene Krankenpflege anbelangt, vielfach durch den größeren Umfang der Ansprüche und durch die Erhöhung der Leistungen wieder aufgewogen worden. Die Entlastung durch die Alters- und Invalidenversicherung ist bis jetzt noch nicht von Bedeutung. Dagegen wird von vielen Armenverwaltungen die Hoffnung ausgesprochen, es werde die weitere Entwicklung dieser Versicherung zu einer wachsenden Entlastung führen.

Wenn ich nun frage, was diese aus dem Material hervorgegangenen Ergebnisse für uns für einen Wert haben, so hängt die Beantwortung dieser Frage meines Erachtens davon ab, welchen Zweck wir überhaupt bei einer solchen Enquete im Auge haben. Auch für uns ist es von hohem Wert, in der Überzeugung befestigt zu werden, daß die mit der Arbeiterversicherung eingeschlagene Richtung in socialpolitischer Hinsicht eine heilsame gewesen sei. Und wenn vollends eine günstige Rückwirkung auf die Armenpflege von den verschiedensten Seiten betont wird, so muß ich auch in unserem Kreise das Vertrauen zu dieser Gesetzgebung stärken.

Im ganzen sind das aber doch Erwägungen, denen im einzelnen nachzugehen mehr Sache derjenigen Kreise ist, welche aus dem Studium der Arbeiterversicherungsgesetzgebung und ihrer Reform ihre besondere Aufgabe

Digitized by Google

machen. Für den besonderen Kreis der Aufgaben unseres Vereins glaube ich, sind zwei Punkte von Wichtigkeit, die beide an die Vorfrage der Entlastung sich anknüpfen: einmal die Frage, inwiefern diese Entlastung eine derartige ist, daß sie eine Reform innerhalb des Kreises der kommunalen Armenverbände ermöglicht, und sodann, inwiefern eine Entlastung vorliegt, welche in Rechnung würde gezogen werden bezw. eine Voraussetzung würde darstellen können bei der Entscheidung über eine Reform der Armengesetzgebung überhaupt.

Was nun den *ersten* Punkt anbelangt, so glaube ich, kommt es weniger auf allgemeine Durchschnittsergebnisse, als auf die in den betreffenden lokalen Verwaltungen erzielten Ergebnisse an. Die Erhöhung der Leistungen der Armenpflege insbesondere steht meiner Ansicht nach nicht in erster Linie unter finanziellen Gesichtspunkten, und andererseits sind, soweit in der That solche Gesichtspunkte Platz greifen, die Ersparnisse, die gemacht werden infolge der Entlastung durch die Arbeiterversicherung, auch nicht das einzige finanzielle Moment, welches hier in Betracht zu ziehen ist. Aus allen diesen Gründen können die Ergebnisse einer allgemeinen Erhebung über die Einwirkung der Arbeiterversicherung als Maßstab für in den einzelnen örtlichen Armenverwaltungen vorzunehmende Reformen nicht von so besonderer Bedeutung sein. Ganz anders aber verhält es sich mit der Frage der Reform der *Armengesetzgebung*; in dieser Beziehung können wir die gegenwärtige Enquete gewissermaßen betrachten als eine Fortsetzung derjenigen Enquete, welche wir gerade über die Reform der Armengesetzgebung in ihren verschiedenen Richtungen in früherer Zeit durchgeführt haben; ich erinnere an die Enquete über die ländliche Armenpflege und über das Landarmenwesen. Bei den Beschlüssen, zu denen wir uns einigten beim Abschlusse der letzten Enquete, konnte eine Übereinstimmung nur dadurch erzielt werden, daß von allen Seiten angenommen wurde, es sei zweckmäßig, die Ergebnisse der Socialgesetzgebung abzuwarten; gerade mit Rücksicht darauf, daß man hierüber einig war, waren die Anhänger des sogenannten Aufenthaltsprincips geneigt, ihre damaligen etwas weitergehenden Wünsche einstweilen zurückzustellen. Nun versteht es sich aber von selbst, daß dieses Kompromiß, welches unseren damaligen Beschlüssen zu Grunde liegt, doch nur soweit reicht, als die Ergebnisse der Arbeiterversicherung noch nicht zu übersehen sind, und daß sich die Frage für uns und den Verein erneuern muß, sobald wir zuverlässige Anhaltspunkte über diese Ergebnisse haben. Ich glaube zu der Annahme berechtigt zu sein, daß die Reichsregierung auf demselben Standpunkte steht. Sie hat in den Motiven der Novelle, aus denen das Gesetz vom 12. März 1894 hervorgegangen ist, konstatiert, daß sie die mit demselben eingeführte Reform nur für eine vorläufige erachtet. Die bei der Einbringung des ersten Entwurfs von dem Herrn Staatssekretär des Innern gemachten Bemerkungen lassen erkennen, daß die Absicht einer weiteren Umgestaltung der Armengesetzgebung, deren wahrscheinliche Richtung eine weitere Durchführung des Aufenthaltsprincips sein würde, nicht aufgegeben worden ist, und daß die Frage solcher Umgestaltung wieder aufgenommen werden wird, wenn ausreichende Erfahrungen über die Wirkungen der Arbeiterversicherung vorliegen werden.

Digitized by Google

Nun, meine Herren, will ich mich hier nicht aussprechen über die Berechtigung einer Reform nach diesem Princip überhaupt; aber das, glaube ich, ist vollständig sicher, daß, wenn so, wie die Sache liegt, der Übergang zum Aufenthaltsprincip erfolgen würde, dies nur bedeuten würde die Übertragung des weitaus größten Teiles der Armenlast an die Städte und zugleich eine beträchtliche Erhöhung dieser Armenlast überhaupt; denn es ist zweifellos, daß die Armen, die demnach weit mehr als jetzt den großen Städten zuströmen würden, nur mit viel größeren Ausgaben würden erhalten werden können, als wenn sie auf dem Lande in ihren bisherigen Verhältnissen blieben. Mit dem Wegfall des Unterstützungswohnsitzes und mit dem Ersatz desselben durch das Aufenthaltsprincip würde die letzte jenes Zuströmen eindämmende Schranke in Wegfall gebracht sein. Wie wenig Erfolg zu erzielen sein würde mit einer strafrechtlichen Vorschrift, die gegen willkürliche Verschiebungen der Armenpflegepflicht gerichtet würde, das ergeben die Erfahrungen in Belgien, wo die desfallsige, in der Gesetzgebung von 1891 enthaltene Bestimmung vollkommen wirkungslos geblieben ist. Nach meiner Ansicht würde daher ohne eine ungerechte Schädigung der großen Gemeinden eine solche Reform immer nur dann in Angriff genommen werden können, wenn der Beweis einer wirklich namhaften Entlastung durch die Arbeiterversicherung geführt würde. Daß dieser Fall jetzt vorläge, wird aber, wie ich glaube, niemand behaupten können; es sind aber auch nicht genügende Anhaltspunkte dafür gegeben, daß diese Voraussetzung sich in naher Zukunft werde realisieren lassen. Immerhin aber bleibt die Sache auf der Tagesordnung, und ich halte es deshalb für außerordentlich wünschenswert, daß eine Orientierung über die Gestaltung des Verhältnisses der Arbeiterversicherung zur Armenpflege sichergestellt und erhalten werde, und zwar in möglichst genauer Art. Ich glaube, bei der Wichtigkeit der Interessen, die auf dem Spiele stehen, müssen wir das Erfordernis eines ebenso zuverlässigen wie auf breiter Basis beruhenden Materials aufstellen: es muß das Material in Zusammenhang gebracht sein mit den Individualfällen, es muß die Zeitperiode der Beobachtung eine längere, die Bearbeitung in den einzelnen Armenverbänden eine gleichmäßige und von gleichen Grundsätzen ausgehende sein, und es muß endlich die Einsammlung der Nachrichten sich auf möglichst weite Gebiete erstrecken, namentlich soweit irgend thunlich, die ländlichen Armenverbände einschließen. Das würde am vollkommensten nur erreicht werden können, wenn, was bedauerlicherweise sich bisher nicht ermöglicht hat, das Deutsche Reich eine Wiederholung der armenstatistischen Erhebung von 1885 in einer Form, welche diesen Zwecken mit entspricht, in die Wege leiten würde; eventuell würde es mit Dank zu erkennen sein, wenn wenigstens einzelne Landesregierungen nach dem Vorgang der königlich sächsischen Statistik in ähnlicher Weise vorgehen würden. Es ist indessen vorauszusehen, daß selbst im günstigsten Falle, ehe derartige Erhebungen in die Wege geleitet werden, noch ein längerer Zeitraum vergehen wird; da erscheint es mir denn doch als eine sehr wertvolle Aussicht, daß die Konferenz der deutschen Städtestatistiker in ihrer im Frühjahr dieses Jahres abgehaltenen Sitzung sich für eine Zählkarte über eine allgemeine armenstatistische Erhebung in den dem Verbande angehörenden Städten ge-

Digitized by Google

einigt hat, und daß sie den Antrag gestellt hat, eine derartige Erhebung womöglich bereits für das Jahr 1896/97 in die Wege zu leiten. Es sollen zum Anschluß alle diejenigen Städte, deren Einwohnerzahl mehr als 50 000 beträgt, aufgefordert werden. Die Zählkarte enthält eine sorgfältige Unterscheidnng der Ursachen der Hifsbedürftigkeit; die Abgrenzung ist im allgemeinen so erfolgt, wie sie auch dem Gesichtspunkt der hier behandelten Frage entspricht. Es sind mir durch die Güte des Herrn Vorsitzenden der armenstatistischen Kommission der Gesellschaft deutscher Städtestatistiker eine Anzahl von Exemplaren des Beschlusses, der im vorigen Jahre gefaßt wurde, und des Entwurfs, der diesem Beschlusse zu Grunde lag, zugegangen, und ich erlaube mir hier zur Disposition der Herren, welche ein besonderes Interesse daran nehmen, die bezüglichen Drucksachen herzulegen.

(Geschieht.)

Nun, meine Herren, ich glaube, wir sollten dieses Vorgehen der deutschen Städtestatistiker freudig begrüßen. Ich kann ja nicht wissen, inwieweit Aussicht vorhanden ist, daß ihre Vorschläge von den beteiligten Städten angenommen werden; aber in unserem Interesse und für wünschenswert halte ich dies doch in hohem Grade. Ich glaube, daß auf diesem Wege eine auf zuverlässigerer Grundlage und gleichmäßiger durchgearbeitete Statistik zu erzielen sein würde, als sie nach Maßgabe der von unserer Kommission für die Beschaffung des Materials bisher aufgestellten Direktiven verlangt werden könnte. Ich betone hierbei ganz besonders, daß bei Aufstellung dieser Direktiven in Betracht gezogen werden mußte, daß es sich um Feststellungen von Thatsachen ex post handelte, daß das von den einzelnen Verwaltungen vorhandene, meist nach ganz anderen Gesichtspunkten festgestellte Material in die Gruppierung, wie sie für die Zwecke der Kommission wünschenswert gewesen wäre, nur mit großer Mühe nachträglich übergeleitet werden konnte, und daß dennoch eine große Beschränkung in den Anforderungen an die bezüglichen Formulare erforderlich war. Ich möchte nun nicht, daß die unter dem Einfluß dieser notgedrungenen Beschränkung aufgestellten Formulare auch für die zukünftigen Erhebungen maßgebend wären, und deswegen kann ich mich in der Fassung, in der die Anträge des Herrn Dr. Freund vorliegen, nicht ohne weiteres mit denselben einverstanden erklären. Ich wünschte vor allem, daß die Bezugnahme auf die von der Kommission bisher aufgestellten Gesichtspunkte fortbliebe. Im übrigen würde es mir der Sachlage zu entsprechen scheinen, daß, da das Vorgehen der deutschen Städtestatistiker, wenn es Erfolg hätte, unseren Zwecken zu so erheblicher Förderung dienen würde, diesem Vorgehen zunächst ein Wort der Sympathie von der Versammlung gewidmet würde, wogegen die Verständigung über das Sachliche einer besonderen Annahme vorbehalten werden könnte.

Ich beschränke mich für jetzt auf die Darlegung dieser Ansichten. Ob ich meinerseits Anlaß haben werde, dieselben in einem Antrage zu formulieren, darüber mich zu entschließen, behalte ich mir nach dem weiteren Verlaufe der Diskussion vor.

Vorsitzender: Ich teile mit, daß seitens des Herrn Dr. Aschrott (Berlin) der Antrag eingegangen ist, in dem Antrag des Herrn Referenten

Digitized by Google

zu streichen die Worte „nach Maßgabe der im Rundschreiben des Vereins vom Juni 1893 nebst Anlagen hervorgehobenen Gesichtspunkte“ und ferner im weiteren Verlauf des Antrages zu streichen das Wort „alljährlich“.

Das Wort hat der Herr Geheime Regierungsrat Prof. Dr. Böhmert (Dresden).

Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Böhmert (Dresden): Meine Herren, es wird zunächst meine Aufgabe sein, den beiden Herren Vorrednern etwas zu entgegnen. Wir wollen uns ja gegenseitig verständigen; da nun besonders die Statistik berührt ist, so möchte ich vor allen Dingen doch ein Wort einlegen für die Landesstatistik im Gegensatz zu der bloßen Lokalstatistik. Ich stimme dem Herrn Berichterstatter darin bei, daß man die einzelnen Gemeinden nach ihrer besonderen Entwicklung in verschiedenen Zeitperioden miteinander vergleichen muß, weil sich ja die einzelnen Gemeinden zuweilen wieder in ihren Resultaten verschieben. Aber, meine Herren, gleichzeitig müssen wir doch auch unbedingt auf Massenbeobachtungen größeres Gewicht legen; denn in einzelnen Orten treten oft so große Veränderungen ein, daß, wenn man nicht sehr viel Orte prüft und nicht alle einzelnen Momente berücksichtigt, man leicht zu unrichtigen Schlüssen gelangt. Beispielsweise wird die Entwicklung mancher Gemeinden vielleicht durch größere Bauten oder durch besonders günstige Industrien zeitweise mächtig beeinflußt, wobei natürlich auch die Armenpflege durch das Fortschreiten des industriellen Betriebes und der ganzen Gewerbethätigkeit entlastet wird. Diese oft zufälligen lokalen Verschiedenheiten muß nun die Landesstatistik und Reichsstatistik durch Massenbeobachtungen wieder auszugleichen suchen. Wir müssen, indem wir die Einzelbeobachtungen wertschätzen, immerhin doch gleichzeitig auch die Massenbeobachtungen ganz besonders betonen. Von diesem Standpunkte aus möchte ich als ein früherer Landesstatistiker die Reichsregierung und die deutschen Landesregierungen bitten, doch ja auch die allgemeinen Erhebungen fortzusetzen. Das Reich hat das größte Interesse daran, durch gemeinsame Erhebungen festzustellen, welche Ergebnisse, welche Veränderungen sich infolge der Arbeiterversicherungsgesetze im Armenwesen und in der allgemeinen Lage der Bevölkerung vollzogen haben.

Es ist von dem Herrn Berichterstatter gerade auf die sächsischen Gemeinden mehrfach Bezug genommen worden; ich vermisse jedoch in seinem Berichte, der ja außerordentlich viel und wichtiges Material enthält, eine Rücksichtnahme auf die allgemeinen Ergebnisse der sächsischen Armenstatistik. Mit Recht sind die größeren Gemeinden und die kleineren Gemeinden und auch hier und da die Landgemeinden Sachsens berücksichtigt; aber die Gesamtergebnisse der sächsischen Landesstatistik sind am instruktivsten und sollten nicht ganz in Vergessenheit kommen.

Meine Herren, mit Zahlen in einer großen Versammlung aufzutreten, ist bedenklich und schwierig; aber ein paar Zahlen mögen Sie doch entgegennehmen aus der in den gedruckten Berichten unseres Vereins nicht berücksichtigten sächsischen Landesstatistik, die dadurch sich unterscheidet von anderweitigen Erhebungen in verschiedenen deutschen Staaten, daß wir nach demselben System in den Jahren 1880, 1885 und 1890 umfassende Zäh-

Digitized by Google

lungen unter Anwendung von Zählkarten für jeden einzelnen Unterstützten vorgenommen haben. Da hat sich ergeben, daß die Gesamtzahl aller in Sachsen unterstützten Personen, einschließlich der mitunterstützten Angehörigen, trotz der Zunahme der Bevölkerung von 93 699 im Jahre 1880, auf 88 602 im Jahre 1885 und auf 80 896 im Jahre 1890 zurückgegangen ist. Da in Sachsen die Ursachen der Unterstützung genau gebucht worden sind, läßt sich unterscheiden, wie viele wegen Krankheit, Unfall und Invalidität unterstützt wurden. Die Gesamtzahl der wegen Krankheit Unterstützten ist herabgegangen von 1880—1885 von 25 070 auf 21 613 und weiterhin bis 1890 auf 18 859. Unterscheidet man nun die dauernd und die nur vorübergehend Unterstützten, so zeigt sich, daß die Zahl der dauernd wegen Krankheit Unterstützten nur eine geringe Abnahme zeigt, weil das Krankenversicherungsgesetz ja nur eine gewisse Zeit lang Leistungen gewährt und bei länger andauernder Krankheit schließlich doch versagt, sodaß viele andauernd kranke Personen doch noch der Armenpflege anheimfallen. Dagegen zeigt die Zahl der vorübergehend infolge von Krankheit Unterstützten eine außergewöhnliche Abnahme. Auf 100 000 Einwohner kamen dauernd wegen Krankheit unterstützte Personen im Jahre 1880: 333, im Jahre 1885: 315 und im Jahre 1890: 288; dagegen kamen von vorübergehend infolge von Krankheit Unterstützten auf 100 000 Einwohner im Jahre 1880: 540, im Jahre 1885: 364 und im Jahre 1890 nur 250.

Die Zahl der wegen Unfall Unterstützten betrug in Sachsen im Jahre 1880 2443, im Jahre 1885 2400, im Jahre 1890 nur noch 1378. Von 1880 bis 1885 konnte die Abnahme sich noch nicht zeigen, weil das Unfallversicherungsgesetz ja erst vom 1. Oktober 1885 ab in Kraft getreten ist; aber sofort nach dem Inkrafttreten, von 1885 bis 1890 ist die Zahl der Unterstützten ganz erheblich heruntergegangen.

Die Wirkung des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes konnte sich bei der sächsischen Statistik, welche bloß bis 1890 reicht, noch nicht zeigen, weil das Gesetz ja erst vom 1. Januar 1891 ab in Kraft getreten ist; es würde aber von großer Wichtigkeit gewesen sein, wenn im Jahre 1895 wieder eine allgemeine Erhebung in Deutschland stattgefunden hätte. Leider ist das nicht möglich gewesen, auch nicht im Königreich Sachsen, weil man im Jahre 1895, das so viele Zählungen verursachte, die Behörden nicht allzusehr belasten wollte. Aber ich möchte der Reichsregierung doch anheimgeben — unser Verein hat das ja schon vielfach betont — sehr bald wieder, wenn die neusten Berufs- und Volkszählungen bearbeitet sind, eine Armenzählung zu veranstalten, damit die Wirkung der Arbeiterversicherungsgesetze statistisch festgestellt werden kann.

Nach diesen Bemerkungen über die Statistik möchte ich nun im allgemeinen dem Herrn Referenten dafür danken, daß er auf die große Wichtigkeit der kulturellen Veränderungen hingewiesen hat. Er hat in seinem Vortrage heute das nicht besonders erwähnt, was in seinem Bericht angedeutet ist, daß ein viel widerstandsfähigeres Arbeitergeschlecht heranwächst. Es ist dies eine der Wirkungen der Arbeiterversicherung. Ferner ist von großer Wichtigkeit, daß die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterbevölkerung verbessert werden, weil man jetzt überhaupt viel mehr den Arzt befragt, was

Digitized by Google

früher, namentlich bei Erkrankungen der Familienangehörigen, nicht der Fall war. Der Umstand, daß man den Arzt für die Arbeiter selber ohne weiteres herbeischaffen kann, bewirkt, daß nun auch für die Familie, für die armen Frauen und für die Kinder viel besser gesorgt wird, daß der Arbeiter sich sagt: ich bin das meiner Familie schuldig, daß ich mich rechtzeitig an den Arzt wende.

Wenn nun weiter der Herr Referent angeführt hat, daß neben der entlastenden Wirkung eine neue belastende Wirkung hervorgetreten sei, so stimme ich auch darin ganz bei und halte es für einen großen Vorzug, daß sich überhaupt der standard of life die Lebenshaltung des Arbeiters, durch die Versicherungsgesetze erhöht hat, daß die Leute selber jetzt mehr auf sich halten. Es schadet garnichts, daß die Altersrente noch eine geringe ist. Die Hauptbedeutung der Altersversicherung liegt darin, daß überhaupt eine Basis der Fürsorge für das Alter geschaffen ist. Die Arbeitgeber sorgen schon dafür, daß über das Maß der amtlichen, offiziellen Versicherung hinaus eine nichtamtliche freiwillige Fürsorge eintritt. In den vielen Stiftungen, welche jetzt die Arbeitgeber machen, zeigt sichs, daß sie gerade die Kollektivkassen mehr zu stärken und auf diese Weise für die Arbeiter besser zu sorgen suchen.

Endlich halte ich es für einen großen Segen, daß das ganze Princip der Versicherung im deutschen Volke mehr Anklang zu finden scheint. Das war bisher sehr wenig der Fall, namentlich in der Lebensversicherung sind wir noch weit zurück hinter England und Amerika. Wer jetzt versichert ist, hat den Gedanken: Du bist verpflichtet, für deine und der Deinigen Zukunft zu sorgen. Nachdem der Staat und die gemeinnützige Thätigkeit dir das erleichtert, mußt du nun auch weiter sorgen. Wir sind wohl sehr verschiedener Ansicht gewesen in diesen Sachen; ich vermute auch, daß der Herr Berichterstatter Dr. Freund früher mehr auf dem Standpunkte des Gegensatzes gegen die jetzt Mode gewordene staatliche Arbeiterversicherung gestanden hat. Ich selber bekenne, daß ich mich dem Gedanken des Gesetzes erst nach und nach genähert habe. Mir war namentlich die Selbstversicherung, die Selbsthilfe, die Selbstverantwortlichkeit des Arbeiters immer als das Wichtigste erschienen, und gerade das hatte ich an den englischen Friendly Societies als wichtig für die ganze Kultur gehalten, daß die Arbeiter sich selber aus sich heraus helfen und nicht bloß immer die Hilfe des Staates suchen. Nun aber, glaube ich, darf man ein Princip nicht zu Tode reiten, sondern muß sich sagen: wir wollen alle in und mit dem Staate glücklich werden und dürfen die von ihm dargebotene Mithilfe wohl annehmen, um das gewünschte Ziel etwas rascher zu erreichen. Wir müssen alle Faktoren: Staat, Gemeinde, Kirche, Schule, Vereins- und Privatthätigkeit benutzen und zusammenwirken lassen, damit wir zu bestmöglichen Zuständen kommen. Es geht mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Volkes ganz entschieden vorwärts, und es wäre sehr erfreulich, wenn gerade von unserem Kongreß aus dem vielen Nörgeln über unsere Zustände dadurch Einhalt gethan würde, daß wir sagen: wir blicken mit Freudigkeit in die Zukunft! Es geht vorwärts mit dem Wohle der früher ärmsten und am meisten gefährdeten Klassen. — noch viel mehr mit denen, die nicht auf das Wohlthun angewiesen sind, bei denen es sich nicht um Wohlthätigkeit, sondern um Wohlfahrt handelt. Das

Digitized by Google

letztere ist in meinen Augen natürlich das viel Wichtigere, daß wir die Lage der Arbeiter im allgemeinen heben, und daß wir nicht bloß die materiellen, sondern auch die sittlichen und geselligen Verhältnisse zu bessern suchen und den unbemittelten Menschen soviel näher treten. Auch in der Armenpflege müssen wir in erster Linie auch die sittlichen und socialen Probleme mit durchzuführen suchen. Wir müssen vor allen Dingen Freunde und Berater der Armen sein, das ist die Hauptsache, das kann aber nur durch die sogenannte offene Armenpflege geschehen.

Ich habe mit großem Interesse aus dem orientierenden Berichte unseres verehrten Herrn Freiherrn von Reitzenstein entnommen, daß die Engländer sich doch nicht von ihrer geschlossenen Armenpflege losreißen können. Das ist der große Fortschritt unserer neueren deutschen Armenpflege, daß wir die offene freiwillige Armenpflege vermehren und das amtliche Beamtentum zurückdrängen und uns selbst mehr anstrengen. Bequemer haben es die Leute in England, wenn sie ihre Armen in das Work House stecken können; dagegen verlangt die offene Armenpflege, welche in Deutschland vorherrscht und die Leute persönlich behandelt, mehr Opferwilligkeit und Thatkraft der einzelnen Helfer, und darauf kommt es vor allem an. Wir müssen von Zeit zu Zeit dieses Grundprincip immer wieder betonen und den Ruf erheben: Freiwillige vor!

Wenn wir uns die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit unseres großen Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vergegenwärtigen, so können wir mit den früheren Hoffnungen, mit der alten Zuversicht wieder zurückkehren an unsere Tagesarbeit in unseren größeren oder kleineren Gemeinden, und dürfen vertrauen, daß der allgemeine Stand der Kultur und die Lebenshaltung jedes einzelnen von unseren ärmeren und unbemittelten Mitbürgern durch unsere gemeinsamen Anstrengungen nach und nach verbessert werden wird!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Es ist ein Zusatzantrag eingegangen von den Herren Martius (Breslau), Dr. Flesch (Frankfurt a. M.) und Dr. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. Br.), dahin lautend:

> Von dem Vorhaben der deutschen Städtestatistiker, eine auf individueller Erhebung beruhende armenstatistische Aufnahme in den größeren Städten in Anregung zu bringen, hat die Versammlung mit Interesse Kenntnis genommen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf.

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine Herren, es ist bereits dreiviertel auf zwölf Uhr, und es sind für diesen Gegenstand noch so und so viel Redner angemeldet; wir werden wahrscheinlich auch den zweiten Gegenstand noch heute zur Verhandlung ziehen. Aber daneben würde doch auch zu wünschen sein, daß den Mitgliedern, ehe wir an die Nachmittagsbesichtigungen gehen, vielleicht ein Stündchen zur Ruhe und zur Einnahme eines Mittagsmahles vergönnt würde. Ich glaube also, daß es sich em-

Digitized by Google

pfehlen dürfte, wenn wir die Redezeit etwas beschränkten, etwa auf 7½ Minuten.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß in 7½ Minuten jeder das sagen kann, was er auf dem Herzen hat.

(Zustimmung. — Zuruf 5 Minuten!)

Ich will es auch auf 5 Minuten einschränken.

Vorsitzender: Es scheint der Wunsch der Versammlung zu sein, daß eine Beschränkung auf 5 Minuten erfolge.

(Allgemeine Zustimmung.)

Ich konstatiere das als beschlossen.

Nun darf ich den Antrag meinerseits daran knüpfen, daß die Herren, die von den Behörden hierher deputiert worden, nach Reichstagsgepflogenheit als Kommissare betrachtet werden und außer der Reihe zum Wort zu verstatten sind. Ich bitte, Herrn Geheimrat Dr. Kelch das Wort für 5 Minuten zu gestatten; er glaubt nämlich durch eine Äußerung seinerseits auf die Abkürzung der Debatte einwirken zu können.

(Bravo!)

Ein Widerspruch erfolgt nicht; ich gebe Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Kelch das Wort.

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat Dr. Kelch (Berlin): Meine Herren! Ich will mich dankbar bezeigen und nicht 5, sondern nur 2 Minuten sprechen.

Ich möchte auf einige Wünsche zurückkommen, die von den beiden letzten verehrten Herren Rednern geäußert worden sind. Sie haben es für im höchsten Grade wünschenswert erklärt, daß die Reichsarmenstatistik vom Jahre 1885 regelmäßig wiederholt werden möchte. Im Reichsamt des Innern ist man weit entfernt, die Bedeutung einer solchen Statistik zu verkennen; aber ich glaube, daß wenigstens der letzte Herr Vorredner in der Schätzung doch vielleicht etwas zu weit geht. Wir können die Leistungen der Armenpflege zwar nach allen Richtungen hin feststellen; aber wir können nicht ziffernmäßig erfassen die belastenden und die entlastenden Momente, von denen hier die Rede gewesen ist, und wir können namentlich nicht ermitteln, wie der Herr Berichterstatter bereits mit Recht hervorgehaben hat, in welchen Fällen die Armenpflege hätte eingreifen müssen, wenn eine Arbeiterversicherung nicht existierte; denn eine Menge von Fällen wird jetzt von vornherein durch die Arbeiterversicherung erledigt, so daß die Armenpflege gar nicht mitbeteiligt wird. Hier kommt also alles auf die verständnisvolle Auffassung des einzelnen Falles an, nicht aber auf die Ermittelung von Zahlen. Ich glaube mithin, daß man den Wert einer Armenstatistik gerade für die in Rede stehende Frage nicht zu hoch veranschlagen darf. Immerhin, meine Herren, ist man aber im Reichsamt des Innern durchaus nicht abgeneigt, in Zukunft einmal eine Wiederholung der Armenstatistik

Digitized by Google

vorzunehmen; das hat der Herr Staatssekretär des Innern auch, wenn ich mich recht erinnere, dem Verein mitgeteilt. Für dieses Jahr war es schlechterdings unmöglich, weil außer der Volkszählung, die stattfinden wird, noch eine Berufs- und Gewerbezählung stattgefunden hat, deren Bearbeitung das statistische Amt noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird. Werden diese Arbeiten und vielleicht noch einige andere dringendere Arbeiten erledigt sein, so wird sich ja darüber sprechen lassen, ob nicht auch die Armenstatistik wiederholt werden kann; aber in der nächsten Zeit wird das kaum möglich sein. Übrigens scheint eine Verschiebung der Angelegenheit um einige Jahre auch mit Rücksicht darauf nicht unangebracht zu sein, daß die Invaliditäts- und Altersversicherung erst verhältnismäßig kurze Zeit besteht.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Landrichter Dr. Aschrott (Berlin):

Landrichter Dr. Aschrott (Berlin): Meine Herren, die Beurteilung des Wertes der Ergebnisse der von uns angestellten Enquete hängt davon ab, was man als den Zweck dieser Enquete ins Auge faßt. Sollte der Zweck der Enquete der sein, bestimmte ziffernmäßige Nachweise über die Einwirkung der socialpolitischen Gesetze auf die Armenpflege zu erhalten? oder wollte man nur ein allgemeines Stimmungsbild, allgemeine Anhaltspunkte für diese Einwirkung zu finden suchen? War das erstere der Zweck, so müßte das Resultat der Enquete als nicht befriedigend angesehen werden: die Enquete hat keine beweiskräftigen Ziffern geleistet, aus denen sich etwa Schlüsse für die Armengesetzgebung ziehen ließen. Aber, ich kann das jedenfalls von der weitüberwiegenden Mehrheit der Kommission sagen: dieses Resultat hat uns auch nicht vor Augen geschwebt; wir sind von vornherein überzeugt gewesen, daß es nach der Art und Weise, wie die Armenverwaltungen ihre Jahresberichte führen, wie sie statistisches Material bereits haben, gar nicht möglich sein wird, ex post derartige bestimmte Resultate zu erzielen. Wir wollten in der That bloß ein allgemeines Stimmungsbild haben! Und dieses allgemeine Stimmungsbild haben wir nach meiner Ansicht in vollem Umfang durch die eingegangenen Berichte und das vortreffliche Referat des Herrn Dr. Freund erhalten. Vielleicht ist manchem — und ich gehöre auch dazu — das Referat ein bißchen zu rosig erschienen; aber das sind Ansichtssachen; es hängt das von der individuellen Auffassung ab, nach dieser wird man die eine oder andere Angabe mehr oder weniger günstig ansehen. Unter allen Umständen aber ist das allgemeine Stimmungsbild, welches wir erhalten haben, bezüglich der Einwirkung der socialpolitischen Gesetzgebung auf die Armenpflege ein günstiges, — das ist das Wesentliche, was wir durch die Enquete erreicht haben, daß wir nunmehr ein Urteil in dieser Richtung abgeben können.

Aber, meine Herren, die Aufgabe unseres Vereins muß als eine weitergehende betrachtet werden. Wir dürfen uns nicht mit diesem allgemeinen Stimmungsbilde begnügen, das wir durch die Enquete erhalten haben. Die Aufgabe unseres Vereins ist, die Einwirkung unserer socialpolitischen Gesetzgebung auf die Armenpflege so bestimmt festzustellen, daß

Digitized by Google

wir uns darüber schlüssig machen können: soll unsere Armengesetzgebung mit Rücksicht auf die neue sociale Gesetzgung geändert werden? können wir insbesondere — worauf schon Herr Präsident v. Reitzenstein hingewiesen hat — in Deutschland jetzt zu einem einheitlichen Armenrecht auf der Grundlage des preußischen Unterstützungswohnsitzgesetzes oder auf der Grundlage des Aufenthaltsprincips gelangen oder nicht? Um zu derartigen weitgehenden Schlüssen über die Einwirkung der socialen Gesetzgebung auf das Armenwesen zu kommen, brauchen wir aber mehr Material, als uns die Enquete geliefert hat, und deshalb wünsche ich entschieden eine Fortsetzung derselben.

Ich schließe mich also durchaus dem an, was Herr Dr. Freund am Schlusse seiner Ausführungen als Antrag hier eingebracht hat. Aber in diesem Antrag steht etwas, was nach meiner Überzeugung mit den eigenen Anschauungen des Herrn Referenten garnicht übereinstimmt. Der Herr Referent wünscht, daß die deutschen Armenverbände ihre Beobachtungen und Erhebungen „nach Maßgabe der im Rundschreiben des Vereins vom Juni 1893 nebst Anlagen hervorgehobenen Gesichtspunkte" machen. Ja, meine Herren, die Gesichtspunkte, die von uns damals in dem Rundschreiben hervorgehoben wurden, waren sehr beschränkte und werden nicht ausreichend sein, um sich über die Frage einer Reform unserer Armengesetzgebung schlüssig zu machen. Dazu brauchen wir weit eingehendere Angaben, wir brauchen ein weit mehr in das Detail eingehendes Bild, als wir nach unserem Schema erhalten können. Unser Schema war ein Notbehelf: nicht mehr! Das Schema, das von dem Verein deutscher Städtestatistiker aufgestellt ist, ist wohl schon ein besseres als das unsrige. Aber, ob ich demselben ohne weiteres zustimmen kann, ob ich dasselbe als die richtige Grundlage für die Erhebung ansehen kann, darüber kann ich mich im Moment noch nicht schlüssig machen — es ist uns heute morgen erst zugegangen!

Ich glaube deshalb, daß es das richtigste ist — und ich habe in diesem Sinne meinen Antrag gestellt —, den Antrag Freund mit der Modifikation anzunehmen, daß die Worte: „nach Maßgabe der im Rundschreiben des Vereins vom Juni 1893 nebst Anlage hervorgehobenen Gesichtspunkte" in Fortfall kommen. Wir lassen damit freies Feld für die Frage, in welcher Weise die Erhebungen stattfinden sollen, ob nach dem Schema, wie es die deutschen Städtestatistiker aufgestellt haben, oder vielleicht nach einem anderen. Jedenfalls wünsche ich nicht, daß die Erhebungen lediglich nach dem Schema, das wir seiner Zeit aufgestellt haben, gemacht werden.

Ich habe dann noch beantragt, das Wort „alljährlich" in dem Antrage Freund zu streichen. Ich glaube, Sie werden damit einverstanden sein. Wenn wir Erweiterungen und Verbesserungen hinsichtlich des Umfangs der Erhebungen wünschen müssen, so sollten wir andrerseits eine allzuhäufige Belästigung der einzelnen Armenverwaltungen zu vermeiden suchen. Als eine solche Belästigung aber kann es aufgefaßt wurden, wenn wir den Wunsch aussprechen, daß die Zusammenstellungen alljährlich gemacht werden; es genügt vollkommen, wenn sie in Perioden von 3 oder 5

Digitized by Google

Jahren gemacht werden. Wir sollten den einzelnen Armenverwaltungen hierin Spielraum lassen und nicht zu viel verlangen — denn, wer zu viel verlangt, erreicht leicht garnichts!

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Dr. Münsterberg (Hamburg).

Dr. Münsterberg (Hamburg): Ich wollte von der bereits erwähnten kleinen Schrift Mitteilung machen, die vielleicht für die Armenverwaltungen allgemeineres Interesse hat. Wenn im Referat der Gesichtspunkt hervortrat, daß es notwendig sei, die Organe der Amenpflege mit dem socialen Geist zu erfüllen und sie mit den positiven Vorschriften des Gesetzes bekannt zu machen, so kann ich dem nur vollständig beipflichten; denn ich muß gestehen, daß im großen Ganzen die Begriffe und die praktische Handhabung des Gesetzes den Organen der Armenpflege, namentlich in den größeren Städten, wenig bekannt sind. Daher habe ich Veranlassung genommen, für den Gebrauch der hamburgischen Armenpfleger ein Handbuch der Versicherungsgesetzgebung herauszugeben, dessen erstes Exemplar mir frisch von der Presse heute nachgesandt worden ist, in dem die Versicherungsgesetzgebung sehr unwissenschaftlich, aber thunlichst praktisch behandelt ist und namentlich darauf hingewiesen ist, in welchen Fällen die Armenpfleger in der Lage sind, den Bedürftigen auf die rechte Spur zu helfen, die Stellen zu wissen, an die sie sich zu wenden haben in Unfällen, in Invaliditätsfällen u. s. w., kurz, daß die Armenpfleger auch nach dieser Richtung hin Helfer und Freunde der Bedürftigen werden können. Zu diesem Zweck habe ich unter anderem als Anhang die einzelnen Krankenkassen, die in Hamburg sehr zahlreich sind, abdrucken lassen und dabei bis ins Detail angegeben, welche Leistungen die Mitglieder zu beanspruchen haben. Ich nehme an, daß sich dies Vorgehen für uns nach jeder Richtung als wohlthätig erweisen wird. Ich möchte auch Ihnen ein ähnliches Vorgehen empfehlen, — wenn Sie auch nicht gleich ein ganzes Handbuch für jede Gemeinde schreiben, aber doch energisch darauf hinwirken, daß die Armenverwaltungen von den Vorschriften der Versicherungsgesetzgebung genau Kentnis nehmen. Sind die thatsächlichen Leistungen auch vielfach noch nicht ausreichend, so ist doch durch die große That der Socialgesetzgebung in das Gesamtbewußtsein der Bevölkerung das Gefühl der Verpflichtung geworfen worden, auch an künftige Tage zu denken, und gerade darin sehe ich die Hauptbedeutung dieser Gesetzgebung und dazu, daß diese Bedeutung immer mehr erkannt werde, wollte ich mit diesem Handbuch anregen. — Ich bemerke übrigens noch, daß das Buch im Buchhandel zum Preise von 2 Mark zu haben sein wird.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Kall, Mitglied des Kreisausschusses Mannheim.

Mitglied des Kreisausschusses Mannheim, Kall: Hochverehrte Herren! Die in den Schriften des Vereins veröffentlichte Lokalstatistik veranlaßt mich, eine Bemerkung zu machen. Die Armenverwaltung der Stadt Mannheim führt aus, daß die Bedürfnisse für das Armenwesen in den letzten Jahren

Digitized by Google

trotz der stark zunehmenden Bevölkerung nicht zugenommen habe, was dem Einfluß der socialen Gesetzgebung zu verdanken sei. Als Respicient für das Landarmenwesen im Kreise Mannheim kann ich hinzufügen, daß wir beim Landarmenaufwand eine gleichgünstige Wirkung nicht wahrgenommen haben, daß vielmehr dieser Aufwand in unserem Kreise seit 1884 sich verdoppelt hat und noch weiter im Steigen begriffen ist. Ich habe aus einem besonderen Anlasse eine Zusammenstellung des Landarmenaufwandes im Großherzogtum Baden gefertigt, woraus erhellt, daß der Aufwand immer noch erheblichen Schwankungen unterliegt und von einem Eintreten eines Beharrungszustandes, insbesondere bei Kreisen mit großen gewerbe- und industriereichen Städten mit starker Arbeiterbevölkerung nicht die Rede sein kann.

Die socialpolitische Gesetzgebung wird wohl nie eine nennenswerte Erleichterung für die Landarmenpflege bringen, da man es vorzugsweise mit der vagierenden Bevölkerung und einer Klasse von Personen zu thun hat, die eben vielfach der Wohlthaten dieser Gesetze nicht teilhaftig werden können.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg).

Landeshauptmann Graf von Wintzingerode (Merseburg): Meine Herren, ich glaube, daß die Herren Vertreter des Reichsversicherungsamtes zufrieden sein können mit dem Gang der heutigen Verhandlungen; im allgemeinen ist die Stimmung wesentlich der socialpolitischen Gesetzgebung zugewandt und erkennt in vollem Maße deren Segnungen an. Etwas Wasser muß ich aber in den Wein gießen, und ich stimme mit dem letzten Herrn Redner darin überein und empfehle für die weitere Arbeit der Kommission besondere Achtsamkeit für diesen Punkt, daß, während die Ortsarmenverbände, wie ich besonders aus der Königlich sächsischen Statistik entnommen habe, zuerst eine günstige Einwirkung der socialpolitischen Gesetzgebung wahrnehmen, bei den Landarmenverbänden das noch längst nicht der Fall ist. Aus unserem Provinzial-sächsischen Landarmenverbande, der ja für ein ziemlich ausgedehntes Gebiet zu sorgen hat, kann ich nur konstatieren, daß wir nach wie vor in einer großen, beängstigenden Zunahme der Armenpflegefälle stehen und allerdings auch in einer Steigerung der Unterstützungen im einzelnen. Das trifft, wie ich wahrgenommen zu haben glaube, weniger die vorübergehenden, einmaligen Unterstützungen; es trifft in höherem Maße und fast ausschließlich die Ausgaben für fortlaufend zu Unterstützende.

Nun, meine Herren, hat das eine große Bedeutung auch für die Beurteilung der vorliegenden Frage nach zwei Richtungen hin: erstens muß man daraus schließen, daß das Streben der Ortsarmenverbände, thunlichst die hilfsbedürftig werdenden Leute weiter zu schieben, noch nicht abgeschlossen ist, auch die socialpolitische Gesetzgebung die Arbeiterbevölkerung noch nicht seßhafter gemacht hat. Wir haben den Beharrungszustand auf dem Gebiete des Landarmentums noch nicht erreicht, und es ist die Frage, ob wir ihn jemals erreichen werden.

Das zweite Moment ist die Hebung des standard of life, der auch

Digitized by Google

in der Unterstützung dieser landarmen Personen seitens der Ortsarmenverbände sich geltend macht, und dem tritt als dritter der Umstand hinzu, den in interessanter Weise der Herr Referent hervorgehoben hat, daß den Landarmenverbänden vorzugsweise diejenigen Personen zufallen, bei denen die socialpolitische Gesetzgebung nicht mehr wirksam werden kann, die, wie er sich ausdrückte, der absterben sollenden Generation angehören. Beachten Sie aber bei der weiteren Arbeit der Kommission gerade das Steigen oder Fallen der Fälle und des Umfangs der Pflege der Landarmen; denn das wird schließlich die Probe auf das Exempel sein. Hat die socialpolitische Gesetzgebung den Erfolg, daß das Landarmwerden nachläßt, hat sie den Erfolg, daß den Landarmenverbänden die Last erleichtert wird durch das Eintreten der socialpolitischen Gesetze, meine Herren, dann hat die socialpolitische Gesetzgebung alles erreicht und alles geleistet, was überhaupt von ihr verlangt werden kann. Vorläufig ist das aber noch nicht der Fall.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Martius (Breslau).

Stadtrat Martius (Breslau): Meine Herren, ich habe mich zum Wort gemeldet in erster Reihe, um den Antrag zu verteidigen bezw. zu motivieren, den ich im Verein mit den Herren Freiherrn v. Reitzenstein und Dr. Flesch unterzeichnet habe, welcher Ihnen empfiehlt, zu erklären,

> daß Sie mit Interesse von dem Vorhaben der deutschen Städtestatistiker, eine auf individuellen Erhebungen beruhende armenstatistische Aufnahme in den größeren Städten in Anregung zu bringen, Kenntnis genommen haben.

Sie werden vielleicht fragen, was denn dieser Antrag eigentlich mit dem vorliegenden Thema zu thun habe, und wieso er hierher komme, da die Frage einer allgemeinen Armenstatistik gar nicht auf der Tagesordnung steht. Ich will zur Motivierung bemerken, daß diese Vorschläge der Städtestatistiker wesentlich mit zu dem Zwecke gemacht worden sind, an Stelle der von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Formulare zu treten; die Statistiker hofften, daß diese Versammlung sich dazu entschließen werde, eine Statistik auf dieser Grundlage den Gemeinden zu empfehlen, und wir, die Antragsteller sind angegangen worden, dafür einzutreten. Nach flüchtiger Durchsicht der auch uns erst kürzlich zugegangenen Vorschläge haben wir uns überzeugt, daß die vorgeschlagenen Formulare in der That besser sind als alles, was bisher an Versuchen dieser Art gemacht worden ist. Wir haben uns aber doch gesagt, daß es unmöglich wäre, dieser Versammlung ohne weiteres die Annahme der, der Mehrzahl der Herren noch ganz unbekannten Formulare zu empfehlen; nur glaubten wir, indem wir uns im übrigen dem Amendement des Herrn Dr. Aschrott anschließen, in der zu fassenden Resolution die Gemeinden ausdrücklich auch auf diese Formulare aufmerksam machen zu sollen. Meine Herren, ich glaube, das kann diese Versammlung annehmen; sie bindet dadurch niemanden, und es ist andererseits eine Anerkennung des Strebens der Statistiker, uns in unserer Arbeit zu unterstützen. Ob das Formular in allen Einzelheiten praktisch brauchbar sein wird, ob es dem-

Digitized by Google

selben insbesondere gelingen wird, die (nach meiner Ansicht unlösbare) Aufgabe einer Ursachenstatistik zu realisieren, ist eine andere Frage.

Ich benutze diese Gelegenheit, um auf einige Punkte im gedruckten Referat zurückzukommen.

In demselben sind für Breslau die Ziffern der Gesamtausgabe für Armenzwecke in einem Jahre auf 77 000, im letzten Jahre auf 110 000 Mark angegeben; es ist selbstverständlich, daß da, vermutlich infolge eines Druckfehlers, eine Null fehlt: 1 110 000 Mark war die Ausgabe in dem letzten Jahre.

Ferner muß ich dem Herrn Referenten in einem Punkte widersprechen, auf den ich nachher nochmals zurückkomme; ich möchte im voraus bitten, daß dieser Punkt bei den künftigen Beobachtungen in anderen größeren Städten ganz besonders in den Kreis der Erwägung gezogen wird. Es betrifft dies den Einwand, den der Herr Referent auf Seite 85 als nicht genügend begründet bezeichnet hat, nämlich

> daß die meisten Almosenempfänger der Versicherungspflicht gar nicht unterliegen, weil sie nicht imstande sind, den erforderlichen Minimallohn zu verdienen, weil ältere Leute schwer Arbeit finden u. s. w.

Der Herr Referent meint, daß die erwähnten Kategorien von Armen, wenn sie unter der Arbeiterversicherung aufgewachsen wären, eben rentenberechtigt geworden wären. Dem ist aber leider nicht so. Meine Herren, in dem von Breslau aus der Kommission erstatteten Berichte ist ein Passus enthalten, der im Referate nicht mit abgedruckt ist, der aber doch zu einem ganz anderen Resultate führt. Wir haben in Breslau nicht nur diejenigen Almosenempfänger die bereits über 70 Jahre alt sind und die bereits siech sind, in dieser Hinsicht ins Auge gefaßt, sondern wir haben auch die bei uns sehr zahlreichen, namentlich weiblichen Almosenempfänger, die noch lange nicht so alt sind, die 40, 50 Jahr alt sind, die noch zu 50, 60 Prozent arbeitsfähig sind, fast alle einzeln darauf geprüft, ob sie in versicherungspflichtiger Beschäftigung stehen, und event. versucht, sie zu veranlassen, versicherungspflichtige Beschäftigung zu suchen. Es hat sich aber fast stets herausgestellt: es ist dies einfach nicht zu erreichen; das liegt in den Verhältnissen der größeren Städte und wird sich auch in Zukunft nicht ändern, wenn nicht die Verhältnisse der Industrie u. s. w. ganz andere werden oder das Gesetz geändert wird. Namentlich die weiblichen Arbeiter unterliegen der Versicherungspflicht vielfach garnicht. Sehr viele sind als sogenannte Heimarbeiterinnen z. B. in der Konfektions- und Strohhutbranche u. s. w. nicht versicherungspflichtig, viele z. B. Waschfrauen, Aufwärterinnen mit wechselnder Beschäftigung entziehen sich mit Konnivenz, oft auch unter dem Einfluß der Arbeitgeber der Versicherung, sehr viele erreichen den Minimallohn nicht — ich muß auf weitere Ausführungen in dieser Hinsicht hier verzichten, um nicht die vorgeschriebene Zeit zu überschreiten; ich wiederhole aber die Bitte, doch gerade diesem wichtigen Punkte künftig besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Vorsitzender: Meine Herren, wir haben den dringenden Wunsch, auch den nächstfolgenden Gegenstand der Tagesordnung heute noch zu er-

Digitized by Google

ledigen; ich ersuche deshalb die drei Redner, die noch gemeldet sind, sich möglichst kurz zu fassen — umsomehr als, wie ich erfahren habe, ein Schlußantrag in Aussicht steht.

(Heiterkeit.)

Das Wort hat Herr Stadtpfarrer Höchstetter (Lörrach).

Stadtpfarrer Höchstetter (Lörrach): Ich werde dem Wunsche des Herrn Präsidenten, der die Redner gebeten hat, sich kurz zu fassen, nach Möglichkeit gerecht zu werden suchen.

Die Einwirkung, welche die socialpolitische Gesetzgebung auf die Armenpflege ausgeübt hat, ist im Referat vollständig richtig unter zwei Gesichtspunkten betrachtet worden: unter dem finanziellen und unter dem socialen bezw. kulturellen Gesichtspunkte.

Was zunächst die finanzielle Einwirkung betrifft, so ist wiederholt hervorgehoben worden, daß diese zur Zeit nicht ziffernmäßig festgestellt werden kann. Aber das steht mir unbedingt fest, auch auf Grund meiner Erfahrungen und Studien, die ich in meinem Landarmenverband gemacht habe, daß die Armenausgaben bedeutend höher gewesen wären in den letzten Jahren, wenn nicht die socialpolitischen Gesetze dagewesen wären. Diese Thatsache wird man absolut nicht aus der Welt schaffen können. Beeinträchtigende Momente aber sind vorhanden; ich gehe hier speciell über auf die Krankenversicherung. Unsere Armenpflege wäre noch bedeutend mehr entlastet worden, wenn nicht diese beeinträchtigenden Momente da wären. Ich habe — um nur dieses Eine hervorzuheben — in dem Referat den Hinweis auf den § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vermißt, der sagt, daß an Stelle der verschiedenen gesetzlich bestimmten Leistungen freie Kur und Aufnahme in ein Krankenhaus gewährt werden kann 1. für diejenigen, welche verheiratet sind u. s. w. und 2. für sonstige Erkrankte unbedingt. Nun mache ich in meinem Landarmenverbande die Erfahrung, namentlich mit einer Krankenkasse, daß sie ganz rücksichtslos sich weigert, unverheiratete Arbeiter und Arbeiterinnen, die keinen Familienanschluß haben, in ein Krankenhaus einzuweisen; sie gewährt nur die gesetzliche Leistung in barem Gelde, und die Kosten der Verpflegung, soweit sie nicht durch jene Leistung gedeckt sind, fallen dem Armenverbande zur Last. Hier kann man gewiß sagen, daß das Gesetz nicht das Richtige trifft, und es wäre meiner Ansicht nach eine Änderung dahin anzustreben, daß die Kasse verpflichtet würde, solche Leute, bei denen nach ärztlichem Gutachten das Bedürfnis vorliegt, unbedingt in einem Krankenhause zu versorgen.

Die Einwirkung der socialpolitischen Gesetze auf die Lebenshaltung der Arbeiter anlangend, so kann ich mich vollständig mit der Ansicht einverstanden erklären, daß ein widerstandsfähigeres Geschlecht heranwächst. Nur bezüglich eines Punktes möchte ich große Vorsicht empfehlen. Der Herr Referent ist der Ansicht, die Armenpflege soll sich nicht mehr auf das notwendigste Maß beschränken, sondern soll intensiver arbeiten. Meine Herren, es sind doch nur einzelne Bevölkerungsklassen, die von der Wohlthat der socialpolitischen Gesetze berührt werden, große Bevölkerungsklassen sind davon ausgeschlossen. Denken Sie an unsere hart arbeitenden Kleinbauern, denken Sie

Digitized by Google

an den im schweren Kampf ums Dasein stehenden selbständigen kleinen Handwerker: der muß seine Steuern und Umlagen an die Armenkasse bezahlen; wenn nun die Vertreter der Armenpflege über das Maß des Notwendigsten hinausgehen, so wird dieser kleine Bauer und Handwerker, der schon jetzt auf die Arbeiterklassen mit Neid blickt, das Gefühl haben, daß man auf seine Kosten über das Bedürfnis hinaus unterstützt.

(Sehr richtig!)

Und das kann in keiner Weise gut wirken. Die gesetzliche Armenpflege darf, wie das z. B. der § 18 unseres badischen Armengesetzes ganz genau bestimmt, nicht über das Maß des Notwendigen hinausgehen; sie hat nichts zu gewähren als den unentbehrlichen Lebensunterhalt.

Also gegen diese Einwirkung, die etwa auf die Armenpflege geübt werden will, möchte ich entschieden Widerspruch erheben.

(Bravo!)

Vorsitzender: Es ist ein Unterantrag zu dem Antrag der Herren Martius, Dr. Fleisch und Dr. Freiherr v. Reitzenstein eingegangen durch Herrn Pfarrer Schlosser, der die Worte hinzuzufügen wünscht:

> und überweist das dafür entworfene Formular der Kommission zur Verwertung für ihre Arbeiten.

Das Wort hat Herr Bürgermeister Brinkmann (Königsberg).

Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. Pr.): Meine Herren, Herr Dr. Münsterberg hat in dankenswerter Weise die Frage angeregt, wie die Armenverwaltung die sociale Versicherung für ihre Zwecke noch ergiebiger machen könnte, wie sie namentlich ihre Armenpflegeorgane immer mehr und mehr darauf hinweisen könnte, daß die Versicherungsgesetze geeignet sind, die Armenpflege überflüssig zu machen, und ich meine, diese Anregung ist mit Dank zu begrüßen. Das Mittel jedoch, welches Herr Dr. Münsterberg für seinen Zweck gewählt hat, scheint mir zu den sogenannten großen Mitteln zu gehören, von denen man nur mit Vorliebe im Gegensatz zu den sogenannten kleinen, aber geeigneteren Mitteln zu sprechen pflegt. Sein Buch ist etwas dick geraten, und ich glaube kaum, daß einer von seinen Pflegern das Buch mit vollem Verständnis durchlesen wird. Da lobe ich mir die kleinen Mittel, mit denen man dem gleichen Ziele zusteuern kann. Ein solches Mittel, wie ich es in meiner Armenverwaltung mit Erfolg angewendet habe, ist folgendes. Wir hatten die Beobachtung gemacht, daß die Leistungen der Krankenkassen vielfach nicht ausreichten. Die statutenmäßige Zeit war oft abgelaufen, ohne daß das erkrankte Kassenmitglied seine völlige Gesundheit wiedererlangt hatte. In solchen Fällen war der Erkrankte häufig ohne die weitere Kur und Verpflegung geblieben. Diese Erfahrung und die praktisch zutreffende Erwägung, daß dem Armen am besten dadurch geholfen würde, daß man sein kostbarstes Gut, die Gesundheit, wiederherstellt, führte uns zu der Anweisung an die Krankenkassen, uns solche Fälle sofort zu melden. Auf die geschehene Meldung und nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse lassen wir dann entweder selbst Armenkrankenpflege eintreten,

Digitized by Google

oder wir beantragen bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt die Übernahme des Heilverfahrens. In vielen Fällen ist uns das letztere geglückt: wir haben nicht bloß wirksam geholfen, sondern auch gleichzeitig die Armenpflege entlastet. Andernfalls aber, wenn auch Armenpflege eintreten mußte, können wir doch behaupten, daß aus dem Grunde, weil die Leistungen der Krankenkassen unzureichend sind, niemand mehr ohne die nötige ärztliche Hilfe bleibt.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Pfarrius, Direktor im Reichsversicherungsamt (Berlin).

Direktor im Reichsversicherungsamt Pfarrius: Meine verehrten Herren! Mir scheint es vor allem nötig, die Möglichkeit zuverlässigerer Erhebungen herbeizuführen, als es die bisherigen waren, und es scheint mir daher empfehlenswert, hier zunächst zu prüfen, ob wir bei den weiteren Rundschreiben nicht mit Ratschlägen den Gemeinden zu Hilfe kommen können, darüber, wie sie diese Erhebungen praktischer und mit der Garantie größerer Zuverlässigkeit anstellen. Ich erlaube mir in dieser Richtung, was speciell die Unfallversicherung angeht, einige kleine Vorschläge.

Der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, daß die dunkelste Materie für unsere Frage die Unfallversicherung ist; da wissen die Gemeinden am allerwenigsten, weil sie eben gar zu geringe Berührung und Fühlung mit den Organen der Unfallgenossenschaften haben. Sie wissen nicht, ob der Mann, den sie unterstützen, außerdem nicht vielleicht noch im Besitz einer recht reichlichen Unfallrente ist. In dieser Hinsicht muß und kann auch Wandel geschaffen werden. Es helfen sich bereits einige Gemeinden dadurch, daß sie sich die Quittungen, die die Verletzten auf der Post zu präsentieren haben, bei deren Beglaubigung einfach im Auszug notieren; anderwärts hilft man sich so, daß die Gemeinden, die ja nach dem Gesetz zugleich die Ortspolizeibehörde zur Untersuchung der Unfälle sind, sich einfach diese Unfälle notieren, die Notiz nach 14 Wochen reproduzieren und dann bei der Berufsgenossenschaft über etwaige Rentenbewilligungen anfragen. Es ist überhaupt, meine Herren, hier durchaus Sache der Gemeinden, sich zu rühren. Wer hat den Vorteil oder den Nachteil in derartigen Fällen von Doppelzahlungen? Die Berufsgenossenschaft muß principaliter immer zahlen; sie hat also kein Interesse daran außer dem allgemeinen socialpolitischen, ob jemand doppelt unterstützt wird. Wohl aber die Gemeinde; die spart dann ihre Unterstützung, wenn sie sieht, der Mann ist im Besitz einer ausreichenden Unfallrente.

Ich glaube, es würde sehr von Nutzen sein, wenn die Kommission in dieser Hinsicht prüfte, wie sie den Gemeinden mit praktischen Ratschlägen zur Seite steht, und ich möchte Ihnen dazu eine kleinen Beitrag geliefert haben.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimer Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin).

Geheimer Ober-Regierungsrat Blenck (Berlin): Meine Herren, ich hatte auch das Gefühl, daß mit der einfachen Annahme des Antrags 1 die

Digitized by Google

heutige Arbeit mehr oder weniger unter den Tisch fällt, wenigstens ihr zukünftiges Schicksal dann zweifelhaft wäre. Nachdem nun der Antrag Aschrott und der Unterantrag Schlosser zu demselben hier gestellt sind, sowie nach den Ausführungen des Herrn Direktors Pfarrius kann ich nicht umhin, einen schon früher von mir ins Auge gefaßten Antrag hiermit einzubringen, dahin gehend, daß der Antrag 1 mit Fortlassung der Worte, deren Streichung Herr Dr. Aschrott beantragt hat, angenommen, daß aber dann als Nr. 2 folgendes hinzugefügt wird:

> Die bestehende oder eine zu wählende Kommission würde zunächst zu erörtern haben, inwiefern die bisherigen Erfahrungen als geboten erscheinen lassen, die Art und den Umfang der von den Armenverwaltungen zu gebenden Nachweise anderweitig festzusetzen.

Daß dann von der Kommission das ganze Material, was sie hier vorgelegt hat, benutzt werden wird, versteht sich von selbst. Ich glaube aber, jedenfalls haben wir dann die Gewähr, daß die Frage nicht einschläft. Ich empfehle daher diesen meinen Antrag Ihrem Wohlwollen.

Vorsitzender: Ich schließe die Diskussion.

Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter, Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin Dr. Freund:

Ich erkläre zunächst, daß ich mit der von Herrn Dr. Aschrott beantragten Streichung zweier Stellen einverstanden bin, und ebenso mit dem Zusatzvortrage des Herrn Geheimrats Blenck, den ich soeben gehört habe. Dagegen halte ich die andern gestellten Resolutionen für etwas zu belanglos. Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Kommission bestehen bleibt, sie alles Material in eingehendster Weise berücksichtigen wird.

Des weiteren möchte ich nur einige Punkte kurz berühren, die in der Diskussion zu Tage getreten sind.

Wenn Herr Freiherrr von Reitzenstein meint, daß der Schwerpunkt in derartigen Erhebungen kein finanzwirtschaftlicher sein könnte, so kann ich wirklich nur sagen: à qui le dites-vous.

Ich habe schon im ersten Referat hervorgehoben, daß die Ersparnis in Mark Pfennigen sehr zweifelhafhaft ist, gegenüber den socialpolitischen Wirkungen, und es ist mit Recht von Herrn Geheimrat Böhmert hingewiesen auf die von mir betonte kulturelle Einwirkung und Hebung des standard of life der unteren Bevölkerungsklassen.

Wenn Herr Geheimrat Böhmert weiter sagt, daß man nicht nur Lokaluntersuchungen anstellen soll, sondern auch zu Massenuntersuchungen übergehen müsse, so kann ich ihm darin nicht unbedingt zustimmen, weil die Besonderheiten der einzelnen Verbände eine summarische Behandlung nicht vertragen.

Wenn Herr Geheimrat Böhmert es ferner als einen Mangel empfunden hat, daß auf die sächsische Landesstatistik nicht Bezug genommen ist, so bemerke ich, daß ich mich nur für berechtigt gehalten habe, dasjenige Material zu berücksichtigen, das die Kommission durch ihre Enquete ge-

Digitized by Google

sammelt hat. Die Vortrefflichkeit dieser Statistik verkenne ich keineswegs und möchte auch noch gleich hier der Bearbeitungen von Braunschweig und Baden Erwähnung thun.

Wenn ich nun endlich zum Schluß komme, so möchte ich nur konstatieren gegenüber einer Bemerkung des Herrn Freiherrn von Reitzenstein, wonach eine namhafte Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherungsgesetze nicht festgestellt werden könne, daß überwiegend hier die Anschauung zum Ausdruck gebracht worden ist, daß eine derartige Entlastung thatsächlich stattgefunden hat. Ich berufe mich da auf die Ausführungen der Herren Geheimrat Böhmert und Pfarrer Höchstetter aus Lörrach. Ich möchte ferner bemerken, daß mir privatim auch Herr Dr. Flesch ausdrücklich versichert hat, daß er die thatsächliche Entlastung nach seinen in Frankfurt a. M. gemachten Erfahrungen noch weit höher anschlägt, als ich es in meinem Referat gethan habe.

Auf den von Herrn Bürgermeister Brinkmann betonten Mangel in der Krankenversicherung, der zeitlichen Begrenzung der Krankenfürsorge, habe ich nicht nur in meinem gedruckten Referat, sondern schon früher ganz besonders hingewiesen; ich halte es geradezu für eine socialpolitische Ungeheuerlichkeit, einen Arbeiter, der sich zwar „gegen Krankheit versichert" hält, — nach 13 Wochen Krantheit auf die Straße zu setzen.

Wenn auch durch diesen Mangel die Entlastung der Armenpflege beabsichtigt wird, so ist doch — wie ich das ausdrücklich nochmals konstatieren möchte, und zwar nicht nur nach meiner persönlichen Meinung sondern auch nach der in der heutigen Versammlung überwiegend zu Tage getretenen Ansicht und nach den aus der Enquete gewonnenen Eindrücken — eine namhafte entlastende Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege unverkennbar.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung. Ich beabsichtige dieselbe in folgender Weise vorzunehmen. Ich werde zuerst fragen, ob die von Herrn Dr. Aschrott mit Zustimmung des Herrn Referenten gestrichenen Teile des Antrags von irgend jemandem in der Versammlung aufrecht erhalten werden; sollte dies der Fall sein, so lasse ich darüber abstimmen. In der Form, die alsdann der Antrag des Referenten haben wird, werde ich die Abstimmung darüber vornehmen lassen. Ich werde dann als zweiten Teil des Gesamtantrages über den Antrag Bleck abstimmen lassen und weiterhin bezüglich des Zusatzantrages der Herren Martius und Genossen zunächst das Unteramendement Schlosser zur Abstimmung bringen. Wird das nicht angenommen, so kommt einfach der Antrag Martius zur Abstimmung; wird es dagegen angenommen, so ändert sich der Antrag Martius dementsprechend ab. — Die Herren sind mit dieser Reihenfolge einverstanden.

Ich frage also in erster Linie, ob jemand die von Herren Dr. Aschrott gestrichenen Worte des Antrags Freund aufrecht erhalten will.

(Pause.)

Digitized by Google

Das ist nicht der Fall. Ich bitte nun diejenigen Herren, die für die Resolution Freund stimmen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die weitüberwiegende Majorität.

Ich bitte dann diejenigen, die Hand zu erheben, die für den Antrag Blenck stimmen wollen.

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Der Antrag Blenck ist angenommen.

Ich bitte dann diejenigen Herren, die das Unteramendement Schlosser annehmen wollen — —

(Pfarrer Schlosser [Gießen]: Das ist durch den Antrag Blenck erledigt!)

Nun also der Zusatzantrag Martius.

(Zuruf: Ist auch erledigt! — Widerspruch.)

Ja, meine Herren, er ist formell nicht erledigt; wenn die Versammlung ihn als erledigt betrachten will, so ist das ihr freier Wille.

Ich bitte also diejenigen Herren, die für den Antrag Martius und Genossen sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minorität.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Geheimrat von Massow (Potsdam.)

Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam): Ich bitte die Mitglieder der Kommission, für die Erörterung der Frage über die Einwirkung der Armenunterstützung auf das Wahlrecht, heute um 5 Uhr zusammenzutreten und zwar im Bureau der Armenverwaltung, ziemlich gegenüber dem Reichsgericht, in der zweiten Etage. Wir haben eine ganz kurze Sitzung zur Entgegennahme einer Mitteilung des Schriftführers und Berichterstatters, über die wir morgen im Plenum zu berichten wünschen.

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig).

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine Herren, es haben sich bis jetzt erst 15 oder 17 Herren für die Festfahrt nach der Rudelsburg eingetragen. Ich möchte doch bitten, die Eintragung zu bewirken, weil wir dem Wirt in Kösen und auf der Rudelsburg wenigstens einige Nachricht über die Zahl der Kommenden geben müssen.

Vorsitzender: Nummer 4 der Tagesordnung lautet:

Die Stellungnahme der Landesgesetzgebungen zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln.

Das Wort hat Herr Berichterstatter Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Digitized by Google

Die Stellungnahme der Landesgesetzgebungen zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln.

Berichterstatter Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Herren, der Gegenstand, für welchen ich Ihr Interesse in Anspruch nehmen möchte, ist uns, den älteren Mitgliedern des Vereins, jedenfalls nicht neu; denn er ist schon vor einem längeren Zeitraum, im Jahre 1881, grundlegend erörtert und festgelegt worden und ist in der neuesten Zeit, im Jahre 1893, in Görlitz abermals und zwar unter Festhaltung des früher eingenommenen Standpunktes zur Beratung gelangt. Das materielle Interesse des Gegenstandes ist ja so eingehend besprochen worden, daß ich diesen Punkt als abgeschlossen ansehen kann, und ich glaube, Sie heute nur zu einer kühlen und nüchternen Kritik der Entwicklung der Sache, namentlich auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung einladen zu dürfen.

Der formelle Standpunkt unseres Vereins zu der vorliegenden Frage ist der, daß beschlossen worden war, in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Landesregierungen zu einer Gesetzgebung nach dieser Richtung sich nicht entschlossen hatten, dahin zu wirken, daß im Verwaltungswege durch Zwangsverfahren die mit der Alimentation säumigen Personen durch Zwangsarbeit angehalten würden, ihren Verpflichtungen zu genügen. Dieser Beschluß war den Staatsregierungen und auch der Reichsregierung unterbreitet worden mit dem Wunsche, eine wohlwollende Unterstützung diesem Gegenstande angedeihen zu lassen. Die einzige Hilfe, die wirklich gewährt worden ist, bestand darin, daß die Reichsregierung, die auch hier ihr Interesse durch ihre Vertretung immer bekundet hatte, sich dazu entschloß, mit der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz einen Zusatz zu § 361 des Strafgesetzbuchs unter der nun bekannten Nr. 10 zu machen, in der sie dahin kam, die Forderung der Landesgesetzgebung nach den Wünschen unseres Vereins zu begünstigen. Dem entsprach auch der Entwurf der Reichsregierung, der dahin ging, daß gegen solche pflichtvergessene Personen nicht nur Strafen und zwar Haftstrafen erkannt werden können, sondern daß auch nach dem § 362 des Strafgesetzbuchs Überweisung in ein Arbeitshaus durch die Landespolizeibehörde erfolgen soll. Die Reichsregierung hatte uns auf unsere bezügliche Vorstellung hin ermuntert und gestärkt durch einen Bescheid aus dem Dezember 1893, in welchem es hieß, und zwar nun vom Standpunkt der Vorlage der Reichsregierung aus, daß die Reichsregierung die Landesregierungen in der Gesetzgebung über diesen Gegenstand nicht als be-

Digitized by Google

schränkt ansehe für den Fall, daß die Vorlage der Reichsregierung durchginge, daß sie nur insoweit beschränkt seien, als die Einführung von Strafbestimmungen durch Landesgesetz in dieser Form unzulässig sei, wohl aber die Form des Arbeitszwanges als polizeiliches Zuchtmittel zulässig wäre.

Das wäre ja nun alles glücklich verlaufen, wenn nicht ein unerwünschter Zwischenfall dazwischen gekommen wäre, und dieser ist der Mißerfolg der Reichsregierung mit ihrer Vorlage zur Abänderung des Strafgesetzbuchs. Der Reichstag hat sich bekanntlich dagegen ausgesprochen, hat die Vorlage in abgeschwächter Gestalt angenommen, wonach auf Geld- oder Haftstrafe erkannt werden kann, unter Wegfall der Überweisung an die Landespolizeibehörde, gegen diejenigen, die sich ihrer Nährpflicht entziehen.

Ich glaube nun, wir können, um die Kompetenz und die Stellungnahme der Landesregierungen ins Auge zu fassen, nicht umhin, uns ganz eingehend mit den Intentionen und der Stellungnahme des Reichstags zu beschäftigen, und ich für meine Person habe aus den Verhandlungen die Überzeugung gewonnen, daß der Reichstag ein direktes Nein dem Vorgehen der Regierung in dem Umfange, in dem es beabsichtigt war, entgegengesetzt hat.

Es waren Redner fast aller Parteien dagegen aus zwei Gründen: einmal deshalb, weil man sich sagte, die Reichsregierung geht zu weit, indem sie alle nach den verschiedenen Landesgesetzen alimentationspflichtigen Personen in gleicher Weise dem Strafgesetz unterwerfen will; und es wurde dabei daran erinnert, daß es sich bei diesen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Alimentationspflicht nicht nur um Eltern uud Kinder und etwa noch Großeltern handelt, sondern auch um fernstehende Verwandte und solche, denen menschlicherweise allgemein die Alimentationspflicht nicht gern zugemutet wird, Geschwistern z. B. und Schwiegerkindern.

Also der Vorschlag der Regierung erschien als zu weitgehend; und außerdem war hauptsächlich die größte Gegnerschaft dagegen, das Arbeitshaus, ganz gleichgültig, welche Schuld dem einzelnen seine Pflicht Verletzenden zufallen sollte, für alle gleichmäßig eintreten lassen zu können. Man führte aus, daß Fälle denkbar seien, in denen der Betreffende durchaus menschlicherweise entschuldbar wäre.

Nun kam hinzu die große Abneigung gegen das Arbeitshaus, das dem Zuchthaus in seiner erschreckenden Wirkung gleich gestellt wird, und ein socialdemokratischer Abgeordneter machte das geltend, daß gerade diese Überweisung die schwerste Strafe wäre.

Diese Umstände wirkten bei allen Parteien mit Ausnahme der konservativen dahin, sich ablehnend auszusprechen. Ich habe den wesentlichsten Teil der Reden der einzelnen Abgeordneten in meinem gedruckten Referat citiert und kann nur wiederholen, daß aus den angeführten Gründen die Vorlage der Reichsregierung gefallen ist.

Man wandte außerdem noch ein, daß es an der Bezeichnung der Schuld fehle, allein daß die Thatsache der Unterlassung bestraft werden solle; und

Digitized by Google

dieses Moment ist maßgebend gewesen, um eine so geringe Strafe, wie sie schließlich zugelassen worden ist, zu beschließen.

Es fragt sich nun: was haben wir aus einer solchen veränderten Gesetzgebung für uns für Schlüsse zu ziehen? Meine persönliche Ansicht geht dahin, daß nach dieser Reichsgesetzgebung überhaupt keine Landesregierung befugt ist, ein Landesgesetz zu erlassen, nach welchem gegen solche Personen das Arbeitshaus angewendet werden kann. Denn jedes Arbeitshaus, das unserem Zweck dienen soll, muß doch die Wirkung haben, daß derjenige, der sich seiner Pflicht entzogen hat und nicht arbeiten will, gezwungen wird, zu arbeiten. Ein derartiger Zwang kann nur ausgeübt werden in einer geschlossenen Anstalt mit scharfer Disciplin, kurz und gut, mit allen wesentlichen Bestandteilen, die einem Gefängnis anhaften. Es ist also nicht anders denkbar, als daß die Überweisung den Charakter einer Strafe haben muß, wenn sie Erfolg haben soll; als bloßes polizeiliches Zuchtmittel sie anzusehen, dafür finde ich keinen Anhalt. Und wenn auch von gewisser Seite ein solcher Anhalt gegeben worden ist, so muß ich doch denselben als einen künstlichen bezeichnen, nämlich wenn man dahin gehen will, daß man sagt, der zur Zwangsarbeit Verurteilte soll die Arbeit als ein Äquivalent der Unterstützung leisten, welche die Kommune seinen Angehörigen gewährt, und es soll nur gegenübergestellt werden der Überverdienst, den der zur Zwangsarbeit Angehaltene über die für ihn im Arbeitshause aufzuwendenden Pflegekosten der Kommune erwirbt; — daß damit also ausgesprochen sein soll, daß es sich um eine Strafe hier nicht handelt. Erstens glaube ich, daß von einem solchen Überverdienst überhaupt nicht die Rede sein wird, und von der Armenverwaltung von Stuttgart, wo bekanntlich nach dem Gesetz vom 2. Jui 1889 eine derartige Landesgesetzgebung besteht, kann ich mitteilen, daß dort auch ein Überverdienst bei den so Beschäftigten nicht erzielt wird. Ich stelle ein weiteres Urteil anheim; ich für meine Person habe mich dahin schlüssig gemacht, daß der Landesgesetzgebung durch die Reichsgesetzgebung Fesseln angelegt sind und bin ich in meinem Urteil dadurch bestärkt worden, daß nach den Auskünften der einzelnen Landesregierungen die beiden, die hier in Frage kommen, Preußen und Bayern, sich ebenso verhalten. Die Information, die ich aus dem Ministerium des Innern von Preußen habe, habe ich mir direkt mündlich vom Decernenten eingeholt, und wie ich schon im Referat ausgesprochen habe, ist die preußische Regierung direkt ablehnend, irgend etwas im Wege der Landesgesetzgebung machen zu wollen, und führt im wesentlichen das Moment der Schuldhaftigkeit sehr stark an, sodaß ihre Meinung sich mit derjenigen der Mehrheit des Reichstages nach meiner Auffassung deckt. Eine nicht ablehnende, aber abwartende Stellung nimmt nach der schriftlichen Auskunft, die vorliegt, das bayerische Ministerium des Innern ein, und die württembergische Regierung, die ja im glücklichen Besitz eines solchen Gesetzes ist, hat, was die Rechtsgültigkeit und den Fortbestand anbetrifft, eine Erklärung abgegeben, deren einer Satz dahin lautet:

> Der Artikel 14 des württemb. Gesetzes vom 2. Juli 1889 kommt . . . in Württemberg auch nach dem 1. April 1894 zur Anwendung. Nach diesem Artikel ist übrigens nicht eine eigentliche Einsperrung eines

Digitized by Google

pflichtvergessenen Familienvaters, sondern nur die zwangsweise Anhaltung desselben zur Arbeit innerhalb und außerhalb einer öffentlichen Armenanstalt zulässig.

Das ist ein Unterschied, der mir auch etwas gezwungen erscheint; und schließlich haben wir ja nicht damit zu rechnen, ob Württemberg sein Gesetz frei behält oder nicht — das können wir der württembergischen Regierung und der Reichsregierung überlassen, welche Stellung sie zu dem Gesetz einnehmen wollen.

Wenn man nun meinen Standpunkt teilt, dann steht man wieder vor einem weißen Blatt und vor der Frage, was nun überhaupt geschehen kann und muß, um weiter zu kommen. Und da, meine ich, ist der beste Weg angedeutet durch Äußerungen im Reichstage selbst. Man hat dort bemängelt, daß das Bedürfnis nicht hinreichend nachgewiesen wäre, daß das faktische Material fehle. Die Reichsregierung hat nichts anderes geboten und bieten können als eine Anzahl von 600 eheverlassenen Familien von Berlin aus dem Jahre 1877; und wie man auch über die Angelegenheit denken will bei einer freieren Beurteilung, das kann man sich wohl sagen, daß bei einer so nüchternen Zahl der Reichstag nicht viel machen konnte. Und wenn man sich sagen muß, daß die Fälle verschiedenartig sein können, so ist damit angegeben, daß die Statistik sich damit beschäftigen muß. Ich kann daher nur empfehlen die Statistik in dem Umfange, wie ich es vorgeschlagen habe, in Angriff zu nehmen.

Um nun aber nicht mit diesem einzelnen Vorschlage abzuschließen, sondern auch in den Stoff einzudringen und eine Probe zu machen, habe ich mich an eine Statistik für Potsdam herangemacht und habe gründlich die dort vorhandenen, der Zahl nach 32 Fälle revidiert und das Resultat niedergelegt. Einmal ergiebt sich, daß in der That eine ziemlich große Zahl von Fällen ausgeschieden werden muß, in denen zweifellos von einer Ehe, von ehelichen Verhältnissen, also auch von einer Eheverlassung nicht die Rede sein kann, weil die Ehen so unzweckmäßig geschlossen sind, daß sie besser geschieden würden. Man wird in vielen Fällen dahin streben müssen, daß die gerichtliche Entscheidung über die Scheidung getroffen werde, damit die Schuldfrage festgestellt werden kann. Außerdem ergiebt sich, daß Trunksucht und verbrecherisches Konkubinat häufig die Triebfedern sind. Damit sind Fälle an die Hand gegeben, welche für die Konstruktion des Strafgesetzbuchs außerordentlich verwendbar sind, und so glaube ich, daß durch die Statistik sich auch Material ergeben würde, welches auf die Revision des Strafgesetzbuchs in weiterem Umfange einwirkte, daß wir nämlich zu der Erkenntnis kommen, daß wir es hier bei dem Notstand, den wir bekämpfen, doch nur mit einer Einzelerscheinung, mit einem Symptom zu thun haben, mit einem Ausläufer, einem viel größeren socialen Übelstande, der von einer anderen Seite angefaßt werden muß. Es wird erneut in Erwägung zu ziehen sein, z. B. ob man das Trunksuchtsgesetz und in welcher Weise zu unterstützen hat, und es wird sich fragen, ob nicht Strafbestimmungen für das ehebrecherische Konkubinat einzuführen sind.

Ich kann mich damit begnügen, den Schluß meiner Ausführungen hiermit zu machen, und möchte nur kurz noch hinzufügen, daß ich das Interesse

Digitized by Google

für den letzterwähnten Gegenstand auch an anderer Stelle zu wecken bemüht gewesen bin und mich an Herrn Professor von Liszt, Vorsitzenden der kriminalistischen Vereinigung, gewandt habe. In einer sehr freundlichen Antwort, die noch vor der Versammlung in Gießen an mich erfolgte, erhielt ich die Tagesordnung mitgeteilt und damit die Bemerkung, daß die kriminalistische Vereinigung sich dafür auch interessieren würde, sobald der jetzt abgehandelte Gegenstand der Arbeitshäuser erledigt sein würde, sodaß, da dies nun eingetreten ist, wohl zu erwarten ist, daß wir dort einen Bundesgenossen in dieser Richtung erhalten werden, um zu einer Revision des Strafgesetzbuchs zu gelangen.

Ich bitte Sie, den Antrag anzunehmen, daß eine Kommission vom Verein ermächtigt werde, in der angegebenen Richtung statistisches Material zu sammeln.

(Bravo!)

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf das Wort.

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine Herren, ich gestatte mir, den vorhin angenommenen Antrag auch hier zu stellen, daß auch für diesen Gegenstand die Redezeit von 5 Minuten eingeführt werde.

Vorsitzender: Ein Widerspruch wird hiergegen nicht erhoben; ich erkläre den Antrag für angenommen.

Das Wort hat Herr Bürgermeister Brinkmann (Königsberg).

Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. P.): Meine Herren, ich habe durchaus nichts dagegen einzuwenden, daß die von dem Herrn Referenten gewünschte Kommission eingesetzt wird, und daß diese Kommission die Statistik beschafft, die merkwürdigerweise der Reichstag vermißt hat, obgleich aus einem einzigen Jahre in Berlin 600 Familien ermittelt waren, welche durch den Leichtsinn ihrer Häupter thatsächlich auseinander gesprengt waren. Vielleicht wäre übrigens der Reichstag zu einem anderen Resultat gelangt, wenn er sich nur die Summe von Elend und die Schar der hungernden und frierenden Kinder hätte vergegenwärtigen wollen, welche jene Zahl 600 birgt. Bis die Kommission aber ihre Aufgabe erledigt haben wird, werden jedenfalls einige Jahre vergehen, und manchmal ist das dann gewonnene Resultat, wie die Erfahrung gezeigt hat, ein nicht ganz zufriedenstellendes. Dann vergehen noch einige Jahre mehr. Solange, glaube ich, können die Armenverwaltungen gar nicht warten. Ich behaupte nämlich, die Armenverwaltungen befinden sich gegenüber diesen Pflichtvergessenen in einer Notlage, die der sofortigen Abhilfe bedarf. Zum mindesten möchte ich deshalb die Kommission mit weiteren Aufgaben als mit bloßen Erhebungen betrauen. Möge sie vor allem prüfen, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, möglichst bald eine Revision des § 361 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs zu beantragen. Eine solche Revision hat sich bei uns in Königsberg als durchaus notwendig herausgestellt schon wegen der Unklarheit, die in der Gesetzesvorschrift enthalten ist.

Digitized by Google

Die Bestrafung aus § 361 Nr. 10 setzt bekanntlich voraus, daß der Alimentationsverpflichtete zur Erfüllung seiner Pflicht vergeblich aufgefordert ist. Diese Aufforderung soll durch die zuständige Behörde geschehen. Weiter soll dieselbe Behörde das Eintreten der öffentlichen Armenpflege *vermittelt* haben. Wir haben wohl alle geglaubt, unter dieser „Behörde" könnte keine andere verstanden werden als die Armenbehörde. Da sind wir aber schön angekommen. Gleich beim ersten Strafantrag, den wir stellten, wurden wir vom Schöffenrichter belehrt, daß mit der zuständigen Behörde die Polizeibehörde gemeint sei. *Sie* habe die Aufforderung zu erlassen, und ihre Vermittlung müsse der Unterstützung der Familienangehörigen vorangegangen sein. Eine Beschwerde bei der Strafkammer hatte keinen Erfolg, obgleich wir nachweisen konnten, daß verschiedene Oberlandesgerichte in früherer Zeit den entsprechenden Wortlaut in § 361 Nr. 5 des R.-St.-G. als in Übereinstimmung mit unserer Ansicht ausgelegt hatten. Nun vergegenwärtigen Sie sich den hienach erforderlichen Geschäftsgang. Eine Frau kommt mit ihren Kindern auf das Armenamt und erklärt, ihr Mann habe sie und die Kinder im Stich gelassen, sie müßte mit den Kindern verhungern, wenn ihr nicht sofort geholfen würde. Es ist selbstverständlich, daß unsere Hilfe *sofort* eintreten muß. Wollen wir aber den Mann wegen seiner Pflichtvergessenheit zur Bestrafung bringen, so dürfen wir nicht gleich helfen, sondern müssen zunächst die Polizeibehörde um ihre Vermittlung angehen. Erst wenn *sie* unsere Hilfe in Anspruch nimmt, dürfen wir sie gewähren. Darüber können Weib und Kind längst verhungert sein. Dann beginnt die Ermittlung nach dem Aufenthalt des Mannes und darnach, ob er in der Lage ist, für seine Familie selbst zu sorgen. Trifft letzteres zu, so muß wiederum die Polizei ersucht werden, die Aufforderung vorzunehmen. Doch damit nicht genug. Nun müssen wir dem Mann doch erst Zeit geben, sich zu bessern. Natürlich benutzt er diese Zeit meistens dazu, um sich aus dem Staube zu machen. Aber auch im glücklichsten Falle haben wir nun noch einen doppelten Nachweis zu führen, einmal daß das Vermögen zur Fürsorge vorhanden war zu der Zeit, als die Aufforderung erging, zweitens, daß die Lage die gleiche geblieben ist auch in der Zeit *nach* der Aufforderung.

(Heiterkeit.)

Als Resultat unserer Mühen ergeht dann ein Strafbefehl oder ein Urteil auf 3 Mark oder 1 Tag Haft. Nun denke ich so: wenn ein pflichtvergessener Vater die Möglichkeit hat, sich für ein ganzes Jahr oder auch nur für ein *halbes* Jahr — so lange dauert sicherlich das geschilderte Verfahren — von der Fürsorgepflicht gegen die Seinigen mit 3 Mark loszukaufen, so wird er sicher diese Möglichkeit benutzen und die Armenverwaltung mitsamt der Staatsanwaltschaft einfach auslachen. Und so ist es denn auch in der That. Deshalb lesen Sie auch in den Armenverwaltungsberichten der größeren Städte immer wieder die gleiche Klage: die Armenlast *hätte* sich vielleicht vermindert, wenn nicht diese nährpflichtvergessenen Väter und Mütter der Armenpflege soviel zu schaffen gemacht hätten. Deshalb ist es meines Erachtens durchaus erforderlich, daß uns ein kräftigeres Mittel in die Hand gegeben wird, als wir es heute im § 361 Nr. 10 besitzen. Wir in Königsberg haben im Laufe des Jahres 1894, gegen Weihnachten, nachdem am

Digitized by Google

1. April die Novelle in Kraft getreten war, sämtliche unter die Strafvorschrift fallenden Personen gezählt. Es fanden sich in dem einen Jahr Hunderte. Wir nahmen vorläufig nur 35 Fälle zur Verfolgung heraus. Der Erfolg war der, daß bis zu diesem Sommer in ganzen 3 Fällen Bestrafungen in Höhe von 3 bis 10 Mark ergangen waren, daß unser Vorgehen in 3 weiteren Fällen erfolglos geblieben war und daß 29 Fälle noch heute unerledigt sind. Mit einer solchen Strafvorschrift — das werden Sie mir zugeben — läßt sich unmöglich weiter wirtschaften.

Deshalb geht mein Vorschlag dahin:

Die einzusetzende Kommission wolle gleichzeitig prüfen, ob nicht die Reichsregierung darum zu ersuchen ist, sobald als möglich eine Abänderung des § 361 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches dahin herbeizuführen, daß

1. auf Zuwiderhandelnde der § 362 des R.-St.-G. Anwendung findet und
2. als diejenige Behörde, welche für die in der Strafvorschrift gedachte Aufforderung und Vermittelung zuständig ist, die Armenbehörde des Wohnorts resp. Aufenthaltsorts bezeichnet werde.

Auf der anderen Seite möchte ich dem Gesetzgeber entgegenkommen, ob dagegen anheimzustellen wäre, die Anwendung des § 361 Nr. 10 des R.-St.-G. auf nährpflichtvergessene Väter und Mütter einzuschränken.

Der Reichstag hat seiner Zeit daran Anstoß genommen, daß unter die beregte Strafvorschrift nicht bloß fallen sollen: Väter und Mütter, sondern auch Verwandte weiterer Grade, Geschwister, ja sogar Stiefgeschwister und Stiefeltern. Man trug Bedenken, die Verletzung der Nährpflicht gegen so entfernte Angehörige mit der Strafe der Korrektionshaft zu bedrohen. Dies Bedenken erscheint mir nicht ganz unbegründet. In solchen Fällen werden wir uns schon helfen mit dem Verwaltungsstreitverfahren oder mit der Civilklage vor dem ordentlichen Richter. Aber den pflichtvergessenen Vätern und Müttern, denen müssen wir sagen können: entweder ihr erfüllt eure Pflicht, oder kommt — wie es bei uns in Ostpreußen heißt — nach Tapiau. Deswegen meinte ich vorschlagen zu sollen, der Reichsregierung anheim zu geben, sie möchte die Forderung der Korrektionshaft auf nährpflichtvergessene Väter und Mütter beschränken, allenfalls noch auf Ehegatten im Verhältnis gegen einander ausdehnen.

Endlich, meine Herren, in der Resolution des Herrn Referenten ist auch die Rede von einem schuldhaften Verhalten. Er will untersucht wissen, in wieviel Fällen ein solches schuldhaftes Verhalten zu konstatieren ist. Da bin ich doch anderer Ansicht Ich kann wohl von einem schuldhaften oder nicht schuldhaften Verhalten sprechen, wenn Ehegatten sich von einander getrennt haben. Wenn aber ein Vater seine Kinder darben läßt, weil deren Mutter sich gegen ihn vergangen hat, das finde ich in keinem Falle entschuldbar. Ein schuldhaftes Verhalten liegt bei einem Vater oder einer Mutter, die ihre Kinder dem Elend preisgegeben, meines Erachtens immer vor. Ich finde wenigstens keine Entschuldigung für solche Lieblosigkeit. In einer Beziehung möchte ich schließlich die Enquete noch sorgfältiger an-

Digitized by Google

gestellt wissen. Wollen wir den Reichstag darüber überzeugen, daß wir die Korrektionshaft brauchen, so müssen wir ihm klar machen, daß die Anwendung der Strafvorschrift aus dem Februar 1894 keinen Erfolg gehabt hat. Wir müssen deshalb die Fälle zählen, in denen die Pflichtvergessenheit der Väter und Mütter trotz erfolgter Bestrafung fortgedauert hat. Wir müssen nachweisen, daß Bestrafungen zwar erfolgt sind, irgend welche Besserung aber nicht erfolgt ist. Die Enquete soll sich deshalb auch darauf richten:

welchen Erfolg die Bestrafung der gegen § 361 Nr. 10. des R.-St.-G. Zuwiderhandelnden gehabt hat.

Ich habe mir erlaubt, diese Vorschläge schriftlich zu fixieren.

Vorsitzender: Ich bitte um die Erlaubnis, auch bei diesem Gegenstande dem Herrn Vertreter des Reichsamts des Innern außer der Reihenfolge der Redner das Wort zu geben. — Die Versammlung ist damit einverstanden; ich bitte Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Kelch, das Wort zu nehmen.

Kaiserlicher Geheimer Regierungsrat Dr. Kelch: Meine Herren! Nur eine ganz kurze Bemerkung gegenüber dem Herrn Vorredner.

Er hat zunächst bemängelt, daß in der neuen Strafvorschrift nicht ausdrücklich gesagt ist, was unter dem Ausdruck „Behörde" zu verstehen sei. Dagegen möchte ich betonen, was ich allerdings nur aus dem Kopfe sagen kann, da mir ein Strafgesetzbuch im Augenblick nicht zur Hand ist, daß die neue Vorschrift sich genau an eine andere Vorschrift in demselben Paragraphen — ich glaube an Ziffer 5 — anschließt, und daß Wünsche, den Ausdruck, der auch in Ziffer 5 gebraucht war, klar zu stellen, von keiner Seite vorgebracht worden waren.

Dann möchte ich noch als meine rein persönliche Ansicht hervorheben, daß es sehr zweifelhaft ist, ob eine erneute gesetzgeberische Initiative der verbündeten Regierungen wegen Verschärfung der neuen Vorschrift eine Aussicht auf Erfolg haben würde. Denn wenn der Reichstag nur das Bedenken gehabt hätte, daß eine strenge Strafvorschrift, wie sie in der Regierungsvorlage vorgeschlagen war, nur gegen Geschwister und entferntere Verwandte nicht angebracht sei — während sie gegen Eltern und Ehegatten durchaus am Platze sei — so hätte es ihm ja frei gestanden, im Wege des Amendements den Regierungsentwurf entsprechend zu ändern. Das ist nicht geschehen, vielmehr ist es bei einigen Andeutungen geblieben; daraus kann man wohl den Schluß ziehen, daß der Reichstag überhaupt nicht ernstlich auf die Vorschläge der verbündeten Regierungen eingehen wollte.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Privatdozent Dr. Jastrow (Berlin).

Privatdozent Dr. Jastrow (Berlin): Meine Herren! Von Herrn Bürgermeister Brinkmann sind Ihnen die Königsberger Verhältnisse geschildert worden in einer Art, die ersichtlich auf die Versammlung einen sehr großen

Digitized by Google

Eindruck gemacht hat. Ich bin weit entfernt, diesen Eindruck, wenn es sich um eine Beurteilung der Königsberger Verhältnisse handelte, abschwächen zu wollen. Wir haben es aber hier mit ganz Deutschland zu thun. Schon im übrigen Ostpreußen liegen die Verhältnisse nicht so schlimm wie in Königsberg, da Königsberg die einzige Stadt in Ostpreußen ist, in welcher Armenbehörde und Polizeibehörde nicht zusammenfallen, da Königsberg allein königliche Polizei hat. Auf dem letzten ostpreußischen Städtetage ist vom Herrn Stadtrat Tießen-Königsberg die Frage sehr ausführlich behandelt worden. Da sie zu den wichtigsten gehört, die auf dem Gebiet der Armenpflege gegenwärtig schweben, habe ich mir das Material handschriftlich zu verschaffen gesucht. Nach diesem Material liegen doch die bisher mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen erheblich anders. Herr Stadtrat Tießen hat eine Privatenquete bei 16 Städten veranstaltet. Von diesen haben 4 von dem neuen Gesetz überhaupt keinen Gebrauch gemacht, von den übrigen 12 sprechen sich 8 ohne weiteres günstig aus über das neue Gesetz, — ja, meine Herren, es sind darunter solche, die sogar sagen, daß „viele" günstige Erfolge vorliegen.

Nun bleibt das Moment der königlichen Polizeiverwaltung. Es ist ohne weiteres einzuräumen, daß hier ein Mangel an Exaktheit im Gesetz vorliegt. Darüber aber, ob dieser Zustand *auskömmlich* ist, können wir wiederum nur auf Grund von Erfahrungen entscheiden. Solche Erfahrungen liegen aus Straßburg vor. Auch dort ist man der Ansicht gewesen, daß es die Polizeibehörde sei, durch deren Vermittlung man bei der Verwarnung vorgehen müsse. Trotzdem spricht sich die Straßburger Armenverwaltung über die Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gemacht worden sind, ganz entschieden günstig aus, und sie führt unter anderem an Zahlen an, daß das Gesetz in 29 Fällen angewendet wurde. 7 davon schweben noch, es bleiben also 22 übrig. In 15 von diesen 22 Fällen ist auf die Ermahnung hin der Betreffende sofort zurückgekehrt. Ja, meine Herren, das ist doch ein sehr bedeutender Erfolg. Wenn man 66⅔-Prozent gleich auf den ersten Schlag gewinnt — und man kann ja nicht wissen, ob man von den übrigen nicht auch noch jemand fängt, es kann ja auch auf Haft erkannt werden — wenn solche Erfolge gemacht sind, so habe ich gegen einige Worte im Vortrage des Herrn Referenten doch Bedenken.

Der Herr Referent sagt, die Kommission soll ihre Ermittlungen machen „zunächst zum Zweck der Vorbereitung der Revision". Ich meine: halten wir uns vorsichtiger, erteilen wir der Kommission nicht den Auftrag, etwas zu begründen, was erst der Ermittelung unterliegen soll. Die Kommission soll etwas ermitteln; ob diese Ermittelung dann zu dem Vorschlage einer Gesetzesrevision führen wird oder vielleicht zu der Ansicht, daß der bisherige Zustand auskömmlich sei, dem sollten wir nicht vorgreifen.

Wenn übrigens wirklich es richtig wäre, daß das Gesetz bisher nur einen geringen Erfolg aufzuweisen hätte — wir alle wissen nichts umfassendes darüber —: ja, ist denn darum erwiesen, daß gerade das Arbeitshaus angewendet werden muß? In den Verhandlungen des Vereins für Armenpflege ist so oft davon gesprochen worden, daß man es schließlich als selbstverständlich ansieht: wo man anders nicht vorwärts kommt, da muß

Digitized by Google

das Arbeitshaus eintreten. Ja, ich bin auch nicht der Ansicht, daß das Arbeitshaus entbehrlich sei; aber wo man mit sanfteren Mitteln zum Ziele kommen kann, da soll man es thun. Kann nicht auch die Art der Ermahnung, die individuelle Einwirkung durch geeignete Persönlichkeiten neben der vom Gesetz vorgeschriebenen, etwas erreichen? In manchen Gegenden ist beispielsweise der Seelsorger ein Mann, dessen Mahnworte einen größeren Erfolg haben. Alles das sollte Gegenstand ruhiger, objektiver Beurteilung und Erwägung sein, nicht mit der vorgefaßten Meinung, es sei erwiesen, daß das Arbeitshaus die einzige Zuflucht sei.

Wenn das Gesetz nicht genügend gewirkt hat, so giebt es einen viel näher liegenden Grund dafür: daß es überhaupt nicht in deutscher Sprache geschrieben ist. Es ist lateinisch. „Wer, obschon er in der Lage ist" — „Cäsar, nachdem er nach Gallien gereist war."

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, der Tertianer, der so übersetzt, bekommt eine Stunde Arrest, und sobald er erwachsen ist, kann er so schreiben und das für deutsch ausgeben. Meine Herren, wie oft haben Sie wohl den Paragraphen lesen müssen, bevor Sie sich in seinen Inhalt hineingefunden haben! Und wie viele giebt es, die überhaupt nicht in ihn einzudringen vermögen!

Meine Herren, das Unpopuläre an diesem Gesetz ist, daß es seinen Platz gerade im Strafgesetzbuch erhalten hat. An einem Gesetze, das zur Erzielung eines ganz bestimmten praktischen Zweckes gegeben ist, kann die Strafe nur Nebensache sein. Die Hauptsache ist: die pflichtvergessenen Leute zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Eine instruktive Vorschrift als Bestandteil eines Armenpflegegesetzes, das in jeder Armenverwaltung gelesen wird, würde eine viel größere Wirkung haben.

In Bezug auf einige Ausführungen des Herrn Referenten ist mir sein Referat nicht recht verständlich gewesen. So heißt es S. 8, dem Referenten sei im preußischen Ministerium auf das bestimmteste erklärt worden, daß der Minister des Innern den Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (betr. Arbeitshaus) „für antiquiert halte." Dieses Gesetz ist auch in seinen letzten Resten ausdrücklich für aufgehoben erklärt (durch das Gesetz vom 8. März 1871, § 73, Ziffer 1 b).

Nun, meine Herren, ich befürchte, meine Zeit ist abgelaufen. Ich will nur kurz bemerken: um jedem Bedürfnis nach genauer Untersuchung entgegenzukommen, können wir nach der anderen Seite die Enquete erweitern, eine Auswahl aus Mittel- und Kleinstädten, wie aus Landgemeinden und Gutsbezirken dazu nehmen, damit wir erfahren, wo die besten, wo die geringsten Erfolge gewesen sind. — Ich bitte um die Erlaubnis, meinen Antrag, den ich möglichst im Anschluß an den vorliegenden formuliert habe, verlesen zu dürfen.:

Die Versammlung wolle beschließen, eine Kommission von 7 Mitgliedern mit dem Rechte der Zuwahl einzusetzen, welche

1. die bisher mit § 361 Nr. 10 des St.-G.-B. gemachten Erfahrungen feststellen

Digitized by Google

2. Ermittelungen über die Verhältnisse verlassene Familien, insbesondere über die Beweggründe des verlassenden Ernährers, herbeiführen
3. der nächsten Vereinsversammlung Bericht erstatten soll.

Die Thätigkeit soll sich auf sämtliche Groß- und Mittelstädte, sowie auf ausgewählte Kleinstädte, Landgemeinden und Gutsbezirke erstrecken.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Beigeordnete Zimmermann (Köln):

Beigeordneter Zimmermann (Köln): Meine Herren, ich bin mit den Ausführungen des Herrn Referenten in einigen Beziehungen nicht einverstanden gewesen. Ich bin namentlich der Ansicht, daß die Möglichkeit, im Wege der Landesgesetzgebung die Ausübung eines polizeilichen Zwanges auf pflichtvergessene nährpflichtige Personen und zwar auch mit der Veranlassung der Einsperrung in ein Arbeitshaus, zu erzielen besteht; aber ich glaube, wir sollen uns mit der Rechtsfrage, die hierbei zu beantworten sein würde, hier nicht näher befassen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil ich glaube, daß Anträge auf gesetzgeberische Maßnahmen bei vorliegender Sachlage weder bei den Landesregierungen noch bei dem Reiche irgend welche Aussicht auf Erfolg haben würden, wenn wir nicht neues ausreichendes Zahlenmaterial herbeischaffen, welches auch in weiteren Kreisen die Überzeugung erwecken könnte, daß es notwendig sei, in schärferer Weise gegen die bösliche Beiseitesetzung der Nährpflicht vorzugehen. Meine Herren, ich glaube, daß der Mißerfolg beim Reichstage zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß eine solche statistische ausführliche Erkundigung vorher nicht stattgefunden hatte, und daß der Reichsregierung Material zur Begründung des damaligen Gesetzentwurfs nicht ausreichend zur Verfügung stand.

Ich glaube also, meine Herren, es wird nicht zu umgehen sein, eine statistische Erhebung zu veranstalten. Und, meine Herren, ausgeschlossen ist es nicht, daß dabei vielleicht ein Resultat sich ergiebt, welches ein bezüglich der Wirksamkeit des neuen Gesetzes nicht so durchaus absprechendes Urteil rechtfertigen würde. Ich bemerke, wir haben in der von mir geleiteten Armenverwaltung über die Fälle, in welchen wir auf Grund des § 361 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs vorgegangen sind, eine Liste geführt, und aus dieser Liste ist vor einigen Tagen in wenigen Stunden eine Zusammenstellung gemacht worden. Es handelt sich also, wie zugleich bemerkt werden möge, um keine große Arbeit nach meinem Vorschlage, der sich im wesentlichen dem des Herrn Referenten anschließen würde. Wir haben von dem § 361 Nr. 10 nur in den nach vorläufiger Beurteilung allerdringendsten Fällen Gebrauch gemacht und speciell nur in den Fällen, wo es sich handelte um Nährpflicht der Eltern gegen die Kinder, beziehentlich umgekehrt. Wir haben Verwarnungen seit dem 1. April 1894 94 erfolgen lassen; diese 94 Verwarnungen haben in 36 Fällen dazu geführt, daß vorläufig wenigstens die Unterstützung überflüssig wurde; in 14 Fällen hat die verwarnte Person sich bereit finden lassen zu einer ausreichenden Art der Beitragsleistung; ferner ist von weiterer Verfolgung Abstand genommen worden, weil wir nach

Digitized by Google

weiterer Prüfung den Fall als entschuldbar erachteten, in 11 Fällen; in 15 Fällen haben wir Strafantrag gestellt, und noch zu keinem Ergebnis haben 18 Fälle geführt. In den 15 Fällen, in welchen wir Strafantrag gestellt haben, haben wir erlangt 10 Verurteilungen, 1 Freisprechung und 4 sind noch nicht erledigt. Das Strafmaß betrug in 3 Fällen 14 Tage Haft, in einem 10 Tage, in 2 Fällen 3 Tage, in einem Fall 2 Tage und in 3 Fällen 1 Tag Haft. Die Freisprechung ist erfolgt am 18. Juni 1894 durch die Ferienstrafkammer des Landgerichts Ulm, und ich möchte mir erlauben, diesen Fall hier ganz kurz vorzutragen. Es handelt sich um einen Schneider, der die Frau und ein Kind im Säuglingsalter in Ulm bei sich hatte, und es wurde nachgewiesen, daß er einen Wochenverdienst von 12 bis 15 Mark besaß. Ein ferneres Kind desselben hatte in Köln ins Waisenhaus aufgenommen werden müssen, und er lehnte es ab, sich dieses Kindes anzunehmen. Es hat die Strafkammer, meines Erachtens nicht mit Recht, erkannt, daß der Mann bei diesem Verdienste nicht für im stande erachtet werden könne, auch noch für das zweite Kind zu sorgen und dasselbe zu sich zu nehmen. Ich glaube, es wäre auch interessant und könnte vielleicht auf die Rechtsprechung regulierend wirken, wenn derartige Freisprechungen wie die hier berichtete in entsprechender Weise zur Kenntnis in weiterem Kreise gelangten.

Ich glaube also, es kann unbedenklich den Armenverwaltungen empfohlen werden, nach dieser Richtung eine Aufzeichnung zu führen, und ich glaube, daß wir damit die Grundlagen erlangen, welche für die Frage der etwaigen ferneren Schritte in dieser Angelegenheit uns und anderen die nötige Klarheit verschaffen werden.

Vorsitzender: Meine Herren, es haben sich noch sechs Redner zum Worte gemeldet. Es besteht eine große Differenz der Ansichten, und ich möchte daher anheim geben, ob nicht jemand der rettende Engel sein will und einen Antrag einbringt, etwa dahin gehend, daß diese Kommission nicht bloß das statistische Material sammle, sondern auch die Frage selbst nach den Richtungen, die hier angedeutet worden sind, erwägt und uns das Ergebnis in einem der nächsten Jahre vorlegt.

Das Wort hat Herr Magistratsassessor Cuno (Berlin).

Magistratsassessor Cuno (Berlin): Meine Herren, ich möchte gerade im Sinne der Anregung, die der Herr Vorsitzende soeben gegeben hat, einige Worte sprechen, weil ich auch glaube, daß eine nähere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sein wird. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnte Zahl von 600 eheverlassenen Familien in Berlin im Jahre 1877 ist das Ergebnis einer ganz oberflächlich aufgenommenen Statistik, die auch versucht worden ist fortzuführen bis zum vorigen Jahre. Als dann der Gesetzentwurf vorlag, habe ich mich der Mühe unterzogen, das Ergebnis dieser Listen durchzusehen. Es stellte sich leider heraus, daß sie völlig unvollständig waren und keinen Anspruch auf irgend welche Genauigkeit machen konnten. Immerhin habe ich 500 Fälle zu sehen bekommen und geprüft, und es blieben recht wenige übrig, in denen man sagen konnte,

Digitized by Google

hier ist Anlaß zum Eingreifen mit Hilfe eines neuen Gesetzes. Weit mehr Fälle finden sich, wo das neue Gesetz uns überflüssig erscheint, wo die Sache mehr auf dem Gebiete des Civilrechts sich abspielt; gegenüber entfernteren Verwandten könnte man mit Leichtigkeit eine Bestrafung herbeiführen, wenn man sich nicht sagte: hier ist eine Bestrafung überflüssig. Aber gerade bei dem Gebiet der Eheverlassenen ergiebt eine genaue Prüfung, daß eine große Anzahl von Fällen auszuscheiden ist, die man als beweiskräftiges Material für eine Revision der Strafbestimmung nicht verwenden kann.

Was die Ergebnisse des neuen Gesetzes anbetrifft, so haben wir in Berlin auch eine Liste angelegt, allerdings erst spät. Wir hatten sehr wenig Zutrauen zu den Wirkungen des neuen Gesetzes, deswegen ist nur schüchtern davon Gebrauch gemacht worden. Meistenteils ist auf 3 Mark oder 1 Tag Haft erkannt worden, in einem Falle allerdings auf 4 Wochen Haft. Ich bin aber erstaunt gewesen, aus der weiteren Verfolgung der betreffenden Akten zu sehen, daß in 3 Fällen der Straftrag nicht überflüssig gewesen ist; die Ehemänner sorgen wieder für die Familie, die Unterstützung ist abgesetzt; also die 3 Mark Strafe haben doch gewirkt. Ich meine daher, wir können es doch mit dem neuen Gesetz versuchen; ich stehe ihm nicht so skeptisch gegenüber wie Herr Bürgermeister Brinkmann.

Im weiteren aber möchte ich bitten, daß diese Frage einer Kommission zur möglichst gründlichen Untersuchung vorgelegt werden möchte. Mit dem Zurückführen des Nährpflichtvergessenen ist es nicht immer gethan; die Abhilfe liegt oft genug auf einem anderen Gebiete, auf dem der Ehescheidung. Die Verhältnisse sind häufig derart, daß es geradezu ein Unglück wäre für die Frau, wenn der Mann zurückkäme; im Gegenteil, die einzige Hilfe ist die Ehescheidung.

Vorsitzender: Ja, wenn wir die heikele Frage der Ehescheidung auch noch mit in die Erörterung hineinziehen wollen, dann werden wir erst recht zu keinem Resultat kommen.

Das Wort hat Herr Geheimrat von Massow (Potsdam).

Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam): Auch in Bezug auf die Landbevölkerung halte ich die Heranziehung der Kinder zur Unterstützung der Eltern für außerordentlich notwendig. Ein alter Vater, eine alte Mutter werden mitunter von ganz wohlhabenden Leuten der Armenpflege überwiesen. Ich habe das einmal durchgefochten mit einem wohlhabenden Bauern, der sich sogar eine große Jagd gepachtet hatte, aber seine Mutter der Armenpflege zuschanzen wollte. Ich ging auf Grund dieses Paragraphen gegen ihn vor und siegte, aber nur, weil er sich Jagd gepachtet hatte. Sonst wäre ich wohl nicht durchgedrungen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Gemeinderat Staehle (Stuttgart).

Gemeinderat Staehle (Stuttgart): Der Herr Referent hat in seinem gedruckten Bericht vielfach Bezug genommen auf die Verhältnisse in

Digitized by Google

Württemberg, wie sie sich entwickelt haben auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1889, wo im Artikel 14 den Armenbehörden das Recht zugesprochen war, diejenigen, welche sich ihrer Alimentationspflicht entziehen, in ein Arbeitshaus einweisen zu können. Der Herr Referent hat dann statistische Zahlen mitgeteilt, die allerdings nicht von wesentlichen Erfolgen sprechen würden, wenn wir einfach nur solche in Betracht ziehen. Aber ich kann versichern, daß der moralische Effekt der weitaus größere ist. Ich nenne es einen moralischen Effekt, wenn den Betreffenden vorgestellt werden kann: ihr kommt, wenn ihr eure Pflicht nicht erfüllt, in das Arbeitshaus, in die Armenbeschäftigungsanstalt. Es ist von 60 Prozent die Rede gewesen, die infolge der Androhung der gerichtlichen Verfolgung dann ihrer Pflicht nachgekommen seien; ich glaube, — ich könnte in Stuttgart bei solchen Vorkommnissen von einem noch größeren Prozentsatz sprechen als Erfolg der Androhung der Beschäftigungsanstalt. Wir haben in Württemberg die Alimentationspflicht nur für Descendenten und Ascendenten; Seitenlinien kommen bei uns nicht in Betracht, so daß die Heranziehung Alimentationspflichtiger leichter durchführbar ist. Was Herr von Massow erwähnte, ist bei uns auch häufiger der Fall, nämlich daß wir Kinder in erwerbsfähigem Alter und entsprechenden Verhältnissen unter dieser Androhung heranziehen müssen zur Alimentation der unterstützungsbedürftigen Eltern.

Und noch ein Punkt ist es, der bisher wenig berührt wurde, wo wir diese Handhabe in Anwendung bringen, nämlich bei Müttern unehelicher Kinder, die Beiträge zum Verpflegungsaufwand leisten sollen. In vielen Fällen sind sie ja nicht in der Lage, das Ganze zu zahlen; aber wir verlangen wenigstens einen Teil, häufig 4 — 5 Mark monatlich. Wenn sie sich dem entziehen wollen, so werden sie vorgeladen unter Androhung der Beschäftigungsanstalt, was in den meisten Fällen von Erfolg ist. Ich halte, wie gesagt, den moralischen Effekt für größer als den der unmittelbaren Strafe.

Ich glaube, die Kommission sollte sich nach den verschiedensten Richtungen hin mit der Frage beschäftigen; es ist gewiß von großer Tragweite. Wir haben daneben auch schon einigemal den Weg der gerichtlichen Bestrafung beschritten; aber wir haben in der Regel es nicht nötig, weil wir die kräftigere Handhabe im Gesetz vom 2. Juli 1889 besitzen. Meine Herren, dehnen Sie die Aufgabe der Kommission möglichst aus, weil bei den erörterten Vorkommnissen ein Krebsschaden vorhanden ist, dem möglichst entgegengetreten werden soll.

Vorsitzender: Herr Dr. Aschrott hat soeben einen Antrag formuliert; ich ersuche ihn, uns denselben vorzutragen.

Landrichter Dr. Aschrott (Berlin): Mein Antrag lautet:

Eine Kommission wird beauftragt, statistische Ermittlungen darüber anzustellen, ob sich die Bestimmung des § 361 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs als ausreichend berührt hat, und unter gleichzeitiger materieller Prüfung darüber zu berichten.

Digitized by Google

Ich glaube, dieser Antrag erfüllt alles, was die verschiedenen Redner hier vorgebracht haben, ohne sich allzu sehr ins Detail einzulassen. Wenn wir eine Kommission einsetzen, so erübrigt es, ihr einen detaillierten Wegweiser mitzugeben!

Vorsitzender: Der Herr Referent Jakstein hat seinen Antrag dahin geändert, daß er die Worte streicht „in deutschen Städten von mindestens 30 000 Einwohnern", und daß er hinzufügt: „und zur materiellen Prüfung des Gegenstandes." Das ist also, soviel ich übersehen kann, dem Sinne nach übereinstimmend mit dem Antrage des Herrn Dr. Aschrott.

Sodann liegt eine dritte Fassung vor von Herrn Geheimrat Böhmert in demselben Sinne:

> Die Versammlung ersucht den Centralausschuß, die Frage der gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden strengen Maßregeln durch Einsetzung einer Kommission einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Dr. Jastrow (Berlin).

Privatdozent Dr. Jastrow (Berlin): Meine Herren, ich ziehe zu Gunsten des Antrags Aschrott meinen Antrag zurück und stelle den anderen Herren Antragstellern anheim, das Gleiche zu thun.

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Bürgermeister Brinkmann.

Bürgermeister Brinkmann (Königsberg i. Pr.): Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß die Gesichtspunkte, die ich hervorgehoben habe, auch eine Erörterung finden werden, wenn dieser Antrag statt meines Antrages angenommen wird.

(Zustimmung.)

In dieser Erwartung ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vorsitzender: Auch die Herren Geheimrat Böhmert und Jakstein ziehen ihre Anträge zu Gunsten des Antrags Aschrott zurück.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Beigeordneter Zimmermann.

Beigeordneter Zimmermann (Köln); Ich beantrage den Zusatz: „und etwaiger anderweitiger Abhilfsmaßregeln."

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Ich beantrage, das Wort „statistische" zu streichen. Wir sollten doch nicht von vornherein als bewiesen annehmen und durch die Art der Fragestellung festlegen, daß die statistischen Ermittelungen das Ausschlaggebende sind. Die Kommission soll

Digitized by Google

ja gerade erst prüfen, ob und inwieweit die in Frage kommenden Verhältnisse der statistischen Beobachtung zugänglich sind. Daß sie auch bei Streichung des Wortes nicht verhindert wäre, auch statistische Ermittelungen anzustellen, versteht sich von selbst.

Vorsitzender: Ich würde vorschlagen, daß die drei Herren einen Augenblick in Verbindung treten und ihre Vorschläge zusammenstellen.

(Pause.)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Landrichter Dr. Aschrott.

Landrichter Dr. Aschrott (Berlin): Der Antrag, den wir jetzt vereinbart haben, lautet wie folgt:

Eine Kommission wird beauftragt, Ermittelungen darüber anzustellen, ob sich die Bestimmung des § 361 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs als ausreichend bewährt hat, und unter gleichzeitiger materieller Prüfung des Gegenstandes über denselben zu berichten.

Vorsitzender: Darf ich annehmen, daß das so angenommen wird?

(Pause.)

Es ist kein Widerspruch; ich erkläre es als Beschluß der Versammlung.

Ich schließe die Sitzung und bitte um pünktliches Erscheinen morgen früh 9 Uhr.

(Schluß der Sitzung 1 3/4 Uhr.)

Digitized by Google

Zweite Sitzung,

am Freitag, den 27. September 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Die 2. Sitzung der 15. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit ist eröffnet.

Ich gestatte mir, noch einmal daran zu erinnern, daß viele der anwesenden Herren sich noch nicht in die Präsenzliste eingetragen haben; ich würde bitten, das alsbald vollziehen zu wollen. Die gedruckte Präsenzliste, die für heute Morgen $^3/_4$ 9 Uhr versprochen war, ist noch nicht erschienen; es wird aber jeden Augenblick der Bote der Druckerei zu erwarten sein, der uns die betreffenden Exemplare überbringt.

Ich bitte diejenigen Herren, die an dem Mittagessen heute teilnehmen wollen, die betreffenden Karten zu lösen; der Ortsausschuß bezw. der Wirt wünschen dringend, rechtzeitig die Zahl der Teilnehmer zu erfahren.

Desgleichen bitte ich auch diejenigen Herren, die die Fahrt nach der Rudelsburg mitmachen wollen, sich mit Karten zu versehen. Bezüglich dieser Fahrt ist eine Änderung eingetreten. Es haben sich zu wenig Teilnehmer für den projektierten Extrazug gemeldet; wir werden also mit dem gewöhnlichen Zuge fahren. Das hat für diejenigen Herren, die den Zug benutzen und auch die Rückfahrt wieder nach Leipzig machen wollen, keine Änderung zur Folge; diejenigen Herren aber, die nur die Hinfahrt mitmachen, werden gebeten, auf dem Bahnhof eine einfache Karte zu lösen.

Die Abfahrt erfolgt vom Thüringer Bahnhof und zwar um 9 Uhr 45 Minuten, nicht 9 Uhr 49 Minuten, wie in einem hier verbreiteten Fahrplane verzeichnet ist.

Sodann habe ich mitzuteilen, daß die Vereinigung am heutigen Abend nach dem Festessen im Dorotheenhofe stattfindet, von hier nur über die Straße ganz in der Nähe.

Ist noch etwas von seiten des Ortsausschusses mitzuteilen?

Das Wort hat Herr Stadtrat Ludwig-Wolf.

Digitized by Google

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Nur betreffs der Fahrt gestatte ich mir zu bemerken; für diejenigen Herren, die auch den Fahrtcoupon mitbezahlt haben, besorgen wir die Billets, zu dem Ende wird an der Abfahrtstelle ein Beamter anwesend sein, der gegen den Coupon eine Fahrkarte verabfolgt. Die Herren brauchen sich also nicht um Fahrkarten zu bemühen.

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Präsident Dr. Freiherr von Reitzenstein.

Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Herren, es hat eine Anzahl von Herren sich gestern bei mir gemeldet, die keine Exemplare der verteilten Broschüre bekommen haben. Ich habe deshalb noch eine Anzahl zur Stelle gebracht und stelle dieselben zur Verfügung. Wenn auch diese Exemplare nicht reichen sollten, so bitte ich die Herren, die noch davon zu haben wünschen, mir ihre Adresse gefälligst zu notieren, ich bin gern bereit, ihnen dann noch Exemplare zu schicken.

Vorsitzender: Wir treten in die Tagesordnung ein und kommen zu Nr. 5 derselben:

Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Dr. Münsterberg (Hamburg).

Digitized by Google

Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

Berichterstatter Dr. Münsterberg (Hamburg): Meine Herren! Als wir vor 2½ Jahren in Görlitz die Frage der Obdachlosen behandelten, sind wir durch den Umstand, daß die Unterstützung für die wandernde Bevölkerung mit hineingezogen wurde, etwas von dem Thema, das uns heute vorliegt, abgekommen; diese Erweiterung war damals den Verhandlungen zum Schaden, sodaß wir zu keinem eigentlichen Abschluß kamen. Diese Thatsache legte dem Vorstande die Ewägung nahe, das Thema noch einmal auf die Tagesordnung zu bringen, und diesmal mit der besonderen Begrenzung auf die Fürsorge in den Städten, weil der Fürsorge auf dem Lande und auch in den kleineren Städten der Centralvorstand der Verpflegungsstationen sich besonders angenommen und Grundsätze ausgearbeitet hat, die heute, man darf sagen, ziemlich allgemein und ohne Rückhalt anerkannt sind. Wir haben dagegen für die Städte derartige feste Grundsätze nicht nur nicht, sondern ein wesentliches Princip der Fürsorge für die unstete Bevölkerung der Großstädte ist heute noch bestritten, und ich habe den Eindruck, als wenn es auch heute noch an dieser Stelle lebhaft umstritten werden würde. Unter diesen Umständen haben wir noch einmal diesen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen zu müssen geglaubt, und zwar mit besonderer Einschränkung auf die Städte. Auch haben wir uns noch einmal nach auswärts gewandt, um Nachrichten und Mitteilungen zu erhalten von anderen Städten und legen Ihnen nun einen Bericht vor, der die Erfahrungen der früheren Jahre und auch die Nachrichten neuesten Datums zusammenfaßt. Ich darf wohl auf die früheren Berichte von Herrn Bürgermeister Lange und Herrn Freiherrn von Reitzenstein auch in diesem Zusammenhange noch einmal zurückverweisen. Namentlich der letztere ist für die systematische Durcharbeitung nnd die Hervorhebung aller Gesichtspunkte geradezu ausgezeichnet zu nennen und genügt dem Bedürfnis der Orientierung in jeder Weise.

Da für die Referenten nach den neueren Bestimmungen eine verhältnismäßig kurze Zeit zur Einleitung nur gegeben ist, so werde auch ich mich thunlichst zu beschränken suchen und Ihnen nur die Hauptpunkte kurz vorführen, auf die es meines Erachtens bei der Diskussion im wesentlichen ankommen wird.

Wir müssen voraussetzen, daß die Herren Teilnehmer die Referate von Lange und Reitzenstein und auch noch die neu erstatteten Referate gelesen

Digitized by Google

und das darin behandelte umfangreiche thatsächliche Material je nach ihrem Standpunkt auch gewürdigt haben. Nur möchte ich in Bezug auf die Behandlung des Materials bemerken, daß ich von vornherein Abstand genommen habe, einen eigentlichen Fragebogen, der mit ja oder nein beantwortet werden kann, zu versenden, sondern eine Art Übersicht hinausgeschickt habe, worin ich diejenigen Punkte namhaft gemacht habe, auf die es bei der Beantwortung wohl ankommen dürfte. Und so hat in der That auch die Antwort aus etwa 60 Städten so gelautet, daß man sich von jeder Stadt das herausnehmen konnte, was in ihr eigentümlich und bemerkenswert ist. — Ich bitte um Entschuldigung, weil wir uns nicht an alle Städte gewendet haben; ich darf hier noch einmal wiederholen: die Sache wäre zu umfangreich geworden, — auch liegt das Hauptinteresse hier bei den größeren Städten: Stuttgart muß ich noch besonders um Entschuldigung bitten, daß es nicht in dem Bericht verarbeitet ist; das findet darin seine Erklärung, daß der Bericht von Stuttgart einging, als mein Bericht bereits gedruckt war.

Wir haben von vornherein bei der Behandlung des Themas in Aussicht genommen, die Fürsorge für seßhafte und nicht seßhafte Obdachlose zu scheiden. Ich gebe aber von vorn herein zu, und Sie werden das auch in dem Referat bestätigt gefunden haben, daß dieser Unterschied nicht mit der vollen Schärfe hervorgehoben werden kann in den Städten wie auf dem Lande. Auf dem Lande kann wohl zwischen der seßhaften Bevölkerung und der wandernden und vagierenden Bevölkerung ein Unterschied gemacht werden; in den Städten und namentlich in den Großstädten, hält sich eine Art von Persönlichkeiten auf, die eigentlich nirgends seßhaft werden, und die daher weder der eigentlich vagierenden noch auch der seßhaften Bevölkerung zugerechnet werden können: die Glücksritter, die Dirnen, die Zuhälter, kurz die Leute, die von der Hand in den Mund leben, vom Glück jeglichen Tages, und die, sobald sie den Boden unter ihren Füßen schwanken fühlen, wieder unstet werden, zuweilen in derselben Stadt, indem sie bloß das Stadtviertel wechseln, zuweilen aber auch, indem sie den Boden, auf dem sie bisher gearbeitet haben, ganz verlassen. Es kann zuweilen vorkommen, daß Familien, die ganz kurze Zeit erst zugezogen sind, und die deswegen in der That mit dem schönen Wort „Seßhaft" kaum bezeichnet werden können, dennoch in anderer und zwar in ähnlicher Weise wie die wirklich Eingesessenen behandelt werden müssen, weil die Handhabung der Mittel für die Seßhaften durch andere Organe zu geschehen pflegt als für die nicht Seßhaften. Man muß also in dieser Beziehung mehr die Mittel im Auge behalten, mittels deren man wirken will, als die Personen, auf die man wirken will. Daß aber im großen Ganzen die Scheidung doch möglich ist und sich auch im allgemeinen zutreffend vollzieht, ist Ihnen ja allen bekannt.

Was nun die seßhaften Personen mit dieser Einschränkung betrifft, so möchte ich hervorheben, daß ich da zu wesentlich anderen Ergebnissen als die früheren Herren Referenten nicht gekommen bin. Ich leugne nicht: ich hatte mich eigentlich etwas darauf gespitzt, nun einmal eine einigermaßen befriedigende Antwort darauf zu bekommen, wie wir es mit den Elementen

Digitized by Google

halten sollen, die jeder Armenverwaltung zur Genüge bekannt sind, — diesen Elementen, von denen wir gestern schon teilweise gesprochen haben, die ihre Familien verlassen, Personen, die immer wieder ohne Obdach sind, zum Teil deshalb, weil sie niemand haben will, weil sie ungeratene Kinder, liederliche Frauen haben und dergl., kurz Personen, die durch das private Angebot von Wohnungen nicht befriedigt werden können, weil ihnen niemand Wohnungen anbieten will, und für die die Armenverwaltung sorgen muß. Ich hatte früher, das will ich offen gestehen, die Meinung, daß es wünschenswert sei, diese Personen sofort von der Straße wegzunehmen und sie thunlichst in Unterkunftsräume, die die Stadt oder die Polizei einrichtet, unterzubringen; — ich habe diese Meinung im Augenblicke nicht mehr, wenigstens nicht mit dieser principiellen Schärfe, daß ich sagen möchte: das ist der richtige Weg für alle Verhältnisse, in denen Personen dieser Art in Frage kommen. Mir steht dabei namentlich das lebhafte Bedenken entgegen, das von einer großen Reihe gut geleiteter Armenverwaltungen bezeugt ist, daß Personen, die einmal in diese Unterkunftsräume aufgenommen sind, absolut nicht wieder aus ihnen herauszubekommen sind, daß ihnen, wenn es ihnen einmal so bequem gemacht ist, das bißchen Trieb, sich wieder auf eigene Füße zu stellen, gelähmt wird, und daß, wenn sie nun auch zwangsweise aus der Anstalt wieder herausgebracht sind, es nicht viel anders geht als mit den Kranken, von denen gestern Herr Dr. Freund berichtete, die eben ihre 13 Wochen Krankengeld oder Anstaltspflege beziehen, und wenn sie damit zu Ende sind, eigentlich so hilflos sind, wie vorher. Es ist mit anderen Worten das ein circulus vitiosus, dem wir bei den nicht Seßhaften in noch viel schärferem Maße begegnen werden: von der Anstalt auf die Straße, von der Straße ins Polizeigewahrsam, vom Polizeigewahrsam in Unterkunftsräume, ev. Trennung der Familie: der Mann ins Korrektionshaus, die Frau in die Spinnstube, die Kinder in Waisenpflege. Und deswegen möchte ich von dem Princip, solch seßhafte Familien vorzugsweise in geschlossener Armenpflege zu behandeln, absehen, und die Anstaltspflege oder, sagen wir besser, die Aufnahme in Unterkunftsräume doch nur als den äußersten Notbehelf ansehen, der den Armenverwaltungen freistehen muß, wenn sie entweder mit der Familie glauben außerhalb der Anstalt gar nicht mehr fertig werden zu können, oder wenn, wie in Bochum es seiner Zeit der Fall war, ein thatsächlicher Notstand in Bezug auf Quartiere vorherrscht; in rasch aufblühenden Industrieorten tritt von Zeit zu Zeit dieser Fall ein, daß thatsächlich ein Mangel an Wohnungen vorhanden ist, und man in anderer Weise sich nicht helfen kann, als in notdürftig hergerichteten Baracken oder in angemieteten Häusern, die von anderer Seite angeboten werden, solche Leute unterzubringen. Ich würde daher immer empfehlen, daß jede Armenverwaltung größere Unterkunftsräume dieser Art in Bereitschaft hat, aber sie in der aller-, allervorsichtigsten Weise gebraucht. Und darauf richtet sich denn auch die These, die ich in dieser Richtung vorgelegt habe, wo ich die Anstaltspflege nur ergänzend hervorgehoben habe. Im übrigen wird man der Obdachlosigkeit seßhafter Personen nach den Umständen des Falles begegnen müssen, sei es duech Übernahme einer Mietgarantie, sei es durch Zahlung einer Unterstützung, die die gesamten Be-

Digitized by Google

dürfnisse des zu Unterstützenden einschließlich des Wohnungsbedürfnisses umfaßt, sei es in ganz besonderen Fällen auch durch nachträgliche Mietszahlung.

Was speciell diese nachträgliche Mietszahlung betrifft, so ist es ja gar keine Frage, daß sie den eigentlichen Grundsätzen der Armenpflege zuwiderläuft: sie ist eine Unterstützung für ein vergangenes Bedürfnis. Der, der sich in der einen oder anderen Form bis zum laufenden Tage ohne Zahlung von Miete thatsächlich in einer Wohnung befunden hat, hat für die vergangene Zeit das Wohnungsbedürfnis nicht mehr; es muß also immer etwas dabei sein, was diese Vergangenheit noch zu einem Druck für die Gegenwart macht: daß er also z. B. seinen Hausrat verlieren muß, oder daß er ausziehen muß und die Miete schuldig bleibt und jeden Tag deswegen erneut verklagt und gepfändet werden kann. Und da wird es sich empfehlen, nach rein individualisierenden Grundsätzen unter Umständen auch einmal eine nachträgliche Mietszahlung dann zu leisten, wenn festgestellt ist, daß unverschuldete Unglücksfälle, wie etwa der Tod des Mannes, unverschuldete Krankheit oder dergl. dazwischen getreten ist, oder wenn man bei nochmaliger Prüfung aussprechen muß, daß die früher gegebene Unterstützung unzulänglich gewesen ist, und daß der Unterstützte beim besten Willen davon die Miete nicht hat bestreiten können. Es kommt hinzu, was wir schon wiederholt behandelt haben, daß der Hausrat, ganz abgesehen von dem Unentbehrlichen, für die Leute einen unvergleichlich höheren Wert besitzt, als ihn irgend eine Zwangsvollstreckung liefern kann. Wenn solche Sachen in der Zwangsvollstreckung verkauft werden, bringen sie ein paar Pfennige, die meist noch mit Gerichtskosten darauf gehen, während, wenn die Leute sich das neu anschaffen müssen, sie eine sehr erhebliche Summe ausgeben müssen. Es ist ja nun in Preußen kürzlich das Retentionsrecht aufgehoben worden; wie es scheint, ist die Wirkung dieser Gesetzgebung die gewesen, daß man in Zahlung nachträglicher Mietsunterstützung noch zurückhaltender geworden ist; doch wird aus einer Stadt auch berichtet, daß die Ansprüche an die Armenverwaltungen stärker geworden seien infolge der Aufhebung des Retentionsrechts. Man kann über diesen Punkt noch nicht ganz sicher urteilen, weil die seit der Aufhebung verflossene Zeit zu kurz ist; auf der anderen Seite haben Staaten wie Lübeck und Sachsen, wo das Retentionsrecht auch bisher schon nicht gegolten hat, die nachträgliche Mietsunterstützung teilweise nicht gekannt oder ausdrücklich verboten, teilweise aber haben auch sie sich zu diesem Nothehelf gedrungen gefühlt, wenn sie durch Erhaltung des Hausrats eine Familie von der weiteren Verarmung bewahren wollten. Nehmen Sie an, daß eine ordentliche Frau sich durch Vermieten ernährt, so würde man dadurch, daß man ihr das Mobiliar abnehmen läßt, sie der Armenpflege für alle Zeit preisgeben.

Ich will also kurz rekapitulierend aussprechen, daß wir nach den Erfahrungen der befragten Städte mit den üblichen Formen vorzugsweise der offenen Armenpflege leidlich auskommen können, daß vorsichtig namentlich in der Bewilligung nachträglicher Mietsunterstützung verfahren werden muß, und Fälle leichtfertigen Kreditierens seitens der Hauswirte und leichtfertiger Lebenshaltung seitens der Bedürftigen nicht unterstützt werden dürfen, daß im übrigen aber diese verschiedenen Formen erwogen und je nach Bedarf an-

Digitized by Google

gewendet werden müssen, und daß, wo sich das Privatangebot entweder absichtlich versagt, oder wo thatsächlich Mangel an Wohnungen vorhanden ist, ergänzend auch für Unterbringung in Baracken u. s. w. zu sorgen ist.

Viel wichtiger und viel stärker für die Zweifel und die Ungewißheit der Armenverwaltung hervortretend ist die Fürsorge für die Nichtseßhaften. Die Seßhaften bilden eine große Zahl, die aber doch immerhin übersehbar und in gewisser Weise beschränkt ist; die Nichtseßhaften dagegen stellen einen unbeschränkten Zufluß dar, der vom Lande in die Kleinstädte, von der Kleinstadt in die Provinzialstadt, von der Provinzialstadt in die Hauptstadt hineingeht. Alles, was außerhalb in kleineren Verhältnissen sich unmöglich gemacht hat, was die Gefahr einer Entdeckung fürchtet, was das vergnügungsreichere Leben der Großstadt liebt, das alles strömt dort zusammen, hält sich kurze Zeit vielleicht mit Hilfe des Bettelns. der Privatwohlthätigkeit, oder aber ist von vornherein ohne Obdach, ohne Nahrung und wendet sich nun an die Behörden mit der Behauptung, daß nach den Gesetzen der Staat verpflichtet sei, jedermann vor Hunger zu schützen und daher auch für Obdach und Nahrung zu sorgen. Diese Masse beschäftigungsloser Personen, zum Teil ernstlich arbeitsloser, zum großen Teil aber nur durch Leichtsinn arbeitslos gewordener, verlangt eine ganz besondere Behandlung, in den Städten ganz besonders deswegen, weil diese ohnehin einen besonderen Anziehungspunkt für den Zuspruch Auswärtiger bilden.

Nun hat man die verschiedensten Formen zur Befriedigung dieses Bedürfnisses gesucht. Die einfachste, ich möchte sagen, nach unseren ganzen staatsrechtlichen Verhältnissen natürlichste Lösung ist die, daß jemand, der auf der Straße sich herumtreibt, ohne ein Dach über seinem Haupte zu haben, durch die Behörde von der Straße fortgeschafft wird. Das ist die einfachste Polizeimaßregel. Ich brauche nicht zu sagen, daß diese Repression der Fortschaffung, die Verschiebung nach auswärts über die Grenze, damit ihn die örtliche Polizeiverwaltung nur aus dem Gesichtskreise verliere, — kurz, die Repression, die in vergangenen Jahrhunderten eigentlich den Kernpunkt der Gegenmaßregeln gegen den Bettel und die Landstreicherei bildete, heute wohl als allgemein aufgegeben betrachtet werden kann, daß wir wirklich einsehen gelernt haben, daß, wenn wir dem Übel steuern wollen, wir es nur können mit Maßregeln, die nicht nachträglich und von außen reprimieren, sondern die, wie überall in der Armenpflege, vorbeugen und dem Übel entgegenwirken. Natürlich nicht daß wir damit die polizeilichen Maßregeln mit einem Male entbehren wollen; ich werde gleich noch auszuführen haben, wie notwendig wir sie brauchen; aber wir wollen über die Ursachen dieser Wanderbewegung nachdenken und uns vor allem darüber klar werden, wie wir principiell arbeiten müssen, um ihrer Herr zu werden, ist zu viel gesagt; ich glaube nicht, daß wir ihrer jemals Herr werden können — aber um ihr mit den bestgeeigneten Mitteln und mit der geringsten Schädlichkeit durch Anwendung dieser Mittel entgegentreten zu können.

Wir haben also verschiedenartige Einrichtungen, von denen die eben angemerkte des Polizeigewahrsams die allereinfachste ist; die zweite ist die des Eintretens der Armenverwaltung, die solche Leute dann in Unterkunftsräume vorläufig aufnimmt und am anderen Tage wieder entläßt; die dritte Form

Digitized by Google

ist die der Beherbergung durch die Privatwohlthätigkeit. Gerade weil das Elend der wandernden Bevölkerung den mitlebenden Bürgern so nahe kommt, dicht an ihre Thüren drängt, hat die Bewegung, ihr abzuhelfen, meist damit angefangen, daß man sich zunächst gegen den Mißbrauch durch wandernde Bettler zu schützen suchte. Einsichtige Leute begriffen, daß das Geben an den Thoren nichts weiter sei, als ein Vermehren des Bettels um das Dreifache und Zehnfache. Man that sich also zusammen zu Antibettelvereinen, die durch organisierte Thätigkeit den Bettel von den Straßen fern halten wollten; diese Thätigkeit führte dann weiter zu einer positiven Fürsorge namentlich für die wandernde Bevölkerung durch Obdach und Verpflegung. Das Princip der Verpflegungsstationen brauche ich Ihnen nicht näher darzustellen, — das ist Ihnen allen bekannt: es beruht auf Prüfung der Legitimation, auf Arbeitsleistung und auf einer bestimmten Wanderordnung. Im ausdrücklichen Gegensatz hierzu steht eine Einrichtung, die sich in Großstädten entwickelt hat, vor allem in Berlin und Hamburg: das Princip der Anonymität bei der Aufnahme in nächtliche Asyle. Es sind große, namentlich in Berlin ungeheure Räume, in denen alle die Leute, die eben behaupten, daß sie keine Unterkunft für die Nacht hätten, Aufnahme finden können; nichts weiter wird als Legitimation verlangt als die Qualität, Mensch zu sein, und allerdings noch die Qualität, im Augenblick nicht zu schwer betrunken zu sein.

(Heiterkeit.)

Wenn auch eine ganze Anzahl diese Qualifikation nicht aufzuweisen vermag, so bleiben noch genug übrig, die wenigstens im Augenblick ihr genügen. Sie haben, mit anderen Worten, ein großes Haus mit weit geöffneten Thüren, in das Sie alle einzutreten einladen, die im Augenblick des Obdachs zu entbehren vorgeben. Nun ist das ja gar keine Frage: so verlockend sind diese Einrichtungen nicht, daß schließlich leidlich ordentliche Leute sich dorthin begeben werden; aber mit den Ansprüchen, die ein leidlich geordneter, gering besoldeter Arbeiter stellt, darf es auch nicht verglichen werden, —. es muß mit den Darbietungen verglichen werden, die die Behörde geben kann, wenn solche Asyle nicht vorhanden sind. Was die Polizeibehörde in der Beziehung bietet, kann man wirklich mit dem Ausdruck „billig und schlecht" bezeichnen; was die Asyle bieten, ist verhältnismäßig sehr gut: ein reinliches Lager, ein Bad, eine Abendsuppe, ein Frühmahl, und das alles lediglich auf Grund der Qualität als Mensch. Nun sagt man uns: wir haben in der Großstadt so viel verborgenes Elend, wir müssen eine Zufluchtsstätte bieten, wo die Leute, die eben von allem entblößt sind, die den Glauben an Gott und die Welt verloren haben, für eine Nacht sich ausruhen können, wir wollen ihnen eine Zufluchtsstätte geben, in die die Polizei nicht eindringen kann, wir wollen dieses Elend verbergen und ihm Gelegenheit geben, bis morgen hier auszuschlafen und dann die Welt vielleicht aus anderen Augen anzusehen und nicht etwa in der Nacht sich an sich selbst zu vergreifen. Das klingt ja ganz ausgezeichnet, und den edlen Sinn derjenigen, die diese Institution mit großen Mühen und unter großem Kampfe geschaffen haben, will ich gewiß nicht antasten, — dies sind so reine Wohlthätigkeitsbestrebungen wie nur irgend welche, und die Männer, die sie ins Leben gerufen haben, verdienen gewiß

Digitized by Google

den Beifall und die herzliche Anerkennung aller derer und namentlich der Behörden, die mit ihnen zu arbeiten haben. Aber wir haben das Princip der reinen Repression verlassen, weil wir eingesehen haben, daß eben bloß von der Straße jemand wegschaffen noch nicht so viel heißt, ihn wieder auf die Füße bringen und daß jemand, der zehnmal wegen Bettelns bestraft wird, dadurch noch nicht das elfte Mal an eine sichere Erwerbsquelle geleitet ist. Und wenn wir das Princip der Repression heute allgemein verlassen haben, so darf man sagen, daß unsere fortschreitende Erkenntnis in der Beurteilung der Ursachen der Armut und ihrer Wirkungen heute dazu gekommen ist, daß wir auch das Princip der Anonymität zu verlassen gezwungen sind.

Ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubnis, noch einen Augenblick sprechen zu dürfen; meine Zeit ist um.

(Allseitige Zustimmung.)

Vorsitzender: Es hat bisher niemand in der Versammlung Veranlassung genommen etwas gegen die Überschreitung der Zeit zu erinnern; ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter Dr. Münsterberg (Hamburg): Dann mache ich dankbar von dieser Erlaubnis Gebrauch und will mir noch zwei Worte über das Princip gestatten.

Unser ganzes Armenpflegesystem im weitesten Sinne beruht auf der Voraussetzung der Prüfung der Verhältnisse. Wo immer wir über Liebesthätigkeit sprechen, immer wird das Princip der Individualisierung, der Prüfung des einzelnen Falles als das goldene Wort gepriesen, das wir mit goldenen Lettern an die Thür unserer Thätigkeit schreiben sollen. Was heißt denn Individualisieren? Das heißt, sich die Personen, die Verhältnisse, die näheren Umstände ansehen, unter denen jemand in die Lage gekommen ist, nicht mehr aus eigenen Kräften für sich sorgen zu können. Und individualisierend helfen heißt, dieser Person, diesen Verhältnissen, diesen Ursachen entsprechend abhelfen zu wollen. Und wenn ich diese beiden Sätze verbinde, so heißt das ferner: wenn ich jemand helfen will, so muß ich wissen, was ihm fehlt; und wenn ich wissen will, was ihm fehlt, so kann ich ihn nicht anonym behandeln. Damit möchte ich die Herren bitten, sich ganz zu durchdringen, daß darin der Schwerpunkt der ganzen Bewegung liegen dürfte, daß wir nicht mehr individualisieren können, wenn wir anonym helfen.

Nun wird man sagen: mache doch keine solchen Umstände mit der Sache, wir wollen ja die Familie nicht für Lebenszeit versorgen, nicht Hunderte von Mark für sie aufwenden, wir wollen nichts weiter, als für eine Nacht ihm sagen: hier ruhe dich aus. Wird nun wirklich durch dieses Ausruhen die Sache geändert? Wird jemand, der obdachlos war und sich die eine Nacht ausgeruht hat und sein lukullisches Frühmahl eingenommen hat, nun wirklich, wenn er aus der Palme — wie sie es in Berlin nennen — wieder herausgeht, ein anderer sein? Wird er wissen, was er den Tag über machen soll? Ich glaube nicht; er wird wiederkommen zweimal, dreimal; das Princip der Anonymität, ja auch selbst da, wo die Prüfung in großen

Digitized by Google

Städten vorgeschrieben ist, macht es möglich, daß er fünf- und zehnmal davon Gebrauch macht, und wenn er dann ein paar Tage sich unter der Hand hat unterbringen können, kann er wiederkommen, 20 Tage, einen Monat. Ist dadurch der Fall gebessert? Nein, wir sind einverstanden, daß er verschlechtert ist. Der Antrieb, der dem Menschen gegeben ist, eine unerträgliche Situation zu bessern, ist dadurch ganz genommen; denn bei der Leichtsinnigkeit dieser Leute, die sich sagen: für heute ist gesorgt, heute bist du satt geworden, morgen wirst du es auch wieder werden, — wir haben die Erfahrung gemacht, daß dadurch die Sorglosigkeit gestärkt, die Resistenzkraft gebrochen wird, und daß durch diese Einrichtungen diejenigen Elemente gestärkt werden, denen auf diesem Wege nicht zu helfen ist, die gar nicht so sehr die barmherzige Hand brauchen als die strenge, die erziehende und die helfende Hand.

Wenn wir nun uns das Gegenbild denken gegenüber dieser Anonymität, so müssen wir auch mal uns den Gegensatz für einen Augenblick auszulöschen versuchen, der in der großen nnd in der kleinen Gabe besteht. Es liegt dies in der menschlichen Natur, das wissen Sie vielleicht alle und werden mir diese Erfahrung bestätigen, daß z. B. in den Armenbezirksversammlungen über eine Unterstützung von 5 bis 10 Mark unter Umständen eine Viertelstunde diskutiert wird, daß dagegen ein Schein auf Kleider, auf Feuerung, der den Leuten nicht so als bares Geld erscheint, vom Vorstande einfach ausgeschrieben und weggegeben wird. Vergleichen Sie das Große mit dem Kleinen, so haben Sie einen Unterschied nach äußeren Formen, während das Große und das Kleine in der Ursache ganz gleich sind. Ich habe mich so oft verdrossen, wenn Eltern, namentlich etwas cholerische Mütter, ein Kind bestrafen, weil es eine kostbare Vase vom Tisch geworfen hat, es dagegen wegen eines wertlosen Glases laufen lassen. Das ist verkehrt; es kommt darauf an, ob das Kind unvorsichtiger, oder gar böswilligerweise gehandelt hat oder ob ohne Schuld. Ist letzteres der Fall, dann ist es eine Thorheit, es zu bestrafen; hat es aber die schlechtesten Scherben mit Absicht zerworfen, dann muß es bestraft werden. Also es kommt nicht auf die Größe oder Kleinheit der Gabe an, sondern auf die Umstände, unter denen sie gegeben werden muß. Und nun kommt man und sagt; wir haben schon amtlich so viel Schreiberei mit dieser Gesellschaft gehabt, daß wir froh sind, wenn wir sie einmal ohne Schreiberei los werden können; und da sage ich, gerade wie die verständige Mutter: mir kommt es *nicht* auf den Wert, sondern auf die Umstände an. Ihr könnt in der offenen Armenpflege selbst für Personen, die mit 30 bis 50 Mark monatlich unterstützt werden, jede Schreiberei, wenn es sich nicht gerade um Erstattungsansprüche handelt, entbehren; denn es ist ganz klar, daß eine Witwe mit zehn Kindern eine hohe Unterstützung braucht; ebenso steht es mit den alten Leuten, den Gebrechlichen, den Taubstummen, den Blinden, da braucht ihr nicht so viel zu schreiben und zu kontrollieren; die könnt ihr täglich wiedersehen, die verbergen sich nicht. Dagegen was hat es mit der Schreiberei bei diesen Obdachlosen auf sich? Ich gebe ja zu, diese Suppe, die abends verzapft wird, das Frühmahl, das morgens gegeben wird, die Pritsche, die in der Nacht dargeboten wird, das sind keine Leistungen, über die eine Aufzeichnung be-

Digitized by Google

sonders wichtig ist; wenn Sie aber in die Tiefe zurückgehen, so heißt es für denjenigen, der zum ersten Male davon Gebrauch machen will: ihm eine Leistung der Wohlthätigkeit offerieren ohne jedes Entgelt, ohne jede Prüfung; und da Sie nicht wissen, ob das ein alter Kumpan ist, der diese Wege genau kennt, oder ob es wirklich mal jemand ist, der zum ersten Male nach Qualen, nach Kämpfen der Verzweiflung sich an diese Einrichtung wendet, so können Sie nicht wissen, wie das auf ihn wirken wird. Vielleicht wird wirklich dieser Umstand, daß er nach 5, 10 Malen immer das Gleiche erhält, ihm den Weg zeigen und ihm klar machen: Donnerwetter, das ist vernünftig, du brauchst wirklich nicht zu arbeiten, dein Nachtquartier hast du jeden Abend sicher; der gute Trieb in ihm wird erstickt, und bei der großen Verführung, die reichlich, zumal in den großen Städten, an ihn herantritt, ist häufig gerade die erste unbedachte selbst an sich geringfügige Wohlthat geeignet, ihn auf der Bahn der Unthätigkeit, der Untergrabung seiner Resistenzkraft zu bestärken und weiterzuführen. — Ich gebe zu, ich spreche vielleicht etwas theoretisch; denn in Hamburg habe ich auch Erfahrungen genug, um zu wissen, daß wir das nicht mit einem Schlage ändern können, und daß mir Obdachlosenasyle mit Anonymität noch lieber sind als gar nichts. Aber ich sage mir: wenn wir im übrigen dafür sorgen, daß keiner, der irgendwie mit den Leistungen der privaten oder der öffentlichen Armenpflege zu thun hat, diese Leistungen ohne irgend einen Entgelt erhielte, ohne irgend eine Legitimation, so werden wir dies auch als den richtigen Weg bei dieser Frage erachten dürfen. Wir müssen also fragen: in welcher Weise wollen wir prüfen? Mit Legitimationspapieren — man weiß, wie leicht diese nachgemacht werden! Man ist an Stelle dessen auf die Forderung der moralischen Legitimation gekommen, auf die Arbeitsleistung; und Sie wissen, daß dies eine grundlegende Forderung der Wanderarbeitsstätten ist. Auch das gebe ich zu, daß die Frage der Beschaffung von Arbeit in großen Städten so ungeheuer schwierig ist, daß die Ausführung vielleicht jahrelang daran scheitern muß und, wenn sie einmal erfolgt ist, vielleicht nach wenigen Jahren wieder aufhören muß. Ich gebe ferner zu, daß zwei- bis dreistündige Arbeit zuweilen ein sehr schlechtes Entgelt ist, und daß wir mit dieser Sorte von Arbeitsleistung vielfach sehr schlechte Erfahrungen gemacht haben. Aber darf uns das davon entbinden, daß wir uns über das Princip klar werden? Wie stehen wir denn überhaupt zur Arbeitsleistung? Der erste Grundsatz bei aller Armenpflege ist doch der, daß wir sagen: die Armenpflege soll denen helfen, die sich nicht mehr selbst helfen können. Wir sagen das bei Witwen, bei Kranken, bei Gebrechlichen. Und bei einem Arbeitsfähigen? Da sollen wir ermitteln: kann er Arbeit haben oder nicht. Weswegen rufen wir denn, abgesehen von anderen wirtschaftlichen Ursachen, alle so stark nach einer vernünftigen Arbeitsnachweisung? Doch einfach deswegen, weil wir einen Prüfstein haben wollen, daß wir sagen: wir weisen dich erst an die Arbeitsnachweisestelle, und wenn dir die bescheinigt, daß du keine Arbeit erhalten kannst, dann wollen wir zugeben, daß du im Augenblick von sogenannter socialer Arbeitsunfähigkeit betroffen bist. Und das, was immer gilt, wenn wir Seßhafte in der öffentlichen Armenpflege unterstützen, — soll das we-

Digitized by Google

niger gelten für diejenigen, die nicht seßhaft sind? Nein, gerade umgekehrt: das sind gerade diejenigen, denen wir nicht nachkontrollieren können, ob sie aus zulänglichen oder unzulänglichen Gründen die Heimat verlassen haben, ob sie nicht aus Ursachen fortgegangen sind, die beschämend für sie sind, die, in großen Mengen betrachtet, social ungeheuer schädlich wirken. Wir müssen daran denken, daß die ungeprüfte Wohlthat den natürlichen Zug vom Lande in die großen Städte noch mehr befördert. Und so kommen wir principiell, theoretisch, rein logisch betrachtet, zu keiner anderen Anschauung, als daß wir sagen: wenn wir Wohlthat erweisen wollen, müssen wir wissen, ob der Bedürftige arbeiten will oder nicht, und müssen fordern, daß er so viel arbeite, um uns das zu beweisen —; oder aber, er will nicht, dann ist er einer von denen, die wir nicht hier haben wollen. So kommen wir von selbst zu der Forderung der *Arbeitsleistung* und dieser *moralischen Legitimation, die im schärfsten Widerspruch steht zu dem Princip der unbedingten Anonymität.*

Nun aber die anderen, die arbeiten wollen. Ich gebe zu und kann das nicht oft genug betonen, daß dieses, was wir Arbeitsleistung nennen, zum Teil eine sehr zweifelhafte Leistung ist; aber wenn wir daran erkennen können, daß noch ein Rest von gutem Willen in dem Menschen ist, dann sollen wir diesen Keim pflegen. Und da bin ich allerdings der Meinung, daß das Asyl oder die Naturalverpflegungsstation, oder wie wir es nennen, *allein* nicht im stande ist, diesem Bedürfnis weitergehend zu genügen; es ist absolut notwendig, daß mit diesen Einrichtungen eine weitere helfende Thätigkeit verbunden ist. Leider kann ich das jetzt nicht weiter ausführen, sondern muß mich mit der Andeutung begnügen. Man kann sich z. B. denken, daß mit bestimmten Vereinen, etwa gegen Bettelei, mit Frauenvereinen u. s. w., in Verbindung getreten wird, und nun, wenn diejenigen Leute, die dafür geeignet erscheinen und die ihren guten Willen bewiesen haben, an die Vereine herantreten, versucht wird, diesen wirklich mit gutem Rat beizustehen, sie auf der Bahn des guten Willens weiter zu fördern. Vielleicht auch — und das denke ich mir als eine fast notwendige ergänzende Entwicklung — wird man mit den anderen Instanzen der Provinz und des Staates in Verbindung treten müssen, vielleicht eine Rückleitung der Wandernden in ihren Heimatsort oder an andere Stellen, wo Arbeit vorhanden ist, versuchen müssen. Jedenfalls wird man alles daran setzen müssen, dem der ehrlich arbeiten will, wieder die Möglichkeit zu schaffen, arbeiten zu können.

Ich habe deswegen am Schluß meiner Thesen die Forderung eines geordneten Arbeitsnachweises gestellt. Auch das ist ja ein Problem, an dem wir alle arbeiten, das wir noch nicht lösen können. Wir unterhalten uns ja, wie immer, wenn man Ideen vertritt, über das, was wir wünschen und erstreben; aber es scheint mir das eine ganz notwendige Ergänzung, daß wir eine Arbeitsnachweisestelle haben, von der wir sagen können: hier ist Arbeit, hier kannst du dich hinwenden. Und wenn das nicht ganz ausarten soll und nicht, statt ein Segen, ein größerer Schaden werden soll, darf diese Arbeit nicht jedem, der sich von irgendwo hergekommen darum meldet, nachgewiesen werden, — es muß in irgend einer Form der ein-

Digitized by Google

heimischen seßhaften Bevölkerung ein entschiedener Vorzug vor der nicht einheimischen gegeben werden, und das wird eine weitere Konsequenz sein, daß in dieser Beziehung Grundsätze ausgebildet werden, die das ermöglichen und die einen Rückstand der von auswärts Zuwandernden von selbst herbeiführen. Ich bin aber auch überzeugt, und die Anhänger der Richtung, auf die ich selber heute hingedeutet habe, sind es mit mir, daß schon allein eine planmäßige Thätigkeit in der Beziehung, eine Aufgabe dieses unbedingten Anonymitätsprincips, die gute Wirkung haben würde, einen großen Teil derjenigen, die sonst gewohnt sind, sich nach der Stadt zu wenden, von da zurückzuhalten.

Nun werden Sie fragen: was nun mit denen, die wir weder in der einen noch in der anderen Weise versorgen können? Etwas muß ja da sein, was für die, die gar nicht anders zu fassen sind, offen stehen muß! und da bleibt nur die Polizei. Und ich bin allerdings der Meinung, daß in dieser Beziehung die Polizeibehörde, wenn wir die gutwilligen Elemente ausgeschieden haben, gegen die böswilligen gar nicht scharf genug sein kann. Ich gehe von der Ansicht aus, so weit das menschlich zu unterscheiden möglich ist — daß derjenige, der fortgesetzt seinen bösen Willen kundgiebt, von der Wohlthätigkeit anderer zu leben, vom Glücksspiel, von zufälligen Erwerbsquellen, vom Betteln u. s. w., schlechthin eine gemeinschädliche Persönlichkeit ist, und ich bin der Meinung, daß unsere Strafgesetzgebung dahin streben möchte, Sorge zu treffen, daß Personen, die fortgesetzt einen gemeinschädlichen Willen bekundet haben, auch dauernd für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden. So scheiden wir die Gutwilligen und die Böswilligen, und werden — wenn ich auch nicht glaube, daß wir auf diese Weise schon sehr bald in die Lage kommen werden, diese Grundsätze für die Fürsorge für Obdachlose in den Städten vollständig durchzuführen, — dahin kommen, den Armenverwaltungen, die unseren Verhandlungen ja mit Aufmerksamkeit zu folgen gewohnt sind, eine gewisse Direktion zu geben; mir scheint auch in diesem Zusammenhange die Ausbildung der Grundsätze, wie ich sie in der These vorschlage, und wie sie der Mehrzahl der Verwaltungen auch entsprechend ist, einen weiteren Beitrag zur Lösung der Frage der gesamten Armenpflege und Wohlthätigkeit darzustellen. Wir haben ja keine Gemeinschaft, die nicht mit der anderen in vielfachem Zusammenhange steht; wir wissen, daß, wenn wir irgendwo eine Wurzel anschneiden, wir sehr bald auf eine noch tiefere Wurzel stoßen und daß die tiefste uns noch verborgen bleibt. Wir wollen den Menschen als Menschen behandeln. Das Verfahren, die Leute ruhelos zum Polizeigewahrsam, vom Polizeigewahrsam in die Korrektionshaft, von der Korrektionshaft ins Zuchthaus und von da schließlich ins Armenhaus zu jagen, ist wirtschaftlich unvernünftig und menschlich brutal. Das andere Verfahren, nach unseren Kräften zu helfen, den wirklich Bedürftigen, den durch die eigentümlichen modernen Produktions- und Verkehrsbedingungen arbeitslos Gewordenen wieder auf die Bahn zu weisen, wo er die wirtschaftliche Selbständigkeit wiedergewinnen kann, ist menschlich und human. Und denjenigen, der sich als ein überaus schädliches Produkt der menschlichen Gesellschaft erwiesen hat, für alle Zeit unschädlich zu machen, scheint mir eine Forderung der Billigkeit

Digitized by Google

gegenüber den Mitmenschen und der Gerechtigkeit. Und deswegen sage ich: keine weichliche Humanität und keine brutale Polizeiwillkür, — zwischen beiden mit wirklich menschlicher Liebe vernünftige Grundsätze finden!

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Von den Herren Dr. Flesch (Frankfurt a. M.), Sonneberg (Frankfurt a. M.) und Dr. Jastrow (Berlin) ist folgender Antrag eingebracht worden, welcher an die Stelle der Thesen des Herrn Referenten Dr. Münsterberg treten soll:

> Die Versammmlung spricht sich dahin aus, daß bei der Fürsorge für Obdachlose in den größeren Städten zwischen seßhaften und nicht seßhaften Obdachlosen in angemessener Weise unterschieden werden muß. Auch bei nicht seßhaften Obdachlosen soll dauernde Obdachgewährung nur nach den Grundsätzen der individualisierenden Armenpflege stattfinden.

Das Wort hat Herr Mitreferent, Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam).

Mitberichterstatter Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam): Es ist sehr nützlich, wenn Referent und Korreferent verschiedener Ansicht sind, und ich habe eigentlich immer das Bedürfnis gefühlt, Referenten und Korreferenten so zu wählen, daß sie sich widersprechen, gleich von vornherein die Gegensätze pointieren und darnach die Debatte schon im voraus bestimmen. Ich hatte ganz besonders gehofft, bei diesem Referat mich in Gegensatz zu dem Herrn Referenten stellen zu können, und zwar aus Gesprächen, die wir früher über den Gegenstand mit einander gehabt hatten, muß aber mit herzlichem Bedauern aussprechen, daß wir leider gänzlich mit einander übereinstimmen (Heiterkeit). Ich will deshalb auch, obgleich ich sehr viel zu sagen hätte, die Sache nur ganz kurz streifen und besonders die Bitte von vornherein aussprechen, daß wir das Gebiet: Verpflegungsstationen, welches ich in meinem gedrucktem Korreferat behandeln mußte, weil das Gesetz damals beraten wurde, heute nicht beraten, sondern nur fragen: Was thun wir, da die Stationen voraussichtlich eingehen werden, wo dann der Zustrom vom Lande ein noch größerer wird als bisher, wo wir vielleicht im kommenden Winter Verhältnissen entgegengehen, wie sie selten so schwer gewesen sind! Sie haben vielleicht gehört von der sogenannten „Schrippenkirche" in Berlin, von dem Verein „Dienst an Arbeitslosen". Er beschränkt sich darauf, Sonntags Arbeitslosen einen Topf Kaffee und zwei trockene Semmeln, in Berlin Schrippen genannt, zu geben; dann wird von irgend einem Berliner Geistlichen — es ist ein christlicher Verein — ein Gottesdienst wie in jeder Kirche abgehalten. Nun sind das die allerärmsten und elendesten Leute, die dahin kommen, — und das wissen wir doch alle, daß dies nicht aus besonderer Passion für den Gottesdienst geschieht: sie kommen wegen der Schrippen und des Kaffees. Wenn nun um einen Topf Kaffee und zwei Schrippen die Leute in Massen herbeiströmen, im letzten Winter waren es 15000 —, so ist das doch ein

Digitized by Google

schlagender Beweis von der übergroßen Not, und ich glaube, da müssen wir uns fragen: Wie steuern wir dem Übel? Ich bin Städter, ich wohne in der Stadt und bitte mich nicht als Landbewohner zu betrachten, weil ich längere Zeit Landrat gewesen bin; ich war 8 Jahre Oberregierungsrat bei der Präsidialabteilung (Innere Verwaltung), zu der auch das Decernat für die Angelegenheiten der Städte gehört, und ich glaube, daß ich vielleicht keinen ganz oberflächlichen Blick hineingethan habe in die Verhältnisse der größeren und kleinen Städte. Ich bitte auch, daß Sie sich nicht gegenseitig von Ihren guten Eigenschaften blenden lassen. Wenn wir hier zusammenkommen, so sehen wir die Herren vor uns, die sich für diese Fragen interessieren, die ein warmes Herz für die Armut haben, die wirklich helfen und die richtigen Grundsätze finden wollen. Aber so denken nicht alle und wenn der Herr Referent gesagt hat, von dem Repressionssystem sind wir vollständig abgekommen, so trifft das nicht überall zu. Häufig ist die Praxis namentlich in den kleinen Städten so, daß man dem mittellosen Mann, der sich meldet, sagt: du bist gesund und arbeitsfähig, wir können dich nicht unterstützen. Nun geht er fort und bettelt, und — so wie er gebettelt hat, wird er eingesteckt, und da wird ihm alles gegeben, was er verlangt. Ich betone dabei auch einerseits, was der Herr Referent in seinem Referat ausgeführt hat: wir können uns wirklich nicht damit entschuldigen, daß wir dem mittellosen Arbeitsuchenden keine Arbeit beschaffen können, so lange jeder Mensch, der sich gegen die Strafgesetze vergeht, unbedingt Arbeit bekommt. Werde ich obdachlos, wende ich mich an einen Schutzmann und bitte ihn, mir zu helfen, so daß ich, ohne zu betteln, durchkomme, so weist mich der Mann ab; schlage ich nun denselben Mann sofort hinter die Ohren, so habe ich Obdach, habe alles, dessen ich bedarf und auch Arbeit im Gefängnis (Heiterkeit). — Ja, das können Sie nicht bestreiten. — Man kann doch nicht behaupten, daß dadurch, daß ich dem Schutzmann eins hinter die Ohren gegeben habe, sich die Verhältnisse ändern; wenn sich jetzt Arbeit findet, so mußte sie sich auch vorher finden lassen. Quod erat demonstrandum! (Heiterkeit).

Speciell dankbar bin ich dem Herrn Referenten, daß er mit der Bedeutung, die seine Worte immer für uns haben, sich gegen das Princip der Anonymität ausgesprochen hat. Aber wenn Sie ihm auch zustimmen, daß, wenn wir bessere Einrichtungen treffen, wir bessere Mittel der Fürsorge finden möchten; der Not im ganzen stehen wir doch hilflos gegenüber. Wir nehmen z. B. auf den 27 deutschen Arbeiterkolonien, an deren Spitze ich zu stehen die Ehre habe, 11 000 Menschen im Jahre auf, wir weisen aber den ganzen Winter hindurch große Mengen ab. Soll diese Not, soll die Wanderbettelei immer dieselbe bleiben? Von 100 Leuten, die Arbeit suchend wandern, sind vielleicht 90 arbeitsscheue Subjekte; für die 10, die es nicht sind, müssen wir sorgen und sie nicht dazu zwingen, auf dem Wege des Bettelns und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt sich Unterkunft zu erzwingen. Um aber wirklich für diese 10 sorgen zu können, müssen wir uns gegen die 90 schützen, und da wirft sich die Frage auf: Ist es wirklich richtig, daß man die Leute so in perpetuum umherwandern läßt, wie wir es jetzt thun? Können wir nicht auf gesetzgeberischem Wege mit irgend einer

Digitized by Google

Beschränkung vorgehen? Können wir nicht, wie wir den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte als Strafmittel kennen, auch das Wanderrecht entziehen, d. h. das Umherwandern demjenigen verbieten, der sich entweder im Konflikt mit den Strafgesetzen befindet, oder immer wieder der Armenpflege zur Last fällt? Ich habe schon im Korreferat als ein praktisches Moment hervorgehoben: daß wir dadurch eine ganze Zahl aus der Wanderbevölkerung herausbekommen, die nicht hingehören, — das sind die Krüppel, die Tauben u. s. w., die irgendwo pfeifen oder blasen oder sonst ein ohrenzerreißendes Geräusch machen und dafür noch Geld verlangen — ich vermute, dafür, daß sie aufhören sollen; so ist es mir wenigstens immer vorgekommen. Ebenso die Altersschwachen, die Invaliden: sie alle dürfen, wenn sie wegen Bettelns verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen werden, weil sie arbeitsunfähig sind, nicht ins Arbeitshaus kommen; sie vagabundieren also, nachdem sie ein paar Tage Haft verbüßt haben, weiter und sind der moralische Verderb der Wanderbevölkerung, sie sind gewissermaßen privilegiert, die bürgerliche Gesellschaft zu brandschatzen! Mein Vorschlag hängt mit dem Princip der Freizügigkeit absolut nicht zusammen, sie soll für den, der sich selbst ernähren kann, nach wie vor bestehen bleiben. Aber ich verlange, daß wir dem Stromer sagen: Du bist herumgelaufen, durch die ganze Welt, hast gebettelt, hast gestrolcht, — nun bleib ein paar Tage zuhause unter der Fürsorge deiner Armenverwaltung, die dich kennt! Ich halte das für viel praktischer als die Einsperrung in die Korrektionshäuser; bekanntlich werden sie da nicht besser. Neue Zeiten erfordern neue Maßnahmen der Gesetzgebung. Letztere muß sich den Verhältnissen anpassen; wie wir das Princip der Individualisierung in der Armenpflege haben, muß die Gesetzgebung temporisieren, d. h.: man muß die Gesetze machen für die Zeit, in welcher sie gelten sollen. Wenn Sie unser heutiges Verkehrswesen, unsere gewerbliche Entwicklung ansehen, so müssen Sie zugestehen, daß es wunderbar wäre, wenn die früheren Gesetze heute noch passen sollten. Eine Zeit, in der es eine vierte Klasse auf der Eisenbahn giebt, steht anders da, als diejenige, in der man nur die Herren-Postkutsche kannte. Wenn die Leute heute von einem Ende der Welt mit ein paar zusammengebettelten Pfennigen zum andern kommen können, dann muß man Kautelen treffen, daß kein Mißbrauch getrieben wird. Das hat mit der Freizügigkeit ebensowenig zu thun, wie wenn ich einen Dieb einsperre, weil er gestohlen hat — dem entziehe ich die Freizügigkeit für diese Zeit auch.

Meine Herren, ich bin einer der Urheber der Bestimmung, daß die Referenten und Korrespondenten nicht lange sprechen sollen, weil ich den Schwerpunkt in die Debatte lege; ich hätte noch viel zu sagen, — aber weil ich das Princip zur Durchführung bringen will, schließe ich.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Meine verehrten Anwesenden! Referent und Korreferent sind vollständig einig; Referent und Korreferent sind beide Herren, die mit vollem Recht in hohem Maße das Ohr der Ver-

Digitized by Google

sammlung haben und darauf rechnen können, daß das, was sie sagen, von vornherein eine gewisse Präsumtion der Richtigkeit hat. Unter diesen Umständen ist es für mich schwierig, hier zu sprechen, und ich würde es auch nicht gethan haben, wenn nicht ein Punkt in der These allerdings ein solcher wäre, daß ich glaube, daß wir uns dagegen erklären sollen. Ich beabsichtige daher nicht, den geistvollen Gedankenflügen des Herrn Korreferenten zu folgen, ich möchte mich vielmehr an die These halten, wie sie vorliegt und wie sie seitens des Herrn Korreferenten ebenfalls vollkommen gebilligt ist.

Ich brauche auf den Inhalt nicht einzugehen; aber es ist gefährlich, ausführliche Thesen aufzustellen, bei denen die Zustimmung im ganzen möglicherweise aufgefaßt werden kann als eine Zustimmung zu jedem einzelnen Wort, was in den Thesen steht. Wenn Sie die These im großen Ganzen übersehen, so finden Sie darin zunächst eins, und damit bin ich vollständig einverstanden: es ist die Notwendigkeit, in den größeren Städten zu scheiden zwischen den Obdachlosen, zwischen den Personen, die ihre frühere Wohnung verloren haben und denen, die noch gar keine hatten, seien es neu anziehende Arbeiter oder Vagabunden, seßhafte und nicht seßhafte Vagabunden; die Fürsorge für beide Klassen muß eine verschiedene sein. Und nachdem das aufgestellt ist, werden Grundsätze bezüglich der seßhaften Obdachlosen aufgestellt, mit denen ich mich gleichfalls vollständig einverstanden erklären kann. Dann kommt der Satz II 1, worin definiert wird, was unter der nicht seßhaften Bevölkerung verstanden wird, und der Herr Referent hat Ihnen in der eindringlichen und beweglichen Weise, die ihm eigen ist, geschildert, sowohl wie die Zustände in Berlin sind, als auch die Motive, aus denen man in Berlin jene große bewundernswerte Anstalt geschaffen hat, und hat Ihnen nachher in noch eindringlicherer Weise dargethan, warum man gleichwohl das dort hoch gehaltene Princip der Anonymität verwerfen müsse. Ich glaube, von vornherein wird Ihnen eins auffallen, was gerade bei dem Herrn Referenten als Fachmann in der Armenpflege am wenigsten zu erwarten war. Ein Satz, der überall gilt, heißt: Keine Regel ohne Ausnahme, — und hier wird seitens des Herrn Referenten ein Satz aufgestellt, eine Regel ohne Ausnahme: „Das Princip absoluter Anonymität ist daher unbedingt zu verwerfen". Das halte ich für irrig. Es liegt mir fern, hier für die Berliner Verhältnisse, die ich nur von gelegentlichen Besuchen und Rücksprachen kenne, eintreten zu wollen; aber ich glaube, wenn man erklärt: „Das Princip absoluter Anonymität ist unbedingt zu verwerfen", — so begeht man unbedingt einen Trugschluß. Gewiß, die Fürsorge hat stattzufinden nach Prüfung des Einzelfalles; gerade die Prüfung des Einzelfalles kann aber dahin führen, daß es falsch ist, ihn zu behandeln wie jeden anderen, d. h. nur auf Grund eingehender Feststellungen über die Persönlichkeit.

Es ist mir aufgefallen, daß der Herr Referent eigentlich weniger gesprochen hat von Obdachlosigkeit an sich, als in geistvoller Weise uns Gleichnisse gegeben hat. Ja, wenn ich damit anfangen wollte, so würde ich zunächst ein anderes Gleichnis aufstellen: Wenn ein Mensch ins Wasser gefallen ist und herausgezogen wird und erkältet sich entschieden, wenn nicht für trockene Kleidung und Pflege gesorgt wird, — da kommt nun der Armenpfleger und sagt: Das Prinzip absoluter Anonymität ist unbedingt zu ver-

Digitized by Google

werfen. — Wer bist? Wie heißt du? Bist du vielleicht im Trunk ins Wasser gefallen u. s. w.? — Nein, meine Herren, es ist dringende Not da; da muß zuerst geholfen werden, daß der Mann zu trockenen Kleidern kommt und man kann ihn vielleicht nachher befragen. Also, auf unseren Fall angewendet: Wenn der Mann, der sich am Abend präsentiert hat, die Nacht über sein Obdach gehabt hat, da können Sie ihn am anderen Morgen vielleicht ausfragen; aber zuerst, ehe man ihn ins Obdach läßt, zu inquirieren: Wer bist du, wie heißt du? — das halte ich für verkehrt. Wohin würde das führen? Dahin, daß Elemente, die sich in Großstädten überall finden, und die durch unverschuldete Not — vielleicht auch in der ersten Ursache durch verschuldete — nicht in der Lage waren, sich ein Obdach zu verschaffen, sich sagen: Wir wollen keine Akten beim Armenamt oder der Polizei haben, wir danken für das Asyl und gehen jetzt auf den Strohhaufen, auf dem alle anderen Bettler auch übernachten. Meine Herren, wenn Sie scheiden wollen zwischen den Menschen, denen es um eine menschenwürdige Existenz nicht mehr zu thun ist, und denen, die nur vorübergehend durch zufällige Umstände in die Lage gekommen sind, daß sie im Augenblick gewissermaßen an einem toten Punkt angelangt sind, dann muß man sagen: in großen Städten kann man das Princip nicht absolut durchführen, ohne größere Übelstände zu schaffen, als die man vermeiden will. Die Sache steht doch so: Es ist bisher nicht in der Allgemeinheit bekannt gewesen und wird erst auf Grund des Referats nach und nach Gemeingut werden. Wir haben zu scheiden zwischen seßhaften Obdachlosen und nicht seßhaften. Was ist der innere Grund dieses Unterschiedes? Die gewohnheitsmäßig mit der Gesellschaft Verfallenen, die stets in der Stadt leben, und nie ein festes Obdach haben, die kennen die Verhältnisse, — bei ihnen ist immer zu fürchten, daß sie sich an die Privatwohlthätigkeit durch trügerische Angaben heranmachen, es muß dafür gesorgt werden, daß sich die Armenpflege ihrer *erwehren* kann. Den Seßhaften kann man sagen: Wenn ihr, obwohl ihr in der Stadt lebt, obdachlos geworden seid, — da sind ja die Armenanstalten, die Polizei, da geht hin; die vorübergehend Obdachlosen mag man an die Armenpflege verweisen, die müssen unterstützt werden, sei es durch die Vereinsthätigkeit oder die öffentliche Armenpflege. Bei den nicht seßhaften Obdachlosen, den ledigen Leuten ohne Wohnung, den zugewanderten dagegen scheint der Standpunkt des Berliner Vereins ganz berechtigt, der erklärt: Wir sehen dem Mann an, daß er in Not ist, wir nehmen ihn auf, und am anderen Morgen mag er weiter sehen. Der Referent sagt: Ja, ich verlange auch, daß ihm Arbeit nachgewiesen wird, und daß er arbeitet. Meine Herren, niemand kann die Notwendigkeit des Arbeitsnachweises mehr anerkennen als ich; wir und ich ganz besonders sind schon lange in der Lage, darauf hinzuwirken: — aber das hat mit der Frage der Obdachlosen nichts zu thun. Der Mann war vielleicht obdachlos, weil er arbeitslos und verdienstlos war, morgen bekommt er Arbeit, und dann ist seiner Not abgeholfen. Dem machen Sie ein Ende, wenn Sie ihn nach den Verhältnissen fragen. Ist es ein entlassener Sträfling, dann müssen wir der Polizei Meldung machen. Ist er schon wiederholt bestraft, ein Trinker u. s. w. geschieht nichts für ihn! Aber noch mehr: Wenn wir das alles festgestellt und den Mann eingewiesen haben, dann

Digitized by Google

sollen wir ihm am anderen Morgen sagen: Nun geh' mal hin und arbeite ein paar Stunden Was ist die Folge? Bis alle die Entlassungsformalitäten erledigt sind, wird es mittags 11, 12 Uhr; und wenn er nun auf den städtischen Arbeitsnachweis kommt, da heißt es: Wer Arbeit nachgewiesen haben will, muß morgens um 9 kommen; und in den Wartestätten den Höfen u. s. w. fängt die Arbeit gar morgens um 6 an! Gelingt es ihm nun nicht, sich ein paar Pfennige zusammenzubetteln, um ein Obdach zu bekommen, so kommt er am nächsten Abend wieder, da fällt ja dann die Formalisierung weg, aber am anderen Morgen muß er wieder arbeiten und wird wieder verhindert, für sich selbst rechtzeitig andere Arbeit zu finden. Sie können auch nicht verlangen, daß er etwa schon am Nachmittag kommt und vorher seine Arbeit leistet; der Mann denkt bis zum letzten Augenblick, er findet Arbeit und Unterkommen, und das Asyl ist das letzte Auskunftsmittel.

Wenn Sie die Verhältnisse von diesem Standpunkt beurteilen, dann glaube ich, daß diese Art, wie hier das Princip der absoluten Anonymität verworfen wird, und auch die Art, mie diese Verwerfung seitens des Herrn Dr. Münsterberg vertreten worden ist, doch eine mehr theoretische als den wirklichen Verhältnissen entsprechende ist. Könnten wir von der Theorie aus die Verhältnisse so gestalten, wie wir sie haben wollen, dann würden wir vielleicht sagen: Unter keinen Umständen von der Regel abweichen! Da wir aber mit den Verhältnissen rechnen müssen, wie sie sind, so können wir nicht eine ausnahmslose Regel aufstellen.

Ich habe deshalb folgenden Antrag formuliert und einige Unterschriften dafür erlangt von Herren, die die Verhältnisse in größeren Städten ebenfalls genau kennen:

> Die Versammlung spricht sich dahin aus, daß bei der Fürsorge für Obdachlose in den größeren Städten zwischen seßhaften und nicht seßhaften Obdachlosen in angemessener Weise unterschieden werden muß. Auch bei nicht seßhaften Obdachlosen soll dauernde Obdachgewährung nur nach den Grundsätzen der individualisierenden Armenpflege stattfinden.

Über die nur vorübergehend Obdachlosen wollen wir nicht zunächst entscheiden; es wird nur ein Fall — der der nicht seßhaften dauernd Obdachlosen herausgegriffen, und da soll allerdings individualisiert werden. — Ich glaube, daß die Annahme dieses Antrags vollständig dem entsprechen wird, was seitens der Herren Referenten beabsichtigt sein kann, und uns freimachen würde von dem Überspannen eines an sich richtigen, aber nicht für alle Fälle anwendbaren Principes.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Geheimrat Professor Dr. Böhmert (Dresden).

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Ich möchte zunächst auf den soeben gestellten Antrag in betreff der Anonymität der Obdachlosen und auf den Wortlaut der uns vorgeschlagenen Thesen etwas näher eingehen, da mir darüber aus der Mitte der Versammlung

Digitized by Google

eine Aussprache nötig scheint. Es würde mir an Stelle der sehr ausführlichen Thesen etwa folgender Beschluß ausreichend scheinen:

„Die Versammlung spricht sich dahin aus, daß bei Fürsorge für Obdachlose in den größeren Städten zwischen seßhaften und nicht seßhaften Obdachlosen in angemessener Weise unterschieden werden muß. Auch bei nicht seßhaften Obdachlosen sollte dauernde Obdachgewährung nur nach den Grundsätzen der individuellen Armenpflege stattfinden."

Ich möchte empfehlen, verehrte Anwesende, daß wir aus den Thesen mindestens weglassen die etwas doktrinär nach außen namentlich klingenden Sätze: „Unter Seßhaften sind solche zu verstehen, unter Nichtseßhaften solche." Überhaupt empfiehlt es sich für die Thätigkeit des Kongresses nach außen, keine so langen Resolutionen zu beschließen; sonst drucken nämlich die Blätter es ganz gewiß nicht ab, und ein Teil der Wirkung unserer Thätigkeit als Verein geht dann verloren. Dürfte ich mir sodann die Frage erlauben an den Herrn Antragsteller Stadtrat Flesch: Wollen Sie mit Ihrem Antrag überhaupt alle die anderen Thesen in Wegfall bringen? (Wird bejaht). Nun, meine Ansicht war, verehrte Anwesende, — darin stimme ich mit den Bemerkungen des Herrn Stadtrat Flesch überein —, daß wir hier kein absolutes Princip gegen die Anonymität der Obdachlosen, welches unbedingt eingehalten werden müßte, aufstellen sollten. Ich will Ihnen eine Erfahrung aus meinem Leben mitteilen. Ich habe in London die Anstalten der Heilsarmee besucht und gerade auch diejenigen für Obdachlose, und ich muß gestehen, daß die gemeinnützigen Institutionen der Heilsarmee gerade für die Obdachlosen sehr beachtenswert sind, — bei allen Bedenken und bei allem Widerlichen, was diese ganze Heilsarme für uns Deutsche hat: ihre Wirksamkeit ist ja eigentlich nur in England verständlich. In diesen Londoner Asylen für Obdachlose nimmt man nun die Leute zunächst nur gegen Entgelt auf, ohne auf der Nennung des Namens zu bestehen; können sie den geringen Betrag, der gefordert wird, absolut nicht aufbringen, nun, dann nimmt man sie auch ohne Entgelt auf. Wird nichts bezahlt, dann sucht man sie teilweise zu beschäftigen. Die Beschäftigung ist eine Hauptsache; die Heilsarmee giebt sogar dauernde Beschäftigung, sie hat sogar überseeisch ihre Arbeitskolonien; auch in der Nähe von London haben sie großartige Einrichtungen für die Arbeit, und zwar für die landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeit.

Ich führe dies nur an als Beweis, daß man doch nicht so ganz unbedingt die Anonymität verwerfen sollte. In der Sache aber bin ich principiell gegen Anonymität und möchte vorschlagen, den darauf bezüglichen Satz in der Resolution etwa so zu formulieren: „Die absolute Anonymität ist principiell bedenklich und nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig."

Nun komme ich zur Befürwortung der principiellen Unzulässigkeit der Anonymität. Meine Herren, wir in Dresden haben in unserem Asyl für Männer die Anonymität früher auch gehabt, aber wir amtlichen Pfleger haben uns dagegen erklärt, wir haben erklärt: das ist gar nicht möglich, daß wir soundsoviele Obdachlose täglich haben; so schlecht ist doch die

Digitized by Google

Armenpflege bei uns nicht, das müssen eben zugewanderte unstete Elemente sein, die unsere Armenpflege schänden, — wir müssen eine persönliche Konstatierung der Verhältnisse fordern. Und das ist auch ausgeführt worden. Das muß auch geschehen nicht allein aus den Gründen, die uns der Herr Referent angeführt hat, sondern auch weil der Schwerpunkt einer richtigen Armenpflege doch in einer dauernden Hilfe liegt. Warum sollen wir wegen dieser paar verlumpten Leute auf die dauernde Besserung der Obdachlosen und auf die Frage nach ihren Namen verzichten? Heutzutage, wo die Löhne so hoch gestiegen sind, haben die Verhältnisse sich so gebessert, daß man fast überall Arbeit finden kann (Widerspruch) — ich behaupte wenigstens, daß es gar nicht schwer ist, und eventuell muß durch Verpflegungsstätten Arbeit und Nahrung gewährt werden. Aber ganz abgesehen hiervon ist es doch eine Thatsache, daß diejenigen, welche ganz anonym bleiben wollen, sehr zweifelhafte Elemente sind. In ganz seltenen Fällen mag einmal ein Verschämter kommen, der in furchtbaren Verhältnissen ist, — dem kann man sagen: Gut, wir gestatten dir ausnahmsweise, anonym zu bleiben. Unsere Dresdener amtliche Armenpflege verlangt sogar von den Vereinen, daß ihr jedes Gesuch um Unterstützung vorgelegt wird; aber einzelne Vereine sagen doch auch: bei ganz verschämten Armen wollen wir einmal eine Ausnahme machen und es nicht an die große Glocke hängen.

Nun, also aus diesen Gründen: weil sich wirklich auch schon an verschiedenen Orten amtliche Armenpfleger entrüstet darüber ausgesprochen haben, daß man gar nicht nach den Namen der Obdachlosen frage, und weil es fast unmöglich ist, ganz unbekannten Leuten dauernd zu helfen, deshalb, glaube ich, ist principiell die Anonymität zu verurteilen. Aber hier so absolut das Princip in den Thesen hinzustellen, das scheint mir nicht ganz unbedenklich. Ich würde auch z. B., um den Thesen eine größere Verbreitung zu verschaffen, die Nummer I 1 weglassen und gleich mit 2 beginnen; ebenso würde ich auch die Nummer II 1 streichen.

Nun aber möchte ich in der Hauptsache meine volle Übereinstimmung mit den Ausführungen des ersten Herrn Referenten ausdrücken, und meinen speciellen Dank gewiß im Sinne vieler für beide Berichte aussprechen. Die Herren Referenten haben sich dadurch um den Verein verdient gemacht, daß sie diese Frage einmal gründlich erörtert haben. Solche Berichte sind eben dauernde Leistungen unseres Vereins, während die Verhandlungen vorübergehende sind. — Ich möchte mir jedoch gleichzeitig erlauben, einigen in dem Berichte des Herrn von Massow enthaltenen Bemerkungen und Vorschlägen entgegen zu treten. Derselbe sagt u. a.: Sind wir denn diesen Zuständen rettungslos preisgegeben? Können wir nicht Mittel dagegen finden? — und nun kam er auf die Beschränkung der Freizügigkeit. Ich würde es für hochbedenklich halten, wenn aus unserer Versammlung heraus sich in dieser brennenden Frage eine Anfechtung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit geltend machte. Ich mache darauf aufmersam, was vielleicht sehr wenigen von Ihnen bekannt ist, daß die Wiege unserer ganzen neueren volkswirtschaftlichen Bewegung in Deutschland auf dem internationalen Wohlthätigkeitskongreß in Frankfurt gestanden hat. Die im Jahre 1857 dort an-

Digitized by Google

wesenden deutschen Volkswirte haben unter Führung der beiden verdienten Männer Lette und Schulze-Delitzsch damals gesagt: Die Armenpflege ist nötig, aber die Hauptsache zur Bekämpfung der Armut ist doch, daß wir die Freiheit der Arbeit, der Hände und Beine unserem Volke geben; das ist die Grundbedingung, ohne Gewerbefreiheit und Freizügigkeit stehen alle unsere Sachen auf schwankendem Boden, diese Grundlage müssen wir vor allen Dingen unserem Volke erringen. In der nachfolgenden Zeit wurde dies auch allgemein anerkannt, und bekanntlich hat dann der Norddeutsche Bund die Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit und verschiedene andere grundlegende befreiende Gesetze rasch nach einander beschlossen. Ich möchte doch bitten, daß wir an diesen ganzen Errungenschaften für die unteren Klassen hier nicht rütteln und daß wir die gärenden socialpolitischen Forderungen und Fragen der Zeit hier nicht anrühren, sondern uns mit denjenigen Maßregeln für Armenpflege begnügen, die eben auf dem Boden der Freiheit möglich und nötig sind.

Weiter muß ich nun noch der Frage etwas näher treten, die Herr von Massow angeregt hat: was wir jetzt thun sollen, da voraussichtlich die Verpflegungsstationen eingehen würden? Ja, ich frage: meine Herren, warum müssen denn diese Stationen eingehen? Weil man in Preußen sich jetzt noch nicht schlüssig gemacht hat, deshalb braucht doch in ganz Deutschland, wo wir bisher auch noch keine gesetzliche Basis hatten, das ganze Verpflegungsstationswesen, diese ganze große Bewegung, nicht plötzlich aufzuhören! Da können doch die kleinen Staaten und Mittelstaaten auch noch mitsprechen! Und Sie können doch wohl in Preußen zum zweitenmale Ihren Landtag bearbeiten? Vielleicht ist gerade hier unser Kongreß für Wohlthätigkeit und Armenpflege die Stätte, um ein Wort für die Verpflegungsstationen und eventuell für eine gesetzliche Regelung derselben einzulegen. Ich bin principiell mehr für eine gemeinnützige Regelung; aber es giebt Maßregeln und Organisationen, meine Herren, die wir allein unter der Mitwirkung der Behörden weiterführen können, und eine solche Maßregel sind allerdings diese Verpflegungsstationen. Ich möchte namentlich auch alle diejenigen, die in Preußen gegen die gesetzliche Regelung gestimmt haben, einmal auf die Verhältnisse der Schweiz verweisen. Dort versteht man doch auch, was Freiheit und Selbstverwaltung ist, und läßt es sich gar nicht einfallen, diese Einrichtungen principiell zu beschränken. Aber gegen das Vagabundenwesen sind gerade jetzt die Kantone vorwärtsgegangen, indem sie gesagt haben: Diese Bettelei, die namentlich aus Deutschland kommt, diese Leute, welche mit Hilfe des Bettels schöne Promenaden um den Züricher See machen wollen u. s. w., die wollen wir uns doch nicht ins Land hineinrufen, wir wollen uns dagegen wehren. Ich bin selbst 8½ Jahre in der Schweiz gewesen und weiß, wie die ganze Bewegung der deutschen und österreichischen Bettler gerade um den Züricher See herumging; man fing Vagabunden ab, die sich 40 Mark zusammengebettelt hatten. Der Bettel, verehrte Anwesende, ist ein Geschäft, und wir müssen auf die Bevölkerung wirken, daß sie dies Geschäft nichtrentabel macht und dem Bettler nichts giebt. Wir müssen an unsere eigene Brust schlagen und durch unsere eigene Besserung den Bettel bekämpfen, aber wir dürfen

Digitized by Google

nicht zu einer Beschränkung von Rechten schreiten, die wir als die Grundlagen des Volkswohlstandes anerkennen.

Auch das scheint mir eine bedenkliche Bemerkung des Berichts des Herrn von Massow, daß er von einem „Recht auf Arbeit" spricht und u. a. schreibt: „Das Recht wird zwar nicht allgemein, aber ausnahmslos anerkannt für jeden, der die Strafgesetze verletzt hat." Er sagt: diejenigen, welche die Strafgesetze verletzen und uns hier inkommodieren, die werden beschäftigt. Aber, meine Herren, eine derartige Beschäftigung von Vagabunden ist kein Recht auf Arbeit, das ist ein Zwang zur Arbeit, — und das ist ein großer Unterschied. Den Zwang zur Arbeit können wir nicht entbehren. Ich habe mich gestern mit einigen Besuchern unseres Kongresses aus Österreich darüber unterhalten, und die sagten, das werden wir in Österreich nie bekommen. Ich habe ihnen geantwortet: das ist der Schlußstein des Gebäudes der Armenpflege und Armenerziehung; wir müssen die Möglichkeit haben, daß wir diejenigen, die nicht arbeiten wollen, zur Arbeit zwingen. Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Es ist schlimm, daß wir den Vagabunden durch ganz Deutschland das Essen ohne Arbeiten gestatten. Lesen Sie den letzten interessanten Bericht des Görlitzer Vereins gegen Bettelei. Darin werden zahlreiche Fälle aufgezählt, wo Leute ganze Jahre lang sich durch Deutschland herumbetteln, — die kommen dann wieder an dieselbe Gabenstelle und haben wahrhaftig das ganze Jahr nicht gearbeitet.

Nun sagen Sie vielleicht, meine Herren: Soll man denn nicht einmal jemandem ein Mittagbrot geben können? Ich sage: nein! Wenn Sie unbekannte Bettler speisen, so bestärken Sie diese Leute im Herumvagieren und Betteln. Man soll arme Familien speisen, die man kennt und deren Namen und Wohnungen man auf jedem Büreau eines Armenvereins erfahren kann; aber wenn Sie solche herumlaufende Bettler beköstigen und zwar besser als viele Arbeiter beköstigt werden, dann thun Sie ein Unrecht! Sie müssen prüfen und eventuell unbekannte Leute an die Armenverwaltung oder an Verpflegungsstationen weisen, wo sie gegen Arbeit etwas bekommen können; das ist in den meisten großen Städten jetzt durchgeführt; aber die Bedingung ist zugleich: Arbeit! Das ist der Schlußstein, aber mit dem Unterschied gegenüber dem englischen System, dem work house-System: die Engländer sperren die Leute in das work house, — wir sagen: wir wollen individualisieren; wir wollen eventuell auch Bettler in unseren Häusern oder Stationen beschäftigen oder ihnen Arbeit vermitteln, wir wollen den Leuten nachgehen, wir wollen auch die retten, die von Haus zu Haus wirklich vagieren: aber, meine Herren, ohne die Freizügigkeit und andere Freiheiten unserer Volksgenossen preiszugeben. Die Freiheit ist vielen Leuten jetzt unbequem infolge der gärenden Bewegung in den unteren Klassen; aber wir dürfen uns dadurch nicht verleiten lassen, von den Volksrechten abzugehen, welche die Basis unseres modernen Lebens bilden!

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Dr. Münsterberg (Hamburg).

Dr. Münsterberg (Hamburg): Ich möchte nur zwischen bemerken, daß sich ein Mißverständnis eingeschlichen hat, — ich weiß nicht, ob es an

Digitized by Google

meiner Fassung liegt oder an einer oberflächlichen Lesung derselben. Ich habe an keiner Stelle gesagt, das Princip der Anonymität sei absolut zu verwerfen, sondern das Princip absoluter Anonymität ist zu verwerfen. Das ist etwas anderes; ich wollte das nur feststellen, damit die Diskussion sich nicht gegen etwas richtet, was ich nicht gesagt habe.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Präsident Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg).

Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Herren, als früherem Referenten in der Sache gestatten Sie mir wohl, meine Genugthuung und Befriedigung über die erhebliche Bereicherung auszusprechen, die die Behandlung des Gegenstandes durch die Erstattung des vorliegenden Referats erfahren hat. Insbesondere der ausführliche Bericht des Herrn Dr. Münsterberg enthält mannigfaches neues Material und neue Gesichtspunkte, die der Erörterung des Gegenstandes eine Reihe neuer Anregungen zuführen. Diese Anregungen werden um so wirksamer sein, je mehr es dem Herrn Berichterstatter gelungen ist, das Material mit der bei ihm gewohnten Meisterschaft zu einem Gesamtbilde zu verarbeiten.

Die Aufgabe persönlicher Stellungnahme zu den Ausführungen der Herren Referenten wird mir besonders erleichtert durch die wohlwollende Würdigung, welche die frühere Berichterstattung erfahren hat. Ich kann zu meiner Freude konstatieren, daß die heutigen Ausführungen und Anträge sich nicht nur nicht in einen Gegensatz zu der früheren Berichterstattung stellen, sondern daß sie vorwiegend den Charakter der Weiterführung, Ergänzung und Specialisierung der damals von mir geltend gemachten und zum Ausdruck gebrachten Anschauungen haben.

Wie der Herr erste Berichterstatter erwähnt hat, besteht ein wesentlicher Unterschied in der heutigen Behandlung des Gegenstandes und der damaligen allerdings darin, daß die Frage der Fürsorge für wandernde Obdachlose, die Frage der Naturalverpflegungsstationen ausgeschieden worden ist. Daß sie damals hereingezogen wurde, beruhte auf einem Beschlusse des Centralausschusses. Daß diese Hereinziehung eine grundsätzlich unberechtigte gewesen sei, kann ich nicht so ohne weiteres anerkennen, und ich glaube, die heutige Diskussion hat gezeigt, daß wir doch der Miterörterung der Frage der Naturalverpflegungsstationen, die ja wenig mit den übrigen bezüglichen Institutionen zusammenhängt, nicht ganz entbehren könnten. Aber es ist ja allerdings richtig, daß in einem Stadium, wo die Organisation der Verpflegungstationen um ihre Existenz zu kämpfen hat, wo sie die gesetzliche Anerkennung herbeizuführen wünscht, es zu einer Schwächung ihrer Position führen könnte, wenn hier von unserer Seite andere Beschlüsse gefaßt werden, als von der jene Veranstaltungen repräsentierenden besonderen Organisation; aus diesen Gründen will ich nichts dagegen erinnern, daß von der Hereinziehung des Gegenstandes hier Abstand genommen werde.

Digitized by Google

Die Sache beschränkt sich also im wesentlichen auf die großstädtische Bevölkerung, und ich freue mich, daß hier als Ausgangspunkt zunächst die Scheidung zwischen seßhafter und nicht seßhafter Bevölkerung aus meiner Bearbeitung beibehalten und die Erörterung der Fürsorgemaßregeln für beide Kategorien getrennt worden ist. Ich freue mich aber auch ferner darüber, daß, was die Fürsorge für die seßhaften Obdachlosen verlangt, als Grundsatz beibehalten worden ist, daß sie in erster Linie Sache der allgemeinen Armenpflege sein soll, daß die offene Armenpflege den Vorzug hat, daß die Anstaltspflege nur ergänzend bezw. in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere da, wo disciplinäre Rücksichten in Frage kommen, einzutreten hat. Es gereicht mir aber auch endlich zur Befriedigung, daß, was die Fürsorge für die nicht seßhaften und unsteten Obdachlosen anlangt, das Princip der unbedingten Anonymität auch von den jetzigen Referenten verworfen wird, da es mit dem Erfordernis der individualisierenden Fürsorge schlechterdings unverträglich ist.

Bei diesem Verhältnis der Thesen zur früheren Berichterstattung kann ich natürlich auch meine Stellung zu den Thesen selbst als eine im allgemeinen durchaus freundliche und zustimmende bezeichnen. Ich stimme zunächst rückhaltlos dem ersten Teil der Thesen, demjenigen, der sich bezieht auf die Fürsorge für die seßhaften Obdachlosen, bei. Nur eine Erinnerung habe ich zu machen in Bezug auf die Definition, die der Kategorie der seßhaften Obdachlosen gegeben ist. Herr Geheimrat Böhmert hat beantragt, daß eine Umschreibung der beiden Kategorien „seßhafte Obdachlose" und „nicht seßhafte Obdachlose" weggelassen werden möge. Ich kann nur sagen, es ist dies ein Vorschlag, der mir sympathisch ist, da ich einsehe, daß es kaum möglich sein wird, eine vollständig den Anforderungen entsprechende Umschreibung der beiden Kategorien hier zu geben. Der Herr Berichterstatter schlägt vor zu sagen:

> Unter seßhaften Obdachlosen sind solche Personen oder Familien zu verstehen, welche vor Eintritt der Obdachlosigkeit bereits eine Wohnung in der Stadtgemeinde inne hatten.

Ich vermute, daß der Herr Berichterstatter hier unter „Wohnung" doch etwas mehreres als ein bloßes zeitweises Unterkommen gemeint hat, und ich schließe dies aus der Umschreibung, welche die These II unter 1 enthält, indem es hier heißt: Unter nicht seßhaften Obdachlosen sind diejenigen Personen zu verstehen, u. s. w., welche eine feste Wohnung noch nicht inne gehabt haben. Es heißt dann weiter: Es gehören zu dieser Kategorie auch die unsteten Elemente der Bevölkerung mit vielfach wechselndem Quartier. Auch hieraus scheint mir hervorzugehen, daß auch Personen, die schon eine Wohnung gehabt haben, doch zu der zweiten Kategorie gerechnet werden, wenn andere diesbezügliche Momente hinzutreten. Nun gebe ich aber allerdings zu, daß die Frage, ob eine feste Wohnung vorhanden gewesen ist, sich ebenfalls wieder in concreto schwer beantworten läßt; ich kann daher nur den Vorschlag Böhmert empfehlen, einfach zwischen seßhaften und nicht seßhaften Obdachlosen zu scheiden und die Hinzufügung einer weiteren Qualifikation ganz wegzulassen.

Digitized by Google

Vorsitzender: Darf ich den Herrn Redner einen Augenblick unterbrechen? Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß in der Zwischenzeit Herr Dr. Böhmert zu Gunsten eines neuen Antrages von Dr. Münsterberg seine Anträge zurückgezogen hat.

Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.):

Bezüglich der Thesen unter I und II 1 habe ich nur dasjenige zu sagen, was ich eben bemerkte, und was durch die Bemerkung des Herrn Vorsitzenden allerdings seine Erledigung finden würde. Was dann die Nummer 2 anbelangt, so habe ich schon vorher gesagt, daß ich unbedingter Anhänger des Satzes bin, daß das Princip absoluter Anonymität zu verwerfen sei. Dagegen habe ich einige Bedenken gegen die folgenden Sätze. Es heißt da:

> Die Forderung einer Legitimation durch Papiere ist auf das thunlichst geringste Maß zu beschränken, sobald an der moralischen Legitimation, d. h. an der Leistung einer Arbeit als Entgelt des Quartiers und der Verpflegung festgehalten wird.

Meiner Ansicht nach ist es allerdings richtig, daß beide Arten der Legitimation, die Legitimation durch Papiere und die Legitimation durch Arbeitsleistung, in einer gewissen Wechselbeziehung stehen, dergestalt, daß, wo Arbeitsleistung erfordert wird, allerdings mit geringeren Anforderungen bezüglich der Legitimation durch Papiere vorlieb genommen werden kann und umgekehrt, daß die Legitimation durch Papiere strengeren Anforderungen genügen muß, wenn Arbeitsleistung nicht vorliegt. Indessen würde ich doch Bedenken tragen, in der Verzichtleistung auf die Legitimation durch Papiere bei Forderung der Arbeitsleistungen so weit zu gehen, als dies in dem eben verlesenen Passus der These geschieht; denn ich denke nicht so günstig von dieser Legitimation durch Arbeitsleistung wie Herr v. Massow, weil ich durch die Erfahrungen, die mir zu Gebote stehen, mich davon überzeugt habe, daß diese Anforderung der Arbeitsleistung thatsächlich nur sehr unvollkommen effektuiert wird. Es beruht das nicht allein darauf, daß es an vielen Orten, zumal während des Winters, an Arbeitsgelegenheit fehlt, namentlich in kleineren Orten hat das Schaffen solcher Arbeitsgelegenheit, wie sie für Durchreisende geeignet ist, oft große Schwierigkeiten; es beruht vielmehr auch darauf, daß es denjenigen, die mit dem Beschaffen der Arbeitsgelegenheit betraut sind, nicht selten an dem nötigen Eifer und der nötigen Einsicht fehlt, um jene Schwierigkeiten zu überwinden, sodaß aus diesem Grunde die Anforderung häufig auch da unerfüllt bleibt, wo an und für sich die Effektuierung möglich wäre; Abhilfe durch Änderung des Personals zu schaffen, ist meist aus dem Grunde unausführbar, weil Personen, die sich mit der Leitung dieser Geschäfte zu befassen, geeignet und bereit wären, schwer zu finden sind. Dann liegt aber noch ein wichtiges Moment für die Unwirksamkeit der Legitimation durch Arbeit darin, daß es unmöglich ist, die Arbeit der Befähigung der betreffenden Stationsgäste entsprechend zu individualisieren. Es giebt ganze Reihen von Stationsgästen, für die eine Arbeit, wie sie ihnen auf vielen Stationen zugemutet wird, schlechterdings unmöglich oder der Gesundheit nachteilig ist,

Digitized by Google

und vielfach wirkt das in der Praxis dahin, daß man von einer Arbeitsleistung überhaupt Abstand nimmt oder sich mit einer illusorischen begnügt. Ich habe die mit der Verpflegungsstation verbundene hiesige Armenbeschäftigungsanstalt früher besucht und da hat mir der Verwalter gesagt, daß die Arbeitsleistungen, die gefordert werden, vielfach illusorisch sein müssen, weil sich viele melden, die diese Arbeit nie gemacht haben und die man also sonst zurückweisen müßte. Die Schweiz hat keine Arbeitsleistung, aber ein sehr viel strengeres Legitimationswesen, und doch ist man dort allgemein mit den Verpflegungsstationen zufrieden. Ich würde also im ganzen den Gedanken beibehalten, ihm aber eine mildere Formulierung geben, etwa so: die Anforderung einer Legitimation durch Papiere kann herabgesetzt werden, wo Arbeitsleistung gewährt wird.

Viel erheblichere Bedenken habe ich gegen die Formulierung der Nummer 3 — —

Vorsitzender: Vielleicht gestatten Sie mir die Mitteilung an die Versammlung, daß ein Antrag Münsterberg-Böhmert jetzt fertiggestellt ist, den Herr Dr. Münsterberg sofort verlesen wird.

Dr. Münsterberg (Hamburg): Im Interesse einer kürzeren Fassung, und weil ich außerordentliches Gewicht darauf lege, daß wir nun, wo wir zum zweitenmale den Gegenstand verhandeln, ein Princip aufstellen, habe ich gern das preisgegeben, was zu wortreich ist, obgleich auch das schon wieder ein Produkt gründlicher Verarbeitung größerer Thesen war, und beantrage nun in Gemeinschaft mit Herrn Geheimrat Dr. Böhmert die Annahme folgender Thesen:

> Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten wird unter Scheidung zwischen Seßhaften und nicht Seßhaften nach individualisierenden Grundsätzen geübt. In Ansehung der seßhaften Obdachlosen ist die Fürsorge in erster Linie Sache der geordneten Armenpflege, wobei der offenen Armenpflege der Vorzug vor der geschlossenen zu geben ist. Für nicht Seßhafte ist regelmäßig an der Forderung einer Legitimation bezw. deren Ersatz durch Arbeitsleistung festzuhalten. Der Grundsatz vollständiger Anonymität ist als unvereinbar mit dieser Forderung zu verwerfen.

Bis zu dem letzten Satze habe ich auch die Zustimmung von Herrn Dr. Flesch.

Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. B.): Dann verzichte ich auf meine weiteren Ausführungen zu der Formulierung des Herrn Referenten. Der eben verlesenen Formulierung kann ich mich meinerseits nur vollständig anschließen.

Meine Herren, die Referate ergeben, daß auch zur Zeit noch eine ganz außerordentliche Verschiedenheit der Ansichten und des Verfahrens in diesem Zweige der Fürsorge besteht, und daß Gesichtspunkte, wie sie in unseren Thesen aufgestellt worden sind, nur successive und allmählich auf Durch-

Digitized by Google

führung rechnen können. Aber ich glaube, es soll uns das nicht entmutigen. Wir haben uns zu erinnern, daß die gesamten Institutionen, welche die Fürsorge für Arbeitslose zum Gegenstande haben, im ganzen noch neue und daher vielfach noch experimenteller Natur sind, daß sie von örtlichen Unternehmungen ausgegangen sind, und daß es das Werk der Zeit sein muß, sie allmählich zu einem systematischen Ganzen zusammenzuschließen. Daß hierzu noch eine Menge anderer Einrichtungen gehört, die in systematischem Zusammenhang mit dieser gebracht werden müssen, das scheint mir von vornherein klar. Der erste Herr Referent hat meiner Ansicht nach sehr richtig auf Errichtung von Arbeitsnachweisen hingewiesen; in die gleiche Reihe gehört aber noch eine Menge anderer Vorkehrungen und Veranstaltungen: es gehören dazu u. a. auch die Anstalten zur Beschäftigung von Arbeitslosen, vor allem aber die Regulierung eines möglichst konstanten Verhältnisses von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zunächst im Gebiete der öffentlichen Arbeiten. Ich erwähne, daß in dieser Richtung ein höchst beachtenswerter Versuch in diesem Jahre gemacht worden ist durch den Erlaß der preußischen Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten: sie haben Direktiven erlassen, wonach den ihnen unterstellten Behörden zur Pflicht gemacht wird, auf eine thunlichste Temporisierung in den den bezüglichen Verwaltungsressorts angehörenden öffentlichen Arbeiten in der Weise zu sehen, daß das Verhältnis zwischen dem Angebot von Arbeitskräften und der Nachfrage nach solchen ein thunlichst stabiles bleibe. Auch dies würde dazu beitragen, die Beweglichkeit der Bevölkerung zu mindern und dadurch eine Quelle der Obdachlosigkeit zu verstopfen. Ich glaube daher, daß es nicht bloß darauf ankommt, der Fürsorge für die einzelnen Gattungen der zu specialisierenden Obdachlosen und damit dem Princip der Individualisierung eine gewisse, wenn auch zunächst noch beschränkte Anwendung zu geben, sondern daß es auch erforderlich ist, für einen geeigneten Anschluß der Einrichtungen, welche für diese verschiedenen Kategorien getroffen sind, aneinander zu sorgen. Ganz werden wir natürlich die Quelle der Obdachlosigkeit damit nicht verstopfen können; es wird diese Quelle solange eine offene bleiben, als nicht das Publikum vollständig mit unseren Bestrebungen, mit den Bestrebungen der Verwaltungen, den Vereinsorganen kooperiert: da dies niemals ganz zu erreichen sein wird, werden wir auch niemals ganz verhindern können, daß auch unwürdige Obdachlose unterstützt werden; das darf uns aber an dem Werte nicht irre machen, den es hat, wenn wir nur auch eine Minderung des Übels erzielen. Bleiben Fälle übrig, in denen trotz aller Bemühungen Unterstützungen auch Nichtbedürftigen zu teil werden und in denen aus diesem Grunde die gewährte Fürsorge schädlich wirkt, so dürfen wir denken mit den Worten des vor einigen Jahren heimgegangenen geistlichen Sängers:

Und warf ich manchmal auch mein Brot ins Wasser,
Gott selbst im Himmel füttert manchen Wicht,
Mich macht ein Schelm noch nicht zum Menschenhasser,
Es reut mich nicht.

(Bravo!)

Digitized by Google

Vorsitzender: Wenn ich den Herrn Redner richtig verstanden habe, so hat er keine Anträge gestellt.

(Wird bestätigt.)

Das Wort hat Herr Dr. Berthold (Berlin).

Dr. Berthold (Berlin): Verehrte Herren! Die Berliner Verhältnisse sind mehrfach in der Debatte berührt würden, und da ich sie genügend kenne, auch als Vertreter der Stadt Berlin hier anwesend bin, will ich mir einige Bemerkungen zur Sache gestatten.

Wie zum Teil bekannt, besitzen wir in Berlin ein städtisches Obdach, bestehend aus einem Familienobdach und einem solchen für nächtliche Obdachlose, welch' letzteres eventuell bis zu 4000 Personen aufnehmen kann. Wir haben ferner ein Privatasyl, welches die absolute Anonymität auf seine Fahne geschrieben hat. Um weitere Einrichtungen, die hierbei in Frage kommen, mit zu berühren, würde auch die Arbeiterkolonie in Berlin zu nennen sein, und, da festgestellt ist, daß Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit meist Hand in Hand gehen, wären auch die Wärmehallen zu erwähnen, in denen während der Winterszeit Tags über Arbeitslose sich aufhalten können. Als vor zwei Jahren ein Notstand in Berlin prognostiziert wurde, überlegten die städtischen Behörden, wie dem vorzubeugen sei, und es wurde eine sogenannte „Notstandskommission" eingesetzt, zu der ich auch gehöre. Wir haben viel hin- und herberaten, wie vor allem dem übermäßigen Zuzug nach Berlin vorzubeugen sei und haben auch über diesen Asylverein gesprochen; wir waren darin aber alle einig, daß gerade dieses starre Festhalten an der Anonymität, die dort bestehe, ein Hindernis sei, um seitens der Stadt dem Notstand, falls er in Obdachlosigkeit sich kundgebe, mit durchschlagendem Erfolg zu begegnen. Wir waren der Ansicht, daß mit der Anonymität des Asylvereins die Interessen der städtischen Behörden geschädigt, ihre Absichten teilweise durchkreuzt würden, und ich kann deshalb auch heute nur dafür eintreten, daß die Anonymität aufgegeben würde. Ich vermag auch keinen Grund einzusehen, warum jemand, der die Hilfe einer Behörde oder sonst jemandes in Anspruch nimmt, der keinen nachteiligen Gebrauch davon zu machen gedenkt, seinen Namen nicht nennen, bezw. sich legitimieren will. Hat jemand etwas pecciert, wird er allerdings die Namenangabe übel empfinden; Sie werden mir sagen, der Mann kann auch einen falschen Namen angeben; das ist richtig, jedoch wird dies nach unseren Erfahrungen selten vorkommen. Also ich sage, daß der Namen angegeben und wenn der Mann eine Legitimation besitzt auch diese vorgezeigt werde, daran sollte man im wohlverstandenen Interesse der Allgemeinheit im Princip bei der Aufnahme im Obdach festhalten.

Ich habe vorhin erwähnt, was für Anstalten und wie viele in Berlin existieren, um der Not bei Obdachlosigkeit vorzubeugen. Ich möchte daran die Bemerkung knüpfen, daß man auch im Wohlthun nicht zu weit gehen und stets prüfen soll, ob die Hilfe angebracht ist, da man oftmals getäuscht wird, und sonst dem Vagabondenleben und Landstreichertum nur Vorschub leistet. Wir haben von seiten der Notstandskommission im vorigen Jahre versucht, die individuellen Verhältnisse der im nächtlichen Obdach in Berlin

Digitized by Google

befindlichen Personen festzustellen und zu dem Zweck eine Aufnahme angeordnet, die am 30. Januar bezw. 1. Februar stattfand. Es wurden ca. 2600 bis 3000 Personen nach einem zu dem Zweck von mir entworfenen Formular vernommen. Jeder Asylist wurde ganz genau befragt. Ebenso wurde auch an denselben Tagen in den Wärmehallen eine Aufnahme gemacht. Es hat sich da herausgestellt, als ich das Material durcharbeitete, daß fast sämtliche Personen, die in den Wärmehallen waren, Abends ins Obdach kamen, so daß ich von einer Bearbeitung der Karten der in den Wärmehallen Befindlichen absehen konnte, weil sie sich mit denen der Asylisten deckten. — Es stellte sich weiter folgendes heraus: In den Wärmehallen waren, um der angeblichen Arbeitslosigkeit, soweit als möglich, zu begegnen, Plätze hergerichtet, an denen einige, etwa 24 Leute, arbeiten konnten; die Leute wurden als Schuster und Schneider beschäftigt. Sie bekamen 2 Mark bar Geld und Essen — und am Abend kamen sie alle zu uns ins städtische Obdach, um zu nächtigen; das Geld wurde gespart oder vertrunken — das weiß man nicht genau. Einen weiteren Fall, der zeigt, wie leichtfertig das Obdach aufgesucht wird, konstatierte ich ebenfalls. Ich war abends im Obdach bei der Aufnahme anwesend und ließ mir, um die Sache zu beschleunigen, auch einige Männer behufs Aufnahme der Zählkarte vorführen. Als ich einen jüngeren Mann, wie die Karte vorschrieb, fragte, wo er zuletzt gewohnt hätte, antwortete er: „Ja, ich habe ja doch Wohnung." Auf meine Frage: Was wollen Sie denn, hier? sagte er: „Eigentlich will ich hier nur baden!" — Aber dazu brauchen Sie doch nicht um halb elf abends herzukommen? „Ja," erwiderte er, „wenn ich gebadet habe, dann ist es so schön warm hier, dann bleibe ich auch gleich hier."

Außerdem aber geht aus der aufgenommenen Statistik noch hervor, daß die meisten dort nächtigenden Personen ganz kurze Zeit erst in Berlin waren, ein Teil derselben nicht nur monate- sondern jahrelang arbeitslos war, und als arbeitslos erst nach Berlin kam.

Vor allen Dingen meine ich, es sollte an der Anonymität nicht festgehalten werden, da durch diese, wie es in Berlin, bezw. auch in Hamburg der Fall ist, schädigend gewirkt wird auf alle die behördlichen Bestrebungen, dem starken Zuzug nach den Großstädten vorzubeugen. Je mehr wohlthätige Einrichtungen geschaffen werden, je bequemer vor allem die Aufnahme sich gestaltet, desto weniger wird es gelingen, die wirklich Bedürftigen von der großen Zahl der Gewohnheitsbettler und Vagabunden zu trennen. Nehmen Sie an, der angeblich Obdachlose geht zunächst in Berlin in das Privatasyl, wo nach nichts gefragt wird. Es sollen zwar die Leute nur dreimal im Monat kommen, aber wie soll das festgestellt werden, wenn nicht einmal nach dem Namen gefragt wird? „Wir überlassen das dem Hausvater", sagten die Herren vom Asylverein. Aber stellen Sie sich vor, ob es möglich ist, sich die einzelnen Gesichter so genau einzuprägen, wenn jährlich 100 000 aufgenommen werden. Die Obdachlosen können übrigens ja auch mit ihrem Nachtquartier wechseln; sie gehen auf einige Tage in das städtische Asyl oder in das Privatasyl oder auch in die Arbeiterkolonie; so können sie einen großen Teil jedes Monats ohne Kosten bei leidlicher Kost verbringen; die Leute haben so, wenn sie wollen, ohne viel zu arbeiten ein ganz bequemes

Digitized by Google

Leben. Ich habe mir die betreffenden Einrichtungen für Obdachlose wiederholt angesehen; sie sind für die Ansprüche, die diese Leute machen, mindestens befriedigend, wenn nicht gut zu nennen; sie haben keine Sorge, bekommen abends eine Suppe, nachts ihre Pritsche mit wollenen Decken, morgens wieder eine Suppe, können nach dem Aufstehen, wenn sie wollen, namentlich im Winter, ruhig noch stundenlang in den warmen Räumen bleiben. Also ich betone, man soll in der Schaffung von wohlthätigen Einrichtungen nicht zu weit gehen; auch das Leben in denselben nicht zu bequem machen und soll, soweit Asyle in Frage kommen, die Anonymität möglichst aufgeben. Will man Not und Elend wirklich nach Möglichkeit steuern, kommt es vor allem auf eine Scheidung der wirklich Bedürftigen, der unverschuldet in Not, Arbeitslosigkeit u. s. w. Geratenen an von den Personen, die an einem müheloſen Leben auf Kosten ihrer Mitmenschen Gefallen finden, deren Zahl leider recht erheblich ist. Um diese Scheidung zu ermöglichen, ist es am besten von jedem, eine Arbeitsleistung zu fordern und die Angabe des Namens, um so feststellen zu können, ob man es mit Gewohnheitsbettlern zu thun hat oder nicht.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Magistratsassessor Cuno (Berlin).

Magistratsassessor Cuno (Berlin): Die Ausführungen des Herrn Dr. Berthold überheben mich eines näheren Eingehens. Ich ergreife nur noch das Wort, um mich auszusprechen gegen den Antrag Flesch, wie er hier vorliegt. Er spricht nur aus: Die dauernde Fürsorge muß nach dem Princip der individualisierenden Armenpflege erfolgen. Wenn das als These angenommen wird, so ist nicht erreicht, worauf wir hauptsächlich in der Großstadt hinstreben müssen, das Princip der Anonymität zu verwerfen. Aus dieser These würden die Asylvereine eine Bestätigung ihrer Grundsätze entnehmen. Ich lege ungeheuren Wert darauf, daß wir hier eine Erklärung dieser Versammlung bekommen, in der sie sich ausdrücklich gegen das Princip der Anonymität ausspricht. Wir müssen Rücksicht nehmen darauf, daß diese Vereine, die ja ganz Bedeutendes und Anerkennenswertes zur Besserung der Lage der Obdachlosen geleistet haben, getragen werden von der Sympathie weiter Bevölkerungskreise, daß der Berliner Verein im Begriff ist, ein neues Haus zu bauen, durch das die Konkurrenz mit den städtischen Anstalten noch bedeutend gesteigert werden würde. Wenn in diesem Falle eine These zur Annahme käme, welche den Anschein erweckt, als ob das Princip der Anonymität gebilligt wird, so wird da kaum eine Änderung möglich sein. Ich bitte also, den Antrag Flesch nicht zur Annahme zu bringen, sondern sich für die Thesen des Herrn Dr. Münsterberg auszusprechen. Ich glaube, daß man auf dieser Grundlage in der That zu einem einstimmigen Votum wird kommen können.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Pfarrer Schlosser (Gießen).

Pfarrer Schlosser (Gießen): Meine Herren, wenn es sich bei unserer Versammlung heute wesentlich um diese Frage handelte, die eben Herr

Digitized by Google

Magistratsassessor Cuno formuliert hat, daß wir den Großstädten zu Hilfe kommen sollen in der Frage, ob Anonymität oder nicht, in dem Kampf, den die städtischen Armenbehörden in den Großstädten führen gegen die Vertreter der Asylvereine, die das Princip der Anonymität hochhalten, so könnte ich nur sagen, die meisten der Anwesenden müßten sich für inkompetent erklären. Das ist ein häuslicher Zwist der Großstädte, in den wir andern uns nicht einmischen können; wir haben darüber gar keine Erfahrung. Wir sind durchaus einverstanden mit den Ausführungen des Herrn Referenten Dr. Münsterberg, daß die Anonymität dem Princip der individuellen Behandlung, das wir sonst in der Armenpflege betonen, widerspricht; aber ich bin ebenso einverstanden mit dem, was Dr. Flesch ausgeführt hat: keine Regel ohne Ausnahme. Soweit ich unsere Großstädte kenne, habe ich den Eindruck, daß es da eine große Masse von Menschen giebt, bei denen nichts anzufangen ist mit unseren sonstigen Maßregeln und Principien der Armenpflege, für die in der That das Princip der Anonymität nicht entbehrt werden kann. Aber ich glaube, daß eine große Anzahl unter den Anwesenden ist, die sagt: aus eigener Erfahrung können wir darin nichts entscheiden. Ich würde es für bedenklich halten, wenn unser Verein in einer solchen Frage, über die nur wenige aus eigener Anschauung reden können, ganz apodiktisch entscheiden wollte. Ich möchte also bitten, diesen häuslichen Streit den Herren in den Großstädten zu überlassen.

Was uns Vertreter der Mittel- und Kleinstädte am meisten interessiert hat, sind ganz andere Dinge: das ist die Frage bezüglich der Gewährung von Mietsunterstützungen, von Mietsgarantien und dergl. Und da muß ich sagen: ich bin durch den Gang unserer heutigen Verhandlung insofern sehr befriedigt, als niemand diese Frage heute in der Diskussion angerührt hat. Ich darf das wohl so verstehen, daß die gesamten Anwesenden den bezüglichen Thesen des Herrn Dr. Münsterberg vollständig zustimmen, daß wir also nach Haus gehen und unseren städtischen Armenverwaltungen sagen dürfen: Das Verfahren, was von euch in der größeren Mehrzahl geübt wird, ist von dem Kongreß durchaus gebilligt worden.

Und noch eins bringen wir mit. Es ist doch nicht so unbedingt, wie das eigentlich in den Städten, die ich kenne, geschieht, verworfen worden, daß man unter Umständen auch rückständige Mieten gewähre.

Ich glaube, wenn man das als Resultat mitnehmen darf, ohne daß diskutiert wird über diese scheinbar sehr kleinen, aber für uns recht wichtigen Dinge, dann ist das für uns ein besonders großer Gewinn.

Ich habe mich aber eigentlich zum Worte gemeldet wegen eines anderen recht heiklen Punktes. Es ist immer heikel, wenn man sich scheinbar vergeht gegen Dinge, die für das Gefühl unseres Volkes zu den Kleinodien desselben gehören, und ich begreife es sehr wohl, wenn ein Veteran des Kampfes für die Freiheit, wie unser verehrter Herr Geheimrat Böhmert, sich erregt, wenn das Kleinod der Freiheit an irgend einem Punkte angetastet zu werden scheint. Ich muß aber dennoch gestehen, daß ich es besonders dankbar begrüßt habe, daß Herr von Massow diese Frage wegen Beschränkung der Freizügigkeit als einer neuen Strafe, die eingeführt werden soll, angerührt hat. Die Herren wissen vielleicht, daß ich in Görlitz die Hoffnung ausge-

Digitized by Google

sprochen resp. die Frage aufgeworfen habe, ob es nicht an der Zeit sein werde, Bestimmungen dahin zu treffen, daß man denjenigen, die sich der Freiheit unwert erwiesen haben, die Freizügigkeit beschneidet und ihnen auf irgend eine Weise einen bestimmten Aufenthalt anweist. Meine Herren, ich darf auch versichern, wie Herr von Massow es gethan hat: mir ist in der That die Freiheit auf allen Gebieten, die Freizügigkeit nicht ausgeschlossen, ein Kleinod; ich habe es von Jugend auf mit dem Ausspruch eines unserer angesehensten Kirchenlehrer gehalten: wenn die Freiheit oder die Wahrheit in Gefahr wären, so würde ich lieber die Wahrheit aufgeben als die Freiheit, weil, wo Freiheit ist, auch die Wahrheit wieder zum Siege kommen wird. Aber wir stehen doch unter den Folgen der Freizügigkeit, und müssen sagen, daß es eine Masse von Übeln giebt, die entstanden sind dadurch, daß diese Freizügigkeit entweder in frechster Weise mißbraucht wird, oder daß es auch eine ganze Kategorie von Menschen giebt, die nicht fähig sind, die Freizügigkeit zu gebrauchen.

Was das letztere anlangt, so habe ich hingewiesen auf eine ganze Anzahl von Fällen, wo Menschen, die irgendwie körperlich oder geistig defekt sind, einfach, nachdem sie ihren Unterstützungswohnsitz verloren haben, von Ort zu Ort gestoßen werden; sie kommen dann auch vielleicht in eine wahre Wut des Wanderns hinein, aber sie sind da hineingeführt worden, weil sie keine Fähigkeit hatten, die Freizügigkeit zu brauchen, auch keine Möglichkeit, aus eigenen Kräften in irgend einem Orte sich selber zu erhalten. Dieser ganzen großen Kategorie von psychisch oder körperlich Defekten geben wir dadurch, daß wir die Freizügigkeit unter Umständen beschränken können, einen Schutz; wir schützen sie gegen alle die hartherzigen lokalen Verbände, die solche Leute so rasch wie möglich abschieben. Wenn man von seiten des Gerichts etwa oder der Verwaltungsbehörde sagen könnte: es hat sich herausgestellt durch jahrelange Beobachtung: die und die Person ist nicht imstande, vom Recht der Freizügigkeit Gebrauch zu machen, sie muß irgendwie interniert werden, und der Ort, in den sie verwiesen wird, muß für sie sorgen, so thut man denen damit die größte Wohlthat. Auf der anderen Seite muß ich sagen: Freizügigkeit in Ehren, — aber man darf ein Princip nicht zu Tode hetzen. Warum sollen wir, wenn die unbedingte Freizügigkeit von seiten einer anderen Kategorie gemißbraucht wird, uns nicht gegen sie schützen, indem wir sagen: du bleibst in einem beschränkten, übersehbaren Raum, wo man dich und dein Leben kontrollieren und mit Zwang zur Arbeit vorgehen kann. Meine Herren, ich würde es dankbar begrüßen, wenn man endlich die Bedenken bei Seite setzen und dieser Frage näher treten wollte. Es ist niemand mehr dazu berufen als unser Verein, gegen den niemand den Verdacht hegt, daß wir uns irgendwie gegen moderne Ideen vergehen werden. Es ist aber doch gewiß: jedes Recht hat zum Korrelat eine Pflicht, — wer das Recht der Freizügigkeit hat, muß auch die Pflicht, die ihm damit auferlegt wird, erfüllen: — wer das nicht thut, weil er das nicht kann oder nicht will, für den wird die Freizügigkeit aus einem wertvollen Gut zu einem schweren Schaden. Ich möchte eher dringend bitten, daß wir nach dieser Seite hin — die Sache ist ja selbstverständlich sehr heikel — vielleicht den Centralausschuß ersuchen, diesen Gegenstand noch einmal auf die Tagesordnung

Digitized by Google

zu setzen. Aber wir wollen an dieser Frage nicht vorbeigehen. Die Hauptsache ist doch, daß wir dieser ganzen Kategorie von Menschen einen Wohnort geben; haben sie den, dann wird man auch noch eine Wohnung für sie finden.
(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Meine Herren, ich bin sehr dankbar, daß durch die Anträge, wie sie jetzt gestellt worden sind, die Sache wesentlich geklärt wird. Es handelt sich jetzt nur noch darum: Wie sollen nicht seßhafte Personen bei vorübergehender Obdachlosigkeit behandelt werden? Und da kann es nicht unsere Aufgabe sein, uns in den Streit zu mischen, den die Armenverwaltungen in Berlin und Hamburg mit den dortigen Vereinen für Obdachlose über diese schwierige Frage führen. Gerade deshalb habe ich diese Anträge gestellt, die nur solche Punkte enthalten, denen jeder zustimmen könnte, und mit denen dem einzig noch streitigen Punkte nicht präjudiziert wird. Bezüglich dieses Punktes aber ist das, was Herr Dr. Münsterberg jetzt einwenden will, nur ein Streit über die Wortfassung. Insbesondere aber ist noch nicht widerlegt worden die Deduktion, die ich mir erlaubt habe, daß das bedingungslose Festhalten an der Forderung der Arbeitsleistung geradezu zu einer Schädigung des Hilfsbedürftigen führt. Es bleibt wahr, daß ich ihn dadurch verhindere, sich andere Arbeit zu suchen, und es bleibt wahr, daß ich ihm durch das Festhalten im Asyl bis nach erfolgter Arbeitsleistung keine Wohlthat erweise, sondern ihm unter Umständen einen Verlust zufüge. Dieser Punkt ist ja auch durch die Erklärungen des Herrn Dr. Münsterberg eigentlich schon bereinigt; und wenn der erste — bezüglich der Anonymität gleichfalls bereinigt werden könnte, dann könnten wir uns ja vereinigen. Bisher kann ich leider nicht weiter kommen, als daß ich sage: mit dem ersten und zweiten Satz des Herrn Dr. Münsterberg, die Scheidung zwischen seßhaften und nicht seßhaften Obdachlosen betreffend, bin ich absolut einverstanden, aber den dritten und vierten Satz, der dann specialisiert, würde ich lieber der weiteren Diskussion und künftigen Verhandlung überlassen; in diesem Sinne könnte ich mich auch mit seinen abgeänderten Thesen noch nicht einverstanden erklären, — es sei denn, daß man die Frage der Arbeitsleistung vollständig ausscheidet.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Geheime Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden).

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Meine Herren, ich wollte mir nur noch eine Bemerkung gegen die Äußerung des vorvorigen Redners erlauben, nämlich die, daß ich durchaus nicht die Freiheit der Arme und Beine, die ich betont habe, so verstehe, daß nicht auch Pflichten der Freiheit entsprechen. Ich habe betont, daß ich den Zwang für nötig halte, wenn jemand nicht arbeiten will; ich will dem Gebrauch der Arme und Beine einen Zweck geben, und eventuell will ich den Staat für ver-

Digitized by Google

pflichtet erklären, Anstalten zu treffen, welche den Bettler zur Arbeit anhalten. Ich halte den Zwang zur Arbeit für ein Korrelat zur Freizügigkeit, bin also kein solcher Principienreiter, — wenigstens gegenwärtig nicht mehr, wenn es mir vorgeworfen wird von früher.

(Heiterkeit.)

Dann aber möchte ich in betreff des Vorschlags, den ich mit dem Herrn Berichterstatter vereinbart habe, bitten, daß doch die gesamte Versammlung sich zu einer kurzen Resolution einigen möge. Das ist, glaube ich, die neu vorgeschlagene von Herrn Dr. Münsterberg und mir, während der Antrag Flesch uns auch wieder zu Weiterungen führt. Ich möchte einen bestimmten Abschluß unserer Verhandlungen herbeiführen helfen.

Vorsitzender: Ich glaube Herrn Stadtrat Dr. Flesch dahin verstanden zu haben, daß er seinen Antrag zurückzieht und dagegen den Antrag stellt, einzeln abzustimmen über die Sätze der Thesen von Dr. Münsterberg, Dr. Böhmert und Cuno, wenigstens getrennt über 3 und 4. Wenn diese Sätze angenommen werden, dann erklärt er sich für besiegt; wenn sie aber abgelehnt werden, dann ist die Sache ebenfalls erledigt.

Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Flesch.

Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): In diesem Falle, also wenn die Sätze 3 und 4 des Antrags Münsterberg abgelehnt werden, würde ich lediglich noch den Satz 2 meines Antrags einbringen.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Privatdocent Dr. Jastrow (Berlin).

Privatdocent Dr. Jastrow (Berlin): Meine Herren, ich befürchte, daß in den Erörterungen, was wir annehmen und wie wir abstimmen sollen, die Vorfrage unerörtert bleibt: ob wir überhaupt über Thesen abstimmen sollen. Der Verein für Socialpolitik hat während der ganzen Zeit seines Bestehens das Princip aufrecht erhalten, niemals über praktische oder Principienfragen eine Abstimmung zu veranstalten. Im Verein für öffentliche Gesundheitspflege werden zwar Thesen aufgestellt, der Verein stimmt aber über dieselben in der Regel nicht ab, es pflegt vielmehr eine Resolution eingebracht zu werden, des Inhalts, daß man von den Thesen Kenntnis nimmt und im großen und ganzen sie als brauchbare Grundlage ansieht. Die Zulassung der Anonymität, eine verwaltungsrechtliche Specialfrage, in der ein anerkannter Fachmann, wie Dr. Münsterberg, eben infolge seiner neuesten Untersuchungen seine Ansicht geändert hat, ist für uns, die wir naturgemäß nicht alle ebenso informiert sind, zu bindender Stellungnahme nicht geeignet. Ich habe den Eindruck, daß ein großer Teil von uns diese Frage nicht als Specialfrage studiert hat, sondern daß wir im wesentlichen auf die Belehrung durch die Referenten angewiesen sind.

Nun möchte ich darauf aufmerksam machen, was der Korreferent, Herr von Massow, gesagt hat: Zu seinem großen Bedauern müßte er dem Herrn

Digitized by Google

Referenten zustimmen (Heiterkeit). Ja, das heißt schließlich: Ich bedauere, daß die andere Seite nicht zum Wort gekommen ist (Widerspruch) — ich meine: hier nicht vertreten ist. (Erneuter Widerspruch.) — Meine Herren, der Berliner Verein für Obdachlose ist nicht vertreten und ebenso wenig andere auf Vereine begründete Asyle, für welche die Fortexistenz der Anonymität eine Lebensfrage ist.

Nun kommt noch dazu: das Referat von Herrn Dr. Münsterberg schließt nicht mit diesen Thesen, sondern diese haben wir erst heute früh erhalten. Gesetzt, wir hätten sie mit dem Referat bekommen, so wäre es vielleicht möglich gewesen, eine Formulierung zu finden, die einen gewissen Durchschnitt der vorhandenen Überzeugungen getroffen hätte.

Ich meine daher, die Vorfrage wäre zunächst zu entscheiden, ob überhaupt über Thesen abgestimmt werden soll. Stimmen wir ab, so halte ich den Antrag Flesch, der soeben für zurückgezogen angesehen wurde, als Mitantragsteller aufrecht, würde aber, wenn der zweite Teil einer Mißdeutung ausgesetzt ist, mit der bloßen Annahme des ersten Teils zufrieden sein. Ich meine, wir können es vermeiden, hier über Einzelheiten, zu denen nicht jeder Stellung nehmen kann, eine feste Stellungnahme zu verlangen. Die Thesen behalten als Meinungsäußerung eines Fachmannes ihren großen Wert dadurch, daß der Name Münsterberg darunter steht.

Vorsitzender: Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Geheimrat Professor Dr. Böhmert (Dresden).

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Böhmert (Dresden): Ich möchte nicht, daß wir auf einmal das Princip aufstellen, nicht abzustimmen. Wenn wir, die wir seit 15 Jahren über Thesen abgestimmt haben, jetzt auf einmal darauf verzichten wollten, so würde ich das nicht für richtig halten. Wir wollen durch die Abstimmung nur konstatieren, ob eine große Mehrheit für die Thesen ist.

Vorsitzender: Meine Herren, unsere Versammlung ist souverän: wir können einen Beschluß fassen, der der Tradition widerspricht; wir können aber auch bei der Tradition bleiben. Wünscht Herr Dr. Jastrow, daß nicht abgestimmt werde, so ersuche ich ihn, einen besonderen Antrag zu stellen. Wenn der nicht gestellt wird, würde ich seinem Wunsche nicht entsprechen können.

Das Wort hat Herr Stadtrat Roth (Görlitz).

Stadrat Roth (Görlitz): Meine Herren, es ist heute wiederholt auf die Görlitzer Naturalverpflegungsstation exemplifiziert worden, und die Schlußfolgerungen, die daran geknüpft sind, veranlassen mich jetzt, das Wort zu ergreifen, was ich vorher nicht beabsichtigte. Es handelt sich dabei zwar um lokale Angelegenheiten der Stadt Görlitz; ich glaube aber doch, daß einige allgemeine Gesichtspunkte aus dem herausgeschält werden können, was wir dort erleben. Unsere Naturalverpflegungsstation hat so segensreich

Digitized by Google

gewirkt, daß wir fast gar nicht mehr für nicht seßhafte arbeitsfähige Obdachslose von Stadtwegen zu sorgen haben.

Die Naturalverpflegungsstation ist ein Privatunternehmen, gegründet von einem Verein, der nachher juristische Person erhalten hat. Sie wird aber von der Stadt durch Barzuschuß und Gewährung eines sehr bedeutenden mit 1% verzinslichen Kapitals, ferner durch Holzlieferungen zu mäßigem Preise in ganz bedeutendem Maße unterstützt. Diejenigen Personen, die der Stadt zuwandern, und um Unterstützung bitten, werden jetzt von der Einwohnerschaft zum größten Teil einfach an die Naturalverpflegungsstation gewiesen; dort erhalten sie unter allen Umständen Aufnahme, müssen sich aber bei ihrer Aufnahme verpflichten, für die Verpflegung, die sie dort bekommen, ein Äquivalent in Arbeit zu geben — ich komme hier auch auf den Gesichtspunkt, den Herr Dr. Flesch erwähnt hat. — Sie werden also angenommen, sage ich, die Legitimation wird geprüft, soweit eine da ist, — es erfordert dies sehr wenig Zeit, — und dann bekommen sie ihr Bad, ihre Mahlzeit und ihre Lagerstätte und ebenso am anderen Morgen eine Mahlzeit; dafür müssen sie sich verpflichten, 6 Stunden zu arbeiten. Sie werden durchaus nicht gezwungen, nach diesen 6 Stunden die Naturalverpflegungsstation zu verlassen, es sei denn, daß die Überfüllung eine außerordentlich große ist.

Gleichzeitig ist nun mit der Naturalverpflegungsstation eine Arbeitsnachweisestelle verbunden. Diese ist nicht nur Arbeitsnachweisestelle für die Stadt, sondern — und darauf lege ich das Hauptgewicht — sie vermittelt auch den Arbeitsnachweis nach außerhalb, vor allen Dingen nach dem platten Lande. Die Einrichtung ist schon so bekannt, daß die Gutsbesitzer sich wiederholt ihre Arbeitskräfte dort geholt haben; ebenso wie sie ihre Knechte und Dienstleute, die ihnen mit Ungeziefer behaftet vorkommen, vor ihrer Aufnahme in der Naturalverpflegungsstation erst einmal gründlich reinigen lassen. Das Bedenken, daß der Mann nun durch die Arbeitsleistung verhindert wird, sich ferner Arbeit in der Stadt zu suchen, fällt vollständig weg; denn sämtliche Arbeitgeber wenden sich an die Naturalverpflegungsstation und erhalten dort das Verzeichnis der Leute vorgelegt, die zu haben sind. Die meisten sind entweder Tagarbeiter, die keinen bestimmten Beruf erwählt haben, oder Professionisten; infolgedessen ist der Kreis, in welchem der einzelne Arbeitgeber geeignete Bewerber für seine Arbeit zu suchen hat, ein beschränkter.

Die Arbeitsnachweisestelle hat außerdem noch den guten Erfolg gehabt, daß eine ganze Reihe gefährlicher Bummler, weil sie arbeiten müssen, die Stadt Görlitz meiden, und daß der Zuspruch von diesen Elementen jetzt geringer ist als früher. Aber das, was wir trotzdem täglich erfahren, ist doch derartig bedenklich, daß ich, ebenso wie sämtliche Mitglieder meiner Armendirektion, nur dem beistimmen kann, was Herr von Massow gesagt hat: Wenn man die Leute jahrzehntelang im Lande herumbummeln und fechten läßt, dann legt man unseren Gemeinden eine Last auf, die ungeheuer ist. Ich glaube auch nicht, daß dieses Unwesen durch die einzelnen Kommunen beseitigt werden kann. Denn die Kommunen, die scharf vorgehen, werden sich die Leute vom Halse halten; dagegen werden diejenigen gebrandschatzt,

Digitized by Google

die nicht in der Lage sind, solche Mittel aufzuwenden, wie wir es gethan haben.

Infolgedessen bitte ich, den Antrag Münsterberg anzunehmen und sich auch mit den Ausführungen des Herrn von Massow einverstanden zu erklären.

Vorsitzender: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet; ich schließe die Diskussion.

Das Schlußwort hat der Herr Mitberichterstatter, Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam).

Mitberichterstatter Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam): Ich muß Herrn Pfarrer Schlosser entschieden bestreiten, daß die Frage betreffend der Anonymität nur ein häuslicher Streit zwischen den großen Städten ist. Sie wirkt auch auf das übrige Land ein; wenn die Leute wissen, sobald sie nach Berlin oder Hamburg kommen, finden sie dort für 5—10 Tage Unterkommen, ohne daß sie jemand fragt, woher sie kommen, so liegt darin ein ganz anderer Trieb, nach der Großstadt hinzugehen, als wenn keine Anonymität ist. Die Sache geht uns deshalb sehr wesentlich an. Nehmen Sie an, es läuft jemand aus dem Dienste fort, wird in der Großstadt krank, die Rechnung kommt an den Ortsarmen-, einen Kommunalverband, der 100 Seelen zählt — ja, dessen Budget wird ruiniert durch eine einzige Krankenhausrechnung von sechs Wochen.

Herr Geheimrat Böhmert und ich sind, glaube ich, gar nicht so weit auseinander. Ich verwahre mich zwar dagegen, daß ich die Freizügigkeit als ein Kleinod bezeichnet haben soll, ich schwärme nicht für sie, halte sie vielmehr für unvermeidlich in unserer Zeit und nicht wieder zu redressieren; aber ich glaube, daß das, was ich angeregt habe, mit dem Princip der Freizügigkeit absolut nichts zu thun hat. Wogegen ich kämpfe, ist das einseitige Princip, die Freiheitsstrafe als einziges Strafmittel zu wählen, als wenn es kein anderes gäbe. Ich will die Internierung an einem bestimmten Orte der Einsperrung in die Korrektionshäuser substituieren, und ich meine, Herr Geheimrat Böhmert wird mir zugeben: ob ich einen Mann zwei Jahre in ein Korrektionshaus einsperre, oder in seinem Wohnort interniere, ist in Bezug auf die Beschränkung seiner Freizügigkeit ganz genau dasselbe.

Natürlich den Einen in das Korrektionshaus, den Andern internieren. Nicht schablonisieren, sondern individualisieren. Anstatt einen Vagabunden, der bei mir „ansprach", als ich Landrat war, festnehmen zu lassen, ließ ich mich mit ihm in ein Gespräch ein, dessen Resultat war, daß ich ihn als Gärtner in meinen Dienst nahm. Jetzt ist derselbe Mann, dem ich nie einen Groschen geschenkt habe, Inhaber eines großen Geschäftes mit zwei Reisenden, denen er je 1800 Mark jährlich zahlt. Daß ich in diesem Augenblick nicht schablonisierte, sondern individualisierte, war der Grund des Wechsels in dem Lebensgange dieses Mannes.

Vorsitzender: Das Schlußwort hat der Herr Referent Dr. Münsterberg.

Digitized by Google

Berichterstatter Dr. Münsterberg (Hamburg): Ich glaube, daß ich nach dem ganzen Gange der Verhandlungen mich auch sehr kurz fassen kann. Die Debatte hat ja in der That, das gebe ich Herrn Pfarrer Schlosser zu, sich etwas auf dieses Princip der Anonymität und der Arbeitsleistung zugespitzt, d. h. das große Princip, das bei der wandernden Bevölkerung von Wichtigkeit ist, Wenn andererseits sich gegen die Resolution in Bezug auf die seßhaften Obdachlosen kein Widerspruch erhoben hat, so wird man annehmen können, daß, was ja auch die Ausführungen der besagten Städte ergeben, man im großen Ganzen mit dieser Sachbehandlung einverstanden ist.

Bei der Debatte, die sich so im wesentlichen der wandernden Bevölkerung zugewendet hat, sind vor allem zur Sprache gekommen die Freizügigkeit und das Princip der Anonymität.

Was nun die Freizügigkeit betrifft, so habe ich an und für sich keine Skrupel, Leute, die die Unfähigkeit gezeigt haben, für sich selbst zu sorgen, auch in ihrer Freiheit zu beschränken; das thun wir durch die Strafgesetzgebung und auch durch die Civilgesetzgebung alle Tage. Nur müßte Herr von Massow das eine mitteilen — wozu er ja heute hier nicht mehr in der Lage ist, nachdem die Debatte geschlossen ist —, wie er es anfangen will, diese Leute nach Hause zu schaffen, ihnen dort Arbeit zu geben und zu verhüten, daß sie nicht wieder auskneifen, resp. nicht wieder herausgeworfen werden; wenn er das kann, bin ich durchaus mit dieser Beschränkung der Freizügigkeit einverstanden. Meine Herren, das ist alles wirklich theoretisch. Ich darf sagen, ich habe mich mit diesem Teile der Litteratur eingehend beschäftigt: wir haben diese Erfahrung immer wieder, den Notschrei: wo können wir die Leute lassen? und immer hat sich gezeigt, daß die Interessen der kleineren Gemeinden denen der großen diametral entgegengesetzt sind: die ersteren werfen die Leute hinaus und die letzteren möchten sie wieder hinauswerfen, und damit ist meines Erachtens sehr wenig zu erreichen. Ich gebe auch nicht zu, daß mit unseren Verkehrsverhältnissen der Übelstand wesentlich verschlimmert sei. Lesen Sie einmal die Beschreibungen der Wanderbewegungen in den Jahren nach dem dreißigjährigen Kriege, und Sie werden mit mir sagen: es ist ein harmloses Spazierengehen heute im Verhältnis zu der wüsten Wander- und Bettelplage jener Zeit. Ich bin daher der Meinung, daß wir mit Vorschlägen, welche auf Beschränkung der Freizügigkeit abzielen, in der That nicht weiter kommen; auch scheint mir, daß dies im großen und ganzen die Meinung der Versammlung gewesen ist.

Nicht ganz so einhellig hat man sich in Bezug auf den Grundsatz der Anonymität geäußert. Herr Dr. Flesch hat principielle Bedenken ausgesprochen, namentlich in der Richtung, daß in der That eine Notlage vorkommen könnte, die so schreiend wäre, daß geholfen werden müßte. Darauf erwidere ich: wenn jemand sich so leichtsinnig in die Gefahr der Obdachlosigkeit begiebt, dann soll er sich eben an die Polizeibehörde wenden, — wozu haben wir denn diese Behörden mit ihren Einrichtungen! Ich glaube auch aus den Äußerungen der übrigen Herren herausgehört zu haben, daß nicht zugegeben wird, daß eine solche Notlage jemals vorkommen kann.

Digitized by Google

Ich setze allerdings in allen Fällen, wo die Anonymität unterdrückt werden soll, eine Organisation voraus, wo die private Fürsorge mit der Polizei und der Armenpflege in einer organischen und geordneten Verbindung steht. Und wenn Herr Dr. Flesch sagt, es wäre unter Umständen unbarmherzig, wenn man den obdachlosen Menschen zurückschickt, so bemerke ich, daß wir doch immer nur an die sociale Rückwirkung im ganzen, nicht an den einen Fall denken können. Wenn in Berlin eben ganz unterschiedslos diese Leute in die Asyle ein- und ausströmen, so wird damit auf die Bevölkerung außerhalb Berlins der große Anreiz geübt, sich nach Berlin zu begeben, wo ihnen das so bequem gemacht wird, und aus diesem Grunde hat man sich dagegen erklärt. Und da ist mir von ganz besonderem Interesse gewesen, daß die Herren, die in Berlin wohnhaft sind und den Verhältnissen nahe stehen, die Herren Cuno und Dr. Berthold, sagen: das Princip hat sich für Berlin nicht bewährt, — ja, daß ein Schriftsteller wie Liebich, der kürzlich eine Schrift über die Obdachlosigkeit in Berlin geschrieben hat, erklärt: es geht so nicht mehr. Ich höre dasselbe von anderen Vertretern großer Städte, ich selbst wohne in Hamburg, bin ebenfalls vertraut mit den Verhältnissen und bezeuge dasselbe; Herr Roth bezeugt es von Görlitz. Wir bezeugen mithin alle, daß wir ohne eine Scheidung nicht auskommen können, und daß wir das Princip des Nichtprüfens unter keinen Umständen aufrecht erhalten können.

Ich habe nun, weil ich einsehe, daß die Thesen, die ich aufgestellt habe, in der That etwas zu lang werden würden, sehr vereinfachte Thesen aufgestellt, bei denen den Wünschen der anderen Herren thunlichst Rechnung getragen ist.

Ich möchte nun bloß noch kurz mit einem Worte auf den Einwand des Herrn Dr. Jastrow eingehen, der ja principiell die Zweckmäßigkeit der Beschlußfassung über Thesen in Frage zog. Dem gegenüber möchte ich zunächst in Bezug auf die formelle Behandlung bemerken, daß es seit den fünfzehn Jahren, die der Verein besteht, üblich gewesen ist, Thesen aufzustellen und in die Welt zu schicken. Ich gebe zu, daß die Beschlußfassung von etwas zufälligen Majoritäten abhängt, und unter Umständen eine Festnagelung bedeutet, die man im großen Ganzen lieber vermieden sehen möchte. Andererseits aber wollen wir auf die Armenverwaltungen, auf die Vereine u. s. w. praktisch einwirken, was wir nicht bloß durch wissenschaftliche Abhandlungen, sondern nur dann vermögen, wenn wir Urteile über gewisse Grundfragen abgeben.

Auch wird man den Einwand nicht gelten lassen können, daß die Thesen jetzt erst bekannt geworden sind, da das Referat mit seiner ganzen Tendenz schon längere Zeit vorliegt. Auch ist es von jeher üblich gewesen, Thesen in der Versammlung selbst erst vorzubringen und sich auf Verkürzungen und Verbesserungen während der Verhandlungen einzulassen. Wenn Herr Dr. Jastrow speciell befürchtet, daß Berlin, das hier nicht vertreten sei, keine Gelegenheit habe, sich zu dieser für seine Einrichtungen sehr wichtigen Frage zu äußern, so kann ich nur dem Bedauern Ausdruck geben, daß Berlin nicht entsprechend vertreten ist, glaube aber, daß auch dies keinen Grund abgeben kann, die Beschlußfassung auszusetzen, da unsere Verhand-

Digitized by Google

lungen öffentlich sind, sehr lange vorher bekannt gemacht werden und jeder Interessent Gelegenheit hat, wie es von so vielen Seiten geschieht, sich hier einzufinden bezw. sich vertreten zu lassen. Den Vorwurf, daß wir irgend jemand gewissermaßen präjudizierten, verdienen wir in der That nicht. Wenn ich nach Erledigung dieser formellen Bedenken noch einmal die Materie betrachte, so stehe ich nicht an, auszusprechen, daß es allerdings im vorliegenden Falle überaus wichtig ist, daß wir ein Princip aussprechen.

Dieses Princip ist im gegenwärtigen Augenblick bestritten. Ich möchte auch hervorheben, daß Herr Pfarrer Schlosser nicht ganz Recht hat, wenn er sagt: es handle sich hier mehr um einen häuslichen Zwist der Großstädte. Ist das ein häuslicher Zwist, wenn sich Berlin, Hamburg, München, Leipzig, Breslau, wo Asyle existieren, verständigen, und zwar unter dem Beifall kleinerer Städte verständigen, und zwar über etwas verständigen, worüber diese sich längst verständigt haben in ihrem Centralverband? Jetzt kommen wir als die letzten, nicht als ob wir unter uns sein wollen, nein, weil wir in dieses große Gebäude den Schlußstein einfügen wollen, — wir wollen sagen: nachdem ihr vorausgegangen seid, wollen wir jetzt auch unsererseits erklären, daß wir es sogar für die eigentümlichen Verhältnisse der Großstadt für ein gefährliches Princip halten. Und deshalb, meine ich, müssen wir in irgend einer positiven Form die Sache erledigen. Ich würde daher bitten, daß wir uns über dieses Princip aussprechen, sei es, daß es abgelehnt oder angenommen wird, aber daß eine Aussprache in der üblichen Form einer These erfolgt.

Und nun erlauben Sie mir vielleicht, die These selbst nochmals zu verlesen:

> Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten wird, unter Scheidung zwischen Seßhaften und Nichtseßhaften, nach individualisierenden Grundsätzen geübt. In Ansehung der seßhaften Obdachlosen ist die Fürsorge in erster Linie Sache der geordneten Armenpflege, wobei der offenen Armenpflege der Vorzug vor der geschlossenen zu geben ist. Für Nichtseßhafte ist regelmäßig an der Forderung einer Legitimation bezw. deren Ersatz durch Arbeitsleistung festzuhalten. Der Grundsatz vollständiger Anonymität ist als unvereinbar mit dieser Forderung zu verwerfen.

Ich habe das Wort „unbedingt" fortgelassen, das vielleicht eine Schärfe hineinlegt, die nicht beabsichtigt ist, und habe das Wort „absolut" durch „vollständig" ersetzt, weil dieses deutsch ist. —

Vorsitzender: Es ist noch ein Antrag mitzuteilen von Herrn Pfarrer Schlosser, der rechtzeitig eingebracht war und folgendermaßen lautet:

> Die Versammlung hält das Princip der Anonymität für im Widerspruch stehend mit dem geltenden Princip der individuellen Behandlung, überläßt aber die Frage, ob die abnormen Verhältnisse in den Großstädten nicht Ausnahmen davon in der Handhabung der Asyle für Obdachlose nötig machen, den Vertretern der Großstädte.

Digitized by Google

Sodann habe ich mitzuteilen, daß die Herren Flesch und Genossen den ersten Teil ihres Antrags zurückziehen zu Gunsten der Sätze 1 und 2 des Antrags Münsterberg-Böhmert-Cuno; die Differenz besteht also nur bezüglich der Sätze 3 und 4.

Um nun auch der Anschauung des Herrn Dr. Flesch unter allen Umständen gerecht zu werden, würde ich vorschlagen, die Abstimmung folgendermaßen vorzunehmen: zuvörderst die Frage wegen der Anonymität dadurch zu entscheiden, daß ich den Schlosserschen Antrag zuerst zur Abstimmung bringe; wird er angenommen, so fällt der Satz 4 weg, und wir haben nur noch abzustimmen über Satz 3. Bleibt einer von diesen beiden Sätzen bestehen, so ist der zweite Teil des Antrags Flesch nicht mehr zur Abstimmung zu bringen; werden aber beide abgelehnt, dann kommt der zweite Antrag Flesch noch zur Abstimmung, welcher lautet:

Auch bei nicht seßhaften Obdachlosen soll dauernde Obdachgewährung nur nach den Grundsätzen der individualisierenden Armenpflege stattfinden.

Ist die Versammlung mit diesem Vorgehen einverstanden?

(Pause.)

Ich konstatiere das Einverständnis.

Ich bitte also, indem ich zunächst feststelle, daß gegen die Sätze 1 und 2 des Antrags Münsterberg kein Widerspruch vorliegt, dieselben also als angenommen gelten, diejenigen Herren, die den Antrag Schlosser, den ich wohl nicht noch einmal zu verlesen brauche, zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Minorität.

Ich bitte diejenigen, die den Satz 3, der folgendermaßen lautet:

Für nicht seßhafte Obdachlose ist regelmäßig an der Forderung einer Legitimation bezw. deren Ersatz durch Arbeitsleistung festzuhalten, —

annehmen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Mehrheit.

Ich bitte dann diejenigen, sich zu erheben, die den Satz 4 des Antrags Münsterberg annehmen wollen.

(Geschieht.)

Ebenfalls die große Mehrheit.

Ich bitte nun, daß diejenigen, welche dem Antrag Münsterberg in seiner Gesamtheit zustimmen wollen, sich erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Mehrheit. Damit ist unser Gegenstand erledigt.

Wir kommen jetzt zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Fürsorge für schwachsinnige und idiotische Kinder.

Wir haben keine Berichterstatter für dieses Jahr, wohl aber für das nächste Jahr finden können. Der Centralausschuß schlägt Ihnen daher vor, für dieses Jahr den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

(Pause.)

Digitized by Google

Widerspruch erfolgt nicht; die Versammlung ist damit einverstanden.
Der nächstfolgende Gegenstand ist Nummer 7:

In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen?

Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.).

Berichterstatter Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Verehrte Herren! Die Frage, über die ich referiere, mag von Leuten, die der Armenpflege fern stehen, leicht so aufgefaßt werden, als ob der Gegenstand eigentlich nur für den engen Kreis der berufsmäßigen Armenpflege von Interesse sei; und als ob es sich in der Diskussion nur um einen Austausch praktischer Erfahrungen, um die gegenseitige Mitteilung von zweckmäßigen Verwaltungskunstgriffen handele.

Thatsächlich liegt es freilich ganz anders. Es giebt vielleicht kaum eine Frage, die so geeignet ist, die Grenzen der Armenpflege, insbesondere ihre Ohnmacht gegenüber den großen socialen Schäden erkennen zu lassen; und es giebt ganz sicher keine einzige, die so klar zeigt, wie bei den Erörterungen und Abstimmungen, in den Armenämtern und Armendeputationen so ganz andere Dinge maßgebend sein müssen, als finanzielle Erwägungen; wie es sich bei ihnen häufig um die ernstesten Entscheidungen handelt, welche die Abstimmenden geradezu in einen tragischen Konflikt ernstester Art setzen.

Herr Pfarrer Höchstetter hat vor einem Jahr auf unserer Versammlung in Köln darauf aufmerksam gemacht, daß die Abnahme eines Kindes möglicherweise eine Ersparnis für den Armenverband bedeute. Es ist ihm mit Heftigkeit entgegnet worden, daß man nicht das Recht habe, einer Ersparnis zu lieb ein Kind seiner Familie zu entreißen. Ja, meine Herren, wir alle wissen, daß dieser Einwand den Kern der Sache absolut nicht traf. Wo die Armenverwaltung an die Abnahme von Kindern denkt, besteht fast nirgends mehr ein „Familienband". Der tragische Konflikt, von dem ich rede, ist ein ganz anderer. Nimmt man das Kind weg, so bereitet man dem Kind eine bessere Existenz, als es, wie die Verhältnisse unserer unteren Klassen leider sind, in der Familie finden könnte; man bevorzugt es vor Tausenden von Kindern, denen die Eltern trotz harter Arbeit und größter Entbehrungen, das nötigste nicht geben können. Man entlastet aber auch die Eltern; man belohnt sie gewissermaßen dafür, daß sie in vielen Fällen durch Faulheit, Liederlichkeit u. s. w. das Eintreten der Armenverwaltung nötig gemacht haben.

Und daß die Abnahme des Kindes sehr vielfach eher als Vorteil, nicht als Nachteil oder Strafe, wie einzelne Redner im Vorjahr glaubten, empfunden wird, wissen wir alle. Verpflegt der Armenverband ein oder zwei Kinder, so bleibt mehr für die Übrigen, so bleibt mehr für den Bedarf und für die Vergeudung der Eltern selbst, so fehlt der Anlaß zur Sparsamkeit, zur Selbstzucht, so fordern wir geradezu zur Liederlichkeit auf und — das ist ja eine Erfahrung, die wir alle gemacht haben — nach ein oder zwei Jahren kommen die Leute, denen wir heute auf ihren dringenden

Digitized by Google

Antrag die Kinder abnahmen: jetzt haben wir wieder andere Kinder, für die wir bitten, ebenso zu sorgen! Ja, das alles ist nicht Theorie, sondern wirkliche Erfahrung aus jeder Armenamtssitzung, und wir hatten ein Mitglied in unserem Armenamt, einen alten Herrn, der sich der Armenpflege mit großer Sachkenntnis hingab — der sagte bei jeder Abstimmung über Abnahme eines Kindes mit vollem Recht: „Wie wir's machen, machen wir's schlecht". Ist man zu bereitwillig bei der Abnahme der Kinder, so setzt man eine Prämie auf den Leichtsinn der Eltern; nimmt man die Kinder liederlichen Eltern nicht ab, so bringt man gewissermaßen die Kinder zum Opfer dafür, daß in anderen Fällen die Eltern zur Selbstfürsorge angehalten werden.

Ich habe unter diesen Umständen für diese Frage, mit der ich mich seit lange beschäftige, die für mich eine der ernstesten ist, die in meinem Amt an mich herantreten können, vollständig darauf verzichtet, eine Lösung zu geben, die befriedigt; ich halte es für einfach unmöglich. Wir müssen gestehen, daß gerade bei dieser Frage: wann soll man die Kinder abnehmen und wann nicht? — man immer in Gefahr ist, ein Übel zu schaffen, während man ein anderes vermeiden will. Und gleichwohl muß man ja suchen, zu gewissen Grundsätzen zu kommen, um wenigstens zu wissen, was als Amtsvorsitzender man in der Frage vorschlagen soll. Für mich war schließlich das einzige, was ich gewissermaßen als Richtschnur für die Entscheidung des einzelnen Falles finden konnte, daß ich unterscheide: die Abnahme von Kindern wird beantragt aus Gründen, die dauernde sind, oder die nicht dauernde sind. Wenn es Gründe sind, die nicht dauernde sind, die in kurzer Zeit sich ändern, dann soll man die Kinder regelmäßig nicht abnehmen. Es ist sehr leicht, sie in die Kinderherberge zu bringen; aber es ist oft sehr schwer, sie wieder zurückzubringen. Und gleichwohl kommen wir in den großen Städten recht oft in die Lage: die Mutter ist krank, oder sie hat eine kurze Gefängnisstrafe zu verbüßen, und nun kommt der Mann zu uns und sagt: ich muß des Morgens früh zur Arbeit und komme des Abends spät wieder, ich bin also nicht in der Lage, meine Kinder zu beaufsichtigen, ihr müßt sie mir abnehmen. Thun wir's, ja dann hat der Mann ein leeres Haus, dann hat er zu Hause nichts, was ihn ins Haus zieht, und wir haben oft die Erfahrung gemacht, daß dann die Krankheit oder die Entfernung der Frau die Ursache ist, daß ein Hausstand zu Grunde geht, daß der Mann sich abgewöhnt, zu Hause zu sein und für die Seinen zu sorgen. Wir sind deshalb bei uns in Frankfurt dahin gekommen, daß wir gesagt haben: wo es sich nur um eine kurze Verhinderung der Frau handelt, da sorgen wir lieber dafür, daß die Kinder in der Familie bleiben können; wir pflegen den Haushalt, suchen ihn aufrecht zu erhalten, indem wir für die Reinigung und Lüftung der Zimmer, für das Kochen, Waschen, Flicken, für das Anhalten der Kinder zur Schule u. s. w., durch bezahlte Frauen, — die keine Krankenpflegerinnen sind — Sorge tragen. In dieser Beziehung ist es mir eigentlich leid, daß heute so wenige Damen an unseren Verhandlungen teilnehmen: es hat sich gezeigt, daß wir durch diese Behandlung ein Feld geschaffen haben, auf dem sich gerade die Frauen der vermögenderen Stände, welchen die Beaufsichtigung dieser Arbeiten zufällt, mit Vorliebe an der Armenpflege be-

Digitized by Google

teiligen. Mir haben viele Frauen gesagt: „bei allen anderen Wohlthätigkeitsvereinen bin ich immer in Gefahr, über Dinge zu urteilen, die ich nicht verstehe, — hier, das sind Dinge, die ich verstehe, bei denen kann auch die Frau mit arbeiten"; und ich möchte noch unseren Hauspflegeverein, dessen Statuten meinem Referat beigefügt sind, zur Nachahmung empfehlen. Ich bin also der Ansicht, daß, wo vorübergehende Verhältnisse eine Fürsorge für die Kinder notwendig machen, diese nicht außer dem Hause gegeben werden sollen; man sollte vielmehr suchen, Organisationen zu schaffen, die diese Fürsorge im Hause üben. Soviel ich weiß, ist noch nicht sehr viel in der Beziehung geschehen; es ist aber ein Feld, auf dem die Privatwohlthätigkeit, die Mitthätigkeit der Frauen in weitestem Maße in Anspruch genommen werden kann.

Aber wie steht es nun bei dauernden Gründen? Da wird es recht schwer, allgemeine Regeln zu geben. Man kann vielleicht indes scheiden: die Abnahme wird beantragt aus Gründen, die *in der Person des Kindes* liegen, — es ist idiotisch, epileptisch und infolge dessen nicht in der Lage, von der Versorgung in der Familie den gehörigen Nutzen zu ziehen und sich mit der Versorgung, die in der Familie gewährt werden kann, zu begnügen: hier ist *Abnahme erforderlich*, — gerade hier muß aber der sehr bedauerliche Rechtszustand zur Sprache kommen, der in dieser Beziehung in Preußen herrscht: daß nämlich nach der Auffassung des Bundesamts für das Heimatwesen in Preußen wenigstens es nicht Sache der Armenpflege ist, Kinder unterzubringen, die im Hause vielleicht den notdürftigen Lebensunterhalt, aber nicht die notwendige Pflege haben. Ein solches Kind hat entweder das Glück, daß seine Eltern verlumpte Personen sind, oder das Unglück, daß es ordentliche Leute sind: im ersten Falle wird es in eine Anstalt eingewiesen, vorzüglich verpflegt und vielleicht zur Selbständigkeit gebracht, im anderen Falle sagt das Bundesamt — ich bedaure lebhaft, daß der Rechtszustand so ist, wie er ist —: das Kind bedarf keiner Anstaltspflege, es muß zu Haus ohne fachmännische Pflege und Erziehung verkommen. Wir kommen damit zu dem Schlusse, daß, wo die Abnahme des Kindes gefordert wird wegen Ursachen, die in der Person des Kindes liegen, allerdings die Abnahme im höchsten Grade wünschenswert ist, daß sie aber in Preußen wenigstens über das Maß der gesetzlichen Armenpflege hinausgeht, — woraus nicht folgt, daß die Armenverwaltung nicht berechtigt wäre, weiter zu gehen; und sie *sollte* unter allen Umständen weiter gehen.

Nun aber der andere Fall: Die Gründe zur Abnahme liegen *in der Person der Eltern*; die Eltern sind liederlich, leichtsinnig, sie wollen nicht für das Kind sorgen, sie haben keine Liebe für das Kind, — es mag ein uneheliches Kind sein, welches die Mutter mit in die Ehe gebracht hat, es mag ein Stiefkind sein, es ist vielleicht durch Häßlichkeit oder Kränklichkeit nicht imstande gewesen, sich die Liebe der Eltern zu erringen: läßt man es in der Familie, so verurteilt man es zu einer fortwährenden Qual; nimmt man es weg, so ermutigt man die Eltern, ihren Mangel an Fürsorge für die Familie weiter auszudehnen. Hier liegt also wieder der Fall vor von dem ich, wie im Anfange erwähnt, sagen möchte: wie man's macht, macht man's schlecht. Wo es unmöglich ist, auf die Eltern einzuwirken, da wird man das Kind abnehmen; im anderen Falle aber muß man, so

Digitized by Google

traurig es ist, sagen: das Kind muß in der Familie bleiben, — es würde die Liederlichkeit, die Schlechtigkeit der Eltern unterstützen, wenn man es abnähme.

In diesem Sinne habe ich am Schluß meines sehr kurzen Referats einige Sätze aufgestellt, nicht eigentlich als Thesen, sondern als Zusammenfassung meiner Erfahrungen. Ich würde den größten Wert darauf legen, wenn sich daran jetzt eine Debatte knüpfen würde, die im einzelnen untersucht, ob die Zusammenfassung, die hier gegeben ist, das Richtige trifft. Freilich konnte ich mich bei derselben nicht ausschließlich auf dem Gebiet der eigentlichen Armenpflege halten, weil die Abnahme von Kindern vielfach auch nicht im Wege der Armenpflege stattfindet Dies hat dann z. B. die merkwürdige Folge, daß, während jede andere Art der Armenunterstützung Nachteile für die Eltern, wenigstens die Beschränkung in öffentlichen Rechten nach sich zieht, die Abnahme von Kindern wenigstens in Preußen in manchen Fällen keinen Nachteil hat. Der Vater ist ein braver Mann, der ohne jedes Verschulden seinerseits unterstützt werden muß, — er verliert das Wahlrecht; der Vater ist ein schlechter Kerl, der für sein Kind nicht sorgt, der vielleicht Schlechtigkeiten an ihm verübt, sie verwahrlosen und zu Verbrechern werden läßt. Das Kind kommt in Zwangserziehung, — dem Manne passiert weiter gar nichts! — Indes können derartige Dinge hier nur gestreift werden. Dagegen ist von dem, was ich vorgeschlagen habe, zur Entscheidung und vielleicht zur Abstimmung direkt reif die Scheidung zwischen dauernden Gründen der Unterbringung und vorübergehenden, und die Forderung, daß bei vorübergehenden das Kind nicht aus dem Hause gegeben werde. In dem Sinne habe ich die Statuten unseres Hauspflegevereins abgedruckt und draußen Jahresberichte des Vereins ausgelegt, die zeigen, welches Feld nützlichster Arbeit hier noch offen ist, und in wie nützlicher Weise dadurch die Auflösung der Familie verhindert werden kann. Ebenso wird aber vielleicht die weitere Scheidung der dauernden Gründe allseitig acceptiert: Entweder dauernde Gründe in der Person des Kindes: da nimmt man es aus der Familie; oder dauernde Gründe in der Person der Eltern: — da muß man empfehlen, daß, wenn man es herausnehmen will, mit der größten Vorsicht vorgegangen werde, um nicht größere Übel zu schaffen. Mit voller Absicht ist nicht gesprochen worden von der Sorge für die Nichtauflösung der Familie, wovon in Köln so viel die Rede war. Das Schlagwort klingt ja wunderschön; aber wo die Voraussetzungen vorliegen, von denen wir sprechen, da ist die Familie wirklich aufgelöst, und wo sie nicht aufgelöst ist, da kommt die Abnahme von Kindern nicht zur Sprache.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtpfarrer Höchstetter (Lörrach).

Pfarrer Höchstetter (Lörrach): Verehrte Herren! Wenn ich mir erlaube, sofort nach dem Herrn Berichterstatter zu Ihnen zu sprechen, so mag das seine Entschuldigung, vielleicht Begründung und Rechtfertigung darin finden, daß ich derjenige gewesen bin, welcher, wie der Herr Referent in seinem gedruckten Bericht gesagt hat, die Frage auf der letztjährigen Tagung

Digitized by Google

in Köln angeschnitten hat. Es war nur eine Bemerkung, die ich in die Diskussion hineinwarf, und es war mir nur darum zu thun, über die für mich sehr wichtige Frage Stimmen aus der Versammlung zu hören. Ich spreche darum dem verehrten Ausschuß meinen Dank aus, daß die Frage nun heute zur Diskussion steht, und spreche ebenso meinen Dank aus dem Herrn Referenten für seine feine, gründliche, verständnisvolle Art, mit der er diese Frage hier behandelt hat.

Um gleich einen Punkt aus der Diskussion wegzuschaffen, der voriges Jahr bedeutenden Staub aufgewirbelt hat: ich spreche im Einverständnis mit dem Herrn Referenten meine Ansicht dahin aus, daß jeder derjenigen, die im vorigen Jahre an der Diskussion teilgenommen haben und zum Teil in scharfem Gegensatz miteinander zu stehen schienen, die Sache von verschiedenem Standpunkt angesehen hat. Ich habe das auch in der persönlichen Bemerkung damals ausgesprochen. Es waren zwei divergierende Ansichten; einmal sagte man: lediglich aus finanziellen Gründen ist die Armenpflege berechtigt, das Band der Familie durch Wegnahme der Kinder zu lösen; diesem gegenüber wurde die Ansicht geltend gemacht: die Armenpflege ist nicht berechtigt, ist unter keinen Umständen berechtigt, in das Heiligtum der Familie einzugreifen und dieses Band durch Abnahme von Kindern zu lösen. Stehen wir vor einem Fall, wo das Familienband vollständig vorhanden ist und die Glieder in der richtigen Weise umschlingt, so wäre es ein Frevel, aus finanziellen Gründen Kinder der Familie hinwegzunehmen und damit dieses festgefügte Band zu lockern. Aber ich stimme vollständig mit dem Herrn Referenten überein, und ich glaube, jeder, der in der praktischen Armenpflege steht, wird mir darin beistimmen: der Fall, daß eine Familie, die dauernd in Armenpflege genommen werden muß, noch fest gefügt ist und moralisch zusammenhängt, — der Fall ist selten; so bedauerlich das ist, es muß ausgesprochen werden.

Nun, meine Herren, wende ich mich zu den einzelnen Leitsätzen, die der Herr Referent aufgestellt hat. Ich möchte aber das vorausschicken, daß ich die Frage nicht so stellen kann: wenn man der Familie Kinder abnimmt, so erleichtert man dem Familienvater z. B. die Liederlichkeit. Das wäre ein großer Fehler. Ich sage vielmehr so: ich frage mich, welches ist die richtige Form und Art der Unterstützung? Ich kann die Familie mit Bargeld unterstützen, ich kann sie durch Gewährung von Mietzins u. s. w. unterstützen. Ich sage nun nach Prüfung der Verhältnisse: hier wähle ich die Form der Unterstützung, daß ich der Familie Kinder abnehme. Also es wird nur eine wirklich arme Familie, die man doch unterstützen muß, unterstützt. Dadurch wird die Liederlichkeit nicht gefördert. Ich bin vollständig einverstanden mit dem Satz auf S. 87, daß die Abnahme von Kindern nur dann erfolgen soll, wenn das Verweilen der Kinder in ihrer bisherigen Umgebung aus objektiven Gründen dauernd unmöglich ist. Namentlich auf das Wort „dauernd" lege ich den Accent; in Fällen vorübergehender Not wäre es ein großes Unrecht, Kinder wegzunehmen. Nur möchte ich bezüglich der objektiven Gründe annehmen, daß der Herr Referent sie nicht vollständig mitgeteilt hat. Es giebt noch mancherlei objektive Gründe, die dazu veranlassen, im Interesse der richtigen Armenpflege Kinder wegzunehmen. Ver-

Digitized by Google

ehrte Herren! Ich bin Pfarrer in einer Arbeiter- und Industriestadt und stehe seit 21 Jahren dort in meinem Amt und habe den Vorsitz in unserer Landarmenkommission des Kreises: ein ganz schlimmer Umstand bei den heranwachsenden Kindern ist der, daß die Kinder der Arbeiterbevölkerung außerhalb der Schulzeit nicht beschäftigt und daß sie aufsichtslos sind; Vater und Mutter sind in der Fabrik, irgend welche Beschäftigung, wie der Landmann sie seinem Sohne zuweist, giebt's nicht, die Burschen treiben sich außerhalb der Schulzeit, die 5, meistens nur 3 Stunden beträgt, auf den Straßen herum, verüben allen möglichen Unfug; — wenn Sie nun einer solchen Familie sagen, vorausgesetzt, daß man sie überhaupt unterstützen muß: ich nehme dir diesen deinen Buben ab und thue ihn zum Landwirt, wo er in ein geordnetes Leben hineinkommt, — so erweisen Sie ihm eine Wohlthat. Das wäre meiner Ansicht nach auch ein objektiver Grund. Wenn über die Thesen abgestimmt werden sollte, — es soll ja das nach Ansicht des Herrn Referenten nicht! — so müßte ich z. B. beantragen, daß gesagt würde: öffentliche Unterstützung durch Abnahme von Kindern soll „in der Regel" nur erfolgen — „in der Regel" hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Herr Referent selbst Ausnahmen gestattet nach dem Leitsatz I. 2. Zu diesem Satz I. 2 übergehend, sage ich: da habe ich keine so großen Bedenken wie der Herr Referent, da wir das Recht der Zwangserziehung haben. Es hat allerdings dieses Recht sein Bedenkliches. Unser badisches Gesetz vom Mai 1886 bestimmt, daß die Kinder weggenommen werden können, „wenn ihr sittliches Wohl durch Mißbrauch des Erziehungsrechts oder durch grobe Vernachlässigung seitens der Eltern gefährdet ist," sodann „wenn nach ihrem Verhalten die Erziehungsgewalt ihrer Eltern oder sonstigen Fürsorger und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen." Die Kosten der Zwangserziehung, — das Bezirksamt, die Verwaltungsbehörde bestimmt, ob die Erziehung in einer Familie oder in einer Anstalt zu erfolgen hat — werden den Eltern aufgebürdet; falls dieselben nur teilweise zahlungsfähig oder ganz zahlungsunfähig sind, so hat der Staat zwei Drittel und der Armenverband ein Drittel zu tragen. Das Zwangserziehungsgesetz kommt zur Anwendung; aber das glaube ich hier aussprechen zu können, daß die Bevölkerung im großen und ganzen sich damit nicht befreundet hat, aus den Gründen, die der Herr Referent angedeutet hat. Man sagt: einem Familienvater, der ein schlechter Haushalter ist, der die Erziehungsgewalt mißbraucht, der seine Pflichten gegen die Familie vernachlässigt, — dem nimmt man sein Kind ab; — dann sagen so und so viele andere: gut, was soll ich mich denn schinden und plagen das ganze Jahr hindurch und mir alles am Maul absparen? Ich gehe auch ins Wirtshaus und lumpe und mache blau u. s. w., dann nimmt man mir auch mein Kind ab! Und politisch nachteilige Folgen hat er nicht! Das hat sein Bedenkliches; aber ich weiß auch keine Abhilfe zu schaffen.

Auf einen Punkt ist der Herr Referent nicht eingegangen, der voriges Jahr der hauptsächlichste Streitpunkt war. Er sagt in seinem Leitsatz I. 3, daß die Abnahme der Kinder kostspieliger sei als jede andere Art der Armenpflege. Ich muß dem widersprechen; in vielen Fällen ist die Abnahme

Digitized by Google

von Kindern die wohlfeilere Art der Unterstützung. Der Herr Referent hat eine Berechnung aufgestellt, er spricht von Ausgaben, die durch Überwachung der Kinder erwachsen u. s. w.; das sind unbedeutende Ausgaben, denn ob einige Kinder mehr oder weniger zu überwachen sind, darauf kann es nicht ankommen. Allerdings mag es ja sein, daß in einzelnen Fällen eine erhöhte Ausgabe stattfindet. Die in ihrer Familie belassenen Kinder wachsen heran, arbeiten dann vielleicht mit, namentlich wenn's Töchter sind, kann das zutreffen: ein Mädchen von 13 Jahren hütet die kleineren, oder es sterben Kinder, die Armenlast wird geringer, — während es bedenklich wäre, dann das Kind, welches man einige Jahre vorher weggenommen hatte, jetzt wieder zurückzugeben. Aber das Pflegegeld der weggenommenen Kinder vermindert sich auch: ich zahle für ein zwölfjähriges Kind viel weniger als für ein vierjähriges. Im ganzen halte ich das fest, daß nicht nur rechnungsmäßig, sondern faktisch der finanzielle Aufwand sich vermindert. — In dem Leitsatz II. 1 spricht der Herr Referent von denjenigen Kindern, deren ungünstige Geistesveranlagung die Versorgung in einer Anstalt notwendig macht. Da ist es allerdings bedauerlich, daß nach Entscheidung des höchsten Gerichtshofes in Preußen es nicht als Aufgabe der Armenpflege erachtet wird, für solche Kinder zu sorgen. Wir in Baden sind in der glücklichen Lage, daß die Fälle ganz anders behandelt werden: die Landesgesetzgebung hat zu bestimmen über Art und Maß der Unterstützung. Unser badisches Armengesetz (§ 18) setzt nun fest, daß die Armenpflege den unentbehrlichen Unterhalt „nach Maßgabe des Bedürfnisses" zu gewähren hat; sie hat insbesondere zu sorgen „für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder." Der badische Verwaltungsgerichtshof hat das in einem Streitfall dahin interpretiert: das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen vollsinnigen und taubstummen Kindern, es liegt zweifellos in seiner Absicht, daß auch diese letzteren soweit möglich erwerbsfähig werden. Die hierzu nötige Ausbildung kann aber bei taubstummen Kindern in der Regel nur in einer Anstalt erreicht werden, darum ist der Armenverband verpflichtet, solche Kinder in Anstaltspflege zu geben. Selbstverständlich gilt, was für Taubstumme gilt, ebenso für Blinde sowie für Schwachsinnige und Idioten. Die Regierung suchte vor einigen Jahren diesen Grundsatz noch zu erweitern, indem sie einen allgemeinen Gesetzentwurf votieren lassen wollte, der die Fürsorge für alle Kinder dieser Art regelte; es ist das aber an dem Widerspruch der Kreisverbände gescheitert, — man hatte diesen die Kosten aufbürden wollen, und das hatte Opposition herausgefordert.

Von der Abnahme wird regelmäßig abzusehen sein — sagt der Herr Referent im Leitsatz III — bei unehelichen Kindern unverheirateter Mütter, falls die letzteren erwerbsfähig sind u. s. w. Ich stimme dem bei. Es muß dafür gesorgt werden, daß für die Eltern mit der durch die Abnahme der Kinder erwachsenden Erleichterung entsprechende Nachteile verknüpft werden; sonst werden sie leichtsinnig, — und zwar nicht nur in der Weise, daß auf natürlichem Wege für das abgenommene Kind in einem oder zwei Jahren Ersatz beschafft wird — diese Folge würde vermutlich auch so eintreten. Sind aber Nachteile für die Eltern damit verknüpft, so wird man in unzähligen Fällen das Richtige treffen, wenn man die Kinder hinweg-

Digitized by Google

nimmt und für gute Erziehung sorgt. Das Familienband ist ja in den meisten Fällen schon gelöst, bezw. bedenklich gelockert, und nur wo das der Fall ist, soll man zu diesem Mittel greifen; aber dann ist es auch ein vorzügliches Mittel, die Kinder da noch zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Es sind keineswegs vereinzelte Fälle, daß Eltern, die sich anfänglich gegen die Wegnahme von Kindern entschieden gesträubt hatten, nachher gekommen sind und haben ihren Dank ausgesprochen, daß man ihnen die Kinder abnahm und sie in ordentliche Erziehung gab.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Reddersen (Bremen).

Reddersen (Bremen): Geehrte Herren! Auf Grund langjähriger Erfahrungen darf ich in dieser Angelegenheit auch wohl das Wort nehmen. Ich bekenne gern, daß ich, wie der eben zurückgetretene Redner, den Ausführungen des Herrn Berichterstatters in allen wesentlichen Punkten zustimme. Ich gestatte mir aber, noch einen neuen Gedanken in die Verhandlung einzuführen. Bei der Überlegung, in welchen Fällen die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen sei, sollte nicht unerwähnt bleiben, auf welche Weise den gefährdeten Kindern, wenn sie bei ihren Eltern verbleiben, anderweitig und nachhaltig zu helfen sei. Meine Herren! In unseren Mittel- und Großstädten liegt der Anlaß zur Verwahrlosung der Knaben — weniger der Mädchen — in vielen Fällen darin, daß sie nachmittags nach beendigter Schulzeit ohne Aufsicht, Beschäftigung und Pflege sind und frei umherstrolchen können, weil die Eltern bis zum Abend außer dem Hause arbeiten müssen. Ich habe eine ganze Reihe von Lebensläufen junger Taugenichtse nach den Akten verfolgen können und meist in diesem Mangel an elterlicher Fürsorge den Ausgangspunkt der Verkommenheit aufgefunden. Bei den Mädchen tritt dieser Übelstand weniger hervor, weil sie bei Verwandten oder Nachbarn leichter einen geeigneten Unterschlupf finden und hier durch kleine Dienstleistungen sich schon nützlich machen können. Wenn also die Nachmittagszeit für viele Schulkinder so verhängnisvoll ist, wie ist dem abzuhelfen? In einer Reihe von größeren Städten bestehen dafür bekanntlich seit Jahren besondere Kinderhorte. Ich meine, sie sind für die Aufbesserung der Volkserziehung sehr bedeutungsvolle und wirksame Einrichtungen und gestatte mir, gerade an dieser Stelle ein Wort dafür einzulegen. Neben den beiden Möglichkeiten, die Kinder unter Bewilligung von Geldunterstützung in der eignen Familie zu belassen, oder sie den Eltern ganz abzunehmen, liegt doch noch als Mittelweg, sie den Eltern zu belassen, aber dafür zu sorgen, daß sie, während die Eltern notgedrungen ihrem Erwerbe außer dem Hause nachgehen, in den Kinderhorten einige Aufsicht und Pflege erhalten. Die Fürsorge für die unbeaufsichtigten, oft ganz obdachlosen Jungen in den Abendstunden nach der Schulzeit ist eine Aufgabe, deren sich auch unsere städtischen Behörden noch mehr annehmen müssen. Die Privatwohlthätigkeit ist bekanntlich in dieser Angelegenheit vielerorts mit großem Erfolge bemüht, durch Einrichtung und Unterhaltung von Kinderhorten die Verwahrlosung der Schuljugend einzuschränken. Meines Erachtens geht man aber zu weit, wenn, wie geschehen ist, die Forderung ausgesprochen

Digitized by Google

wird, daß bei jeder vielklassigen Volksschule auch ein Kinderhort einzurichten sei. Man soll doch nur helfen, wo ein Notzustand wirklich vorhanden ist; Kinderhorte sind Notanstalten und da am Platze, wo nachweislich Verwahrlosung in weiterem Umfange hereinzubrechen droht. Dann muß aber auch die Kommune mit ihren Mitteln helfen und darf die Fürsorge nicht allein auf wenige gemeinnützliggesinnte Wohlhabende abwälzen; es handelt sich ja um eine wichtige soziale Aufgabe, nämlich sich in vorbeugender, behütender Arbeit der durch die Notlage ihrer Eltern so gefährdeten Kinder rechtzeitig anzunehmen. Manche Stadtverwaltungen erkennen ja ihre Verpflichtung auch insoweit an, als sie durch ihren moralischen Einfluß und in der Regel auch durch einen materiellen Zuschuß die Interessen dieser Kinderhorte fördern. Ich glaube, auf diesen Punkt die Aufmerksamkeit der Versammlung lenken zu dürfen, weil es sich doch in der augenblicklichen Debatte um die Fürsorge für die Verwahrlosten handelt.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtrat Jakstein (Potsdam).

Stadtrat Jakstein (Potsdam): Meine Herren, ich möchte ein kurzes Wort der Ermunterung zur zwangsweisen Abnahme der Kinder hier aussprechen haben. Der Herr Referent, der in sehr eingehender und anzuerkennender Weise uns berichtet hat, hat in seinen Ausführungen Zweifel gelassen, die ich nicht bestehen lassen möchte. Ich will mich an zwei seiner Sätze, einen Erfahrungssatz und einen theoretischen Satz, anlehnen. Der Erfahrungssatz ging dahin, daß an das Wort eines Mitgliedes seiner Armenverwaltung erinnert wurde: „wie wir es machen, in jedem Falle thun wir etwas Falsches." Ich stelle dem entgegen den Satz, daß, wo eine Behörde zwangsweise und wohlüberlegt das Kind abnimmt, sie immer das Richtige trifft. Meine Herren, ich bin der Auffassung, daß die Armenbehörden sich klar darüber zu werden haben, ob dauernde Ursachen in der Vernachlässigung der Erziehung der Kinder vorliegen, und nur dann, wenn man sich davon überzeugt hat, oder wenn eine selbständige, in der Natur des Kindes begründete Verwahrlosung eingetreten ist, wird man zugreifen und das Kind in einer Familie erziehen lassen. Man hat da doch nur das Wohl des Kindes im Auge zu behalten, und dieser humane Gedanke ist der allein richtige, und wenn wir dem folgen, werden wir niemals fehlgehen.

Es ist nun gesagt worden, man befände sich in einem tragischen Konflikt, indem man die Kinder zum Opfer für die Eltern brächte. Dieser tragische Konflikt ist nach meiner Ansicht auch nicht vorhanden; ich glaube wenigstens, ein Mittel existiert bei uns in Preußen, wo das Allgemeine Landrecht gilt, und zwar in der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, welche über das Erziehungsrecht handelt. Ich interessiere mich für diesen Gegenstand ganz außerordentlich und behandle jeden derartigen Fall mit besonderer Liebe und besonderem Eifer; ich glaube daher auch etwas darüber mitteilen zu können. Ich glaube, bei der Annahme eines solchen tragischen Konflikts ist ein psychologisches Moment nicht in Betracht gezogen worden: das ist das natürliche Gefühl der Liebe der Eltern zu den Kindern. Darauf kann man bauen: da, wo dieses natürliche Gefühl noch vorhanden ist, da

Digitized by Google

ist auch eine Möglichkeit, das Kind der Familie wieder anzuvertrauen; wo aber dieses Gefühl erloschen ist, meine Herren, da existiert ja überhaupt kein Familienzusammenhang mehr, da besteht nur für uns das von den Eltern verlassene Kind, dessen sich die Gemeinde anzunehmen hat. So schlecht ist aber unser Volk nicht, daß dieses Gefühl in weitem Maße abhanden gekommen wäre und — daß man auf dasselbe bauen kann, habe ich in einem Falle besonders erfahren. Ich habe in diesem Jahre gegen 12 Eltern resp. einzelne Frauen oder Witwen, Entziehung des Erziehungsrechts beim Gericht beantragt; in 9 Fällen ist der Beschluß bereits gefaßt worden, in 3 Fällen steht er noch aus, und nach der Zusage des kompetenten Richters ist nicht zu zweifeln, daß auch hier der Beschluß dem Antrage entsprechend, gefaßt werden wird. Das ist doch schon eine ganz erhebliche Zahl. Nun habe ich in einem Falle die ganz bestimmte Erfahrung gemacht, daß der gerichtliche Beschluß und die Ausführung desselben, also die Abnahme des Kindes, auf die Mutter, die als Witwe in Frage kam, aufs äußerste gewirkt hat. Eine Notwendigkeit zur Abnahme lag vor; es war die schauderhafte Lage die, daß ein Mädchen im Alter von 12 Jahren bei ihrer verwitweten Mutter in der denkbar einfachsten Häuslichkeit lebte in Gemeinschaft mit einem verlodderten und verkrüppelten Bruder, der einige zwanzig Jahre alt ist und in Konkubinat mit einer Prostituierten lebte, die zwei außereheliche Kinder hatte. Da konnte man doch nicht zweifelhaft sein, was zu thun war: Das Kind wurde, als der gerichtliche Beschluß gefaßt war, herausgenommen, mit Gewalt und entschiedenem Eingreifen. Meine Herren, ich werde die Mutter jetzt vor meiner Thür nicht los; die kommt immer wieder und will das Kind zurückhaben: in ihr ist die Mutterliebe nicht erloschen, und es wird zu überlegen sein, ob man nicht doch mit der Zeit der Mutter ihr Erziehungsrecht, wenn auch nur versuchsweise, wieder einräumen kann. Das ist aber ein Zuchtmittel, und wenn es angewendet wird, so ist es doch auch eine Strafe, die den Einzelnen seinen Mitbürgern gegenüber in ein schlechtes Licht stellt. Die Angst, daß ein solches Vorgehen zu größerer Verlodderung und Vernachlässigung der elterlichen Pflichten führen könnte, ist in dem Umfange nicht begründet, und ich finde, daß dieses gesetzliche Mittel, das bestimmt noch verbessert werden kann — da wäre eine Abänderung der landrechtlichen Bestimmungen, eine Erleichterung in der Entziehung des Erziehungsrechts zu wünschen — ist aber eine solche Verbesserung eingetreten, so bin ich überzeugt, daß das ein sehr wirksames Mittel ist, und daß sich an alle diejenigen Fälle, in denen das Erziehungsrecht entzogen wird, auch die Praxis der Armenverwaltung anschließen wird.

Auf die finanziellen Folgen für die Armenverwaltung einzugehen würde ich gar nicht achten; ich bin der Meinung, darüber hat man ganz hinwegzugehen, und ich habe auch nicht die Überzeugung, daß das eine unerträgliche Last werden würde. Erstens schreitet man nur in den Fällen ein, die uns bekannt werden; im übrigen ist aber mit jeder geordneten Erziehung eines so aufgenommenen Kindes für die Zukunft in außerordentlicher Weise gesorgt. Die schlechtesten Armenverwaltungen aus früherer Zeit hatten die dicksten Akten; man konnte daraus entnehmen, daß die nachfolgenden Generationen immer wieder in Armenpflege gewesen sind. Gerade daraus, daß

Digitized by Google

die Jugend gut erzogen wird, darf man die Hoffnung herleiten, daß man einer zu großen Belastung der Armenpflege entgegentritt.

Vorsitzender: Es ist ein Antrag eingegangen von den Herren Dr. Freiherr von Reitzenstein und Jakstein, dahin lautend:

> Die Abnahme von Kindern, für welche Armenunterstützung gewährt werden muß und welche sich im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles befinden, durch die Armenverwaltung zu eigener Erziehung ist nur insoweit und insolange für zulässig zu erachten, als den Erfordernissen der Pflege und Erziehung dauernd oder zeitweise im elterlichen Haushalt nicht genügt werden kann.

Das Wort hat Herr Präsident Dr. Freiherr von Reitzenstein.

Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Herren, ich habe zur Begründung dieses Antrages, zu dem ich mich mit Herrn Stadtrat Jakstein vereinigt habe, nur weniges hinzuzufügen. Meines Erachtens ist die Diskussion hinausgegangen über die Grenzen, die bei Aufnahme des Gegenstandes der Tagesordnung durch den Centralausschuß der Erörterung zu geben beabsichtigt wurde. Es handelt sich nicht darum, die Frage der Zwangserziehung zu erörtern, sondern um eine einfache Frage der Armenpflege. Die Frage der Zwangserziehung hier hereinzuziehen, davor möchte ich dringend abraten; es ist dies ein so komplizierter Gegenstand, daß wir heute bei einer Erörterung, die nicht speciell für diesen Zweck vorbereitet ist, auf diesem Gebiete sachgemäße Beschlüsse nach meiner Ansicht nicht fassen können. Es lag auch die Hereinziehung des Gegenstandes im vergangenen Jahre nicht in der Absicht; es handelt sich einfach um die Frage: kann die Armenverwaltung aus fiskalischen Gründen oder sonstigen beliebigen Zweckmäßigkeitserwägungen Kinder ihren Eltern abnehmen? hat sie ohne weiteres die Wahl, ob sie die eine oder die andere Art der Erziehung anwenden will? Nach der Art, wie wir im vorigen Jahre die Ansicht des Herrn Pfarrers Höchstetter auffassen zu müssen glaubten, war es seine Meinung, daß die Armenverwaltung lediglich nach demjenigen zu verfahren habe, was sie sei es aus Gründen der Ersparnis, sei es aus sonstigen Opportunitätsrücksichten für zweckmäßig halte; in diesem Punkte stellte ein großer Teil der Versammlung sich zu ihm in einen Gegensatz, indem ausgesprochen wurde, daß das Kind in die Familie gehöre und daß die Abnahme eine Ausnahme sei, die nur dann gerechtfertigt sei, wenn Voraussetzungen vorliegen, welche, sei es zeitweise oder dauernd, bei dem Verbleiben des Kindes in der Familie eine Gefährdung seiner Erziehung befürchten lassen; diese Ansicht ist es, welche offenbar auch in der heutigen Versammlung prävaliert, es kommt daher nur darauf an, ihr einen alle Zweifel ausschließenden Ausdruck zu geben. Erfolgt die Formulierung so, wie das in der vorgeschlagenen Resolution geschieht, so nämlich, daß die Erziehung des Kindes außerhalb der Familie als eine lediglich durch Rücksicht auf das Wohl des Kindes gerechtfertigte Ausnahme bezeichnet wird, so ist es nicht mehr nötig, die Gründe in specialisierender Weise zu erwähnen und zu unterscheiden, ob die Unausführbarkeit geeigneter

Digitized by Google

Pflege und Erziehung in der Familie auf Eigenschaften des Kindes oder der Eltern beruht. Wollen wir auf die Ursachen im einzelnen eingehen, so bekommen wir eine Specialisierung, die erschöpfend aufzustellen kaum möglich ist und durch welche die Diskussion auf einen der Erledigung des Gegenstandes nicht ersprießlichen Weg geführt werden würde.

Ich möchte deshalb empfehlen, unseren allgemein gehaltenen Satz anzunehmen, der ausspricht: die Familienerziehung ist die Regel und die Abnahme nur zulässig, wenn die Voraussetzungen einer sachgemäßen Pflege in der Familie nicht vorhanden sind.

Vorsitzender: Es ist ein weiterer Antrag eingegangen von Herrn Reddersen (Bremen):

> Die privaten Bestrebungen, namentlich in den mittleren und größeren Städten, auf Einrichtung von Kinderhorten für die Überwachung und Pflege der der Verwahrlosung preisgegebenen Schulkinder sind allseitig und auch unter Bewilligung aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen.

Das Wort hat Herr Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam).

Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam): Ich will in die Diskussion nicht eingreifen, sondern nur diejenigen, welche sich dafür interessieren, darauf hinweisen, daß der Gegenstand sehr ausführlich verhandelt worden ist auf dem vorjährigen Kongreß für Schutzpflege (Congrès de Patronage) in Antwerpen, dessen eine Abteilung sich speciell mit dieser Frage beschäftigt hat. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß dieser Kongreß, der alle vier Jahre zusammentritt, auch von deutschen Vertretern besucht würde. Es macht einen betrübenden Eindruck, wenn für diese wichtige Frage alle Nationen, selbst China, vertreten sind und Deutsche nicht. Vielleicht liegt es weniger an dem Mangel an Interesse, als daran, daß der Kongreß nicht genügend bekannt ist. Ich bin gern erbötig, den Herren, die sich dafür interessieren, Einladungen zu dem Kongresse im Jahre 1898 zugehen zu lassen und empfehle dringend das Studium jener Verhandlungen in den Jahren 1890 und 1894, welche in Brüssel im Druck erschienen sind.

Vorsitzender: Ich habe noch mitzuteilen, daß die Herren Dr. Freiherr von Reitzenstein und Jakstein ihren Antrag dahin abändern, daß die Worte „oder zeitweise“ gestrichen werden.

Das Wort hat Herr Gemeinderat Staehle (Stuttgart).

Gemeinderat Staehle (Stuttgart): Meine Herren, ich habe Bedenken bei den Leitsätzen des Herrn Dr. Flesch. Er sagt unter III:

> „Andererseits wird von der Abnahme regelmäßig abzusehen sein:
> 1. bei unehelichen Kindern unverheirateter Mütter, falls dieselben erwerbsfähig sind.“

„Die Mütter sollen in der Regel angehalten werden, ihre unehelichen Kinder selbst in Kost unterzubringen, sodaß höchstens ein Zuschuß zum Kostgeld, also offene Armenpflege gewährt wird.“

Digitized by Google

So Herr Dr. Flesch. Da haben wir nun gegenteilige Erfahrungen gemacht. Meine Herren, diese Mütter suchen ihre Kinder möglichst billig unterzubringen; hier heißt es auch vielfach: billig und schlecht, — und so halte ich dafür, daß die Armenpflege darauf zu sehen hat, daß solche Kinder wirklich geordnet untergebracht werden. Denken Sie daran, wie man von Frankreich erzählt, daß dort eine sogenannte Engelmacherei existiert! Wenn auch dieser Zweck nicht offen bei den einzelnen Pflegemüttern zu Tage tritt, so sind doch vielfach die Kinder nicht gut untergebracht, da häufig die Bezahlung des Kostgeldes durch die Mütter auch mangelhaft ist. Wir haben erfahren, daß Familien, die in öffentlicher Unterstützung stehen und die in ungünstigen Wohnungsverhältnissen sich befinden, solche Kinder aufnehmen. Da ist es dann doch Aufgabe einer Armenverwaltung, dafür zu sorgen, daß sie gut untergebracht werden. Wenn das, was ich gesagt habe, sich zunächst auf die ersten Lebensjahre bezieht, so wird die Fürsorge für eine geordnete Erziehung unehelicher Kinder später noch gebieterischer, was, wenn den Müttern die Unterbringung allein obliegt, in vielen Fällen nicht erreicht wird; wenn bei Verkommenheit der geheirateten Eltern Fürsorge nötig wird, so ist das hier noch vielmehr der Fall.

Nun bin ich weit entfernt davon, daß die Mutter eines unehelichen Kindes ganz frei ausgehen soll; nein, wir sind immer darauf aus, daß diese Mütter, namentlich wenn sie Alimente erhalten den Aufwand entweder ganz oder doch zu einem Teil ersetzen. Aber ich halte dafür, daß es Aufgabe der Armenverwaltung ist, für solche unglücklichen unehelichen Kinder zu sorgen und solches nicht einer gewissenlosen oder unverständigen Mutter ganz anheim zu geben. Wir haben, wie es überall vorkommen wird, solche Mütter, die alle 1 bis 2 Jahre uns ein weiteres uneheliches Kind bringen, wo also gar keine Rede davon sein kann, daß die Mutter in der Lage wäre, eine ordentliche Unterkunft für das Kind zu finden; hier muß, wenn auch bedauerlicherweise, die Armenbehörde die Fürsorge übernehmen. Vielleicht ist Herr Dr. Flesch bereit, in meinem Sinne den betreffenden Leitsatz abzuändern. Ich kann nur aus der Erfahrung, die ich in der Armenfürsorge gemacht habe, wiederholt bestätigen, daß den Müttern mit wenig Ausnahmen diese Fürsorge nicht überlassen werden kann.

Vorsitzender: Herr Dr. Flesch hat ausdrücklich erklärt, daß er seinerseits über seine Anträge nicht abgestimmt zu haben wünscht. Anträge liegen nur vor von den Herren Dr. Freiherr von Reitzenstein und Jakstein und von Herrn Reddersen.

Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet; ich schließe die Diskussion. Das Schlußwort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. Flesch (Frankfurt a. M.): Meine Herren, wenn ich auf die Diskussion zurückgehe, so habe ich vor allen Dingen sehr dankbar zu sein den Herren von Massow, Freiherrn von Reitzenstein und Jakstein, die durch ihre Bemerkungen gerade den ungeheueren Umfang des Themas und seine hervorragende Bedeutung dargelegt haben. Herr Freiherr von Reitzenstein hat Recht: das Thema hat einen sehr großen Um-

Digitized by Google

fang und mein Referat umfaßt die verschiedenartigsten Fragen, und wird er mir zugeben, daß, nachdem das Thema so gestellt war, das Referat kaum anders behandelt werden konnte, als daß man den ganzen Umfang der Materie darlegte. Deshalb habe ich auch darauf verzichtet, Thesen aufzustellen, d. h. die Verhandlung auf alle Einzelheiten meines Referates festzulegen.

Andererseits ist von dem Antrag, der seitens der Herren Frhr. v. Reitzenstein und Jakstein gestellt worden ist, zuzugeben, daß er allerdings einen der Hauptpunkte vollständig zusammenfaßt. Sie empfehlen, wenn ich richtig verstanden habe, die Abgabe einer ausdrücklichen Meinungsäußerung der Versammlung, daß die Abnahme von Kindern nur dann eine zweckmäßige Art der Armenpflege sei, wenn die Gründe für die Nichtbelassung in der Familie dauernder Art seien. Das ist auch mein Standpunkt; die Erwähnung vorübergehender Gründe sähe ich aber aus der Resolution gern entfernt, weil, wenn man die vorübergehenden Gründe stehen gelassen hätte, wie es ursprünglich beabsichtigt war, ein Moment meiner Ausführungen, auf das ich hohen Wert lege, nicht genügend berücksichtigt worden wäre. Ich glaube allerdings, man beurteilt das, was man selbst geschaffen und bei sich erfahren hat, günstiger als Andere; aber die Idee der Hauspflegevereine, wie sie in Amerika bestehen, zur Beseitigung der Notwendigkeit der Abnahme bei vorübergehenden Notständen scheint mir eine so richtige, daß ich sie nicht übergangen wünschte. Nun sind allerdings die Hauspflegevereine keine originelle Erfindung von uns in Frankfurt; wir haben sie aus Amerika, wo die friendly visitators in vielen größeren Städten bestehen. Aber ich glaube auch, daß sich die Privatwohlthätigkeit und die offene Armenpflege der Idee wenigstens in allen größeren Städten annehmen sollten. Es muß dafür gesorgt werden, daß es nicht nötig ist, den Mann ins Wirtshaus zu schicken, weil er zu Hause weder seine Angehörigen noch seine häusliche Ordnung, mit einem Wort, keine Familie mehr vorfindet. Bisher hat es wenig der Art gegeben, man hat die Familie stets, wo die Frau aus dem Hause kam, aufgelöst. Das Waisendepot in Berlin und ähnliche Anstalten sind aber schlechte Auskunftsmittel, weil eben der Haushalt damit aufgelöst wird. Deshalb habe ich dieses Auskunftsmittel der Hauspflege für den Fall der vorübergehenden Notwendigkeit der Unterbringung aus dem übrigen Stoff herausnehmen wollen, und deshalb bin ich dankbar, daß, nachdem die Antragsteller die Hauspflege nicht erwähnen wollen, der Fall der vorübergehenden Unterbringung aus der Resolution entfernt ist, und kann mich einverstanden erklären.

Gegen den Antrag Reddersen habe ich materiell wenig einzuwenden; aber er hat mit dem Thema hier nichts zu thun. Zur Sache möchte ich nur sagen, daß ich für die thunlichste Ausdehnung der Schulpflicht im höchsten Maße bin, daß aber gerade hier ein Punkt ist, wo sich zeigt, wie schwer es ist, Einrichtungen, die im einzelnen Fall nützlich und wohlthätig wirken können, vom allgemeinen Standpunkt aus zu beurteilen. Wenn wir für Knabenhorte eintreten, so erleichtern wir es der Frau, daß sie aus der Familie fortbleibt, daß sie, anstatt das Hauswesen zu versorgen, — was auch volkswirtschaftlich zur Verhütung schnellen Verderbs des Mobiliars

Digitized by Google

u. s. w. wichtig ist, — in die Fabrik geht, Geld verdient und dem männlichen Arbeiter Konkurrenz macht und zur weiteren Herabdrückung des Arbeitslohnes hilft. Die Frage der Knabenhorte ist also eine ganz enorm schwierige, mit der Armenpflege speciell hängt sie nicht direkt zusammen; die Knabenhorte sollen ja gerade die Kinder aufnehmen, deren Eltern nicht in Armenpflege sind. Der Gegenstand giebt also zu mancherlei Bedenken und Zweifeln Anregung: deswegen würde es mir lieber sein, wenn wir über diese Frage heute nicht abstimmen. Ohne hiernach auf die Frage näher einzugehen, will ich für mich persönlich gestehen, daß meine Meinung über die Knabenhorte und Kinderhorte überhaupt insofern nicht völlig geklärt ist, als ich vor einer Verallgemeinerung d. h. vor der generellen Hinweisung unbemittelter Eltern an diese Einrichtung doch gewisse Bedenken habe. Ich möchte also lediglich aus diesen Gründen bitten, daß wir den Antrag Reddersen vielleicht für eine besondere Behandlung auf den nächsten Kongreß verschieben, aber den Antrag Reitzenstein-Jakstein annehmen.

Vorsitzender: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung mit Bezug auf die Äußerungen des Herrn Berichterstatters hat Herr Reddersen.

Reddersen (Bremen): Mir ist sehr wohl bekannt, daß Herr Dr. Flesch principielle Bedenken gegen die Kinderhorte hegt und dieselben auch anderwärts wiederholt zum Ausdruck gebracht hat. Ich darf leider jetzt nicht weiter darauf eingehen, möchte aber wenigstens feststellen, daß es sich bei den Kinderhorten nicht um eine allgemeine Versorgung der Kinder und Entlastung der Eltern, sondern nur um Überwachung und Pflege der thatsächlich der Verwahrlosung ausgesetzten Kinder während der gefährlichsten Tagesstunden handelt, und daß wir in den Kinderhorten einen Mittelweg vor uns haben, wenn in Frage steht, ob die bedrohten Kinder den Eltern überlassen oder gänzlich zu entziehen sind. Dieser Mittelweg ist meines Erachtens oft gangbar, und darum habe ich ihn an dieser Stelle besonders empfohlen.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich schlage vor, zuerst über den Antrag Reitzenstein-Jakstein und sodann über den Antrag Reddersen abstimmen zu lassen. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Der Antrag Reitzenstein-Jakstein geht dahin, zu erklären:

> Die Abnahme von Kindern, für welche Armenunterstützung gewährt werden muß und welche sich im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles befinden, durch die Armenverwaltung ist nur insoweit und insolange für zulässig zu erachten, als den Erfordernissen der Pflege und Erziehung im elterlichen Hause nicht genügt werden kann.

Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Digitized by Google

Wir gehen über zur Abstimmung über den Antrag Reddersen (Bremen). Derselbe lautet:

Die privaten Bestrebungen, namentlich in den mittleren und größeren Städten auf Einrichtung von Kinderhorten für die Überwachung und Pflege der der Verwahrlosung preisgegeben Schulkinder sind allseitig und auch unter Bewilligung aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen.

Ich bitte diejenigen, welche sie beschließen wollen, die Hand zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dieselbe erfolgt.)

Das ist weitaus die Majorität; der Antrag ist also abgelehnt.

Ich bitte nun, zu gestatten, daß wir die Wahl der Kommission, die wir gestern beschlossen haben, hier einschieben. Es handelt sich um eine Kommission bezüglich der Frage, die wir bei Nummer 4 erörtert haben: Stellung der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln. — Es ist mir eine Liste zugestellt von einigen Herren, welche vorschlagen, in die Kommission zu wählen die Herren Dr. Münsterberg (Hamburg), Jakstein (Potsdam), Dr. Aschrott (Berlin), Brinkmann (Königsberg), Zimmermann (Köln), Cuno (Berlin), Bachmann (Kiel) und Roth (Görlitz).

(Pause.)

Andere Vorschläge werden nicht gemacht; die Versammlung ist mit der Wahl dieser Herren einverstanden. Ich bitte, daß einer der verehrten Herren die Güte hat, dafür Sorge zu tragen, daß noch vor unserer Abreise die Konstituierung der Kommission stattfinde.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Wahlen: (§§ 6 und 7 der Satzungen).

Auf der zweiten Seite der Einladung finden Sie die Namen der Ausscheidenden verzeichnet. Ich bitte um Vorschläge.

Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Münsterberg (Hamburg).

Dr. Münsterberg (Hamburg): Meine Herren, der Centralausschuß schlägt Ihnen vor, in diesem Jahre neu in den Ausschuß zu wählen: die Herren Senator Schütt (Altona) und Stadtrat Jakstein (Potsdam), außerdem wiederzuwählen die Herren Dr. Blum (Heidelberg), Geheimer Regierungsrat Born (Naumburg), Dr. Freund (Berlin), Landrat Germershausen (Krotoschin), Landesdirektor von Graba (Kiel), Direktor Knops (Siegen), Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig), Geheimer Regierungsrat von Massow (Potsdam), Dr. Münsterberg (Hamburg), Senator Nielsen (Bremen), Oberbürgermeister Geheimer Regierungsrat Pabst (Weimar), Regierungsrat Dr Rumpelt (Dresden), Geheimrat Sachs (Karlsruhe), Senator Schemmann (Hamburg), Beigeordneter und Abgeordneter Seyffardt (Krefeld).

Digitized by Google

Vorsitzender: Andere Vorschläge werden nicht gemacht; ich darf dieselben für angenommen erklären.

Punkt 9 der Tagesordnung. Beschlußfassung über Zeit und Ort des nächsten Kongresses.

Meine Herren, es liegen noch einige Einladungen vor, die schon im vergangenen Jahre an uns ergangen sind, und zwar von den Städten Heidelberg, Kiel und Hannover. Damals wurde dem Ausschuß anheim gegeben, sich in Verbindung zu setzen mit den Magistraten in Straßburg und Nürnberg, um zu hören, ob wir auch einmal in einem dieser beiden deutschen Landesteile, wo noch nie ein Kongreß stattgefunden hat, willkommen sein würden. Die betreffenden Anfragen sind von beiden Orten her bejahend beantwortet worden; ich werde die Schreiben gleich verlesen. Ich habe nur noch besonders mitzuteilen, daß die verehrten Herren aus Kiel sich auch diesmal wieder angelegentlicher Weise für Abhaltung eines Kongresses in dortiger Stadt verwandt haben, und zwar mit dem Bemerken, daß, wenn dies im nächsten Jahre nicht möglich sein sollte, wir es für eins der folgenden Jahre in Aussicht nehmen möchten. Der Brief des Bürgermeisteramts Straßburg lautet folgendermaßen:

Straßburg i. Els., den 20. September 1895.

Auf das gefällige Schreiben vom 10. d. Mts., dessen verspätete Beantwortung ich durch meine längere Abwesenheit von hier zu entschuldigen bitte, erwidere ich ergebenst, daß die Stadt Straßburg es sich zur Ehre anrechnen wird, den Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit aus Anlaß einer seiner nächstjährigen Jahresversammlungen aufnehmen zu können. Meinerseits erkläre ich mich schon jetzt gern bereit, die Bildung der erforderlichen Ausschüsse in die Hand zu nehmen; ebenso werde ich zur Abhaltung der Sitzungen die erforderlichen städtischen Räume dem Verein zur Verfügung stellen und die nötige Schreibhülfe gewähren.

Der Bürgermeister
gez. Back.

Und vom Stadtmagistrat Nürnberg wird geschrieben:

Nürnberg, den 13. September 1895.

Euer u. s. w.

beehre mich auf Ihre geschätzte Zuschrift vom 10. laufenden Monats in Gemäßheit eines Beschlusses des hiesigen Magistrats vom Heutigen ganz ergebenst zu erwidern, daß es sich die Stadt Nürnberg zur Ehre anrechnen wird, wenn die Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in einem der nächsten Jahre hier tagen sollte und daß wir unsererseits gerne bereit sind, die entsprechenden Vorbereitungen hierfür durch einen niederzusetzenden Ortsausschuß bethätigen zu lassen.

gez. Dr. von Schuch,
Bürgermeister.

Digitized by Google

Meine Herren, wir haben uns wohlbefunden bei der Praxis der letzten zehn Jahre, nicht auf der Jahresversammlung zu entscheiden, wo im nächsten Jahre getagt werden soll. Wir haben in den ersten Jahren einigemale kleine Schwierigkeiten dadurch gehabt, daß wir nicht mit Sicherheit wissen konnten, ob gerade in der Zeit, in der wir unsere Jahresversammlungen abhalten, es auch für die gewählte Stadt passend erscheinen würde, uns bei sich zu sehen. Die Jahresversammlungen haben es daher neuerdings dem Ausschuß anheimgegeben, nach Kenntnisnahme aller vorhandenen Wünsche erst im Februar oder März des nächsten Jahres Entscheidung zu treffen. Ich möchte vorschlagen, diese Praxis auch in diesem Jahre beizubehalten, — bitte aber diejenigen Herren, die vielleicht bezüglich dieses Gegenstandes noch etwas auf dem Herzen haben, sich zum Wort melden zu wollen.

Zur Geschäftsordnung Herr Pfarrer Schlosser (Gießen.

Pfarrer Schlosser (Gießen): Ich habe in Köln den Antrag gestellt, daß wir mal versuchen sollten, nach Bayern oder dem Elsaß zu gehen. Ich stimme aber vollständig dem Vorschlag zu, den unser verehrter Herr Vorsitzender uns im Namen des Centralausschusses macht, daß wir, da wir garnicht ermessen können, wie die Verhältnisse im nächsten Jahre stehen, die endgültige Beschlußfassung dem Centralausschuß überlassen. Ich möchte aber doch die Versammlung nicht vorübergehen lassen, ohne daß wir einen Widerhall vernehmen ließen auf die Zuschriften, die wir eben vernommen haben. Ich möchte mir deshalb erlauben, den Antrag zu stellen, zu erklären, daß die Versammlung mit Dank und großer Freude die Antworten der städtischen Verwaltungen von Nürnberg und Straßburg vernommen habe, daß damit endlich der Anfang gemacht sei, auch mit diesen Landesteilen, welche bisher noch nicht in Fühlung mit uns gewesen sind, in gemeinsamen Austausch zu kommen. — Es ist ja wohl nicht nötig, daß das im Augenblick streng formuliert wird; ich halte aber die Thatsache für so wichtig, ich halte den freundlichen Bescheid dieser beiden Städte für so epochemachend in der Geschichte unseres Vereins, daß ich glaube, wir dürfen das nicht so vorübergehen lassen.

Vorsitzender: Was der Herr Redner thatsächlich anführt, ist alles ganz richtig, nur das eine nicht, daß Bayern und Elsaß ohne Fühlung mit uns gewesen sind; denn sowohl Nürnberg wie Straßburg sind unsere Mitglieder. Wenn gesagt würde, „nicht in der unseren Wünschen entsprechenden Fühlung", so dürfte das den Thatsachen vollkommen entsprechen.

Zur Geschäftsordnung Herr Stadtrat Ludwig-Wolf.

Stadtrat Ludwig-Wolf (Leipzig): Meine Herren, ich muß, so gutgemeint der Antrag Schlosser auch ist, mich gegen diesen Antrag aussprechen. Daß wir, wenn wir von irgend einer städtischen Behörde eine Einladung erhalten, dafür herzlich dankbar sind, das versteht sich von selbst; es würde aber mit Annahme dieses Antrags ein Präjudiz gegeben sein, welches uns gegebenenfalls in eine üble Lage bringen könnte. Wir haben den anderen

Digitized by Google

Gemeinden bisher nicht einen so speciellen Dank votiert, und ich möchte das auch für die Zukunft nicht eingeführt wissen.

Vorsitzender: Zur Geschäftsordnung Herr Pfarrer Schlosser (Gießen).

Pfarrer Schlosser (Gießen): Ich markte nicht ums Wort, — formulieren wir die Sache, wie wir wollen; aber das könnten wir aussprechen, daß wir uns freuen, daß endlich der Anfang gemacht wird, mit Bayern und dem Elsaß in gemeinsame Arbeit und Austausch zu treten. Das schafft kein Präjudiz, denn mit Bayern und dem Elsaß haben wir dann ganz Deutschland. Also das kommt nicht wieder vor.

Vorsitzender: Darf ich vielleicht annehmen, daß dadurch, daß unsere Berichte gedruckt werden, und daß auf diesem Wege die Ansichten des Herrn Pfarrer Schlosser, die wir alle teilen, überall hin bekannt werden, der Antrag des Herrn Schlosser als erledigt gelten darf?

(Zustimmung.)

Herr Schlosser ist damit einverstanden.

Wir sind am Schluß unserer Verhandlungen angelangt. Ich glaube, wir haben so viele Anregung gestern und heute empfangen, und unsere Vereinsmitglieder haben sich an den Diskussionen so lebhaft beteiligt, daß wir zu der Ansicht wohl berechtigt sind, daß der gegenwärtige Kongreß hinter den vorangegangenen in keiner Weise zurückbleibt.

Wir haben damit begonnen, aus sachverständigem Munde wieder einmal einen Bericht über neuere Erscheinungen auf dem Gebiete des Armenwesens in den benachbarten Kulturstaaten entgegenzunehmen. Diejenigen unserer Mitglieder, die der Ansicht sind, daß wir dauernd an der Spitze der Reformbewegung bleiben wollen, werden dadurch Gelegenheit gehabt haben, Vergleiche anzustellen, um bei kritischer Behandlung unserer eigenen Verhältnisse darauf zurückzukommen.

Wir sind dann übergegangen zu dem wichtigen Gegenstande, der uns schon so manche Jahre im Plenum und in der Kommission beschäftigt hat, zur Prüfung des Einflusses der neueren socialen Gesetzgebung auf unsere Armenpflege. Die Meinungen haben sich in der Besprechung nicht immer in Übereinstimmung befunden; im großen Ganzen aber ist unser aller Eindruck der gewesen, daß dieser Einfluß ein sehr bedeutender gewesen ist, daß er aber — und das gestehe ich, nicht für einen Nachteil halten zu können — mehr der besseren Fürsorge für die Armen, Kranken und Hilflosen als der finanziellen Erleichterung der Kommunallasten zu gute gekommen ist.

Meine Herren, die eigentümliche Lage, in die unsere Städte sich gegenüber böswilligen oder arbeitsfähigen Alimentationspflichtigen durch das vom Reichstag ungünstig amendierte Reichsgesetz versetzt sehen, ist durch das Referat und die heutige Diskussion wesentlich geklärt worden. Wir haben beschlossen, eine Kommission einzusetzen, die sich mit der vom Referenten be-

Digitized by Google

antragten Statistik, zugleich aber auch mit der weiteren Prüfung der materiellen Frage befassen soll.

Dieses Mal ist es uns endlich gelungen, die mehrfach behandelte Frage der Obdachlosen zu einem Abschluß zu bringen, der wohl für einige Jahre unserem Bedürfnis genügen wird. Wir durften die Fürsorge für Obdachlose außerhalb der Städte außer Betracht lassen, weil sie, sei es durch unsere früheren Verhandlungen, sei es durch diejenigen des Verbandes der Verpflegungsstationen einigermaßen geklärt ist und uns auf Untersuchung der Verhältnisse der seßhaften Familien in den Städten, die nur zeitweise ohne Wohnung sind und der Zuwandernden beschränken.

Das Thema der Fürsorge für schwachsinnige uud idiotische Kinder haben wir auf das nächste Jahr verschoben und uns zuletzt noch ziemlich eingehend mit der Frage beschäftigt, wann die Abnahme von Kindern der Unterstützung der Familie vorzuziehen ist. Das Ergebnis unserer Beobachtung ging dahin, daß wir die Abnahme von Kindern nicht im Interesse einer billigen Armenpflege, sondern nur unter der Voraussehung gutheißen, daß damit den Kindern selbst eine Wohlthat durch bessere Erziehung erzeigt wird.

Meine Herren, wir haben noch einen besonderen Dank zu sagen den Herren Berichterstattern, sowie den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission, deren Arbeiten Erledigung gefunden haben. Wir verdanken ihnen viel, denn die Verhandlungen sind infolge der trefflichen Vorbereitung verhältnismäßig sehr glatt verlaufen.

Ich habe dann noch Dank zu sagen den Behörden des sächsischen Staates, den Behörden der Stadt Leipzig und den Herren Mitgliedern des Ortsausschusses für die außerordentliche Freundlichkeit, mit der sie uns aufgenommen, für die Förderung, die sie unseren Wünschen und Bestrebungen nach allen Richtungen haben zu teil werden lassen — und endlich noch besonders für die persönliche Liebenswürdigkeit, mit der sie uns auf Schritt und Tritt entgegengekommen sind.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Geheimer Oberregierungsrat Blenck.

Geheimer Oberregierungsrat Blenck (Berlin): Meine Herren, wenn die diesjährige Versammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit in ihren Erfolgen so reich gewesen ist, wenn wir alle mit voller Befriedigung auf das Ergebnis unserer Beratungen zurückblicken zu können glauben, so verdanken wir das wohl an erster Stelle der gerechten, unparteiischen und entgegenkommenden Leitung unseres verehrten Herrn Präsidenten, dessen Ruf, glaube ich, wir stets und jederzeit gern Folge leisten werden. Ich möchte Sie daher bitten, zum Zeichen, daß Sie sich diesem meinem Danke anschließen, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Versammlung erhebt sich unter lebhaftem Beifall.)

Digitized by Google

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Vorredner und der Versammlung von ganzem Herzen, — unter der Voraussetzung, daß Sie gestatten, daß ich den größten Teil dieser Anerkennung auf meine Kollegen vom Bureau übertrage.

Ich schließe die Sitzung und den Kongreß.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Digitized by Google

Tagesordnung

für die am Donnerstag, den 26. und Freitag, den 27. September 1895 zu Leipzig stattfindende fünfzehnte Jahresversammlung des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Am Mittwoch den 25. September, abends 9 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und des Ortsausschusses im Saale des kaufmännischen Vereinshauses (Schulstraße 3).

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr vormittags. Nichtmitglieder haben Zutritt als Gäste und Zuhörer.

---

1. Geschäftliche Mitteilungen.
2. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslands.

   Berichterstatter: Bezirkspräsident z. D. Dr. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. B.).
3. Armenpflege und Arbeiterversicherung, bezw. Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt.

   Berichterstatter: Vorsitzender der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin Dr. Freund (Berlin).
4. Die Stellungnahme der Landesgesetzgebungen zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln.

   Berichterstatter: Stadtrat Jakstein (Potsdam).
5. Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

   Berichterstatter: Dr. Münsterberg (Hamburg). Mitberichterstatter: Geh. Reg.-Rat v Massow (Potsdam).
6. Fürsorge für schwachsinnige und idiotische Kinder.

   Berichterstatter: vorbehalten.
7. In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen?

   Berichterstatter: Stadtrat Dr. Flesch (Frankfurt a. M.)
8. Wahlen (§§ 6 und 7 der Satzungen).
9. Beschlußfassung über Zeit und Ort des nächsten Kongresses.

Digitized by Google

Wir beehren uns unsere Mitglieder zu recht zahlreicher Beteiligung an dem diesjährigen Kongresse ergebenst einzuladen.

Der Vorstand des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Seyffardt (Krefeld), Vorsitzender.
Dr. Freiherr v. Reitzenstein (Freiburg i. B.), stellvertretender Vorsitzender.
Ludwig-Wolf (Leipzig), Geschäfts- und Kassenführer.
Dr. Münsterberg (Hamburg) und Gemeinderat Stähle (Stuttgart), Beisitzer.

Central-Ausschuß.

Es scheiden aus
(Wahl von 1891 und Zuwahl von 1893):

1. Dr. Baur, Senator, Altona.
2. Dr. Blum, Heidelberg.
3. Born, Bürgermeister, Geh. Reg.-Rat, Magdeburg.
4. Dr. Freund, Vors. d. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, Berlin.
5. Fuchs, Geh. Ober-Finanzrat, Karlsruhe.
6. Germershausen, Landrat, Krotoschin.
7. v. Graba, Landesdirektor., Kiel.
8. Knops, Direktor, Stadtrat, Siegen.
9. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
10. v. Massow, Geh. Regierungsrat, Potsdam.
11. Dr. Münsterberg, Hamburg.
12. Nielsen, Senator, Bremen.
13. Pabst, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Weimar.
14. Dr. Rumpelt, Regierungsrat Dresden.
15. Sachs, Geheimrat, Karlsruhe.
16. Schemmann, Senator, Hamburg.
17. Seyffardt, Beigeordneter und Abgeordneter, Krefeld,
18. Dr. Wielandt, Präsident des Großherzogl. Verwaltungsgerichtshofes, Karlsruhe.

Es verbleiben im Ausschuß
(Wahl von 1893):

1. Arnecke, Bürgermstr., Dortmund.
2. Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Professor, Dresden.
3. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
4. Dr. Frhr. von der Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig.
5. Grimm, Stadtrat, Frankf. a. M.
6. Herse, Bürgermstr. a. D., Posen.
7. Heyne, Bürgermstr., Görlitz.
8. Höpfner, Pastor, Hannover.
9. Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart.
10. Kraemer, Bürgermstr., Karlsruhe.
11. Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin.
12. Dr. Weigert, Stadtrat, Berlin.
13. Graf von Wintzingerode, Landeshauptmann, Merseburg.
14. Graf v. Zieten-Schwerin, Rittergutsbesitzer u. Mitglied des Herrenhauses, Wustrau.

Digitized by Google

Es verbleiben im Ausschuß
(Wahl und Zuwahl von 1894).

1. Dr. Aschrott, Landrichter, Berlin.
2. Dr. Berthold, Statistiker, Berlin.
3. Blenck, Geh. Oberregierungsrat, Direktor des Kgl. Preuß. Stat. Bür., Berlin.
4. Dr. Boeckh, Geh. Regierungsrat, Professor, Charlottenburg.
5. Brandts, Landesrat, Düsseldorf.
6. Dr. Brückner, Nürnberg.
7. Elben, Eduard, Stuttgart.
8. Dr. Emminghaus, Direktor, Gotha.
9. Evert, Regierungsrat, Berlin.
10. Dr. Goehre, Pfarrer, Frankfurt a. O.
11. Hintze, Landesrat, Danzig.
12. Kalle, Fritz, Stadtrat, Wiesbaden.
13. Klöffler, Bürgermstr., Kassel.
14. Lange, Bürgermstr., Bochum.
15. Dr. Frhr. v. Reitzenstein, Bezirkspräs. z. D., Freiburg i. B.
16. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
17. Tourbié, Stadtrat, Berlin.
18. Zimmermann, Beigeordneter, Köln.
19. Zimmermann, Finanzrat, Braunschweig.

Es verbleiben im Ausschuß
(Zuwahl von 1895).

1. Brinkmann, Bürgermeister, Königsberg i. Pr.
2. Fischer, Bürgermstr., Magdeb.
3. Höchstetter, Pfarrer, Lörrach.
4. Schlosser, Pfarrer, Gießen.

Tages-Einteilung.

bei der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom 25. bis 28. September 1895 in Leipzig.

Mittwoch, den 25. September 1895:

Abends 8 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im Saale des kaufmännischen Vereinshauses (Schulstraße 3).

Abends 9 Uhr: Sitzung des Centralausschusses und des Ortsausschusses in den anschließenden Räumen.

Donnerstag, den 26. September 1895:

Vormittags 9 Uhr: Erste Sitzung im Saale des kaufmännischen Vereinshauses.

Mittagessen nach Schluß der Sitzung in den Gasthöfen nach freier Wahl.

Nachmittags 4 Uhr: Besichtigung von Armen- und Krankenanstalten und sonstigen Sehenswürdigkeiten. Nähere Mitteilung am Vormittag.

Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung mit den Organen der hiesigen öffentlichen, kirchlichen und freiwilligen Armenpflege im Saale von Bonorands Etablissement (Rosenthal).

Digitized by Google

Freitag, den 27. September 1895:

Vormittags 9 Uhr: Zweite Sitzung im Saale des kaufmännischen Vereinshauses.
Nachmittags 5 Uhr: Festmahl ebendaselbst.
Abends 9 Uhr: Gesellige Vereinigung nach besonderer Mitteilung in der ersten Sitzung.

Sonnabend, den 28. September 1895:

Gemeinschaftliche Fahrt nach der Rudelsburg. Besondere Mitteilung darüber in der ersten Sitzung.

Leipzig, im Juni 1895.

Der Ortsausschuß.

Ludwig-Wolf, Stadtrat, Vorsitzender. Dr. med. Aßmus, Vorstand des Samaritervereins. Hecker, Kaufmann, Stadtverordneter, Mitglied des Armendirektoriums. Hentschel, Stadtrat, Vorsitzender des Armendirektoriums. de Liagre, Kaufmann, Mitglied des Armendirektoriums. Müller, Vorstand der Sächsischen Fechtschule. Dr. jur. Nienholdt, Rechtsanwalt, Vorstand des Vereins für Wärmstuben. Dr. theol. Pank, Geheimer Kirchenrat, Superintendent, Vorsitzender des Verbandes für kirchliche Gemeindepflege. Pfeiffer, Stadtverordneter, Mitglied des Armendirektoriums. Dr. phil. Roch, Direktor der innern Mission und Vorstand der Werkstätte für Arbeitslose. Sauer, Stadtverordneter, Vorsteher der neuen Speiseanstalt. Schmittmann, Superior und Vorsitzender des Vincentiusvereins. Dr. Schwabe, Stadtrat, Vorsitzender der Ortskrankenkasse. Thomas, Schuldirektor und Vorsitzender des Vereins für Ferienkolonien. Tscharmann, Rechtsanwallt, Vorsitzender des Vereins gegen Hausbettelei. Volkmann, Stadtrat, Mitglied des Armendirektoriums. Dr. phil. Weinmeister, Oberlehrer und Vorstand der Gemeindepflege der reformierten Kirche. Zweiniger, Kaufmann, Mitglied des Armendirektoriums.

Digitized by Google

Vorgeschlagene Leitsätze, soweit dieselben nicht nach ihrem Wortlaut in den Berichten und Verhandlungen enthalten sind.

Dr. Münsterberg (Hamburg) betr. die Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

(Nr. 5 der Tagesordnung.)

I.

1. Unter seßhaften Obdachlosen sind solche Personen oder Familien zu verstehen, welche vor Eintritt der Obdachlosigkeit bereits eine Wohnung in der Stadtgemeinde innehatten.

2. Die Fürsorge für seßhafte Obdachlose ist in der Regel Sache der geordneten Armenpflege nach individualisierenden Grundsätzen, wobei die offene Armenpflege, insbesondere bei unverschuldeter Obdachlosigkeit, den Vorzug vor der geschlossenen verdient. Ihre regelmäßigen Formen sind Gewährung angemessener Unterstützung, Übernahme einer Mietegarantie und unter besonderen den Mißbrauch ausschließenden Voraussetzungen die Zahlung rückständiger Miete und die Anschaffung von Hausrat.

3. Anstaltspflege hat ergänzend einzutreten da, wo der Eintritt strengerer Zucht und Aufsicht erwünscht ist. Die Schaffung eigener Unterkunftsräume, in welchen die Obdachlosen regelmäßig Aufnahme finden können, ist thunlichst auf die Fälle zu beschränken, in denen es thatsächlich an geeigneten Wohnungen fehlt. Die Dauer des Aufenthalts soll das unbedingt notwendige Maß nicht übersteigen.

II.

1. Unter nichtseßhaften Obdachlosen sind diejenigen Personen zu verstehen, welche soeben von außen zugewandert sind, oder sich bis zum Eintritt der Obdachlosigkeit nur in öffentlichen Anstalten (Zuchthaus, Korrektionsanstalt, Polizeigewahrsam, Krankenhaus) oder in Gaststätten (Herbergen zur Heimat, Innungsherbergen, Arbeiterkolonien, Verpflegungsstationen u. s. w.) aufgehalten, also eine feste Wohnung innerhalb der Stadtgemeinde noch nicht innegehabt haben. Zu dieser Kategorie sind auch die unsteten Elemente der großstädtischen Bevölkerung mit vielfach wechselndem Quartier und ohne festen Lebensberuf (Dirnen, Zuhälter, Bettler u. s. w.) zu rechnen.

Digitized by Google

2. Die Fürsorge hat ebenfalls aus armenpflegerisch individualisierenden Gesichtspunkten, d. h. unter Prüfung des Einzelfalles nach seinen Ursachen und näheren Umständen stattzufinden. Das Princip absoluter Anonymität ist daher unbedingt zu verwerfen. Die Forderung einer Legitimation durch Papiere ist auf das thunlichst geringste Maß zu beschränken, sobald an der moralischen Legitimation, d. h. an der Leistung einer Arbeit als Entgelt des Quartiers und der Verpflegung festgehalten wird.

3. Die Fürsorgemaßregeln sind unter angemessener Beteiligung der Armenverwaltung und der Polizeibehörde der Privatwohlthätigkeit zu überlassen. Der Armenpflege sind die Fälle zu überweisen, in denen sich dauernde Bedürftigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Alters herausstellt, der Polizeibehörde die Fälle, in denen es sich um gewerbsmäßige Bettelei, Landstreicherei, Unzucht, Trunksucht und Liederlichkeit handelt.

4. Die Voraussetzung erfolgreicher Fürsorgethätigkeit bei unverschuldeter Obdachlosigkeit bildet die Schaffung eines geordneten Arbeitsnachweises, wobei die Arbeitsverschaffung für einheimische Personen zu begünstigen und im übrigen eine Ausgleichung des Arbeitsangebots zwischen größeren Gebieten anzustreben ist.

Digitized by Google

Zusammenstellung der Beschlüsse der 15. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

1. Armenpflege und Arbeiterversicherung.

(Nr. 3 der Tagesordnung.)

1. Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit erachtet es für dringend erforderlich, daß die deutschen Armenverbände die Einwirkungen der Arbeiterversicherungsgesetze auf die öffentliche Armenpflege sorgfältigst beobachten und die Resultate dieser Beobachtungen zusammenstellen.

2. Die bestehende oder eine neu zu wählende Kommission würde zunächst zu erörtern haben, inwiefern die bisherigen Erfahrungen es geboten erscheinen lassen, die Art und den Umfang der von den Armenverbänden zu gebenden Nachweise anderweitig festzustellen.

2. Die Stellungnahme der Landesgesetzgebungen zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln.

(Nr. 4 der Tagesordnung.)

Eine Kommission wird beauftragt, Ermittelungen darüber anzustellen, ob sich die Bestimmung des § 361 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches als ausreichend bewährt hat, und unter gleichzeitiger materieller Prüfung des Gegenstandes über denselben zu berichten.

3. Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

(Nr. 5 der Tagesordnung.)

Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten ist unter Scheidung zwischen Seßhaften und Nichtseßhaften nach individualisierenden Grundsätzen zu handhaben. In Ansehung seßhafter Obdachloser ist die Fürsorge in erster Linie Sache der geordneten Armenpflege, wobei der offenen Armenpflege der Vorzug vor der geschlossenen zu geben ist. Für nicht seßhafte Obdachlose ist regelmäßig an der Forderung einer Legitimation bezw. deren Ersatz durch Arbeitsleistung festzuhalten. Der Grundsatz vollständiger Anonymität ist als unvereinbar mit dieser Forderung zu verwerfen.

Digitized by Google

4. In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen? (Nr. 7 der Tagesordnung.)

Die Abnahme von Kindern, für welche Armenunterstützung gewährt werden muß, und welche sich im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles befinden, durch die Armenverwaltung, ist nur insoweit und insolange für zulässig zu erachten, als den Erfordernissen der Pflege und Erziehung im elterlichen Hause nicht genügt werden kann.

Digitized by Google

Anhang zu den geschäftlichen Mitteilungen
(Nr. 1 der Tagesordnung.)

1. Schreiben des Ausschußmitgliedes, Herrn Beigeordneten Zimmermann in Köln, an den Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Herrn Beigeordneten Seyffardt in Krefeld vom 28. Februar 1895.

In der Anlage beehre ich mich Ihnen die Abschriften eines am 28. Juni 1892 dem hiesigen Königlichen Regierungs-Präsidenten eingereichten Berichtes betreffs der Frage der Bevormundung der der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Waisenkinder und der darauf erfolgten Erwiderung vom 16. Januar d. Js. zur gefälligen Kenntnis und gutscheinenden weiteren Veranlassung ergebenst zu überreichen. Bekanntlich hat der Herr Justizminister in einem Reskripte vom 25. April 1893, veranlaßt durch den Bericht unseres Herrn Kollegen Ludwig-Wolf im 16. Hefte der Schriften unseres Vereins, angeregt, ob nicht ähnlich wie in Sachsen auch in Preußen die Generalvormundschaft der Gemeinden über die Waisen im Wege der Verwaltungsanordnung eingeführt werden könne.

Wir haben uns von Köln aus dahin ausgesprochen, daß dies nicht angehe:

1. weil entgegen dem Verfahren in Sachsen, wo das Ganze auf justizministerieller Anordnung beruhe, bei uns jeder Vormundschaftsrichter selbständig sei und weil gar nicht zu erwarten sei, daß dieselben ohne weiteres stets die Gemeinden als Vormünder ernennen würden;

2. weil auch die Stellung als Dativvormund mit allen derselben anklebenden Obliegenheiten sich wenig vereinbare mit der sonstigen Stellung der Gemeindebehörde gegenüber der Gerichtsbehörde, welcher nur im Rahmen einer durch das Gesetz auferlegten Vormundschaft entsprochen werden könne;

3. weil überhaupt in Preußen an eine derart umfassende Einführung der Generalvormundschaft, unter welche ja in Sachsen auch die unehelichen Kinder der Regel nach einbezogen werden, so lange nicht gedacht werden könne, bis man auch bei uns, wie in Sachsen, einen wirksamen Schutz gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege verleihe.

Digitized by Google

Wir haben seitdem über die letztere Frage nichts mehr vernommen.

Die jetzt eingegangene Antwort auf den anliegenden Bericht halte ich für durchaus unzureichend. Gründe für die Ablehnung werden nicht mitgeteilt. Es ergiebt sich aber, daß nur die Justizbehörden um Mitteilung ihrer Anschauung ersucht worden sind. Ich will den Herren ja persönlich nicht zu nahe treten, aber ich möchte dieselben nicht als Sachverständige über die Zweckmäßigkeitsfrage hier anerkennen.

Praktisch kennen dieselben diese hochwichtigen Fragen ebensowenig, wie die etwa noch befragten Vormundschaftsrichter. Es scheint mir überhaupt ein etwas veralteter Standpunkt zu sein, die Verwaltung der Vormundschaft, soweit es sich bei derselben um die erzieherische Thätigkeit handelt, als einen Akt der Rechtspflege anzusehen. Was wir hier verlangen, ist übrigens weiter nichts als die Wiederherstellung eines früheren bewährten Rechtszustandes, den man bei Erlaß der Vormundschaftsordnung auf die ganze Monarchie ausdehnen wollte, und nur infolge von Mißverständissen unvollständig übernommen hat. Die ganze Angelegenheit hat fortgesetzt eine große Bedeutung für uns, da die an dem Buchstaben hangenden derzeitigen Vormundschaftsrichter die Anerkennung unserer Stellung als gesetzlicher Vormund unserer Waisen fortgesetzt davon abhängig machen, daß wir alle Waisen zunächst in das Waisenhaus aufnehmen und sogar ohne die Absicht, sie baldigst wieder anderwärts unterzubringen. Dieselbe Bedeutung hat dieselbe aber auch für andere Armenverwaltungen, welche einerseits der Außenwaisenpflege Wert beilegen und andererseits auf Beibehaltung ihrer Stellung als Vormünder ihrer Waisen halten.

Eine Beschwerde an das Landgericht kann hier wenig helfen, da, wenn eine solche formelle Frage einmal herausgegriffen ist, man an der Berücksichtigung derselben nicht vorbei kommt. Hier kann nur eine Änderung des Gesetzes helfen, ev. bei Emanation des Reichscivilgesetzbuches.

Ich erlaube mir die Frage der Weiterbehandlung dieser Angelegenheit Ihrer Erwägung zu unterbreiten. Sollte dieselbe sich nicht etwa zu einer Anfrage im Landtage oder besser wohl noch im Reichstage eignen?

2. Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters Becker in Köln an den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Sydow in Köln vom 28. Juni 1892.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich folgendes gehorsamst vorzutragen.

Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen über die Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen, durch die hierzu bestimmten Gemeindeorgane ihren Lebensunterhalt empfangen und notwendigerweise auch erziehlich beaufsichtigt werden, entsprechen nicht den heutigen allgemein angenommenen Grundsätzen über die Waisenpflege und den sich aus der Ausübung der Waisenpflege ergebenden praktischen Bedürfnissen.

Der aus teilweiser Übernahme der Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 15. Pluviose VIII entstandene § 13 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 verleiht den Vorständen von Gemeinde-Verpflegungs-Anstalten

Digitized by Google

nur dann die Rechte eines gesetzlichen Vormundes, wenn es sich um Kinder handelt, welche in eine solche geschlossene Verpflegungsanstalt selbst aufgenommen sind (vergl. Dernburg, Vormundschaftsrecht, dritte Aufl., S. 208).

In der Praxis der Gerichte, insbesondere in neueren Verfügungen des hiesigen Amtsgerichts, wird diese Bestimmung nicht selten noch dahin einschränkend ausgelegt, daß nur dann die gesetzliche Vormundschaft des Anstaltsvorstandes eintrete, wenn es sich um eine von vornherein als dauernd beabsichtigte Unterbringung in eine solche Anstalt handle.

Bei dem Erlasse der fraglichen gesetzlichen Bestimmung ist offenbar davon ausgegangen worden, daß eine solche dauernde Unterbringung die regelmäßige Art der Ausübung der öffentlichen Waisenpflege enthalte, auch wurde vielleicht der Erfolg der gesetzlichen Vorschriften über die sonstige Einrichtung der Vormundschaften und über die Beaufsichtigung derselben durch den Waisenrat überschätzt.

In letzterer Beziehung wird es heute wohl als allgemein anerkannt gelten können, daß namentlich dann, wenn es sich um vollständig verwaiste Kinder handelt, die Leitung der Pflege und Erziehung und die Beaufsichtigung durch Vormünder und Waisenräte in der Regel den zu stellenden Anforderungen nicht ausreichend entspricht.

Es dürfte demnach für den Zweck der Erziehung und Heranbildung solcher, zumal der vermögenslosen Kinder, ein Hauptgewicht auf die Ausbildung der von den Gemeinden hierzu zu treffenden Veranstaltungen fallen und dürfte diesen Veranstaltungen auch im Wege der Gesetzgebung möglichst entgegenzukommen sein, damit sie jenem Zwecke thunlichst zu entsprechen vermögen.

Es ist dies gegenwärtig aus dem Grunde nicht der Fall, weil eben die dem § 13 der Vormundschaftsordnung zu Grunde liegende Unterstellung, daß die Waisenpflege der Regel nach in geschlossenen Anstalten ausgeübt werde, nicht zutrifft. In völlig abschließender Weise ist in den Verhandlungen des im Jahre 1889 zu Karlsruhe stattgehabten, sowohl von den verschiedensten deutschen Armenverwaltungen beschickten, als auch von hohen Staatsbeamten und von wissenschaftlichen Autoritäten und Geistlichen besuchten Kongresses des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit dargethan worden, daß eine Ausübung der Waisenpflege in geschlossenen Anstalten der Regel nach zweckwidrig und sogar schädlich sei. Die Armenverwaltungen Deutschlands stehen demnach heute fast ausnahmslos auf dem Standpunkte, daß sie die ihrer Fürsorge anheimgefallenen elternlosen Kinder vorzugsweise in geeigneten Familien, sei es in der Stadt, sei es auf dem Lande, unterbringen, um auf diesem Wege die Erziehung im Elternhause möglichst zu ersetzen.

Von Ausnahmen ist hauptsächlich zu erwähnen das Verfahren der Stadt Berlin, welche in einer allerdings auch beschränkten Weise die Anstaltspflege bei Knaben anwendet, während dort die Anstaltspflege für Mädchen überhaupt als unzulässig erachtet wird. In der Rheinprovinz, wo nur in Elberfeld noch das ältere Verfahren nicht verlassen ist, ist vor wenigen Jahren die Stadt Aachen mit vollständiger Aufhebung des städtischen Waisenhauses vorangegangen; in Köln, wo schon von jeher die Außenpflege sehr bevorzugt wurde, wird mehr und mehr mit deren Ausbildung vorgegangen. Die Unterbringung

Digitized by Google

im Waisenhause erfolgt der Regel nach nur zur Beobachtung und Ergründung der Eigenart des Kindes und es vermittelt alsdann die Anstalt die anderweite Unterbringung, deren ausgiebige Beaufsichtigung dann wieder neben der ehrenamtlichen Überwachung durch die Beamten des Waisenhauses stattfindet.

Eine solche Einrichtung der Waisenpflege wird an die Hand gegeben durch Bestimmungen nach Art derjenigen der hier in einem Druckexemplare beigefügten Waisenhausordnung der Stadt Köln vom 23. Oktober 1890.

Die weiter beigefügten Anlangen;

a. Ermittelungsfragebogen für Pflegestellen in der Stadt und auf dem Lande;
b. Pflegebücher für Stadt- und Landpflege;
c. Instruktion für die Vertrauensmänner des Waisenamtes,

veranschaulichen die auch in anderen Städten in ähnlicher Form stattfindende praktische Durchführung dieser Bestimmungen. Bei Ausübung der Waisenpflege in dieser Form ist es aber auch durchaus erforderlich, daß die das Waisenhaus, beziehentlich die Waisenpflege verwaltende Behörde die Rechte und Pflichten des gesetzlichen Vormundes besitzt. Das Vorhandensein eines anderweiten Vormundes kann nur hemmend und störend auf die Leitung und Beaufsichtigung der Außenpflege einwirken. Auch die Verwaltung des vielfach solchen Kindern noch zustehenden geringen in der Regel aber nicht flüssigen Vermögens durch besondere Vormünder erschwert nur unnötig das Gemeinderechnungswesen und verumständlicht die Einziehung der Ersatzgelder für die Kosten der Waisenpflege.

Die hin und wieder vorkommende Gewährung von Honoraren an derartige Vormünder schädigt nicht nur die Gemeindeverwaltungen, sondern auch die Waisen selbst, während das Interesse der letzteren bei unmittelbarer Verwaltung durch die Gemeinde um so mehr gewahrt erscheint, als die meisten größeren Gemeindeverwaltungen den ihrer Fürsorge überwiesenen Waisen aus dem auf Pflegekosten vereinnahmten Vermögen bei erlangter Großjährigkeit und guter Führung bestimmte Anteile zum Zwecke der Existenzbegründung wieder zuzuweisen pflegen.

Auch die durch manche Armenverwaltungen, so namentlich die hiesige, zu diesem Zwecke reich mit Stiftungen dotierte und durch das Ehrenamt ausgiebig unterstützte, in der Waisenpflege bethätigte ausgiebige Fürsorge für die Ausbildung und Erziehung der Pflegebefohlenen auch nach erfolgter Schulentlassung läßt es als in hohem Grade zweckdienlich erscheinen, durch die Übertragung der Vormundschaft auf die Gemeindeorgane denselben durchweg die Möglichkeit zu verleihen, in thunlichst unmittelbarer Weise auf jene Pflegebefohlenen einwirken zu können.

Wenn es auch bisher gelungen ist, die Folgen einer allzu wörtlichen Auslegung des § 13 der Vormundschaftsordnung, bei welcher für hiesige Stadt ungefähr 800 von zur Zeit der Vormundschaft des städtischen Waisenamtes unterstehenden Waisen anderweit bevormundet werden mußten, noch in den meisten Fällen durch die Ausführung hintanzuhalten, daß eben

Digitized by Google

wegen der Stellung der Waisenhausverwaltung als Vermittlerin und Leiterin der Außenpflege, die letztere begrifflich nur als ein Teil der Anstaltspflege angesehen werden könne und daß auch die Unterbringung in Außenpflege nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rücknahme in das Waisenhaus erfolge, so erscheint es doch mehr und mehr erforderlich, daß alle hierbei entstehenden Umstände und Bedenken durch eine klare und die Bedürfnisse der öffentlichen Waisenpflege berücksichtigende Fassung der gesetzlichen Bestimmungen zur Erledigung gebracht werden. Ich erlaube mir daher es gehorsamst der Erwägung zu unterbreiten, ob nicht Ew. Hochwohlgeboren Veranlassung nehmen wollen, darauf hinzuwirken, daß, und zwar möglichst in dem in der Ausarbeitung begriffenen Civilgesetzbuche, folgende Grundsätze über das Verhältnis der öffentlichen Waisenpflege gegenüber dem Vormundschaftswesen zur Durchführung gelangen.

1. Die gesetzliche Vormundschaft über die der öffentlichen Fürsorge dauernd anheimgefallenen Kinder bis zur Großjährigkeit steht in allen Fällen der die Waisenpflege leitenden Gemeindebehörde zu, soweit nicht im einzelnen Falle das Vormundschaftsgericht einen anderen Vormund ernennt.

2. Die Vormundschaft der Gemeindebehörde untersteht einer gerichtlichen Beaufsichtigung nur in Bezug auf die Rechnungslage bei Beendigung der Vormundschaft.

3. Über die nur vorläufig, wegen zeitweiser Verhinderung der Eltern an Erfüllung ihrer Nährpflichten der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Kinder, tritt die Vormundschaft der Gemeindebehörde nur auf deren Antrag ein.

Für die Aufstellung der beiden letzteren Grundsätze dürften anschlaggebende Gesichtspunkte sich kurz aus Folgendem ergeben:

ad 2. Die Stellung der Gemeinde weist dieselbe in allem unter die Aufsicht der staatlichen Verwaltungsbehörde; eine gerichtliche Beaufsichtigung erscheint daher nicht erforderlich und löst solche sich auch thatsächlich nur auf in eine, einen wirklichen Nutzen nicht ergebende, nur der Form genügende, nicht selten aber eine nicht unerhebliche Belastung hervorrufende Einforderung sogenannter Erziehungsberichte. Auch dürfte die im § 57 der Vormundschaftsordnung enthaltene Bestimmung unbedenklich auch auf die gesetzliche Vormundschaft der Gemeindeverwaltungen Anwendung zu finden haben, wie das ja auch in den bei Dernburg angeführten Bestimmungen des römischen Rechtes in ähnlicher Weise der Fall war. Insoweit der Waisenrat als Aufsichtsorgan mitzuwirken hätte, könnte dies nur geschehen im Auftrage des Gemeindevorstandes, welchem er selbst unterstellt ist, während eine ohne einen solchen Auftrag ausgeübte Aufsicht eben jenem Gesichtspunkte der Unterstellung unter die Gemeindebehörde nicht entspricht.

ad 3. Es erscheint nicht richtig, die Vormundschaft der Gemeindebehörde auch dann eintreten zu lassen, wenn ein Kind nur vorübergehend, weil die Eltern, durch ihr Verschulden, oder durch Geschäft, Krankheit und Abwesenheit an der Ausübung ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht gehindert sind, der öffentlichen Fürsorge anheimgefallen ist.

Es muß vielmehr dahin gestrebt werden, das zeitweise gelöste Familienband sobald als möglich vollständig wiederherzustellen. Nur bei besonderen

Digitized by Google

Anlässen, z. B. bei der hervortretenden Notwendigkeit des Abschlusses von Lehrverträgen kann ein anderes Verfahren vorübergehend am Platze sein.

Auch nach diesen Richtungen entstehen nicht selten Schwierigkeiten und Umstände.

3. Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wirkl. Geh. Ober-Justizrat Dr. Struckmann in Köln an den Königlichen Regierungspräsidenten in Köln vom 16. Januar 1895.

Ew. Hochwohlgeboren ließen mir unter dem 22. Juli 1892 A 13 757 einen Bericht des hiesigen Oberbürgermeisters vom 28. Juni 1892, betreffend die Vormundschaft über die der öffentlichen Waisenpflege anheimgefallenen Kinder, zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerken zugehen, daß Sie den rechtlichen Ausführungen des Berichts beitreten und eine Änderung des § 13 der Vormundschaftsordnung im Sinne desselben ebenfalls als wünschenswert bezeichnen könnten.

Nachdem ich über die zur Erwägung gestellten Änderungen der Vormundschaftsordnung die gutachtliche Äußerung des Königlichen Landgerichts-Präsidenten hier eingeholt, habe ich unter dem 2. Dezember 1892 über diese Angelegenheit dem Herrn Justizminister Vortrag gehalten.

Letzterer hat nunmehr unter dem 10. Januar 1895 dahin Entscheidung getroffen, daß er in Übereinstimmung mit dem diesseitigen Bericht Anstand genommen habe, der von dem Oberbürgermeister angeregten Einführung einer gesetzlichen Vormundschaft der Gemeindebehörden über die der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Mündel Folge zu geben. Indem ich mich beehre Ew. Hochwohlgeboren hiervon alsbald in Kenntnis zu setzen, stelle ich ganz ergebenst anheim, auch den Herrn Oberbürgermeister von dieser Entscheidung zu verständigen.

Digitized by Google

Verzeichnis der Redner.

Aſchrott S. 37. 62. 64.
Berthold S. 93.
Blenck S. 45. 126.
Böhmert S. 32. 83. 98. 100.
Brinkmann S. 44. 53. 63.
Cuno S. 60. 95.
Fleſch S. 63. 80. 98. 99. 107. 119.
Freund 21. 46.
Georgi S. 2.
Grünler S. 1.
Höchſtetter S. 43. 110.
Jakſtein S. 49. 115.
Jaſtrow S. 56. 63. 99.
Kall S. 39.
Kelch S. 5. 36. 56.
Ludwig-Wolf S. 6. 8. 35. 48. 53. 66. 124.
Martius S. 41.
v. Maſſow S. 48. 61. 78. 102. 118.
Münſterberg S. 39. 67. 87. 91. 103. 122.
Nielſen S. 4. 5.
Pfarrius S. 45.
Redderſen S. 114. 121.
v. Reitzenſtein S. 11. 27. 66. 88. 91. 117.
Roth S. 100.
Schloſſer S. 95. 124. 125.
Seyffardt (Vorſitzender) S. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 9. 10. 20. 27. 31. 35. 36. 37. 39. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 53. 56. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 78. 80. 83. 87. 88. 90. 93. 95. 98. 99. 100. 102. 105. 110. 114. 115. 117. 118. 119. 121. 123. 124. 125. 127.
Stähle S. 61. 118.
Graf Wintzingerode S. 9. 40.
Zimmermann S. 59. 63.

Digitized by Google

Verzeichnis

der

eingezeichneten Teilnehmer an der XV. Jahresversammlung.

1. Aders, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Arnecke, Bürgermeister, Dortmund.
3. Aschrott, Dr., Landrichter, Berlin.
4. Aßmus, Dr. med., Vorstand des Samaritervereins, Leipzig.
5. Bachmann, Landesrat, Kiel.
6. Bail, Dr., Stadtrat, Danzig.
7. Bayer, Dr., Landesrat, für den Landesausschuß von Niederösterreich, Wien.
8. Bemme, Bürgermeister, Ruhrort.
9. Berthold, Dr., Mitglied des statistischen Amtes, Berlin.
10. Bischoff, Dr., Stadtratssekretär, Graz in Stetermark.
11. Blenck, Geh. Oberregierungsrat, Berlin.
12. Blum, Dr., Rentner, Heidelberg.
13. Böckh, Stadtrat, Karlsruhe.
14. Böhmert, Prof. Dr., Geh. Regierungsrat, Dresden.
15. Bonhoff, Pastor, Leipzig.
16. Born, Geh. Regierungsrat, Naumburg a. S.
17. Böttcher, Decernent f. d. Armenwesen, Greiz.
18. Brehme, Frau Magdalene, Leipzig-Plagwitz.
19. Brinkmann, Bürgermeister, Königsberg i. Pr.
20. Broßmann, Stadtrat, Gera.
21. Bücher, Professor, Leipzig.
22. Burgmann, Syndikus, Schwerin in Mecklenburg.
23. Clasen, Armenverwalter, Hanau.
24. Cuno, Magistratsassessor, Berlin.
25. von Dehn-Rotfelser, Landesrat und Vertreter des Landarmenverbandes, Kassel.
26. Demuth, Stadtverordneter, Halle a. S.
27. Dunker, Konsistorialrat und Vertreter des vaterländischen Reformvereins, Dessau.
28. Ebeling, Diakonus, Leipzig.
29. Ebeling, Dr., Bürgermeister, Meerane.
30. Evert, Regierungsrat, Berlin.
31. Falch, Pfarrer, Stuttgart.
32. Fieser, Bürgermeister, Stadt Baden.
33. Fischer, Stadtrat, Leipzig.
34. Fischer, Bürgermeister, Magdeburg.

Digitized by Google

35. Fleſch, Dr., Stadtrat, Frankfurt a. M.
36. Freund, Dr., Vorſitzender der Invaliditäts- und Altersverſicherungsanſtalt, Berlin.
37. Freytag, Kaſſierer und Sekretär des Armenpflegſchaftsrates, Regensburg.
38. Fröhlich, Stadtrat, Gera.
39. Gahlemann, Bürgermeiſter Königshütte.
40. Gahrtz, Senator, Wismar in Mecklenburg.
41. Georgi, Dr., Oberbürgermeiſter, Leipzig.
42. Görres, Beigeordneter, Altendorf (Rheinl.)
43. v. Graba, Landesdirektor, Kiel.
44. Grabert, Parochialvikar, Stuttgart.
45. Graſer, Stadtrat, Plauen i. V.
46. Greeve, Beigeordneter, Düſſeldorf.
47. Grote, Senator, Hannover.
48. Hecker, Kaufmann, Stadtverordneter, Mitglied des Armendirektoriums, Leipzig.
49. Hentſchel, Stadtrat, Leipzig.
50. Hinckelmann, Stadtrat, Glauchau.
51. Hinze, Landesrat, Danzig.
52. Höchſtetter, Stadtpfarrer, Lörrach.
53. Höft, Senator, Altona.
54. Höpfner, Paſtor, Hannover.
55. Jakſtein, Stadtrat, Potsdam.
56. Jaſtrow, Dr., Privatdocent, Berlin.
57. Jeremias, Diakonus d. Lutherkirche, Leipzig.
58. Jung, Armenbezirksvorſteher, Siegen.
59. Kaiſer, Pfarrer, Leipzig.
60. Kall, Kreisausſchußmitglied, Mannheim.
61. Kaiſer, Dr., Beigeordneter, Worms.
62. Kelch, Dr. Geh. Regierungsrat, Kommiſſar des Reichsamts des Innern, Berlin.
63. Keßler, Armenſekretär, Siegen.
64. Knoll, Pfarrer, O. Waroldern.
65. Knops, Stadtrat, Siegen.
66. Koch, Stadtrat, Baden-Baden.
67. Köhler, Beigeordneter, Darmſtadt.
68. König, Bürgermeiſter, Eſſen a. R.
69. Kremer, Bürgermeiſter, Karlsruhe.
70. Kroker, Dr., Vereinsgeiſtlicher, Leipzig.
71. Kuhlgatz, Schulrat, Kiel.
72. Kuhn, Stadtrat, Dresden.
73. Künzer, Bürgermeiſter, Poſen.
74. Küper, Oberbürgermeiſter, Crefeld.
75. Lange, Bürgermeiſter, Bochum.
76. Lange, Bürgermeiſter, Erfurt.
77. Lembke, Landgerichtsrat, Kiel.
78. Lemcke, Bürgermeiſter, Nordhauſen.
79. G. de Liagre, Kaufmann und Armendirektorialmitglied, Leipzig.
80. Löwenſtein, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
81. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
82. Maas, Privatmann, Frankfurt a. M.
83. Maaß, Verlagsbuchhändler, Hamburg.
84. Martius, Stadtrat, Breslau.
85. v. Maſſow, Geh. Regierungsrat, Potsdam.
86. Matting, Zweiter Bürgermeiſter, Charlottenburg.
87. Mehlhorn, Paſtor, Leipzig.
88. Meiſter, Stadtrat, Fabrikbeſitzer, Chemnitz.
89. Meyer, Bürgermeiſter, Stoppenberg.
90. Möller, Stadtrat, Kiel.
91. Müller, Vorſtand d. ſächſiſchen Fechtſchule, Leipzig.
92. Münch, Stadtrat, Plauen i. V.
93. Münſterberg, Dr., Hamburg.

Digitized by Google

94. Nielsen, Senator, Bremen.
95. Nienholdt, Dr. jur., Rechtsanwalt, Vorstand des Vereins für Wärmestuben, Leipzig.
96. Noack, Landesrat, Breslau.
97. Ostertag, Senator, Gotha.
98. Otto, Stadtrat, Chemnitz.
99. Pabst, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Weimar.
100. Pank, Dr. theol., Geh. Kirchenrat, Superintendent, Vorsitzender d. Verbands f. kirchliche Gemeindepflege, Leipzig.
101. Pietscher, Oberbürgermeister, Geh. Regierungsrat, Bernburg.
102. Pfarrius, Direktor im Reichsversicherungsamt, Berlin.
103. Pfeiffer, Armendirektorialmitglied, Leipzig.
104. Prehn, Senator, Schwerin in Mecklenburg.
105. Radam, Berufsarmenpfleger, Leipzig.
106. Rauch, Oberbürgermeister, Wandsbeck.
107. Reddersen, Bremen.
108. Reiche, Landgerichtsdirektor, Kiel.
109. Reicher, Dr., Landesausschuß, Graz in Steiermark.
110. Freiherr v. Reitzenstein, Dr., Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. Br.
111. Roch, Dr. phil., Direktor der inneren Mission und Vorstand der Werkstätte für Arbeitslose, Leipzig.
112. Rosenstock, Stadtrat, Mühlhausen i. Thür.
113. Roth, Dr. phil., Frankfurt a. M.
114. Roth, Stadtrat, Görlitz.
115. Samter, Stadtrat, Charlottenburg.
116. Sauer, Stadtverordneter, Vorsteher der neuen Speiseanstalt, Leipzig.
117. Schaal, Stadtrat, Beuthen (O. S.)
118. Schemmann, Senator, Hamburg.
119. Schicker, Armenamtskassierer, Leipzig.
120. Schlosser, Pfarrer, Gießen.
121. Schmedding, Landesrat und Vertreter des Landeshauptmanns, Münster i. W.
122. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
123. Schmitt, Stadtsekretär, Offenbach a. M.
124. Schmittmann, Superior u. Vorsitzender des Vincentiusvereins, Leipzig.
125. Schneider, Bürgermeister, Kattowitz.
126. Schnellbach, Dr. phil., Frankfurt a. M.
127. Schnitzer, Beigeordneter, Sangerhausen.
128. Schön, Dr., Senator, Lübeck.
129. Schultze, Pastor u. Vorsitzender des evangelischen Arbeitervereins, Leipzig.
130. Schütt, Senator, Altona.
131. Schwabe, Dr., Stadtrat, Vorsitzender der Ortskrankenkasse, Leipzig.
132. Seyffardt, Beigeordneter und Abgeordneter, Crefeld.
133. Sonnenberg, Erster Vorsitzender des Armenvereins und Stadtverordneter, Frankfurt a. M.
134. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart.
135. Stolle, Bürgermeister, Halberstadt.
136. Teichgräber, Diakonus, Leipzig.
137. Thewes, Landrat, Merseburg.
138. Thieme-Garmann, Stadtrat, Pirna.
139. Thoma, Dr., Bürgermeister, Freiburg i. B.
140. Thomas, Bürgermeister, Greiz.
141. Thomas, Schuldirektor, Leipzig.
142. Trabauer, Magistratsrat, Wien.
143. Traube, Stadtrat, Kassel.
144. Trinius, Bürgermeister, Weißenfels.
145. Tscharmann, Rechtsanwalt, Leipzig.
146. Unkel, Ratsschreiber, Stuttgart.
147. Volkmann, Stadtrat, Mitglied des Armendirektoriums, Leipzig.
148. Walz, Bürgermeister, Heidelberg.

Digitized by Google

149. Weinmeister, Gymnasialoberlehrer, Leipzig.
150. Wilde, Ingenieur, Altendorf (Rheinl.)
151. Wilde, Rendant, Kiel.
152. Graf v. Wintzingerode, Landeshauptmann, Merseburg.
153. Wittrock, Bürgermeister, Eisenach.
154. Witzschel, Armenamtsvorsteher, Chemnitz.
155. Wolff, Beigeordneter, Gießen.
156. Zabel, Stadtrat, Guben.
157. Zeitner, Stadtrat, Frankfurt a. O.
158. Zernial, Stadtrat, Halle a. S.
159. Zimmermann, Finanzrat, Braunschweig.
160. Zimmermann, Beigeordneter, Köln.
161. Zweiniger, Kaufmann und Armendirektorialmitglied, Leipzig.

Digitized by Google

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit.

(Herbst 1895.)

I. Gemeinden.

	Mitgliederbeiträge. M.
1. Altenburg (Stadtrat)	20
2. Altendorf, Rheinland (Bürgermeisteramt)	10
3. Altenessen (Bürgermstramt)	10
4. Altona (Armenkommission)	30
5. Anklam (Magistrat)	10
6. Apolda (Stadtrat)	10
7. Arnstadt (Magistrat)	10
8. Baden-Baden (Armenkommission)	10
9. Barmen (Magistrat)	30
10. Berlin (Magistrat)	200
11. Bernburg (Magistrat)	10
12. Beuthen (Magistrat)	12
13. Bieberach bei Ulm (Armendeputation)	10
14. Bielefeld (Magistrat)	20
15. Bochum (Magistrat)	10
16. Bonn (Magistrat)	20
17. Borbeck (Magistrat)	10
18. Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
19. Braunschweig (Magistrat)	30
20. Bremen (Stadtbremische Armenpflege)	30
21. Bremerhaven (Magistrat)	10
22. Breslau (Magistrat)	50
23. Bromberg (Magistrat)	10
24. Cannstatt (Armenpflege)	10
25. Cassel (Armendirektion)	50
26. Celle (Magistrat)	10
27. Charlottenburg (Magistrat)	20
28. Chemnitz (Stadtrat)	30
29. Coblenz (Magistrat)	20
30. Coburg (Magistrat)	10
31. Cöln (Magistrat)	50
32. Coethen (Magistrat)	10
33. Colberg (Magistrat)	10
34. Colmar (Armenrat)	10
35. Cottbus (Magistrat)	10
36. Crefeld (städt. Armendeput.)	50
37. Danzig (Magistrat)	10
38. Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25
39. Dessau (Magistrat)	10
40. Döbeln (Stadtrat)	10
41. Dortmund (Armendeput.)	30
42. Dresden (Armenkollegium)	20
43. Düren (Magistrat)	10
44. Düsseldorf (Magistrat)	50
45. Duisburg (Magistrat)	25
46. Eberswalde (Magistrat)	10
47. Eilenburg (Magistrat)	10
48. Eisenach (Stadtrat)	10
49. Elberfeld (Armenverwaltung)	60

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Geschäftsführer (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen ꝛc. des Vereins zu beziehen.

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
50. Elbing (Magistrat)	10
51. Emmerich (Magistrat)	10
52. Erfurt (Magistrat)	10
53. Essen (Armenverwaltung)	30
54. Forst i./L. (Magistrat)	10
55. Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
56. Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
57. Freiberg i. S. (Stadtrat)	10
58. Freiburg im Br. (Stadtrat)	10
59. Gera (Stadtrat)	10
60. Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
61. Gießen (Magistrat)	30
62. M.-Gladbach (Armenverw.)	10
63. Glauchau (Stadtrat)	10
64. Gleiwitz (Magistrat)	10
65. Glogau (Magistrat)	30
66. Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde)	10
67. Görlitz (Magistrat)	20
68. Gotha (Stadtrat)	20
69. Graudenz (Magistrat)	10
70. Greifswald (Magistrat)	20
71. Greiz (Stadtrat)	20
72. Grünberg (Magistrat)	10
73. Guben (Magistrat)	10
74. Hagen i. W. (Magistrat)	10
75. Halberstadt (Magistrat)	15
76. Halle a. S. (Magistrat)	30
77. Hamburg(Armenverwaltung)	100
78. Hameln (Magistrat)	10
79. Hanau (Magistrat)	10
80. Hannover (Armenverw.)	30
81. Harburg (Magistrat)	20
82. Haspe (Magistrat)	10
83. Heidelberg (Armenrat)	15
84. Heilbronn (Armenverw.)	30
85. Hildesheim (Armenverw.)	20
86. Hörde in Westf. (Armendir.)	10
87. Jena (Gemeindevorstand)	10
88. Insterburg (Magistrat)	10
89. Iserlohn (Magistrat)	20
90. Karlsruhe (Magistrat)	25
91. Kattowitz (Magistrat)	10
92. Kiel (Magistrat)	20
93. Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
94. Königshütte (Magistrat)	10
95. Konstanz (Stadtrat)	10
96. Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
97. Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
98. Langenbielau (Magistrat)	10
99. Lauban (Magistrat)	10
100. Leipzig (Armenamt)	50
101. Linden (Armenamt)	10
102. Lingen (Armenkommission)	10
103. Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung)	10
104. Lübeck (Armenanstalt)	30
105. Lüneburg (Magistrat)	20
106. Magdeburg (Armendirekt.)	50
107. Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
108. Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
109. Mannheim (Stadtrat)	25
110. Mannheim (Armen-Kommission)	10
111. Marienburg in Westpreußen (Magistrat)	10
112. Meerane (Stadtrat)	10
113. Meidrich (Magistrat)	10
114. Meiningen (Magistrat)	10
115. Merseburg (Magistrat)	10
116. Metz (Magistrat)	30
117. Mühlhausen in Thüringen (Magistrat)	10
118. Mülheim a. Rh. (Magistrat)	15
119. Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10
120. Münster (Magistrat)	20
121. Neumünster (Magistrat)	10
122. Neuwied (Magistrat)	10
123. Nordhausen (Magistrat)	20
124. Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
125. Oberhausen (Magistrat)	12
126. Offenbach a. M. (Armendirektion)	10
127. Oldenburg (Magistrat)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
128.	Oschersleben (Magistrat)	10
129.	Osnabrück (Magistrat)	30
130.	Pforzheim (Magistrat)	15
131.	Pirna (Stadtrat)	10
132.	Plauen (Stadtrat)	10
133.	Posen (Magistrat)	10
134.	Potsdam (Magistrat)	20
135.	Quedlinburg (Magistrat)	15
136.	Rathenow (Magistrat)	10
137.	Ratibor (Magistrat)	20
138.	Rawitsch (Magistrat)	10
139.	Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
140.	Reichenbach i. V. (Stadtrat)	10
141.	Remscheid (Magistrat)	30
142.	Rheydt (Magistrat)	10
143.	Rostock (Armenkollegium)	25
144.	Rudolstadt (Stadtrat)	10
145.	Ruhrort (Magistrat)	10
146.	Sagan (Magistrat)	10
147.	Saarbrücken (Magistrat)	10
148.	St. Johann a. S. (Magistr.)	10
149.	Sangerhausen (Magistrat)	10
150.	Schmölln (Stadtrat)	10
151.	Schoenebeck an der Elbe (Magistrat)	10
152.	Schopfheim (Magistrat)	10
153.	Schwerin (Magistrat)	10
154.	Schwiebus (Magistrat)	10
155.	Siegen (Magistrat)	20
156.	Soest (Generalarmenkasse)	20
157.	Solingen (Bürgermstramt)	10
158.	Sorau (Armendirektion)	10
159.	Spandau (Magistrat)	10
160.	Stolp (Magistrat)	15
161.	Stoppenberg (Bürgermstr.-amt)	10
162.	Stralsund (Magistrat)	10
163.	Straßburg i. E. (Magistrat)	50
164.	Straßburg (Armenverw.)	10
165.	Stuttgart (Magistrat)	50
166.	Thorn (Magistrat)	10
167.	Trier (Armendeputation)	10
168.	Viersen (Magistrat)	10
169.	Wandsbeck (Magistrat)	10
170.	Weimar (Magistrat)	15
171.	Weißenfels (Stadtrat)	10
172.	Wesel (Magistrat)	10
173.	Wien, Magistrat (Armendepartement)	200
174.	Wiesbaden (Magistrat)	25
175.	Wildungen (Armenverw.)	15
176.	Wilhelmshaven (Magistr.)	10
177.	Wismar (Magistrat)	20
178.	Witten (Magistrat)	10
179.	Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei)	20
180.	Zeitz (Magistrat)	10
181.	Zittau (Stadtrat)	10
182.	Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1.	Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2.	Biberach, Amtskorporation	10
3.	Bingen, Landarmenverband des Kreises Bingen	10
4.	Blaubeuren, Amtskorporation	10
5.	Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
6.	Cassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
7.	Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
8.	Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50
9.	Hall, Oberamtspflege	10
10.	Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
11.	Heidelberg, Kreisausschuß	10
12.	Karlsruhe, Kreisausschuß des Kreises Karlsruhe	10
13.	Kiel, Landarmenverband der Provinz Schleswig-Holstein	50
14.	Köln a. Rh., Königl. Regierung	10
15.	Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	100
16.	Konstanz, Kreisausschuß	10
17.	Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
18.	Lörrach, Kreisausschuß	10
19.	Mannheim, Kreisausschuß	10
20.	Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
21.	Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
22.	Oppenheim, Landarmenverband des Kreises Oppenheim	10
23.	Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
24.	Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
25.	Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt	10
26.	Ulm, Landarmenbehörde	10
27.	Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.	200
28.	Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
29.	Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Vereine.

1.	Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2.	Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger Str. 45)	50
3.	„ Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin u. Hamburg (Behrenstr. 17)	10
4.	„ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom)	10
5.	„ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. Siegismundstr. 5)	30
6.	„ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Pastor Hennig, Berlin W., Steinmetzstr. 77)	10
7.	„ Verein Berliner Wohnungsmieter (Schriftst. Horn, Lutherstraße 1 W. 62)	10
8.	„ Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (Maaßenstr. 29)	10
9.	Bremen, Erziehungsverein	10
10.	Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
11.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
12.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister)	10
13.	Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei	10
14.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
15.	Dortmund, Wohlthätigkeitsverein	10
16.	Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8)	10
17.	„ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II)	10
18.	Düren, Freiwilliger Armenverein	10
19.	Frankfurt a. M. Armenverein	15

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge M.
20.	Freiburg i. B., Bezirksschutzverein für entlassene Gefangene (Pfarrer Kraus)	10
21.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
22.	Hamburg, Verein für entlassene Gefangene (Pastor Ebert, Barmbeck, Wagnerstr. 32)	10
23.	„ Wohlthätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5)	10
24.	„ Asylverein für Männer (C. Kall, Ferdinandstr. 61)	10
25.	„ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg)	10
26.	„ Israelitisches Krankenhaus (Marienstr. St. Pauli)	20
27.	„ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Frau Kortmann, Alsterweg 20 a)	10
28.	„ Weiblicher Verein für Armen- und Krankenpflege (Frau Dr. Sieveking, Ferdinandstr. 58)	10
29.	„ Poliklinik des Vaterländischen Frauenhilfsvereins (Caffamacherreihe 2)	10
30.	Hannover, Verein gegen Hausbettelei	20
31.	Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23)	10
32.	„ Badischer Frauenverein	20
33.	„ Centralleitung des Landesverbandes badischer Schutzvereine für entlassene Sträflinge	10
34.	Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
35.	Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Rechtsanw. Tscharmann)	10
36.	„ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Pastor Dr. Roch)	10
37.	Lübeck, Hanseatische Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung	10
38.	Magdeburg, Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg (Pastor Thiele, Katharinenstr. 6 b)	10
39.	„ Provinzialausschuß für innere Mission in der Provinz Sachsen (Pastor Jäsrich, Kaiserstr. 59 a)	10
40.	Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege	10
41.	Remscheid, Hasten-Bucheler Frauenverein (Pastor Jösting)	10
42.	Siegen, Armenunterstützungsverein	10
43.	Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein	20
44.	„ Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins	20
45.	Worms, Verein gegen Verarmung und Bettelei	10

IV. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

1.	Aschrott, Dr. jur., Landrichter, Berlin W. (Hohenzollernstr. 14)	5
2.	Bär, J., Privatmann, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51)	5
3.	Banstädt, Pastor in Döhren b. Hannover	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
4. Baumann, Ad., Frankfurt a. M. (Gr. Bockenheimerstr. 25)	5
5. Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Palmaille 75)	5
6. Bayer, Dr. F. R., Landesrat, Wien (Herrengasse 13)	5
7. Berthold, Dr. phil., Statistiker, Berlin W. (Steinmetzstr. 4)	5
8. Bischoff, Dr. R., Stadtrats-Sekretär, Graz (III. Bez. Mozart-Gasse 4)	5
9. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Dir. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28)	5
10. Blum, Dr. jur., Vors. des Kreis-Ausschs., Heidelberg	10
11. Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt	5
12. Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Charlottenburg (Uhlandstraße 4)	5
13. Böhmert, Dr. jur., Geh. Regierungs-Rat, Professor, Dresden	5
14. Bötzow, Dr. jur., Ständ. Hilfsarbeiter des Senats, Hamburg (Wandsbecker Stieg 15)	5
15. Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel	5
16. Born, Geh. Reg.-Rat, Naumburg	5
17. Brinkmann, Dr. med., Geh. Sanitätsrat, Wiesbaden (Nerothal 57)	6
18. Brinkmann, C., Bürgermeister, Königsberg i. Pr.	5
19. Brückner, Dr., Nürnberg (Marthorgraben 33)	5
20. Brunk, W., Hamburg (Breitestr. 39)	5
21. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig	5
22. Büxenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44)	5
23. Buff, Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen	5
24. v. Buxhöveden, Baron, Kaiserl. Russ. wirkl. Staatsrat, Exc., Petersburg (Kirotschnaja 48)	5
25. Claußen, H. Bremen (Gerhardtstr. 11)	5
26. Conrad, Regierungsrat, Speyer (Allerheiligenstr.)	5
27. Cremer, P., Vereinsgeistlicher, Danzig	5
28. Cuno, Magistrats-Assessor, Berlin W. 62 (Wormserstr. 2)	5
29. Demuth, Stadtv., Mitgl. der Armendep., Halle a. S.	5
30. Drape, Dir. d. Lebensvers.-Gesellsch., Hannover (Landschaftsstr. 5)	5
31. Edelheim, L., Hamburg (Emilstr. 53)	5
32. Ehlers, Dr., Konsist.-Rat u. Pfarrer, Frankfurt a. M.	5
33. Elben, E., Stuttgart (Forststr. 68)	5
34. Elkan, Dr. E., Frankfurt a. M.	5
35. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha	5
36. Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3)	5
37. Evert, Reg.-Rat, Berlin (Potsdamerstr. 35)	6
38. Fähndrich, Frau Al. verehel., München (Neuwittelsbach. Prinzenstr. 11)	10
39. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5
40. Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33)	5
41. Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O.	5

Digitized by Google

		Mitglieder beiträge. M.
42.	Geibel, C., Buchhändl. (Duncker & Humblot), Leipz. (Dresd. Str. 17)	10
43.	Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Zeil 19)	6
44.	Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2)	5
45.	Germershausen, Königl. Landrat, Krotoschin	5
46.	Göhre, P., Prediger, Frankfurt a. O. (am Anger 5)	5
47.	Göpel, Dr. med., Frankfurt a. O.	5
48.	Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7)	5
49.	Grimm, J., Amtsrichter, Selters (Westerwald)	5
50.	Gronau, Stadtrat, Danzig	5
51.	Großmann, Dr. phil., Reg.-Assess., Frankfurt a. O. (Gubenerstr. 40)	5
52.	Gumprecht, Rentner, Meran (Tirol)	10
53.	Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16)	5
54.	Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M.	5
55.	v. Hergenhahn, A., Polizei-Präs. a. D., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 56)	5
56.	Herse, Bürgermeister a. D., Posen	5
57.	Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Berlin W. (Tiergartenstr. 26 a)	5
58.	Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8)	5
59.	Hevers, P. H., Hamburg (Rothenburgort 4)	5
60.	Heyden, Dr. jur., Sekretär der Bürgerschaft Hamburg-Borgfelde (Alfredstr. 52)	5
61.	Hilger, W., Remscheid	5
62.	Hirschberg, Dr., Direkt.-Assist. im stat. Bureau, Berlin SW. (Poststraße 16, Stat. Amt)	5
63.	Horn, Schriftsteller, Berlin W. 62 (Lutherstr. 1)	5
64.	Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg	5
65.	Hünefeld, Ober-Bürgermeister, Zerbst	6
66.	Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart (Moserstr. 14 II)	5
67.	Jacobson, Rechtsanwalt, Posen	5
68.	Jastrow, Dr., Redakt des Centr.-Bl. f. Soc.-Pol., Charlottenburg (Berlinerstr. 131)	5
69.	Kall, C., Hamburg (Ferdinandstr. 61)	5
70.	Kalle, F., Stadtrat, Wiesbaden	10
71.	Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ullrichstr. 15)	5
72.	Knoll, Pfarrer, Ober-Waroldern (Waldeck)	5
73.	Knoderer, Dr. med., Schopfheim	5
74.	Knops, Stadtrat, Siegen	10
75.	Koch, Dr., Vorst. d. stat. Bur., Hamburg	5
76.	Kopp, Dr. Jos., Hof- u. Gerichtsadv., Wien I (Rotheuthurmstr. 15)	5
77.	Krech, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Berlin S. (Brandenburgerstr. 34 I)	5
78.	Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen	5
79.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	20
80.	Ladewig, J. M. Th., Hamburg-St. Georg (Steindamm 124)	5
81.	Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27)	5
82.	Liebmann, Dr. jur., Landrichter, Frankfurt a. M.	10

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
83. Lindemann, Amtsrichter, Malgarten b. Osnabrück	5
84. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Obstmarkt 3)	5
85. v. Lützow, Frhr., Landrat, Ostrowo	5
86. Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Bleichstr. 72)	5
87. Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34)	5
88. Mämpel, Louis, Arnstadt	6
89. Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2)	5
90. v. Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam (Breite Str. 26)	5
91. Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11)	5
92. May, Max, Heidelberg	5
93. Merton, W., Frankfurt a. M.	10
94. Meyer, J. B., Dr., Geheimrat Professor, Bonn	10
95. v. Miaskowski, Dr., Geh. Hofrat u. Prof., Leipzig (Plagw. Str. 38 I)	5
96. Milner, Frau verw. Prediger, Lichterfelde bei Berlin	20
97. Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 b)	5
98. Moldenhauer, F., Prof., Köln (Steinstraße 20)	5
99. Moraht, Direktor, Hamburg-Barmbeck	5
100. Müller, H., Superintendent, Gotha	5
101. Münsterberg, Dr., Hamburg (Raboisen 70)	5
102. Münsterberg, O., Kaufmann, Danzig	5
103. Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
104. Nagel, Gewerbekammer-Sekretär, Hamburg (Bohnenstr. 25)	5
105. Neef, Kaufmann, Stuttgart	5
106. Nielsen, Senator, Bremen	15
107. Nordheim, L., Hamburg (Katharinenstr. 20)	5
108. Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Schillstr. 16)	5
109. von Raffalovich, kaiserl. russ. wirkl. Staatsrat, Excellenz, Paris (avenue Hoche 19)	5
110. Rechler, C. A., Hamburg (Hohe Bleichen 32)	10
111. Rechnitzer, Dir. der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8)	10
112. Refardt, O., Hamburg (Glockengießerwall 17)	5
113. Reichensperger, C., Landger.-Dir., Köln (Steinfelderg. 15)	5
114. Reicher, Dr. H., Mitgl. des steierm. Landesausschs., Graz (Neugasse 3)	5
115. Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden	5
116. Reis, Ph., Kaufmann u. Stadtv., Mainz (Kaiserstr. 27)	10
117. v. Reitzenstein, Frhr., Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. B. (Lorettostr. 6)	10
118. Rickert, H., Abgeordneter, Danzig (Zoppot)	5
119. Rode, Dr., Pastor, Hamburg (bei der Petrikirche 5)	5
120. Röpe, Dr., Vors. des Vereins für innere Mission, Hamburg (Jacobikirchhof 13)	5
121. Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3)	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
122. Rump, V., Hamburg (Hopfensack 10)	5
123. Rumpelt, Dr. jur., Amtshauptmann, Chemnitz	5
124. Schaurte, Th., Kaufmann, Köln-Deutz (Freiheitsstr. 8)	5
125. Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
126. Scheven, Dr. P., Dresden-Neust. (Tieckstr. 17 I)	5
127. Schmaltz, Pastor, Hamburg-Eimsbüttel	5
128. Schmidt, H., Amtsvorsteher, Carlsruhe (O.-Schl.)	5
129. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
130. Schober, Dr. jur., Ober-Reg.-Rat u. k. k. Gen.-Konsul, Leipzig	10
131. Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68).	10
132. Schröter, Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt	5
133. Schwerin, Frau J. verehel. Sanitätsrat, Berlin S.O. (Schmidtstr. 29)	5
134. Seng, Dr. A., Prof., Heidelberg (Rohrbacher Str. 40)	5
135. Seyfarth, Standesbeamter, Schmölln (Sachsen-Altenburg)	5
136. Seyffardt, Vors. der Arm.-Dep. u. Abgeord., Crefeld	50
137. Siegel, Geh. Ober-Reg.- u. Min.-Rat, Freiburg i. B.	10
138. Soetbeer, Dr. H., Handelsk.-Sekr., Hamburg	5
139. Sommer, Bürgermeister, Aachen	5
140. Sonnenberg, Kaufm., Frankfurt a. M. (Zeil 56)	5
141. Sprenger, Min.-Rat, Vors. der Bad. landw. Berufsgenossenschaft, Karlsruhe	5
142. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleistr.)	5
143. Stechow, Bürgermeister, Apolda	5
144. Stolle, Bürgermeister, Halberstadt	5
145. Stursberg, Pastor, Bonn	6
146. v. Tanejew, Hofmeister Sr. Maj. des Kaisers, Exc., Petersburg (Mochowaja 10)	5
147. Tesdorpf, Dr., Amtsrichter, Hamburg (Oberstr. 79)	5
148. Töner, Hamburg-Eppendorf. (Lockstedter Weg 102)	10
149. Trabauer, Magistratsrat, Wien	10
150. Traun, Dr. phil., Hamburg (Meyerstr.)	5
151. Tschöpke, Bürgermeister, Styrum (Rheinland)	5
152. v. Tzschoppe, Landrat, Oldenstadt b. Uelzen	5
153. Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin	15
154. Volkmann, W., Stadtrat u. Kfm. (Breitkopf & Härtel), Leipzig	5
155. Volkszeitung, Württembergische, Stuttgart	5
156. Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg	5
157. Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Plan 6)	5
158. Werthmann, Dr., Freiburg (Baden), (Münsterplatz 10)	5
159. Wielandt, Präs. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
160. Wimmer, Jul., Gemeinderat und Buchdruckereibesitzer, Linz	5
161. Winter, E., Hamburg (Osterstr. 30)	5
162. v. Wintzingerode, Graf, Landesdir., Merseburg	5

Digitized by Google

	Mitgliedsbeiträge ℳ
163. Woker, Dr., Domkapitular u. geistl. Rat, Paderborn . . .	
164. Wolff, L., Hamburg (Ellernthorsbrücke 3)	1
165. Zacharias, Dr. jur. A. N., Hamburg (Gr. Reichenstr. 3) .	
166. v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam . . .	
167. Ziller, Staatsrat, Meiningen	
168. Zimmermann, Reg.-Rat, Braunschweig	5
169. Zunz, Dr. phil. J., Frankfurt a. M. (Ulmerstr. 8)	5

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF
MINNESOTA
LIBRARY

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Vierundzwanzigstes Heft.

Generalbericht über die Thätigkeit des Vereins während der ersten 15 Jahre seines Bestehens 1880—1895.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Digitized by Google

Generalbericht

über die Thätigkeit

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit

während der ersten 15 Jahre seines Bestehens
1880—1895

nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften und alphabetischem Register zu den Vereinsschriften

erstattet

im Auftrage des Vereins

von

Dr. jur. Emil Münsterberg,
Berlin.

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Digitized by Google

24705

Digitized by Google

Vorwort.

Von den Mitgliedern des Vereins sowie von den die Vereinsschriften benutzenden Freunden der Sache wird seit langem das Bedürfnis empfunden, über die den verschiedensten Gebieten des Armenwesens, der Wohlthätigkeit und der Wohlfahrtspflege angehörenden Berichte und Verhandlungen des Vereins einen zusammenfassenden Überblick zu erhalten. Diesem Bedürfnis dankt der vorliegende Generalbericht seine Entstehung, der die Jahre 1880 bis 1895, also einen Zeitraum von 15 Jahren umfaßt.

Auch glaubte der Vorstand, daß neben den Registern und Übersichten einige Nachrichten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vereins willkommen sein würden. Die Mitteilungen über den Einfluß, den in Armenverwaltungen und Wohlthätigkeitsvereinen mittelbar und unmittelbar auszuüben dem Verein vergönnt war, beruhen zum größeren Teil auf Äußerungen, welche der Vorstand sich von seinen korporativen Mitgliedern erbeten hatte. Für die Bereitwilligkeit und Sorgfalt, mit welcher diese Bitte von fast allen Seiten erfüllt worden ist, spricht der Vorstand namens des Vereins auch an dieser Stelle seinen lebhaften Dank aus. Doch muß bemerkt werden, daß es nicht thunlich war, ohne den zur Verfügung stehenden Raum weit über das gestattete Maß hinaus in Anspruch zu nehmen, die zum Teil von wertvollen Berichten, Zahlenangaben, Statuten u. dergl. m. begleiteten Mitteilungen vollständig zum Abdruck zu bringen; ihr Inhalt ist an der betreffenden Stelle verarbeitet. Im übrigen wird dasjenige Material, welches über den unmittelbaren Zweck der Verwendung für den Generalbericht hinausgeht, dem Verein behufs weiterer Nutzbarmachung vorgelegt werden. Ein Teil der Äußerungen ist verspätet eingetroffen, sodaß ihre Verwertung für den Generalbericht leider nicht mehr möglich war.

Was die Berichte über die einzelnen Gegenstände betrifft, so kann dafür Gewähr geleistet werden, daß kein Bericht und keine Verhandlung unberücksichtigt geblieben ist; doch mußte der Umfang der zusammenfassenden Übersicht im einzelnen Falle einigermaßen dem Umfange der Berichte und Ver-

Digitized by Google

handlungen und der Bedeutung des Gegenstandes angepaßt werden. Es ist daher einigen Gegenständen, die gegenwärtig das aktuellste Interesse besitzen, wie namentlich: Arbeitsnachweis, Wohnungsfrage, Fürsorge für Obdachlose, Hauswirtschaftlicher Unterricht ein etwas breiterer Raum gegönnt worden. In der Hauptsache ist jedoch der Gesichtspunkt leitend gewesen, in den zusammenfassenden Berichten nicht sowohl den Gegenstand zu erschöpfen, als vielmehr einen Wegweiser für diejenigen herzustellen, welche die Arbeiten des Vereins zu benutzen wünschen.

Münsterberg.

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Seite

Entstehung und Wirksamkeit des Vereins 1

Zweiter Abschnitt.

1. Chronologisches Register der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterstatter 22
2. Alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter unter Angabe der von ihnen erstatteten Berichte 29

Dritter Abschnitt.

Systematische Übersicht des Inhalts der Vereinsschriften 36

Erster Teil: **Armenwesen.**

1. Berichte über das Armenwesen im Allgemeinen 36
   Speciell:
   a. Die ländliche Armenpflege und ihre Reform 36
   b. Das Armenwesen in 77 deutschen Städten 37
   c. Das Armenwesen des Auslandes 37
2. Armenstatistik 38
3. Gesetzgebung 40
   a. Unterstützungswohnsitz und Heimat; Landarmenwesen; Freizügigkeit und Armenlast 40
   b. Bettelwesen; Landstreicherei; Naturalverpflegungsstationen . . . 45
   c. Einzelheiten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz . . . 46
   d. Zwangsmaßregeln wegen absichtlicher Versäumung der Nährpflicht 46
   e. Der Einfluß der Armenunterstützung auf das öffentliche Wahlrecht 47
   f. Bürgerliches Gesetzbuch 48
4. Armenverwaltung 48
   a. Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege 48
   b. Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege 49
   c. Die Frauenthätigkeit in der Armenpflege 50
   d. Öffentliche und private Wohlthätigkeit 50
   e. Das Stiftungswesen 52
   f. Notstandsthätigkeit 53
5. Die Leistungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit 54
   I. Allgemeine Grundsätze 54
   II. Die einzelnen Zweige der Armenpflege 55
      1. Fürsorge für Kinder. — Allgemeine Grundsätze 55
         a. Vormundschaftliche Fürsorge 56

Digitized by Google

Seite
b. Anstalts- und Familienpflege 58
c. Waisenpflege statt Unterstützung in der Familie 59
d. Aufsichtslose Kinder. — Krippen. — Bewahranstalten. — Warteschulen. — Kinderheime. — Horte. — Kinderschutzvereine 60
e. Schwächliche Kinder. — Ferienkolonieen. — Kinderheilstätten. — Sommerpflege 61
f. Verwahrloste Kinder 62
g. Arbeitende Kinder 63
2. Fürsorge für Kranke 64
3. Fürsorge für Gebrechliche 65
a. Epileptiker 65
b. Geisteskranke 65
4. Fürsorge für Arbeitslose. — Armen- und Arbeitshäuser. — Arbeiterkolonieen. — Armenbeschäftigungsanstalten 66
5. Fürsorge für Obdachlose 74

Zweiter Teil: **Wohlfahrtspflege.**

a. Gesundheitspflege 80
b. Mäßigkeitsbestrebungen 80
c. Arbeiterversicherung 80
d. Arbeitsnachweis 84
e. Fürsorge für entlassene Sträflinge 90
f. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen 95
g. Die Wohnungsfrage 103

Vierter Abschnitt.

Verzeichnisse der Mitglieder 111
a. des Vorstandes 111
b. des Centralausschusses 112
c. des Vereins 114

Fünfter Abschnitt.

Alphabetisch-lexikalisches Register zu den Vereinsschriften 124

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Entstehung und Wirksamkeit des Vereins.

I.

Der Verein dankt seine Entstehung nicht dem Wunsche eines Einzelnen, sondern dem in den Verhältnissen begründeten Bedürfnis nach Zusammenfassung der auf dem speciellen Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit liegenden Bestrebungen. Nachdem das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 als Gesetz des Norddeutschen Bundes erlassen und demnächst auf die süddeutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden war, ergab sich auf der einen Seite eine gemeinsame Grundlage für die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege in dem größten Teile des Reichsgebietes, während auf der andern Seite der Wunsch nach solcher Gemeinschaft auch mit Bayern und Elsaß-Lothringen um so lebhafter erwachte als die Gesetze über Freizügigkeit, Gewerbebetrieb und Doppelbesteuerung auf das ganze Reichsgebiet erstreckt worden waren. Denn immer ist die wirtschaftliche Gesetzgebung die Vorläuferin und dann die Begleiterin einer entsprechenden Armengesetzgebung gewesen, eine Thatsache, deren Einfluß sich auch Bayern und Elsaß-Lothringen nicht haben entziehen können. Umgekehrt hat eine gleichartige Armengesetzgebung nicht sofort auch Gleichheit der Anwendung des Gesetzes und Gleichheit der Volksgewohnheiten zur Folge, wie denn die Empfindung eines Gegensatzes von Heimat und Unterstützungswohnsitz, der zwischen dem Reiche und Bayern formell bestehen geblieben war, in Baden und namentlich auch in Württemberg zunächst thatsächlich noch fortdauerte. Abgesehen hiervon ist aber in Ansehung eben dieser Gesetzgebung zu beachten, daß sie doch nur die Grundzüge der öffentlichrechtlichen Verpflichtung zur Armenpflege festsetzen konnte, ohne die Gleichmäßigkeit ihrer Ausführung, namentlich aber die Gleichartigkeit der Leistungen der Armenpflege in den zum Geltungsgebiet des Gesetzes gehörenden Bundesteilen sicher zu stellen. Wenn jeder Deutsche an jeder Stelle dieses Geltungsgebietes dem andern gleich behandelt werden und überall ein gewisses Mindestmaß an Nahrung, Wohnung, Obdach u. s. w.

Digitized by Google

gewährleistet werden sollte, so blieb noch immer für die einzelnen örtlichen Gemeinden ein ungeheurer Spielraum in Bezug auf die Ausführung; thatsächlich leisteten und leisten eine nicht geringe Zahl reichsländischer Gemeinden, denen eine öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Armenpflege nicht obliegt, sehr viel mehr als kleine, namentlich ländliche Gemeinden, welche dieser Verpflichtung zwar unterliegen, zu ihrer Erfüllung aber finanziell vielfach außer Stande sind. Damit hängt dann zusammen der Widerstand gegen ortsfremde, bedürftige Personen, die Verhinderung oder Erschwerung ihres Zuzuges; es entwickelt sich ein deutlich hervortretender Interessengegensatz zwischen großen und kleinen Gemeinden, zwischen Stadt und Land, zwischen Osten und Westen, zum kleineren Teil auch zwischen Norden und Süden, welcher verschärft wird durch den auf einen unerhörten wirtschaftlichen Aufschwung folgenden Niedergang von Handel und Industrie. Für die hiermit verbundenen Störungen des wirtschaftlichen Lebens, für die Begleiterscheinungen der nahezu unbeschränkt zugelassenen Freizügigkeit suchten die Vertreter gewisser Interessegruppen die den freien Zug und die Gewerbefreiheit gestattenden Gesetze verantwortlich zu machen, während ihre Gegner gerade darin das Übel erblickten, daß die wirtschaftliche Gesetzgebung sich nicht frei genug entwickelt hätte. Bei der Mehrzahl der hierüber geführten Erörterungen handelte es sich aber nicht um wissenschaftlich begründete Überzeugungen oder um überzeugende Darlegungen von Fachmännern. An die Stelle tiefer und gründlicher Untersuchungen von Schriftstellern wie Flottwell, Bitzer, welche in den 50er und 60er Jahren der Umgestaltung der wirtschaftlichen Gesetzgebung vorgearbeitet hatten, traten Broschüren, Zeitungsartikel, Beschwerden in den Parlamenten und an ähnlichen Stellen, die nur einer Mißstimmung Ausdruck liehen, ohne die Gründe hierfür genauer angeben zu können, worüber sich dann leidenschaftliche Erörterungen zwischen Gegnern und Freunden der geltenden Gesetzgebung entspannen, die durch sachliche Gründe auszugleichen ebensowenig möglich war, wie es möglich ist, widerstreitende politische Anschauungen durch Überredung zu ändern. Gleichzeitig mit diesen auseinandergehenden Strömungen setzte nun aber die neue, socialpolitische Strömung ein, deren bedeutendste Absicht man dahin ausdrücken kann, daß sie bestrebt ist, „die Armenpflege überflüssig zu machen". Sicherstellung der ärmeren Klassen gegen die Folgen von Krankheit, Alter, Unfall u. s. w., wenn möglich auch der Witwen und Waisen gegen die Folgen des Ablebens ihres Ernährers, der Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit u. s. w., kurz eine Fülle von Maßregeln und Plänen, die alle darauf abzielen, die wirtschaftliche Selbständigkeit wieder herzustellen oder gegen die Folgen des Verlustes der Arbeitskraft zu schützen. Diese Bewegung mußte von selbst zu einer Vertiefung in der Betrachtung der Armenpflege führen und auch die Verwalter des Armenwesens daran mahnen, daß sie nicht gut daran thun, nur, wie es in dem Gesetz heißt, dem Bedürftigen das Unentbehrliche an Nahrung, Kleidung und Obdach zu gewähren, sondern daß ihre wichtigere und würdigere Aufgabe sein muß, entweder zu verhüten, daß eine derartige Bedürftigkeit eintrete, oder wenn sie eingetreten, dahin zu wirken, daß ihre Folgen thunlichst schnell wieder beseitigt werden. Diese Erkenntnis begann allgemein zu wachsen; man richtete seine Aufmerksamkeit, zum Teil an entsprechende Vorgänge im Aus-

Digitized by Google

lande anschließend, auf die inneren Übel, an denen das Volk krankte, und versuchte, Maßregeln zu finden, diesem Übel von innen entgegen zu wirken. Zugleich mit der im engeren Sinne socialpolitischen Richtung machen sich eine große Zahl positiver Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Volkswohlfahrt geltend. Die Mäßigkeitsbewegung kommt in Fluß, die Bewegung für Gesundheitspflege und Hygiene, für Fortbildung und Erziehung u. s. w. Diese Bestrebungen werden in Vereinigungen gleichgesinnter Männer und Frauen zusammengefaßt, um durch Wort und Schrift für sie zu wirken, in Wanderversammlungen auf die Schäden hinzuweisen und die Heilmittel zu besprechen, Beispiel und Anregung für die praktische Durchführung nützlicher Einrichtungen zu geben.

Unter diesen Verhältnissen entstand der Plan, auch die Fragen der Armenpflege und Wohlthätigkeit sowohl nach der Seite der Gesetzgebung als auch der praktischen Ausführung genauerer Prüfung zu unterziehen, die widerstreitenden Meinungen aufzuklären, je nach dem Ergebnis der Besprechungen auf die Gesetzgebung einzuwirken, eine auf Vorbeugung gerichtete Wohlthätigkeit zu befürworten, und nicht zum letzten, auch auf diesem Gebiete ein alle Glieder des Reiches umschließendes Band zu knüpfen.

Es ist das Verdienst des Senators Doell, der lange Jahre das Gothaische Armenwesen geleitet hatte, dem allgemein in Sachverständigenkreisen empfundenen Bedürfnis Ausdruck gegeben und in seiner Schrift „Die Reform der Armenpflege" die Wichtigkeit einer solchen Centralstelle für die Zusammenfassung und den Austausch der die Armenpflege leitenden Ideen überzeugend dargelegt zu haben. Mit ihm Hand in Hand ging der Schriftsteller August Lammers, der in Bremen die im Beginne ihrer Wirksamkeit äußerst einflußreiche Zeitschrift „Nordwest" begründet hatte und leitete. Doell versandte nun Anfang Oktober 1879 an eine Reihe bedeutenderer Armenverwaltungen und gemeinnütziger Männer ein Rundschreiben, in welchem er anfragte, ob man geneigt sein würde, bei den Vorarbeiten zur Einberufung eines Kongresses sich zu beteiligen; zur Unterstützung des Unternehmens hatte sich der Direktor der städtischen Bremischen Armenpflege, wo Doell damals wohnte, bereit erklärt. Dem Rundschreiben war eine Denkschrift, betreffend die Gründung eines Centralvereins für deutsche Armenpflege, beigefügt. In dieser Denkschrift wird dem Bedürfnis nach besserer Verständigung über so allgemeine und so tief in das Leben eingreifende Fragen und Aufgaben, wie die Armenpflege sie bringt, und zugleich der Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, daß die Vertreter dieser Interessen sich noch nicht zu gemeinschaftlicher Besprechung und Beratung zusammengethan hätten. „Nach diesen Gesichtspunkten — heißt es dann wörtlich — erscheint eine Verständigung über die gemeinsamen Aufgaben und Interessen der Armenpflege durch einen „Centralverein für deutsche Armenpflege" als Organ in jährlich wiederkehrenden Kongressen von Vertretern der Armenverbände und von Armenfreunden nicht nur wünschenswert, sondern notwendig, und eine Verzögerung oder eine Unterlassung erscheint als Schädigung der Sache.

Die nächstliegenden Gegenstände würden sich nach solchen unterscheiden lassen, welche in der Armenpflege die Sache selbst, und anderen, welche die

Digitized by Google

geschäftliche Behandlung der Armenverwaltung betreffen, und sich etwa wie folgt zusammenfassen lassen:

1) Bildung eines Centralvereins für deutsche Armenpflege, welchem die Wahrnehmung aller Interessen der Armenpflege überhaupt obliegt.
2) Abstellung des Bettelwesens, insbesondere des Bettelns wandernder Arbeiter.
3) Versuch einer festeren Organisation aller Vereine, Anstalten, Stiftungen und Einrichtungen zu Wohlthätigkeitszwecken (also der freiwilligen Armenpflege) mit der öffentlichen Armenpflege.
4) Vereinfachung und Erleichterung des Verkehrs der Armenverbände untereinander, insbesondere bei Ermittelung des Domizils unterstützter Ortsfremder.
5) Versuch der Feststellung eines Normalsatzes für Verpflegung Ortsfremder in Krankheitsanstalten und in Armenhäusern für alle Armenverbände.
6) Errichtung von Bezirksvereinen für Armenpflege (nach Muster der landwirtschaftlichen Vereine, wo solche bestehen) zur Förderung einer geordneten Armenpflege.
7) Aufstellung eines Schemas für einen Normalhaushaltungsplan, die Bedürfnisse der Ortsarmenpflege nach Einnahme und Ausgabe betreffend.
8) Vereinigung über gleichmäßige Formulare, insbesondere
   a) zur Feststellung der Hülfsbedürftigkeit eines Armen;
   b) zur Ermittelung des Domizils Ortsfremder im Falle notwendig gewordener Unterstützung.

In einem „Motive" überschriebenen Abschnitt der Denkschrift wird dann die Stellung eines solchen Centralvereins in folgenden Worten charakterisiert. „Ein Centralverein für deutsche Armenpflege, wie er gedacht wird, mit einem geschäftsführenden Ausschuß an der Spitze, soll Vertreter der Bedürfnisse der Armenbevölkerung bei den Oberbehörden, er soll aber auch in socialen und namentlich die Armenpflege berührenden Fragen deren Sachverständiger sein. Der Centralverein für deutsche Armenpflege soll ein unabhängiges, lediglich auf Grund seiner Forschung und Arbeit seine Überzeugung vertretendes Organ sein, aber er will sich in den Dienst des Staates stellen, und auf dem Grunde unserer socialen Ordnung weiter bauen; hierzu bedarf und erwartet er jedoch auch Förderung seiner Zwecke von den Staatsbehörden.

Der Centralverein soll es sich zur Aufgabe machen, die bestehenden Einrichtungen zur Ausführung des Unterstützungsgesetzes, sowie überhaupt für Armenzwecke zu prüfen, sie mit andern zu vergleichen, und die hieraus folgenden Schlüsse zum Gemeinbesten zu verwerten. Er soll darüber wachen, daß jene Einrichtungen ihrem Zwecke entsprechen und da, wo solche fehlen oder ungenügend sind, soll er durch Wort und That auf Abhülfe der Mängel hinarbeiten und die zuständigen Behörden von Beschwerden und Mißständen unterrichten. Der Centralverein soll ferner durch öffentliche Verhandlungen in jährlich wiederkehrenden Wanderversammlungen, in allen Teilen des Vater-

Digitized by Google

landes das Interesse für diese heilige Pflicht der Nation wecken und für das Verständnis derselben arbeiten." Weiter unten heißt es dann endlich: „Den Zuständen der Armenbevölkerung gegenüber wird bei Ausübung der Armenpflege die ganze selbstlose Hingabe der Person für die Sache gefordert, und unverdrossen und mit täglich neuem Mute zu arbeiten, immer aufs neue zu lernen, widerfahrene Unbill zu vergessen und ein warmes Herz für die Not der Armen, zugleich und in jedem Falle aber auch die Unbefangenheit zu bewahren, um mit kritischem Blicke zu prüfen, wo und inwieweit in Anspruch genommene Hülfe zu gewähren, und wo sie zu verweigern und der Fordernde auf seine eigene Kraft anzuweisen ist. In diesem täglichen Kampfe im Fordern und Verwilligen, im Geben und Nehmen, verengt sich der Gesichtskreis der Einzelnen, im täglichen Anblick des Elendes aller Formen und jeden Grades gewöhnt sich das Auge daran. Wir bedürfen von Zeit zu Zeit der Erhebung, die wir im Verkehr mit den mustergültigen Männern unseres Volkes gewinnen, wir bedürfen der Erweiterung des Gesichtskreises in unserem Schaffen, den wir in dem Austausche der Ideen finden; wir bedürfen endlich aber auch neuer Kraft zur Arbeit durch Anregung, die uns die besseren Leistungen, die größeren Erfolge anderer auf dem Gebiete gemeinnützigen Wirkens, oder die Anerkennung uns gewährt, die unser eigenes Schaffen findet; denn es giebt noch viel unbebautes Feld im Wirkungskreise der Armenpflege."

Die Doellschen Anregungen fielen auf fruchtbaren Boden. Nachdem die Angelegenheit zunächst noch eine kurze Weile geruht hatte, wurde sie am 23. Mai 1880 bei Gelegenheit der Generalversammlungen des Deutschen Vereins für Volksbildung von folgenden Männern: Oberbürgermeister Dr. Georgi-Leipzig, Pastor Höpfner-Hannover, Stadtrat und Reichstagsabgeordneter Kalle-Wiesbaden, Grubendirektor Knops-Siegen, Schriftführer Lammers-Bremen, Stadtrat Ludwig-Wolf-Leipzig, Stadtrat Roestel-Landsberg a. W., Beigeordneter und Landtagsabgeordneter Seyffardt-Krefeld zum Gegenstande der Besprechung gemacht. Das Ergebnis der Besprechung war allseitiges Einverständnis über die Wichtigkeit der Anregung und der Entschluß, ihr praktische Folge zu geben. So verständigte man sich denn dahin, daß eine durch öffentliche Stellung und Vertrautheit mit dem Gegenstande ausgezeichnete Persönlichkeit zu ersuchen sei, die Angelegenheit weiter zu betreiben und die vorläufige Leitung der beabsichtigten Gründung zu übernehmen. Die Persönlichkeit, an die man sich infolgedessen wendete, war der damalige Vorsteher der Stadtverordneten in Berlin, Dr. Straßmann, der sich zugleich als langjähriger Vorsitzender des Berliner Vereins gegen Verarmung des Rufes großer Sachkunde auf dem Gebiete der Armenpflege erfreute. Straßmann erklärte sich bereit, in dem angedeuteten Sinne vorzugehen und traf in Verbindung mit Lammers und Doell die weiteren Vorbereitungen für die Verwirklichung des Doellschen Gedankens. Doch wurde nicht sogleich die Gründung eines Vereins im eigentlichen Sinne des Wortes beschlossen, sondern vielmehr nur die Berufung einer Konferenz behufs gemeinsamer Besprechung der das Armenwesen betreffenden Angelegenheiten ins Auge gefaßt. In einem gedruckten Rundschreiben vom 13. November 1880 ladet Straßmann zu einer solchen Kon-

Digitized by Google

ferenz ein, dessen Eingang lautet: „Wiederholt und dringend ist von berufener Seite darauf hingewiesen worden, daß es im öffentlichen Interesse geboten sei, periodische Versammlungen von Armenpflegern zu veranstalten behufs gemeinsamer Besprechung der das Armenwesen betreffenden Angelegenheiten. Es ist zugleich dabei die Meinung ausgesprochen worden, daß es der Stadt Berlin zukomme, zur Verwirklichung dieses Gedankens den ersten Schritt zu thun. Auf ein in diesem Sinne an den hiesigen Magistrat gerichtetes Schreiben habe ich, auf den Wunsch des Magistrats, es übernommen, eine Anzahl der hervorragendsten Sachverständigen zu einer Konferenz nach Berlin einzuladen, und erlaube mir demgemäß, Ew. Hochwohlgeboren ganz ergebenst zu ersuchen, an dieser Konferenz geneigtest teilnehmen zu wollen."

Für die Sitzungen, die am 26. und 27. November 1880 im Bürgersaale des Berliner Rathauses stattfinden sollten, wurde zugleich eine Tagesordnung mitgeteilt, welche folgende Gegenstände der Verhandlung empfiehlt: „1. Maßregeln zur Unterdrückung der Bettelei; 2. Organisation der freien Wohlthätigkeit, Anlehnung derselben an die gesetzliche Armenpflege; 3. Beteiligung der Frauen an der Armen- und Wohlthätigkeitspflege; 4. Einfluß der neueren Gesetzgebung auf die öffentliche Armenpflege; 5. Erleichterung des Verkehrs der Armenverbände untereinander; 6. Abhaltung von Jahresversammlungen zur Besprechung von Fragen aus dem Gebiete des gesamten Unterstützungswesens." Gleichzeitig sind einige Teilnehmer als Referenten genannt. Zum Schluß heißt es dann: „Die Aufgabe dieser ersten Konferenz ist im wesentlichen vorbereitender Natur. Es wird nicht sowohl darauf ankommen, positive Beschlüsse in Bezug auf die Verfassung und Verwaltung des Armenwesens herbeizuführen, als vielmehr darauf, die im Vordergrunde stehenden Fragen durch die Diskussion zu klären und zugleich den Grund zu legen zu einem gedeihlichen Zusammenwirken für die Zukunft."

Die Konferenz wurde an den bezeichneten Tagen abgehalten, feierlich begrüßt durch den damaligen Oberbürgermeister von Berlin, Dr. v. Forckenbeck. Dr. Straßmann gab in seiner Erwiderung dem Wunsche Ausdruck, daß das Werk guten Fortgang nehmen und daß dieser erste Schritt dahin führen möge, eine regelmäßige und dauernde Verbindung unter den Armenpflegern herzustellen, damit für alle auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit hervortretenden Reformbestrebungen ein fester Halt und Mittelpunkt für die Zukunft gewonnen werde. Man trat dann sofort in die Verhandlungen ein, die durch mündliche Berichte der betreffenden Referenten eingeleitet wurden.

Zum Schluß der Verhandlungen wurde der letzte Gegenstand der Tagesordnung erörtert: „Die Abhaltung von Jahresversammlungen". Böhmert-Dresden und Ludwig-Wolf-Leipzig berichteten über den Sachstand und die von dem vorläufigen Komitee gefaßten Beschlüsse. Böhmert betonte hierbei namentlich, wie wünschenswert es sei, alle nationalen Kräfte zusammenzufassen und für nützliche Einrichtungen auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit, wie insbesondere auch das Elberfelder System Propaganda zu machen. „Wir können — sagte er dann zum Schluß — unsere Aufgabe nur im Bunde mit unseren nationalen, einzelstaatlichen und kommunalen Behörden und mit Männern und Frauen der verschiedensten

Digitized by Google

politischen und kirchlichen Richtungen lösen; aber, m. H., wir müssen dabei durchaus an die persönliche Thatkraft und an die Opferwilligkeit unserer Volksgenossen appellieren, und wir hoffen, daß es uns gelingen werde, durch unser gemeinschaftliches Wirken auch die socialen Kämpfe und Leiden, wenn nicht beseitigen, so doch wenigstens mildern zu helfen und dazu beizutragen, daß wir in Deutschland die Fahne des Idealismus hoch halten, während man glaubt, daß wir in Pessimismus verfallen seien!" Ludwig-Wolf erörtert die verschiedenen in Betracht kommenden Punkte und bemerkt insbesondere in Bezug auf die Elemente, auf welche ein solcher Verein gegründet sein müsse, daß hierbei doch hauptsächlich die gegebenen Vertretungen der Armenpflege, d. h. die Gemeinden ins Auge gefaßt werden müßten, um den sich dann die ganzen übrigen freiwilligen Elemente gruppieren können. Lammers fügte sodann noch einige Bemerkungen über den Wert solcher Vereinigungen hinzu, indem er unter anderem sagt: „Ich habe mich seit ein paar Jahrzehnten viel mit Armenpflege beschäftigt und immer den Eindruck bekommen, daß die guten Erfolge auf diesem Gebiete zu langsam von Stadt zu Stadt weiterkriechen, anstatt daß sie auf eine hinlänglich sichtbare und gesehene öffentliche Bühne gehoben und da der ganzen interessierten Menschheit gezeigt würden. Eine solche öffentliche Bühne würde ein derartiger periodischer Kongreß nun ungefähr vorstellen. Da könnte auf Grund gut präparierter Referate, auf Grund von Vergleichen aus einer zuverlässigen, vergleichbaren Statistik nachgewiesen werden, inwiefern sich der Wert einzelner Einrichtungen und Verbesserungen bereits praktisch erprobt hat. Dabei denke ich nicht an die Elberfelder Armeneinrichtung allein, sondern an viele andere Verbesserungen gleichzeitig, z. B. an das Ihnen mehrfach vorgeführte Bild der Centralisation der örtlichen Wohlthätigkeitsvereine und ihrer Verbindung mit der amtlichen Armenpflege in Stettin, auch an solche Einrichtungen, wie sie in Landsberg getroffen sind, wo die Personalunion besteht an der Spitze der freien Wohlthätigkeit und amtlichen Wohlthätigkeit und an anderes mehr. Ich wünschte, daß es eine Stelle gäbe, wo die verschiedenen Städte sich überzeugen könnten, was Gutes oder Besseres geleistet wird und lebendige Überzeugungen von der Notwendigkeit bestimmter Fortschritte mit nach Hause nähmen. Wir haben allerdings einige Anfänge zu solcher Verbreitung in der Presse, in der Deutschen Gemeindezeitung, welche Statuten und ähnliches veröffentlicht, ebenso wie in den von dem ersten Referenten genannten Organen; aber das alles sind Mittel, die ohne ein stärkeres, die Tageblätter mit ergreifendes Echo nicht stark wirken. Ein Kongreß erscheint mir also notwendig." Die Versammlung faßte sodann den nachfolgenden Beschluß: „Die hier in Berlin zur Besprechung von Fragen der Armenpflege und Wohlthätigkeit abgehaltene Konferenz ersucht das Präsidium, unter Zuziehung von Vertretern der Kommunen, Kommunalverbände und Wohlthätigkeitsvereine eine Kommission zu bilden, welche die Gründung eines deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vorbereitet und zu diesem Behufe ein Statut ausarbeitet. Das Statut ist der nächstjährigen Versammlung, die etwa in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende November abzuhalten wäre, vorzu-

Digitized by Google

legen. Der Zutritt zu dem Verein soll sowohl den Kommunen, Kommunalverbänden und Vereinen, als auch einzelnen Personen gestattet sein, und zwar gegen einen Jahresbeitrag von nicht unter 5 Mk. für die einzelne Person, nicht unter 10 Mk. für Kommunen und Verbände".

Im Frühjahr 1881 berief Straßmann die Kommission, bestehend aus Vertretern von Kommunen, Kommunalverbänden, Wohlthätigkeitsvereinen und angesehenen Privatpersonen, welche sich über die demnächst zu machenden Vorschläge verständigten. Die nächste Versammlung wurde wiederum für den November, und zwar des folgenden Jahres (1881) und wiederum nach Berlin einberufen; auch dieses Mal begrüßte der Oberbürgermeister v. Forckenbeck die Versammlung. Dr. Straßmann teilte in seiner Erwiderung in Bezug auf die weitere Fortbildung des Vereins folgendes mit: „Die Frage, von wem die Einladungen zum Kongreß zu erlassen seien, war dahin erledigt, daß der Vorstand ermächtigt wurde, sich mit hervorragenden Persönlichkeiten, mit Behörden und kommunalen Vertretern, insbesondere Süddeutschlands, ins Vernehmen zu setzen, und daß diese die Einladungen mit unterzeichnen sollten. So sind die Einladungen denn auch erfolgt. Es wurde ferner beschlossen, daß die Einladungen nicht nur an die Städte, sondern auch an die Provinzialverbände zu erlassen seien, und daß diese ersucht werden sollten, die Landgemeinden in entsprechender Weise auf die Bedeutung des Kongresses aufmerksam zu machen, beziehungsweise Vertreter von Landgemeinden zu entsenden. Auch dies ist geschehen, wenigstens in Preußen. In Bezug auf die übrigen Bundesstaaten haben wir davon absehen müssen, weil uns die dortigen Ressortverhältnisse rücksichtlich der Armenpflege nicht so genau bekannt waren; es sind da nur die Städte und Magistrate eingeladen worden. Der Erfolg ist insofern ein günstiger gewesen, als von fast allen Städten uns die Zusicherung zugegangen ist, daß sie ein lebhaftes Interesse an der Angelegenheit nehmen, und daß sie bereit sein werden, in der weiteren Entwicklung den Verein zu unterstützen. An Stadtgemeinden haben wir 304 Einladungen erlassen, außerdem an eine große Anzahl von Privatpersonen. Zur Förderung der Armenstatistik und zur Anbahnung gleichmäßiger Ermittelungen haben wir an 96 größere Städte geschrieben und sie ersucht, uns mitzuteilen, wie sie es gegenwärtig mit der Statistik halten, welche Formulare sie anwenden, ob sie Jahreszusammenstellungen statistischer Art machen, und welches Material sie sonst etwa besitzen. In dieser Richtung ist uns von einigen 70 Städten Auskunft erteilt, von vielen sind gedruckte Rechenschaftsberichte, Etats oder besondere statistische Zusammenstellungen eingeschickt worden."

Was dann die Satzungen anbetrifft, welche von einer durch den Vorstand gebildeten Kommission vorberaten werden sollten, so wurde der Versammlung ein kurzer Entwurf vorgelegt, dessen Hauptbestimmungen in §§ 1—3 enthalten sind, und welche folgendermaßen lauten:

„Zweck des Vereins ist: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit hervortreten, und fortgesetzte, gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete thätigen Personen."

Digitized by Google

Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung der Vereinsmitglieder. Der Ort der Versammlung wird jedesmal besonders festgesetzt.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich für Armen-Angelegenheiten interessirt und sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 5 Mk. verpflichtet.

Ebenso können Kommunen, Kommunalverbände, Armenverwaltungen, milde Stiftungen, Wohlthätigkeitsvereine und Wohlthätigkeitsanstalten aller Art Mitglieder werden. Dieselben entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens 10 Mk. Sie sind berechtigt, sich auf den Versammlungen des Vereins durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten zu lassen, sie führen jedoch nur eine Stimme."

An die Spitze des Vereins soll ein Centralausschuß treten, welcher aus 30 Mitgliedern besteht, der wiederum aus seiner Mitte einen Vorstand von 5 Mitgliedern zu erwählen hat, welcher die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet.

Nach kurzer Debatte, in der namentlich auch anerkannt wurde, daß es zunächst wichtig sei, sich in irgend einer Form zu konstituieren, wurden die Satzungen en bloc angenommen; Dr. Straßmann gab hierauf die Erklärung ab, daß der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit nunmehr konstituiert sei. So war der Rahmen gegeben, innerhalb dessen sich der Verein bewegen und weiter entwickeln sollte und innerhalb dessen, wie eine nunmehr 15jährige Erfahrung gezeigt hat, er sich auch thatsächlich bewegen und entwickeln konnte. Die Leitung lag zunächst in den Händen eines Mannes, der durch seine öffentliche Stellung als Vorsitzender des Stadtverordnetenkollegiums der größten Stadt Deutschlands sich vorzugsweise zur Betrachtung gemeinnütziger Angelegenheiten aus großen Gesichtspunkten eignete; die Teilnehmer waren, wie schon ein Blick auf das Verzeichnis der Mitglieder des Centralausschusses beweist, Männer, welche große Gemeinden oder korporative Verbände, insbesondere Landarmenverbände vertraten, und solche, welche als Reichs- und Landtagsabgeordnete gemeinnützigen Fragen dieser Art wie der praktischen Übung der Armenpflege und Wohlthätigkeit nahe standen. Als korporative Mitglieder waren bereits 1881: 93 Stadtgemeinden, 4 Provinzial- und Landarmenverbände, sowie 11 Wohlthätigkeitsvereine vorhanden; fünf Jahre später werden 122 Städte, 44 Korporationen und 141 Einzelpersonen als Mitglieder gezählt; gegenwärtig sind 182 Städte, d. h. fast ausnahmslos alle Städte über 20 000 Einwohner, aber auch eine ganze Anzahl kleinerer Gemeinden, 74 Korporationen und Vereine und 169 Privatpersonen Mitglieder des Vereins. Wie das im vierten Abschnitte abgedruckte Verzeichnis der Mitglieder ergiebt, ist der Westen stärker vertreten als der Osten, der Norden stärker als der Süden, das Land schwächer als die Städte; von Bayern und von Elsaß-Lothringen sind einige größere Städte und Korporationen Mitglieder des Vereins, so daß man, obwohl die aktive Teilnahme der nicht zum Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzes gehörigen beiden Bundesglieder nicht erheblich gewesen ist, doch in Wahrheit von einem allgemeinen

Digitized by Google

deutschen Verein sprechen kann. Österreich war bis vor kurzem durch einige Privatmitglieder vertreten. Ganz neuerdings sind die Städte Wien, sowie der Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. s. w. als Mitglieder hinzugetreten.

Der äußere Verlauf der Geschäftsthätigkeit ist seit Jahren unverändert der gleiche. Im Februar oder März tritt in Berlin der Centralausschuß zusammen, um die Geschäfte des Vereins zu besprechen, Ort und Zeit der nächsten Tagung sowie die auf der Jahresversammlung zu behandelnden Themata und die Berichterstatter zu bestimmen. Die Berichte werden sodann bis Anfang Juli fertiggestellt und gelangen im August zur Versendung an die Mitglieder. Die Jahresversammlung findet regelmäßig in der letzten Septemberwoche an zwei aufeinander folgenden Tagen statt. Am Vorabend begrüßen sich die Mitglieder und die einheimischen Teilnehmer der Versammlung; der Centralausschuß tritt etwas später zu einer Sitzung zusammen, in welcher die Einzelheiten des Verlaufs der Sitzung, insbesondere die Reihenfolge der Themata festgestellt werden. Die Verhandlungen werden eröffnet durch Begrüßungen der Vertreter der Staats- und Stadtbehörden; meist ist es der Minister des Innern oder sein Vertreter, fast immer der Oberbürgermeister der Stadt, vielfach auch Vertreter größerer provinzialer oder örtlicher Organisationen, die den Verein willkommen heißen. Der Begrüßung folgt der Dank des Vorsitzenden, an den sich geschäftliche Mitteilungen anschließen. Dann wird in die Verhandlungen der Beratungsgegenstände eingetreten, meist in der vorher bestimmten Reihenfolge, zuweilen mit einer durch die Sachlage gebotenen Abänderung. Berichterstatter und Mitberichterstatter leiten die Verhandlungen ein, denen sich die Erörterungen anschließen. Durchgehends ist es Regel, bestimmte Leitsätze aufzustellen, über deren Annahme, Ablehnung oder Veränderung die Versammlung entscheidet. Gesellige Zusammenkünfte an den Versammlungsabenden, sowie ein gemeinschaftlicher Ausflug am vierten Tage beschließen die Jahresversammlung.

Die Jahresversammlungen sind der bei der Gründung des Vereins ausgesprochenen Absicht gemäß Wanderversammlungen; abgesehen von den beiden ersten Versammlungen, die einen mehr vorbereitenden Charakter trugen und beide in Berlin stattfanden, hat der Verein ziemlich gleichmäßig im Süden und Norden Deutschlands getagt, naturgemäß mit einer gewissen Bevorzugung der in Mitteldeutschland belegenen Orte. Die Versammlungsorte waren 1880 und 1881: Berlin, 1882: Darmstadt, 1883: Dresden, 1884: Weimar, 1885: Bremen, 1886: Stuttgart, 1887: Magdeburg, 1888: Karlsruhe, 1889: Kassel, 1890: Frankfurt a. M., 1891: Hamburg, 1893: Görlitz, 1894: Köln, 1895: Leipzig. Die für Herbst 1892 nach Görlitz berufene Versammlung wurde der in Hamburg herrschenden Cholera halber ausgesetzt und ausnahmsweise im Frühjahr 1893 in Görlitz abgehalten.

Als einer besonderen und gewiß nicht der unwichtigsten Eigentümlichkeit der Jahresversammlungen ist in diesem Zusammenhange zu gedenken der Teilnahme der lokalen Organe der Armenpflege und Wohlthätigkeit an den Jahresversammlungen. Nach und nach hat sich die Gewohnheit herausgebildet, daß die Vertreter der Stadt, in welcher der

Digitized by Google

Verein tagt, einen besonderen Ortsausschuß zusammenberufen, welcher die für die Versammlung notwendigen Vorbereitungen trifft und ganz besonders auch dafür Sorge trägt, daß die in der praktischen Armenpflege stehenden Männer und Frauen von der bevorstehenden Versammlung in Kenntnis gesetzt und zum Besuche aufgefordert werden. Auf diese Weise ist stets eine enge Fühlung des Vereins mit den lokalen Organisationen ermöglicht worden und vielfach direkte Anregung zu Weiterbildung und Weiterentwickelung gegeben worden. Sehr deutlich geht der Grad der Teilnahme aus den Verzeichnissen der Teilnehmer der Jahresversammlungen hervor, die beispielsweise für die Jahresversammlung in Köln unter 190 Teilnehmern 55 Kölner nachweist. Doch sind dies nur diejenigen, die sich als solche eingezeichnet haben. Thatsächlich haben gerade in Köln eine sehr viel größere Zahl von Armenbezirksvorstehern und Pflegern an der Versammlung teilgenommen; ja der Vorsitzende der Armenverwaltung richtete es ein, daß die alljährlich stattfindende Versammlung der Kölnischen Armenpflegeorgane auf die Zeit der Jahresversammlung verlegt wurde, und so nicht nur die Kölnischen Pflegeorgane an den Verhandlungen des Vereins regen Anteil nahmen, sondern die Teilnehmer der Jahresversammlung auch Teilnehmer dieser Pflegerversammlung wurden.

Erhebliche Abweichungen von dem bei der Begründung aufgestellten Programm sind bisher nicht vorgefallen. Ein glücklicher Zufall hat dem Verein erheblichen Wechsel in der Leitung erspart, so daß die Gleichmäßigkeit der Geschäftsführung sicher gestellt war. Nur als Dr. Straßmann, der erste Vorsitzende, Anfang 1886 verstarb, war die Überleitung nicht ganz ohne Schwierigkeiten, da Straßmann die Geschäfte ohne Hülfe eines eigentlichen Vorstandes mit Hülfe eines ihm zur Verfügung stehenden Bureaus geführt hatte und daher der sofortige Ersatz durch einen stellvertretenden Vorsitzenden nicht gesichert war. Doch ließ sich die Verständigung durch Vermittelung der in Berlin wohnenden Mitglieder des Centralausschusses leicht erzielen; der gegenwärtige erste Vorsitzende, Seyffardt, übernahm die vorläufige Geschäftsführung, bis er von der Versammlung definitiv als Vorsitzender bestätigt wurde. Seit 1886 sind die Ämter des Vorsitzenden, des Stellvertreters des Vorsitzenden sowie des Schrift- und Kassenführers in denselben Händen geblieben, und auch die Beisitzer haben nur je einmal gewechselt.

Der Veränderung in der Geschäftsleitung und des Ablebens von Dr. Straßmann gedachte sein Nachfolger in der Jahresversammlung von 1886 mit nachstehenden, mit einmütiger Zustimmung aufgenommenen Worten: „Seitdem wir zur vierten Generalversammlung in Bremen versammelt waren, ist unserm Verein ein schwerer Verlust nicht erspart geblieben. Am 6. Dezember ist der bisherige Vorsitzende des Vereins, zugleich auch der Leiter aller unserer Jahresversammlungen, Herr Stadtverordnetenvorsteher Dr. Straßmann (Berlin) mit Tode abgegangen. Den Bestrebungen, denen wir unsere Aufmerksamkeit widmen, hat er von jeher seine bedeutende uneigennützige Arbeitskraft und sein warmes Herz gewidmet. Er war Mitgründer und Leiter des Berliner Vereins gegen Verarmung, der als nachahmenswertes Beispiel, wie die Privatwohlthätigkeit der öffentlichen Armenpflege ergänzend

Digitized by Google

zur Seite treten soll, hervorgehoben zu werden verdient. Wie gerade bezüglich dieser seiner Wirksamkeit in der Armenpflege seine Vaterstadt Berlin ihn geehrt, davon giebt eine von seinen Mitbürgern ins Leben gerufene Straßmann-Stiftung, die den edlen Zwecken der Wohlthätigkeit dienen soll, ein ehrenvolles Zeugnis. Unserm Verein war der liebe Verstorbene stets ein unermüdlicher Förderer und treuer Leiter; den umfangreichen Arbeiten, die das Amt des Vorsitzenden mit sich führt, hat er mit großer Umsicht obgelegen, und es ist nicht zum mindesten seiner liebenswürdigen Art und Weise zuzuschreiben, daß dem Widerstreit der Meinungen in unserm Verein bei aller Schärfe der Polemik stets der rein sachliche Charakter erhalten geblieben ist. Das Andenken an Straßmann wird in uns fortleben und ein gesegnetes bleiben immerdar."

Der Aufgabe, ein Centralorgan der Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohlthätigkeit zu sein, suchte der Verein durch Veröffentlichung und Verbreitung von Berichten über seine Thätigkeit zu entsprechen. Während im ersten Jahre mündliche Berichte erstattet wurden, an welche sich die Verhandlungen anschlossen, wurde bereits im folgenden Jahre dazu übergegangen, die wichtigeren Gegenstände durch gedruckte Berichte vorzubereiten, welche den Teilnehmern der Versammlung zugänglich gemacht wurden. Die Verhandlungen selbst wurden stenographisch aufgenommen und gleichfalls in Druck gelegt. Doch trugen diese Drucksachen zunächst mehr den Charakter interner Vereinsberichte, die im Buchhandel nicht oder schwer erhältlich waren; auch ist die Benutzung der Drucksachen dadurch erschwert, daß jeder Bericht für sich numeriert und paginiert ist. Um diesem Übelstande abzuhelfen, und um den Berichten und Verhandlungen eine größere Publizität zu geben, wurde von 1886 an der Verlag der Druckschriften der Firma Duncker & Humblot übergeben; von da ab erschienen die Berichte und Verhandlungen in fortlaufenden und für sich numerierten Heften, die in sich abgeschlossen und daher übersichtlicher und besser benutzbar sind. Bis 1895 ist Heft 23 erschienen. Diese Hefte werden den Mitgliedern ohne besondere Vergütung zugesandt und sind im übrigen im Buchhandel erhältlich. Auch ist es eine bemerkenswerte Neuerung, daß seit 1886 den stenographischen Berichten über die Jahresversammlungen eine Zusammenstellung der in der Versammlung gefaßten Beschlüsse, sowie ein vollständiges Verzeichnis der Mitglieder sowie der Teilnehmer der Versammlung beigefügt ist.

II.

Der Verein hat statutengemäß als seine Aufgabe bezeichnet: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen und fortgesetzte gegenseitige Aufklärung. Die Frage, ob er dieser Aufgabe bisher entsprochen hat, wird unbedenklich bejaht werden können. Welche Personen an der Spitze des Vereins stehen und gestanden haben, welche Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen dem Verein als Mitglieder angehören, ergeben die weiter unten mitgeteilten Verzeichnisse. Ihre genauere Betrachtung lehrt, daß zu den Mitgliedern des Ausschusses von Anfang an diejenigen Männer gehört haben, die seit langem im öffentlichen

Digitized by Google

Leben an gemeinnützigen Aufgaben durch Wort und Schrift teilgenommen und sich sowohl als Freunde der Sache wie als gute Kenner dieser Angelegenheiten bewährt haben. Zu dem Verzeichnis der Gemeinden und Korporationen, bei denen die Namen der einzelnen Vertreter nicht ersichtlich sind, mag bemerkt werden, daß regelmäßig der betreffende Vorsitzende der Armenverwaltung auch an den Versammlungen teilzunehmen pflegt, häufig aber auch der erste Leiter der Stadt mit ihm zusammen erscheint und auch andere Mitglieder der Verwaltung den Versammlungen beiwohnen. Fast alle preußischen Landesdirektoren hat der Verein in seiner Mitte begrüßen können, von denen eine nicht geringe Zahl auch dem Centralausschuß angehört hat, bezw. noch angehört. Ebenso zeigt das Verzeichnis der Wohlthätigkeitsvereine namhafte Verbände, deren Wohlthätigkeitsübung für den Stand der Armenpflege und Wohlthätigkeit in dem betreffendem Lande, oder in den einzelnen Provinzen, Kreisen und Gemeinden entscheidend ist; es sei namentlich auf die Vertretung des vaterländischen Frauenvereins, des Centralausschusses für die innere Mission, die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, auf den Verein gegen Armennot und Bettelei in Dresden, auf den lokalen Wohlthätigkeitsverein in Stuttgart und die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins von Württemberg hingewiesen. Unter den Einzelmitgliedern endlich finden sich namhafte Gelehrte, Verwaltungspraktiker, sowie eine große Zahl von Personen, welche als Armenbezirksvorsteher und -Pfleger im praktischen Leben stehen und sich durch Teilnahme an den Arbeiten des Vereins für diese praktische Thätigkeit besonders zu schulen wünschen. Selbstverständlich ist durch Anführung der Mitglieder des Vereins nur der kleinste Teil derjenigen bezeichnet, die an den Arbeiten des Vereins Interesse nehmen und unmittelbar oder mittelbar durch sie zu wissenschaftlicher oder praktischer Thätigkeit angeregt werden. Abgesehen von der Kenntnisnahme der Berichte und Verhandlungen durch die Tagespresse sind die Arbeiten des Vereins Gegenstand fortdauernder Beachtung in den parlamentarischen und städtischen Vertretungen, in den staatlichen Aufsichtsinstanzen und den kommunalen Verwaltungskörpern; aber auch in der Wissenschaft wird den Arbeiten ein Rang eingeräumt, der ihnen eine über den Tag hinaus gehende Bedeutung gewährleistet. Es ist nicht wohl möglich, diesen Einfluß der Vereinsarbeiten bis ins einzelne zu verfolgen. Doch mag erwähnt werden, daß speciell die Verhandlungen des Vereins betreffend die Armengesetzgebung und die damit in Zusammenhang stehende Frage der Wanderbettelei und der Freizügigkeit besondere Beachtung der Reichsregierung gefunden hat, und daß der Staatssekretär des Innern auf den Vereinsversammlungen sich regelmäßig vertreten läßt. In Hessen ist das Gesetz betreffend die Zwangserziehung namentlich durch die Verhandlungen des Vereins beeinflußt worden. Die Armenstatistik, welche das Deutsche Reich für das Jahr 1885 veranstaltet hat, ist angeregt durch die vorbereitenden Arbeiten des Vereins, welche wiederum auf die Anregung Böhmerts, des damaligen Leiters des sächsischen statistischen Bureaus, zurückzuführen sind. Ebenso haben die Verhandlungen des Vereins betreffend die Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige Berücksichtigung bei Beratung der Novelle zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz gefunden, wenn auch durch die Ge-

Digitized by Google

setzgebung nicht völlig den Wünschen des Vereins entsprochen wurde. Als Material benutzt sind seitens der Reichsregierung die im Jahre 1889 erstatteten Berichte betreffend das Bürgerliche Gesetzbuch. Das Böhmertsche Werk „Die Armenpflege in 77 deutschen Städten" hat die unmittelbare Anregung gegeben zur Reform des Armenwesens nach Elberfelder Muster in einer größeren Zahl von Städten, so in erster Linie in Hamburg und Leipzig, wo gerade die in dem Werke gegebenen Zahlen zur Vergleichung aufforderten und zur Erwägung der Reform anregten. In der jetzt über 40 000 Einwohner zählenden Bürgermeisterei Stoppenberg ist 1895 das Armenwesen nach Elberfelder Muster unmittelbar infolge der durch den Leiter des dortigen Gemeinwesens auf den Vereinsversammlungen gewonnenen Anregungen reorganisiert worden. Ähnliches ist von Altenessen, Altenburg, Bochum, Breslau, Kolmar, Gießen, Iserlohn, Erfurt, Heilbronn, Meiningen, Charlottenburg, Münster, Mühlhausen in Thüringen, Stolp, Posen u. a. m. zu sagen, wo vollständige Reformen oder Verbesserungen in der Richtung individualisierender Armenpflege stattgefunden haben. Die Armendirektion Berlin, welche jetzt mit Reorganisationsplänen beschäftigt ist, schreibt, „daß die von dem Verein gegebenen vielseitigen Anregungen bei der bei ihr in Vorbereitung befindlichen Neuorganisation der hiesigen Armenpflege nachhaltigen Einfluß ausüben werden." Die wichtige Maßregel der Kontrolle der Landarmen durch den Landarmenverband ist beispielsweise in dem Landarmenverband von Westfalen infolge der durch den Verein gegebenen Anregung eingeführt worden. Auf ganz besonders fruchtbaren Boden sind die im Jahre 1891 über die Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der Privatwohlthätigkeit geführten Verhandlungen gefallen. Aus einer ganzen Reihe von Städten wird die Einrichtung von Auskunftsstellen berichtet, so von Hamburg, Dresden, Breslau, Charlottenburg, Kolmar, Darmstadt, Rostock, Halle a. S., Görlitz, Elbing, Guben, Rheydt, Siegen, Düren, Kottbus u. a. m. Sehr vielfach ist auch infolge der von dem Verein gegebenen Anregungen eine nähere Verbindung der öffentlichen mit der privaten Armenpflege, abgesehen von der Einrichtung einer Auskunftsstelle, versucht worden, so in Hamburg, Dresden, Hannover, Darmstadt, Wismar, Meiningen, Posen, Kolmar u. a. m.

Die Einführung hauswirtschaftlichen Unterrichts führen Altona, Darmstadt, Kiel (Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde), Guben, Meiningen, Pirna, Siegen, Heilbronn unmittelbar auf die Anregung des Vereins zurück. Die Pflege der Statistik im Anschluß an die Vereinsstatistik wird aus einer größeren Zahl von Städten berichtet, so z. B. aus Dresden, Charlottenburg, Dortmund und Hanau.

Es wird Aufgabe der Darstellung im dritten Abschnitt sein, die Arbeiten des Vereins in systematischer Weise zu veranschaulichen. Schon die Übersicht des Inhalts der Vereinsschriften ergiebt, daß kaum eine Frage der Armengesetzgebung und der praktischen Verwaltung unerörtert geblieben ist. Als charakteristisch für diese Arbeiten darf bezeichnet werden, daß es sich fast in keinem Falle um rein theoretische Auseinandersetzungen handelt, sondern daß durchweg die praktische Seite der Fragen in gleichem, wenn nicht in höherem Maße berücksichtigt wird. Immer sind es Männer, die durch langjähriges Studium mit den Fragen vertraut, in der lebendigen Praxis stehen

Digitized by Google

und vor uferlosen und unausführbaren Plänen dadurch bewahrt werden, daß sie die Mäßigung besitzen, welche die Praxis dem Verwaltungsbeamten gewissermaßen anerzieht. Gleichwohl sind die Berichte wiederum nicht lediglich Arbeiten, welche auf ein unmittelbares praktisches Ergebnis abzielen; die Verfasser sind sich immer der Aufgabe bewußt, den Gegenstand systematisch zu durchdringen und mehr zu geben, als einen nur einer unmittelbaren praktischen Aufgabe dienenden Verwaltungsbericht. Es mag hierbei bemerkt werden, daß die wichtigsten Arbeiten des Vereins meist so entstanden sind, daß der Gegenstand zum ersten Male auf Grund eines vorbereitenden Berichtes in einer Jahresversammlung erörtert und dann einer besonderen Kommission überwiesen wurde, welche nun die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, das gewonnene Material systematisch zu verarbeiten und dem Verein anderweit zu berichten hatte. Die große Mehrzahl der Vereinsarbeiten beruht daher auf Umfragen bei den in Betracht kommenden Verwaltungen, sei es, daß alle Gemeinden, Armenverbände u. s. w. einer bestimmten Art befragt, sei es, daß bestimmte Typen ausgewählt wurden, wie z. B. bei der Bearbeitung der Frage des Einflusses der socialen Gesetzgebung auf die Armenpflege. So geben die Kommissionsberichte in der Regel zugleich eine systematische Grundlegung und eine Übersicht über die gegenwärtigen Zustände in den in Betracht kommenden Verwaltungsbezirken. In dieser Beziehung mögen besonders hervorgehoben werden die armenstatistischen Arbeiten von Böhmert, insbesondere sein großes Werk betreffend 77 deutsche Städte, die Berichte von Elvert, Ludwig-Wolf, Ziller, Huzel, Graf Wintzingerode, v. Wintzingeroda-Knorr über den Unterstützungswohnsitz, die Arbeits- und Armenhäuser und die Bezirksanstalten, das umfangreiche Buch v. Reitzenstein über die ländliche Armenpflege, und desgleichen das von Münsterberg über das Landarmenwesen sowie die umfassenden Berichte von Noestel über die Ferienkolonieen und Kinderheilstätten. Vollständig abschließende und erschöpfende Berichte sind über die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen von Kalle und Kamp und deren Mitarbeitern gegeben; die Wohnungsfrage ist unter Leitung von v. Jacobi umfassend bearbeitet, die Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen sind in dem Bericht von Cuno, die Grundsätze über Verbindung von öffentlicher und privater Armenpflege von Münsterberg auf Grund ausgedehnter Erhebungen zusammengestellt. Das gleiche gilt von den Arbeiten v. Reitzensteins über den Arbeitsnachweis, von derjenigen Herse's über die Fürsorge für entlassene Sträflinge. So trifft noch heute zu, was in einem 1887 erschienenen Buche über die Arbeiten des Vereins gesagt werden konnte: „Man wird keine nennenswerte Frage aus dem Gebiete des Armenwesens berührt finden, zu welcher nicht der Verein vielfaches, oft das beste, oft auch das einzige Material an die Hand gegeben hätte." Man wird in der That keine Schrift über das Armenwesen, kein Handbuch, welches diese Fragen berührt — es sei nur an das Handwörterbuch der Staatswissenschaften erinnert — aufschlagen können, ohne darin die Veröffentlichungen des Vereins als grundlegende Arbeiten genannt zu finden.

Daß die korporativen Mitglieder des Vereins, d. h. die Vorstände von Armenverwaltungen, Wohlthätigkeitsvereinen u. s. w. der Vereinsarbeit eine

Digitized by Google

gleiche Bedeutung beimessen, ergiebt sich aus einer kürzlich veranstalteten Umfrage. Der Vorstand hat nämlich aus Anlaß dieses Generalberichts seine korporativen Mitglieder gebeten, ihm mitzuteilen, welchen Einfluß die Arbeiten des Vereins auf die Praxis der Armenverwaltungen geübt hätten. Auf diese Umfrage sind von der Mehrzahl der Mitglieder Antworten eingegangen, die fast durchweg eine erhebliche Einwirkung des Vereins auf ihre praktische Verwaltungsthätigkeit bezeugen.

Kann zwar nicht in allen Fällen von bestimmt nachweisbaren Einflüssen gesprochen werden, so wird doch von fast allen Seiten angegeben, daß die Arbeiten mit lebhaftem Interesse verfolgt und auch da, wo eine unmittelbare praktische Folge sich nicht nachweisen lasse, der mittelbaren Anregung und Belehrung viel zu danken sei. So bringt die stadtbremische Armenpflege regelmäßig in ihren gedruckten Jahresberichten Mitteilungen aus den Verhandlungen des Vereins unter besonderer Hervorhebung derjenigen Punkte, die für gewisse im Vordergrunde des gegenwärtigen Interesses stehende Fragen von Bedeutung geworden sind. Einige Einrichtungen, die im Anschluß an die Verhandlungen des Vereins getroffen worden sind, wurden oben erwähnt. Von den zahlreichen Äußerungen allgemeiner Art, deren vollständige Mitteilung hier zu weit führen würde, sei es gestattet, die folgenden anzuführen, weil sie aus Städten verschiedener Größe herrühren und gerade die Wirkung hervorheben, welche von der dauernden Berührung mit den Arbeiten des Vereins ausgingen.

So schreibt die Armenverwaltung Altona: „Unsere Armenverwaltung ist seit dem Anfangsjahre 1881 Mitglied des Vereins gewesen und hat seitdem regelmäßig ihre Delegierten zu den Jahresversammlungen entsendet, um stets darüber informiert zu bleiben, ob unsere Verwaltung im allgemeinen noch auf der Höhe steht, die sie mit Rücksicht auf die stets zunehmende Einwohnerzahl einzunehmen und zu behaupten hat, und ob in den Armenpflegeanstalten, Hospitälern, Kinderverwahr- und -pflegehäusern u. dgl. m. anderer größerer Stadtgemeinden auch Neuerungen in den Einrichtungen vorgekommen sein könnten, deren Einführung auch bei uns sich empfehlen möchte."

Das Armenamt zu Zittau bemerkt: „Hierüber wollen wir nicht verfehlen zu versichern, daß wir die Bestrebungen des Vereins mit voller Teilnahme verfolgen, und daß sicher die reichen aus den Schriften desselben fließenden Anregungen auch dem hiesigen Armenwesen entsprechend zu gute gekommen sind, wenngleich es nicht leicht möglich erscheint, einzelne besondere Fälle der Anwendung namhaft zu machen."

Wildungen schreibt: „Mit Bezug auf das Cirkular vom 30. v. M. beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß bei der Kleinheit unseres Armenbezirks in den seit unserem Beitritt verflossenen 5 Jahren zwar keine weittragenden und bedeutenden Umwälzungen in unserem Armenwesen vorgekommen sind und deshalb auch nicht direkt auf den Verein zurückgeführt werden können, daß aber das Studium der Vereinsschriften und des Böhmertschen Werkes nicht bloß im allgemeinen klärend, befruchtend und anspornend auf unsere Thätigkeit eingewirkt hat, sondern auch manchen Einzelbeschlüssen die rechte und sichere Richtung gegeben hat. Wenn aber nach Fertigstellung des im Bau begriffenen neuen Schulhauses der längst geweckte Plan, eine

Digitized by Google

Haushaltungsschule darin einzurichten, wie wir hoffen, zur Ausführung kommen wird, so wird das direkt auf die von dem Verein gegebenen Anregungen zurückzuführen sein. Jedenfalls hat der Verein bei dem Unterzeichneten einen warmen Freund."

Von Gießen liegt die folgende Äußerung vor: „In Beantwortung der geschätzten Anfrage vom 30. v. M. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß wir in dankenswerter Weise anerkennen müssen, wie, insbesondere in den letzten 10 Jahren, die Armen-Deputation bei Regelung principieller Fragen sich in den weitaus meisten Fällen hat leiten lassen von den in den Schriften und Kongressen Ihres Vereins gegebenen Fingerzeigen und Anregungen. Insbesondere die Reorganisation des hiesigen Armenwesens — Einführung des Elberfelder Systems — verdankt ihre Durchführung zum wesentlichen den von Ihrem Verein gegebenen Anregungen."

Gotha schreibt: „Gern nehmen wir aus dem Anschreiben des Vorstandes vom 30. April d. J. Veranlassung, als unsere Überzeugung zu bekennen, daß auch unsere städtische Armenpflege viele Förderung der Wirksamkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, dessen Mitglied wir seit seiner Begründung sind, zu danken hat.

Große Wandlungen und wesentliche Besserungen haben sich in den letzten 12 Jahren sowohl in der Organisation der städtischen Armenpflege wie in dem Umfang ihrer Thätigkeit vollzogen; es seien hier nur beispielsweise die Ausgestaltung der städtischen Armenpflege nach dem Elberfelder System, Regelung des Ziehkinderwesens, Einführung des Haushaltungsunterrichts für schulentwachsene Mädchen (und demnächst auch für Mädchen der obersten Volksschulklassen), Vereinbarung mit den Privatwohlthätigkeitsvereinen über gemeinsame Unterstützungsgrundsätze und Mitteilung der beiderseitigen Unterstützungen u. s. w. erwähnt.

Bei der Fülle von Anregungen, die eine reiche Litteratur seit Jahren bringt, ist es schlechterdings unmöglich, die Stelle mit Bestimmtheit zu bezeichnen, deren Anregung man die eine oder andere Besserung in letzter Linie zu verdanken hat. Soviel glauben wir aber jedenfalls behaupten zu können, daß die sachverständige und gründliche Behandlung, welche der deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit insbesondere auch den oben bezeichneten Gegenständen gewidmet hat, die Durchführung der genannten Verbesserungen unserer Armenpflege wesentlich gefördert hat.

Gleichwohl bedeuten die erwähnten Anregungen u. E. nichts weiter als einzelne besonders hervortretende Beispiele des Einflusses des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit auf eine einzelne Armenverwaltung wie die unsrige. Der Verein hat auch auf anderen Gebieten der Armenpflege, z. B. durch Erörterungen über die Vorzüge von offener und geschlossener Pflege, von Familien- und Anstaltspflege u. s. w. mannigfache Anregungen gegeben, die zwar zu äußeren Veranstaltungen keine Veranlassung boten, aber zur Richtschnur in der täglichen Ausübung der Armenpflege und darum gewiß nicht minder nutzbringend geworden sind.

Möge die Thätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit auch in ferneren Jahren gleich segensreich, insbesondere für seine Mitglieder, sich erweisen!"

Digitized by Google

Ähnlich Halberstadt: „Auf das Rundschreiben des Vorstandes des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit vom 30. v. M. teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß die Verhandlungen des Vereins auf die Handhabung und Herstellung der hiesigen Armenpflege vielfache Einwirkungen verursacht haben. Insbesondere heben wir hervor:

1. Die offene Krankenpflege hat sich nach den Verhandlungen hier überhaupt erst entwickelt. Es sind Gemeindeschwestern seitens der Stadt angestellt, die sich mit der Armenkrankenpflege zu beschäftigen haben und stets in enger Verbindung mit dem Decernenten stehen müssen.

2. Das Princip der Familien-Waisenpflege, das hier schon seit langer Zeit durchgeführt ist, hat vielfache Angriffe hier erfahren.

Durch die eingehenden Besprechungen im Verein und Mitteilung derselben hier sind die Angriffe ganz aufgegeben; die früheren Gegner sind zu Anhängern der Familien-Waisenpflege geworden.

3. Allein auf Grund der Verhandlungen des Vereins sind die öffentliche, kirchliche und private Armenpflege eng verbunden und stehen im engen schriftlichen und mündlichen Verkehr, der sich in der Auskunftsstelle konzentriert.

4. Die Frage der Vormundschaft ist auf Grund der erhaltenen Anregungen vielfach besprochen und hat schließlich, abgesehen von anderen Punkten, zu dem Resultat geführt, daß der Decernent die Vormundschaft über sämtliche außerehelichen Kinder, deren Großvater nicht mehr am Leben ist, und über viele der Armenpflege anheimgefallene Waisen übernimmt.

Es muß als ein besonderer Vorzug der Kongresse noch hervorgehoben werden, daß die Gespräche der Teilnehmer im Anschluß an die Verhandlungen vielfache Anregung zur Prüfung und auch zur Änderung einzelner Armeneinrichtungen gegeben haben.

Die Nützlichkeit und der Erfolg der Bestrebungen des Vereins stehen unseres Erachtens außer allem Zweifel."

Hier sei auch die kurze, aber bemerkenswerte Äußerung erwähnt, in welcher der Bürgermeister der Stadt Straßburg i. E. der Thätigkeit des Vereins gedenkt: „Unter Bezug auf das Rundschreiben des Vorstandes des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß eine unmittelbare Einwirkung der Schriften genannten Vereins auf die Gestaltung der hiesigen Armenpflege schwer nachzuweisen ist. Immerhin dürfte eine solche stattgefunden haben und kann die den Leitern des hiesigen Armenwesens durch die Verhandlungen und Schriften des Vereins gewordene Anregung sehr hoch angeschlagen werden."

Den Leistungen der Berichterstatter stellt der Stiftungspfleger Schittenhelm in Heilbronn ein ehrenvolles Zeugnis aus, indem er ihre „gründlichen, weitgehenden und mühevollen Arbeiten, ihre Unerschrockenheit selbst der größten Materialfülle gegenüber" rühmend hervorhebt. Übrigens liefert gerade Heilbronn einen sehr treffenden Beweis für die in solchen Verhältnissen fast selbstverständliche Wechselwirkung, da es zu denjenigen Städten zählt, deren Einrichtungen in den Vereinsberichten wiederholt — so namentlich in Ansehung der Fürsorge für Obdachlose — als mustergültig be-

Digitized by Google

zeichnet worden sind und deren Mitteilungen an den Verein sich stets durch große Gründlichkeit und Sorgfalt ausgezeichnet haben.

Von besonderem Interesse ist die Äußerung des Leiters der Kölnischen Armenverwaltung, Beigeordneten Zimmermann, der seit Jahren ein thätiges Mitglied des Vereins und seines Centralausschusses ist. Nachdem er davon gesprochen, daß in der Großstadt ohnehin die Thätigkeit auswärtiger Verwaltungen mit Aufmerksamkeit verfolgt werde und daher Köln vermutlich auch ohne die Arbeit des Vereins mit neueren Einrichtungen bekannt geworden sein würde, fährt er fort: „Trotzdem lege ich gerne das Zeugnis ab, daß ich selbst und die von mir geleitete Armenverwaltung hohe, wenn auch äußerlich vielleicht nicht entsprechend in Erscheinung tretende Vorteile von der Zugehörigkeit zum Vereine gezogen haben. Hierher rechne ich zunächst das häufigere durch die Vereins- und Vorstands-Tagungen herbeigeführte Zusammensein mit Männern, welche sowohl in der Praxis, wie in der Theorie des Armenwesens vollauf auf der Höhe stehen. Der mündliche Austausch über Fragen des Armenwesens mußte ein um so wirksamerer sein, je mehr das gesprochene Wort der schriftlichen Erörterung überlegen ist. Bei diesem Zusammensein bot sich zudem gewöhnlich die Gelegenheit zum Austausche und zur Belehrung über die verschiedensten Fragen des Armenwesens um so reichhaltiger, je mannigfaltiger diese Versammlungen der Person der Teilnehmer nach zusammengesetzt waren. Der Hauptwert der Zugehörigkeit zum deutschen Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit besteht aber für mich darin, daß dieser Verein die eigentlich wissenschaftliche, aber trotzdem stets in die Praxis übergreifende Seite des Armenwesens so erfolgreich gepflegt hat. Ich darf wohl aus innerster Überzeugung sagen, daß m. E. niemand auch nur den Versuch machen sollte, sich der Leitung eines größeren Armenwesens zu widmen, welcher nicht in der Schule unseres Vereins die sichere Richtschnur für die Lösung der so vielfältigen, auf dem Gebiete der Armenpflege und deren Grenzgebieten sich ergebenden grundsätzlichen Fragen zu finden gewußt hat und stets zu finden bemüht bleibt."

Zimmermann berührt mit diesen Worten einen Punkt, der überhaupt von wesentlicher Bedeutung für derartige Vereinigungen ist und dessen Wichtigkeit nicht selten unterschätzt wird. Es handelt sich in der That nicht allein darum, schriftliche Arbeiten zu liefern und deren Inhalt zu besprechen; sondern ebenso wichtig ist die persönliche Berührung aller derer, welche an diesen Fragen teilnehmen und eine Verwaltung zu leiten haben. Durch diese persönliche Berührung wird ein Austausch der Meinungen ermöglicht, wie er sonst nur sehr schwer zu erreichen ist. Sie wirkt aber auch in der Richtung, daß sie das Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen deutschen Bundesgebiete stärkt und mit zur Ausgleichung der Gegensätze zwischen ihnen beiträgt. Das Gleiche darf auch, um auch diesen Punkt schließlich noch zu erwähnen, von der Versöhnung politischer und konfessioneller Verschiedenheiten gesagt werden; ist es auch zum nicht geringen Teil der umsichtigen und taktvollen Leitung der Vorsitzenden zu danken, daß Verschiedenheiten dieser Art nie hervorgetreten sind, so darf doch hinzugefügt werden, daß gerade nichts so sehr dazu beigetragen hat, Gegensätze dieser Art von vornherein verschwinden zu lassen, als gerade die Thätigkeit dieses Vereins, der

Digitized by Google

von Beginn an über den Parteien hat stehen und eine allen Richtungen nützliche, dem Dienste der Bedürftigen gewidmete Arbeit hat fördern wollen. Bei verschiedenen Gelegenheiten ist dies in den Vereinsverhandlungen zu lebhaft begrüßtem und wohlthuendem Ausdruck gekommen. Es mag gestattet sein, diesen Abschnitt des Generalberichts durch Mitteilung einiger Worte zu beschließen, welche der zeitige Vorsitzende Seyffardt in Erwiderung der dem Verein von seiten der staatlichen und städtischen Behörden zu teil gewordenen Begrüßungen gesprochen und in welchen er gerade diese höheren Aufgaben des Vereins warm und nachdrücklich betont hat. So sagte er 1887 in Magdeburg: „Unsere Vereinsthätigkeit zeigt zwei verschiedene Seiten. Die eine will sich vertiefen in die Aufgaben, die sich dem von uns beackerten Gebiet des öffentlichen Lebens aus der Entwicklung der Verhältnisse und der Veränderung der socialen Lage ergeben. Man könnte diese Richtung vielleicht die wissenschaftliche nennen. Die andere Seite, die ich mit Ihrer Erlaubnis die politische im besten Sinne des Wortes nennen möchte, will nicht müde werden, dem Bedürfnis nach gesundem Fortschritt, nach einer durchgreifenden Reform der Armenpflege in Stadt und Land, auch in solchen Zeiten das Wort zu reden, wo die Aufmerksamkeit der maßgebenden Faktoren in unserem öffentlichen Leben anderen, wenn auch verwandten Fragen zugewandt ist. Mit großer Freude und ohne Neid sehen wir, wie Reichsregierung und Reichstag miteinander wetteifernd den jüngeren Schwestern der Armenpflege auf dem Gebiete der Socialpolitik: der Versicherung gegen Krankheit, gegen Unfall, gegen Alter und frühen Tod unter Hinterlassung von Witwen und Waisen, ihre eingehende Fürsorge widmen. Wird unsere Armenpflege dadurch auch wohl nicht in dem Maße entlastet, wie die Motive zu den neuen Gesetzen voraussetzen, so werden durch diese socialpolitischen Bestrebungen doch Tausende und Abertausende vor dem Abgrund bewahrt, der ihnen bei zufälligen bösen Lebensschicksalen entgegengähnt, und in dem Vertrauen zu der Selbsthilfe bestärkt. Die Armenpflege wird infolgedessen den ihr verbleibenden Fällen mit größerer Aussicht auf Erfolg ihre eingehende und zugleich auch erziehliche Wirksamkeit widmen können. Wir dürfen hoffen, daß in deren Behandlung in Zukunft immer mehr an Stelle der Schablone die individuelle Methode, an Stelle des Almosens zur Linderung augenblicklicher Not die Fürsorge für Erhaltung oder Wiederherstellung der Kraft zur Arbeit und Selbstthätigkeit treten wird." 1894 knüpfte er an die warm empfundenen Worte des Oberbürgermeisters Becker in Köln an, und bemerkte: „Wir können es wohl als ein Glück bezeichnen, daß es uns gelungen ist, durch alle Zeiten hindurch in unsern Versammlungen irgend welche politische oder konfessionelle Einflüsse nicht aufkommen zu lassen. Wir haben allein dadurch es ermöglichen können, daß wir, die wir uns einen deutschen Verein nennen, unsere Mitgliederzahl gleichmäßig über alle deutschen Länder ausbreiten und den Erfolg erzielen, unsere städtischen Verwaltungen zu einer freien und eingreifenden Reformthätigkeit anzuregen auf einem Gebiete, auf dem sowohl Reichsregierung wie Staatsregierungen mit dem Vorbehalt einer Kontrolle nach staatlichen Gesichtspunkten den Gemeinden freie Hand lassen. Es ist erforderlich gewesen im Laufe dieser Reformbewegung, der sich mehr und mehr deutsche Städte angeschlossen haben, weite Kreise unserer Mitbürger

Digitized by Google

für das Armenwesen lebendig zu interessieren, um zu bewerkstelligen, daß der eigentliche Grundgedanke moderner Armenpflege, die Betrachtung jedes einzelnen Falles nach seiner Individualität, auch möglichst durchgeführt, und daß, statt bloß der augenblicklichen Not zu steuern, die dauernde Besserung der wirtschaftlichen und sittlichen Zustände der Einzelnen und damit auch der Gesamtheit angebahnt werde.

Meine Herren, es ist nicht das erste Mal, daß man in der Armenpflege die ideale Seite in den Vordergrund hat treten sehen; es hat zu jeder Zeit christlich und human gesinnte Männer gegeben, die in derselben Richtung bestrebt gewesen sind. Ihr Einfluß auf die praktische Armenpflege ist meist nur ein zeitweiliger, ein vorübergehender gewesen. Unserer Zeit, der man vielfach den Sinn für das Ideale — manchmal vielleicht nicht ohne Berechtigung — bestreitet, unserer Zeit ist es vorbehalten gewesen, gerade auf dem Armengebiet das Ideale zu betonen und dadurch die Arbeit und Fürsorge in der That zu vertiefen. Als Verein rechnen wir es uns zur Ehre, daß wir aus diesem Gesichtspunkte fast alle die einzelnen Fragen, die die Armenpflege bietet, in unsern Jahresversammlungen erörtert haben. Wie es möglich ist, den Kranken, den Irren, den Epileptischen und den Trunksüchtigen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um sie wieder aufzurichten, wie es sich thun läßt, hilfsbedürftigen Waisen einen teilweisen Ersatz für die ihnen fehlende Elternliebe zu schaffen, kränkliche und skrofulöse Kinder in Ferienkolonieen über die Misere gar zu ärmlicher Verhältnisse emporzuheben, und dem der Verwahrlosung zusteuernden Wanderer in Arbeiterkolonieen ein Asyl zu schaffen, um sich eine Weile auf sich selbst zu besinnen, und noch manches andere verwandte Streben ist immer wiederkehrend der Gegenstand gewesen, über den wir uns durch Austausch in Wort und Schrift zu verständigen gesucht haben.

Der Anklang, den unsere Verhandlungen fanden, hat uns dann den Mut gegeben, unsere Ziele noch etwas weiter auszudehnen und uns auch mit Gegenständen zu befassen, die nicht direkt mit der Armenpflege zusammenhängen. Bei der Auswahl dieser Materien sind wir bestrebt gewesen, gerade solche Dinge in den Vordergrund treten zu lassen, deren Bedeutung noch nicht in dem Maße, wie wir wünschten, anerkannt ist, dem Armenpfleger aber bei seiner gemeinnützigen Arbeit fast täglich vor die Augen tritt. Wir haben diese vorbeugende Armenpflege — wie man die verschiedenen Gegenstände, an die ich denke, wohl zusammenfassend nennen kann, in vielen unserer Versammlungen beleuchtet; wir haben verhandelt über den Haushaltungsunterricht, über die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der unteren Schichten, die Weckung des Spartriebes, die Fürsorge für entlassene Gefangene, den Arbeitsnachweis."

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

1. Chronologisches Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterstatter.

2. Alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter unter Angabe der von ihnen erstatteten Berichte.

---

1. Chronologisches Verzeichnis der Vereinsschriften von 1880—1895.

Bemerkung. Die Schriften sind, nach Jahrgängen unter Angabe des Verhandlungsortes geordnet, unter laufenden Nummern aufgeführt. Die Namen der Berichterstatter, zu denen das alphabetische Verzeichnis zu 2 zu vergleichen ist, sind in Parenthese beigefügt. Die arabischen Ziffern beziehen sich, falls weitere Zusätze nicht gemacht sind, auf die entsprechenden Seitenzahlen der betreffenden Jahrgänge und Hefte der Vereinsschriften. Sofern besondere Druckberichte ausgegeben sind, ist dies an der betreffenden Stelle unter Hinweis auf den Jahrgang bezw. das Heft besonders angegeben. Wo eine solche Angabe fehlt, haben die Berichterstatter mündlich die Verhandlungen eingeleitet; in diesen Fällen umfassen die Seitenzahlen die Berichte und Verhandlungen zugleich. Da die Vereinsschriften zunächst (bis 1885) in Folioformat erschienen, beziehen sich die Anführungen auf diese Ausgabe: diejenigen, welche die später erschienene Buchausgabe besitzen, werden mit leichter Mühe die entsprechenden Seitenzahlen finden können. Von 1886 erscheinen die Schriften in fortlaufend numerierten Heften. Die bei der Anführung verwendeten Buchstaben bedeuten: B = Bericht; H = Heft; V = Verhandlungen.

Wo nur Berichte genannt sind ohne Hinzufügung weiterer Zahlen, haben Verhandlungen nicht stattgefunden, so daß der Bericht durch Kenntnisnahme erledigt worden ist.

Diejenigen Berichterstatter, die aus Anlaß eines Hauptberichts über einen bestimmten Gegenstand auf Ersuchen des Hauptberichterstatters sich zu den darin behandelten Fragen gutachtlich geäußert haben, und deren Äußerungen sodann in dem Hauptbericht verarbeitet wurden, sind an dieser Stelle nicht besonders genannt, da dies zu weit geführt haben würde. Zu vergleichen z. B. die bei Reitzenstein: die Reform der ländlichen Armenpflege und bei Muensterberg: das Landarmenwesen aufgeführten Namen von Gemeinden, Provinzen und einzelnen Personen. Im Übrigen

Digitized by Google

beruht die Mehrzahl der Berichte auf Umfragen, welche zum Zweck der Berichterstattung gehalten worden sind, sodaß in diesem Sinne eine nach Tausenden zählende Menge von Berichten in den Vereinsschriften enthalten sind.

1880. Berlin.

1. Maßregeln zur Unterdrückung der Bettelei (Beseler). V. 3—21.
2. Organisation der freien Wohlthätigkeit, Anlehnung derselben an die öffentliche Armenpflege (Röstel; Seyffardt). V. 21—39.
3. Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege (Lammers). V. 40—68.

1881. Berlin.

4. Armenstatistik und Anstellung möglichst gleichmäßiger Erhebungen der auf die Armenpflege bezüglichen Thatsachen. B. (Böhmert; Berthold) 16—51; V. 51—75.
5. Die Unfallversicherung in ihrer Rückwirkung auf die Armenpflege. B. (Lammers) 76—87. V. 88—114.
6. Über die Mittel zur Unterdrückung der vagabundierenden Bettelei. B. (Beseler; Bokelmann) 115—124; 124—138. V. 138—169. Fortsetzung 170—190.
7. Ausdehnung des § 361[5] des Strafgesetzbuches auf diejenigen Personen, welche absichtlich, namentlich durch Verlassung ihrer Familie, der Unterstützung der letzteren sich entziehen und dadurch das Eintreten der Armenpflege notwendig machen (Pelman) 191—206.
8. Bericht des vaterländischen Frauenvereins über die Gestaltung der Verbindung zwischen der behördlichen Armenpflege und der Thätigkeit der Frauenvereine. B. (Friedenthal) 206—212; V. 212—223.
9. Wie läßt sich der Aufgabe der Förderung der häuslichen Gesundheitspflege durch Zusammenwirken der kommunalen Armenpflege und der freien Vereinsthätigkeit genügen? B. (Schrader) 223—230; V. 230—236.
10. Inwieweit kann der Staat den Gemeinden die Armenlast erleichtern? B. (Adickes) 237—285; V. 285—316.
11. Ausdehnung des § 30b des Unterstützungswohnsitzgesetzes auf diejenigen, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln. B. (Pelman) 316—318; V. 318—319. Dazu 1882 V. 70—86.
12. Wiener Verhältnisse. (Kessler) 319—324.

1882. Darmstadt.

13. Bericht über die Arbeiten der statistischen Kommission. (Berthold) 13—33.
14. Die Organisation der Armenpflege in den Gemeinden, insbesondere in den kleineren Verbänden. B. (Seyffardt) 33—49; V. 49—67.

Digitized by Google

15. Der Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen mit Rücksicht auf die vagabundierende Bettelei. B. (Elvers) 88—148; 148—158.
16. Vorschläge zur Reform der Armengesetzgebung von A. Germershausen, besprochen von Ernst. B. 159—174.
Zu 15 und 16 B. 174—227.

1883. Dresden.

17. Bericht über Einleitung und Fortgang der für das Jahr 1883 beschlossenen Individual-Armenstatistik. B. Nr. 1. (Berthold). B. 6—12.
18. Bericht über die im Königreich Sachsen von Prof. Böhmert bearbeiteten Erhebungen über Armenwesen und Armenstatistik (Böhmert) 12—24; dazu Bericht von Böckh über die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden mit besonderer Rücksicht auf Armenpflege und Armenstatistik. B. Nr. 6.
19. Trunksucht als Ursache der Verarmung (Lammers) 24—36.
20. Bericht über die Frage der Armenbeschäftigung (Ludwig-Wolf); B. Nr. 3. B. 36—48 nebst 2 Anhängen: I. tabellarische Zusammenstellung der Mitteilungen über die zur Beschäftigung Armer im Reiche bestehenden Anstalten; II. die Bezirksarmenhäuser und die Bezirksarbeitsanstalten im Königreich Sachsen.
21. Über die Zweckmäßigkeit der Kolonieen zur Beschäftigung arbeitsloser Leute (Bokelmann). B. Nr. 2; B. 50—90.
22. Die öffentliche Fürsorge für Epileptische (Pelman; v. Bodelschwingh). B. Nr. 4 und 5; B. 90—104.

1884. Weimar.

23. Bericht über die Individual-Armenstatistik des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit und die ersten Hauptresultate derselben (Böhmert). B. Nr. 1.
24. Einige neuere Ergebnisse der Armenstatistik der Städte Berlin und Dresden (Böhmert). Anhang zu 1.
Zu 23 und 24; B. 4—18.
25. Fürsorge für Kinder. 6 Sonderberichte.
    a) Fürsorge für arme, schwächliche, kranke Kinder (Röstel). B. Nr. 2.
    b) Fürsorge für arme aufsichtslose Kinder (Krippen, Kinderbewahranstalten, Knaben- und Mädchenhorte, Kinderschutzvereine) (Reddersen). B. Nr. 3.
    c) Fürsorge für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder (Ohly). B. Nr. 4.
    d) Über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder nach dem preußischen Gesetz vom 13. März 1878 (Poesche). B. Nr. 5.
    e) Die Fürsorge für vernachlässigte und mißhandelte Kinder (Böhmert). B. Nr. 6.

Digitized by Google

f) Fürsorge für arbeitende Kinder (Böhmert). B. Nr. 7. V. zu a—f: 18—59; 60—88.

26. Die deutschen Arbeitshäuser unter besonderer Berücksichtigung der desfallsigen Einrichtungen im Königreich Preußen (Frhr. v. Wintzingeroda-Knorr). B. Nr. 9; V. 89—98.
27. Zur Reform der ländlichen Armenpflege (Ziller). B. Nr. 10; V. 99—114.
28. Beiträge zur Statistik der Arbeiterkolonieen im Deutschen Reich (Berthold). B. Nr. 11.

1885. Bremen.

29. Bericht über die weitere Bearbeitung der Armenstatistik des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit (Böhmert). B. Nr. 1; V. 4—12.

    Hierzu gehört das 1886 erschienene Werk: Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Dargestellt von Dr. Viktor Böhmert. Dresden 1886. Das Werk enthält die Ergebnisse der von dem Verein durch Dr. Böhmert unter Beirat der statistischen Kommission angestellten Ermittelungen. Es umfaßt einen allgemeinen und zwei specielle Teile. 139, 265 und 55 Seiten.
30. Bericht über den Stand der Individual-Armenstatistik mit Beziehung auf die seitens des Reichs veranlaßte Erhebung für das Kalenderjahr 1885 (Münsterberg). B. Nr. 2.
31. Zur Statistik der deutschen Ferienkolonieen und Kinderheilstätten in Sool- und Seebädern (Röstel). B. Nr. 3.
32. Statistik der Arbeiterkolonieen und ihre weiteren Ergebnisse (Berthold). B. Nr. 4.
33. Fürsorge für verwahrloste Kinder und jugendliche Personen, welchen noch keine Übertretung der Strafgesetze zur Last fällt (Ohly; Eberty). B. Nr. 5 und 6; V. 13—49; 50—60.
34. Die Reform der ländlichen Armenpflege (Freiherr v. Reitzenstein; v. d. Goltz). B. Nr. 7 und 8; V. 60—70.
35. Über die Einrichtung von Bezirks-(Kreis-)Armenhäusern (Ziller; Huzel). B. Nr. 9 und 10; V. 73—83.
36. Über die Thätigkeit der Frauen, insbesondere der vaterländischen Frauenvereine in der öffentlichen Armenpflege (Chuchul). B. Nr. 10. Mündlicher Bericht von Lammers 86—89; V. 89—95.
37. Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege (Ernst; Jagielski). B. Nr. 12 und 13; V. 95—101.
38. Über Fürsorge für arme aufsichtslose Kinder (Schlosser. B. Nr. 14; V. 101—102.

1886. Stuttgart. Heft 1, 2, 3.

39. Die Reform der ländlichen Armenpflege (Graf v. Wintzingerode). B. Nr. 1. Mündliches Korreferat (Huzel). V. 16—55.

Digitized by Google

Die gesamten Verhandlungen und Berichte, sowie die hierzu erstatteten Einzelgutachten, betreffend die ländliche Armenpflege und ihre Reform, sind unter dem Titel: Die ländliche Armenpflege und ihre Reform zusammengestellt und im Auftrage des Vereins herausgegeben von Freiherrn v. Reitzenstein. Sie umfassen in drei Teilen 157, 362 und 44 Seiten. Erschienen in Freiburg i. Br., Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung 1886.

40. Die Behandlungen von Armenstiftungen (Emminghaus; Flesch). Heft 11—63; H. 2, 59—102.
41. Die deutschen Arbeiterkolonieen (Berthold). Beilageband Heft 3, V. H. 3, 106—108.

1887. Magdeburg. Heft 4 und 5.

42. Organisationen der offenen Krankenpflege (Ludwig-Wolf). H. 4, 77—133; V. H. 5, 25—47.
43. Hülfe in außerordentlichen Notständen (Lammers). Mündlich: H. 5, 47—52; V. 52—60.
44. Über Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege (Freiherr v. Reitzenstein). H. 4, 1—76; V. H. 5, 61—105.
45. Über den Wert allgemeiner Waisenanstalten (Born; Schwabe). H. 4, 135—145 (1887 nicht mehr verhandelt). V. 1888, H. 7, 16—42.

Hierzu die bei Nr. 29 genannte Statistik von 77 deutschen Städten. Der specielle Teil enthält von S. 239 ab einen Anhang, in welchem gutachtliche Äußerungen von 77 deutschen Armenverwaltungen über Anstalts- oder Familienerziehung abgedruckt sind.

1888. Karlsruhe. Heft 6 und 7.

46. Fürsorge für bedürftige Genesende (Eberty). H. 6, 1—18; V. H. 7, 64—79.
47. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen (Ohly). H. 6, 19—59; V. H. 7, 82—124.
48. Trunksucht und Armenpflege (Lammers). H. 6, 61—68; V. H. 7, 80—82.
49. Die Wohnungsfrage vom Standpunkt der Armenpflege (Kalle; Flesch). H. 6, 69—72; V. H. 7, 42—62.

1889. Kassel. Heft 8 und 9.

50. Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit. H. 8.
    a) Ersatzansprüche der Armenverwaltungen (Beckmann). 3—16.
    b) Armenstiftungen (Flesch). 17—40.

Digitized by Google

c) Die Unterhaltspflicht (Ludwig-Wolf). 41—56.
d) Familienrecht (Münsterberg). 57—74.
e) Anhang: 2 Gutachten. 75, 81.
Generalbericht: (Münsterberg). V. H. 9, 13—48.

51. Offene Pflege für ungefährliche Irre (Graf Wintzingerode; Paetz). H. 8, 87—113; V. H. 9, 49—60.

52. Bericht über den gegenwärtigen Stand der Sommerpflege für arme Kinder (Röstel). H. 8, 137—156; V. H. 9, 70—86.

53. Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege (Huzel; v. Reitzenstein). H. 8, 157—268; V. H. 9, 92—122.

54. Die Grenzen der Wohlthätigkeit (Fuld; Emminghaus). H. 8, 269—292; Verhandelt 1891. H. 15, 21—49.

1890. Frankfurt a. M. Heft 10, 11, 12, 13.

55. Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. 4 Einzelberichte (Jacobi; Aschrott; Flesch; Hansen). H. 11; V. H. 13, 66—138.

56. Das Landarmenwesen (Münsterberg). H. 10; V. H. 13, 18—64.

57. Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. H. 12. Generalbericht (Kalle). Dazu 10 Specialberichte S. 1 – 98.
a) Hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen im elterlichen Hause und in fremden Häusern (Frau Weber; Huzel). 1—6.
b) Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen der verschiedensten Altersstufen in Anstalten mit anderen Hauptzwecken (Frau Schrader; Röstel). 7—13.
c) Hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen in der Volksschule (Ernst). 15 – 31.
d) Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule (Frl. Förster). 33—38
e) Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen nach der Volksschulzeit in Tagesschulen (Kraatz). 39—52.
f) Die Haushaltungsschule der Firma Dyckerhoff & Söhne, Portland-Cementfabrik zu Amöneburg bei Biebrich a. Rh. (Frau Dyckerhoff; Frl. Kirchner). 53—56.
g) Bericht über die „Kleine Kochschule" zu Weimar (Frl. Emminghaus). 57—60.
h) Anleitung für die Abhaltung von Wanderkochkursen unter Mitwirkung des Badischen Frauenvereins. 61—68.
i) Die Abend-Haushaltungsschule des Vereins für Haushaltungsschulen in Frankfurt a. M. (Dr. Kamp). 69—82.
k) Die hauswirtschaftliche Fabrikschule in Neviges (Peters). 83—86. Anhang: Wie nährt man sich gut und billig? (Kalle). 87—98. Dazu ferner fünf Gutachten. H. 14.
l) Über die Ausbildung von Lehrkräften für den Haushaltungs-

Digitized by Google

unterricht in Belgien, Frankreich, der Schweiz, Schweden und Norwegen (Kalle). 87—110.

m) Die verschiedene Vorbildung der Lehrkräfte beim Haushaltungsunterricht in Deutschland (Dr. Kamp). 111—128.

n) Ausbildung von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Haushaltungs- und Volksschulen (Frl. Förster). 120 bis 138.

o) Bericht über die Ausbildung der hauswirtschaftlichen Lehrerinnen im Pestalozzi-Fröbel-Hause in Berlin und im Heylschen Jugendheim in Charlottenburg. 139—140.

p) Bericht über die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der I. Mädchenklasse der evangelischen Gemeindeschule II in Marienburg seit Ostern 1891 (Pudor). 141—152.

1891. Hamburg. Heft 14, 15.

58. Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege (Münsterberg; Rothfels). H. 14, 19—65; 67—84; V. H. 15, 77—134.
59. Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt (Freund). H. 14, 1—17; V. H. 15, 135—146. Vgl. Nr. 67.

1892/93. Görlitz. Heft 16, 17.

60. Die Fürsorge für entlassene Sträflinge (Herse; Schlosser). H. 16, 1—204; V. H. 17, 81—104.
61. Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen (Zimmermann). H. 16, 207—223; V. H. 17, 56—72.
62. Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden (Ludwig-Wolf). H. 16, 224—244; 264—287; V. H. 17, 72—81.

    Anlage: Ebeling. Die Vormundschaft in der Hand von Gemeindeorganen. H. 16, 245—263.
63. Die Fürsorge für Obdachlose (Lange; v. Reitzenstein). H. 16, 291—558; V. H. 17, 17—54.

1894. Köln. Heft 18, 19, 20.

64. Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege (Brinkmann; Zimmermann). H. 18; V. H. 20, 22—64.
65. Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen (Cuno; v. Dehn-Rotfelser). H. 19, 1—85; V. H. 20, 66—95.
66. Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung (Eberty; Künzer). H. 19, 87—117; V. H. 20, 95—127.

Digitized by Google

1895. Leipzig. Heft 21, 22, 23.

67. Armenpflege und Arbeiterversicherung (Freund). H. 21; V. H. 23, 22—48. Vgl. Nr. 59.
68. Die Stellungnahme der Landesgesetzgebung zu den gegen alimentationspflichtige Angehörige zu treffenden Zwangsmaßregeln (Jakstein). H. 22, 1—18; V. H. 23, 49—64.
69. Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten (Münsterberg; v. Massow). H. 22, 19—82; V. H. 23, 67—106.
70. In welchen Fällen ist die Abnahme von Kindern der Gewährung von Familienunterstützung in offener Pflege vorzuziehen? (Flesch). H. 22, 83—94; V. H. 23, 107—122.

1891, 93, 94, 95.

71. Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes. Fortlaufend zu Beginn der Vereinsverhandlungen von Dr. Freiherrn v. Reitzenstein mündlich erstattete Berichte. H. 15, 7—20; 17, 6—12; 20, 12—19; 21, 11—20.

Verzeichnis der Berichterstatter und der von ihnen erstatteten Berichte.

Bemerkung. Bei den Namen der noch lebenden Berichterstatter ist, soweit dies ermittelt werden konnte, der gegenwärtige Beruf, Amtscharakter und Wohnort, bei den verstorbenen, die durch ein † bezeichnet werden, Beruf, Amtscharakter und Wohnort zur Zeit des Ablebens angegeben. Die Nummern beziehen sich auf das chronologische Verzeichnis der Vereinsschriften zu 1.

Adickes, Oberbürgermeister von Frankfurt a. M.
1881, Nr. 10. — Inwieweit kann der Staat den Gemeinden die Armenlast erleichtern?

Dr. Aschrott, Landrichter in Berlin.
1890, Nr. 55. — Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege.

Beckmann, Gerichtsassessor.
1889, Nr. 50a. — Ersatzansprüche der Armenverwaltungen.

Dr. Berthold, Beamter der Armendirektion in Berlin.
1881, Nr. 4. — Armenstatistik.
1882, Nr. 13. — Bericht über die Arbeiten der statistischen Kommission.
1883, Nr. 17. — Bericht über die Individual-Armenstatistik für das Jahr 1883.
1884, Nr. 28. — Beiträge zur Statistik der Arbeiterkolonieen.

Digitized by Google

1885, Nr. 32. — Statistik der Arbeiterkolonieen.
1886, Nr. 41. — Die deutschen Arbeiterkolonieen.

Beseler, Stadtsyndikus, Oldenburg.
1880, Nr. 1. — Maßregeln zur Unterdrückung der Bettelei.
1881, Nr. 6. — Über die Mittel zur Unterdrückung der vagabundierenden Bettelei.

v. Bodelschwingh, Pastor, Bielefeld.
1883, Nr. 22. — Die öffentliche Fürsorge für Epileptische.

Dr. Boeckh, Geh. Reg.-Rat, Vorstand des städtischen statistischen Amts in Berlin.
1883, Nr. 18. — Die statistischen Aufgaben der Gemeindebehörden mit besonderer Rücksicht auf Armenpflege und Armenstatistik.

Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Direktor des Königl. sächsischen statistischen Bureaus a. D. in Dresden.
1881, Nr. 4. — Armenstatistik.
1883, Nr. 18. — Bericht über die Erhebungen über Armenwesen und Armenstatistik im Königreich Sachsen.
1884, Nr. 23. — Bericht über die Individual-Armenstatistik.
Nr. 24. — Einige neuere Ergebnisse der Armenstatistik der Städte Berlin und Dresden.
Nr. 25 e. — Fürsorge für vernachlässigte und mißhandelte Kinder.
Nr. 25 f. — Fürsorge für arbeitende Kinder.
1885, Nr. 29. — Die weitere Bearbeitung der Armenstatistik des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Dazu: Das Armenwesen in 77 deutschen Städten.

Bokelmann, Generaldirektor, Kiel.
1881, Nr. 6. — Mittel zur Unterdrückung der vagabundierenden Bettelei.
1883, Nr. 21. — Zweckmäßigkeit der Kolonieen zur Beschäftigung arbeitsloser Leute.

Born, Geh. Reg.-Rat, Bürgermeister der Stadt Magdeburg a. D., Naumburg.
1887, Nr. 45. — Wert allgemeiner Waisenanstalten.

Brinkmann, Zweiter Bürgermeister der Stadt Königsberg, Ostpreußen.
1894, Nr. 64. — Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege.

Chuchul, Erster Staatsanwalt, Posen.
1885, Nr. 36. — Thätigkeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege.

Cuno, Magistratsassessor, Berlin.
1894, Nr. 65. — Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen.

v. Dehn-Rotfelser, Landesrat, Kassel.
1894, Nr. 65. — Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen.

Dyckerhoff, Luise geb. Helmreich.
1890, Nr. 57 f. — Die Haushaltungsschule der Firma Dyckerhoff & Söhne.

Digitized by Google

Dr. Ebeling, Bürgermeister in Meerane.
1893, Nr. 62. — Die Vormundschaft in der Hand von Gemeindeorganen.

† **Eberty**, Stadtsyndikus, Berlin.
1885, Nr. 33. — Fürsorge für verwahrloste Kinder.
1888, Nr. 46. — Fürsorge für bedürftige Genesende.
1894, Nr. 66. — Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

† **Elvers**, Geh. Reg.-Rat, Landrat in Wernigerode.
1882, Nr. 15. — Unterstützungswohnsitz und Landarmenwesen.

Dr. Emminghaus, Direktor der Lebensversicherungsbank in Gotha.
1886, Nr. 40. — Die Behandlung von Armenstiftungen.
1889, Nr. 54. — Die Grenzen der Wohlthätigkeit.

Emminghaus, Anna.
1890, Nr. 57 g. — Die „Kleine Kochschule" zu Weimar.

† **Ernst**, Beigeordneter, Vorsitzender der Armenverwaltung in Elberfeld.
1882, Nr. 16. — Reform der Armengesetzgebung.
1885, Nr. 37. — Arbeitsnachweis.

Ernst, Direktor der Kaiserin Augusta Viktoria-Schule in Schneidemühl.
1890, Nr. 57 c. — Hauswirtschaftliche Unterweisung der Mädchen in der Volksschule.

Dr. Flesch, Stadtrat, Vorsitzender der Armendirektion in Frankfurt a. M.
1886, Nr. 40. — Behandlung von Armenstiftungen.
1888, Nr. 49. — Die Wohnungsfrage.
1889, Nr. 50 b. — Armenstiftungen im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs.
1890, Nr. 55. — Die Wohnungsfrage.
1895, Nr. 70. — Abnahme von Kindern.

Förster, Auguste, Kassel.
1890, Nr. 57 d. — Der hauswirtschaftliche Unterricht in der Volksschule.
1891, Nr. 57 n. — Ausbildung von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Haushaltungs- und Volksschulen.

† **Dr. Friedenthal**, Staatsminister a. D., Berlin.
1881, Nr. 8. — Verbindung zwischen der behördlichen Armenpflege und der Thätigkeit der Frauenvereine.

Dr. Freund, Vorsitzender der Versicherungsanstalt in Berlin.
1891, Nr. 59. — Einwirkung der socialen Gesetzgebung auf die Armenpflege.
1895, Nr. 67. — Armenpflege und Arbeiterversicherung.

Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.
1889, Nr. 54. — Die Grenzen der Wohlthätigkeit.

Freiherr **v. d. Goltz**, Landesdirektor der Provinz Pommern a. D., Stettin.
1885, Nr. 34. — Reform der ländlichen Armenpflege.

Digitized by Google

Hansen.
1890, Nr. 55. — Die Wohnungsfrage.

Herse, Rechtsanwalt, Bürgermeister a. D., Posen.
1893, Nr. 60. — Fürsorge für entlassene Sträflinge.

Huzel, Geh. Reg.-Rat, Stuttgart.
1885, Nr. 35. — Einrichtung von Bezirks- (Kreis-) Armenhäusern.
1886, Nr. 39. — Reform der ländlichen Armenpflege.
1889, Nr. 53. — Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege.
1890, Nr. 57 a. — Hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen.

Dr. v. Jacobi, Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat, Berlin.
1890, Nr. 55. — Die Wohnungsfrage.

v. Jagielski, Polizeirat, Königsberg.
1885, Nr. 37. — Arbeitsnachweis.

Jakstein, Stadtrat, Vorsitzender der Armenverwaltung in Potsdam.
1895, Nr. 68. — Zwangsmaßregeln gegen alimentationspflichtige Angehörige.

Kalle, Stadtrat und Reichstagsabgeordneter, Wiesbaden.
1888, Nr. 49. — Die Wohnungsfrage.
1890, Nr. 57. — Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen (Generalbericht).
Nr. 57 k. — Wie nährt man sich gut und billig?
Nr. 57 l. — Ausbildung von Lehrkräften für den Haushaltungsunterricht in außerdeutschen Ländern.

Dr. Kamp, Oberlehrer, Frankfurt a. M.
1890, Nr. 57 i. — Die Abend-Haushaltungsschule des Vereins für Haushaltungsschulen in Frankfurt a. M.
Nr. 57 m. — Die verschiedene Vorbildung der Lehrkräfte beim Haushaltungsunterricht in Deutschland.

Keßler, Wien.
1881, Nr. 12. — Wiener Verhältnisse.

Kirchner, Elise.
1890, Nr. 57 f. — Die Haushaltungsschule der Firma Dyckerhoff & Söhne.

Kraatz, Oberbürgermeister in Naumburg.
1890, Nr. 57 e. Hauswirtschaftliche Unterweisung nach der Volksschulzeit in Tagesschulen.

Künzer, Zweiter Bürgermeister, Vorsitzender der Armendirektion, Posen.
1894, Nr. 66. — Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung.

Lange, Zweiter Bürgermeister, Vorsitzender der Armendirektion, Bochum.
1893, Nr. 63. — Fürsorge für Obdachlose.

† **Lammers,** Schriftsteller, Bremen.
1880, Nr. 3. — Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege.

Digitized by Google

1881, Nr. 5. — Unfallversicherung und Armenpflege.
1888, Nr. 19. — Trunksucht als Ursache der Verarmung.
1885, Nr. 36. — Thätigkeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege.
1887, Nr. 43. — Hülfe in außerordentlichen Notständen.
1888, Nr. 48. — Trunksucht und Armenpflege.

Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
1883, Nr. 20. — Die Frage der Armenbeschäftigung.
1887, Nr. 42. — Organisationen der offenen Krankenpflege.
1889, Nr. 50 c. — Die Unterhaltspflicht.
1893, Nr. 62. — Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden.

v. Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam.
1895, Nr. 69. — Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

Dr. **Münsterberg**, Bürgermeister a. D., Berlin.
1885, Nr. 30. — Individual-Armenstatistik.
1889, Nr. 50. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs in Bezug auf Armenpflege und Wohlthätigkeit.
50 d. — Familienrecht.
1890, Nr. 56. — Das Landarmenwesen.
1891, Nr. 58. — Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege.
1895, Nr. 69. — Fürsorge für Obdachlose in den Städten.

† **Ohly**, Oberbürgermeister von Darmstadt.
1884, Nr. 25 c. — Fürsorge für verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder.
1885, Nr. 33. — Fürsorge für verwahrloste Kinder.
1888, Nr. 47. — Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen.

Dr. **Pütz**, Direktor der Provinzial-Irrenanstalt zu Altscherbitz.
1889, Nr. 51. — Offene Pflege für ungefährliche Irre.

Pelman, Erster Beigeordneter der Stadt Köln.
1881, Nr. 7. — Ausdehnung des § 361,5 des Strafgesetzbuches.
Nr. 11. — Ausdehnung des § 30 b des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

Dr. **Pelman**, Geh. Med.-Rat, Bonn.
1883, Nr. 22. — Öffentliche Fürsorge für Epileptische.

† **Peters**, Kommerzienrat, Neviges.
1890, Nr. 57 c. — Die hauswirtschaftliche Fabrikschule in Neviges.

Poesche, Inspektor des Waisenhauses in Berlin.
1884, Nr. 25 d. — Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Pudor, Rektor in Marienburg.
1890, Nr. 57 p. — Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der I. Mädchenklasse der evangelischen Gemeindeschule in Marienburg.

Digitized by Google

Reddersen, Hauptlehrer a. D., Bremen.
1884, Nr. 25 b. — Fürsorge für arme, aufsichtslose Kinder.

Dr. Freiherr v. Reitzenstein, Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. Br.
1885, Nr. 34. — Die Reform der ländlichen Armenpflege.
1886, Nr. 39. — Die ländliche Armenpflege und ihre Reform.
1887, Nr. 44. — Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis.
1889, Nr. 53. — Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege.
1893, Nr. 63. — Fürsorge für Obdachlose.
1891, 93, 94, 95, Nr. 71. — Übersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes.

† **Röstel**, Stadtrat, Berlin.
1880, Nr. 2. — Organisation der freien Wohlthätigkeit.
1884, Nr. 25 a. — Fürsorge für arme, schwächliche, kranke Kinder.
1885, Nr. 31. — Zur Statistik der deutschen Ferienkolonieen.
1889, Nr. 52. — Sommerpflege für arme Kinder.
1890, Nr. 57 b. — Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen.

Dr. Rothfels, Rechtsanwalt, Kassel.
1891, Nr. 58. — Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege.

Seyffardt, Beigeordneter und Vorsitzender der Armenverwaltung von Krefeld, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses.
1880, Nr. 2. — Organisation der freien Wohlthätigkeit.
1882, Nr. 14. — Organisation der Armenpflege.

Schlosser, Pfarrer, Gießen.
1885, Nr. 38. — Fürsorge für arme aufsichtslose Kinder.
1893, Nr. 60. — Fürsorge für entlassene Sträflinge.

Schrader, Eisenbahndirektor a. D., Mitglied des Reichstages, Berlin.
1881 Nr. 9. — Förderung der häuslichen Gesundheitspflege.

Schrader, Henriette, geb. Breymann.
1890, Nr. 57 b. — Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen.

Schwabe, Amtsgerichtsrat, Magdeburg.
1887, Nr. 45. — Wert allgemeiner Waisenanstalten.

Weber, Mathilde, geb. Walz, Tübingen.
1890, Nr. 57 a. — Hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen.

† **v. Wintzingeroda-Knorr**, Worbis.
1884, Nr. 26. — Die deutschen Arbeitshäuser.

Graf v. Wintzingerode, Landeshauptmann der Provinz Sachsen. Merseburg.
1886, Nr. 39. — Die Reform der ländlichen Armenpflege.
1889, Nr. 51. — Offene Pflege für ungefährliche Irre.

Digitized by Google

Ziller, Staatsrat, Meiningen.
1884, Nr. 27. — Zur Reform der ländlichen Armenpflege.
1885, Nr. 35. — Einrichtung von Bezirks- (Kreis-) Armenhäusern.

Zimmermann, Beigeordneter. Vorsitzender der Armendirektion, Köln.
1893, Nr. 61. — Zwangsmaßregeln gegen arbeitsfähige Personen.
1894, Nr. 64. — Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Systematische Übersicht des Inhalts der Vereinsschriften.

Bemerkung. In der nachfolgenden Übersicht sind die Titel der den Verhandlungen zu Grunde liegenden Berichte unter Hinweis auf die Nummer in dem chronologischen Verzeichnis kurz wiederholt. Um den genauen Titel des einzelnen Berichtes und die Stellen, wo er abgedruckt ist, und wo die über ihn geführten Verhandlungen sich befinden, zu erfahren, wolle man daher das angegebene Verzeichnis einsehen.

Erster Teil.

Armenwesen.

1. Berichte über das Armenwesen im allgemeinen.

Die für den Verein gelieferten Berichte beruhen fast durchweg auf umfassenden Erhebungen, die — je nachdem es der Gegenstand erforderte — durch Umfrage bei allen städtischen und ländlichen Gemeinden, nur bei städtischen oder nur bei ländlichen Gemeinden, sowie bei größeren Korporationen, namentlich Landarmenverbänden u. s. w., erfolgten. So enthalten die Berichte fast durchweg auch Beschreibungen der Zustände des Armenwesens, so ganz besonders diejenigen von Wintzingeroda-Knorr (Nr. 26) über die Arbeitshäuser, von Ludwig-Wolf über die Armenbeschäftigungsanstalten (Nr. 20), von Münsterberg über das Landarmenwesen (Nr. 56) u. a. m.

Lediglich der Beschreibung der Zustände des Armenwesens sind die beiden folgenden Berichte gewidmet.

a. Die ländliche Armenpflege und ihre Reform von v. Reitzenstein (Nr. 34).

Der specielle Teil S. 1—362. Er enthält auf den ersten Seiten eine Mitteilung über den der Erhebung zu Grunde gelegten Fragebogen und sodann Einzelberichte über die Zustände des ländlichen Armenwesens

Digitized by Google

in sämtlichen deutschen Staaten und in Ansehung der größeren Staaten auch in den einzelnen Landesteilen. Zur Darstellung sind gelangt der Zustand der Armenpflege in ihren verschiedenen Zweigen und Richtungen, als Krankenpflege, Fürsorge für Geisteskranke, Gebrechliche, Waisenpflege u. s. w., und die Gliederung der mit den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege betrauten Körperschaften, als Orts- oder Gesamtarmenverbände, Kreise, Provinzen, Distrikte; angeschlossen ist die Beurteilung der herrschenden Zustände, verbunden mit Besserungsvorschlägen. Die Darstellung ist in ihren einzelnen Teilen nach Inhalt und Form sehr ungleich, giebt aber immerhin ein Gesamtbild des thatsächlichen Zustandes der ländlichen Armenpflege.

b. Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden. Von Böhmert (Nr. 29).

Das Werk giebt, abgesehen von der zu 2 zu erwähnenden Armenstatistik, in seinem ersten, allgemeinen Teil eine gedrängte Schilderung der staatlichen und kommunalen Armengesetzgebungen und der freiwilligen Organisationen zur Linderung der Armut und speciell (S. 49 ff.) eine ganz genaue und ausführliche Darstellung des Elberfelder Systems unter Beigabe der für Elberfeld geltenden Geschäftsordnung, Statuten, Formulare u. s. w. Der zweite, specielle Teil enthält Mitteilungen über das Armenwesen in 77 deutschen Städten, von denen Berlin, Dresden, Leipzig ganz eingehende Darstellung unter Angaben über ihren historischen Entwicklungsgang erfahren haben; namentlich ist Dresden, die Stadt, in welcher der Verfasser selbst wirkte, hervorzuheben. Da damals nur Mitglieder des Vereins an der Erhebung beteiligt waren, fehlen eine Reihe größerer Städte, wie namentlich Hamburg, während eine erhebliche Zahl kleiner Städte berücksichtigt sind. Auch die schon im ersten Teil gegebene Darstellung der Elberfelder Verhältnisse hat hier noch eine Ergänzung und Bereicherung erfahren. Im Anhange sind Äußerungen der Städte über Anstalts- und Familienerziehung in der Waisenpflege angefügt.

Das Böhmertsche Werk ist, was hauptsächlich mit der engeren Begrenzung des Gebietes und der größeren Zuverlässigkeit der Nachrichten zusammenhängt, für die behandelten Gegenstände ergiebiger als das zu 1 genannte. Bei der praktischen Benutzung ist insofern mit Vorsicht zu verfahren, als gerade dieses Werk der Anlaß für eine ganze Reihe von Städten gewesen ist, ihr Armenwesen zu reformieren, so daß eine Reihe thatsächlicher Angaben heute nicht mehr zutreffen. Für den Zustand der Armenpflege in deutschen Städten im allgemeinen ist es aber noch heute eine sehr reiche und zuverlässige Quelle.

c. Mitteilungen über das Armenwesen des Auslandes von v. Reitzenstein (Nr. 71).

In diesem Zusammenhange sind noch zu nennen die 1891 zum erstenmal und seitdem regelmäßig von v. Reitzenstein mündlich zu Beginn der Jahresversammlungen erstatteten Berichte über die neueren Entwicklungen und Bestrebungen, welche im Gebiete des Armenwesens bei den für uns wichtigsten

Digitized by Google

Staaten des Auslandes hervorgetreten sind. Es sind bisher viermal solche Berichte erstattet worden und dabei die Zustände aller europäischen Länder und diejenigen Amerikas eingehend berücksichtigt. Namentlich wird der wachsenden Anerkennung des Elberfelder Systems außerhalb Deutschlands und der zahlreichen wichtigen Versuche zweckmäßiger Verbindung der öffentlichen und privaten Armenpflege gedacht. v. Reitzenstein selbst bemerkt bei der erstmaligen Behandlung des Gegenstandes, daß das Bedürfnis des Vereins, thunlichst vollständige Thatsachen und Erfahrungen aus allen Teilen Deutschlands zu sammeln, naturgemäß auch dazu geführt habe, auf die Kenntnis der Einrichtungen fremder Staaten Bedacht zu nehmen; übrigens bot auch das gleichartige Vorgehen der dem Deutschen Verein entsprechenden Vereine auswärtiger Staaten hierzu Anlaß, da diese ihrerseits längst dazu übergegangen sind, Übersichten über die Entwicklung im Auslande in ihre Verhandlungen aufzunehmen. v. Reitzenstein, der zur Zeit als der beste Kenner dieser Gebiete anzusehen ist, hat die übernommene Aufgabe musterhaft gelöst und den Mitgliedern des Vereins einen Einblick in die gesamten auswärtigen Bewegungen ermöglicht. Die stets zum Eingange der Verhandlungen abgedruckten Berichte sind daher für das Studium des gesamten Armenwesens von großer Bedeutung. Wegen der einzelnen in den Berichten behandelten Staaten vgl. das Sachregister.

2. Armenstatistik.

Auch für die statistische, d. h. die zahlenmäßige Darstellung der Zustände des Armenwesens und der Ergebnisse der Armenverwaltungen gilt das zu 1 Gesagte, daß nämlich viele Berichte derartiges Material enthalten. So ist namentlich auf die dem Berichte über das Landarmenwesen (Nr. 56) beigegebene Tabelle des Aufwandes der Landarmenverbände, auf die Statistik der Arbeiterkolonieen (Nr. 28, 32, 41), der Ferienkolonieen (Nr. 31), der Arbeitshäuser (Nr. 26) u. s. w. aufmerksam zu machen.

Außerdem hat aber der Verein die Herstellung einer Individual-Armenstatistik bewirkt, deren Wesen darin beruht, daß für die einzelnen Armen Zählkarten ausgefüllt werden und auf Grund dieser Zählkarten bestimmte individuelle Verhältnisse der Armen ausgezählt und tabellarisch in der mannigfachsten Form verarbeitet werden. Der Gegenstand ist auf den Vereinsversammlungen in den Jahren 1881—85 regelmäßig behandelt worden, bis er durch das schon zu 1 erwähnte Werk von Böhmert: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten" seinen Abschluß fand. Böhmert, der der Arbeit von vornherein das Hauptaugenmerk zuwandte, und dessen Drängen und Eifer das Zustandekommen des Werkes vor allem zu danken ist, betonte schon im zweiten Vereinsjahre die Notwendigkeit statistischer Erhebungen mittels Individual-Zählkarten, indem er namentlich darauf hinwies, daß erst auf Grund solcher Ermittlungen, die den Aufenthalt, den Unterstützungswohnsitz, das Alter, Geschlecht, die Zahl der Kinder u. s. w. zu umfassen hätten, Grundlagen für die Beurteilung der schwebenden Fragen der Reform des Armenwesens geliefert werden könnten. Er wies auf das Beispiel des Königreichs Sachsen hin, dessen statistische Arbeiten er als Vor-

Digitized by Google

stand des statistischen Bureaus zu leiten hatte, wo man mit Erfolg das Zählkarten-System angewendet hätte, während Dr. Berthold gleichzeitig Mitteilungen über eine Anfrage an 90 größere Städte machte, ob und ev. welcher Art bei ihnen statistische Erhebungen stattfänden. Aus den Antworten hätte sich ergeben, daß das Bedürfnis einer allgemeinen Statistik im allgemeinen anerkannt würde (Nr. 4).

Im folgenden Jahre wurden dann entsprechende Beschlüsse gefaßt, in denen eine fortlaufende und eingehende Armenstatistik, insbesondere im Hinblick auf die zur Erörterung und teilweise auch legislatorischen Behandlung gestellten socialpolitischen Fragen der Arbeiterversicherung und der Reform des Armenwesens als dringendes Bedürfnis bezeichnet wird; sie soll die finanzielle und individuelle Seite umfassen. Zwölf Punkte werden bezeichnet, auf die sich die Statistik obligatorisch erstrecken müßte. Die im Verein verbundenen Städte werden ersucht, ihre Abhör- und Fragebogen so einzurichten, daß sie über diese Punkte Auskunft geben. Die nach dem Schema ausgefüllten Zählkarten sollen zunächst für das Kalenderjahr 1883 aufgestellt werden. Eine für die Bearbeitung der statistischen Angelegenheiten schon im ersten Jahre niedergesetzte Kommission soll bis auf weiteres fortbestehen.

Im folgenden Jahre berichtete dann Dr. Berthold (Nr. 17) über Einleitung und Fortgang und 1884 Böhmert über den Stand der Statistik, wobei er gleichzeitig die ersten Ergebnisse der Erhebung mitteilen konnte (Nr 23); 1885 folgte ein weiterer Bericht über die Fortführung der Arbeiten unter Mitteilung weiteren schon bearbeiteten Materials (Nr. 29), bis dann 1886 und 87 das schon zu 1 b besprochene große Werk: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten" vorgelegt werden konnte. Hier finden sich außer dem schon erwähnten beschreibenden Teil genaue, zum Teil erschöpfende Darlegungen über das gesamte Gebiet der Armenstatistik. Zunächst werden die Anforderungen an die Armenstatistik und ihre bisherigen Leistungen in den verschiedenen Staaten und Städten dargelegt. Daran schließen sich Mitteilungen über den Gang der Arbeiten im Verein, wobei das Detail der Erhebung mit Zählkarten, Fragebogen u. s. w. genau mitgeteilt und Aufschluß über die Art der Verarbeitung und Konzentration in 5 Übersichten gegeben wird; schließlich folgen einige Hauptübersichten. Die eigentlichen tabellarischen Darstellungen sind in der zweiten Abteilung des speciellen Teils enthalten, wobei Landarme und Ortsarme geschieden werden. Von besonderer Wichtigkeit sind hierin die Angaben über die Gebürtigkeit, über Alter und Familienstand, vorübergehende und dauernde, offene und geschlossene Pflege u. a. m. Diese Statistik hat zwar nur bedingten Wert, insofern als die Zahlenergebnisse auf sehr ungleicher Grundlage beruhen und in sich sehr wenig vergleichbar sind. Gleichwohl kommt auch hier der Wert großer Zahlen zur Geltung, die doch einen Einblick in gewisse, gleichmäßig sich wiederholende Verhältnisse gestatten.

Neben dieser Hauptarbeit findet sich noch ein Bericht über den Stand der Individual-Armenstatistik mit Beziehung auf die seitens des Reichs veranlaßte Erhebung für das Kalenderjahr 1885 von Münsterberg (Nr. 30). Hier ist die vom Reich angeordnete Statistik einer Untersuchung unterworfen und eine Übersicht über

Digitized by Google

die von den einzelnen bei der Statistik beteiligten Staaten gebrauchten Zählkarten gegeben. Die Mängel der Statistik, die namentlich in der Unvergleichbarkeit vieler Angaben, der Unzuverlässigkeit des Begriffes der Armenunterstützung beruhen, sind ausführlich besprochen, so daß diese Arbeit als ein kritischer Versuch über Armenstatistik betrachtet werden kann und für die praktischen Versuche auf diesem Gebiete nicht ohne Wert ist.

Endlich sind noch ein Bericht über die im Königreich Sachsen bearbeiteten Erhebungen über Armenwesen und Armenstatistik (Nr. 18) und Mitteilungen über neuere Ergebnisse der Armenstatistik in Berlin und Dresden (Nr. 24) zu nennen, die beide gleichfalls von Böhmert herrühren und sich als Ergänzung bezw. Vorarbeit zu dem Hauptwerk darstellen.

3. Gesetzgebung.

a. Unterstützungswohnsitz und Heimat; Landarmenwesen; Freizügigkeit und Armenlast.

Unter Armengesetzgebung im engeren Sinne verstehen wir heute die gesetzliche Feststellung der Normen, betreffend die öffentliche Rechtspflicht zur Unterstützung. Diese auf öffentlichem Recht beruhende Pflicht ist hervorgegangen aus der Stellung der bürgerlichen Gemeinde zu ihren Gemeindeangehörigen, sei es, daß sie als Bürger im engsten, sei es, daß sie als Beisassen, Halbsassen, Einwohner u. s. w. im weiteren Verbande der Gemeinde standen. Der beherrschende Grundgedanke ist, daß die Gemeinde ihren Angehörigen, welche ihr bisher durch ihre wirtschaftliche Thätigkeit nützlich gewesen, in den Tagen des Alters, der Krankheit oder sonstiger Hülflosigkeit zu helfen verbunden sei. Diese Verpflichtung wurde auch festgehalten, wenn der Angehörige thatsächlich nicht mehr in der Gemeinde wohnte. Hieraus erwuchsen dann zwei Klassen von Unterstützten, die der Gemeinde zugehörigen und die fremden, die auf Kosten einer fremden Gemeinde unterstützt wurden. Bei weiterer Entwicklung der wirtschaftlichen Bewegung, die mannigfachen Austausch und vielfaches Hin- und Herwandern zur Folge hatte, konnte es dann kommen, daß eine Person formal-rechtlich ihrer alten Heimats- oder Geburtsgemeinde angehörte und von dieser im Bedarfsfalle unterstützt werden mußte, während sie thatsächlich während der Zeit ihrer größten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sich in einer anderen Gemeinde aufgehalten hatte und der Heimatgemeinde nicht im geringsten nützlich gewesen, ja, ihr thatsächlich völlig entfremdet war. Da auf der andern Seite die Zugehörigkeit neuer Einwanderer rechtlich nicht immer sicher gestellt war, und von Personen, die in bedürftigem Zustande zuwanderten oder nachträglich bedürftig wurden, eine Belastung der Armenkasse zu befürchten stand, und endlich die einzelnen Gebiete der deutschen Staaten, ja selbst der einzelnen Gemeinden sich in dieser Beziehung als Ausland gegenüberstanden, so folgte hieraus eine durchaus unrichtige Verteilung der Armenlast. Hierunter litt auf der einen Seite die Gemeinde, die mit dem Unterstützten noch nicht oder nicht mehr in einer Beziehung innerer Angehörigkeit stand, und litten vor allem die Individuen

Digitized by Google

selbst am meisten, die nirgends gern gesehen, mit allen denkbaren Mitteln hin- und hergeschoben wurden und schließlich an keiner Stelle eine eigentliche Heimat fanden. Wurden sie aber wirklich der formell verpflichteten Heimat im Zwangswege zugeführt, so suchte diese sie so schnell wie möglich wieder loszuwerden oder behandelte sie so schlecht, daß sie selbst es vorzogen zu verschwinden. Hieraus erwuchs dann eine für das ganze Land höchst lästige und in moralischer und wirtschaftlicher Beziehung höchst bedenkliche Bettelplage.

Bei der Betrachtung der Gründe dieser trüben Erscheinungen erkannte man, daß die wirtschaftliche Bewegung auf das engste mit der Armenlast zusammenhing, und daß man billigerweise die Armenlast dahin legen müßte, wo der Bedürftige zur Zeit seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wirklich angehört hatte. Hieraus entstand die Zuweisung der Bedürftigen an diejenige Gemeinde, in der er sich eine bestimmte Zeit aufgehalten hatte, und die Einschiebung eines Zwischengliedes — des Landarmenverbandes — für diejenigen, die sich nirgends lange genug aufgehalten hatten, um eine eigentliche Zugehörigkeit zu einer einzelnen Gemeinde zu begründen. Auf diesen Erwägungen beruhte die preußische Armen- und Wirtschaftsgesetzgebung der vierziger Jahre. Sie wurde in ihren wesentlichen Grundzügen von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes adoptiert, die in dem Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 1. Juni 1870 und den vorausgegangenen Gesetzen über Freizügigkeit, Eheschließung, Doppelbesteuerung u. s. w. ihren Ausdruck fand. Demnächst wurden diese Gesetze auf die nach der Gründung des Reiches hinzugetretenen Staaten übertragen, wobei jedoch auf Bayern und Elsaß-Lothringen nur die wirtschaftlichen Gesetze, insbesondere das über die Freizügigkeit, erstreckt wurden, während im übrigen Bayern bei seinem älteren, auf der Grundlage der bürgerlichen Gemeinde beruhenden Heimatrecht verblieb, und Elsaß-Lothringen das französische System des Voluntarismus beibehielt.

Dieser Zustand hatte 10 Jahre bestanden, als der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit ins Leben trat. Nachdem in den ersten Jahren nach Gründung des Reiches ein bedeutender wirtschaftlicher Aufschwung auch auf dem Gebiete des Armenwesens sehr wohlthätig gewirkt und im ganzen die Sorge hierfür etwas in den Hintergrund gedrängt hatte, wurde in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre ein Rückschlag erkennbar, der eine stärkere Belastung der Gemeinden mit Ausgaben für Armenpflege und eine stärkere Fluktuation der Bevölkerung, eine Zunahme des Bettler- und Landstreicherwesens zur Folge hatte. Sogleich wurden diese Umstände in Beziehung zu der geltenden Armengesetzgebung gebracht. Es entfaltete sich eine sehr lebhafte litterarische und politische Bewegung, bei der die einen in der Richtung der Aufenthaltsgemeinde noch weiter vorgehen wollten, die andern eine Rückbildung im Sinne der bayrischen Heimat forderten. Die Fragen waren gerade brennend geworden, als der Verein seine Tagungen begann. So beschäftigte er sich denn gleich in seiner ersten Jahresversammlung mit der Frage der Bettelei und des Landstreicherwesens, wobei auch sogleich die Frage der Freizügigkeit berührt wurde. (Bericht von Beseler Nr. 1.) Im nächsten Jahre berichtete Adickes darüber, inwieweit der

Digitized by Google

Staat den Gemeinden die Armenlast erleichtern könnte (Nr. 10), wobei er ein reiches Material über die Beteiligung größerer Verbände an den Kosten der Armenpflege, besonders auf dem Gebiete der Pflege der Siechen und Gebrechlichen und der Kinderpflege, beibrachte*) und auf die Bedeutung der Entlastung der Gemeinden durch die Beihülfe größerer Verbände (Staat, Provinz) hinwies. Für das Princip des Unterstützungswohnsitzes ist namentlich sein Vorschlag von Wichtigkeit, die Verpflegungskosten außerhalb ihres Unterstützungswohnsitzes bedürftig Gewordener größeren Verbänden zuzuweisen. In der anschließenden Debatte wurde die Bedeutung des Ausgleichs durch Beteiligung größerer Verbände anerkannt, während von vielen Seiten dem Versuch, die Armenlast unmittelbar größeren Verbänden zu übertragen, lebhaft widersprochen und die Notwendigkeit lokaler Fürsorge und Beteiligung der Gemeinde an der Armenlast betont wurde.

Durch diese Verhandlungen wurde der Gegenstand in den Mittelpunkt des Interesses der meistens aus Kommunalbeamten bestehenden Mitglieder des Vereins gerückt, das sich in den folgenden Jahren mehr und mehr steigerte und zu immer fortgesetzten und erweiterten Berichten und Untersuchungen Anlaß gab. Zunächst berichtete Elvers 1882 über den Unterstützungswohnsitz und das Landarmenwesen mit Rücksicht auf die vagabondierende Bettelei (Nr. 15), wobei er die beiden Fragen zusammenfaßte und sie gerade aus den erwähnten Gesichtspunkten der Freizügigkeit auf der einen, der Armenlast auf der andern Seite behandelte. Er kam hierbei im Gegensatz zu Adickes zu der Schlußfolgerung, daß statt noch weiterer Lösung der heimatlichen Beziehungen eine engere Verbindung der Individuen mit ihrer Heimatgemeinde angestrebt werden müsse, und jeder Deutsche einem Orte zugewiesen werden müsse, an welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, mit andern Worten, daß das Landarmenwesen, als die Ursache der Landstreicherei, thunlichst beseitigt werde. Auf der andern Seite sollte die Freizügigkeit zwar nicht beseitigt, aber gegen Mißbrauch geschützt werden. Seinem Bericht fügte Elvers einen ausführlichen Gesetzentwurf bei (a. a. O. S. 133).

In ganz ähnlichem Sinne lautete ein Gutachten von Germershausen, über welches Ernst berichtet (Nr. 16); hier wurde direkt der Ausdruck „Unterstützungswohnsitz" durch den Ausdruck „Heimat" ersetzt und nur die Heimat zur Unterstützung Bedürftiger verpflichtet. Auch in den hierüber geführten Verhandlungen gaben sich lebhafte Meinungsverschiedenheiten kund, wobei freilich die große Mehrzahl auf dem Boden des bestehenden Rechts zu verbleiben wünschte, ohne die Notwendigkeit der Reform in der einen oder anderen Richtung zu verkennen. Schließlich wurden die von Elvers aufgestellten Thesen, soweit sie die Ausübung geordneter Armenpflege fordern, angenommen, während diejenigen, welche eine Änderung der geltenden Gesetzgebung forderten, nur zur Erwägung überwiesen wurden.

*) Es sei bei dieser Gelegenheit auf einen von A. selbst im Berichte erwähnten, noch immer sehr beachtenswerten Aufsatz in der Tübinger Zeitschrift 1881, S. 235 ff., 726 ff., hingewiesen, in dem ein überaus wertvolles Material über diese Punkte enthalten ist.

Digitized by Google

Diese Erwägungen wurden denn auch in den folgenden Jahren angestellt. Zunächst wurde die Aufmerksamkeit auf das ländliche Armenwesen gerichtet, da gerade von den ländlichen Gemeinden über die wachsenden Armenlasten geklagt wurde, und es notwendig erschien, die Berechtigung dieser Klagen näher zu prüfen. Nachdem bereits 1882 Seyffardt einen kurzen Bericht hierüber erstattet hatte, in welchem er die Leistungsunfähigkeit der kleinen ländlichen Gemeinden darlegte (Nr. 14), berichtete nun auch Ziller 1884 (Nr. 27) in ganz ähnlichem Sinne. Die Verhandlungen endigten mit dem Beschluß, daß die Reform der ländlichen Armenpflege durch angemessene Beteiligung größerer Verbände an der Armenlast angestrebt werden müsse, wobei die Erörterung der näheren Maßgaben der nächsten Jahresversammlung überlassen bleiben sollte. 1885 folgte dann ein sehr ausführliches Gutachten von v. Reitzenstein (Nr. 34) über die Reform der ländlichen Armenpflege, welches etwas tiefer auf die Ursachen der Notlage eingeht, die Besonderheiten der ländlichen Organisation, ihre Leistungen und ihre Mängel darlegt und in sorgfältiger Scheidung die Wege der Reform andeutet. Auch von Reitzenstein betont in erster Linie die Notwendigkeit angemessener Beteiligung der größeren Verbände und will unter dieser Voraussetzung einer Änderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in der Richtung auf das Heimatprincip zustimmen. Ähnliche Wege geht auch v. d. Goltz in einem programmartigen Entwurf, betr. die Reform der ländlichen Armenpflege (Nr. 34). In den über den Gegenstand geführten kurzen Verhandlungen wurde sodann einem Vorschlage von Reitzensteins entsprechend eine Kommission niedergesetzt, welche demnächst weiter berichten sollte. Hierbei sei erwähnt, daß die unten noch näher zu besprechenden Berichte und Verhandlungen über die Bezirksarmenhäuser und Arbeitshäuser vielfach den hier in Rede stehenden Gegenstand streifen.

Im folgenden Jahre — 1886 — berichteten dann Graf v. Wintzingerode und Huzel über das Ergebnis der Kommissionsverhandlungen, welche Freiherr v. Reitzenstein geleitet hatte. Die Berichte sind besonders bemerkenswert wegen des reichen thatsächlichen Materials, über das schon oben (zu 1 a) nähere Mitteilungen gemacht worden sind. Außerdem enthält der Bericht selbst eine zusammenfassende Übersicht über die Ergebnisse der Specialberichte, die recht lehrreich ist und namentlich gut über Zahl und Namen der höheren und mittleren Verwaltungsbehörden und Kommunalverbände und die dazu gehörigen städtischen und ländlichen Gemeinden orientiert. Auch ist eine tabellarische Übersicht über die Einwohnerzahl und den Flächeninhalt der betreffenden Gebiete beigefügt. Es folgt dann eine summarische Zusammenfassung der gutachtlichen Äußerungen und die Darlegung der Stellung, welche die Kommission eingenommen. Zum Schluß sind die Vorschläge, welche die Kommission zu machen hat, mitgeteilt und im einzelnen begründet. Die Vorschläge gipfeln in der Forderung angemessener Verteilung der Last auf die Ortsgemeinden und die übergeordneten größeren Verbände. Eine Änderung der eigentlichen Unterstützungswohnsitzgesetzgebung wird nicht angeregt. Im wesentlichen wurden die aufgestellten Leitsätze sodann in der Jahresversammlung von 1886 angenommen.

Digitized by Google

Zu bemerken ist noch, daß die gesamten Berichte und Verhandlungen, welche diesen Gegenstand betreffen, in einem besonderen Bande (vgl. Nr. 39) herausgekommen sind; durch die chronologische Aneinanderreihung der Berichte und Verhandlungen und Mitteilung der gesamten Einzelberichte erhält man einen sehr guten Einblick in die Entwicklung der Angelegenheit.

Wenn in den eben erwähnten Berichten und Verhandlungen die Frage einer Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz nicht entschieden wurde, so blieb sie gleichwohl nicht unbeachtet. Abgesehen von den früheren Anregungen wurde auch diesmal die Frage berührt und namentlich von süddeutscher Seite der dringende Wunsch ausgesprochen, die brennende Frage des Landarmenwesens demnächst zur Erörterung zu stellen. Demgemäß beschloß der Verein in seiner Jahresversammlung, einer besonderen Kommission die Prüfung der Frage zu übertragen, welchen Einfluß das Institut der Landarmen auf die Zustände des deutschen Armenwesens gehabt habe, und auf welchem Wege gegebenenfalls die Mittel zur Abhülfe zu suchen seien. Die demnächst zusammentretende Kommission, welche wieder den Freiherrn v. Reitzenstein zum Vorsitzenden und den damaligen Amtsrichter Dr. Münsterberg zum Berichterstatter wählte, glaubte davon ausgehen zu sollen, daß gerade bei dem Auseinandergehen der Ansichten über die geltende Armengesetzgebung und bei der vielfach hervorgetretenen Neigung, die lautgewordenen Urteile auf Rechnung lediglich individueller Anschauungen oder gar persönlicher Gefühlsanwandlungen zu setzen, es vor allem auf Schaffung einer möglichst breiten und zuverlässigen Grundlage ankomme. Dieser Auffassung entsprechend wurde dann eine Erhebung durch Umfrage bei einer Reihe hervorragender Sachverständiger und bei sämtlichen Landarmenverbänden veranstaltet, die gewissermaßen in einen thatsächlichen und einen kritischen Teil zerfällt. Im ganzen wurden die Fragebogen von 158 Armenverbänden und Einzelpersonen beantwortet. Das Ergebnis der Erhebung zusammen mit den Vorschlägen der Kommission wurde von Dr. Münsterberg bearbeitet und ist 1890 als besonderer Band der Vereinsschriften (vgl. Nr. 56) erschienen. Bei der Berichterstattung sind im Gegensatz zu dem Bericht über die Reform der ländlichen Armenpflege die Gutachten nicht einfach abgedruckt, sondern systematisch verarbeitet, wodurch der Vorteil erreicht wurde, nicht zu häufig dasselbe wiederholen zu müssen und auf der anderen Seite dem Wichtigen breiteren Raum zu gönnen. Doch machte der Berichterstatter sogleich darauf aufmerksam, daß die Darstellung nicht gleichbedeutend sei mit einer Darstellung der gesamten auf diesem Gebiete bekannt gewordenen Thatsachen und laut gewordenen Reformvorschläge, da eben nur so viel mitgeteilt werden konnte, als in den Berichten zum Ausdruck gekommen war.

In den dem Bericht beigefügten Anlagen ist ein fast vollständig neues, in dieser Weise noch nicht anderweit bekannt gewordenes Material enthalten; insbesondere sind die Übersichten über den Umfang und den Aufwand der Landarmenverbände in vier mit einander verglichenen Perioden von bleibendem Wert, da das Material hierfür von den Verbänden zahlreich eingegangen war, und es seiner Natur nach auf besondere Zuverlässigkeit Anspruch erheben darf. Auch sind von großem Interesse die in den Anlagen 3 und 4

Digitized by Google

gemachten Mitteilungen über Kontrolle der öffentlichen Armenverwaltungen. In den Verhandlungen, die in der Jahresversammlung 1890 stattfanden, wurden die von der Kommission aufgestellten Thesen im wesentlichen angenommen. Bemerkenswert ist die Thatsache, daß auch hier wieder, abgesehen von einigen kleineren — übrigens neuerdings durch die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz von 1894 berücksichtigten — Forderungen, eine Änderung der Gesetzgebung nicht gewünscht, vielmehr auch hier als wesentlichster Bestandteil jeder Reform die ausgedehntere Beteiligung der größeren Kommunalverbände an den Lasten der Armenpflege und der Aufsicht über sie, sowie die Bildung leistungsfähiger Ortsarmenverbände betrachtet wird.

Ein wesentlich neues Moment tritt in den Gutachten insofern hervor, als zum erstenmal auf den Einfluß der neueren socialpolitischen Gesetzgebung hingewiesen ist und empfohlen wird, vor Eintritt in eine Reform der Armengesetzgebung die Ergebnisse dieser Gesetzgebung abzuwarten.

b. Bettelwesen; Landstreicherei; Naturalverpflegungsstationen.

Die Besprechung der Bettelfrage bildete den ersten Gegenstand, der überhaupt von dem Verein behandelt wurde (Nr. 1). Man sprach sich über Wert und Unwert der Vereine gegen Bettelei aus, berührte die Frage der Freizügigkeit, ohne jedoch zu festen Beschlüssen zu gelangen. Der Gegenstand wurde daher 1881 erneut aufgenommen (Nr. 6). Die Verhandlungen sind das zweite Mal gründlicher und umfassender und gehen namentlich auch auf die Frage der Wanderung und der Legitimation arbeitsuchender Personen ein; sie schließen mit der Niedersetzung einer Kommission, die dem Verein demnächst weiteren Bericht erstatten soll. Dieser weitere Bericht ist in den Darlegungen von Elvers und Germershausen enthalten, über die soeben gesprochen wurde, und die ihrerseits wieder zu weiterer Prüfung der Frage der Freizügigkeit, des Landarmenwesens u. s. w. Anlaß gaben. Die Frage der eigentlichen Wanderbettelei ist dann etwas aus den Augen verloren worden, indem der Gesichtspunkt festgehalten wurde, daß eine andere Organisation der Armenverbände, eine richtigere Gestaltung des sogenannten wirtschaftlichen Äquivalentes die Hauptmittel bieten würde, um dem Übelstand wirksam zu begegnen. In anderem Zusammenhange ist dann diese Frage berührt worden bei den Berichten über die Armenhäuser und Beschäftigungsanstalten (Nr. 20, 35). Da sich inzwischen ein besonderes Centralorgan, der Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen, gebildet hatte, welcher der Frage der wandernden Arbeiter sich ausschließlich widmete und alle diese Punkte, Naturalverpflegungsstationen, Legitimationspapiere, Unterstützung gegen Arbeitsleistung, Wanderordnungen u. s. w., in höchst eingehender Weise praktisch und theoretisch behandelte — da ferner der Verband deutscher Arbeiterkolonieen, der mit dem erstern in naher Fühlung stand, ähnliche Zwecke verfolgte, so lag ein dringendes Bedürfnis zur Erörterung der Frage nicht mehr vor. Doch ist sie dann noch einmal in zwei Berichten ausführlicher behandelt worden, und zwar bei Besprechung der Fürsorge für Obdachlose (Nr. 63, 69); v. Reitzenstein geht hierbei

Digitized by Google

ganz ausführlich in einem besonderen Abschnitte auf die Naturalverpflegungsstationen, und was damit zusammenhängt, ein, während in den hieran sich anschließenden Verhandlungen mehr die Fürsorge für Obdachlose in den Städten in den Vordergrund trat. v. Reitzenstein unterschied bei der Behandlung der wandernden Bevölkerung zwischen Seßhaften und Nichtseßhaften und ein zwischen beiden stehendes Element der großstädtischen Bevölkerung, die unstete Bevölkerung. An diese Begriffe knüpfte dann Münsterberg in seinem Berichte über die Fürsorge für Obdachlose in den Städten an (Nr. 69). Soweit die Einrichtungen für die Nichtseßhaften geschildert werden, wird damit auch gleichzeitig ein Teil der hiermit eng zusammenhängenden Maßregeln gegen das Bettelunwesen beschrieben. Münsterberg kommt in gleicher Weise wie Reitzenstein und wie der Gesamtverband der Naturalverpflegungsstationen zu dem Schluß, daß jede Unterstützung ohne die Forderung von Arbeit principiell unzulässig sei. In diesem Sinne entschied sich auch der Verein.

c. Einzelheiten des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz.

Abgesehen von der Erörterung der Grundlagen der ganzen Gesetzgebung sind einzelne Punkte Gegenstand der Erörterung gewesen, die den zu a erwähnten Berichten zu entnehmen sind; namentlich in dem Bericht von Münsterberg über das Landarmenwesen (Nr. 56, S. 104 ff.) sind eine Reihe solcher Punkte, wie Veränderung der Fristen für Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, Herabsetzung der Altersgrenze u. s. w. besprochen.

Eine praktische Frage, die Ausdehnung des § 30b des Gesetzes auf diejenigen, deren Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist, wurde in zwei aufeinanderfolgenden Jahren behandelt (Nr. 11); man war darüber einverstanden, daß die Fassung des § 30b für die Ortsarmenverbände eine erhebliche Härte enthalte und dahin geändert werden müsse, daß der Landarmenverband schon die Kosten dann übernehme, wenn angewandter Mühe ungeachtet der Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln ist. Die Novelle vom 12. März 1894 hat sich inzwischen diesen Standpunkt zu eigen gemacht.

d. Zwangsmaßregeln wegen absichtlicher Versäumung der Nährpflicht.

Es handelt sich um zwei Gruppen von Nährpflichtigen: 1. Familienhäupter, die ihre Familie hülflos lassen, obwohl sie zur Ernährung verpflichtet und fähig sind; 2) Angehörige, namentlich Kinder gegenüber den Eltern, welche ihre Angehörigen hülflos lassen, und zwar in beiden Fällen dergestalt, daß im Wege der öffentlichen Armenpflege den verlassenen Angehörigen Hülfe geleistet werden muß. Der Verein erachtete es als dringendes Bedürfnis, die Maßregeln zu erörtern, welche den Armenverwaltungen gegen die Angehörigen, welche ihre Nährpflicht versäumen, zustehen. In dem ersten hierüber erstatteten Berichte (Nr. 7) führte Pelman aus, daß neben der Strafbestimmung des Reichsstrafgesetzbuches § 351[5] auch eine

Digitized by Google

Strafbestimmung für diejenigen getroffen werden müsse, welche ihre Angehörigen in der beschriebenen Art hülflos lassen. Man war über die Notwendigkeit schärferer Maßregeln einverstanden und neigte sich teils den Pelmanschen Vorschlägen zu, teils wünschte man eine Verwaltungsmaßregel, wie sie das preußische Gesetz vom 13. Mai 1855 gewährt hatte, durch welche den Armenverwaltungsbehörden ermöglicht wurde, derartige Personen durch Resolut den Arbeitshäusern zu überweisen. Es wurde sodann beschlossen, einen entsprechenden Antrag der Staatsregierung zu unterbreiten. Dieser Antrag ist in der Folge immer vom Vereine im Auge behalten und von Zeit zu Zeit wiederholt worden, so 1884 (Verh. S. 3 ff.), 1886 (Verh. S. 7 ff.), 1888 (Verh. S. 8 ff.) 1894 (Verh. S. 6).

Außerdem ist die Frage der Versäumung der Nährpflicht in weitergehender Weise in zwei Berichten (Nr. 61 und 68) von Zimmermann und Jakstein 1892 und 1895 behandelt. Die an den Zimmermannschen Bericht anschließenden Erörterungen führten zu einem erneuten Beschluß, in welchem ausgesprochen wurde, daß das Bedürfnis nach einem Verwaltungszwangsverfahren nach wie vor vorhanden sei, und durch den der Vorstand ersucht wurde, diese Auffassung des Vereins dem Reichskanzler und sämtlichen Bundesregierungen mitzuteilen. Nachdem inzwischen durch die Novelle vom 12. März 1894 eine neue Strafvorschrift wegen der nährpflichtigen Angehörigen in das Strafgesetzbuch eingefügt worden war, durch welche eine Bestrafung mit Haft, jedoch ohne Zulassung von Nachhaft, zugelassen wurde, richtete sich das Bedenken des Vereins gegen diesen letzteren Mangel. Jakstein berichtete hierüber und betonte namentlich, daß bei den bezüglichen Verhandlungen im Reichstage genaueres Material vermißt worden sei, um die vorgeschlagenen Maßregeln zu begründen. Er schloß daher mit dem Antrage, solches Material zu beschaffen; der Verein entschied sich demgemäß und setzte eine Kommission nieder, welche Ermittlungen darüber anstellen soll, ob sich die neue Bestimmung des § 361 Nr. 10 als ausreichend bewährt habe, und unter gleichzeitiger materieller Prüfung des Gegenstandes über denselben berichten soll. Diese Verhandlungen der Kommission schweben gegenwärtig. Es sei bemerkt, daß die beiden zuletzt genannten Berichte den Gegenstand ziemlich erschöpfend aus öffentlich-rechtlichen und praktischen Gesichtspunkten behandeln und daher inhaltlich wertvoller sind, als die früheren, nicht viel über eine Anregung hinausgehenden Berichte und Beschlüsse.

e. Der Einfluß der Armenunterstützung auf das öffentliche Wahlrecht.

Bei Ausführung der gesetzlichen Vorschrift, daß Empfänger von Armenunterstützung von der Befugnis zum Wählen ausgeschlossen sein sollen, herrschen überaus große Verschiedenheiten. Sich über gewisse einheitliche Grundsätze zu verständigen, wurde daher von einer Reihe Vereinsmitglieder 1894 beantragt (Verh. S. 8). Es wurde infolge dessen eine Specialkommission niedergesetzt, welche die zur Zeit obwaltenden Verschiedenheiten feststellen und in der Sache selbst Vorschläge machen soll. Die Kommission arbeitet gegenwärtig noch und wird voraussichtlich in der

Digitized by Google

Jahresversammlung von 1896 ihren Bericht und ihre Vorschläge dem Verein unterbreiten.

f. Bürgerliches Gesetzbuch.

Der Verein beschloß, auch seinerseits zu den das Gebiet der Armenpflege berührenden Fragen Stellung zu nehmen. Eine von ihm niedergesetzte Kommission berichtete im Jahre 1889 über die nach ihrer Meinung hierbei in Betracht kommenden Materien: 1. die Armenstiftungen, 2. die Ersatzpflicht, 3. die Unterhaltspflicht, 4. die elterliche Gewalt und 5. die Sorge für verwaiste Kinder (Nr. 50). Ein Generalbericht wurde von Münsterberg mündlich erstattet.

Bei den Ersatzansprüchen handelt es sich um solche gegen den Unterstützten selbst aus später erworbenem Vermögen, gegen alimentationspflichtige Angehörige und endlich gegen Armenverbände, welche ihre Verpflichtungen gegen andere Armenverbände durch Abschiebung oder sonstiges pflichtwidriges Verhalten verletzen. Über die Stiftungen ist unten im Zusammenhange zu berichten (vgl. unten zu 4 e). Was das Familienrecht betrifft, so handelt es sich einmal um die Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern — Zwangserziehung — und zweitens um das Vormundschaftsrecht, namentlich die Frage der Generalvormundschaft über bedürftige Kinder. Auch hierauf ist unten (zu II. 1 a) noch ausführlicher zurückzukommen.

Das gesamte Material wurde dem Verein in seiner Jahresversammlung 1889 vorgelegt. Der Generalberichterstatter betonte aber ausdrücklich, daß bei aller Sympathie, mit welcher der Verein als deutscher Verein der Absicht der Schaffung eines bürgerlichen Gesetzbuches gegenüberstehe, er sich doch nicht als die Stelle betrachten dürfe, welche ein maßgebendes Urteil über den Entwurf in seiner ganzen Struktur zu fällen habe. Die Berichte beschränkten sich vielmehr darauf, den Entwurf aus dem Standpunkte der praktischen Armenpflege und in Bezug auf die Gegenstände zu betrachten, welche hierbei von Bedeutung sind. In diesem Sinne wurde auch von der sonst üblichen Aufstellung von Leitsätzen Abstand genommen und dem Verein empfohlen und demgemäß beschlossen, die Berichte nebst den dazu geführten Verhandlungen der Reichsregierung als Material zu überweisen.

4. Armenverwaltung.

a. Ehrenamtliche und berufsamtliche Thätigkeit in der städtischen Armenpflege.

Einige in der Presse lautgewordene Zweifel darüber, ob die Persönlichkeiten der Pflegeorgane, wie sie das Elberfelder System voraussetzt, in Wirklichkeit zu finden seien, veranlaßten den Verein, die Frage der Leistungsfähigkeit der ehrenamtlichen Thätigkeit auf die Tagesordnung zu setzen und gleichzeitig die berufsamtliche Thätigkeit in der Armenpflege hierbei zu erörtern. Die Berichterstatter Zimmermann und Brinkmann (Nr. 64) veranstalteten behufs Gewinnung besserer Grundlagen eine Umfrage bei größeren Armenverwaltungen, welche sich auf die Frage richtete,

Digitized by Google

ob in der offenen Armenpflege neben ehrenamtlichen Organen auch örtlich verkehrende Berufsbeamte thätig seien. Die in Deutschland in dieser Beziehung bestehenden Verschiedenheiten sind von großem Interesse. Eine eigentliche Aufsichtsthätigkeit neben der ehrenamtlichen ist wohl nirgend zu bemerken; dagegen kommen vereinzelt Berufsbeamte vor, welche die Aufgabe haben, die Feststellungen der ehrenamtlichen Organe mitzuprüfen und zu ergänzen. Die Verhandlungen gaben zu erkennen, daß der Verein durchaus auf dem Boden der bewährten bürgerlichen ehrenamtlichen Thätigkeit zu verbleiben wünscht, ohne eine Mitwirkung von Berufsbeamten ganz auszuschließen, sofern diese so geführt wird, daß eine Gefährdung der Berufsfreudigkeit und des Verantwortlichkeitsgefühls der ehrenamtlichen Organe nicht entstehen kann.

b. Aufsicht über die örtliche öffentliche Armenpflege.

Die Anregung zur Behandlung dieser Frage ist lediglich den Wahrnehmungen entsprungen, welche bei Betrachtung der Verhältnisse der ländlichen Armenpflege zu machen waren und deren Verbesserung zu erörtern dem Verein angezeigt erschien. Eine mißverständliche Auffassung des Themas führte zum ersten und einzigen Male im Schoße des Vereins dazu, der Debatte einen politischen Beigeschmack zu geben, indem von einer Seite in der Aufstellung des Themas ein Angriff auf die Freiheit der städtischen Selbstverwaltung gefürchtet wurde. Daß ein solcher Angriff nicht nur fernlag, sondern der Natur der Sache nach ganz ausgeschlossen sein mußte, ergiebt sich aus der einfachen Erwägung, daß eine öffentliche Aufsicht schon jetzt auf Grund aller Städte- und Gemeindeordnungen in Bezug auf alle Angelegenheiten der Selbstverwaltung besteht und es sich daher nicht sowohl um die Befugnis hierzu, sondern vielmehr nur um ihr Maß und ihre praktische Handhabung handeln konnte. Die von v. Reitzenstein und Huzel erstatteten Berichte sind, der eine nach der thatsächlichen, der andere nach der systematischen Seite, sehr wertvoll. Im allgemeinen ergiebt sich aus den zum Zwecke des Berichts veranstalteten Umfragen, daß eine Aufsicht fast durchweg nicht besteht, die Aufsichtsthätigkeit vielmehr in der Regel auf die Prüfung der von den Armen selbst angebrachten Beschwerden beschränkt bleibt. Eine Ausnahme machen die Landarmenverbände von Hannover und der Rheinprovinz in Bezug auf die Landarmen, welche in Ortsarmenverbänden untergebracht sind, indem sie deren Zustand an Ort und Stelle untersuchen lassen.

Huzel kommt zu dem Ergebnis, daß die Anstellung besonderer Staatsinspektoren nach Analogie der Fabrikinspektoren sehr erwünscht wäre, während v. Reitzenstein hauptsächlich die Leistungsunfähigkeit vieler kleiner Gemeinden betont, deren Beseitigung wohl ohnehin zur Besserung der Verhältnisse führen würde. In den Verhandlungen wurden größere Gesichtspunkte nicht vorgebracht. Man stand im allgemeinen der Sache ablehnend gegenüber und glaubte zunächst noch gründlichere Unterlagen schaffen zu müssen. Da für das nächste Jahr die Erörterung des Landarmenwesens in Aussicht stand, bei der auch dieser Punkt ohnehin zu berücksichtigen war, so verließ man den Gegenstand ohne Beschlußfassung. Doch ist man bei der Erörterung des Landarmenwesens auf diesen speciellen Punkt thatsächlich nicht näher eingegangen,

Digitized by Google

obwohl der Bericht dazu Anlaß bot. Namentlich sind die in dem Bericht (Nr. 56) in Anlage 3 mitgeteilten Inspektionsberichte der hannoverschen Landesdirektion von großem Interesse. Sie lassen den Wert einer nicht bureaukratisch geübten Aufsicht in vollem Maße erkennen.

c. Die Frauenthätigkeit in der Armenpflege.

Die Thätigkeit der Frauen wurde sogleich in der ersten Tagung des Vereins besprochen. Lammers berichtete hierüber mündlich (Nr. 3), indem er die Notwendigkeit darlegte, die Frauenthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege in enge Fühlung zu setzen und die Frauen an der öffentlichen Armenpflege direkt zu beteiligen. Im ganzen wurde in den hieran sich anschließenden sehr eingehenden Verhandlungen der Wert der Frauenthätigkeit allgemein anerkannt, wenn auch der Umfang ihrer Mitwirkung verschieden bemessen, namentlich die Fähigkeit zur Vornahme von Recherchen bezweifelt wurde. Ein förmlicher Beschluß wurde nicht gefaßt. Dies geschah jedoch 1881 aus Anlaß eines Berichts von Friedenthal über die Gestaltung der Verbindung zwischen der behördlichen Armenpflege und der Thätigkeit der Frauenvereine, der ohne umfangreichere Erörterungen durch Annahme des Antrages erledigt wurde, daß die anwesenden Vertreter öffentlicher Armenpflege und freier Wohlthätigkeitsvereine ersucht wurden, dazu beizutragen, daß eine regere Beteiligung der Frauen an der öffentlichen Armenpflege erreicht werde und sämtliche Gemeinden, Verbände, Vereine, welche dem Deutschen Verein angehören, in gleichem Sinne ersucht werden.

Demnächst wurde die Frage mannigfach gestreift in den Berichten über Kinderpflege (vgl. unten zu 5 II) und erneut in großer Ausführlichkeit behandelt 1885 in einem Bericht von Chuchul (Nr. 36), der die Thätigkeit der Frauen, insbesondere des Vaterländischen Frauenvereins, in der öffentlichen Armenpflege zum Gegenstande hat. Der Bericht ist namentlich durch die Beibringung eines reichen thatsächlichen Materials von Bedeutung, aus dem eine sehr mannigfache, zum Teil sehr weit verzweigte weibliche Hilfsthätigkeit sich ergiebt. Die Verhandlungen, in denen wiederum allgemeines Einverständnis über den Wert der Frauenarbeit hervortrat, endeten mit einem dem früheren ziemlich ähnlichen Beschluß auf noch stärkere Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege. In der Folge ist der Gegenstand nicht wieder behandelt worden; er ist jedoch auf die Tagesordnung der Jahresversammlung von 1896 gestellt.

d. Öffentliche und private Wohlthätigkeit.

Die Abgrenzung der Gebiete der öffentlichen und privaten Armenpflege bildet eins der schwierigsten Probleme, weil die Gaben, welche gespendet werden können, mit ganz geringen Ausnahmen, rein äußerlich betrachtet, auf beiden Seiten die gleichen sind. Geld, Naturalien, Feuerung, Bekleidung, Krankenpflege, ja selbst die technisch schwierigere Pflege von Gebrechlichen wird von der öffentlichen wie von der privaten Armenpflege gewährt; ja es kommt vor, daß durch Vorhandensein alter Stiftungen gewisse Teile der Wohlthätigkeitspflege an der einen Stelle durch private Leistungen gedeckt werden,

Digitized by Google

während sie an einer anderen von der öffentlichen Armenpflege geradezu geschaffen werden müssen. Die Lösung der Aufgabe ist daher auch von Anfang an nicht nur darin gesucht worden, bestimmte Leistungen als mehr oder minder geeignet für die öffentliche oder für die private Wohlthätigkeit zu kennzeichnen, sondern den Anlaß der Gabe, die inneren Ursachen der Armut auseinander zu halten, im übrigen aber trotz oder gerade wegen der Scheidung zwischen beiden Gebieten die Forderung aufzustellen, daß die beiderseitigen Bestrebungen einander ergänzen, die Träger der verschiedenen Wohlthätigkeitseinrichtungen miteinander in Fühlung sein müssen.

So ist das Thema auch von vornherein von dem Verein gefaßt worden. Zum ersten Male berichteten hierüber Röstel und Seyffardt, zwei Männer, die in ehrenamtlicher Stellung die Armenpflege ihres Heimatortes leiteten und außerdem mannigfach an den Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit beteiligt waren. Die Berichte zeigen unter dem Titel „Organisation der freien Wohlthätigkeit, Anlehnung derselben an die gesetzliche Armenpflege" (Nr. 2) die verschiedenen Möglichkeiten, miteinander in Fühlung zu treten, sei es durch Verschmelzung, durch Personalunion der Pflegeorgane, sei es durch wechselseitige Verständigung und Auskunft. Die eigentliche Verschmelzung hat ihre natürlichen Gefahren in der Verminderung der Liebesthätigkeit an sich und in der Verringerung der für Wohlthätigkeitszwecke zur Verfügung gestellten Mittel. Im übrigen gäben die Gesetze insofern eine gewisse Richtschnur, als der öffentlichen Armenpflege die Leistung des Notwendigen, der privaten die des Nützlichen, ja selbst des Überflüssigen obliege, jene in allen Fällen der Bedürftigkeit einschreiten müsse, während die freiwillige Hilfsthätigkeit sich auf besonders geeignete Fälle, unter Umständen nur der sogen. verschämten Armut beschränken und überhaupt Ziele verfolgen könne, welche außerhalb des Rahmens der öffentlichen Thätigkeit liegen. Im ganzen bestand über die Richtigkeit dieser Gesichtspunkte auch keine Meinungsverschiedenheit.

In ähnlicher Weise verlief auch die schon erwähnte Verhandlung über die Frauenthätigkeit. Wieder aufgenommen wurde der Gegenstand 1890, nachdem 1886 und 1889 das sogleich zu besprechende Stiftungswesen erörtert war, welches hierzu in vielfachen Beziehungen steht. Auch berührt ein unten zu 51 zu nennender Bericht über die Grenzen der Wohlthätigkeit das Thema nahe.

Der Bericht von 1890, welcher noch bestimmter das 1880 ins Auge gefaßte Ziel, „die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege", ausspricht, ist erstattet von Münsterberg und Rotfels (Nr. 58) und bewegt sich im ganzen in ähnlichen Bahnen, wie jene ersten Berichte, nur daß hier entsprechend der inzwischen geübten Vereinspraxis der Vorbericht sehr viel ausführlicher geworden ist und sich auf ein reichhaltiges Material, das aus den verschiedensten Städten gewonnen war, stützte. In dem Bericht wird zwischen Zwangsarmenpflege, die in Ansehung der Mittel nicht beschränkt ist und eintreten muß, sofern ihre Voraussetzungen vorliegen, und der freiwilligen Liebesthätigkeit unterschieden, welche nur über soviel Mittel verfügt, als sie flüssig machen will oder kann und nur wirksam zu werden braucht, sofern die von ihr selbst gesetzten Voraussetzungen

Digitized by Google

gegeben sind. Als die Formen eines geregelten Zusammenwirkens der öffentlichen und privaten Armenpflege werden bezeichnet: gegenseitige Vertretung der beiderseitigen Organe in der verwaltenden Thätigkeit; Zusammenfassung verschiedener Zweige der Wohlthätigkeit; geregelter Meinungsaustausch. Bei letzterem ist an ein wechselseitiges Verständigen sowohl über die Ziele der Armenpflege im allgemeinen, wie über die Behandlung der Einzelfälle gedacht; letzteres wieder kann erreicht werden durch Anlegung von Generalverzeichnissen, zu denen von allen Seiten das Material geliefert wird und aus denen wieder auf Erfordern Auskunft erteilt wird. Solche Auskunftsstellen pflegen den Beginn geregelter Verbindung zu bilden; ihnen widmet Münsterberg eine besonders eingehende Betrachtung. In den Anlagen des Berichtes sind einige wichtige Beispiele, namentlich betreffend die Stettiner Vereinsarmenpflege und die Grundzüge betr. den Anschluß der in Dresden bestehenden Wohlthätigkeitsvereine an die amtliche Armenpflege, desgleichen in Breslau mitgeteilt. Als Beispiel einer Auskunftsstelle ist der Vorgang von Frankfurt a. M. angeführt.

Nachdem man sich in der Jahresversammlung von allen Seiten zustimmend ausgesprochen hatte, wurden entsprechende Leitsätze angenommen, welche gerade diesen Gesichtspunkten einer Scheidung und gleichzeitigen Zusammenfassung und wechselseitigen Verbindung Rechnung tragen.

1894 wurde das Thema noch einmal unter dem Titel „die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung" aufgefrischt (Nr. 66), ohne daß von den Berichterstattern, Eberty und Künzer, wesentlich neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden konnten. Durch den Zufall, daß die Jahresversammlung in Köln stattfand, wo das Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zu den kirchlichen Wohlthätigkeitsbestrebungen, welche dort die Hauptträger der Privatwohlthätigkeit sind, nicht zur beiderseitigen Zufriedenheit geordnet ist, wurde eben die Schwierigkeit einer wirklich reinlichen Scheidung der beiden Aufgabengebiete deutlich erkennbar. Man war sich zwar auch hier über die Notwendigkeit der Zusammenfassung, Verbindung und Fühlung mit einander klar, vermochte aber zu einer bestimmten Stellungnahme nicht zu gelangen, so daß man sich schließlich damit begnügte, zu erklären, daß die Versammlung die Frage der Begrenzung der Wirkungskreise der öffentlichen und privaten Armenpflege für nicht spruchreif erachtet und die Entscheidung darüber vertagt. Es ist allerdings fraglich, ob man überhaupt je zu einer festen Abgrenzung auf diesem Gebiete gelangen kann, und ob es nicht genügen muß, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit des Zusammenwirkens, des Fühlunghaltens miteinander nachdrücklich betont worden ist.

e. Das Stiftungswesen.

Das Stiftungswesen bildet einen Teil der Privatwohlthätigkeit mit der eigentümlichen Maßgabe, daß es sich nicht um lebendige Bethätigung der Barmherzigkeit, sondern um einen ein für allemal gebundenen Willen handelt, in dessen Namen Wohlthätigkeit geübt werden soll. Wird für die Liebesthätigkeit als ein ihr innewohnendes Element die Anpassung an die vorhandenen Verhältnisse, die Individualisierung gefordert, so leuchtet es ein,

Digitized by Google

daß eine feststehende Stiftung, die zur Zeit ihrer Begründung sehr zweckmäßig gewesen ist, in späterer Zeit einfach unvernünftig geworden sein kann. Gerade dieser Gesichtspunkt der Bindung für ewige Zeiten gab den Anlaß zur Erörterung dieser Frage in den 1886 von Emminghaus und Flesch erstatteten Berichten über die „Behandlung von Armenstiftungen" (Nr. 40). Die Berichte sind in thatsächlicher Beziehung sehr wertvoll, indem sie im ersten Teil Mitteilungen über die Gesetzgebung und das geltende Recht in allen Bundesstaaten bringen, im Anschluß an welche die gemeinrechtliche Lehre von den Stiftungen erörtert wird, während der zweite Teil die Stellung der Armenverwaltungen zu den Stiftungen darlegt und auf Grund einer Umfrage den thatsächlichen Zustand in einer Reihe größerer Städte feststellt. Namentlich ist aus den Antworten bemerkenswert, daß ein Zusammenwirken und eine Fühlung der Stiftungen untereinander fast gar nicht vorkommt und auch eine Verbindung mit der öffentlichen Verwaltung verhältnismäßig selten ist. Die Antworten auf die gestellten Fragen sind im Anhange zu dem Bericht abgedruckt. Bei den aus dem Material zu ziehenden Schlußfolgerungen handelt es sich um die doppelte Natur der Stiftungen, einmal deren Stellung unter den juristischen Persönlichkeiten und zweitens um ihre Stellung als Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit im Organismus der Verwaltung. Schuldet wegen des ersten Punktes der Staat den Stiftungen eine Stelle im Rahmen der bürgerlichen Gesetzgebung, so muß er doch gleichzeitig im Hinblick auf den zweiten Punkt dafür Sorge tragen, daß diese Stellung nicht mißbraucht wird. In dieser Richtung bewegen sich die in modifizierter Gestalt angenommenen Leitsätze der Berichterstatter.

Der Gegenstand ist dann erneut und von specifisch-juristischem Standpunkt behandelt 1889 bei Gelegenheit der gutachtlichen Äußerungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Nr. 50 b). Indem der Berichterstatter Flesch die Bestimmungen des Entwurfs aufführt, weist er zugleich darauf hin, daß das bisherige Sonderrecht neben dem Entwurf fortbestehen solle; er kommt daher zu der Forderung einer einheitlichen Specialgesetzgebung für die Stiftungen, deren Inhalt er im folgenden behandelt. In den Erörterungen auf der Jahresversammlung wurde die Wichtigkeit der Frage erneut betont und vor allem auch auf den öffentlich-rechtlichen Charakter des Stiftungswesens hingewiesen, welcher das Aufsichtsrecht des Staates in sich schließe und jedenfalls eine Maßregel gegen Mißbrauch erheische; da nicht einmal öffentliche Gesetze für ewig festgehalten werden könnten, vermöge man einen solchen Charakter der Ewigkeit noch weniger dem Privatwillen des Einzelnen zuzugestehen, der im Laufe der Zeit geradezu schädlich wirken könnte. Im übrigen fand, wie schon erwähnt, die Aufstellung von Leitsätzen und eine eigentliche Abstimmung nicht statt; doch gab sich eine entschiedene Übereinstimmung mit den Grundgedanken des Berichts zu erkennen.

f. Notstandsthätigkeit.

Lammers erstattete 1887 einen kurzen mündlichen Bericht über Hilfe in außerordentlichen Notständen (Nr. 43), in welchem er namentlich Stellung zu nehmen hatte zu den Sammlungen, Lotterieen, Wohlthätig-

Digitized by Google

keitsvorstellungen u. dgl. und der Art, wie die hierdurch zusammengebrachten Mittel verwendet werden. An der Hand einiger praktischer Beispiele zeigte L., wie viel Unheil aus dem unbesonnenen Eifer zu helfen entstehen kann, und wie wohlthätig eine planmäßige Leitung und Verteilung der Gaben wirkt. Er kommt zu dem Schluß, daß auch für außerordentliche Notstände die Hilfe organisiert werde, und zwar thunlichst auch im voraus. Auch die dem Berichterstatter folgenden Redner gaben einige Beispiele ähnlicher Art aus ihrer Erfahrung und stimmten in der Forderung einer zielbewußten Organisation bei solchen Notständen mit ihm überein, wenn auch die Zweckmäßigkeit einer ständigen Organisation mehrfachen Bedenken begegnete. Ein entsprechend modifizierter Leitsatz fand Annahme.

5. Die Leistungen der Armenpflege und Wohlthätigkeit.

I. Allgemeine Grundsätze.

In einem „Die Grenzen der Wohlthätigkeit" überschriebenen, von Emminghaus und Fuld 1889 erstatteten und 1891 verhandelten Bericht (Nr. 54) werden die allgemeinen Voraussetzungen erörtert, unter denen Hilfe geleistet werden soll und darf, wenn sie gleichzeitig dem Bedürftigen wirklich nützen und ihn vor Schädigung der Arbeitsfreudigkeit bewahren soll. Das Thema, obwohl es von den Grenzen der Wohlthätigkeit handelt, ist seiner Natur nach so unbegrenzt, daß es bei der Berichterstattung und auch später bei der Erörterung im Verein zu nicht viel mehr als allgemeinen Bemerkungen kam, die an und für sich nicht unrichtig waren, aber doch den Gegenstand nicht erschöpfen konnten. Man fand sich denn auch mit einem Leitsatze ab, der aussprach, daß die Wohlthätigkeit sich innerhalb der Grenzen des Bedürfnisses halten müsse, und daß sie nicht nur materielle Aufgaben, sondern auch erziehliche Aufgaben zu erfüllen habe.

Was im übrigen die Grundsätze für Übung der Armenpflege betrifft, so enthalten naturgemäß fast alle Berichte und Verhandlungen mehr oder weniger eingehende Ausführungen hierüber; für die einzelnen Zweige der Armenpflege werden in den unten folgenden Abschnitten nähere Angaben zu machen sein. Außerdem ist 1894 die Frage gründlicher und von weiteren Gesichtspunkten aus, wenn auch in erster Linie für die Übung der offenen Armenpflege, in den Berichten von Cuno und v. Dehn-Rotfelser behandelt worden (Nr. 65). Der erstere hat städtische, der zweite ländliche Verhältnisse im Auge. Während aber dieser sich mit einigen kurzen, übrigens zutreffenden Bemerkungen über die einfachen ländlichen Verhältnisse begnügt, liefert jener einen sehr umfassenden, systematischen, auf Grund reichhaltigen Materials aufgebauten Bericht, der den Gegensatz zwischen Geld- und Naturalunterstützung klarzustellen und die Frage der Höhe der Unterstützungen zu beantworten versucht; bei dieser Frage handelt es sich namentlich um die sogenannten Tarife und Ausschlußsätze, welche den Organen der Armenpflege bei Berechnung der Unterstützung als Maßstab dienen sollen. Das Reichsgesetz überläßt die Feststellungen über Art und Höhe der Unterstützung der Landesgesetzgebung, welche ihrerseits auch nur ganz allgemein bestimmt, daß dem Bedürftigen das Unentbehrliche an Obdach, Kleidung,

Digitized by Google

Nahrung, Krankenpflege u. s. w. gewährt werden soll. Im übrigen ist die Festsetzung genauerer Details wiederum dem einzelnen Armenverbande überlassen, der nun je nach der Größe und Güte seiner Einrichtungen die Festsetzung einfach der Praxis von Fall zu Fall anheimgiebt oder in Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen, Tarifen u. s. w. genauere Vorschriften über Art und Höhe der Unterstützungen aufstellt. Es herrschen hier außerordentlich große Verschiedenheiten. Der Berichterstatter hat versucht, durch Umfrage bei einer größeren Zahl von Gemeinden über die Praxis der Armenverwaltungen Aufschluß zu erhalten und insbesondere sein Augenmerk darauf gerichtet, ob eine Skala nach der Kopfzahl der Familien aufgestellt ist, und welche Vergleichssätze für die Bemessung der Höhe der Unterstützung maßgebend sind (ortsüblicher Tagelohn; Minimalverdienst ungelernter Arbeiter; Existenzminimum u. s. w.). Dann welche Arten von Unterstützungen gewährt werden, insbesondere welche Grundsätze betreffend Geld- und Naturalunterstützung gelten und dergleichen mehr. Die auf vorstehende Fragen eingegangenen Antworten sind sodann sehr übersichtlich systematisch verarbeitet, so daß dieser Teil des Berichts für den Einblick in die Praxis der Armenverwaltungen von bleibendem Wert ist. Namentlich ist der Gegensatz derjenigen Orte bemerkenswert, in welchen feste Tarife nach der Kopfzahl berechnet und in welchen nur allgemeine Anordnungen, dem individuellen Bedürfnis gerecht zu werden, bestehen, wie z. B., daß eine alleinstehende Frau, welche nur für ein Kind zu sorgen hat, keine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen soll, oder daß arbeitsfähige Personen in der Regel nicht oder nur ganz vorübergehend unterstützt werden sollen. Besonders ist für die vielumstrittene Frage der Berechnung von festen Sätzen für den Kopf aus den Städten, welche dieses System befolgen, z. B. Elberfeld, Frankfurt, Köln u. a. m., reiches Material beigebracht. Lesenswert sind die speciellen Ausführungen von Potsdam, wo man an der Hand sorgfältig ermittelter Haushaltungsbudgets armer Familien zur Aufstellung sog. Normalsätze gelangte. Ebenso sind die im zweiten Teile gemachten Ausführungen über Geld- und Naturalunterstützung, z. B. Abnahme von Kindern statt barer Unterstützung, Wohnung statt Mieteunterstützung u. s. w. von Bedeutung.

Die Verhandlungen selbst entsprächen der Bedeutung des Gegenstandes nicht, so daß zu einem Ergebnis in der Sache selbst nicht gelangt werden konnte. Noch sei auf die Bemerkung eines Redners aufmerksam gemacht, der auf die Wichtigkeit der Aufstellung von Arbeiterbudgets hinwies und betonte, daß nur auf Grund solcher Ermittelungen der thatsächlichen Verhältnisse ein genauerer Einblick in das wirkliche Bedürfnis der Unterstützten erlangt werden könnte, obwohl bei der Unterstützung selbst naturgemäß noch viele andere Punkte zu berücksichtigen seien, namentlich die Höhe des Verdienstes, die Größe der Familie, die Unterstützungen von anderer Seite u. s. w.

II. Die einzelnen Zweige der Armenpflege.

1. Fürsorge für Kinder. — Allgemeine Grundsätze.

Kaum ein Gegenstand ist mit gleicher Ausführlichkeit und gewiß keiner vom Verein mit größerer Liebe behandelt worden, als Schutz und Fürsorge

Digitized by Google

für Kinder. Sowohl die allgemeinen Grundsätze, wie die einzelnen Zweige der Fürsorge sind wiederholt erörtert worden, wobei namentlich neben den technischen Fragen, den Fragen der sittlichen und erziehlichen Einwirkung vielseitige Beachtung zu teil geworden ist. Im ganzen sind über den Gegenstand 15 Berichte erstattet, die zum größeren Teil von sehr ausführlichen Verhandlungen in den Jahresversammlungen gefolgt wurden. Im einzelnen ist hierüber folgendes zu bemerken.

a. Vormundschaftliche Fürsorge.

1887 wurde in dem Bericht betreffend das bürgerliche Gesetzbuch auch das Familienrecht (von Münsterberg Nr. 50 d) mit besonderer Beziehung auf die elterlichen Rechte und das Vormundschaftsverhältnis behandelt und insbesondere der Begriff der Elterngewalt und die aus ihrem Mißbrauch sich ergebende Befugnis des Staates zum Eingreifen in diese durch Zulassung der Zwangserziehung erörtert, worauf noch unten (zu f) zurückzukommen ist. In Bezug auf das Vormundschaftswesen, für dessen Handhabung das bürgerliche Gesetzbuch den Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit in den Vordergrund rückt, ist die Verbindung der Vormundschaftsbehörden mit den sogenannten Waisenräten von Wichtigkeit, Organen der Gemeindebehörden, welche bei der Bestellung von Vormündern und Beaufsichtigung der Mündel mitwirken sollen. Da die preußische Vormundschaftsordnung eine gleichartige Bestimmung enthält, die bekanntlich für die Praxis wenig lebendig geworden ist und meist nur auf dem Papiere stehen geblieben ist, so sind die in dem Bericht gemachten Mitteilungen über die Praxis der Waisenräte in einigen Gemeinden, in denen man dieses Institut zu beleben versuchte, von Interesse. Im übrigen beschränkt sich der Entwurf darauf, die Vormundschaftsbehörde als zuständig zu erklären, ohne deren Zusammensetzung selbst vorzuschreiben, was er vielmehr der Landesgesetzgebung überläßt. Für die Armenverwaltungen ganz besonders wichtig ist naturgemäß die Frage, inwieweit die Armenbehörden bezw. ihre Organe in die Lage gesetzt werden können, die Vormundschaft über unvermögende Kinder zu führen, die ganz verwaist sind oder deren noch lebende Eltern aus Armenmitteln unterstützt werden. Es handelt sich hier namentlich um die Befugnis der Armenbehörden, für alle aus öffentlichen Mitteln unterstützten Kinder die Armen- oder Waisenverwaltung als gesetzlichen Vormund zuzulassen. Für Preußen besteht diese Vorschrift in Bezug auf Kinder, welche in eine Anstalt aufgenommen sind, in Ansehung der Anstaltsvorstände. Da nun der Begriff der Anstalt meist auf die eigentlichen geschlossenen Waisenanstalten eingeschränkt verstanden wird, so fallen diejenigen Kinder nicht darunter, welche in Familienpflege untergebracht sind, obwohl die Frage, ob ein Kind in einer Anstalt oder in Familienpflege unterzubringen ist, wie sogleich noch näher zu erörtern sein wird, weniger den Anlaß als die Form der Fürsorge betrifft. Vom armenrechtlichen Standpunkte stehen beide Arten der Fürsorge einander völlig gleich. In dem Bericht wird daher der Vorschlag gemacht, daß ganz allgemein die Armenbehörden bezw. ein von ihnen zu bezeichnendes Mitglied oder der Vorstand

Digitized by Google

einer Anstalt oder endlich das Haupt einer Familie, in der ein Kind untergebracht ist, in der Weise als berufen erachtet werden, daß die Vormundschaftsbehörden gebunden sein sollen, solche von der Armenverwaltung genannten Personen als Vormünder zu bestellen. Von Interesse sind in dieser Beziehung die Ausführungen eines Redners (Zimmermann), der von Köln berichtete, daß dort der Begriff der Anstalt in dem hier angedeuteten erweiterten Sinne aufgefaßt werde. Zimmermann hat denn auch später dem Vereine eine Eingabe mitgeteilt (abgedruckt in den Verhandlungen 1895 S. 136 ff.) welche der Oberbürgermeister von Köln an die preußische Regierung gerichtet hat; hier ist der gleiche Standpunkt eingenommen und die Befugnis zur Übung der gesetzlichen Vormundschaft durch die die Waisenpflege leitende Gemeindebehörde für alle Kinder in Anwendung genommen, welche der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen sind, sofern nicht das Vormundschaftsgericht einen andern Vormund bestellt hat. In der gleichfalls zum Abdruck gelangten Eröffnung des preußischen Justizministers ist jedoch zum Ausdruck gebracht, daß dieser Anstand genommen habe, der angeregten Einführung einer derartigen gesetzlichen Vormundschaft Folge zu geben.

Gerade dieser Punkt ist dann noch einmal sehr gründlich 1892/93 in dem Bericht von Ludwig-Wolf (Nr. 62) unter der Überschrift „Ausübung vormundschaftlicher Funktionen durch die Armenbehörden" behandelt worden. L. geht in seinem Bericht von der Darstellung der Zustände des Leipziger Ziehkinderwesens aus, dessen Beaufsichtigung in Leipzig durch die Armenbehörde geübt wird. Gerade hierbei wurde aber der Mangel einer rechtlichen Grundlage für ihr Vorgehen und nicht minder das Zusammengehen der Vormundschaftsbehörde mit der Verwaltung aufs schmerzlichste vermißt. Infolge einer von Leipzig gegebenen Anregung interessierte sich dann der sächsische Justizminister für die Angelegenheit und veranlaßte das Amtsgericht zum näheren Eingehen und zu weiterer Behandlung im Sinne jener Anregung, namentlich in der Richtung, daß der Leiter der Armenverwaltung bezw. Persönlichkeiten, welche in deren Vertretung das Ziehkinderwesen zu beaufsichtigen haben, zu Vormündern zu bestellen seien. Das Armenamt trat dann mit dem Vormundschaftsgericht in Verhandlungen ein, die zu einer den Wünschen der Armenbehörden durchaus Rechnung tragenden Verständigung führten. Man blieb aber bei dem Ziehkinderwesen nicht stehen, sondern ging weiter, indem man die gleichen Grundsätze auch für alle übrigen Fälle einzuführen suchte, wo das Armenamt, sei es in Vertretung des Ortsarmenverbandes, sei es in Wahrnehmung obrigkeitlicher Obliegenheiten genötigt ist, sich der Erziehung von Kindern oder jugendlichen Personen anzunehmen. Es sind darunter insbesondere begriffen die Fälle der Waisenpflege und der durch die Armenpflege bedingten Fürsorge für Kinder. Nach den getroffenen Vereinbarungen ist der Vorstand des Armenamts als allgemeiner Altersvormund aller bei dem Amtsgericht zu Leipzig zu bevormundenden Kinder zu bestellen, welche der Fürsorge der Armenbehörde anheimgefallen sind. Es kann so die Vormundschaft über die Zeit dieser Fürsorge hinaus aufrecht erhalten werden, wenn bei der Entlassung des Kindes aus der städtischen Fürsorge zu befürchten steht, daß das

Digitized by Google

Kind in Verhältnisse gelangt, welche seinen Verfall in öffentliche Pflege wieder herbeizuführen geeignet sind.

In einem als Anhang zu dem Wolffschen Bericht abgedruckten Gutachten von Ebeling ist eine kurze historische Darstellung der Vormundschaftsverhältnisse gegeben, in deren Verlauf E. namentlich darauf hinweist, daß die Übertragung vormundschaftlicher Funktionen an die Gemeindebehörden nicht an und für sich in Widerspruch mit dem Wesen der Gemeindeverwaltung stehe. Neu sei nur der Gedanke der Übertragung der vormundschaftlichen Funktionen für eine größere Zahl von Kindern auf eine Person. E. verkennt die hiergegen sprechenden Bedenken nicht, kommt aber zu dem vermittelnden Ergebnis, daß die rechtliche Thätigkeit in Vormundschaftssachen sich auf das richtige Maß beschränke, daß sie eine formell sichernde und beaufsichtigende, aber keine unmittelbar leitende sei, und daß den Gemeinden eine gewisse Mitwirkung bei Stellung der Obervormundschaft gesichert werde. Dem Bericht von Wolf sind (S. 264) als zweiter Anhang Äußerungen sächsischer Städte beigefügt, welche bestätigen, daß die auf Veranlassung des sächsischen Justizministers an andern Stellen nachgeahmte Einrichtung von Leipzig sich anscheinend und zwar in Gemeinden von sehr verschiedener Größe bewährt hat. Namentlich zeigen auch die Mitteilungen zu Frage I, daß man es verstanden hat, vorsichtig und taktvoll vorzugehen, und daß die Einrichtung auch von der Bevölkerung vielfach freundlich und entgegenkommend aufgenommen worden ist.

In den Vereinsverhandlungen selbst wurde allseitig die Übereinstimmung mit den Vorschlägen und Ansichten des Berichts ausgedrückt, wobei namentlich auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, mit den Organen der Waisenpflege wirklich lebendige Fühlung zu gewinnen.

b. Anstalts- und Familienpflege.

1884 berichtete Ohly über verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder (Nr. 25 c), wobei er unterschied zwischen den eigentlich verwaisten, den verlassenen, den verwahrlosten und denjenigen Kindern, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben; es sind hier einige Kategorieen zusammengeworfen, die in der Regel für die armenrechtliche Seite der Sache durchaus gesondert behandelt werden, weil nur bei verwaisten und verlassenen Kindern eine eigentliche Bedürftigkeit vorliegt, während Verwahrlosung und Vergehen an und für sich auch ohne gleichzeitige Bedürftigkeit denkbar sind. Allerdings treffen auch hier in der Regel armenrechtliche, sociale und sittliche Bedürftigkeit zusammen. Ohly giebt eine gute Übersicht über die in Betracht kommenden Verhältnisse und die einzuschlagenden Maßregeln; er berührt ebenfalls die Frage der vormundschaftlichen Aufsicht und behandelt eingehend die Frage, ob der Anstalts- oder Familienpflege der Vorzug zu geben sei. Er entscheidet sich durchaus für letztere, als die natürlichste, humanste, zweckentsprechendste und am meisten praktische Erziehungsweise, weil sie den natürlichen, lediglich in der Familie gegebenen Verhältnissen am nächsten komme. In den Verhandlungen wurden neben der Erörterung dieser Frage, die später noch einmal ausführlicher behandelt

Digitized by Google

wurde, die Voraussetzungen für die Zwangserziehung, auf die noch unten zurückzukommen ist, besprochen.

Die Frage der Anstalts- und Familienerziehung fand dann 1887 noch einmal eine abgesonderte und sehr gründliche (Nr. 45) Behandlung von Born und Schwabe, nachdem schon früher Böhmert in seinem Werke über die 77 deutschen Städte anhangsweise die Äußerungen von 77 Städten über diese Frage mitgeteilt hatte. Diese gutachtlichen Äußerungen (S. 239 ff. a. a. O.) sind von verschiedenem Umfange, bieten aber ein unentbehrliches Material zur Beurteilung der Frage. Sie lassen insbesondere erkennen, daß von der überwiegenden Mehrheit der Familienpflege bei weitem der Vorzug gegeben wird. In diesem Sinne sprachen sich auch die genannten Berichterstatter und fast alle Redner aus, die in der 1888 abgehaltenen Jahresversammlung das Wort ergriffen; diese Reden sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie von Männern ausgingen, die in reicher, praktischer Erfahrung Gelegenheit hatten, beide Systeme zu vergleichen und sich über Vorzüge des einen und des andern ein Urteil zu bilden. Als Hauptmängel der Anstaltspflege werden namentlich hervorgehoben, daß keine Anstalt imstande sei, die Familie in Bezug auf persönliche Einwirkung zu ersetzen, weil in der Anstalt die Individualität des Kindes nicht berücksichtigt werden könne und auch selbst bei dem besten Hausvater die persönliche Liebe zu den Kindern fehle; ferner sei in der Anstalt die Gefahr der Verführung in sittlicher, die der Ansteckung in gesundheitlicher Beziehung viel größer; endlich lerne das Kind in der Anstalt das wirkliche Leben gar nicht kennen. Dagegen stelle die Familienpflege das natürliche Verhältnis dar; das Kind nähme an den Mühen und Sorgen und an seinen bescheidenen Freuden teil, fände individuelle Liebe und befände sich auch körperlich in viel gesünderen Verhältnissen. So kommt denn auch der Verein zur vollen Anerkennung der Vorzüge der Familienpflege und beschließt im wesentlichen in der Weise, wie Ohly es schon 1884 vorgeschlagen.

c. Waisenpflege statt Unterstützung in der Familie.

Es handelt sich hier nicht um den soeben erörterten Gegensatz von Anstalts- und Familienpflege, sondern darum, ob man in Fällen, in denen Kinder bei ihren bedürftigen Eltern sich befinden, die Eltern in offener Pflege unterstützen oder die Kinder in gesonderter Waisenpflege unterstützen soll, wobei selbstverständlich die Frage, ob die Waisenpflege in Form von Anstalts- oder Familienpflege erfolgen soll, aus den oben angedeuteten Gesichtspunkten in zweiter Linie zu beantworten ist. Die Erörterung der Frage wurde bei Gelegenheit des Cunoschen Berichts (Nr. 65) über Art und Höhe der Unterstützungen angeregt, aber nicht zu Ende geführt, so daß es zweckmäßig erschien, sie abgesonderter Behandlung zu unterziehen. Flesch, der hierüber 1895 berichtete (Nr. 69), erblickt den Schwerpunkt der Frage in dem sittlichen Moment; er zieht überall da die Belassung der Kinder bei den Eltern als naturgemäße Form der Unterstützung vor, wo nicht schwerwiegende Gründe sittlicher Art entgegenstehen; diese sind namentlich dann

Digitized by Google

anzunehmen, wenn die Eltern des Kindes nicht imstande sind, ihm diejenige Pflege und Ausbildung zu teil werden zu lassen, die durch eine besondere körperliche, geistige oder moralische Veranlagung des Kindes notwendig gemacht wird, und wenn die häuslichen Verhältnisse derart sind, daß dauernd eine genügende Erziehung nicht geleistet werden kann. Im übrigen betont er, daß der Liederlichkeit der Eltern durch eine derartige Abnahme nicht Vorschub geleistet werden dürfe, wenn allerdings auch Fälle vorkommen können, in denen die Armenverwaltung zwischen zwei Übeln, der Begünstigung der Liederlichkeit und der gänzlichen Verwahrlosung des Kindes, das in der Abnahme liegende kleinere Übel zu wählen habe. Beigegeben sind dem Bericht Mitteilungen über die Thätigkeit des Frankfurter Hauspflegevereins, die wegen des neuen Systems, Hauspflege bei unbemittelten Familien zur Aufrechterhaltung des Hausstandes durch bezahlte Pflegerinnen unter Aufsicht von freiwilligen Helferinnen zu leisten, sehr beachtenswert sind. In den Verhandlungen kam im wesentlichen Übereinstimmung mit den Ansichten des Berichterstatters zum Ausdruck.

d. Aufsichtslose Kinder. — Krippen und Bewahranstalten. — Warteschulen. — Kinderheime. — Horte. — Kinderschutzvereine.

Es handelt sich bei den hier zu erwähnenden Veranstaltungen darum, denjenigen Kindern Schutz angedeihen zu lassen, welche infolge der häuslichen Verhältnisse ohne Aufsicht bleiben und körperlich, geistig und sittlich zu verwahrlosen drohen. Das Bedürfnis hierzu hat sich namentlich in größeren Städten und in Fabrikorten herausgestellt, wo die Mütter darauf angewiesen sind, mit zum Lebensunterhalt beizutragen oder, wenn sie verwitwet sind, bezw. der Ehemann durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erwerb verhindert ist oder er die Familie verlassen hat, allein den Lebensunterhalt zu erwerben; es gilt dies auch für Fälle, in denen die Mutter Armenunterstützung beziehen, da diese in der Regel nicht so hoch bemessen ist, daß die Familie ohne jeden Erwerb der Mutter davon erhalten werden kann. Geht nun die Mutter tagsüber dem Erwerbe nach, so bleiben die Kinder unbeaufsichtigt, erhalten keine oder nur sehr mangelhafte Beköstigung und treiben sich, wenn sie nicht etwa von der Mutter eingeschlossen sind, in den Straßen umher, wo sie zur Bettelei verführt werden und, wie namentlich die Erfahrung großer Städte lehrt, in hohem Maße verwildern und verwahrlosen. Abgesehen von diesen, immer noch im Rahmen des natürlichen Verhältnisses von Eltern zu Kindern liegenden Zuständen kommen noch besonders krasse Fälle der Ausbeutung vor durch Anleitung zum Betteln, durch Mißhandlung, schlechte Ernährung und Behandlung zu Gewinnzwecken (sog. Engelmacherei).

Über die hiergegen gerichteten Bestrebungen zum Schutze der Kinder berichtet mit besonderer Beziehung auf die vernachlässigten und mißhandelten Kinder, Böhmert (Nr. 251) und bespricht namentlich die Sorge für die sogenannten Halte- oder Ziehkinder unter Beibringung verschiedenen Materials und unter Mitteilung der Statuten, Polizeiverord-

Digitized by Google

nungen und dergleichen, welche zum Schutze solcher Kinder erlassen sind. Namentlich sind die im Anhang (S. 17) abgedruckten Statuten der Londoner Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder von Interesse. Hierzu sind außerdem die Mitteilungen in dem oben besprochenen Bericht von Ludwig-Wolf, betreffend die vormundschaftliche Fürsorge, zu vergleichen.

Im Zusammenhang behandelt sodann Reddersen (Nr. 25 b) diejenigen Bestrebungen, welche in Fällen mangelnder Aufsicht bei Kindern, die im übrigen im Haushalte der Eltern leben, diese Aufsicht ersetzen bezw. ergänzen sollen: die Einrichtungen für Säuglinge (Krippen), für Kinder im vorschulpflichtigen Alter (Warteschulen; Kleinkinderschulen; Bewahranstalten), und diejenigen für das schulpflichtige Alter (Heime; Horte). Namentlich wird von dem Berichterstatter, welcher selbst Pädagog ist, der erzieherische Wert solcher ergänzenden Aufsichtsthätigkeit dargelegt und von den Voraussetzungen gesprochen, welche bei der Gewährung solcher Hilfe in der Regel zu erfüllen sind. Auch der Beschäftigung in den verschiedenen Anstalten widmet er eingehende Betrachtungen.

Aus den Verhandlungen ist namentlich noch ein von Dr. Börner erstattetes ärztliches Gutachten erwähnenswert, welches sich mit der sanitären Seite der Fürsorge in Krippen und durch Kinderschutzvereine beschäftigt. Im übrigen hat die in Aussicht genommene nochmalige Behandlung des Gegenstandes, abgesehen von den zu e zu erwähnenden Veranstaltungen für schwächliche Kinder, nicht stattgefunden. Nur 1885 ist noch ein Bericht von Schlosser (Nr. 38) erschienen, der lediglich die Krippen behandelt. Eine Erörterung des Gegenstandes fand jedoch ebenfalls nicht statt. Doch ist dieser Bericht selbst von besonderem Wert, da er die einzelnen Fragen sehr umfassend und aus allen in Betracht kommenden, ärztlichen, socialen und sittlichen Gesichtspunkten behandelt und ein sehr vollständiges Material zusammenträgt, auch die vielerörterte Frage der Kindersterblichkeit in den Krippen ausführlich erörtert. Anhangsweise ist eine Tabelle beigefügt, in welcher eine Übersicht und Statistik der Krippen in Deutschland gegeben ist.

e. Schwächliche Kinder. — Ferienkolonieen. — Kinderheilstätten. — Sommerpflege.

Außer der Fürsorge für Kinder in den allgemeinen Krankenhäusern oder in besonderen Kinderkrankenhäusern sind neuerdings auch besondere Einrichtungen zur Heilung von Kindern getroffen worden, die nicht sowohl an einer akuten Krankheit, als vielmehr an allgemeiner Körperschwäche, Skrofulose, Bleichsucht u. s. w. leidende oder in ihrer körperlichen Entwicklung durch mangelhafte Ernährung, Aufenthalt in schlechter Luft u. s. w. zurückgebliebene Kinder aufnehmen. Nach und nach haben sich aus den hierauf gerichteten Bestrebungen verschiedene der Beschaffenheit der Kinder und den zur Verfügung stehenden Mitteln angepaßte Arten der Heilfürsorge entwickelt, welche in die zwei Hauptabteilungen: Kinderheilstätten und Ferienkolonieen zusammenzufassen sind.

Digitized by Google

Über beide hat der verstorbene Stadtrat Röstel dreimal dem Verein berichtet, in den J. 1884, 85 und 89, und zwar jedesmal unter Darbietung eines ganz außerordentlich gründlichen und vielseitigen Materials. Der erste Bericht (Nr. 25 a) enthält eine sehr ausführliche Geschichte der Entwicklung der in Betracht kommenden Einrichtungen als: Kinderheilstätten in Soolbädern, in Seebädern, in klimatischen Kurorten und Mineralbädern, und endlich Ferienkolonieen. Ferner die genaue Darstellung der Voraussetzungen, der Wirkungen, der Beschaffung der Mittel, der praktischen Ausführung und zum Schluß eine Statistik der bestehenden Einrichtungen. Der Gegenstand ist nach allen Richtungen so erschöpfend und sorgfältig behandelt, daß er bis auf weiteres als grundlegend für die Beschreibung dieses Zweiges der Wohlthätigkeit bezeichnet werden muß. Der zweite Bericht (Nr. 31) ergänzt den im Jahre vorher erstatteten Bericht durch eine noch zuverlässigere Statistik. Der dritte Bericht (Nr. 52) bringt mehr als nur eine Ergänzung der früheren Berichte insofern, als er sich auf die Mitteilungen der inzwischen (1885) gegründeten Centralstelle der Vereinigung für Sommerpflege stützen kann, unter welchem Namen nunmehr alle diese Veranstaltungen, deren Ausführung im wesentlichen auf die Sommerzeit beschränkt bleibt, zusammengefaßt werden. Röstel berichtet über die Methode der planmäßigen statistischen Erhebungen, welche die Centralstelle veranstaltet und teilt in zwei Tabellen die Ergebnisse dieser Erhebungen mit. Auch berichtet er über die wichtigsten Punkte, über deren Behandlung man sich in der Centralstelle verständigt hat, so namentlich über das Alter der zuzulassenden Kinder, die Unterscheidungen in eigentliche Ferienkolonieen, in Staats-, Halb- und Milchkolonieen, die für eine Kolonie zulässige Zahl von Kindern, die Beaufsichtigung der Kinder, die Sicherung der Erfolge der Sommerpflege u. s. w. In dem mündlichen Bericht in den Vereinsverhandlungen faßt R. sodann den Inhalt der Druckberichte noch einmal zusammen. In den Verhandlungen selbst tritt ein Widerspruch gegen die geschilderten Bestrebungen vereinzelt hervor. Im allgemeinen ist man über die Notwendigkeit und sehr viel weitere Ausbreitung allseitig einverstanden. Hervorzuheben ist der Hinweis auf die Erweiterung dieser Fürsorge in der Richtung, daß die Zöglinge der Sommerpflege auch nach ihrer Rückkehr ins Haus im Auge behalten werden, damit die Erfolge der Sommerpflege nicht verloren gehen.

f. Verwahrloste Kinder.

Über den Schutz verwahrloster Kinder berichtete Ohly im Zusammenhange mit dem schon erwähnten Bericht (Nr. 25 c) über verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder; außerdem Pösche speciell über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder nach dem preußischen Gesetz vom 13. März 1878 (Nr. 25 d). Nachdem der Gegenstand in den Verhandlungen der Jahresversammlung von 1884 außerordentlich gründlich und aus den verschiedensten Gesichtspunkten erörtert worden war, wurde die Entscheidung über die specielle Frage der Verwahrlosung vertagt und wiederholt für 1885 zur Beratung gestellt, wiederum vorbereitet durch zwei ausführliche Berichte von Ohly und Eberty (Nr. 33). Auch die Verhandlungen

Digitized by Google

1885 sind überaus umfangreich. Mehr beiläufig ist dann der Gegenstand noch einmal berührt in den Berichten über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches von Münsterberg (Nr. 50d), wo in dem Abschnitt über das Familienrecht auch die wichtige Frage der Entziehung der elterlichen Rechte behandelt wird.

Die hier besprochene Gruppe von schutzbedürftigen Kindern unterscheidet sich von den übrigen Gruppen dadurch, daß es sich nicht allein um ein Interesse der Armenpflege und Wohlthätigkeit, sondern auch um das wesentliche staatliche Interesse an der Erziehung der Jugend handelt. Verwahrlosung im Sinne der Berichte und Verhandlungen ist ein bestimmter technischer Begriff, der mehr als Vernachlässigung oder Mangel an genügender Pflege oder Erziehung ausdrücken will. Es handelt sich vielmehr um Zustände des häuslichen Lebens, welche ein Verkommen des Kindes befürchten lassen oder um persönliche Eigenschaften des Kindes, welche zur vollen Schutzlosigkeit führen, — die sog. objektive und die subjektive Verwahrlosung. Eine besondere Qualifikation ergiebt sich daraus, ob die Verwahrlosung sich lediglich in den allgemeinen Zuständen des Hauses oder des Kindes zeigt, oder ob sie in der Begehung einer strafbaren Handlung zum Ausdruck kommt. Im Hinblick auf die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens in den Fällen der Verwahrlosung handelt es sich um den Konflikt der Staatsgewalt mit den elterlichen Rechten und die Frage, inwieweit der öffentlichen Gewalt das Recht zugestanden werden soll und muß, ein Kind, welches verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, den Eltern wider ihren Willen zu entziehen. In den Berichten sind die Voraussetzungen der Verwahrlosung auseinander gesetzt, die bisherige Behandlung der Frage in deutschen und außerdeutschen Staaten dargelegt und die Notwendigkeit des Vorgehens gegen die Verwahrlosung betont. In den Beratungen traten vor allem sehr ernstliche Bedenken gegen den Eingriff der Staatsgewalt in die elterlichen Rechte hervor; doch entschied sich schließlich die Mehrheit der Versammlungen im Sinne der Ohlyschen Leitsätze zu Gunsten eines schärferen, von gewissen Garantieen abhängigen Verfahrens, durch welches den Eltern in allen Fällen der Verwahrlosung, d. h. auch solcher, in denen die Verwahrlosung noch nicht durch Begehung einer strafbaren Handlung in die Erscheinung getreten ist, die elterlichen Rechte entzogen werden können und der Eintritt einer staatlich angeordneten und beaufsichtigten Zwangserziehung beschlossen werden kann. Die für die verschiedenen Seiten der Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte sind in den Berichten und Verhandlungen erschöpfend dargelegt.

Der zuletzt erwähnte Bericht (Nr. 50d) giebt in kürzerer Form im Anschluß an den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches die Definition des Begriffs der Verwahrlosung mit Unterscheidung der drei zu unterscheidenden Gruppen und unter Mitteilung des dermaligen Zustandes der deutschen Gesetzgebung.

g. Arbeitende Kinder.

Unter dieser Überschrift behandelte Böhmert 1884 die Fabrikschutzgesetzgebung in Ansehung von Kindern, indem er die besondere

Digitized by Google

Schutzbedürftigkeit jugendlicher Personen, welche in Fabriken beschäftigt werden, in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung hervorhebt und eine kurze geschichtliche Übersicht über die Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung giebt. Eine Erörterung des Gegenstandes und eine Abstimmung über die Böhmert'schen Leitsätze, in denen er namentlich die Wichtigkeit einer internationalen Fabrikgesetzgebung betont, fand nicht statt.

2. Fürsorge für Kranke.

Der Gegenstand ist nur zweimal, und auch dann nur in beschränktem Umfange, im Verein behandelt worden. 1887 berichtet Ludwig-Wolf über die Organisation der offenen Krankenpflege (Nr. 42) und 1888 Eberty speciell über die Fürsorge für Genesende. In dem Bericht von Wolf nehmen den größten Raum thatsächliche Mitteilungen über die offene Krankenpflege in sämtlichen deutschen Staaten ein; neben den Angaben über die Thätigkeit der politischen Gemeinden sind auch Angaben über die Mitwirkung privater Vereine, namentlich auch kirchlicher Organisationen, gemacht. Den Schluß des Berichts bilden einige zusammenfassende und kritische Betrachtungen. Diese gipfeln in dem Grundsatz, daß die offene Krankenpflege ein naturgemäßer Bestandteil der offenen Armenpflege sei, und daß angesichts der Beschränkung der letzteren auf das unumgänglich Notwendige der Ergänzung durch freiwillige Krankenpflege nicht entraten werden könne. In den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen wurde noch von verschiedenen Seiten die Notwendigkeit ärztlicher Hilfeleistung und namentlich auch die Verbesserung dieser Zustände auf dem Lande betont. Von Interesse aus den erwähnten thatsächlichen Mitteilungen sind namentlich die Angaben über die vielfache Beteiligung der Frauen an der Kranken-, insbesondere der Wöchnerinnenpflege, vor allem die Pflege durch ausgebildete Krankenpflegerinnen, und zweitens die Angaben über die Stellung von beamteten Ärzten.

Eberty weist in seinem Bericht „Über Fürsorge für bedürftige Genesende" (Nr. 46) darauf hin, daß mit der im allgemeinen sehr anerkennenswerten Krankenfürsorge bei weitem nicht genug gethan sei, um einen Kranken zur Gesundheit und damit zur Möglichkeit des Erwerbs zurückzuführen. Gerade nachdem jemand krank gewesen, bedürfe er der Ruhe und der Erholung, aus welcher er allmählich wieder zur Arbeit zurückkehren könne. E. giebt sodann, zum Teil im Anschluß an Dr. Güterbock (die öffentliche Rekonvalescentenpflege), einen Überblick über die sehr spärlichen Anfänge einer Rekonvalescentenpflege in Deutschland und die sehr viel bedeutenderen Leistungen auf diesem Gebiete in England und Frankreich; er schließt daran die Schilderung der neuesten Einrichtungen, welche Berlin durch Anlegung seiner Heimstätten für Genesende in Blankenburg und Hirndorf getroffen hat. Er fordert, daß die Rekonvalescentenpflege nicht allein als reines Almosen betrachtet werde, sondern daß die Gemeinden, Kassen und vor allem auch die Kranken selbst zur Unterhaltung der Heimstätten herangezogen werden. Dieser Absicht entsprechen die von E.

Digitized by Google

aufgestellten Leitsätze, welche vom dem Verein nach kurzer Erörterung in vollem Umfange angenommen wurden.

3. Fürsorge für Gebrechliche.

a. Epileptiker.

Die beiden unter dem Titel „Die öffentliche Fürsorge für Epileptiker" erstatteten Berichte von Pelmann und von v. Bodelschwingh (Nr. 22) gehören zu den vorzüglichsten Arbeiten des Vereins insofern, als sie von den beiden hervorragendsten Sachverständigen auf diesem Gebiete erstattet sind und zweitens das gesamte Material, welches damals über den Gegenstand beigebracht werden konnte, nach allen Seiten, sowohl was die geschichtliche Entwicklung und den Sachstand in verschiedenen Staaten und Ländern angeht, als auch in Bezug auf die ärztlichen, sittlichen, staatlichen, pflegerischen Voraussetzungen u. s. w. erschöpft worden ist. So sind die Krankheiten selbst, ihre Entwicklung, die nachteiligen Folgen, welche sie auf den Einzelnen wie für das Gesamtwohl üben, die Mittel der Hülfe zur Darstellung gelangt. Namentlich ist das Verhältnis der Epilepsie zu der Geisteskrankheit und zum Blödsinn und die Notwendigkeit der Scheidung in geisteskranke und nicht geisteskranke Epileptiker klar gestellt, und da für die ersteren die Irrenanstalten sorgen, das Bedürfnis einer besonderen Fürsorge für die letzteren nachgewiesen. Zu dieser Scheidung tritt sodann die Scheidung in jugendliche und erwachsene Epileptiker, deren verschiedene Zustände eine gesonderte Behandlung erheischen. Hier ist die Frage des Schulbesuches und das Verhältnis des staatlichen Schulzwanges und endlich die Frage erörtert, ob eigentliche Anstalten oder Kolonieen, deren Größe, Umfang, die Frage der Beschäftigung, Überwachung u. s. w. v. Bodelschwingh, der Schöpfer der großen Kolonie in Bethel bei Bielefeld, ergänzt den P.'schen Bericht im wesentlichen nach der praktischen Seite, namentlich in Bezug auf die Arbeit der Epileptiker, ihre Erziehung und ihr gemeinschaftliches Leben, die Einrichtung der Gebäude, Werkstätten, die kirchliche Versorgung, die ärztliche Leitung, die Ausbildung von Pflegerpersonal u. s. w. In den auf Grund der Berichte geführten Verhandlungen ergänzen beide Berichterstatter ihre Berichte noch durch mündliche Vorträge, in denen namentlich Bodelschwingh eine kurze Schilderung des Lebens der Epileptiker in Bethel gab. Im allgemeinen beschränkte man sich darauf, der Anerkennung für das von Bodelschwingh geschaffene Werk Ausdruck zu geben, wobei freilich mit dem Ausdruck der Befürchtung nicht zurückgehalten wurde, daß es nicht überall so gelingen möchte, wo es an einer Persönlichkeit wie B. fehlt.

b. Geisteskranke.

1889 berichteten Graf v. Wintzingerode, der Landeshauptmann der Provinz Sachsen und Verwaltungsvorstand der Irrenanstalt zu Alt-Scharbitz, sowie der ärztliche Leiter dieser Anstalt, Dr. Pätz, über die offene Pflege für ungefährliche Irre. Beide beginnen mit einer kurzen Darstellung

Digitized by Google

des Standes der Geisteskrankheit und stellen die Thatsache fest, daß diese in Zunahme begriffen sei. Mit dieser Thatsache ginge die Notwendigkeit Hand in Hand, die Bekämpfung der Krankheit auf der einen Seite, die erträglichste Gestaltung für die Betroffenen auf der andern Seite zu erwägen, wobei dann die Einsicht in den Charakter der Krankheit gewachsen und damit auch eine wesentlich andere Art der Behandlung der Krankheit in Aufnahme gekommen sei; im Gegensatz zu früherer Zeit, in der man Geisteskranke unter allen Umständen als gemeingefährlich behandelte, suche man jetzt das System des sog. no restraint anzuwenden, d. h. die äußeren Zwangsmittel soviel wie möglich zu beseitigen und dem Kranken eine Behandlung angedeihen zu lassen, welche imstande sei, ihm sowohl das Übel nicht zum Bewußtsein kommen zu lassen, als auch, wenn irgend angängig, ihn der Gesundheit und damit der menschlichen Gesellschaft zurückzugeben. Damit gelangte man in den Irrenanstalten selbst zur Beseitigung des Zwanges und Verschlusses — das sog. offene Thür-System — und im weiteren Verfolg zur Beseitigung der Anstaltspflege selbst gegenüber einer großen Anzahl von Geisteskranken und zur Unterbringung der Kranken in Irrenkolonieen bezw. in Familien an Stelle der Anstaltspflege. Die Vorzüge dieser Art der Irrenpflege sowohl vom ärztlichen, menschlichen und finanziellen Gesichtspunkte werden von Graf W. des näheren dargelegt und daran die Beschreibung der Einrichtungen in Alt-Scharbitz geknüpft, zwar nicht der einzigen, aber der bedeutendsten Anstalt, in welcher das System in umfassendem Maße zur Anwendung gekommen ist. Dr. Pätz geht insbesondere noch auf einige Details betreffend den Charakter der Anstalt als landwirtschaftlicher Kolonie ein.

In den Verhandlungen über den Gegenstand ist lediglich das, was der Berichterstatter noch mündlich ergänzend bemerkt, von Erheblichkeit; im übrigen wurden in der Verhandlung selbst nur wenige Äußerungen laut, da man auf der einen Seite die Auffassung der Berichterstatter, soweit sie das armenpflegerische Interesse betrifft, in vollem Maße teilte, im übrigen aber Bedenken trug, über den Gegenstand im Hinblick auf seine medizinisch-technische Natur einen eigentlichen Beschluß zu fassen.

4. Fürsorge für Arbeitslose. Armen- und Arbeitshäuser. — Arbeiterkolonieen. — Armen-Beschäftigungsanstalten.

Es ist nicht ganz leicht, an dieser Stelle über die in Betracht kommenden Punkte zu berichten, weil abgesehen von der Fürsorge für Kranke, Gebrechliche und Kinder die Erörterung jeder Art von Fürsorge für Erwachsene zunächst immer vor die Frage stellt: Wer ist bedürftig? und weil diese Frage immer wieder dahin beantwortet werden muß: derjenige, der ohne Unterhaltsmittel ist und dem die Gelegenheit fehlt, sich die Unterhaltsmittel zu verschaffen. Dies führt dann zu der weiteren Frage: Warum fehlt es an der Gelegenheit? ist Gelegenheit zur Arbeit nicht vorhanden oder fehlt es nur an dem guten Willen zur Benutzung der vorhandenen Gelegenheit? Und ferner: Wie soll der bedürftig Erscheinende mit der vorhandenen Gelegenheit bekannt gemacht, wie, wenn er die Benutzung der Gelegenheit

Digitized by Google

ausschlägt, zu ihrer Benutzung gezwungen oder von der Armenpflege fort und an die Strafbehörde gewiesen werden? Kurz: die Frage der Unterstützung beschäftigungsloser Leute führt zurück zu der Frage der Verschaffung von Arbeit und der Anwendung des Zwanges zur Arbeit, und wo immer die verschiedenen Formen der Unterstützung erörtert werden, die erwachsenen Personen für sich oder für ihre Familien zu gewähren sind, ist das Bemühen darauf gerichtet, zwischen denen zu unterscheiden, die nicht arbeiten können und die nicht arbeiten wollen. Lediglich auf die Frage der Verschaffung und Vermittelung von Arbeit beschränkte sich die Erörterung betreffend den Arbeitsnachweis, auf welchen weiter unten ausführlicher zurückzukommen ist, während die Frage des Arbeitszwanges zu vorhandener Arbeit und nachzuweisender Arbeit oben (S. 46) behandelt worden ist. Halb dieser Frage, halb der Frage des Wohnungswesens gehören die Erörterungen über die Obdachlosigkeit an, auf die gleichfalls zurückzukommen ist (vgl. zu 5); außerdem aber bildet die Ergänzung zu allen diesen Berichten und Erörterungen die Frage des Vagabunden- und Bettelwesens, von der oben gesprochen ist (vgl. S. 45), bei der es sich um die Behandlung derjenigen Kategorie von Leuten handelt, deren Hang zum Müßiggang in offenkundiger Weise in die Erscheinung getreten ist; auch gehören hierhin die Mitteilungen über das Verwaltungszwangsverfahren und Maßregeln gegen unterhaltspflichtige Angehörige, welche ihre Familien hilflos lassen (vgl. oben S. 45). Auch in den Verhandlungen über die Reform der ländlichen Armenpflege ist vielerlei ausgeführt, was gleichfalls die Frage der Arbeitslosigkeit sehr nahe angeht. Auf der andern Seite greifen die an dieser Stelle zu besprechenden Berichte und Verhandlungen auch über die Frage der Arbeitslosigkeit hinaus, indem sie eben zwischen arbeitsscheuen und arbeitswilligen Personen unterscheiden und so auch dazu gelangen, die Maßregeln, namentlich der geschlossenen Pflege für Personen zu erörtern, die infolge mangelhafter Einrichtungen den gleichen Maßregeln, wie arbeitsscheue oder arbeitsfähige Personen unterworfen werden, während sie in Wahrheit vielmehr besonderer pflegerischer Behandlung in Kranken-, Siechen- und Irrenanstalten bedürfen, weil bei ihnen die Arbeitslosigkeit nicht Ursache der Bedürftigkeit, sondern ihr körperlicher Zustand Ursache der Arbeitslosigkeit, d. h. der Arbeitsunfähigkeit ist. So wird denn derjenige, der sich über die Behandlung dieser Fragen aus den Vereinsschriften unterrichten will, immer ihren Zusammenhang mit den angrenzenden Gebieten sich vor Augen halten und vor allem sich gegenwärtig halten müssen, daß diese Frage überhaupt den Angelpunkt der wesentlichsten Bestrebungen organisierter Armenpflege und damit auch der Bestrebungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit bildet.

Mit vorstehender Maßgabe werden an dieser Stelle die Mitteilungen auf das Hauptprincip: die Gewährung von Unterstützung gegen Leistung von Arbeit zu beschränken sein. Wird von der Annahme ausgegangen, daß grundsätzlich jeder Arbeitsfähige sich seinen Unterhalt aus eigener Kraft erwerben müsse, und daß die Gewährung einer Unterstützung ohne sorgfältige Prüfung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit des Hülfesuchenden nicht angängig sei — ein Princip, das wir nun wohl als

Digitized by Google

unumstritten betrachten dürfen — so handelt es sich lediglich um Erörterung der Frage, in welcher Weise diese Prüfung vollzogen werden soll und inwieweit die Unterstützung selbst benutzt werden kann, um die Prüfung zu ermöglichen; ferner, was mit dem geschehen soll, der sich dieser Prüfung und den hieraus sich ergebenden Schlußfolgerungen auf seine Arbeitswilligkeit entziehen will. Es wird gefolgert, daß man im einzelnen Falle nicht wissen könne, ob der Hülfesuchende bei redlicher Bemühung hätte Arbeit erlangen können, daß man ihm also Arbeit anbieten müsse, um zu erfahren, ob er wirklich redlich arbeiten wolle oder nur Arbeitslosigkeit vorschütze. Es ist also notwendig, Arbeit bereit zu halten; es fragt sich weiter, welcher Art die Arbeit sein muß und sein darf, um sie einerseits nicht zu verlockend zu machen und den Eifer, auf dem freien Markte sich um Arbeit zu bemühen, zu schwächen, und um andererseits nicht dem freien Arbeiter, der aus eigener Kraft sich erhalten will, eine unangemessene Konkurrenz zu machen. Hierbei entsteht dann die weitere Frage, ob die Arbeit nur nachgewiesen oder auch überwacht werden soll, ob mit ihr ein Zwang zum Aufenthalt in den geschlossenen Räumen einer Anstalt verbunden sein und auch durch die Androhung dieses Zwanges auf Scheidung der Würdigen und Unwürdigen gewirkt werden soll. Hier spielt das Arbeitshausprincip — speciell das vielumstrittene Workehouseprincip hinein, das ganz allgemein die Wirkung haben soll, den Prüfstein für wirkliche Bedürftigkeit abzugeben. Es schließt sich daran die Frage der Dauer der Beschäftigung, und soweit Anstalten in Frage kommen, die Erörterung der Befugnis der Anstaltsleiter, Personen, die zu arbeiten begonnen haben, wider ihren Willen in der Anstalt zu länger dauernder Arbeit festzuhalten. Die Unterschiede zwischen seßhafter und nicht seßhafter Bevölkerung führen weiter zu der Frage von vorübergehender und dauernder Thätigkeit; der Gegensatz zwischen den sogenannten Naturalverpflegungsstationen und den Arbeitshäusern auf der einen, den Arbeiterkolonieen auf der anderen Seite tritt hervor. So lösen sich die Hauptfragen wieder in eine Reihe bedeutender Unterfragen auf, deren jede einzelne von Wichtigkeit für das Ganze ist. In der Hauptsache aber lassen sich unterscheiden: Armen- und Arbeitshäuser — Naturalverpflegungsstationen — und Arbeiterkolonieen als die großen Haupttypen der Maßregeln zur Fürsorge für arbeitslose Personen.

Der Verein hat diese Fragen im Zusammenhang in den Jahren 1883 bis 1885 behandelt, nachdem in den Vorjahren Erörterungen über das Vagabunden- und Bettelwesen vorangegangen waren, und zwar sind die folgenden Berichte hier zu nennen: 1883 Ludwig-Wolf: Über die Frage der Armenbeschäftigung (Nr. 20); 1885 Ziller-Huzel: Über die Frage der Errichtung von Bezirks- und Kreisarmenhäusern (Nr. 35); 1884 v. Wintzingeroda-Knorr: Über die deutschen Arbeitshäuser (Korrigendenanstalten) (Nr. 26), und endlich 1883 Bokelmann: Über die Zweckmäßigkeit der Kolonieen zur Beschäftigung arbeitsloser Leute (Nr. 21). Als Ergänzung zu den Erörterungen über die Arbeiterkolonieen sind drei, 1884, 1885 und 1886 von Berthold erstattete, Berichte über die Entwick-

Digitized by Google

lung deutscher Arbeiterkolonieen zu nennen. In den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen sind die beiden erstatteten Berichte zu gemeinschaftlicher Beratung verbunden worden; ebenso sind die 1885 erstatteten Berichte von Ziller-Huzel mit der Frage der Reform der ländlichen Armenpflege zusammengefaßt worden.

Der Bericht von Wolf geht davon aus, daß es sich in erster Linie zur Bekämpfung der Armut, des Bettelns und der Vagabundage darum handle, dem Armen Gelegenheit zur Arbeit zu geben; er erörtert dann, wer die Arbeit nachweisen soll und ob und inwieweit ein Zwang zur Annahme der angebotenen Arbeit geübt werden kann. An den Bericht schließen sich zwei sehr wertvolle tabellarische Übersichten; die erste über die zur Beschäftigung Armer im Reich bestehenden Anstalten unter Angabe der Beschäftigung der Armen in den Anstalten selbst und eventuell außerhalb derselben; aus der Übersicht ergiebt sich, wie in der Mehrzahl der Fälle es sich viel weniger um ein Arbeitshaus mit dem ausgesprochenen Zweck der Beschäftigung von Armen handelt, sondern vielmehr um geschlossene Anstalten — Armenhäuser — in die alles aufgenommen wird, was in irgend einer Form der Armenpflege bedürftig ist. Von besonderem Wert sind namentlich wegen der Aufmerksamkeit, welche diese Anstalten in den 50er und 60er Jahren dieses Jahrhunderts erregten, die Nachweisungen in Tabelle 2 über die Bezirksarmenhäuser und die Bezirksarmenanstalten im Königreich Sachsen. Hier sind über das Gründungsjahr der Anstalt, über die Belegungsfähigkeit, über die Art der Beschäftigung der Insassen, über ihre Verwendung zu landwirtschaftlichen Arbeiten und insbesondere auch Mitteilungen darüber gemacht, ob die Anstalt nur Armenanstalt ist oder zugleich auch Arbeitsanstalt bezw. mit Siechen- oder Krankenhausabteilung verbunden. Die Angaben sind sehr ausführlich und zuverlässig; sie ergeben in noch höherem Maße den durchaus gemischten Charakter, indem einige Anstalten nur Armenhäuser, andere nur Arbeitshäuser, andere wiederum beides zugleich sind, aber außerdem noch Kinderstationen und Krankenhäuser mit umfassen.

In den Berichten von Ziller-Huzel ist gleichfalls ein reichhaltiges Material zusammengetragen. Es wird darin erörtert, welche Personen im Bezirksarmenhaus Aufnahme finden, wie sich das Verhältnis bezüglich der Entlassung stellt, von wem das Bezirksarmenhaus zu errichten ist, wer die Kosten dafür trägt und wie die innere Einrichtung beschaffen ist. Namentlich ist hier auch der Beziehungen der Landarmenverbände zu den Ortsarmenverbänden gedacht, soweit ersteren die Verpflichtung obliegt, für gewisse Kategorieen von Bedürftigen, wie Sieche, Geisteskranke, Taubstumme u. s. w. zu sorgen. Dem Zillerschen Bericht sind als Anhang genauere Mitteilungen über das Kreisarmenhaus Wahldorf beigefügt, welches damals der Leitung Zillers als Landrat von Meiningen unterstand.

Huzel erörtert in seinem Bericht den Unterschied zwischen Armen- und Korrektionsanstalten, wobei er darauf hinweist, daß die Gefahr der Vermischung beider Zwecke — der Armenpflege und der Besserung bezw. Bestrafung arbeitsscheuer Personen — sehr nahe läge und in den in dem Bericht beschriebenen Anstalten durchaus nicht vermieden sei. Die seinem

Digitized by Google

Bericht beigefügten, 40 Seiten umfassenden Anhänge geben erstens eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung Bedürftiger zur Arbeit, namentlich die §§ 361, 362 des deutschen Strafgesetzbuches und die dazu von den Einzelstaaten erlassenen Ausführungsgesetze und ministerielle Instruktionen, aus denen insbesondere die Bestimmungen der sächsischen Armenordnung von 1840 bemerkenswert sind, weil ihre Gültigkeit nach Inkrafttreten des deutschen Strafgesetzbuches wiederholt bezweifelt und neuerdings durch amtlichen Erlaß des sächsischen Ministeriums des Innern deutlich in Abrede gestellt ist. Es handelt sich darin gerade um die Frage, ob der Bedürftige durch Zwang von der Verwaltungsbehörde zur Arbeit nicht nur angehalten, sondern auch wider seinen Willen längere Zeit in der Anstalt zurückgehalten werden könne; wird davon ausgegangen — und dies ist der Standpunkt, den neuerdings das Ministerium einnimmt — daß niemandem eine Unterstützung aufgezwungen werden könne, so müsse jemand, der behaupte, er könne nunmehr sich ohne Unterstützung helfen, entlassen werden; wann ein Zwang geübt und damit eine Entziehung der Freiheit ausgeübt werden könne, bestimme lediglich das Strafgesetzbuch, neben dem landesrechtliche Vorschriften keine Gültigkeit mehr hätten. Die zweite Anlage enthält eine Zusammenstellung der Mitteilungen über die in Deutschland und der Schweiz bestehenden öffentlichen Armenhäuser und die Einrichtungen der Bezirks-, Verbands- und Landesarmen-Beschäftigungsanstalten. Von Interesse sind namentlich die Mitteilungen über die Arten der Beschäftigung der Insassen (S. 43). Die Mitteilungen über die Schweiz enthalten einen Abdruck aus dem bekannten Niedererschen Werke: Die Statistik des Armenwesens in der Schweiz.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand beschränkten sich darauf, die Wichtigkeit der Erörterung dieser Maßregeln anzuerkennen und die Angelegenheit der Kommission für die Reform der ländlichen Armenpflege zur Mitberichterstattung zu überweisen.

Der Bericht von Wintzingeroda-Knorr bezieht sich lediglich auf die Arbeitshäuser im Sinne der Korrigendenanstalten, d. h. derjenigen Anstalten, in welchen Personen wegen Vergehen gegen die erwähnten §§ 361 und 362 des deutschen Strafgesetzbuches zur Verbüßung der sogenannten Nachhaft untergebracht sind. Die Nachrichten über diese Anstalten, welche auf unmittelbaren Berichten der Landesregierungen sowie der Leiter der Provinzialverbände, welchen sie unterstellt sind, beruhen, sind von großer Vollständigkeit und Zuverlässigkeit und dürfen noch heute als überaus wertvoll bezeichnet werden, wenn sie auch in mancher Beziehung durch das jüngst erschienene Buch von Hippel: Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu (Berlin 1895) überholt worden sind. Von dauerndem Wert bleibt namentlich die aus dem Material sich ergebende Beurteilung der Bedeutung der Arbeitshäuser und ihr Verhältnis zu den Armenhäusern. In den 80 Seiten umfassenden tabellarischen Nachweisungen sind 49 Arbeitshäuser behandelt. Bei jedem ist der betreffende Staat, der Name der Anstalt und des zum Unterhalt verpflichteten Verbandes angegeben. In den Spalten 8 und 9 ist angegeben, für welche Personen das Arbeitshaus bestimmt ist (erwachsene,

Digitized by Google

jugendliche, weibliche, männliche Korrigenden), und ob daneben noch andere Personen darin Aufnahme finden. Es ist bemerkenswert, daß ebenso, wie in den Bezirksarmenhäusern die von Huzel beklagte Vermischung von Armen mit Korrigenden stattfindet, so auch hier in einer nicht geringen Zahl von Anstalten, namentlich in den preußischen Anstalten, welche durchweg von den Provinzialverbänden unterhalten werden, neben den eigentlichen Korrigenden Arme aufgenommen werden und zwar in erster Linie solche, die einen Unterstützungswohnsitz nicht besitzen; die Thatsache zeigt sich auch schon in den Namen, da die meisten Anstalten Landarmen- und Korrigendenanstalten heißen, was mit ihrer historischen Entwicklung zusammenhängt. Weiter folgen Angaben über den Umfang des Einlieferungsbezirks, die Behörde, welche die Einlieferung anordnet und die Dauer der Haft feststellt, die durchschnittliche Dauer der Detentionszeit; ferner wann, wie und wohin die Entlassung erfolgt, wie oft die eingelieferten Korrigenden vorbestraft sind, wo sie den Unterstützungswohnsitz besaßen; es folgen sodann Angaben über die Belegungsfähigkeit, über die Zahl der Detentions-, der Arbeits- und der Arrestbedürftigen, über die Disciplinarmittel, über Art und Umfang der Beschäftigung und endlich über den Ertrag, den Arbeitsverdienst der Korrigenden und den Gesamtaufwand. In dem Bericht selbst ist dann dieses Material in systematischer Anordnung zur Darstellung gelangt und durch eigene Bemerkungen des Berichterstatters und Ausführungen aus den Berichten, soweit sie sich nicht tabellarisch darstellen ließen, in mannigfacher Weise ergänzt. Aus den S. 11 des Berichts gezogenen Schlußfolgerungen dürfte die auch bei vielen anderen Gelegenheiten in dem Verein hervorgehobene, zuletzt noch 1895 in den Berichten über die Obdachlosigkeit betonte Thatsache bemerkenswert sein, daß die in vielen Arbeitshäusern befindlichen Korrigenden nicht sämtlich besserungsfähig sind und daß manche eher in ein Siechenhaus als in ein Arbeitshaus gehören dürften. Auch sei auf die S. 15—17 gemachten Vergleichungen mit der Bevölkerungsziffer hingewiesen.

In den Vereinsverhandlungen wurde der Gegenstand durch einen kurzen Bericht, der von andrer Seite statt des am Erscheinen verhinderten Berichterstatters gegeben wurde, erledigt, ohne daß weitere Erörterungen sich daran schlossen.

Der Bericht von Bokelmann über die Zweckmäßigkeit der Arbeiterkolonieen erörtert die drei Fragen: ob die Arbeiterkolonie ein geeignetes Mittel erscheine, die auf der Landstraße in Verfall geratenen Personen der menschlichen Gesellschaft wiederzugewinnen; ob dadurch das Übel der Bettelei beseitigt oder doch wesentlich vermindert werden könnte, und endlich, ob die auf die Errichtung der Arbeiterkolonieen zu verwendenden Geldmittel mit dem zu erreichenden Zweck in angemessenem Verhältnis stehen. Es war gerade ein Jahr vorher die Arbeiterkolonie in Wilhelmsdorf von Pastor v. Bodelschwingh gegründet worden, deren glänzender Erfolg die Frage der Arbeiterkolonieen sehr in den Vordergrund der Erörterungen rückte. Auch Bokelmann spricht sich sehr lebhaft für Arbeiterkolonieen aus und beschäftigt sich namentlich mit der Frage der landwirtschaftlichen Beschäftigung in ihnen.

Digitized by Google

Die Verhandlungen, welche sich, wie schon erwähnt, zugleich auf die Frage der Bezirksarmenhäuser und die Arbeiterkolonieen erstreckten und sehr sorgfältig geführt wurden — sie umfassen in den stenographischen Berichten über 50 Seiten Groß-Folio — schlossen mit der Annahme der von Wolf und Bokelmann vorgeschlagenen Leitsätze, die im wesentlichen darauf hinausgehen, daß immer wieder die Notwendigkeit der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit betont und in diesem Sinne insbesondere die Errichtung von Arbeiterkolonieen, in welchen arbeitslose Leute mit land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, dringend empfohlen wird. Aus den Verhandlungen seien die Bemerkungen von v. Saucken hervorgehoben, der die Frage erörtert, inwieweit den Armenbehörden die Befugnis gegeben sei, jemanden wider seinen Willen bei der Arbeit in einer Anstalt festzuhalten; S. selbst verneint diese Befugnis und bemerkt, daß die einfache Erklärung einer Person, daß sie einer Unterstützung nicht mehr bedürfe, zur Entlassung genügen müsse.

Vielfach wurden in den Verhandlungen auch die Bestrebungen der Antibettelvereine gestreift — der Grundlage der Naturalverpflegungsstationen, vgl. unten zu 5 — und schon damals die erst später sich bedeutsamer entwickelnden Gegensätze zwischen den Naturalverpflegungsstationen und den Arbeiterkolonieen erörtert, jene als Arbeitsgelegenheit für vorübergehend Bedürftige, diese als Unterkunftsstätten für wandernde Leute, die jeden Zusammenhang mit der Heimat und zunächst die Verbindung mit dem freien Arbeitsmarkt ganz verloren haben. Besonderer Aufmerksamkeit würdig sind die Ausführungen des Pastors v. Bodelschwingh selbst, der am ersten und zweiten Verhandlungstage das Wort ergriff. Er betonte, daß Arbeitsveranstaltungen ungenügende Auskunftsmittel dann sind, wenn nicht zu gleicher Zeit alle kleineren und größeren Orte solche Stätten freiwilliger Arbeit bieten. Namentlich aber hob er hervor, daß es sich bei diesen Schöpfungen nicht in erster Linie um Abwehr der Bettelplage, sondern darum handle, den der Hülfe bedürftigen Menschen auch wirklich zu helfen und sie zu retten. Er spricht sich bei dieser Gelegenheit über die Voraussetzungen der Natural- statt der Geldunterstützung aus, wobei er namentlich auch darauf Wert legt, daß für den gänzlichen Ausschluß von Branntwein die nötige Garantie gegeben wird.

Die Berichte von Berthold über die Entwicklung der Arbeiterkolonieen sind für das genauere Studium dieser Einrichtung von Wert und behalten auch neben den Veröffentlichungen der Centralstelle in der Monatsschrift „Die Arbeiterkolonie" ihre Bedeutung; namentlich ist die überaus fleißige und bis ins kleinste gehende Verwertung der Individual-Zählkarten für die Erkenntnis vieler Einzelheiten wichtig. Die Berichte umfassen die Zeit von Errichtung der ersten Kolonie in Wilhelmsdorf bis zum 1. April 1885; der dritte Bericht speciell behandelt die Zeit vom 1. April 1885 bis dahin 1886 und umfaßt die damals vorhandenen 15 Kolonieen; von der Absicht, weitere Kolonieen zu begründen, wird in der Einleitung Mitteilung gemacht und dazu bemerkt, daß trotz der stetigen Zunahme der Arbeiterkolonieen, in denen im ganzen gleichzeitig etwa 2300 Personen Aufnahme und Beschäftigung finden könnten, ihre Zahl, namentlich in der kälteren Jahreszeit, der Nach-

Digitized by Google

frage nicht genügte. B. berechnet dann die Zahl der vermutlich erforderlichen Plätze, wenn dem Bedürfnis völlig genügt werden soll, indem er der Berechnung das in Wilhelmsdorf beziehungsweise in der Provinz Westfalen vorhandene Verhältnis zwischen der Zahl der Plätze und der Bevölkerung zu Grunde legt in der Annahme, daß Wilhelmsdorf als erste und älteste Kolonie in der letzten Zeit keine Abweisungen vornahm und dort auch die meisten praktischen Erfahrungen gesammelt worden sind. Zur Vergleichung verwendet er ferner die Ziffern der Volkszählung von 1885 und der Armenstatistik von 1885; indem er nun die Zahl der thatsächlich aufgenommenen Kolonisten ins Verhältnis zu den Unterstützten setzt, gelangt er für Preußen zu der Zahl von 4532 vermutlich erforderlichen Plätzen im Verhältnis zu 1887 thatsächlich vorhandenen (vgl. Tabelle S. 4).

Die Zählkarten, welche zu den Berichten benutzt sind, geben Auskunft über den Namen, Geburtsort, eheliche oder uneheliche Geburt, Familienstand, Beruf, Beschäftigungsart in der Kolonie, Bestrafungen u. s. w. und enthalten Angaben über den Termin der Aufnahme und Entlassung, die Ursachen der Bedürftigkeit, den Unterstützungswohnsitz, den letzten Wohnort, den täglichen durchschnittlichen Arbeitsverdienst und endlich die wiederholte Aufnahme, eine von B. mit Recht als besonders bedeutungsvoll hervorgehobene Rubrik. Um die Angaben der Karten auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, wurde eine alphabetische Legung der Karten nach dem Namen der Insassen jeder Kolonie vorgenommen, so daß die Karten unter sich verglichen werden konnten; außerdem wurde für drei Kolonieen eine gemeinsame alphabetische Einordnung vorgenommen, um wenigstens für diese in eine genauere Prüfung wegen mehrfacher Aufnahme eintreten zu können. Bezüglich dieser Kolonisten sind etwa 300 Detailangaben gemacht, in denen für jeden derselben unter Anführung der Anfangsbuchstaben seines Namens und unter Bezeichnung seines Standes und Geburtsjahres, die genaue Dauer der verschiedenen Aufenthaltszeiten in einer der Kolonieen angegeben ist. Es zeigt sich für die drei Kolonieen, in welchen im Berichtsjahr im ganzen 1454 Aufnahmen stattgefunden hatten, daß 16 % in der Berichtsperiode und 34 % überhaupt wiederholt Aufnahme gefunden hatten, wenn man mehrere Berichtsperioden zusammenfaßt. B. nimmt an, daß auch diese Zahl noch nicht ganz zutreffend sei und 40 % der Wirklichkeit näher komme. Für einzelne Kolonieen steigert sich das Verhältnis in noch ungünstigerem Maße; es werden für Süllerheim 46, für Wilhelmsdorf 47 und für Rickling sogar 74 % wiederholt aufgenommene Kolonisten angegeben. In den einzelnen Tabellen S. II—X wie VIII folgen sodann die Detailangaben für die einzelnen durch die Zählkarten ermittelten Thatsachen in sehr eingehender Specialisierung für die sämtlichen in der Zählung inbegriffenen 15 Kolonieen Tabelle A giebt Aufschluß über das Alter der aufgenommenen, B über das der entlassenen Kolonisten. Tabelle C zeigt den Bestand der am Schlusse jeden Monats vorhandenen Kolonisten u. s. w. Von besonderem Interesse sind die Angaben in der Tabelle über die Dauer des Aufenthalts, aus der sich eine zum Teil sehr erhebliche Überschreitung der satzungsgemäß zulässigen Dauer ergiebt. Leider findet sich die Angabe der Zählkarten über den Unterstützungs-

Digitized by Google

wohnsitz nicht verarbeitet; ob dies, wie zu vermuten, wegen Unzuverlässigkeit der Angaben unterblieben ist, läßt sich aus dem Bericht nicht ersehen.

5. Fürsorge für Obdachlose.

Die Obdachlosigkeit gehört ebenso wie die Arbeitslosigkeit zu denjenigen Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, die verschieden zu behandeln sind, je nachdem man seinen Standpunkt zu den Ursachen dieser Erscheinung nimmt. Handelt es sich lediglich darum, daß eine größere Zahl von Einwohnern des Obdachs entbehren, weil Mangel an Wohnungen besteht, so liegt der Schwerpunkt der Behandlung in der Wohnungsfrage, d. h. in der Erwägung der Maßregeln zur Beschaffung einer dem Bedürfnis genügenden Menge von Wohnungen, wobei auch ganz allgemein zu erörtern ist, welche Anforderungen in Bezug auf Gesundheit, Preis und Beschaffenheit der Wohnungen zu stellen sind; hierüber vgl. Zweiter Teil. Sind Wohnungen in hinreichender Zahl vorhanden, ihr Preis aber für die der Unterstützung bedürftigen Einwohner zu hoch, so ist die Frage zu prüfen, in welcher Form Wohnungen den Bedürftigen zugänglich zu machen sind, ob durch Gewährung von Mieteunterstützung, Unterbringung in Unterkunftsräumen der staatlichen oder der Armenverwaltung; hier sind dann die allgemeinen Grundsätze über Geld- und Naturalunterstützung zu erörtern, wie dies bei den Verhandlungen über Art und Höhe der Unterstützungen geschehen ist. Vgl. oben S. 54. Endlich kann die Obdachlosigkeit nur die Begleiterscheinung, beziehungsweise der deutlichste Ausdruck einer vollständigen Bedürftigkeit sein, wo es sich dann weniger um die Frage der Beschaffung von Obdach, als vielmehr um die Frage der gesamten Fürsorge durch Gewährung von Unterstützung, durch Beschaffung von Arbeit u. s. w. handelt und nur in diesem Zusammenhange auch die Gewährung einer vorübergehenden Unterkunft eine gewisse Rolle spielt. Dies gilt ganz besonders von der Beschaffung von Unterkunft für die wandernden Arbeitslosen, die einen Teil der sog. Naturalverpflegung bildet.

Der Verein hat den Gegenstand, abgesehen von den erwähnten Erörterungen über die Wohnungsfrage und die Art und Höhe der Unterstützungen, in den Jahren 1893—1895 behandelt, das erste Mal ganz allgemein in Ansehung aller Arten von Obdachlosigkeit, das zweite Mal in besonderer Beziehung auf die Obdachlosigkeit in den Städten. Doch hängen die beidemal erstatteten Berichte und Verhandlungen: 1893 Lange und v. Reitzenstein (Nr. 63), 1895 Münsterberg und v. Massow (Nr. 68) eng untereinander zusammen, so daß die letzteren die Ergänzung der 1893 begonnenen und nicht völlig zu Ende geführten Verhandlungen bilden.

Der Bericht von Lange beschränkt sich auf einige Äußerungen über die Wohnungsfrage und einige in Bochum getroffene Maßregeln zur Abhilfe gegen eine vorübergehende Wohnungskalamität durch Erbauung von Baracken, Mitteilungen, die er in einem einleitenden mündlichen Vortrage noch ergänzte. L. betont in den einleitenden Worten — ein Punkt, der in der That nicht selten von Armenverwaltungen übersehen wird — daß nach Lage der Gesetzgebung jede Armenverwaltung verpflichtet ist, jedem Hülfsbedürftigen

Digitized by Google

neben anderer Unterstützung auch Obdach zu gewähren, wodurch er mit Recht die Fürsorge für Obdachlose als eine wichtige Aufgabe der Armenverwaltungen kennzeichnet. Reitzenstein, dessen Berichte stets eine vollständig durchgearbeitete Systematik des behandelten Gegenstandes enthalten und daher auch für die Theorie des Armenwesens stets von grundlegender Bedeutung sind, erörtert in seinem 100 Seiten umfassenden Bericht die Voraussetzungen der Obdachlosigkeit in objektiver und subjektiver Beziehung. Er unterscheidet zwischen der seßhaften und nicht seßhaften Bevölkerung, zwischen denen ein aus beiden Schichten sich zusammensetzendes drittes Element, die unstete Bevölkerung der Großstädte steht. Er behandelt dann die Auffassung der Aufgabe in Frankreich und England, insbesondere die Nachtasyle in beiden Ländern, sowie die Durchführung des Workhouse-Systems in England. Namentlich sind die Angaben in Bezug auf die asiles de nuit und die casual ward (houseless poor) von Wichtigkeit. Die Maßregeln für seßhafte Obdachlose sind im folgenden Abschnitt verhältnismäßig kurz behandelt — ich komme hierauf noch bei Besprechung des Münsterbergschen Berichts zurück. — Dagegen ist die Fürsorge für wandernde Obdachlose mit großer Ausführlichkeit und geradezu erschöpfend behandelt. Nach einem kurzen entwicklungsgeschichtlichen Rückblick weist er auf die Thätigkeit der konfessionellen Vereine, namentlich der katholischen Gesellenvereine und korrespondierenden evangelischen Herbergsvereine hin, die in dem deutschen Herbergsverein ihren Sammelpunkt haben. Er geht dann auf die Mittel der Abwehr durch Antibettelvereine und Naturalverpflegungsstationen ein, deren Schwerpunkt in der Zusammenfassung aller privaten Kräfte gegen planloses Almosengeben und ihren Ersatz durch Vereinsorganisationen liegt, die an Stelle des einzelnen dem Bettelnden Anweisung auf Naturalverpflegung geben. Hieran schließt sich dann die weitere Erwägung, daß auch die vereinsmäßig gewährte Naturalverpflegung nicht vor Mißbrauch schütze, und daß eine mit der Naturalverpflegung verbundene Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit notwendig sei, die nur durch Forderung einer Legitimation und einer Arbeitsleistung vollzogen werden könne. Die Durchführung dieses Grundsatzes ist dann in den Naturalverpflegungsstationen und den Arbeiterkolonieen versucht worden, deren Ausbreitung in Deutschland, der Schweiz und Österreich Reitzenstein näher darlegt. Diese Entwicklung ist sehr interessant; sie zeigt die Tendenz, dem Übelstand des Vagabundenwesens auch amtlich entgegenzutreten, wenngleich die hier gemeinten größeren Verbände nicht im eigentlichen Sinne Regierungskörper, sondern in das System der Selbstverwaltung eingefügt sind. Hieran schließt sich dann die Betrachtung der leitenden Grundsätze und ihrer Durchführung; in erster Linie sind die von dem Centralvorstand deutscher Arbeiterkolonieen aufgestellten Grundsätze behandelt, deren erster lautet, daß die Naturalverpflegungsstationen die unerläßliche Voraussetzung zur Bekämpfung der Wanderbettelei bilden, und zweitens, daß mit jeder Naturalverpflegung die Forderung der Arbeitsleistung verknüpft und mit jeder Station, wenn irgend möglich, ein Arbeitsnachweis verbunden werde. Neben diesen für die deutschen Staaten maßgebenden Grundsätzen sind diejenigen der Schweiz und Österreichs mitgeteilt, deren Einzelheiten R.

Digitized by Google

dann ausführlich und wiederum in systematischer Gliederung bespricht. Namentlich ist auch die Frage, inwieweit das Princip der Naturalverpflegung auf große Städte ausgedehnt werden könne, eingehend erörtert. Den besonderen Einrichtungen der Großstädte ist sodann der übrige Teil des Berichts gewidmet. Es werden Mitteilungen über die Veranstaltungen der öffentlichen Armenpflege (Armenhäuser; Arbeitshäuser; Asyle für Obdachlose) und speciell die Obdachlosenasyle wohlthätiger Vereine gemacht, wobei insbesondere die Einrichtungen Berlins und Hamburgs näher dargestellt werden. Auch hieran schließen sich Ausführungen, welche Beurteilung und Reform überschrieben sind und die Frage zusammenfassend auf Grund des vorliegenden Materials betrachten.

Für die Berichterstattung war eine besondere Erhebung veranstaltet worden, deren Ergebnis dem Langeschen Bericht als Anhang beigefügt ist (S. 310—457). Die Erhebung erstreckte sich auf sämtliche deutschen Städte mit 15 000 Einwohnern und darüber; sie ist an der Hand eines Fragebogens ausgeführt, in welchem Fragen wegen der Größe der Stadt, der Armenziffer, der Zahl der obdachlos gewordenen Personen, der Ursachen der Obdachlosigkeit, der Art der Fürsorge für Obdachlose, der Sorge für das Wohnungsbedürfnis im allgemeinen u. s. w., im ganzen 16 Fragen gestellt sind. Das Ergebnis der Ermittelungen ist sodann im Anhange nach der alphabetischen Reihenfolge der Städte und nach der Nummerfolge der Fragen abgedruckt, ohne daß, wie es in fast allen übrigen dem Verein erstatteten Berichten der Fall ist, ihr Inhalt systematisch zusammengefaßt ist; dadurch ist die Benutzung dieses an sich nicht wertlosen Materials außerordentlich erschwert, und zwar umsomehr, als alles abgedruckt ist, was überhaupt mitgeteilt ist, wodurch der Umfang der Mitteilungen ganz außerordentlich angeschwollen ist und unterschiedslos neben dem Wertvollen unendlich viel gleichgiltige und wertlose Angaben sich befinden. Reitzenstein hat in seinem Bericht die Erhebungen, soweit sie im Zusammenhang verwertbar waren, einigermaßen verarbeitet. Gleichwohl sei das Studium dieser Mitteilungen dem, der sich mit der Frage eingehender beschäftigen will, dringend empfohlen; es finden sich, namentlich aus den großen Städten, sehr bemerkenswerte Nachrichten darin.

In den Verhandlungen, die in Görlitz 1893 geführt wurden (1892 war die Jahresversammlung wegen der Cholera ausgefallen), machte sich der Übelstand bemerkbar, daß das Thema etwas zu weit gefaßt war, indem es zugleich die Frage der städtischen Obdachlosigkeit und die Fürsorge für die wandernde Bevölkerung umfaßte; man nahm daher von der Beschlußfassung über die von den Berichterstattern vorgeschlagenen Leitsätze Abstand, indem man vorbehielt, den Gegenstand demnächst erneut auf die Tagesordnung zu setzen. Dies geschah sodann zwei Jahre später und unter ausdrücklicher Beschränkung der Erörterungen auf die Fürsorge für Obdachlose in den Städten; doch knüpften die beiden oben genannten Berichterstatter an die früheren Berichte und Verhandlungen an und ergänzten das dort gegebene Material durch eine erneute, auf die größeren Städte beschränkte Erhebung, durch welche Nachrichten über die besonderen städtischen Verhältnisse gesammelt werden sollten. Münsterberg unterscheidet hierbei von vorherein zwischen

Digitized by Google

den seßhaften und nicht seßhaften Obdachlosen und stellt für beide Kategorieen in dem von ihm entworfenen Fragebogen gesonderte Fragen auf. Außerdem ist unterschieden zwischen Veranstaltungen der öffentlichen Armenpflege, der Polizeibehörden und der Privatwohlthätigkeit. Soweit die erste eintritt, kommen die besonderen Formen der Unterstützung: Gewährung einer Mietezunterstützung — Übernahme einer Mietegarantie — Anschaffung von Mobiliar zur Ausstattung der anzumietenden Wohnung — ferner die Aufnahme in Häusern für Obdachlose — eigene Häuser — Baracken — gemietete Unterkunftshäuser — Arbeitshäuser — in Betracht, während für die Maßregeln der Polizeibehörde entweder das Polizeigefängnis, die Unterbringung in städtische Unterkunftsräume auf Grund eines besonderen Vertrages, oder auch die Benutzung von Einrichtungen der Privatwohlthätigkeit vorkommt. Das unterscheidende Merkmal für seßhaft und nicht seßhaft wird darin gesehen, daß Personen vor Eintritt der Obdachlosigkeit bereits eine Wohnung in der Stadtgemeinde innegehabt haben, oder daß sie von außerhalb zugewandert sind oder sich bis zum Eintritt der Obdachlosigkeit nur in öffentlichen Anstalten (Zuchthaus, Krankenhaus, Polizeigewahrsam, Korrektionsanstalt u. s. w.) oder in Gaststätten (Herberge, Arbeiterkolonie, Verpflegungsstation u. s. w.) aufgehalten, also eine feste Wohnung in der Stadt noch nicht innegehabt haben. Für die Kategorie der nicht seßhaften sind dann die Fragen insbesondere darauf gerichtet, welche besonderen Veranstaltungen zur Verfügung stehen, insbesondere ob Herbergen zur Heimat — Asyle — Verpflegungsstationen — Arbeiterkolonieen — Antibettelvereine u. s. w. bestehen und ob bejahendenfalls diese mit der öffentlichen Armenpflege und der Polizeibehörde in organischer Verbindung stehen.

In dem Bericht ist das Ergebnis der Ermittelungen unter Heranziehung des in den früheren Berichten gesammelten Materials und unter Ergänzung aus einigen anderen von dem Berichterstatter benutzten Quellen systematisch verarbeitet. Es sind in gesonderten Abschnitten die Einrichtungen für seßhafte und nicht seßhafte behandelt und in jedem Abschnitt die besonderen Formen und Einrichtungen, wie sie sich auf Grund allgemeiner Gesetze oder auf Grund provinzieller oder lokaler Verhältnisse entwickelt haben. In dem ersten Abschnitt sind die Formen der Unterstützung in offener und geschlossener Armenpflege dargestellt; namentlich sind letztere für die Praxis von Wichtigkeit. Ein Unterabschnitt behandelt die polizeilichen Maßregeln. In dem zweiten, der Fürsorge für nicht seßhafte Obdachlose gewidmeten Teil ist die allgemeine Entwicklung der auf diesem Gebiete angewendeten Maßregeln erörtert, und namentlich das Verhältnis von Armenverwaltung, Polizei und Privatwohlthätigkeit näher besprochen. Das Schwergewicht der Mitteilungen beruht, der gegenwärtigen thatsächlichen Gestaltung entsprechend, in den Mitteilungen über die Asyle in den Großstädten und die Naturalverpflegungsstationen in den Mittelstädten. Im Anschluß an die Besprechung der Asyle ist insbesondere das Princip der Anonymität und im Anschluß an diejenige der Naturalverpflegungsstationen das Princip der Legitimation und der Forderung der Arbeitsleistung eingehend erörtert. Es scheiden sich demnach drei Gruppen: erstens diejenige, welche ohne jede Legitimation und Arbeitsleistung zu fordern, das Ansprechen

Digitized by Google

der Fürsorge als hinreichende Beglaubigung der Bedürftigkeit ansieht, zweitens diejenige, welche, gleichgültig ob daneben Arbeitsleistung gefordert wird oder nicht, in jedem Falle eine Legitimation fordert, und drittens diejenige, welche statt der durch Papiere zu führenden Legitimation die Bereitwilligkeit zur Ausführung von Arbeit als Zeugnis wirklicher Not betrachtet.

An diese Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse schließen sich kritische Erörterungen, aus denen sich ergiebt, daß der Berichterstatter für die seßhaften Obdachlosen die sämtlichen hier erörterten Maßregeln als geeignet erachtet, dem Notstand abzuhelfen, sofern sie den besonderen Umständen des einzelnen Gemeinwesens entsprechen und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze angewendet werden, während er in Ansehung der nicht seßhaften mit besonderer Schärfe dem Princip der Anonymität entgegen tritt und es für unvereinbar mit den Grundsätzen gesunder Armenpflege erachtet, da die Gewährung von Unterstützung ohne Prüfung der Persönlichkeit den stets in der Armenpflege hochgehaltenen Grundsatz der Individualisierung verletze.

Der Massowsche Bericht beschränkt sich auf einige allgemeine Betrachtungen über den Gegenstand, insbesondere über die allgemeine Lage auf dem Gebiete der Obdachlosigkeit mit besonderer Beziehung auf das Stationswesen. Auch zieht er die Frage der Arbeitslosigkeit und der Freizügigkeit in den Kreis seiner Erörterungen. Im übrigen kommt er in Ansehung der nicht seßhaften Obdachlosen, die er bei seinen Ausführungen im Auge hat, zu den gleichen Ergebnissen wie der erste Berichterstatter.

In den Verhandlungen richtete sich das Hauptaugenmerk sogleich auf die nicht seßhaften Obdachlosen; während sich in Ansehung der städtischen offenen und geschlossenen Pflege für seßhafte Einverständnis mit den Ausführungen des Berichterstatters ergab, fand die Forderung, das Princip der Anonymität gänzlich aufzugeben, zum Teil auch Gegner. Von ihnen wurde namentlich hervorgehoben, daß man in Großstädten das Princip nicht absolut durchführen könne, ohne größere Übelstände zu schaffen, als man vermeiden wolle. Im ganzen überwog aber doch die Anerkennung der von den Berichterstattern aufgestellten Forderungen so sehr, daß die Versammlung sich mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit auszusprechen entschloß: „Für nicht seßhafte Obdachlose ist regelmäßig an der Forderung der Legitimation bezw. deren Ersatz durch Arbeitsleistung festzuhalten. Der Grundsatz vollständiger Anonymität ist als unvereinbar mit dieser Forderung zu verwerfen". Von Bedeutung für die Entschließung waren namentlich auch die Äußerungen der Vertreter der Großstädte Berlin und Hamburg, welche die Schädlichkeit dieses Princips nachdrücklich auf Grund praktischer Erfahrungen betonten.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Wohlfahrtspflege.

Von dem Gesichtspunkte aus, daß jede Wohlfahrtsmaßregel den Wohlstand und das wirtschaftliche Wohlbefinden der Menschen zu fördern geeignet ist und somit auch dem Verfall in Armut vorzubeugen bestimmt ist, hat die Wohlfahrtspflege wichtige Beziehungen zu dem Armenwesen. In der älteren Litteratur ist daher auch in allen Schriften über das Armenwesen gleichzeitig von der Wohlfahrtspflege und der wirtschaftlichen Gesetzgebung die Rede, innerhalb deren dem Armenwesen dann sein Platz angewiesen wird. Es ist freilich sehr schwer, hierfür eine Grenze zu finden, da fast alle Maßregeln des Staates und der Gemeinde auf Hebung der Wohlfahrt abzielen und ein den Zeit- und Verkehrsverhältnissen nicht entsprechendes wirtschaftliches Programm für sich allein schon die wirtschaftliche Selbständigkeit ganzer Bevölkerungsklassen stärker bedrohen kann, als eine Reihe vorzüglicher Armengesetze gutmachen können; es wirken mit anderen Worten so viele weitere und fernere Ursachen auf die Zustände der Bevölkerung zurück, daß man von keiner Maßregel, keinem Naturereignis u. s. w. sagen kann, sie hätten keine Beziehung zum Armenwesen. Aus dieser Erkenntnis heraus hat sich denn der Verein auch neuerdings, abgesehen von dem Zwange, den die wachsende Menge des Stoffes ausüben mußte, mehr auf diejenigen Gegenstände beschränkt, die in einer näheren Beziehung zum Armenwesen stehen und die Leistungen der Armenpflege unmittelbar zu ersetzen oder den Eintritt der Armenpflege unmittelbar zu verhindern geeignet sind. Dahin gehören namentlich die sociale Gesetzgebung, die statt Armenunterstützung einen Anspruch auf Rente und Krankengeld aus eigenem Recht setzt, die Veranstaltungen für Arbeitsnachweis, welche statt Unterstützung Erlangung von Arbeit ermöglichen sollen u. dgl. m. Wenn sich der Verein mit einer Reihe von Gegenständen beschäftigt, die diesem engeren Gebiete angehören, so hat hierbei eine eigentliche planmäßige Auswahl nicht stattgefunden, sodaß der Stoff nicht als erschöpft bezeichnet werden kann. Auch sind bei der Auswahl der Gegenstände zufällige Umstände verschiedener Art mitbestimmend gewesen. Endlich ist zu beachten, daß gerade in den letzten 10—20 Jahren eine größere Zahl ähnlicher Vereinigungen entstanden sind, die ihre Aufmerksamkeit verwandten Aufgaben zuwendeten, wie namentlich der Verein für Socialpolitik, der Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke, der Verein für innere Mission, die Verbände der Naturalverpflegungsstationen und der Arbeiterkolonieen, der rheinisch-westfälische Gefängnisverein und andere mehr.

Im ganzen hat der Verein in rund 12 Berichten Gegenstände der Wohlfahrtspflege im weiteren Sinne behandelt; sie sind in nachfolgender

Digitized by Google

Übersicht nach den drei Kategorieen geordnet: Pflege des Körpers; Pflege des Geistes; Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit.

a. Gesundheitspflege.

Der Gegenstand ist 1881 sehr kurz in einem Bericht von Schrader über das Zusammenwirken der kommunalen Armenpflege mit der freien Vereinsthätigkeit behufs Förderung der häuslichen Gesundheitspflege behandelt worden (Nr. 9). S. bezeichnet drei Punkte als wichtig: die Verbreitung richtiger Kenntnis über Gesundheitspflege, die Einrichtung gesundheitsfördernder Anstalten und die unmittelbare Unterstützung von Familien zur Wiederherstellung der Gesundheit. In den sich anschließenden, gleichfalls sehr kurzen Verhandlungen wurde den Vorschlägen des Berichterstatters zugestimmt und im übrigen die Notwendigkeit hauswirtschaftlichen Unterrichts für Mädchen angeregt.

b. Mäßigkeitsbestrebungen.

Auch dieser Gegenstand — über den genauere und allseitige Belehrungen aus den Verhandlungen und periodischen Veröffentlichungen des Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke zu schöpfen sind — wurde nur ganz kurz 1883 und 1888 durch Berichte von Lammers unter der Überschrift „Trunksucht als Ursache der Verarmung“ und „Trunksucht und Armenpflege“ behandelt (Nr. 19 und 48). In dem ersten Bericht handelt es sich vorzugsweise darum, die Bedeutung der Trunksucht als Verarmungsursache hervorzuheben und ihre Beachtung bei statistischen Ermittelungen zu fordern, während in dem zweiten Bericht die Frage der Fürsorge für Trinker, namentlich ihre Unterstellung unter Vormundschaft und ihre heilpflegerische Behandlung, besprochen wird. Beidemal war man über die ungeheure Wichtigkeit dieser Armutsursache einverstanden und erklärte auch zu den Vorschlägen des Berichterstatters sein Einverständnis.

c. Arbeiterversicherung.

Die beiden in Bezug auf die Arbeiterversicherung erstatteten Berichte sind deshalb von ganz besonderem Interesse, weil sie in zwei weit auseinanderliegenden Zeiträumen erstattet worden sind, der eine 1881, als noch nichts von dem, was heute unter Arbeiterversicherung verstanden wird, gesetzliche Gestalt gewonnen hatte, und die ersten Andeutungen hierüber soeben vorsichtig in die Öffentlichkeit gebracht wurden, der zweite 1895, nachdem das Krankenversicherungsgesetz länger als 10 Jahre in Kraft gestanden und auch schon über das Gesetz, betreffend Invaliden- und Altersversicherung, fast fünf Jahre hinweggegangen waren. Für den Rückschauenden darum von ganz besonderem Interesse sind die Berichte, weil in jenem ersten und den daran geknüpften Verhandlungen das Princip der Zwangsversicherung selbst noch heiß umstritten ist, während der zweite Bericht und die über ihn

Digitized by Google

geführten Verhandlungen von dieser Grundlage der Zwangsversicherung als der selbstverständlichen Voraussetzung der Arbeiterversicherung ausgehen. Im übrigen ist beidemale der Gegenstand aus dem Gesichtspunkt der Rückwirkung der Versicherung auf die Armenpflege, d. h. der Entlastung der Armenpflege durch die Versicherung behandelt worden. Dabei trug der von Lammers im Jahre 1881 erstattete Bericht (Nr. 5) charakteristischerweise die Überschrift: „die Unfallversicherung in ihrer Rückwirkung auf die Armenpflege", während der 1895 von Freund erstattete Bericht „Armenpflege und Arbeiterversicherung" überschrieben ist und sich von vornherein auf die gesamten Zweige der Versicherung erstreckte.

Gleichwohl hat Lammers speciell die Unfallversicherung kaum berührt, namentlich auch nicht durch genaueres Material das Sachverhältnis aufgeklärt; nur beiläufig sind einige Zahlen von geringer Bedeutung erwähnt. Das Schwergewicht des Berichts und auch der nachfolgenden Verhandlungen beruht in der Erörterung der Frage, die nachmalig in den Vorlagen der Bundesregierung und in den Verhandlungen des Reichstages zum Austrag kam, ob freiwillige Versicherung oder Versicherungszwang. Lammers legt die Bedeutung der Versicherung für den Arbeiter dar, weist darauf hin, welchen Einfluß schon die Armenpflege durch bessere Fürsorge für Kinder auf die zukünftige Generation gewinnen könne und stellt als Hauptforderung auf, daß der Arbeiter sich selbst in Bewegung setze, um sparend und sich versichernd vorwärts zu kommen. „Das beste" — sagt er dann —, „was die Staatsgewalt hierfür thun mag, ist nicht, die Versicherung in die Hand zu nehmen, sondern das Sparen zu befördern, ... das Sparen wirksam befördern kann Kommune und Staat; und in der Hauptsache können sogar eigentlich nur sie es. Für die Versicherung kommt es weit mehr auf die eigene Thätigkeit der mittellosen Arbeiterklassen an, die sich aber durch Gewöhnung ans Sparen kräftig genug anregen läßt, kräftiger als durch gesetzlichen Zwang zum Erwerb bestimmter Sicherheiten." In Bezug auf die Frage der Rückwirkung der Versicherung auf die Armenpflege ist Lammers der Ansicht, daß sie voraussichtlich in keinem Falle von Bedeutung sein werde, da die Zahl derer, die augenblicklich von der Versicherung noch Vorteil ziehen könnten, immer sehr gering bleiben und das Schwergewicht immer auf die zurückbleibenden Witwen und Waisen fallen würde. Der gleichen Ansicht gab auch demnächst in den Verhandlungen Seyffardt Ausdruck, der im übrigen davor warnt, auf die Frage, ob Zwang oder nicht Zwang als eine Frage socialpolitischer, nicht armenpflegerischer Natur, einzugehen. Gleichwohl bildete schließlich die Erörterung dieser Frage den Hauptinhalt der weiteren Verhandlungen, die heute nach langjährigem Bestehen der Zwangsversicherungsgesetze zeigen, wie schwer es war, sich in diese ganz neue Anschauung einzuleben. Als Redner für den Zwang traten Kalle, Post, Knops auf, während neben Lammers sich namentlich der Abgeordnete Rickert sehr energisch gegen die Zwangsversicherung wendete. Aus dem Schlußwort des Berichterstatters ist noch die folgende Äußerung erwähnenswert, wenn Lammers selbst sie auch im Sinne der Bestrebungen zur Erziehung des Arbeiters zur Selbstversicherung gemeint hat; er sagt:

Digitized by Google

„Wenn die Gewerkvereine sich bisher nicht haben entwickeln können, so liegt es daran, daß von allen Seiten teils negativ, teils positiv auf die Arbeiter ungünstig eingewirkt worden ist; ich bin überzeugt, wenn wir nichts Besonderes erleben, daß die nächsten 10 Jahre eine rege und fruchtbare Arbeit positiver Socialreform in Deutschland sich werden vollziehen sehen; dann werden wir anders stehen; es wird entwickelte Gewerkvereine geben oder in anderer Form etwas diesen an die Seite gestellt werden, was in England bereits teilweise durchgeführt ist, nämlich Versicherung gegen Beschäftigungslosigkeit und Krankheit, d. h. diejenigen Versicherungszweige, die der Arbeiter allein wirksam übernehmen kann."

Der zweite Bericht von Freund ist dem Lammersschen an Umfang und Ausführlichkeit, vor allem aber an Gründlichkeit in Bezug auf das thatsächliche Material bei weitem überlegen. Er ist hervorgegangen aus der Arbeit einer im Jahre 1891 besonders für diesen Zweck niedergesetzten Kommission, welcher die Prüfung der Aufgabe übertragen war, „in welcher Weise die neuere Socialgesetzgebung auf die Aufgabe der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt". Die Kommission, in welcher der Bezirkspräsident z. D. Dr. v. Reitzenstein den Vorsitz führte, trat ein Jahr später zur Beratung zusammen und faßte Beschlüsse wegen weiterer Behandlung der Aufgabe, wobei namentlich auf die Erlangung möglichst vollständigen und zuverlässigen statistischen Materials Wert gelegt wurde. Das Material sollte bestehen in den Ergebnissen, wie sie im Bereiche der Armenverwaltungen festgestellt werden können, und in solchen Mitteilungen der Versicherungsverwaltungen, welche zur Ergänzung der Kontrolle des in den Ergebnissen der Armenverwaltungen beruhenden Materials dienen. Die Ermittelungen sollten sich auf Typen der verschiedenen Armenverwaltungen dergestalt erstrecken, daß in jeder Provinz bezw. jedem Staat mindestens für je eine größere Stadt, eine mittlere oder kleinere Stadt und einige Landgemeinden Erhebungen veranlaßt wurden. Außerdem sollten die Landarmenverbände um Mitteilung ihrer Verwaltungsergebnisse angegangen werden. Man findet in den Berichten über die Jahresversammlungen von 1892—1894 fortlaufende Mitteilungen über den Gang der Arbeit der Kommission; auch faßt Freund in seinem 1895 erstatteten Bericht noch einmal diese Mitteilungen über den Gang der Arbeit zusammen, aus denen man sich überzeugt, mit wie großer Sorgfalt das Material zusammengetragen und in Bezug auf die gestellte Frage zu verwerten versucht worden ist, und wie die Frage der Entlastung der Armenpflege immer genau im Auge behalten worden ist; doch sind im Zusammenhang auch die socialpolitischen Fragen beachtet worden, so namentlich die Frage, inwieweit die Entlastung der Armenpflege durch die Arbeiterversicherung zu einer Erhöhung und Verstärkung der armenpflegerischen Leistungen benutzt worden ist, wie die Verhältnisse vor dem Inkrafttreten der Versicherungsgesetzgebung lagen, welche Änderungen in der Organisation der Armenpflege inzwischen eingetreten, welche besonderen Ursachen auf den Stand der Armenpflege Einfluß geübt, inwieweit die Armenpflege genötigt war, vorläufig an Stelle der Arbeiterversicherung einzutreten bezw. neben den Leistungen der Arbeiterversicherung ihrerseits Zuschüsse zu gewähren, und endlich, welche Grundsätze

Digitized by Google

in Bezug auf das Zusammenwirken von Armenpflege und Arbeiterversicherung obgewaltet haben. Die Ermittelungen haben sich demnächst auf 378 Armenverwaltungen, und zwar 82 größere, 71 mittlere, 96 kleinere und 129 Landgemeinden erstreckt, von denen etwa 1/3 die gestellten Fragen beantwortet haben. In dem Freundschen Bericht sind die Fragebogen und die Formulare für die Umfragen mitgeteilt. Das eingegangene Material ist gleichfalls ausführlich, und zwar nach den eben bezeichneten Gruppen zusammengefaßt mitgeteilt, wobei wieder die der einzelnen Gruppe angehörigen Städte und Landgemeinden in sich alphabetisch geordnet und die Mitteilungen aus der einzelnen Gemeinde in fünf Abschnitte gegliedert sind; von diesen Äußerungen enthält immer die erste die allgemeine Ansicht des betreffenden Armenverbandes über die nach seiner Meinung stattgehabte Einwirkung der Arbeiterversicherung auf die Armenpflege; sie sind meist wortgetreu wiedergegeben. Freund selbst faßt dann in seinem hieran angeschlossenen Gutachten das Ergebnis zusammen. Als wichtigste Folgerungen glaubt er aufstellen zu können, daß die Armenpflege schon jetzt in sehr bedeutendem Maße von Unterstützungsfällen entlastet worden sei, und daß die Arbeiterversicherung die Arbeiterbevölkerung in erheblichem Maße vor Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt habe. Außerdem aber hat die Arbeiterversicherung auf die Hebung der gesamten Lebenshaltung der unteren Bevölkerungsklassen schon jetzt einen derartig mächtigen Einfluß ausgeübt, daß die Armenpflege, indem sie dieser Gestaltung Rechnung zu tragen genötigt war, die erzielten Ersparnisse durch Verstärkung und Ausdehnung ihrer Leistungen zumeist völlig einbüßte, ja vielfach darüber hinaus Aufwendungen machen mußte.

Aus den anderen Folgerungen Freunds seien noch die über den allgemeinen Einfluß der Arbeiterversicherung hervorgehoben, die mittelbar für die Armenpflege von Bedeutung sind, so namentlich, daß unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung ein anderes widerstandsfähigeres Geschlecht heranwachse und daß die volle Wirkung der Versicherungsgesetze erst bei den Generationen eintreten werde, welche unter der Herrschaft dieser Gesetze groß geworden sind. Die durch den wirtschaftlichen Niedergang und die hieraus resultierende Arbeitslosigkeit hervorgerufene ungünstige Lage der arbeitenden Bevölkerung in den letzten Jahren sei durch die Arbeiterversicherung stark paralysiert und das Eintreten einer schweren Krisis verhütet worden. Im weiteren wird die Rückwirkung der einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung — Krankenversicherung — Unfallversicherung — Invaliditäts- und Altersversicherung besonderer Betrachtung unterzogen, wobei für die Unfallversicherung sich ein entscheidender Einfluß auf die Witwen- und Waisenpflege bemerkbar macht unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, daß die Leistungen der Unfallversicherung schon jetzt reichlich bemessen sind, während für die Invaliden- und Altersversicherung ein steigender Einfluß von der Weiterentwicklung erwartet wird. Im übrigen wird wiederholt hervorgehoben, daß ein ganz zutreffendes Urteil nicht zulässig sei, da namentlich diejenigen Fälle nicht zur Kenntnis gelangten, in denen eben wegen der Leistungen aus der Arbeiterversicherung die Armenpflege nicht angerufen wird, was wohl in der Mehrzahl der Fälle gerade bei der Kranken- und Unfallversicherung der

Digitized by Google

Fall sei. Zum Schluß weist Freund auf die kulturelle Bedeutung der socialen Gesetzgebung, insbesondere in ihrem Einfluß auf die Lebenshaltung der breiten Masse der Bevölkerung hin.

In den über den Gegenstand geführten Verhandlungen trat im allgemeinen eine Verschiedenheit der Auffassung nicht hervor. Der Vorsitzende der Kommission, Freiherr v. Reitzenstein, wies auf die Bedeutung der Untersuchung dieser Frage für eine etwaige Reform der Armengesetzgebung hin und machte auf ein Sondergutachten aufmerksam, welches er aus Anlaß des Berichts dem Verein unterbreitet hatte (es ist als Manuskript gedruckt und den anwesenden Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht worden). Außerdem wurde noch von verschiedenen Seiten die Frage einer Weiterführung der Ermittelungen, überhaupt die Frage regelmäßiger statistischer Erhebungen erörtert unter besonderem Hinweis auf eine von der Versammlung deutscher Städtestatistiker angeregte Armenstatistik der größeren Städte. Das Bedürfnis fortlaufender Anschreibungen wurde denn auch allseitig anerkannt und ein dahin zielender Beschluß gefaßt, durch den der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit es für dringend erforderlich erklärt, daß die deutschen Armenverbände die Einwirkungen der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Armenpflege sorgfältig beobachten und die Ergebnisse dieser Beobachtungen zusammenstellen.

d. Arbeitsnachweis.

Das Thema ist unter der Überschrift „Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege" zweimal seitens des Vereins behandelt worden, 1885 und 1887. Das erste Mal berichteten Ernst und v. Jagielski (Nr. 37), das zweite Mal v. Reitzenstein (Nr. 44). Der leitende Gesichtspunkt war beidemal, daß derjenige, der durch Arbeit sich seinen Unterhalt zu verdienen vermöge, der Armenpflege nicht bedürfe, und es daher für die Armenverwaltungen von höchstem Werte sei, dem Arbeitslosen statt Almosen Arbeit zu gewähren oder nachzuweisen. Dieser Gegensatz zwischen Gewährung und Nachweisung von Arbeit trat in den ersten Berichten noch nicht besonders scharf hervor, während Reitzenstein ihn sehr deutlich und scharfsinnig herausgearbeitet hat. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob und inwieweit die Armenverwaltung als solche Arbeit bereitzustellen in der Lage ist und dadurch selbst als Arbeitgeberin das Almosen durch Arbeit ersetzen kann, und ob und inwieweit sie sich darauf zu beschränken hat, den Arbeitslosen an diejenigen Stellen zu weisen, an denen er Arbeit erlangen kann. Wenn ferner die Arbeitslosigkeit Voraussetzung des Eintritts der Armenpflege ist, so kann das Anbieten von Arbeit auch den Prüfstein dafür bilden, ob es sich wirklich um Mangel an Arbeit oder um Mangel an Geneigtheit zur Arbeit handelt. Aus diesen verschiedenen Gesichtspunkten ergeben sich eine ganze Reihe wertvoller Beziehungen zu den Fragen der Armenpflege, von der aus fast jede Betrachtung zu der Frage der Arbeitslosigkeit zurückführt. So ist denn auch die Frage der Arbeitslosigkeit an anderen Stellen vielfach vom Verein behandelt worden, so namentlich bei Erörterung der Frage der Vagabundage und Bettelei, der Arbeiterkolonieen,

Digitized by Google

der Armen-Arbeitshäuser, der Bezirks-Arbeitsanstalten, der Obdachlosigkeit insbesondere der wandernden Bevölkerung, der Fürsorge für entlassene Sträflinge u. s. w. Auf der andern Seite ist die Frage der Arbeitslosigkeit infolge der Arbeitsscheu zum Gegenstand der Erwägung bei Erörterung der Frage gemacht worden, in welcher Weise man Familienhäupter, welche sich der Ernährung ihrer Angehörigen vorsätzlich entziehen, zur Arbeit zwangsweise heranziehen und sie strafrechtlich verfolgen könne.

In den Berichten und Verhandlungen von 1885 blieb man aber, wie schon angedeutet, bei der eigentlichen Armenpflege stehen. Beide Berichterstatter gingen davon aus, daß jede Armenordnung vorschreibe, daß man arbeitsfähige Personen nicht oder jedenfalls nur mit größter Vorsicht unterstützen dürfe und daß in jedem Falle Ersatz der Unterstützung durch Arbeit anzustreben sei. Ein solches Streben sei in kleineren Verhältnissen und bei individueller Arbeitslosigkeit von Erfolg gekrönt, während es bei plötzlich eintretender Arbeitslosigkeit größerer Massen, bei industriellen Krisen, durch welche ganze Erwerbszweige ins Stocken geraten, naturgemäß versage. Aber auch in solchen Notlagen habe man erkannt, daß Anweisung von Arbeit nicht nur die für die Hülfesuchenden ehrenvollste Hülfeleistung, sondern auch die für das Gemeinwesen ersprießlichste Maßregel sei. „Wie einerseits — bemerkt Ernst — dadurch die Gewöhnung großer Massen an den Genuß der öffentlichen Unterstützung vermieden wird, und die Gefahren, welche das Unbeschäftigtsein vieler für den Einzelnen und für die Familie, wie für die öffentliche Ruhe und Sicherheit mit sich bringt, abgewendet werden, giebt sie andererseits Gelegenheit, die notorischen Müßiggänger, welche erfahrungsgemäß in solchen Zeiten Mann für Mann erscheinen und die lautesten Ansprüche erheben, an die Arbeit zu weisen und ihnen die ungestüm begehrte Unterstützung zu versagen." Ernst beschreibt dann die in verschiedenen Jahren seitens der Elberfelder Armenverwaltung aus Anlaß bedeutender gewerblicher und industrieller Krisen veranstalteten Notstandsarbeiten, durch die es gelang, der allgemeinen Not zu wehren und die Krisen zu überwinden, ohne die Armenpflege in irgend erheblichem Maße zu belasten.

v. Jagielski legte gleichfalls in seinen einleitenden Worten den Wert des Ersatzes der Unterstützung durch Arbeit dar und betrachtete die aus der Arbeitslosigkeit sich ergebenden Zustände, namentlich auch die der heranwachsenden Generation entstehende Gefahr der Verwahrlosung. Bei der Erörterung der Frage, wer den Arbeitsnachweis darzubieten habe, kommt v. Jagielski zu dem Schluß, daß unzweifelhaft die Armenpflege den Arbeitsnachweis zu übernehmen habe, wenn der Arbeitsnachweis in der That das Mittel ist, um den Eintritt der Armenpflege zu verhüten. Doch will er in erster Linie, da die öffentliche Armenpflege nicht immer eingreife, wo schon für private Armenpflege ein Anlaß zur Thätigkeit gegeben sei, die freiwillige Vereinsarmenpflege mit dieser Aufgabe betrauen.

Die Verhandlungen auf der Jahresversammlung von 1885 wurden sehr schnell abgebrochen, da der Gegenstand zu weittragend erschien und man nicht hoffen konnte, sich über die vorgelegten Leitsätze in kurzer Zeit zu verständigen. Der Abschluß wurde der Verhandlung im Jahre 1887 vorbehalten, für welche v. Reitzenstein den vorbereitenden Bericht lieferte. Dieser ging sogleich

Digitized by Google

auf die weitergreifende Bedeutung des Arbeitsnachweises als eines regulierenden Faktors des Arbeitsmarktes ein, indem er ganz allgemein die Verschaffung und Vermittlung von Arbeit als Gegenstand der öffentlichen Wohlfahrtspflege bezeichnete und sie damit aus dem engeren Rahmen des Armenwesens herauslöste. Reitzenstein unterscheidet daher zwischen dem Arbeitsnachweis und der Armenbeschäftigung, indem er einleitend hervorhebt, daß diese es mit positiven Maßnahmen der Armenverwaltung zu thun habe, während der Arbeitsnachweis im eigentlichen Sinne die Thätigkeit der Armenverwaltung überflüssig zu machen bestimmt sei. Als leitenden Gesichtspunkt für die Betrachtung der Beschäftigung arbeitsloser Armer stellt er die anerkannte Notwendigkeit auf, den arbeitsfähigen Armen eine Unterstützung gegen Arbeitsleistung zu gewähren und charakterisiert nun die einzelnen Arten der möglichen Arbeit, wie sie in geschlossenen Anstalten und in der offenen Armenpflege üblich oder möglich sind. Zu ersteren gehören Arbeiten für die eigene Wirtschaft der Anstalten — für die Bedürfnisse der die Anstalt besitzenden Gemeindeverwaltung — Herstellung von Waren und Fabrikaten für den Verbrauch — Verdingung von Diensten an Arbeitgeber außerhalb der Anstalt; die letzteren bestehen vorzugsweise aus einzelnen minderwertigen Arbeitsleistungen, wie Holz zerkleinern, Steine klopfen u. dgl., wie sie sowohl von Armenverwaltungen, als auch insbesondere von Vereinen gegen Armennot und Bettelei gegen vorübergehende Unterstützung (Nachtquartier, Zehrgeld u. dgl.) gefordert werden. Unter anderen Gesichtspunkten scheidet der Berichterstatter die Arbeiten sodann nach ihrem wesentlichen, wenngleich nicht einzigen Zwecke, dem der Repression auf der einen, der erziehlichen Einwirkung auf der andern Seite; macht jener die Auferlegung nicht ganz bequemer Arbeit nötig, so ist für diesen zu beachten, daß die Arbeit nicht völlig unnütz sein darf.

Er weist sodann auf die Schwierigkeiten hin, welche die Bereitstellung von Arbeit für die Armenverwaltungen vielfach mit sich führe, und wie der Mangel eines organischen Zusammenhanges zwischen den einzelnen Gemeinden oft nur zu einer lokalen Verschiebung derjenigen Mißstände führe, welche eben durch die Arbeitsverschaffung verhütet werden sollen. Hieran knüpft er Vorschläge in Bezug auf die Organisation der Armenverbände. In Ansehung der Auswahl der Arbeiten empfiehlt er, unter Beachtung der den freien Arbeitern durch gewisse gewerbliche in Anstalten geübte Thätigkeit erwachsenden Konkurrenz, in erster Linie, auf dem schon betretenen Wege der weiteren Hereinziehung von landwirtschaftlichen und Forstkulturarbeiten und von öffentlichen Arbeiten in den Kreis der Armenbeschäftigung fortzuschreiten, auch hier wieder die Mitwirkung größerer leistungsfähiger Verbände besonders betonend. Mit Bezug auf das materielle, hier in Betracht fallende Armenpflegerecht faßt er eine verbesserte Rechtslage der verpflichteten Armenverbände, wie auch diejenige der betreffenden Hülfsbedürftigen ins Auge. Die Verbesserung der letzteren würde in der Anerkennung des Rechts auf Arbeit gipfeln, die der ersteren würde durch Vermehrung der den Armenverbänden zustehenden Zwangsmittel erreicht werden. In dieser Beziehung schließt sich v. Reitzenstein den von dem Verein schon wiederholt gutgeheißenen Bestrebungen an, den Armenverwaltungen gegenüber Personen,

Digitized by Google

welche ihre Familie verlassen und sie dadurch zur Anrufung der Armenpflege nötigen, unmittelbare, im Verwaltungswege durchzuführende Zwangsmittel an die Hand zu geben, namentlich die in dem preußischen Gesetz von 1885 enthaltene Befugnis wiederherzustellen, derartige Familienhäupter auf Grund eines Beschlusses der Verwaltungsbehörde im Arbeitshause unterzubringen. Dagegen verwirft er mit Nachdruck die Anerkennung eines Rechts auf Arbeit, welches, in ernsthafter Weise durchgeführt, nicht die Gewährung von Notarbeit im Bedürftigkeitsfalle, sondern eine ganz allgemeine Verpflichtung der öffentlichen Gewalt schaffen würde, jedem Erwerbsfähigen Arbeit, und zwar ihm genehme Arbeit zu verschaffen, was mit der freien Erwerbsordnung des Staates unvereinbar sei. Nur insoweit hält er eine Verpflichtung der Gesellschaft für vorliegend, als sie mitwirken müsse, dem Bedürftigen die Grundlagen seiner Existenz zu schaffen bezw. wiederzugewinnen. In dem Kreise der auf die Erreichung dieses Zieles gerichteten Thätigkeit liegt seines Dafürhaltens die Organisation des Arbeitsnachweises, welchem er in dem zweiten Abschnitte seines Berichts eine ausführliche Behandlung angedeihen läßt.

Zunächst giebt er die Begriffsbestimmung des Arbeitsnachweises dahin, daß darunter Einrichtungen zu verstehen sind, welche die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten zur Kenntnis derjenigen, die Arbeit suchen, zu bringen und zwischen Angebot der Arbeit und Nachfrage nach solcher eine Vermittelung herzustellen bezwecken. In diesem Sinne nennt er in erster Linie die bestehenden privatwirtschaftlichen Einrichtungen, wie Gesinde- und Dienstvermittelung, die freilich keinen unmittelbar wohlthätigen, sondern vorwiegend Erwerbszwecken zu dienen bestimmt sind; doch haben sich auch in dieser Richtung Thätigkeiten entwickelt, welche, durch gemeinnützige Vereine geübt, vor allem die Stellenvermittelung für weibliche Personen zum Gegenstande haben; vereinzelt kommt es auch vor, daß öffentliche Organe, wie beispielsweise das großherzogliche Bezirksamt zu Freiburg i. Br. durch Anschlag und Bekanntmachung offenstehende Stellen für Arbeiter und Handwerksgesellen nachweisen. Der eigentliche gewerbliche Arbeitsnachweis wird im übrigen in dreifacher Art geübt: erstens durch die von den gewerblichen Korporationen und Vereinen für die einzelnen Gewerbe hervorgerufenen Arbeitsnachweisanstalten, zweitens die von der Vereinsthätigkeit begründeten, auf dem Princip der Centralisierung beruhenden Arbeitsnachweisebureaus, drittens die Versuche, sämtliche Erwerbsthätigkeiten für den Zweck des Arbeitsnachweises in einer korporativen Gesamtorganisation, der sogenannten Arbeitsbörse, zusammenzufassen. Von den Einrichtungen der ersten Gruppe sind die, wie es scheint, im Verhältnis sehr geringfügigen und sehr ungleich verbreiteten Arbeitsnachweisebureaus der Innungen zu nennen, denen sich zum Teil mit größerem Erfolge, namentlich im Buchdruckergewerbe, die bezüglichen Organisationen der freien Gewerk- und Fachvereine anschließen.

Während die eben gedachten Veranstaltungen nur mehr oder weniger mittelbar mit der eigentlichen Armenpflege zusammenhängen, und wo sie es thun, die ausgesprochene Absicht hegen, den Eintritt der Armenpflege eben überflüssig zu machen, bestehen eine Reihe von Einrichtungen, die von Armenverwaltungen hervorgerufen sind und nicht so sehr die ständige Arbeitsvermittelung, als die Nachweisung von Arbeit an solche Personen zur Auf-

Digitized by Google

gabe haben, welche zeitweilig erwerbslos sind und mangels Arbeit der Armenpflege anheimfallen müßten; als Beispiele dieser Art sind die in Elberfeld und Leipzig eingerichteten Centralstellen angeführt. Ganz gleiche Veranlassung liegt auch den von privater Seite gegründeten Vereinen mannigfaltigster Art zu Grunde, welche neben der vorläufigen Unterstützung auch die Wiedergewinnung der Existenz des Bedürftigen ermöglichen wollen. Hier sind die für die neuere Zeit wichtigsten Veranstaltungen, die Arbeiterkolonieen und die Naturalverpflegungsstationen zu nennen. Beide unterscheiden sich von den anderen Einrichtungen ähnlicher Tendenz dadurch, daß sie nicht der ortsanwesenden Bevölkerung, sondern vor allem der wandernden Bevölkerung zu gute kommen und namentlich den mit dem Wandern verbundenen Mißständen, vor allem der Bettelei und Landstreicherei entgegenwirken wollen.

An letzter Stelle werden sodann noch die Veranstaltungen der Vereine zur Vermittelung weiblicher Arbeiten betrachtet, die eigentlich schon an früherer Stelle hätten erwähnt werden müssen, da sie nur eine Unterart der mit Stellenvermittelung beschäftigten Privatvereine *bilden*; besonders erwähnenswert sind der Berliner Jungfrauenverein und der Letteverein, welche sich vorzugsweise der Vermittelung der höheren weiblichen Dienstthätigkeiten mit gutem Erfolge zugewendet haben.

Dem vorstehend angedeuteten Gang der thatsächlichen Darstellung wird eine eingehende Beurteilung der bestehenden Einrichtungen, sowie eine Reihe von Reformvorschlägen angeschlossen. Als den schwerwiegendsten Mangel bezeichnet der Berichterstatter den Mangel an Einheitlichkeit, Planmäßigkeit und Zusammenfassung sowohl in der Organisation, als in der Handhabung des Arbeitsnachweises, wenn überhaupt solche Bildungen vorhanden sind, was in den kleineren Städten nur in geringem Maße, auf dem Lande fast gar nicht der Fall ist. Er hebt hervor, daß derartige Einrichtungen um so größere Bedeutung gewinnen, je größer die ihnen gegebene örtliche Ausdehnung, je sachkundiger ihre Leitung ist. Im Hinblick auf die modernen Betriebe und die unabhängig von dem Einzelwillen maßgebenden Produktionsbedingungen, welche ein örtliches Anschwellen und Abnehmen der arbeitenden Bevölkerung zur Folge haben, ist er der Meinung, daß die hieraus entspringenden Nachteile sich nur einigermaßen ausgleichen lassen würden, wenn den Arbeitskräften, welche in dem einen Betriebe entbehrlich werden, die Gelegenheit der Verwendung in einem andern, vermehrter Arbeitskräfte benötigten, eröffnet würde. In logischer Folgerung faßt er daher einen Ausgleich ins Auge, welcher sich zunächst innerhalb der örtlich enger begrenzten Bezirke und der einzelnen Erwerbszweige, und weiter fortschreitend sich in immer ausgedehnteren Bezirken und in allen Erwerbszweigen zu vollziehen haben würde. „Werden" — so heißt es dann wörtlich — „von den dargelegten Gesichtspunkten aus die bestehenden Einrichtungen und zwar zunächst ohne besondere Berücksichtigung der bereits der Fürsorge der Armenpflege bedürftigen Arbeitsuchenden ins Auge gefaßt, so sind es drei Punkte, welche zum Ausgange einer Reform zu wählen sein werden: die Gründung von auf möglichster Durchführung der Centralisation beruhenden Arbeitsnachweisbureaus in den größeren Städten, die Herstellung einer rationellen Zu-

Digitized by Google

ständigkeitsabgrenzung gegenüber den auf dem Princip der Specialisierung beruhenden Veranstaltungen für die einzelnen Zweige der gewerblichen Thätigkeit, der Anschluß endlich der für die kleineren Städte und das platte Land bestehenden oder hervorzurufenden besonderen Einrichtungen. Von diesen drei Gliedern erscheint das erste als das principale, an welches die anderen als wesentlich ergänzende sich anlehnen."

Für ersteres bezeichnet er die Bureaus in Berlin und Stuttgart als Typen, und empfiehlt in erster Linie Vereinsthätigkeit mit Gebührenerhebung, und mangels einer solchen das Eintreten der Gemeindeverwaltung; von der allgemeinen Einrichtung solcher Bureaus erwartet er Ermöglichung gegenseitigen Austausches, sowie die Gründung eines Centralorgans, welches die gemeinsamen Angelegenheiten zu leiten, die Reformfrage zu studieren, und in der örtlichen Organisation Anleitung zu gewähren hätte. Im Zusammenhange einer solchen Organisation erachtet er die Specialveranstaltungen, namentlich der Innungen und Fachvereine, nur insoweit als nützlich und ausreichend, als dieselben hinreichend wirksame, den Kreis der Gewerbetreibenden ihres Faches vollständig vertretende Einrichtungen unterhielten und als letztere vermöge des zwischen Innungen u. s. w. der verschiedenen Orte bestehenden Verbandes auch für den Zweck der örtlichen Ausgleichung der Arbeitskräfte geeignet erscheinen; in jedem Falle sei aber auch dann die Herstellung einer Wechselbeziehung zwischen diesen und den allgemeinen Nachweisebureaus notwendig. Was dagegen die Veranstaltungen in den kleineren Städten und auf dem platten Lande betrifft, so hält er bei dem sehr ungleichen, zum Teil ganz fehlenden Bedürfnis der Arbeitsverschaffung den Anschluß an Zwischenglieder für notwendig, welche ohnehin mit der arbeitsuchenden Bevölkerung in Verbindung stehen, d. h. mit den für Reiseunterstützung und Naturalverpflegung geschaffenen Einrichtungen. Doch macht er hierbei die sehr zutreffende Bemerkung, daß die an die Armenpflege anschließende Vermittelung von Arbeit immer nur in zweiter Linie in Betracht kommen dürfe, weil eine solche von vornherein die Vermutung gegen sich habe, daß es sich um Personen handle, welche in ihrer Erwerbsfähigkeit und sittlichen Tüchtigkeit bereits Einbuße erlitten haben. Die thatsächliche Gestaltung denkt er sich mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der einzelnen Stationen so, daß in jedem größeren Bezirke (Kreis, Amt u. s. w.) eine Hauptstation errichtet würde, welche Verbindung mit den größeren Nachweisebureaus, den Arbeiterkolonieen u. s. w. unterhielte und ihrerseits die kleinen Stationen mit Nachrichten über Arbeitsstellen versorgte; auch würde von dort aus zu entscheiden sein, ob ein Arbeitsuchender in dem Bezirke selbst zu versorgen, ob er an eine Arbeiterkolonie oder an ein Bureau der größeren Städte zu verweisen sei; soweit über der hierzu notwendigen Korrespondenz einige Zeit verginge, müßte die Hauptstation auf Gewährung längeren Aufenthaltes mit Arbeitszwang eingerichtet sein. Den detaillierten Ausdruck seiner aus den geschilderten Thatsachen entnommenen Überzeugung legt der Berichterstatter schließlich in 9 Hauptthesen und 15 Unterthesen nieder.

In einem kürzeren Vortrage hat er demnächst in der Versammlung selbst die Verhandlung eingeleitet unter Hervorhebung des Wesentlichsten und unter gleichzeitig kürzerer Formulierung der Thesen. Die Debatte bewegte

Digitized by Google

sich, obwohl sie keine kurzdauernde war, nur auf dem Boden der Generaldiskussion. Münsterberg betonte, daß zwischen arbeitslosen und bedürftigen Personen zu unterscheiden sei, indem er nachdrücklich darauf hinwies, daß die Arbeitslosigkeit an und für sich noch durchaus nicht das Moment der Bedürftigkeit in sich schließe; er glaubte unter Bezugnahme auf berühmt gewordene Vorgänge in England und Hamburg namentlich vor jeder Thätigkeit der Armenverwaltung warnen zu müssen, welche mehr thue, als Unterstützung gegen Arbeitsleistung zu gewähren, d. h. in weiterem Umfange und ohne sorgfältige Prüfung der sich darum bewerbenden Personen auf bloßes Verlangen der letzteren die Arbeitsverschaffung übernehme. Huzel, sowie Dr. Böhmert billigten im wesentlichen den Standpunkt des Berichterstatters, ersterer unter Betonung des Wertes der freien Vereinsthätigkeit, letzterer unter Anführung einer Reihe sehr beherzigenswerter Anfänge kommunaler Thätigkeit auf diesem Gebiet in Elberfeld, Frankfurt a. M., Bremen, Kassel, Erfurt u. a. m.; auch hob er hervor, daß man eben erst den Anfang mache, und daß „die Verhandlungen schon dadurch einen *großen* Erfolg haben würden, daß sie die Kunde von solchen Einrichtungen in die weitesten Kreise hineintragen". Von einigen Seiten wurde darauf hingewiesen, daß die Frage vielmehr dem Gebiete der Socialpolitik, als dem der Armenpflege angehöre, ein Einwand, der freilich mehr oder weniger für alle auf dem Gebiete der Vorbeugung liegenden Maßregeln zu erheben ist, da alle Wohlfahrtsmaßregeln eben die Verhütung des Gegenteils von Wohlfahrt zum Inhalt haben. Der Beschluß des Vereins, den Gegenstand an eine Kommission zu verweisen, hat bisher praktische Ergebnisse nicht gehabt; auch darf angenommen werden, daß die Frage den Verein in absehbarer Zeit nicht mehr beschäftigen wird, weil inzwischen andere Organisationen sich der Angelegenheit angenommen haben und neuerdings der Arbeitsnachweis, gänzlich losgelöst von den Fragen der Armenpflege, zum Gegenstand eingehendster theoretischer Erörterungen und praktischer Versuche gemacht worden ist, denen die Armenverwaltungen zwar mit lebhaftem Anteil, im übrigen aber mit der richtigen Erkenntnis gegenüberstehen, daß sie die Arbeitsverschaffung und den Arbeitsnachweis in jeder Weise zu fördern haben, daß es aber außerhalb des Rahmens ihrer Aufgaben liegt, solche Einrichtungen selbst ins Leben zu rufen.

e. Fürsorge für entlassene Sträflinge.

Nahe mit der Frage des Arbeitsnachweises hängt die Frage der Fürsorge für entlassene Sträflinge zusammen; es handelt sich gewissermaßen um eine besondere Unterabteilung des Arbeitsnachweises für Personen, denen durch ihr Vorleben das Erlangen von Arbeit ganz besonders erschwert ist und deren Familien durch die Entziehung der Arbeitskraft ihrer Ernährer in eine ganz besonders schwierige Lage gekommen sind. Der Gegenstand wurde, nachdem er durch die 1892 erstatteten Berichte von Herse und Schlosser vorbereitet war (Nr. 60), im Jahre 1893 zur Verhandlung gestellt. Die Berichterstatter haben sich der Erledigung ihrer Aufgabe mit ganz besonderem Fleiße unterzogen und den Gegenstand nach allen Richtungen

Digitized by Google

erschöpft, wie schon der äußere Umfang — 200 Druckseiten — erkennen läßt; der Leser findet alle Gesichtspunkte, die für den Gegenstand in Frage kommen, berührt und wird in den Stand gesetzt, die gesamte Litteratur des Gegenstandes, insbesondere alle auf diesem Gebiete öffentlich bekannt gewordenen Berichte von Behörden und Vereinen kennen zu lernen.

Die Berichterstatter fühlen sich zunächst veranlaßt, die Behandlung des Themas im Verein für öffentliche Armenpflege zu rechtfertigen. Durchschlagend ist, abgesehen von anderen Gesichtspunkten, der eine, „daß die Hauptquelle, der das Verbrechertum, nicht etwa ausnahmsweise bei außergewöhnlichen Anlässen, sondern in schauerlicher Regelmäßigkeit entfließt, die Not ist", d. h. die Zustände der Armut, die auf der einen Seite die Widerstandskraft gegen böse Versuchungen schwächen, auf der andern Seite den Trieb, sich fremdes Gut anzueignen, wesentlich stärken. Und wie am Eingange des Verbrechertums die Not steht, so findet sie sich an seinem Ausgange in noch schlimmerem Maße, da nun die Angehörigen dessen, der eine Strafthat begangen hat, hülflos und bedürftig zurückbleiben, und derjenige, der die Strafthat begangen, nach Verbüßung der ihm dafür zu teil gewordenen Strafe ebenso hülflos, ja viel hülfloser als zuvor in die Freiheit zurückkehrt. Ein furchtbarer Kreislauf, aus dem für die Mehrzahl der Bestraften kein Entrinnen ist und den zu durchbrechen nur der werkthätigen Hülfe der Gesellschaft gelingen kann

An Zahlen weist Herse nach (S. 5—9), daß dort, wo eine derartige Thätigkeit der Gesellschaft entfaltet sei, die Zahl der Rückfälle sich wesentlich vermindert habe; er folgert hieraus mit Recht, daß die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen auch eine ernste Forderung der Kriminalpolitik sei. Ein nicht minderes Interesse habe der Staat aus finanzpolitischen Rücksichten angesichts der außerordentlichen Kosten, die ihm durch das Strafverfahren und den Strafvollzug erwachsen. Hierzu tritt dann das finanzielle Interesse der Gemeinden, welche an den Angehörigen des Strafgefangenen, bezw. an ihm selbst nach seiner Entlassung Armenpflege zu üben haben. In diesem Zusammenhange weist Herse auch auf die für den Verwaltungspraktiker interessante und wichtige Thatsache hin, daß eine große Zahl der Insassen der Strafanstalten an körperlicher und geistiger Schwachheit leide, und daß vielfach statt der Strafrechtspflege eine angemessene ärztliche Fürsorge, bezw. Unterbringung in geeigneten Heil- und Pflegeanstalten geboten sei. So führt er namentlich die Epileptiker als die unter den Vagabunden häufig vertretenen Kranken an, deren vielfache Konflikte mit den Polizeibehörden wesentlich auf mangelhafte Armenpflege zurückzuführen sind, namentlich soweit die ländliche Armenpflege in Betracht kommt.

Im übrigen verkennt Herse nicht, daß die Armenpflege, abgesehen von diesen Fürsorgefällen, in der Regel nicht eingreifen könne, da es sich bei den entlassenen Strafgefangenen meist um arbeitsfähige, also im armenrechtlichen Sinne nicht hülfsbedürftige Personen handle, die sich selber helfen müßten. Sich selbst zu helfen, seien sie aber vor allem wegen der mangelnden Arbeitsgelegenheit verhindert; so falle die Fürsorge für entlassene Strafgefangene mit der Fürsorge für arbeitsfähige Arbeitslose zusammen und stelle die Armenverwaltungen vor das gleiche, so schwer lösbare Problem in Ansehung

Digitized by Google

dieser Kategorie von Bedürftigen. Nur trage die Arbeitslosigkeit bei den Strafgefangenen noch ihr ganz besonderes Gepräge, weil sie selbst bei reichlich vorhandener Arbeitsgelegenheit gegenüber den über Bestrafte herrschenden Vorurteilen sehr schwer wieder zur Arbeit zugelassen würden. Beide Berichterstatter malen in lebhaften Farben das unglückliche Los dieses entlassenen Gefangenen, der, aus seinen früheren Verhältnissen herausgerissen, entweder seine Arbeitsstelle besetzt finde oder gerade an dieser Stelle mit einem nicht zu überwindenden Mißtrauen aufgenommen werde, der, wenn er ernstlich seine That bereue und Scham darüber empfinde, gerade an der Stelle, an der zu arbeiten er gewohnt gewesen, in den Verhältnissen, die ihm bekannt seien, nicht wieder arbeiten könne oder wolle und nun arbeits- und daher erwerbslos, hülflos und darum den alten Versuchungen wieder ausgesetzt, entweder der Armenpflege zur Last falle oder, was viel häufiger, sich an die Leidensgenossen anschließe und so auf die eben verlassene Bahn des Lasters zurückkehre. In Ansehung der Frage, in welcher Weise diesen Übelständen Abhülfe geschaffen werden könne, betonen die Berichterstatter die Notwendigkeit, an der Verstopfung der Quellen zu arbeiten — das ist das weitere Gebiet allgemeiner wirtschaftlicher und socialer Fürsorge — und im besonderen daran zu arbeiten, den Strafgefangenen nach der Entlassung zur Wiedergewinnung wirtschaftlicher Selbständigkeit behülflich zu sein. Hierzu halten die Berichterstatter die Gesellschaft durch Gebot der Menschlichkeit berufen; ihre Organisation sei in den mannigfachsten Formen möglich, das Ziel werde immer dasselbe sein. In der Regel werde sich die Vereinsbildung, zum teil als selbständige Organisation, zum teil als Glied bestehender Hülfsvereine empfehlen; nur müßten thunlichst alle Gesellschaftsklassen zur Mitarbeit herangezogen werden, namentlich auch aus dem Handwerker- und Kleinbürgerstande; besonders würde durch Heranziehung von Mitarbeitern aus Arbeiterkreisen dem gerade in diesen Kreisen herrschenden Vorurteil gegen Strafgefangene am schnellsten und wirksamsten begegnet werden. Nicht minder wichtig sei die Teilnahme der Frauen, für welche alles das spreche, was auch ihre Mitwirkung in der Armenpflege so wünschenswert mache. Nur eine eigentliche staatliche Thätigkeit müsse ausgeschlossen bleiben, da gerade diese wegen der Organe, deren sich die Staatsverwaltung zu bedienen habe, der freien Thätigkeit nur hinderlich sein könne; selbstverständlich habe der Staat aber die Verpflichtung, die Bestrebungen auf diesem Gebiete nach Kräften zu fördern.

Als Gegenstand solcher Fürsorge betrachtet Herfe den arbeitswilligen Strafgefangenen, d. h. denjenigen, der den redlichen Willen habe, wieder zu selbständiger Existenz zu gelangen, wobei freilich nicht die Stellung eines förmlichen Gesuches um Hülfe entscheidend sein könne; hier wie auch in der Armenpflege sei das individuelle Bedürfnis maßgebend. Herfe führt eine Anzahl lehrreicher Beispiele an, wie selbst bei anscheinend unverbesserlichen Personen die thätige Fürsorge sie wieder zur Selbständigkeit und Zufriedenheit zurückgeführt habe. Das „Nicht ermüden!“ in der Liebe ist eine so alte Forderung jeder karitativen Thätigkeit, daß gerade an dieser Stelle das lebhafteste Verständnis dafür vorausgesetzt werden kann.

Digitized by Google

Wann soll die Fürsorge eintreten, ist die weitere Frage. Hier betont Herse vor allem, daß die Fürsorge sogleich nach der Entlassung, thunlichst schon vorher einzusetzen habe, da gerade der Zeitpunkt der Entlassung der gefährlichste sei. Gerade der kurze Zwischenraum zwischen der Entlassung und dem vergeblichen Versuch, sich schnell wieder in bürgerliche Verhältnisse zurückzufinden, bilden häufig den Anlaß zu wiederholter Strafthat. Es sei daher notwendig, daß die Hülfsvereine rechtzeitig von der Gefängnisverwaltung darüber verständigt werden, welche Gefangenen die Fürsorge wünschen und wann sie zur Entlassung kommen. Auch müsse thunlichst in der Zwischenzeit für die Familie gesorgt werden, denn durch diese werde vorzugsweise der Übergang des Verbrechers zum Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft vermittelt. Finde er nach seiner Rückkehr seine Familie nicht mehr vor oder verarmt oder verkommen, so sei die Versuchung des Rückfalles um vieles verstärkt. Auch in dieser Beziehung werden praktische Beispiele gegeben, in welcher Weise die Fürsorgethätigkeit einsetzte, um die Familie des Gefangenen über Wasser zu halten. Freilich liegt hierin ja auch ein sehr schwer zu überwindendes Hindernis in den finanziellen Voraussetzungen solcher Fürsorge; in den meisten Fällen werden derartige Vereine nicht in der Lage sein, längere Zeit für die Familie des Gefangenen Sorge zu tragen, die dann eben der Hülfe aus öffentlichen Armenmitteln nicht entbehren kann.

An dem Gefangenen selbst hat sich die Fürsorge in der Richtung zu bethätigen, daß er in dem Bestreben, wieder auf ehrliche Weise durchs Leben zu gehen, thatkräftig unterstützt und ihm die Verwirklichung dieser Absicht ermöglicht und erleichtert wird. Die goldene Regel der Individualisierung gilt natürlich auch hier. Kenntnis der früheren Lebens- und Erwerbsverhältnisse, schonende und vorsichtige Behandlung sind unerläßlich. So ist beispielsweise jede Einmischung staatlicher Organe, namentlich das sehr beklagte Institut der Polizeiaufsicht, sehr geeignet, die ganze Absicht zu verderben, da eine gelegentliche Nachfrage des Beamten an der neuen Arbeitsstelle genügt, um die zur Arbeit schon Angenommenen wieder zu entlassen und dadurch gerade die Folge herbeizuführen, die zu vermeiden die Hülfsthätigkeit mit allen Kräften bestrebt gewesen ist. So würde auch in den meisten Fällen die Rückkehr in den früheren Wohnort unzweckmäßig sein, weil der Gefangene dort gekannt wird, während er an fremdem Orte viel leichter ein neues Leben anfangen kann; ebenso würde vielfach die Verpflanzung in eine Kleinstadt oder auf das Land von segensreichen Folgen sein. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Frage der Ausweisung berührt.

Wichtig ist auch die Frage der Fürsorge bis zum Wiederbeginn der Arbeit. Es bedarf der Mittel zur Reise an den Bestimmungsort, der Ausstattung mit Kleidern, mit Handwerkszeug, vorübergehend auch der Gewährung vorläufiger Unterkunft. Bares Geld soll in der Regel nicht gegeben werden; geschieht dies ausnahmsweise, so soll es nur in der Form eines Darlehns geschehen. Im übrigen kann in sehr mannigfacher Form gesorgt werden; als Beispiele werden aufgezählt: Beschaffung einer Wohnung, Besorgung von Heizmaterial, Mietezahlung, Einlösung verpfändeter Gegenstände, Eröffnung eines Geschäftes, Wiederbeginn eines Geschäftes, Anschaffung von Handwerksgerät u. dergl. m. Vor allem gilt es aber, die Gelegenheit zur

Digitized by Google

Arbeit und zum selbständigen Erwerb zu vermitteln, denn gerade regelmäßige Arbeit ist das beste Mittel zur Befestigung guter Grundsätze und zur Verhütung von Rückfällen. Es handelt sich auch hierbei um rechtzeitige Prüfung der Individualität, damit thunlichst schon in der Strafanstalt der Gefangene für eine bestimmte Thätigkeit ausgebildet werde, bezw. ihm nach seiner Entlassung die Arbeit in der ihm bekannten Thätigkeit vermittelt werde. Von Interesse sind hierbei die Bemerkungen des Berichterstatters über die Entwertung der Arbeitskraft des Gefangenen durch die Beschäftigung in maschinellen, durchaus einseitigen Betrieben.

Von den übrigen Punkten des Herseschen Berichtes seien noch die Erörterungen über die Notwendigkeit bezw. Zweckmäßigkeit von vorläufigen Unterkunftsstätten, über welche die Meinungen sehr geteilt sind, und über die Ausantwortung des Verdienstes erwähnt, dessen Verwaltung und Auszahlung in der Regel den Schutzvereinen übertragen werden soll, sofern sich die Strafgefangenen ihrer Fürsorge unterworfen haben.

Der Schlosserschen Bericht ergänzt die Herseschen Ausführungen, ohne zu wesentlich anderen Ergebnissen zu gelangen. Auch er betont als die wichtigste Aufgabe jeder Fürsorgethätigkeit für Strafgefangene, den Entlassenen einen guten Freund zur Seite zu stellen, der sie am Scheidewege erwartet, freundlich berät und ihnen behülflich ist, den rechten Pfad zu finden und zu bewahren. Der Schwerpunkt liege in der erziehlichen Seite der Thätigkeit, welche die unerläßliche Ergänzung für einen ersprießlichen und geordneten Strafvollzug bilde; alle materielle Unterstützung stehe nur im Dienste dieses Zweckes. Von Interesse ist die Bemerkung des Berichterstatters über das Verhältnis der freiwilligen zur staatlichen Thätigkeit. „Es ist" — sagt Schlosser — „eine ganz richtige geschichtliche Beobachtung, daß thatsächlich die freie Liebesthätigkeit die Tendenz in sich trägt, sich in festgeordnete amtliche, bürgerliche oder kirchliche Thätigkeit umzusetzen. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß ein nicht geringer Teil unserer staatlichen Funktionen aus der privaten Initiative hervorgegangen ist, voran unser gesamtes Schulwesen, unsere Armenpflege, unsere Wohlfahrtseinrichtungen; es ist auch nicht zu verkennen, daß, was dabei an persönlicher Wärme und Frische der Arbeit eingebüßt wird, reichlich durch die Stetigkeit und Sicherheit, die sie gewonnen hat, ersetzt worden ist." Doch ist demgegenüber der Wert der freien Liebesthätigkeit zu betonen und für die in Frage stehende Fürsorge thatsächlich festzustellen, daß gerade hier die freie Liebesthätigkeit noch durchaus nicht entbehrt werden kann; „wenn die Verhältnisse dazu reif sind, mag sie immerhin amtlich und gesetzlich geregelt werden." Doch ist auch jetzt schon jedenfalls enge Fühlung mit den staatlichen Behörden und Veranstaltungen des Strafvollzugs erforderlich. Als Muster einer zweckmäßigen Organisation für das Zusammenwirken aller beteiligten Kreise wird diejenige von Schlesien, insbesondere die lokale Organisation von Breslau bezeichnet. Der dortige Verein wird von einem aus 21 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet, von denen 7 Strafanstaltsbeamte, 7 Mitglieder der 7 Kirchengemeinden und 7 aus verschiedenen Ständen und Berufsarten gewählte Männer sind; ihnen zur Seite stehen Helfer und Helferinnen, welche sich besonders der Familien annehmen.

Digitized by Google

Außerdem ist aber eine centrale Organisation für größere Bezirke zu fordern, deren praktischer Wert in der Ermöglichung der weitesten Ausdehnung der Vereinsaufgaben und der Bereithaltung aller zu ihrer glücklichen Lösung erforderlichen Mittel beruht. Nur bei dem Bestehen einer solchen Organisation sei es möglich, an jedem, auch an dem kleinsten Orte, die Schutzthätigkeit zu organisieren. Es komme dazu, daß eine ganze Reihe von Aufgaben gar nicht von einem einzelnen Verein gelöst werden könne, wie namentlich der Arbeitsnachweis, die Beschaffung von Arbeit, die Errichtung von Anstalten zu vorübergehender Beherbergung und Beschäftigung, von Erziehungsanstalten für Jugendliche. Die Übertragung der Fürsorgearbeit an andere bestehende Wohlthätigkeitsvereine hält Schlosser zwar für ausführbar, aber nicht für geraten, namentlich wegen der Eigentümlichkeit der Aufgaben gegenüber bestraften Personen im Verhältnis zu anderen nicht bestraften und aus anderen Gründen bedürftig gewordenen Personen; auch schlägt er das finanzielle Bedenken nicht gering an, da ein Verein, der die Zwecke von mehreren Vereinen zusammenfasse, darum noch lange nicht die entsprechend vervielfachten Beiträge erhalte.

Ausführlicher als Herse geht Schlosser auf die Individualität der in Frage kommenden Fälle ein, um zu zeigen, wie man in gewissen Fällen eben von jeder weiteren Thätigkeit von vornherein Abstand nehmen muß; die Hauptsache sei und bleibe das persönliche Teilnehmen, das herzliche Erbarmen. In diesem Sinne empfiehlt Schlosser auch dringend das Institut der Pfleger, aber nicht als Aufseher, sondern als Beistand, als Helfer, als persönlicher Träger und Vermittler der Vereinshülfe. Darüber, daß dem aus der Strafhaft Entlassenen, den bürgerlichen Verhältnissen Fremdgewordenen, ein solcher Beistand notwendig sei, kann kein Zweifel obwalten. Auch Schlosser geht auf die Frage der Arbeitsvermittelung, der Unterkunftsstätte, der Fürsorge für Jugendliche ein, berührt die Auswanderung sowie auch die Fürsorge für die Familie der Strafgefangenen.

In den in Görlitz stattfindenden Verhandlungen beschränkten sich die Berichterstatter auf die Hervorhebung einiger wichtiger Gesichtspunkte und die Mitteilung einiger Ergänzungen, unter denen namentlich die von Interesse ist, daß sich am 15. Juni 1892 der Verband deutscher Schutzvereine in Eisenach konstituiert hat.

Die Diskussion war nicht sonderlich lebhaft, weniger weil es an Interesse für den Gegenstand fehlte, als weil man im wesentlichen die Ergebnisse, zu welchen die Berichterstatter gelangt waren, nur gutheißen und zu dem sehr vollständigen Material nur wenig hinzufügen konnte. Schließlich wurden einige von den Berichterstattern vorgeschlagene, ihrer Grundauffassung entsprechende Leitsätze angenommen.

f. Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen.

Daß das Thema des Haushaltungsunterrichts den Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit beschäftigt, ist einer Anregung der verstorbenen

Digitized by Google

Kaiserin Augusta zu verdanken; sie hatte im Anfange des Jahres 1888 an den Vorsitzenden des Vereins eine Zuschrift gerichtet, durch welche sie die Aufmerksamkeit des Vereins auf die kürzlich erschienene Schrift des Oberlehrers Dr. Kamp in Frankfurt a. M.: Fortbildungsschulen für Mädchen (Berlin 1888. Siemenroth & Worms) lenken und dem Verein die Anregung geben wollte, die Angelegenheit seinerseits weiter zu verfolgen. Bevor in die Darstellung der vom Verein ausgegangenen Berichte und Verhandlungen eingetreten wird, ist es nötig, des Zusammenhangs wegen kurz die Kampsche Arbeit selbst zu betrachten, da er in der That als der intellektuelle Urheber dieser Berichte und Verhandlungen zu erachten ist.

Seine Schrift, welche zuerst in Diesterwegs Rheinischen Blättern für Erziehung und Unterricht erschien, ist in einem Sonderabdruck herausgegeben und durch Mitteilung von Lehrplänen für Fortbildungsschulen erweitert; Kamp stellt zunächst fest, daß Fortbildungsschulen für Mädchen Neulinge in der Theorie und fast ganz unbekannt in der Praxis seien, obwohl ein Bildungsbedürfnis für unsere weibliche Jugend über die Schule hinaus unzweifelhaft bestehe. Denn ähnlich wie die Wohnungsnot unvermerkt zu unendlich vielen andern Übelständen führe, welche die Freude und den Segen des Hauses untergraben, führe auch die mangelhafte Vorbildung der weiblichen Jugend in dem meisten, was das Haus erst angenehm mache, zur Herabwürdigung der Ehe, zur Verwahrlosung der Männer und oft der ganzen Familie; es sei eine Folge unserer Erwerbsverhältnisse, daß die Frauen der Tagelöhner, der Arbeiter und Gesellen, ja auch der kleinen Handwerker mit ihrer Verheiratung in einen Stand und Beruf treten, der ihnen durch die Zeitausfüllung und Beschäftigung, welche der Verheiratung vorherginge, entweder überhaupt fremd geblieben oder doch fremd geworden sei. Man könne drei Gruppen unterscheiden, aus welchen unsere Arbeiterfrauen meist hervorgehen, Fabrik-, Lehr- und Dienstmädchen, welche alle drei infolge ihrer dürftigen Verhältnisse meist gezwungen sind, unmittelbar nach dem Schulaustritt lohnende, d. h. vom Arbeitgeber bezahlte Arbeit aufzusuchen; vielfach höre hiermit gleichzeitig auch der Aufenthalt in der Familie auf. So erfolge denn in den meisten Fällen ganz ohne Übergangszeit der Eintritt aus der Schule in das wirkliche Leben, ohne daß dem gedachten Bedürfnis nach haushälterischer Erziehung auf der einen oder der andern Stelle genügt werde; ja die Lehr- und Fabrikmädchen würden ihrem künftigen Berufe als Hausfrauen durch ihre Beschäftigung noch mehr entfremdet; und auch bei Dienstmädchen sei zu berücksichtigen, daß sie meist in Verhältnissen dienen, welche zu ihrem künftigen kärglichen Lose recht wenig passen. Diesen Übelständen glaubt Kamp nun zu einem erheblichen Teile durch das abhelfen zu können, was er Fortbildungsschule nennt. Dieselbe soll eine notwendige Ergänzung der Volksschule sein, ihr zeitlich folgen und sich, wenn auch mit anderem Lehrzweck und mit teilweise anderen Lehrkräften, an sie anschließen; ihre Einrichtung und Ausgestaltung müsse auf Grund eines vorläufigen Entwurfs aus der Praxis und aus sorgsamer Berücksichtigung der jedesmaligen außerordentlichen Verhältnisse erwachsen. Von den Gegenständen, welche der Verfasser der Fortbildungsschule zuweist, sind namentlich diejenigen zu nennen,

Digitized by Google

welche die Ernährung, die Bekleidung und die Wohnung betreffen, womit auch eine Anleitung zu einer Art von Buchführung, wenn auch in einfachster Form, Hand in Hand gehen soll. Der Unterricht soll zeitlich in der Art erteilt werden, daß er sich dem Tagewerk der Mädchen bequem anschließt und namentlich den bereits erwerbsthätigen Mädchen die Möglichkeit und Gelegenheit gewährt, regelmäßig daran teilzunehmen. Die Dauer des Unterrichts würde sich nach der Menge des zu bewältigenden Stoffes richten müssen. Die Aufgabe, welche durch Gründung von solchen Schulen zu erfüllen ist, bezeichnet Kamp als staatsbürgerlich-sociale und nicht als die staatlicher Unternehmung: doch empfiehlt er den Gemeinde- und den höheren Verwaltungsbehörden Schutz und Förderung dieser Anstalten.

Der Gegenstand, der zunächst mit der oben angegebenen Überschrift und demnächst mit dem kürzeren Titel „Haushaltungsunterricht" bezeichnet wurde, ist 1888 und 1891 verhandelt worden, nachdem er 1882 bei der Erörterung der Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege schon flüchtig gestreift worden war (Nr. 9, 47, 57). Berichterstatter waren das erste Mal (1888) Ohly, das zweite Mal Kalle und Kamp. Der Bericht von Ohly ruht auf einer verhältnismäßig breiten Grundlage thatsächlichen Materials, welches dem Berichterstatter aus 70—80 Verwaltungen zugegangen ist, sowie zahlreicher Erfahrungen, welche demselben durch langjährige Bekanntschaft mit dem Gegenstande zu Gebote stehen. Der Bericht ergänzt in dieser Beziehung den Kampschen, welcher mehr die theoretische Seite der Frage behandelt, in sehr glücklicher Weise. Die Grundanschauung ist bei beiden im großen und ganzen dieselbe. Auch Ohly weist darauf hin, wie von der Fähigkeit der Hausfrau zur Gestaltung des häuslichen Lebens, von ihren häuslichen und wirtschaftlichen Kenntnissen zum großen Teil das Familienglück abhänge und wie tief die Mängel in dieser Beziehung auf Mann und Kinder zurückwirkten. Auch er erkennt das dringende Bedürfnis an, hierin Wandel zu schaffen, und dies um so mehr, als die bisherigen Einrichtungen solcher Art in Deutschland noch sehr vereinzelt dastehen und man von einer eindringenden Würdigung des Wertes solcher Anstalten noch ziemlich weit entfernt sei. Ohly will daher, wenn irgend möglich, die Sache gleich energischer angreifen und fordert im Gegensatz zu Kamp direkt die obligatorische Einführung der Fortbildungsschule, sowie die Berücksichtigung des speciellen Zweckes der weiblichen Vorbildung bereits in der Volksschule; er erachtet es für einen entschiedenen Mangel, daß der Lehrplan für Knaben und Mädchen im ganzen derselbe sei. Auch stellt Ohly, um eine bessere Erziehung der Mädchen im elterlichen Hause zu ermöglichen, an die Gesetzgebung die Forderung, daß erstens die Beschäftigung von Mädchen in den Fabriken und Handwerken bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre verboten werde, sowie, daß die Arbeitszeit verheirateter Frauen mindestens so begrenzt werde, daß den Kindern die notwendige Pflege und Erziehung im elterlichen Hause nicht entzogen werde. In Bezug auf den Lehrstoff der Fortbildungsschule unterscheidet Ohly die Weiterbildung in den mehr theoretischen Fächern (Lesen, Schreiben, Geschichte u. s. w.) und die Unterweisung in praktischen Fächern (Kochen, Nähen, Flicken u. s. w.). Er

Digitized by Google

empfiehlt schließlich neben der durch Wort und Schrift zu betreibenden Agitation die Einsetzung einer Kommission, welche die Angelegenheit weiter behandeln und seiner Zeit dem Verein Vorschläge machen soll.

In den Verhandlungen von 1888 wurde die Angelegenheit durch Mitteilung einer Reihe thatsächlich bestehender Einrichtungen weitergeführt und im wesentlichen Übereinstimmung mit den Absichten der Berichterstatter kundgegeben. Doch betonte ein Redner unter anderem, daß ein verhältnismäßig zu großes Gewicht auf die Fortbildungsschulen gelegt werde, da es sich durchaus nicht immer um Fortbildung, sondern meist um Bildung überhaupt handle, deren Erwerbung in den Volksschulen zum Teil sehr in Frage stehe. Er empfahl daher die Erwägung, ob es nicht möglich sei, neben und zu gleicher Zeit mit der Volksschule die Pflege der mit der hauswirtschaftlichen Bildung erstrebten Ziele schon in frühester Jugend (so namentlich in den Kindergärten) zu fördern, wie dies z. B. in dem Pestalozzi-Fröbel-Hause in Berlin der Fall sei. Der Verein beschloß sodann die Einsetzung einer Kommission, welche die Angelegenheit weiter behandeln und seinerzeit dem Verein Vorschläge machen sollte. Die Kommission hat dann unter dem Vorsitz des Reichstagsabgeordneten Kalle-Wiesbaden gearbeitet. In die Kommission waren auch mehrere auf diesem Gebiete bekannte Frauen, namentlich die um die praktische Ausbildung des Haushaltungsunterrichts hochverdiente Leiterin der Kasseler Schule, Fräulein Förster, gewählt worden.

Die Kommission ging zunächst auf Beschaffung von Material aus, zu welchem Behufe sie für die einzelnen Zweige der in Betracht kommenden Unterrichtseinrichtungen mehrere Gruppen bildete, die das bezügliche Material sammeln sollten. Auf diese Gruppen wird noch sogleich zurückzukommen sein. Zunächst ist zu bemerken, daß das Ergebnis der umfassenden Ermittelungen in zwei Bänden zusammengefaßt ist, welche den Titel tragen „Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen, Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffung derselben, von Fritz Kalle und Otto Kamp (Wiesbaden, Bergmann 1889), dasselbe: neue Folge (ebenda 1891), und auf zusammen 260 Seiten eine vollständige Darstellung aller Zweige der hauswirtschaftlichen Unterweisung enthalten; diese zeichnet sich nicht allein durch ihre große Reichhaltigkeit, sondern auch durch die musterhafte Objektivität aus, deren sich die Verfasser bei der Zusammenstellung befleißigt haben. Hierzu treten ergänzend 11 Berichte, die in einem Sammelband der Drucksachen des Vereins 1890 erschienen sind und teils die allgemeinen theoretischen Voraussetzungen, teils noch Mitteilungen aus der Praxis einzelner Schulen enthalten. Die Berichte, welche ebenfalls im Auftrag der Kommission herausgegeben sind, leitet ein Generalbericht von Kalle ein. Mündlich sind die Berichte sodann auf der Jahresversammlung von 1890 in Frankfurt a. M. erläutert (Nr. 57 a—k). Endlich bringen die Drucksachen des Vereins von 1891 ausführliche Berichte von Kalle, Kamp und Fräulein Förster über die Ausbildung von Lehrkräften für den Haushaltungsunterricht im Inland und im Ausland, sowie einen Bericht des Rektors Pudor über die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts

Digitized by Google

in einer Klasse der Mädchenschule zu Marienburg. (Nr. 57 l—p). Die Berichte werden ergänzt durch die in der Hauptversammlung zu Hamburg gepflogenen Verhandlungen, welche durch Annahme einer Reihe von Leitsätzen abgeschlossen wurden, in denen die Bedürfnisfrage anerkannt und namentlich auch Berücksichtigung des Haushaltungsunterrichts im öffentlichen Unterricht gefordert wird. Was die eben genannten Sammelbände betrifft, deren zweiter auf Seite 147 ff. eine sehr wertvolle Litteraturnachweisung enthält, so bilden sie, wie besonders hervorgehoben werden mag, nicht Anfang und Fortsetzung, sondern enthalten im wesentlichen dieselbe Stoffeinteilung, so daß der Inhalt des zweiten Bandes den des ersten ergänzt, indem er weitere Erfahrungen und Mitteilungen verwertet.

Nachdem in Band I. der Plan des Berichts angegeben ist, werden im folgenden die Richtungen beschrieben, welche die Bewegung angenommen hat. Der Grundsatz, daß eine gute häusliche Unterweisung derjenigen der Schule vorzuziehen sei, wird vorangestellt, und die Haushaltungsschule als Notschule bezeichnet, die aber darum nicht minder notwendig und, sowohl in dem positiven Teil ihrer Unterweisung, wie in der Rückwirkung auf die häuslichen Verhältnisse, in welchen die Schülerinnen sich bewegen, von großem Nutzen und Einfluß sei. Hierbei wird kurz auf die Unterweisung hingewiesen, welche die Mädchen als Dienstboten in fremden Häusern erhalten und welche in Waisenanstalten neben anderem Unterricht gewährt zu werden pflegt, um dann zu den eigentlichen Haushaltungsschulen überzugehen.

Die erste Gruppe bildet der Unterricht in der Volksschule, welcher organisch in den übrigen Unterricht eingefügt ist. Anscheinend sehr wohl gelungene Versuche waren in Kassel unter Leitung von Fräulein Förster und demnächst in Chemnitz, Hanau und Marienburg gemacht.

Eine zweite Gruppe bildet die hauswirtschaftliche Unterweisung während der Volksschulzeit in sogenannten Nebenschulen (I, 42 ff.; II, 19—25); bei diesen sind volle und halbe Schulen zu unterscheiden. Es kommen hierbei die mannigfachsten Verrichtungen in Betracht, mit welchen die Mädchen beschäftigt werden: Flick- und Nähkurse, Beschäftigung in der Küche, Besorgung von Ausgängen, Wasserholen und Spülen u. s. w.

Die nächste Gruppe bildet der nach Vollendung des Volksschulunterrichts zu erteilende Haushaltungsunterricht, welcher bisher die erste und wichtigste Stelle in der ganzen Bewegung eingenommen hat, indem man, entsprechend den für männliche Schüler bestehenden Fortbildungsschulen, hier speciell weibliche Fortbildungsschulen mit besonderer Richtung auf die hauswirtschaftliche Ausbildung im Auge hat. Gerade diese Schulen haben denn auch besondere Erfolge, und man darf sagen, auch besondere Mißerfolge aufzuweisen, indem hier unter günstigen Umständen sehr viel erreicht werden kann, während als wesentlichster Mißstand die gänzliche Freiheit von weiterem Unterricht, wie auch die durch das Leben selbst gegebene Notwendigkeit hindernd im Wege steht, daß die aus der Volksschule getretenen Mädchen bereits eigenem Erwerb durch Lohnarbeit nachgehen müssen. Das Ideal wäre hier also eine vollständige Ausbildung in allen Zweigen der Hauswirtschaft in vollen Tagesschulen; doch läßt sich dies praktisch so sehr schwierig ausführen, daß man sich im allgemeinen mit Stundenschulen begnügt, in

Digitized by Google

welchen die Mädchen, auch wenn sie einer Erwerbsthätigkeit nachgehen, nach deren Schluß oder im Laufe des Tages den Unterricht erhalten. Bemerkenswert sind die Vollschulen und Industrieschulen im Bezirk der Bergwerksdirektion Saarbrücken, als deren Besucherinnen nur Töchter von Bergleuten (Beamten, Arbeitern, Invaliden und deren Witwen) zugelassen werden. (I, 50). An anderen, namentlich Fabrikschulen, ist der Unterricht gleichfalls ein voller, dauert aber nur eine kürzere Zeit: 1—3 Monate, so z. B. die Kruppsche Haushaltungsschule, die Haushaltungsanstalt von Wülfing & Sohn in Lennep u. a. m. (II, 46 ff.). Regelmäßig besteht der volle Unterricht für Lehr- und Ladenmädchen, die aber mit den eigentlichen lohnarbeitenden Klassen weniger zu thun haben (I, 49). Überwiegend wird dieser Haushaltungsunterricht, welcher die Unterweisung im Nähen, Flicken, Kochen, Bügeln umfaßt, doch in Halbtags- oder Stundenschulen erteilt (vgl. die mannigfachen Beispiele I, 51 ff.; II, 44 ff., unter denen als bemerkenswert die Einrichtung von May & Co. in Gladbach hervorzuheben ist, welche bei Vermeidung des Ausschlusses aus der Fabrik die Arbeiterinnen unter 18 Jahren zum Besuch der Handarbeitsschule der Fabrik verpflichtet). Um der Abneigung, solche Schulen zu besuchen und hierbei entweder freie Zeit oder, was noch mehr ins Gewicht fällt, Lohn zu opfern, entgegenzutreten, ist vielfach mit gutem Erfolge der Versuch gemacht, den Ausfall an Lohn durch freiwillige Spenden den Mädchen zu ersetzen oder die Arbeitgeber zu bewegen, einen Abzug an Lohn nicht eintreten zu lassen. Die Kochschule des badischen Frauen-Vereins hält Wanderkurse ab, um die Bewegung weiter zu verbreiten, wobei sie vorzugsweise die Töchter weniger bemittelter und ärmlicher Familien aufnimmt.

In Ansehung der Stunden-Haushaltungsschulen weisen die Herausgeber ganz besonders auf den Notcharakter dieser Einrichtung hin, ohne dessen Zwang diese Schulen überhaupt keine Daseinsberechtigung haben würden; sie nehmen die Mußestunden der Arbeitenden in Anspruch, vor allem den Abend und den Sonntag (I, 60 ff.); der Unterricht ist den verschiedenen Zweigen der häuslichen Verrichtungen, der Ernährung, der Bekleidung, der Instandhaltung der Wohnung gewidmet. Hier ist besonders auf die Abendhaushaltungsschule in Frankfurt a. M. hinzuweisen, an deren Spitze der Verfasser Dr. Kamp steht; ihr Lehrplan wird ausführlich mitgeteilt.

Den Schluß der Berichte bilden einige Mitteilungen über im Auslande bestehende Einrichtungen (I, 79 ff.; II, 80 ff.), von denen namentlich die in Schweden bestehenden (II, 110) besondere Hervorhebung verdienen. Der Stand der Sache in Belgien ist wegen der Regelung von Interesse, da im Anschluß an die grundlegenden Berichte des Abteilungschefs des Volksschulunterrichts, Germain, die staatliche Schulverwaltung mittels Rundschreiben vom 14./9. 1887 und 29./6. 1889 zu der Frage der hauswirtschaftlichen Unterweisung Stellung genommen hatte (I, 86).

In den Schlußbetrachtungen ihrer Berichte wenden sich die Verfasser an die Vertretungen der Staatsgewalt und der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden, ihnen die Unterstützung dieser Bestrebungen ans Herz legend. Hierbei wird zugleich auf die ihnen günstigen Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle hingewiesen.

Digitized by Google

Schließlich sei noch auf die Übersicht in Band II S. 71 ff. hingewiesen, welche über die gegenwärtig bestehenden Einrichtungen auf dem Gebiete des Haushaltungsunterrichts gegeben ist, und auf das Verzeichnis S. 147 ff. Die hier gemachten Angaben sind von besonderem Werte für solche, welche mit dem Plane der Einrichtung derartigen Unterrichts umgehen und, abgesehen von der in den Berichten selbst gegebenen Anregung und Anweisung, specielle Belehrung und Auskunft von einer der bestehenden Veranstaltungen wünschen.

Die Ergänzung zu den Berichten über die bestehenden Einrichtungen bilden die Berichte über die Ausbildung von Lehrkräften. In dem Bericht von Kalle handelt es sich um die Mitteilungen über die Ausbildung von Lehrkräften im Ausland Nr. 57 I S. 87 ff.), denen sich Bemerkungen des Verfassers anschließen. Einen zusammenfassenden Ausdruck seiner Auffassung findet man an folgender Stelle: „Wir müssen unsere Volksschullehrer und -Lehrerinnen unbedingt befähigen, daß sie bei ihrem Unterricht ihre Schüler in richtiger Art auf zielbewußte, zweckmäßige Verwendung des Erwerbes, Ordnung in allen Dingen, insbesondere auch in Geldangelegenheiten, Sparsamkeit, Reinlichkeit hinzuweisen und mit den wesentlichsten Grundsätzen der Ernährungslehre und häuslichen Hygiene vertraut zu machen vermögen.

Kamp (Nr. 57 m S. 111 ff.) betont, daß die Lehrkraft von Wichtigkeit sei, aber mehr für die Unterrichtsweise als für die Entstehung von Haushaltungsschulen; es ist zu unterscheiden zwischen der praktischen und theoretischen Ausbildung, obwohl eine scharfe Grenzlinie fehlt. Praktisch sind namentlich die Freundinnen der Bewegung geeignet, Unterricht zu erteilen, während der theoretischen Vorschulung selbstverständlich die Lehrkräfte näher stehen, welche ohnehin dem Lehrberuf sich gewidmet haben. Jedenfalls sei die praktische Vorbildung die unbedingte Voraussetzung zur theoretischen Ausbildung. Im einzelnen müssen die Lehrkräfte dem gewählten Unterrichtsziel angepaßt sein. Sehr großen Wert beanspruchen neben den Ausführungen von Kalle und Kamp die Bemerkungen von Frl. Auguste Förster, die als rühmlichst bekannte Leiterin der Haushaltungsschule in Kassel in allen Fragen des Unterrichts ebenso praktisch wie theoretisch vorgebildet ist und ihrerseits auch schon für verschiedene später eingerichtete Schulen die Lehrkräfte ausgebildet hat. Sie betont namentlich, daß bei den Lehrkräften, abgesehen von dem zu erlangenden positiven Wissen, es vor allem auch auf sichere Beherrschung des Lehrstoffes und auf die Fähigkeit ankomme, den Lehrstoff an das in der Schule Gelernte anzuknüpfen, was am besten mit einer pädagogisch geschulten Lehrerin geschehe. „Meine Überzeugung" — sagt sie S. 129 — „hat sich dahin befestigt, daß nur wirkliche Lehrerinnen, und zwar die besten und opferwilligsten den hauswirtschaftlichen Unterricht mit gutem Erfolge in Volksschulen geben können." 24 der von ihr unterrichteten Lehrerinnen hatten bis zur Abstattung des Berichts Anstellung an verschiedenen Haushaltungsschulen erlangt. Man ist, wie von Kalle hierzu in meiner Anmerkung hervorgehoben wird, mit den Ergebnissen der Vorbildung durchaus zufrieden. Fräulein Förster wünscht, daß der hauswirtschaftliche Unterricht an den Lehrerinnen-Seminaren berücksichtigt werde, wo

Digitized by Google

man bisher diesen Anforderungen wenig Beachtung geschenkt habe. „Die zukünftigen Mädchenerzieherinnen" — heißt es dann weiter — „müssen durch grundlegende Allgemeinbildung, bei der es durchaus nicht auf Gelehrsamkeit und eine Fülle von stückwerklichem Wissen ankommt, in den Stand gesetzt werden, das reiche Bildungsmaterial, das sie im Unterricht in Religion, Deutsch, Rechnen, in Haushaltungskunde, Naturwissenschaften, Gesundheitslehre u. a. m. erworben haben, zur praktischen Verwertung zu bringen. Sie sollen das, was durch wissenschaftliche Beobachtung und Erfahrung festgestellt ist, selbst erkennen und der Jugend das Verständnis nicht nur für außergewöhnliche, sondern auch für die täglichen Naturerscheinungen erschließen können. Gerade die regelmäßig wiederkehrenden Naturerscheinungen im Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen bieten der sinnig beobachtenden Erzieherin und Lehrerin so reiche Gelegenheit, auf Gemüt und Geist der Kinder einzuwirken. Bei einer vernünftigen Beschränkung des Stoffes und bei Weglassung dessen, was lediglich Gedächtnis-, ich möchte sagen, Treibhausarbeit für Schaustellung des Examens ist, würde sich selbst bei zweijährigen Seminarkursen Zeit und Gelegenheit — freilich nur knapp gemessen — finden, die der Lehrerin nicht nur wünschenswerten, sondern notwendigen, bis jetzt noch nicht allgemein geforderten Unterrichtsgegenstände zu behandeln."

„Die eigentliche Haushaltungskunde würde umfassen:

das Haus in seiner Einrichtung;

die Haushaltungsprodukte, ihre Entstehung, Verwertung, Behandlung, Aufbewahrung;

die Einzelarbeiten auf dem reichen Arbeitsfelde der Frau;

die Grundzüge der Wirtschaftslehre, Haushaltungsrechnung, Voranschlag;

die Ernährung Gesunder und Kranker mit besonderer Berücksichtigung der Volksernährung;

die Wichtigkeit eines nach den Gesetzen der Gesundheitslehre geordneten Haushalts;

die Verantwortlichkeit und Tragweite des Hausfrauenberufs.

Mit rechtem Erfolge werden die Lehrerinnen und Erzieherinnen erst dann das Erlernte in lebensvolle Verbindung sowohl mit den Anforderungen des täglichen Lebens, als auch mit dem Unterrichtsstoff bringen können, wenn durch einen interessanten, ich möchte sagen, „liebevollen" Unterricht in Pädagogik Liebe und Hingabe für Erziehung geweckt ist und mehr Zeit auf die praktische Erziehungslehre als auf die meist unfruchtbare Geschichte der Pädagogik verwendet wird."

Soweit dies in kurzer mündlicher Darstellung möglich ist, wurden demnächst die in den Berichten niedergelegten Erfahrungen und Meinungen von Kalle in der Jahresversammlung behufs Einleitung der Verhandlungen zusammengefaßt. Entsprechend dem Kreis, an welchen der Berichterstatter sich wandte, hob er namentlich die Notwendigkeit der Aussprache über die den Gemeinden und besonders dem Staate zuzuweisenden Aufgaben hervor, eine Anregung, auf die denn auch lebhaft eingegangen wurde. Im übrigen herrschte über die Notwendigkeit, für die Einführung und Verbreitung haus-

Digitized by Google

wirtschaftlichen Unterrichts in welcher Form immer wirksam zu sein, vollständige Übereinstimmung.

g. Die Wohnungsfrage.

Die Wohnungsfrage ist ähnlich wie die Frage des Arbeitsnachweises und der hauswirtschaftlichen Ausbildung einmal vorbereitend und sodann nach Niedersetzung einer Kommission auf Grund von Berichten der Kommission abschließend behandelt worden; ersteres 1888 durch Kalle und Flesch (Nr. 49), letzteres 1890 durch einen Generalbericht von v. Jakobi und zwei Kommissionsberichte von Aschrott und Flesch (Nr. 55), denen ein Gutachten von Hansen über die Mittel und Wege zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen beigefügt ist. Außerdem ist die Frage vielfach gestreift in den Erörterungen über die Obdachlosigkeit, die zum Teil, soweit es die ansässige Bevölkerung betrifft, eng mit der Wohnungsfrage zusammenhängt.

Da sich gleichzeitig drei andere Vereine, nämlich der Verein für Socialpolitik, der Kongreß für öffentliche Gesundheitspflege und endlich der Centralvorstand der inneren Mission, jeder von den ihm am nächsten liegenden Gesichtspunkten aus mit der Frage beschäftigten, so erachtete die Vereinsleitung es für angezeigt, auch den Verein für Armenpflege von seinem Standpunkte aus zu der Frage Stellung nehmen zu lassen. Für ihn handelte es sich daher in erster Linie um die armenpflegerische Seite der Sache, d. h. die Rückwirkung der Wohnungsverhältnisse auf die Zustände der bedürftigen Bevölkerung. Es leuchtet aber ein, daß eine Begrenzung des Stoffes in der Weise, daß nur die eine oder die andere Seite betrachtet wird, von vornherein etwas sehr Mißliches hat, weil hier sehr viele Gesichtspunkte maßgebend sind und im letzten Grunde alle in dies Gebiet fallenden Bestrebungen mit der Armenpflege zusammenhängen; denn auch diejenigen, welche neben andern Ursachen auch durch die Wohnungsverhältnisse in Not und Bedürftigkeit geraten sind, drängen zu jener untersten Schicht hin, mit welcher es die Armenpflege zu thun hat. Die Druckberichte sowie die Verhandlungen zeigen denn auch, daß man über die specifisch armenpflegerischen Gesichtspunkte vielfach hinausgegangen ist und hinausgehen mußte, um überhaupt zu einem Ergebnis zu gelangen. — Die 1888 erstatteten Berichte von Kalle und Flesch ergänzen sich in eigentümlicher Weise, indem bei Kalle mehr die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte, bei Flesch mehr die juristischen überwiegen, ohne daß letzterer den Zusammenhang des wirtschaftlichen Lebens mit dieser Frage ganz außer acht läßt. Kalle, welcher seinem Berichte gute Litteraturangaben vorausschickt, bezeichnet als wesentlichsten Mißstand die im Verhältnis zum Erwerb der kleinen Leute zu hohen Preise der Wohnungen und die die Gesundheit und Sittlichkeit der Bewohner gefährdenden Mängel vieler kleiner Quartiere, Übelstände, die naturgemäß stärker in den Städten als auf dem Lande hervortreten, und die obendrein noch dadurch verstärkt werden, daß die Wohnungen nicht nur schlecht, sondern auch relativ teuer sind. Die sittlichen Schäden liegen namentlich darin, daß die Familie auf einen ganz engen Raum zusammengedrängt wird und eine

Digitized by Google

Trennung der Geschlechter meist unmöglich ist; vielfach wird das Übel noch durch das Schlafburschenwesen erheblich gefördert. Mit Recht sagt der Verfasser, daß eine Unzahl von Übeln, die anscheinend aus andern erzeugt werden, in Wahrheit von der Wohnungsnot herrühren, weil eine schlechte Wohnung der Hausfrau jede wirksame Thätigkeit nahezu unmöglich mache und der Mann durch die unbehagliche, ja häufig abschreckende Wohnung zum Kneipenleben verführt werde, in Müßiggang und Trunk gerate und so fort; auf der andern Seite seien einzelne Krankheiten sowie Epidemieen die Folgen, woraus dann in einem wahren circulus vitiosus Arbeitslosigkeit und Unterstützungsbedürftigkeit entstünden. Die Ursachen der Wohnungsnot sieht Verfasser zum Teil in der Anspruchslosigkeit der kleinen Leute, auf der andern Seite aber auch in dem Mangel genügenden Angebots geeigneter Wohnungen, was darin seinen Grund habe, daß die Privatspekulation viel lieber Wohnungen für die mittleren und besseren Stände herrichte, als die mit vielfachem Risiko verbundenen Quartiere für kleine Leute. Was die gegen die Wohnungsnot versuchten Maßregeln betrifft, so nehmen die Veranstaltungen zur zeitweiligen Unterbringung obdachloser Personen, abgesehen von den mit den Masseneinsperrungen verbundenen Übelständen, im Verhältnis zum Ganzen wohl einen geringen Raum ein. Viel bedeutender sind die von Arbeitgebern getroffenen Veranstaltungen, durch welche der Arbeiter zu einer guten und gleichzeitig billigen Wohnung, teilweise sogar zum vollen Eigentum derselben gelangen kann. Das hierbei eingehaltene Verfahren ist sehr mannigfaltig: kostenlose oder billige Abgabe von Baugrund, Darlehen und Bauprämien an baulustige Arbeiter, Bauen von kleinen Häusern, an welchen die Bewohner allmählich Eigentum erwerben können, und dergleichen mehr. Verfasser warnt hierbei vor der übertriebenen Wertschätzung des Eigentums seitens der Arbeiter, da mit Rücksicht auf den mannigfachen Wechsel der Erwerbsverhältnisse das Anbinden an die Scholle recht gefährlich werden könne. In ähnlicher Weise sind gemeinnützige Baugesellschaften und Vereine thätig, von denen die zu Bielefeld, Leipzig und Darmstadt genannt werden; in letzterem Orte würden schlecht gehaltene, reparaturbedürftige Häuser angekauft, entsprechend hergerichtet und von den Bewohnern eine mäßige Miete in wöchentlichen Raten erhoben; hier hat die Mitwirkung von Frauen sehr günstige Ergebnisse gehabt.

In Bezug auf Vorschläge zur Besserung der Übelstände hält der Verfasser sich in sehr gemäßigten Grenzen. Von der Gesetzgebung fordert er Bestimmungen, durch welche der Herstellung und Erhaltung ungeeigneter Wohnungen sowie ihrer ungeeigneten Ausnutzung entgegengetreten wird; er wiederholt in dieser Beziehung eine Reihe von ihm an anderer Stelle gemachter Vorschläge und fordert eine wirksame Kontrolle des Gesundheitszustandes der Wohnungen durch die Ortspolizeibehörde, welcher in Ansehung der Kontrolle bereits bewohnter Gebäude und dazu gehöriger Anlagen eine besondere Behörde, „Gesundheitsrat", an die Seite treten soll; ihm müssen der Bürgermeister, ein Arzt und ein Architekt als Mitglied angehören: diese Behörde hat jährlich an die staatliche Behörde zu berichten, auf deren Oberaufsicht Verfasser den größten Wert legt, obwohl er andererseits nicht verkennt, daß der Schwerpunkt in dem Vorgehen der unteren Verwaltungsbehörden

Digitized by Google

liegt, die ja auch das unmittelbarste Interesse an der Beseitigung der Wohnungsnot und ihrer Folgen haben. Die mehrfach geforderte Befugnis der Gemeinde, Unternehmer, welche größere Arbeitermassen heranziehen, zum Bauen der zu ihrer Unterbringung notwendigen Wohnungen zu zwingen, will Verfasser jedoch den Gemeinden nicht einräumen, weil er die einem diesbezüglichen Gesetz gegenüberstehenden Schwierigkeiten für zu groß hält. In Ansehung der gemeinnützigen Bauthätigkeit weist Verfasser auf das Beispiel von England hin und hebt hervor, daß es sich hierbei nicht entfernt um eine armenpflegerische Thätigkeit, sondern um ein Vorgehen handeln müsse, welches auf soliden Geschäftsgrundsätzen beruhe und keineswegs den Leuten den Mietzins ersparen solle. Es müsse vielmehr unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ansprüche und Bedürfnisse derjenigen, für welche die Wohnungen bestimmt sein sollen, und mit Bezug auf die lokalen Verhältnisse in der Weise gebaut werden, daß das angelegte Kapital sich mäßig verzinse. Flesch stellt in derselben Weise wie Kalle das thatsächliche Vorhandensein der Wohnungsnot fest und leitet sie im wesentlichen auch von denselben Ursachen ab. Im übrigen bringt er seinen Bericht in speciellere Beziehung zur Armenpflege. Einleitend hebt er hervor, in welchen Fällen dieselbe am häufigsten aus diesem Anlaß einschreiten müsse. Das sei namentlich der Fall bei Obdachlosen und bei Kranken, welche in Hospitalpflege genommen werden müßten, weil hier die ungesunde Wohnung den Aufenthalt daselbst unmöglich mache; es müsse Unterstützung gewährt werden, weil die hohe Miete nicht erschwungen werden könne u. s. w. Sehr treffend weist er auch darauf hin, daß in den meisten Fällen der Zwangserziehung die Verwahrlosung auf die durch die Enge der Wohnung erzeugte Unordnung, Unsittlichkeit u. s. w. zurückzuführen sei. Während nun aber die Armenverwaltung meist ohne Mühe in der Lage sei, ganz abgesehen von Geld, die übrigen Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu beschaffen, wie Kleidung, Brennmaterial, Lebensmittel u. s. w., sei sie in Bezug auf die Wohnung zur Befriedigung des Bedürfnisses vielfach ganz außer stande; hier herrsche nicht das sonst für die Volkswirtschaft geltende Grundprincip einer Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage, vielmehr bleibe das Angebot ganz außerordentlich hinter der letzteren zurück. Zu den durch den quantitativen Mangel hervorgerufenen Mißständen treten aber auch solche in der qualitativen Beschaffenheit der Wohnungen, so daß der Mieter, durch die harte Notwendigkeit gezwungen, vielfach dem gewissenlosen Vermieter vollkommen preisgegeben sei. Hiergegen müsse positiv und negativ eingeschritten werden, indem einmal die Benutzung völlig ungeeigneter Räume verhindert und andererseits auf Errichtung zahlreicher und gewissen Mindestanforderungen entsprechender Wohnungen hingewirkt werde. In eigentümlicher Weise bringt nun Flesch diese Zustände in Verbindung mit dem Recht der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und läßt eine Reihe diesbezüglicher Mitteilungen aus anderen Gesetzgebungen, namentlich der amerikanischen, sowie eigene Vorschläge folgen. Flesch sagt nämlich, daß ein freier Raum noch nicht für sich allein eine geeignete Wohnung darbiete, eine solche vielmehr erst vorhanden sei, wenn der Inhaber das notwendige Mobiliar besäße, um die Wohnung auszustatten, und hieran mangele es (ganz abgesehen von der

Digitized by Google

Monstrosität des römischen Retentionsrechts) schon in den allermeisten Fällen, wenn auch nur die Bestimmungen der Civilprozeßordnung zur Anwendung kämen. Während nämlich auf der einen Seite der Gläubiger aus dem Erlös meist keine oder nur sehr dürftige Befriedigung fände, würde auf der andern Seite der Schuldner um seine Habe gebracht, welche ihm bis dahin seine Wohnung angenehm und erträglich gemacht hatte, und wenn ihm nur das gelassen werde, was das Gesetz das Unentbehrliche nennt, so habe er in der That nur behalten, womit sich zur äußersten Not wohl auskommen ließe, womit aber nimmermehr eine Wohnung auch nur halbwegs menschlich ausgestattet werden könne. Nun verliere er die Freude an der Wohnung vollkommen, sein und seiner Familie Sinn für Häuslichkeit, Reinlichkeit u. s. w. werde ganz getrübt; auf dem einmal beschrittenen Wege ginge es unaufhaltsam fort, nachdem es mit der Ausräumung der Wohnung begonnen. Im Anschluß an diese Bemerkungen teilt Flesch die sehr weitgehenden Bestimmungen des amerikanischen Heimstätterechts mit; dieselben sind in den einzelnen Staaten zwar verschieden, lassen aber alle das in Deutschland gekannte Maß von Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unendlich weit hinter sich.

In Bezug auf die Zwangsvollstreckung macht Flesch dann selbst einige Vorschläge, von denen der bemerkenswerteste der ist, daß jedem Schuldner der im täglichen Gebrauch befindliche Hausrat bis zum Werte von 200 Mk. belassen werden soll. Im übrigen spricht Flesch sich für ein Wohngesetz aus, welches namentlich Bestimmungen über zulässige Ausnutzung der zu Wohnzwecken bestimmten Grundstücke enthalten, die Kontrolle dieser Vorschriften regeln und Strafe auf Verstöße gegen dieselbe aufstellen müßte.

Aus den an die Berichte sich anschließenden Verhandlungen sind die Bemerkungen Röstels hervorzuheben, welcher gegenüber dem mehr volkswirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkte auf die speciellen Gesichtspunkte der Armenpflege hinwies. Auch teilte er aus seiner Erfahrung als Vorstand der Landsberger Armenpflege mit, daß er dort eine kleine Erhebung über die Wohnungsfrage veranlaßt hätte, bei welcher sich herausgestellt hätte, daß die von der Armenpflege Unterstützten in Räumen gewohnt hätten, welche einen Inhalt von überwiegend 10 cbm gehabt hätten; das Verhältnis der Personen, welche in Räumen mit mehr bezw. weniger als 10 cbm Inhalt untergebracht waren, hätte sich (einschließlich der Kinder, für welche nur 5 cbm gefordert würden) wie 86 zu 14 herausgestellt. Wo nun die Wohnung unzulänglich sei, lehne die Landsberger Armenverwaltung es grundsätzlich ab, Mietsunterstützung zu gewähren, und sorge vielmehr dafür, die Armen in geeigneten Wohnungen unterzubringen, was auch meist gelinge; namentlich würden an Wohnungen für Pflegekinder sehr hohe Anforderungen gestellt und von einem gewissen Alter an auch für Trennung der Geschlechter gesorgt. Die Armenpflege, meint daher Röstel, könne schon als solche sehr erheblich an der Abstellung der Wohnungsnot mitwirken. Böhmert warnte davor, von Staat und Gemeinde zu viel zu verlangen, sowie auch davor, den Zuzug zu den Städten zu sehr zu befördern; er empfiehlt vielmehr, das Wohnen auf dem Lande zu erleichtern. Im übrigen war man in der Versammlung darüber einverstanden, daß die Wohnungsnot einen er-

Digitized by Google

heblichen Gegenstand der vorbeugenden Armenpflege bilde und nahm eine dementsprechende These an, in deren Sinne die gleichzeitig gewählte Kommission arbeiten soll. Es soll auf eine gleichzeitige Thätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung, der Gemeinden und Privaten hingewirkt werden; diese Thätigkeit hat namentlich zu erstreben: Vermehrung der für die unbemittelten Klassen geeigneten Wohnungen, Ausschluß ungeeigneter Räume, thunlichste Sicherung des Besitzes des zur zweckentsprechenden Benutzung erforderlichen Mobiliars.

Die Kommission, welche ihren Bericht 1890 vorlegte, hatte zwei Unterkommissionen eingesetzt, deren eine speciell die Mittel der Vermehrung der für die unbemittelten Klassen geeigneten Wohnungen erwägen sollte, während der anderen die Aufgabe zugewiesen wurde, die Anforderungen zu prüfen, welche an die Gesetzgebung zur Beseitigung der vorhandenen Mißstände und zur Herbeiführung gesunden Wohnens zu stellen seien. Im Sinne der 1888 gefaßten Beschlüsse sprach der Vorsitzende in seinem Generalbericht als Überzeugung der Kommission aus, daß von einer nochmaligen Erwägung der Bedürfnisfrage Abstand zu nehmen, diese vielmehr von vornherein als bejaht vorauszusetzen war, und daß es, wenn auch nicht alles auf einmal geschehen könnte, sehr wichtig sei, immer und immer wieder die öffentliche Meinung auf diesen Gegenstand hinzulenken. Doch sind die Arbeiten mit Bewußtsein und unter Ablehnung weitergehender Anträge zunächst auf das Wohnungsbedürfnis der Großstadt, vor allem Berlins, beschränkt worden. Für denjenigen, welcher der Wohnungsfrage ferner steht, giebt die kleine Hansensche Arbeit eine sehr gute Anleitung, deren Inhalt hier noch vor dem Eingehen auf die Hauptreferate und die daran sich knüpfenden Verhandlungen vorweggenommen werden mag. Hansen geht ebenfalls davon aus, daß über das Vorhandensein des Bedürfnisses nicht mehr wohl gestritten werden könne. Der Formen, unter denen die Bestrebungen zur Besserung der Wohnungsverhältnisse erscheinen, sind gegenwärtig drei oder besser vier: 1. Die Bestrebungen der Arbeitgeber, für ihre Arbeiter Wohnungen zu errichten; 2. diejenigen der Baugesellschaften, welche entweder a) einen rein geschäftlichen Charakter haben, oder b) mit der geschäftlichen Absicht einen gemeinnützigen Zweck verbinden; 3. die auf dem Princip der Gegenseitigkeit und der Selbsthülfe beruhenden Baugenossenschaften; 4. die gemeinnützigen Bestrebungen, vorhandene schlechte und unbrauchbare Wohnungen in brauchbare oder wenigstens erträgliche umzugestalten (System der Octavia Hill). Für die erste Art der Thätigkeit, welche Hansen jedem Arbeitgeber ans Herz legt, empfiehlt derselbe verständige Rücksichtnahme auf die Anforderungen und Sitten der Gegend und hält dafür, daß derartige Häuser unter allen Umständen Mietswohnungen bleiben müßten und dem Mietsverhältnis unbedingt jeder Charakter des Almosens ferngehalten werden müßte. In Bezug auf die zweite Kategorie bemerkt er, daß die rein geschäftlichen Unternehmungen — Erzielung eines möglichst hohen Unternehmergewinns — sehr geringen Erfolg gehabt hätten, während die gemeinnützigen Gesellschaften besser zu wirken imstande seien, es aber auch schwer zu einem anhaltenden Erfolge brächten, weil es an der richtigen Beziehung der Gesellschaften zu den arbeitenden Klassen fehle. Die Baugesellschaften, welche die Arbeiter un-

Digitized by Google

mittelbar an den Erfolgen ihrer Thätigkeit beteiligen, hält Hansen bei richtiger Benutzung für sehr wirksam, macht aber darauf aufmerksam, daß es sehr schwierig sei, richtig zu verwalten und die Erkenntnis von dem Wert der nicht unbedeutenden augenblicklichen Opfer zu verbreiten und zu befestigen. Hansen fordert daher auf, aus den bisherigen Erfahrungen zu lernen und namentlich auf Gewinnung dieser engen Fühlung mit den betreffenden Kreisen hinzuarbeiten und Bau sowie Einrichtung der Häuser nicht einem idealen „standard of life", sondern den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen. Es entspricht dieser Auffassung, wenn Hansen als das erstrebbare Ziel den Übergang des Eigentums der in solcher Weise erbauten Häuser bezeichnet, aber da, wo die Verhältnisse dafür ungünstig liegen, den Bau von Mietwohnungen und sogar von Kasernenwohnungen empfiehlt. Besonderes Gewicht soll hierbei auf die regelmäßige Zahlung des Mietzinses bezw. des Kaufpreises gelegt werden, bei dem Rückstände unter keinen Umständen zuzugeben sind. Am Schluß seiner Darstellung weist Hansen die Bestrebungen zurück, welche die öffentlichen Körperschaften zur Beschaffung von Wohnungen heranziehen wollen, betont aber, daß denselben, insbesondere Reich, Staat und Gemeinde, erhebliche Aufgaben verblieben, um die Bemühungen auf diesem Gebiete durch zweckmäßige Maßregeln (Wohnungs-, Bau- und Gesundheitspolizei) zu fördern.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhange auch die anhangsweise zu der Einleitung gegebene kurze Darstellung (S. XXV) über die Mietzinssparkassen, welche darauf abzielen, die für die Mietzahlung erforderlichen, meist in längeren Zwischenräumen fälligen Beträge in kurzen Fristen einzuziehen und durch ein hiermit verbundenes Prämiensystem auf die pünktliche Abführung der Mietbeträge hinzuwirken.

Die Hauptberichte von Aschrott und Flesch unterscheiden sich in einem sehr wesentlichen Punkte voneinander. Während der erstere sich ganz streng auf dem Boden eines einzelnen, sogleich zu erörternden Projektes hält, umfassen die Fleschschen Ausführungen eigentlich das Ganze der Wohnungsfrage in ihren verschiedenen socialen, wirtschaftlichen und juristischen Beziehungen. Die Wirkungen dieser verschiedenen Behandlung traten denn auch in den Verhandlungen des Vereins selbst deutlich hervor. Wurde dem Aschrottschen Vorschlage eine gewisse Einseitigkeit und Beschränkung auf die Verhältnisse von Berlin vorgeworfen, so verwahrten sich verschiedene Redner gegen die Tragweite der Fleschschen Ausführungen, die zu sehr ins allgemeine und darum teilweise gestaltlose gingen.

Aschrott geht von den speciellen Berliner Verhältnissen aus, faßt bestimmte Gegenden mit bestimmter Lage ins Auge und gliedert diesen seine Vorschläge an, welche auf den Bau eines außerordentlich großen Mietshauses zu mehreren hundert Wohnungen hinauskommen. Diese Wohnungen sollen sich nicht sowohl durch die Zahl der Zimmer von den bisherigen unterscheiden, sondern vor allem dadurch, daß sie gesonderte Mietswohnungen mit besonderem Zugang darstellen, und daß den Einwohnern bestimmte Rechte in Bezug auf die allgemeinen Einrichtungen des ganzen Hauses zustehen. Es sollen daher ausschließlich kleine Wohnungen von zwei, höchstens drei Zimmern hergestellt werden, deren jede einen selbständigen Zugang von der

Digitized by Google

Treppe hat; die Größe der Zimmer soll höchst verschieden gestaltet werden, um den verschiedenartigsten Mietsbedürfnissen gerecht zu werden. Das Aftervermieten sowie das Schlafstellenwesen soll hierdurch unmöglich gemacht werden und jede Familie von vornherein nur soviel Räume zu mieten nötig haben, als sie in der That für sich gebraucht. Es ist hierbei nicht daran gedacht, die ärmsten Teile der arbeitenden Klassen besonders zu begünstigen; es sollen vielmehr gerade die besseren Elemente bevorzugt werden. Eine allgemeine Hausordnung, besonders den Verhältnissen angepaßte Mietsverträge (von denen Muster als Beilage abgedruckt sind) sollen erziehlich auf die Einwohner wirken. Die Vorteile allgemeiner Art bestehen außerdem darin, daß die Einwohner teilhaben an den allgemeinen Wasch- und Badeeinrichtungen, sowie an der in dem Hofraum zu errichtenden Kinder-Spiel- und Turn- und der großen Familienhalle. Das Detail, auf welches im übrigen hier nicht weiter eingegangen werden kann, ist aus den dem Referat beigegebenen Plänen, welche von dem Regierungsbaumeister Messel hergestellt sind, ersichtlich.

In Bezug auf die finanzielle Seite des Unternehmens geht Aschrott davon aus, daß zur Heranziehung des größeren Kapitals von vornherein der rein gemeinnützige Gesichtspunkt in den Hintergrund treten müsse, da die Unternehmung nur lebensfähig sei, wenn sie durch sich selbst sich zu erhalten wüßte. In seiner Berechnung (S. 17) sind, um den Anschlag durchaus zuverlässig zu machen, die Anlagekosten, die laufenden Ausgaben für Steuern, Instandhaltung, Mietsausfälle, Verwaltungsausgaben u. s. w. mit Absicht etwas hoch gegriffen; trotzdem bleibt noch genug, um sowohl die landesüblichen Zinsen zu zahlen als auch den Reservefonds und einen Extra-Prämien-Reservefonds zu dotieren. Die Ausführung soll in den Händen einer Aktiengesellschaft liegen, für deren Verfassung Aschrott einen Statutenentwurf gleichfalls beifügt. Die Unternehmung charakterisiert sich demnach als eine geschäftliche mit gemeinnützigem Charakter, da die Prämienreserve, statt an die Aktionäre zu fallen, zur Prämiierung pünktlicher und ordentlicher Mieter und zur Ausschmückung der Wohnungen derselben dienen soll.

Das Referat von Flesch ist, wie schon angedeutet, umgekehrt von speciellen Vorschlägen entfernt; seine allgemeine Tendenz möchte sich am besten in der Gleichstellung des Wohnungsvertrages mit dem Arbeitsvertrage ausdrücken. Flesch weist nachdrücklich darauf hin, daß die Wohnungsnot vor allem eine Thatsache des wirtschaftlichen Verkehrs sei und durch die Lösung der technischen Frage des Häuserbaues zwar mit beeinflußt, aber jedenfalls nicht gelöst werden könne; die Wohnungsfrage umfasse vielmehr ebenso die Frage des Mobiliarbesitzes wie die Frage der juristischen Auffassung des Mietsverhältnisses und der Durchführung desselben vor den Gerichten. Flesch kommt bei dieser Gelegenheit auf seine in dem früheren Bericht gemachten Bemerkungen über den Wert des Mobiliarbesitzes zurück, indem er gleichzeitig umfassende Vorschläge zur Bezeichnung derjenigen Gegenstände macht, welche als unentbehrlich dem Mieter jedenfalls bei der Pfändung zu belassen sind. Auch bemerkt Flesch, daß nicht sowohl auf Vermehrung als gerade auf Verminderung der Einzimmerwohnungen hinzuwirken sei, was freilich nur geschehen könne, wenn man den Arbeitern die größeren Woh-

Digitized by Google

nungen zu demselben Preise wie bisher die einzelnen Zimmer zur Verfügung stelle, d. h. „wenn man in Bezug auf die ungenügenden Arbeitslöhne vorläufig darauf verzichte, aus der Produktion von Wohnungen für die gewöhnlichen Arbeiter rentable Unternehmungen zu machen".

In den Verhandlungen der Jahresversammlung von 1890 traten neue erhebliche Gesichtspunkte nicht hervor. Im einzelnen wurde von Böhmert auf den Wert der Mietzinssparkassen, deren eine in Dresden blüht, und von Staudinger auf die Notwendigkeit hingewiesen, nicht nur neue Wohnungen zu bauen, sondern vor allem auch die vorhandenen Wohnungen zu verbessern. Ruyk empfahl die sorgfältige Regelung des Schlafstellenwesens, während Stähle auf die Pflicht der öffentlichen Körperschaften hinwies, in Ansehung ihrer Arbeiter und Angestellten für angemessene Wohnungsgelegenheit zu sorgen. Von den andern Rednern möchten am bemerkenswertesten die Ausführungen des bekannten Vorsitzenden des Vereins für Bodenbesitzreform Flürscheim sein, welcher den Stadtgemeinden ans Herz legte, der spekulativen Ausbeutung des Grund und Bodens durch entsprechend hohe Besteuerung oder besser Konfiskation des über den gemeinen Wert hinausgehenden Gewinnes an Grund und Boden vorzubeugen. Ihm trat v. Reitzenstein mit dem Hinweis darauf entgegen, daß es schlechterdings unmöglich sei, einen derartigen Spekulationswert in zutreffender Weise festzustellen.

Im allgemeinen wurde aber auch in der Versammlung das Bedürfnis der Besserung auf dem Gebiete des Wohnungswesens im Interesse der Armenpflege allseitig anerkannt. Diese Anerkennung fand in einer etwas allgemeinen These Ausdruck, durch welche die Fortsetzung aller Bestrebungen empfohlen wurde, das Angebot kleiner Wohnungen zu vermehren und daneben für günstigere Ordnung der Mietsverhältnisse für kleine Leute einzutreten.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Verzeichnisse der Mitglieder: a. des Vorstandes, b. des Centralausschusses, c. des Vereins.

a. Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich satzungsgemäß aus fünf von dem Centralausschuß gewählten Mitgliedern zusammen, und zwar einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Schrift- und Kassenführer.

Von 1880—1885 sind diese Ämter mit Ausnahme des ersten Vorsitzenden nicht formell besetzt worden; vielmehr wurden die Geschäfte in loserer Form durch den zuerst gewählten und bis zu seinem Ableben als solcher thätigen ersten Vorsitzenden Dr. Straßmann, Stadtverordnetenvorsteher in Berlin, unter Beihülfe von Ausschußmitgliedern und Bureaukräften geführt. Erst nach dem Ableben von Dr. Straßmann wurde der Vorstand satzungsgemäß in der Vollzahl von dem Centralausschuß gewählt und ist seitdem immer voll besetzt gewesen.

Es fungierten hiernach von 1886—1895:

1. Als erster Vorsitzender:
   Seyffardt, Beigeordneter und Vorsitzender der Armenverwaltung zu Krefeld, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses.
2. Als Stellvertreter des Vorsitzenden:
   Dr. Freiherr v. Reitzenstein, Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. Br.
3. Als Beisitzer:
   Ohly, Oberbürgermeister, Darmstadt; Eberty, Stadtsyndikus, Berlin.

   Nach deren Ableben 1892 bezw. 1895:
   Dr. Münsterberg, damals Bürgermeister in Iserlohn; Staehle, Gemeinderat in Stuttgart.
4. Als Schrift- und Kassenführer:
   Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.

Digitized by Google

b. Verzeichnis der Mitglieder des Centralausschusses.

Der Ausschuß besteht satzungsgemäß aus 30 Personen, die in dreijährigem Turnus wieder ausscheiden; die Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuß ist berechtigt, sich auch über diese Zahl hinaus durch Zuwahl zu ergänzen. Dem Ausschuß haben angehört bezw. gehören zur Zeit an die folgenden Herren:*)

Nr.	Name.	Stand oder Beruf.	Wohnort.	Gewählt im Jahre:
1.	† Dr. Bausch	Beigeordneter.	Düsseldorf	1881
2.	* Beseler	Stadtsyndikus	Oldenburg	"
3.	* Bokelmann	Generaldirektor	Kiel	"
4.	**Born**	Geh.-Reg.-Rat, Bürgerm. a. D.	Naumburg	"
5.	* Bräunig		Mannheim	"
6.	† v. Böttticher	Geh. O.-Reg.-Rat u. Min.-Rat	Berlin	"
7.	**Dr. Emminghaus**	Bankdirektor	Gotha	"
8.	† Ernst	Beigeordneter	Elberfeld	"
9.	† Dr. v. Friedenthal	Kgl. Preuß. Staatsmin. a. D.	Güntersdorf	"
10.	† Gilow	Stadtrat	Berlin	"
11.	**Herse**	Rechtsanw., Bürgerm. a. D.	Posen	"
12.	**Höpfner**	Pastor	Hannover	"
13.	**Kalle**	Stadtrat	Wiesbaden	"
14.	**Knops**	Grubendirektor u. Stadtrat	Siegen	"
15.	† Kunze	Stadtrat	Dresden	"
16.	† Lammers	Schriftsteller	Bremen	"
17.	**Nielsen**	Senator	Bremen	"
18.	† Ohly	Oberbürgermeister	Darmstadt	"
19.	* Ostertag	Kommerzienrat	Stuttgart	"
20.	**Pabst**	Geh. Reg.-Rat u. Oberbürgerm	Weimar	"
21.	* Pelman	Beigeordneter	Köln a. Rh.	"
22.	† Röstel	Stadtrat	Berlin	"
23.	* v. Saucken-Tarputschen	Landesdirektor a. D.	Königsberg	"
24.	**Seyffardt**	Beigeordneter, Mitglied des preuß. Abgeordn.-Hauses	Krefeld	"
25.	**Schrader**	Eisenbahndirektor a. D.	Berlin	"
26.	† Stempel	Bürgermeister	Straßburg i. E.	"
27.	† Dr. Straßmann	Stadtverordneten-Vorsteher	Berlin	"
28.	* Dr. Wehr	Landesdirektor a. D.	Danzig	"
29.	† Frhr. v. Wintzingeroda-Knorr	Landesrat	Merseburg	"
30.	* Ziller	Staatsrat	Meiningen	"
31.	Hurel	Geh. Regierungs-Rat	Stuttgart	1883
32.	† Holthoff	Stadtrat	Frankfurt a. M.	"
33.	**Arnecke**	Bürgermeister	Dortmund	"
34.	† Röldechen	Stadtrat	Berlin	"
35.	**Dr. Berthold**	Hilfsarbeiter b. d. Armendir.	Berlin	1884
36.	**Dr. Boeckh**	Prof. Geh. Regierungs-Rat, Dir. des städt. stat. Bur.	Berlin	"

*) Bei denjenigen, welche noch zur Zeit dem Ausschuß angehören, ist dies durch halbfetten Druck kenntlich gemacht; die Ausgeschiedenen sind mit *, die Verstorbenen mit † bezeichnet; die 1881 erstmalig gewählten Mitglieder sind alphabetisch geordnet.

Digitized by Google

Nr.	Name	Stand oder Beruf	Wohnort.	Gewählt im Jahre.
37.	**Dr. Frhr. v. Reitzenstein**	Bezirks-Präsident z. D.	Freiburg i. B.	1884
38.	† Eberty	Stadtsyndikus	Berlin	1885
39.	† Dr. Elvers	Geh. Reg.-Rat, Landrat	Wernigerode	„
40.	**Ludwig-Wolf**	Stadtrat	Leipzig	„
41.	**Dr. Böhmert**	Prof., Geh. Reg.-Rat, Dir. des Kgl. stat. Bur. a. D.	Dresden	1886
42.	**Dr. Flesch**	Stadtrat	Frankfurt a. M.	„
43.	* Dr. Frhr. v. d. Goltz	Landesdirektor a. D.	Stettin	„
44.	**Dr. Aschrott**	Landrichter	Berlin	„
45.	**Elben**	Redakteur	Stuttgart	„
46.	**Hintze**	Landesrat	Danzig	„
47.	**Dr. Münsterberg**	Bürgermeister a. D.	Berlin	„
48.	* Dr. Wielandt	Präs. des evang. Oberkirchenrates	Karlsruhe	„
49.	**Grf. v. Wintzingerode**	Landeshauptmann	Merseburg	„
50.	**Graf v. Zieten-Schwerin**	Mitglied des Herrenhauses	Wustrau b. Potsd.	„
51.	* Dr. Baur	Senator	Altona	1888
52.	**Dr. Blum**	Vors. des Kreisausschusses	Heidelberg	„
53.	**Germershausen**	Landrat	Krotoschin	„
54.	**v. Graba**	Landesdirektor	Kiel	„
55.	**v. Massow**	Geh. Regierungsrat	Potsdam	„
56.	**Dr. Rumpelt**	Amtshauptmann	Chemnitz	„
57.	**Sachs**	Geheimer Rat	Karlsruhe	„
58.	**Grimm**	Stadtrat	Frankfurt a. M.	1889
59.	**Krämer**	Bürgermeister	Karlsruhe	„
60.	**Dr. Weigert**	Stadtrat	Berlin	„
61.	† Zehrmann	Bürgermeister	Potsdam	„
62.	**Dr. Blenck**	Geh. Ober-Reg.-Rat, Direktor des Kgl. preuß. stat. Bur.	Berlin	1890
63.	**Klöffler**	Bürgermeister a. D.	Kassel	„
64.	**Lange**	Bürgermeister	Bochum	„
65.	**Stähle**	Gemeinderat	Stuttgart	„
66.	**Zimmermann**	Beigeordneter	Köln	„
67.	**Dr. Freund**	Vors. d. Inval. Vers.-Anstalt	Berlin	1891
68.	* Fuchs	Geh. Ober-Finanzrat	Karlsruhe	„
69.	**Schemmann**	Senator	Hamburg	„
70.	**Heyne**	Bürgermeister	Görlitz	1893
71.	**Brandts**	Landesrat	Düsseldorf	1894
72.	**Dr. Brückner**	Fabrikdirektor	Nürnberg	„
73.	**Evert**	Regierungsrat	Berlin	„
74.	**Goehre**	Pastor	Frankfurt a. O.	„
75.	**Tourbié**	Stadtrat	Berlin	„
76.	**Dr. Zimmermann**	Finanzrat	Braunschweig	„
77.	**Brinkmann**	Bürgermeister	Königsberg	1895
78.	**Fischer**	Bürgermeister	Magdeburg	„
79.	**Höchstetter**	Pfarrer	Lörrach	„
80.	**Jackstein**	Stadtrat	Potsdam	„
81.	**Schlosser**	Pfarrer	Gießen	„
82.	**Schütt**	Senator	Altona	„
83.	**Abers**	Beigeordneter	Elberfeld	1896
84.	**v. Dehn-Rothfelser**	Landesrat	Kassel	„
85.	**Dr. Reiche**	Landgerichtsdirektor	Kiel	„
86.	**Cuno**	Magistratsassessor	Berlin	„

Digitized by Google

c. Verzeichnis der Mitglieder des Vereins.

Mitglieder des Vereins sind Privatpersonen, die sich für Armenangelegenheiten interessieren, sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Armenverwaltungen, Behörden, milde Stiftungen, Wohlthätigkeitsvereine und Wohlthätigkeitsanstalten aller Art.

Zur Zeit gehören dem Vereine als Mitglieder an:

I. Gemeinden.

a. Mit mehr als 100000 Einwohnern.

1. Berlin (Magistrat).
2. Wien (Magistrat, Armendepartement).
3. Hamburg (Armenverwaltung).
4. Leipzig (Armenamt).
5. Breslau (Magistrat).
6. Dresden (Armenkollegium).
7. Köln (Magistrat).
8. Frankfurt a. M. (Armenamt).
9. Magdeburg (Armendirektion).
10. Hannover (Armenverwaltung).
11. Düsseldorf (Magistrat).
12. Königsberg i. Pr. (Magistrat).
13. Nürnberg (Armenpflegschaftsrat).
14. Chemnitz (Stadtrat).
15. Stuttgart (Magistrat).
16. Altona (Armenkommission).
17. Bremen (Stadtbremische Armenpflege).
18. Elberfeld (Armenverwaltung).
19. Straßburg i. E. (Magistrat).
20. Straßburg i. E. (Armenverwaltung).
21. Charlottenburg (Magistrat).
22. Barmen (Magistrat).
23. Danzig (Magistrat).
24. Halle a. S. (Magistrat).
25. Braunschweig (Magistrat).
26. Dortmund (Armendeputation).
27. Crefeld (Städtische Armendeputation).

b. Mit 50000—100000 Einwohnern.

1. Essen (Armenverwaltung).
2. Mannheim (Stadtrat).
3. „ (Armenkommission).
4. Kiel (Magistrat).
5. Karlsruhe (Magistrat).
6. Cassel (Armendirektion).
7. Erfurt (Magistrat).
8. Mainz (Herzogl. Bürgermeisterei).
9. Wiesbaden (Magistrat).
10. Posen (Magistrat).
11. Duisburg (Magistrat).
12. Görlitz (Magistrat).
13. Lübeck (Armenanstalt).
14. Darmstadt (Großherzogl. Bürgermeisterei).
15. Frankfurt a. O. (Magistrat).
16. Potsdam (Magistrat).
17. Münster (Magistrat).
18. Metz (Magistrat).
19. Plauen (Stadtrat).
20. Spandau (Magistrat).
21. Bochum (Magistrat).
22. München-Gladbach (Armenverwaltung).
23. Freiburg i. Br. (Stadtrat).
24. Zwickau (Stadtrat).

c. Mit 20000—50000 Einwohnern.

1. Rostock (Armenkollegium).
2. Bielefeld (Magistrat).
3. Remscheid (Magistrat).
4. Bromberg (Magistrat).

Digitized by Google

5. Elbing (Magistrat).
6. Osnabrück (Magistrat).
7. Königshütte (Magistrat).
8. Bonn (Magistrat).
9. Gera (Stadtrat).
10. Brandenburg a. H. (Magistrat).
11. Harburg (Magistrat).
12. Beuthen (Magistrat).
13. Dessau (Magistrat).
14. Hagen i. W. (Magistrat).
15. Regensburg (Armenpflegschaftsrat).
16. Solingen (Bürgermeisteramt).
17. Halberstadt (Magistrat).
18. Altendorf (Rheinland) (Bürgermeisteramt).
19. Trier (Armendeputation).
20. Offenbach a. M. (Armendirektion).
21. Koblenz (Magistrat).
22. Hildesheim (Armenverwaltung).
23. Cottbus (Magistrat).
24. Schwerin (Magistrat).
25. Mülheim a. Rh. (Magistrat).
26. Heidelberg (Armenrat).
27. Linden (Armenrat).
28. Altenburg (Stadtrat).
29. Borbeck (Magistrat).
30. Pforzheim (Magistrat).
31. Heilbronn (Armenverwaltung).
32. Kolmar (Armenrat).
33. Bernburg (Magistrat).
34. Mülheim a. d. R. (Magistrat).
35. Guben (Magistrat).
36. Gotha (Stadtrat).
37. Landsberg a. d. W. (Magistrat).
38. Thorn (Magistrat).
39. Oberhausen (Magistrat).
40. Mühlhausen i. Th. (Magistrat).
41. Stralsund (Magistrat).
42. Rheydt (Magistrat).
43. Freiberg i. S. (Stadtrat).
44. Witten (Magistrat).
45. Worms (Großherzogl. Bürgermeisterei).
46. Zittau (Stadtrat).
47. Hanau (Magistrat).
48. Nordhausen (Magistrat).
49. Weimar (Magistrat).
50. Weißenfels (Stadtrat).
51. Oldenburg (Magistrat).
52. Meiderich (Magistrat).
53. Forst i. L. (Magistrat).
54. Glauchau (Stadtrat).
55. Gleiwitz (Magistrat).
56. Stolp (Magistrat).
57. Zeitz (Magistrat).
58. Iserlohn (Magistrat).
59. Düren (Magistrat).
60. Graudenz (Magistrat).
61. Eisenach (Stadtrat).
62. Malstatt-Burbach (Magistrat).
63. Meerane (Stadtrat).
64. Insterburg (Magistrat).
65. Kattowitz (Magistrat).
66. Viersen (Magistrat).
67. Greifswald (Magistrat).
68. Neumünster (Magistrat).
69. Cannstadt (Armenpflege).
70. Quedlinburg (Magistrat).
71. Greiz (Stadtrat).
72. Lüneburg (Magistrat).
73. Gießen (Magistrat).
74. Wesel (Magistrat).
75. Glogau (Magistrat).
76. Ratibor (Magistrat).
77. Wandsbek (Magistrat).
78. Altenessen (Bürgermeisteramt).
79. Apolda (Stadtrat).
80. Cöthen (Magistrat).

d. Mit weniger als 20 000 Einwohnern.

1. Wilhelmshaven (Magistrat).
2. Celle (Magistrat).
3. Siegen (Magistrat).
4. Ludwigsburg i. Württ. (Armenverwaltung).
5. Merseburg (Magistrat).

Digitized by Google

6. Hörde i. W. (Armendirektion).
7. Colberg (Magistrat).
8. Wismar (Magistrat).
9. Grünberg (Magistrat).
10. Konstanz (Stadtrat).
11. Rathenow (Magistrat).
12. Coburg (Magistrat).
13. Eberswalde (Magistrat).
14. Bremerhaven (Magistrat).
15. Gmünd i. Württ. (Ortsarmenbehörde).
16. Langenbielau (Magistrat).
17. Saarbrücken (Magistrat).
18. St. Johann a. d. Saar. (Magistrat).
19. Hameln (Magistrat).
20. Jena (Gemeindevorstand).
21. Soest (Generalarmenkasse).
22. Döbeln i. S. (Stadtrat).
23. Pirna (Stadtrat).
24. Schönebeck a. d. Elbe (Magistrat).
25. Sorau N.-L. (Armendirektion).
26. Reichenbach i. V. (Stadtrat).
27. Baden-Baden (Armenkommission).
28. Anklam (Magistrat).
29. Eilenburg (Magistrat).
30. Sagan (Magistrat).
31. Arnstadt (Magistrat).
32. Lauban (Magistrat).
33. Rudolstadt (Stadtrat).
34. Rawitsch (Magistrat).
35. Meiningen (Magistrat).
36. Oschersleben (Magistrat).
37. Ruhrort (Magistrat).
38. Sangerhausen (Magistrat).
39. Marienburg i. Wpr. (Magistrat).
40. Neuwied (Magistrat.
41. Haspe (Magistrat).
42. Emmerich (Magistrat).
43. Langenberg (Rheinland) (Magistrat).
44. Biberach bei Ulm (Armendeputation).
45. Schwiebus (Magistrat).
46. Schmölln (Stadtrat).
47. Lingen (Armenkommission).
48. Stoppenberg (Bürgermeisteramt).
49. Gernsheim (Großherzogl. Bürgermeisterei).
50. Schopfheim (Magistrat).
51. Wildungen (Armenverwaltung).

Zusammen 182.

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen u. s. w.

1. Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey.
2. Biberach, Amtskorporation.
3. Bingen, Landarmenverband des Kreises Bingen.
4. Blaubeuren, Amtskorporation.
5. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien.
6. Kassel, Landarmenverband des Regierungsbezirks Kassel.
7. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen.
8. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz.
9. Hall, Oberamtspflege.
10. Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover.
11. Heidelberg, Kreisausschuß.
12. Karlsruhe, Kreisausschuß des Kreises Karlsruhe.
13. Kiel, Landarmenverband der Provinz Schleswig-Holstein.
14. Köln a. Rh., Königliche Regierung.

Digitized by Google

15. Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen.
16. Konstanz, Kreisausschuß.
17. Ludwigsburg, Landarmenbehörde.
18. Lörrach, Kreisausschuß.
19. Mannheim, Kreisausschuß.
20. Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen.
21. Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen.
22. Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen.
23. Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern.
24. Stuttgart, Königlich Statistisches Landesamt.
25. Ulm, Landarmenbehörde.
26. Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.
27. Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden.
28. Worms, Landarmenverband des Kreises Worms.

Zusammen 28.

III. Vereine, wohlthätige Anstalten u. s. w.

1. Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei.
2. Berlin, Vaterländischer Frauenverein (Leipziger Str. 45).
3. „ Centralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin und Hamburg (Behrenstraße 17).
4. „ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom).
5. „ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W., Siegismundstr. 5).
6. „ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Pastor Hennig, W., Steinmetzstr. 77).
7. „ Verein Berliner Wohnungsmieter (Schriftst. Horn, Lutherstr. 1 W. 62).
8. „ Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (Maaßenstr. 29).
9. Bremen, Erziehungsverein.
10. Breslau, Verein gegen Verarmung und Bettelei.
11. Cassel, Vaterländischer Frauenverein.
12. „ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekretär Hoffmeister).
13. Darmstadt, Allgemeiner Verein gegen Verarmung und Bettelei.
14. Dessau, Vaterländischer Frauenverein.
15. Dortmund, Wohlthätigkeitsverein.
16. Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8).
17. „ Landesverein für innere Mission der evangelisch-lutherischen Kirche in Sachsen (Lüttichaustr. 18 II).
18. Düren, Freiwilliger Armenverein.
19. Frankfurt a. M., Armenverein.
20. Freiburg i. Br., Bezirksschutzverein für entlassene Gefangene (Pfarrer Kraus).
21. Gießen, Allgemeiner Verein für Armen- und Krankenpflege.
22. Hamburg, Verein für entlassene Gefangene (Pastor Ebert, Barmbeck, Wagnerstraße 32).

Digitized by Google

23. Hamburg, Wohlthätiger Schulverein (Pastor Dr. Rode, b. d. Petrikirche 5).
24. „ Asylverein für Männer (C. Kall, Ferdinandstr. 61).
25. „ Blindenanstalt von 1830 (Minenstr. 3, St. Georg).
26. „ Israelitisches Krankenhaus (Marienstr., St. Pauli).
27. „ Frauenverein zur Unterstützung der Armenpflege (Frau Kortmann, Alsterweg 20 a).
28. „ Weiblicher Verein für Armen- und Krankenpflege (Frau Dr. Sieveking, Ferdinandstr. 58).
29. „ Poliklinik des Vaterländischen Frauenhilfsvereins (Caffamacherreihe 2).
30. Hannover, Verein gegen Hausbettelei.
31. Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Adlerstr. 23).
32. „ Badischer Frauenverein.
33. „ Centralleitung des Landesverbandes badischer Schutzvereine für entlassene Sträflinge.
34. Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde.
35. Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Rechtsanwalt Tscharmann).
36. „ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Pastor Dr Roch).
37. Lübeck, Hanseatische Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung.
38. Magdeburg, Erziehungsverein für den Kreis Magdeburg (Pastor Thiele, Katharinenstr. 6 b).
39. „ Provinzialausschuß für innere Mission in der Provinz Sachsen (Pastor Jäsrich, Kaiserstr. 59 a).
40. Nordhausen, Verein für freiwillige Armenpflege.
41. Remscheid, Hasten-Bucheler Frauenverein (Pastor Jösting).
42. Siegen, Armenunterstützungsverein.
43. Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein.
44. „ Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins.
45. Worms, Verein gegen Verarmung und Bettelei.

Zusammen 45.

IV. Einzelne Personen, Firmen u. s. w.

1. Aschrott, Dr. jur., Landrichter, Berlin W. (Hohenzollernstr. 14).
2. Bär, J., Privatmann, Frankfurt a. M. (Feldbergstr. 51).
3. Banstädt, Pastor in Döhren b. Hannover.
4. Baumann, Ad., Frankfurt a. M. (Gr. Bockenheimerstr. 25).
5. Baur, Dr. jur., Senator, Altona (Palmaille 75).
6. Bayer, Dr. F. R., Landesrat, Wien (Herrengasse 13).
7. Berthold, Dr. phil., Statistiker, Berlin W. (Steinmetzstr. 4).
8. Bischoff, Dr. R., Stadtrats-Sekretär, Graz (III. Bez. Mozart-Gasse 4).
9. Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Dir. d. Kgl. Preuß. Stat. Bur., Berlin SW. (Lindenstr. 28).

Digitized by Google

10. Blum, Dr. jur., Vors. des Kreis-Ausch., Heidelberg.
11. Bode, C., Kaufmann (in Fa. Joh. Bode), Erfurt.
12. Böckh, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Prof., Charlottenburg (Uhlandstr. 4).
13. Böhmert, Dr. jur., Geh Regierungs-Rat, Professor, Dresden.
14. Bötzow, Dr. jur., Ständ. Hilfsarbeiter des Senats, Hamburg (Wandsbecker Stieg 15).
15. Bokelmann, Geh. Landes-Ökonomie-Rat, Kiel.
16. Born, Geh. Reg.-Rat, Naumburg.
17. Brinkmann, Dr. med., Geh. Sanitätsrat, Wiesbaden (Nerothal 57).
18. Brinkmann, C., Bürgermeister, Königsberg i. Pr.
19. Brückner, Dr., Nürnberg (Marthorgraben 33).
20. Brunk, W., Hamburg (Breitestr. 39).
21. Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig.
22. Bürgenstein, Kaufmann, Berlin W. (Mohrenstr. 43/44).
23. Buff, Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen.
24. v. Burhövden, Baron, Kaiserl. Russ. wirkl. Staatsrat, Exc., Petersburg (Kirotschnaja 48).
25. Claußen, H., Bremen (Gerhardtstr. 11).
26. Conrad, Regierungsrat, Speyer (Allerheiligenstr.).
27. Cremer, P., Vereinsgeistlicher, Danzig.
28. Cuno, Magistrats-Assessor, Berlin W. 62 (Wormserstr. 2).
29. Demuth, Stadtv., Mitgl. der Armendep., Halle a. S.
30. Drape, Dir. d. Lebensverf.-Gesellsch., Hannover (Landschaftsstr. 5).
31. Edelheim, L., Hamburg (Emilstr. 53).
32. Ehlers, Dr., Konsist.-Rat u. Pfarrer, Frankfurt a. M.
33. Elben, E., Stuttgart (Forststr. 68).
34. Elkan, Dr. E., Frankfurt a. M.
35. Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Gothaer Lebensverf.-Ges., Gotha.
36. Engels, O., Kaufmann, Köln (vor St. Martin 1/3).
37. Evert, Reg.-Rat, Berlin (Potsdamerstr. 35).
38. Fähndrich, Frau Al. verehel., München (Neuwittelsbach, Prinzenstraße 11).
39. Flesch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.
40. Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Karlsbad 33).
41. Garve, W., Fabrikant, Neusalz a. O.
42. Geibel, C., Buchhändler (Duncker & Humblot), Leipzig (Dresdenerstraße 17).
43. Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Zeil 19).
44. Gerber, A., Kaufmann, Köln (Cleverstr. 2).
45. Germershausen, Königl. Landrat, Krotoschin.
46. Göhre, P., Prediger. Frankfurt a. O. (am Anger 5).
47. Göpel, Dr. med., Frankfurt a. O.
48. Grimm, Stadtrat, Frankfurt a. M. (Feldstr. 7).
49. Grimm, J., Amtsrichter, Selters (Westerwald).
50. Gronau, Stadtrat, Danzig.
51. Großmann, Dr. phil., Reg.-Assess., Frankfurt a. O. (Gubenerstr. 40).

Digitized by Google

52. Gumprecht, Rentner, Meran (Tirol).
53. Hagen, J. F. A., Hamburg (Neue Straße 16).
54. Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M.
55 v. Hergenhahn, A., Polizei-Präs. a. D., Frankfurt a. M. (Guiolletstraße 56).
56. Herse, Bürgermeister a. D., Posen.
57. Herzfeld, Dr. G., Magistr.-Ass., Berlin W. (Tiergartenstr. 26 a).
58. Heuser, R., Kaufmann, Köln (Neumarkt 8).
59. Hevers, P. H., Hamburg (Rothenburgort 4).
60. Heyden, Dr. jur., Sekretär der Bürgerschaft Hamburg-Borgfelde (Alfredstr. 52).
61. Hilger, W., Remscheid.
62. Hirschberg, Dr., Direkt.-Assist im stat. Bureau, Berlin SW. (Poststraße 16, Stat. Amt).
63. Horn, Schriftsteller, Berlin W. 62 (Lutherstr. 1).
64. Horn, Dr. med., Sanitätsrat, Gnoien in Mecklenburg.
65. Hünefeld, Ober-Bürgermeister, Zerbst.
66. Huzel, Reg.-Rat, Stuttgart (Moserstr. 14 II).
67. Jacobson, Rechtsanwalt, Posen.
68. Jastrow, Dr., Redakt. des Centr.-Bl. für Soc.-Pol., Charlottenburg, (Berlinerstr. 131).
69. Kall, C., Hamburg (Ferdinandstr. 61).
70. Kalle, F., Stadtrat, Wiesbaden.
71. Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Ullrichstr. 15).
72. Knoll, Pfarrer, Ober-Waroldern (Waldeck).
73. Knoderer, Dr. med., Schopfheim.
74. Knops, Stadtrat, Siegen.
75. Koch, Dr., Vorst. d stat. Bur., Hamburg.
76. Kopp, Dr. Jos., Hof- u. Gerichtsadv., Wien I (Rothenthurmstr. 15).
77. Krech, Dr. jur.. Geh. Reg.-Rat, Berlin S. (Brandenburgerstr. 34 I).
78. Kühtmann, Senats-Sekretär, Bremen.
79. Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1).
80. Ladewig, J. M. Th., Hamburg.-St. Georg (Steindamm 124).
81. Langen, G., Kaufmann, Köln (Jakobstr. 27).
82. Liebmann, Dr. jur.. Landrichter, Frankfurt a. M.
83. Lindemann, Amtsrichter, Malgarten b. Osnabrück.
84. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig (Obstmarkt 3).
85. v. Lützow, Frhr., Landrat, Ostrowo.
86. Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Bleichstr. 72).
87. Maaß, E., Buchhändler (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34).
88. Mämpel, Louis, Arnstadt.
89. Marsop, Rentner, Berlin W. (Karlsbad 2).
90. v. Massow, Geh. Reg.-Rat, Potsdam (Breite Str. 26).
91. Maus, B., Rentner, Köln (Mohrenstr. 11).
92. May, Max, Heidelberg.
93. Merton, W., Frankfurt a. M.
94. Meyer, J. B., Dr., Geheimrat Professor, Bonn.

Digitized by Google

95. v. Miaskowski, Dr., Geh. Hofrat u. Prof., Leipzig (Plagw. Str. 38 I).
96. Milner, Frau verw. Prediger, Lichterfelde bei Berlin.
97. Minden, Dr., Ass., Synd., Berlin SW. (Tempelhofer Ufer 1 b).
98. Moldenhauer, F., Prof., Köln (Steinstr. 20).
99. Moraht, Direktor, Hamburg-Barmbeck.
100. Müller, H., Superintendent, Gotha.
101. Münsterberg, Dr., Berlin (Tauenzienstr. 9).
102. Münsterberg, O., Kaufmann, Danzig.
103. Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55).
104. Nagel, Gewerbekammer-Sekretär, Hamburg (Bohnenstr. 25).
105. Neef, Kaufmann, Stuttgart.
106. Nielsen, Senator, Bremen.
107. Nordheim, L., Hamburg (Katharinenstr. 20).
108. Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Schillstr. 16).
109. v. Raffalovich, kaiserl. russ. wirkl. Staatsrat, Excellenz, Paris (avenue Hoche 19).
110. Rechler, C. A., Hamburg (Hohe Bleichen 32).
111. Rechnitzer, Direktor der Niederösterr. Eskompte-Gesellschaft, Wien (Freiung 8).
112. Refardt, O., Hamburg (Glockengießerwall 17).
113. Reichensperger, C., Landger.-Dir., Köln (Steinfelderg. 15).
114. Reicher, Dr. H., Mitglied des steiermärkischen Landesausschusses, Graz (Neugasse 3).
115. Reinhard, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat, Baden-Baden.
116. Reis, Ph., Kaufmann u. Stadtv., Mainz (Kaiserstr. 27).
117. v. Reitzenstein, Frhr., Bezirkspräsident z. D., Freiburg i. B. (Lorettostr. 6).
118. Rickert, H., Abgeordneter, Danzig (Zoppot).
119. Rode, Dr., Pastor, Hamburg (bei der Petrikirche 5).
120. Röpe, Dr., Vors. des Vereins für innere Mission, Hamburg (Jacobikirchhof 13).
121. Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3).
122. Rump, V., Hamburg (Hopfensack 10).
123. Rumpelt, Dr. jur., Amtshauptmann, Chemnitz.
124. Schaurte, Th., Kaufmann, Köln-Deutz (Freiheitsstr. 8).
125. Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12).
126. Scheven, Dr. P., Dresden-Neust. (Tieckstr. 17 I).
127. Schmaltz, Pastor, Hamburg-Eimsbüttel.
128. Schmidt, H., Amtsvorsteher, Carlsruhe (O.-Sch.)
129. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13).
130. Schober, Dr. jur., Ober-Reg.-Rat u. k. k. General-Konsul, Leipzig.
131. Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzer Str. 68).
132. Schröter, Anstalts-Direktor, Dresden-Neustadt.
133. Schwerin, Frau J. verehel. Sanitätsrat, Berlin SO. (Schmidtstraße 29).
134. Seng, Dr. A., Prof., Heidelberg (Rohrbacher Str. 40).

Digitized by Google

135. Seyfarth, Standesbeamter, Schmölln (Sachsen-Altenburg).
136. Seyffardt, Vors. der Arm.-Dep. u. Abgeord., Crefeld.
137. Siegel, Geh. Ober-Reg.- u. Min.-Rat, Freiburg i. B.
138. Soetbeer, Dr. H., Handelsk.-Sekr., Hamburg.
139. Sommer, Bürgermeister, Aachen.
140. Sonnenberg, Kaufm., Frankfurt a. M. (Zeil 56).
141. Sprenger, Min.-Rat, Vors. der Bad. landw. Berufsgenossenschaft, Karlsruhe.
142. Stähle, Gemeinderat, Stuttgart (Kanzleistr.).
143. Stechow, Bürgermeister, Apolda.
144. Stolle, Bürgermeister, Halberstadt.
145. Stursberg, Pastor, Bonn.
146. v. Tanejew, Hofmeister Sr. Maj. des Kaisers, Exc., Petersburg (Mochowaja 10).
147. Tesdorpf, Dr., Amtsrichter, Hamburg (Oberstr. 79).
148. Töner, Hamburg-Eppendorf (Lockstedter Weg 102).
149. Trabauer, Magistratsrat, Wien.
150. Traun, Dr. phil., Hamburg (Meyerstr.)
151. Tschöpke, Bürgermeister, Styrum (Rheinland).
152. v. Tzschoppe, Landrat, Oldenstadt b. Ülzen.
153. Uhles, Kammergerichtsrat, Berlin.
154. Volkmann, W., Stadtrat u. Kaufm. (Breitkopf & Härtel), Leipzig.
155. Volkszeitung, Württembergische, Stuttgart.
156. Walz, Dr. jur., Bürgermeister, Heidelberg.
157. Wentzel, Dr. jur., Hamburg (Plan 6).
158. Werthmann, Dr., Freiburg (Baden), (Münsterplatz 10).
159. Wielandt, Präs. des Evangel. Ober-Kirchenrates, Karlsruhe (Stephanienstr. 12).
160. Wimmer, Jul., Gemeinderat und Buchdruckereibesitzer, Linz.
161. Winter, E., Hamburg (Osterstr. 30).
162. v. Wintzingerode, Graf, Landesdir., Merseburg.
163. Woker, Dr., Domkapitular u. geistl. Rat, Paderborn.
164. Wolff, L., Hamburg (Ellernthorsbrücke 3).
165. Zacharias, Dr. jur. A. N., Hamburg (Gr. Reichenstr. 3).
166. v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam.
167. Ziller, Staatsrat, Meiningen.
168. Zimmermann, Reg.-Rat, Braunschweig.
169. Zunz, Dr. phil. J., Frankfurt a. M. (Ulmerstr. 8).

Zusammen 169.

Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt daher zur Zeit:

Zu I	182,
„ II	28,
„ III	45,
„ IV	169,
Zusammen	424.

Digitized by Google

Nach Staaten und Provinzen geordnet:

	Gemeinden.	Korporative Verbände	Vereine und Anstalten	Privatpersonen
1. Preußen.				
a. Ostpreußen	2	1	—	1
b. Westpreußen	5	1	—	4
c. Berlin	1	—	7	19
d. Brandenburg	13	—	—	8
e. Pommern	5	1	—	—
f. Posen	3	1	—	4
g. Schlesien	12	1	1	2
h. Sachsen	14	1	3	5
i. Schleswig-Holstein	4	1	1	2
k. Hannover	10	1	1	4
l. Westfalen	11	1	2	2
m. Hessen-Nassau	4	2	3	18
n. Rheinland	32	2	2	15
o. Hohenzollern	—	—	—	—
Zusammen	116	13	20	84
2. Bayern	2	—	—	3
3. Sachsen	12	—	5	10
4. Württemberg	6	6	2	6
5. Baden	9	5	4	11
6. Hessen	6	3	3	1
7. Mecklenburg (beide)	3	—	—	1
8. Thüringische Fürstentümer	13	—	—	6
9. Oldenburg	1	—	—	—
10. Braunschweig	1	—	—	1
11. Sonstige Fürstentümer	4	—	1	2
12. Elsaß-Lothringen	4	—	—	—
13. Hansestädte	4	—	10	33
14. Ausland	1	1	—	11
	182	28	45	169

Zusammen 424 Mitglieder.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Alphabetisch-lexikalisches Register zu den Vereinsschriften.

Bemerkung. Das Register bezieht sich nicht auf den Inhalt dieses Bandes, wegen dessen das vorne befindliche Inhaltsverzeichnis zu vergleichen ist, sondern auf die vom Vereine veröffentlichten Berichte und Verhandlungen, welche in dem chronologischen Verzeichnis — s. oben zweiten und dritten Abschnitt — aufgeführt sind. Vergleiche die dort S. 22 gemachte Bemerkung wegen der Anführungen. Die Zahlen 80—95 geben die Jahre der Veröffentlichungen von 1880—1895 an. Es bedeuten B = Bericht; H = Heft; V = Verhandlungen. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben ist, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenstand. Das Citat: „77 d. St." bezieht sich auf das im zweiten Abschnitt unter 29 aufgeführte Werk von Böhmert.

Altersversicherung s. Arbeiterversicherung.
Altscherbitz, Irrenanstalt H. 8,87 ff.
Amerika H. 15,13; H. 1711.
Angehörige, Versäumung der Nährpflicht durch, 81, B. 191 ff.; 84, B. 3; 86, B. 11; 88, B. 9; H. 16,205 ff.; 93, B. 56 ff.; H. 22,1 ff.; 95, B. 49 ff.
— Ersatzansprüche gegen, H. 8,7 ff.; 89, B. 13 ff.
— Unterhaltungspflicht der, H. 8,40 ff.
Anhalt, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 246.
Anonymität s. Asyle.
Anstalten zur Beschäftigung Armer, 83, B. 3.
Anstaltspflege s. Waisenanstalten.
Antibettelvereine, 83, B. 63, 65; H. 16,487; H. 22,34; s. auch Bettelwesen.
Arbeitende Kinder 84, B. 7.
Arbeiterkolonie 83, B. 2; 83, B. 50 ff.; 84, B. 11; 85, B. 4, H. 3.
Arbeitermietshäuser H. 11,2 ff.
Arbeiterversicherung 81, B. 76 ff.; 91, B. 135; 93, B. 13; 94, B. 20; H. 21; 95, B. 21 ff.
Arbeitsanstalten 83, B. 3,14 ff.; B. 36 ff.
Arbeitsbörse H. 4,43.
Arbeitshäuser 84, B. 9.
Arbeitsnachweis 85, B. 12; 85, B. 95, H. 4,1 ff., H. 5,61 ff.
Armenärzte H. 4,77 ff.
Armenbeschäftigung 83, B. 3.
Armengesetzgebung, allgemeine Übersicht der, 77 d. St. I, 38.
Armengesetzgebung 82, B. 88 ff.; 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, B. 17 ff., B. 1.
Armenlast 81, B. 237 ff.
Armenordnungen, In 77 deutschen Städten u. s. w.
Armenstatistik 81, B. 16; 82, B. 13; 83, B. 12; 83, B. 1; 84, B. 4; 84, B. 1; 85, B. 4, B. 1, 2; 77 d. St.
Art der Unterstützung H. 19,1 ff, 78 ff.; 94, B. 66 ff.
Asyle für Obdachlose H. 16,534 ff.; H. 22,35 ff.
Aufsicht über die örtliche Armenpflege H. 10,16, 142 ff.

Digitized by Google

Auskunftsstelle für Wohlthätigkeit H. 14,41, 64.
Ausschlußsätze H. 19,26 ff.
Auswanderung H. 16,70.

Baden, Frauenverein 85, B. 11,6.
Baracken s. Obdachlosigkeit.
Baugesellschaften H. 6,85 ff.; H. 11,87, 85.
Bayern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 298.
Belgien H. 20,13, 23,17.
Berufsbeamte in der Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff.
Bethel, Anstalt für Epileptische 83, B. 90 ff.
Bettelei, Maßregeln 80, B. 3 ff.
Bettelwesen 81, B. 115 ff.; 82, B. 88 ff.; 83, B. 3,3; 84, B. 9.
Bewahranstalten 84, B. 3.
Beweislast, im Falle des § 30b G. U. W.; 81, B. 316; 82. B. 70.
Bezirksarbeitshäuser 83, B. 3,22 ff.
Bezirksarmenhäuser 83, B. 3,22 ff.; 85, B. 9, B. 10; B. 73 ff.
Brandenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
Braunschweig, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 236.
Bremen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 290.
Breslau, Zusammenwirken der Armenpflege und Wohlthätigkeit H. 14,57.
Bürgerliches Gesetzbuch H. 8.

Congresse von Wohlthätigkeitsvereinen H. 15,12; H. 17,11; H. 20,17; H. 23,15, 18.
Controle s. Aufsicht; Berufsbeamte.
s. auch unter K und Z.

Dänemark H. 17,9.
Dresden, Centralstelle für Wohlthätigkeit H. 14,55.

Ehrenamtliche Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff.
Elberfelder System H. 18.
Elberfeld, Notstandsarbeiten 85, B. 12 4–6.
Elsaß-Lothringen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 345.
Elterliche Gewalt H. 8,56 ff.
England H. 15,10; H. 20,16; H. 23,14.
Epileptiker 83, B. 4, B. 5; B. 90 ff.
Ersatzansprüche gegen Unterstützte H. 8; 89, B. 13 ff.
Ersatzansprüche gegen Angehörige H. 8; 89, B. 13 ff.
Ersatzansprüche gegen Armenverbände H. 8; 89, B. 13 ff.
Existenzminimum H. 19,26 ff.

Fabriken, Kinder in, 84, B. 7.
Familienpflege 84, B. 4; 84, B. 38 ff.; 77 Städte 239 ff.; H. 4,135 ff.; 88, B. 16 ff.
Familienrecht H. 8,40 ff.; 89, B. 43 ff.
Ferienkolonieen 84, B. 2; 85, B. 3; H. 8,137 ff.
Fortbildung s. hauswirtsch. Unterricht.
Frankfurt a. M., Auskunftsstelle H. 14,64.
Frankreich H. 15,15; H. 17,7; H. 23,16.
Frauen in der Armenpflege 80, B. 40 ff.; 81, B. 206 ff.; 85, B. 11; 85, B. 85 ff.
Freizügigkeit 80, B. 9.

Geisteskranke H. 8,87 ff.
Generalvormundschaft s. Vormundschaft.
Genesende, Fürsorge für, H. 6, 1 ff.
Gesamtarmenverbände 86, B. 1,13.
Gesetzbuch, Bürgerliches, H. 8.
Gesindevermittelung H. 4,33.
Gesundheitspflege 81, B. 223 ff.
Gesundheitsrat H. 6,93.
Grenzen der Wohlthätigkeit H. 8,269 ff. 91, B. 21 ff.

Hamburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 287.
Hannover, Inspektion der Ortsarmenverbände H. 10, Anl. 3.
— ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 123.
Haushaltungsunterricht s. Hauswirtsch. Unterricht.
Hauspflege H. 22,91.
Hauswirtschaftlicher Unterricht 81, B. 233; H. 6,19 ff.; H. 7,82 ff.; H. 12; H. 13,9 ff. H. 14,85 ff.; H. 15,51 ff.
Heimat s. Armengesetzgebung.
Heimstätten für Genesende H. 6,4 ff.
Heimstättenrecht H. 6,158.
Herbergen s. Naturalverpflegung.
Hessen (Grht.), ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 214.
Hessen-Nassau, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 107.
Höhe der Unterstützung H. 19,1 ff.; 94, B. 66 ff.
Hohenzollernsche Lande, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 144.

Individualstatistik s. Armenstatistik.
Invaliditätsversicherung s. Arbeiterversicherung.
Italien H. 15,18.

Digitized by Google

Kinderfürsorge 84, B. 2—7; 85, B. 3, 5, 14; H. 4; H. 8; H. 16; H. 22; 95, B. 107 ff.
Kinderheilstätten 84, B. 2; 85, B. 3; H. 8,137 ff.
Kinderheim 84, B. 3; 95, B. 114.
Kinderschutz 84, B. 6.
Knabenhort 84, B. 3.
Kochschulen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Korrigendenanstalten 84, B. 9.
Krankenpflege H. 4,77 ff.; H. 5,25 ff.
Krankenversicherung s. Arbeiterversicher.
Krippen 84, B. 3; 85, B. 14.

Land, Art und Höhe der Unterstützung auf dem, H. 19,77 ff.
Landarmenverbände 86, B. 1,15.
— Statistik H. 10, 196 ff.
— Verzeichnis der H. 10,1
Landarmenwesen 77 d. St. II, Abt. 2; 81, B. 237 ff.; 82, B. 88 ff.; 86, B. 1,55; H. 10; H. 13,18 ff.
Ländliche Armenpflege, Reform der, 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, Sonderheft: Zusammenfassung sämtlicher die — betreffenden Berichte und Verhandlungen.
Landstreicherei s. Bettelwesen.
Lauenburg, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 141.
Legitimation s. Naturalverpflegung.
Lippe-Detmold, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 281.
London charity organisation H. 15,12; H. 17,10; H. 20,97.
Lübeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 296.

Mädchen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Mädchenhort 84, B. 3.
Mecklenburg, beide, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 234.
Mieteunterstützung H. 19,71; 94, B. 76, 82; H. 22,24.
Mietzinssparkassen H. 11, XXV; H. 13,106.
Milchkolonieen s. Ferienkolonieen.
Mobiliarbesitz s. Zwangsvollstreckung.

Nährpflicht s. Angehörige.
Naturalverpflegungsstationen H. 16,487 ff; H. 22,25 ff.
Normalsätze H. 19,44.
Notstandsarbeiten 85, B. 12,4—6.
Notstandsthätigkeit H. 5,47 ff.

Obdachlosigkeit H. 16,291 ff.; H. 17,17 ff.; H. 22,19 ff.; H. 23,67 ff.
Öffentliche Armenpflege 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.
Österreich H. 15,8; H. 17,9; H. 20,18; H. 23,11.
Oldenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 227.
Ortsarmenverbände 86, B. 1,19.
Ostpreußen, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 16.

Patronatssystem H. 14,62.
Personalkarte H. 15,93.
Polizeiaufsicht H. 16,90.
Pommern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 10.
Posen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 41.
Potsdam, Normalsätze H. 19,44; 94, B. 89.
Preußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
Privatwohlthätigkeit 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.

Reichsarmenstatistik 85, B. 2.
Rekonvalescenten s. Genesende.
Retentionsrecht H. 22,26.
Reuß, ältere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 271.
— jüngere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 274.
Rheinprovinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 99.

Sachsen, Armenordnung 85, B. 10,20.
— Großhrzgth., ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 219.
— Kgr., ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 162.
— Kgr., Armenstatistik 83, B. 12.
— Provinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 70.
— Altenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 250.
— -Koburg-Gotha, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 253.
— -Meiningen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 263.
Schaumburg-Lippe, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 282.
Schlesien, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft
Schleswig-Holstein, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 133.
Schutzvereine für Sträflinge H. 16,158.
Schwarzburg-Rudolstadt, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 269.

Digitized by Google

Schwarzburg-Sondershausen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 267.
Schweiz H. 15,9; H. 17,9; H. 23,12.
— Armenanstalten 85, B. 10.
Seebäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Skala für Unterstützungen H. 19,26 ff.
Sociale Gesetzgebung s. Arbeiterversicher.
Soolbäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Stettin, Centralstelle H. 14,50.
Stiftungen H. 1,3 ff.; H. 8,17 ff.; 86, B. 59 ff.; 89, B. 25 ff.
Strafbestimmungen 85, B. 10,13 ff.
Sträflinge, Fürsorge für entlassene H. 16,1 ff.; H. 17,81 ff.
Stuttgart, Lokalwohlthätigkeitsverein H. 15,117; H. 20,120

Trinkerheilanstalt s. Trunksucht.
Trunksucht 83, B. 24 ff.; H. 6,61 ff.; 88, B. 80 ff.

Uneheliche Kinder H. 8,67 ff.
Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.
Ungefährliche Irre H. 8,87 ff.
Unterhaltungspflicht H. 8,40 ff.; 89, B. 43 ff.
Unterkunftsauflage H. 22,32.
Unterstützungswohnsitz s. Armengesetzgeb.
— Entwurf eines Gesetzes über, 82, B. 133.
— § 30b des Gesetzes über den, 81, B. 316; 82, B. 70.

Vagabondage s. Bettelwesen.
Vaterländischer Frauenverein 81, B. 206; 85, B. 11.
Vereinsthätigkeit H. 14,28 ff.
Versicherung s. Arbeiterversicherung.
Verwahrloste Kinder s. Zwangserziehung.
Vormundschaftsrecht H. 8,63 ff.; 89, B. 45.
Vormundschaftswesen H. 8,63 ff.; H. 16,232 ff.; 95, B. 72 ff.

Wahlrecht 94, B. 8.
Waisenanstalten 84, B. 4; B. 38 ff.; 77 d. Städte 239 ff.; H. 4,135 ff.; 88, B. 16 ff.
Waisenrat H. 8,69; 95, B. 76 ff.
Waldeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 284.
Wandern s. Bettelwesen, Naturalverpflegung; ferner 81, B. 171 ff.
Warteschulen 84 B. 3.
Westfalen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 96.
Westpreußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 39.
Wien H. 23,11.
Wohnungsfrage H. 6,69 ff.; H. 7,42 ff.; H. 11; H. 13,66 ff.; H. 22,51.
Württemberg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 179.

Zählkarte s. Armenstatistik.
Zentralstelle für Wohlthätigkeit s. Auskunftsstelle.
Ziehkinder 84, B. 6; H. 16,227 ff.
Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege 80, B. 21 ff.; 81, B. 206 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.
Zwangserziehung 84, B. 4, 5; B. 38 ff.; 85, B. 5, 6; B. 13 ff.; H. 8,57 ff.; 89, B. 43 ff.
Zwangsvollstreckung H. 6,132, 157; H. 11,68.
Zwang zur Arbeit 83, B. 3,9; B. 36 ff.

Digitized by Google

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

DUPLICATE
FOR EXCHANGE
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARIES

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Fünfundzwanzigstes Heft.

R. Osius und P. Chuchul, Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Digitized by Google

Die

Heranziehung von Frauen

zur

öffentlichen Armenpflege.

Zwei Berichte

erstattet im Auftrage des Vereins

von

R. Osius und **P. Chuchul.**

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

Bericht von Dr. jur. Rudolf Osius-Cassel.

Wenn in unserer Zeit die Bezeichnung „Almosenspenden" immer weniger gebraucht, dagegen die Bezeichnung „Armenpflege" uns immer vertrauter wird, so ist das nicht eine bloße Änderung der sprachlichen Gewohnheit, sondern die bewußte Wahl eines anderen Ausdruckes, weil die zu bezeichnende Sache eine andere geworden. In früheren Zeiten gab man Almosen, spendete den Armen vielleicht im Verhältnis in reicherem Maße, wie heutzutage, man pflegte aber den Armen nicht; man fand sich durch eine Gabe mit ihm, mit sich und mit dem Himmel ab und hielt sich jeder weiteren Verpflichtung für ledig. Jetzt aber, und dies auch erst seit wenigen Jahrzehnten, haben wir gelernt und sehen es als selbstverständlich an, daß die mit der Armenpflege betrauten Organe ihre Aufgaben ganz anders auffassen und erledigen, wie früher.

Wir verlangen jetzt in jedem einzelnen Falle die eingehendste Prüfung über das Vorhandensein, den Grad und die Gründe der Bedürftigkeit, die sorgfältigste Wahl der Mittel, die zur Beseitigung der Not dienen sollen, und endlich die größte Fürsorge dafür, daß der Wiederkehr eines ähnlichen Notstandes nach Kräften vorgebeugt werde. Diese Änderung der Anschauungen, die das jetzige Armenwesen weit über das der vergangenen Zeiten emporhebt, hat eingreifende Veränderungen in den Einrichtungen des öffentlichen Armenwesens zur Folge gehabt, Veränderungen, die heute noch nicht abgeschlossen sind und noch recht viel Arbeit erfordern werden.

Daß solche Änderungen und Neuerungen mit größter Vorsicht und erst nach sorgfältigster Prüfung und Überlegung eingeführt werden, liegt in der Natur der Sache; will man doch, ganz abgesehen davon, daß alle Reformen aktivem und passivem Widerstande begegnen, die neuen Einrichtungen möglichst fehlerfrei, gut, praktisch und dauernd gestalten. Diese Vorsicht ist auch gegenüber der jetzt wieder auf die Tagesordnung gestellten Frage, der Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege, reichlich geübt worden,

Digitized by Google

denn sie hat, obwohl sie schon im Jahre 1880 von dem Deutschen Vereine für Armenpflege und Wohlthätigkeit, von den Organen der deutschen Frauenvereine vom Rothen Kreuz und von anderen Stellen in der verschiedensten Weise bearbeitet und beraten worden, doch wenig Fortschritte gemacht und immer noch keinen Abschluß gefunden. Diese Frage bedarf aber der Lösung, und dieselbe noch länger zu vertagen scheint um so weniger rätlich, als sie jetzt nicht viel weniger spruchreif ist, wie sie es in zehn oder zwanzig Jahren sein wird.

Für die Entscheidung sind die praktischen Bedürfnisse allein maßgebend. Es ist also zu untersuchen, ob ein Bedürfnis für die Beschäftigung von Frauen in der öffentlichen Armenpflege vorliegt oder nicht und, wenn die Bedürfnisfrage bejaht wird, in welchem Umfange und in welcher Weise die Heranziehung der Frauen bewirkt werden könne.

Als die sogenannte individualisierte Armenpflege zuerst eingeführt wurde, ergab sich sofort, daß die bisher auf diesem Gebiete beschäftigten Personen auch nicht entfernt ausreichen würden, den neuen Anforderungen gerecht zu werden, daß eine große Anzahl von Helfern notwendig und es ebenso zweckmäßig wie erforderlich sei, diese aus dem Laienelemente zu entnehmen. Zunächst beschäftigte man mit den neuen Aufgaben eine Reihe von Männern, die, im Vollbesitze des Vertrauens und des Ansehens ihrer Mitbürger, die frisch geschaffenen Ämter in der Armenpflege als Ehrenämter übernahmen und verwalteten. Die Frage, ob nicht auch Frauen hier ebenso nutzbringend wie die Männer verwendet werden könnten, wurde damals gar nicht aufgeworfen. Und das ist leicht erklärlich, denn in der Zeit, als sich auf diesem Gebiete die neuen Anschauungen Bahn brachen, wurde überhaupt erst der Anfang einer Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an der öffentlichen Thätigkeit gemacht, der nicht ohne die lebhafteste Bekämpfung in Männer- wie in Frauenkreisen blieb. Jetzt liegt aber die Sache ganz anders. Die Frauen haben eine andere Stellung im öffentlichen Leben, als sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts innehatten, sich errungen; sie haben sich eine Reihe von Berufszweigen eröffnet, die bisher ausschließliches Recht der Männerwelt waren; sie haben sich in lebhafter Weise an allen Bestrebungen auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit beteiligt und haben sich in ihrer Thätigkeit auch bewährt.

Es ist das hohe Verdienst der Frauenvereine vom Roten Kreuz — ich will der Kürze halber mit diesem Namen alle Frauenvereine, die unter dem Roten Kreuz in Deutschland arbeiten, umfassen, also nicht nur den preußischen Vaterländischen Frauenverein, sondern auch den badischen Frauenverein, den mecklenburgischen Marienfrauenverein, den hessischen Aliceverein, den sächsischen Albertverein, den bayerischen, württembergischen Frauenverein u. s. w., wie sie sich in allen Ländern Deutschlands gebildet haben, bezeichnen —, daß sie die Frauen zu den gemeinnützigen Arbeiten der Neuzeit herangezogen und sie in der ebenso umfassenden wie intensiven Thätigkeit, die sie auf allen Gebieten der Humanität entfalten, zu zweckmäßiger, opferwilliger Arbeit herangebildet haben. Die ernste Schulung, die den Frauen hierin zu teil geworden, hat eine Menge bisher brach liegender Kräfte zu erwünschten Mithelfern in der öffentlichen gemeinnützigen Thätigkeit gemacht

Digitized by Google

die, dem Übertriebenen, dem Scheinwesen, welches Anfangs gefürchtet wurde, sich vielleicht auch hier und da geltend gemacht hat, völlig fern bleibend, bewiesen haben, daß die Frau als solche wohl Verwendung in öffentlichen Stellungen finden kann, die ihren Fähigkeiten entsprechen.

Deshalb brauchen wir nicht mehr zu fragen, ob man Frauen überhaupt in der öffentlichen Armenpflege beschäftigen könne, sondern nur: ist ihre Mitwirkung in derselben notwendig oder auch nur nutzbringend? Wird diese Frage bejaht, dann wissen wir aus der Erfahrung der letzten beiden Jahrzehnte, daß zu deren Erledigung uns überall die erforderliche Zahl von Helferinnen zur Verfügung stehen wird, um sich in treuer, selbstloser und tüchtiger Arbeit zu bewähren.

Wir wollen nun prüfen, was in der Armenpflege nach der Natur der Sache von Männern und was von den Frauen bearbeitet werden kann und muß.

Die Thätigkeit, die in der öffentlichen Armenpflege zu entwickeln ist, besteht im wesentlichen:

1. in der Leitung und der Verwaltung des gesamten Armenwesens;
2. in der eigentlichen Pflege der Armen, und zwar:
   a) in der Feststellung, Prüfung und Begutachtung der Verhältnisse des Bedürftigen,
   b) in der Auswahl und Hingabe der zur Beseitigung der Not dienenden Mittel, in der persönlichen Hülfeleistung an den Bedürftigen und seine Familie,
   c) in der Sorge, dem Wiedereintreten der Not vorzubeugen, sei es durch moralische Einwirkung, durch Beschaffung von Einkommen, sei es durch Erwirkung von Arbeit oder von Geldbezügen, sei es durch Ausbildung zur Arbeit oder Ermöglichung der Verwertung derselben, u. dergl. mehr.

Die Leitung und Verwaltung des Armenwesens befand sich von alters her ganz in den Händen der Männer, ebenso die Gründung und Einrichtung der Anstalten der Armenpflege, die Verwaltung der Stiftungen u. s. w. Gegen die Beibehaltung dieses Verhältnisses sind keine Einwendungen erhoben und entspricht diese auch vollständig den vorliegenden Bedingungen. Für diese Ämter und Verrichtungen sind die Männer geeignet; sie sind dazu besonders vorgebildet und können hierbei ihre in ihrer sonstigen Berufsthätigkeit und ihrem geschäftlichen Leben erworbenen Erfahrungen nutzenbringend verwerten. Ein Bedürfnis, in diesen Stellen die Männer durch die Frauen zu ersetzen oder neben den Männern auch Frauen zu beschäftigen, ist nirgends hervorgetreten; besondere Schäden, die durch eine solche Mitwirkung beseitigt werden könnten, sind nicht bemerkbar geworden, und so kann es in dieser Beziehung beim Alten bleiben. Die Frage, ob man nicht im Bureaudienst Frauen beschäftigen könne, gehört nicht hierher.

Anders ist es mit der ausführenden Armenpflege. Wie bis in die Neuzeit die Männer mit Leitung und Verwaltung des Armenwesens beschäftigt waren, so waren es fast ausschließlich die Frauen mit der eigentlichen Pflege der Armen. Auch der wohlthätigste und opferbereiteste Mann besuchte früher wohl kaum Arme und Kranke persönlich, wenn es nicht etwa

Digitized by Google

sein Beruf, ein Gelübde oder ein religiöses Bedürfnis von ihm verlangte. Frauen und Vereinigungen von Frauen, die sich in stillem Wirken und anspruchsloser Thätigkeit der Armenpflege hingaben, gab es aber zu allen Zeiten und an allen Orten, und diese setzten, als wenn es ganz selbstverständlich wäre, ihre eigene Persönlichkeit ein und linderten Not und Elend durch ihre persönliche Hülfe und die Gaben, die sie entweder selbst lieferten oder in befreundeten Kreisen sammelten.

Hier hat man, als die individualisierte Armenpflege eingeführt wurde, den bestehenden Zustand aber nicht beibehalten, und statt an ihn anzuknüpfen und die ausführende Armenpflege, wenn nicht ganz, so doch wenigstens zum Teile, den bisher damit beschäftigt gewesenen Frauen zu überlassen, statt sie in den neuen Organismus irgendwie einzufügen, hat man sie gar nicht berücksichtigt und mit den in Betracht kommenden Arbeiten die Männer allein betraut. Damit ließ man die in langer Thätigkeit gesammelten Erfahrungen der Frauen für die öffentliche Armenpflege unbenutzt und versäumte es, eine Verbindung herzustellen, die nicht nur für die öffentliche Armenpflege von wesentlichem Nutzen gewesen wäre, sondern auch der Privatwohlthätigkeit höhere Gesichtspunkte gegeben und manches Unrichtige und Schädliche derselben beseitigt haben würde.

Verfolgen wir nun von Anfang an die Thätigkeit einer die Armenpflege ausübenden Person, um zu entscheiden, was dabei Sache des Mannes und was Sache der Frau sei.

Der erste Schritt ist, festzustellen, ob überhaupt ein Eingreifen erforderlich, ob eine wirkliche Bedürftigkeit vorliegt, ob der Bittsteller sich nicht noch selbst helfen kann, ob er nicht noch arbeits- und erwerbsfähig ist und bei richtigem Bemühen auch noch Arbeit finden kann, ob er nicht berechtigt ist, seinen Unterhalt oder wenigstens Unterstützung von Verwandten und dergleichen zu fordern, ob er keine Rechte an staatliche oder private Veranstaltungen, an Krankenkassen, Rentenkassen geltend zu machen hat. Hierbei ist dann auch in gewissem Maße die Würdigkeit des zu Unterstützenden zu prüfen. Weiter ist dann zu erforschen, welches die Ursachen des zu beseitigenden Notstandes sind, ob eigenes Verschulden des Bedürftigen oder seiner Familienglieder, oder welche sonstige Umstände dabei mitgewirkt haben. Das alles muß man wissen, wenn man richtig und gründlich helfen will. Man kann die Not nur beseitigen und ihre Wiederkehr hindern, wenn man genau ihren Umfang und ihre Ursachen kennt.

Der Prüfende muß zu diesem Zwecke notwendig den Bedürftigen in seiner Wohnung aufsuchen, ihn und seine Angehörigen sehen und hören, erforderlichen Falles auch noch andere vertrauenswerte, glaubwürdige Persönlichkeiten, die den Verhältnissen näher stehen, befragen, kurz die sorgfältigsten Ermittelungen anstellen. Selbst vorher durch das Bureau der Armendirektion vorgenommene Untersuchungen entbinden den Armenpfleger nicht von der Pflicht, ebenfalls zu prüfen und sich die nötige Klarheit über den Fall zu verschaffen.

Diese Thätigkeit ist von der größten Wichtigkeit, weil auf ihr vorzugsweise die ganze Armenpflege ruht. Von ihrer gründlichen und zweckmäßigen Erledigung hängt es ab, ob die wirklich Bedürftigen die nötigen Unter-

Digitized by Google

stützungen erhalten und ob eine unnötige und schädliche Ausdehnung der Armenpflege vermieden wird.

Es handelt sich hierbei im wesentlichen darum, mit richtigem Blick rasch die thatsächlichen Verhältnisse zu erfassen, das Wahre von dem Unwahren zu scheiden und, um vulgär zu sprechen, sich nichts vormachen zu lassen. Es muß also die Fähigkeit vorhanden sein, sowohl die einzelnen Persönlichkeiten beurteilen als auch die Lebensverhältnisse der verschiedenen Stände berücksichtigen zu können. Das ist nicht ganz leicht, denn neben den Bittstellern, die offen und wahr ihre Lage und die Ursachen ihrer Not darlegen, deren kleinen Verhältnisse durchsichtig und einfach auf den ersten Blick zu übersehen sind, stehen recht viele andere, die täuschen wollen und zum Teile in der Durchführung dieser Absicht äußerst geschickt und gewandt sind. Darunter ist ein kleiner Bruchteil, der sich scheut, die öffentliche Unterstützung oder überhaupt eine Unterstützung anzunehmen, und aus anerkennenswertem Ehrgefühl seine Lage besser und hoffnungsreicher darstellt, wie sie wirklich ist, der aus an sich zu billigenden Gründen die Ursache der Notlage falsch darstellt. Das geschieht namentlich von Frauen, oft in geradezu rührender Weise. Sie wollen nicht zugestehen, daß sie durch die Trunksucht oder die Liederlichkeit des Mannes in das Elend gebracht sind, und nehmen diesen in Schutz und entschuldigen ihn.

Der weitaus größere Teil stellt aber seine Hülfsbedürftigkeit schlimmer dar, wie sie ist, um möglichst hohe Unterstützungen zu erlangen, verheimlicht Einnahmequellen, die er noch besitzt, macht über die Ursachen der Armut ganz oder teilweise unwahre Schilderungen und verfährt dabei so raffiniert, daß es sehr schwer ist, aus dem geschickten Gemisch von Wahrem und Unwahrem das Richtige herauszuschälen. Namentlich trifft dies auch bei Angaben über Erwerbs- und Leistungsfähigkeit zu.

Wer soll nun diesen schwierigen und bedeutungsvollen Teil der Arbeit besorgen? der Mann oder die Frau? Hier können wir zunächst diejenigen Fälle ausscheiden, in denen man einer Frau nicht zumuten darf, in persönliche Berührung mit den Bittstellern zu kommen. Diese gehören dem Manne. Ebenso wird die Prüfung der Frage, ob der Bedürftige berechtigt ist, Hülfe und Unterstützung von anderen Seiten zu fordern, dem Manne zugewiesen werden können, der durch Ausbildung und Lebensstellung geeigneter zur Erledigung der damit in Verbindung stehenden Arbeiten erscheint, als die Frau. Aber auch bezüglich des verbleibenden Teiles dieser vorbereitenden Thätigkeit in der Armenpflege haben die Männer vor den Frauen einen wesentlichen Vorzug dadurch, daß sie durch Beruf und Lebensführung öfters in Berührung mit den unteren Klassen der Bevölkerung kommen und mit diesen vertrauter sind, daß sie durch ihre geschäftlichen Beziehungen schon darin geübt sind, vorsichtig gegen Vorspiegelungen, wenig zugänglich gegenüber Überredungsversuchen zu sein, daß sie infolge mancher Erfahrung zurückhaltender in ihrem Urteil sind, namentlich dasselbe nicht so leicht durch Regungen des Mitleids beeinflussen lassen. Dieser Vorzug des Mannes ist eben ein Produkt seiner gesamten Ausbildung und Lebensstellung. Endlich hat er noch den weiteren Vorteil, daß ihm gegenüber gar

Digitized by Google

manche Heuchelei und manches Kunststück gar nicht probiert wird, welches bei Frauen ganz unbedenklich Anwendung findet.

Wir können also bei der ganzen Beanlagung des Mannes, bei seiner durchschnittlich größeren Sachkenntnis und Lebenserfahrung ihn im allgemeinen für geeigneter zur Vornahme der erforderlichen Recherchen erklären, wie die Frau. Und die gleiche Erwägung hat in einer Reihe von Städten, in denen die Verbindung der Frauen mit der öffentlichen Armenpflege längst hergestellt ist, dazu geführt, dieses Stadium der Arbeit den Frauen ganz zu entziehen und allein den Männern vorzubehalten. Aber ich halte diese Frage gar nicht für so einfach.

Wenn hier als besondere Eigenschaften dem Manne seine größere Objektivität, höhere Autorität und Festigkeit zugeschrieben sind, so ist das gewiß richtig. Aber ebensowenig wie man diese Eigenschaften ausnahmslose dem männlichen Geschlechte vindicieren kann, ebensowenig kann man sie ausnahmslose dem weiblichen absprechen. Mit solchen Verallgemeinerungen von persönlichen Eigenschaften ist es immer eine mißliche Sache. Es giebt genug Frauen, die sich bereden lassen, aber auch nicht wenig Männer, denen dies passieren kann; es giebt ebensoviel Männer wie Frauen, die eine gute Beute für einen guten Lügner sind; es giebt viele Männer, die energisch durchgreifen, wo es nötig ist, aber auch genug Frauen, die das können und auch thun.

Ferner ist hier in Betracht zu ziehen, daß diejenigen Frauen, die sich mit Ernst und Hingabe dem schweren und mühevollen Berufe der Armenpflege widmen, doch gewiß nicht gerade zu den unbedeutendsten, schwankendsten und energielosesten ihres Geschlechtes gehören. Weiter ist zu erwägen, daß Charaktereigenschaften auch erworben und ausgebildet werden können. Die betreffenden Eigenschaften des Mannes beruhen vorzugsweise darauf, daß sie von seiner frühesten Jugend an sorgfältig in ihm herangebildet worden sind. Diesen Vorzug hat er unzweifelhaft, aber die Frauen haben die Fähigkeit, rasch zu lernen und zu begreifen, und damit können sie viel ausgleichen. Gerade die Thätigkeit in der Armenpflege wird bei einer lernbegierigen Frau rasch auch diese Eigenschaften entwickeln und ausbilden.

Das Gleiche ist der Fall mit der beim Manne entschieden in höherem Maße vorhandenen Kenntnis der Lebensverhältnisse der anderen Bevölkerungsklassen und der größeren Vertrautheit mit diesen. Auch diese Eigenschaften können in der Praxis der Armenpflege erworben werden, und wenn die Frau auch erst eine Art Lehrzeit dabei durchzumachen hat, so schadet das gar nichts, denn auch dem gewandtesten, erfahrensten Manne wird es, wenn er sich neu mit der Armenpflege beschäftigt, nicht erspart bleiben, Erfahrungen zu machen.

Ich kann mich also nicht dafür aussprechen, von vornherein die Frauen von den Recherchen auszuschließen, zumal es auch schon vor der Neuorganisation des Armenwesens genug Frauenvereine und Frauen gegeben hat, die nur nach genauer Recherche unterstützten und dabei ihre Sache recht gut gemacht hatten. Die Frauen hierbei ganz zu übergehen, hieße der Sache Zwang anthun, denn sie müssen naturgemäß hier ihre Stelle ebenfalls finden, und zwar da, wo die größere Beurteilungsfähigkeit auf ihrer Seite ist. Das

Digitized by Google

ist nun der Fall, wo es sich um Gutachten über die Verhältnisse von Frauen, heranwachsenden Mädchen und Kindern sowie über die Lage eines Haushaltes handelt. Diese können die Frauen viel klarer und richtiger abgeben, wie der Mann, denn hier ist die größere Erfahrung und Sachkenntnis auf ihrer Seite. Es wird in vielen Fällen für eine Frau ein Blick in die Häuslichkeit genügen, um zu wissen, woran sie ist, wer Schuld an der Zerrüttung des Haushaltes trägt, wo die Fehler liegen, und wie sie zu verbessern sind.

Nun sind aber von den Unterstützungsbedürftigen die Frauen und die Kinder, wenn nicht der bedeutendste, so doch ein sehr wesentlicher Teil, und von den Recherchen über sie die Frauen grundsätzlich auszuschließen, hieße bezüglich dieses Teiles der öffentlichen Armenpflege die eigentlichen Sachverständigen ausschließen und sie durch die minder Sachverständigen, die Männer, ersetzen. Ihre Zulassung aber zu diesen Arbeiten stellt eine so glückliche Ergänzung der männlichen Thätigkeit dar, daß sie eine nicht unbedeutende Verbesserung des Recherchierens bedeutet.

Auf diese eben geschilderte vorbereitende Untersuchung folgt nun, vorausgesetzt, daß sich die Unterstützung des Bittstellers als notwendig erwiesen hat, die Armenpflege im engeren Sinne, die eigentliche Pflegethätigkeit. Die besondere Aufgabe des Armenpflegers oder der Armenpflegerin ist hier die Auswahl und die Beschaffung der richtigen Mittel, um die Not zu lindern, die persönliche Fürsorge für die Bedürftigen und neben der physischen Förderung auch die moralische Hebung des Pfleglings. Dies ist der schwierigste und der wichtigste Teil des Amtes und beansprucht die meiste Mühe und Hingebung. Da die öffentliche Armenpflege im allgemeinen nur das unabweisbar Notwendige gewähren kann und überall in höchstem Grade in Anspruch genommen wird, so sind die Pfleger angewiesen, einmal mit der größten Beschränkung und Sparsamkeit zu verfahren, dann aber auch möglichst praktisch zu handeln, um mit den aufgewendeten Mitteln möglichst viel zu erreichen. Um nun auch bezüglich dieser Thätigkeit das scheiden zu können, was sich besser für den Mann, und das, was sich besser für die Frau eignet, wollen wir die Arbeiten, die zur Pflege einer armen Familie notwendig sind, von Anfang an verfolgen.

Die erste Aufgabe des Pflegers ist ein Besuch bei den ihm zugewiesenen Pflegebefohlenen in ihrer Wohnung, und dort findet er sofort Veranlassung, manche Änderungen anzustreben. Die fortschreitende Verarmung bringt in der Regel eine steigende Gleichgültigkeit und Stumpfheit gegen das Häßliche, Schmutzige, Ungesunde mit sich. Der Verarmende kämpft nicht mehr an gegen das ihm unvermeidlich und unabwendbar Erscheinende, gegen den vollständigen Ruin, und dieser Mangel an Spannkraft giebt sehr rasch dem ganzen Haushalte den Charakter stets ärger werdender Verwahrlosung. Es giebt ja wohl nicht wenig arme und elende Menschen, die auch in der traurigsten Lage noch ihre Wohnung in einer gewissen Reinlichkeit und Nettigkeit erhalten, das sind aber immerhin Ausnahmen. Die Umgebung wird aber nun nicht nur durch den Menschen bestimmt, sie übt auch ihrerseits wieder einen sehr erheblichen Einfluß auf ihn aus. Es muß deshalb, wenn man den Bedürftigen heben will, zunächst versucht werden, das Häßliche

Digitized by Google

und Widrige, das Ungesunde und Gemeine möglichst aus seiner Nähe zu entfernen. Luft und Licht muß in die Wohnung gebracht, soviel Reinlichkeit, wie nur möglich, muß geschaffen, alles beseitigt werden, was die Erholung und die Gesundheit beeinträchtigt. Denn erst wenn der Mensch aus dieser Verkommenheit emporgehoben wird, ist er besseren Einflüssen zugänglich.

In dieser Beziehung sind die männlichen Armenpfleger aber ziemlich machtlos. Ihre Ermahnungen: lüftet und säubert die Wohnung, haltet die Kinder sauber, kocht ordentlich! werden nicht viel Eindruck machen. Hier ist das Eingreifen der Frau nötig, die, wenn sie sagt, daß gereinigt werden muß, auch sagen kann, wie es geschehen und wo angefangen werden muß; die, um der ewig wiederkehrenden Einrede: wir haben kein Geld, um Seife zu kaufen, zu begegnen, die Seife gleich mitgebracht hat; die vielleicht, wo es besonders not thut, selbst einmal mit anfaßt, um anzuspornen; die am anderen Morgen wiederkommt, um zu sehen, ob das geschehen ist, was sie angeordnet hat; die sorgt, daß die müßig herumlungernden Kinder beschäftigt, gereinigt, verpflegt, in die Schule geschickt werden; die, was an Kleidungsstücken und Wäsche unbedingt notwendig ist, beschafft; die sorgt, daß ordentlich gekocht wird, und zu allen diesen Arbeiten die heranwachsenden Mädchen, wo solche vorhanden sind, heranzieht und ihnen zeigt, was sie im Hause ihren Eltern und Geschwistern gegenüber sein können. Das kann die Frau, die mit der ihr eigenen großen Geduld und Beharrlichkeit immer wieder und wieder auf dasselbe zurückkommt, bis sie ihren Zweck erreicht hat, die unabläßig daran arbeitet, daß die verwahrloste Familie nicht wieder in ihre alten Gewohnheiten zurückfällt.

Das kann aber auch nur die Frau. Es ist charakteristisch in dieser Hinsicht, wie anders der männliche Armenpfleger in einer unsauberen Wohnung empfangen wird, als der weibliche. Sobald nur der letztere einen Blick über die Wohnräume wirft, dann entschuldigt sich meist die Hausfrau, was sie dem Manne gegenüber nicht leicht thun wird. Darin liegt nun schon der Anknüpfungspunkt. Während die Bedürftige der Einmischung der Frau, in der sie die Sachverständige sieht, keinen wesentlichen Widerstand entgegensetzt, wird sie die des Mannes beleidigt zurückweisen. Die Rüge des Mannes erregt ihren Widerspruch, die der Frau wird, wenn auch gerade nicht gern, denn solche Frauen sind sehr empfindlich und unzugänglich, doch immerhin ruhiger entgegengenommen. Es steht eben die Frau der Frau näher, faßt leichter zu ihr Vertrauen und spricht über viele Dinge mit ihr offen, über die sie niemals mit einem Armenpfleger sprechen würde. Kann sie doch von der Frau in den Dingen, die ihr not thun, beraten werden. Dabei haben die Frauen nun, ganz abgesehen von den gerade hier notwendigen, dem Manne abgehenden Kenntnissen, die Gabe, unmerklich, aber unermüdlich einzuwirken. Darin liegt ihre große Stärke. Dadurch gelingt es ihr, wie sie für das leibliche Wohl der Pfleglinge sorgt, auch für das sittliche manches zu thun, was später gute Früchte trägt, in manchen Fällen die Freundin und Beraterin der Familie zu werden, derselben Mut und Selbstvertrauen einzuflößen und das Gefühl zu befestigen, daß man nicht alles von außen erwarten darf, sondern auch selbst etwas erreichen kann.

Digitized by Google

Da, wo die geschilderten Arbeiten nicht von der Armenpflegerin selbst geleistet werden können, was namentlich bei der Reinigung der Wohnung u. s. w. der Fall ist, ist es sehr zweckmäßig und teilweise unerläßlich, derselben hierfür Frauen aus dem Volke, die gern einen kleinen Nebenverdienst sich verschaffen und nach ihrer ganzen Persönlichkeit für solche Aufgaben geeignet sind, zur Verfügung zu stellen. Dadurch wird viel genützt und keine zu große Mehrbelastung des Armenetats herbeigeführt. Diese Frauen müßten natürlich den Anordnungen der Armenpflegerin Folge zu leisten haben.

Daß in einer großen Zahl von Fällen, auch wenn, wie hier besprochen, verfahren wird, auch von den Frauen ein vollständiger Erfolg nicht erzielt werden wird, ist nicht zu bezweifeln, ebensowenig aber auch, daß sie größere Erfolge erreichen werden, wie die Männer. Und hier ist auch schon ein kleiner Fortschritt in der Lebensführung und dem Haushalte des Armen, der herbeigeführt wird, von höchstem Werte.

Was nun hier von der Thätigkeit der Frauen bei Familienpflegen gesagt ist, gilt in noch höherem Grade für das Wirken derselben bei der Unterstützung einzelner Frauen und von Kindern. Namentlich die Kinderpflege ist so recht das Feld der Bethätigung für die Frau, die gerade dafür den reichsten Schatz von Liebe und Neigung mitbringt, die ganz besonders hier Kennerin der Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit ist. Dabei wird sie sich am leichtesten und schnellsten Vertrauen und Liebe erwerben und einen Boden finden, auf dem sie die schönsten Früchte erzielen kann; ist er doch schon durch die jetzige Erziehung der Mädchen in der Volksschule vorbearbeitet, welche denselben oft ein besseres Verständnis für das, was nötig ist, gegeben hat, als es ihre Mütter besitzen.

Daß in diesen Zweigen der Pflegethätigkeit, die mit die umfassendsten und wichtigsten der gesamten Aufgabe sind, die Frau einen großen Vorsprung vor dem Manne hat, durch ihre natürliche Beanlagung und ihre besondere Sachkenntnis, ist so klar, daß die Beantwortung der Frage, ob die Verwendung der Frauenarbeit hier wünschenswert sei, wohl nicht schwer fallen wird. Die Frau ist hierbei geradezu unentbehrlich und muß in der öffentlichen Armenpflege verwendet werden, wenn diese nicht nur mit Wort, sondern auch mit der That den Aufgaben, die ihr gestellt sind, gerecht werden will.

Einen besonderen Teil dieses Gebietes der Armenpflege bildet weiter die Armenkrankenpflege, in den Fällen, wo der oder die Kranke in der Wohnung verpflegt werden muß. Diese machen einen bedeutenden Teil aller Pflegefälle aus. Auch hier vermögen die Armenpfleger nicht viel; sie können wohl Unterstützung bringen, für die übrige Familie sorgen, die eigentliche Pflege aber, das Umbetten, Reinigen, Verbinden u. s. w. des Kranken liegt außerhalb ihres Bereiches. Einzelne Armenpflegerinnen mögen vielleicht imstande sein, solche Arbeiten zu verrichten; das sind aber auch Ausnahmen. Es muß also hier ein weiteres weibliches Element zugezogen werden, die richtig ausgebildete und geschulte Krankenpflegerin. Dieser so wichtige Teil der Armenpflege ist bisher fast überall der Privatwohlthätigkeit überlassen worden und, wie es mir scheint, nicht mit Recht. Denn diese Pflege ge-

Digitized by Google

hört auch zu dem, was geleistet werden muß. Man darf die Kranken nicht in ihrem Elende lassen; und welche Qualen ein Leidender unter den Händen unerfahrener und unwissender Pfleger zu erdulden hat, brauche ich hier wohl nicht weiter zu schildern. Überläßt man aber die Arbeit der Privatwohlthätigkeit, dann überläßt man es dem Zufall, wem und wie geholfen wird.

Ich halte es für unbedingt notwendig, daß die Armenverwaltungen in viel höherem Grade, wie dies bis jetzt in der Regel geschehen, zu diesen Pflegen den Armenpflegern und Armenpflegerinnen geschulte Kräfte zur Verfügung halten.

Es ist mehrfach die Möglichkeit bestritten worden, daß die Armenverwaltungen die dazu nötige Anzahl von Pflegerinnen anstellen könnten. Es ist aber schon manche Einrichtung durchgeführt worden, die auch anfangs für unmöglich galt. Hier handelt es sich außerdem nur um eine Kostenfrage. Die Stadtverwaltung kann nun, gerade wie sie besondere Ärzte für die Armen anstellt und besoldet, auch Pflegerinnen für sie zur Verfügung halten, die von den Armenärzten ihre Direktiven erhalten würden. Die Pflegerinnen können dadurch verschafft werden, daß man entweder Verträge mit Vereinigungen schließt, die sich mit Ausbildung von solchen befassen, und sich so die erforderliche Zahl sichert, oder dadurch, daß man selbst solche ausbildet und anstellt. Der letztere Weg wird in den Städten leicht eingeschlagen werden können, in denen es städtische Krankenhäuser giebt. In solchen kann die Ausbildung erfolgen, und wird dadurch nicht nur die nötige Anzahl von Krankenpflegerinnen für die Armen beschafft, sondern auch zugleich dem Krankenhause durch die größere Zahl von Pflegekräften genützt. Immerhin ist diese Aufgabe nur dann zu lösen, wenn die leitenden Ärzte des Krankenhauses sich ganz besonders dafür interessieren und die Pflegeschülerinnen unter ganz genauer Aufsicht halten, denn unter denen, die sich für diesen Beruf anbieten, sind gewöhnlich sehr viel ungeeignete Elemente. Wird es aber vorgezogen mit einem Verein Verträge abzuschließen, dann würden, da die öffentliche Armenpflege an sich nicht konfessionell ist, in der Regel die interkonfessionellen in erster Linie in Betracht kommen. Deren giebt es in Deutschland schon recht viele, und wird es bald noch viel mehr geben, wenn sie durch ein derartiges Vorgehen der Armenverwaltungen die Sicherheit haben, eine größere Zahl von Pflegerinnen jeder Zeit in sichere Stellung unterbringen zu können.

Aber es giebt noch einen anderen Weg, der zwar billiger, aber schwieriger zu beschreiten ist, um die nötige Menge von zur Krankenpflege entsprechend ausgebildeten Frauen zur Hülfeleistung bei der Armenkrankenpflege in direktem Dienste der Gemeinde heranzuziehen, und das ist die Beschaffung von sogen. Helferinnen. Man verstehe unter solchen nicht bloße Dilettantinnen. Am Krankenbette können grundsätzlich nur Damen Verwendung finden, die über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen; unbedingt muß hier jedes Eingreifen Unberufener, und wenn sie noch so opferwillig und arbeitsbereit sind, zurückgewiesen werden. Die Helferinnen sind nun keine vollständig geschulten Krankenpflegerinnen, sie sind aber so weit vorbereitet, daß sie gerade den hier in Rede stehenden Dienst mit gutem Erfolg übernehmen können. Solche Helferinnen bildet der Johanniterorden vielfach aus. Auch

Digitized by Google

verschiedene Mutterhäuser des Roten Kreuzes haben solche ausgebildet, um die Armenpflege der Frauenvereine vom Roten Kreuz durch die Hülfe dieser Damen, die dieselbe unentgeltlich leisten, zu verbessern. Diese Damen kann die städtische Armenverwaltung auch zur öffentlichen Armenpflege heranziehen, was namentlich da sehr erleichtert sein wird, wo schon Armenpflegerinnen arbeiten. Jedenfalls lohnt es doch wohl, einmal einen Versuch zu machen, eine Anzahl Damen zu vereinigen, die sich für den Dienst bei der Stadt als Helferinnen ausbilden lassen und die kleineren Arbeiten der Krankenpflege bei den Armen übernehmen. Die schwierigen Fälle müssen natürlich immer der vollständig ausgebildeten Pflegerin überlassen bleiben.

Das, warum es sich hier hauptsächlich handelt, ist die Herrichtung und Erneuerung des Bettes, Reinigen, Verbinden und Lagern der Kranken, die Sorge für Desinfektion, für richtige Kost, Erfrischungsmittel und sonstige Erleichterungen. So einfach die hier erforderlichen Handreichungen auch aussehen, so sind sie doch gar nicht leicht zu lernen, und es bedarf großer Übung, um sie sich anzueignen. Ein bloßer theoretischer Unterricht genügt hier unter keinen Umständen; die Schülerin muß unbedingt längere Zeit hindurch, mindestens drei bis sechs Monate, in einer Krankenpflegeanstalt völlig ausschließlich mit diesen Arbeiten beschäftigt und darin geübt worden sein.

In dieser Weise tüchtig geschulte, lediglich im Ehrenamt arbeitende Helferinnen zu gewinnen, liegt nicht aus dem Bereiche der Möglichkeit. Der Aufenthalt in einem gut geleiteten Krankenhause mit seinen hellen freundlichen, gut gelüfteten, musterhaft sauberen Räumen ist nichts Unangenehmes. Die Ansteckungsgefahr, die so oft dabei ins Treffen geführt wird, ist kaum in Betracht zu ziehen. Die Thätigkeit ist hochinteressant und für eine mit Ernst an ihre Aufgabe herantretende Dame in hohem Grade fesselnd und befriedigend. Besonders erleichtert ist die Teilnahme an solchen Kursen in den Krankenhäusern, wo der Schwesternbestand sich nur aus gebildeten Kreisen rekrutiert, die in ihrem Denken und Fühlen den Helferinnen nahestehen. Hervorgehoben mag hier noch werden, daß die Helferinnen durch ihre Ausbildung keine dauernden Verbindlichkeiten übernehmen. Sie erwerben dadurch nur schätzbare Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie verwerten können, wenn und soweit sie der Wunsch beseelt, menschliches Elend, menschliche Not lindern zu helfen. Sollten sich zu solchen Zwecken, wenn es richtig angegriffen wird, nicht Damen aus den gebildeten Ständen in genügender Zahl finden? Sollten sich unter den Frauen und Mädchen, die schon jetzt so zahlreich in der Armenpflege thätig sind, nicht eine Anzahl vereinigen lassen, die durch ihre Ausbildung als Helferinnen es erreichen, ihre Thätigkeit so viel wertvoller und segenbringender zu gestalten! Wir haben ja in jenen Ständen Damen genug, die, durch ihre häuslichen Pflichten nicht genügend beschäftigt, geradezu hungrig sind nach tüchtiger, regelmäßiger Arbeit, die den dringenden Wunsch haben, in einer edlen Weise sich zu bethätigen, aber nicht wissen, wie, und ihre Zeit mit unbefriedigenden Arbeiten zubringen, die mehr öder Zeitvertreib wie Arbeit sind. Sollte von diesen Damen, die nicht auf einen gewinnbringenden Beruf angewiesen sind, sich nicht eine Zahl finden lassen, die zu eigener Befriedigung und Beseligung und zum Nutzen und Segen

Digitized by Google

ihrer ärmsten Mitmenschen, der kranken Armen, diese Arbeiten übernehmen. Jedenfalls ist es wohl des Versuches wert.

Auch möge man, da ein Teil der Kranken der Pflege durch Männer bedarf, es einmal versuchen, die vielen in allen größeren Städten jetzt theoretisch und praktisch ausgebildeten Mitglieder der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger und der Sanitätskolonnen, die beide unter dem Roten Kreuze arbeiten, heranzuziehen zur Mithülfe in der Armenpflege. Ein Teil wird gewiß zu werben sein.

Diese Persönlichkeiten würden dann zu großem Nutzen in der öffentlichen Armenpflege mithelfen können. Über die Heranziehung der Vereine u. s. w. auf diesem Gebiete wird weiter unten die Rede sein.

Zum Schlusse der Erörterung der Frage, was in der Armenpflege Männerarbeit, was Frauenarbeit ist, möge die Auswahl und Hingabe der Unterstützungen besprochen werden. Die einfachste Unterstützung durch die Hingabe von Geld, die in einer Reihe von Fällen unbedenklich und praktisch ist, wie z. B. bei alten Männlein und Weiblein, hat man im übrigen so viel wie möglich eingeschränkt und durch Lieferung von Naturalgaben ersetzt. Es handelt sich hier also hauptsächlich darum, Lebensmittel, Heizmaterialien, Kleidungsstücke, Wäsche und dergleichen anzuschaffen und zu prüfen, was und wieviel jedesmal für den Haushalt notwendig ist. Diese Prüfung und Auswahl kann wohl unbedenklich in den meisten Fällen den in solchen Anschaffungen erfahrenen Frauen überlassen werden, namentlich immer da, wo es sich nicht bloß um die Bedürfnisse von Männern handelt. Sie sind, da es sich um Haushaltungsdinge handelt, darin wohl mindestens so sachverständig wie die Männer. Auch mit den häufig vorkommenden Abschlüssen von Lieferungsverträgen mit Bäckern, Metzgern, Milchhändlern u. s. w. können sie ohne weiteres betraut werden.

Das ist im großen und ganzen die Thätigkeit in der allgemeinen Armenpflege. Die in den einzelnen, besondern Zweigen derselben erforderliche mag hier nur kurz erörtert werden. Da ist zunächst die Beaufsichtigung und Überwachung der in Familienpflegen untergebrachten städtischen Ziehkinder zu erwähnen. Diese wird, wie jede Arbeit bei Kindern, sehr gut den Frauen überwiesen werden können, ganz besonders aber da, wo es sich um kleine und um größere weibliche Kinder handelt. Namentlich ist es hier sehr rätlich, daß schon bei der Auswahl der Familien, die sich zur Aufnahme von Ziehkindern melden, die Frauen zugezogen und um ihre Meinung befragt werden, ehe Entscheidungen getroffen werden. Denn hier sieht die Frau weit mehr wie der Mann. Auch da, wo Erziehungsanstalten für Kinder sind, wird es nur nützen können, wenn hier und da Frauen einen Blick in die Wohnräume und Küche werfen. Auch den in den Armenhäusern untergebrachten Personen, namentlich den Frauen, wird es erwünscht sein, wenn die Armenpflegerinnen durch von Zeit zu Zeit wiederkehrende Besuche ihnen Gelegenheit geben, Rat und Beistand zu erbitten. Ferner werden bei Verteilung von Gaben aus den Fonds für Genesende u. s. w. die Frauen vorteilhaft beschäftigt werden können. Zum Schlusse wollen wir noch, da wir hier nicht zu sehr in die Einzelheiten eingehen können, die Thätigkeit der

Digitized by Google

Frauen bei Erhebung von Mieten in den städtischen Mietshäusern kurz erwähnen.

Viele Städte besitzen Häuser, in denen an wenig bemittelte Familien Mietwohnungen billig abgegeben werden. Einige haben mit großem Nutzen die Mieten dieser Wohnungen von den in der Armenpflege beschäftigten Damen erheben lassen. Daß diese Beschäftigung an sich ebensogut von den Armenpflegern ausgeübt werden kann, ist klar. Sie wurde aber den Damen überwiesen, weil es diesen eben leichter gelingt, das Vertrauen ihrer Schützlinge zu erringen, weil man ihnen Gelegenheit geben wollte, den Mietern und ihren Familien näher zu treten und ihnen, wo es nötig, mit Rat und That zur Seite zu stehen. Diese Versuche haben gute Früchte gezeitigt; die Damen sind wirklich Vertrauenspersonen der Mieter geworden, die ihnen ihre Leiden und Freuden gern mitteilen und ihren Rat in Anspruch nehmen. Darin liegt der wichtige erziehliche Zweck dieser Einrichtung, der aber nur von den Frauen erreicht werden kann, weil diese die nötigen Kenntnisse der häuslichen Verhältnisse besitzen. Eine solche Einwirkung auf das wirtschaftliche und sittliche Verhalten der Mieter ist sehr nützlich und segensreich, selbst wenn sie nur in einem bescheidenen Umfange stattfindet.

Was schließlich die Arbeiten der vorbeugenden Armenpflege, d. h. der Thätigkeit zur Beseitigung der Gründe, die zur Armut geführt haben und noch führen, betrifft, so gilt auch hier dasselbe, was bezüglich der Frauen bei den übrigen Zweigen der ausführenden Armenpflege gesagt worden ist. Auch hier wird die Frau mit großem Nutzen und erfolgreicher thätig sein, wie der Mann, namentlich da, wo es sich um Frauen und Kinder handelt, wo für diese Unterricht, Erwerb, Stellung u. s. w. zu beschaffen ist.

In der geschilderten Weise scheidet sich in der Armenpflege die Thätigkeit des Mannes und der Frau, wenn man der Sachlage keinen Zwang anthun will. Ehe wir aber darzulegen versuchen, wie nun die Frau in den Organismus der öffentlichen Armenpflege einzuführen ist, sind noch ein paar Einwendungen genereller Natur gegen diese Einführung zu besprechen.

Es heißt, der Mann bewährt sich und zeigt seine Arbeitsthätigkeit in seinem Beruf und seinem öffentlichen Wirken; bei der Frau haben wir keine Gewährleistung dafür, daß sie konsequent und stetig genug sein wird, ein ihr übertragenes öffentliches Amt auch richtig zu bekleiden, daß sie sich willig den notwendigen Anordnungen unterwirft, sich unterordnet, wie dies bei einem großen Geschäftsbetrieb notwendig ist, daß sie eine bequeme Kollegin ist, und was derartige Befürchtungen mehr sind.

Diese Einwendungen sind an sich nicht unberechtigt, denn die öffentliche Thätigkeit der Frauen ist noch zu neu und noch zu wenig umfassend, als daß es ihnen schon hätte gelingen können, überall von ihrer Fähigkeit zu solchen Stellen zu überzeugen. Die Frauen, die hier heranzuziehen wären, würden entweder noch ganz unerprobt auf diesem Gebiete oder bisher schon in der Privatarmenpflege beschäftigt gewesen sein. Aber auch selbst bei den letzteren würden die Zweifel berechtigt sein, denn es ist ein gewaltiger Unterschied, ob man sich je nach Neigung in der Armenpflege beschäftigt, oder ob man es nach bestimmter Anweisung thun muß. Es ist viel leichter, Familien und Arme zu pflegen, die man sich selbst aussucht, für die man

Digitized by Google

ein besonderes Interesse mitbringt, als wenn man die zugewiesenen Familien versorgen muß, die unter Umständen recht unsympathisch sein können.

Nach den Erfahrungen der beiden letzten Jahrzehnte, können wir diese Zweifel mit gutem Gewissen als unbegründet zurückweisen. Die Frauen haben in dieser Zeit so manche großartige Anstalt geschaffen und geleitet, so zweckmäßig teils unter sich, teils mit den Herren gemeinschaftlich, sogar auch mit Behörden gearbeitet, daß wir ihnen auch diese Thätigkeit anvertrauen können, und das umsomehr, als sie sie ja an vielen Orten schon seit Jahren mit gutem Erfolge ausüben. Die Frau bringt hier sehr schätzenswerte Eigenschaften mit, ihre große Beharrlichkeit und Geduld, die unermüdlich auf dasselbe zurückkommt, bis der Zweck erreicht ist, ihr Wohlwollen und ihre Freundlichkeit gegen die Leidenden, dann eine Pflichttreue und Ausdauer, die mindestens der der Männer gleichkommt. Es fehlt ihnen weder an der nötigen Festigkeit, unberechtigten Ansprüchen entgegenzutreten, noch an der Gabe, sich besserer Ansicht oder Majoritätsbeschlüssen ruhig unterzuordnen. Das haben die Frauen zur Genüge in den Frauenvereinen vom Roten Kreuze und anderen Vereinigungen bewiesen. Endlich aber beschäftigen sich die Frauen in der Regel mit den ihnen anvertrauten Aufgaben intensiver und hingebender wie die Männer, vor denen sie ja den Vorzug haben, nicht durch eine besondere Berufsthätigkeit oder durch Überhäufung mit Arbeit gehemmt zu sein. Dieser Vorteil der freien Zeit würde allerdings ohne die weiter angeführten guten Charaktereigenschaften nicht viel zu bedeuten haben, denn bei den Männern thun diejenigen, die am vollständigsten freie Zeit haben, in der Regel wenig oder gar nichts. Ich glaube, und es werden mir die Herren, die schon mit Frauen gemeinschaftlich gearbeitet haben, gern beistimmen, daß die Einführung der Frauen in die öffentliche Armenpflege nach ihrer ganzen Beanlagung nur von Nutzen und unbedenklich ist.

Erkennt man die Richtigkeit dieses Satzes an, dann muß man notwendig zu dem Schlusse kommen: diese Heranziehung der Frauen muß durchgeführt werden. Wie jeder, der der Allgemeinheit nützen kann, auch die Pflicht hat, es zu thun, so hat auch die Frau da, wo sie helfen kann und nützen, die Pflicht, einzugreifen, und ein Recht darauf, daß ihr bei Ausübung dieser Pflicht keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Es handelt sich dann nur noch um die Frage, wie es geschehen kann.

Es giebt verschiedene Wege, die zum Ziele führen:

1. Man nimmt die erforderliche Zahl von Frauen und Mädchen in den Organismus der Armenverwaltung als gleichberechtigt mit den männlichen Armenpflegern auf.
2. Man übergiebt den für die Frauenthätigkeit geeigneten Teil der Armenpflege einem eng an die Armenverwaltung angeschlossenen Frauenvereine.
3. Man überläßt ihn der privaten Wohlthätigkeit und sucht diese möglichst in Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege zu bringen.

Der erste dieser Wege ist der, der am zweckmäßigsten und am meisten der Natur der Sache entsprechend erscheint. Wenn die öffentliche Armen-

Digitized by Google

pflege die Ergänzung der Arbeit der Armenpfleger durch die Hülfe der Frauen für notwendig erachtet, so ist es das Einfachste, wenn sie direkt neben den Armenpflegern auch Armenpflegerinnen in ihre Dienste zieht. Wir haben dann festzustellen, woher die Frauen zu nehmen sind, welche Thätigkeit ihnen zugewiesen und wie ihr Verhältnis zu den männlichen Helfern geordnet werden soll.

Die nötige Anzahl von Frauen zu dieser Thätigkeit zu finden, ist nicht ganz leicht. Männer, die geeignet sind für eine öffentliche Thätigkeit, ergeben sich leichter, da diese, sei es durch ihren Beruf, sei es durch gemeinnütziges oder politisches Wirken, sei es durch den persönlichen Verkehr, in der Regel in weiteren Kreisen bekannt sind, was bei den Frauen selten der Fall ist. Bekannt sind wohl diejenigen Frauen, die sich bereits in der freiwilligen Armenpflege einen Wirkungskreis geschaffen haben. Diese könnte man wohl wählen. Doch ist der Zweifel nicht unberechtigt, ob das gerade zweckmäßig ist. Die Gefahr liegt nahe, daß, wenn man solche Damen von ihren barmherzigen Arbeiten in andere Bahnen lenkt, ihr Wirken dadurch gestört wird, ohne daß man die Sicherheit hat, daß dieser Ausfall durch den Gewinn in der neuen Thätigkeit ersetzt werde. Da gerade die tüchtigsten dieser Damen, die ihren Arbeiten die größte Ausdehnung gegeben haben, auch die selbständigsten Charaktere sind, so wird gerade bei ihnen auf die zu einem gedeihlichen Zusammenwirken nötige Assimilation nicht bestimmt zu rechnen sein, werden gerade sie gern eine solche Wahl ablehnen. Der Anschluß solcher Arbeiterinnen an die öffentliche Armenpflege, so, daß ihr Wirken nicht gestört, sondern verstärkt und verbessert wird, kann besser auf eine später zu erörternde Weise erreicht werden. Unmöglich ist es nun nicht, durch direkte Wahl aus diesen oder jenen Kreisen die nötige Anzahl von Pflegerinnen zu erhalten, zweckmäßiger und bequemer scheint es aber zu sein, wenn, wie dies schon längere Zeit an verschiedenen Orten mit Erfolg geschehen ist, die Wahl der in der öffentlichen Armenpflege zu beschäftigenden Frauen oder wenigstens deren Vorschlag andern, geeigneten Stellen überlassen wird.

Hierfür geeignet sind vor allem größere Frauenvereine, die eine geordnete und gut organisierte Armenpflege unterhalten und dadurch über eine Anzahl von Frauen verfügen, welche mit den in Betracht kommenden Arbeiten vertraut und gewohnt sind, mit anderen gemeinsam zu wirken. Vorzuziehen sind die Vereine, die, ohne irgendwelche andere Zwecke zu verfolgen, sich lediglich mit Arbeiten auf gemeinnützigem und wohlthätigem Gebiete befassen. Andere Vereine, z. B. die konfessionelle Zwecke dabei befolgenden, grundsätzlich auszuschließen, würde nicht zweckmäßig sein, da die Vielgestaltigkeit der örtlichen Verhältnisse manchmal gerade solche zu benutzen zwingt. Unter den interkonfessionellen Vereinen kommen aber vor allem die Frauenvereine vom Roten Kreuze in Betracht. Diese sind in allen Teilen des Deutschen Reiches vertreten. Sie haben eine gleichmäßige, einer Centralstelle unterstellte Organisation und verfolgen überall die gleichen Ziele mit gleichen Mitteln. Ihre Armenpflege paßt sich am leichtesten der öffentlichen an. Diese Vereine haben, noch jung und durch keine alte Überlieferungen und Übungen gehemmt, ihre Einrichtungen ganz im Sinne der Anschauungen

Digitized by Google

der Neuzeit getroffen und die Grundsätze der modernen Armenpflege wohl am reinsten und nachdrücklichsten eingeführt. Sie haben nicht nur allen Anregungen des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit gern Folge geleistet, sondern selbst auch vieles angeregt und durchgearbeitet. So sind sie auch eine geeignete Stelle, um eine richtige Auswahl unter den zu Gebote stehenden Damen zu treffen. Daß der Armenverwaltung den vorgeschlagenen Damen gegenüber die nötigen Rechte vorzubehalten sind, versteht sich von selbst.

Eine solche Einrichtung erleichtert nicht nur die Wahl, sondern hat noch den weiteren Vorteil, daß sie bereits vorgebildete Damen liefert, Damen, die durch gemeinsame Arbeit bereits in eine gewisse Verbindung untereinander gesetzt sind und dadurch leichter ihre Ansichten und Erfahrungen austauschen, etwaige Verbesserungen beraten können. Dieses Verhältnis, sowie der Rückhalt, den sie an ihrem Vereine haben, wirkt bestimmend für den Eintritt in eine fremde Behörde, der sonst einer Frau nicht leicht fallen wird.

Sind nun die nötigen Armenpflegerinnen gewonnen, sei dies durch direkte Wahl oder durch Vermittelung eines Vereines, so sind dieselben in die einzelnen Bezirke je nach Bedürfnis zu verteilen, aber so, daß mindestens eine Pflegerin in jeden Bezirk kommt. Besser ist es, wenn mindestens zwei in einem Bezirke vertreten sind, dann fühlen sie sich sicherer in den Sitzungen und nicht so vereinsamt. Ob die Armendirektion die Pflegerin direkt nach dem Vorschlage des Vereins für den einzelnen Bezirk bestellt, oder ob sie vorher die Bezirkskommission Vorschläge machen läßt oder sie hört und dann sich mit dem Frauenverein ins Benehmen setzt, das ist keine sehr bedeutende Sache und mag nach den örtlichen Bedürfnissen entschieden werden.

Wesentlicher ist die Frage, ob man nicht den Frauen auch eine Vertretung in der höchsten Stelle, in der Armendirektion, gewähren solle. Dies ist sehr zu empfehlen und stellt eine vorteilhafte direkte Verbindung zwischen den Pflegerinnen und der Direktion dar. Es werden also am einfachsten die Armenpflegerinnen, die durch einen Verein gewählt sind, in einer besonderen Sektion des Vereines zusammengefaßt, unter eine Vorsitzende gestellt und diese Vorsitzende berechtigt, an den Sitzungen der Armendirektion teilzunehmen. Konsequent ist es, ihr darin volles Stimmrecht zu erteilen; jedenfalls müßte sie eine beratende Stimme haben.

Diese Vorsitzende ist Vertrauensperson sowohl der städtischen Organe wie des Vereins und ihrer Armenpflegerinnen und stellt die Verbindung zwischen diesen einzelnen Faktoren in einfacher und glücklicher Weise dar und trägt wesentlich zur engen Verbindung der Vereinsthätigkeit mit der öffentlichen bei. Sie wirkt so gleich vorteilhaft nach beiden Seiten. Sie ist die Beraterin des Vereines, dem sie über ihn interessierende Momente aus der öffentlichen Armenpflege Mitteilung machen kann, sie ist die Stütze und Beraterin der Armenpflegerinnen, denen sie sachverständige Anleitung und Rat erteilt, die sie in ihrer Thätigkeit kontrolliert, und deren etwaige Beschwerden sie zu prüfen, auszugleichen und erforderlichenfalls zur Entscheidung der dazu berufenen Organe zu bringen hat. Weiter hat sie in

Digitized by Google

erster Linie auf Ermittelung und Gewinnung neuer, geeigneter Pflegerinnen bedacht zu sein. Zweckmäßig wird sie ihre Armenpflegerinnen von Zeit zu Zeit, mindestens aber jedes Vierteljahr einmal zu einer gemeinsamen Sitzung vereinigen, um die allgemeiner interessierenden Angelegenheiten zu besprechen, die neueren Arbeiten auf dem Gebiete des Armenwesens mitzuteilen und zu einer frischen Besprechung der Thätigkeit, zu einem lebhaften Austausche der Erfahrungen und Ansichten anzuregen. Nehmen an solchen Sitzungen die übrigen Vorstandsmitglieder des Vereins und sonstige Interessenten teil, so wird die Wirkung eine noch günstigere sein.

Hat sich in dieser Weise äußerlich die Einführung der Frauen in die öffentliche Armenpflege vollzogen, so ist der innere Ausbau der neuen Einrichtung zu erledigen, die Regelung des Verhältnisses zwischen den Armenpflegern und Armenpflegerinnen und die Verteilung der Arbeit unter ihnen.

Beide Gattungen der Pfleger haben gleiche Pflichten und Sorgen, es müssen ihnen deshalb auch gleiche Rechte eingeräumt werden. Ein gedeihliches Zusammenwirken beider Geschlechter in der Armenpflege kann nur auf der Basis vollständiger Gleichberechtigung aufgebaut werden. Diese Gleichberechtigung darf aber nicht nur auf dem Papier stehen, sie muß ehrlich und redlich durchgeführt werden, was bei einigem guten Willen nicht schwierig ist. Nun kann nicht verhehlt werden, daß in den Männerkreisen, wenn auch uneingestanden, sich vielfach ein starkes Widerstreben gegen eine solche Gleichstellung geltend macht, und daß das alte mulier taceat in ecclesia noch so fest sitzt, daß es für viele Männer auch heute noch wenig anmutend ist, mit Frauen im öffentlichen Leben gemeinsam zu arbeiten, obwohl doch sonst die Frau als gleichberechtigte Gehülfin und Mitarbeiterin angesehen wird. Ein mir vorliegender Bericht der Armendirektion einer größeren preußischen Stadt sagt ganz offen: „Jedoch scheint bei einigen Bezirkskommissionen ein gewisses Vorurteil gegen die Frauen immer noch vorhanden zu sein, da sich das Bestreben bemerklich macht, die Zulassung der Frauen zu dem Ehrenamte soviel als möglich zu hindern. Den Armenräten und Pflegern alten Schlages sind die Frauen unbequem". Will man so verfahren, in den Sitzungen die Frauen unbeachtet lassen, sie bei Verteilung der Arbeit hintenansetzen und übergehen, dann lasse man lieber die ganze Heranziehung derselben. Die Frau soll mitraten und mitthaten, aber nicht ein bloßer Dekorationsgegenstand, ein geduldetes Wesen sein. Ist der gute Wille vorhanden, sie als gleichberechtigte Mitarbeiterin zu behandeln, und dieser gute Wille wird ja wohl in der Mehrheit der Fälle nicht fehlen, dann werden alle jetzt vielleicht noch gefürchteten Unzuträglichkeiten sich bald als bloße Phantasien herausstellen. Aber die vollständige Gleichheit der Stellung der Armenpflegerin mit der des Armenpflegers ist unbedingte Voraussetzung des Gelingens. Eine bloße Beiordnung der Frau als gelegentliche Gehilfin des Armenpflegers wird ebenso wenig ein dauerndes gedeihliches Zusammenwirken erzielen, als wenn man den Bezirkskommissionen als solchen Frauen zu gelegentlicher beliebiger Verwendung bei einzelnen Pflegefällen zur Verfügung stellt. Die Frauen würden sehr rasch zurücktreten, weil dann die nötige Arbeitsfreudigkeit fehlte.

Digitized by Google

Wenn wir dazu übergehen, die Regeln festzustellen, nach denen in den Bezirkskommissionen die Arbeiten zwischen männlichen und weiblichen Armenpflegern zu verteilen sein würden, so kann ich es nicht für wünschenswert ansehen, wenn hierfür eine bestimmte, imperative Norm und Schablone gegeben wird. Mit einer solchen setzt man sich selbst Schranken, die die freie Bewegung hemmen, ohne irgendwie zu nützen. Man überlasse diese Arbeitsteilung der einzelnen Bezirkskommission.

Diese wird den Männern diejenigen Fälle von vornherein zuteilen, in denen den Frauen überhaupt eine Thätigkeit nicht zugemutet werden kann, dann die Recherchierung da, wo es sich um einzelnstehende Männer und wo es sich hauptsächlich um Erwirkung von Renten, Unterstützungen und dergleichen handelt. In gleicher Weise könnte diese Thätigkeit den Frauen bei Kindern und alleinstehenden Frauen zugewiesen werden. In Fällen, wo es sich um Unterstützung von Familien handelt ist ebenfalls eine nach bestimmten Grundsätzen geregelte Verteilung nicht zu empfehlen. An manchen Orten wird die Untersuchung in solchen Fällen abwechselnd den weiblichen und männlichen Pflegern zugewiesen; damit beseitigt man aber gerade die Vorteile, die das Zusammenwirken beider Geschlechter mit sich bringt. Viel entsprechender scheint es uns, wenn in geeigneten Fällen die Recherchen von beiden vorgenommen werden. Sei es von beiden zugleich oder erst von dem Pfleger und dann von der Pflegerin. Die beiden werden mehr sehen, wie jedes von ihnen allein, und der Sache wird damit nur genützt. Es ist dies keine zu große Arbeitsvermehrung, denn eine große Zahl von Fällen, die entweder zur Genüge schon bekannt sind oder der Natur der Sache nach sehr einfach sind, bedürfen nicht der Feststellung durch zwei Persönlichkeiten. Andererseits wird aber auch in manchen der Fälle, die wir der Recherchierung der Männer oder der Frauen allein überwiesen haben, das Bedürfnis zur Zuziehung des zweiten Sachkenners eintreten und das kann dann leicht befriedigt werden.

Es würden also die Armenverwaltungen nur allgemeine Anordnungen zu treffen haben über das, was durch diese Ermittelungen festgestellt und erreicht werden soll, also bezüglich des Maßes, der Ursachen der Bedürftigkeit, sowie der Würdigkeit des Bittstellers, und es im übrigen den beteiligten Kommissionen überlassen, wie sie die Arbeiten verteilen wollen. Wenn man denselben eine gewisse Direktive erteilen will, so möge man es im Sinne der eben geschilderten Grundsätze thun, man schablonisiere aber nicht, gebe keine feste Regel, sondern nur Anhaltspunkte, sodaß man nicht gehemmt ist, je nach den Bedürfnissen des einzelnen Falles frei verfahren zu können. Die praktische Erfahrung wird hierbei leicht den richtigen Weg finden, und wenn wirklich einmal dabei Mißgriffe und Irrtümer vorkommen, nun dann fällt es auch nicht schwer, sie wieder gut zu machen. Jedenfalls ist die Mitwirkung der Frauen auch in diesem Stadium der Armenpflege unschwer herzustellen. Außerdem kann ich mich des leisen Verdachtes nicht erwehren, daß eine solche Mitwirkung auch an den Orten, wo sie offiziell nicht eingeführt ist, schon längst inoffiziell vorhanden ist, und daß recht viele Armenpfleger in den Fällen, wo sie ganz ratlos die Unzulänglichkeit des Mannes auf manchen internen Familiengebieten empfanden, gern die

Digitized by Google

Beihilfe der Frau oder einer anderen weiblichen Vertrauensperson in Anspruch genommen haben.

In gleicher Weise ist in der ausführenden Armenpflege, der eigentlichen Pflege der Bedürftigen zu verfahren. Auch hier müssen bezüglich der Arbeitsteilung zwischen Pflegern und Pflegerinnen dieselben Grundsätze entsprechende Anwendung finden. Diejenigen Pflegen, in denen, wie oben geschildert, für die Thätigkeit der Frau der richtige Platz gegeben ist — sie decken sich im allgemeinen mit denen, in welchen wir den Frauen auch schon die Recherchierung überlassen — werden den weiblichen, die übrigen den männlichen Pflegern überwiesen, in ganz besonderen Fällen beide damit befaßt. Stellt es sich heraus, daß die getroffene Wahl unzweckmäßig war, so kann der Mißgriff sofort verbessert werden.

Was die besonderen Zweige der Armenfürsorge betrifft, so kann den Armenpflegerinnen die Mithilfe bei Krippen, Kleinkinderschulen, Waisenhäusern, Armenhäusern, die Überwachung der städtischen Ziehkinder, die Hilfe in Ferienkolonien, die Fürsorge für Ausbildung armer Mädchen und für die weibliche Jugend dienenden Standes u. s. w. überwiesen werden, wo solche Einrichtungen vorhanden und unter städtischer Verwaltung stehen.

In der hier dargelegten Weise kann sich die Einführung der Frauen in die öffentliche Armenpflege vollziehen, ohne daß an der vorhandenen Organisation etwas geändert wird. Es wird eben nur statt einer Anzahl Männer eine Anzahl weiblicher Hilfskräfte hinzugezogen. Diese Art der Heranziehung der Frauen, die in erster Linie besonders für größere Gemeinden geeignet sein wird, ist die ausgedehnteste und durchgreifendste, da sie den Frauen dieselben Rechte, die gleichsam amtliche Stellung einräumt, wie sie bisher nur die Männer innegehabt haben, und ihnen damit die größtmögliche Gelegenheit zur Entfaltung eines segensreichen Wirkens giebt. Diese Art der Heranziehung ist aber auch die einfachste und leichteste, weil konsequenteste. Außerdem ist sie bereits erprobt und hat sich seit einer langen Reihe von Jahren an vielen Orten auch bewährt.

Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege kann aber, wie schon erwähnt, auch auf andere Weise erreicht werden und zwar dadurch, daß einem in engstem, genau geregelten Verhältnis zu der städtischen Armenverwaltung stehenden Frauenverein die Ausübung der ganzen öffentlichen Armenpflege oder einzelner Teile derselben überlassen wird.

Daß Frauenvereine den größten Teil der ganzen öffentlichen Armenpflege ausüben, kommt namentlich an kleinen Orten sehr oft vor und giebt es eine ganze Menge von Frauenvereinen vom Roten Kreuze oder anderen Vereinen, denen von der Ortsbehörde die Ausübung der Armenpflege fast ganz überlassen ist und die dafür eine mehr oder weniger entsprechende Unterstützung aus der Gemeindekasse beziehen. Dies Verhältnis hat sich ganz naturgemäß und leicht entwickelt. Wie nicht zu verkennen ist, besteht in den kleinen Landgemeinden eine eigentliche Fürsorge für die Armen, wenn eine solche überhaupt vorhanden ist, nur in sehr geringem Maße, wenigstens ist dies der Fall in der Mehrheit dieser Gemeinden. Beschäftigt sich nun dort jemand mit der Armenpflege, dann läßt man ihn gern gewähren, vor-

Digitized by Google

ausgesetzt daß er keine Anforderungen an den Gemeindesäckel macht. Und so üben thatsächlich eine Menge Frauenvereine die ganze Armenpflege des Ortes aus. Ist man mit ihrer Thätigkeit zufrieden, dann erhalten sie auch wohl eine Unterstützung aus der Gemeindekasse, entweder ein möglichst gering bemessenes Pauschquantum oder einen bestimmten kleinen Beitrag für jede unterstützte Person. Eine formelle Festlegung des Verhältnisses des Frauenvereines zu den Gemeindebehörden findet in den kleineren Orten selten statt, die Verhältnisse sind so durchsichtig, die Hilfen so einfach, und dabei ist alles, was geschieht, allen bekannt, sodaß es keiner besonderen Kautelen bedarf. Das weibliche Element ist hier entschieden Alleinherrscher und eine Rivalität zwischen ihm und den Männern kommt schon deshalb nicht vor, weil die letzteren ihm diese Arbeit bereitwilligst und unbestritten überlassen. Schwierigkeiten sind hier nicht entstanden, aber der große Vorteil ist durch die Frauenthätigkeit erreicht worden, daß da, wo früher gar nichts oder fast gar nichts für die Armen geschah, jetzt eine geordnete regelmäßige Pflege eingerichtet ist.

In größeren Städten sind derartige patriarchalische Einrichtungen nicht möglich. Hier erfordert die Vielgestaltigkeit und Unübersichtlichkeit der Verhältnisse, sowie der Umfang und die Schwierigkeit der Armenpflege eine bis ins kleinste gegliederte Organisation. Außerdem können die Mittel, die zur Unterstützung Bedürftiger nötig sind, unmöglich von Vereinen aufgebracht werden; und da, wo die Stadt sie giebt, kann sie wiederum nicht auf die Mitwirkung ihrer Organe bei deren Verwendung verzichten. Die Arbeiten selbst sind zu bedeutend und schwierig, um ganz von einem Vereine übernommen werden zu können und wenn er noch so leistungsfähig ist. Man hat deshalb in einer Anzahl größerer Städte und wie ich gleich beifügen will, mit recht gutem Erfolge, die städtische Armenverwaltung in enge Verbindung mit einem Frauenverein gebracht und diesem ganz bestimmte Aufgaben der Armenpflege zur selbständigen Bearbeitung überlassen. Diese Aufgaben sind sehr verschiedentlich gestellt worden. Hier überließ man dem Frauenverein städtische Wohlthätigkeitsanstalten zur Verwaltung und Überwachung oder benutzte die von dem Verein eingerichtete Anstalt; dort überließ man ihm mehr die Ergänzung der öffentlichen Armenpflege, die Hilfe in den Fällen, wo die städtischen Behörden nicht einschreiten können, die Maßregeln, um der Wiederkehr der Armut vorzubeugen, durch Erziehung zur Selbständigkeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit, durch Ermöglichung von Erwerb u. dergl. mehr, und übergab ihm von der eigentlichen öffentlichen Armenpflege nur einzelne kleinere Teile, sodaß hier der Hauptvorteil in der direkten Fortsetzung der Unterstützungsarbeit und in der dadurch erzielten Vertiefung derselben bestand und darin, daß diese Arbeiten ganz nach den von den Städten vertretenen Anschauungen vorgenommen wurden. Endlich haben andere Städte den Frauenvereinen den Teil der Armenpflege, bei welchem die Mitwirkung der Frauen vorzugsweise erwünscht ist, ganz überlassen und nähern sich damit am meisten denjenigen Orten, die die Frauen ganz in ihre öffentliche Armenpflege eingestellt haben. Diese Städte haben, ohne die so notwendige Ergänzung ihrer Unterstützungsthätigkeit durch die Vereine irgendwie dadurch zu schmälern, den Vereinen die Pflege der

Digitized by Google

Kinder, der Frauen, der Familien, soweit dies zweckmäßig, die Pflege in Krankheitsfällen sowie während der Genesung, die Sorge für bessere Nahrung u. s. w. überlassen, damit also einen recht erheblichen Teil der Armenpflege dem Wirken der Frauen zugewiesen.

Diese Vereine sind nun, ohne daß ihre Selbständigkeit irgendwie verringert oder beeinträchtigt würde, in die engste Verbindung mit der städtischen Armenverwaltung gebracht und schließen sich in der ganzen Anordnung ihrer Verwaltung, in ihren Grundsätzen über die Ausübung der Pflegethätigkeit, in ihrer Bezirkseinteilung und anderem ganz an die betreffenden Einrichtungen der Städte an. Alle ihnen überwiesenen Aufgaben erledigen sie selbständig; ihre Damen überzeugen sich persönlich davon, welche Unterstützung und Hilfe in dem einzelnen Falle notthut und verfahren dann ganz, wie die in den städtischen Dienst gestellten Armenpflegerinnen.

Wie nun in den einzelnen Städten die Verbindung des Vereins mit der städtischen Armenverwaltung hergestellt ist, ist aus der Zusammenstellung, die Herr Erster Staatsanwalt Chuchul in seinem Berichte gegeben hat, zu ersehen. Ich brauche hier auf die Einzelheiten nicht einzugehen, da das Verhältnis, in dem Mitglieder des Vereinsvorstandes in der Armendirektion, Mitglieder dieser in dem Vorstande des Frauenvereins vertreten sind, oder die Zahl und Anordnung gemeinschaftlicher Sitzungen zur Besprechung der größeren Arbeiten und der gemachten Erfahrungen nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist. Es genügt, daß die Verbindung hergestellt ist, daß die Frauen ihre Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege ebenfalls widmen und daß sich Unzuträglichkeiten aus diesem Verfahren in erheblichem Maße nicht gezeigt haben.

Nun kann wohl behauptet werden, auch dieses System erreicht das Ziel, die Frauen auf diesem Gebiete heranzuziehen; der Weg, auf welchem man zum Ziele gelangt, ist von keiner großen Bedeutung, wenn man nur das Ziel erreicht; die Systeme sind unwichtig, wichtig ist nur, daß die angestrebte Verbesserung wirklich eintritt; dem Bedürftigen ist es einerlei, wer ihm hilft, wenn ihm nur geholfen wird. Das ist in gewissem Sinne wohl richtig, indessen ist es doch unsere Aufgabe, den kürzesten und einfachsten Weg zum Ziele zu ermitteln.

Welche Gründe die Städte, die dieses System eingeführt haben, dazu bewogen haben, entzieht sich unserer Beurteilung. Möglicherweise haben ganz besonders eigentümliche örtliche Verhältnisse dabei mitgewirkt und war, wenn man überhaupt etwas erreichen wollte, vielleicht gar kein anderes Verfahren möglich. Jedenfalls kommt diese ganze Einrichtung der von mir zuerst geschilderten außerordentlich nahe. Eigentlich fehlt nur noch der letzte Schritt, um an Stelle dieses Kartellverhältnisses eine vollständige Hereinziehung der Frauen in die öffentliche Armenpflege zu erzielen. Materiell unterscheidet sie sich von jener hauptsächlich dadurch, daß meistens der Frauenverein nicht an der Recherchierung beteiligt und diese lediglich Sache der städtischen Verwaltung geblieben ist. Alle Gesuche, die bei den Vereinen eingehen, werden von der Armendirektion, geradeso wie die bei der Stadt eingehenden, geprüft und wenn die Prüfung die Hilfsbedürftigkeit ergiebt und der Fall sich für den Verein eignet, diesem mit schriftlichem Gutachten

Digitized by Google

zur Erledigung zugesandt. Nach Erledigung berichtet dann der Verein an die Stadt. Das erfordert, wenn man die Formalien auch noch so sehr abkürzt, doch einen ziemlich umfangreichen und zeitraubenden schriftlichen Verkehr. Immer fehlt aber die Mithilfe der Frauen bei den Recherchen. Das spricht nicht gegen das System, denn man könnte auch bei Beibehaltung dieser Einrichtungen, eine Mitwirkung der Frauen in diesem ersten Stadium der Thätigkeit einführen. Mehr spricht dagegen, daß dort nun eigentlich zwei öffentliche Armenpflegen bestehen, von denen die eine sich in den Händen der Männer, die andere in denen der Frauen befindet, daß die Verbindung, mag sie auch noch so eng gestaltet sein, eben doch immer nur ein Nebeneinanderarbeiten der Frauen und der Männer nicht ein Miteinanderarbeiten derselben darstellt und auch die engste Verbindung immerhin noch keine Gemeinschaft ersetzen kann. Das läßt sich auch nicht durch die gemeinschaftlichen Sitzungen ersetzen. Weiter mag noch als Vorteil der vollständigen Einstellung in den städtischen Dienst hervorgehoben werden, daß dann nur eine Centralstelle vorhanden ist, statt zweier bei der anderen Organisation.

Es ist für dieses System mehrfach geltend gemacht worden, daß gerade die dadurch erzielte gewisse Decentralisation der Armenpflege vorteilhaft und dadurch die bei einer starken Centralisation leicht eintretende Einseitigkeit vermieden sei. Dieser Begründung möchte ich nicht beitreten. Einmal ist die Armenpflege der beiden verbundenen Centralstellen kaum weniger centralisiert, wie die der anderen städtischen Armenpflege. Dann aber arbeiten wir doch schon seit längerer Zeit daran, gerade eine größere Centralisation der Armenpflege zu erreichen, um dadurch die vielfachen Mängel, namentlich der privaten Pflegethätigkeit beseitigen zu können; darin ist aber bis jetzt noch so wenig erreicht worden, daß Befürchtungen vor der schädlichen Einwirkung zu großer Centralisation wohl kaum begründet sind. Sollten sich aber später solche Schäden doch herausstellen, nun dann können wir immer noch Maßregeln dagegen treffen. Was wir bauen, bauen wir nicht für ewig, und die Furcht vor Mißbrauch einer Einrichtung darf deren Einführung, wenn wir sie für nötig und gut halten, nicht verhindern.

Jedenfalls hat diese Überweisung desjenigen Teiles der öffentlichen Armenpflege, der vorzugsweise Frauenarbeit ist, an die Frauen eine wesentliche Verbesserung der Armenpflege in Folge gehabt und wird, da wo sie geschehen ist, nicht wieder beseitigt werden.

Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch die Einrichtungen vieler Orte, die sich bisher nicht haben entschließen können, in ihrer eigentlichen Armenpflege die Frauenthätigkeit einzuführen, die aber einzelne gesonderte Teile derselben den Frauenvereinen überlassen haben, so die Fürsorge für Kinder, die ihre Eltern verloren haben oder von ihnen verlassen sind, für die städtischen Ziehkinder, die Arbeit in Krippen, Kleinkinderschulen, Kinderhorten, Unterricht und Überwachung weiblicher Handarbeiten in Armenschulen, die Pflege besonderer Zweige von Hausindustrie, mit denen man den Armen lohnenden Erwerb zu sichern sucht, die Stellenvermittelung für arme Mädchen, die Arbeit in Mädchenherbergen, Verwertung von häuslichen Arbeiten, Hilfe in Speiseanstalten und Volksküchen, die Krankenpflege und Pflege von Genesenden. Solche Veranstaltungen sind ja in der Regel von Vereinen,

Digitized by Google

meistens von den Frauenvereinen, größtenteils von den Frauenvereinen unter dem Roten Kreuz unternommen worden und mit Erfolg durchgeführt. Daß die Städte da wo sie im Besitze solcher Anstalten sind, geeignete Vereine mit deren Verwaltung betrauen, liegt nah und ist ein Vorteil für die städtische Verwaltung und die Sache selbst. Große Schwierigkeiten sind dabei nicht zu überwinden. Diese verschiedenen Möglichkeiten, hier die Frauen heranzuziehen, bedürfen nicht der Besprechung. Jede solche Heranziehung aber ist ein Fortschritt, nicht nur für die städtische Armenpflege, die Erleichterung, Hilfe und Verbesserung erhält, sondern auch für die herangezogenen Vereine, die durch ihre Verbindung mit der behördlichen Fürsorge viel lernen und gar manches Schädliche abstreifen, was sonst der Vereinsthätigkeit und der Privatwohlthätigkeit anhaftet. Das Eindringen der Grundsätze der öffentlichen Armenpflege in die letztere ist von hohem Werte, immerhin aber können alle diese Verbesserungen, so dankenswert und erstrebenswert sie auch sind, nicht die Mitwirkung der Frauen in der eigentlichen allgemeinen Armenpflege ersetzen.

Welchen Frauenvereinen nun die hier geschilderte Mitwirkung in der öffentlichen Armenpflege einzuräumen sei, entscheidet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Auch hier sind, soweit es sich nicht um speciell konfessionelle Anstalten handelt, die interkonfessionellen Vereine vorzuziehen, weil die öffentliche Armenpflege ebenfalls interkonfessionell ist. Und unter diesen wiederum die Frauenvereine unter dem Roten Kreuz, die an einer Menge Orte des Deutschen Reiches Anstalten, wie die hier in Betracht kommenden, gegründet und mit gutem Erfolge eifrig betrieben haben.

Wir haben nun die Ermöglichung der Teilnahme der Frauen an der öffentlichen Armenpflege dadurch, daß sie gleichberechtigt mit den Männern in den Dienst der Gemeinde treten und dadurch, daß ein Frauenverein in engste geregelte Verbindung mit derselben gebracht wird, um einen mehr oder weniger bedeutenden Teil der Armenpflege zur selbständigen Bearbeitung zu übernehmen oder in einem solchen Beihilfe zu leisten, behandelt; es bleibt nun noch der schwierigste Teil der uns beschäftigenden Frage zu erledigen. Wie können die in der Privatwohlthätigkeit beschäftigten Frauen zu der öffentlichen Armenpflege herangezogen werden? Die Frage könnte ebensogut allgemeiner gestellt werden: wie kann die Privatarmenpflege mit der öffentlichen in Verbindung gebracht werden. Sehr groß ist der Unterschied nicht, denn der größte Teil der Privatwohlthätigkeit beruht auf der Thätigkeit der Frauen. Da wo nun Frauenvereine zur öffentlichen Armenpflege herangezogen sind, ist der durch sie vertretene Teil der privaten Armenpflege bereits in diese Verbindung gebracht und auch außerhalb der zu gemeinsamer Bearbeitung gestellten Aufgaben ein Verhältnis zwischen den beiden Faktoren hergestellt, welches nur von großem Nutzen für die Thätigkeit beider sein kann. Im übrigen aber harrt diese Frage trotz der vielfachsten Versuche ihrer Lösung immer noch der Erledigung.

Will man zwei derartige Organismen in eine dauernde Verbindung bringen, so muß man ihre Berührungspunkte und ihre Verschiedenheiten kennen. Nur so lassen sich die Gebiete feststellen, innerhalb deren eine Vereinigung stattfinden kann. Die öffentliche Armenpflege ist die amtliche, zu

Digitized by Google

der der Staat, die Gemeinde oder sonstige Verbände durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtet sind. Es werden ihre Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten. Die Privatwohlthätigkeit wird freiwillig aus Privatmitteln ausgeübt. Unter die letztere fällt nicht nur die Wohlthätigkeitsausübung einzelner Personen und der Vereine, die sich damit beschäftigen, sondern auch die der kirchlichen Gemeinden, selbst die, welche aus den städtischen Stiftungsfonds geübt wird. Privatwohlthätigkeit ist also jede Wohlthätigkeit, die nicht zu der öffentlichen gehört, und zwar ohne Rücksicht darauf, von wem, in welchem Umfange und mit welchen Nebenzwecken sie ausgeübt wird. Beide, die öffentliche und die private Wohlthätigkeit haben den Zweck, Bedürftige zu unterstützen und Not und Elend zu lindern. Die Aufgaben der öffentlichen sind aber genau begrenzt, was bei der privaten nicht der Fall ist. Die erste muß die ihr durch die Gesetze bestimmt bezeichneten Gebiete bearbeiten und, von ihr Unterstützung zu fordern, sind die Bedürftigen innerhalb jener Grenzen geradezu berechtigt; sie ist dadurch gezwungen, da jeder Bedürftige ihr gegenüber auf gleiche Behandlung Anspruch macht, überall, wo es not thut, in gleichmäßiger Weise zu helfen. Sie muß bei dem bedeutenden Umfange und den Schwierigkeiten ihrer Aufgaben sich auf Gewährung des unbedingt Notwendigen, eines Obdaches, des unentbehrlichen Lebensunterhaltes und der Pflege in Krankheitsfällen, beschränken. Sie muß dabei vollständig planmäßig vorgehen, sorgfältigst die Grundsätze feststellen, nach denen sie zu wirken hat, dann aber eine gut und sicher arbeitende Einrichtung schaffen, für geschulte Kräfte sorgen und mit den zur Verfügung gestellten Mitteln so haushalten, daß sie damit allen Anforderungen gerecht wird.

Das hat die private Armenpflege nicht nötig. Sie kann sich ihr Arbeitsfeld nach Belieben aussuchen und nach Belieben ausdehnen oder beschränken, ihr nicht zusagende Thätigkeit einfach unterlassen. Die Rücksichten, die die öffentliche Armenverwaltung auf die Gleichmäßigkeit der Unterstützung zu nehmen hat, kennt sie nicht; sie unterstützt, so lange sie die Mittel dazu hat, wo und wie sie will, und hört damit auf, wenn die Mittel zu Ende sind. Sie kann das machen wie sie will, da niemand ihr gegenüber irgend einen Rechtsanspruch hat.

Wenn nun beide Stellen nach denselben Grundsätzen, natürlich mit den in der Sache selbst liegenden Änderungen, arbeiten und sich gegenseitig zu ergänzen suchen, dann kann dies nur zum Segen gereichen. Wenn sie dies nicht thun, dann wird nicht nur wenig Nutzen, sondern es werden oft geradezu schädliche Folgen erzielt werden. Die schädlichen Folgen sind hier eine übermäßig ausgedehnte Armenpflege, unzweckmäßige, übertriebene und mehrfache Unterstützung.

Das Zusammenwirken nach demselben Ziele, mit denselben Mitteln setzt aber voraus, daß sämtliche beteiligten Stellen genau das Verfahren und die Grundsätze der andern kennen, daß sie die Zahl der Bedürftigen, deren Verhältnisse, die ihnen gewährten Unterstützungen wissen, und dies setzt wieder eine gewisse Verbindung und Vereinigung voraus, die sich naturgemäß um die öffentliche Armenpflege herum zu bilden hat, denn diese ist von allen in Betracht kommenden Organen das einzige, welches wirklich fest-

Digitized by Google

steht und bleibt, sie muß das Rückgrat bilden. Kommt eine solche Vereinigung zu stande, so ist ihre gute Folge, daß eine vernünftigere, gleichmäßigere, lückenlosere Armenpflege erreicht wird, in der es nicht ein Spiel des Zufalls ist, ob, von wem und wie der Bedürftige unterstützt wird.

Wenn ich davon sprach, daß die Privatwohlthätigkeit die öffentliche Armenpflege stören und schädigen könne, so hatte ich damit nicht die ganze private Wohlthätigkeit im Auge, denn dieselbe kann und wird zum Teile vollständig in dem Sinne und den Grundsätzen der öffentlichen vernünftig und zweckmäßig ausgeübt, überall bleibt aber immer ein Teil derselben, der anders wirkt. Die Privatwohlthätigkeit hat an sich mehr Anziehungskraft für den Bedürftigen, wie die öffentliche. Es ist bequem, sich an eine mildthätige Persönlichkeit um Unterstützung zu wenden, die, je milder und gebefreudiger sie ist, umsoweniger lange prüft, ob in diesem Falle eine Unterstützung auch angebracht ist. Hier fallen alle die indiskreten Fragen und Untersuchungen, wie sie die Behörden zu stellen belieben, fort und wo solche einmal gestellt werden sollten, kann man sie ja leicht so beantworten, wie man es gerade dieser Person gegenüber für praktisch hält. Weitere Nachforschungen hat man meistens nicht zu befürchten. Die Bittsteller haben es größtenteils mit Leuten zu thun, die bei einer einigermaßen lebhaften Schilderung des Notstandes sich sofort in der Phantasie an die Stelle des Bedürftigen zu versetzen pflegen und damit die objektive Beurteilung der Sache verlieren. Die, namentlich für den gewandten Bittsteller, hier viel größere Möglichkeit, fortlaufende Unterstützungen zu erhalten, wie bei der Armenverwaltung, immer aber wenigstens eine Gabe zu erhalten, die schon deshalb oft gewährt wird, weil dies bequemer und einfacher ist, als Nein zu sagen; weiter die gewöhnlich reichlichere und bessere Verpflegung und Unterstützung durch Private, der Umstand, daß die private Hilfe nach keiner Richtung hin unangenehme Folgen nach sich ziehen kann, bringt gar manchen, der noch recht gut gegen die Not ankämpfen und sich aus eigener Kraft helfen könnte dazu, Unterstützung zu fordern. Durch solche verständnislose Art des Gebens wird unzweifelhaft die Zahl der Almosenempfänger vergrößert, sie wird es aber noch mehr dadurch, daß die Privatwohlthätigkeit gern zur Unterstützung geeignet scheinende Personen aufsucht und Bedürftige entdeckt. Es kann in vielen Fällen dies sehr günstig wirken, in vielen wirkt es aber geradezu schädlich. Gegen die Anregung, doch bei der Stadt um Unterstützung einzukommen, wird immer nur ein kleiner Bruchteil der Bedürftigen unempfindlich bleiben, der größte Teil wird gern dem guten Rate folgen und die Zahl der Unterstützten vermehren. Der Entdecker hat die Freude und den Stolz, daß es ihm gelungen ist, seinem Schützling Hilfe zu gewähren oder zu verschaffen. Er übersieht aber dabei meistens, daß, wenn auch für einen Teil seiner Entdeckten die Unterstützung am Platze war, sie für den größten Teil in hohem Grade gefährlich ist.

Es giebt unter den Armen immer welche, die, wenn sie auch die bezogenen Unterstützungen noch länger erhalten könnten und zwar ohne daß sie sich darum Mühe zu geben brauchten, doch deren Weiterempfang ablehnen, weil sie fühlen, daß sie jetzt wieder imstande sind, sich aus eigener Kraft weiter helfen zu können. Diese Fälle ehrenhafter Gesinnung und berechtigten Stolzes

Digitized by Google

gehören indessen nicht zu den regelmäßigen. Im allgemeinen werden die, die einmal Unterstützungen genossen, wieder und wieder um solche nachsuchen. Wenn dies die alten erwerbsunfähigen Leute thun, die einen großen Teil der Almosenempfänger bilden, so ist das erklärlich und nichts dagegen einzuwenden; es geschieht aber auch von denjenigen, die es recht gut anders machen könnten, die sich aber einmal an diese bequeme Art der Lebensführung gewöhnt haben und, wenn sie auch noch so dürftig unterstützt werden, lieber dabei bleiben, als versuchen, sich aus dieser elenden Existenz wieder hervorzuarbeiten und sich in eine bessere, würdigere Lage zu bringen. Je länger jemand verpflegt wird, umsomehr wächst dieser Hang und setzt sich diese Gewohnheit fest, die nicht nur die Erwachsenen zu allem besseren unbrauchbar macht, sondern was noch viel schlimmer ist, auch die Kinder schon von der frühsten Jugend an mit diesen Anschauungen vertraut macht. In gleichem Maße wächst dabei aber auch die Fähigkeit, Unterstützungen zu erbitten, sich dabei den Gesinnungen des Gebenden anzupassen und ihm gegenüber alles spielen zu lassen, was auf ihn Eindruck macht, möge das nun eine recht erschütternde Schilderung der Not, Betonung religiöser und politischer Anschauungen oder was sonst sein. Alles dies kommt weit mehr in der Privatwohlthätigkeit wie in der öffentlichen Armenpflege vor, weil es eben dort mehr Aussicht auf Erfolg hat.

Dadurch wird eine sehr ungesunde und schädliche Ausdehnung der Armenpflege groß gezogen, die einmal gerade das Gegenteil von dem erzielt, was man in der Armenpflege zu erreichen sucht, und direkt wie indirekt auch die öffentliche Armenpflege schädlich beeinflußt. Und diese ist an sich schon überlastet genug, um nicht noch neuer künstlicher Lasten zu bedürfen.

Ein weiterer, in der Privatarmenpflege vielfach zu Tag tretender Mißstand ist die dilettantenhafte Art der Unterstützung und dann die doppelte und mehrfache Unterstützung. In erster Beziehung sind die Gaben häufig übertrieben, ohne daß dies dem Geber, der vielmehr seinen eigenen Maßstab und seine eigenen Verhältnisse dabei im Auge hat, als die des Unterstützten, zum Bewußtsein kommt. Es giebt genug Angehörige der vermögenden Stände, die auf diesem Gebiete thätig sind, die sich gar nicht in die Anschauungen der anderen Stände zu finden und sich ihnen anzupassen vermögen. Diese geben sehr häufig zu viel und ungeeignete Dinge. Solche Unterstützungen haben den großen Nachteil, daß bisher unbekannte Bedürfnisse und Begehrlichkeit in dem Unterstützten geweckt werden; wer aber durch Unterstützungen ungleich besser leben kann, wie er es jemals bei voller Arbeitsfähigkeit durch seinen eigenen Erwerb erreichen kann, der wird natürlich gern in jener Lage bleiben und bemüht sein, sich so oft, wie möglich, in dieselbe zu versetzen. Jedenfalls wird er aber später immer mit seinem Lose unzufrieden sein. Der Unterstützende denkt hierbei mehr an sich, wie an den Bedürftigen; es macht ihm selbst Vergnügen, diesem eine Freude zu bereiten, er ist stolz darauf, wie er dessen Wohnung so hübsch jetzt hergerichtet hat, wie sich so manches Unbrauchbare aus seinem Hause nett in der Wohnung des Armen ausnimmt, aber er macht sich nicht klar, daß er damit mehr

Digitized by Google

schadet wie nützt, daß er eine Kraft ist, die das Gute will, das Böse schafft. Jede übertriebene Wohlthätigkeit schadet.

Das Gleiche ist der Fall bei doppelter und mehrfacher Unterstützung. Eine solche kann in der geordneten öffentlichen Armenpflege nicht vorkommen, wohl aber in der privaten und durch die private. Denn in dieser ist eine Reihe von Persönlichkeiten gleichzeitig auf demselben Arbeitsfelde thätig, die gar nichts von einander wissen, ohne engeren Zusammenhang und Fühlung sind und unter einander in gar keiner oder in einer ungenügenden, nur zufälligen Verbindung stehen. Diese mehrfachen Unterstützungen wirken aber so schlimm, wie übertriebene Einzelunterstützungen und sprechen den guten Absichten der Geber um so mehr Hohn, als es gerade den raffiniertesten und unwürdigsten Bittstellern am meisten gelingen wird, sie zu erzielen.

Alle diese Schädlichkeiten der privaten Armenpflege beruhen meist darauf, daß man nicht den richtigen Begriff davon hat, daß ein so großes und wichtiges Arbeitsgebiet mit Erfolg nur bestellt werden kann, wenn vollständig planmäßig vorgegangen wird und eine wohlorganisierte Einrichtung und Verteilung der Arbeiten stattfindet. Man unterscheidet nicht die Grenze, die zwischen öffentlicher und privater Wohlthätigkeit gezogen ist und besorgt vielfach unnötig die Geschäfte der ersteren. Man verkennt zu häufig, wie außerordentlich schwer die Armenpflege ist, daß sie gelernt werden muß, wie viel Unterscheidungsvermögen, Scharfblick, Umsicht und Erfahrung zu einer zweckmäßigen Ausübung unbedingt notwendig ist und übersieht zu oft, daß ein gutes Herz und ein opferfreudiges Gemüt allein noch lange nicht ausreicht, um wirklich Gutes zu stiften, daß unverständiges Geben nicht nur Arbeitsscheu und Unredlichkeit fördert, sondern auch Mittel, die an anderer Stelle segensreich gewirkt hätten und dringend notwendig waren, nutzlos und schadenbringend vergeudet. Es liegt in diesem wilden Unterstützungswesen eine große Gefahr und sie wird um so größer, je mehr Wohlthätigkeitsstellen vorhanden sind, die sich wo möglich noch durch Ausdehnung ihrer Thätigkeit und Umfang ihrer Arbeiten zu überbieten suchen.

Diese schädlichen Wirkungen könnten auf das radikalste beseitigt werden, wenn man die Unterstützung Bedürftiger lediglich durch die Organe der öffentlichen Armenpflege bewirken ließe, die private Wohlthätigkeit vollständig verböte und jede derartige Unterstützung etwa gerade so unter Strafe stellte, wie jetzt das Fordern von Gaben. Daran ist natürlich nicht zu denken; die Privatwohlthätigkeit hat ihre volle Existenzberechtigung und ihre besonderen Aufgaben, die sie allein lösen kann. Die öffentliche Armenpflege vermag es nicht, das ganze Unterstützungswesen allein zu bewältigen, und kann die Ergänzung durch die private Wohlthätigkeit nicht entbehren. Außerdem aber wird wohl niemand die in den Handlungen einer verständigen Wohlthätigkeit liegende edele Bethätigung guter Eigenschaften der Seele und des Gemütes beeinträchtigen und dieses unschätzbare Band zwischen den Angehörigen der verschiedensten Stände, diese Möglichkeit, den Menschen dem Menschen zu nähern, zerreißen wollen. Es handelt sich also darum, die Grenzen festzustellen, innerhalb deren das private Wohlthätigkeitswirken notwendig und nützlich ist, und dieses innerhalb derselben nicht nur beizubehalten, sondern auch nach Kräften zu fördern und in Verbindung mit der öffent-

Digitized by Google

lichen Armenpflege zu bringen, alle schädlichen Auswüchse aber fortzuschaffen. Es ist umso notwendiger, diese Grenzlinien festzustellen, weil die Ausdehnung, welche die Privatarmenpflege, so verschieden sie auch an den einzelnen Orten je nach den Charaktereigenschaften der Bevölkerung sein mag, überall gewonnen hat, sie zu einem sehr erheblichen Faktor neben der öffentlichen gemacht hat, und Reibungen bei einer gleichzeitigen Bearbeitung desselben Gebietes durch zwei Kräfte nicht zu vermeiden sind.

Die Privatwohlthätigkeit hat ihre Berechtigung einmal denjenigen Personen gegenüber, die sich noch nicht oder nicht recht zur Unterstützung durch die Behörden eignen, dann in den Fällen, die sie entweder allein oder wenigstens besser wie die öffentliche Armenpflege bearbeiten kann, endlich in der Ergänzung und Vertiefung dieser.

Was den ersten Punkt betrifft, so giebt es eine lange Reihe von Fällen, in denen die Unterstützung und Hilfe durch die Armenbehörden noch nicht eintreten kann, weil derjenige Grad von Not, der das Einschreiten der Armenbehörden herbeiführen muß, noch nicht vorliegt, wo es aber ganz unzweifelhaft ist, daß er in absehbarer Zeit eintreten wird. Es handelt sich hier um Existenzen, die erst im Versinken begriffen sind, um Kranke, die geheilt werden können, wenn man ihnen die Bedingungen des Gesundens schafft, um Kinder, die durch bessere Pflege und Erziehung zu tüchtigen Menschen gemacht und vor der Verkommenheit bewahrt werden können u. s. w. Da ist es Sache der privaten Armenpflege, durch eine rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe, das Eintreten des völligen Notstandes von dem Bedürftigen abzuwenden. Ein solches Verfahren ist höchst verdienstlich. Der Arme, den man nicht erst vollständig sinken läßt, ist leichter wieder zu heben. Die öffentliche Armenpflege wird dadurch erheblich erleichtert und viele sichere Opfer werden ihr gespart.

Weiter giebt es Fälle, wo in ganz berechtigter Weise die politischen und socialen Folgen, die die Annahme von öffentlichen Armenunterstützungen für den Empfänger hat, diesen hindern, die Hilfe der Behörden in Anspruch zu nehmen. Ebenso giebt es Fälle, wo das größere Vertrauen, welches von den Notleidenden Privatpersonen entgegengebracht wird, der offenere und freiere Verkehr mit diesen, die Privatwohlthätigkeit mehr am Platze und wirkungsvoller erscheinen läßt, wie die öffentliche. Der Umstand, daß unsere Behörden immer Behörden bleiben und, wenn sie auch noch so höflich mit dem Publikum verkehren, immer etwas Steifes und weniger Zugängliches behalten und mit ihrer kühlen Sachlichkeit leicht zurückscheuchen, läßt noch zartfühlende Bedürftige sich lieber an Privatleute wenden, von denen sie wissen, daß sie, was sie thun, lediglich aus gutem Herzen thun. Sie bitten hier lieber, als daß sie dort, wo sie berechtigt sind, Unterstützung zu fordern und sich nicht einmal zu bedanken brauchen, ihr Recht verlangen. Dann ist es auch kein unberechtigtes Ehrgefühl, wenn unverschuldet in Not geratene für eine vorübergehende Hilfeleistung nicht zu den öffentlichen Almosenempfängern gerechnet werden wollen. Hierher gehören auch die sogen. verschämten Armen. In allen diesen Fällen kann die Privatwohlthätigkeit, die natürlich auch nicht auf jede Empfindlichkeit Rücksicht nehmen kann und darf, sehr viel nützen, sie hält den Bedürftigen, den ein öffentliches Almosen

Digitized by Google

vollständig vor sich selbst erniedrigen würde, noch auf einer höheren Stufe, und ihre Einwirkung, namentlich auch ihre Thätigkeit, die Verhältnisse gründlich und dauernd zu verbessern, wird eine erfolgreichere sein, wie sie von der öffentlichen Armenpflege hätte erreicht werden können. Sie findet eben die Herzen offener. Wenn erst überall in der öffentlichen Armenverwaltung die Frauen zugezogen sind und ihnen die nötige Stellung und Arbeit überwiesen ist, dann wird sie auch in vielen Fällen, wo bisher die Privatpflege allein am Platze war, mit gutem Erfolge arbeiten können, aber ganz kann sie niemals jene ersetzen.

Endlich sind die Fälle Sache der Privatwohlthätigkeit, wo zwar die Verhältnisse äußerst kümmerlich sind, die eigentliche Not aber noch nicht eingetreten ist, wahrscheinlich auch nicht eintreten wird und mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß bald wieder bessere Umstände eintreten, eine Förderung und Beihilfe aber die ganze Familie in eine geordnete und gedeihliche Lage zu bringen vermag.

In zweiter Linie habe ich nun die freiwillige Hilfsthätigkeit für berechtigt und notwendig erklärt, soweit sie zur Ergänzung und Vertiefung der öffentlichen Armenpflege dient. Es giebt Gebiete, auf denen die öffentliche Armenpflege wenig oder gar nichts leistet. Hierher gehört, wie wir schon oben hervorgehoben haben, die Pflege der kranken Armen, die nicht in den öffentlichen Krankenhäusern untergebracht werden können, die in ihren dürftigen Wohnungen liegen und auf fremde Hilfe angewiesen sind. Diese ruht fast ausschließlich in den Händen der Privatwohlthätigkeit. Hier kann und wird wohl mit der Zeit eine Änderung dahin eintreten, daß die Armenverwaltung auch dafür Fürsorge trifft. So lange dies aber noch nicht geschehen und die jetzigen Verhältnisse noch fortbestehen, kann man der Privatwohlthätigkeit nur dankbar sein, wenn sie diese schwierige Aufgabe bearbeitet.

Aber abgesehen von solchen besonderen, begrenzten Gebieten der Armenpflegethätigkeit kann eine verständige Privatarmenpflege mit sehr großem Erfolge und Nutzen die öffentliche durch eine etwas eingehendere Fürsorge für die Armen ergänzen. Die Armenverwaltung gewährt und kann nur gewähren das Notwendigste, das gesetzlich Gebotene. In sehr vielen Fällen wird aber eine etwas weitergehende, die individuellen Bedürfnisse mehr berücksichtigende Unterstützung, eine etwas längere Pflege, eine größere persönliche Fürsorge in hohem Grade von Wert sein. Der Privatwohlthätigkeit stehen nun sehr bedeutende Mittel zur Verfügung, Mittel, die ihr allein gegeben werden und die man weder der amtlichen Armenpflege gewähren würde noch auch weiter der privaten bewilligen würde, wenn dieselbe sie nicht zu einer solchen Ergänzung, sondern etwa zur Entlastung der öffentlichen Armenfürsorge verwenden wollte. Diese Mittel setzen die Privatpflegerinnen zu einer solchen Thätigkeit völlig in Stand.

Endlich liegt ein großer Teil der sogen. vorbeugenden Armenpflege in diesem Gebiete des ergänzenden Wirkens der Privatwohlthätigkeit; namentlich alle die vielen Veranstaltungen, das Los der ärmeren Stände zu verbessern, die Erwerbs-fähigkeit und -möglichkeit zu erhöhen, die Wohnverhältnisse günstiger zu gestalten, auf ihre körperliche und geistige Gesundung und Ausbildung einzuwirken, ihre sittlichen Anschauungen zu erhöhen u. s. w.

Digitized by Google

Überall wo solche neue Aufgaben auftauchen, müssen sie zunächst von der Privatwohlthätigkeit bearbeitet und erprobt werden, ob sie erreichbar sind. Die behördliche Armenpflege kann das nicht.

Nach allen diesen Seiten ist die Privatwohlthätigkeit voll berechtigt und nicht zu entbehren. Sie muß sich also, wenn sie richtig verstanden und geleitet wird, nicht als ein Konkurrenzunternehmen entwickeln, welches möglichst viel an sich reißen und möglichst große Gebiete beherrschen will, sondern als eine Einrichtung, die sich an die feste, bereits bestehende Organisation anschließt und in Anlehnung an diese weiter arbeitet. Sie behält sich die Gebiete vor, welche von jener nicht bearbeitet werden können. Dieses Verhältnis setzt aber eine genaue Kenntnis des Vorgehens und des Verfahrens des anderen Teils voraus. Jeder Teil muß wissen, wo und wie der andere Teil pflegt, damit die Lücken in dem Unterstützungswesen ausgefüllt und mehrfache Unterstützungen derselben Personen vermieden werden können. Dann müssen aber auch die Grundsätze, nach denen die Armenpflege ausgeübt wird, gleich sein. Ist das nicht der Fall, dann bleibt das Verhältnis ein bloß äußerliches und ist ein wirkungsvolles Zusammenarbeiten nicht möglich.

Um dieses Verhältnis zwischen den beiden Faktoren der Armenpflege herzustellen, müssen dieselben nun in eine hinreichend enge und dauernde Verbindung gebracht werden. Diese Verbindung aber muß durch das Heranziehen der Privatarmenpflege, also wieder namentlich der Frauen, zu der öffentlichen Armenpflege bewirkt werden. Da, wo die Frauen bereits in der letzteren mithelfen und sie von den Frauenvereinen gestellt sind, ist die Verbindung der Wohlthätigkeitsausübung dieser Vereine mit der Armenverwaltung bereits vorhanden, denn die Armenpflegerinnen tragen die von der öffentlichen Armenpflege befolgten Anschauungen und Grundsätze in ihre Vereine und sorgen dafür, daß deren Wohlthätigkeitsarbeiten sich genau an jene anschließen. Ferner haben die Frauenvereine vom Roten Kreuze die Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege fast überall schon längst herbeigeführt und da, wo vielleicht äußere Verhältnisse dies bisher verhinderten, ihrerseits wenigstens kein Hindernis dieser Vereinigung entgegengesetzt. Denn schon im Jahre 1880 haben die versammelten Delegierten der Zweigvereine des Vaterländischen Frauenvereines und der verbündeten Landesvereine unter dem Roten Kreuze es für geboten erklärt, daß die Vereine der auf dem Boden der Reichs- und Landesgesetzgebung geübten staatlichen und kommunalen Armenpflege ihre Dienste zur Verfügung stellen, und es sämtlichen Vereinen empfohlen, mit den Organen der öffentlichen Armenpflege eine dauernde und geordnete Verbindung herzustellen und entsprechend den besonderen Verhältnissen der betreffenden Verwaltungs- oder Gemeindebezirke durch geeignete Vereinbarung die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu regeln. Es war damals vorgeschlagen, diese dauernde Verbindung so zu gestalten, daß der Frauenverein sich helfend und ergänzend in den Dienst der öffentlichen Armenpflege stellen und seine Organisation genau der der städtischen Armenverwaltung anschließen solle, weiter, daß die innerhalb einer Gemeinde oder eines Bezirkes bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zusammentreten und aus sich und den Delegierten der Armenbehörde ein Gesamtkomitee bilden sollen zur Teilung der Arbeit je nach den verschiedenen Zweigen der Fürsorge und

Digitized by Google

zur Erhaltung des Verkehrs unter einander und mit der amtlichen Armenpflege, um die Kräfte wirksam zusammenzufassen und zu verhüten, daß nicht Unwürdige bedacht und solche, die Unterstützung verdienen, hilflos gelassen werden. Dann wurde weiter die Übernahme eines oder mehrerer bestimmter Zweige der öffentlichen Armenpflege durch die Frauenvereine und die Zurverfügungstellung der von den Vereinen errichteten und unter ihrer Leitung bleibenden Anstalten für die amtliche Armenpflege zur Mitbenutzung unter im voraus bestimmten Bedingungen empfohlen. Gleichzeitig wurde von dem Vaterländischen Frauenverein besonders betont, daß die Zweigvereine ihre Verbindung auch mit verwandten Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinen herzustellen hätten.

Die Frauenvereine vom Roten Kreuz haben dies Programm durchgeführt und, ohne sich eine Schablone aufzustellen, in der ihnen gelassenen Möglichkeit freier Bewegung die Verbindung mit der öffentlichen und der freiwilligen Armenpflege gesucht. Die verschiedenen Formen, innerhalb deren dies geschehen, sind von den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen bedingt worden und brauchen hier nicht dargelegt zu werden. Namentlich in den kleineren Orten hat sich der Anschluß sehr rasch vollzogen, aber auch in den größeren ist er größtenteils erfolgt, und wo er aus besonderen Gründen noch nicht erfolgt sein sollte, kann er leicht jeder Zeit hergestellt werden.

Die übrigen Vereine und Veranstaltungen haben sich aber nur zum Teile diesem Anschlusse geneigt erklärt und auch vielfach da, wo sie denselben nicht geradezu ablehnten, doch in der Praxis nicht willfährig gezeigt. Mag die Furcht vor dem Verlust der eigenen Selbständigkeit dazu bestimmt haben, oder das Gefühl, richtiger zu handeln, wie die Behörden, oder was sonst, jedenfalls ist der Anschluß der Privatwohlthätigkeit und damit der in ihr beschäftigten Frauen an die öffentliche Armenpflege nur zum Teile erledigt.

In welcher Weise kann nun dieser Anschluß bewirkt werden? Man könnte das Ideal darin suchen, daß von einer Stelle aus die ganze Wohlthätigkeitsausübung beherrscht und geleitet würde. Einen solchen Zustand halte ich nicht für wünschenswert, obwohl dadurch eine wesentliche Ersparung an Arbeitskräften und Mitteln eintreten würde. Es würde damit die frische warme Initiative wegfallen, die nicht nur direkt in der Privatwohlthätigkeit wirkt, sondern durch sie auch mittelbar in der öffentlichen Armenpflege. Die Gefahr würde entstehen, daß die gesamte Armenpflege eine schablonenmäßige, kühle und dürftige werde und ihr der wohlthuende Charakter der aus eigener freier Entschließung thätigen Menschenliebe genommen würde. Diese Eigenschaften wollen wir aber sorgfältig bewahren und ist deshalb vor allem jede Maßregel zu vermeiden, durch welche die Privatwohlthätigkeit gestört wird, wie man ja überhaupt jedes Arbeiten auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit grundsätzlich unbelästigt sich entwickeln lassen und nur etwaige schädliche Thätigkeit beseitigen soll.

Das Wirken der Frauen in der privaten Armenpflege hat je nach dem persönlichen Interesse und der Neigung der einzelnen Pflegerinnen die ver-

Digitized by Google

schiedenartigste Gestaltung und dabei einen großen Umfang angenommen, ohne jede offizielle Unterstützung, lediglich durch die Thätigkeit einzelner energischer, für ihre Aufgabe begeisterten Persönlichkeiten. Persönlichkeiten aber, die ein umfangreiches Wirken entfalten, sind auch gewöhnlich selbständige Charaktere, die sich nicht ganz leicht zu einer Beschränkung ihrer Selbständigkeit und zur Anpassung an andere Anschauungen bequemen. Man muß also vorsichtig sein, die Selbständigkeit der einzelnen in der Privatarmenpflege wirkenden Faktoren möglichst unangetastet lassen und keine sehr erheblichen Opfer fordern; nur soviel wie nötig ist, um der gesamten Armenpflege, ich will nicht sagen einen einheitlichen Charakter zu geben, aber um in ihr wenigstens keine sich widersprechenden Tendenzen walten zu lassen. Nur das Schädigende und Dilettantenhafte soll ausgeschieden werden. Dies durch eine Art Überwachung oder Kontrolle der privaten Wohlthätigkeit zu erreichen, ist nicht möglich. Eine solche Überwachung, die gar nicht der Natur des gegenseitigen Verhältnisses entspräche, würde von den betreffenden Hilfskräften schwerlich ertragen werden, außerdem aber praktisch, gar nicht durchzuführen sein. Wer sollte denn die Kontrolle ausüben? Welche Mittel wären vorhanden, etwaige Verbesserungen und Änderungen durchzusetzen?

Es bleibt also nur die Herstellung einer Verbindung zwischen der öffentlichen und privaten Armenpflege übrig, die die Grundsätze der ersteren, so weit dies möglich, auch in den letzteren zur Geltung bringt, die Grenzlinien beider bestimmt und das einrichtet, was zur gegenseitigen Arbeitserleichterung nötig. Daß diese Verbindung aber geschaffen wird, darin liegt ein erhebliches allgemeines Interesse und ein ganz besonderes der Armenverwaltungen vor, die sich einerseits dadurch vor einer schädlichen Ausdehnung der Armenpflege sichern, andererseits die ihr so nötige Ergänzung regeln.

Man hat diese Verbindung herzustellen gesucht dadurch, daß man gemeinsame Sitzungen der Organe der öffentlichen und der privaten Armenpflege zur gegenseitigen Belehrung und Besprechung interessanter Fragen veranstaltete. Dadurch, daß man eine Vertretung der Armenverwaltung in den Vorständen der einzelnen Wohlthätigkeitsvereine und umgekehrt eine solche der Vereine in der Armendirektion einrichtete. Weiter dadurch, daß man Auskunftsstellen zur beiderseitigen Benutzung gründete. Endlich dadurch, daß man Centralstellen zur Regelung der gemeinsamen Arbeit organisierte.

Die zuerst genannten Sitzungen von Vertretern beider Teile sind in verschiedenen Armenordnungen vorgesehen, ob sie aber viel einberufen werden, ist nicht recht ersichtlich. Es scheint aber sehr nützlich, so oft, wie es für nötig erachtet wird, jedenfalls aber mindestens einmal jährlich die Vorstände aller Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, die sich der Fürsorge für Bedürftige und Arme widmen, sowie einzelne auf diesem Gebiete besonders thätige Personen zu einer gemeinsamen Besprechung mit den Organen der öffentlichen Armenpflege, namentlich auch den Armenpflegern und Armenpflegerinnen zu vereinigen. Die mehrfach aufgestellte Beschränkung der Teilnahme auf die männlichen Mitglieder der betreffenden Vorstände hat

Digitized by Google

keine Begründung und muß gestrichen werden. Es handelt sich hier darum, gerade diejenigen zu belehren, die in der Armenpflege arbeiten und so müssen naturgemäß die Frauen, die sich vorzugsweise dieser Thätigkeit widmen, auch vorzugsweise hier vertreten sein. Ob man es der Armendirektion überläßt, solche Sitzungen nach Bedürfnis zu berufen, oder ob man einen Verein der beteiligten Stellen zu diesem Zwecke gründet, ob man solche Sitzungen öffentlich abhält, damit auch anderen interessierten Personen Gelegenheit gegeben wird, sich zu belehren, oder nicht öffentlich, ist nicht sehr wesentlich und richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Jedenfalls aber müssen diese Besprechungen, wenn sie Erfolg und Bestand haben sollen, einen frischen Zug in sich tragen, sich eben so fern halten von trockenem lehrhaften Tone, wie von dem Sichverlieren in unbedeutenden Details. Sie müssen immer auf interessante Stoffe behandelnde Vorträge angeregte und fördernde Diskussionen folgen lassen. An dem nötigen Stoffe wird es ja für lange Zeit hinaus nicht fehlen.

In größeren Städten können neben allgemeinen Sitzungen auch solche, entweder für einzelne Stadtbezirke oder für einzelne Zweige der Wohlthätigkeitsausübung abgehalten werden, da eine zu große Zahl der Teilnehmer eine nutzbringende Besprechung des Stoffes, wie die sehr wirkungsvolle persönliche Berührung und Besprechung der Interessenten erschwert oder unmöglich macht. In diesen Städten kann dann auch das Resultat solcher Versammlungen in einer entweder nach Bedürfnis oder periodisch erscheinenden Zeitschrift festgelegt werden, die den Beteiligten unentgeltlich zuzustellen ist. Dadurch wird der Einfluß der Sitzungen wesentlich verstärkt. Es ist in manchen Städten bereits in dieser Weise vorgegangen worden. Die Nachfolge ist nicht schwierig. Man wird leicht entsprechenden Stoff finden, um ein Blatt zu füllen. Man kann dazu auch bereits vorhandene Blätter, wie z. B. den „Helfer" benutzen. Auch die Verteilung von Anweisungen wie die für die Hamburger Armenpfleger von Dr. Münsterberg und wie sie in Frankfurt a. M., Breslau u. s. w. erfolgt ist, wird eine gute Wirkung nicht verfehlen.

Ein solches Zusammenbringen der einzelnen Elemente der Armenpflege wird, wenn die Verhältnisse einigermaßen günstig liegen, nicht ohne erheblichen Einfluß bleiben. Ein Teil der Interessenten wird jedenfalls gern die Belehrung annehmen und in die Praxis übertragen, manches lassen, wodurch bisher unbewußt geschadet worden ist. Ein Teil wird alles besser wissen wollen, sich den Anschauungen und Gewohnheiten anderer nicht unterordnen oder grundsätzlich jedes Zusammenarbeiten ablehnen. Das ist dann nicht zu ändern. Keinesfalls schadet diesen Leuten gegenüber das geschilderte Vorgehen. Wird durch es aber auch nur eine Anzahl der Arbeiter auf dem Wohlthätigkeitsgebiet gewonnen, dann ist das schon ein erheblicher Fortschritt. Erleichtert wird diese Verbindung und ihre Wirkung erhöht in den Gemeinden, in denen die Frauen selbst schon zur öffentlichen Armenpflege zugezogen sind und ein willkommenes Bindeglied zwischen öffentlicher und privater Wohlthätigkeit bilden.

Die Versuche, die Verbindung zwischen den beiden Faktoren dadurch herzustellen, daß man eine Vertretung der Armenverwaltung in den Vor-

Digitized by Google

ständen der betreffenden Vereine erreicht, oder eine Vertretung der letzteren in den Organen der Armenverwaltung, werden an den meisten Orten wohl ohne wesentlichen Erfolg bleiben. Es kann ja wohl dies Verfahren an manchen Orten von Nutzen sein, die Gefahr liegt aber näher, daß es eine Quelle von Unzuträglichkeiten wird. Das Mitglied in dem Vereinsvorstande, welches man von der Armendirektion dort hinschickt, hat jedenfalls einen sehr schweren Stand, da seine Beeinflussung der Vereinsthätigkeit ebensowenig eine zu starke, wie eine zu schwache sein darf. Ich kann das Gefühl nicht unterdrücken, daß ein solches Verhältnis in der Regel bald zur reinen Formsache werden wird. Was andrerseits die Vertretung der einzelnen Wohlthätigkeitsvereine durch Delegierte bei den Sitzungen der Armenbehörden betrifft, so kann diese wohl nur bei besonders günstig liegenden Verhältnissen eingerichtet werden. Sie setzt eine große Centralisation des Vereinswesens voraus und kann unmöglich da geschehen, wo eine ganze Reihe kleinerer gleichberechtigter Vereine besteht. Aber auch in jenem Falle wird die Verbindung, da die Delegierten doch nicht über die eigentlichen Geschäfte der öffentlichen Armenpflege und die Vertreter dieser nicht über die der Vereine beschließen und beraten können, diese Sitzungen wohl auch kaum zur gegenseitigen Belehrung geeignet sind, schließlich doch nur den praktischen Erfolg haben, daß sie die Stelle eines Auskunftsbureaus vertritt und den Teilnehmern Gelegenheit zur Frage und Auskunftserteilung giebt. Das ist dann allerdings auch schon ein großer Vorteil, der aber jedenfalls auch ohne diesen größeren Apparat erreicht werden kann. Wenn in Baden von dieser Einrichtung mit großem Vorteil Gebrauch gemacht wird, so beruht das eben auf dem unerreichten Vereinsleben und Schaffen in diesem Lande. In anderen Ländern ist zu befürchten, daß solche Organisationen bald einschlafen.

Wir haben eben den Vorteil einer Auskunftsstelle erwähnt. Eine solche kann überall wesentlich dazu beitragen, die in der Privatwohlthätigkeit Beschäftigten mit der öffentlichen Armenpflege in Verbindung zu setzen. Sobald die Armenbehörden eine Auskunftsstelle errichten, so wird dieselbe unzweifelhaft von den Vereinen u. s. w. benutzt werden, denn dieselbe erleichtert ihre Thätigkeit, und dadurch schon wird eine gewisse Vergeudung von Arbeitskraft und Geldmitteln vermieden. Dann giebt aber die Benutzung der Auskunftsstelle erwünschte Gelegenheit, manchen guten Wink zu geben und eine schädliche Unterstützung zu verhüten. Ein solches Auskunftsbureau oder Auskunftsbuch kann von jeder Gemeinde leicht ohne große Arbeit und Kosten hergestellt werden. Ganz seinen Zwecken entsprechen wird dasselbe aber erst dann, wenn die Privatwohlthätigkeit es nicht nur benutzt, um Auskunft sich zu holen, sondern auch ihrerseits mitteilt, wen und wie sie gepflegt hat. Dadurch allein kann die schädliche mehrfache Unterstützung vermieden werden. Das ist aber nicht leicht zu erreichen, denn viele Stellen der Privatwohlthätigkeit machen zwar mit Vergnügen Gebrauch von dieser Einrichtung, es fällt ihnen aber gar nicht ein, auch ihrerseits das nötige Material zu liefern. Viele wollen eben nicht ihre Thätigkeit klar legen, selbst nicht an einer solchen Stelle, wo sie vor jeder Indiskretion sicher sind. Die vorgebrachten Gründe, unter denen namentlich der Zeitmangel eine große Rolle spielt, sind wohl meistens nicht die wirklichen Beweggründe.

Digitized by Google

Die oben erwähnten Belehrungen mögen mit der Zeit hier auch günstig wirken und es den erwähnten Wohlthätigkeitsstellen klar machen, daß bei solchem Verfahren die allgemeinen Sympathien nicht auf ihrer Seite sein werden, wenn sie ablehnen, einen Einblick in ihre Thätigkeit zu gewähren, gerade, als hätten sie etwas zu verbergen. Sie können doch mit solchen Mitteilungen, da die Auskunftsstelle naturgemäß nur den Berechtigten Auskünfte erteilt, niemandem schaden, aber recht viel nützen.

Schließlich bleibt noch die Gründung einer Centralstelle aller beteiligten Privatwohlthätigkeitsstellen und der städtischen Armenverwaltung zu besprechen übrig, die, bei Wahrung vollständiger Selbständigkeit der einzelnen Vereine, sich die Erreichung derselben Zwecke, wie die vorstehend geschilderten Einrichtungen, zum Ziele setzt. Das weitreichendste Programm einer solchen Centralstelle, das der Armenverwaltung in Posen, bestimmt den Zweck der Centralstelle folgendermaßen:

1. Den gewerbsmäßigen Bettel zu bekämpfen.
2. Bessere Fürsorge für wirklich Bedürftige und Ausschluß unwürdiger, nicht bedürftiger Personen.
3. Verhütung der Überhäufung einzelner Personen oder Familien mit Gaben von verschiedenen Seiten.
4. Verhütung, daß durch Privatunterstützung hilfsbedürftige Personen in Posen den Unterstützungswohnsitz erwerben und dann der Stadtgemeinde zur Last fallen.
5. Einheitlicheres Vorgehen zur Beschaffung von Abhilfen in Fällen außerordentlicher Notlagen und zu besonderen armenpflegerischen oder Wohlthätigkeitszwecken.

Die Stellen, die in dieser Organisation die Verbindung zwischen der öffentlichen und der privaten Wohlthätigkeit herstellen, sind die Generalversammlungen, denen neben dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der städtischen Armen- und Waisendeputation je ein Vertreter oder Vertreterin der dem Verbande angehörigen Vereine angehört, und weiter eine Auskunftsstelle, bei welcher jede bewilligte Unterstützung angemeldet wird.

Es bleibt also immer, mag man diese oder jene Form wählen, hauptsächlich die Verbindung beschränkt auf die Auskunftsstelle und die Belehrung, die die persönliche Berührung und der Gedankenaustausch in gemeinsamen Sitzungen hervorbringt. In welcher Form man diese beiden Ziele zu erreichen sucht, ist weniger wesentlich. Je weniger streng dieselbe ist, um so leichter sind Ablehnungen zu vermeiden und Anschlüsse zu erreichen. Ich lege hier um so weniger Gewicht auf die Form, weil auch die beste Organisation hier nichts erreichen wird und lediglich auf dem Papiere stehen bleibt, wenn man nicht der Verbindung den nötigen materiellen Inhalt giebt und ihr einen frischen, schaffensfreudigen, echt humanitären Geist einzuflößen versteht. Und das schaffen nicht Formen und Einrichtungen, das beruht immer auf der Thätigkeit einzelner für die Aufgabe warm interessierter und begeisterter Personen. Die richtigen Leute werden das Ziel erreichen in dieser oder jener Form.

Digitized by Google

Gerade bei dieser Aufgabe wird das Widerstreben gegen ein gemeinsames Wirken schon deshalb nur durch bestimmte, besonders dafür geeignete Persönlichkeiten beseitigt werden können, weil es dafür keine Zwangsmittel giebt und man ganz darauf angewiesen ist, zu warten, bis die Beteiligten mit dem Gedanken einer engeren Verbindung sich vertrauter gemacht haben und das gute Princip, welches diesen ganzen Bestrebungen unzweifelhaft zu Grunde liegt, sich Geltung und Anerkennung verschafft hat.

Ein Mittel giebt es aber immerhin, um hier einzuwirken. Es werden oft die Gemeinden von den Vereinen, die ein gemeinnütziges oder wohlthätiges Wirken entfalten, um Unterstützungen gebeten. Solche Beihilfen und Förderungen werden von den Gemeindebehörden gern gewährt und ist dagegen gewiß nichts einzuwenden. Ebenso werden die Gemeinden von Personen, die in der Privatwohlthätigkeit eine größere Thätigkeit entwickeln, gebeten, ihren Wirkungskreis durch Geldbeiträge erhalten und erweitern zu helfen. Dabei wird und nicht mit Unrecht betont, daß durch die Bittsteller und ihre Thätigkeit die öffentliche Armenpflege in mancher Beziehung entlastet und erleichtert wird. Bei solchen Gesuchen können die entscheidenden Organe nun feststellen, ob die Antragsteller die von der Armenverwaltung getroffenen Einrichtungen benutzen, ob sie die gemeinsamen Sitzungen beschicken und ob sie die nötigen Mitteilungen über ihre Arbeiten an die Auskunftsstelle machen. Da, wo dies nicht geschieht, möge man die künftige Benutzung dieser Gelegenheit als Bedingung der Unterstützung aufstellen und grundsätzlich jede Beihilfe ablehnen, wenn diese so leicht und ohne jemandes Schaden zu erfüllende Bedingung nicht erfüllt wird.

Neben diesen allerdings wenigen allgemeinen Maßregeln, die die notwendige Verbindung der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit herstellen können, möge auch nicht versäumt werden, einzelne besonders dazu geeignete Vereine in noch engere Verbindung mit der Armenverwaltung zu bringen, und dahin gehören vor allen die Frauenvereine, die sich speciell mit der Krankenpflege der Armen beschäftigen, die als solche besonders die öffentliche Armenpflege zu ergänzen geeignet und gerade die wesentlichsten Lücken derselben auszufüllen bestimmt sind. Diese möge man in jeder Weise fördern und sie dahin bringen, daß sie ihre Thätigkeit ganz der öffentlichen anschließen und womöglich nur oder doch hauptsächlich diejenigen Pflegen übernehmen, die ihnen von der Armendirektion überwiesen werden. Ebenso nutzbringend würde es sein, wenn man die Krankenpflegerinnen, die in den Diensten der kirchlichen Gemeinden stehen, in ein ähnliches Verhältnis bringen könnte.

Ich komme zum Schlusse. Ich bin in dieser Abhandlung eingetreten für die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege und zwar für die unmittelbare Heranziehung d. h. die Indienststellung der Frauen in die öffentliche Armenpflege, und für die mittelbare, die engere Verbindung der Privatwohlthätigkeit, bezw. der in ihr beschäftigten Frauen mit der behördlichen Armenfürsorge. Dringen diese Anschauungen allgemein durch und finden sie ihren Weg in die Praxis, dann wird unzweifelhaft eine wesentliche Verbesserung, sowohl der öffentlichen, wie der privaten Armenpflege eintreten. Die Wirkungen der Armenpflege werden dadurch bedeutend günstigere

Digitized by Google

sein. Ohne große Vermehrung der aufzuwendenden Mittel werden die guten Folgen der zur Pflege der Bedürftigen aufgewendeten Thätigkeit erheblich verstärkt. Aber nicht nur auf die Verpflegten werden sich diese Wirkungen erstrecken, sondern auch auf die Allgemeinheit. Es werden dann mehr Frauen und diese in richtigerer und geordneterer Weise in der Armenpflege arbeiten wie bisher. Jede Vermehrung der Zahl der Mitarbeiter an dem Wohlthätigkeitswerk ist aber mit Freuden zu begrüßen und liegt im allgemeinen Interesse. Und namentlich diese hier, die die erfreulichsten Folgen auch auf socialem Gebiete mit sich bringt. Die Einblicke, die diesen Frauen in die Lebensführung und die Anschauungen der anderen Stände zu thun vergönnt sind, die dadurch erzielte Kenntnis von deren Bedürfnissen, deren Erwerbsverhältnissen und deren Lage kann nicht ohne tiefen Einfluß auf sie selbst bleiben und muß ihr Denken und Fühlen mächtig in Anspruch nehmen. Die strenge Sonderung, in der sich die vermögenderen Stände von den übrigen fern halten, wird durch diese Vermittler gemildert und diese Annäherung wirkt auf beide günstig zurück. Die Angehörigen jener lernen bei solcher Thätigkeit, wieviel Tüchtigkeit in den unteren Klassen steckt, und weiter, wie unendlich wichtig das Beispiel ist, welches die besser gestellten Kreise geben; dadurch erhalten sie den Anstoß zur Selbsterziehung, zum Ablegen von so manchem, was ganz unnötigerweise die schroffen Gegensätze zwischen den einzelnen Bevölkerungsklassen hervorruft. Die Angehörigen dieser, die sich dem Eindruck, den ein redliches aufopferndes Arbeiten macht, nicht entziehen können, werden auch in vielem ganz andere Anschauung von dem Wesen der reicheren Stände erwerben, wie ihnen jetzt von so vielen Seiten versucht wird beizubringen.

Gerade die Heranziehung der Frauen wird hier von besonderem Werte sich erweisen, denn die Frauen halten nicht nur zähe fest, was sie an Erfahrungen erworben, sie machen auch gern Propaganda für ihre Ideen, sei es in ihrer Familie, sei es im weiteren Bekanntenkreise. Die von den in der Armenpflege wirkenden Frauen beherrschten Kreise werden sicherlich nicht gleichgültig für Leben und Treiben, Fühlen und Leiden der anderen Klassen, sondern bereit sein, zu helfen und zu fördern, und zwar in der rechten Weise. Die Anforderungen, die solche Frauen an Lebensführung u. s. w. für sich machen, werden durch den Verkehr mit Armut und Elend wohl auch manche Ermäßigung und Änderung erfahren. Und weiter kommt hier noch in Betracht, daß durch die Verstärkung derjenigen Kreise, die bekannt mit den Verhältnissen der anderen sind, jedes Streben, die Lage der minderbegüterten Klassen zu verbessern, erleichtert wird. Sociale Reformen werden immer nur unter dem Drucke der besseren Einsicht begonnen und durchgeführt werden; je größer also die Zahl der Einsichtsvollen und der Sachkenner in den einflußreichen Kreisen ist, um so stärker wird das Gewicht der Anregung zu Verbesserungen und der Durchführung derselben werden.

Wir geben den Frauen, wenn wir sie zur öffentlichen Armenpflege heranziehen, wichtige bürgerliche Ehrenämter. Wir geben ihnen damit äußerlich die Stellung, die sie durch Bethätigung einer edlen hilfreichen Gesinnung, einer reinen Menschenliebe verdienen. Wir geben sie ihnen nicht umsonst, sie sollen sie erwerben durch angestrengte aufopfernde Thätigkeit.

Digitized by Google

Ich bin mir wohl bewußt, daß manches, was ich hier vertrete, für unausführbar gehalten werden mag. Ich tröste mich aber damit, daß recht viele Männer damals, als zuerst von dem Eintritt der Frauen in die öffentliche Armenpflege gesprochen wurde, diese Idee auch für unausführbar erklärten. Und doch ist sie durchgeführt in einer Reihe von Orten, wo sie nicht wieder aufgegeben werden wird. Das hat sich so entwickelt, wie die Natur sich eben von selbst zu helfen pflegt, dem in der Sache selbst liegenden Zwange folgend. Es werden immer weitere Kreise so gewonnen und könnte man ja wohl ruhig diese Entwicklung sich so weiter vollziehen lassen. Ich halte das aber nicht für zweckmäßig. Wir dürfen nicht länger vor der Entscheidung stehen bleiben, wie dies nach den eingehenden und vortrefflichen Verhandlungen in den Jahren 1880, 1881 und 1885 geschehen ist.

Auch heute noch wird diese Umformung, wie dies ja bei allen neuen Einrichtungen der Fall ist, aktiven und passiven Widerstand vielleicht in allen beteiligten Kreisen, in dem einen nach dieser in dem anderen nach jener Richtung hin, finden. Das Vorhandensein einer starken Gegnerschaft spricht an sich aber nicht gegen die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer Reform, sondern kann höchstens Veranlassung geben, mit größerer Vorsicht an die Neuerungen heranzutreten, deren Tragweite man im voraus nicht vollständig ermessen kann. Um solche handelt es sich aber nicht hier. Zahlreiche gelungene Versuche liegen vor und so ist es nicht schwer mehr, den Schlußstein auf das Gebäude zu setzen und die Notwendigkeit der Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege auszusprechen.

Ich bitte die diesjährige Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, den nachstehenden Leitsätzen, welche mit möglichster Schonung aller berechtigten Interessen abgefaßt sind, zuzustimmen. Die Bedeutung, das Gewicht dieser Versammlung wird es bewirken, daß die darin niedergelegten Anschauungen mit der Zeit auch in den Orten zur Geltung kommen, in denen man bisher sich dagegen ablehnend verhalten hat. Ich rechne hierbei nicht auf einen plötzlichen Umschwung in den Ansichten, bin aber fest überzeugt, daß, wenn auch mancher Versuch im Anfange scheitern wird an Mißverständnissen, Gleichgültigkeit und Abneigung gegen Neuerungen, doch bei einiger Beharrlichkeit und Energie nicht nur die Einführung der Frauenhilfe in die öffentliche Armenpflege, sondern auch die engere Verbindung der Privatwohlthätigkeit mit der letzteren vollständig gelingen wird. Das kann der Armenpflege aber nur zu hohem Vorteile gereichen und wird sie sich durch das gemeinsame selbstlose Wirken und Schaffen von Männern und von Frauen, welche noch der Begeisterung für hingebende und aufopfernde Thätigkeit zum Wohle der Gesamtheit fähig sind, stets besser und segensreicher entfalten.

Digitized by Google

Leitsätze.

1. Die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege ist eine Notwendigkeit.
2. Die Heranziehung wird am einfachsten und gründlichsten dadurch erzielt, daß neben den Armenpflegern auch Armenpflegerinnen in der erforderlichen Zahl bestellt werden.
3. Den Armenpflegern und Armenpflegerinnen sind gleiche Rechte und gleiche Pflichten zu gewähren.
4. Wo sich Hindernisse dieser Einrichtung entgegenstellen, ist die Mithilfe der Frauen in der öffentlichen Armenpflege in anderer Weise zu sichern.
5. Die in der Privatwohlthätigkeit beschäftigten Frauen sind in möglichst enge Verbindung mit der öffentlichen Armenverwaltung zu bringen.
6. Diejenigen Vereine und Personen, die die Privatwohlthätigkeit nicht in entsprechender Anwendung der Grundsätze der öffentlichen Armenpflege ausüben oder sich gegen die seitens der letzteren getroffenen Maßregeln, um eine Verbindung zwischen ihr und den die Privatwohlthätigkeit ausübenden Personen herzustellen, ablehnend verhalten, haben keine Unterstützung seitens der Gemeindebehörden zu erwarten.

Digitized by Google

II.

Die Heranziehung von Frauen zur öffentlichen Armenpflege.

Mitbericht von P. Chuchul-Frankfurt a. O.

Als ich im Jahre 1885 auf Allerhöchsten Befehl Ihrer Hochseligen Majestät der Kaiserin Augusta die Ehre hatte, dem Kongreß deutscher Armenpfleger in Bremen über „die Thätigkeit der Frauen, insbesondere des Vaterländischen Frauenvereins, in der öffentlichen Armenpflege" zu berichten[1], stützten mich weniger die ermittelten thatsächlichen Grundlagen für solchen Bericht, als die theoretische Überzeugung von der principiellen Richtigkeit solcher Mitarbeit. Wie erfreulich hat sich seitdem die Sachlage geändert! Wie sehr hat sich analog manchen anderen Fragen auch bei dieser der prophetische Scharfblick der unvergeßlichen Fürstin bewährt — selbst gegen die Zweifel erfahrenster Fachmänner! In tiefem Verständnis für das Wesen der echt deutschen Frau, und in dem Streben, die Frauen unseres geliebten Vaterlandes nicht zu „emancipieren", wohl aber „teilnehmen zu lassen an den ihrer Natur nahe liegenden Sorgen der Männer", hatte die Kaiserin zuerst dem zum Vereinstag am 27./28. September 1880 in Frankfurt am Main erschienenen Delegierten der Vereine vom Roten Kreuz den Wunsch ausgedrückt: „Besonders liegt es mir am Herzen, daß Ihre Beratungen zu einer gedeihlichen Verständigung über die Frage führen möchten, welche die Teilnahme der Frauen an der Armenpflege betrifft, die in unserer Zeit eine der wichtigsten Aufgaben auf dem Gebiete der humanen Bestrebungen bezeichnet". Trotz der an manchen Orten (z. B. Karlsruhe in Baden, Stuttgart, Dresden, Berlin, Elberfeld) schon bis damals gemachten günstigen Erfahrungen mit Frauenhilfe bei der öffentlichen Armenpflege waren aber

[1] Vgl. Drucksache Nr. 11 zum Kongreß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im Jahre 1885; vgl. Amelie Sohr's Archiv „Die Frau im gemeinnützigen Leben", Jahrgang 1886, S. 211 ff.

Digitized by Google

die zunächst als Referenten berufenen Städtevertreter noch so befangen in dem Grundsatz „die Frau darf nicht auf's Rathaus", daß ich als Lückenbüßer mit meinen schwachen Worten wohl nur dank der Rücksicht auf die hohe Frageſtellerin wenigſtens einen Achtungserfolg erringen konnte.

Dem Bericht für Bremen fünf Jahre ſpäter vermochte ich zwar manch erfreuliches Nachgeben an den Allerhöchſten Wunſch aus der Praxis großer wie kleiner Städte einzufügen — überwiegend aber doch mehr Zeichen thatſächlichen Zuſammenwirkens als gewollten Zuſammenſtrebens der Männer und der Frauen im Dienſt der Armenpflege. Die Herren der Kommunen ließen ſich faſt überall die Erleichterung der Armenlaſt durch Frauenhilfe in zielbewußter Privatwohlthätigkeit gefallen, hüteten ſich aber vielfach ängſtlich, den „Sport" ihrer Damen zu fördern, räumten noch ſeltener den Frauen eine gewiſſe Gleichberechtigung zu bewußt gemeinſamer ernſter Arbeit ein.

Heut liegt die Sache ganz anders! Der „Deutſche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit" hat mit ſeinen Druckſchriften, Kongreſſen, Berichten inzwiſchen die Männer nicht bloß in großen vorangehenden Städten ſondern im ganzen Lande bekehrt zur Wertſchätzung der Frauen bei der Armenpflege; und die Frauen ſind durch unabläſſige Einwirkung der Vorſtände der Deutſchen Landes-Frauenvereine unter dem Roten Kreuz[1] erfolgreich belehrt zu rationeller Mitarbeit oder wenigſtens bewußter Ergänzung der öffentlichen Armenpflege. In letzterer Hinſicht mag unter anderm von großem Einfluß geweſen ſein, daß der Hauptvorſtand des „Vaterländiſchen Frauenvereins" für Preußen und einige Nachbarſtaaten — abgeſehen von den Belehrungen in der Monatsſchrift „Deutſcher Frauenverband"[2] — jeden einzelnen ſeiner jetzt 841 Zweigvereine mit 134 007 Mitgliedern auch an kleinſten Orten alljährlich durch das für ihn auszufüllende Verwaltungsberichtsformular darauf hinweiſt (Spalte 8): die Privatarmenpflege ſolle hauptſächlich in Beſchaffung von Arbeitsmaterial, Kleidungsſtücken, Feuerungsmaterial ꝛc. und nur ausnahmsweiſe in Geldunterſtützungen beſtehen, auch ausdrücklich fragt (Spalte 13) „ob und in welcher Art der Verein eine geordnete Armenpflege (im Gegenſatz zu bloßem Almoſengeben) betreibt, bei dieſer mit anderen Vereinen und Behörden zuſammenwirkt und die Erwerbsfähigkeit und Arbeitsgelegenheit zu fördern beſtrebt iſt" unter ſpecieller Beſprechung (Spalte 14) der von jedem Verein geleiteten oder unterhaltenen Anſtalten und dauernden Einrichtungen. Woher immer es aber komme — jedenfalls kann ich heute Thatſachen berichten, wie ſie vor zehn Jahren kaum zu erhoffen ſtanden. Zwar haben auch meine zu dieſem heutigen Bericht an ſehr viele Stadtverwaltungen gerichteten Anfragen zuweilen nur die kurzablehnende

[1] Über deren verſchiedene Namen und Organiſationen in allen deutſchen Staaten, ihren Zuſammenhang mit einander ſowie mit den Männervereinen vgl. meinen Vortrag „Das rote Kreuz" (Druckverlag von Gebr. Gotthelft in Kaſſel).

[2] Dieſes Organ aller Deutſchen Landesfrauenvereine unter dem Roten Kreuz wird in Weimar redigiert und in Preußen von den weitaus meiſten Zweigvereinen ſeines Vaterländiſchen Frauenvereins nicht bloß gehalten, ſondern durch Umlauf den Mitgliedern bekannt gegeben.

Digitized by Google

Antwort erhalten, „bei uns arbeiten Frauen in der öffentlichen Armenpflege nicht mit". Wenn ich aber dann den gütigst beigelegten Druckbericht über das Städtische Armenwesen genau durchlas oder (durch den Frauenvereinsbericht laut jenem Formular aus demselben Ort aufmerksam gemacht) nähere Erkundigungen einzog, dann konnte ich in den meisten Fällen recht erfreuliche Beweise feststellen für die heut zu wiederholende Behauptung:

> Die öffentliche Armenpflege soll um ihrer socialpolitischen Aufgabe individualisierend voll nachzukommen, der Frauenmithilfe nicht entbehren.

Diesen Satz theoretisch hier des längeren zu begründen, halte ich nicht für meine Aufgabe nach dem ausführlichen Hauptbericht des Herrn Dr. Osius. Ich nehme auch Bezug auf meine dem Vereinsarchiv einverleibten, leicht nachzulesenden Ausführungen zum 1885er Kongreß in Bremen und wiederhole nur kurz: Die Geschichte lehrt, daß die deutschen Frauen gar nicht anders können als irgendwie Armenpflege treiben; daß sie ferner trotz mancher Anfeindung es doch nie gelassen haben, die „Privatarmenpflege" in deren beiden Teilen als „offene" wie als „geschlossene" hauptsächlich gerade ihrerseits zu beherrschen; daß sie endlich auch bei der „öffentlichen Armenpflege" und zwar wieder bei deren beiden Seiten als „offenen" wie als „geschlossenen" an gar manchen Orten schon seit Jahrzehnten den Männern brauchbare und schließlich sogar erwünschte Hilfe geleistet haben, — — wäre es dann nicht unverzeihlich, bei dem heutigen Stand der socialen Frage diese Hilfe abzulehnen? Versuche man es nur erst überall, sie den Anforderungen der Männer und der eigenen Natur entsprechend zu verwerten — dann werden die Frauen wie bisher an vielen Orten so bald überall den Beweis liefern, daß sie wohl geeignet sind, auch die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege streng zu erfassen. Sie werden dann bald allseits das Zeugnis der Männer erringen, daß sie es verstehen, nicht bloß mit klarem Verstande zu raten, sondern in manchen Teilen der thatsächlichen Ausführung von Beschlüssen auch bei der öffentlichen Armenpflege die Männer sogar zu übertreffen. Oder wer wollte leugnen, daß zur „Kinderpflege" und zur „Haushaltsaufsicht" durchschnittlich die reife Frau mehr, zur „Krankenpflege" mindestens ebensoviel Anlage und Erfahrung mitbringt wie der Mann? Gewiß muß und wird auch jeder männliche Armenpfleger mit der Zeit es lernen, die ihm anvertrauten Kinder auf Kämmen, Waschen, Flicken zu untersuchen, oder den seiner Aufsicht unterstellten Haushalt auf Lüftung, Sparsamkeit, Ordnung im Kleinen, inneren Frieden — bringt aber dazu die Frau nicht meist mehr Blick und Geschick von Natur und aus eigener Berufsbeschäftigung schon anfangs mit? Den männlichen Krankenpflegern bleibe alles Lob gezollt, — läßt sich aber nicht der weitaus größte Teil aller Kranken lieber pflegen durch eine leiser gehende, sanfter anfassende, geduldiger ausharrende, kleine Annehmlichkeiten gern möglichst berücksichtigende „Schwester", zumal wenn diese als „ärztliche Schwester"

Digitized by Google

d. h. zur sachverständigen „Gehilfin des Arztes" voll ausgebildet ist, wie dies bei allen „Schwestern vom Roten Kreuz"[1] zutrifft?

Die Art des Zusammenarbeitens von Männern und Frauen bei der Armenpflege, und zwar der privaten wie der öffentlichen, der offenen wie der geschlossenen wird sich freilich richten müssen nach den in jedem einzelnen Organisationsbezirk historisch entstandenen oder sonstwie gegebenen Verhältnissen, insbesondere nach den gerade zur Zeit des Anfangs unumgänglich oder erwünscht dort in Betracht kommenden Persönlichkeiten beider Geschlechter. Es ist nicht zu leugnen, daß von Wahl des richtigen Zeitpunktes für die Organisierung und von dem Geschick, der Tüchtigkeit, den Umgangsformen der leitenden Männer wie Frauen das mehr oder weniger glatte, mehr oder weniger schnelle Gelingen gedeihlicher Zusammenarbeit abhängen wird und thatsächlich nachweisbar in mehr als einem Bezirk abgehangen hat. Aber es gilt da: auf beiden Seiten etwaige Vorurteile aufgeben und auf beiden Seiten mit der Sache allein dienender Schaffensfreude an die anderswo bewährte Arbeit gehen! An Mustern zur Auswahl für die sachlich oder persönlich besonders gearteten Verhältnisse des eigenen Bezirks fehlt es wahrlich nicht, und schlimmstenfalls kombiniere man scheinbar ganz neu laut dem allen Mitgliedern des Vaterländischen Frauenvereins seit einem Vierteljahrhundert geläufigen Grundsatz: „Im Notwendigen die Einheit, im übrigen die Freiheit, in allem die helfende Liebe!"

Übergehend zu den theoretisch denkbaren oder praktisch irgendwo erprobten Organisationsmustern, glaube ich in ersterer Hinsicht den meines Erachtens dankenswert ausführlichen und gemeinverständlichen Erörterungen von Dr. Osius nichts zufügen zu sollen. An historischen und statistischen Belegen für die Ausführbarkeit und thatsächlich erfolgreiche Ausführung der verschiedenen Organisationsarten aber füge ich meinen Daten zum 1885er Kongreß in Bremen die nachfolgenden zu, welche mir dank freundlichen Auskünften von Armenverwaltungen und Einzelpersonen neben der Durchsicht aller Verwaltungsberichte aus dem Arbeitsfeld des „Vaterländischen Frauenvereins" für 1895/6 bekannt wurden, ohne Garantie für Bestehen noch anderer.

Dabei möchte ich vorweg als neu und erfreulich auffallend betonen, einerseits wie sehr jetzt gerade die früher zurückgestandene Provinz Posen hervorragt in allgemeiner Wertschätzung der Frauenmitarbeit bei der Armenpflege, und andererseits, daß in neuester Zeit außer Stadtbehörden auch Kreisverwaltungen und sogar die preußische Staatsregierung die Hilfe der Frauen annehmen bezw. ihre Thätigkeit als segensreich anerkennen und aus öffentlichen Fonds unterstützen.

Während zu unserer Frage aus jener, gar vielen Deutschen leider fast völlig fremden Ostprovinz vor zehn Jahren noch wenig zu berichten war, kann sie heut als leuchtendes Beispiel dafür hingestellt werden, wie mutiges

[1] Vgl. über diese „ärztlichen" Schwestern und die in der Armenpflege neben ihnen thätigen „geistlichen" Schwestern (Diakonissen und Barmherzige), ihre Trachtabzeichen und Organisation meinen erwähnten Vortrag S. 22 und Dr. Bauers Zeitschrift „Das Rote Kreuz", Jahrgang 1895, S. 358.

Digitized by Google

Organisieren und hilfsbereites Arbeiten auch nur einzelner energischer Personen große Erfolge weit über den eigenen Ort hinaus zu zeitigen vermag. Von den 47 Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins in der Provinz Posen berichten nicht weniger als 26 über geordnete Armenpflege ihrerseits und dabei organisches Zusammenwirken mit Behörden! Nicht nur die beiden Regierungsstädte **Posen** und **Bromberg** haben Frauen organisch ihrer Armenpflege verbunden, sondern auch an ganz kleinen Orten und in dürftigen Kreisen des platten Landes haben die mit nationalen, socialen, pekuniären Schwierigkeiten ringenden Selbstverwaltungsbehörden Frauenhilfe sich dienstbar gemacht und den von Frauen geleiteten Einrichtungen recht erhebliche feste Jahreszuschüsse teils ihrerseits zugesandt, teils aus Staatsmitteln erwirkt. Das Ortsstatut für **Kosten** vom 23. August 1887 sieht in § 11 ausdrücklich vor, daß jedem der städtischen Armenpfleger eine vom Vaterländischen Frauenzweigverein delegierte „Aufsichtsdame" an die Seite tritt zur Überwachung der armen Kinder und Waisen mit Berichten an den Magistrat, zur Beschaffung von Kleidungsstücken für Kinder und Frauen aus Stadtmitteln zusammen mit dem Armenpfleger, zur Aufsicht über einen Fröbelschen Kindergarten für die Kinder der ärmeren Bevölkerungsklassen in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden der städtischen Armendeputation. In **Lissa** werden Frauen zu den Sitzungen der städtischen Armenbehörden regelmäßig eingeladen und arbeiten die Abteilungen des Vaterländischen Frauenzweigvereins „für Privatarmenpflege in Ergänzung der öffentlichen", „für Förderung des Handarbeitsunterrichts in der Volksschule bei Armenkindern", „für Krankenpflege (bei Armen unentgeltlich)", „für die Kleinkinderbewahranstalt", für „hauswirtschaftlichen und Flickunterricht", für „Leitung der Volksküche" in steter Fühlung mit den Gemeindeorganen und mit erheblichen Zuschüssen aus der Stadtkasse. Der Kreis **Kolmar** giebt dem dortigen Vaterländischen Frauenverein jährlich 1000 Mk., der Kreis **Meseritz** jährlich 1200 Mk., der Kreis **Czarnikau** jährlich 1500 Mk. für Unterhaltung von Gemeindepflegerinnen (Diakonissen); aus der königlichen Regierungskasse erhalten die vaterländischen Frauenzweigvereine in **Schrimm, Gnesen, Bromberg, Schneidemühl** jährlich je 500 Mk., der in **Ostrowo** jährlich 400 Mk. und der in **Kolmar** jährlich 300 Mk. Zuschuß für die von ihnen geleiteten Armenpflegeanstalten — eine ebenso ehrenvolle Anerkennung tüchtiger Frauenarbeit, wie ein erfreuliches Zeichen tiefen Verständnisses für die uns hier beschäftigende Frage!

Die dabei schon berührte Erscheinung, daß Kreisselbstverwaltungen für ihre öffentliche Armenpflege auf dem platten Lande sich mit Frauen organisch verbinden, hat ihren Lauf ebenfalls im Osten begonnen: Der Kreisausschuß des Landkreises **Königsberg** (Ostpreußen) hat zuerst einen Vertrag mit dem für seinen Bezirk bestehenden Vaterländischen Frauenverein geschlossen im Interesse der von ihm auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter ausgedehnten allgemeinen Krankenversicherung. Hiernach zahlt er dem Vaterländischen Frauenverein jährlich eine nach dem Etat bemessene Summe (z. B. 8271 Mk. für das Jahr 1895, und 8721 Mk. für das Jahr 1896) zur Unterhaltung von Pflegerinnen in kleinen über den Bezirk verteilten Krankenhäusern mit 12 bis 16 Betten. In letzteren müssen erkrankte Versicherte gegen den festen Satz von 80 Pf. für jeden

Digitized by Google

Krankheitstag aufgenommen werden; aber auch Unversicherte dürfen je nach Lage der Verhältnisse Aufnahme finden, und selbst außerhalb der Krankenhäuser dürfen die Schwestern, falls sie dort nicht voll beschäftigt sind, pflegen, sei es gegen Entgelt, sei es Arme unentgeltlich. Jedes Krankenhaus steht in Verwaltung eines Vorstandes, welchen die Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins leitet und welchem außer anderen Frauen sowie Männern aus nächsten Ortschaften der Kassenarzt und ein Delegierter des Kreisausschusses angehört. Ähnliche Verträge zur gemeinsamen Unterhaltung von Krankenhäusern bestehen in den Kreisen **Greifenberg** (Pommern), **Samter** (Posen), **Czarnikau** (Posen), und von Landgemeindepflegerinnen in den Kreisen **Franzburg** (Pommern), **Schivelbein** (Pommern), **Soldin** (Brandenburg), **Sorau** (Brandenburg), **Neumarkt** (Schlesien), **Ohlau** (Schlesien). — Andererseits hat der Landkreis **Siegen** (Westfalen) dem Vaterländischen Frauenverein daselbst nicht nur die Aufsicht über die öffentliche Armenpflege in zwölf Ortschaften anvertraut, sondern ebenso die Fürsorge für seine von Ort zu Ort je nach Bedürfnis „wandernde Haushaltungsschule". Durch diese sollen Mädchen und junge Frauen, namentlich aus dem Arbeiterstande, solche Kenntnisse im Kochen, Waschen, Bügeln, Nähen und Stricken, nebenbei auch über Nährwert und Preise der Lebensmittel, Krankenpflege und Krankenkost erwerben, wie sie zur Führung eines „geringeren" oder „mittleren" Hausstandes unbedingt erforderlich sind. Jeder Lehrgang für 20 bis höchstens 40 Teilnehmerinnen, die in der Schule beköstigt werden und für ihren ganzen Schulbesuch wöchentlich 1 Mk. 20 Pf. bis 2 Mk. 40 Pf. im voraus zu zahlen haben, endet mit einer mündlichen und praktischen Prüfung in Gegenwart des Kreisausschusses und des Vorstandes des Vaterländischen Frauenvereins. Unter des letzteren Aufsicht erteilt den Unterricht eine aus der Kreiskommunalkasse besoldete Lehrerin; das Lokal zur Schule hat jede Gemeinde, welche die Abhaltung eines Lehrgangs wünscht, zu beschaffen und ebenso das auf Kreiskosten angekaufte Inventar vom letzten Sitz der Wanderschule herzuholen; soweit die Wochenschulgelder nicht reichen für Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel, Seife u. s. w., deckt den Fehlbetrag der Vaterländische Frauenverein. Analoges Zusammenwirken findet bezüglich stehender Haushaltungsschulen statt im Kreise **Goldberg-Haynau** (Schlesien).

Die preußische Staatsregierung als Schulinspektionsbehörde endlich hat die Hilfe der örtlichen Vaterländischen Frauenzweigvereine in neuester Zeit angenommen beim Zulassen des Hauswirtschaftsunterrichts im Anschluß an die Volksschule in **Preuß. Stargard** (Westpreußen), **Zoppot** (Westpreußen), **Marienwerder** (Westpreußen), **Neurode** (Schlesien) — ebenso schon früher beim Handarbeitsunterricht an Schulmädchen in **Lissa** (Posen) und **Hanau**, analog der badischen Regierung in **Karlsruhe** und vielen anderen Orten des Landes. Wie aber weit hierüber hinaus die preußische Staatsregierung die Beziehungen zwischen dem Staat und dem Vaterländischen Frauenverein würdigt und hochschätzt, erhellt aus der mit stolzer Befriedigung aufgenommenen denkwürdig großen Rede des Herrn Staatsministers von Goßler auf der Generalversammlung des Vater-

Digitized by Google

ländischen Frauenvereins am 23. Mai 1894[1], die allen Zweiflern über Frauenmitarbeit auf's wärmste empfohlen sei!

Im übrigen erscheint es heut noch ebenso schwierig wie vor elf Jahren, die sehr zahlreichen Orte in ganz Deutschland, wo Frauen der öffentlichen Armenpflege dienen, systematisch zu gruppieren. Stellte ich damals fünf hauptsächlichste Organisationsarten auf und Herr Dr. Osius heut drei, so bleibt doch eine ganze Reihe von Orten übrig mit eigenartig gemischtem Princip ohne genaues Hineinpassen weder in eine der fünf noch in eine der drei Arten. Aber es mag, wie gesagt, hierauf auch wenig ankommen gegenüber der erfreulichen Thatsache, daß überhaupt die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege von Jahr zu Jahr allgemeiner wird! Ich halte mich in folgendem an die drei Hauptgruppen des heutigen Herrn Hauptberichterstatters und füge zu jeder von ihnen folgende Beispiele an, ohne freilich auf Vollständigkeit der Statistik Anspruch erheben zu können, und mit Benutzen der Berichte nur so wie sie mir als Privatmann zugingen.

I.

Der auch meines Erachtens konsequenteste und bei Abstreifen jeder Voreingenommenheit einfachste, wenn nicht bei komplizierten Großstadtverhältnissen so sicher den kleinen Orten am meisten zu empfehlende Weg ist: „Die erforderliche Zahl von Frauen und Mädchen in den Organismus der Armenverwaltung als gleichberechtigt mit den männlichen Armenpflegern aufzunehmen". Ihn hat voll und ganz schon im Jahre 1881 die Stadtverwaltung von **Kassel** eingeschlagen — mit welcher erfolgreichen Ausführung im einzelnen, ist wiederholt beschrieben und allen bekannt, die sich für unsere Frage überhaupt interessieren. Ihr folgte **Biebrich**: Die Stadt ist in zwei „Bezirke" und zusammen 20 „Quartiere" eingeteilt; in letzteren arbeiten Armenpfleger und Armenpflegerinnen nebeneinander mit allmonatlichen Berichten an die Bezirksvorsteher bezw. Bezirksvorsteherinnen; als Bezirksvorsteherinnen fungieren Damen des Vaterländischen Frauenvereins, welche auch den allmonatlichen Armenpflegesitzungen beiwohnen. Ähnliche Abkommen bestehen mit den Zweigvereinen des Vaterländischen Frauenvereins in **Blankenburg, Forbach, Metz.** In **Heidelberg** stehen an der Spitze jedes Stadtbezirks je ein Mitglied des Armenrats und zwei Damen. In **Königsberg** (Ostpreußen) sind 36 Frauen stimmberechtigte Mitglieder der städtischen Armenkommissionen. Die Armenordnung für **Liegnitz** hat in § 7 Armen- und Waisenpflegerinnen aus Kreisen des Bürgerstandes neben den Männern vorgesehen analog **Kosten** (Posen). In der Stadt **Posen** werden laut § 19 ff. des Regulativs für die städtische Waisendeputation von dieser Waisenpflegerinnen für ihr (städtisches) Amt berufen. Ebenso sind in **Köln** laut §§ 4 und 11 der städtischen Waisenordnung von 1894 jetzt 38 Waisenpflegerinnen als Beamtinnen mit amtlichen Rechten thätig gemäß

[1] Vgl. Deutscher Frauenverband 1844, S. 113 ff. und besonders S. 187, wo der Herr Minister geradezu eine amtliche Centralstelle für die gesamte Wohlfahrtskunde des Reiches empfiehlt.

Digitized by Google

einer recht nachahmenswerten Druckinstruktion. In **Leipzig** hat das städtische Armenwesen für das „Ziehkinderwesen" sieben besoldete Pflegerinnen angestellt. Die Zahl der schon seit 1884 in **Berlin** angestellten „Pflegerinnen für Kostpflegekinder" als „Mitglieder der städtischen Waisenratskommissionen" ist jetzt auf 335 angewachsen; außerdem hat sich dort kürzlich aus zahlreichen Männern und Frauen ein „freiwilliger Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen" gebildet, um den Vormündern, Waisenräten und Arbeitgebern bei der sittlichen Hebung und wirtschaftlichen Förderung der Waisen zu helfen. In neuester Zeit beginnt auch **Frankfurt a. Main** auf Nutzbarmachen der Frauen für die öffentliche Armenpflege hinzuarbeiten: S. 6 und 26 bis 51 des „Handbuchs der städtischen Armenverwaltung 1896/97" sind die Armenpfleger darauf hingewiesen, bei der Untersuchung, ob wirkliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt und bei der Überwachung des Falls zur Mitwirkung bereite Frauen, deren sich eine erhebliche Zahl gemeldet hat, zuzuziehen. **Straßburg** (Elsaß) dagegen hat von der Bestimmung des Art. 4 der Ordonnanz vom 31. Oktober 1821 „die Armenräte können in den verschiedenen Stadtquartieren Beigeordnete (Armeninspektoren) und wohlthätige Damen ernennen, um ihnen einzelne Funktionen des Armenwesens anzuvertrauen", noch immer keinen Gebrauch gemacht, sondern Frauen nur zur Bedienung der „Städtischen Suppenanstalt" verwendet und zwar mit bestem Erfolg. —

Gehören aber hierher nicht auch die sehr zahlreichen großen wie kleinen Orte, welche sogenannte „Gemeindeschwestern" unterhalten? Das sind doch ältere Mädchen oder Witwen, welche nach völliger Ausbildung für Krankenpflege oder Armenpflege diese berufsmäßig ohne andere Beschäftigung treiben und zwar unter Schutz und Anweisung der Gemeinde auf deren Kosten, sodaß sie von ihr sowohl den eigenen Unterhalt als auch die Mittel für Pflege ihrer Schützlinge erhalten. Alle diese Gemeindeschwestern — mögen sie als „Schwestern vom Roten Kreuz" oder als „Diakonissen" oder als „Barmherzige" einem Verbande und Mutterhaus angehören, oder mögen sie ganz selbständig ohne solchen Zusammenhang als sog. „Wilde" ihrer Berufs- und Erwerbsthätigkeit obliegen — haben überall gleichsam Beamtenstellung mit amtlicher Autorität, und zwar nicht bloß in den Augen des Volkes, sondern auch der Gemeindevertretung. Selbst wenn ihnen ein Stimmrecht über Gemeindemittel nicht ausdrücklich verliehen ist, wirkt leicht erklärlich ihre sachverständige Stimme meist ausschlaggebend im Rate der Stadtväter, zumal an kleinen Orten. Hierfür ist es sogar gleichgültig, ob solche Gemeindeschwester ihren Unterhalt und ihre Pflegemittel lediglich von der Gemeinde erhält oder bei Armut und Kleinheit der letzteren von ihr und einem Verein gemeinschaftlich. Allein der Vaterländische Frauenverein hat laut Berichten für 1895 in Preußen an 78 Orten, und in seinen außerpreußischen Bezirken an weiteren 16 Orten „Gemeindeschwestern" unterhalten oder unterstützt — und auch diese galten überall als amtliche Organe der Gemeinden, als in den Organismus der Armenverwaltung aufgenommen, mit thatsächlich gehörter Stimme neben den Männern. Daß solche Anhörung und Stimme den Gemeindeschwestern in Großstädten nicht ebenso voll bewilligt zu sein pflegt, ändert an ihrer Stellung nur

Digitized by Google

wenig: auch die dort lediglich auf Gemeindekosten angestellten Berufspflegerinnen gelten immerhin den übrigen Gemeindeexekutivbeamten gleich, ebenso wie die an anderen Orten von den Kirchengemeinden angestellten eine kirchliche Amtsstellung neben den Geistlichen als deren Gehilfinnen offiziell einnehmen (Diakonie).

Einerseits noch zu dieser ersten Gruppe und andererseits schon zur zweiten möchte ich rechnen die Organisation in **Stuttgart**. Seit 1804 mindert dort die Last der städtischen Armenpflege außerordentlich der „Lokalwohlthätigkeitsverein". Dessen aus Angehörigen beider Geschlechter zusammengesetzter „Unterstützungsausschuß" hat als „Königliche Stadtgratialienkommission" Beamtenautorität in Verfügung über diejenigen Gelder, welche durch die Gnade Sr. Majestät des Königs an Stadtarme verteilt werden sollen. Seine „Distriktsvorsteherinnen" arbeiten ganz so wie die Männer für die öffentliche Armenpflege, werden nach Wahl des Vereinsausschusses durch die Städtische Armendeputation bestätigt und durch deren Vorsitzenden feierlich verpflichtet, haben den Männern gleiches Recht zu Anweisungen auf Beköstigung an Frauenspersonen ihres Distrikts. Sein „Ausschuß für die Industrieschulen" zählt neben männlichen Mitgliedern auch Damen mit vollem Stimmrecht. Die ganze Wohlthätigkeit des Vereins geht außerdem Hand in Hand mit der öffentlichen Armenpflege: Mitglieder des Vereins wirken in der städtischen Armenpflege mit und der Vorstand des städtischen Armenamts nimmt an den Sitzungen des Vereinsausschusses teil.

II.

Den zweiten Weg: „man übergiebt den für die Frauenthätigkeit geeigneten Teil der Armenpflege einem eng an die Armenverwaltung angeschlossenen Vereine", hat bereits im Jahre 1879 **Elberfeld** eingeschlagen und zwar nicht durch Anschluß an einen bereits bestehenden, sondern durch Bildung eines besonderen nur hierfür bestimmten Vereins. Das Nähere hierüber zu wiederholen, dürfte vor den Sachkennern des Kongresses sich erübrigen; ich füge dem schon vor 10 Jahren Angeführten nur noch hinzu, daß seitdem dort auch die „Städtische Anstalt für Wöchnerinnen" einem Vorstand unterstellt ist, bestehend aus drei Damen, welche der „Elberfelder Frauenverein zur Unterstützung Hilfsbedürftiger" bestimmt, und drei Herren, welche die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte wählt. — Mit dem Triumphzug des (individualisierenden) Elberfelder Armenpflegesystems im allgemeinen verbreitete sich natürlich leicht auch seine Art von Angliederung der Frauen an die öffentliche Armenpflege, meist allerdings unter der Maßgabe, daß man nicht einen besonderen Verein neu schuf, sondern sich mit einem am Ort bereits blühenden Frauenverein verband, der dann für die Mitarbeit bei der öffentlichen Armenpflege auf öffentliche Kosten nur eine besondere neue Abteilung bildete neben den für seine übrigen Thätigkeitsfelder bestehenden übrigen Arbeitsabteilungen. — Voll und ganz ist jenem Elberfelder Vorbild **Breslau** gefolgt. In dieser Großstadt hatte schon seit langer Zeit eine rege Verbindung zwischen der städtischen Armenverwaltung und mehreren Wohlthätigkeits-Frauenvereinen bestanden, so mit

Digitized by Google

dem Vaterländischen Frauenzweigverein, dem Frauenverein zur Speis
Bekleidung Armer, dem Verein für weibliche Diakonie unter den
dem Verein zur Unterbringung armer kränklicher Kinder in ländlich
stätten, den Frauenkonferenzen des Vinzenzvereins. In einigen K
städtischer milder Stiftungen saßen schon lange Damen mit; ja der
lich aus Frauen bestehende Verein „Daheim" zur Erziehung hilfsbe
Kinder in geschlossener Anstalt und der Kostkinder-Aufsichtsverein, s
Verein zur Erziehung hilfloser Kinder von Almosengenossen in
arbeiteten von je lediglich für die öffentliche Armenpflege mit gr
städtischen Mitteln. Dem Angebot von Frauen zur Mitarbeit bei der öf
Armenpflege in allen ihren Teilen hat die Städtische Armendirektion
kürzlich nachgegeben durch Gründen des „Breslauer Armenpflegerinner
und Abschließen des seine Mitarbeit organisch regelnden Abkommens vo
Februar 1896. In letzterem hat dieser den Stadtbezirken in Gru
gepaßte Verein sich verpflichtet: von jeder Unterstützung Formularm
zur „Städtischen Centralauskunftsstelle" zu machen; die letztere wi
städtische Nachrichten über Arme zu benutzen und Fürsorge erst ein
lassen nach Feststellung durch die Armendirektion, ob und welche
Unterstützung bereis gewährt ist; endlich von seiner Fürsorge gru
und ausnahmslos auszuschließen alle Personen, die nicht in Bresl
angehörig sind oder deren Hilfsbedürftigkeit in der Nichterfüllung d
pflicht seitens alimentationspflichtiger Angehörigen ihren Grund hat
dem Trunk oder Müßiggang, der Bettelei oder Unsittlichkeit ergeb
Wenn dem Vereinspatronat außerdem noch von der Armer
„städtische Kostkinder" oder „städtische Almosengenossen" zur Pf
städtischen Mitteln übermiesen werden, so übernehmen für diese P
welche in jeder Hinsicht städtische Pflegkinder bleiben, die Verei
die gewissenhafteste Ausübung der den „städtischen Armenpflegern" l
Instruktion obliegenden Pflichten. Alle für diese Regelung des P
Armenwesens nach Elberfelder Vorbild im Druck veröffentlichten Ausf
bestimmungen und Formulare dürften für solche Großstädte, die be
Frage den zweiten Weg einschlagen wollen, als beste Muster zu e
sein und praktischen Erfolg um so mehr versprechen, als sie wie
Armenwesen betreffenden Fragen, Mitteilungen ꝛc. jeder dafür inte
Person weiblichen wie männlichen Geschlechts in den periodisch e
den „Blättern für das Breslauer Armenwesen" von de
direktion gemeinverständlich klar gemacht und zur Beachtung imm
von neuem nahe gebracht werden, was erfahrungsmäßig mehr nütz
beste nur einmal gelesene und dann beiseite gelegte Bericht oder Arbei

Weit zahlreicher ist aber die Gruppe derjenigen Orte, deren A
waltungen sich für den ihres Erachtens zur Frauenthätigkeit geeign
der Armenpflege einem auch für andere Ziele bereits blühenden V
ganisch angeschlossen haben bezw. einer von diesem für die Mitarbeit i
licher Armenpflege geschaffenen besonderen Abteilung. So hat schon s
zehnten in **Karlsruhe** die Abteilung II des „Badischen Frauenvere
männlichen Armenpflegern gleiche Pflichten übernommen bezüglich der
für verwaiste und verlassene arme Kinder unter 14 Jahren; in Le

Digitized by Google

…verein zur Speisung und …rein" die Mitbeaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten
…kolonie unter den Armen, …der; in **Dresden** der „Albertverein" die Aufsichtsführung in der
…Kinder in ländlichen Heil- …n Kinderpflegeanstalt „Findelhaus" und über die auf Stadtkosten
…s. In einigen Kuratorien …ien untergebrachten 479 „Ziehkinder". In **Darmstadt** hat eine
…amen mit; ja der wesent- … des „Alice-Frauenvereins" speciell die Waisenpflege über-
…Erziehung hilfsbedürftiger …und die Aufsicht über diejenigen Kinder, welche von den Müttern
…Aufsichtsverein, sowie der …eltliche Pflege gegeben sind. In **München** hat der Armenpflege-
…sgenossen in Familien … die Hauswirtschaft und die Handhabung der Ordnung in seinen
…rmenpflege mit größtenteils …erforgungshäusern" dem „Orden der barmherzigen Schwestern" ver-
…Mitarbeit bei der öffentlichen …ig übergeben. In **Kassel** besorgen die Damen von der Abteilung V
…he Armendirektion aber ein …rländischen Frauenvereins und in **Karlsruhe** Damen von der Ab-
…Armenpflegerinnenvereins" …l des Badischen Frauenvereins das Einziehen der Mieten in
…m Kolommens vom 5. 27. …Bedürftige bestimmten „Städtischen Miethäusern" und nehmen dabei
…beiterkeit in Gruppen an- …eit, diesen Mietern persönlich nahe zu treten und vorkommendenfalls
…gung Formularmitteilung: … wie That zu helfen. In **Naudten** (Schlesien) und **Emden**
…; die letztere wie andere …er) verwaltet der dortige Vaterländische Frauenzweigverein das
…Fürsorge erst eintreten zu …e, in **Greifenberg** (Pommern) das Kreis-Krankenhaus. Für
…ob und welche städtische …s **Siegen** hat er, wie gesagt, die Armenpflegeaufsicht an zwölf Orten
…er Fürsorge grundsätzlich …t er die Kreis-Wander-Haushaltungsschule. In **Sooden a. d. Werra**
…nicht in Breslau orts- …ogar die ganze Ortsarmenpflege von der Gemeinde übernommen, die
…Nichterfüllung der Nähr- … Zuschuß zahlt. **Crefeld** hat zur Mitarbeit bei seiner öffentlichen
…en Grund hat oder die …lege den dortigen Vaterländischen Frauenzweigverein so gewonnen,
…ntlichkeit ergeben sind. …niemanden unterstützt, der ihm nicht von der Städtischen Armen-
…n der Armendirektion …n überwiesen ist, daß er seine Thätigkeitsbezirke unter je einer Vor-
…fen" zur Pflege mit …genau angepaßt hat den 25 städtischen Armenbezirken, daß er die
…men für diese Personen …n „Kostkinder" mitbeaufsichtigt und die „Städtische Volksküche" mit-
…en, die Vereinsfrauen …Letzteres thut ebenso der Vaterländische Frauenzweigverein in **Düren,**
…enpflegern" laut ihrer …**ald, Salzwedel** und **Staßfurt.**
…egelung des Breslauer …eit der erwähnten Anregung durch ihre Allerhöchste Protektorin die
…ntlichen Ausführungen …Augusta haben dann in Preußen noch viele Vaterländische Frauen-
…tadte, die bei unser- …reine die Aufsicht über die auf öffentliche Kosten in Familien unter-
…Muster zu empfehlen …ten Kinder (bald „Ziehkinder", bald „Kostkinder", bald „Stadtpflege-
…als sie wie alle de… , bald „Haltekinder" genannt) erbeten und mit städtischer Arbeitsan-
…r dafür interessieren …g erhalten, so z. B. die in **Aachen, Biebrich, Burg, Kassel, Delitzsch,**
…riodisch erscheine… **ge, Flensburg, Frankfurt a. d. Oder, Görlitz, Greifswald, Hildes-**
…en" von der Armen… **Itzehoe, Kreuzburg** (Oberschlesien), **Marburg, Neustadt** (Westpreußen),
…chtung immer wieder… **sch Stargard, Ratzeburg, Rendsburg, Segeberg, Stralsund, Suhl,**
…t mehr nützt als de… **ebek, Wunstorf** (Hannover). Ebenso werden die Ziehkinder von
…t oder Arbeitsanhalt… …nvereinsdamen mit Vollmacht von der öffentlichen Armenpflege
…e, deren Armenver… …cht in **Chemnitz, Zwickau, Mainz, Weimar, Eisenach, Buttstädt** und
…keit geeigneten Teil… **ten Badens.** Die Vaterländischen Frauenvereine in **Stralsund, Stuhm**
…enden Verein or… **reußen), Lichtenberg** (Mark) machen ähnlich Crefeld ihre ganze Armen-
…Mitarbeit in öffent… abhängig von den Recherchen der Stadtverwaltung, und die in **Kassel,**
…hat schon seit Jahr… (Posen), **Frankfurt a. d. Oder, Preußisch Stargard** treiben solche
…rauenvereins" den… **ten** mäßig „in Ergänzung der öffentlichen" nach Einsehen des
…glich der Fürsorge… **dtischen Centralauskunftsbuchs".** Letzteres sollte überall
…; in **Leipzig** der

Digitized by Google

eingeführt sein als die unentbehrliche Grundlage aller Armenpflege zur Vermeidung der sonst so leicht schadenden Wohlthunskonkurrenz!

III.

Der dritte Weg endlich, „den zur Frauenthätigkeit laut Ansicht der Gemeindeverwaltung geeigneten Teil der Armenpflege ganz der Privatwohlthätigkeit zu überlassen und diese möglichst in Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege zu bringen", mutet den Herren der Stadt das geringste Eingehen auf unsere Frage zu, den Vereinen aber die größte Opferwilligkeit sowohl in persönlicher wie in sachlicher Beziehung. Er knüpft an die früher ganz allgemein beobachtete Erscheinung, daß aus öffentlichen Mitteln regelmäßig nur „Geld-Almosen" und zwar nur im Maße der Notwendigkeit gegeben zu werden pflegten, während alle der heutigen Individualisierung sich nähernden Akte wohlthätigen Einzelpersonen, Vereinen und milden Stiftungen überlassen blieben. Sind letztere gut fundiert, dann ist es verständlich wenn ihre Vorstände einerseits ihre Selbständigkeit nicht aufgeben wollen und die Gemeindevertreter anderseits ein Bedürfnis nach Änderung dieses Zustandes mit Mehrung ihrer eigenen Thätigkeit nicht ersehnen. Aber auch aus anderen Gründen lokaler Natur kann es erwünscht erscheinen, die Frauenhilfe nur in dieser dritten lockersten Verbindungsart auszunutzen und in ganz kleinen ärmlichen Gemeinwesen wird bis zum Auftreten irgend einer besonders initiativen Persönlichkeit zunächst kaum etwas anderes erreichbar scheinen. Jedenfalls ist selbst dieser Anfang erfreulich und segensreich, zumal aus ihm erfahrungsmäßig allmählich immer lebhafteres Interesse und tieferes Verständnis für einander auf beiden Seiten, damit auch immer engeres Zusammenarbeiten zu erblühen pflegt. Höchst beachtens- und dankenswert erscheint es wenn allein 193 + 23 = 216 Zweigvereine des „Vaterländischen Frauenvereins" berichten, daß sie mit den Armenpflegebehörden ihres Bezirks überhaupt Fühlung haben. Diese besteht außer dem zu I und II Gesagten, teils darin, daß die Gemeindevertreter auch ihrem Vorstand angehören und so leicht kongruierende Beschlüsse vermitteln, teils darin, daß sie eine öffentliche Centralauskunftsstelle beschicken und benutzen, teils darin, daß sie einem Verbande an ihrem Ort bestehender Vereine mit ähnlicher Tendenz unter Leitung der Ortsbehörde beigetreten sind behufs gegenseitiger Informierung und Ergänzung.

Solcher „Centralisierungsverband" von je einem Vertreter aller örtlichen Wohlthätigkeitsvereine, der geistlichen Stadtmission, der städtischen Armendirektion und der königlichen Polizeiverwaltung ist schon 1882 in **Stettin** gebildet worden. Analog folgte **Bernburg, Culm, Hannover, Kolberg, Merseburg,** und trotz der großen Schwierigkeiten bei deutsch-polnischer Bevölkerung mit altblühenden, aber national und konfessionell streng getrennten Vereinen 1894 **Posen.** Wie segensreich dieser in dieser letztgenannten Stadt aus bisher 23 Vereinen und Anstalten bestehende Verband wirkt, erhellt sogar zahlenmäßig: an seine Centralstelle zur Sammlung von Mitteilungen über die Verhältnisse unterstützungsbedürftiger Personen gelangten im ersten Jahre Anmeldungen allein zur Weihnachtsbescherung 735 und konnten davon 19 Prozent als doppelt und

Digitized by Google

mehrfach vorgeschlagen ausgeschieden werden! Innerhalb des Verbandes arbeitet jeder Verein, bestehe er aus Männern oder aus Frauen oder aus beiden, nach wie vor ganz selbständig — jene Organisation dient nur dem Zweck: durch sie leichter die Privatarmenpflege dazu zu bringen, daß sie die öffentliche sachdienlich ergänzt und möglichst ihr vorbeugt, sowie auf beiden Seiten Kenntnis des Vorgehens und der Mittel jedes Teils zu verbreiten.

Weniger und doch immerhin noch dankenswert wird dies natürlich an denjenigen Orten erreicht, wo die Gemeindevertreter nicht mit allen, sondern nur mit diesem oder jenem Verein ihres Ortes Fühlung unterhalten, nachdem sie letzterem diesen oder jenen Teil der ergänzenden und vorbeugenden Armenpflege zugewiesen bezw. gelassen haben. So steht z. B. in **Bromberg** der Oberbürgermeister als Dirigent der städtischen öffentlichen Armenpflege in persönlich lebhafter Verbindung mit dem dortigen Verein für Begründung und Unterhaltung von Kinderbewahranstalten, dem dortigen Vaterländischen Frauenzweigverein soweit er zwei Volksküchen und eine Kleinkinderschule unterhält, dem Elisabethverein zur Unterstützung „verschämter" Armer, dem evangelischen Diakonissenverein, dem „Haushaltungsschulverein" zur Unterhaltung einer Gewerbeschule für Frauen und Mädchen, einer Mädchenfortbildungsschule, einer Kochschule mit Haushaltungspensionat. In **Frankfurt a. Main** hat die Heranziehung der Frauen zur öffentlichen Armenpflege auffallenderweise trotz eifrigster Fürsprache noch wenig Gegenliebe bei den Stadtvätern gefunden, ebenso wie in **Hamburg**; doch hat persönlich der dortige Leiter des Städtischen Armenamts sehr nahe Beziehungen gesucht und gefunden zu dem seit drei Jahren segensreich wirkenden „Hauspflegeverein", welcher durch bis jetzt 50 „Pflegefrauen" die Überwachung und Förderung des Haushalts, der Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern, der Kindererziehung u. s. w. bei im letzten Jahr 502 bedürftigen Familien ausübt.

Direkt überwiesen oder gern belassen sind von den Gemeindevertretungen in Preußen, namentlich sehr vielen „Vaterländischen Frauenzweigvereinen" einzelne Teile der Armenpflege bezw. die Verwaltung ihr dienender Anstalten. Der Zusammenhang ist dann schwächer oder stärker, je nachdem die Verwaltung ganz auf Kosten des Vereins geht oder unter Zuschuß aus öffentlichen Mitteln. Es würde aber über den Zweck dieses Berichts hinausgehen, wenn ich alle hierher gehörenden Orte und ihre mehr oder weniger von einander abweichenden Specialeinrichtungen einzeln besprechen oder auch nur aufführen wollte. Betreiben doch laut letzten Jahresberichten nicht weniger als 177 Vaterländische Frauenzweigvereine Preußens „Kleinkinderbewahranstalten", 120 „Haushaltungsschulen", 118 „Volksküchen" zum billigen Verkauf guter Mittagskost alle Tage Jahr aus Jahr ein an Leute aus dem Volk, die in eigenem Haushalt zu Mittag nicht kochen können, oder „Suppenanstalten (Notküchen)" zur unentgeltlichen Speisung Bedürftiger nur in harter Winters- oder außergewöhnlicher Notstandszeit, 35 „Krankenpflegeanstalten" und „Siechenhäuser", 34 „Waisenhäuser"! Verhältnismäßig ähnliche Zahlen ergeben die Berichte anderer Landesfrauenvereine, besonders desjenigen für Baden. Aus neuer Zeit dürfte auch der „Volksheilstättenverein vom roten Kreuz" hier zu erwähnen sein, welcher von

Digitized by Google

vornherein Männer und Frauen, Private und Behörden (besonders die Versicherungsanstalten) aufgerufen hat zur Hilfe an arme Lungenkranke. Daß endlich in ganz Deutschland sehr viele Anstalten und Stiftungen unter Leitung einzelner Frauen der öffentlichen Armenpflege helfen und vorbeugen im Anschluß an Kirchengemeinden oder direkt unter Staats- bezw. Kommunalaufsicht, ist allgemein bekannt — wenn auch ihre Zahl und ihre Organisation im einzelnen leider nicht angegeben werden kann mangels einer unserem ganzen Armen- und Wohlthätigkeitswesen gewiß erwünschten, aber noch fehlenden Centralstelle, wie sie u. a. Herr Staatsminister von Goßler vorschlug und meines Wissens schon die hochselige Kaiserin Auguste erstrebte.

Schließe ich hiermit meinen Mitbericht, so wiederhole ich nochmals: auf statistische Vollständigkeit Anspruch machen wollte und konnte er nicht; vielmehr war sein Zweck nur, erneute Anregung zu geben für Weiterentwicklung der Frauenmitarbeit durch Anführen von nachahmbaren Beispielen, und zwar nicht bloß aus voranschreitenden Großstädten und für solche, die sich stets selbst zu helfen wissen, sondern mehr noch aus den zahlreicheren kleineren Orten und für solche, zumal diese im Leben unseres deutschen Volkes mindestens ebensogroße, wenn nicht größere Bedeutung haben als jene. Möge es unseren vereinten Bemühungen gelingen, bis in den kleinsten Ort des ganzen Vaterlandes hinein die anderwärts gemachten Erfahrungen zu verbreiten und Beamte wie Privatpersonen, Kommunalverbände wie Vereine theoretisch wie praktisch zu fördern in ihrem Streben nach Mildern der socialen Unterschiede, nach Mindern der socialen Unzufriedenheit!

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wils heft 20-25
339.043 D48

Schriften des Deutschen Vereins f ur Arm

3 1951 002 212 129 3

Digitized by Google